

FREDERIEKE MARIA SCHNACK

# Zwischen geistlichen Aufgaben und weltlichen Heraus- forderungen

Die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe  
von 1250 bis 1500



THORBECKE



Frederieke Maria Schnack

ZWISCHEN GEISTLICHEN AUFGABEN UND WELTLICHEN HERAUSFORDERUNGEN  
DIE HANDLUNGSSPIELRÄUME DER MINDENER BISCHÖFE VON 1250 BIS 1500

# Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom  
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 62



JAN THORBECKE VERLAG



Frederieke Maria Schnack


# Zwischen geistlichen Aufgaben und weltlichen Herausforderungen


Die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe  
von 1250 bis 1500




JAN THORBECKE VERLAG

Die Drucklegung dieser Publikation wurde ermöglicht mit Unterstützung

des Dombau-Vereins Minden e. V. 

des Erzbistums Paderborn 

des Evangelischen Kirchenkreises Minden 

des Historischen Vereins für den Kreis Minden-Lübbecke e. V. 

der Melitta Group 

des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn e. V.

Verein für Geschichte und  
  
Altertumskunde Westfalens  
Abteilung Paderborn

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Jan Thorbecke Verlag  
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern  
[www.thorbecke.de](http://www.thorbecke.de)

Umschlagabbildung: Vorderseite der Mitra aus dem Mindener Domschatz (Kunstgewerbemuseum, Staatliche Museen zu Berlin, Inventarnummer K 6156. © bpk/Kunstgewerbemuseum, SMB/Hans-Joachim Bartsch).

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen  
Hergestellt in Deutschland  
ISBN 978-3-7995-6772-5



Für meine Eltern



# Inhalt

Vorwort .....	13
<b>I. Einleitung .....</b>	<b>17</b>
1. Hinführung .....	18
2. Methode und Erkenntnisziele .....	21
3. Forschungsstand .....	30
3.1. Aktuelle Tendenzen bischofsgeschichtlicher Forschungen .....	30
3.2. Die Mindener Bischöfe im Blick der Forschung .....	37
4. Überlieferungslage .....	42
<b>II. Vorgeschichte: Das Bistum Minden bis 1250 .....</b>	<b>51</b>
1. Gründung und Etablierung als sächsisches Missionsbistum .....	53
2. Königsnähe und Bischofsschismen: Die ottonisch-salische Zeit .....	60
3. Zwischen Staufern, Welfen und dem Papsttum (ca. 1130 bis 1250) .....	73
<b>III. Eintritt ins Bischofsamt .....</b>	<b>83</b>
1. Kirchenrechtliche Grundlagen .....	85
2. Regelungen der Mindener bischöflichen Nachfolge in der Praxis .....	87
2.1. Wahlen und Postulationen des Domkapitels sowie ihre Begleitumstände .....	92
2.1.1. Einfluss benachbarter Adelsfamilien .....	92
2.1.2. Die Bürger der Kathedralstadt und die kanonische Wahl .....	101
2.1.3. Prädisponierte Kandidaten für die Bischofswürde .....	107
2.2. Päpstliche Bischofserhebungen .....	112

3. Übergreifende Charakteristika der Bischöfe und Elekten .....	123
3.1. Datenbasis .....	123
3.2. Familiäre Verbindungen im Umkreis des Bistums .....	125
3.2.1. Herkunft der Bischöfe und Elekten .....	125
3.2.2. Weltlich gebliebene Verwandte .....	126
3.2.3. Familienmitglieder in geistlichen Ämtern und Funktionen .....	130
3.3. Geistliche Würden vor dem Bischofsamt .....	138
4. Zwischenergebnis .....	143

#### **IV. Handeln in geistlichen Institutionen und Kontexten .....** 145

1. Verhältnis zur Kurie .....	147
1.1. Kontakte im Rahmen der bischöflichen Amtsübernahme .....	147
1.2. Mindener Bischöfe als päpstliche Beauftragte .....	150
1.3. Konzilsbesuche .....	161
1.4. Weitere kuriale Kontakte während des Episkopats .....	164
2. Verhältnis zum Kölner Metropoliten .....	182
3. Beziehungen zu den bischöflichen Nachbarn .....	189
4. Bischof und Diözese .....	202
4.1. Bischof und Domkapitel .....	202
4.1.1. Partizipation des Kapitels an der bischöflichen Herrschaft vor 1348 .....	203
4.1.2. Beginn institutionalisierter Mitsprache im Jahr 1348 .....	216
4.1.3. Wahlkapitulationen .....	223
4.2. Geistliches Wirken .....	230
4.2.1. Erhalt der höheren Ordinationssakramente und Spendung von Weihen .....	231
4.2.2. Förderung von Klöstern, Stiften und anderen Einrichtungen .....	238
4.2.3. Kirchenreformatorisches Wirken und seine Bedeutung für die Diözese .....	247
5. Mehrfachbepfründung und Ämterhäufung .....	250
6. Pilgerfahrten und Reliquienerwerb .....	256
7. Zwischenergebnis .....	261

<b>V. Verfassungsrechtliche Stellung und Kontakte zum Reichsoberhaupt</b> .....	265
1. Grundlagen und Entwicklung reichsfürstlicher Herrschaft im Hochstift ..	267
2. Privilegienbestätigungen und Belehnungen nach 1253 .....	272
3. Persönlicher Kontakt zum Reichsoberhaupt .....	275
3.1. Wedekind von Hoya als Kaplan Wilhelms von Holland .....	275
3.2. Ludwig von Braunschweig-Lüneburg als Neffe Ludwigs IV. ....	278
3.3. Dietrich von Portitz als enger Berater Karls IV. ....	281
3.4. Der Besuch Kaiser Karls IV. in Minden 1377 .....	288
4. Reichstagsbesuche und der Umgang mit Reichsanschlügen .....	296
5. Zwischenergebnis .....	302
<b>VI. Bischöfliches Handeln und verwandtschaftliche Beziehungen</b> .....	305
1. Verwandtschaft als Sprungbrett auf die Kathedra .....	308
2. Verwandte als Unterstützer bischöflicher Politik .....	312
2.1. Wirtschaftspartner und Vermittler .....	312
2.2. Bündnispartner .....	330
3. Verwandte als Gegner bischöflicher Politik .....	339
4. Bischof und Hochstift im Dienst der eigenen Dynastie .....	346
4.1. Episkopales Engagement an der Seite der eigenen Familie .....	346
4.1.1. Hilfe und Übereinkünfte im politischen Tagesgeschäft .....	346
4.1.2. Bündnisse sowie Kriege und Fehden .....	356
4.1.3. Versorgung von Verwandten mit geistlichen Ämtern im Hochstift .....	361
4.2. Der Sonderfall: Verwandte als Vormünder über das Hochstift .....	363
5. Zwischenergebnis .....	370
<b>VII. Herrschaft im Hochstift</b> .....	373
1. Reglementierungen und Einschränkungen bischöflicher Herrschaft .....	375
1.1. Mitspracherechte des Domkapitels .....	375
1.2. Auseinandersetzungen mit den Stiftsvögten und anderen Nachbarn ...	376
1.3. Emanzipationsbemühungen der Stadt Minden .....	387
1.4. Vormünder, Tutoren, Mitverwalter und Koadjutoren .....	390

1.5. Das vorzeitige Ende des Episkopats .....	400
1.6. Regierung während der Sedisvakanz .....	403
2. Bischöfliches Wirken im Innern des Hochstifts .....	407
2.1. Einführung: Mittel zur herrschaftlichen Durchdringung .....	407
2.2. Städtepolitik .....	412
2.2.1. Ambivalentes Verhältnis des Bischofs zur Kathedralstadt Min- den .....	413
2.2.1.1. Situation nach den Konflikten der 1250er Jahre .....	413
2.2.1.2. Städtische Emanzipationsbestrebungen der Folgezeit ...	417
2.2.1.3. Symbolik und Realität der Schlüsselübergabe 1377 .....	425
2.2.1.4. Gleichrangigkeit von Bischof und Kathedralstadt ab 1400? .....	433
2.2.2. Förderung der übrigen Städte des Hochstifts .....	437
2.3. Weitere infrastrukturelle Maßnahmen .....	445
2.4. Schnittstelle zwischen Außen- und Innenpolitik: Burgenpolitik .....	450
2.4.1. Neuerrichtete Burgen und die Frage nach der bischöflichen Residenz .....	451
2.4.2. Eroberung und Übernahme von Festungen .....	458
2.4.3. Verlust eigener Burgen .....	474
2.4.4. Betrieb und Funktionen der Festungen .....	479
3. Bischöfliches Wirken nach außen .....	483
3.1. Einführung: Benachbarte Herrschaftsbereiche und Akteure .....	483
3.2. Die Mindener Bischöfe als Lehnsherren .....	485
3.3. Bündnispolitik .....	493
3.3.1. Bündniskonstellationen im Umfeld des Hochstifts .....	494
3.3.2. Landfriedensbündnisse und ähnlich ausgerichtete Verträge .....	501
3.4. Ausdehnung und Bewahrung bischöflicher Macht rund um das Hochstift .....	518
3.4.1. Versuche zur Hochstiftserweiterung .....	519
3.4.2. Verteidigung des Hochstifts gegen die Ambitionen der Nach- barn .....	523
3.4.3. Eingliederung der Herrschaft zum Berge .....	524
4. Zwischenergebnis .....	531



**VIII. Spielräume und Grenzen bischöflicher Finanzpolitik ..... 535**

- 1. Wirtschaftliche Grundausrüstung der bischöflichen Herrschaft ..... 539
  - 1.1. Überlegungen zu Lage und Umfang der Güter ..... 539
  - 1.2. Kuriale Taxierung der Mindener Einkünfte im Vergleich ..... 541
- 2. Hauptsächliche Ausgabenposten ..... 551
  - 2.1. Zahlungen beim bischöflichen Amtsantritt und ihre Folgen ..... 551
  - 2.2. Ausgaben im Rahmen der bischöflichen Herrschaft ..... 560
  - 2.3. Zwischenfazit: Nebeneinander kurialer und weltlicher Zahlungen .... 564
- 3. Einnahmen und Finanzierungsstrategien ..... 566
  - 3.1. Einnahmen aus der Diözese ..... 566
  - 3.2. Einnahmen aus dem Hochstift ..... 574
    - 3.2.1. Kapitalbeschaffung mithilfe der Tafelgüter und Herrschaftsrechte ..... 575
    - 3.2.2. Zölle ..... 589
    - 3.2.3. Steuern und einmalig eingeforderte Beträge ..... 594
- 4. Konsolidierungsversuche ..... 598
  - 4.1. Pfandlösungen und Rückkäufe ..... 598
  - 4.2. Beschränkung der episkopalen Entscheidungsgewalt ..... 600
- 5. Zwischenergebnis ..... 604

**IX. Repräsentation als Ausdruck des bischöflichen Herrschaftsanspruchs ..... 607**

- 1. Einzug in Bistum und Kathedralstadt ..... 610
- 2. Zeichen der geistlichen und weltlichen Bischofsherrschaft ..... 618
- 3. Bischöfliche Residenzen ..... 637
- 4. Bauvorhaben am Dom und Förderung künstlerischen Schaffens ..... 639
- 5. Begräbnisorte ..... 641
- 6. Stiftungen und Memoria ..... 649
- 7. Zwischenergebnis ..... 653

<b>X. Zusammenfassung</b> .....	657
<b>XI. Summary</b> .....	677
<b>Verzeichnisse und Bibliographie</b> .....	685
Tabellenverzeichnis .....	686
Abkürzungsverzeichnis .....	687
Quellen .....	690
Ungedruckte Quellen .....	690
Gedruckte Quellen, Regestenwerke und ältere Literatur bis 1800 .....	693
Literatur .....	704
<b>Register der Personen und Orte</b> .....	733

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen und für den Druck geringfügig überarbeitet.

Ohne vielfältige Unterstützung hätte diese Studie nicht entstehen können, wofür ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. Zuallererst ist hier mein Doktorvater und akademischer Lehrer Prof. Dr. Oliver Auge zu nennen: Mit dem Hauptseminar »Handlungsspielräume mindermächtiger Fürsten im mittelalterlichen Norddeutschland« weckte er im Sommersemester 2013 mein Interesse für die Heiratspolitik des spätmittelalterlichen Hochadels und gab mir nach meiner Masterarbeit die Anregung, im Rahmen einer Promotion den Blick auf den geistlichen Reichsfürstenstand zu richten. Prof. Dr. Oliver Auge hat die Entstehung dieser Arbeit jederzeit mit wertvollen Ratschlägen in bestmöglicher Weise unterstützt und mir mit einer Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seiner Abteilung für Regionalgeschichte zugleich die Chance eröffnet, mich meinem Promotionsprojekt über mehrere Jahre hinweg in einem sehr anregenden Arbeitsumfeld zu widmen. Seine Begeisterung für die Mediävistik und regionalgeschichtliche Fragestellungen hat meine Studien- und Promotionszeit geprägt – hierfür sowie für die umfangreiche Förderung, die ich von ihm erfahren habe, gilt ihm mein tiefer Dank.

Prof. Dr. Andreas Bihrer hat gleich zu Beginn meines Promotionsstudiums die Zweitbetreuung meiner Arbeit übernommen, worüber ich mich sehr gefreut habe. Ihm verdanke ich ebenfalls sehr wichtige Anregungen rund um das Thema der Bischofsgeschichte und methodische Fragen, was ebenso für den Kreis seines Kolloquiums gilt. Prof. Dr. Thomas Vogtherr hat sich als Drittgutachter für meine Arbeit zur Verfügung gestellt und mit Hinweisen insbesondere zu den Bistümern Osnabrück und Verden sehr weitergeholfen, wofür ich auch ihm herzlich danke. Darüber hinaus ist Prof. Dr. Heinrich Dormeier zu nennen: Er hat ab 2010 mein Interesse für die mittelalterliche Geschichte befördert, meine allerersten Schritte in diesem Fachgebiet begleitet und mir auch noch Jahre später wichtige Ratschläge gegeben – dafür bedanke ich mich ebenfalls sehr herzlich.

Seit dem Beginn meiner Promotion spielte das an der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen angesiedelte Forschungsprojekt *Germania Sacra* unter der Leitung von

Prof. Dr. Hedwig Röckelein für mein Dissertationsvorhaben eine tragende Rolle: Dr. des. Jasmin Hoven-Hacker und Dr. Nathalie Kruppa unterstützten mich bei der Suche nach einem passenden Untersuchungsbeispiel mit Informationen rund um den Forschungsstand zu den Bistümern des Alten Reiches, woraufhin schließlich die Wahl auf Minden fiel. Für diese Starthilfe, fachliche Ratschläge, die Möglichkeit, an den Kolloquien der *Germania Sacra* teilzunehmen, sowie für die Hilfe bei der Beschaffung von Bilddateien danke ich ihnen ganz herzlich.

Mein Dissertationsthema erforderte Archiv-, Bibliotheks- und Museumsrecherchen nicht nur in Westfalen, die ohne Unterstützung von fachkundiger Seite weit weniger reibungslos und ergiebig verlaufen wären. Für die umfassende Betreuung im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen in Münster danke ich herzlich Dr. Mechthild Black-Veldtrup und Dr. Thomas Reich. Auch Dr. Bernd Linnemeier half mir mit ausführlichen Informationen zur Überlieferungslage rund um Bistum und Hochstift Minden weiter. Großer Dank gebührt Dr. Monika M. Schulte vom Kommunalarchiv Minden für die Ratschläge zu den Quellen und insbesondere für die Digitalisierung einer ganzen Reihe für meine Arbeit wichtiger Archivalien. Auf Mindener Seite halfen mir ferner Ursula Bender-Wittmann, Philipp Koch M. A., Dr. Hans Nordsiek und Hans-Eberhard Brandhorst mit Hinweisen zu den Besonderheiten der Mindener Bischofsgeschichte weiter; für kunsthistorische Ratschläge zur Mindener Mitra gilt mein Dank Lothar Lambacher vom Kunstgewerbemuseum in Berlin.

Die Recherchen zu den päpstlichen Quellen wären ohne ein dreimonatiges Stipendium, das mir das Deutsche Historische Institut in Rom unter der Leitung von Prof. Dr. Martin Baumeister 2017 gewährte, gar nicht möglich gewesen. Dem Team des Instituts, darunter Dr. Thomas Hofmann, Monika Kruse, Dr. Christian A. Neumann, Dr. Andreas Rehberg, Liane Soppa, Dr. Kordula Wolf und insbesondere Dr. Jörg Voigt, der mich zusammen mit Dr. Ulrich Schwarz bei der Arbeit im Archivio Apostolico Vaticano mit seiner Expertise unterstützte und mir eine fundierte Rückmeldung zu den aus vatikanischen Quellen hervorgegangenen Abschnitten meiner Arbeit gab, sei daher ganz herzlich gedankt.

In unserer gemeinsamen Zeit an der Universität Kiel hat Prof. Dr. Nina Gallion nicht nur mein Interesse an mittelalterlichen Kirchenfürsten geteilt, sondern es ganz praktisch befördert – in Diskussionen, auf Exkursionen, Tagungsteilnahmen und in einem zusammen organisierten Workshop. Für all das bin ich ihr sehr dankbar. Darüber hinaus gilt mein Dank all jenen, die mir in Kolloquien und Gesprächen Hinweise zu meinem Thema gegeben und den Fortschritt meiner Arbeit mit ihrem Interesse und ihren Ratschlägen begleitet wie gefördert haben. Neben allen Genannten betrifft dies in der folgenden alphabetischen Liste, die noch erweitert werden könnte, insbesondere die folgenden Personen: Karen Bruhn M. A., Dr. Stephan Bruhn, Fiona Fritz, Dr. Katja Hillebrand, Prof. Dr. Jan Hirschbiegel, Tobias Jansen M. A., Knut-Hinrik Kollex M. A., Kerstin Koopmann, Janina Lillge M. A., Karolin Künzel M. A., PD Dr. Benjamin Müsegades,

Manuel Ovenhausen, Laura Potzuweit M. A., Dr. Sven Rabeler, Dr. Christian Schuffels, Rike Szill M. Ed., Caroline Elisabeth Weber M. A., Dr. Frederic Zangel und PD Dr. Gabriel Zeilinger. Gabriel Zeilinger sowie Prof. Dr. Elmar Eggert und Prof. Dr. Timo Felber gilt ferner mein Dank für ihre Bereitschaft, neben meinen Gutachtern in meiner Prüfungskommission mitzuwirken.

Auch die zügige Drucklegung meiner Dissertation hätte ich ohne Unterstützung nicht realisieren können. Von unschätzbarem Wert war der großzügige Freiraum, den mir Prof. Dr. Martina Giese an ihrem Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte und Historische Grundwissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg einräumte. Hierfür sowie für ihre vielen Anregungen, ihr Engagement bei der Begutachtung meiner Arbeit für die Reihenaufnahme und ganz generell für das in mich gesetzte Vertrauen danke ich ihr ganz herzlich. Dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V. unter der Leitung von Prof. Dr. Nikolas Jaspert schulde ich Dank für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe »Vorträge und Forschungen, Sonderbände«. Im Jan Thorbecke Verlag haben Jürgen Weis und Anita Pomper die Entstehung meines Buches mit großer Umsicht betreut und begleitet – auch ihnen danke ich ganz herzlich. Die Schritte bis zur Drucklegung wären ohne Anton Glüer, Stephanie Hinderliter B. A., Simon Wortmann B. A. und meine Eltern, die mir alle beim Korrekturlesen, bei der Erstellung und Überprüfung des Registers und der Korrektur der englischen Zusammenfassung unverzichtbare Hilfe leisteten, weitaus schwerer zu bewältigen gewesen – vielen Dank für die Unterstützung! Natürlich bin ich für alle verbleibenden Fehler selbst verantwortlich.

Zu meiner großen Freude wurde meine Arbeit noch vor der Drucklegung mit dem Ignaz-Theodor-Liborius-Meyer-Preis des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn e. V., ausgezeichnet. Für diese Wertschätzung und die damit verbundene finanzielle Unterstützung der Drucklegung danke ich ganz herzlich dem Verein mit seinem Direktor Dr. Andreas Neuwöhner und dem Preisgericht um Prof. Dr. Werner Freitag. Mit großzügigen Beiträgen haben der Dombau-Verein Minden e. V., das Erzbistum Paderborn, der Evangelische Kirchenkreis Minden, der Historische Verein für den Kreis Minden-Lübbecke e. V. und die Melitta Group den Druck meiner Studie gefördert – hiermit spreche ich allen meinen herzlichen Dank aus.

Nicht zuletzt hat mein persönliches Umfeld mich bei der Entstehung meiner Arbeit unterstützt, wofür ich mich abschließend von Herzen bedanke. Dr. Benjamin Tadsen danke ich für die Geduld, mit der er den Schreibprozess verfolgt hat, sowie für sein Vertrauen und sein Verständnis, mit dem er mich in den vergangenen Jahren begleitet hat. Meine Eltern Sigrid Böhm-Schnack und Burkhard Schnack haben mich in meiner Entscheidung für ein Studium und schließlich für eine Promotion stets vorbehaltlos unterstützt und mich in allen Lebenslagen mit Rat und Tat bestärkt. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.



# I. Einleitung

## 1. Hinführung

Nummer 65 der im Vatikanischen Apostolischen Archiv (Archivio Apostolico Vaticano) verwahrten Akten der Kölner Nuntiatur enthält auf fol. 106r bis fol. 109v einen Bericht<sup>1)</sup> über die Geschichte der Diözese Minden von ihren Anfängen bis etwa zur Säkularisation des Hochstifts 1648, das im Westfälischen Frieden an das Kurfürstentum Brandenburg<sup>2)</sup> fiel. Da sich der namentlich nicht genannte Verfasser des Schriftstücks als »vom apostolischen Stuhl bestimmter Koadjutor«<sup>3)</sup> des in Rede stehenden Gebiets bezeichnet und ein äußerst detailliertes Wissen von den Mindener Entwicklungen seit der Reformation und speziell im 17. Jahrhundert zeigt, lässt sich in ihm Franz Wilhelm von Wartenberg vermuten: Er erhielt 1629 von Papst Urban VIII. den Mindener Bischofsstuhl, setzte sich in diesem Bistum sowie in mehreren anderen Diözesen für die Restitution des katholischen Glaubens ein und musste sich mit zunehmendem Vorrücken der Schweden jedoch nach Köln zurückziehen<sup>4)</sup>. 1645 wurde er Apostolischer Vikar für das Erzbistum Bremen und stand demnach in einem engen Verhältnis zum damaligen Kölner Nuntius Fabio Chigi<sup>5)</sup>, über dessen Verwaltung der besagte Bericht an die Kurie gelangte.

Besonders eingehend widmet sich Franz Wilhelm von Wartenberg der Spät- und Endphase seines Bistums – das Wirken seiner mittelalterlichen Vorgänger auf der Mindener Kathedra tritt dabei fast in den Hintergrund und erscheint eher als pauschalisierend positiv gesehene Phase vor den Wirren der Reformation: Bevor die *lutherana Pestis* Stadt und Diözese heimgesucht habe, seien in dem von Karl dem Großen gegründeten<sup>6)</sup>, *in extremâ Westphaliâ, pulcherrima plagâ præcipue ob visurgim fluvium* gelegenen Bistum über mehrere Jahrhunderte eine ganze Reihe Bischöfe aufeinander gefolgt; diese habe der Chronist Hermann von Lerbeck akkurat in seinem Werk verzeichnet<sup>7)</sup>. Statt deren Namen wiederzugeben, begnügt sich Wartenberg damit, in gegenüber Lerbeck leicht abgewandelter Form den ersten Bischof des Bistums zu nennen und auf die Etymologie des Namens ›Minden‹ einzugehen.

Letzteres spricht dafür, dass dem Verfasser neben den Mindener Bischofschroniken auch die Beschreibung der Stadt und des Stifts Minden aus der Feder des Domherrn

1) AAV, Arch. Nunz. Colon. 65, fol. 106r–109v.

2) KOHL, Bistum Minden, S. 476 f.; HAAG, Dynastie 2, S. 1830 f.

3) AAV, Arch. Nunz. Colon. 65, fol. 107v: *mibi a sancta sede Apostolica creato Coadiutori*.

4) Zu Wartenbergs Biographie SCHWAIGER, Franz Wilhelm; PHILIPPI, Wartenberg; HAUSBERGER, Wartenberg.

5) Fabio Chigi wurde 1655 als Alexander VII. Papst. Zu seiner Zeit als Kölner Nuntius vgl. die Einleitung in: Nuntiaturberichte, S. XXVIII–XLVI. Zu Wartenbergs Zusammenwirken mit Chigi im Hinblick auf die Haltung des Papsttums zum Westfälischen Frieden vgl. insgesamt REPGEN, Wartenberg.

6) Siehe zur Entstehung des Bistums Kapitel II, Abschnitt 1.

7) AAV, Arch. Nunz. Colon. 65, fol. 106rv. Auch zum Folgenden.



Heinrich Tribbe bekannt war<sup>8)</sup>. Dieser allerdings fand deutliche Worte für das Walten gerade der Mindener Bischöfe des ausgehenden Mittelalters: Einst seien die Oberhäupter der Diözese religiöse Männer, *viri religiosi*, gewesen, hätten stets auf göttlichen Befehl gehandelt und zudem ihre Kirchen im Überfluss mit allerhand Kleinodien ausgestattet. Nun aber, Mitte des. 15. Jahrhunderts, handle es sich um »Räuber, Viehdiebe und Plünderer«, die sich am Besitz ihres Bistums bereicherten und dessen Güter entfremdeten. Auch Kirchen ließen sie nicht mehr erbauen, sondern vielmehr, genau wie Friedhöfe, verwüsten. Überhaupt lebten sie nicht mehr wie Bischöfe, sondern – hier wiederholt sich Tribbe – wie »Räuber und Diebe«<sup>9)</sup>.

Über diese Vorwürfe verliert der Berichterstatter aus dem 17. Jahrhundert jedoch kein Wort – dabei ist es gerade das in Tribbes Worten scharf kritisierte, von ihm mit Befremden wahrgenommene Nebeneinander von geistlichen Aufgaben und weltlichem Handeln, das ein in höchstem Maße untersuchungswürdiges Thema darstellt: Als geistliche Reichsfürsten hatten sich Bischöfe nicht nur um klerikale Belange ihrer Diözese zu kümmern und sich auf den verschiedenen Hierarchieebenen der Institution ›Kirche‹ zu bewegen, sondern waren auch in Fragen der Hochstiftspolitik nach innen wie außen gefordert, mussten auf Reichsebene sowie mit Verwandten interagieren und die Finanzen des Stifts im Blick behalten. Bereits der Weg auf eine bischöfliche Kathedra konnte von profanen Einflüssen geprägt sein – in der repräsentativen Darstellung der eigenen Herrschaft griffen mitunter die geistliche und weltliche Komponente des bischöflichen Amtes ineinander.

Tribbes pauschale Verurteilung des Mindener episkopalen Wirkens im Spätmittelalter, die auch in der Literatur des 20. Jahrhunderts noch als nicht hinterfragte Bewertungsgrundlage für das bischöfliche Handeln herangezogen wurde<sup>10)</sup>, und der Nuntiaturredicht, der von den Ereignissen des 16. und 17. Jahrhunderts geprägt ist, vorangegangene Phasen erheblich kürzer behandelt und Tribbe gar ignoriert, werfen somit Fragen auf: Welche Faktoren bestimmten das Handeln geistlicher Reichsfürsten konkret? Wie sah die Herrschaftssituation in Bistum und Hochstift Minden im Spätmittelalter aus und welche Veränderungen sind über die Jahrhunderte fassbar? Wo lassen sich Spielräume ausmachen

8) Der Herkunft des Namens »Minden« ist darin rund eine Seite gewidmet, deren Inhalt zu den Angaben im zitierten Bericht an die Kurie passt: Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 7 f. Zur Legende rund um die Gründung Mindens vgl. NORDSIEK, Minda.

9) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 136: *episcopi quamdiu fuerunt viri religiosi et ambulantes in praeceptis Dei, habuerunt omnia in copia. Sed exquo coeperunt fieri raptores et captores vaccum [sic!] et praedones vivunt sicut modo patet clare intuentibus. Nam tunc dabant clenodia ecclesiis suis, videlicet praeparamenta, cappita, libros, calices, decimas, agros, mansos [...]. Sed habent modo aliam consuetudinem. Nam si possent omnia bona, clenodia de ecclesiis distrahere, libenter facerent. Nam antiquitus construebant ecclesias, modo destruunt ecclesias et violant cimitoria et vivunt non sicut episcopi sed sicut raptores et praedones.* – Hierzu MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung, S. 126 f.

10) Vgl. SCHRÖER, Kirche, S. 86 f.

und wo lagen – nach Tribbe möglicherweise in Fragen des Besitzstandes und finanziellen Wirtschaftens – Grenzen? Eine darauf eingehende Analyse episkopaler Aktionen und Reaktionen im Spiegel verschiedenster geistlicher wie weltlicher Herausforderungen kann helfen, zu einem vertieften Verständnis unterschiedlicher Modi fürstlichen Handelns zu gelangen.

## 2. Methode und Erkenntnisziele

Die vorliegende Arbeit will deshalb exemplarisch am Beispiel der Mindener Bischöfe die Handlungsspielräume geistlicher Reichsfürsten untersuchen. Methodisch lehnt sie sich an Oliver Auges Forschungen und konzeptionelle Überlegungen an, die den Begriff der »Handlungsspielräume« als Untersuchungsinstrument verstehen, das eine Positionsbestimmung von Möglichkeiten und Grenzen fürstlicher Herrschaft im Mittelalter ermöglicht<sup>11)</sup>. Auge hat seinen Ansatz aus den maßgeblich von Peter Moraw angestoßenen, methodischen Diskussionen zum Stellenwert sozialhistorischer Fragen in der Verfassungsgeschichte entwickelt: Moraw forderte bereits 1977, den »Versuch [zu] wagen, historische Regel- oder Bezugssysteme, eine verfassungsgeschichtliche ›Grammatik‹ zu entwerfen, um typische oder wiederkehrende Situationen, Konstellationen und Abläufe herauszuarbeiten«<sup>12)</sup>, und postulierte außerdem, dass der spätmittelalterliche Reichsfürstenstand nicht, wie noch von Julius Ficker angenommen, als homogene Gruppe verstanden werden dürfe. Vielmehr sei das »Durchschnittsfürstentum« eine Fehlannahme, da »Fürst und Fürst sich voneinander außerordentlich unterscheiden« könnten<sup>13)</sup>. Um dem seitens der Forschung gerecht zu werden, forderte Moraw die Verquickung der Untersuchungsfelder »Landesgeschichte und Reichsgeschichte« und stellte gleichzeitig die Aufgabe, »für das deutsche Spätmittelalter Personenbeziehungen gegenüber dem anstaltsstaatlichen, flächenstaatlichen Denken beträchtlich auf[z]uwerten und in die Mitte der deutschen Verfassungsgeschichte [zu] rücken«<sup>14)</sup>.

Die Sozialgeschichte als unabdingbarer Teil der Reichs- und Verfassungsgeschichte, erweitert um die kulturelle Dimension, erfüllte diese Forderung im Rahmen des cultural turn, wobei jedoch, so die Beobachtung Auges, politische Fragestellungen eher am Rande Beachtung fanden<sup>15)</sup>. Um dem abzuhelfen, hat Auge, fußend auf Karl-Heinz Spieß' sozialgeschichtlich ausgerichteter Habilitation zu »Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters« und Spieß' späteren Thesen, nach denen der Hochadel nur dann umfassend erforscht werden könne, wenn auch politisch-verfassungsgeschicht-

11) Siehe hierzu die folgenden Ausführungen dieses Abschnitts sowie AUGE, Handlungsspielräume, v. a. S. 6–10. Ferner DERS., Zu den Handlungsspielräumen.

12) MORAW, Landesgeschichte, S. 177. Unter den Stichwörtern »Raumgefüge« und »Machtgefüge« hat Moraw dieses Anliegen auch in Publikationen späterer Jahre weiter ausgearbeitet: DERS., Raumgefüge; DERS., Machtgefüge.

13) Hierzu ebenfalls DERS., Fürstentum, S. 122 und S. 130. Zu mittlerweile überholten Ansichten zum Reichsfürstenstand insgesamt FICKER, Vom Reichsfürstenstande.

14) MORAW, Landesgeschichte, S. 178. Das Zitat »Landesgeschichte und Reichsgeschichte« findet sich schon im Titel von Moraws Aufsatz.

15) AUGE, Handlungsspielräume, S. 3 f., auch zu den auf diesem Gebiet einschlägigen kulturhistorischen Studien.

liche Aspekte gleichrangig mit den übrigen Untersuchungskriterien behandelt würden<sup>16)</sup>, sein Konzept der »Handlungsspielräume« entwickelt: Dieses leistet genau die geforderte Verbindung von sozial-, kultur-, politik- und verfassungsgeschichtlichen Ansätzen – das heißt »ein[en] political return innerhalb des cultural turn«<sup>17)</sup>.

Konkret fragt Auge nach »Koordinaten und Spielräumen fürstlichen Handelns im Mittelalter«. Den Begriff der »Handlungsspielräume« führt er erstmals einer klaren Definition zu und legt damit den Grundstein für eine konzeptionelle Verwendung dieses Terminus anhand einer klar umrissenen Untersuchungsmethode. In Anlehnung an Werner Stegmaiers philosophische Überlegungen, die den »Spielraum« als »eine geregelte Grenze unregelmäßigen Verhaltens« sehen, definiert Auge den »Handlungsspielraum« als diejenige sich einem Fürsten anbietende »Möglichkeit«, auf die verschiedenen, sich in allen denkbaren Handlungsbereichen stellenden »Herausforderungen« (als die von Stegmaier genannte »Grenze« verstanden), frei, also ohne jegliche regulierend wirkende Einschränkungen zu reagieren<sup>18)</sup>. Praktisch postuliert diese Theorie, mithilfe einer Konstellationsanalyse fürstlichen Agierens und Reagierens, das heißt an einschlägigen Beispielen aus der fürstlichen Regierungstätigkeit sowie den jeweils dahinter stehenden Kausalitäten, die »Handlungsspielräume« eines Protagonisten beschreiben und somit Vergleichsgrößen schaffen zu können, um letztlich die von Moraw aufgeworfenen Fragen nach regelhaften Abläufen in der spätmittelalterlichen Reichspolitik mittels einer kasuistisch angelegten Untersuchung Stück für Stück zu beantworten. Konsequenterweise den semiotischen und linguistischen Dimensionen entsprechend, die bei der Verwendung aus diesem Kontext entlehnter Termini zwangsläufig mitgedacht werden sollten, kann Moraws Forderung nach einer »Grammatik« im Rahmen dieser Methodik freilich nur in Form einer »Pragmatik« entsprochen werden: »Handlungsspielräume« kasuistisch zu untersuchen und jeweils exemplarische, situativ bedingte Aktionsmuster zu eruieren, heißt, regelhafte Beziehungen zwischen verschiedenen Akteuren und ihren Handlungsmustern auf pragmatisch vorgehende Weise aufzudecken<sup>19)</sup>.

Um so ausgerichtete Studien möglichst aussagekräftig zu gestalten, muss nicht nur die Schwierigkeit der »Überbewertung bzw. interpretatorischen Überfrachtung der Quellen« im Blick behalten werden, sondern die Analyse auch in der *longue durée* mit genü-

16) SPIESS, Familie. Spieß' Ansatz zur Gewichtung politisch-verfassungsgeschichtlicher Fragestellungen wird in folgenden Aufsätzen ausgedrückt: DERS., König; DERS., Grafen. Insgesamt dazu AUGE, Handlungsspielräume, S. 4 mit Anm. 27 f.

17) AUGE, Handlungsspielräume, S. 6. Ebenso zum folgenden Zitat.

18) Ebd., S. 8 anknüpfend an STEGMAIER, Philosophie, S. 221.

19) AUGE, Handlungsspielräume, S. 9. Im Kern lässt sich eine kasuistisch ausgerichtete Analyse auch im Rückgriff auf Stegmaier rechtfertigen, für den der »Handlungsspielraum« explizit »kein einheitlicher, nach einheitlichen Regeln begrenzter Spielraum« ist, sondern vielmehr »in sich vielfältig«, wobei die jeweils vorhandenen »Freiheiten« »in der jeweiligen Situation« (Stegmaier spricht auch von einer »Orientierung von Fall zu Fall«) erst eruiert werden müssen. STEGMAIER, Philosophie, S. 224 f.

gend großer Quellenbasis angelegt sein<sup>20</sup>). Ein solches Vorgehen garantiert eine umfassende, repräsentative Menge zu deutender Handlungsmuster und ermöglicht außerdem einen vergleichenden Blick auf die Entwicklung der Spielräume, da eine ganze Reihe fürstlicher Protagonisten betrachtet werden. Auges hiervon ausgehende Konstellationsanalyse ist nach fünf »Koordinaten«, verstanden als Eckpunkte eines regelhaften Systems fürstlichen Handelns, gegliedert: (1) Raum, (2) Finanzen, (3) Familie und Dynastie, (4) verfassungsrechtliche Stellung, (5) Rangbewusstsein und Repräsentation<sup>21</sup>).

Für die Dynastien des südlichen Ostseeraumes (Mecklenburg, Werle-Wenden, Pommern, Rügen) hat Auge diese Koordinaten in seiner Habilitation und einem 2013 erschienenen Aufsatz abgearbeitet; daneben stehen Beiträge zum Konnubium als Einzelaspekt fürstlicher wie gräflicher Handlungsspielräume<sup>22</sup>). Weitere Studien und Forschungsprojekte haben diesen Ansatz aufgenommen, indem sie entweder eine vollständige Analyse von Handlungsspielräumen für einen klar umrissenen Personen- oder dynastischen Kreis sowie einzelne Akteure vornehmen<sup>23</sup>) oder Teile einzelner Koordinaten wie die fürstliche Heiratspolitik<sup>24</sup>) behandeln. Im Mittelpunkt dieser politische, verfassungsgeschichtliche, aber auch soziale und kulturelle Abläufe in den Blick nehmenden Arbeiten stehen insbesondere hochadlige Familien und damit weltliche Herrscher beziehungsweise ihr dynastisches Umfeld. Der Versuch, das Konzept der Handlungsspielräume auf geistliche Fürsten eines spätmittelalterlichen Bistums, das heißt auf Personen, die zumeist nicht in dynastischer Hinsicht, aber qua Amt in einer festen Abfolge miteinander verbunden sind, anzuwenden, ist dagegen bisher noch nicht unternommen worden<sup>25</sup>).

20) AUGE, Handlungsspielräume, S. 7 f.

21) Ebd., S. 8.

22) AUGE, Zu den Handlungsspielräumen; DERS., Handlungsspielräume. – Zu Analysen der Heiratspolitik für im heutigen Schleswig-Holstein ansässig gewesene Dynastien: DERS., Konnubium; DERS., Heiratsmarkt; DERS., Schauenburger Dynastie; DERS., Herzöge; DERS., Dynastiegeschichte; DERS., Marriage Market.

23) Hier sind vor allem die von Oliver Auge betreuten und abgeschlossenen Dissertationsprojekte Melanie Greinerts (zu den Gottorfer Fürstinnen 1564–1721) und Franziska Hormuths (zu den Herzögen von Sachsen-Lauenburg) sowie das Promotionsprojekt Laura Potzuweits (zu fürstlichen Witvern) und das Habilitationsvorhaben Nina Gallions (zum Scheitern hochmittelalterlicher Bischöfe) zu nennen: GREINERT, Unterordnung; HORMUTH, Strategien. Promotionsprojekt von Laura Potzuweit: Zwischen dynastischer Rason und persönlicher Motivation: Fürstliche Witwer und ihre Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Reich (1250–1550). Projektskizze: POTZUWEIT, Rason. Habilitationsprojekt von Nina Gallion: Spielregeln des Untergangs. Handlungsspielräume geistlicher Fürsten im hochmittelalterlichen Reich (1050–1250). – In einem Aufsatz über »Markgraf Albrecht Achilles und die Grafen von Henneberg« hat auch Benjamin Müsegades Auges Konzept der Handlungsspielräume verbunden mit Spieß' Beobachtungen zum »Verhältnis von Fürst und regionalem Hochadel« angewandt: MÜSEGADES, Handlungsspielräume, S. 413 f. zum konzeptionellen Hintergrund der Untersuchung.

24) SCHNACK, Heiratspolitik (2014); DIES., Heiratspolitik (2016).

25) Tina Bodes Dissertation mit dem Titel »König und Bischof in ottonischer Zeit. Herrschaftspraxis – Handlungsspielräume – Interaktionen« widmet sich der Erforschung der »Beziehungsgeflechte« zwischen

Eine dies leistende Studie stellt also nach wie vor ein Desiderat dar und erscheint gerade deshalb unbedingt notwendig, da eine »Grammatik« oder »Pragmatik« regelhafter Abläufe der Reichspolitik auf keinen Fall ohne die Vielzahl der geistlichen Fürsten entwickelt werden kann. In ihren Interaktionen untereinander und mit den weltlichen Nachbarn, in ihren Beziehungen zum Reichsoberhaupt und nicht zuletzt in ihrer Bindung an das Papsttum sowie in ihren kirchlichen Funktionen, die ihr Wirken nicht nur im säkularen, sondern auch im geistlichen Kontext verorten – insgesamt überwölbt von wirtschaftlichen und repräsentativen Fragen –, stellen sie einen wesentlichen Faktor in der Politik des Alten Reiches dar. Welche Möglichkeiten sich den geistlichen Fürsten boten und in welchen Grenzen sich ihr Handeln abspielte, muss somit explizit untersucht werden – nicht zuletzt deshalb, weil Peter Moraw ihnen höchst pauschal nahezu sämtliche eigenständige Handlungsoptionen abgesprochen hat. Ein »ansehnliches Maß an Unabhängigkeit« hat er nur bei »nicht einmal einem Drittel der Fürstbischöfe« gesehen<sup>26)</sup>.

So hilfreich beispielsweise Moraws Thesen zum Kräfteverhältnis im Reich, darunter für die weltlichen Fürsten seine Einteilung der Dynastien nach dem Grad ihrer »Handlungsfähigkeit«, sein mögen: Letztlich besteht dennoch oder vielleicht gerade ihretwegen die Gefahr, neben der allzu kleinen »Gruppe der Großdynastien« (laut Moraw rund fünf Prozent aller Fürstendynastien) und eventuell noch der »Gruppe der Mächte zweiten Ranges« (zehn Prozent) diejenigen Fürsten aus dem Blick zu verlieren, denen laut Moraw »wenig oder gar kein politischer Spielraum beschieden war«<sup>27)</sup>. Befördert durch Auges Habilitationsschrift, die sich dezidiert Dynastien gewidmet hat, die als eher minder mächtig eingestuft worden sind<sup>28)</sup>, ist auf Tagungen vermehrt die Auseinandersetzung mit »kleinen« Fürsten vorangetrieben worden, in deren Zuge schließlich auch dezidiert geistliche Angehörige des Reichsfürstenstands behandelt wurden<sup>29)</sup>.

Die in dieser Studie angestrebte Analyse der Handlungsspielräume bischöflicher Herrschaftsträger bewegt sich somit im Rahmen aktueller Forschungsansätze zum spätmittelalterlichen Reichsfürstenstand. Zudem reiht sich die vorliegende Arbeit in die neuen Tendenzen und Herangehensweisen ein, die derzeit das Feld der Untersuchungen zur episkopalen Geschichte prägen und über die großen Handbuchprojekte und rein chro-

Reichsoberhaupt und Episkopat, um letztlich »die bisherigen Ergebnisse der Forschung zur ottonisch-salischen Reichskirche kritisch zu hinterfragen«, nimmt aber nicht das Untersuchungskonzept der »Handlungsspielräume« mit seinen methodischen Maßgaben auf. BODE, König, S. 11.

26) MORAW, Fürstentum, S. 126.

27) Ebd., S. 123.

28) AUGE, Handlungsspielräume, S. 10.

29) Tagung »Kleine Fürsten« im Alten Reich. Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken im Wandel« im April 2016 in Dessau, auf der neben einer Reihe von weltlichen auch geistliche Fürsten thematisiert wurden; Tagungsbericht: VOLQUARTZ, Tagungsbericht. Dezidiert zu Bischöfen: Tagung »Kleine Bischöfe im Alten Reich. Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume und soziale Praktiken im Wandel (1250–1650)« im Mai 2018 in Greifswald; Tagungsbericht: KRANZ/OVENHAUSEN, Tagungsbericht.

nologischen Datensammlungen hinaus beispielsweise Netzwerke, Repräsentations- und Legitimationsstrategien und eben auch bischöfliche Handlungsspielräume oder das Scheitern von Kirchenfürsten in den Blick nehmen<sup>30</sup>). Indem als Untersuchungsbeispiel die Bischöfe eines im Norden des mittelalterlichen Reiches gelegenen Bistums mit einem nicht besonders großen Hochstift herangezogen werden, schließt die Studie außerdem an die jüngsten Tendenzen, auch bislang weniger beachtete, »kleine« Diözesen in monographischen Studien in den Blick zu nehmen, an, wie es beispielsweise Peter Riedel für Brandenburg praktiziert hat und Tobias Jansen es in seinen Forschungen zu Verden tut<sup>31</sup>).

Die Auswahl dieses Analysebeispiels trägt aber vor allem Moraws These der nahezu flächendeckenden Handlungsunfähigkeit geistlicher Fürsten Rechnung, die mit dem Blick auf solche Bischöfe, die – genau wie die von Auge untersuchten weltlichen Herrscher – zum eher minderächtigen Teil des Reichsfürstenstandes gezählt worden sind, stichhaltig überprüft werden kann. Die Bischöfe und Elekten des Bistums Minden erscheinen bisherigen Forschungen zufolge als geradezu prototypische Vertreter der von Moraw postulierten großen Gruppe handlungsunfähiger geistlicher Fürsten: Eingerahmt von den Gebieten konkurrierender Bischöfe und aufstrebender Grafen- wie Edelherrenfamilien, beispielsweise der Grafen von Holstein-Schaumburg<sup>32</sup>), der Edelherren von Diepholz oder der Grafen von Hoya sowie der Welfen, bot ihr Hochstift schon im Hinblick auf seine Fläche ein eher ungünstiges Ausgangspotenzial für eine eigenständige, gestaltende Herrschaft<sup>33</sup>). Natürlich lassen sich bei einem eingehenderen Blick auf kartographische Darstellungen spätmittelalterlicher geographischer Verhältnisse weitere Bistümer mit ebensolchen Charakteristika ermitteln, die ebenfalls für eine Untersuchung in Frage kämen.

30) Einen Überblick über derzeitige Forschungsvorhaben zur bischöflichen Geschichte bietet der folgende Tagungsbericht: OCKER/OVENHAUSEN, Tagungsbericht. – Die Handlungsspielräume bzw. das Scheitern hochmittelalterlicher Bischöfe sind Thema des schon in Anm. 23 genannten Habilitationsprojekts von Nina Gallion.

31) RIEDEL, Mitra. Dissertationsprojekt von Tobias Jansen (Bonn): Die Bischöfe von Verden und das Reich – Reichspolitik zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft von den Anfängen des Bistums bis ins zwölfte Jahrhundert.

32) Die Grafschaft Schaumburg grenzte direkt im Osten an das Hochstift Minden. Während nördlich der Elbe die Bezeichnung »Schauenburg« vorherrschend ist, spricht man in südelbischen Gebieten und vor allem bezogen auf den Herrschaftsteil rund um die ehemalige Stammburg des Geschlechts im heutigen Niedersachsen von »Schaumburg«. Dies äußert sich auch in wissenschaftlichen Publikationen: AUGER/KRAACK (Hg.), 900 Jahre Schauenburger; BRÜDERMANN (Hg.), Schaumburg. Da die Kontakte der Mindener Bischöfe zu dieser Dynastie dem südelbischen Raum zuzuordnen sind, wird in Anlehnung daran im Folgenden die Namensvariante »Schaumburg« verwendet.

33) Siehe zu den Grenzen von Diözese und Hochstift Minden sowie zu den Nachbarn Anhang I, Karte 1. Ferner beispielsweise die Karte »Mitteleuropa beim Tode Karls IV. 1378« in Putzger, S. 80. Der Forschungsstand zum Bistum wird in Kapitel I, Abschnitt 3.2 vorgestellt.

Zwei Gründe sprechen allerdings dafür, sich konkret für Minden als Analysebeispiel zu entscheiden: Mit seiner Lage auf der Grenze der heutigen Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurde das ehemalige Bistum Minden, in dessen gleichnamiger Kathedralstadt, anders als beispielsweise Osnabrück, zudem keine Universität beheimatet ist, von der historischen Forschung der überregional wirkenden Institutionen und Hochschulen bislang eher stiefmütterlich behandelt. Der Forschungsstand (siehe Kapitel I, Abschnitt 3) lädt somit geradezu dazu ein, sich diesem Bistum einmal näher und unter Anwendung einer auf größere Zusammenhänge abzielenden Fragestellung zu widmen. Die Absicht, die Bischöfe mehrerer Bistümer zu beleuchten, erscheint dagegen mit Blick auf den Umfang der vorliegenden Studie und die gegenüber weltlichen Herrschern größere Zahl zu analysierender Koordinaten (siehe unten) nicht zweckdienlich.

Ohnehin muss schon für eine alleinige Behandlung Mindens der Untersuchungszeitraum, wie oben angedeutet, auf das Spätmittelalter eingegrenzt werden: Im Folgenden sollen in der Zeitspanne von 1250 bis 1500 250 Jahre mit 21 Elekten und Bischöfen der Mindener Bistumsgeschichte in den Blick genommen werden. Begonnen wird mit Wedekind von Hoya, der von 1253 bis 1261 amtierte; den Schlusspunkt bildet das Episkopat Heinrichs von Holstein-Schaumburg (1473–1508). Der Fokus liegt demnach klar auf der nachstaufischen, vorreformatorischen Zeit; behandelt werden ausschließlich Personen, für die ohne Zweifel überliefert ist, dass sie entweder in einer kanonischen Wahl oder seitens der Kurie für das Mindener Bischofsamt bestimmt worden sind. Fehlen, wie in einem Fall aus dem 13. Jahrhundert, eindeutige Beweise für eine Wahl oder einen anderen Vorgang, der den Geistlichen, hier den Dompropst Otto von Wölpe, zum Elekten gemacht hätte, ist der Kleriker nicht in das Untersuchungskorpus aufgenommen worden<sup>34)</sup>.

34) Otto von Wölpe könnte möglicherweise in der Amtszeit Bischof Ottos von Wall von einem Teil des Mindener Kathedralekapitels zum Gegenbischof bestimmt worden sein. Der einzige Hinweis zu diesem Fall ist widersprüchlich: In einer Urkunde des Jahres 1273 ist unter den Zeugen ein *Otto Mindensis electus* (Westfälisches UB 6, Nr. 1016, S. 315 f., hier S. 315 [nur Regest und Zeugenreihe, 1273 Mai 16]) genannt, obwohl Bischof Otto von Wall schon als *episcopus* geurkundet hat, etwa 1272 (ebd., Nr. 1000, S. 310 [1272 Apr. 20]: *Frater Otto permissione divina Mindensis episcopus*). Da im Jahr 1273 keine bischöflichen Urkunden vor dem Monat Mai überliefert sind, kann nicht nachvollzogen werden, wann die Wahl geschehen sein könnte. Aus der Nennung des Elekten Otto in der Zeugenreihe direkt vor zwei Familienmitgliedern aus dem Haus der Grafen von Wölpe lässt sich schließen, dass es sich um einen Geistlichen aus dieser Dynastie gehandelt hat. Sicher ist, dass Otto von Wölpe in den folgenden Jahren als Mindener Dompropst wirkte und zeitweilig – im Rahmen einer Sedisvakanz und während der temporären Erblindung Bischof Volkwins – die bischöflichen Amtsgeschäfte vollständig oder teilweise versah (vgl. hierzu die Bemerkungen Hoogewegs als Erläuterung zur zitierten Urkunde sowie die Bemerkungen zu Otto in der Edition derselben Urkunde im Calenberger UB 5, Nr. 79, S. 70 f. [1273 Mai 16], hier Anm. 3 auf S. 71). Da das Handeln Ottos von Wölpe somit mindestens das Episkopat Bischof Volkwins nachhaltig beeinflusste, werden seine Agitationen in Kapitel VII, Abschnitt 1.4 der vorliegenden Arbeit behandelt – nur in der Gesamtzahl der zweifelsfrei belegten Mindener Bischöfe und Elekten ist seine Person aufgrund der Widersprüche nicht berücksichtigt worden.



Für die Studie bedürfen, wie eben angedeutet, die im Einzelnen zu analysierenden Handlungsfelder, von Auge »Koordinaten« genannt, einer Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten des Untersuchungsgegenstands. Geistliche Fürsten sahen sich in manchen Bereichen herrschaftlichen Herausforderungen gegenüber, die sich von denen der weltlichen Fürsten in teils deutlichem Maße unterschieden. Dies zeigt bereits der Beginn der Episkopate: Wer auf eine Kathedra gelangte, hing von Entwicklungen und Entscheidungen ab, die in ihrer Komplexität über das Prinzip der dynastischen Nachfolge hinausreichten. Prägend war insbesondere das Spannungsfeld von domkapitulärer Wahl und päpstlicher Entscheidung, wobei je nach Fall weitere Akteure wie die Kathedralstadt, Verwandte eines Kandidaten oder benachbarte Adlige eingreifen konnten. Da die Ereignisse, die den Weg eines Geistlichen auf eine bischöfliche Sedes begleiteten, seine weitere Amtszeit und seine Durchsetzungsfähigkeit in Bistum wie Hochstift beeinflussen konnten, soll dieses initialisierende Moment eines jedes Episkopats als erste Koordinate untersucht werden, um die Grunddispositionen der weiteren Herrschaft zu klären.

Anschließend wird gemäß dem dezidiert kirchlichen Ursprung der Bischofswürde das episkopale Handeln in geistlichen Institutionen und Kontexten beleuchtet, womit der bei Auge an erster Stelle der fünf Koordinaten genannte »Raum« vermeintlich unberücksichtigt bleibt. Dies ist aber mitnichten der Fall; vielmehr geht es um eine thematische Verlagerung, die sich aus einem Spezifikum des bischöflichen Wirkens ergibt: Die Einbettung der episkopalen Herrschaft sowohl in die Institution »Kirche« als auch in das Reich konstituierte gleich zwei einander zwar überschneidende, aber geographisch nicht deckungsgleiche Räume: die Diözese als geistlichen Zuständigkeitsbereich und das Hochstift als Gebiet der weltlichen, reichsfürstlichen Bischofsherrschaft, wobei die Anforderungen an das episkopale Agieren jeweils von sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Akteuren geprägt waren. Da zu Letzteren beispielsweise auch das Papsttum und die Kurie gehörten, erscheint es sinnvoll, über den diözesanen Raum hinaus ganz generell auf das bischöfliche Handeln in geistlichen, kirchlichen Kontexten zu blicken. Die bei Auge den »Raum« thematisierende Koordinate soll analog auf die weltliche Herrschaft des Bischofs, das heißt auf sein räumlich noch etwas eindeutiger eingrenzbares Handeln im und rund um das Hochstift, zugespitzt und im Untersuchungstableau, wie gleich näher umrissen wird, etwas weiter nach hinten verlagert werden. Kirchliches und säkulares Wirken können so gleichrangig beleuchtet werden; zudem ermöglicht es dieser Ansatz, auf variable Räume einzugehen und sich von früheren landesgeschichtlichen Zugriffen, die beispielsweise die Aufarbeitung der Überlieferung geprägt und eingeschränkt haben (siehe dazu Kapitel I, Abschnitt 4), zu lösen.

Bevor aber dezidiert die episkopale Herrschaft im Hochstift erfasst werden kann, sind zunächst einige Voraussetzungen und Begleitumstände dieses Aspektes bischöflichen Handelns zu beleuchten. In Anlehnung an Auges Untersuchungstableau soll in einer eigenen Koordinate zuerst die Frage nach der verfassungsrechtlichen Stellung der Minderen Bischöfe und ihren Kontakten zum Reichsoberhaupt gestellt werden. Auf der dar-

unter liegenden Ebene der Region ist ferner dem Umstand Rechnung zu tragen, dass verwandtschaftliche Beziehungen im Umfeld des Hochstifts das dortige episkopale Wirken beeinflussen konnten. Dem soll, ebenfalls nach dem Vorbild von Auges Studie, im Rahmen einer weiteren eigenen Koordinate nachgegangen werden, wobei die Schwerpunkte ein wenig anders gelagert sein müssen als in Forschungen zu fürstlichen Dynastien: Zentrales Thema sind die episkopalen Kooperationen und Gegnerschaften mit Verwandten im Rahmen der Hochstiftspolitik, wohingegen der Aspekt des familiären Konnubiums für die nicht an der dynastischen Nachfolge beteiligten Bischöfe eine untergeordnete Rolle gespielt haben dürfte.

Im Anschluss an die bereits genannte Koordinate der oft kostenintensiven Herrschaft im Hochstift kann die Frage nach den finanziellen Spielräumen und Grenzen fast unverändert auch für das bischöfliche Wirken gestellt werden, was die sechste Koordinate ergibt. Gegenüber den weltlichen Reichsfürsten ist hier zusätzlich zu eruieren, ob und wie die erste Koordinate, der Eintritt ins Bischofsamt, Auswirkungen auf die Gestaltung der finanziellen Möglichkeiten hatte und welche Bedeutung gegebenenfalls der nicht auf dynastischen Prinzipien beruhenden episkopalen Nachfolge zugesprochen werden muss.

Während die erste Koordinate den Eintritt ins Bischofsamt und damit den Beginn des episkopalen Wirkens in den Blick nimmt, geht es bei der in der siebten Koordinate zu beleuchtenden Repräsentation, die ebenfalls ein Teil von Auges Untersuchungstableau ist, um Handlungen, deren Ergebnisse – so etwa bei Bauwerken und Grabstätten – weit über das Episkopat hinausreichen konnten. Aber auch während der Amtszeiten schufen beispielsweise Siegel und Münzen mit ihren Bischofsdarstellungen ein außenwirksames Bild episkopalen Wirkens und seiner Spielräume, sodass hier abschließend Relationen zwischen dem vermittelten Eindruck und den realen Gegebenheiten der Bischofsherrschaft zu ermitteln sind.

Insgesamt ergibt sich also folgendes Tableau aus sieben zu untersuchenden Koordinaten, das in seiner hier erstmaligen Anwendung sowohl ein Desiderat der Sozial- und Verfassungsgeschichte als auch der Kirchen- und Bischofsgeschichte erfüllen soll:

- Eintritt ins Bischofsamt (Kapitel III)
- Handeln in geistlichen Institutionen und Kontexten (Kapitel IV)
- Verfassungsrechtliche Stellung und Kontakte zum Reichsoberhaupt (Kapitel V)
- Verwandtschaftliche Beziehungen (Kapitel VI)
- Herrschaft im Hochstift (Kapitel VII)
- Finanzpolitik (Kapitel VIII)
- Repräsentation (Kapitel IX)

Um die episkopalen Aktionsmöglichkeiten auf diesen Feldern zu untersuchen, soll eine breite Auswahl unterschiedlicher Quellen, darunter die schon genannten Chroniken, aber auch Urkunden, Sachquellen und Einträge in den päpstlichen Registerserien (siehe Ka-

pitel I, Abschnitt 4) herangezogen werden. Hierbei werden die einzelnen Koordinaten nicht nur für sich stehend analysiert, sondern es sollen auch die Bezüge unter ihnen benannt werden. Ziel ist es ausdrücklich nicht, eine neue, chronologisch aufgebaute Bistumsgeschichte zu schreiben, sondern anhand aussagekräftiger, exemplarisch ausgewählter Beispiele für bischöfliches Handeln dessen Möglichkeiten und Grenzen im Zusammenwirken mit anderen Akteuren aus geistlichen und weltlichen Kontexten des spätmittelalterlichen Reiches herauszuarbeiten.

### 3. Forschungsstand

Die bis hierhin bereits genannten Werke haben schon einen ersten Einblick in die Forschungsrichtung, auf die das vorliegende Thema aufbaut beziehungsweise in die es eingebettet ist, gegeben. Dies soll im Folgenden nun noch vertieft werden, indem zuerst die derzeitigen Tendenzen, die auf dem Gebiet der bischofsgeschichtlichen Untersuchungen insgesamt erkennbar sind, betrachtet werden. In einem anschließenden Schritt geht es dann darum, die bisherigen Forschungen zum Bistum Minden und zu seinen Bischöfen zu umreißen.

#### 3.1. Aktuelle Tendenzen bischofsgeschichtlicher Forschungen

Einen Grundtypus bischofs- wie kirchengeschichtlicher Forschungen bilden nach wie vor biographische Darstellungen zu einzelnen Kirchenfürsten – nicht unwesentlich begünstigt durch den Umstand, dass ebendieser Personenkreis häufig im Zentrum kirchlicher Überlieferung zu finden und im Hinblick auf einschlägige Quellen somit besonders gut zugänglich ist<sup>35</sup>). Insbesondere aus dem 19. Jahrhundert lässt sich eine Fülle von Bischofsbiographien nachweisen<sup>36</sup>); in der derzeitigen Forschung nähern sich – wenn überhaupt – eher kürzere Aufsätze oder Essays<sup>37</sup>) einem Oberhirten rein biographisch. Jüngere Monographien über einzelne Bischöfe beschränken sich indes nicht mehr nur wie frühere Arbeiten auf das bloße Sammeln chronologisch zu gruppierender Fakten<sup>38</sup>), sondern betrachten das Leben ihres Untersuchungsobjekts ausgehend von einer vorab definierten Fragestellung. Tina Bodes Arbeit zu den Bischöfen in ottonischer Zeit kann als Beispiel für das Bestreben herangezogen werden, einerseits biographische Daten zu sammeln und eine materielle Basis zur Erschließung bischöflicher Geschichte zu schaffen, aber andererseits darüber hinausgehend auch eine theoretische Reflektion und einen Beitrag zur Bischofsforschung anhand einer konkreten, mithilfe des Datenmaterials zu beantwortenden Fragestellung anzustreben.

35) Zur Bedeutung biographischer Darstellungen in der Bischofsforschung und zur Betrachtung »der bischöflichen Doppelrolle als geistlicher Hirte und Politiker« BORGOLTE, Kirche, S. 102.

36) Exemplarisch seien hier die folgenden Monographien zu einzelnen Kirchenfürsten genannt: BIENEMANN, Conrad von Scharfenberg; WURM, Gottfried; ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Walther; KRIMPHOVE, Ludgerus (zielt insbesondere auf religiöse Erbauung der Leserschaft ab); TOURTUAL, Bischof. Das nachfolgend genannte Werk widmet sich einem Bischof aus der Anfangszeit der christlichen Kirche (viertes Jahrhundert) und leistet einen Beitrag zur Schismageschichte: KRÜGER, Lucifer.

37) Vgl. etwa HEINZ, Staatsmann.

38) Beispielsweise hat sich Müller in seinem Überblickswerk zu Dietrich von Stechow zwar in Monographieform an die Person eines Bischofs angenähert, die streng chronologische Herangehensweise jedoch zugunsten thematischer Schwerpunktsetzungen aufgebrochen: MÜLLER, Dietrich.

Schneisen in die umfangreiche, zumal für das Spätmittelalter noch einmal deutlich zunehmende Überlieferung zu den jeweiligen (Erz-)Diözesen und ihren Oberhirten schlagen die von Erwin Gatz erarbeiteten Handbücher<sup>39)</sup> sowie die Publikationen der *Germania Sacra*: Während mit Gatz' Bänden die eindrucksvolle Leistung erbracht worden ist, alle Bistümer und Bischöfe des nordalpinen Reiches bis in die Neuzeit mit überblicksartigen Texten sowie Hinweisen auf einschlägige Literatur und Quellen zu behandeln und damit einen sehr guten Ausgangspunkt für alle Arten Einzel- oder vergleichender Untersuchungen auf diesem Terrain zu bieten, sind die Forschungen der *Germania Sacra* auf einen größeren Umfang angelegt, erfolgen aber auch mit deutlich längeren Bearbeitungszeiträumen. Die in der momentan dritten Folge des Langzeitprojekts publizierten Bände zu den Bischofsreihen einzelner Diözesen nehmen ebenfalls den Gedanken der Sammlung biographischer Daten auf und behandeln sämtliche Amtsträger eines Bistums nach einem vorab festgelegten Schema, das es ermöglicht, die Quellen und die daraus zu ziehenden Informationen einheitlich und systematisch aufzuarbeiten. Parallel hat Wolfgang Pranges Publikation für das Bistum Lübeck gezeigt, dass Werke mit ähnlicher Ausrichtung mitunter auch losgelöst von der *Germania Sacra* aus stadtgeschichtlichen Forschungskontexten heraus entstehen können – gleichwohl ist Pranges Band, da er mehrere unterschiedliche, teilweise auch erneut abgedruckte Texte versammelt, nicht von derselben methodischen Stringenz wie die in der *Germania Sacra* erschienenen Bände<sup>40)</sup>. Gerade aus diesen Überblicksdarstellungen insgesamt können wichtige Hinweise für die Analyse der in Kapitel I, Abschnitt 2 beschriebenen Koordinaten bischöflichen Wirkens gewonnen werden – jedoch nur in vergleichender Hinsicht und nicht für das Bistum Minden: Die Oberhirten dieser Diözese sind noch nicht in einem Handbuch der *Germania Sacra* behandelt worden.

Schaut man daneben allgemein auf die jüngeren bistums- und bischofsgeschichtlichen Forschungsansätze, fällt zuerst Borgoltes Einschätzung aus dem Jahr 2004 ins Auge: Anhand umfangreicher Literatursichtungen konstatierte er mit Blick auf die bislang vorliegenden Bischofsbiographien, dass »vergleichende oder gar zusammenfassende Abhandlungen über die Bischöfe eines bestimmten Zeitabschnitts [...] weitgehend« fehlen<sup>41)</sup>. In welche Richtung solche Studien weisen können, zeigt die schon 1984 erschienene, sozialgeschichtlich vergleichend angelegte Studie Herbert Zielinkis über den »Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit«. Die den Zeitraum zwischen 1002 und 1125 analysierende Arbeit fragt insbesondere nach der Herkunft der Kirchenfürsten, ihrer Ausbildung und Karriere, der Erhebungspraxis und den Beziehungen der Amtsträ-

39) Für das Mittelalter relevant: GATZ (Hg.), *Bischöfe* (2001); DERS. (Hg.), *Bischöfe* (1996); DERS. (Hg.), *Bistümer*.

40) PRANGE, *Bischof*.

41) BORGOLTE, *Kirche*, S. 102.

ger zum Reichsoberhaupt<sup>42)</sup>. Auch wenn Borgolte anmerkt, dass der Autor »nicht ganz neue Ergebnisse erzielt« habe<sup>43)</sup>, ist es Zielinski doch gelungen, eine erste, über mehrere Analysefelder hinweg vergleichende Studie vorzulegen.

Hans Schmauch hat sich in seinem 1931 erschienenen Beitrag über die »Finanzwirtschaft der ermländischen Bischöfe im 16. Jahrhundert« noch auf eine geographisch enger eingegrenzte Menge von Untersuchungsobjekten gestützt<sup>44)</sup>. Die raumgreifenden Erkenntnisse über wirtschaftliche Einzelposten, Umschichtungen und damit verbundene Verwaltungsakte, die Schmauch zu Tage gefördert hat, sind Beleg für die einerseits gegenüber früheren Untersuchungszeiträumen deutlich umfangreichere Überlieferungslage gerade zum ausgehenden Mittelalter und die andererseits damit verknüpfte Schwierigkeit, der teils überbordenden Quellen Herr zu werden und sie für vergleichende Untersuchungen überhaupt erst aufzuarbeiten. Schon Borgolte hat im Hinblick auf die bereits genannten Biographien zu einzelnen Bischöfen angemerkt, dass manche Darstellung aufgrund der Quellenfülle noch nicht in Angriff habe genommen werden können<sup>45)</sup>. Vor diesem Hintergrund erscheint es erklärbar, dass das genannte Desiderat vergleichender Studien für das Spätmittelalter noch nicht erfüllt worden ist. Analysen der Handlungsspielräume bieten sich als Erschließung des Forschungsfeldes aber sehr gut an, da sie nicht nur verschiedene bischöfliche Aktionsfelder und die dafür einschlägigen Quellenbestände in den Blick nehmen, sondern auch die Grundlage für politisch-verfassungsgeschichtlich angelegte Untersuchungen einzelner Diözesen und ihrer Oberhirten liefern.

Auch wenn weitere großflächig angelegte Studien somit erst noch entstehen müssen, wurden in den vergangenen zehn Jahren vor allem durch Monographien sowie Kolloquien und daraus hervorgegangene Sammelbände generell neue Fragestellungen zur bischöflichen Geschichte entwickelt und diese Zugriffsweisen oft an Fallbeispielen und somit in einem exakt abgesteckten (Vergleichs-)Terrain erprobt. Der thematische Ausgriff bischofsgeschichtlicher Forschungen hat sich so entscheidend erweitert, wie beispielsweise die 2015 erschienene Studie Andreas Schmidts mit dem Titel »Bischof bist du und Fürst« sowie Norbert Haags 2018 publiziertes Werk »Dynastie, Region, Konfession« zeigen<sup>46)</sup>: Schmidt hat das komplexe Prozedere der Neubesetzung von Bischofsstühlen in all seinen Facetten in den Blick genommen und anhand der Bistümer Trier, Bamberg und Augsburg eine für das Spätmittelalter generelle Aussagen ermöglichende Arbeit vorgelegt, die unter anderem Mechanismen des profanen und kirchlichen Rechts sowie der Liturgie behandelt. Im Fokus von Haags insbesondere auf die frühe Neuzeit ausgerichteter Studie stehen die Hochstifte des gesamten Reichs, die auf die Auswirkungen von

42) ZIELINSKI, Reichsepiskopat.

43) BORGOLTE, Kirche, S. 103.

44) SCHMAUCH, Finanzwirtschaft.

45) BORGOLTE, Kirche, S. 102.

46) SCHMIDT, Bischof; HAAG, Dynastie.

dynastischen und reformatorischen Einflüssen untersucht werden. Andere Arbeiten konzentrieren sich auf einzelne Aspekte bischöflicher Herrschaft. So hat sich etwa Ines Weßels in ihrer Monographie »Zum Bischof werden im Mittelalter« aus praxistheoretischen Gesichtspunkten mit dem Weg ins Bischofsamt und damit verbundenen Aushandlungsprozessen beschäftigt, während Markus Frankl am Beispiel des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und des Hochstifts Würzburg das Verhältnis weltlicher und geistlicher Herrscher ausgelotet hat<sup>47)</sup>. Anhand verschiedener Politikfelder, jeweils behandelt an exemplarischen Auseinandersetzungen zwischen dem Fürsten und seinen jeweiligen bischöflichen Widersachern, bietet Frankl ein aussagekräftiges Panorama potenzieller Konfliktpunkte und der zugehörigen Verhaltensweisen der beteiligten Akteure.

Ebenfalls mit bischöflichen Beziehungen zu weltlichen Akteuren setzen sich Studien über das Verhältnis zwischen Bischof und Kathedralstadt auseinander, wobei Bruno Dauchs Werk »Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten«<sup>48)</sup> von 1913 dank neuerer Forschungen mittlerweile als überholt gelten kann. Bereits in einem 2004 erschienenen Sammelband mit dem Titel »Bischof und Bürger« ist an Untersuchungen zum nord-, mitteleuropäischen und heutigen polnischen Raum nach »Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters« gefragt worden<sup>49)</sup>. Über exemplarisch analysierte Streitigkeiten wurden neue Erkenntnisse »über die jeweiligen Ziele und Instrumente bischöflicher Stadtherrschaft, über die beteiligten Parteien und die von ihnen gewählten Formen der Konfliktaustragung und -beilegung sowie über den Charakter der Persönlichkeiten und Grupp(-ierung-)en in der Stadt«<sup>50)</sup> zusammengetragen. Dieser Themenkomplex ist nachfolgend immer wieder für unterschiedlichste Bistümer beleuchtet worden, etwa, um ein Beispiel herauszugreifen, für Worms in den Essays von Gerold Bönnen und Burkhard Keilmann im 2015 erschienenen Ausstellungskatalog »Schrei nach Gerechtigkeit. Leben am Mittelrhein am Vorabend der Reformation«<sup>51)</sup>.

Auch eine im September 2015 in Kiel veranstaltete Tagung widmete sich nochmals explizit dem Verhältnis zwischen Kathedralstädten und Bischöfen. Im Fokus standen unter der titelgebenden Frage »Bischofsstadt ohne Bischof?« insbesondere die Unterthemen »Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters«, denen sich die Referentinnen und Referenten für den Zeitraum von 1300 bis 1600 mit Beispielen vorgeblich aus der Mitte und dem Süden des Alten Reiches näherten. Als übergreifende, frühere Ansätze erweiternde Erkenntnis aller im 2017 erschienenen, von

47) WESSELS, Bischof; FRANKL, Bischof.

48) DAUCH, Bischofsstadt.

49) GRIEME/KRUPPA/PÄTZOLD (Hg.), Bischof.

50) Ebd., Vorwort der Herausgeber auf S. 7.

51) WILHELMY (Hg.), Schrei. Darin: BÖNNEN, Worms; KEILMANN, Stadtherre.

Andreas Bihrer und Gerhard Fouquet herausgegebenen Tagungsband<sup>52)</sup> versammelten Beiträge, die rechtsgeschichtliche, wirtschaftliche wie kulturelle Fragestellungen behandeln, wurde das Verhältnis zwischen Bischof und Kathedralstadt als ein auf allen Ebenen durch komplexe Zusammenhänge, Gruppenbindungen und weitere Personengruppen wie etwa das Domkapitel geprägtes Feld eingeschätzt, in dem wechselseitige Beziehungen auch nach einem Auszug des Bischofs aus der Stadt die Regel blieben.

Ein knapper Blick auf internationale Sammelbände fügt diesen Schwerpunkten weitere hinzu: 2020 erschien in der Reihe »Medieval Church Studies« der Band »Episcopal Power and Personality in Medieval Europe, 900–1480«, der thematisch an das 2017 publizierte Sammelwerk »Episcopal Power and Local Society in Medieval Europe, 1000–1400« anschließt<sup>53)</sup>. Beide Bände nehmen mit einem breiten Spektrum von Untersuchungsbeispielen aus verschiedensten Regionen Europas unterschiedliche Themen rund um die bischöfliche Herrschaft, ihre politischen Möglichkeiten und Grenzen, damit verbundene Repräsentationsformen, die hinter dem Bischofsamt stehenden Personen, ihre nachträgliche Konstruktion etwa in chronikalischen Quellen und ihre Kanonisation auf und zeigen damit, wie weit gefasst Forschungen zu episkopalem Handeln im Mittelalter sein können und wie viele unterschiedliche Faktoren letztlich auf die Prälaten und ihr Agieren einwirkten.

Die bis hierhin schon angeklungene Multikausalität bischöflichen Handelns speziell in seiner Abhängigkeit von Gruppen geistlicher Protagonisten wie unter anderem den Domherren stellt ebenfalls ein wichtiges jüngeres Forschungsfeld bischöflicher Geschichte dar. Wie eng die Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren am Hof eines Bischofs waren und auf welche Weise die Herrschaft des Oberhirten durch sein geistliches Umfeld bestimmt wurde, hat Andreas Bihrer für den »Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert« analysiert<sup>54)</sup>. Großes Verdienst der Studie ist, dass sie erstmals die konstitutiven Elemente eines »Bischofshofs« trennscharf herausarbeitet – für Königshöfe liegen durchweg breitere Forschungen vor – und neben der episkopalen Herrschaft sowie den daran beteiligten Personen auch die sozialen Kräfteverhältnisse in den Blick nimmt. Nicht zuletzt Bihrers Ausführungen zur Repräsentation sowohl des Bischofs als auch des Domkapitels stellen für Kapitel IX der vorliegenden Studie ein wichtiges Vergleichsmoment dar.

Ein verwandtes, aber hinsichtlich seines Zugriffs auf die Materie von Bihrers Studie etwas abweichendes Thema liegt Volker Hirschs Abhandlung zum Bistum Basel zugrun-

52) BIHRER/FOUQUET (Hg.), *Bischofsstadt ohne Bischof?*. –Vgl. für einen Überblick zur Veranstaltung den Tagungsbericht: SCHNACK, *Tagungsbericht*. – Zu früheren Ansätzen mit Erläuterungen und Literaturhinweisen beispielsweise BORGOLTE, *Kirche*, S. 116–118: Im Mittelpunkt des Interesses haben bislang etwa Begriffspaare wie »Bürgerschaft und Klerus/Kirche« gestanden.

53) COSS/DENNIS/JULIAN-JONES/SILVESTRI (Hg.), *Power* (2020); DIES (Hg.), *Power* (2017).

54) BIHRER, *Bischofshof*.



de<sup>55)</sup>: Hirsch beschäftigt sich ebenfalls mit dem Bischofshof, geht aber nicht wie Bihrer in der *longue durée* eines halben Jahrhunderts vor, sondern beschränkt sich auf das Episkopat des Johannes von Venningen, was, da dieser Bischof von 1458 bis 1478 amtierte, einen 20-jährigen Untersuchungszeitraum ergibt. Auch die thematischen Schwerpunkte beider Studien unterscheiden sich an mehreren Stellen: Hirsch geht ebenfalls auf die Verwaltung ein, die er allerdings in einem eigenen Kapitel behandelt. Ferner fasst er unter dem Begriff »Kommunikation« die Aspekte des Schenkens und der auswärtigen Kontakte, aber nicht wie Bihrer Fragen der Repräsentation. Ein größerer Teil von Hirschs Arbeit ist der Wirtschaftsführung des Hofes gewidmet. Insgesamt verbinden beide Monographien soziale, wirtschaftliche, kulturelle sowie auch rechtlich-politische Untersuchungsansätze und entsprechen damit Moraws Postulat einer gleichrangigen Behandlung sozial- und verfassungsgeschichtlicher Fragestellungen.

Welche Arbeiten auf diesem Themengebiet vorangegangenen sind, verdeutlicht Bihrer, indem er in Bezug auf seinen eigenen Ansatz von einem »Perspektivwechsel« spricht: Frühere Studien haben das Domkapitel dezidiert ins Zentrum aller Fragestellungen gerückt – eine Sichtweise, die Bihrer umdreht, indem er den Bischof als »Ausgangspunkt« seiner Untersuchung und das Domkapitel als Teil von dessen »Umgebung« versteht<sup>56)</sup>. Daneben bilden Domkapitelforschungen weiterhin eine wichtige Grundlage für die Analyse bischöflicher Höfe, zumal sie auch den Weg zu wesentlichen Untersuchungskategorien und -methoden gewiesen haben. Als Begründer des prosopographischen Forschungsansatzes ist Leo Santifaller zu nennen, der das »Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter«<sup>57)</sup> untersucht und erstmals einen eingehenden Blick auf die Standesverhältnisse und die Herkunft der Domherren, ihre Ausbildung, Ämter und ihren Anteil an der Bistumsverwaltung geworfen hat. Santifallers systematische Untersuchung wird von einem umfangreichen personengeschichtlichen Teil begleitet, der für sämtliche Domherren des Untersuchungszeitraums die nachweisbaren biographischen Informationen zusammenträgt.

Ein ähnlicher, zweigeteilter Aufbau findet sich in Gerhard Fouquets Untersuchung zum »Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540)«. Unter den Stichwörtern »adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel« beleuchtet Fouquet die Personalstruktur sowie soziale Zusammenhänge im Kapitel, ferner Anknüpfungspunkte nach außen und die Ämtervergabe. Flankiert wird auch dies von einer umfassenden Prosopographie<sup>58)</sup>, wie sie im Übrigen noch ein weiteres Mal von Santifaller,

55) HIRSCH, Hof.

56) BIHRER, Bischofshof, S. 21.

57) SANTIFALLER, Domkapitel (1924/25).

58) FOUQUET, Domkapitel.

allerdings in einer Veröffentlichung aus seinem Nachlass, für das Domkapitel von Trient<sup>59)</sup> vorgelegt worden ist.

Allen drei Arbeiten ist gemein, dass sie den Nutzen kleinteiliger biographischer Recherchen anhand ihrer stichhaltigen, umfangreichen Ergebnisse auf besonders eindrucksvolle Weise verdeutlichen und einen wesentlichen Beitrag zur sozialgeschichtlichen Domkapitelforschung geleistet haben. Der prosopographische Ansatz ist jedoch bislang nicht nur auf Domkapitel, sondern beispielsweise in Oliver Auges Studie »Stiftsbiographien« auch auf die Kleriker eines Stifts, in diesem Fall des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts, angewandt worden<sup>60)</sup>.

Untersuchungen, die einen größeren Personenkreis, beispielsweise ein Domstift, einen Teil einer Bischofsreihe oder unter einer bestimmten Fragestellung ausgewählte Mitglieder des gesamten Reichsepiskopats behandeln, finden sich auch unter den derzeit laufenden Forschungsvorhaben zur Bischofsgeschichte, die in ihren unterschiedlichen Ausrichtungen die neue Breite jüngerer Ansätze zur Bischofsforschung illustrieren. Während Tobias Jansen sich mit den Verdener Bischöfen von den Ursprüngen der Diözese bis ins 12. Jahrhundert befasst und die Aufbereitung biographischer Informationen zu den Amtsinhabern mit einer Untersuchung zu ihrer Reichspolitik verbindet, nimmt Matthias Weber früh- und hochmittelalterliche episkopale Sterbeberichte in den Blick, um Aussagen zur Inszenierungspraxis treffen zu können. Mit dem Fokus der Handlungsspielräume widmet sich Nina Gallion dem bischöflichen Scheitern im Zeitraum des 11. bis 13. Jahrhunderts und analysiert dabei, genau wie Matthias Weber, exemplarisch ausgewählte Beispiele aus den Diözesen im nordalpinen Reich. Repräsentative Fragen, etwa Inszenierungsstrategien in der Architektur episkopaler Residenzen, wie sie Marina Beck anhand der Bischöfe von Passau behandelt, werden ebenso beleuchtet wie bischöfliche Netzwerke (Johannes Luther zu Burgund und Clemens Beck zu Köln) und Möglichkeiten zur Herrschaftslegitimation geistlicher Reichsfürsten, die Hendrik Baumbach untersucht<sup>61)</sup>.

Diese Beispiele, das jüngst von Peter Riedel behandelte Brandenburg<sup>62)</sup> und die geographisch äußerst breite Ausrichtung der im Mai 2018 von Oliver Auge, Andreas Bihrer und Nina Gallion in Greifswald veranstalteten Tagung mit dem Titel »Kleine Bischöfe im Alten Reich«, die Kirchenfürsten aus dem gesamten nordalpinen Reich zwischen 1250 und 1650 in den Blick genommen hat<sup>63)</sup>, zeigen, dass mittlerweile auch die bislang weniger gut erforschten, zudem als im Morawschen Sinne mindermächtig angesehenen geistlichen Reichsfürsten vermehrt im Fokus stehen.

59) SANTIFALLER, Domkapitel (2000).

60) AUGE, Stiftsbiographien.

61) Vgl. insgesamt den Abriss in OCKER/OVENHAUSEN, Tagungsbericht.

62) RIEDEL, Mitra.

63) Im Überblick KRANZ/OVENHAUSEN, Tagungsbericht.

Zusammengenommen belegen diese soeben grob skizzierten Tendenzen der bistums- und bischofsgeschichtlichen Forschung, dass gerade in jüngerer Zeit eine ganze Reihe neuer Ansätze neben die umfangreichen, das Themengebiet überhaupt erst erschließenden Bände der *Germania Sacra* und andere, vorrangig biographisch-darstellend ausgerichtete Werke getreten sind. Einige der im Folgenden zu analysierenden Koordinaten finden sich deshalb als Teilaspekte bereits in vorangegangenen Untersuchungen zu anderen Fallbeispielen sowie in Handbüchern zu einzelnen Bischofsreihen wieder. Gleichzeitig gibt es noch immer Bereiche der bischöflichen Geschichte, die kaum erforscht sind – dies gilt insbesondere für die episkopale Wirtschafts- und Finanzpolitik, die bislang vorrangig in kürzeren Studien zu einzelnen Bischöfen oder als Teil umfangreicherer Untersuchungen behandelt worden ist. Exemplarisch ließe sich hier die schon genannte Monographie Hirschs zum Basler Bischofshof anführen, in der zwei Abschnitte dem Thema »Wirtschaftsführung« gewidmet sind und die Haushalte der bischöflichen Residenzen sowie die Bautätigkeit behandeln<sup>64</sup>). Weitere wirtschaftsgeschichtliche Forschungen, die Bischöfe in den Fokus nehmen, datieren auf den Anfang des 20. Jahrhunderts<sup>65</sup>). Auch zur bischöflichen Politik gegenüber außerhalb des eigenen Hochstifts wirkenden Akteuren lassen sich keine umfassenden einschlägigen Studien ausmachen. Die Beziehungen von Kirchenfürsten zur Kurie sind von Brigide Schwarz am Beispiel Verdens analysiert worden<sup>66</sup>), doch auch hier müssen weitere Forschungen folgen.

Eine Analyse episkopaler Handlungsspielräume insgesamt, die auch die Beziehungen zwischen den einzelnen Koordinaten aufdeckt und am Beispiel der Bischöfe einer Diözese durchgeführt wird, um somit generelle Aussagen über das Handeln episkopaler Amtsträger in strukturell vergleichbaren Bistümern zu ermöglichen, liegt ebenso noch nicht vor und soll Ziel dieser Studie sein.

### 3.2. Die Mindener Bischöfe im Blick der Forschung

Abseits des allgemeinen Forschungsstands zur Bischofsgeschichte können besondere Schwerpunkte unter den Arbeiten zu einem bestimmten Bistum auftreten. Auch wenn zur Diözese Minden keine Bischofsbiographien in Monographieform vorliegen, ist nichtsdestotrotz in der grundsätzlichen Klärung der Abläufe und wesentlichen Ereignisse während der jeweiligen Episkopate ein wichtiges Erkenntnisziel der bisherigen Forschung zu entdecken. 1886 erschien Wilhelm Schroeders umfangreiche Abhandlung mit

64) HIRSCH, Hof, Abschnitte C und D. Das Thema der Wirtschaftsführung am Hof Bischofs Johannes von Venningen ist auch Thema eines Aufsatzes aus der Feder Hirschs: DERS., Wirtschaftsführung.

65) STARKE, Einkünfte; SCHMAUCH, Finanzwirtschaft. In beiden Fällen liegt das Jahr der Veröffentlichung bereits rund 100 bzw. 80 Jahre zurück.

66) SCHWARZ, Kurie.

dem Titel »Chronik des Bistums und der Stadt Minden«, in der er nicht nur zusammenfassende Aussagen zum Bistum darbot, sondern die Geschehnisse in der Mindener Diözese im Laufe mehrerer Jahrhunderte auch katalogisiert nach den jeweils amtierenden Bischöfen aufbereitete<sup>67)</sup>. Die Benutzbarkeit dieser Aufstellung wird jedoch dadurch maßgeblich beeinträchtigt, dass Schroeder durchweg keine Belege für seine Aussagen anführt und manche der referierten Zusammenhänge pauschal und ungenau erscheinen<sup>68)</sup>. In diesem Sinne muss den nachfolgend genannten vier Arbeiten eindeutig der Vorzug vor Schroeders Chronik gegeben werden.

Erich Gisbert hat mit seinem in Band 5 (1930/31) des Mindener Jahrbuchs erschienenen Beitrag über »Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreits«<sup>69)</sup> eine nach den einzelnen Kirchenfürsten gegliederte Aufstellung vorgelegt, die nicht nur über einen umfangreichen Anmerkungsapparat verfügt, sondern optisch wie inhaltlich Anklänge an die Publikationsform der von der Germania Sacra verantworteten Bischofsreihen aufweist und wichtige Informationen über die ersten Jahrhunderte des Bistums in Früh- und Hochmittelalter geben kann. Gisbert hat chronikalische wie diplomatische Quellen ausgewertet und alle daraus gezogenen Informationen in chronologisch gegliederten Abschnitten zum Wirken der Bischöfe zusammengefasst. Naturgemäß werden bei diesem Vorgehen eine ganze Reihe der Koordinaten, um die es im Folgenden gehen soll, angeschnitten.

Selbiges gilt auch für Kurt Ortmanns' 1972 erschienene Studie über das »Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts«<sup>70)</sup>. Anhand der Amtszeiten der Mindener Bischöfe von den Anfängen bis zu Bischof Dietmar (1185–1206, siehe zu ihm Kapitel II, Abschnitt 3) wird herausgearbeitet, wie sich die Kirchenfürsten einer verhältnismäßig kleinen Diözese zwischen geistlichen und weltlichen Mächten verhielten und welche Folgen die jeweiligen Aktionen für das Bistum hatten. Auf diese Art bewegt sich Ortmanns' Arbeit schon recht nahe an der hier gestellten Frage nach Handlungsspielräumen – aber eben ohne Ausdifferenzierung einzelner Politikfelder und nur mit einem bis 1206 reichenden Untersuchungszeitraum. Die Binnenstruktur der Studie mit ihrer – abgesehen von einem Exkurs über die »ersten Klöster der Mindener Diözese«<sup>71)</sup> – chronologischen Vorgehensweise knüpft in hohem Maße an Gisberts bischofsreihenähnliche Arbeit an und grenzt sich gleichzeitig von ihr ab, indem explizit eine Fragestellung eingebracht und behandelt wird.

67) SCHROEDER, Chronik.

68) Vgl. dazu auch die Kritik bei ORTMANN, Bistum, S. 1.

69) GISBERT, Bischöfe. Methodische Überlegungen sind Gisberts Bischofsreihe nicht vorgeschaltet – die Auflistung beginnt gleich mit Erkanbert als mutmaßlich erstem Bischof des Mindener Missionsbistums. Siehe zu Erkanberts Wirken ausführlicher Kapitel II, Abschnitt 1.

70) ORTMANN, Bistum. Positive Rezension hierzu: NORDSIEK, Bischöfe.

71) ORTMANN, Bistum, S. 17–21.

Ganz ähnlich sieht es bei den von Dieter Scriverius und Dirk Brandhorst verfassten Studien aus. Scriverius legt für den Zeitraum von 1140 bis 1397 den Fokus explizit auf die »weltliche Regierung des Mindener Stiftes«<sup>72)</sup>. Im ersten Band arbeitet er unter diesem Aspekt die Amtszeiten der Mindener Bischöfe von Heinrich I. (1140–1153) bis zu Otto (1384–1397/98) auf und schließt daran umfangreiche generelle Schlussfolgerungen an, die im zweiten Band um eine Aufstellung über »Lage und Geschichte des bischöflichen Lehnguts« ergänzt werden. Scriverius geht zudem immer wieder auf die Verwaltung sowie die Entwicklung des Hochstiftes ein – zusammen mit Fuhrmanns ungedrucktem Manuskript »Verfassung und Verwaltung im Stift Minden des Mittelalters« bildet dies den aktuellen Forschungsstand zu diesem Themenfeld<sup>73)</sup>. An Scriverius knüpft wiederum Brandhorst mit seinen »Untersuchungen zur Geschichte des Hochstifts Minden im Spätmittelalter« in zeitlicher wie methodischer Hinsicht an<sup>74)</sup>, indem er die Amtszeiten der Bischöfe von Marquard von Randeck (nur 1398) bis zu Franz I. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1508–1529) behandelt. Zusammengenommen liefern Gisbert, Ortmanns, Scriverius und Brandhorst eine zwar nicht nach normierten Kriterien erstellte, aber mehr als nützliche Form der Mindener Bischofsreihe mit thematischem Schwerpunkt auf der weltlichen Bischofsherrschaft. Letztere steht im Übrigen auch im Mittelpunkt von Matthias Kucks Arbeiten über die Burgenpolitik<sup>75)</sup> der Mindener Oberhirten: In einem chronologischen Abriss werden hier die episkopalen Festungen, ihre Entstehung und alle Handlungen der Kirchenfürsten, die in Bezug zum Burgenbestand zu sehen sind, behandelt. Da dieser Bereich eng mit der Wirtschafts- und Finanzpolitik verknüpft ist, gibt Kuck zwangsläufig auch einen Überblick zu Beispielen bischöflichen Handelns, die in der vorliegenden Studie anderen Koordinaten als der Herrschaft im Hochstift zugeordnet werden.

Geistliches Wirken und Beziehungen innerhalb der Institution »Kirche« werden in den genannten Werken zwar ebenfalls thematisiert, aber eher als beigeordneter Aspekt, was in der vorliegenden Studie, wie beschrieben, anders gehandhabt werden soll. Klemens Honselmanns Arbeiten zum Rationale der Bischöfe von Minden sowie der Beitrag Herbert Bestes und Michael Fredrichs zu Bischof Sigebert zeigen, dass Fragen zur geistlichen Herrschaft der Mindener Bischöfe durchaus, aber in kleinerem Rahmen im Interesse der

72) SCRIVERIUS, Regierung 1 und 2.

73) FUHRMANN, Verfassung. – Auch BLOTEVOGEL, Studien, eine 1933 verteidigte und 1939 veröffentlichte Dissertation, befasst sich mit dem Thema der Verwaltung. Da seine Fragestellung aber nicht die Bischöfe in den Mittelpunkt stellt, worauf spätere Arbeiten abzielen, sollen im Folgenden Letztere herangezogen werden.

74) BRANDHORST, Untersuchungen. Vgl. zur zeitlichen wie methodischen Anlehnung an Scriverius und auch Gisbert Brandhorsts einleitenden Hinweis auf S. 2.

75) KUCK, Burg; DERS., Stiftsburgen. Für die Thematisierung der bischöflichen Burgenpolitik insbesondere in Kapitel VII, Abschnitt 2.4 wird der erstgenannte Titel, Kucks Dissertation, herangezogen werden, da dieser die erweiterte Version von Kucks Magisterarbeit (zweitgenannter Titel) darstellt.

Forschung gestanden haben<sup>76</sup>). Wie breit das Spektrum regionalgeschichtlicher Mindener Themen generell ist, lässt sich an Martin Kriegs Schriften erkennen, die vor allem die Stadtgeschichte in den Mittelpunkt rücken, ohne jedoch die damit verbundene Bischofsgeschichte aus dem Blick zu verlieren<sup>77</sup>). Als ein wesentliches Bestreben bisheriger, zu meist im Umfeld des Kommunalarchivs Minden und des Mindener Geschichtsvereins angesiedelter Beiträge zu Stift und Stadt Minden lässt sich der Versuch erkennen, Anknüpfungspunkte zur Reichs- sowie teilweise auch zur Papstgeschichte herzustellen. Insbesondere Hans Nordsiek, früherer Archivar der Stadt Minden, hat herausgehobene Ereignisse wie etwa königliche oder kaiserliche Aufenthalte und die Station des päpstlichen Gesandten Nikolaus von Kues aufgearbeitet<sup>78</sup>). Gemäß dieser Einbettung stadtgeschichtlicher Aspekte in größere Zusammenhänge ist auch Mindens eher untergeordnete Position in der Hanse thematisiert worden<sup>79</sup>). Einen weiteren Schwerpunkt stellen kunstgeschichtliche und archäologische Abhandlungen über den Mindener Dom und städtische Ausgrabungen<sup>80</sup>) sowie allgemein zu den Kirchen und (ehemaligen) Klöstern wie Stiftungen<sup>81</sup>) des Bistums Minden dar.

Bezugnehmend auf die in Kapitel I, Abschnitt 3.1 genannten Forschungstendenzen zu Domkapiteln muss unbedingt auf die Arbeiten Wilhelm Drägers und Wilfried Dammeyers hingewiesen werden. Dräger hat unter dem Titel »Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter«<sup>82</sup>) seine an der Universität Münster eingereichte Dissertation in Band 8 (1936) des Mindener Jahrbuchs veröffentlicht. Auch wenn es kein Kapitel zur Methodik gibt und Santifaller nicht explizit genannt wird, ist doch deutlich, dass Dräger eine Reihe von Aspekten abarbeitet, die auch Santifaller – wenngleich oftmals ausführlicher – zu Brixen behandelt hat: Dräger schließt an eine generelle Interpretation seiner Befunde zudem Listen der Domherren und einen Katalog der Herkunftsfamilien an. Dammeyer hat sich dagegen auf eine wirtschaftsgeschichtliche Fragestellung konzentriert und den »Grundbesitz des Mindener Domkapitels« untersucht<sup>83</sup>). Seine Ab-

76) HONSELMANN, Rationale (1977); DERS., Rationale (1975), zu Minden S. 28 und S. 51 f. mit den Abb. 13 und 29 sowie den Siegelabb. 35–37 und 81; BESTE/FREDRICH, Bischof.

77) Vgl. dazu die im Literaturverzeichnis genannten Arbeiten Martin Kriegs.

78) NORDSIEK, Karl; DERS., Kaiser; DERS., Könige; DERS., Nikolaus; DERS., Reichsacht. Flankierend zu Nordsieks teilweise schon etwas älteren Beiträgen über königliche und kaiserliche Aufenthalte in Minden: SCHULTE, Kaiser. In knapper Form auch DIES., Kaiser- und Königsbesuche.

79) KULKE, Minden.

80) Vgl. beispielsweise die Beiträge Gelderbloms: GELDERBLOM, Kreuzgang; DERS., Domhöfe; DERS., Grabungen; DERS., Steinmetzzeichen. Ferner die Beiträge in: TRIER (Hg.), Ausgrabungen.

81) Die Klöster der ehemaligen Diözese Minden sind in den Bänden des Niedersächsischen Klosterbuchs (hg. von DOLLE) und des Westfälischen Klosterbuchs (hg. von HENGST) verzeichnet. Vgl. die bibliographischen Angaben zu den einzelnen Artikeln im Literaturverzeichnis.

82) DRÄGER, Domkapitel.

83) DAMMEYER, Grundbesitz.

handlung betrifft sowohl das Mittelalter als auch die Neuzeit und bietet umfangreiche Anhänge.

Den Brückenschlag hin zu einem Ansatz, der das Domkapitel und die Kirchenfürsten nicht mehr losgelöst voneinander denkt, hat schließlich Nathalie Kruppa mit ihrem Aufsatz über das Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel am Beispiel Mindens vollzogen<sup>84)</sup>. Ist bereits dieses Untersuchungsfeld sehr wichtig für die vorliegende Frage nach Handlungsspielräumen, gilt dies umso mehr für Kruppas Beitrag über das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt<sup>85)</sup> – ein Analysefeld, das, wie in Kapitel I, Abschnitt 3.1 betont, auch in der bischofsgeschichtlichen Forschung insgesamt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist. Für Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1 und die dort angestrebte Darstellung der Beziehungen der Mindener Bischöfe zu ihrer Kathedralstadt sind Kruppas Ausführungen von hoher Wichtigkeit, genau wie Monika M. Schultes 1997 erschienene systematische Untersuchung der Rats Herrschaft im spätmittelalterlichen Minden, die teils in Konkurrenz zum bischöflichen Stadtherrn trat<sup>86)</sup>. Insbesondere die Abschnitte zu den Ratswahlen und zur städtischen Verwaltung liefern wichtige Erkenntnisse über das komplexe Verhältnis zwischen Bürgern und Bischof. Ebenso ist in diesem Zusammenhang der von Nordsiek 1977 herausgegebene Sammelband mit dem einschlägigen wie aussagekräftigen Titel »Zwischen Dom und Rathaus« zu nennen<sup>87)</sup>.

In der Zusammenschau zeigt sich somit, dass die allgemein- und regionalhistorische Forschung zu Minden, wohl ähnlich wie zu anderen Diözesen und Kathedralstädten des Mittelalters, in den vergangenen Jahrzehnten ein recht breites Spektrum unterschiedlicher Arbeiten zur bischöflichen und städtischen Geschichte hervorgebracht hat. Auch wenn die einzelnen Beiträge teilweise durchaus sehr fruchtbar für die im Folgenden zu diskutierende Frage nach den Handlungsspielräumen der Mindener Kirchenfürsten sind, wird insgesamt deutlich, dass eine solche Studie noch ein unbedingtes Desiderat darstellt. Dies gilt natürlich zum einen für Minden selbst, aber zum anderen auch für die Bischofsforschung allgemein.

84) KRUPPA, Verhältnis.

85) DIES., Emanzipation.

86) SCHULTE, Macht (1997). Vgl. dazu auch die beiden folgenden Beiträge: DIES., Macht (2002); DIES., Macht (2001). Unter den übrigen zu diesem Thema wichtigen Beiträgen sind etwa diejenigen zum Wichgrafen (bischöflicher Verwalter und Richter in der Kathedralstadt) zu nennen: SCRIVERIUS, Entmachtung; MEYER, Wichgrafenvillikation. Unter archäologischen Gesichtspunkten kurz auch ISENBERG, Frage.

87) NORDSIEK (Hg.), Dom.

## 4. Überlieferungslage

Auskunft über das Handeln der spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe geben verschiedene Quellengattungen mit jeweils eigenem Aussagewert und eigener Überlieferungsgeschichte. Jene setzte bei den historiographischen Quellen, speziell bei den Mindener Bischofschroniken, mit der Fortführung der Nekrologe ein, die für sich genommen bereits kurze Aussagen vorrangig über Memorialstiftungen der Bischöfe enthalten und später in Richtung ausführlicher Chronikberichte erweitert worden sind<sup>88)</sup>. Deutlich zu erkennen ist dies an der *Series episcoporum*: Sie ist in derselben Handschrift wie ein Nekrolog überliefert und nimmt dessen Informationen auszugsweise mit einigen Ergänzungen auf<sup>89)</sup>.

Die eigentlichen historiographischen Werke zur Mindener Bischofsgeschichte setzen indes erst um 1380 und somit noch etwas später als im gleichfalls westfälischen und genau wie Minden ebenfalls nicht durch umfangreiche chronikalische Überlieferungen geprägten Bistum Münster ein<sup>90)</sup>. Zu jener Zeit wurde der *Catalogus episcoporum Mindensium* vermutlich vom Mindener Dominikaner Hermann von Lerbeck verfasst<sup>91)</sup>, der nicht nur zu den schon genannten Nekrologen Zugang hatte, sondern auch eine Vielzahl von Urkunden aus dem Bestand des Bistums Minden einbeziehen konnte. Ferner berücksichtigte er eine ganze Reihe anderer Zeugnisse, etwa zur Geschichte der Klöster und Stifte im Bistum, Grabinschriften von Bischöfen, einige wenige Informationen aus nicht nur auf Minden bezogenen Quellen und mündliche Tradierungen aus der Region<sup>92)</sup>.

Ebenfalls im direkten Umfeld der Bischofsherrschaft wurde das von Löffler als »jüngere Bischofschronik« betitelte Werk verfasst, das bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts eigentlich als Schriftzeugnis Hermanns von Lerbeck gegolten hatte, während die Verfasserfrage des *Catalogus* nicht geklärt schien. Klemens Löffler konnte jedoch nicht nur

88) Bischofschroniken, S. XII.

89) Ebd., S. XIV f. Zur Edition vgl. S. 11–16 in diesem Band. Mit derselben Einschätzung zur Überlieferung und Anlage der *Series* LÖFFLER, *Geschichtsschreibung*, S. 274 f. Zur *Series* vgl. zudem folgenden Eintrag unter *Catalogus episcoporum Mindensium*: *Catalogus episcoporum Mindensium*, in: geschichtsquellen.net [10.09.2019], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/891> (22.01.2021).

90) LÖFFLER, *Geschichtsschreibung*, S. 271; MÜLLER, *Bistumsgeschichtsschreibung*, S. 111–119 zu Münster, wo Bischof Florenz von Wevelinghoven die Entstehung einer Chronik zur bischöflichen Geschichte förderte (vgl. speziell S. 113), und S. 123–129 zu Minden. Zum genannten Bischof von Münster, der anschließend ab Ende der 1370er Jahre in Utrecht wirkte, siehe SCHRÖER/HERWAARDEN, *Florenz*.

91) Zur Verfasserfrage der Chronik, die bis zu Löfflers Untersuchung, die auch handschriftliche Aspekte berücksichtigte, ungeklärt war, vgl. LÖFFLER, *Geschichtsschreibung*, S. 280–282. Ferner Bischofschroniken, S. XVII–XX; MÜLLER, *Bistumsgeschichtsschreibung*, S. 123 f. Zu Hermann von Lerbeck BROSIUS, *Hermann von Lerbeck*; SCHROEDER, *Hermann*. Zum Werk außerdem: *Catalogus episcoporum Mindensium* (Hermannus de Lerbeck O. P.), in: geschichtsquellen.net [01.09.2020], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/2787> (22.01.2021).

92) Bischofschroniken, S. XX–XXIII; LÖFFLER, *Mindener Geschichtsschreibung*, S. 282–285.



den *Catalogus* mit stichhaltigen Belegen dem Dominikaner Lerbeck zuweisen, sondern auch zeigen, dass wohl der Mindener Domherr Heinrich Tribbe für die »jüngere Bischofschronik« verantwortlich zeichnete<sup>93</sup>). Während Lerbeck möglichst genau seine jeweiligen Quellen, die zum Teil noch erhalten sind, zur Kenntnis nahm, sie mitunter kritisch bewertete und sich dann einer Einschätzung enthielt, wenn keine schriftlichen Zeugnisse die jeweilige Frage erhellen konnten<sup>94</sup>), erweiterte Tribbe diesen Kenntnisstand, indem er neben Lerbecks Werk, welches er zumeist wörtlich übernahm, Urkunden, einige nicht mehr erhaltene, schriftlich erfasste Legenden sowie ferner mündliche Überlieferungen und eigene Erlebnisse verwertete. Etymologische Erläuterungen ließ er ebenso einfließen wie Geschichten, die eher den Anklang von Gerüchten haben<sup>95</sup>), und lieferte ein sehr anschauliches, allerdings mit Vorsicht zu lesendes Bild vom Wirken der Mindener Bischöfe im Spätmittelalter, das mit einigen Ungenauigkeiten und sprachlichen Fehlern durchsetzt ist<sup>96</sup>).

Beide Kleriker haben nicht nur diese zwei genannten historiographischen Werke zur Geschichte der Mindener Bischöfe vorgelegt: Während Hermann von Lerbeck eine Chronik der Grafen von Holstein-Schaumburg verfasste<sup>97</sup>), widmete sich Heinrich Tribbe

93) LÖFFLER, Mindener Geschichtsschreibung, S. 286–294; Bischofschroniken, S. XXXVI–XLIII. Vgl. beide Angaben auch zur Person Heinrich Tribbes. Zu den Fortsetzungen der beiden Chroniken vgl. jeweils Löfflers editorische Anmerkungen in der Einleitung in: Bischofschroniken.

94) Bischofschroniken, S. XXIII.

95) Vgl. bspw. die Äußerungen über das angebliche Fehlverhalten Ottos von Rietberg, der u. a. ein Feind der Guten gewesen sein, sich mit Verbrechern umgeben und Nonnen geschwängert haben soll. Die jüngere Bischofschronik, S. 232: *Hic Otto totus fuerat fatuus, inimicus bonorum et honorabilium virorum et amicus schurrarum et latronum, praedonum et omnino nequam. Hic totus fuerat luxuriosus. Ipse impraegnavit moniales, pauperulae virgines, et obiit miserabiliter, scilicet sanctum sacramentum noluit in eum, non communicatusmet. Dixerunt eum esse per venenum intoxicatum, et dicebatur ... quod iste Proyt fecisset propter uxorem suam [...].* Mit diesem Hinweis BRANDHORST, Untersuchungen, S. 55. – Der hier beschriebene »schlechte« Tod des Bischofs ist möglicherweise als Stilmittel zu sehen, vgl. zu diesem Themenfeld mit dem dezidierten Bezug auf Bischöfe insgesamt WEBER, Stellenwert.

96) Bischofschroniken, S. XLIII–XLVI. In Löfflers Edition sind die sprachlichen Fehler zum Teil mit Ausrufezeichen in eckigen Klammern wiedergegeben worden, was sich auch durch die Zitate in den folgenden Fußnoten zieht. Wenn die Gefahr bestand, dass so die Aussagen der Zitate unverständlich wurden, ist auf diese Kennzeichnung verzichtet worden. Zum Werk und zu Tribbes Haltungen vgl. mit Verweisen auf Tribbes zweites Werk, eine im weiteren Verlauf des Haupttextes ebenfalls genannte Beschreibung der Stadt Minden und des sie umgebenden gleichnamigen Hochstifts, MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung, S. 125–128. Knapp ferner: *Chronica episcoporum Mindensium iunior*, in: geschichtsquellen.net [10.09.2019], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/4557> (22.01.2021).

97) Hermann von Lerbeck, *Cronica comeceie Holtsacie et in Schouwenbergh*. Dazu: *Chronicon comitum Schwabenburgensium*, in: geschichtsquellen.net [05.11.2020], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/2788> (22.01.2021).

einer Beschreibung der Stadt und des Hochstifts Minden<sup>98</sup>). Diese Zeugnisse können in Teilen ebenso für die vorliegende Studie herangezogen werden, genau wie das im 16. Jahrhundert entstandene *Chronicon domesticum et gentile* des Mindener Bürgers Heinrich Piel, der neben den schon genannten Nekrologen, Chroniken und anderen Geschichtswerken aus der Region Urkunden und Akten einsehen konnte<sup>99</sup>). Die *Successio episcoporum Mindensium* dagegen ist eher von begrenztem Wert, da für sie hauptsächlich die Chronik des Hermann von Lerbeck, einige Passagen aus dem Werk Heinrich Tribbes, die Nekrologe und Urkunden benutzt wurden, der Verfasser aber nur die beiden letzten Abschnitte, die von den Bischöfen Wilbrand von Hallermund und Albert von Hoya handeln, eigenständig niederschrieb<sup>100</sup>). Eine um 1650 verfasste kurze Chronik der Mindener Bischöfe von Julius Schmidt, der als brandenburgischer Konsistorialrat und Superintendent im Fürstentum Minden sowie als Pastor zu Petershagen gewirkt hatte, bietet ebenso kaum weitere Informationen und ist insofern problematisch, als einige der aufgestellten Behauptungen nicht zur vorangegangenen Überlieferung passen, aber auch keine Quellen angegeben sind<sup>101</sup>).

Da historiographische Werke aus rein städtischer Perspektive für Minden fehlen<sup>102</sup>), handelt es sich bei den genannten Werken um die Palette derjenigen Zeugnisse der Geschichtsschreibung, die unmittelbar im Umfeld der Bischofsherrschaft entstanden sind und somit für deren Untersuchung herangezogen werden können. Neben diesen chronikalischen Quellen bietet es sich zudem an, nach Möglichkeit Seitenblicke auf Parallelüberlieferungen aus anderen Herrschaftszentren, beispielsweise aus umliegenden Bistümern, Klöstern und Stiften, zu richten. Auch in benachbarten Cathedralstädten entstanden im Spätmittelalter Chroniken, etwa diejenige des Ertwin Ertmann für Osnabrück<sup>103</sup>).

98) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung. Vgl. hierzu: MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung, S. 125–128; *Descriptio urbis et episcopatus Mindensis*, in: geschichtsquellen.net [01.09.2020], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/4558> (22.01.2021).

99) *Chronicon domesticum*. Vgl. zu Piel und der Entstehungszeit des Werkes die dortigen einleitenden Bemerkungen auf S. XVI–XXV, zu den von Piel verwendeten Quellen S. XXV–XXIX. Ferner SCHULTE, Macht (1997), S. 42–46.

100) Bischofschroniken, S. XLVIII. Vgl. zu diesem Werk ferner: MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung, S. 128; *Successio episcoporum Mindensium*, in: geschichtsquellen.net [21.01.2021], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/4439> (22.01.2021).

101) So zum Beispiel die Angabe, Otto von Wall habe die Bischofswürde nach fünf Jahren resigniert und sich in ein Kloster zurückgezogen: SCHMIDT, Chronica, S. 24.

102) Monika M. Schulte führt unter dem Punkt »Geschichtsschreibung in der Stadt« Tribbes Beschreibung von Stadt und Hochstift sowie die soeben erwähnte Chronik Heinrich Piels an: SCHULTE, Macht (1997), S. 36–46.

103) Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium. Hierzu MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung, S. 120–122; *Chronicon seu Catalogus episcoporum Osnabrugensium*, in: geschichtsquellen.net [07.05.2020], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/2220> (22.01.2021).

Ein weiterer wichtiger Überlieferungsbestand sind die diplomatischen Quellen. Die spezifische Lage der früheren Diözese Minden, deren Gebiet sich vorrangig über das heutige Bundesland Niedersachsen erstreckte, während die Kathedralstadt und ein großer Teil des Hochstifts, das heißt des weltlichen Herrschaftsbereichs der Bischöfe, im heutigen Nordrhein-Westfalen anzusiedeln sind, und die frühe Säkularisation sind Gründe, warum sich die Hebung dieser Quellen nicht einfach gestaltet: Auch wenn im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in der Abteilung Westfalen in Münster, also im früheren Staatsarchiv Münster, die hauptsächlichen Bestände an Urkunden und Manuskripten mit Urkundenabschriften zum ehemaligen Bistum Minden vorliegen<sup>104</sup>), sind Archivalien aus Münster, die das Verhältnis von Bischof und Stadt betreffen, als Deposita wieder zurück nach Minden ins dortige heutige Kommunalarchiv gelangt<sup>105</sup>). Kriegsverluste haben die Überlieferung, die spätestens nach der Auflösung der Diözese nicht mehr zusammenhängend gepflegt, sondern weiter verstreut wurde und von der vor allem Sachzeugnisse wie eine bischöfliche Mitra bis in den Herrschaftsbereich der Hohenzollern gelangten, schrumpfen lassen<sup>106</sup>). Auch im Historischen Archiv der Stadt Köln befinden sich einige Zeugnisse zur Geschichte der Mindener Bischöfe<sup>107</sup>). Ebenso finden sich zum Teil Parallelüberlieferungen in den Standorten des Niedersächsischen Landesarchivs<sup>108</sup>). Eine Anfrage an das Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, in dem die Überlieferung zum Reichshofrat verwahrt wird, wurde abschlägig beschieden. Im Historischen Archiv des Erzbistums Köln sowie in der Abteilung Rheinland des Landesarchivs Nordrhein-West-

104) Urkundenbestände: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden sowie Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Lehen. Manuskripte: LAV NRW W, Msc. II und VII.

105) Vgl. etwa die Bestände KAM, Stadt Minden A I, A II, A III und B.

106) Zu den Verlusten REININGHAUS (Bearb.), Territorialarchive, S. 43 f. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 4. – Für ein Korpus mittelniederdeutscher Texte zu linguistischen Untersuchungen sind für 1300–1350 nur acht bischöfliche Urkunden erfasst worden: PILKMANN-POHL, Mittelniederdeutsch, S. 110. – Die Mitra ist unter der Inventarnummer K 6156 Teil der Sammlung des Kunstgewerbemuseums zu Berlin. Über sie gibt Auskunft: Archiv Kunstgewerbemuseum Berlin, Werkdossier zu Inv.nr. K 6156. Siehe zur Mitra Kapitel IX, Abschnitt 2; zur Übernahme Mindener Zeugnisse durch Brandenburg-Preußen siehe das 1683 angelegte Verzeichnis über *Documenten und Briefschaften* aus dem Archiv des Mindener Domkapitels: SPK, Ms. boruss. Fol 82.

107) V. a. im Haupturkundenarchiv (HUA), das den Bestand 1 bildet. Für das vorliegende Thema sind relevante Quellen beispielsweise in den folgenden Beständen des Kölner Archivs enthalten: HASTK, Best. 1 und Best. 210.

108) Diese sind in die bisherigen Forschungen zu den Bischöfen von Minden zumeist noch nicht einbezogen und entsprechend auch noch nicht für das Thema erschlossen worden. Im Folgenden sind sie nur in einem Fall und somit äußerst punktuell berücksichtigt worden, da eine Vollständigkeit anstrebende Suche nach Betreffen zu Mindener Bischöfen oder mit ihnen interagierenden Akteuren in den einzelnen Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs nur im Rahmen eines äußerst langen, wohl zehn Jahre übertreffenden Bearbeitungszeitraums zu leisten gewesen wäre. Für diese Einschätzung danke ich ganz herzlich Dr. Jörg Voigt, DHI Rom. Natürlich sind aber die gut zugänglichen Editionen niedersächsischer Archivalien herangezogen worden.

falen sind keine einschlägigen Bestände oder Archivalien zum Thema dieser Studie bekannt; insgesamt ist in keiner der genannten Institutionen ein eigenes Gesamtarchiv des bischöflichen Schriftguts erhalten<sup>109)</sup>, sondern die Stücke werden, wenn sie denn die Zeit überdauert haben, verstreut verwahrt.

Die Überlieferungssituation der diplomatischen Quellen spiegelt sich auch in den Editionen: Für die Jahre bis 1325 liegen in der Reihe »Westfälisches Urkundenbuch« zwei Werke aus den Händen Hermann Hoogewegs (bis 1300) beziehungsweise Robert Krumbholtz' und Joseph Prinz' (bis 1325) vor, die zwar nominell das Bistum Minden behandeln, sich aber im eigentlichen Sinne, so die Erläuterungen der Bearbeiter in den Vorworten, auf den von ihnen als »Fürstentum Minden« bezeichneten Bereich und damit weitgehend auf das Hochstift als weltliches Herrschaftsgebiet der Bischöfe beschränken. Begründet wird ebendiese Eingrenzung damit, dass nur jener Teil der früheren Diözese zu Westfalen gehört habe<sup>110)</sup>. Die scharfe Trennung einzelner Verwaltungs- und Regierungseinheiten des 19. und 20. Jahrhunderts, die zwar historisch gewachsen ist, aber Vorhaben, die darüber hinausgehende regionalgeschichtliche Ansätze verfolgen, erschwert, kommt bereits in Hoogewegs Vorwort zum Ausdruck, dem zufolge es wegen des nicht passenden geographischen Zuschnitts abgelehnt worden sei, ein auf das komplette Bistum Minden bezogenes Urkundenbuch in der genannten Reihe zu veröffentlichen<sup>111)</sup>.

Ausgeglichen werden kann dieses Manko der beiden Bände des Westfälischen Urkundenbuchs, indem weitere Werke zur westfälischen und vorrangig zur niedersächsischen Geschichte herangezogen werden<sup>112)</sup> – dies ist schon allein deswegen nötig, weil Hoogeweg sowie die ihm in dieser Hinsicht folgenden Bearbeiter Krumbholtz und Prinz eine ganze Reihe von Urkunden nur als Regest verzeichnen. Neben den Bänden von Würdtweins »Subsidia diplomatica« und »Nova subsidia diplomatica«<sup>113)</sup> sind dies insbesondere die Urkundenbücher zur Geschichte der welfischen Herzöge von Hans Friedrich Georg Julius Sudendorf<sup>114)</sup> und die Editions- wie Regestenwerke zu Calenberg, Hoya (beide von Wilhelm von Hodenberg)<sup>115)</sup>, die Urkundenbücher zu einzelnen geistlichen Einrichtungen in der Diözese (teilweise in den Abteilungen des Hoyer Urkundenbuches enthalten) oder ihrer Nachbarschaft<sup>116)</sup> sowie die Regesten zum Wirken der

109) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 4.

110) Westfälisches UB 6, S. III; daran anknüpfend Westfälisches UB 10, S. VII. – Eine diplomatische Untersuchung bischöflicher Urkunden aus dem 13. Jahrhundert liefert zusätzlich zu den Aussagen in diesen Bänden WECKEN, Untersuchungen.

111) Westfälisches UB 6, S. III.

112) Vgl. dazu die einleitenden Äußerungen bei SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 1 f. mit der auf S. 1 beginnenden Anm. 1.

113) Subsidia 6, 9, 10 und 11; Nova subsidia 5, 9, 10 und 11.

114) Verwendet wurden: UB Braunschweig und Lüneburg 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 10.

115) Calenberger UB 1, 3–7 und 9; Hoyer UB 1 und 6–8.

116) Beispielsweise: UB Hameln [1]; UB Hameln 2; zum Bistum Münster: Westfälisches UB 3; Westfälisches UB 8; zum Bistum Paderborn: Westfälisches UB 4.1–4.3.

Edelherren vom Berge<sup>117)</sup>, die über einen langen Zeitraum die Mindener Stiftsvogtei innehatten, und Urkundenbücher zu anderen Grafen- wie Herrengeschlechtern<sup>118)</sup>. Im von Johann Karl von Schroeder bearbeiteten Band »Mindener Stadtrecht«<sup>119)</sup> sind zudem Urkunden ediert, die das Verhältnis von Bischof und Cathedralstadt betreffen.

Scriverius und Brandhorst haben in ihren als Bischofsreihe angelegten Studien demonstriert, wie auf diese Weise Zeugnisse zum Handeln der Mindener Bischöfe in fünf Jahrhunderten gesammelt werden können. Da beiden Bänden eine breite Quellenbasis zugrunde liegt, ist es für die vorliegende Studie sehr gut möglich, diese Reihe der Mindener Bischöfe und Elekten auf aussagekräftige, exemplarisch zu analysierende Beispiele episkopalen Wirkens auszuwerten, sich somit unter anderem auf die dort herangezogenen Quellen zu stützen und dem weitere Recherchen hinzuzufügen. Eine breite Suche nach definitiv allen überlieferten diplomatischen Zeugnissen aus der Geschichte des Bistums Minden, unter Umständen mit Edition eines Urkundenbuches bis zum Ausgang des Mittelalters, wäre ein Vorhaben, dessen Bearbeitungszeit bei wohl zehn Jahren oder mehr läge und somit im Rahmen einer Dissertation nicht zu leisten wäre. Insofern soll in der vorliegenden Studie natürlich ein breit angelegter Blick auf die Fülle diplomatischer und anderer Quellen gerichtet, aber gleichzeitig exemplarisch vorgegangen werden.

Neben der eher regionalen Überlieferung können Zeugnisse übergreifender Institutionen auf geistlicher wie weltlicher Ebene rezipiert werden. Das Verhältnis der Mindener Bischöfe zu den Königen und Kaisern lässt sich beispielsweise über Einträge in den *Regesta Imperii* und unter anderem anhand der episkopalen Präsenz auf Reichsversammlungen ablesen. Die in den Reichsanschlügen für die Kirchenfürsten aus dem westfälischen Bistum festgesetzten Summen und Truppenkontingente ermöglichen nicht nur einen Einblick in die finanziellen Ressourcen der Prälaten, sondern Mahnungen und Listen mit säumigen Reichsständen geben auch Auskunft über die Zahlungsmoral der Geistlichen in Belangen des Imperiums<sup>120)</sup>.

Auf kirchlicher Seite bieten die im Vatikanischen Apostolischen Archiv verwahrten päpstlichen Registerserien<sup>121)</sup> einen einmaligen Einblick in die episkopalen Kontakte zur

117) HODENBERG/MOOSER, *Regesta*.

118) Grafen von Holstein-Schaumburg: *Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium* 2. – Grafen von Wölpe: SPILCKER, *Beiträge* 1. – Grafen von Everstein: SPILCKER, *Beiträge* 3. – Edelherrn zur Lippe: Lippische *Regesten* 3 und 4. – Die Urkunden der Grafen von Ravensberg sind gemeinsam mit den Mindener Urkunden ediert in: *Westfälisches UB* 6; *Westfälisches UB* 10.

119) *Mindener Stadtrecht*. Ferner finden sich hier neuere Editionen der Mindener Stadtbücher, sodass die ältere Edition Martin Kriegs nicht verwendet werden muss: *Stadtbuch*.

120) Quellen zu den Reichstagen, den dort festgelegten Anschlügen sowie zur Zahlungsmoral der jeweiligen Reichsstände sind für den Zeitraum von 1250 bis 1500 in der Älteren und in der Mittleren Reihe der »Deutschen Reichstagsakten« ediert. Siehe für weitere Angaben und eine Auswertung dieser Zeugnisse hinsichtlich Mindens Kapitel V, Abschnitt 4.

121) *AAV, Reg. Vat., Reg. Lat., Reg. Aven., Reg. Suppl.* Siehe die einzelnen Angaben in Kapitel IV, Abschnitte 1.1, 1.2 und 1.4.

Kurie, ihren Umfang und ihre Anlässe. Rezipiert worden für Forschungen zur Geschichte der Mindener Bischöfe sind diese Quellen bislang noch nicht; maximal auf die Einträge im *Repertorium Germanicum*<sup>122)</sup>, das für breite vergleichende Untersuchungen, etwa dazu, wie oft die Kirchenfürsten aus Minden und ihre Nachbarn als Exekutoren auftraten (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.2), aufgrund der systematischen Verzeichnung der Quellen gut herangezogen werden kann, ist zurückgegriffen worden<sup>123)</sup>. Nicht nur darüber, wie und wann kirchliche Weihegrade erlangt wurden, ob dafür oder in anderen Fragen Dispense nötig waren oder welche anderen Streitfragen aus dem Bistum gegebenenfalls vor die Kurie gelangten, geben diese Zeugnisse Auskunft: Päpstliche Verzeichnisse über Servitienzahlungen und andere Geldbeträge, die Bischöfe beziehungsweise Elekten bei ihrem Amtsantritt aufbringen mussten, können, ansatzweise analog zu den schon genannten Reichsanschlägen, Informationen über die wirtschaftliche Ausstattung des Bistums, seine Taxierung und im Anschluss daran über die episkopalen Bemühungen, die Summen auch an die Kurie zu senden, liefern<sup>124)</sup>. Wie die einzelnen Diözesen und Erzdiözesen im reichsweiten Vergleich taxiert wurden und wie die Höhe der Mindener Servitien zu bewerten ist, kann über umfassende Auszüge aus der vatikanischen Überlieferung bei Hermann Hoberg untersucht werden<sup>125)</sup>. Aufzeichnungen über die Geschichte des Bistums Minden im Spätmittelalter finden sich im Archivio Apostolico Vaticano, abgesehen von den knappen eingangs zitierten Passagen aus dem Kölner Nuntiaturbericht des 17. Jahrhunderts, allerdings nicht – hierfür muss auf regionale Quellen zurückgegriffen werden.

Daneben können Sachquellen wie etwa die erwähnte Mitra einbezogen werden. Besonders umfangreich sind solche Artefakte nicht überliefert, vor allem die Textilien der bischöflichen Ornate sind weitestgehend nicht erhalten<sup>126)</sup>. Zeitliche Zusammenhänge zwischen einzelnen Zeugnissen und den Episkopaten der Bischöfe oder spezifischen Ereignissen jener Perioden sind kaum zu rekonstruieren. Einfacher ist es da schon, die zwar wenigen, aber immerhin teilweise erhaltenen sphragistischen und numismatischen Quellen und das auf ihnen zum Ausdruck gebrachte Selbst- und Amtsverständnis der Bischöfe

122) Online unter: <http://194.242.233.132/denqRG/index.htm> (05.04.2019). Herangezogen worden sind die folgenden Bände: *Repertorium Germanicum* 2.1, 3, 4, 5, 6 und 10.

123) So von BRANDHORST, Untersuchungen.

124) Vgl. etwa im AAV die folgenden Bestände der Camera Apostolica (Cam. Ap.): *Annatae, Obligationes et Solutiones (Oblig. et Sol.)*, *Introitus et Exitus (Intr. et Ex.)*, *Taxae*. Zudem sind im Archivio di Stato di Roma in den *Camerali I* Quellen zu diesem Thema überliefert. Siehe unten Kapitel VIII, Abschnitte 1.2 und 2.1.

125) HOBERG, *Taxae*. Auch hierzu Kapitel VIII, Abschnitt 1.2 mit den dortigen Tabellen zu den (Erz-)Bistümern im nordalpinen Reich.

126) Beispielsweise nennt das Verzeichnis der 1683 noch im Archiv des Mindener Domkapitels vorhandengewesenen Dokumente und Sachzeugnisse mehrere Mitren, von denen nur noch eine erhalten ist: *Domschatzinventar*, Nr. 19–21, S. 30 (siehe zur Mitra Abb. 1 und 2 auf der nach S. 624 eingebundenen Bildtafel sowie die Ausführungen in Kapitel IX, Abschnitt 2).

und Elekten auszuwerten<sup>127)</sup>. Auch wenn chronikalisch mehrere Begräbnisorte der Kirchenfürsten überliefert sind, kann kaum mehr auf erhaltene Gräber oder Grabplatten zurückgegriffen werden. Die bisherigen Forschungen zur Baugeschichte des Doms<sup>128)</sup> sowie der bevorzugten bischöflichen Aufenthaltsorte<sup>129)</sup> lassen es schwierig erscheinen, aussagekräftige Erkenntnisse aus den Bauwerken für die bischöflichen Handlungsspielräume zu ziehen.

Insgesamt stellen somit die chronikalischen und diplomatischen Zeugnisse zur Geschichte der Mindener Bischöfe den größten Teil der für die beschriebenen Fragen heranzuziehenden Quellen dar. Umfangreichere Verluste und die skizzierten geographischen Grenzziehungen bei der Verwahrung und Edition erhaltener beziehungsweise bis zum Zweiten Weltkrieg vorhanden gewesener Quellen lassen es unrealistisch erscheinen, in jeglicher Hinsicht nach Vollständigkeit der rezipierten Überlieferung zu streben. Dennoch und dank der Arbeiten vor allem von Scriverius und Brandhorst sind so viele Zeugnisse zum Mindener episkopalen Wirken über eine Bischofsreihe erschlossen worden, dass es möglich ist, repräsentative, relevante Beispiele für eine exemplarische Untersuchung aus der regionalen Überlieferung auszuwählen und um Erkenntnisse aus den kurialen Quellen zu einem aussagekräftigen Bild zu erweitern.

127) Siehe insgesamt mit Quellenangaben Kapitel IX, Abschnitt 2; ferner die Siegel- und Münzbilder im Anhang dieser Arbeit (Anhänge VII und VIII).

128) Vgl. insgesamt PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1.

129) Zur Domfreiheit PIEPER (Bearb.), Domfreiheit. Die Baugeschichte des Schlosses in Petershagen und seine Ausstattung lassen sich kaum mehr rudimentär nachvollziehen.





## II. Vorgeschichte: Das Bistum Minden bis 1250

Der für diese Studie gewählte Untersuchungszeitraum setzt Mitte des 13. Jahrhunderts ein und ist mit seinen rund 250 Jahren trotz einiger Überlieferungslücken ein Reservoir vielfältigster Beispiele für das bischöfliche Wirken im spätmittelalterlichen Bistum Minden. Für mehrere von ihnen sind allerdings Ereignisse relevant, die noch weiter in der Vergangenheit liegen: Die episkopale Herrschaft nahm in den viereinhalb Jahrhunderten seit der Entstehung des Bistums eine Entwicklung, die viele der sich um 1250 und danach präsentierenden Gegebenheiten, etwa im geistlichen Bereich, aber auch auf den Gebieten von Wirtschaft und Politik erst hervorbrachte. Um die Ausgangslage des bischöflichen Wirkens am Beginn des Analysezeitraums zu verstehen, ist also zunächst ein zusammenfassender Blick zurück auf die davor liegende Zeit nötig.

## 1. Gründung und Etablierung als sächsisches Missionsbistum

Die Anfänge des Mindener Bistums sind eng an die langwierigen Bemühungen Karls des Großen zur Unterwerfung der Sachsen geknüpft. Beginnend mit einem größeren Feldzug bis an die Weser im Jahr 772, unternahm der fränkische Herrscher immense militärische Anstrengungen, um die Gebiete der heidnischen Nachbarn möglichst nachhaltig und dauerhaft in das Frankenreich einzugliedern<sup>130</sup>). Dass sich die Sachsenkriege letztlich über rund 30 Jahre hinzogen, war von fränkischer Seite nicht absehbar gewesen und den unterschiedlichen Entwicklungen in den umkämpften Gebieten geschuldet. Militärische Erfolge der Truppen Karls des Großen und vermeintlich dauerhafte Eroberungen einzelner Landstriche standen im stetigen Wechsel mit Rückschlägen wie sächsischen Aufständen und Rachefeldzügen<sup>131</sup>). Als ein maßgeblicher Grund dieser langen Dauer der Auseinandersetzungen gilt die Zergliederung der Sachsen in eine, so Becher, »Vielzahl von Völkerschaften und Gruppen« mit jeweils eigenen Anführern – ein Umstand, der Friedensschlüsse und Verträge mit großem Geltungsbereich unmöglich machte und die fränkische Eroberung des Gebiets schließlich deutlich schwieriger als beispielsweise im Langobardenreich gestaltete<sup>132</sup>). Lediglich für den Verteidigungsfall wurden die drei sächsischen Großgruppen der Westfalen, Engern und Ostfalen gebildet, die jedoch auch nicht alle Stämme einschlossen<sup>133</sup>). Trotz aller Zersplitterung war den Gegnern der Franken eines gemein: Die Bereitschaft zum Widerstand gegen die von Karl dem Großen angeführten Eroberer wurde in den einzelnen sächsischen Bevölkerungsgruppen mutmaßlich von allen Schichten getragen, was einen massiven langfristigen Rückhalt für die Anführer bedeutete und ihnen erlaubte, die Kämpfe teilweise jahrzehntelang weiterzuführen<sup>134</sup>).

Auf die großen und erfolgreichen fränkischen Eroberungszüge Mitte der 770er Jahre, die nach der Unterwerfung der westfälischen, ostfälischen und engrischen Verbände in Friedensschlüsse mit den Sachsen gegipfelt waren, folgte somit eine Hochphase sächsischen Widerstands unter maßgeblicher Führung Widukinds. Die fränkische Antwort darauf, unerbittliche militärische Offensiven gegen die Aufständischen und harte Strafen

130) Detailliert hierzu insgesamt FREISE, Sachsenmission. Vgl. zu den unterschiedlichen Phasen von Karls Sachsenkriegen insbesondere S. 59 f. Auch zum Folgenden.

131) Vgl. zum Ablauf der Sachsenkriege: BECHER, Karl der Große, Kap. 4 ab S. 56; FRIED, Karl der Große, S. 153–164; HARTMANN, Karl der Große, S. 98–106. Einen knappen Abriss der Ereignisse bis zur Gründung des Bistums Minden bietet ferner auch KOHL, Bistum Minden, S. 469 f.

132) BECHER, Karl der Große, S. 56. Ferner FRIED, Karl der Große, S. 153 f.

133) BECHER, Karl der Große, S. 58; eine detaillierte Beschreibung findet sich bei FRIED, Karl der Große, S. 154.

134) BECHER, Karl der Große, S. 62.

für die Besiegten, festgehalten in der *Capitulatio de partibus Saxoniae*<sup>135)</sup>, lassen auf eine rasche Eskalation der Auseinandersetzungen schließen<sup>136)</sup>. Befördernd wirkte in diesem Zusammenhang, dass sich der Konflikt recht schnell über die anfängliche Dimension der rein militärischen Auseinandersetzung hinaus ausgedehnt hatte und eine religiöse Ebene dazugekommen war: Kurz nach dem Beginn der Kampfhandlungen 772 war die Irminsul, die bedeutendste heidnische Kultstätte der Sachsen, von den Franken zerstört worden, woraufhin die Sachsen begannen, auf ihren Vergeltungsfeldzügen regelmäßig christliche Kirchen und andere geistliche Einrichtungen aufzusuchen<sup>137)</sup>. Diese stetigen Übergriffe – nicht nur Auflehnungen gegen die fränkische Herrschaft, sondern ebenso gezielte Anschläge auf die Orte christlichen Glaubens – galt es für Karl den Großen zu beenden. Schon der Beschluss auf der Reichsversammlung in Quierzy Anfang 775 hielt dementsprechend wohl das erklärte Ziel fest, dass gegen die Sachsen bis zu ihrer Unterwerfung und Bekehrung gekämpft werden müsse<sup>138)</sup>.

Wurde der militärischen Eroberung der sächsischen Gebiete zwar logischerweise weiterhin die oberste Priorität eingeräumt, flankierte Karl diese ab 777 mit ersten Missionsversuchen unter der Leitung Abt Sturmis von Fulda. Diese sowie die weiteren Bemühungen nach Sturmis Tod 779, die unter anderem mit Forderungen nach Zehntabgaben zur Ausstattung der neugegründeten Kirchen einhergingen und somit den Widerstand der Sachsen weiter schürten, konnten jedoch nur dann fortgeführt werden und Erfolg entfalten, wenn die militärischen Kämpfe zugunsten der Franken entschieden würden<sup>139)</sup>. Ein Etappenziel Karls des Großen stellte die Unterwerfung Widukinds samt dessen freiwilliger Taufe im Jahr 785 dar, wodurch der sächsische Widerstand in nicht unwesentlichen Teilen des umkämpften Gebiets ein Ende fand<sup>140)</sup>. Die sich bis 804 noch anschlie-

135) MGH Capit. 1, Nr. 26, S. 68–70 (775–790) = MGH Fontes iuris 4, II. Die sächsischen Kapitularien, A. Capitulatio de partibus Saxoniae, S. 37–44. Vgl. zum Kapitular: SCHUBERT, Capitulatio. Ferner FRIED, Karl der Große, S. 161 f.

136) Generell zur möglichen Einteilung der einzelnen Kriegereignisse in Eskalationsstufen KAHL, Karl. Den Kampf Karls gegen Widukind beschreibt FRIED, Karl der Große, S. 160.

137) BECHER, Karl der Große, S. 57; FRIED, Karl der Große, S. 157, hier ferner zu den religiösen Kulturen der Sachsen. Auch zu den folgenden Aussagen über Quierzy. Zu Quierzy auch KAHL, Karl, S. 356–362.

138) BECHER, Karl der Große, S. 57. Vgl. dazu Annales regni Francorum, hier der Beginn des Abschnitts zu 775 (S. 41): *Cum rex in villa Carisiaco hiemaret, consilium iniit, ut perfidam ac foedifragam Saxonum gentem bello adgrederetur et eo usque perseveraret, dum aut victi christianae religioni subicerentur aut omnino tollerentur*. PADBERG, Karl, S. 367 versteht die militärische Unterwerfung der Sachsen von Beginn der Auseinandersetzungen an als untrennbar mit der Christianisierung verbunden. HAUCK, Ausbreitung, besonders ab S. 141 deutet Karls Politik zu jener Zeit als »Doppelaufgabe« mit zwei bisweilen konkurrierenden Teilen, der »Ausbreitung des Glaubens« und der »Verteidigung der römischen Kirche« (zu den letzten beiden Zitaten vgl. den vollständigen Titel des Aufsatzes).

139) ORTMANN, Bistum, S. 3 f.

140) FRIED, Karl der Große, S. 160 f. BECHER, Karl der Große, S. 66. Mit neuen Überlegungen BEI DER WIEDEN, Taufe. Zu den massiven Unterschieden in der Darstellung der sächsischen Unterwerfung bei Einhard und Widukind von Corvey vgl. BEUMANN, Hagiographie.

ßenden Kampfhandlungen richteten sich im Wesentlichen gegen einzelne, regional verstreute Gruppen von Aufständischen, denen – außer mit offenen Kämpfen – nun auch mit Deportationen begegnet wurde. Gleichwohl schien sich die Lage in weiten Teilen Sachsens so sehr entschärft zu haben, dass die fränkische Seite von der ehemals äußerst harten Bestrafungspraxis Abstand nahm<sup>141)</sup>.

Bereits nach 785 konnten die Missionsbemühungen in größerem Umfang wieder aufgenommen werden. Organisatorisch wurde dabei auf dieselben Grundlagen zurückgegriffen, die bereits wenige Jahre zuvor tragende Bedeutung entfaltet hatten: Die Mission im Raum vom Harz bis zur Mittelweser lag in den Händen der Reichsabtei Fulda, deren schon zu jener Zeit äußerst beachtliche Zahl an Klosterinsassen die entsprechende Personaldecke für die Entsendung Geistlicher in das große Missionsgebiet bildete<sup>142)</sup>. Zur besseren Durchdringung der Gegend und regionalen Planung des Vorgehens konnten – mutmaßlich nach ersten Christianisierungserfolgen und daraus hervorgegangenen Stiftungen – von Fulda aus drei Tochterklöster als Missionszellen gegründet werden, die jeweils die Zuständigkeit für einzelne Teilgebiete übernahmen. Neben den Klöstern Großburschla<sup>143)</sup> und Brunshausen<sup>144)</sup>, denen die Regionen des nördlichen Thüringens, Ostfalens sowie nördlich des Harzes zugeteilt wurden, ist an dritter Stelle das für den Raum Engern zuständige Hameln<sup>145)</sup>, das Ludwig der Fromme etwa 815 in ein Kanonikerstift umwidmete, zu nennen<sup>146)</sup>. Die wohl von dort ausgehenden Missionsbemühungen im Raum der Mittelweser unterstanden Erkanbert (Herkumbert), der höchstwahrscheinlich einen Großteil seines Lebens dem Fuldaer Konvent angehörte<sup>147)</sup> und schon von Sturm den Missionsauftrag erhalten hatte. Die Tatsache, dass offenbar Erkanberts Bruder Baugulf Sturm auf dem Fuldaer Abstuhl nachfolgte, lässt auf eine hochrangige Stellung der Familie schließen; gleichzeitig bedeutete Baugulfs Leitungsfunktion in Fulda einen massiven Rückhalt für Erkanberts Wirken<sup>148)</sup>.

Wenngleich nicht mehr genau nachvollzogen werden kann, welche geographische Richtung die Missionsvorstöße der Fuldaer Mönche um Erkanbert im Raum der Wesergau Tilithi und Osterburg im Einzelnen genau nahmen, steht außer Zweifel, dass Erkanbert selbst sich zunächst schwerpunktmäßig nicht in Hameln, sondern in Ohsen, ei-

141) FREISE, Sachsenmission, S. 60.

142) Ebd., S. 64 f. mit weiteren Informationen zur Entwicklung der Abtei und zur Anzahl der in Fulda lebenden Mönche.

143) Vgl. hierzu insgesamt KOHLSTEDT, Großburschla.

144) Überblicke zur Klostersgeschichte: POPP, Brunshausen; STUMPF, Brunshausen.

145) METZ, Hameln.

146) ORTMANN, Bistum, S. 4; FREISE, Sachsenmission, S. 68 f.

147) Dies weist mit schlüssigen, zuvor nicht beachteten zeitgenössischen Belegen FREISE, Sachsenmission, S. 72 f. nach. Zu Erkanbert insgesamt GIBERT, Bischöfe, S. 5 f.

148) Die Familie der beiden geistlich gewordenen Brüder war ursprünglich in Ostfranken angesiedelt. ORTMANN, Bistum, S. 4 f.; FREISE, Sachsenmission, S. 72.

nem Ort in der Nähe einer fränkischen Burg und Standort der für den Raum wichtigen Pfarrkirche, aufhielt<sup>149)</sup>. Nördlich an seinen Missions Sprengel schloss sich ein weiterer mit Zentrum Minden an, dessen leitende Geistliche allerdings nicht bekannt sind und eventuell aus der Rheingegend stammten. Als 803/804 die Sachsenkriege ihr Ende fanden<sup>150)</sup>, waren die Bedingungen günstig, um die Erfolge der hier nur kurz skizzierten Fuldaer Missionsbemühungen und die christliche Durchdringung der ehemals sächsisch-heidnischen Gebiete institutionell auf eine andere Ebene zu stellen: Aus den Missionsbezirken wurden Diözesen geschaffen. Erkanberts Gebiet wurde dabei mit dem nördlich angrenzenden, wahrscheinlich von Minden aus verwalteten Bereich zusammengelegt. Aus geostrategischen Gründen kam es zu Änderungen bei der Wahl des Verwaltungszentrums. Statt im ohnehin nicht vollumfänglich als Aufenthaltsort Erkanberts genutzten Hameln oder im wohl in der Gesamtschau doch ungünstiger gelegenen Ohsen wurde der Bischofssitz in Minden errichtet. Aufgrund der guten Verkehrslage an einem wichtigen Weserübergang (siehe hierzu aus infrastruktureller Perspektive für das Spätmittelalter Kapitel VII, Abschnitt 2.3) und der Kreuzung zweier Handelswege in Nord/Süd- beziehungsweise West/Ost-Richtung befand sich hier eine wohl schon auf vorkarolingische Zeiten zurückgehende Siedlung, die im Umfeld der fränkischen Truppenbewegungen und Missionsbemühungen schnell gewachsen war und einige Bedeutung erlangt hatte<sup>151)</sup>. Bereits 798 hatte Karl der Große hier ein Heerlager aufschlagen und Teile seiner Truppen über die Weser setzen lassen; aus diesem Jahr datiert auch die schriftliche Ersterwähnung Mindens<sup>152)</sup>. Die Stellung Mindens als aufstrebender Ort war essenziell für die Errichtung des gleichnamigen Bistums, da ein Bischofssitz stets in einer Stadt oder einer stadttähnlichen Siedlung begründet wurde<sup>153)</sup>.

Wann dies in Minden genau geschehen ist, lässt sich aus der Überlieferung allerdings nur erahnen: Urkunden, mit denen die Bistumsgründungen beziehungsweise die Umwidmungen der früheren Missionsgebiete festgehalten wurden, sind insgesamt kaum erhalten und, wie Kölzers neue Forschungen gezeigt haben, zumeist Fälschungen<sup>154)</sup>. Für das Bistum Minden kann man, unter Beachtung der Überlieferung zu den umliegenden Diözesen Halberstadt, Hildesheim und Osnabrück, wohl von einem Gründungsdatum ab

149) Ohsen wurde später Archidiakonatsitz des Mindener Bistums. ORTMANN, Bistum, S. 5 f., auch zu den Richtungen der Mission und zu Schenkungen zugunsten der Missionare. Auch zum Folgenden. Siehe zur Lage von Ohsen Anhang I, Karte 1.

150) Diese Jahresangabe ist nicht einwandfrei überliefert, aber angesichts der zwangsläufig friedlichen Gesamtsituation in den betreffenden Gebieten, die zur Gründung und Aufrechterhaltung der neuen Diözesen unabdingbar gewesen sein dürfte, ist dies die einzig logische Datierung der Ereignisse. ORTMANN, Bistum, S. 7.

151) Ebd. Ansatzweise zur günstigen Lage auch KOHL, Bistum Minden, S. 470.

152) Zum Aufenthalt Karls des Großen in Minden und zur Ersterwähnung des Ortes als *Minda* und *Mimda* vgl. ausführlich insgesamt NORDSIEK, Karl.

153) Hierzu beispielsweise BIRR, Bischofsstadt, Sp. 607.

154) Vgl. KÖLZER, Anfänge, bes. die Tabelle auf S. 20 und den zugehörigen nachfolgenden Text.

ca. 799 ausgehen<sup>155</sup>). Warum das neubegründete Bistum der Erzdiözese Köln zugewiesen wurde, kann nur mit Blick auf die vage Vermutung, nördlich von Erkanberts Missionsbezirk hätten im Raum Minden rheinische Mönche gewirkt, erschlossen werden. Sollte es sie tatsächlich gegeben haben, wurden sie zumindest bei der Bestimmung des ersten Mindener Bischofs übergegangen: Die Würde erhielt der schon genannte, aus dem Kloster Fulda und somit aus der Mainzer Kirchenprovinz stammende Erkanbert<sup>156</sup>), der trotz der Zuweisung des ehemaligen Fuldaer Tochterklosters Hameln an seine neue Diözese darauf bedacht war, die guten Beziehungen zur Reichsabtei Fulda auch über den Tod seines Bruders Baugulf hinaus zu erhalten und mit zahlreichen Schenkungen zu stützen (siehe etwa zu den Kontakten zwischen Diözese und Abtei später in den 1250er Jahren Kapitel IV, Abschnitt 3 und Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1). Das um 815 in ein Stift umgewandelte Hameln pflegte sogar bis ins 13. Jahrhundert Verbindungen zu Fulda<sup>157</sup>).

Dass wohl bereits Erkanbert als erster Mindener Bischof angesichts seines umfangreichen Besitzes, der eine Vielzahl von Stiftungen ermöglichte, sowie seiner familiären Verbindung zum Fuldaer Abt Baugulf einer gehobenen Familie des fränkischen Reiches entstammte, ist im Vergleich mit anderen sächsischen Missionsbistümern, etwa Verden, als eindeutiger Vorteil für die Diözese Minden gedeutet worden<sup>158</sup>). Im Gegensatz zu den ersten Verdener Bischöfen, die in der Tradition der angelsächsischen Mission standen und ihrer Diözese somit nicht mit materiellen Gütern und familiärem Rückhalt aufwarten konnten, stammten mehrere von Erkanberts Mindener Nachfolgern aus Adelsgeschlechtern oder pflegten sogar enge Beziehungen zum Reichsoberhaupt, was die Bistumsentwicklung zusätzlich begünstigte<sup>159</sup>). Der zweite Mindener Bischof Hadward (bis 853), über dessen Amtszeit ansonsten nur wenig bekannt ist, war möglicherweise ein Abkömmling einer begüterten thüringischen Adelsfamilie und empfing 852 Ludwig den Deutschen bei dessen einzigem sächsischen Besuch in Minden, das Schauplatz des königlichen Gerichtstags wurde<sup>160</sup>).

155) Ebd. Kölzer vermutet, dass das Fehlen von urkundlicher und zumeist auch sonstiger Überlieferung zur expliziten Gründung der Bistümer möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass die Diözesen nicht an einem bestimmten Datum errichtet wurden, sondern vielmehr ein stetiger Festigungs- und Gründungsprozess angenommen werden muss. Ferner zur Datierung der Mindener Bistumsgründung ORTMANN, Bistum, S. 7; FREISE, Sachsenmission, S. 71; HONSELMANN, Bistumsgründungen, S. 14–16.

156) Zum Widerspruch der Zuweisung Mindens an den Kölner Metropolit vgl. ORTMANN, Bistum, S. 6 und S. 9 sowie GISBERT, Bischöfe, S. 6. Zum Erzbistum Köln im Überblick GATZ, Erzbistum, zur Stellung des Kölner Erzbischofs als Metropolit u. a. der Bischöfe von Minden S. 275. Die zeitlichen Grenzen von Erkanberts Episkopat sind nicht bekannt: GISBERT, Bischöfe, S. 5.

157) ORTMANN, Bistum, S. 8 und S. 10. 1259 verkaufte der Fuldaer Abt Heinrich Stift und Stadt Hameln an Wedekind von Hoya, den damaligen Mindener Bischof. Siehe zu dieser Transaktion und ihren Folgen Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1. Kurz dazu KOHL, Bistum Minden, S. 470.

158) ORTMANN, Bistum, S. 11.

159) Ebd., S. 10 f., auch zum Folgenden.

160) GISBERT, Bischöfe, S. 6.

Spricht dies an sich schon für ein hohes Ansehen des noch jungen Bistums und seiner Oberhirten am ostfränkischen Königshof, konnte der dritte Mindener Bischof Dietrich (853–880) diese Stellung noch weiter ausbauen, indem er durch seine Berufung in Ludwigs Beraterstab in den politisch relevanten Kreis des ostfränkischen Königshofs aufrückte. Ohne die ganze Fülle seiner Unternehmungen im Auftrag Ludwigs des Deutschen und seiner Präsenzen bei Ereignissen mit herausgehobener Bedeutung für das ostfränkische Reich in diesem Kontext detailliert darlegen zu können<sup>161</sup>, muss Dietrich eine beachtliche Königsnähe attestiert werden, die enge Verbindungen zu benachbarten Kirchenfürsten herstellte und letztlich auch sein noch nicht einmal 100 Jahre altes Bistum in den königlichen Fokus gerückt haben dürfte. Diese Schlussfolgerungen gelten ebenso für Dietrichs Nachfolger Wolfher (880–886), der als Kanzler Ludwigs des Jüngeren von diesem persönlich zum Mindener Bischof ausersehen wurde, und Drogo (886–902), den die Mindener Geistlichkeit eigenständig zum Oberhirten bestimmte und der vor allem in der Regierungszeit König Arnulfs Verbindungen zum Königshof unterhielt<sup>162</sup>. Dem Bistum Minden scheinen auch aus den langwierigen Auseinandersetzungen, die der Kölner Erzbischof Hermann um das Bistum Bremen führte und an denen Drogo als Kölner Suffragan zumindest mittelbar teilnehmen musste, keine Nachteile erwachsen zu sein<sup>163</sup>.

Vielmehr äußerte sich die Prosperität der Mindener Diözese im ersten Jahrhundert ihres Bestehens in einer bemerkenswerten Zahl von Kloster- und Stiftsgründungen<sup>164</sup>. Noch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ermöglichten Stiftungen des Adels die Ausstattung mindestens zweier neuer Konvente. Hierbei ist zunächst das Kanonissenstift Wunstorf zu nennen, das der bereits erwähnte Dietrich selbst gründete und mit Stiftungen aus seinem eigenen Besitz bedachte<sup>165</sup>. Im Herbst 871 erlangte Dietrich ein königliches Privileg, das das Stift direkt dem Mindener Bischof unterstellte und Einflüsse von anderer Seite, etwa seitens seiner Familie, ausschloss. Parallel hatte Dietrich die für das Stift notwendigen Kanonikerpfünden mit Pfarrgerechtsamen verknüpft und den Kanonikern somit die Seelsorge für ihre eigenen Zehntpflichtigen auferlegt. Dies sowie der Passus zur Verhinderung dynastischen Einflusses auf das Stift sind schlüssig dahingehend gedeutet worden, dass Dietrich nicht in erster Linie eine Versorgungsinstanz für die Töchter seiner eigenen sächsischen Adelsfamilie generieren, sondern einen langfristig wirksamen Beitrag zum Ausbau des Mindener Pfarrsystems leisten wollte.

Andere, vorrangig familiäre Intentionen sind bei der Entstehung des Kanonissenstifts Möllenbeck, der zweiten Neugründung des 9. Jahrhunderts im Mindener Bistum, zu er-

161) Vgl. hierzu ORTMANNs, *Bistum*, S. 11–13. Außerdem GISBERT, *Bischöfe*, S. 6–8.

162) ORTMANNs, *Bistum*, S. 14. Zu Wolfher und Drogo GISBERT, *Bischöfe*, S. 8 f.

163) ORTMANNs, *Bistum*, S. 15 f.

164) Siehe zur Lage der Konvente Karte 1 in Anhang I.

165) ORTMANNs, *Bistum*, S. 17–19. GISBERT, *Bischöfe*, S. 7 mit Hinweisen auf chronikalische Nachrichten zur Gründung in Anm. 11 auf S. 35. MAHMENS, *Wunstorf*, zur Gründung S. 1577. Auch zum Folgenden.



kennen. Die nicht mehr näher zu eruierende adlige Stifterdynastie<sup>166</sup>) behielt sich das Recht vor, so lange wie dynastisch möglich die Äbtissinnen aus dem Kreise der eigenen Töchter zu stellen, was allerdings nur bis ins 10. Jahrhundert gelang (siehe etwa zum Fall einer bischöflichen Nichte, die im 15. Jahrhundert die Äbtissinnenwürde anstrebte, Kapitel III, Abschnitt 3.2.3 sowie Kapitel IV, Abschnitt 1.4 und Kapitel VI, Abschnitt 4.1.3). Dennoch war Möllenbeck genau wie Wunstorf dem Mindener Bischof zu Zehntabgaben verpflichtet; Bischof Drogos Beitrag zur Ausstattung des Stifts diene – eine weitere Parallele zu Wunstorf – ebenfalls zur Schaffung neuer Pfarrstellen. Höchstwahrscheinlich ist auch das im Zuge der Ungarneinfälle, die vielleicht Möllenbeck ebenfalls in Mitleidenschaft zogen, völlig zerstörte Stift Obernkirchen als Gründung des 9. Jahrhunderts, eventuell sogar als ältestes Stift des Bistums anzusehen – fehlende belastbare Quellen erlauben hierzu aber keine eindeutigen Schlüsse<sup>167</sup>). Sicher ist dagegen, dass die Mindener Kloster- und Stiftslandschaft im Laufe des 10. Jahrhunderts um drei weitere Institutionen, nämlich Fischbeck, Kemnade und Walsrode<sup>168</sup>), erweitert wurde (zur bischöflichen Förderung der monastischen und stiftischen Einrichtungen in der spätmittelalterlichen Diözese siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.2).

Insgesamt gesehen präsentieren sich somit die Gründungsumstände und ersten Jahrzehnte des Bistums Minden als äußerst vielversprechend: Bemerkenswert schnell – etwa im Vergleich zu Verden – löste sich das Bistum von der Reichsabtei Fulda und trat eine eigenständige Weiterentwicklung an. Insbesondere ist in diesem Kontext der Einfluss des sächsischen Adels hervorzuheben. Der familiäre Hintergrund der ersten Bischöfe, die wohl ausnahmslos begüterten, oft in der Nachbarschaft des Bistums ansässigen Dynastien entstammten und gleichzeitig früh eine bedeutende Nähe zum ostfränkischen Königtum herstellen konnten, war die Grundlage für den Mindener Aufschwung des 9. Jahrhunderts. Ausgestattet mit reichen finanziellen Möglichkeiten und wohl ebenso mit Kontakten zu anderen geistlichen Funktionsträgern und dem engen Beraterstab des Kaisers, verfügten die ersten Mindener Bischöfe über mehr als große Handlungsspielräume, wenn es darum ging, die Entwicklung des Bistums aus eigenen Mitteln voranzutreiben oder im Dienst des Königs wichtige Privilegien, etwa für eine eigene Kloster- oder Stiftsgründung, zu erlangen. Die schnelle Etablierung des Bistums fußte also auf den familiär bedingt schon vorhandenen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der ersten Bischöfe.

166) Vgl. zu Möllenbeck ORTMANN, Bistum, S. 19 f.; GISBERT, Bischöfe, S. 8 f. Bischof Drogo stiftete zwar ebenfalls etwas zur Ausstattung des Stifts, aber seine Zugehörigkeit zur Gründerfamilie ist nicht nachweisbar. Zur Gründung auch BROSIUS, Möllenbeck, S. 1060.

167) ORTMANN, Bistum, S. 20. Hierzu BROSIUS, Obernkirchen, S. 1109.

168) ORTMANN, Bistum, S. 21. Zu den drei Konventen im Überblick: OLDERMANN, Fischbeck; MAMSCH, Kemnade; BROSIUS, Walsrode.

## 2. Königsnähe und Bischofsschismen: Die ottonisch-salische Zeit

Der Aufstieg der Liudolfinger in Sachsen und von dort ausgehend im ostfränkischen Reich beeinflusste das Bistum Minden nicht erst unter Heinrich I. als erstem König aus diesem Geschlecht, sondern schon um 914 nach dem Ableben Bischof Bernhards (905–913 oder 914), des Nachfolgers Bischof Adalberts (902–905)<sup>169)</sup>. Der damalige König Konrad I. bestimmte Liuthar (914–927) zum nächsten Vorsteher der Mindener Diözese – eine Entscheidung, die als höchst politische Aktion gesehen werden kann<sup>170)</sup>. Indem mit Liuthar der Abt des Klosters Lorsch zum Bischof erhoben wurde, erhielt das in der sächsischen, maßgeblich vom Zugriff der aufstrebenden Liudolfinger geprägten Kirchenlandschaft gelegene Bistum Minden einen aus dem rheinfränkischen Raum stammenden Hirten, mit dessen Hilfe Konrad offenbar zu höherem Einfluss in Sachsen kommen und in Richtung Norden einen Gegenpol aufbauen wollte. Dieser Plan wurde jedoch bereits 915 zunichte gemacht, als Konrads Bruder Eberhard den Liudolfingern bei dem Versuch, die Eresburg zurückzuerobern, unterlag und Konrad anschließend zwar eine Belagerung der Burg Grona begann, aber diese ohne militärische Auseinandersetzung wieder beendete. Höchstwahrscheinlich hatte es in der Zwischenzeit Verhandlungen zwischen dem späteren liudolfingischen König Heinrich sowie den Konradinern gegeben, an die sich möglicherweise auch eine Verständigung Bischof Liuthars mit der sächsischen Seite angeschlossen haben könnte<sup>171)</sup>. Wie das Verhältnis zwischen Liuthar und Heinrich nach dessen Thronbesteigung ausgesehen hat, lässt sich im Detail nicht klären: Der Mindener Bischof kann nicht am Hof des Reichsoberhauptes nachgewiesen werden, aber mit Ebergis (927–950) bestimmte Heinrich I. einen Neffen Liuthars zu dessen Nachfolger<sup>172)</sup>.

Wie sein Onkel kombinierte Ebergis das Mindener Bischofsamt mit der Abtwürde des Klosters Lorsch, wo er ausgebildet worden war (siehe zu späteren Mehrfachbepfründungen und Ämterhäufungen der Mindener Oberhirten Kapitel IV, Abschnitt 5). Angesichts der Kräfteverschiebungen im Zuge des liudolfingischen Aufstiegs ist davon auszugehen, dass auch Ebergis' Bischofserhebung eindeutige politische Implikationen zugrunde lagen und Heinrich I. nunmehr beabsichtigte, das Mindener Bistum näher an Sachsen heranzuziehen und somit den herrschaftlichen Einfluss auszudehnen. Ebergis' vergleichsweise langes Episkopat scheint der neuen Königsfamilie einen stabilen Rückhalt im Bistum

169) Zu Adalbert und Bernhard vgl. GIBBERT, Bischöfe, S. 9.

170) ORTMANNs, Bistum, S. 16 f. Auch zum Folgenden. Zu Liuthar auch GIBBERT, Bischöfe, S. 9 f.

171) ORTMANNs, Bistum, S. 17. Ortmanns schließt die Möglichkeit, dass auch Liuthar sich mit Heinrich auf diplomatischer Ebene arrangiert haben könnte, daraus, dass der Mindener Bischof 916 nicht an der Hohenaltheimer Synode teilnahm: Sämtliche sächsische Bischöfe blieben fern, als die Vorsteher der südlicher gelegenen Diözesen übereinkamen, alle Zuwiderhandlungen gegen König und Episkopat zu ächten. Dazu auch GIBBERT, Bischöfe, S. 9 f.

172) ORTMANNs, Bistum, S. 20.

Minden beschert zu haben, der sich jedoch während Heinrichs eigener Herrschaft und der seines Sohnes Ottos I. nicht in übermäßig vielen Aufenthalten des Mindener Bischofs am Königshof äußerte<sup>173)</sup>. Ein herber Rückschlag für das Bistum Minden bedeutete 947 die Zerstörung des Doms und von Teilen der Kathedralstadt durch ein Feuer. Bis zur Weihe der wiedererrichteten und dabei erweiterten Kathedrale 952 vergingen zwar nur wenige Jahre, doch die Konsekration fiel durch Ebergis' Tod 950 bereits in das Episkopat Helmwards (950–958), dessen Wirken sich mit Ausnahme der Domweihe nicht aus den Quellen erschließt<sup>174)</sup>.

Helmwards Nachfolger Landward (958–969) ist der erste Mindener Bischof, dessen Episkopat eindeutig durch enge Beziehungen zum ottonischen Kaiserhof gekennzeichnet ist. In seiner bis zum Ende des 12. Jahrhunderts reichenden Studie hat ihn Ortmanns als den »größten Mindener Bischof« betitelt und dieses Prädikat auf sein intensives Engagement im Umfeld des Reichsoberhauptes, mit dem der Bischof alle seine hochmittelalterlichen Vorgänger und Nachfolger übertroffen habe, gegründet<sup>175)</sup>. In der Tat stieg Landward schon kurz nach seinem Amtsantritt im Bistum Minden zum Berater König Ottos I. auf; sein erster Aufenthalt am Hof ist für Weihnachten 960 belegt<sup>176)</sup>. Im Gefolge des Reichsoberhauptes gelangte er nur kurze Zeit später nach Rom, wo er im Februar 962 Zeuge von Ottos Krönung zum Kaiser wurde. Für den Herbst desselben Jahres ist ein Aufenthalt Landwards mit Otto in Pavia bezeugt<sup>177)</sup>, ehe der Mindener Bischof gemeinsam mit Ottos wohl geschicktestem Diplomaten Liudprand an den päpstlichen Hof nach Rom gesandt wurde, um eine Aussöhnung von Papst Johannes XII. mit dem römisch-deutschen Kaiser zu erwirken. Auch wenn diese Mission scheiterte, ist Landwards Beteiligung doch als Ausdruck seiner engen Beziehungen zum Reichsoberhaupt zu sehen. Diese setzten sich bis Landwards Tod 969 in Italien fort: Der Mindener Bischof ist wie-

173) Ebergis' gutes und enges Verhältnis zum liudolfingischen Königtum wird in der Bezeichnung des Bischofs als *Eberisus venerabilis episcopus nosterque fidelis compater* durch König Otto I. deutlich. MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 34, S. 119 f. (940 Sept. 15), hier S. 120, Z. 9. Dazu ORTMANNs, Bistum, S. 23 und SCHMIDT, Königsumritt, S. 163. Anlässe von Ebergis' raren Besuchen am Königshof waren wichtige Ereignisse mit geistlichem Hintergrund wie die Gründung des Mauritiusklosters in Magdeburg durch Otto I. oder die Ingelheimer Synode 948. Auch der Ausfertigung der am Beginn dieser Anmerkung zitierten Urkunde für das Kloster Lorsch war ein Besuch des Mindener Bischofs bei König Otto I. vorangegangen. Insgesamt zu Ebergis' Aufenthalten am Hof des Reichsoberhauptes ORTMANNs, Bistum, S. 23 f.; GISBERT, Bischöfe, S. 10.

174) ORTMANNs, Bistum, S. 25; GISBERT, Bischöfe, S. 10.

175) ORTMANNs, Bistum, S. 25. Zu Landward auch GISBERT, Bischöfe, S. 11 f. Zu den weitaus weniger engen Kontakten der spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe zum Reichsoberhaupt siehe Kapitel V, Abschnitte 3 und 4.

176) Annalista Saxo, Eintrag zum Jahr 961 auf S. 615, dort Z. 41 zur Nennung des Mindener Bischofs.

177) Dies zeigt sich an Landwards Beteiligung am Raub des Leichnams des Hl. Epiphanius durch Bischof Othwin von Hildesheim. Die Angelegenheit wurde zwar untersucht, die mutmaßlichen Täter erhielten jedoch keine Strafe. ORTMANNs, Bistum, S. 26 mit weiteren Quellenangaben, darunter: Die jüngere Bischofschronik, S. 119.

derholt und lange in Ottos unmittelbarer Nähe sowie auf dem kaiserlichen Italienzug ab 967 belegt<sup>178)</sup>.

Aufgrund der für einige Jahre immer wieder schütterten Überlieferungslage lassen sich Landwards Stationen jedoch nur grob beschreiben. Für einige Phasen seines Wirkens ist über mehrere Monate gänzlich unklar, wo er sich aufgehalten hat. Noch weitaus schwieriger ist es, sein Wirken als Mindener Bischof konkret zu fassen. Für die Dauer seines Episkopats sind mit der königlichen Privilegienbestätigung 961 und dem Erwerb einer Reliquie nur zwei Ereignisse belegt, die ihn einwandfrei im Dienst seines Bistums zeigen<sup>179)</sup>. Insgesamt legen diese wenigen, Minden betreffenden Nachrichten nahe, dass im Falle Landwards die Verpflichtungen im eigenen Bistum wohl deutlich zugunsten des Königsdienstes in den Hintergrund getreten sind (zu einem ähnlichen Fall im Spätmittelalter, Bischof Dietrich von Portitz, siehe Kapitel V, Abschnitt 3.3). Landwards Aufstieg im Gefolge des Reichsoberhauptes spricht zusammen mit der Tatsache, dass er in dieser Zeit kein anderes geistliches Amt erhielt, ferner dafür, dass das Prestige der Mindener Bischofswürde in jeder Zeit hoch genug war, um auch einem engen kaiserlichen Berater zu genügen.

Die Episkopate von Landwards Nachfolgern im zehnten und elften Jahrhundert legen nahe, dass das Bistum Minden auch in dieser Zeit seine frühe prosperierende Entwicklung fortgesetzt hat. Die Bischöfe sind immer wieder im Umfeld und Dienst des Königs nachweisbar, wobei es mehreren von ihnen gelang, für die Diözese teils sehr wertvolle Schenkungen und Privilegien des Reichsoberhauptes zu erlangen (zu deren Bedeutung für die Herrschaft der spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe im Hochstift siehe Kapitel V, Abschnitt 1). Bereits das fast 30 Jahre währende Episkopat Bischof Milos (969–996), Landwards direkten Nachfolgers, illustriert in der Gesamtheit der allerdings nicht immer regelmäßigen Überlieferung<sup>180)</sup>, wie Reichspolitik und Königsnähe gewinnbringend zur Förderung des eigenen Bistums genutzt werden konnten. Beispielhaft lässt sich dies an den vier kaiserlichen Privilegien, die Milo im Zuge von fünf Aufenthalten am Hof Ottos II. erwerben konnte, festmachen: Otto II. bestätigte nicht nur die von seinem Vater verliehene Immunität des Mindener Bistums (973), schenkte der Diözese Güter (975) und stattete das Kanonissenstift Möllenbeck mit Rechten aus (979), sondern verlieh 977 auch Regalien: Neben dem Markt-, Münz- und Zollregal, einer verlässlichen, wichtigen Einnahmequelle, die die sich anschließende Entwicklung der um den Bischofssitz

178) ORTMANN, Bistum, S. 29 f.

179) Ebd., S. 26 f.; zur Privilegienbestätigung MÜLLER-ASSHOFF, Urkunden, S. 36–43. Edition der Bestätigung: MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 227, S. 311 f. (961 Juni 7).

180) Ortmanns hat darauf hingewiesen, dass zwischen 979 und 989, mithin also in einem ganzen Jahrzehnt, keine Nachrichten über Milo überliefert sind. ORTMANN, Bistum, S. 32. Zu Milo außerdem GISBERT, Bischöfe, S. 12 f.

gelegenen Siedlung zur Stadt ermöglichte, erhielt Milo auch den Königsbann für sein Bistum zugesprochen<sup>181)</sup>.

In Milos Episkopat lassen sich drei überregionale (kirchen-)politische Ereignisstränge nachweisen, die das Bistum Minden auf jeden Fall, allerdings auf in der Rückschau nicht mehr eindeutig nachvollziehbare Weise beeinflusst haben. Der Gandersheimer Streit, der sich Ende der 980er Jahre formal an der Einkleidung der Tochter Kaiser Ottos II. namens Sophie entzündet hatte und die Frage nach den Einflussphären des Bistums Hildesheim und des Erzbistums Mainz betraf, hatte für Minden mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass in diesem Zusammenhang auf Weisung des Reichsoberhauptes die Ostgrenze der Mindener Diözese zu Hildesheim definiert wurde (zu den spätmittelalterlichen Beziehungen der Oberhirten beider Bistümer siehe Kapitel IV, Abschnitt 3)<sup>182)</sup>. Etwa zur selben Zeit erging ein päpstlicher Auftrag an eine Reihe sächsischer Bischöfe, darunter auch der Oberhirte Mindens, zur Unterstützung der in den vorangegangenen Jahren insbesondere durch Aufstände und Angriffe von außen empfindlich geschwächten Kirche von Hamburg sowie ihrer Missionsbemühungen im Slawengebiet und auf der jütischen Halbinsel. Wie die Mindener Hilfe konkret ausgesehen hat, lässt sich nicht mehr nachvollziehen<sup>183)</sup>.

Abseits wie auch immer gearteter missionarischer Unterstützung leistete das Bistum Minden in Gestalt seiner Bischöfe einen deutlich leichter zu fassenden Beitrag im Kampf gegen die immer wieder angreifenden Slawen. Allein für Milo sind in den 990er Jahren bis zu seinem Tod 996 zwei Feldzüge belegt, in deren Folge er für sein Engagement von König Otto III. umfassende Schenkungen erhielt, die ihm unter anderem die Gründung des Klosters Wedegenberg ermöglichten<sup>184)</sup>. Wie langfristig sich der Kampf gegen die Slawen darstellte, illustriert, dass auch für das vergleichsweise kurze, nur sechs Jahre währende Episkopat von Milos Nachfolger Ramward (996–1002) ein Slawenzug als prägendstes Ereignis überliefert ist<sup>185)</sup>. Als Maßnahme zum Ausbau der bischöflichen Herrschaft in

181) Vgl. zu den genannten Urkunden: MGH DD O II., Nr. 48, S. 57 f. (973 Juli 21); Nr. 96, S. 110 f. (975 Febr. 16); Nr. 114, S. 128 f. (975 Juni 28); Nr. 147, S. 165 f. (977 März 19). Ferner ORTMANN, Bistum, S. 30–35, zu den kaiserlichen Privilegien S. 31; GISBERT, Bischöfe, S. 12.

182) Vgl. dazu ORTMANN, Bistum, S. 32 mit weiterer Literatur in den dortigen Anm. 14 und 15 auf S. 111. Zum Gandersheimer Streit beispielsweise: GÖRICH, Streit; POPP, (Bad) Gandersheim, S. 434 f.

183) Sicher belegt ist nur, dass der in Nordelbingen missionierende Vizelin aus der Diözese Minden stammte. Auch ein Aufenthalt des aus seinem Schleswiger Bistum geflohenen Rudolf in Minden ist belegt. Diese Begebenheiten beziehen sich aber bereits auf das 11. und 12. Jahrhundert. Möglicherweise begleitete Vizelins Heimatdiözese sein Missionswerk, was aus der Bezeugung einer mit diesem Wirken in Zusammenhang stehenden Urkunde durch Bischof Sigeward gedeutet werden könnte. ORTMANN, Bistum, S. 33 f.

184) Ebd., S. 34: Nach dem Feldzug des Jahres 991 baten die anderen Heerführer den Kaiser offenbar darum, Milo ob seines Engagements auszuzeichnen. Außerdem GISBERT, Bischöfe, S. 12 f.

185) GISBERT, Bischöfe, S. 14. ORTMANN, Bistum, S. 35 mit weiterer Überlieferung, darunter Annalista Saxo, S. 641 zum Jahr 997, dort Z. 45 f.

der Cathedralstadt Minden kann die Verlegung von Milos Klostergründung Wedegenberg, ursprünglich witterungstechnisch äußerst ungünstig über der Weserscharte gelegen, durch Ramward gewertet werden: Der neue Standort des Klosters St. Marien in der Stadt war ideal, um den bischöflichen Zugriff auf die zur Weserfurt führenden Wege zu forcieren<sup>186</sup>.

Mit dem auf Ramward folgenden Bischof Dietrich (1002–1022) gelangte wiederum für 20 Jahre ein Kleriker aus dem engeren Umfeld des Königtums auf den Mindener Bischofsstuhl. König Heinrich II. stattete Minden gleich zu Beginn seiner Herrschaft zwei Besuche ab; ferner sind mehrere Aufenthalte Dietrichs am Hof des Reichsoberhaupts belegt – bei unterschiedlichen Gelegenheiten erlangte der Mindener Bischof Bestätigungen der episkopalen Rechte und bemühte sich um Privilegien für die geistlichen Einrichtungen seiner Diözese<sup>187</sup>. Dietrich nahm im Laufe seines Episkopats auch auf reichspolitischer Ebene an herausragenden (kirchen-)politischen Ereignissen teil, etwa an der vorläufigen Beilegung des zwischenzeitlich wieder aufgeflamnten Gandersheimer Streits und der Frankfurter Synode zur Gründung des Bistums Bamberg. Für die kaiserlichen Züge gegen den polnischen Herzog stellte er mutmaßlich Truppen, verhielt sich ab 1018 im Aufstand der billungischen Brüder Thietmar und Herzog Bernhard II. von Sachsen gegen die von ihnen als Bevorzugung der immedingischen Bischöfe wie Meinwerk von Paderborn wahrgenommene kaiserliche Politik jedoch neutral, um sein nahe den billungischen Herrschaftsmittelpunkten gelegenes Bistum nicht zu gefährden<sup>188</sup>.

Diese sich hier schon andeutende Gefährdung der Mindener Diözese durch die billungischen Nachbarn sollte unter Dietrichs Nachfolgern, insbesondere unter Bruno (1037–1055), eine neue Intensität erlangen. Zuvor jedoch erfuhr das Bistum unter Sigebert (1022–1036), dem nach einem eingeschränkten Wahlprivileg für das Mindener Domkapitel von 1009<sup>189</sup> mutmaßlich ersten aus der Mindener Kirche oder ihrem direkten Umfeld stammenden Bischof, eine wirtschaftliche und kulturelle Blüte. Sigebert pflegte enge Beziehungen zum neuen, salischen Königtum, verbrachte doch König Konrad II. im Dezember 1024 gleich zu Beginn seiner Herrschaft unter anderem das Weihnachtsfest in

186) ORTMANN, Bistum, S. 36. Zu St. Marien in Minden und der Verlegung vgl. insgesamt POECK, St. Marien, besonders S. 51–53. Ferner BRANDT, Minden, S. 607 zur Gründung und späteren Verlegung des Klosters. Inwieweit die Verlegung im Hinblick auf die bischöfliche geopolitische Einflussphäre in der Stadt Minden von Vorteil war, wird weiter unten im Haupttext mit einem Blick auf die Gründung des Martinistifts ausgeführt.

187) ORTMANN, Bistum, S. 37. Zu Dietrich insgesamt und seinen vielen Aufenthalten am königlichen Hof vgl. GIBBERT, Bischöfe, S. 14 f. sowie mit einer kartographischen Darstellung MÖLLER, Itinerare, S. 103–105.

188) Hierzu zusammenfassend wiederum ORTMANN, Bistum, S. 38 f.

189) MGH DD H II., Nr. 189, S. 223 f. (1009 März 12). Bereits in der Privilegienbestätigung von 961 war die Möglichkeit einer freien Bischofswahl der am Mindener Dom ansässigen geistlichen Brüder behandelt worden. MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 227, S. 311 f. (961 Juni 7), hier S. 312, Z. 25–27. Siehe dazu ausführlich Kapitel III, Abschnitt 1.

Minden, wo er die Huldigung der sächsischen Großen, in der Rückschau als eigentliche Bestätigung seines Königtums angesehen, empfing. Dieses enge Verhältnis äußerte sich umgekehrt in mehreren Aufenthalten des Mindener Bischofs am Hof Konrads II. sowie in einer Reihe kaiserlicher Privilegien, darunter mehrerer Schenkungen, für das Bistum Minden und dessen geistliche Institutionen<sup>190</sup>).

Die wirtschaftlich günstige und politisch stabile Situation des Bistums unter Förderung durch das Reichsoberhaupt – 1033 war Konrad II. erneut zum Weihnachtsfest in Minden zu Gast – erlaubte Siegebert mutmaßlich gegen Ende der 1020er Jahre die Gründung des Martinistifts. Neben dem bereits unter Bischof Ramward in die Stadt Minden verlegten Konvent St. Marien bildete St. Martini fortan die zweite geistliche Einrichtung auf dem Mindener Hochufer. Geostrategisch festigte dies die bischöfliche Stellung in der Stadt, da die beiden höher gelegenen Stifte und die niedriger, auf Höhe der Weser angesiedelte Domfreiheit fortan ein Dreieck bildeten, das geeignet war, die Kontrolle über den durch Minden führenden Fernhandelsweg zu erlangen. Mit seiner Lage zwischen Weserufer und dem etwas weiter westlich verlaufenden Hochufer passierte dieser genau das beschriebene Dreieck aus innerstädtischen kirchlichen Einflussphären<sup>191</sup>).

Die Blüte der Diözese zeigte sich sowohl an der von Bischof Siegebert und seinen Nachfolgern ausgeübten Praxis, das Rationale zu tragen<sup>192</sup>), als auch, wie bereits angedeutet, an einem kulturellen Aufschwung. Sichtbares Relikt dieser Entwicklung sind die von Bischof Siegebert in Auftrag gegebenen Handschriften, die ihrerseits wiederum auf die Existenz einer Schreibschule am Mindener Bischofssitz schließen lassen<sup>193</sup>). Auch Si-

190) Insgesamt hierzu ORTMANNs, Bistum, S. 39–41; ein Überblick über die Privilegien, darunter die wertvolle Schenkung eines Weinguts, findet sich auf S. 41. Zu Siegeberts Episkopat ferner GISBERT, Bischöfe, S. 15–18 sowie BESTE/FREDRICH, Bischof. MÖLLER, Itinerare, S. 105–107 hat Siegeberts Reisewege nachvollzogen.

191) ORTMANNs, Bistum, S. 42. Zum Mindener Martinistift vgl. BEHR, Minden, sowie DERS., Stift, zur Gründung dort insbesondere S. 5. Siehe zur geographischen Lage von Marienkonvent und Martinistift sowie dem Domhof in Minden Karte 2 in Anhang I.

192) ORTMANNs, Bistum, S. 42 mit Nr. \*18 auf S. 134 f. und der Vermutung, Konrad II. könnte sich für Bischof Siegebert verwandt und so die Ausstellung des päpstlichen Privilegs befördert haben. Differenzierter und ausführlicher HONSELMANN, Rationale (1977), zu Siegebert und der Überlieferung, er habe das Rationale getragen, insbesondere S. 73–78. Der Zeitpunkt der Verleihung ist indes nicht klar: Beispielsweise berichtete Hermann von Lerbeck im 14. Jahrhundert in einer gedichteten Vorrede zu seinem *Catalogus*, schon Papst Leo III., der an der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert amtierte, habe das Rationale verliehen (*Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 30): *Et hoc templum consecratur / A Leone et datur / Multis privilegiis; / Nam hic praesul honoratur, / Mindenensis qui vocatur, / Dignitate pallii, / Quod bene rationale / Nos vocamus et non male; / Nam trini episcopi / Tantum isto decorantur, / Per quem recte venerantur / Locus, gens et clerici.* Dazu knapp HONSELMANN, Rationale (1975), S. 28 mit Verweis auf Lerbeck in Nr. 66 auf S. 141. Eine kurze Zusammenfassung der Forschungen zu diesem Thema findet sich in: BESTE/FREDRICH, Bischof, S. 18–20.

193) ORTMANNs, Bistum, S. 42; BESTE/FREDRICH, Bischof, zu den sog. »Siegeberhandschriften« S. 16–19; BRANDHORST, Musikgeschichte, zu den Handschriften ab S. 12.



geberts Nachfolger Bruno scheint diese Institution erhalten zu haben, wie sein Episkopat dem Bistum offenbar überhaupt in vielerlei Punkten Kontinuität beschert hat. Allen voran ist hier das gute Verhältnis Brunos zum salischen Kaisertum zu nennen: Als Kaplan Konrads II. entstammte Bruno dem direkten Umfeld des Reichsoberhauptes. Nach seiner Bestimmung zum Mindener Bischof und der Priesterweihe reiste Bruno dem nach Italien aufgebrochenen Kaiser hinterher, wo er bei Mailand zum Bischof geweiht wurde. Auch wenn Bruno auf Konrads Stationen in Süditalien nicht nachweisbar ist und er im Streit um die Wunstorfer Äbtissinnenwürde offenbar nicht mit der kaiserlichen Entscheidung übereinstimmte<sup>194</sup>), lässt dies keinesfalls auf eine Entfremdung von der salischen Herrschaft schließen. Sofort nach Bekanntwerden von Konrads Tod reiste Bruno nach Südwesten, um dem kaiserlichen Begräbniszug beizuwohnen und gleichzeitig mit Konrads Sohn und Nachfolger Heinrich III. in Kontakt zu treten, von dem er postwendend noch im Juni 1039 die Bestätigung der Privilegien der Mindener Kirche erlangte<sup>195</sup>).

Für die Zeit nach Heinrichs Italienzug Mitte der 1040er Jahre sind mehrere Zusammentreffen zwischen dem Kaiser und Bruno bezeugt, darunter allein vier Besuche des Reichsoberhauptes in Minden, das eigentlich abseits der gängigen königlichen Route nach Norden entlang des Hellwegs über Dortmund, Paderborn, Corvey und Goslar lag und daher auf lange Sicht insgesamt, wie für das Spätmittelalter auch Kapitel V, Abschnitt 3 zeigt, weniger königliche und kaiserliche Besuche vorzuweisen hat als andere Städte<sup>196</sup>). Vier Aufenthalte sprechen somit für ein gesteigertes Interesse Heinrichs III. an stabilen Verhältnissen in Brunos Bistum: Dieser Bischof verfügte von familiärer Seite zwar offenbar über reiche Güter, mit denen er seine Diözese und insbesondere das von ihm selbst gegründete Benediktinerkloster St. Mauritius<sup>197</sup>), in dem im 15. Jahrhundert Wilbrand von Hallermund die Bischofsweihe erhalten sollte (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.1) förderte, aber der Schlaganfall, den er 1050 erlitt, bedeutete ein potenzielles Risiko für die inneren Gegebenheiten in seinem Herrschaftsgebiet. Mutmaßlich versuchten die Billunger unter Herzog Bernhard II. von Sachsen in der Zeit bis zu Brunos Tod 1055, ihre Stellung an der Mittelweser auszubauen und dabei auf das Bistum auszugreifen. Diejenigen zwei Besuche

194) ORTMANN, Bistum, S. 44. Brunos Episkopat wird ebenfalls thematisiert in GISBERT, Bischöfe, S. 18 f. Zum Streit um die Würde der Wunstorfer Äbtissin ganz kurz auch MAHMENS, Wunstorf, S. 1577. Brunos Vorgänger Sigebert hatte 1035 trotz schon vorher zugestandenem freien Wahlrechts dieses Konvents selbst eine Äbtissin bestimmt. Bruno teilte Sigeberts Position nicht und setzte die betreffende Alberad offenbar wieder ab, woraufhin sie sich an den Kaiser wandte, der ihre Wiedereinsetzung befahl. Bruno gelang es, Alberad nur kurze Zeit später zur Niederlegung der Äbtissinnenwürde zu bewegen.

195) MGH DD H III., Nr. 2, S. 2 f. (1039 Juni 22). ORTMANN, Bistum, S. 45. Zu den Reisen Brunos während seines Episkopats auch MÖLLER, Itinerare, S. 107–109.

196) ORTMANN, Bistum, S. 51 sowie GISBERT, Bischöfe, S. 19.

197) Zur Gründung ORTMANN, Bistum, S. 44 f. Ferner SCHÜTTE, Minden.



Kaiser Heinrichs III. in der Diözese, die nach Brunos Schlaganfall folgten, sind höchstwahrscheinlich unter diesen Vorzeichen zu sehen<sup>198</sup>).

Nachhaltigen Erfolg scheinen die Bemühungen des Reichsoberhauptes nicht gehabt zu haben, da Brunos Nachfolger Eilbert (1055–1080) schon im ersten Jahr seines Episkopats einen Vertrag mit dem Sachsenherzog Bernhard abschließen musste, in dem Letzterer mehrere Mindener Güter erhielt. Im Gegenzug sollte Bernhard zugunsten des Bistums einschreiten, wenn dieses in seinen Rechten gefährdet würde<sup>199</sup>. Rund 20 Jahre später, wohl zwischen 1073 und 1080, erfuhr der Vertrag eine Spezifizierung, die wiederum den in der Zwischenzeit noch gewachsenen Einfluss der Billunger hervorhob, da diese die Schutzvogtei des Bistums Minden erhielten<sup>200</sup>. Die Bedeutung dieses Rechtsgeschäfts ist zuletzt von Ortmanns diskutiert worden, der zu dem Schluss kommt, dass die Übertragung der Stiftsvogtei nicht auf »eine versteckte salierfeindliche Stimmung« zurückzuführen sei, sondern dass höchstwahrscheinlich die Billunger ihre vorhandenen Machtmittel im Umfeld des Bistums genutzt hätten, um ihren Zugriff zu institutionalisieren<sup>201</sup>. Die Stiftsvogtei scheinen die Billunger schon zu Lebzeiten Brunos in den 1040er Jahren angestrebt und sich zu diesem Zweck mit den bisherigen, offenbar einwandfrei auf Seiten der salierfreundlichen Bischöfe stehenden Vögten auseinandergesetzt zu haben. Nachfolger dieser namentlich und dynastisch kaum zu identifizierenden Vögte wurden unter den Billungern die auf der Schalksburg residierenden Edelherren vom Berge, deren Einfluss auf die Herrschaft der spätmittelalterlichen Bischöfe unter anderem Thema von Kapitel VII, Abschnitt 1.2 ist; ob bereits derjenige Wedekind, der im Jahr 1096 als *advocatus* bezeugt ist, dieser Dynastie angehörte, ist nicht ganz klar<sup>202</sup>. Die Mindener Stiftsvogtei wurde offenbar bereits ab diesem Zeitpunkt als erbliches Lehen vergeben. Beim Aussterben der Edelherren vom Berge 1398 mit dem Tod ihres letzten Stammhalters Bischof Otto von Minden gelangte ihre Herrschaft an das Bistum Minden (siehe dazu Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3).

198) Diese Deutung der Ereignisse formuliert ORTMANN, Bistum, S. 46.

199) Subsidia 6, Nr. 99, S. 312 (s. d.). ORTMANN, Bistum, S. 47 hat den Vertrag stichhaltig auf den Zeitraum zwischen Bischof Brunos Ableben (1055 Febr. 10) und dem Monat März 1056, in dem Anno Erzbischof von Köln wurde, datiert. Anno, Eilberts Schüler (siehe dazu den Fortgang des Haupttextes), wird in der Urkunde als *honorabilis clericus postea Coloniensis factus Episcopus* bezeichnet. Seine Weihe zum Erzbischof scheint demnach zum Zeitpunkt der Vertragsaufbereitung noch ausstehend zu haben.

200) Lüneburger UB 7, Nr. 12, S. 11 (s. d.). ORTMANN, Bistum, S. 47. Kurz auch GISBERT, Bischöfe, S. 21.

201) ORTMANN, Bistum, S. 47, insgesamt zum Vorgang S. 47–49 unter Anführung mehrerer Urkunden. Auch zum Folgenden. Einen Überblick über die nachfolgend genannte Familie der Edelherren vom Berge, auch Herren von Schalksburg genannt und seit 1096 als Mindener Stiftsvögte belegt, liefert LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a.

202) HODENBERG/MOOSER, Regesta, Nr. 2, S. 28 (1096 Febr. 9). Nr. 1 (S. 28 [1025 Sept. 20]) nennt ebenso einen Wedekind mutmaßlich aus diesem Geschlecht, jedoch noch ohne ihn als Stiftsvogt zu bezeichnen. Zu den Schwierigkeiten, die Übernahme der Mindener Vogtei durch die Schalksburger zeitlich festzulegen, vgl. LINNEMEIER, Nachbarn, S. 382.

Auch wenn Eilberts Verträge mit den sächsischen Herzögen somit als wichtige Einschnitte in die bischöflichen Handlungsspielräume in der weltlichen Herrschaft zu werten sind, war sein vergleichsweise langes Episkopat von 1055 bis 1080 insgesamt von politischer Stabilität geprägt. Als enger Freund seines früheren Schülers, Erzbischof Annos von Köln, bewegte sich Eilbert mit seinem Bistum weiterhin im salischen Umfeld und wurde Teil von Annos reichspolitischen Plänen rund um die Entführung des jungen Königs Heinrich IV. im Jahr 1062. Bereits 1058 war Anno, damals noch als rechtmäßiger Vormund des Königs, mit diesem und dessen Mutter nach Minden gereist<sup>203</sup>. Dieser Besuch und ein weiteres Zusammentreffen Eilberts mit Heinrich IV. hatten dem Mindener Bischof die Bestätigung der Privilegien seiner Kirche und dem zugehörigen Domkapitel eine Schenkung eingebracht<sup>204</sup>.

Als Anno Heinrich IV. schließlich im April 1062 entführen ließ, war es Eilberts Kathedralstadt Minden, in der der junge König untergebracht wurde. Möglicherweise aufgrund einer eskalierten Auseinandersetzung zwischen Mindener Bürgern und königlichen Gefolgsleuten kam es am 24. Mai 1062 jedoch zu einem Stadtbrand, dem neben der Johanneskirche auch der Mindener Dom zum Opfer fiel<sup>205</sup>. Der Wiederaufbau der Kathedrale nahm trotz Zuwendungen Annos von Köln neun Jahre in Anspruch, verlief aber immer noch schneller als bei der erst 1075 neugeweihten Johanneskirche<sup>206</sup>. Welchen Umfang die sonstigen Zerstörungen in der Stadt hatten, lässt sich nicht mit restloser Sicherheit sagen. Die zeitweise aufgekommene Vermutung, es könnte beim Brand auch eine königliche Pfalz zerstört worden sein, da nach dem Aufenthalt Heinrichs IV. längere Zeit kein Reichsoberhaupt mehr in Minden zu Gast war, hat Ortmanns mit stichhaltigen Hinweisen auf fehlende Äußerungen zu einer Pfalz in den Quellen und zur abseitigen, da

203) ORTMANNs, Bistum, S. 49 f. Auch zum Folgenden. Zur Person Eilberts unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zu Anno von Köln vgl. KLUGE, Valdorf, S. 144 f. Ferner LÖFFLER, Bischöfe, S. 55–57.

204) Privilegienbestätigung: MGH DD H IV., Nr. 56, S. 72 f. (1059 Juli 27). Schenkung an das Domkapitel: ebd., Nr. 33, S. 39 f. (1058 März 3). Dazu ORTMANNs, Bistum, S. 49 f. Eilberts Reisewege, die das enge Verhältnis zu Anno von Köln auch in geographisch nachvollziehbarer Weise spiegeln, sind dargestellt in: MÖLLER, Itinerare, S. 109–111.

205) Die jüngere Bischofschronik, S. 139 f.: *Legitur, quod hic Hinricus anno Christi MLXII. pentecosten Mindae celebravit. Quo discedente discordia inter cives et imperii officiales exorta eo usque coaluit, ut monasterium totum vel paene, ut dictum est, XI. Kal. Junii, hoc est ipso die sancti Albani igne succensum atque in cinerem redactum est. Quidquid enim gloriosus et sanctus Karolus et rex Widekindus ex imperiali et regia magnificentia in ornamentis et donariis singularibus ad ecclesiae decorem ibidem reliquerant, per flammam igneam vorantem deletum est.* Dazu GISBERT, Bischöfe, S. 20; KLUGE, Valdorf, S. 146; ORTMANNs, Bistum, S. 50.

206) KESSEMEIER/LUCKHARDT, Dom, S. 8 f.; ORTMANNs, Bistum, S. 50 f. Vgl. zum Mindener Dom auch die folgende Literatur (Auswahl): THÜMLER, Dom (1967); DERS., Dom (1957); WILSCHEWSKI, Bischofsitze, S. 184 f.; PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1, S. 60 mit dem Hinweis, dass die archäologischen Funde am Westwerk des Doms den unsicher erscheinenden schriftlichen Quellenzeugnissen zumindest nicht widersprechen; HEGE/BURMEISTER, Dome, S. 42–51. Vgl. darüber hinaus die übrigen schon älteren, sehr kurz gehaltenen Beiträge in: Festschrift zur Neuweihe des Domes zu Minden.

nördlichen Lage Mindens im Verhältnis zur schon angesprochenen, gängigen königlichen Reiseroute widerlegt<sup>207)</sup> – zum Besuch Karls IV. rund 300 Jahre später siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4 sowie Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3 und Kapitel IX, Abschnitt 1. Die in manchen Jahrzehnten recht hohe Zahl königlicher Besuche lässt sich – wie oben dargelegt – viel eher mit der ungünstigen Position des Bistums in unmittelbarer Nähe zum billungischen Machtbereich und der daraus resultierenden Gefährdung des salischen Einflusses an der Mittelweser erklären.

Ebendieser Widerstreit salischer und billungischer Ansprüche war es, der nach Eilberts Tod 1080 das bis dahin noch recht stabile Machtgefüge im Bistum aufbrach und die Auswirkungen des Investiturstreits, der Minden unter Eilbert noch weniger betroffen hatte, potenzierte<sup>208)</sup>. Hatte Eilbert in seinem letzten Lebensjahrzehnt vor allem den Wiederaufbau seiner Kathedralstadt forciert und in reichs- wie kirchenpolitischer Hinsicht erst unter äußerem Zwang Position bezogen<sup>209)</sup>, traten unter seinen Nachfolgern die opponierenden Standpunkte mehr als offen zu Tage. Das auf Seiten Gregors VII. stehende Mindener Domkapitel wählte aus den eigenen Reihen den Dompropst Reinhard (1080–1085), der auch von sächsischen Kräften akzeptiert wurde und auf päpstlichen Befehl hin die Bischofsweihe durch Erzbischof Hartwig von Magdeburg erhielt. Erzbischof Sigewin von Köln, Metropolit des Mindener Elekten und damit eigentlich für die Weihe zuständig, wurde als Anhänger König Heinrichs IV. übergangen, was scharfen Protest zur Folge hatte<sup>210)</sup>.

207) ORTMANNs, Bistum, S. 51. Auch zum Folgenden.

208) Trotz weitgehender Stabilität im Bistum ist aber davon auszugehen, dass Eilbert sich 1073 offenbar formal von Kaiser Heinrich IV. abgewandt und mit anderen Bischöfen den Aufstand der sächsischen Großen unterstützt hat. Dass es jedoch keine Nachrichten über ein aktives Engagement Eilberts im Kampf gibt, führt Krieg auf die vorangegangenen Zuwendungen Heinrichs IV. an das Bistum Minden zurück. KRIEG, Bischöfe, S. 15. Ortmanns ist der Ansicht, Eilbert habe auf außenpolitischen Druck hin am Aufstand teilgenommen, um nicht wie andere Bischöfe sein Bistum verlassen zu müssen. ORTMANNs, Bistum, S. 52. Die Forschungsmeinungen zur Positionierung Eilberts im Investiturstreit hat KLUGE, Valdorf, S. 147–149 zusammengetragen. Ferner im Überblick SCHNACK, 40 Jahre.

209) Hier sind insbesondere Eilberts in der vorangegangenen Anm. genannte Teilnahme am sächsischen Aufstand und seine Beteiligung am Absageschreiben der übrigen Bischöfe des Reiches an Papst Gregor VII. vom Januar 1076 anzuführen. Als Gregor infolgedessen harte Maßnahmen gegen den Reichsepischof unternahm, bemühte sich Eilbert erfolgreich um schnelle Beschwichtigung des Kirchenoberhaupts. KLUGE, Valdorf, S. 177 f.; ORTMANNs, Bistum, S. 52 f.; LÖFFLER, Bischöfe, S. 55–57. Zum Absageschreiben MGH Const. 1, Nr. 58, S. 106–108 (1076 Jan. 24), zu Eilberts Nennung inmitten der übrigen westfälischen Bischöfe S. 106, Z. 22: *Eilbertus Mindensis*.

210) Liber de unitate ecclesiae conservanda, lib. II, cap. 24, S. 241, Z. 9–12: *Ecce enim idem Hildebrant Coloniensem ecclesiam suis quoque privilegiis spoliavit, qui Hartvigo Magadaburgensis ecclesiae episcopo hoc concessit et hoc iussit, ut terminos patrum transgrediendo invaderet parochiam alterius metropolitani episcopi et ordinaret episcopum quendam Reginhardum in Mindensi ecclesia ad contemptum et ad iniuriam Sigiwini Coloniensis archiepiscopi*. Ferner ebd., lib. II, cap. 24, S. 244, Z. 10–13. ORTMANNs, Bistum, S. 53.

Dies bildete den Auftakt zu mehreren Mindener Bischofsschismen, da der König postwendend Folkmar (1080–1095), ein Mitglied des Hildesheimer Domkapitels, zum Gegenbischof bestimmte. Heinrichs Kandidat scheint sich offenbar dank königlicher Unterstützung gegen den päpstlichen Favoriten behauptet zu haben, was aber nicht von Dauer war, da Reinhard wohl zumindest in der ersten Jahreshälfte 1085 in Minden herrschte. Weil keine Aufzeichnungen über etwaige Kämpfe zwischen den beiden Bischöfen überliefert sind, können nur die Aufenthaltsorte der Kontrahenten als Indikator für die Machtverhältnisse herangezogen werden. Sobald Reinhard im Bistum die Unterstützung verlor, beispielsweise infolge des kaiserlichen Zuges nach Sachsen im Sommer 1085, ist er im Kloster Helmarshausen belegt; sein Konkurrent Folkmar suchte im umgekehrten Fall Zuflucht im Gefolge Heinrichs IV. Reinhard's Tod und günstige politische Umstände – der sächsische Aufstand gegen den Kaiser brach zusammen – ermöglichten es Folkmar 1089, die Herrschaft in Minden wieder in seine Hand zu bringen, ein Zustand, der aber nur rund sechs Jahre währte<sup>211)</sup>.

Folkmar's Ermordung 1095<sup>212)</sup> bereitete den Weg für das nächste Mindener Bischofsschisma, das einige Jahre später folgen sollte. Wohl von päpstlich-gregorianisch gesinnter, sächsischer Seite wurde zunächst Ulrich (1095–1097), dessen Leben und nur zweijähriges Episkopat in der Überlieferung fast gar nicht zu fassen sind<sup>213)</sup>, zum Bischof bestimmt. Kaiser Heinrich IV. wiederum ernannte wohl nach Ulrich's Tod Widelo (1097–1105/06, 1113–1119) zum Bischof. Widelos enges Verhältnis zum Reichsoberhaupt und sein bedeutender Einfluss auf dessen Regierungsgeschäfte werden insbesondere an seinen häufigen Aufenthalten im kaiserlichen Gefolge deutlich. Sein Itinerar<sup>214)</sup>, das ihn mehrfach als Intervenienten in Heinrich's Urkunden nachweist, hat in der Vergangenheit Anlass für die Vermutung, der Mindener Bischof sei schon in den Anfangsjahren seines Episkopats aus seinem Bistum vertrieben worden, gegeben. Ortmann's hat die verschiedenen Positionen abgewogen und kommt zu dem Schluss, dass Widelo weder aufgrund einer Vertreibung noch aus Furcht vor einem gewaltsamen Tod (siehe das Ende Bischof Folkmar's) Minden ferngeblieben sei, sondern dass sein hoher Anteil an Heinrich's Regierungsgeschäften die häufigen und langen Abwesenheiten aus seinem Bistum hervorgerufen habe<sup>215)</sup>.

211) ORTMANN'S, Bistum, S. 53. Zum Schisma zwischen Reinhard und Folkmar auch GISBERT, Bischöfe, S. 23 f. sowie LÖFFLER, Bischöfe, S. 57–61. Ferner KRIEG, Bischöfe, S. 20.

212) Die jüngere Bischofschronik, S. 143 f. und Catalogus episcoporum Mindensium, S. 48 jeweils mit Nacherzählung der Sage, der Hl. Gorgonius, Patron des Mindener Doms, habe Folkmar erstochen. Ausführlich dazu ORTMANN'S, Bistum, S. 55 f.; KRIEG, Bischöfe, S. 20.

213) Lediglich zwei Urkunden sind aus seiner Amtszeit überliefert, die für sich genommen keine Aussagen über seine politische Ausrichtung erlauben. Zur Überlieferungslage ORTMANN'S, Bistum, S. 55; GISBERT, Bischöfe, S. 25; LÖFFLER, Bischöfe, S. 62.

214) Zu den einzelnen Stationen Widelos vgl. GISBERT, Bischöfe, S. 25 f. sowie ORTMANN'S, Bistum, S. 55–57.

215) Vgl. zum Forschungsdiskurs in dieser Frage ORTMANN'S, Bistum, S. 56. Sehr drastisch und höchstwahrscheinlich in übertriebener Weise stellt der Verfasser der Hildesheimer Annalen Widelos Anteil an der

Definitiv abgesetzt wurde Widelo 1105/1106, als der päpstliche Gesandte Bischof Gebhard von Konstanz nach Machtverschiebungen innerhalb der salischen Familie – Heinrich V. hatte sich gegen seinen Vater gewandt und wurde in dieser Haltung vom Großteil des sächsischen Episkopats unterstützt – kaisertreue Bischöfe aus ihren Ämtern entfernte<sup>216</sup>). Zum Nachfolger wählte das nach wie vor gregorianisch gesinnte Mindener Domkapitel Gottschalk (1105–1112), den auch Heinrich V. unterstützte und den Gebhard kraft seines Amtes als päpstlicher Legat umgehend erhob<sup>217</sup>). Für Widelo ist nach seiner Absetzung ein neuerlicher Aufenthalt im Gefolge Kaiser Heinrichs IV. belegt, während Gottschalk eventuell<sup>218</sup>) kurz nach seiner Bischofserhebung an einer Synode in Nordhausen teilnahm, auf deren Beschluss unter anderem die Leichen von kaiserlicher Seite eingesetzter, bereits verstorbener Bischöfe exhumiert und aus ihren Gräbern in den Kathedralen entfernt werden sollten – eine Forderung, die letztlich im Falle des ermordeten Mindener Bischofs Folkmar umgesetzt wurde<sup>219</sup>). Dass Gottschalk schließlich ohne eigenes Zutun in Opposition zum Papsttum geriet, lag an seiner Verbindung zu Heinrich V., der schon zu Beginn seiner Herrschaft die Positionen seines Vaters zur Bischofsinvestitur wieder aufnahm. Ganz dessen Traditionen folgend, installierte Heinrich V. nach Gottschalks Tod den abgesetzten Widelo erneut im Bistum Minden. Widelos bischöfliche Herrschaft blieb bis zu seinem Tod 1119 von der salischen Niederlage in der Schlacht am Welfesholz 1115, die den Einfluss Heinrichs V. in den sächsischen Gebieten völlig einschränkte, unberührt.

In der Frage von Widelos Nachfolge traten die Machtverschiebungen von 1115 allerdings wieder deutlich zutage, da mit Sigeward (1120–1140), dem letzten Mindener Bischof, dessen Episkopat vom Investiturstreit berührt wurde, der Mindener Dompropst und somit ein Kandidat der päpstlichen, sächsischen Seite gewählt wurde<sup>220</sup>). Da unklar ist, wann er die Bischofsweihe erhielt, lässt sich nicht sagen, ob die Verhandlungen vor Abschluss des Wormser Konkordats seinen Weg auf die Mindener Kathedra beeinflussten oder ob Sigeward sein Episkopat sofort und mit allen dazu gehörenden Kompetenzen antreten konnte<sup>221</sup>).

Herrschaft Heinrichs IV. dar (Annales Hildesheimenses, S. 53 oben). Zur begrenzten Aussagekraft dieser Quelle und zum gleichzeitig nicht zu leugnenden Einfluss Widelos auf den Kaiser nochmals einordnend ORTMANN, Bistum, S. 56 f.

216) GIBERT, Bischöfe, S. 27; LÖFFLER, Bischöfe, S. 63 f.; ORTMANN, Bistum, S. 57. Die nicht eindeutige Jahreszahl von Widelos Absetzung erklärt sich damit, dass Papst Paschalis II. Gebhards Handeln ein Jahr später bestätigte.

217) Vgl. insgesamt LÖFFLER, Bischöfe, S. 62–67. Auch zu den übrigen Informationen dieses Abschnitts.

218) So GIBERT, Bischöfe, S. 26.

219) ORTMANN, Bistum, S. 57, zum Folgenden S. 58 f. Zu Folkmars Exhumierung vgl.: Die jüngere Bischofschronik, S. 144.

220) Insgesamt zum geschwundenen salischen Einfluss in Sachsen und zu Sigwards Wahl ORTMANN, Bistum, S. 58 f.; GIBERT, Bischöfe, S. 28–31; LÖFFLER, Bischöfe, S. 67.

221) Zur Diskussion dieser Frage vgl. SCHNACK, 40 Jahre, S. 353 f.

Mit dem Beginn von Sigewards Episkopat endete eine rund 40-jährige und damit vergleichsweise lange, von häufigen Regierungswechseln und Kämpfen geprägte Interims- wie Krisenphase des Mindener Bistums. Wenngleich keine Quellen vorliegen, die im Einzelnen Aufschluss über die inneren Verhältnisse der Diözese im Zuge der Bischofschismen geben können, darf davon ausgegangen werden, dass die Zeit zwischen 1080 und 1120 in der langfristigen Entwicklung des Bistums keine positive gewesen ist. Kennzeichnend dafür ist insbesondere, dass die späteren Mindener Bischöfe jene Nähe zum Kaisertum, die noch ihre vor dem Investiturstreit amtierenden Vorgänger in größerem Stil ausgezeichnet hatte, vermissen lassen (siehe die folgenden Ausführungen sowie Kapitel V, Abschnitte 3 und 4). Eine ähnlich ausgeprägte kulturelle Blüte wie zur Zeit Siegeberts sucht man im 12. Jahrhundert in Minden vergeblich.

## 3. Zwischen Staufern, Welfen und dem Papsttum (ca. 1130 bis 1250)

Mit dem Tod Kaiser Heinrichs V. 1125 und der Wahl des sächsischen Herzogs Lothar von Süpplingenburg zum römisch-deutschen König wurden die Beziehungen Bischof Sigewards zum Reichsoberhaupt enger. Sigewards erster Aufenthalt im Gefolge des Königs ist für den Herbst 1126 belegt; daran schlossen sich in kürzerer Folge weitere Besuche an<sup>222</sup>). Warum der Mindener Bischof zwischen 1129 und 1132 nicht am königlichen Hof nachgewiesen werden kann, lässt sich nicht klären. Sicher ist aber, dass Sigeward seine zuvor so häufigen Aufenthalte in Lothars Gefolge mindestens ab Ende des Jahres 1133 wieder aufnahm. Angesichts fehlender Belege ist es unwahrscheinlich, dass der Mindener Bischof Aufgaben in der königlichen Regierungstätigkeit übernommen oder Einfluss auf die Urkundentätigkeit des Reichsoberhauptes genommen haben könnte<sup>223</sup>). Vielmehr war wohl die Zugehörigkeit Sigewards zur sächsischen Elite, die ein natürliches Interesse an der Unterstützung des aus ihren Reihen stammenden Königs gehabt haben dürfte, ursächlich für seine engen Beziehungen zu Lothar. Dass eine solche Deutung stichhaltig ist, zeigt im Umkehrschluss Sigewards Verhalten nach Lothars Tod und der Wahl des staufischen Königs Konrads III.: Als Anhänger Kaiser Lothars muss Sigeward in Konrads Wahl die Übergang von Lothars Schwiegersohn Heinrich dem Stolzen gesehen und gleichzeitig dessen Sturz nicht gutgeheißen haben. Passenderweise blieb der Mindener Bischof Konrads erstem Hoftag zu Ostern 1138 fern und zögerte sein Erscheinen am Hof noch einige Monate bis Weihnachten desselben Jahres hinaus<sup>224</sup>). Dass Sigeward Konrad letztlich doch seine Aufwartung machte, spricht laut Ortmanns dafür, dass er zwar seinen Unmut ausdrücken, sich aber nicht – wie andere sächsische Große, die auch auf Konrads Hoftag zu Weihnachten 1138 fehlten, – in scharfen Gegensatz zum König begeben wollte. Weitere Details zum Verhältnis Sigewards zum staufischen Königtum liegen nicht vor, da der Bischof 1140 verstarb.

Das Episkopat seines Nachfolgers Heinrich (1140–1153), ehemaliger Mönch in Corvey sowie Abt des Mindener Klosters St. Mauritius, war ebenfalls nicht frei von Irritationen im Verhältnis zu Konrad III., an dessen Hof Heinrich erst fünf Jahre nach Beginn seiner Amtszeit erschien<sup>225</sup>). Maßgebliches Ereignis während Heinrichs Wirken, das Kreise bis zum Papst und König zog, war die Auseinandersetzung über die Stifte Fischbeck und Kemnade<sup>226</sup>). Wegen mutmaßlicher sittlicher Verfehlungen war päpstlicherseits bereits 1145 die dem regionalen Adel entstammende Äbtissin Kemnades namens Judith abgesetzt worden, ehe der Corveyer Abt Wibald 1147 mit seinen Bemühungen, vom

222) ORTMANN, Bistum, S. 61 f. Zu Sigewards Episkopat ausführlich WINTER, Bischof.

223) ORTMANN, Bistum, S. 62 f. WINTER, Bischof, S. 9.

224) ORTMANN, Bistum, S. 63 sowie WINTER, Bischof, S. 9 f. Auch zum Folgenden.

225) ORTMANN, Bistum, S. 64.

226) Hierzu und zum Folgenden ausführlich ebd., S. 64–80. In Kurzfassung MAMSCH, Kemnade, S. 875 f.; OLDERMANN, Fischbeck, S. 411; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 7–9.



König die Übertragung beider Stifte an seine Abtei zugesprochen zu bekommen, Erfolg hatte. In der Folgezeit entzündeten sich Konflikte an mehreren Ereignissen: Judith führte weiterhin Transaktionen mit dem Stiftsgut durch, was Papst Eugen III. mit entsprechenden Appellen an Heinrich von Minden und andere Bischöfe zu unterbinden suchte. Der Mindener Oberhirte dagegen verhinderte offenbar über längere Zeit, dass der Abt von Corvey die zugesprochenen Stifte in Besitz nahm. Mutmaßlich fürchtete Heinrich, Wibald könnte als neuer Verwalter der Vogteien diese an fremde Lehnsleute ohne Bezug zum Einflussbereich des Bistums Minden vergeben – in unmittelbarer Nähe zum bischöflichen Tafelgut wären damit nur schwer kontrollierbare Gegner angesiedelt worden. Als der Druck von kaiserlicher wie päpstlicher Seite auf Bischof Heinrich erhöht wurde, kam es schließlich zur Versöhnung zwischen ihm und Wibald samt Übertragung Kemnades<sup>227)</sup> an Corvey, die Bestand haben sollte, da sich schließlich auch der sächsische Herzog Heinrich der Löwe zwecks Annäherung an seinen Vetter Friedrich Barbarossa, seit 1152 römisch-deutscher König, von Bischof Heinrich abwandte. Dessen Episkopat endete nur kurze Zeit später 1153 durch Resignation<sup>228)</sup>. Kemnade wurde in ein Benediktinerkloster umgewandelt<sup>229)</sup>.

Ermöglicht durch einen parallel verlaufenden wirtschaftlichen Aufschwung, lag der Fokus der bischöflichen Herrschaft unter Heinrichs Nachfolger Werner (1153–1170) auf der Ordnung und Stärkung der inneren Verhältnisse des Mindener Bistums. Neben der (Neu-)Gründung des möglicherweise 936 im Zuge von Ungarneinfällen zerstörten Stifts Obernkirchen betrafen Werners Anstrengungen die Reform des Stifts Fischbeck, dessen Schutz fortan nur noch der Papst und das Reichsoberhaupt ausüben sollten – wahrscheinlich war dies ein Versuch, einen ähnlich ausufernden Streitfall wie den Bischof Heinrichs und Abt Wibalds von Corvey in Zukunft zu verhindern<sup>230)</sup>.

Darüber hinaus traf Werner, dessen Bistum von der Heirat Heinrichs des Löwen im Mindener Dom profitieren konnte<sup>231)</sup>, Bestimmungen, die die Zuweisungsmodalitäten von Pfründen änderten<sup>232)</sup>. Zu einem Zeitpunkt mutmaßlich vor seinem Episkopat, der aus der Retrospektive nicht mehr genau bestimmt werden kann, war offenbar die Einteilung der Bistumsverwaltung in Archidiakonate ausgebildet worden. Parallel hatte die

227) Fischbeck wurde im Gegensatz zu Kemnade nicht wie geplant an Corvey übertragen: OLDERMANN, Fischbeck, S. 411.

228) Heinrich konnte nicht glaubhaft machen, dass er nicht in die Blendung eines Kölner Klerikers verwickelt gewesen war. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 9; ORTMANNs, Bistum, S. 78–80.

229) MAMSCH, Kemnade, S. 875.

230) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 9 f. OLDERMANN, Fischbeck, S. 411 zum päpstlichen Schutz des Stifts. Zur Frühzeit Obernkirchens, zu der Glaubwürdigkeit der diesbezüglichen Quellen und der definitiven Gründung unter Bischof Werner vgl. BROSIUS, Obernkirchen, S. 1109.

231) Vgl. insgesamt LESCHHORN, Trauung, S. 31 dazu, dass Werner Heinrichs Verbündeter war. LUBENOW, Hintergründe, zu Heinrichs Förderung des Mindener Doms S. 40.

232) Hierzu insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 11–13. Auch zum weiteren Verlauf dieses Absatzes.



Verpflichtung der Domherren zur *vita communis* Lockerungen erfahren, um die Erfüllung höherer geistlicher Aufgaben in der Mindener Diözese auch ohne die ständige Präsenz des Bischofs zu gewährleisten. Werner verfügte nun, dass eine genau festgelegte Gruppe von meistens<sup>233)</sup> Geistlichen, für die er eine eigene Rangordnung konzipierte, Pfründen erhalten sollte. Die an erster Stelle stehenden Domherren, aber ebenso die Mitglieder der übrigen Statusgruppen erhielten damit feste Einkommen, die ihnen längere Abwesenheiten von der Kathedralstadt und somit den Dienst auch an entlegenen Orten des Bistums ermöglichten. Kehrseite dieses die Verwaltung der zu jener Zeit florierenden Diözese stärkenden Prinzips war wohl die zunehmende Beanspruchung des bischöflichen Tafelguts. Eine Folge davon waren in späteren, wirtschaftlich kritischeren Jahrhunderten fortwährende finanzielle Hilfen des Domkapitels für den Bischof, auf deren Basis die Domherren begannen, Mitspracherechte bei grundsätzlichen Fragen der Bistumsverwaltung und -politik einzufordern (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1 und Kapitel VII, Abschnitt 1.1).

Bevor es jedoch dazu kommen sollte, konnten die auf Werner folgenden Bischöfe Anno (1171–1185) und Dietmar (1185–1206) zunächst noch weitgehend ohne innen- oder außenpolitische Schwierigkeiten das Bistum regieren. Annos Nähe zu Friedrich Barbarossa, die sich in vielen Aufenthalten am kaiserlichen Hof, unter anderem während des Sturzes Heinrichs des Löwen und des darauf folgenden Krieges, äußerte, ermöglichte es dem Bischof, sich fast unbehelligt der Förderung des geistlichen Lebens seiner Diözese zu widmen<sup>234)</sup>. Neben einer Pilgerreise, die ihn über Frankreich bis in den Norden Spaniens führte und auf der er Verbrüderungen mit anderen Kirchen (darunter Cluny, Tours, Compostela) abschließen konnte, kümmerte sich Anno um den Erwerb neuer Reliquien für den Mindener Dom, der in dieser Hinsicht immer noch einen auf das verheerende Feuer von 1162 zurückgehenden Mangel verzeichnete (siehe Kapitel IV, Abschnitt 6 zum späteren diesbezüglichen Engagement der Mindener Oberhirten). Daneben verbesserte der Bischof durch Übertragung der Bückeburg an Obernkirchen die Ausstattung und den rechtlichen Rahmen dieses Stifts, eine Maßnahme, hinter der langfristige politische Überlegungen standen. Der Transaktion waren intensive Bemühungen des Bischofs um Erlangung und Bewahrung der Verfügungsgewalt über die Burg vorausgegangen. Grund dafür war die Lage der Festung im Gebiet zwischen Minden und Wunstorf, dessen Be-

233) Scriverius nennt in seiner Rekonstruktion der Statusgruppen auch *officinati*, die er als »Amtleute, Laien« umschreibt. Welche Funktionen diese genau übernommen haben, geht aus seinen Aufzeichnungen, die sich im Detail auf die ersten drei Gruppen der Domherren, niedrigeren Domkleriker und Vikare beschränken, nicht hervor. Ebd., S. 12.

234) In zwei innerkirchlichen Auseinandersetzungen, in denen es um säumige Pachtzahler und die Verletzung von Immunitätsrechten der Mindener Kirche durch Laien ging, erhielt Anno kaiserliche Privilegien, die seine bischöfliche Stellung vor der anderer Akteure stärkten. Insgesamt mit weiterführenden Quellenangaben ebd., S. 14 f. Auch zum Folgenden. Ferner zu Anno ORTMANNs, Bistum, S. 82–94.

siedlung Anno zur Bildung einer Landbrücke zwischen verstreutem Mindener Kirchengut vorantreiben wollte<sup>235)</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Streit des Bischofs mit dem Abt des Klosters St. Mauritius vor Minden um die Schenkung mehrerer Gebiete durch einen Edelherrn namens Mirabilis zu sehen. Laut einer der beiden in dieser Angelegenheit erhaltenen Urkunden hatte der Edelherr zunächst entschieden, den größeren Teil seiner Besitzungen dem Kloster zu überlassen<sup>236)</sup>. Eine wohl kurz vor seinem Tod 1167 ausgestellte Urkunde bezeugte allerdings die Schenkung der Gebiete allein an das Bistum Minden<sup>237)</sup>. Ein Schiedsgericht, das in päpstlichem Auftrag von den Bischöfen Osnabrücks und Münsters geleitet wurde, erklärte diejenige Urkunde für gültig, die *in pago Loigge in mallo comitis Bernardi* (Bernhards von Wölpe) ausgestellt war – dies traf allerdings auf beide Urkunden zu<sup>238)</sup>. Welche Urkunde Gültigkeit erlangt hat, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei feststellen – Scriverius erklärt unabhängig davon, dass die vom Bischof vorgelegte Urkunde eine Fälschung sei<sup>239)</sup>. Abseits dieser Unklarheiten zeigt das nachdrückliche Bemühen Bischof Annos um die betreffenden Gebiete, wie wichtig ihm die Entstehung eines besiedelten Areals unter geistlichem Einfluss zwischen den Mindener Kirchengütern erschienen sein muss – ging es hier doch um die langfristige Sicherung des bischöflichen Tafelbesitzes.

Selbiges Ziel verfolgte auch Bischof Dietmar, in dessen Episkopat das Stift Obernkirchen beispielsweise durch die rechtliche Aufwertung des Propstamtes, das das Wirken eines Vogtes im Einzugsbereich des Klosters verhindern sollte, weiterhin entscheidend gefördert wurde, um den Siedlungsbewegungen im schon genannten Raum zwischen Wunstorf und Minden jegliche bischöfliche Unterstützung zu sichern<sup>240)</sup>. Die Gründung

235) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 16 f. Zur Bückeburg KUCK, Burg, S. 58–60. Zur Entfernung Mindens von Wunstorf siehe Anhang I, Karte 1. Ende des 13. Jahrhunderts versuchte Bischof Ludolf von Rosdorf, die Grafschaft Wunstorf mit der Burg vollständig in seine Hände zu bringen – siehe dazu Kapitel VII, Abschnitte 2.4.2 und 3.4.1.

236) SPILCKER, Beiträge 1, Nr. XII, S. 160–166 (nach SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 18 im Jahr 1165 ausgestellt; zum Streit vgl. hier insgesamt S. 17–22). Zum Kloster St. Mauritius SCHÜTTE, Minden.

237) Subsidia 6, Nr. 114, S. 340–344 (s. d.).

238) Zum Schiedsspruch ebd., Nr. 125, S. 364–368 (s. d.). Die Urkunde Bischof Hermanns von Münster befindet sich auf S. 364–366 (zum Zitat S. 365), während die Urkunde Bischof Arnolds von Osnabrück gleich im Anschluss ediert ist (S. 366–368, zum Zitat S. 367). Zum Auftreten dieser Formulierung in beiden Schenkungsurkunden vgl. die in den vorangehenden Anmerkungen genannten Urkundentexte sowie SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 21. Zum Streit und zur Entscheidung ferner: Die jüngere Bischofschronik, S. 165.

239) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 21. SCHROEDER, Chronik, S. 108 f. behauptet ohne Quellenbelege, dass das Kloster St. Mauritius den »Hof in Brok und die Kirche in Gehlenberg« erhalten sollte. Dies spräche dafür, dass möglicherweise die vom Kloster vorgelegte Urkunde für gültig befunden wurde.

240) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 29. MAHMENS, Wunstorf, S. 1577 mit einem kurzen Hinweis auf die »Herrschaftskonkurrenz« zwischen den Bischöfen von Minden und den Grafen von Roden-Wunstorf im vorliegenden Raum. Zu weiteren Streitigkeiten siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1.

des Konvents in Barsinghausen und darüber hinaus die Ausstattung des Klosters Nendorf mit Gütern verdeutlichen, dass Dietmar den Schwerpunkt seines Wirkens wie sein Vorgänger ungehindert auf den geistlichen Bereich legen konnte<sup>241</sup>). Als Vorbote beziehungsweise – und dies wird an den Amtszeiten der nachfolgenden Bischöfe deutlich werden – Auslöser der auf das Stift zukommenden Schwierigkeiten kann allerdings rückblickend gewertet werden, dass Dietmar sich im Thronstreit gemeinsam mit seinem Kölner Metropoliten für den Welfen Otto IV. und gegen den Staufer Philipp von Schwaben aussprach. Ursächlich dafür war nicht nur die rein geographische Nähe Mindens zum ehemaligen Machtbereich Heinrichs des Löwen und zum welfischen Allod um Braunschweig, sondern insbesondere der Druck Papst Innozenz' III., der seine Bischöfe aus politischem Kalkül und unter Androhung kirchlicher Strafen aufforderte, Otto zu unterstützen<sup>242</sup>).

Prägenderweise ist es genau diese Parteinahme für den welfischen Kaiser, die als eines der wenigen Details zur kurzen Amtszeit von Dietmars Nachfolger Heinrich (1206–1209)<sup>243</sup>) nachgewiesen ist. Deutlich umfangreichere Überlieferungen liegen zum nächsten Bischof Konrad von Rügenberg (1209–1237)<sup>244</sup>) und zu seinem Episkopat vor, das mit seinen vielen Krisen wichtige Hinweise auf die Ausgangslage des Bistums Minden und die Handlungsspielräume seiner Bischöfe ab ca. 1250, das heißt zu Beginn des Untersuchungszeitraums dieser Studie, geben kann. Konrad, mütterlicherseits ein Neffe Dietmars und damit der erste Mindener Bischof mit direkten verwandtschaftlichen Verbindungen zu einem Vorgänger<sup>245</sup>), sah sich einem fortschreitenden Niedergang seines Bistums gegenüber, der, so Scriverius' Einschätzung, die langfristige Folge päpstlicher und dadurch bischöflicher, im Übrigen auch Mindener Politik gegen das staufische Kaisertum gewesen sei. Die so bedingte Schwächung des Kaisertums im Thronstreit und generell der damit einhergehende »Zerfall der bisherigen Ordnung« habe rückwirkend auch die weltliche Herrschaft der Bischöfe negativ beeinflusst<sup>246</sup>).

Im Bistum Minden lässt sich eine regelrechte Kausalkette verschiedener misslicher Entwicklungen aufzeigen, deren Anfang wohl in der fehlenden Nähe Konrads zu mäch-

241) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 27 f. Zu Barsinghausen und Nendorf: BONK, Barsinghausen, zur Gründung S. 46; BUTT, Nendorf, zur Ausstattung S. 1069. Zu Dietmars Episkopat insgesamt in Kurzfassung HENGST, Dietmar; ausführlicher ORTMANN, Bistum, S. 94–99.

242) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 22–24; ORTMANN, Bistum, S. 97–99. Die Folge von Dietmars Gehorsam war ein päpstlicher Dankesbrief, der dem Mindener Bischof gleich weitere Anweisungen zum Verhalten im Thronstreit gab: Westfälisches UB 3, Nr. 6, S. 5 f. (1201 Nov.).

243) Zu Heinrich insgesamt HENGST, Heinrich.

244) DERS., Konrad, Graf von Rügenberg.

245) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 22; HENGST, Konrad, Graf von Rügenberg. Siehe zum Phänomen der bischöflichen Verwandtschaften für den Untersuchungszeitraum ca. 1250–1500 Kapitel III, Abschnitt 3.2, ferner die genealogischen Daten und die Auswertungen in den Anhängen II und III dieser Studie.

246) Im Überblick SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 23 f.

tigen weltlichen Herrschern und insbesondere zum Kaiser zu sehen ist<sup>247</sup>). Die Edelherren vom Berge als Stiftsvögte hatten die ihnen übertragenen Güter zum eigenen Nutzen ausgebeutet, da sie in der beginnenden Herausbildung von Territorien und der Schwäche von Kaisertum und Bischof eine Gelegenheit sahen, sich langfristig eine eigene Herrschaft und dauerhaften Einfluss zu sichern. Ihre hohen Forderungen an die Meier bewogen wiederum jene, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bischof zu vernachlässigen, dem es die teils großen Entfernungen unmöglich machten, die säumigen Zahler effektiv zu kontrollieren. Scriverius hat als weiteren Grund für diese Entwicklung die zunehmende Entfremdung von Geistlichkeit und Laien ausgemacht, maßgeblich befördert zum einen durch die Mitverantwortung der Kirche für den Niedergang der vorherigen Ordnung. Zum anderen habe die bischöfliche Förderung von Lehnsankäufen durch Klöster im Sinne der Politik Innozenz' III. die Lebensumstände vieler Vasallen verschlechtert und dementsprechend für einen Bruch im Verhältnis der Laien zur Kirche, deren eigene finanzielle Interessen nunmehr offen zu Tage traten, gesorgt. Als weiteres Zeugnis dieses Bruches können möglicherweise einige durch tätliche Übergriffe und Raubüberfälle bedingte Klosterverlegungen gelten, unter denen in Konrads Episkopat das Kloster Vornhagen den Anfang machte und nach Mariensee transferiert wurde<sup>248</sup>).

Dem zunehmend eigenmächtigen Wirken der Vögte und dem Ungehorsam der Meier hatte Bischof Konrad in Ermangelung mächtiger weltlicher Unterstützer sowie stiftseigener Burgen<sup>249</sup>) jedoch nur kirchliche Strafen entgegenzusetzen, die selbst in Kooperation mit den benachbarten Bischöfen aus Münster und Osnabrück nicht die gewünschte Wirkung entfalten konnten<sup>250</sup>). Klostergründungen mit dem Ziel, den Problemen durch geistliches Wirken abzuhelpfen, ließen ebenfalls den gewünschten Erfolg vermissen<sup>251</sup>). Das Mindener Domkapitel versuchte der Krise zu begegnen, indem es die als Lehen vergebenen Vogteien über die Kapitelgüter schrittweise ablösen ließ. Auch die Edelherren vom Berge sind offenbar zeitweise von ihrer Funktion als Stiftsvögte der Mindener Kirche ferngehalten worden<sup>252</sup>). Zwischen 1230 und 1256 sind sie in dieser Funktion nicht belegt;

247) Zur Gesamtheit der im Folgenden nur kurz wiedergegebenen Entwicklungen ebd., S. 31–41.

248) Ebd., S. 39 f. Zu weiteren Verlegungen vgl. ebd., S. 40 unten. BOETTICHER, Mariensee, S. 1016 mit dem Hinweis, dass die Namen »Vornhagen« und »Mariensee« wohl schon vor der Verlegung des Klosters eine Zeit lang parallel gebraucht worden seien.

249) Vgl. zu Konrads Burgenpolitik und der ihr vorangegangenen Situation KUCK, Burg, S. 55–68. Überblicksartig SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 37.

250) Vermutlich zwischen 1213 und 1216 vereinbarte Bischof Konrad von Minden mit seinen Amtsbrüdern, in Zukunft die Namen der je Diözese exkommunizierten Personen auszutauschen und publik zu machen. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 31. Westfälisches UB 6, Nr. 53, S. 16 f. (s. d., 1213–1216).

251) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 40 speziell zur Gründung des Klosters Levern. Dazu ferner NORDSIEK, Levern, S. 517 f.

252) Grund für ihre Ablösung und gleichzeitig Rückhalt für Bischof Konrad in der Durchsetzung dieser Maßnahme war vermutlich die Zurechtweisung durch den päpstlichen Legaten Johann, der bei seiner Bisiumsvisitation 1230 bemängelte, dass Konrad dem eigenmächtigen, unrechtmäßigen Treiben des Vogtes

daneben scheinen im Laufe des 13. Jahrhunderts Teile ihrer ursprünglichen gerichtlichen Befugnisse an das Amt des Wichgrafen übergegangen zu sein. Dieser übte als Ministeriale die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Minden aus, war zur realpolitischen Durchsetzung seiner daraus resultierenden Machtposition gegenüber der Mindener Bürgerschaft aber eigentlich entscheidend auf die Unterstützung durch den Kirchenvogt angewiesen. Der vordergründige Erfolg Bischof Konrads, die willkürliche Herrschaft der Edelherren vom Berge vorerst unterbunden zu haben, verkehrte sich somit schnell ins Gegenteil, denn das zeitweilige Fehlen des Vogts schwächte das Wichgrafenamt und mit ihm die episkopale Position in der Kathedralstadt (siehe dazu für die 1250er Jahre auch Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.1).

Die Mindener Bürgerschaft, um 1230 auf den Niedergang der weltlichen Macht ihres Stadtherrn aufmerksam geworden, konnte jenem 1232 wohl die Abschaffung oder zumindest Schwächung des Wichgrafenamtes abringen<sup>253</sup>. Noch im selben Jahr wurde in der Stadt Minden über Herrschaftsakte wie beispielsweise einen Erlass über den Verkauf von Tüchern nicht mehr nur allein von bischöflicher Seite, sondern *cum arbitris sive rectoribus, quorum decreto universitas tam clericorum quam laicorum ecclesie Mindensis parere tenetur sub debito iuramenti*, entschieden<sup>254</sup>. An diesen Beispielen wird deutlich, dass Bischof Konrad in seinem 28-jährigen Episkopat auf nahezu allen politischen Handlungsfeldern mit Ausnahme des rein geistlichen Bereichs die Möglichkeiten zum eigenständigen Agieren verloren hatte. Für die folgende Untersuchung muss somit gefragt werden, ob sich ein so umfassender Machtverlust wie der oben beschriebene in späteren Zeiten wiederholte, unter welchen Vorzeichen dies gegebenenfalls geschah und wie dem begegnet wurde.

keinen Riegel vorgeschoben habe. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 32 f. Zum Schreiben Johanns, in dem Konrad zur künftigen Zurechtweisung des Vogtes eidlich verpflichtet wurde, vgl. Westfälisches UB 6, Nr. 209, S. 57 f. (1230 Dez. 12). Von Johanns Visitation zeugen noch weitere Urkunden im selben Band, in denen u. a. die Statuten des Domkapitels (Nr. 207, S. 55 f. [1230 Dez. 5]), eine weitere eidliche Verpflichtung Bischof Konrads zur Einlösung verpfändeter Tafelgüter (Nr. 208, S. 57 [1230 Dez. 5]), ein Gütertausch mit Einverständnis Johanns (Nr. 210, S. 58 [1230 Dez. 13]) sowie Angelegenheiten des Martins- und Johannesstifts zu Minden (Nr. 211 f., S. 58 f. [1230 Dez. 13 bzw. 18]) behandelt werden. Insgesamt zur Stiftsvogtei und zu deren Übergang in die Hand der Mindener Bischöfe KUCK, Burg, S. 61–65. – Zur Visitation siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.4 und Kapitel VII, Abschnitt 1.2.

253) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 36. Scriverius folgert die Aussetzung des Wichgrafenamtes zwischen 1232 und 1256, mithin in fast genau derselben Zeitspanne, in der es mutmaßlich auch keinen Kirchenvogt gab, laut Anm. 1 auf S. 37 aus den Registereinträgen in: Westfälisches UB 6. Vgl. außerdem SCRIVERIUS, Entmachtung, bes. S. 160. Siehe ferner für die nachfolgende Zeit Kapitel VII, Abschnitte 1.3 und 2.2.1.

254) Westfälisches UB 6, Nr. 250, S. 69 (1232 März 23). Zu den Einzelheiten dieses Konstrukts und weiteren Privilegien für die Mindener Bürger (Genehmigung eines Wochenmarktes, Befreiung der Bürger vom bischöflichen Markt- wie Brückenzoll: ebd., Nr. 256, S. 70 [1232]) vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 38 f. Ferner SCHOPPEMEYER, Ausformung, S. 66.

Inbesondere für die letztgenannte Frage nach dem Umgang mit der gänzlichen Beschneidung eigener Herrschaftsoptionen liefert vorab das Episkopat Bischof Wilhelm (1237–1242), eines geborenen Edelherrn von Diepholz<sup>255</sup>), wichtige Hinweise. Den Missständen im Bistum und der daraus mittlerweile erwachsenen Bedrohung durch Graf Heinrich II. von Hoya, der das Gebiet seiner erst wenige Jahrzehnte bestehenden Grafschaft mit einer aggressiven Expansionspolitik auszuweiten versuchte, begegnete Bischof Wilhelm auf taktisch-militärischem Wege. Mithilfe einer konsequenten, unter seinem Verwandten und bischöflichen Nachfolger Johann (1242–1253) fortgesetzten Burgen- und Klosterpolitik läutete er die langfristig erst einmal erfolgreiche Sicherung der Mindener Tafelgüter ein<sup>256</sup>). Ein erster Schritt in diese Richtung war ein 1239 zwischen Wilhelm und Graf Konrad von Wölpe abgeschlossener sowie 1242 von Bischof Johann erneuerter Vertrag über die gemeinschaftliche Nutzung der Burg Wölpe, der faktisch als Bündnis zwischen beiden Vertragspartnern gegen Hoya anzusehen ist<sup>257</sup>). Daneben ließ Wilhelm die Burgen Neuhaus und wohl auch Karnewinkel errichten, um weitere Gebiete seines bischöflichen Besitzes erstmals militärisch zu durchdringen und so zu befestigen (siehe zur späteren Burgenpolitik der Mindener Bischöfe Kapitel VII, Abschnitt 2.4)<sup>258</sup>). Parallel gelang ihm der Rückgewinn der Vogtei über das Kloster Nendorf vom Grafen von Hoya – ein Hinweis auf die gezielte Nutzung der Klosterimmunitäten zum Schutz der Tafelgüter<sup>259</sup>). Die Gesamtheit dieses Vorgehens ist unter genauer Beachtung der geographischen Gegebenheiten von Scriverius als »der erste Plan für die Errichtung eines Mindener Territoriums« gewertet worden, bei dessen Ausführung Wilhelm jedoch zwangsläufig in einigen Gegenden als Widersacher der Grafen von Hoya sowie von Schaumburg, der Edelherren vom Berge und nicht zuletzt als Konkurrent einiger Klöster der eigenen Diözese auftreten musste<sup>260</sup>).

255) HENGST, Wilhelm von Diepholz. Wilhelm von Diepholz war der erste einer mutmaßlichen Dreierreihe von Bischöfen aus dem Haus der Herren von Diepholz und wohl der jüngere Bruder seines Nachfolgers Johann; der Neffe der beiden war der von 1261 bis 1266 herrschende Bischof Konrad. Vgl. dazu die Lexikonartikel Karl Hengsts: DERS., Wilhelm von Diepholz, S. 454; DERS., Johann; DERS., Konrad von Diepholz, S. 455. Ferner zu den Verwandtschaftsverhältnissen LORINGHOVEN, Stammtafeln 3, Taf. 55. In SCHWENNICKER, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 130 sind die Verwandtschaften nicht mehr so geradlinig dargestellt, was möglicherweise an neuen Erkenntnissen aus leider genau nicht genannten Quellen liegen mag. Siehe zu Konrad von Diepholz das genealogische Datenblatt in Anhang II.

256) Zu Wilhelms Burgenpolitik vgl. in Kurzfassung SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 41–49 sowie KUCK, Burg, S. 65–71, zur daran anknüpfenden Politik Johanns S. 71–76.

257) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 42 f. und S. 49. Zu den Verträgen Westfälisches UB 6, Nr. 319, S. 86 f. (1239 Jan. 14) sowie Nr. 375, S. 104 (1242). KUCK, Burg, S. 68 mit weiteren Angaben zu den Nachteilen des Vertrags (geostrategisch nicht vollkommen passende Lage der Burg Wölpe, keine alleinige Herrschaft des Mindener Bischofs über die Burg).

258) Vgl. im Überblick SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 43 f. und S. 46 f. Ferner KUCK, Burg, S. 69–71; zu den Forschungsfragen, wo Karnewinkel gelegen und ob es diese Burg überhaupt gegeben hat, S. 73 f.

259) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 45.

260) Ebd., S. 47–49.

Diese konsequente Sicherungspolitik wurde, wie bereits angedeutet, unter Bischof Johann fortgeführt – mit wechselhaftem Erfolg. Mit dem Bau der Barenburg durch die Grafen von Hoya als Reaktion auf die bischöfliche Burg Neuhaus musste er eine Entwicklung hinnehmen, die dem Stift potenziell zum Nachteil gereichen konnte, da Neuhaus fortan zwar noch für die Sicherung eines Grenzbereichs bedeutsam war, für die Tafelgüter im nördlichen Teil des Bistums aber keine Schutzfunktion mehr übernehmen konnte<sup>261</sup>. Die Bestrebungen der Grafen von Schaumburg sowie von Roden-Wunstorf (vorher Limmer), im Bereich zwischen Minden und Wunstorf, den die Bischöfe zur Sicherung des Kirchengutes unter den eigenen Einfluss zu bringen versuchten, Herrschaftsgebiete aufzubauen, konnte Johann mithilfe von Kriegen und Verträgen eindämmen<sup>262</sup>. Da einige seiner ehemaligen Kontrahenten nunmehr Gebiete von ihm zu Lehen trugen, war die Gefahr weiterer gegnerischer Expansionen zwar vorerst gebannt. Der wohl dabei gehegte bischöfliche Plan, den Korridor zwischen Minden und Wunstorf vollständig unter bischöflichen Einfluss zu bringen, scheiterte jedoch, zumal die Schaumburger Grafen in der folgenden Zeit alle Möglichkeiten nutzen sollten, um Güter in diesem Gebiet aufzukaufen und den Einfluss des Stifts an mehreren Stellen zu durchbrechen. Auch die Bischof Johann und seinen Nachfolgern vorbehaltene Möglichkeit, die Hälfte der zukünftigen Neurodungen im Gebiet von eigenen Dienstmännern besiedeln zu lassen, konnte dies nicht verhindern<sup>263</sup>. Die langfristige Folge war einige Jahrzehnte später unter Bischof Ludolf der Versuch, die Wunstorfer Grafschaft komplett zu beseitigen, was allerdings misslang (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1).

Neben diesen Auseinandersetzungen sind weitere Begebenheiten in Johanns Episkopat anzuführen, die die Verhältnisse im Bistum in der kommenden Zeit beeinflussen sollten: Im Jahr 1248 schloss Johann einen Vertrag mit Bischof Engelbert von Osnabrück über die gemeinsame Nutzung der Burg Stürenberg, der den Mindener Burgenbestand erweiterte und die Basis für weitere Kooperationen zwischen den beiden benachbarten Bistümern werden sollte<sup>264</sup>. Innenpolitisch von höchster Bedeutung war ferner eine 1242 bekannt gegebene Entscheidung des Reichsgerichts, die den Weg für eine höhere Durchsetzungskraft der bischöflichen Herrschaft im Bistum Minden ebnete: Fortan sollten alle Ämter dieser Diözese mit Ausnahme der Hauptämter von jedem Bischof beim Beginn seines Episkopats neu besetzt werden dürfen, um dem jeweiligen Amtsinhaber größt-

261) Ebd., S. 50 f. Zu beiden Burgen knapp auch KUCK, Burg, S. 69.

262) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 51 f. Vertrag mit den Grafen von Hoya: Westfälisches UB 6, Nr. 410, S. 115 f. (1244 Febr. 4). Grafen von Roden-Wunstorf: Westfälisches UB 6, Nr. 475, S. 135 f. (1247 Nov. 29) = Subsidia 6, Nr. 164, S. 419–421; ferner in dieser Sache Subsidia 6, Nr. 166, S. 422 f. (1247 Nov. 30). Zu Johanns Politik auf diesem Feld KUCK, Burg, S. 71–76.

263) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 52 f.

264) Westfälisches UB 6, Nr. 489, S. 140 f. (1248 Apr.). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 53; KUCK, Burg, S. 75 f.



möglichen Rückhalt zu gewährleisten<sup>265</sup>). Möglicherweise waren innerkirchliche Auseinandersetzungen in Minden der Auslöser dieser Entscheidung gewesen. Auch innerhalb des Bistums reagierte man auf dieses Problem, indem sich 1252 Bischof und Domkapitel verbündeten und darauf verständigten, in zukünftigen Herrschaftsfragen zusammenzuarbeiten und einander zu beraten<sup>266</sup>).

Bezieht man alle in diesem Abschnitt referierten Ereignisse und Entwicklungen ein, so scheint die Zeit nach dem Investiturstreit für das Bistum Minden insgesamt gesehen in der Tat einen Niedergang bedeutet zu haben. Bischöfe, die als tragende Säulen der kaiserlichen Politik wirkten, aber zugleich das eigene Bistum entscheidend zu fördern vermochten, findet man nach 1122 kaum noch. Zwar traten mehrere Mindener Oberhirten im Umfeld von Königen und Kaisern auf, einen ähnlich hohen Einfluss auf deren Politik, wie diesen beispielsweise noch Landward und Milo ausüben konnten, sucht man bei ihnen aber vergeblich, zumal nach 1062 der nächste Besuch eines Reichsoberhauptes gut 300 Jahre auf sich warten ließ (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4). Auch die insbesondere unter Sigebert zutage getretene kulturelle Blüte im 11. Jahrhundert hat sich mit dem Übergang zum Spätmittelalter nicht mehr wiederholen lassen. Vielmehr hatten die Mindener Bischöfe mit der letztlich durch päpstliche Einflussnahme zumindest mitbedingten Krise des staufischen Kaisertums im Thronstreit ab 1198 zu kämpfen, in deren Folge vor allem kleine Mächte die eigene Chance zum Aufstieg sahen und mit dem Ausbau ihrer Herrschaft eine innenpolitische Misere des Bistums hervorriefen. Hinzu traten Querelen mit aufstrebenden, benachbarten Grafenfamilien, sodass sich insgesamt festhalten lässt, dass sich der Aktionsradius, aber auch die Problemstellungen der Mindener Bischöfe zusehends auf den regionalen Raum verengten und angesichts fehlender weltlicher Unterstützer zumeist Maßnahmen zur Sicherung des eigenen Einflusses und der Tafelgüter in den Vordergrund traten. Als geistliche Reichsfürsten waren die Mindener Oberhirten den meisten ihrer Nachbarn zwar hinsichtlich des Standes überlegen – realpolitisch dürfte dies jedoch in manchen Auseinandersetzungen gar nicht ins Gewicht gefallen sein. Wie die Entwicklung der episkopalen Handlungsspielräume ab ca. 1250 aussah und welche Faktoren sie prägten, müssen daher die Detailuntersuchungen der folgenden Kapitel zeigen.

265) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 54. Kaiser-Urkunden Westfalen 2.1, Nr. 277, S. 387 f. (1242 Juli 3). In derselben Urkunde erhielt Bischof Johann ferner die Erlaubnis Konrads IV., zwei Orte mit Weichbildrecht in seinem Bistum zu gründen und in einem dieser Orte eine Münze zu errichten.

266) Westfälisches UB 6, Nr. 575, S. 165 (1252 Nov. 12). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 55.



### III. Eintritt ins Bischofsamt

Da das Prinzip der dynastischen Erbfolge bei der Neubesetzung von Bischofsstühlen nicht griff, war der Beginn eines Episkopats an andere als nur familiäre Faktoren geknüpft: Die herrschaftliche Nachfolge in geistlichen Reichsfürstentümern regelten kirchliche Entscheidungsvorgänge, wengleich natürlich zu fragen ist, welcher Einfluss verwandtschaftlichen Beziehungen zugeschrieben werden kann und wie möglicherweise andere weltliche Institutionen wie die Kathedralstadt oder das König- beziehungsweise Kaisertum im Spätmittelalter auf die Suche nach einem neuen Bischof einwirken konnten. Eine weitere Dimension dieses Untersuchungskomplexes liegt darin, dass insbesondere bei den klerikalen Akteuren flächendeckend differenziert werden muss: Konnte das Kathedralekapitel eigenständig einen Kandidaten wählen oder wurde der neue Kirchenfürst ohne Mitsprache der Domherren vom Papsttum bestimmt? Wie gestalteten sich die Neubesetzungsvorgänge während des Großen Abendländischen Schismas? Konnten noch zu Lebzeiten des Oberhirten Regelungen für die episkopale Sukzession getroffen werden – unter Umständen sogar mit seiner Beteiligung oder auf eine Weise, die seine Handlungsspielräume für die noch folgenden Jahre einengte? Welche Bedeutung hatte der bisherige kirchliche Karriereweg eines Kandidaten? Lassen sich an den einzelnen Lebensstationen der Mindener Bischöfe und Elekten sowie an ihrer jeweiligen Verwandtschaft eventuell Parallelen erkennen, die übergreifende Aussagen über die Auswahl neuer Amtsinhaber im und für das Bistum an der Mittelweser ermöglichen?

Je nach Situation in der Diözese und politischer Großwetterlage in den Institutionen ›Kirche‹ und ›Reich‹ konnten die Wege vom Tod eines Bischofs bis zum Einzug seines Nachfolgers somit unterschiedliche Formen annehmen und ihrerseits die Kräfteverhältnisse in Bistum und Hochstift sowohl ändern als auch für den neuen Amtsinhaber als offen gegnerisch zutage treten lassen. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass der Modus, nach dem die Kathedra jeweils neu besetzt wurde, samt allen Begleiterscheinungen wie langen Sedisvakanz, Schismen und Durchsetzungsschwierigkeiten des neuen geistlichen Reichsfürsten oder vielleicht auch völlig reibungslosen Übergängen die Handlungsspielräume des späteren Bischofs beeinflussen und wichtige Vorzeichen für seine Herrschaft setzen konnte. Möglichkeiten und Grenzen episkopalen Handelns lassen sich vielleicht sogar schon in den Ereignissen rund um die Bestellung zum Bischof erkennen.

## 1. Kirchenrechtliche Grundlagen

Die Frage, auf welchem Wege und insbesondere unter Mitsprache welcher Institutionen Bischofssitze besetzt werden sollten, entwickelte sich im Laufe des Mittelalters zu einem äußerst kontrovers diskutierten Thema. Lässt sich für die ersten Jahrhunderte nach Christus angesichts weitestgehend fehlender Quellen kaum flächendeckend erhellen, wie die Bischöfe bestimmt wurden, scheint sich im fünften Jahrhundert eine Tendenz weltlicher Eingriffe ausgebildet zu haben<sup>267)</sup>. In der Folgezeit zeichnete sich das Verfahren einer Wahl mit anschließender Bestätigung durch einen übergeordneten kirchlichen Vertreter als übergreifend praktizierter und idealisierter Modus ab. Verschiebungen und Unterschiede je nach Bistum gab es jedoch offenbar hinsichtlich der Wählerschaft, da die Partizipation aller Gläubigen an der Wahl schrittweise rein zugunsten eines aus Geistlichen bestehenden Wahlgremiums aufgegeben wurde. Zwischen Frühmittelalter und Beginn des Hochmittelalters nahmen wiederum weltliche, zumeist königliche Einflüsse auf das Verfahren in hohem Maße zu<sup>268)</sup>.

Illustrieren lässt sich dies auch am Beispiel des Bistums Minden: In der ersten erhaltenen Immunitätsbestätigung vom 7. Juni 961 gestand König Otto I. – eventuell auf der Basis vorangegangener Urkunden seiner Vorgänger – den *Fratribus autem eiusdem loci prefati*, das heißt den an der Mindener Kathedrale wirkenden geistlichen Brüdern, das Recht zu, eigenständig einen Bischof zu wählen, wenn unter ihnen jemand gefunden werde, der hinsichtlich seines Lebenswandels und seiner Sitten geeignet für das Amt sei. Dieser sollte dann um die königliche Bestätigung nachsuchen<sup>269)</sup>. Am 12. März 1009 stellte König Heinrich II. ein weiteres Immunitätsprivileg aus, mit welchem er den am Dom ansässigen Brüdern zwar ebenso das Wahlrecht des Bischofs bestätigte, sich selbst und seinen Nachfolgern allerdings in jedem Fall die Zustimmung vorbehielt<sup>270)</sup>.

Die anschließende, auch in Minden erkennbare Potenzierung der königlichen und kaiserlichen Einflussnahme auf die Besetzung der Kathedren in ottonisch-salischer Zeit, als Bischöfe als Berater des Reichsoberhauptes einen herausragenden Platz im Gefolge

267) GANZER, Bischofswahl, Sp. 504. Auch zum Folgenden.

268) Ebd.; HARTMANN, Bischof, S. 18–21.

269) MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 227, S. 311 f. (961 Juni 7), hier S. 312, Z. 25–27: *Fratribus autem eiusdem loci praefati dedimus licentiam eligendi pastorem inter se qualemcunque voluerint, ita tamen si talis inter eos inveniatur qui vita et moribus probatus habeatur*. Zur nötigen Zustimmung des Königs vgl. die nachfolgenden Zeilen.

270) MGH DD H II., Nr. 189, S. 223 f. (1009 März 12), hier S. 224, Z. 25–27: *Concessimus quoque eisdem fratribus licentiam eligendi inter se pastorem dignum et idoneum, salvo tamen regis sive imperatoris consensu*. In der Urkunde bestätigte Heinrich weitere Privilegien, die bereits sein Vorgänger Otto III. verbrieft hatte. Ottos Urkunde ist nicht erhalten; auf ihren genauen Inhalt kann also nur grob geschlossen werden (vgl. die editorischen Anmerkungen auf S. 223). Siehe zu den Wahlprivilegien insgesamt auch die kurzen Bemerkungen in Kapitel II, Abschnitt 2 der vorliegenden Studie.

einnahmen<sup>271)</sup>, fand ihr Ende im Investiturstreit. Nach jahrzehntelangen, in Minden beispielsweise sogar besonders schweren<sup>272)</sup> Auseinandersetzungen schrieb das Wormser Konkordat fortan endgültig die kanonische Wahl fest, bei der dem König aber das Anwesenheitsrecht und die Belehnung des Elekten mit dem Zepter zugestanden wurde<sup>273)</sup>. Im Rahmen dieser Regelung erlangten die Domkapitel schnell die alleinige Kompetenz der Bischofswahl, wohingegen das Volk aus diesem Prozess hinausgedrängt wurde<sup>274)</sup>. Insbesondere im Spätmittelalter erfuhr diese Variante eine entscheidende Einschränkung, da das Papsttum begann, aus der ihm vorbehaltenen Bestätigung des vom Domkapitel gewählten Kandidaten auf der Basis der als *plenitudo potestatis* bezeichneten Vorstellung einer vollumfänglichen päpstlichen Amtsgewalt weiterreichende Entscheidungskompetenzen abzuleiten. Unter Clemens V. und Urban V. beanspruchte die Kurie ab Mitte des 13. Jahrhunderts die Reservation, das heißt die eigenständige Vergabe der Bischofssitze, schrittweise komplett für sich und hebelte im Gegenzug das Wahlrecht der Domkapitel aus. Gleichzeitig wurden von den Geistlichen, die auf eine Sedes gelangten, Abgaben je nach Taxierung der mit dem Bistum verknüpften Einkünfte erhoben, sodass ein Anwärter auf einen Bischofssitz neben finanziellen Mitteln zunehmend gute Kontakte zur Kurie anstelle von Beziehungen zum Kapitel benötigte<sup>275)</sup>. Während dieser wirtschaftliche Aspekt der bischöflichen Beziehungen zum Papsttum Gegenstand von Kapitel VIII, Abschnitt 1.2 ist, geht es im Folgenden darum, wie die skizzierten kirchlichen und kirchenrechtlichen Konventionen, die der Neubesetzung einer bischöflichen Kathedra insgesamt zugrunde lagen, im Bistum Minden als einer kleinen, im nördlichen Teil des Reiches und somit geographisch wie auch politisch mutmaßlich eher kurien- wie reichsfern gelegenen Diözese ausgefüllt wurden und was für Bischöfe aus den jeweiligen Entscheidungsprozessen hervorgingen.

271) Für Minden ist hier exemplarisch auf die Bischöfe Landward und Milo hinzuweisen. GIBBERT, Bischöfe, S. 11–13; ORTMANN, Bistum, S. 25–35. Siehe hierzu schon Kapitel II, Abschnitt 2.

272) LÖFFLER, Bischöfe, S. 55–67; GIBBERT, Bischöfe, S. 20–31; ORTMANN, Bistum, S. 49–60; SCHNACK, 40 Jahre.

273) HARTMANN, Bischof, S. 22 f., auch dazu, wie die geistlichen und weltlichen Rechte der bischöflichen Amtsgewalt übertragen wurden; GANZER, Bischofswahl, Sp. 506. Edition des Wormser Konkordats mit den oben im Haupttext genannten Bestimmungen: MGH Const. 1, Nr. 107 f., S. 159–161 (1122 Sept. 23).

274) HERGEMÖLLER, Bischof, Sp. 233; GANZER, Bischofswahl, Sp. 505. Auch zum Folgenden.

275) HERGEMÖLLER, Bischof, Sp. 233; GANZER, Bischofswahl, Sp. 505; HARTMANN, Bischof, S. 25–27.

## 2. Regelungen der Mindener bischöflichen Nachfolge in der Praxis

Die 21 Neubesetzungen des Mindener Bischofsstuhls im Untersuchungszeitraum vermitteln zusammengenommen ein sehr ambivalentes Bild von den verschiedenen Prozessen, die bis zum Einzug des neuen Kirchenfürsten die Entscheidungsfindung beeinflussen konnten – auch wenn auf der Basis der Überlieferung nicht für alle Oberhirten eindeutig nachvollzogen werden kann, wie sie ins Amt gelangten. Kuriale Quellen liegen nicht in jedem Fall vor; manches Mal muss auf die chronikalische Überlieferung im Bistum ausgewichen werden.

Wenn in der folgenden Tabelle somit bei insgesamt fünf Amtsinhabern des Untersuchungszeitraums alle Felder frei bleiben, ist dies ein Resultat der schütterten Quellenlage<sup>276)</sup>. Daneben kann in neun Fällen von Wahlen oder Postulationen des Domkapitels ausgegangen werden, aber nicht immer findet sich auch eine päpstliche Bestätigung dieser Vorgänge. Brigide Schwarz hat in ihrer Untersuchung zu den Beziehungen zwischen der Kurie und den Verdener Bischöfen im 14. und 15. Jahrhundert herausgestellt, dass gerade am Anfang der von ihr in den Blick genommenen Periode päpstliche Konfirmationen domkapitularischer Wahlen »weder nötig noch üblich« waren<sup>277)</sup>. Es lässt sich in den meisten Einzelfällen somit nicht mehr nachvollziehen, ob es überhaupt keine Bestätigung gab oder ob sie schlicht nicht überliefert ist. Daraus, dass außer Gerhard von Berg, gegen

276) Das heißt aber nicht, dass in der Literatur nicht bspw. über Wahlvorgänge spekuliert worden ist: Im Falle Konrads von Wardenberg erklärt HENGST, Konrad, Edelherr von Wardenberg, S. 457 pauschal und ohne Rückgriff auf entsprechende Quellen, Konrad sei 1293 »zum Bischof von Minden gewählt worden«. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 88 gibt dagegen – konform mit der Überlieferung – keine Hinweise zu den näheren Umständen, die zu Konrads Episkopat geführt haben. Im Falle Gottfrieds von Waldeck trifft HENGST, Gottfried, S. 458 die Aussage, Gottfried sei »zum Bischof von Minden bestellt« worden. – Zu Gerhard I. von Holstein-Schaumburg lässt sich Hengsts Aussage, das Domkapitel habe keinen mehrheitsfähigen Kandidaten finden können und deshalb Heinrich von Waldeck, seinen Dompropst, zum Verweser bestimmt, woraufhin Papst Clemens VI. schließlich Gerhard von Holstein-Schaumburg zum Bischof bestellt habe, ebenfalls nicht belegen: HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1353), S. 458. – Da Konrad und Gottfried aber jeweils zu einer Zeit (1293 beziehungsweise 1304) die Mindener Bischofswürde erhielten, als es dem Papsttum bedingt durch eine Sedisvakanz und die politischen Entwicklungen im Vorfeld der Übersiedlung nach Avignon an Entscheidungsfähigkeit fehlte, und das verhältnismäßig kleine Bistum Minden ganz generell nicht im Zentrum des gesamtpolitischen Blicks der Kurie stand, kann man auch für diese Neubesetzungsvorgänge vorsichtig Wahlen des Domkapitels annehmen: Konrad von Wardenberg wurde mutmaßlich im Sommer 1293 Bischof (siehe die Daten in der Tabelle im Haupttext); Papst Nikolaus IV. war aber am 4. April 1292 verstorben (POTTHAST, S. 1914) und die lange, zweijährige Sedisvakanz (vgl. ebd.) dauerte bis zur Wahl des Eremiten Pietro del Morrone, der das Amt des Papstes von 1294 an ausübte, es jedoch schon im Dezember desselben Jahres nach nur wenigen Monaten niederlegte, um sich wieder ins Einsiedlerdasein zurückzuziehen. Zu Coelestin V. und zum langwierigen Entscheidungsprozess des Konklaves vgl. HERDE, Celestino V (1979); DERS., Celestino V (2000). Zum avignonesischen Papsttum überblicksartig HAYEZ/HAYEZ, Papst.

277) SCHWARZ, Kurie, S. 109.

den Otto von Rietberg zum Bischof bestimmt wurde, alle Elekten des Kapitels das Bischofsamt über mehrere Jahre, teils über Jahrzehnte bis zu ihrem Tod ausüben konnten und eben keine päpstlich providierten Anwärter auf die Würde auftraten, lässt sich zumindest vage schließen, dass die Kurie der Wahlpraxis in diesen Fällen offenbar nicht entgegenwirkte. Zu nennen ist aber ferner das Beispiel Volkwins von Schwalenberg, der schon nach dem Tod Konrads von Diepholz aus einer Wahl als Favorit des Domkapitels hervorgegangen war und die Leitung des Bistums übernommen hatte, jedoch kurze Zeit später zugunsten des päpstlicherseits providierten Otto von Wall auf seine Amtsansprüche verzichten musste. Nach Ottos Tod konnte Volkwin die Regierungsgeschäfte wieder übernehmen und wurde schließlich auch vom Papst anerkannt<sup>278)</sup>.

Wahrscheinlich siebenmal gelangten Kleriker rein durch päpstliche Provisionen auf die Mindener Kathedra, wobei sich einer von ihnen, Marquard von Randeck, massivem Widerstand in Bistum und Hochstift ausgesetzt sah (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2). Die folgende Tabelle<sup>279)</sup> bündelt die aus Chroniken, Urkunden und päpstlichen Registerserien gewonnenen Erkenntnisse über die Modi, nach denen die Mindener Sedes zwischen 1250 und 1500 besetzt wurde (die entsprechend zutreffende Variante ist grau unterlegt).

Tabelle 1: Die Neubesetzungsvorgänge der Mindener Kathedra 1250–1500

		Episkopat <sup>280)</sup>	Wahl oder Post. DK	päpstl. Bestätigung	päpstl. Provision
1	Wedekind von Hoya	1253 Jan. 25 – 1261 Sept. 20	ja <sup>281)</sup>		
2	Konrad von Diepholz	1261 Okt. 17 – 1266 Febr. 22			
3	Otto von Wall OP	1267 Aug. 18 – 1275 Nov. 17			ja <sup>282)</sup>

278) Siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2 und die in der Tabelle für Otto von Wall genannten Quellen.

279) Abkürzungen in der Tabelle: Post. = Postulation, DK = Domkapitel, päpstl. = päpstlich, wahrsch. = wahrscheinlich.

280) Vgl. zu diesen Daten EUBEL [Hg.], *Hierarchia* [1], S. 342; DERS. [Hg.], *Hierarchia* [2], S. 192; GAMS, *Series*, S. 294 sowie die Datenblätter der Bischöfe und Elekten in Anhang II dieser Studie mitsamt der dort zitierten Literatur. In manchen Punkten weichen die oben genannten Daten von Eubels Informationen ab – hier wurde dann Urkunden, den Mindener Nekrologen und ggf. auch den Mindener Bischofschroniken und den dortigen Datumsangaben bzw. ihrer editorischen Beurteilung durch Löffler gefolgt.

281) Die jüngere Bischofschronik, S. 184; *Chronicon domesticum*, S. 51.

282) Westfälisches UB 6, Nr. 879, S. 269 (1267 Aug. 18, nur Regest); vollständig in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 673, S. 317 f. – Nicht ganz so deutlich in den chronikalischen Quellen: Die jüngere Bischofschronik, S. 184 f.; mit Zweifeln Piel im *Chronicon domesticum*, S. 56: *Bruder Otto, der 34. bischof, ein gewesener munch zu der Bruderhus und predegerordens. Und ist ungewiß, ob er vom tumpcapitel ordentlich postuliret oder ob er vom pabste damit, wie solche hernacher zu mehrmalen geschehen ist, vorsehen sei.*

		Episkopat <sup>280)</sup>	Wahl oder Post. DK	päpstl. Bestätigung	päpstl. Provision
4	Volkwin von Schwabenberg	1275 Dez. – 1293 Mai 5			
5	Konrad von Wardenberg	1293 Juni – 1295 Juni 26			
6	Ludolf von Rosdorf	1295 (Okt. 5) – 1304 März 1			
7	Gottfried von Waldeck	1304 Apr. 5 – 1324 Mai 14			
8	Ludwig von Braunschweig-Lüneburg	1324 (Juni 18) – 1346 Juli 18	ja <sup>283)</sup>		
9	Gerhard (I.) von Holstein-Schaumburg <sup>284)</sup>	1347 Dez. 12 – 1353 Jan. 1	wahrsch. <sup>285)</sup>		
10	Dietrich von Portitz OCist	1353 Febr. 20 – 1361 dann Ebf v. Magdeburg			ja <sup>286)</sup>
11	Gerhard (II.) von Holstein-Schaumburg	1362 Jan. 8 – 1366 Sept. 28			ja <sup>287)</sup>
12	Otto von Wettin	1368, † 1368 Juli 17			wahrsch. <sup>288)</sup>

283) Westfälisches UB 10, Nr. 928 f., S. 325–329 (1324 Juni 18/[Juni 18]).

284) Diese Zählweise bezieht sich hier und im folgenden Verlauf der Studie nicht auf die interne Zählung aller Träger dieses Namens im Haus Schaumburg, sondern auf die Mindener Bischofsreihe, in der dieser Oberhirte der erste mit dem Vornamen Gerhard und sein Neffe (siehe oben in der Tabelle Nr. 11) der zweite ist.

285) EUBEL [Hg.], Hierarchia [1], S. 342. Zum Amtsantritt Gerhards I. gibt es widerstreitende Aussagen in den Chroniken: Während der Bischof laut Catalogus episcoporum Mindensium, S. 73 von Papst Clemens VI. providiert worden sein soll, vertritt Tribbe die Meinung, Gerhard sei am 11. September 1347 *a saniore parte capituli* gewählt und am 12. Dezember desselben Jahres vom Papst bestätigt worden (Die jüngere Bischofschronik, S. 202 mit Anm. 1–3). Piel liefert eine längere Diskussion der Angelegenheit und drückt seine Ablehnung gegenüber der spätmittelalterlichen päpstlichen Praxis, die Bischofsstühle zunehmend ohne Beachtung des Kapitelvotums zu vergeben, aus. Er kommt abschließend zu dem Schluss, dass Gerhard *ordentlicher weise gekoren* [worden sei], *so man eligieren nennet*. Chronicon domesticum, S. 62 f.

286) Successio episcoporum, S. 281; Chronicon domesticum, S. 63.

287) Catalogus episcoporum Mindensium, S. 74. Ferner: Die jüngere Bischofschronik, S. 204 f.

288) Laut dem Catalogus episcoporum Mindensium, S. 76 und Tribbes jüngerer Bischofschronik, S. 206 soll Otto durch Karl IV. zum Mindener Bischof bestimmt worden sein. Der Herausgeber Löffler korrigiert diese Positionen in Anm. 2 auf S. 76 mit Hinweisen auf EUBEL [Hg.], Hierarchia [1], S. 342 dahingehend, dass Papst Urban V. Otto eingesetzt haben soll. Piel diskutiert wiederum die Aussagen der ihm vorliegenden, nicht genannten Quellen, die sowohl von einer kaiserlichen als auch einer päpstlichen Entschei-

		Episkopat <sup>280)</sup>	Wahl oder Post. DK	päpstl. Bestätigung	päpstl. Provision
13	Wedekind vom Berge	1369 Juni 12 – 1383 Aug. 3/4	wahrsch. <sup>289)</sup>	ja <sup>290)</sup>	
14	Otto vom Berge	1384 Febr. 17 – 1397 Dez. 22 (resign.), † 1398 Jan. 1			ja <sup>291)</sup>
15	Marquard von Randeck	1398 März 27, noch im selben Jahr transferiert			ja <sup>292)</sup>
16	Wilhelm von Büschen	1398 Nov. 26 – 1402 Apr. 3/10		ja <sup>293)</sup>	
17	Gerhard von Berg	1403 – 1404 (resign.)	ja <sup>294)</sup>		

dung sprechen, und entscheidet sich für Letzteres – möglicherweise auch in Kenntnis der spätmittelalterlichen kirchlichen Praxis: *Chronicon domesticum*, S. 65.

289) Von einer Wahl berichten Tribbe (*Die jüngere Bischofschronik*, S. 208) und Piel (*Chronicon domesticum*, S. 66). Im *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 77 und in der *Successio episcoporum*, S. 282 ist nur die Rede von der Einführung Wedekinds in Minden (*fuit introductus*).

290) Überliefert ist ein Vermerk an der Kurie, dem zufolge Wedekind die Weihe noch erhalten musste: AAV, Reg. Aven. 171, fol. 344v (1369 Nov. 14).

291) Die jüngere Bischofschronik, S. 212; *Chronicon domesticum*, S. 74. Zu Otto ist überliefert, dass ihm seitens der Kurie 1387 eine längere Frist für die Zahlung der *servitia minuta* zugestanden wurde: AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 47, fol. 37r (1387 März 16). Siehe zu den Taxierungen der Pfründen und den Servitien Kapitel VIII, Abschnitte 1.2 und 2.1. Ferner liegt ein Eintrag in den päpstlichen Registererien über die Zahlung der Servitien vor: AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 51, fol. 60r (1393 März 21). Regest: Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Otto de Reydbergh*, Sp. 954, wo Otto allerdings fälschlicherweise der Familie derer von Rietberg zugerechnet wird. Über weitere Zahlungen gibt AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 59, fol. 55r (1393 März 21) Auskunft.

292) Die jüngere Bischofschronik, S. 220; *Successio episcoporum*, S. 283; *Chronicon domesticum*, S. 77. Päpstliche Erlaubnis, alle mit dem Amt verbundenen Pfründen übernehmen zu dürfen: Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Marquardus Randeck*, Sp. 845 f., hier Sp. 846 (1398 März 20), vollständige Quelle: AAV, Reg. Lat. 72, fol. 1r. Vgl. den genannten Eintrag im *Repertorium Germanicum* auch für Regesten zu allen weiteren in dieser Anm. genannten Belegen aus dem AAV. Servitienzahlungen: AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 59, fol. 108r (1398 Apr. 16). Kurialer Beleg für Transfer nach Konstanz: AAV, Reg. Lat. 71, fol. 84v (1398 Dez. 6).

293) Die jüngere Bischofschronik, S. 221 und S. 223; *Chronicon domesticum*, S. 76. Die Kurie nahm die Wahl ohne Benennung eines eigenen Kandidaten zur Kenntnis; man vermerkte dort nur, dass Wilhelm noch die Weihe erhalten müsse: AAV, Reg. Lat. 71, fol. 74rv (1398 Nov. 21). Eine Prorogation (Fristverlängerung, oft bei Zahlungen) ist ebenfalls erhalten: AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 55, fol. 128r (1399 Nov. 20). Zu beidem Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Guillelmus el. Minden.*, Sp. 375.

294) Die jüngere Bischofschronik, S. 229.



		Episkopat <sup>280)</sup>	Wahl oder Post. DK	päpstl. Bestätigung	päpstl. Provision
18	Otto von Rietberg	1403 März 17 – 1406 ~ Okt. 7			ja <sup>295)</sup>
19	Wilbrand von Hallermund OSB	1406 – 1436 Dez. 24		ja <sup>296)</sup>	
20	Albert von Hoya	1437 Febr. 18 – 1473 Apr. 25	wahrsch. <sup>297)</sup>	ja <sup>298)</sup>	
21	Heinrich von Holstein-Schaumburg	1473 Juli 30 – 1508 Jan. 25		ja <sup>299)</sup>	

Diese rein formale Zuordnung der Entscheidungsvorgänge zu einem bestimmten Personenkreis, sei es das Domkapitel oder die Kurie beziehungsweise das Papsttum, bedeutet aber nicht, dass die Kandidaten ohne jedwede äußere Einflüsse gekürt wurden. Vielmehr standen hinter jedem Neubesetzungsvorgang mutmaßlich komplexe politische Konstellationen, die von den Machtverhältnissen an der Kurie, adligen Domherren mit Verbindungen zum Umfeld des Bistums sowie den neuen Bischöfen selbst über ihre Familien und bisherigen geistlichen Karrierewege beeinflusst wurden. Wie genau die Entscheidungsprozesse jeweils abliefen und welche Entwicklungen ihnen vorangegangen waren, lässt sich – wie oben angedeutet – angesichts der nicht immer günstigen Überlieferungslage allerdings oft nicht im Detail nachvollziehen – doch auch die Beschreibung einzelner Beispiele kann schon einen Einblick in die Komplexität der Abläufe geben.

295) Ebd., S. 229–231; z.T. auch Piel, der wieder verschiedene Quellen abwägt: *Chronicon domesticum*, S. 77.

296) Die jüngere Bischofschronik, S. 233–238; *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 82; *Chronicon domesticum*, S. 78. – Hinweis auf noch fehlende Weihe: AAV, Reg. Lat. 128, fol. 137v (1407 März 23). Vgl. im Überblick zu Wilbrand *Repertorium Germanicum* 2.1, Eintrag zu *Wulbrandus el. Minden.*, Sp. 1434.

297) Die jüngere Bischofschronik, S. 258 f. Albert war vorher Wilbrands Koadjutor gewesen. Siehe zu den näheren Umständen von Alberts Weg auf die Mindener Kathedra Kapitel III, Abschnitt 2.1.3.

298) AAV, Reg. Lat. 337, fol. 296v–298r und AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 66, fol. 56r (beide 1437 Febr. 18). Hinweis auf noch fehlende Weihe: AAV, Reg. Lat. 339, fol. 312r (1437 Febr. 23). Vgl. insgesamt *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 140, S. 23 f. Zu den Zahlungen, die Albert am Beginn seines Episkopats an die Kurie leisten musste, siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.1.

299) Die jüngere Bischofschronik, S. 263; *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 89. Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden, S. 153. Kuriale Quelle über Heinrichs Amtsantritt: AAV, Reg. Lat. 730, fol. 278r–279v; AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 82, fol. 78v; AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 83, fol. 55v (alle 1473 Juli 30). Hinweis auf noch fehlende Weihe: AAV, Reg. Lat. 730, fol. 279v–280r (1473 Juli 31). Zu den mit der Übernahme des Bischofsamtes verbundenen Zahlungen siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.1.

## 2.1. Wahlen und Postulationen des Domkapitels sowie ihre Begleitumstände

Von den zum Bistum Minden überlieferten Nekrologen und Chroniken geben Erstere keine Hinweise zu Vorgängen bei der Neubesetzung des Bischofsstuhls<sup>300</sup>. Bei den Chroniken ist das Ergebnis dagegen etwas aussagekräftiger, aber durchaus je nach Quelle unterschiedlich. Insgesamt nimmt die Dichte der Aussagen zu Wahl- und Erhebungsvorgängen mit dem Fortschreiten des Untersuchungszeitraums Richtung Ausgang des Mittelalters spürbar zu. Gerade bei der ersten Hälfte der in den Blick genommenen Bischöfe finden sich, wenn überhaupt, teils nur Angaben wie beispielsweise *post cuius electionem* oder *zum bischoffe gekoren*, die zwar einen Hinweis auf eine Bischofswahl geben, aber keine Einzelheiten zu deren Ablauf verraten<sup>301</sup>. Das *Chronicon domesticum* fügt solchen Aussagen zwar des Öfteren vermeintlich erklärende Sätze zum Grund der Wahl hinzu, bezieht sich aber dabei, wenn etwa politische Erklärungsmuster nicht greifen, zumeist auf Tugenden oder sonstige Eigenschaften des Elekten, die in den anderen Chroniken nicht genannt werden und für die Heinrich Piel als Chronisten des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich wenig belastbare Belege vorgelegen haben dürften<sup>302</sup>. Abseits solcher Anmerkungen zur Persönlichkeit der Bischöfe können Piel's Ausführungen vor allem in Kombination mit Tribbes Bischofschronik zumindest einige Entscheidungsvorgänge sowie deren Zusammenhang mit regionalpolitischen Gegebenheiten erhellen.

### 2.1.1. Einfluss benachbarter Adelsfamilien

Diejenige Mindener Bischofswahl des Untersuchungszeitraums, die sich anhand der Überlieferung am besten nachvollziehen lässt, erweist sich gleichzeitig als einschlägigstes Beispiel für die Einflussnahme einer hochadligen Familie aus dem Umfeld des Bistums. Es handelt sich um die Wahl des Jahres 1324, im Zuge derer mit dem Welfen Ludwig<sup>303</sup> ein Sohn des Herzogs Otto II. von Braunschweig-Lüneburg auf den Mindener Bischofs-

300) Vgl. dazu: MGH Libri mem. N. S. 5. Auszüge daraus in einer älteren Edition: Nachrichten über die Mindener Bischöfe.

301) So etwa in beiden Fällen zu Wedekind von Hoya: Die jüngere Bischofschronik, S. 184; *Chronicon domesticum*, S. 51.

302) Vgl. wiederum *Chronicon domesticum*, S. 51 zu Wedekind von Hoya: *Dieser ist zuvor ein tumbpropst gewesen und zum bischoffe umb seiner ansehnlichen tugend willen, unangesehen, daß er von des stiftes fiende blute war geboren, zum bischoffe gekoren*. Eine ähnliche Aussage findet sich zu Bischof Otto von Wettin in ebd., S. 65: *Dieser bischoff, der sei vom pabste oder keiser eingesetzt, ist ein godtseliger here mit allen furstlichen tugenden geziret gewesen*.

303) Zu dessen Person und Episkopat in Kurzfassung HENGST, Ludwig, S. 458 und HEINIG, Ludwig, S. 401. Ausführlicher SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 115–125. Siehe zu Ludwig ferner das Datenblatt in Anhang II dieser Studie; zudem Kapitel V, Abschnitt 3.2 und Kapitel VI, Abschnitte 1 und 4.2 sowie Kapitel VII, Abschnitt 1.4.

stuhl gelangte. Über die umstrittene Wahl des früheren Mindener Domherren und die folgenden Ereignisse geben in diesem Fall weniger die Chroniken des Bistums Minden<sup>304</sup> als vielmehr Urkunden Aufschluss. Nachdem Bischof Gottfried von Waldeck am 14. Mai 1324 verstorben war<sup>305</sup>, wurde seitens des Domkapitels der 18. Juni 1324 zum Tag der Wahl eines Nachfolgers bestimmt, *ut ultra tres menses vacare non debeant ecclesie cathedralis*<sup>306</sup>. Eine Mehrheit des Domkapitels (*maiolem et saniolem partem capituli*) habe daraufhin *magnificum virum dominum Ludovicum, natum illustris principis domini Ottonis, ducis de Brunsvich et de Luneborch*, gewählt<sup>307</sup>. Das Votum einiger anderer Domkanoniker sei auf Brüning von Engelingborstel gefallen, den allerdings die Mehrheit als *inhabilem et ineligibilem* angesehen habe<sup>308</sup>. Mutmaßlich noch am selben Tag oder kurze Zeit später berichtete das Mindener Domkapitel, wie aus einer zweiten Quelle hervorgeht<sup>309</sup>, dem Kölner Erzbischof von der erfolgten Wahl und bat, dem Elekten Ludwig das Sakrament der Bischofsweihe zu spenden.

Die hier zu findenden Unterschriften der an der Wahl beteiligten Kleriker, deren Namen zudem im Bericht über die Bischofswahl genannt werden, zeigen, dass mit Johann von Braunschweig-Lüneburg ein Bruder des Elekten Teil des Wahlkollegiums war<sup>310</sup>. Einige andere Geistliche des Domkapitels, die ihre Stimme Ludwig gaben, entstammten Grafen- und Edelfamilien aus dem Umfeld des Bistums, die teils enge Kontakte zu den welfischen Teildynastien pflegten beziehungsweise diese in der Folge von Ludwigs Episkopat noch ausbauen sollten. Hier sind insbesondere die Grafen von Everstein und die Grafen von Waldeck zu nennen: Der Mindener Domherr Otto von Everstein war der

304) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 71: Der Verfasser Hermann von Lerbeck geht hier nicht auf den Wahlvorgang ein, sondern nennt nur Ludwigs Herkunft. Die Informationen zur Wahl sind der Edition in Anm. 6 auf S. 71 f. beigegeben. Gleiches gilt für Tribbe: Die jüngere Bischofschronik, S. 71, dort mit Verweis auf die eben genannte Anm. in der Edition des *Catalogus*. Auch die *Successio episcoporum Mindensium*, S. 281 verzeichnet den Wahlvorgang ebenso wenig wie das *Chronicon domesticum*, S. 61.

305) HENGST, Gottfried, S. 458.

306) Vgl. zum Datum der Wahl (*feria secunda proxima ante festum Nativitatis beati Johannis baptiste*) und zum Zitat: Westfälisches UB 10, Nr. 928, S. 325 f. (1324 Juni 18), hier S. 325. Es handelt sich hierbei um das Dokument, mit dem die Wahl Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg bekannt gemacht und ihr Zustandekommen referiert wurde.

307) Ebd., S. 325.

308) Ebd., S. 326. HENGST, Ludwig, erklärt, der Gegenkandidat habe unter Mordverdacht gestanden, was auf ein päpstliches Schreiben von 1326 zurückgeht: *Regesten der Erzbischöfe von Köln* 4, Nr. 1601, S. 388 (1326 Juli 30).

309) In der Urkunde selbst wird nur das Jahr 1324 genannt: Westfälisches UB 10, Nr. 929, S. 327–329 (1324 [Juni 18]), hier S. 328. Ähnlich *Regesten der Erzbischöfe von Köln* 4, Nr. 1465, S. 354.

310) Vgl. Westfälisches UB 10, Nr. 928, S. 325 f. (1324 Juni 18), hier S. 325: *Johannes, filius domini Ottonis ducis Luneburgensis*. Ferner ebd., Nr. 929, S. 327–329 (1324 [Juni 18]), hier S. 327: *Johannes, filius ducis de Lünenborgh, scolasticus Bremensis* bzw. die Unterschrift auf S. 327 f.: *Ego Johannes, filius Ottonis ducis de Brunsvich et Luneborch, predictis* [gemeint: die schon genannten Mitglieder des Domkapitels, F. M. S.] *interfui et in dictum dominum Lodewicum consensi et eum elegi et manu propria huic decreto subscripsi*.

Onkel derjenigen Adelheid, die um 1335/36 Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen heiraten sollte<sup>311</sup>). Zwei Generationen später ist im selben Eversteiner Familienzweig eine weitere Heirat mit einem welfischen Abkömmling zu verzeichnen, denn Elisabeth von Everstein ehelichte Otto I. aus dem Mittleren Haus Lüneburg, der Linie, die dem inzwischen erloschenen Alten Haus Lüneburg, aus dem Bischof Ludwig gestammt hatte, nachgefolgt war<sup>312</sup>). Die beiden Mindener Domherren Eberhard und Adolf von Waldeck, von denen Ersterer das Amt des Domthesaurars bekleidete, waren Neffen von Ludwigs Vorgänger Bischof Gottfried von Waldeck. Graf Otto II. von Waldeck, der sich um 1340 mit Bischof Ludwigs Nichte Mechthild von Braunschweig-Lüneburg vermählte, war wiederum der Neffe dieser beiden Domherren<sup>313</sup>).

Im fraglichen Zeitraum der Bischofswahl zwar nicht mit den Welfen verschwägert, aber auf exzellente Weise in der Umgebung des Bistums Minden und der welfischen Teilfürstentümer vernetzt waren die Edelherren zur Lippe, aus deren Reihen der damalige Mindener Dompropst namens Heinrich stammte, der sich ebenfalls für Ludwig aussprach. Unter seinen Geschwistern, wie er selbst mütterlicherseits allesamt Nichten und Neffen Bischof Gottfrieds von Waldeck<sup>314</sup>), finden sich sieben Personen, die für ihr ganzes Leben oder zumindest zeitweise eine geistliche Laufbahn einschlugen und in der Mehrzahl kirchliche Ämter in den Diözesen rund um Minden innehatten. Auf Seiten der weltlich gebliebenen Geschwister setzte sich diese Nähe zum Hochstift und zu seinen Nachbarn fort, da Lise zur Lippe einen Edelvogt vom Berge heiratete und Mutter der späteren Mindener Bischöfe Wedekind und Otto vom Berge wurde, während Heilwig Graf Adolf VII. von Holstein-Schaumburg ehelichte. Aus dieser zweitgenannten Verbindung ging unter anderem der spätere Mindener Oberhirte Gerhard II. von Holstein-Schaumburg hervor<sup>315</sup>).

311) LORINGHOVEN, Stammtafeln 3, Taf. 56; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 20; SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 114 f. mit Stammtafel 3 im Anhang. Der als Propst von Hameln im Schreiben zur Wahl Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg genannte Wedekind von Everstein entstammte allerdings nicht derselben Linie wie sein entfernter Verwandter Otto. Hierzu nochmals LORINGHOVEN, Stammtafeln 3, Taf. 56.

312) LORINGHOVEN, Stammtafeln 3, Taf. 56; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 23; SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 186–188 und Stammtafel 6 im Anhang. Dass auch diese zweite welfisch-eversteinische Ehe auf die Entscheidung des Eversteiner Domherren Otto für Ludwig bei der Mindener Bischofswahl 1324 zurückzuführen ist, erscheint angesichts der generellen geographischen Nähe der Grafschaft Everstein zu den welfischen Teilfürstentümern jedoch eher unwahrscheinlich: In den Konnubien der einzelnen welfischen Linien sind insbesondere zum Ausgang des Mittelalters in hoher Zahl Grafen- und Herrenfamilien des näheren Umlandes vertreten – so auch die Eversteiner.

313) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 326; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19; SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 178 mit der dortigen Anm. 668 und Stammtafel 5 im Anhang.

314) Bischof Gottfrieds Schwester Adelheid (Alheydis) hatte Simon I. zur Lippe geheiratet: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335 und Taf. 326.

315) Ebd., Taf. 335 und Taf. 299. LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a. Siehe ferner die genealogischen Informationen in den Datenblättern zu den drei Bischöfen in Anhang II dieser Arbeit.

Bereits die Namen derjenigen Domherren, die Ludwigs Wahl zum Bischof unterstützten, geben also einen Einblick in die vielfältigen Verwandtschaftsbeziehungen der rund um das Hochstift ansässigen Dynastien, von denen mehrere im Spätmittelalter Mindener Kirchenfürsten und Mitglieder des Domkapitels stellten. Doch diese Konstellationen verhinderten nicht, dass es nach Ludwigs Wahl zu Auseinandersetzungen kam, wie aus der bereits zitierten zeitgenössischen Beschreibung der Wahl von 1324 hervorgeht: Obwohl sich eine klare Mehrheit für den welfischen Herzogssohn Ludwig gefunden hatte, protestierte der unterlegene Brüning von Engelingborstel, der frühere Mindener Domdekan<sup>316</sup>, offenbar umgehend im Anschluss an die Wahl – nach Scriverius' Dafürhalten möglicherweise auf Drängen seines Bruders Hardeke, der sich als Ritter und Truchsess des Bistums Minden<sup>317</sup> durchaus eigene Vorteile von einem Episkopat seines Verwandten versprochen haben könnte<sup>318</sup>.

Der folgende Streit, in dem sich die Bürgerschaft Mindens für Ludwigs Gegner aussprach, erstreckte sich daraufhin über den Sommer und den Herbst 1324. Schon am 19. Juni, einen Tag nach der Wahl, setzte Ludwig Johann von Campe als *legitimum procuratorem et nuncium specialem* zur Klärung der Angelegenheit ein<sup>319</sup>. Schließlich lenkten der ebenfalls als *Dei [gratia] ecclesie Mindensis electus* urkundende Brüning und sein Bruder Hardeke am 13. November desselben Jahres ein und erklärten, die Lösung des Konflikts einem Schiedsrichter zu überlassen und sich ganz dessen Urteil zu fügen. Zu diesem Schiedsrichter wurde niemand Geringeres als Ludwigs Bruder Otto III. von Braunschweig-Lüneburg bestimmt<sup>320</sup>, womit die Angelegenheit wohl fast entschieden war. Otto muss für seinen Verwandten votiert haben, denn dieser bezeichnete sich spätestens ab seinem Ende März 1325 erlassenen Synodalstatut dezidiert als Bischof; am 31. Januar desselben Jahres hatte er noch als *Mindensis ecclesie electo et confirmato* geurkundet<sup>321</sup>. Am 30. Juli 1326 informierte Papst Johannes XXII. zudem den Bischof von Osnabrück darüber, dass Brüning während der Auseinandersetzungen eine Bulle Papst Clemens' V. vorgelegt habe, die einen angeblichen Freispruch Brünings von einer wegen

316) DRÄGER, Domkapitel, S. 75.

317) Westfälisches UB 10, Nr. 708, S. 257 (1320 März 21): *Har[deke] de Enghelincheborstel miles, dapifer dyocesis Mindensis*.

318) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 115. Auch zum Folgenden.

319) Westfälisches UB 10, Nr. 930, S. 329 f. (1324 Juni 19). Möglicherweise handelte es sich um einen Abkömmling des braunschweigischen Adelsgeschlechts derer von Campe, aus dem wohl Anfang des 16. Jahrhunderts mindestens eine Frau einen welfischen Herzog in einer für diesen mehr als unstandesgemäßen Hochzeit heiratete. Vgl. dazu SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 202.

320) Westfälisches UB 10, Nr. 940, S. 332 (1324 Nov. 13). Die Urkunde ist außerdem abgedruckt in: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 401, S. 223, zur Nennung Herzog Ottos III. vgl. Z. 37.

321) Westfälisches UB 10, Nr. 949, S. 336 (1325 Jan. 31) und Nr. 957, S. 339–342 (1325 März 27), hier S. 339.

mutmaßlichen Mordes verhängten Exkommunikation enthalte. Diese Bulle sei jedoch gefälscht und Ludwigs Gegenkandidat deshalb festzusetzen<sup>322)</sup>.

Deutlich tritt im referierten Streit um die Mindener Bischofswürde zutage, wie sehr sich die welfische Teildynastie des Alten Hauses Lüneburg in Person von Ludwigs Brüdern Johann und Otto III. dafür einsetzte, eines ihrer Mitglieder auf den Mindener Bischofsstuhl gelangen zu lassen. Sowohl an der Wahl des Domkapitels als auch an der Entscheidung des nachfolgenden Konflikts war jeweils ein Bruder des späteren Bischofs beteiligt. Da die Welfen an Ludwigs Wahl eindeutige politische und wirtschaftliche Interessen hatten, die, wie Kapitel VI, Abschnitt 4.2 zeigen wird, dem Mindener Hochstift und den Handlungsspielräumen nachfolgender Kirchenfürsten nicht zum Vorteil gereichen sollten, stellt sich natürlich die Frage, welche Gründe das Domkapitel überhaupt zur Wahl Ludwigs bewogen haben. Denkbar sind durchaus ökonomische Motive, befanden sich doch immer wieder durch Überfälle massiv in Mitleidenschaft gezogene Güter des Kapitels im östlichen Bereich des Mindener Hochstifts und damit in unmittelbarer Nähe zu den welfischen Herrschaftsgebieten<sup>323)</sup>. Vielleicht hoffte das Domkapitel, Bischof Ludwig könne seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Welfenherzögen nutzen, um den Besitz seines Bistums, den des Kapitels eingeschlossen, zu schützen – die Möglichkeit, ein welfischer Kirchenfürst könne umgekehrt seinen Verwandten ungehinderten Zugriff auf die Tafelgüter einräumen, war offenbar nicht in Betracht gezogen worden. Als Mitglieder des Domkapitels waren insgesamt sowohl Ludwig als auch sein Konkurrent Brüning – dieser sogar als Domdekan – prädestiniert für die Wahl zum Bischof (siehe dazu Kapitel III, Abschnitt 3.2). Sollte es angesichts seiner Herkunft und der Macht der Welfen in der Region möglicherweise doch Bedenken gegen eine Wahl Ludwigs gegeben haben, wurden diese wahrscheinlich mehrheitlich durch die ›Unwählbarkeit‹ des wohl unter Mordverdacht stehenden Brünings entkräftet<sup>324)</sup>.

Ebenfalls von größeren Meinungsverschiedenheiten und der Einflussnahme einer Familie aus dem unmittelbaren Umfeld des Stifts war der Wahlvorgang gekennzeichnet, der schließlich zum Episkopat des ersten Bischofs aus der Familie der Edelherren vom Berge führen sollte. Piel weiß zu berichten, dass *sich das capitel in sieben monaten uber den kore*

322) AAV, Reg. Aven. 25, fol. 278rv (1326 Juli 30); AAV, Reg. Vat. 81, fol. 249v–250r (selbes Datum). Regest: Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1601, S. 388.

323) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 115 f. Auch zum Folgenden. Scriverius stützt seine Aussage auf eine Urkunde vom Beginn des Jahres 1319, mit der das Domkapitel wegen fortwährender Überfälle auf seine Besitzungen die Veräußerung zum Stift gehöriger Güter, die weniger als eine halbe Meile von der Kathedralstadt entfernt waren, untersagte: Westfälisches UB 10, Nr. 626, S. 231 f. (1319 Jan. 13). Laut DAMMEYER, Grundbesitz, S. 75 sollen die Güter auf dem östlichen Weserufer in Stadtnähe komplett im Besitz Mindener Geistlicher, allerdings nicht ausschließlich der Domherren, gewesen sein. Dammeyer folgt darin Tribbe: Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 14.

324) Siehe zu Brüning die diesbezüglichen Ausführungen weiter vorne im vorliegenden Abschnitt.

nicht [habe] *vorgleichen kunnen*<sup>325</sup>). Dies scheint im vorliegenden Fall aber nicht die einzige Schwierigkeit gewesen zu sein, da sich der 1369 schließlich gewählte Edelherr Wedekind vom Berge, seines Zeichens durch militärisches Können weithin bekannt und daher wohl für die Verteidigung des Hochstifts besonders geeignet, laut Tribbe als äußerst ungeschickt erwiesen und persönlich an der römischen Kurie um seine Bestätigung nachgesucht habe. Der Fall sei gelöst worden, indem anstelle des gewählten Wedekind sein gleichnamiger Bruder als Mindener Bischof bestätigt worden sei<sup>326</sup>). Tatsächlich gibt es in der kurialen Überlieferung einen Hinweis zum neuen Elekten, da am 14. November 1369 ein Vermerk über die noch fehlenden Weihen angefertigt wurde<sup>327</sup>).

Für die in diesem Abschnitt gestellte Frage nach den Umständen, die die Wahlen des Domkapitels begleiteten, ist aber weniger diese Anekdote als vielmehr die Tatsache, dass das Kapitel überhaupt einen Kandidaten aus der Familie der Edelherren vom Berge ins Auge fasste, von Bedeutung. Die Abkömmlinge dieser Dynastie hatten seit den Billungern die Mindener Stiftsvogtei inne<sup>328</sup>). Als sich im Zuge der spätmittelalterlichen Schwächung des Papsttums und somit ebenso höherer Leitungsebenen der Kirche niederadligen Familien die Gelegenheit bot, regionale Machtvakuen auszunutzen und eigene Herrschaftsgebiete aufzubauen, hatten auch die Edelherren vom Berge diese Chance ergriffen und waren wegen ihrer Ambitionen des Öfteren mit den Mindener Bischöfen in Konflikt geraten (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.2).

Da derjenige Wedekind, der schließlich Bischof werden sollte, schon als Mindener Dompropst in Erscheinung getreten war, war es der Dynastie augenscheinlich gelungen, Einfluss auf das Mindener Domkapitel zu erlangen und dieses als Versorgungsmöglichkeit für ihre nachgeborenen Söhne – von Wedekinds Brüdern waren allein drei, darunter der spätere Bischof Otto, dort bepfründet – zu nutzen<sup>329</sup>). Für die allererste Wahl eines Abkömmlings dieser Familie und die zwei Episkopate Wedekinds und Ottos vom Berge

325) *Chronicon domesticum*, S. 66.

326) Die jüngere Bischofschronik, S. 208 überliefert den Fall folgendermaßen: *Notandum, quod mortuo Ottone Wedekindus de Monte advocatus, militari gladio, virtutibus et fama gratiose ubique notus et succinctus in episcopum velut alter Martinus concorditer electus et postulatus est. Sed quia circa confirmationem ipsius minus prudenter agebatur (per se enim iter versus curiam Romanam irripuit), loco sui alter Wedekindus, huius germanus, videlicet praefectus substituitur*. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 146 f. Piel überliefert nur die im Haupttext beschriebenen Uneinigkeiten im Kapitel.

327) AAV, Reg. Aven. 171, fol. 344v (1369 Nov. 14).

328) Siehe dazu Kapitel II, Abschnitt 2.

329) HENGST, Otto, Edelherr vom Berge, S. 459; DERS., Wedekind, Edelherr vom Berge, S. 459. Siehe ferner die genealogischen Datenblätter zu beiden Bischöfen in Anhang II der vorliegenden Studie. SCHULTE, Kaiser, S. 150 erklärt, Wedekind sei nach dem Tod seines Vorgängers Otto von Wettin »mit kaiserlicher Unterstützung« gewählt worden. Ein Beleg dafür könnte die spätere Funktion eines Wedekind vom Berge als Vermittler in kaiserlichen Angelegenheiten sein – allerdings steht in Frage, ob es sich bei diesem tatsächlich um den Mindener Bischof oder eher um seinen gleichnamigen, weltlich gebliebenen Bruder handelt hat (siehe ausführlicher hierzu Kapitel V, Abschnitt 3.4).



dürfte demnach auch der gewachsene Einfluss ihrer Verwandten in Stift und Domkapitel ausschlaggebend gewesen sein – auch wenn Otto anscheinend nicht vom Mindener Kapitel gewählt, sondern direkt vom Papst bestellt wurde<sup>330</sup>). Möglicherweise hatte er sich eigenständig an die Kurie gewandt, um das Amt seines Bruders übernehmen zu können. Von einem lokalen Gegenkandidaten ist nicht die Rede; das Domkapitel dürfte vielmehr wenig an Ottos Provision auszusetzen gehabt haben, da zu jener Zeit das Ende des Hauses vom Berge schon absehbar war und mit Otto ein Geistlicher zum Bischof aufstieg, den ein größeres familiäres Erbe erwartete – eine Gütermasse, die er schließlich kurz vor seinem Tod seinem Hochstift angliederte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3).

Neben diesen Beispielen verdeutlicht eine weitere Episode, in welcher Form sich städtische und adlige Interessen bezüglich der kanonischen Wahl mischen konnten und wie gezielt mindermächtige Reichsfürsten wie die Herzöge von Berg bisweilen versuchten, geistliche Fürstentümer in die Hand der eigenen Familie zu bringen. Nach dem Tod Bischof Wilhelms von Büschen wurde Gerhard von Berg, Dompropst in der Erzdiözese Köln<sup>331</sup>), zum Mindener Bischof bestimmt. Aufschluss über den Hergang dieses Ereignisses gibt ausschließlich Heinrich Tribbe in einer kurzen Passage seiner Bischofschronik<sup>332</sup>):

Post mortem Wilhelmi Busschen postulatus fuit a capitulo Mindensi Gerhardus, nobilis dux de Monte, praepositus sanctae ecclesiae Coloniensis, sed noluit consentire, quando posset retinere praeposituram. Fuit etiam debilis in membris, quod fuit insufficiens ad regendum, sed fuit introductus et habuit casttrum Montis in possessione per aliquod tempus. Tunc veniebat rumor, quod Ottoni de Redberge esset provisum de ecclesia, et ita fuit.

Der Wahrheitsgehalt von Tribbes Aussage, dass Gerhard von schwacher körperlicher Konstitution und somit für die Bischofsherrschaft ungeeignet gewesen sei, lässt sich nicht überprüfen – es muss offen bleiben, ob der Domherr, der in seiner Chronik und seiner Beschreibung des Mindener Stifts des Öfteren zu Wertungen neigt, möglicherweise den bergischen Herzogssohn gegenüber Otto von Rietberg diskreditieren wollte. Auf die Frage, warum Gerhard offenbar fürchtete, die Kölner Dompropstei zu verlieren, und deshalb das Mindener Bischofsamt zunächst nicht übernehmen wollte, ist vermutet worden, die Dompropstwürde sei möglicherweise wegen eines Konflikts zwischen dem Kölner Erzbischof und den Herzögen von Berg in Gefahr gewesen<sup>333</sup>). Ob Gerhard schon kurz nach seiner Postulation zum Oberhirten von der Provision Ottos von Rietberg er-

330) Die jüngere Bischofschronik, S. 212; *Chronicon domesticum*, S. 74.

331) HENGST, Gerhard von Berg, S. 460; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 18, Taf. 29. Siehe das Datenblatt zu Gerhard in Anhang II.

332) Die jüngere Bischofschronik, S. 229. Auch zum Folgenden. Ferner KOŁODZIEJ, Herzog, S. 302 f. und zusammenfassend SCHROEDER, Chronik, S. 315 f., allerdings wiederum ohne Quellenbelege.

333) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 44 mit der dortigen Anm. 248.



fuhr und deshalb zögerte, das Mindener Bischofsamt zu übernehmen, geht aus der Beschreibung des Domherren Heinrich Tribbe nicht hervor.

Klarer erscheint indes die politische Konstellation, die die Entscheidung des Domkapitels für Gerhard begleitete. Dessen Vater Wilhelm, dem es gelungen war, von König Wenzel den Herzogstitel verliehen zu bekommen und damit in den Reichsfürstenstand aufzusteigen<sup>334)</sup>, konzentrierte sich zunehmend darauf, für die nachgeborenen Söhne eine adäquate Versorgung als Geistliche sicherzustellen. In seinen Fokus gerieten dabei vornehmlich die westfälischen, in der Nähe des eigenen Herrschaftsbereichs gelegenen Bistümer<sup>335)</sup>. Während Adolf weltlich blieb und nach dem Tod seines Vaters die Regierung übernehmen sollte, war sein Bruder Ruprecht in Rom ausgebildet und früh auf eine geistliche Karriere vorbereitet worden. Der von seinem Vater mutmaßlich mit Unterstützung König Wenzels betriebene Versuch, für ihn den Bischofsstuhl von Münster zu erlangen, blieb jedoch erfolglos, da die Grafen von der Mark sowie der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden diese Bemühungen zu unterbinden wussten<sup>336)</sup>.

Der Grund für die Haltung dieser beiden Parteien lag wohl in der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer Einflussbereiche zu Herzog Wilhelms Gebieten – diese Nähe hätte sich bei einem Machtzuwachs des Hauses Berg, wie er zu erwarten gewesen wäre, wenn Ruprecht Bischof von Münster geworden wäre, wohl negativ ausgewirkt. Wilhelm erlangte für seinen Sohn stattdessen, erneut mithilfe Wenzels, Ende April 1387 die päpstliche Provision für den verwaisten Passauer Bischofsstuhl, doch der Widerstand des dortigen Domkapitels und darüber ausbrechende Kämpfe ließen auch diesen Versuch scheitern. 1389 bot sich nach dem Tod des Paderborner Bischofs die Chance, Ruprechts Ansprüche auf Passau mit einer Provision für Paderborn zu tauschen, woraufhin der bergische Herzogssohn 1390 doch noch zu seinem westfälischen Bistum gelangte, allerdings wenige Jahre später 1394 verstarb<sup>337)</sup>. Sein Bruder Wilhelm trat als Abt von Corvey in Erscheinung und erlangte 1399/1401 ebenso die Paderborner Bischofswürde. Sein Versuch, Kölner Erzbischof zu werden, scheiterte dagegen. Wilhelms folgender Krieg gegen seinen Kontrahenten häufte nicht nur hohe Schulden an, sondern bewegte das Paderborner Domkapitel auch dazu, das Bistum an den Kölner Erzbischof zu übertragen

334) Zu Wilhelm von Berg und zur Erhebung in den Reichsfürstenstand vgl. KOŁODZIEJ, Herzog, S. 51–67.

335) Insgesamt KORTE, Kirchenpolitik, v. a. S. 70 mit den anschließenden Informationen über einzelne Bistümer.

336) JAKOBI, Ruprecht, S. 287. Auch zum Folgenden. Vgl. zu Ruprecht und Wilhelms anderen Söhnen ferner SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 18, Taf. 29. Ruprecht wird hier allerdings Robert genannt.

337) JAKOBI, Ruprecht, S. 287 f. Ruprecht hatte das Amt in Paderborn angetreten, ohne auf seine Provision mit Passau, die päpstlicherseits zugunsten der Provision mit Paderborn bereits aufgehoben worden war, zu verzichten. Erst 1393 und nach päpstlichem Einschreiten nahm Ruprecht Abstand von seinen Ansprüchen auf Passau – Jakobi hat dies mit den innenpolitischen Problemen im Bistum Paderborn begründet. Zu Bischof Ruprecht außerdem SCHMID/HENGST, Ruprecht; KOŁODZIEJ, Herzog, S. 116 f.

und Wilhelm somit den Zugriff auf seinen Herrschaftsbereich zu nehmen. Wilhelm resignierte sein Amt daraufhin 1415/16, trat in den weltlichen Stand und ging eine finanziell lukrative Ehe ein<sup>338</sup>).

Diese zwei geistlichen Karrieren von Gerhards Brüdern zeigen zusammengenommen sehr deutlich, mit welchem Nachdruck das Haus Berg versuchte, sich Bischofsstühle und damit eigene Herrschaftsbereiche für seine nachgeborenen Söhne zu sichern. Auch in Minden hatte dieses Vorgehen laut Tribbe Erfolg, wenn auch, wie oben beschrieben, nur zuerst und partiell, da Gerhard das Bischofsamt letztlich nie antreten und ein dauerhafter bergischer Einfluss auf das Hochstift nicht realisiert werden konnte<sup>339</sup>), auch wenn die Stadt Minden auf Seiten des Hauses Berg ihren Einfluss auf das Domkapitel weiterhin zu behaupten versuchte, als der bereits genannte Otto von Rietberg von päpstlicher Seite mit der Mindener Bischofswürde providiert wurde.

Der größere Teil des Domkapitels folgte in dieser Situation der Entscheidung des Papstes und akzeptierte Otto als neuen Bischof, wodurch der städtische und damit der bergische Einfluss zwangsläufig geschwächt werden musste. Der schon genannte Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden, ohnehin dem Haus Berg und dessen Ambitionen auf die westfälischen Bischofsstühle negativ gegenüberstehend, muss den Richtungswechsel des Mindener Domkapitels gutgeheißen, wenn nicht sogar aktiv gestützt haben, handelte es sich bei Otto von Rietberg doch um ein Mitglied seiner weitläufigen Verwandtschaft<sup>340</sup>). So kam es zu einer Spaltung in der Stadt Minden und im Kapitel, im Zuge derer alle Domherren, die die päpstlichen Schreiben akzeptiert hatten, die Stadt verlassen mussten und ihre Häuser geplündert wurden<sup>341</sup>) – die Folge war ein vom Domherrn Dietrich Reseler bekannt gemachtes, über die Cathedralstadt verhängtes Interdikt, das

338) Vgl. zum Paderborner Bischof Wilhelm insgesamt HARLESS, Wilhelm; HENGST, Wilhelm, Herzog von Berg; KOŁODZIEJ, Herzog, S. 322–325.

339) Dass Gerhards Bruder Wilhelm die Vormundschaft über das Mindener Hochstift übertragen worden sein könnte, wie von Brandhorst im Rückgriff auf Schneiderwirth angenommen, lässt sich an Quellen nicht belegen, da beide Beiträge in diesem Punkt nicht auf die Überlieferung zurückgreifen. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 44; SCHNEIDERWIRTH, Wilhelm, S. 11 f. Ähnlich und ebenso im Rückgriff auf Schneiderwirth: KORTE, Kirchenpolitik, S. 72.

340) Vgl. insgesamt BRANDHORST, Untersuchungen, S. 44 mit Anm. 253 zur Verwandtschaft Friedrichs von Saarwerden mit Otto von Rietberg. Friedrichs politische Standpunkte insgesamt werden hier nachgezeichnet: JANSSEN, Friedrich; DERS., Geschichte, S. 242–258.

341) Die jüngere Bischofschronik, S. 230: *Sed facta est divisio in civitate. Una pars habuit cum Gerhardo, altera cum Ottone, videlicet isti de Letelen et isti de Bucken cum suis, de quo latius est dicendum. Sed clerus est expulsus, sicut tempore Wilhelmi factum est. Sed civitas magis tyrannisavit, quam antea fecit. Nam dominis parentibus literis apostolicis expulsi sunt de civitate, et quod peius, privatas, quas habuerunt a principio foundationis usque ad tale tempus de habitationibus suis ad muros civitatis, omnia destruunt.* Laut Tribbe sei in der Stadt gesagt worden, der Dompropst Johannes von Münchhausen habe gegen eine Geldzahlung seitens der Stadt sein Einverständnis zu diesen Aktionen gegeben (ebd.): *Et dicebatur, quod cum Johanne de Monichusen praeposito habuerunt consensum, cum ipse cepit pecunias a civitate, quod simulavit.* Hierzu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 45.

anders als bei vorherigen Ereignissen eingehalten wurde und so volle Wirkung entfalten konnte<sup>342</sup>). Gleichzeitig wurde generell der Zutritt der Domherren zur Kathedralstadt, den zuvor offenbar besondere Tore sichergestellt hatten, eingeschränkt<sup>343</sup>). Ein Anfang Mai 1403 angesichts einer Fehde mit den Schaumburger Grafen geschlossener Bündnisvertrag führt noch einmal die hinter dem postulierten Gerhard stehende Koalition vor Augen, da vom Domkapitel überhaupt keine Rede war, aber Vertreter der Städte Minden sowie Lübbecke genannt und fast repräsentativ für das gesamte Hochstift begriffen wurden<sup>344</sup>).

Auf lange Sicht konnte eine bischöfliche Regierung jedoch nicht nur auf familiäre Bande, den Rückhalt von Teilen der Kathedralstadt sowie einige Domherren gestützt werden. Über den Fortgang der Auseinandersetzungen zwischen Gerhard von Berg und Otto von Rietberg ist im Detail nichts bekannt. Sicher ist jedoch, dass Otto sich durchsetzen und den Mindener Bischofsstuhl besteigen konnte<sup>345</sup>). Auch ein Vergleich zwischen Domkapitel und Stadt wegen der Plünderung der Domherrenhöfe kam zustande<sup>346</sup>). Gerhard blieb weiterhin Dompropst zu Köln, erlangte aber keine Bischofswürde<sup>347</sup>).

### 2.1.2. Die Bürger der Kathedralstadt und die kanonische Wahl

War die Stadt Minden bei der soeben referierten Postulation Gerhards von Berg zwar als wichtiger, letztlich aber nicht nur für sich selbst, sondern vor allem im Interesse des ber-

342) Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Theodericus Reseler de Northum*, Sp. 1096 f., hier Sp. 1097. Die jüngere Bischofschronik, S. 230: *Sed dominus Johannes [falsch: Dietrich, F. M. S.] Reseler, tunc canonicus, postea episcopus Dorpensis, agebat super iniuriis capituli et suis in hunc modum, quod interdictum positum est per totam civitatem. Nam tunc isti profani non audebant profanare, sicut antea fecerunt, nec praedicatores tunc habuerunt divina*. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 46 f. mit Anm. 266 und Hintergrundinformationen zu Dietrich Reseler führt den Erfolg des Interdikts auf diejenigen Geistlichen, die zu Otto von Rietberg standen, zurück.

343) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 45 mit einem Hinweis auf die Urkunde KAM, Stadt Minden A I, Nr. 204a (1404).

344) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 45 nach KAM, Stadt Minden A I, Nr. 202 (1403 Mai 2). Gerhard erklärte hier, dass er den Vertrag *myd dem Stichte to minden vnd(e) by namen myd dem Borghermestere Rade vnd menbeyt to minden myd den Riddern vnd Knechten Borghermestere vnd(e) Rade to lubbeke* geschlossen habe.

345) Vgl. Tribbes jüngere Bischofschronik, S. 230: *Sed tandem facta est amicitia inter episcopum et capitulum [...]*. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 47 mit KAM, Stadt Minden A I, Nr. 204a (1404).

346) Vgl. hierzu den Fortgang der in der vorangegangenen Anm. zitierten Passage aus Tribbes jüngerer Bischofschronik, S. 230: [...] *et sopita est causa inter capitulum et civitatem de istis privatis destructis in hunc modum, quod cuilibet canonico fecerunt unum privatum in curia sua vel dederunt sibi pecuniam, forte octo marcas*.

347) HENGST, Gerhard von Berg, S. 460.

gischen Herzogshauses handelnder Faktor in Erscheinung getreten, zeugen die Ereignisse rund um den Amtsantritt Wilbrands von Hallermund, des Nachfolgers Ottos von Rietberg, in kaum zu steigernder Deutlichkeit von den Unabhängigkeitsbestrebungen der städtischen Führungsschicht in Minden und ihren Ambitionen, die Wahl des neuen Stadtherrn zu beeinflussen<sup>348</sup>). Bischof Otto von Rietberg war offenbar Anfang Oktober oder früher<sup>349</sup>) auf Schloss Petershagen verstorben<sup>350</sup>), sodass das Mindener Domkapitel am 7. Oktober 1406 *in loco capitulari in emunitate ecclesiae Mindensis*<sup>351</sup>) zusammentrat, um die weiteren Schritte zu beraten. Angesichts der späteren Schwierigkeiten des Kapitels, einen eigenen, für alle im Wahlkollegium akzeptablen Kandidaten finden zu können, erscheint es eher unrealistisch, dass die Domherren noch am selben Tag hätten zur Wahl schreiten wollen. Gleichwohl erklärt sich die mutmaßlich recht schnelle Zusammenkunft des Kapitels nach Ottos Tod mit den Interventionen und Repressionen, die die Stadt Minden wenige Jahre zuvor angewandt hatte, um auf die Amtseinführung Gerhards von Berg hinzuwirken. Möglicherweise fürchteten die Domherren, solche Maßnahmen könnten zur Gewohnheit werden, und strebten mit Nachdruck und schneller Reaktion danach, die eigene Handlungsfreiheit bei der Bischofswahl zu bewahren<sup>352</sup>). Ohnehin muss es auch deshalb opportun erschienen sein, die Nachfolgefrage schnell und möglichst konfliktfrei zu klären, weil der Bischof als Stadtherr zwangsläufig mit den Geschehnissen der Mindener Schicht, einer heftigen innerstädtischen Auseinandersetzung zwischen

348) Unter den Chroniken, die sich zu Wilbrand äußern, zeichnet nur Heinrich Tribbes Text die Geschehnisse rund um die Bischofswahl 1406 nach: Die jüngere Bischofschronik, S. 233–237. Von den übrigen Mindener Chroniken beschränkt sich die zweite Fortsetzung von Lerbecks *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 82 auf den Hinweis, Wilbrand sei zuvor Abt von Corvey gewesen und dann zum Bischof von Minden gewählt worden. Die *Successio episcoporum Mindensium*, S. 284 reicht über diesen Informationsstand nicht hinaus. Piels *Chronicon domesticum*, S. 78 fügt hinzu, Wilbrand habe *das stifte Minden ganz vorwustet, durch des pabstes solche vurige eingriefe vorucket gefunden*.

349) HENGST, Otto, Graf von Rietberg, S. 460 nennt ohne Quellenhinweise den 4. Oktober 1406. Möglicherweise geht dies auf SCHROEDER, Chronik, S. 318 zurück, wo für Ottos Todesumstände aber nur Tribbe mit seiner jüngeren Bischofschronik (S. 232, vgl. die nachfolgende Anm.), allerdings fälschlicherweise als »Fortsetzer der Chronik Hermanns von Lerbeck« bezeichnet, herangezogen wird. Für das Todesdatum fehlt bei Schroeder ein Beleg. Löffler als Herausgeber von Tribbes jüngerer Bischofschronik erklärt, Otto sei vor dem 7. Oktober 1406 verstorben; das genaue Datum sei nicht feststellbar (Die jüngere Bischofschronik, S. 232, Anm. 2).

350) Die jüngere Bischofschronik, S. 232. Zur Textpassage, in der Tribbe mit allen Mitteln und dem Anklang von Gerüchten deutlich macht, wie ungeeignet für das Bischofsamt Otto gewesen sei, vgl. bereits Anm. 95. Dazu, dass Otto in Petershagen verstorben war, vgl. S. 234 der genannten Chronik.

351) Die jüngere Bischofschronik, S. 233. Auch zu den folgenden Zitaten.

352) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 57, insgesamt zu den im Haupttext im Folgenden rekapitulierten Ereignissen S. 57–61.

mehreren Ratsherren und ihren Anhängern um das Ratswahlverfahren, befasst sein würde<sup>353</sup>).

Wie berechtigt die Eile des Domkapitels war, zeigte sich noch während seiner Zusammenkunft: Auf dieser erschien der Mindener Bürgermeister Conrad Gersse mit einer Reihe von Ratsherren und weiteren städtischen Abgeordneten<sup>354</sup>), um das Kapitel dazu zu bewegen, einmütig und auf der Stelle<sup>355</sup>) Rudolf von Diepholz, den Sohn des Grafen Konrad<sup>356</sup>), zum neuen Bischof zu wählen. Anderenfalls sollte das Kapitel den Ort seines Zusammentretens nicht verlassen dürfen. Die Antwort der Domherren fiel zurückhaltend aus, denn sie beriefen sich darauf, dass der verstorbene Bischof Otto von Rietberg noch nicht begraben sei und man auch die Exequien noch nicht begangen habe – von Rechts wegen sei die Wahl oder Postulation eines Nachfolgers deshalb gar nicht möglich<sup>357</sup>). Ein Zusatz Heinrich Tribbes zu dieser Äußerung wirft ein Licht auf die dahinter stehenden Überlegungen: Grundsätzlich habe das Domkapitel Rudolf von Diepholz durchaus wählen wollen, wenn die Stadt nicht gewaltsam darauf gedrängt hätte. Das städtische Verhalten rückte die zwei vorangegangenen Neubesetzungsvorgänge des Mindener Bischofsstuhls wieder in den Fokus, im Rahmen derer städtische Kräfte für teils massive Ausschreitungen gegen die Domherren gesorgt und einige aus der Stadt vertrieben hatten. Die nunmehr zum dritten Mal auftretenden Repressionen deutete das Domkapitel als Versuch der städtischen Eliten, eine Art gewohnheitsrechtlichen, zwingenden Einfluss auf die Bischofswahl zu erstreiten. Die Wahl des städtischerseits präferierten Rudolf von Diepholz hätte diesen Bestrebungen nur Vorschub geleistet, weshalb sich die Domherren

353) Zu den Ereignissen im Rahmen der Mindener Schicht vgl. ebd., S. 50–54 (Geschehnisse bis zum Tod Ottos von Rietberg) und S. 63–65 (Beilegung im Episkopat Wilbrands von Hallermund) und KRIEG, Geschichte (1930); KRIEG, Schicht. Die Herausbildung der vor der Schicht gültigen Regelungen zur Ratswahl und ihre Ausübung hat SCHULTE, Macht (1997), S. 212–248 nachvollzogen.

354) Die jüngere Bischofschronik, S. 233 nennt die Beteiligten zumeist namentlich. Die Ratsherren sollen nach Tribbe mit *complicibus nec non quibusdam dictis vulgari elocutione bystenders*, deren Namen Tribbe ebenfalls aufzählt, aufgetreten sein. Zu den Anwesenden BRANDHORST, Untersuchungen, S. 57.

355) Vgl. zu dieser Formulierung: Die jüngere Bischofschronik, S. 234: *ut concorditer et in continenti eligent in pastorem Rodolphum, filium Conradi, nobilis domicelli de Depholte, alias non deberent inde recedere*.

356) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 130 erlaubt nicht, zu diesen Angaben die passende Person zu finden. Rudolf, späterer Bischof von Utrecht, wäre 1406 erst sechs Jahre alt gewesen und war zudem der Sohn Johanns II. von Diepholz. In Johanns eigener Generation gab es zwar ebenfalls einen Rudolf, der auch von einem Konrad von Diepholz, in diesem Fall von Konrad VI., abstammte, zu dem Schwennicke jedoch keine geistlichen Ämter verzeichnet.

357) Die jüngere Bischofschronik, S. 234: *Capitulo vero respondente: »Otto pastor noster piae memoriae non est terrae tumulatus et exequiae nullae factae«; de iure non posse* [laut Handschrift C: *possumus*, damit würde sich die wörtliche Rede, die hier nach Löfflers Edition gekennzeichnet ist, auch noch auf diese Phrase erstrecken; F. M. S.] *eligere sive postulare*.

hilfesuchend an Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg wandten und um den Vorschlag eines geeigneten Kandidaten baten, den sie wählen wollten<sup>358</sup>).

Ob dieser Schritt in der Stadt öffentlich wurde, lässt sich nicht aus Tribbes Beschreibung ersehen. Überliefert sind aber die weiteren Aktionen der städtischen Vertreter: Wie zuvor beim Zusammentreffen mit den Domherren angekündigt, wurden diese gewaltsam, das heißt *manibus armatis, lanceis, cuspidibus, pileis ferreis et chirotecis*, am Verlassen des Kapitelsaals in der Domfreiheit gehindert und sollten nicht eher wieder freikommen, bis sie Rudolf von Diepholz gewählt hätten<sup>359</sup>). Gleichzeitig versuchten die Bürger der Kathedralstadt, den vorgeschobenen Grund der Domherren für die Verweigerung einer sofortigen Wahl aus dem Wege zu räumen, indem sie ohne Wissen des Kapitels in dessen Namen nach Petershagen schrieben, um die Freigabe und Überführung von Ottos Leichnam zu erreichen. Als dieser in Minden eintraf, wurde er sofort ohne jegliche Feierlichkeiten im Dom beigesetzt. Da sich das Kathedralkapitel, welches man anschließend hiervon in Kenntnis setzte, erneut der Aufforderung zur Wahl Rudolfs von Diepholz widersetzte, wurde es, befördert vom Mindener Bürgermeister, ohne Nahrungsmittel und die Möglichkeit, ein Feuer zu entzünden, im Kapitelsaal festgehalten<sup>360</sup>).

Nach Vermittlung des Johannes Berge, Abt des Klosters St. Mauritius, wurde den Domherren ein kurzer Aufschub bis zum 12. Oktober 1406 gewährt, während dessen sie sich frei bewegen konnten. Auf eine erneute Belagerung eingestellt, schafften sie daraufhin *carbones, panes, carnes, lucium, caseos et cerevisiam* in einen Raum zwischen Kapitelsaal und Bibliothek und schlossen die Vorräte ein. Da der Raum aber nicht bewacht wurde, gelang es Albert Albrant (auch genannt: Albert von Leteln), einem der maßgeblich an der Mindener Schicht Beteiligten und – laut Tribbe – gemeinsam mit seinen Söhnen Lehnsmann der Mindener Kirche sowie Mundschenk des Mindener Dompropstes, das Schloss unbrauchbar zu machen und den Domherren somit den Zutritt zu ihren Vorräten zu nehmen<sup>361</sup>). Dies zog weitere Repressalien nach sich; andere zur Beratung herbeigerufene Geistliche schlugen vor, angesichts der desolaten Lage von der eigenen Position

358) Vgl. dazu ebd.: *Et nota, quod capitulum fuerat istius voluntatis, quod voluisset eligere istum de Depholte, si civitas non apposuisset manum. Nam valde tyrannice habuit se civitas cum capitulo in duobus episcopis supradictis, quod capitulum expulsus [!] est per civitatem. Capitulum cogitans, si conscendisset civitati, quod civitas pro lege voluit habere, quem isti postulassent, quod capitulum istum ex necessitate haberent eligere. Ed ideo scripserunt domino Hinrico, duci Brunswicensi, ut provideret eis de episcopo, et quem ipse eis proponeret, istum vellent eligere [...].*

359) Vgl. zu diesem Zitat und generell zum Fortgang von Tribbes Bericht ebd. Auch BRANDHORST, Untersuchungen, S. 57 zitiert Tribbe zur Illustration der Ereignisse.

360) Zur Bestattung Ottos von Rietberg vgl. Die jüngere Bischofschronik, S. 234 unten. Zur Festsetzung des Kapitels ebd., S. 234 f. Bürgermeister Conrad Gersses unmittelbare Beteiligung an diesem Ereignis ist deshalb bekannt, weil Tribbe berichtet, er habe dem Kapitel die Bitte verweigert, einen der Domherren Kohlen für ein Feuer holen zu lassen.

361) Ebd., S. 235 f. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 58 mit der dortigen Anm. 328.

Abstand zu nehmen und den Kandidaten der Stadt anzunehmen<sup>362</sup>). Bei einer späteren Klage der Domherren gegen das erzwungene Votum wollten die übrigen Kleriker dem Kapitel beistehen<sup>363</sup>). In dieser Situation traf am folgenden Tag (13. Oktober 1406) die Antwort Herzog Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg ein, die Johannes Brandis, Baumeister am Dom zu Minden, dem Kapitel zukommen lassen konnte, indem er ein *wollenbrod* durch ein Fenster in den Kapitelsaal warf<sup>364</sup>).

Die Domherren verständigten sich sofort darauf, den vom Herzog vorgeschlagenen Wilbrand von Hallermund, Abt von Corvey, wählen zu wollen, und luden die Vertreter der Stadt ein, das Votum anzuhören. Die Belagerung des Kapitelsaals wurde daraufhin abgebrochen<sup>365</sup>). Am 21. Oktober 1406 konnte Wilbrand an der Seite seines Förderers Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg in die Cathedralstadt Minden einziehen (siehe Kapitel IX, Abschnitt 1). Heinrich bemühte sich außerdem um eine schnelle päpstliche Bestätigung der Wahl<sup>366</sup>), die wohl im Frühjahr 1407 erteilt und am 5. September desselben Jahres, rund elf Monate nach der Wahl, in Minden bekannt gemacht<sup>367</sup>) wurde.

362) Zu den Aktionen gegen die Domherren: Die Belagerer verhinderten u. a., dass der Wirt der Stadt dem Domkapitel Wein verkaufte. Ferner wurden die Domherren verspottet und teilweise tätlich angegriffen. Vgl. im Detail: Die jüngere Bischofschronik, S. 236. Zu allem insgesamt BRANDHORST, Untersuchungen, S. 58 mit der dortigen Anm. 327.

363) Die jüngere Bischofschronik, S. 236: *Convocatis denuo, ut prius, collegiis et dictum abbatem intimantes eis ut prius et cum hoc per eos sic deceptos breviter respondentes non stare per eos, sed consulentes, ut postularent, quem communitas peteret, alias non viderent remedium, et vellent stare iuri querimoniis capituli coram iudicibus competentibus.*

364) Ebd., S. 237. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 58 f.

365) Die jüngere Bischofschronik, S. 237. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 58 f. mit Anm. 331 auf S. 59 bemerkt, dass der genaue Ablauf der Wahl nicht nachvollzogen werden könne, es sich aber wohl um eine »in Form einer Proklamation erfolgende Wahl« gehandelt habe. In jedem Fall hätten nach der Rezeption von Herzog Heinrichs Brief wohl »Vorverhandlungen über die Wahl« stattgefunden. Genauerer lässt sich aus Tribbes Beschreibungen allerdings nicht ersehen.

366) UB Braunschweig und Lüneburg 10, Nr. 143, S. 361 f. (s. d., von Sudendorf eingeordnet zwischen Urkunden von 1406 Okt. 23 und 1406 Nov. 5). Heinrich skizzierte einigen Kaplänen in Rom den Stand der Angelegenheiten: Bischof Otto von Rietberg sei verstorben, woraufhin das Mindener Domkapitel Heinrichs *heren vnd bysunderen vrund* (ebd., S. 362, Z. 4) Wilbrand zum Bischof gewählt habe. Anschließend bat Heinrich um die päpstliche Bestätigung und darum, Wilbrand noch drei bis vier Jahre in seinem Amt als Abt von Corvey zu belassen, damit zum einen in diesem Zeitraum über die Wahl eines neuen Abts, *de dem stichte nutte vnd ok vnser herschop gude neyber were* (ebd., S. 362, Z. 13), nachgedacht und dem verschuldeten Mindener Hochstift zum anderen durch das finanziell besser dastehende Corvey geholfen werden könne. Siehe zu dieser Form der Ämterkumulation Kapitel IV, Abschnitt 5 der vorliegenden Studie.

367) Vgl. wiederum Tribbe: Die jüngere Bischofschronik, S. 238: *Anno Domini MCCCCVII. Wilbrando provisum fuit de ecclesia Mindensi per Gregorium XII. Anno Domini MCCCCVII. dominus Wilbrandus de Hallermunt, episcopus Mindensis, fecit legi literas suas concessas super ecclesiam Mindensem coram capitulo, vasallis et communitate Mindensi V. die mensis Septembris et admissus est per praedictos in epis-*



Die soeben skizzierten Ereignisse, die letztlich zum Amtsantritt Bischof Wilbrands führten, zeigen in der Gesamtschau ganz deutlich die Einflüsse, denen das Domkapitel bei seiner Wahl ausgesetzt war beziehungsweise denen es sich teilweise selbst unterwarf: Bürgermeister, Ratsherren und andere Vertreter der Stadt Minden agierten bei der vorliegenden Bischofswahl nicht mehr, wie noch im Falle Gerhards von Berg, als verlängerter Arm einer herzoglichen Dynastie, sondern vielmehr zum Zweck der eigenen Interessen, was sicherlich in beträchtlichem Maße den Ereignissen der Mindener Schicht geschuldet war – auch wenn sich die exakten Zusammenhänge und Abläufe beider Prozesse angesichts der dünnen Überlieferungslage kaum vollständig eruieren lassen<sup>368</sup>). Sicher erscheint allerdings, dass der Stadt angesichts der vorangegangenen Spaltung des Kathedralkapitels eine zwar erzwungene, so aber immerhin schnelle und einstimmige, das heißt nicht von einem Gegenkandidaten anfechtbare Wahl der Domherren politisch opportun erschienen sein muss. Im Dunkeln bleibt dabei, wie genau die Beziehungen zwischen der Mindener Stadtführung und Rudolf von Diepholz ausgesehen haben. Als Einzelfall in der Bischofsgeschichte Mindens führt diese Koalition zwischen der Kathedralstadt und einem adligen Aspiranten auf die Sedes zwar zu der generellen Aussage, dass städtische Emanzipationsbemühungen auch auf die Bischofswahlen ausgriffen, sie kann aber kaum bei der Suche nach konkreten Motiven und Zusammenhängen helfen.

Wesentlich deutlicher treten die Verbindungen zwischen Bischof Wilbrand und seinem Förderer Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg zutage<sup>369</sup>): Die Familie der Grafen von Hallermund war aufgrund der geographischen Nähe ihrer Besitzungen zu den welfischen Teilfürstentümern immer stärker unter den Einfluss der herzoglichen Nachbarn geraten. In diesem Zuge waren Vertreter der Grafendynastie unter anderem in den Lüneburger Erbfolgekrieg und die Lüneburger Sate, zwei für die Region und die ansässigen Dynastien höchst bedeutsame, jeweils auf politische Weichenstellungen der Welfenherzöge zurückgehende Ereignisse<sup>370</sup>), hineingezogen worden. Wilbrand von Hallermund war schließlich neben seinem Bruder Otto der letzte noch lebende Stammhalter<sup>371</sup>). Da Otto 1411 ohne männliche Erben verstarb und somit klar wurde, dass das Grafenhaus nach Wilbrands Tod im Mannesstamm erlöschen würde, übertrug der Mindener Bischof die Gebiete anscheinend den Welfen<sup>372</sup>). Das Engagement Herzog Heinrichs für den Hallermunder Grafensohn bei der Mindener Bischofswahl fünf Jahre zuvor

*copum*. Insgesamt BRANDHORST, Untersuchungen, S. 60 f. mit den dortigen Anm. 342–344. In der kurialen Überlieferung zu Wilbrands Amtsantritt vgl. AAV, Reg. Lat. 128, fol. 137v (1407 März 23): Hinweis auf noch fehlende Weihe. Ferner im Überblick zur Quellenlage Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Wulbrandus el. Minden.*, Sp. 1434.

368) So auch BRANDHORST, Untersuchungen, S. 57. Auch zum Folgenden.

369) Hierzu insgesamt ebd., S. 55–57.

370) Vgl. im Überblick SCHUBERT (Hg.), Geschichte, S. 755–782.

371) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 3.1, Taf. 8 A.

372) So BRANDHORST, Untersuchungen, S. 55; außerdem GUTHE, Lande, S. 443.



spricht aber dafür, dass schon zu diesem Zeitpunkt ein enges Verhältnis bestand. Höchstwahrscheinlich erschien es dem Welfen Heinrich politisch äußerst nützlich, einen engen Vertrauten, der schon in der Leitung des Klosters Corvey Erfahrungen gesammelt hatte, auf einen an den eigenen Herrschaftsbereich angrenzenden Bischofsstuhl zu befördern. Auch Heinrich war es, wie seine Bemühungen um Wilbrands päpstliche Konfirmation suggerieren, an einer schnellen Regelung der bischöflichen Nachfolge gelegen, um mögliche Streitigkeiten gar nicht erst aufkommen zu lassen. Insgesamt zeigt die Wahl Bischof Wilbrands von Hallermund jedoch, dass das Mindener Domkapitel am Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr aus eigener Kraft und ohne äußere Einflüsse eine freie Bischofswahl durchführen konnte, sondern sich nur noch zwischen Einwirkungen der Stadt oder des benachbarten welfischen Fürstenhauses entscheiden konnte.

### 2.1.3. Prädisponierte Kandidaten für die Bischofswürde

Neben herzoglichen und städtischen Einflussnahmen sind Fälle überliefert, in denen bestimmte Konstellationen im Hochstift oder das Votum des vorangegangenen Bischofs einzelne Kandidaten für die Mindener Bischofswürde prädisponierten und somit Konsequenzen für den Entscheidungsprozess im Domkapitel hatten. Zu Bischof Otto vom Berge, dem letzten männlichen Vertreter der Dynastie, die die Mindener Stiftsvögte gestellt hatte, berichtet Tribbe, dieser habe sein Amt resignieren wollen und deshalb Gerhard von Hoya zum zukünftigen Bischof bestimmt, der jedoch vor Antritt des Episkopats verstorben sei<sup>373</sup>). Löfflers Untersuchungen zur kurzen, insgesamt nicht ganz korrekten Darstellung Tribbes haben ergeben, dass Otto tatsächlich sein Amt niedergelegt und Gerhard eingesetzt hat. Der neue Anwärter auf den Mindener Bischofsstuhl verstarb allerdings nicht vor Otto, der am 1. Januar 1398 das Zeitliche segnete, sondern knapp einen Monat später am 27. Januar 1398. Insofern kann Otto nicht, wie Tribbe behauptet, den Mindener Dompropst Wilhelm von Büschen *in advocatum generalem* bestimmt haben<sup>374</sup>). Einem Wahldekret zufolge, das der Dekan und das Mindener Kathedrankapitel am 12. Februar 1398 ausstellten und an Papst Bonifatius IX. sandten, hatten sich die Dom-

373) Die jüngere Bischofschronik, S. 218: *Vivente domino Ottone Gerhardus de Hoya tutor et episcopus futurus designatur, ut ipse Otto quietius Domino serviret. Ideo ipse episcopus hoc ordinavit et petivit. Sed Dominus, cuius iudicia nemo novit, postulatum per mortem ad se revocavit.* – Gerhard war nach SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 157, Anm. 5 unter Berufung auf: Hoyer UB 1, Stammtafeln der Sohn eines Grafen namens Gerhard III. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 sieht ihn dagegen als Sohn Gerhards II. und Bruder Ottos II.

374) Die jüngere Bischofschronik, S. 218, vgl. zu Tribbes diesbezüglicher Behauptung den Fortgang der Bischofschronik im Anschluss an die in der vorangegangenen Anm. zitierte Passage. Löfflers Richtigstellungen sind auf derselben Seite (S. 218) in den Anm. 3 und 4 zu finden.

herren nach Gerhards Tod vielmehr auf Wilhelm geeinigt<sup>375</sup>). Offenbar war dieser in der Sedisvakanz auch mit der Verwaltung des Stifts betraut<sup>376</sup>). Da der Papst mit Marquard von Randeck jedoch einen eigenen Kandidaten mit der Mindener Bischofswürde providierte (siehe zu diesem Fall Kapitel III, Abschnitt 2.2), geriet das Hochstift in eine schwerwiegende Auseinandersetzung, in der sich Wilhelm schließlich gegen den päpstlichen Kandidaten durchsetzen konnte<sup>377</sup>).

Auch für die Episkopate Alberts von Hoya und Heinrichs von Holstein-Schaumburg hatte es schon frühzeitige Weichenstellungen gegeben, in beiden Fällen begünstigt von Entwicklungen im Umfeld der Bischofsherrschaft, die beiden Grafensöhnen bereits unter ihren bischöflichen Amtsvorgängern zu wichtigen Positionen in Stift und Bistum verhelfen. Den Aufstieg Alberts von Hoya förderten zwei entscheidende Faktoren: ein nach Tribbes Worten *enorme crimen* in der Diözese Minden, nämlich der Mord am päpstlichen Schreiber Arnold Vrese, sowie verwandtschaftliche Beziehungen (siehe ausführlicher Kapitel IV, Abschnitt 1.4). Bischof Wilbrand konnte nicht belegen, keine Kenntnis vom Verbrechen gehabt zu haben, was schwierig zu beweisen war, da der mutmaßliche Täter aus seinem Umfeld stammte<sup>378</sup>). Zur Untersuchung des Tötungsdelikts strengte die Kurie einen kanonischen Prozess an, mit dessen Leitung der münsterische Bischof Otto von Hoya betraut wurde<sup>379</sup>). Da Wilbrand nicht die geforderten sechs, ihn mit ihren Aussagen entlastenden Bischöfe beibringen konnte, ersann anscheinend der Verhandlungsführer Otto einen Kompromiss, der insbesondere verwandtschaftlichen Nutzen für seine eigene Dynastie hatte: Wenn Wilbrand Albert von Hoya, den Neffen Bischof Ottos, *in successorem suum* annähme, wollte Otto sich für den Angeklagten verwenden<sup>380</sup>). Dies geschah,

375) Ebd.; das Wahldekret ist auf S. 227–229 ediert. Löffler äußert sich dazu in Anm. 4 auf S. 218.

376) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 28 mit Anm. 151. Aus Brandhorsts Ausführungen und Belegen geht nicht hervor, ob Wilhelm auch schon zu Gerhards Lebzeiten an der Verwaltung beteiligt gewesen war.

377) Siehe zum Konflikt um den rechtmäßigen Bischof und zur schließlich gefundenen Lösung Kapitel III, Abschnitt 2.2 der vorliegenden Studie. Ferner BRANDHORST, Untersuchungen, S. 32–37.

378) Ursache der Tat war offenbar, dass Vrese seitens der Kurie die Pfarrkirche in Idensen übertragen worden war, die der Mindener Bischof gleichzeitig für seinen eigenen Schreiber vorgesehen hatte. Vgl. zum Ablauf der Ereignisse: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 83; Die jüngere Bischofschronik, S. 254 f. Piel gibt in seinem *Chronicon domesticum*, S. 82 dagegen diese Episode nicht wieder. In absoluter Kurzfassung dazu ASCHOFF, Hoya, S. 318 und ausführlicher BRANDHORST, Untersuchungen, S. 73.

379) AAV, Reg. Lat. 208, fol. 266v–267r (1420 Juni 1).

380) Die jüngere Bischofschronik, S. 255: *Sic ille episcopus Monasteriensis fuit homo industrius, practicavit, ut [Wilbrand, F. M. S.] adoptaret filium fratris sui Albertum in successorem suum, tunc omnes vellent sibi assistentiam facere*. Zum hier etwas doppeldeutig ausgedrückten Verwandtschaftsverhältnis Bischof Ottos und Alberts von Hoya (Letzterer war ein Sohn von Ottos Bruder Erich) siehe SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133. ASCHOFF, Hoya, S. 318 gibt das Verhältnis anders an, indem er schreibt, Wilbrand, nicht Otto, sei Alberts Onkel gewesen. Für diese Deutung fehlen aber die Belege, unstrittig ist die Verwandtschaft Alberts mit Otto.

denn Bischof und Domkapitel akzeptierten Albert als Wilbrands *filium adoptivum et coadjutorem perpetuum*<sup>381)</sup>.

An dieser Stelle ist es nötig, auf die unterschiedlichen Bezeichnungen von Alberts Funktion im Bistum Minden einzugehen. Auch wenn die Chronistik in diesem Punkt nicht einheitlich verfährt, lassen sich aus ihr möglicherweise wichtige Details zu seiner Einsetzung und zum Umfang seiner Kompetenzen an der Seite Wilbrands ziehen. Die spätere Fortsetzung des *Catalogus episcoporum Mindensium* bezeichnet Albert als *administrator ecclesiae Mindensis* und erklärt, er habe diese Funktion *ultra XX annos* ausgeübt<sup>382)</sup>. Diese Angabe passt ungefähr zum rund 18-jährigen Zeitraum zwischen den Ereignissen von 1419 und Alberts eigentlicher Übernahme der bischöflichen Amtsgeschäfte 1437. Auch Tribbe spricht von Alberts Funktion als von der eines Administrators<sup>383)</sup>. Kirchenrechtlich besteht allerdings ein Unterschied zwischen einem Administrator, dem in besonderen Situationen, etwa während der Exkommunikation oder Suspension des Bischofs, übergangsweise die Leitung eines Bistums oblag<sup>384)</sup>, und einem Koadjutor: War ein episkopaler Amtsinhaber krankheitsbedingt, wegen seines hohen Lebensalters oder aus anderen Gründen, zu denen auch die Exkommunikation gehörte, nicht in der Lage, seine Pflichten vollständig wahrzunehmen, oder war deren Umfang schlicht zu groß, konnte der Prälat entweder selbst einen Koadjutor bestimmen oder ihm wurde ein solcher beigeordnet. Ein Nachfolgerecht stand diesem nur in besonderen Fällen zu<sup>385)</sup>. Seit Bonifatius VIII. beanspruchten die Päpste das Recht, Administratoren und Koadjutoren zu ernennen; zumindest hinsichtlich des zweitgenannten Amtes konnten in

381) Hoyer UB 8, Nr. 208, S. 139 f., hier S. 139. *Albertus Comes de Hoya [...] publice et solemniter consensit in quendam electionem adoptionem et assumptionem in filium adoptivum et coadjutorem perpetuum [...]*. Regest: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 178. Die Datierung des Notariatsinstruments ist nicht eindeutig: Der in der Edition abgedruckte Text weist in das Jahr 1409, allerdings passen dazu weder die dort genannte zwölfte Indiktion noch die Angabe, dass der 23. November ein Donnerstag sei, und die Information, dass das Instrument im dritten Pontifikatsjahr Martins V. ausgestellt worden ist. Alle drei Angaben verweisen (nach GROTEFEND, Taschenbuch) in das Jahr 1419, für das sie stimmig sind. Dies hieße allerdings, dass Albert schon vor dem päpstlichen Mandat zum Koadjutor bestimmt worden wäre – allerdings passt 1419 als Ausstellungsjahr des Notariatsinstruments nicht mit der chronikalischen Überlieferung zusammen, da Tribbe den Mord an Arnold Vrese erst dem Jahr 1420 zuordnet (Die jüngere Bischofschronik, S. 254) und alle weiteren Ereignisse danach erfolgt sein müssen. Möglicherweise ist also auch 1419 falsch und die Wahl fand am Beginn der 1420er Jahre statt. – BRANDHORST, Untersuchungen, S. 73, Anm. 413 hat ebenfalls auf die falsche Datierung hingewiesen: Es handele sich um das Jahr 1419, nicht 1409.

382) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 83.

383) Die jüngere Bischofschronik, S. 257 f.: *Albertus de Hoya, quinquagesimus in ordine, fuit antea longe administrator ecclesiae Mindensis et fuit tunc electus in episcopum [...]*.

384) WEIGAND, Administrator.

385) DERS., Koadjutor.

peripheren Gegenden auch Bischöfe in Abstimmung mit dem Kapitel oder gar die Domherren alleine zur Bestellung eines geeigneten Kandidaten schreiten<sup>386</sup>).

Da wohl genau dieses zweite Verfahren griff und mit Otto von Münster ein benachbarter Bischof darauf hinwirkte, dass Albert, sein Neffe, dem Mindener Bischof beigeordnet wurde, liegt es nahe, den Hoyaer Grafensohn als Koadjutor zu sehen, zumal das Notariatsinstrument von 1419 als rechtssetzendes, zeitgenössisches Dokument, wie oben dargestellt, auch exakt diese Bezeichnung verwendet. Die Chroniken sind ihrerseits erst einige Zeit nach Alberts Beteiligung an Wilbrands Amtsführung entstanden und irren offenbar hinsichtlich der konkreten Gestalt von Alberts Funktion. Auch die Formulierungen in der ersten von Albert und Wilbrand gemeinsam ausgestellten Urkunde von 1428 verfestigen den Eindruck der Koadjutorschaft: Albert bezeichnete sich als *eyn ghe-korn sone to deme stichte vnd(e) der kerken to Mynden* und betonte gleichzeitig seine »Anwartschaft« (*anwardinge*) auf das Stift, die nach seinen Worten nur dann erlöschen solle, wenn er sie aufgeben (*vorleten*) werde<sup>387</sup> – dies spricht dafür, dass Albert in einer wohl nicht überlieferten, ausführlicheren Bestellung zum Koadjutor eine Art Nachfolgerecht eingeräumt worden war.

Welche Schritte das Mindener Domkapitel nach Wilbrands Tod angesichts dieses Anspruches einleitete, um seinerseits Alberts zukünftige Bischofsherrschaft zu legitimieren, ist indes nicht ganz klar – die jüngere Bischofschronik deutet an, dass es eine Wahl gegeben haben könnte, aus der Albert als neuer Elekt hervorgegangen sei<sup>388</sup>). Doch auch, falls das Domkapitel theoretisch einen anderen Kandidaten hätte wählen können, liegt es auf der Hand, dass die unter Alberts Koadjutorschaft ausgebauten wirtschaftlichen Verschränkungen zwischen dem Hochstift und den Grafen von Hoya ein wichtiges Argument für die Entscheidung zugunsten eines Abkömmlings dieser Dynastie gewesen sein dürften: Die großen Anteile, die Alberts Verwandte und er selbst um 1437 an den Mindener Stiftsburgen hielten und die mit den äußerst eingeschränkten finanziellen Ressourcen des Stifts nur schwerlich hätten sofort abgelöst werden können, wären höchst-

386) Vgl. nochmals DERS., Administrator; DERS., Koadjutor.

387) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 260 (1428 Mai 2). Vgl. zur Anwartschaft vollständig: *Keme wy Greue Alberd auer nicht vor eyne(n) Bischof an dat stichte van Mynden also dat wy de anwardinge de we nv tortijd dar an hebben ghe-sliken vorleten* [es folgen Konsequenzen auf den hier nicht relevanten Urkundengegenstand für diesen Fall, F. M. S.]. Als Regest ist die Urkunde überliefert in: Hoyer UB 8, Nr. 227, S. 149 mit Zitaten der einschlägigen Passagen zu Alberts Stellung im Hochstift.

388) Die jüngere Bischofschronik, S. 257 f. (vgl. das Zitat fünf Anmerkungen zuvor): *fuit tunc electus*. In der späteren Fortsetzung des *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 83 ist dagegen nur von der Provision die Rede: *Mortuo autem episcopo dicto Alberto de episcopatu fuit provisum*. Die schnell eingetroffene Bestätigung Alberts seitens des Papstes (1437 Febr. 18) wertet BRANDHORST, Untersuchungen, S. 78 als Beleg für eine nach Wilbrands Tod rasch durchgeführte Bischofswahl im Mindener Domkapitel. Dort S. 74 auch zur Deutung, mit Alberts Koadjutorschaft könnte ein Nachfolgerecht einhergegangen sein. Zur päpstlichen Bestätigung vgl. EUBEL [Hg.], Hierarchia [2], S. 192.

wahrscheinlich Grund für ein massives Zerwürfnis zwischen Domkapitel, neuem Bischof und Grafenfamilie und somit für einen aus Sicht der Domherren mehr als unerwünschten, da wiederum kostenintensiven Krieg geworden<sup>389</sup>). Möglicherweise war das Kapitel jedoch um 1419, bevor Albert zum Koadjutor bestellt wurde, in die Pläne, einen Hoyaer Grafensohn auszuwählen, eingebunden gewesen und hatte zugestimmt<sup>390</sup>). Eventuell sollte die Tatsache, dass Albert ausdrücklich nicht nur als bischöflicher Mitregent, sondern ebenso als Adoptivsohn Wilbrands angenommen wurde, seine Ansprüche auf die Mindener Kathedra untermauern – ähnliche, in den Bereich pseudodynamistischer Legitimation hineinspielende Konstellationen sind aus Minden ansonsten nicht bekannt.

Das Muster, dass während des Episkopats eines Mindener Bischofs bereits ein Koadjutor benannt wurde, vollzog sich eventuell auch am Ende der Regierungszeit Alberts von Hoya. Dessen *schlechte entfalt* sei laut Piel<sup>391</sup>), der Mitte des 16. Jahrhunderts über den Bischof schrieb und die einzige Quelle zu diesem Fall ist, der Grund gewesen, weshalb Heinrich von Holstein-Schaumburg<sup>392</sup>) zum Koadjutoren habe angenommen werden sollen. Zeitlich fiel dies in die Phase mehrerer bischöflicher Auseinandersetzungen mit den umliegenden adligen Familien. Brandhorst hat aus dem 1466 geschlossenen Bündnis zwischen den Schaumburger Grafen und Alberts Kathedralstadt gefolgert, dass die Stadt Heinrich unterstützt haben könnte<sup>393</sup>). Das Domkapitel schien um sein Vorrecht der Bischofswahl gefürchtet und sich deshalb grundsätzlich gegen die Koadjutorschaf gewandt zu haben – die Personalie des Schaumburgers selbst war aber wohl nicht ausschlaggebend für diese Ablehnung, zumal der Grafensohn nach Alberts Tod 1473 vom Domkapitel offenbar einvernehmlich gewählt wurde<sup>394</sup>). Zuvor hatte sich Albert, ohne dass die Gründe

389) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 78, allerdings ohne Beleg für die 8.300 Gulden, die die Grafen von Hoya anteilig an den Stiftsbürgen besessen haben sollen.

390) Ebd., S. 73 mit Anm. 416: Brandhorst führt als Grund für die wahrscheinlich 1419 erfolgte Zustimmung des Kapitels insbesondere an, dass die Domherren überhaupt nicht mehr in die Entscheidungen zur bischöflichen Nachfolge Wilbrands eingebunden worden wären, falls dieser im Prozess seines Amtes enthoben und von kurialer Seite ein Nachfolger eingesetzt worden wäre. Brandhorst weist allerdings darauf hin, dass für einen Koadjutor »kein Recht auf Nachfolge« bestanden habe (vgl. Brandhorsts genannte Anm. 416) – dagegen sprechen allerdings WEIGAND, Koadjutor, der auf ein Nachfolgerecht »in Sonderfällen« verweist, und die oben im Haupttext zitierte erste Urkunde, die Wilbrand und Albert gemeinsam ausstellten und in der Albert eine Art »Anwartschaft« auf das Mindener Bischofsamt formuliert: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 260 (1428 Mai 2).

391) Chronicon domesticum, S. 84. Auch zum Folgenden.

392) Zu ihm ASCHOFF, Heinrich.

393) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 91. Zum Bündnis vgl. KAM, Stadt Minden A I, Nr. 367 (1466 Apr. 13) sowie die Anm. 505 bei Brandhorst.

394) Hierzu wiederum BRANDHORST, Untersuchungen, S. 91 und S. 95 f. Die einvernehmliche Wahl Heinrichs von Schaumburg beschreibt die zweite Fortsetzung des *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 86 f.: *Iste concorditer post mortem Alberti episcopi, qui patrinus fuit praedicti Hinrici de Schomborch, a toto capitulo ecclesiae Mindensis est electus in episcopum paenultima Julii anno etc. LXXIII. ac a domino papa confirmatus.*

hierfür bekannt wären, allerdings noch einmal gegen Heinrich entschieden und an seiner Stelle einen Oldenburger Grafensohn zum Koadjutor bestellen wollen – so kam es wiederum zum Protest der Kathedralstadt und natürlich der Grafen von Holstein-Schaumburg sowie zu weiteren Konflikten<sup>395</sup>). Am Ende des Geschehens stand 1471 nach dem freilich nicht zeitgenössischen *Chronicon domesticum* des Heinrich Piel ein Vergleich, dem zufolge der Schaumburger Koadjutor geworden und dies bis zu seiner Wahl zum Mindener Bischof zwei Jahre später geblieben sei<sup>396</sup>).

Insgesamt gesehen zeigt dieses Beispiel gemeinsam mit den zuvor geschilderten, dass die spätmittelalterlichen Bischofswahlen des Mindener Domkapitels mitnichten nur allein von den Domherren entschieden wurden. In mehreren Fällen versuchten in der Umgebung des Hochstifts ansässige Adelsfamilien, Einfluss auf die Wahlvorgänge zu nehmen, um ein Mitglied der eigenen Dynastie auf den Mindener Bischofsstuhl gelangen zu lassen. Ein weiterer Akteur war hierbei die Kathedralstadt, die zeitweise sowohl in eigener Sache als auch im Bündnis mit den beteiligten Adelsgeschlechtern Druck auf das Domkapitel aufbaute. Setzte sich der Kandidat einer Familie dank dynastischen Rückhalts durch, konnte er für sein folgendes Episkopat wahrscheinlich auf weitere verwandtschaftliche Unterstützung bauen, die einen wichtigen Faktor für seine bischöflichen Handlungsspielräume darstellte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 2).

## 2.2. Päpstliche Bischofserhebungen

Wohl siebenmal zwischen 1250 und 1500 wurde von päpstlicher Seite ein Kandidat mit der Mindener Bischofswürde providiert, der nicht zuvor vom Domkapitel gewählt worden war. In dreien dieser sieben Fälle hatten die Domherren parallel einen eigenen Elekten bestimmt, der dann dem päpstlichen Kandidaten gegenüberstand. Erstmals geschah dies nach dem Tod Bischof Konrads von Diepholz, als Papst Clemens IV. dem vom Kathedalkapitel gewählten Volkwin von Schwalenberg<sup>397</sup>) 1267 seine Bestätigung verweigerte und stattdessen den Dominikaner Otto von Wall<sup>398</sup>) einsetzte. In seinem Schreiben

395) Vgl. dazu Piel: *Chronicon domesticum*, S. 84: [...] *und der bischof [solle] darnach seinen willen auf den grafen von Altenburg vorendert haben. Derowegen den die Schomburgschen grafen sampt Lippe und anderen ihren benachbarten freunden solchen schimpf mit der dat ablegen willen, und die stadt Minden des bei ihren heren und tumbcapitel treden müssen.* Hierzu auch BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 91.

396) *Chronicon domesticum*, S. 85: [...] *ist die sache vorgleichen wurden, daß grafe Henrich von Schomburg coadiutor geblieben und darnach bischof geworden.* Piel ist allerdings, wie im Haupttext erwähnt, die einzige Quelle für Heinrichs Koadjutorschaft. Zur Quellenproblematik BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 94.

397) HENGST, Volkwin. Volkwin konnte sich zwar nicht gegen den päpstlich providierten Otto von Wall durchsetzen, es gelang ihm aber, nach dessen Tod und einer länger dauernden Sedisvakanz vom Papst als Bischof bestätigt zu werden. Dazu SCRIVERIUS, *Regierung 1*, S. 78 f.

398) HENGST, Otto von Wall; SCRIVERIUS, *Regierung 1*, S. 73 f.

an Otto vom 18. August 1267 erklärte Clemens, dass Volkwin seinen aus der Wahl des Kapitels erwachsenen Anspruch resigniert habe<sup>399</sup>). Gleichzeitig kündigte er nicht nur Otto dessen Bestellung zum Bischof an, sondern wandte sich auch an das Mindener Domkapitel, den Klerus sowie alle Bürger der Stadt Minden und die Bevölkerung der Diözese mit der Aufforderung, Konrads Nachfolger in Minden demütig aufzunehmen und all seinen Anordnungen wie Ermahnungen Folge zu leisten<sup>400</sup>). Heinrich Piel hat dieses Schreiben Papst Clemens' IV. offenbar nicht vorgelegen, da er es als *ungewiß* bezeichnete, ob Otto *vom tumpcapitel ordentlich postuliret oder ob er vom pabste damit, wie solche hernacher zu mehrmalen geschehen ist, vorsehen sei*<sup>401</sup>).

In der Reihe der in dieser Studie behandelten 21 Bischöfe und Elekten ist Otto nicht nur der erste, der allein durch eine päpstliche Entscheidung auf die Mindener Kathedra gelangte, sondern auch einer von drei Bischöfen, die nicht im Umfeld des Hochstifts familiär verwurzelt und bekannt waren. Welche Auswirkungen dies, kombiniert mit seiner Zugehörigkeit zum Dominikanerorden<sup>402</sup>) und seiner Vergangenheit als Ritter<sup>403</sup>), auf seine Amtsführung hatte und wie er vor diesem Hintergrund in Unkenntnis regionaler Gepflogenheiten auf Herausforderungen wie etwa den Verrat einiger Burgmannen von Reineberg reagierte, ist Thema in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2. Die Kontakte des neuen Bischofs umfassten weniger das Umfeld seines Herrschaftsbereichs denn die Kurie: Als Kaplan des Henricus de Bartholomaeis, seines Zeichens Kardinalbischof von Ostia und Velletri<sup>404</sup>), dürfte sich Otto im Umfeld des päpstlichen Stuhls in Rom bewegt und Beziehungen zu kirchlichen Kreisen aufgebaut haben, die ihm schließlich nicht nur zur Mindener Würde verhalfen, sondern auch noch Jahre später dazu führten, dass er am Konzil von Lyon teilnahm (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.3). In jedem Fall steht fest, dass der vergebliche Versuch des Elekten Volkwin von Schwalenberg, die päpstliche Bestätigung seiner Wahl zu erhalten, sowie nachfolgend Ottos Bestellung zum Bischof eine rund

399) Westfälisches UB 6, Nr. 879, S. 269 (1267 Aug. 18, nur Regest); vollständige Edition in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 673, S. 317 f. (1267 Aug. 18), zur Resignation Volkwins S. 317: *Negotio siquidem electionis, que in Mindensi ecclesia tunc pastoris solacio destituta de dilecto filio Wolcwino tunc preposito de ecclesie Angariensis Ildesemensis diocesis celebrata extitit, ad sedem apostolicam legitime devoluto et eodem V(olcwino) ad nostram presentiam accedente ac demum sponte in nostris resignante manibus omne jus, quod ex electione ipsa sibi competere videbatur [...]*. Die längere Passage über Ottos Bestellung folgt gleich im Anschluss.

400) Westfälisches UB 5.1, Nr. 673, S. 317 f. (1267 Aug. 18), zu den Abschnitten, die Papst Clemens IV. an die verschiedenen Angehörigen der Mindener Diözese richtete, vgl. das letzte Drittel der Quelle auf S. 318. Nur wenige Tage später gewährte Clemens IV. einen Ablass für alle Besucher des Mindener Doms: ebd., Nr. 674, S. 318 (1267 Aug. 23, nur Regest).

401) *Chronicon domesticum*, S. 56.

402) Vgl. zur Freude der Dominikaner Mindens über Ottos Bestellung zum Bischof: Westfälisches UB 6, Nr. 880, S. 269 f. (s. d., nach 1267 Aug. 18).

403) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 73.

404) HENGST, Otto von Wall.



anderthalbjährige Sedisvakanz im Bistum Minden hervorriefen. Dies konnte ohne negative Auswirkungen für die bischöfliche Herrschaft bleiben, da Volkwin gleich nach seiner Wahl kommissarisch die Amtsgeschäfte übernahm und diese bis zu seinem Verzicht im Sommer 1267 führte. Otto war nicht einmal einen Monat nach Clemens' Schreiben bereits in Minden eingetroffen – es ist also von einer schnellen Übergabe der Herrschaft auszugehen<sup>405</sup>), sodass zumindest hierdurch keine Einschränkungen der bischöflichen Handlungsspielräume entstanden.

Längere Verzögerungen gab es dagegen, als, wie in Kapitel III, Abschnitt 2.1.1 geschildert, Otto von Rietberg, entfernt verwandt mit dem damaligen Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden, von Papst Bonifatius IX. zum Mindener Bischof bestellt wurde. Da der vom Kapitel gewählte Gerhard von Berg mit Unterstützung seiner Verwandtschaft an seinem Recht auf das Bischofsamt festhielt, gleichzeitig ein Teil des Domkapitels wieder von ihm abrückte und sich auf Seiten Ottos schlug, was eine Spaltung des Kapitels und der Cathedralstadt nach sich zog, konnte Otto sein Amt nicht sofort unangefochten antreten. Bis zum Rücktritt Gerhards und zur endgültigen Beilegung der Streitigkeiten verging, die Monate seit dem Tod des vorangegangenen Bischofs Wilhelm von Büschen Anfang April 1402 hinzugerechnet, eine längere Zeit, als dies bis zum Amtsantritt Ottos von Wall der Fall gewesen war. Gemein ist aber beiden Vorgängen, dass sich der päpstliche Kandidat schließlich gegen den Elekten des Kapitels durchsetzen konnte.

Eine solche Entwicklung war allerdings nicht vorgezeichnet, wenn der Heilige Stuhl Einfluss nehmen und eine eigene Personalie für das Mindener Bischofsamt ins Spiel bringen wollte. In Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 ist schon angeklungen, dass sich der von Papst Bonifatius IX. mit der Bischofswürde Mindens providierte Marquard von Randeck nicht gegen den aus einer Mindener Ministerialenfamilie stammenden Wilhelm<sup>406</sup>) von Büschen, auf den die Entscheidung des Domkapitels gefallen war, behaupten konnte. Ein Grund für die fehlende Durchsetzungskraft des kurialen Kandidaten könnte die Schwächung des Papsttums im Abendländischen Schisma gewesen sein. Die Auseinandersetzungen zogen sich wiederum über mehrere Monate und waren auf das Engste mit den innenpolitischen Angelegenheiten des Hochstifts nach dem Tod Ottos vom Berge am 1. Januar 1398 verknüpft.

Die Frage der episkopalen Nachfolge hatte sich von Beginn an schwierig gestaltet: Am 27. Januar 1398 war, wie bereits beschrieben, auch Gerhard von Hoya, den Otto nach der Resignation seines Amtes am 22. Dezember 1397 zu seinem Nachfolger bestimmt hatte,

405) Otto urkundete das erste Mal Mitte September 1267 als Mindener Bischof: Westfälisches UB 6, Nr. 882, S. 270 f. (1267 Sept. 13). Vgl. zu Volkwins Regierungstätigkeit in den Jahren 1266 und 1267 seine im soeben genannten Band edierten Urkunden sowie HENGST, Volkwin, S. 456.

406) Streckenweise wird er auch Wilkin, laut Löffler die »Koseform von Wilhelm«, genannt. Vgl. dazu Löfflers editorischen Zusatz in Anm. 2 auf S. 223 der jüngeren Bischofschronik sowie BRANDHORST, Untersuchungen, S. 30 f. mit der dortigen Anm. 167 (auch zu Wilhelms Herkunft).



verstorben<sup>407</sup>). Bereits am 12. Februar 1398 fertigte das Mindener Domkapitel ein Dekret aus, in dem es Papst Bonifatius IX. die Ereignisse seit Ende des Jahres 1397 schilderte und erklärte, dass man sich *unanimiter in venerabilem virum Wilkinum Buschen, praepositum dictae nostrae ecclesiae* geeinigt habe<sup>408</sup>). Die Kapitulare baten daraufhin den Papst, Wilhelm als Mindener Bischof zu bestätigen. Gleichzeitig hatte der Ministerialensohn offenbar begonnen, in seiner Funktion als Dompropst und Elekt die Amtsgeschäfte des Hochstifts zu lenken und seine Ansprüche auf die Kathedra somit zu untermauern<sup>409</sup>). Die recht schnelle päpstliche Bestellung<sup>410</sup> eines anderen Kandidaten am 20. März 1398<sup>411</sup> schien diese Bemühungen zunächst auf einen Schlag zunichte zu machen, da Marquard von Randeck, wie Tribbe berichtet, am 15. Juli 1398 feierlich eingeführt wurde<sup>412</sup>).

In den folgenden Wochen muss sich allerdings, offenbar maßgeblich befördert von Wilhelm von Büschen, im Hochstift sowie in der Stadt Minden eine Bewegung gegen Marquard von Randeck, dem mindestens das Schloss Petershagen vorenthalten wurde<sup>413</sup>), formiert haben:

Et erat hic tunc, sicut modo est, quod nullus habet respectum ad ecclesiam, sed omnes quaerunt propria lucra et instigaverunt istum Wilhelmum Busschen, quare non vellet libentius esse dominus quam servus. Et quanta mala et turbationes, gwerrae et dissensiones ex suo recessu causabatur praesulatus sui successoris, per quem omnia mala ecclesiae, heu, provenerunt de consanguinibus suis<sup>414</sup>).

407) Vgl. dazu Löfflers editorische Bemerkungen zu Tribbes jüngerer Bischofschronik (S. 218, Anm. 3 f.). Siehe ferner Kapitel III, Abschnitt 2.1.3.

408) Die jüngere Bischofschronik, Wahldekret auf S. 227–229 (1398 Febr. 12), hier S. 228 mittig.

409) Ebd., S. 228.

410) Anders als bei anderen Bischöfen besteht bei Marquard kein Zweifel, dass er von päpstlicher Seite eingesetzt wurde. Tribbe berichtet in seiner jüngeren Bischofschronik (S. 220), Marquard sei *per Bonifacium IX.* providiert worden. Die *Successio episcoporum*, S. 283 betont den Gegensatz zwischen päpstlicher und kapitularischer Entscheidung weitaus stärker. Piel enthält sich in seinem *Chronicon domesticum*, S. 77 weitgehend einer solchen Bewertung, was aber möglicherweise daran liegt, dass ihm der zeitliche Ablauf nicht gänzlich präsent ist: Für Piel ist unklar, ob die Ereignisse um Marquards Einsetzung *bei des vurigen bischopfes zeiten oder darnach* geschehen sind. Gleichzeitig nennt Piel Marquard als 47. Bischof nach Wilhelm von Büschen (46. Bischof) und liegt damit hinsichtlich der zeitlichen Einordnung von Marquards kurzem Mindener Episkopat falsch.

411) Zum Datum *Repertorium Germanicum* 2.1, Eintrag zu *Marquardus Randeck*, Sp. 845 f., hier Sp. 846 mit der Bestätigung von 1398 März 20. Ferner BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 28.

412) Die jüngere Bischofschronik, S. 220: *Iste in crastino sancti Thomae apostoli Mindam sollemniter introductus, ut supra de introductione episcopi patet, et receptus est pro episcopo*. Löffler informiert in Anm. 3 auf S. 220 darüber, dass der im Zitat genannte Feiertag in Minden am 14. Juli begangen wurde.

413) BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 29 mit der dortigen Anm. 154 diskutiert die Frage, welche Schlösser von Marquards Gegnern gewaltsam besetzt gewesen seien, und kommt zu dem Schluss, dass Wilhelm offenbar Petershagen, nicht aber auch Hausberge hielt. Hausberge soll Wilhelm auch dann noch nicht in seiner Gewalt gehabt haben, als Marquard sein kurzes Mindener Episkopat bereits beendet hatte. Brandhorst stützt sich auf widersprüchliche Aussagen in Tribbes jüngerer Bischofschronik, dort S. 220 f.

414) Die jüngere Bischofschronik, S. 220 f. Wilhelms fördernde Beteiligung an den Aktionen gegen Marquard wird auch in den weiteren Beschreibungen der Unruhen auf S. 220 vor dem soeben genannten Zitat

Brandhorst hat festgestellt, dass nicht klar ist, ob überhaupt und falls ja, auf welche Weise Marquard einen Eid auf die Statuten des Mindener Stifts leistete<sup>415</sup>). Den Anfeindungen aus dem Stift versuchte er, so Tribbe, offenbar mit finanziellen Mitteln zu begegnen, indem er anbot, die Schulden des Hochstifts zu übernehmen, wenn ihm im Gegenzug ein friedliches Leben gewährt werden würde. Ob dies möglicherweise im Zusammenhang mit den ebenfalls widrigen Verhältnissen im Bistum Konstanz, wo es in den vorangegangenen Jahren Schismen zwischen Bischöfen avignonesischer und römischer Obödienz gegeben hatte<sup>416</sup>), stand, lässt sich nicht mit restloser Sicherheit sagen: Marquard wurde kurz darauf dorthin transferiert, was er jedoch zu vermeiden versuchte<sup>417</sup>).

Ferner bleibt auf Basis der chronikalischen Quellen unklar, ob Marquard das Stift eines Nachts von sich aus verließ oder vertrieben wurde<sup>418</sup>) und wie die Abfolge der Auseinandersetzungen, in deren Zuge offenbar unter anderem Hoffnungen aufgekeimt waren, Marquard könnte doch in Minden bleiben<sup>419</sup>), genau ausgesehen hat. Dass diese Hoffnung letztlich eine Fehlannahme war, zeigt Marquards Versetzung nach Konstanz im Herbst 1398, in deren Folge am 16. November desselben Jahres Wilhelm von Büschen von päpstlicher Seite als Mindener Bischof bestätigt wurde und sich somit gegen die ursprünglich anderslautende kuriale Entscheidung durchsetzte<sup>420</sup>). Allerdings musste sich der neue Oberhirte dazu verpflichten, die teils noch offenen Servitienzahlungen seiner

deutlich. Piel schreibt im *Chronicon domesticum*, S. 77 dazu, Marquard sei wohl *auch von diesen stenden umb Wilhelmi, des vurigen gekoren heren, willen vorhasset gewesen*.

415) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 29 mit weiteren Informationen zu den Statuten.

416) BURKARD, Bistum, S. 299–301. Zu den einzelnen Bischöfen vgl. REDAKTION, Mangold; REDAKTION, Heinrich; REDAKTION, Burkhard.

417) Die jüngere Bischofschronik, S. 220: *Et ille princeps iacebat hic in civitate per hiemem multa placita hinc inde habens. Nam locus sibi optime placebat, et multotiens solitus erat dicere, quod vellet omnia debita ecclesiae Mindensis persolvere, si posset hic quiete vivere*. Brandhorst hat versucht, den im Haupttext genannten Zusammenhang zu den ebenfalls nicht besonders guten Aussichten im Bistum Konstanz herzustellen: BRANDHORST, Untersuchungen, S. 30.

418) Die *Successio episcoporum*, S. 283 spricht von einer Vertreibung Marquards: *Hic [Marquard, F. M. S.] missus a domino papa contra voluntatem canonicorum Mindensium et in episcopum promotus est, post haec autem modico tempore cum indignatione nimia est tempore noctis expulsus et fit episcopus Constantiensis*. Piel erklärt dagegen in seinem *Chronicon domesticum*, S. 77, Marquard sei *heimlichen nach dem pabste gezogen und bischof zu Constanzit gewurden*.

419) Hierzu: Die jüngere Bischofschronik, S. 220: *Sic cunctis sperantibus, quod vellet hic manere, feria II. post Palmarum summo mane in praeiudicium et magnum damnum ecclesiae recedebat*. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 30 mit Anm. 165 spricht von einem »Widerspruch« in Tribbes Beschreibung. Insgesamt lässt sich aus der Chronik nicht ersehen, wann genau Marquard den Rückzug antrat und ob er die Entscheidung zwischenzeitlich eventuell noch einmal revidierte.

420) Zu Marquards Versetzung vgl. AAV, Reg. Lat. 71, fol. 84v (1398 Dez. 6). Ferner HENGST, Wilhelm von Büschen; REDAKTION, Marquard. Zu Wilhelms Provision *Repertorium Germanicum* 2.1, Eintrag zu *Guillelmus el. Minden.*, Sp. 375.

Vorgänger Marquard und Otto zu übernehmen<sup>421)</sup> – ein Umstand, der zusammen mit weiteren Ausgabenposten (siehe den Fortgang des Textes) die finanziellen Möglichkeiten des Ministerialensohns erheblich begrenzt haben dürfte.

Wilhelms Bestätigung bedeutete für das Bistum jedoch nicht die abschließende Lösung des Konflikts: Vielschichtige Entwicklungen, die insbesondere mit den unter Otto vom Berge angehäuften Schulden und dem daraus erwachsenen Interesse der Domherren, mit Statuten auf die Regierung des Bischofs Einfluss zu nehmen, im Zusammenhang standen, hatten eine Opposition mit maßgeblicher Beteiligung der Cathedralstadt Minden und Teilen des Domkapitels gegen Wilhelm befördert, die dieser trotz seiner päpstlichen Anerkennung nur schwer wieder auffangen konnte. Diese von Tribbe als *schisma*<sup>422)</sup> bezeichnete Spaltung konnte erst nach einem Interdikt gelöst werden; der im März 1400 ausgefertigte, allerdings nicht vollständig erhaltene Vertrag gibt einen Einblick in die einzelnen Konfliktpunkte und die unterschiedlichen Akteure (siehe dazu Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3 und Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.4). Auch wenn sich Wilhelm von Büschen gegen den päpstlichen Kandidaten Marquard von Randeck durchsetzen konnte, waren seine Handlungsspielräume in den folgenden Jahren maßgeblich von Auseinandersetzungen im Stift geprägt und somit eingeschränkt.

Neben diesen beschriebenen drei Fällen, in denen sich jeweils ein Elekt des Domkapitels und ein päpstlicherseits zum Bischof erhobener Geistlicher gegenüberstanden, sind vier weitere Vorgänge bekannt, in denen keine kapitularischen Wahlvorgänge stattgefunden haben und die Kurie jeweils auf Empfehlung und Einfluss von dritter Seite Personen mit dem Mindener Bistum providierte. Erstmals im Untersuchungszeitraum geschah dies im Februar 1353, als Dietrich von Portitz, auch genannt Kegelwit, von Papst Innozenz VI. zum Bischof Mindens bestellt wurde<sup>423)</sup>. Obwohl zu den Hintergründen der päpstlichen Entscheidung keine einschlägige Quelle überliefert ist, legen die chronikalischen Berichte und insbesondere Dietrichs Lebenslauf nahe, dass Innozenz VI. auf Anregung Kaiser Karls IV. gehandelt haben könnte: Dietrich, in Stendal geborener Sohn eines Gewandschneiders, später Zisterziensermönch in Lehnin und anschließend am Hof Bischof Ludwigs von Brandenburg, hatte es aufgrund seiner Talente als findiger, intelligenter herrscherlicher Berater schnell geschafft, in Karls Umfeld zu gelangen und dort

421) AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 52, fol. 127r (1398 Nov. 26). Siehe außerdem Kapitel VIII, Abschnitt 2.1.

422) Die jüngere Bischofschronik, S. 222 mittig.

423) Vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 134, wo unter Berufung auf EUBEL [Hg.], Hierarchia [1], S. 342 der 20. Februar 1353 als Tag von Dietrichs Bestellung zum Bischof angegeben ist. FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 159 nennen den 18. Februar. Die im Haupttext im Folgenden zitierten Chroniken geben keine genaueren Auskünfte; ebenso ist es bei der weiteren Literatur zu Dietrich, die in ihrer Gesamtheit in Kapitel V, Abschnitt 3.3 zitiert ist. Zur Herkunft von Dietrichs Zunamen SELLO, Erzbischof, S. 12.

mit reichspolitisch hochrelevanten Aufgaben betraut zu werden<sup>424</sup>). Parallel verfolgte er offenbar, maßgeblich wegen der damit verbundenen finanziellen Einkünfte, seinen Aufstieg in der kirchlichen Ämterlaufbahn weiter und versuchte, einen Bischofsstuhl zu bekommen. Auf einige Ernennungen zum Titular- und Weihbischof<sup>425</sup>), die Dietrich wohl erhielt, weil er nicht Ludwigs Nachfolger im Bistum Brandenburg hatte werden können, folgte durch Papst Clemens VI. die Bestellung zum Bischof von Schleswig, wo sich Dietrich allerdings nicht gegen den Elekten des Domkapitels durchsetzen konnte<sup>426</sup>). Fortan weiterhin im Dienst Karls IV. tätig, erlangte der Zisterzienser 1353 recht kurz nach dem Tod Bischof Gerhards I. die päpstliche Ernennung zum Mindener Bischof<sup>427</sup>).

Sollte Clemens' Nachfolger Innozenz nicht bereits von sich aus daran gedacht haben, Dietrich als päpstlich providiertem, im vorgesehenen Bistum Schleswig jedoch zurückgewiesenen Kleriker eine neue Pfründe zu übergeben, läge die Vermutung mehr als nahe, der Kaiser könnte sich bei Innozenz VI. für Dietrich verwandt haben, um diesem einen Aufstieg zum Bischof sowie eigene Einkünfte und ein Wappen<sup>428</sup>) zu ermöglichen. Während Tribbes jüngere Bischofschronik sowie die *Successio episcoporum* keine Anhaltspunkte für eine Involvierung Karls IV. in die päpstliche Entscheidungsfindung liefern<sup>429</sup>), ist in den Handschriften C und M von Lerbecks *Catalogus episcoporum Mindensium* von einem nicht unbedeutenden kaiserlichen Anteil an Dietrichs Bestellung zum Bischof die Rede: Der Zisterzienser wird hier als *doctus et cognominatus vir, plebeii generis de Sten-*

424) Vgl. zu Dietrichs Leben und Wirken in etwas ausführlicherer Form insgesamt FAJT/LINDNER, Dietrich; SELLO, Erzbischof. Ferner gibt es eine freilich schon sehr alte, aus dem Jahr 1743 stammende, zweiteilige Biographie aus der Feder Gerikes: GERIKE, Leben; DERS., Nachricht. Jüngst ist im Nachgang einer Wanderausstellung eine knappe, für ein breites Publikum verfasste Biographie Dietrichs erschienen: KEMNITZ, Kagelwit.

425) Dietrich wurde Titularbischof von Sarepta und erhielt Bestellungen zum Weihbischof der Bistümer Brandenburg und Olmütz. Hierzu mit Rückgriffen auf die Mindener Bischofschroniken und einigen Richtigstellungen (*Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 73 f. mit Anm. 6–8 auf S. 73; Die jüngere Bischofschronik, S. 204 mit Anm. 2) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 135. Von Scriverius nicht genannt wird die ähnliche Informationen liefernde *Successio episcoporum*, S. 281.

426) FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 162 f.

427) Ebd., S. 159. Gerhard war am 1. Januar 1353 verstorben (HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg [† 1353]), Dietrichs Providierung erfolgte, wie bereits im obigen Haupttext beschrieben, in der zweiten Februarhälfte desselben Jahres.

428) Siehe zur Verwendung des Mindener Bischofswappens durch Dietrich von Portitz Kapitel IX, Abschnitt 2.

429) Die jüngere Bischofschronik, S. 204; *Successio episcoporum*, S. 281. SELLO, Erzbischof, S. 17 lenkt den Blick auf einige geographisch abseitigere Quellen, kann damit aber auch keine eindeutige Entscheidung der Frage, ob Karl IV. an Dietrichs Erhebung zum Bischof beteiligt war, herbeiführen. NORDSIEK, Kaiser, S. 88 geht von einem eindeutigen Einfluss Karls aus, kann dies aber nicht an weiteren Quellen unwiderrufflich beweisen. Ein weiterer Beitrag Nordsieks (Titel: »Dietrich Kagelwit«) besteht nur aus Passagen des bereits genannten Aufsatzes und wird daher im Folgenden nicht berücksichtigt.

*dalia natus, Carolo Caesari admodum commendatus*<sup>430)</sup> bezeichnet. Genau diese Passage scheint Heinrich Piel in seinem *Chronicon domesticum* aufgegriffen zu haben, wenn er erklärt, dass die *andern schreiben, daß dieser bischof nicht vom pabste, besonder vom keiser Karolo dem 4. eingedrungen sei*<sup>431)</sup>. Auch das enge Verhältnis zwischen Kaiser und späterem Bischof bringt Piel mit dem Hinweis auf den Punkt, Karl IV. habe Dietrich *zuvor aus dem closter umb seiner großen schicklicheit willen genomen, und ibnen lange zeit bei sich zu hofe im rade gebrauchet und ibnen hernacher alle zeit vorhohet*. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, dass Karl IV. auf Innozenz eingewirkt haben könnte, um Dietrich ein Bischofsamt zu verschaffen – zumal der Kaiser wenige Jahre später, wenn auch erfolglos, versuchte, den Papst zur Transferierung Dietrichs ins kürzlich verwaiste Bistum Konstanz zu bewegen (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.3)<sup>432)</sup>.

Im Falle Ottos von Wettin, der auf Gerhard II. im Mindener Bischofsamt folgte, ist ebenfalls ein kaiserlicher Einfluss zu vermuten, der sich in den chronikalischen Quellen sogar noch etwas deutlicher manifestiert als bei Dietrich von Portitz und zugleich umfassender behandelt worden ist. Der *Catalogus episcoporum Mindensium* und Tribbes jüngere Bischofschronik nennen in fast demselben Wortlaut ausdrücklich Karl IV. als Beteiligten an Ottos Bischofserhebung<sup>433)</sup>. Die *Successio episcoporum* führt zwar wie diese beiden Quellen Ottos vorangegangene Ämter als Kantor zu Worms und Dekan zu Mainz an, erwähnt den Kaiser dagegen nicht<sup>434)</sup>. Piel widmet sich der Frage, wie Otto auf den Mindener Bischofsstuhl gelangte, und diskutiert die Aussagen früher entstandener Quellen. In Betracht zieht Piel zum einen die schon angeführten Positionen, dass Otto *vom kaiser Carolo eingesetzt* worden sei, was unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Normen sicherlich bedeutet, dass Karl auf die päpstliche Bestellung Ottos Einfluss genommen haben soll. Zum anderen beschäftigt sich der Chronist mit der anderslautenden Überlieferung, *daß er [Otto, F. M. S.] vom pabste, der die zeit zu Avenion in Frank-*

430) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 74, editorischer Zusatz in Anm. b des kritischen Apparats.

431) *Chronicon domesticum*, S. 63. Auch zum Folgenden. Piel meint anscheinend, dass Karl IV. Einfluss auf die päpstliche Entscheidung genommen habe, jedoch nicht, dass er allein und ohne Mitwirkung Innozenz' VI. Dietrich als Mindener Bischof eingesetzt habe.

432) Zusammenfassend FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 163 im Rückgriff auf Heinricus dapifer de Diessenhofen, S. 103: *Sed imperator supplicavit pro episcopo Mindensi, pro quo tribus vicibus manu sua scripsit pape. Nec exauditus fuit pro eo [...]*. Die Ablehnung des Papstes verzeichnet außerdem Reg. Imp. 8, Nr. 300, S. 786 (1356 Sept. 3) = WERUNSKY, Excerpta, 1885, Nr. 377, S. 106. Zu den Schwierigkeiten zwischen Karl IV. und Innozenz VI. im Zuge der Neubesetzung des Konstanzer Bischofsstuhls vgl. SCHEFFLER, Karl, S. 57–65.

433) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 76: *Otto de Wettin nobilis quadragesimus tertius episcopus, quondam cantor Wormatiensis et decanus Maguntinus. Hic per Karolum quartum promotus episcopatum Mindensem promeruit*. Die jüngere Bischofschronik, S. 206: *Otto nobilis de Wettyn, natione Misnensis, decanus Maguntinensis, XLIII. episcopus. Iste per Karolum IV. promotus episcopatum Mindensem promeruit*.

434) *Successio episcoporum*, S. 282.

reich und nicht zu Rome haus gehalten, intrudert<sup>435)</sup> worden sei. Diese Variante geht auf die *Metropolis* des Albert Krantz zurück, wo außerdem der Grund für die päpstliche Entscheidung auf die Todesumstände Bischof Gerhards II. von Minden zurückgeführt wird: Auf einer Pilgerfahrt ins Heilige Land war Gerhard gemeinsam mit seinem Bruder Adolf VIII. von Holstein-Schaumburg vor Zypern bei einem Schiffbruch ums Leben gekommen (siehe Kapitel IV, Abschnitt 6). Diese Nachricht sei, so Krantz, erst sehr spät in die Mindener Diözese gelangt und dort zunächst nicht geglaubt worden, weshalb keine kanonische Wahl eines Nachfolgers stattgefunden habe. Insofern sei die Angelegenheit vom Papst entschieden und Otto von Wettin zum neuen Bischof bestimmt worden<sup>436)</sup>.

Piel knüpft in seiner Abwägung der verschiedenen Aussagen an Krantz' Position an, indem er erklärt, *der pabst kunte ebr von des vurigen bischopfes dote zeitunge haben dan der keiser oder das tumbcapitel*<sup>437)</sup>. Deshalb und vor allem, weil das Kirchenoberhaupt stets über die Besetzung vakanter geistlicher Ämter entscheide, sei auch die Bestellung Ottos von Wettin zum Mindener Bischof von seiner Seite erfolgt. Diese Erörterung erscheint an sich logisch, jedoch verkennt Piel, dass der *Catalogus episcoporum Mindensium* und Tribbes jüngere Bischofschronik mit geringerer sowohl zeitlicher als auch geographischer Distanz zu den Mindener Geschehnissen des 14. Jahrhunderts verfasst worden sind als Krantz' *Metropolis*<sup>438)</sup>. Insofern erscheint es schwierig, den älteren Werken in der vorliegenden Frage pauschal jede Glaubwürdigkeit abzusprechen, zumal das Argument des vergleichsweise langen Zeitraums, der verstrichen sein soll, bis Gerhards Tod allgemein bekannt war, ein Stück weit dadurch relativiert wird, dass vom Schiffbruch vor Zypern (Ende September 1366) bis zum Einzug Bischof Ottos in Minden (Anfang Juni 1368) immerhin nur knapp zwei Jahre vergingen<sup>439)</sup>. Doch auch in dieser Zeitspanne kann

435) *Chronicon domesticum*, S. 65.

436) KRANTZ, *Metropolis*, lib. 10, cap. 25, S. 321: *Minde(n)si quoq(ue) ecclesie post tristia fata Gerhardi 2. sufficitur, maxime cooperante, & apud summu(m) pontificem Auinione tunc manente(m), Otho cognome(n)to Vuettein, militari genere natus ex Misna, decanus ecclesie Moguntinae pridem, uir moribus, uirtutibus, eruditione & etate plurimu(s) prouectus, ordine pontificum in ea ecclesia & numero 43. Serius enim compertum est apud ecclesiam, de morte peregrinantis in terram sui po(n)tificis: diuq(ue) nec creditum, nec speratum. ideo ad canonicam electionem perueniri non poterat.* Im Anschluss wird erklärt, dass der Heilige Stuhl die Angelegenheit deshalb selbst geregelt habe.

437) *Chronicon domesticum*, S. 65. Auch zum Folgenden.

438) Zu Herkunft und Wert der Mindener Chroniken siehe Kapitel I, Abschnitt 4. Der *Catalogus* entstammt mutmaßlich der Feder des Mindener Dominikaners Hermann von Lerbeck (\* um 1345, † um oder nach 1410), der Ottos Episkopat somit noch selbst miterlebt haben dürfte und dessen Familie zudem möglicherweise im Mindener Umland ansässig war: Vgl. hierzu die editorische Notiz in: *Bischofschroniken*, S. XVII–XX sowie SCHROEDER, Hermann, S. 647. Zur Verfasserfrage der jüngeren Bischofschronik und zum Mindener Domherren Heinrich von Sloen gen. Tribbe (\* vor oder um 1410, † 1464) wiederum: *Bischofschroniken*, S. XXXVI–XLIII. Albert Krantz (\* 1448, † 1517) wirkte dagegen vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts: GROBECKER, Krantz, S. 673.

439) Zu den Daten beispielsweise HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366); DERS., Otto von Wettin.



Karl IV. zumindest eine Empfehlung für Otto an Papst Urban V. gesandt und so auf die Bestellung eines seiner Vertrauten zum Mindener Bischof hingewirkt haben<sup>440</sup>) – unter denjenigen Mindener Bischofsernennungen, die ohne Wahl des Domkapitels nur von päpstlicher Seite beschlossen wurden, wäre dies der zweite mögliche Fall einer kaiserlichen Einflussnahme.

Dass nicht nur das Reichsoberhaupt Empfehlungen für Anwärter auf ein Bischofsamt an den Papst richten konnte, zeigt das Beispiel Bischof Gerhards II. von Minden, das heißt desjenigen Holstein-Schaumburgers, dessen Tod auf einer Pilgerreise die Entwicklungen, die letztlich zur Bischofserhebung Ottos von Wettin führten, überhaupt erst ausgelöst hatte. Gerhard, dessen gleichnamiger Onkel von 1347 bis 1353 in Minden amtiert hatte, gelangte zwar formal erst 1362 mit dem Wechsel Dietrichs von Portitz ins Erzbistum Magdeburg auf die Kathedra zu Minden, war jedoch mit dem Bistum bestens vertraut, da er als Generalvikar ebenjenes zumeist in der Umgebung Karls IV. zu findenden kaiserlichen Beraters die Mindener Amtsgeschäfte über mehrere Jahre geführt hatte<sup>441</sup>). Tatsächlich steht die Vermutung im Raum, Dietrich könnte sich für seinen Generalvikar bei Papst Innozenz VI. verwandt haben, als das Bistum 1361 verwaiste und ein neuer Bischof bestimmt werden musste<sup>442</sup>). Diese Deutung lässt sich allerdings nur bei Hengst finden und ist auf Basis der chronikalischen Quellen nicht zu beweisen<sup>443</sup>) – auch Gerhards langjährige Erfahrung<sup>444</sup>) mit dem Bistum und den Amtsgeschäften könnte den Ausschlag für die Entscheidung zu seinen Gunsten gegeben haben.

Selbiges gilt auch für Otto vom Berge, der an der Spitze des Bistums auf seinen Bruder Wedekind folgte und vorher Mindener Domherr gewesen war<sup>445</sup>). Mit den örtlichen Ge-

440) So auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 146. Ob Otto von Wettin vor seiner Providierung dagegen wirklich als »vertrautester Ratgeber« Karls IV. gewirkt hat, wie Scriverius im Rückgriff auf SCHROEDER, Chronik, S. 280 schreibt, lässt sich aus den genannten Passagen im *Catalogus episcoporum Mindensium* und in der jüngeren Bischofschronik nicht ersehen. Piel äußert sich hierzu ebenfalls nicht.

441) HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366), liegt mutmaßlich falsch, wenn er Gerhard im Zeitraum »1351–61« als Mindener Bischofsvikar sieht – Dietrichs Vorgänger verstarb erst am 1. Januar 1353, sodass Hengsts andere Angabe (»1353–1361«) zu Beginn des eben genannten Artikels korrekt sein muss. Vgl. zu Gerhards Generalvikariat und der stellvertretenden Regierung SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 135 f.; FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 159. Tribbe erklärt in seiner jüngeren Bischofschronik, S. 204 f., die Mindener Diözese sei während Dietrichs Abwesenheit von Gerhard, seinem Nachfolger, regiert worden und dieser habe als *tutor et commissarius* gewirkt. Zu Gerhards Bestellung zum Mindener Bischof am 8. Januar 1362 vgl. EUBEL [Hg.], Hierarchia [1], S. 342.

442) HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366).

443) Der *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 74 und Tribbes jüngere Bischofschronik, S. 204 erklären nur, Gerhard sei von Papst Innozenz VI. mit der Mindener Bischofswürde providiert worden. Piel äußert sich im *Chronicon domesticum* überhaupt nicht zu dieser Thematik.

444) Zum Generalvikariat tritt hinzu, dass Gerhard im Mindener Domkapitel bereits als Domthesaurar gewirkt hatte: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. I.3, Taf. 299.

445) Siehe zu Ottos Ämtern das genealogische Datenblatt zu ihm in Anhang II dieser Studie. Zu seiner Bestellung zum Mindener Bischof: Die jüngere Bischofschronik, S. 212; *Chronicon domesticum*, S. 74.

gebenheiten und der Bischofsherrschaft dürfte er somit gut vertraut gewesen sein; ferner mag der Umstand, dass das Geschlecht der Edelherrn vom Berge zur Zeit seines Amtsantritts im Aussterben begriffen war und Otto somit den Machtbereich seiner Vorfahren als Erbe zu erwarten hatte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3), auch aus Sicht des Domkapitels für ihn als Nachfolger seines Bruders gesprochen haben.

Insgesamt gesehen zeigt sich damit, dass das Papsttum durchaus bei verschiedenen Gelegenheiten in die Entscheidungen des Mindener Domkapitels eingriff und einen eigenen Kandidaten mit der Mindener Bischofswürde providierte beziehungsweise es gar nicht erst zu einer kanonischen Wahl kommen ließ. Gab es zwei Kleriker, die Anspruch auf das Bischofsamt erhoben, konnte sich der päpstlicherseits favorisierte Geistliche nicht immer gegen den Elekten des Domkapitels behaupten – umgekehrt garantierte jedoch auch die Herkunft aus der Nachbarschaft des Hochstifts nicht unbedingt, dass Durchsetzungsschwierigkeiten im Kontakt mit den übrigen Akteuren des Stifts vermieden werden konnten. Bei mehreren päpstlichen Entscheidungen drängt sich der Eindruck auf, diese seien möglicherweise von außen, etwa seitens Kaiser Karls IV. und im Fall Gerhards II. möglicherweise auch von dessen Vorgänger Dietrichs von Portitz, beeinflusst worden. Auf die Gesamtheit der in der vorliegenden Studie untersuchten Bischöfe gerechnet, stellen Einsetzungen von Bischöfen allein von päpstlicher Seite ohne vorangegangene gleichlautende Wahl des Domkapitels jedoch mit einem Drittel aller Fälle die deutliche Minderheit dar. Auch wenn es bei Marquard von Randeck und Wilhelm von Büschen zu schismaähnlichen Auseinandersetzungen um die Bischofswürde kam, lassen sich in Minden keine großen weiteren Spaltungen des Bistums, etwa wie in Verden im Zuge des Großen Abendländischen Schismas<sup>446)</sup>, feststellen.

446) Zu den Umständen in Verden vgl. RÖHLING, Bischofsschisma.



### 3. Übergreifende Charakteristika der Bischöfe und Elekten

Der Weg mancher Oberhirten auf die Mindener Kathedra war, wie Abschnitt 2 des Kapitels III gezeigt hat, von der Unterstützung durch ihre eigene Dynastie geprägt. Welche Einflüsse die Familienmitglieder darüber hinaus auf die Episkopate ihrer geistlich gewordenen Verwandten ausübten und wie umgekehrt deren Engagement für ihre Angehörigen aussah, soll in Kapitel VI untersucht werden. Insofern lohnt es sich, bereits an dieser Stelle und in der Rückschau auf Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels einen eingehenderen Blick auf das familiäre Umfeld der Bischöfe und Elekten zu werfen. Wie viele von ihnen stammen aus Dynastien, die in der Nähe des Bistums ansässig waren? Wie sahen deren Konnubien aus und wie viele Verwandte traten ebenfalls in den geistlichen Stand? Welche Ämter übernahmen die Angehörigen und wo lassen sich eventuell Schnittmengen oder Verbindungen zu den 21 untersuchten Kirchenfürsten erkennen? Welche geistlichen Würden konnten schließlich diese Bischöfe und Elekten selbst erlangen? Aus diesen Fragen, vor allem aus der letztgenannten, lassen sich möglicherweise übergreifende Schlüsse auf die Lebenswege und kirchlichen Karrieren gewinnen, die auf die Kathedra eines Bistums führten.

#### 3.1. Datenbasis

Grundlage der folgenden Ausführungen sind die statistischen Auswertungen in Anhang III dieser Studie. Sie basieren auf den ebenfalls beigefügten genealogischen Datenblättern (Anhang II), die für jeden Mindener Bischof beziehungsweise Elekten des Untersuchungszeitraums kurze biographische Informationen und – soweit rekonstruierbar – eine detaillierte Auflistung der geistlichen Ämter sowie Heiratsverbindungen, die in seinem verwandtschaftlichen Umfeld auftraten, enthalten. Betrachtet werden der Bischof und seine Geschwister (im Folgenden, in den Datenblättern und in den Auswertungen als ›eigene Generation‹ beziehungsweise, wenn der Bischof nicht mitgemeint ist, als ›bischöfliche Geschwister‹ bezeichnet), der Vater und die Mutter samt Geschwistern (›väterliche beziehungsweise mütterliche Generation‹) sowie ein Teil der Nichten und Nefen: Um das Korpus auf die Dynastien der Oberhirten zu konzentrieren, wurden ausschließlich die Nachkommen desjenigen bischöflichen Bruders, der als Regent die Geschichte der Dynastie leitete, erfasst. Waren mehrere Brüder an der Herrschaft beteiligt oder gab es Landesteilungen, wurden entsprechend diese Familienzweige berücksichtigt; da die Schwestern eines Kirchenfürsten aber bei der Heirat in eine andere Dynastie wechselten, wurden ihre Kinder nicht in das Korpus aufgenommen. Da im Alter von wenigen Jahren und somit sehr früh verstorbene Nachkommen nicht von der dynastischen Heirats- und Abschichtungspolitik erfasst wurden, sind sie nicht Teil des Korpus, zumal Stammtafelwerke sie oft nicht namentlich ausweisen.

Wie jeweils in den Datenblättern angegeben, dienten zum größten Teil die Stammtafelwerke Detlev Schwennickes sowie im Falle insbesondere einiger Grafen- und Edelfherrenfamilien des unmittelbaren Mindener Umfelds die genealogischen Tafeln von Frank Baron Freytag von Loringhoven als Grundlage der Datensammlung. Soweit möglich, sind die dortigen Angaben mithilfe anderweitiger Literatur zu den einzelnen Personen überprüft worden, was beispielsweise bei allen Mitgliedern des Grafenhauses Holstein-Schaumburg dank Helge Bei der Wiedens hierzu vorliegender genealogischer Arbeit<sup>447)</sup> sowie bei denjenigen Geistlichen, die gehobene kirchliche Ämter bekleideten und somit in ihren biographischen Stationen gut erforscht sind, meist ohne Weiteres möglich war. Da das Korpus aber insgesamt rund 400 Datensätze umfasst, wurden die Lebensstationen der übrigen geistlichen wie weltlichen Personen ausschließlich über die genannten Stammtafeln eruiert, zumal bei Weitem nicht zu allen Dynastien genealogische Forschungen nach ähnlichen Standards wie bei Bei der Wiedens Werk vorliegen und viele geistliche Institutionen hinsichtlich ihres Personals noch nicht prosopographisch aufgearbeitet sind.

Insgesamt sind somit 21 Bischöfe und Elekten untersucht worden, wobei sich oft für alle der genannten Generationen genealogische Daten finden lassen. Im Falle Ottos von Wall, Konrads von Wardenberg, Dietrichs von Portitz und zum Teil Marquards von Randeck sowie Wilhelms von Büschen sind keine oder kaum Informationen über die Verwandtschaft bekannt: Grund dafür ist, dass die Herkunft dieser Männer und ihre Anbindung an Dynastien nicht in jedem Fall geklärt ist – beispielsweise entstammte Dietrich wohl einer bürgerlichen und Wilhelm einer Ministerialenfamilie, für die keine valide Überlieferung vorhanden ist. Bei Konrad von Diepholz ist zwar die dynastische Zugehörigkeit klar, nicht aber die Herkunft der Mutter, sodass zu diesem Aspekt Daten fehlen. In jeweils drei Generationen konnte somit, wie schon angedeutet, ein Korpus von 407 Personendatensätzen untersucht werden. Die Ausführungen der folgenden Abschnitte können somit ein generelles Bild der episkopalen Karrieren und des familiären Umfelds, das die Mindener Bischöfe in rund 250 Jahren diözesaner Geschichte umgab, zeichnen und eine grundsätzliche, breite Materialbasis schaffen, von der aus der Schluss auf die bischöflichen Handlungsspielräume versucht werden kann.

Neben den genannten Fällen, in denen zu einzelnen Personen oder auch ganzen Generationen Überlieferungen fehlen, gibt es im Datenmaterial einen weiteren Sonderfall: An manchen Stellen treten in der statistischen Auswertung der biographischen Informationen Werte auf, die punktuelle Häufungen anzeigen und daher besonders erscheinen. Unter den episkopalen Onkeln mütterlicherseits kann beispielsweise gleich dreimal ein Bischof von Paderborn gezählt werden, während Oberhirten anderer Diözesen jeweils nur einmal vorkommen (siehe Anhang III, Statistische Auswertung 5). Dennoch wäre es verfehlt, hieraus abzuleiten, dass Paderborner Prälaten etwas stärker als andere Kirchen-

447) BEI DER WIEDEN, Genealogie.

fürsten die geistlichen Karrieren ihrer Neffen im Raum Minden befördert hätten: Der dreifache Nachweis eines Bischofs von Paderborn geht auf eine einzige Person, nämlich Bernhard zur Lippe, zurück, der diesem Bistum von 1321 bis zu seinem Tod 1341 vorstand<sup>448)</sup> und sowohl der Onkel des Mindener Oberhirten Gerhard II. von Holstein-Schaumburg als auch von dessen Nachfolgern Wedekind und Otto, Brüder aus der Familie der Edelherren vom Berge, war. Der Grund für dieses Verwandtschaftsverhältnis liegt in den Ehen zweier Schwestern Bernhards aus dem Haus Lippe mit zwei Männern der genannten Dynastien<sup>449)</sup>. Insofern ist die so geschehene dreifache Zählung einer einzigen Person, auf die im Folgenden noch rekuriert werden wird und zu der sich durch die Verwandtschaft einiger Kirchenfürsten untereinander weitere Dopplungen gesellen, statistisch korrekt und vorab ein Hinweis auf die engen dynastischen Verflechtungen der rund um das Mindener Hochstift beheimateten und zum Teil dessen Bischöfe stellenden Geschlechter.

### 3.2. Familiäre Verbindungen im Umkreis des Bistums

#### 3.2.1. Herkunft der Bischöfe und Elekten

Der Blick auf die Dynastien, denen die Mindener Oberhirten im Zeitraum von 1250 bis 1500 entstammten, weist eindeutig auf das nähere geographische Umfeld der Diözese. Wie in Schema 1 (Anhang IV) dargestellt, war der Großteil der Familien in einem Umkreis von zumeist deutlich weniger als 250 Kilometern rund um das Bistum ansässig. An erster Stelle zu nennen sind hierbei natürlich die unmittelbaren Nachbarn des Hochstifts Minden, das heißt im Norden die Edelherren von Diepholz (ein Bischof) sowie die Grafen von Hoya (zwei Bischöfe), die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg im Nordosten (ein Bischof), die Grafen von Holstein-Schaumburg im Osten (drei Bischöfe) und die erst 1380 in den Reichsfürstenstand aufgestiegenen Herzöge von Berg, zu deren Herrschaft auch die an der Mindener Südgrenze liegende Grafschaft Ravensberg gehörte und die zwischen 1403 und 1404 mit Gerhard von Berg kurzzeitig einen Elekten im Bistum an der Mittelweser stellten. Das Haus Berg und die Welfen sind zudem die einzigen reichsfürstlichen Familien, die im Spätmittelalter je ein Mitglied auf die Mindener Kathedra brachten. Unter den direkten weltlichen Anrainern des Stifts hatten nur die Edelherren zur Lippe keinen Oberhirten des Bistums zu verzeichnen – auch nicht außerhalb des Untersuchungszeitraums; gleichwohl bestanden enge verwandtschaftliche Verbindungen, da die

448) HENGST, Bernhard.

449) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335. Siehe außerdem die genealogischen Datenblätter zu Wedekind und Otto vom Berge sowie zu Gerhard II. von Holstein-Schaumburg in Anhang II.

Mütter mehrerer Bischöfe aus dieser Dynastie stammten und auch weiterhin Verschwägerungen auftraten.

Im etwas weiteren Umfeld waren die Grafen von Hallermund, Schwalenberg und Rietberg, die sämtlich jeweils einen Bischof stellten, zu finden; ferner zu nennen sind die Edelherrn von Rosdorf beziehungsweise Warberg (Wardenberg), aus deren Familien ebenfalls je ein Mann die Mindener Sedes erklomm und deren Territorien zwar noch ein kleines Stück weiter vom Hochstift entfernt, aber immer noch deutlich im Umkreis von 250 Kilometern lagen. Nicht nur räumlich, sondern auch politisch unmittelbar mit dem Bistum verbunden war die Dynastie der Edelherrn vom Berge als Mindener Stiftsvögte, aus deren letzter Generation zwei Abkömmlinge nacheinander auf die Kathedra gelangten, sowie die Ministerialenfamilie derer von Büschen, die ein Mitglied auf die Sedes bringen konnte. Nur die Grafen von Waldeck und die Burggrafen von Wettin (ebenfalls je ein Bischof) hatten ihre Herrschaftssitze in etwas größerer Entfernung vom Hochstift. Sonderfälle stellen die Verwandten Dietrichs von Portitz, Marquards von Randeck und Ottos von Wall dar: Während es sich bei Ersteren um eine in ihren genealogischen Details nicht nachvollziehbare, nichtadlige Familie handelte, liegt Ottos Herkunft nahezu völlig im Dunkeln. Marquard dagegen entstammte einem im Süden des nordalpinen Reichs ansässigen Geschlecht, was sich beispielsweise auch bei der geographischen Verteilung der unter seinen Familienmitgliedern zu findenden geistlichen Ämter – sofern bekannt – niederschlägt.

Dies lässt insgesamt für die Betrachtung der folgenden Koordinaten, insbesondere derjenigen, die um die Herrschaft im Hochstift kreisen, vermuten, dass die Mindener Bischofsgeschichte des Spätmittelalters regional, das heißt von den adligen Dynastien des engeren Stiftsumfelds geprägt gewesen ist. Weitere Hinweise in diese Richtung geben die Aktionsradien der episkopalen Verwandten im laikalen wie klerikalen Kontext.

### 3.2.2. Weltlich gebliebene Verwandte

Wie bereits erläutert, wurden für die vorliegende Studie – soweit zu den einzelnen Familien genealogische Daten überliefert sind<sup>450)</sup> – die Generationen der Bischöfe selbst sowie

450) Für Otto von Wall, Konrad von Wardenberg, Dietrich von Portitz und Marquard von Randeck liegen keine oder kaum Angaben zu den Verwandtschaftsverhältnissen vor. Bei Konrad von Diepholz sind die näheren familiären Bezüge nicht in allen Punkten klar. Auch zu den Familien Ludolfs von Rosdorf und Wilhelms von Büschen sind nicht für alle der untersuchten Generationen Daten überliefert. Hinzu kommt, dass die Dynastien der Edelherrn vom Berge, der Burggrafen von Wettin sowie der Grafen von Hallermund nach der Generation des hier jeweils behandelten Bischofs im Mannesstamm erloschen sind und somit keine Gruppe von Nichten/Neffen analysiert werden kann. Siehe für weitere Details die genealogischen Datenblätter (Anhang II) zu den entsprechenden Bischöfen und Elekten aus den genannten Dynastien.

die ihrer Eltern und ihrer Nichten/Neffen betrachtet. Von insgesamt 407, angesichts ver-schränkter Verwandtschaftsverhältnisse zum Teil mehrfach gezählten Personen traten 168, das heißt etwas mehr als 40 Prozent, in den geistlichen Stand. Analog blieben 239 Verwandte (rund 59 Prozent) weltlich<sup>451</sup>). Der Anteil derer, die beiden Gruppen zugeordnet werden können, also beispielsweise zunächst längere Zeit als Laien gelebt und eventuell sogar geheiratet hatten und dann Geistliche wurden, oder die den Klerus wieder verließen, ist im gesamten Korpus mit 26 Personen eher gering (siehe dazu die Datenblätter in Anhang II).

Um die dynastische Nachfolge zu sichern, musste insgesamt immer mindestens ein Mann die Herrschaftsrechte und den Titel des Vaters übernehmen und sich verheiraten. Dieses Grundprinzip nicht nur (hoch)adliger Familien- und Heiratspolitik, die bereits für einige Grafen-, Herren- und Fürstendynastien untersucht worden ist<sup>452</sup>), wenngleich für viele Familien des spätmittelalterlichen Reiches weiterhin Studien fehlen, lässt sich ohne Schwierigkeiten in allen behandelten Generationen in der Verwandtschaft auch der Mindener Bischöfe wiederfinden. Selten war es jedoch nur ein einziger männlicher Erbe, der im weltlichen Stand verblieb, während die übrigen Geschwister mit Positionen im Klerus versorgt und somit von der dynastischen Nachfolge ausgeschlossen wurden – doch auch hierfür gibt es Beispiele. Wilbrand von Hallermund etwa hatte nur einen Bruder, an den nach Wilbrands Abschichtung der Fortbestand der Familie geknüpft war, was letztlich über den dynastischen Zufall als nicht zu kontrollierendes Element dazu führte, dass das Grafengeschlecht im Mannesstamm erlosch. In anderen Fällen, etwa in der väterlichen Generation Bischof Gottfrieds von Waldeck, war das Vorgehen, die dynastische Nachfolge verdichtet an nur eine Person zu knüpfen, erfolgreich, wodurch für die Versorgung der Kinder entsprechend größere finanzielle Ressourcen zur Verfügung standen, als wenn die Aufspaltung des Grafenhauses durch Eheschließungen mehrerer Brüder in Kauf genommen worden wäre<sup>453</sup>).

In den allermeisten Fällen wurden je Generation jedoch mehrere Personen im weltlichen Stand belassen und standen entsprechend für Heiratsprojekte zur Verfügung. Der

451) Diese Zahlen ergeben sich aus Anhang III, Statistische Auswertung 1, die für jede Verwandtschaftsgruppe u. a. die Summen der Mitglieder und die Zahl der Geistlichen unter ihnen erfasst. Zusätzlich bietet diese Auswertung einen Überblick, wie die geistlichen Ämter und Würden jeweils verteilt waren – dies wird Gegenstand von Kapitel III, Abschnitt 3.2.3 sein.

452) Grundlegend: SPIESS, Familie. – Eingebettet in das Konzept der Handlungsspielräume für die Herren bzw. Herzöge von Mecklenburg, Werle-Wenden sowie die Pommernherzöge und die Rügenfürsten AUGE, Handlungsspielräume, Kapitel III, v. a. S. 234–255. Vgl. ferner die übrigen Aufsätze Oliver Auges: Zu den askanischen Sachsen-Lauenburgern DERS., Herzöge; für die weiteren in Nordelbien ansässigen Dynastien DERS., Konnubium; DERS., Heiratsmarkt; DERS., Familien- und Heiratspolitik; DERS., Dynastiegeschichte; DERS., Marriage Market. – Zu den spätmittelalterlichen Welfen SCHNACK, Heiratspolitik (2014); DIES., Heiratspolitik (2016).

453) Siehe auch zu diesen im Haupttext genannten Beispielen die genealogischen Datenblätter in Anhang II dieser Studie.

Blick auf die Geschwister der hier untersuchten Bischöfe zeigt, dass ein Viertel bis etwas mehr als die Hälfte aller Mitglieder einer Generation weltlich blieb<sup>454</sup>). Wie genau sich die dynastische Planung jeweils gestaltete, hing von vielen Faktoren wie wirtschaftlichen Fragen, Bündnissen sowie dem Angebot potenzieller Ehepartner ab und kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen für jede Dynastie analysiert werden – dies wäre Gegenstand spezifischer Studien zur Heiratspolitik. Einschlägig für die übergeordnete Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen ist, welche familiären Verbindungen sich über das aus Heiraten gewebte Netz im Umfeld von Diözese und Hochstift ergaben beziehungsweise über die Eltern und deren Geschwister bereits vorhanden waren. Antworten hierauf verspricht der Blick auf die sozialständische Ausrichtung der Ehen sowie die beteiligten Dynastien.

Analog zum eingangs in Kapitel III, Abschnitt 3.2.1 beleuchteten Stand der meisten Bischöfe, deren Familien den Grafen und Herren zugeordnet werden können, weisen die Konnubien aller Generationen zum größten Teil einen Schwerpunkt in diesem Bereich auf. Dies lässt sich, sofern klare Zuordnungen der Ehepartner möglich sind, bereits einschlägig für die Gruppe der Väter und ihrer Geschwister zeigen: Ausreißer nach oben, das heißt in den fürstlichen Stand, sind insbesondere für die ohnehin hier einzuordnenden Häuser Braunschweig-Lüneburg und Berg zu beobachten sowie in begrenzterem Maße für die Grafen von Hoya und von Holstein-Schaumburg, wobei die Letztgenannten jedoch insofern zumindest statistisch aus dem Rahmen fallen, als angesichts ihrer Verbindungen zu Dänemark auch Ehen mit Abkömmlingen der dortigen Herrscher und somit im königlichen Stand geschlossen wurden. In den Generationen der bischöflichen Mütter treten ebenfalls gräfliche Heiraten in nicht geringen Zahlen auf, die zu einem größeren Teil auf ebenjene Mütter oder ihre Schwestern, das heißt auf Frauen aus den Dynastien entfallen<sup>455</sup>).

Das Konnubium des Hauses Wittelsbach, aus dem die Mutter Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg stammte, war dagegen ganz klar im hochrangigen fürstlichen Bereich mit einem Ausreißer nach oben – Ludwigs Onkel Rudolf hatte Mechthild, Tochter König Adolfs von Nassau, geheiratet – angesiedelt und zugleich auf Dynastien ausgerichtet, die hinsichtlich der Lage ihrer Herrschaftszentren, etwa Lothringen, Schlesien und Holland, kaum in Interaktion mit dem Bistum Minden standen. Für Ludwigs Amtsantritt in der Diözese an der Mittelweser war höchstwahrscheinlich eher bedeutend, dass einer seiner Brüder Mitglied des Domkapitels war und ein weiterer, weltlich gebliebener als Schiedsrichter tätig wurde (siehe schon Kapitel III, Abschnitt 2.1.1 sowie unten Kapitel VI, Abschnitt 1). Abseits der Heiratsverbindungen muss weiter unten (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.2) zudem gefragt werden, welchen Einfluss das Kaisertum von Bi-

454) Anhang III, Statistische Auswertung 10.

455) Siehe Anhang III, Statistische Auswertung 11.

schof Ludwigs gleichnamigem Onkel auf die episkopalen Handlungsspielräume des Neffen entwickelte.

Auch das vergleichsweise hochrangige Konnubium in der mütterlichen Generation Alberts von Hoya ging auf die Welfen zurück; hier bestätigt sich der soeben gewonnene Eindruck, dass die betreffenden fürstlichen Dynastien ebenfalls in teils größerer Entfernung zum Hochstift ansässig waren und somit von nur wenigen Interferenzen ausgegangen werden sollte<sup>456</sup>. Weitere Ehen wurden in der vorliegenden Gruppe insbesondere dann über dem Stand der Grafen und Herren geschlossen, wenn, wie schon an den Welfen beobachtet, die Mutter und ihre Geschwister einer reichsfürstlichen Familie entstammten.

Schaut man auf die Heiraten der bischöflichen Brüder und Schwestern sowie auf das Konnubium der Nichten und Neffen<sup>457</sup>, bietet sich ein ähnliches Bild wie in der väterlichen Generation: Ein Schwerpunkt der Eheverbindungen liegt im Stand der Grafen und Herren; Ausreißer in den Fürstenstand, wie sie unter den bischöflichen Geschwistern weiterhin bei den Welfen, dem Haus Berg sowie den Holstein-Schaumburgern und zudem beim Haus Waldeck vorkommen, sind in der Minderzahl und vor allem bei denjenigen Dynastien zu finden, die ohnehin zu den Reichsfürsten gerechnet werden beziehungsweise als Grafen ein auch fürstliche Ehepartner einbeziehendes Konnubium hatten. In der Gruppe der Nichten und Neffen verfestigte sich der genannte ehepolitische Schwerpunkt noch weiter.

Nimmt man zusätzlich die Dynastien, mit denen sich die bischöflichen Verwandten über ihre Heiraten verbanden, in den Fokus, tritt zu dieser Erkenntnis noch eine andere hinzu: In weltlicher Hinsicht orientierten sich die Grafen- und Herrengeschlechter, von denen die meisten ihre Herrschaftszentren ohnehin in der Nähe des Mindener Hochstifts besaßen (siehe Schema 1), ebenfalls vorrangig in der engeren wie etwas weiteren Nachbarschaft. Die Kontinuität weitgehend regionaler Konnubien verdeutlichen die einzelnen Dynastien, die in den genealogischen Datenblättern zu den Mindener Oberhirten und ihren Verwandten genannt werden. Dabei zeigt sich eine recht große Vielfalt, sind die meisten Familien doch nur einmal mit einer Eheschließung in den Kreis der bischöflichen Verwandtschaft hinein vertreten. Einzig die etwas kumulierteren Verbindungen der Grafen von Holstein-Schaumburg und Edelherren vom Berge mit dem Haus Lippe im 14. Jahrhundert, die dazu führten, dass die Bischöfe Gerhard II. von Holstein-Schaumburg sowie Wedekind und Otto vom Berge Cousins waren, fallen in dieser Hinsicht ins Auge<sup>458</sup>.

456) Siehe das Datenblatt zu Albert von Hoya in Anhang II.

457) Siehe Anhang III, Statistische Auswertung 10.

458) Siehe die Datenblätter zu den drei Bischöfen: Ihre Mütter waren Heilwig bzw. Lise zur Lippe. Dazu SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335.

Noch breiter und mit etwas größerem geographischen Umfang präsentiert sich die Liste der Dynastien, mit denen sich die episkopalen Mütter und ihre Geschwister verbanden. Diejenigen Familien, die unter den Grafen- und Herrengeschlechtern wiederholt auftreten, sind allerdings zumeist solche, die örtlich wie politisch in enger Nachbarschaft zum Hochstift standen, beispielsweise die schon mehrfach genannten Schaumburger, die Edelherren vom Berge, die Grafen von Everstein und die Grafen von der Mark.

Die schon in Kapitel III, Abschnitt 3.1 herausgearbeitete Feststellung, dass der Mindener Bischofsstuhl vorrangig mit Kandidaten aus Dynastien der näheren Umgebung besetzt wurde, lässt sich somit nach einem Blick auf die weltlich gebliebene Verwandtschaft der episkopalen Amtsinhaber noch erweitern: Insgesamt wird deutlich, dass nicht nur ein Großteil der Mindener Bischöfe aus dem Stand der Grafen und Herren stammte, sondern dass diese Familien ihre Standeszugehörigkeit auch weitestgehend auf lange Sicht im Konnubium spiegelten. Dass einer der Ihren die Würde eines geistlichen Reichsfürsten erlangt hatte, spielte in der generellen sozialständischen Verortung der Dynastien anscheinend keine Rolle. Auch die geographische Reichweite der Heiratsverbindungen spann sich zumeist um das eher engere Umfeld des Mindener Hochstifts. Die bischöfliche Verwandtschaft – in ihrer Gesamtheit charakterisiert durch eine große Vielfalt unterschiedlicher Dynastien, unter denen die unmittelbaren Nachbarn des Hochstifts exzeptionell zutage treten, – dürfte somit als ernstzunehmender Faktor in regionalen Konflikten Bedeutung entfaltet haben – Näheres werden Kapitel VI und Kapitel VII, Abschnitt 3.3 zeigen, in denen das Zusammenwirken der Bischöfe mit ihren Familienmitgliedern sowie die Ausrichtung der episkopalen Bündnispolitik thematisiert werden.

### 3.2.3. Familienmitglieder in geistlichen Ämtern und Funktionen

Insbesondere die Frage nach geistlichen Angehörigen im Umkreis des Bistums kann weitergehende Schlüsse auf die Umstände, die den Bischof in sein Amt brachten, sowie auf den Einfluss seiner kirchlichen Würde bei der Versorgung Verwandter im geistlichen Stand ermöglichen. Die Statistische Auswertung 1 in Anhang III zum familiären Umfeld der Kirchenfürsten insgesamt zeigt zunächst einmal ganz grundsätzlich, dass die Abschichtung derjenigen Kinder, die für den Erhalt der Dynastie nicht zwingend heiraten mussten beziehungsweise für die mithilfe der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Ressourcen keine Ehen vereinbart werden konnten, eine besonders große Bedeutung in der Familienpolitik auch derjenigen spätmittelalterlichen Geschlechter besaß, die zwischen 1250 und 1500 die Mindener Kathedra besetzten. Für die jeweils eigene Generation der Bischöfe lassen sich zusammengenommen – soweit die überlieferten genealogischen Informationen verwertbares Zahlenmaterial liefern – 128 Personen, 88 Männer (rund zwei Drittel) und 40 Frauen (rund ein Drittel), ausmachen, von denen insgesamt 70, also



gut die Hälfte, eine geistliche Laufbahn einschlugen. Analog dazu, dass die absolute Zahl der männlichen Nachkommen jene der weiblichen im Ganzen übersteigt, finden sich unter diesen 70 Personen auch mehr Männer – aber in dieser Gruppe ist das Gefälle mit 56 Männern (80 Prozent) zu 14 Frauen (20 Prozent) noch einmal größer. Der Blick auf die einzelnen Bischöfe und ihre Brüder sowie Schwestern zeigt, dass sich sowohl diese Tendenz als auch der jeweils zwischen knapp unter bis etwas über 50 Prozent liegende Anteil abgeschichteter Personen pro Generation relativ gleichmäßig durch die gesamte Untersuchungsgruppe ziehen – auch in denjenigen Geschwistergruppen vor allem vom Ende des 13. und vom Anfang des 15. Jahrhunderts, unter denen einige deutlich kleiner sind als die übrigen und nur zwei bis sechs Abkömmlinge (gegenüber ansonsten acht bis sogar 13 Kindern) umfassen.

In den Generationen der Väter, Mütter sowie Nichten und Neffen bietet sich ein etwas anderes Bild: In ersterer Gruppe (die Väter der Bischöfe eingerechnet) wurden von insgesamt 76 Personen nur 27, also nur rund 35 Prozent, geistlich, wobei das Geschlechterverhältnis mit 15 Söhnen und zwölf Töchtern zudem nahezu gleich ist. Auf der Seite der Mütter sind für diese Generation analog insgesamt 123 Personen, darunter 43 Geistliche (rund 34 Prozent), zu beobachten. Von ihnen waren rund zwei Drittel, nämlich 29 Personen, Männer und knapp ein Drittel (14) Frauen. Nimmt man noch die Gruppe der jeweiligen bischöflichen Nichten und Neffen hinzu (80 Personen, davon 28 Geistliche [35 Prozent], unter ihnen 18 Männer und zehn Frauen), so wird deutlich, dass in den Generationen der Bischöfe selbst der Anteil in den geistlichen Stand abgeschichteter Familienmitglieder insgesamt höher ist als in den unmittelbar vorangegangenen (noch aufgeteilt nach Verwandten der Mütter und Väter) und nachfolgenden Generationen. Das Argument der oft geringeren Gesamtzahl jeweils zu versorgender Nachkommen verfängt an diesem Punkt nicht als alleiniges Erklärungsmuster für den Unterschied, da die Gruppe der bischöflichen Mütter und ihrer Geschwister insgesamt fast genauso viele Personen (123) umfasste wie die Gesamtzahl der Bischöfe und ihrer Geschwister (128), in den mütterlichen Generationen aber deutlich weniger Personen abgeschichtet wurden. Zwar gehen die hohen Zahlen geistlicher Familienmitglieder bei den Bischöfen selbst und ihren Geschwistern mit einem ebenfalls recht hohen Anteil männlicher Nachkommen einher (rund 69 Prozent), doch auch hier sind Zweifel angebracht, ob es sich um den ausschlaggebenden Grund für die vielen Abschichtungen handelt: In den väterlichen Generationen, in denen die Söhne rund 62 Prozent der Nachkommen ausmachten, trat beispielsweise ein deutlich geringerer Personenanteil in den geistlichen Stand.

Lässt sich diese Diskrepanz eventuell auf andere Weise erklären? Dies ist insofern schwierig, als selbst der Denkansatz, dass Geistliche in den elterlichen Generationen mit ihren bereits vorhandenen Verbindungen in die klerikale Ämterstruktur für mehr Abschichtungen unter den Neffen und Nichten gesorgt haben könnten, zwar in Bezug auf die Steigerung des Anteils geistlicher Personen von den Väter-/Müttergenerationen hin zur Gruppe der Bischöfe und ihrer Geschwister als passende Erklärung erscheint, es aber

dann wiederum unter den Nichten und Neffen der Bischöfe mehr Geistliche gegeben haben müsste – hier allerdings ist der Anteil geringer als in der vorangegangenen Gruppe, was aber auch mit der insgesamt deutlich niedrigeren Kinderzahl zusammenhängen könnte.

Ohnehin lässt sich die Frage, ob die kirchlichen Karrieren von Verwandten die Laufbahnen anderer Familienmitglieder beeinflussten und Pfründen in die Hände einer Familie beförderten, am ehesten mit einem Blick auf die konkreten Ämter der Geistlichen beantworten. In den elterlichen Generationen treten insgesamt drei Mindener Bischöfe auf, die allesamt Geschwister der episkopalen Väter waren und in gleich zwei Fällen der Verwandtschaft Konrads von Diepholz zugerechnet werden müssen. Der dritte Fall betrifft Bischof Gerhard (II.) von Holstein-Schaumburg, dessen gleichnamiger Onkel ebenfalls auf die Mindener Sedes gelangt war. Kombiniert mit dem zwar etwas häufigeren, aber ebenfalls nicht breit gestreuten Auftreten elterlicher Geschwister auf den Kathedren anderer (Erz-)Diözesen sowie als Äbte oder Äbtissinnen<sup>459)</sup> legt dies den Schluss nahe, dass kaum in großer Zahl Einfluss von bischöflichen oder in ähnlichen Würden stehenden Onkeln auf die Karriere der schließlich den Mindener Bischofsstuhl einnehmenden Neffen ausgeübt wurde. Auch Domherrenpfründen in Minden oder gar Dignitäten beziehungsweise Personate im dortigen Kathedralkapitel sind in den väterlichen Generationen kaum verbreitet (drei/zwei), während die vermeintlich höheren Zahlen unter den Geschwistern der Mütter (neun/zwölf) auf die schon skizzierte Dreifachzählung derselben Personengruppe, der Kinder Simons I. zur Lippe, zurückgehen. Auch die übrigen geistlichen Würden, die Geschwister der bischöflichen Eltern innehatten, lassen keinen Schluss auf ein mögliches Muster mehrere Generationen durchziehender Ämterverteilungen zu.

459) In den Generationen der bischöflichen Väter tritt dieses Phänomen insgesamt zehnmal auf, darunter allein drei- bzw. viermal unter den Verwandten Marquards von Randeck sowie Alberts von Hoya. Die übrigen drei Würden entfallen auf die Onkel Volkwins von Schwalenberg, Gottfrieds von Waldeck und Gerhards (II.) von Holstein-Schaumburg. Unter den Geschwistern der Mütter sind zwölf derartige Würden zu verzeichnen, und zwar bei Verwandten folgender Mindener Bischöfe: Gerhard (II.) von Holstein-Schaumburg, Wedekind vom Berge, Otto vom Berge sowie Otto von Rietberg (jeweils einer), ferner bei Familienmitgliedern Wilbrands von Hallermund (fünf) und Albert von Hoya (drei). Da die Familien mehrerer Bischöfe, darunter insbesondere die im unmittelbaren Umfeld des Bistums ansässigen Dynastien wie die Häuser Schaumburg, Lippe, Hoya sowie die Edelherrn vom Berge, jedoch in manchen Generationen eng miteinander verwandt und verschwägert waren, ist es nach dem vorliegenden Auswertungsprinzip unumgänglich, dass manche Verwandte als Familienmitglieder mehrerer Bischöfe und somit mehrfach gezählt werden. Im Falle Wedekinds und Ottos vom Berge, die Brüder waren, wird das gesamte familiäre Umfeld zweimal gezählt. Statistisch wäre es, wie am Beginn von Kapitel III, Abschnitt 3.1 ausgeführt, jedoch nicht korrekt, von Mehrfachzählungen abzusehen. Es muss deshalb berücksichtigt werden, dass die Anzahl der realen, hinter den gezählten Würden stehenden Personen somit etwas niedriger und im gehobenen einstelligen Bereich zu verorten ist. Auch die Anzahl der Tanten väter- wie mütterlicherseits, die als Äbtissinnen gewirkt hatten, ist einstellig und somit sehr gering – siehe Anhang III, Statistische Auswertungen 4, 5 und 8.

Anders sieht es da schon im Falle der Mindener Bischöfe selbst und ihrer Geschwister aus: Neben den zwei Brüdern aus dem Haus der Edelherrn vom Berge, die Ende des 14. Jahrhunderts auf die Mindener Sedes gelangten, finden sich noch signifikantere Dopplungen bei anderen kirchlichen Ämtern. Von den insgesamt 22 Mindener Domherrenpfründen, die in dieser Personengruppe gezählt werden können, lassen sich nur elf den Bischöfen selbst zuweisen (siehe Anhang III, Statistische Auswertung 2), während die andere Hälfte auf ihre Brüder entfällt<sup>460</sup>. Wedekind von Hoya, Volkwin von Schwalenberg, Ludolf von Rosdorf, Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, Otto vom Berge sowie Gerhard (I.) und Heinrich von Holstein-Schaumburg hatten mindestens einen Bruder, der ebenfalls eine Mindener Domherrenpfründe besaß. Teil des Kathedrankapitels zu Minden waren auch Brüder des Schaumburgers Gerhard (II.) und Wedekinds vom Berge, während diese selbst ebendort als Dignitäre wirkten oder eines der Personate innehatten. Unter den Mindener Dignitäten und Personaten, von denen auf die Bischöfe und ihre Brüder 17 entfallen, sind zwölf den Bischöfen selbst zuzuordnen; die übrigen fünf lagen somit in den Händen naher Verwandter<sup>461</sup>. Unter ihnen übten Simon (doppelt gezählt, da es sich auch um den Bruder Bischof Ottos vom Berge handelte) und Wedekind vom Berge sowie Erich von Hoya diese Funktionen bereits vor dem Amtsantritt ihrer engen Verwandten als Bischöfe aus<sup>462</sup>. Auch die deutliche Mehrheit der elf Mindener Domherren, die gleichzeitig Brüder eines Bischofs waren, hatte diese Pfründe bereits erhalten, bevor die nahen Angehörigen zu Bischöfen aufstiegen<sup>463</sup> – nur bei den insgesamt drei Brüdern der Bischöfe Wedekind von Hoya und Volkwin von Schwalenberg legt die Überlieferung nahe, dass sie erst ins Mindener Kapitel aufrückten, nachdem ihre Familienmitglieder die Sedes erklommen hatten<sup>464</sup>. Parallel zu mehreren Mindener Kirchenfürsten füllten somit deren Brüder Schlüsselpositionen im direkten bischöflichen Umfeld aus und konnten

460) Die Statistische Auswertung 1 (Anhang III) zum familiären Umfeld der Bischöfe weist die Gesamtzahl von 22 Domherren aus, während sich der Auswertung 2 entnehmen lässt, dass elf Mindener Bischöfe auch Domherrenpfründen besaßen. Die andere Hälfte lag somit in den Händen von bischöflichen Brüdern (siehe die Statistische Auswertung 3).

461) Siehe hierzu und zum Folgenden in Anhang III die Statistischen Auswertungen 2, 5 und 7.

462) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133. Bei Günther von Schwalenberg, Bruder von Bischof Volkwin, ist nicht klar, ob er bereits vor dem Jahr 1304, in dem er als Mindener Domthesaurar bezeugt ist, dieses Amt ausgefüllt hat: SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 324; DRÄGER, Domkapitel, S. 74.

463) Hierbei handelt es sich um Bernhard von Rosdorf, Johann von Braunschweig-Lüneburg, Simon und Bernhard von Holstein-Schaumburg, Gerhard und Otto vom Berge (Letzterer wurde später ebenfalls Bischof, ist hier aber als Verwandter seines Bruders Wedekind mitgezählt; Gerhard dagegen wird als Bruder zweier Bischöfe doppelt gezählt) und Ernst von Holstein-Schaumburg. Vgl. die Literatur der folgenden Anm.

464) Vgl. BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 120 f.; DRÄGER, Domkapitel, S. 68, 70, 76, 79–80; LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 324; SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 87, 132.

möglicherweise auch Einfluss auf die Bischofswahl des Kapitels nehmen – urkundlich bezeugt ist dies, wie bereits beschrieben, für den Domherren Johann als Bruder Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1).

Umgekehrt ist es jedoch auch denkbar, dass ein Bischof zumindest indirekt für die Aufnahme eines Verwandten in das Mindener Kathedralekapitel werben konnte. Auf diese Weise ließe sich die bereits angesprochene, im Hinblick auf die Generation der Väter und Mütter vergleichsweise hohe Zahl von Mindener Domherren und Dignitären beziehungsweise Inhabern von Personaten in der nachfolgenden Generation der Nichten und Neffen erklären (elf/vier, siehe Anhang III, Statistische Auswertung 1), in der aber außer dem als Generalvikar und Bischof wirkenden Gerhard (II.) von Holstein-Schaumburg kein weiterer Mindener Oberhirte zu finden ist. Mögen unter allen geistlichen Ämtern der untersuchten Generationen zwar keine mit extremer Signifikanz hervorstechen, lässt sich aus dem Gesamtbild aber doch eines erkennen: Die Dynastien, denen die Mindener Bischöfe des Untersuchungszeitraums entstammten beziehungsweise mit denen sie über ihre Mütter verwandtschaftlich eng verbunden waren, tendierten allesamt dazu, diejenigen Abkömmlinge, die keine Ehen eingingen, im Umfeld des eigenen Machtbereichs zu versorgen.

Dies spiegeln etwa die Klöster und Stifte, in denen die Töchter aller vier analysierten Personengruppen untergebracht wurden<sup>465</sup>: Mit Ausnahme des weiter südlich gelegenen Klosters Marienberg bei Boppard am Rhein, dem eine Tante Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg aus dem Haus Wittelsbach vorgestanden hatte, eines Klosters in Ulm, in dem eine weitere seiner Tanten als Nonne gewirkt hatte<sup>466</sup>, sowie eines Konventes in Liebenau bei Worms, wo eine uneheliche Schwester der Mutter Bischof Gerhards von Berg Aufnahme gefunden hatte<sup>467</sup>, befanden sich die meisten Konvente im nördlichen und nordwestlichen Teil des Reiches und gehörten entweder zur Diözese Minden oder zu benachbarten Bistümern und Erzbistümern – dass sich ein Konvent hinsichtlich der Anzahl darin untergebrachter bischöflicher Verwandter von den anderen abhebt, ist nicht festzustellen. Allzu weitreichende Schlüsse, etwa in Richtung eines Klosters oder Stifts, in dem vorzugsweise Frauen aus dem familiären Umfeld der Mindener Bischöfe versorgt wurden, verbieten sich schon allein deshalb, weil wohl ein viel wichtigerer, wesentlicherer Faktor bei der Auswahl der geistlichen Einrichtung die Herkunftsdynastie insgesamt, die ihren Einfluss auf Konvente im Umfeld des eigenen Herrschaftsbereichs geltend machen konnte, nicht aber die bischöfliche Position eines einzigen männlichen Familienmitglieds war – auch wenn jener natürlich nicht pauschal jeglicher Einfluss abgesprochen werden darf.

465) Siehe in Anhang III die Statistischen Auswertungen 8 und 9.

466) Siehe das Datenblatt zu diesem Bischof mit den dortigen Hinweisen (Anhang II).

467) Siehe auch in diesem Fall das genealogische Datenblatt zu diesem Bischof (Anhang II).

Insgesamt ist, wie die Statistischen Auswertungen 8 und 9 in Anhang III nachweisen, in der weiblichen bischöflichen Verwandtschaft der untersuchten Generationen 30-mal die Stufe der Nonne (beziehungsweise je nach Art des Konvents auch der Stiftsdame oder Kanonisse), jeweils in zusammengenommen 17 verschiedenen Konventen, und 26-mal diejenige der Äbtissin (oder eines vergleichbaren Amtes, insgesamt in 14 unterschiedlichen Konventen) zu finden, wobei in einigen wenigen Fällen mehrere Konventszugehörigkeiten und Ämter für eine Frau belegt sind. Aufgefächert nach Generationen, verteilen sich die genannten 30 Zugehörigkeiten als Nonne folgendermaßen auf das analysierte Personenkorpus: fünf Frauen unter den Geschwistern der Bischöfe, neun Tanten väterlicher- sowie zehn mütterlicherseits und sechs Nichten. Im Falle der Stufe der Äbtissin lautet die Verteilung nach diesem Muster zwölf, fünf, vier und fünf – hier ist also ein deutliches Gewicht in der eigenen Generation der Bischöfe festzustellen, jedoch ohne eindeutiges Erklärungsmuster: Die bereits beschriebene hohe Kinderzahl kann zwar als Argument ins Feld geführt werden, jedoch ist die Zahl der nicht in Leitungsfunktionen aufgestiegenen Nonnen in den Generationen der Bischöfe vergleichsweise niedrig. Dass die Prälaten ihre Verwandten förderten, ist zwar möglich, lässt sich an Quellen allerdings nicht stichhaltig belegen: Im Falle Wilbrands von Hallermund ist nicht klar, ob und wie er seine Nichte Mechthild unterstützte, die als 13-jährige zur Äbtissin des Stifts Möllenbeck postuliert wurde, sich aber wohl nicht durchsetzen konnte<sup>468)</sup>.

Auch im größeren Zusammenhang, das heißt bei der Analyse der Ämter, die die männlichen Familienmitglieder der Prälaten in den hier untersuchten Generationsgruppen innehatten, fällt das bereits angedeutete geographische Schwergewicht im Umfeld des Bistums auf, dessen Grundlage mit ziemlicher Sicherheit die nahegelegenen Herrschaftsgebiete der fraglichen Dynastien bildeten. Betrachtet man die Hierarchieebene der Bischöfe, ist schon bei den Onkeln väterlicherseits der hier untersuchten Mindener Kirchenfürsten ein klarer Schwerpunkt in Minden und den dieses Bistum umgebenden Diözesen zu sehen<sup>469)</sup>: Je ein Amtsinhaber ist in Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn zu finden; hinzu kommen als Ausnahme ein Bischof von Augsburg, jedoch als Verwandter des ohnehin aus dem Süden stammenden Marquard von Randeck, sowie drei Prälaten aus Minden selbst, nämlich der Schaumburger Gerhard, der Mitte des 14. Jahrhunderts zwei Episkopate vor seinem gleichnamigen Neffen amtierte, sowie Wilhelm und Johann von Diepholz, die ihrem Neffen Konrad auf der Mindener Kathedra vorgegangen waren. Analog liefert der Blick auf zwei der übrigen untersuchten Generationen ein ähnliches Bild: Die Onkel mütterlicherseits waren als Bischöfe in Lüttich, Verden, Münster und Paderborn vertreten – dort sogar drei Mal, da, wie eingangs in Kapitel III, Abschnitt 3.1 erläutert, ein und dieselbe Person, Bernhard zur Lippe als Bruder der epis-

468) Siehe zu Mechthild das genealogische Datenblatt zu Wilbrand in Anhang II dieser Arbeit. Zum Vorgang Kapitel IV, Abschnitt 1.4 und Kapitel VI, Abschnitt 4.1.3.

469) Siehe Anhang III, Statistische Auswertung 4.

kopalen Mütter Lise (Söhne: Wedekind und Otto vom Berge) und Heilwig zur Lippe (Sohn: Gerhard [II.] von Holstein-Schaumburg)<sup>470)</sup>, in der Statistik dreifach gezählt wird. Unter den bischöflichen Neffen findet sich dagegen keine Bestätigung dieses Ergebnisses, da nur ein Bischof überliefert ist: Wie eben beschrieben, gelangte wenige Jahre nach dem Tod Gerhards (I.) von Holstein-Schaumburg dessen gleichnamiger Neffe auf die Sedes in Minden.

Großflächige dynastische Kontinuitäten auf der Kathedra an der Mittelweser lassen sich ausgehend von den hier untersuchten Bischöfen somit nicht ermitteln, aber dafür bestätigt sich die Annahme, dass unter den engeren episkopalen Verwandten eine größere Zahl mit geistlichen Würden im unmittelbaren sowie etwas weiteren Umfeld des Bistums Minden ausgestattet werden konnte, auch auf der Ebene der Domkapitulare – dieses Mal sogar in allen analysierten Generationen<sup>471)</sup>. Ausweislich des erhobenen statistischen Materials wurden Domherrenpfünden in nahezu allen Diözesen und Erzdiözesen des nördlichen Reiches erlangt. Neben Bremen, Hamburg und Lübeck im Norden reicht die Liste dieser Benefizien von den östlich gelegenen Kapiteln Magdeburgs und Merseburgs über Lüttich, Utrecht und Köln im Westen bis hin zu Trier und Worms weiter südlich. Ebenso sind natürlich die Kapitel im engeren Umfeld Mindens (Hildesheim, Verden, Osnabrück, Münster, Paderborn) sowie Minden selbst vertreten.

Bei den Dignitäten und Personaten<sup>472)</sup> verengt sich das Spektrum je nach Amt ein Stück weit auf die eben schon genannten, näher gelegenen Kapitel: Dekane sind unter den Verwandten der Mindener Bischöfe in Minden selbst (ein Onkel väterlicherseits), in Hamburg (ein Bruder, Neffen) sowie in Hildesheim (zwei Brüder) belegt. Onkel mütterlicherseits erlangten diese Dignität nicht. Dompropste finden sich, wie Tabelle 2 zeigt, in etwas weiterem Umkreis und generell häufiger (insgesamt 40; Brüder: 14; Onkel väterlicherseits: sieben; Onkel mütterlicherseits: 17; Neffen: zwei). In der Generation der bischöflichen Brüder waren insbesondere Minden (vier), Hamburg (drei), Verden (zwei) sowie Bremen, Köln, Magdeburg, Paderborn und Utrecht (alle jeweils einer) Orte, an denen Personen in einem solchen Amt wirkten<sup>473)</sup>. Die Neffen erhielten diese Dignität in Hamburg und Paderborn (je einer)<sup>474)</sup>, während die Onkel väterlicherseits Dompropsteien wiederum in diesen beiden Städten (zwei/einer) sowie in Bamberg (einer), Köln (einer) und Münster (zwei) in ihre Hände bringen konnten<sup>475)</sup>. Auf mütterlicher Seite, wo unter den Onkeln, wie soeben beschrieben, noch mehr Dompropste zu finden waren, ist dafür das geographische Spektrum enger gefasst, handelte es sich doch nur um vier Ka-

470) Siehe zu Bernhards Verwandtschaft mit den genannten Bischöfen die jeweiligen Datenblätter zu deren Personen (Anhang II). Siehe zudem oben in diesem Abschnitt.

471) Anhang III, Statistische Auswertung 3–6.

472) Anhang III, Statistische Auswertung 7.

473) Anhang III, Statistische Auswertung 3.

474) Anhang III, Statistische Auswertung 6.

475) Anhang III, Statistische Auswertung 4.

pitel, nämlich die von Köln (zwei), Minden (sechs), Osnabrück (drei) und Paderborn (sechs)<sup>476</sup>.

Tabelle 2: Dompröpste unter den Verwandten der Mindener Bischöfe und Elekten

	Brüder	Onkel väterlicherseits	Onkel mütterlicherseits	Neffen	Gesamt
Dompröpste	14	7	17	2	40
- in Minden	4		6		10
- in Osnabrück			3		3
- in Münster		2			2
- in Utrecht	1				1
- in Köln	1	1	2		4
- in Verden	2				2
- in Bremen	1				1
- in Hamburg	3	2		1	6
- in Magdeburg	1				1
- in Paderborn	1	1	6	1	9
- in Bamberg		1			1

Die übrigen Dignitäten und Personate (Domscholaster, Domkantor, Domthesaurar beziehungsweise Domkustos, Domkellner) wurden ebenfalls in den schon genannten Diözesen im eher nördlichen Teil des Reiches erlangt, das heißt in Bremen, Münster, Minden, Paderborn, Magdeburg und Utrecht<sup>477</sup>.

Der Blick auf weitere Ämter und Pfründen, vor allem Archidiakonate, Kanonikate und Propsteien, bestätigt diesen Befund: Derartige Würden sammelten die Verwandten der Mindener Bischöfe weitestgehend im Raum zwischen Braunschweig und Münster, teilweise auch westlich hiervon sowie nördlich der beschriebenen Gegend. Insgesamt verdichtet sich demnach der Eindruck, dass die zumeist adligen, gräflichen/herrlichen sowie fürstlichen Dynastien entstammenden Geistlichen, die in verschiedenen Generationen zur Verwandtschaft der Kirchenfürsten von Minden gezählt werden, ihre Pfründen zumeist im Norden des Reiches im niedersächsischen und westfälischen Bereich anstrebten. Natürlich liegt eine ganze Reihe der Benefizien in der hier untersuchten Diözese oder ihrem engeren Umfeld, doch dies darf nicht zur Vermutung führen, dass letztlich der

476) Anhang III, Statistische Auswertung 5.

477) Anhang III, siehe die Statistischen Auswertungen 3–6.

Aufstieg eines Familienmitglieds auf die Mindener Kathedra allein im Zentrum dieser Bemühungen um Pfründen gestanden hat. Vielmehr versuchten offenbar viele für eine geistliche Karriere vorgesehene Adlige, in der Nähe der familiären Herrschaftsgebiete Benefizien zu erlangen und gegebenenfalls verwandtschaftliche Einflüsse zu nutzen – da die Mindener Bischöfe zwischen 1250 und 1500 fast alle aus dem näheren Umkreis des Bistums stammten, ergibt sich im Umkehrschluss auch eine solche räumliche Verteilung der untersuchten Ämter und Würden.

Darüber hinaus darf ebenfalls nicht pauschal angenommen werden, dass das erlangte Bischofsamt den Schwerpunkt der in der nachfolgenden Generation gesammelten Pfründen noch einmal eindeutiger um Minden konzentrierte. Eine solche Tendenz lässt sich auf Basis der unter den Neffen ermittelten Mindener Domherren (11) zwar nicht ausschließen, aber unter Zuhilfenahme der übrigen Pfründen dieser Personengruppe keinesfalls zweifelsfrei bestätigen. Ähnlich wie bei den Heiratsverbindungen auf weltlicher Seite strebten die adligen Dynastien im Umfeld des Bistums Minden danach, auch ihre zu Geistlichen bestimmten Familienmitglieder in der Nähe der eigenen Wirkungsstätten und -bereiche zu versorgen, zumal der direkte Kontakt zum Netz der geistlichen Amtsinhaber vor Ort sicherlich half, auf frei gewordene Benefizien aufmerksam zu werden und sich dann im Wettlauf um diese auch durchzusetzen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass eine Familie nicht auch über einen längeren Zeitraum einen Bischofssitz oder gleich mehrere dieser Würden ins Auge gefasst und diese Pläne dann bei einer günstigen Gelegenheit realisiert haben könnte, doch die räumliche Orientierung der Pfründensammlung auf den niedrigeren Ebenen wurde höchstwahrscheinlich nicht vorrangig von diesen Ambitionen, sondern von der Nähe des familiären Herrschaftsbereichs beeinflusst. Domherrenpfründen beispielsweise stellten auch abseits des damit verbundenen Bischofswahlrechts finanziell äußerst lukrative und damit für den gräflichen wie herzoglichen Nachwuchs anstrebenswerte Ämter dar – zugleich konnten sie, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, als Brücke auf eine episkopale Sedes dienen.

### 3.3. Geistliche Würden vor dem Bischofsamt

Für den Großteil der 21 Männer, die zwischen 1250 und 1500 auf die Mindener Kathedra gelangten, war dieses Bischofsamt die höchste Würde ihrer kirchlichen Laufbahn. Nur Dietrich von Portitz, dessen Wirkungskreis sich jedoch angesichts seines engen Verhältnisses zu Kaiser Karl IV., wie in Kapitel V, Abschnitt 3.3 erläutert wird, grundlegend vom geographischen und politischen Radius, in dem sich die Amtsgeschäfte seiner Mindener Vorgänger sowie Nachfolger abspielten, unterschied, erreichte 1361 mit seinem Wechsel nach Magdeburg die Erzbischofswürde. Marquard von Randeck wurde angesichts der fortdauernden Opposition seines Nachfolgers Wilhelm von Büschen zwar auf den Kon-



stanzer Bischofsstuhl transferiert<sup>478)</sup>, verwaltete damit aber weiterhin ein Suffraganbistum. Gerhard von Berg, der dritte und letzte der 21 untersuchten Mindener Bischöfe und Elekten, der die Sedes zu Lebzeiten freigab und dessen Amtsführung somit nicht, wie bei den meisten anderen Männern, durch den Tod beendet wurde, konnte schließlich nicht mehr an das angestrebte Bischofsamt anknüpfen und blieb zeit seines weiteren Wirkens Kölner Dompropst – eine Pfründe, die er wohl aus Sicherheitsgründen auch während der Auseinandersetzungen um seinen Amtsantritt in Minden nie hatte resignieren wollen (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1).

Sehr deutlich treten in Schwennickes sowie Loringhovens Stammtafelbänden und den weiteren, in Kapitel III, Abschnitt 3.1 beschriebenen genealogischen Werken die anderen geistlichen Stationen der Mindener Bischöfe und Elekten hervor. Von der Zugehörigkeit zu einem Orden über Pfründen verschieden hoher und niedriger Rentabilität bis hin zum Bischofsamt lassen sich für die 21 Männer insgesamt 118 Ämter und Würden nachweisen<sup>479)</sup>, durchschnittlich also knapp sechs pro Person. Deren Anzahlen waren allerdings über den gesamten Untersuchungszeitraum sehr verschieden verteilt: Gottfried von Waldeck konnte mit ganzen zwölf Ämtern aufwarten, während Wedekind von Hoya und Otto von Wettin mit jeweils acht Würden folgten – nach dem soeben bereits als Sonderfall charakterisierten Dietrich von Portitz, für den zehn belegt sind. Weitere neun Bischöfe und Elekten bewegten sich im Bereich von fünf bis sieben Ämtern, während für die übrigen acht nur zwei bis vier Ämter überliefert sind. Ob dies jedoch – wie möglicherweise bei Otto von Wall, zu dem auch darüber hinaus kaum Details zum Leben vor der Einsetzung als Bischof sowie zum familiären Umfeld bekannt sind – nicht vielleicht eher ein Ergebnis der ungleichmäßigen Überlieferung ist, lässt sich nicht mit restloser Sicherheit sagen.

Abseits der rein numerischen Auswertung lassen sich bei den verschiedenen geistlichen Karrieren Parallelen erkennen: Elf der 21 Bischöfe und Elekten hatten vor ihrem Amtsantritt Domherrenpfründen zu Minden innegehabt; drei dieser elf waren zudem Mindener Dompropst gewesen, hinzu kommen weitere zwei Dompröpste, die zuvor nicht als Kapitular in Erscheinung getreten waren. Vier spätere Amtsinhaber waren vorher Mindener Domdekane gewesen: unter ihnen finden sich mit Wedekind von Hoya und Konrad von Wardenberg zwei, die auch als Dompropst gewirkt hatten. Diese zwei, aber ebenso die anderen beiden Domdekane hatten wiederum allesamt auch Domherrenpfründen besessen. Die übrigen Dignitäten und Personate in einem Domkapitel waren weniger häufig vertreten, lassen sich doch nur je ein Domkustos beziehungsweise Domthesaurar und Domscholaster finden. Auffällig ist, dass insbesondere die Bischöfe und

478) Vgl. zum Vorgang: AAV, Reg. Lat. 71, fol. 84v (1398 Dez. 6); Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Guillelmus el. Minden.*, Sp. 375. Dazu HENGST, Wilhelm von Büschen; REDAKTION, Marquard; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 28–30.

479) Anhang III, Statistische Auswertung 2, auch zu den nachfolgend genannten Zahlen.

Elekten der rundgerechnet ersten 100 Jahre des Untersuchungszeitraums auf diese Weise eng mit dem Hochstift, dem sie später vorstehen sollten, verbunden waren: Mit Ausnahme des Dominikaners Otto von Wall, der, wie bereits erwähnt, von päpstlicher Seite eingesetzt worden war, ist für alle acht Bischöfe bis einschließlich Gerhard (I.) von Holstein-Schaumburg eine Mindener Domherrenpfründe belegt; auch diejenigen vier Männer, die als Domdekan im Bistum gewirkt hatten, finden sich in dieser Gruppe. Das Amt des Mindener Dompropstes ist dagegen etwas gleichmäßiger über die 21 untersuchten Männer verteilt, wobei zwei der insgesamt fünf ebenfalls der Gruppe der genannten acht Bischöfe und Elekten vom Beginn des Analysezeitraums angehören.

Bis ca. 1350 herrschte demnach eine verhältnismäßig deutliche personelle Kontinuität zwischen dem Mindener Domkapitel, seiner Leitungsebene mit insbesondere dem Domdekanat und ansatzweise auch der Dompropstei auf der einen sowie dem Bischofsamt auf der anderen Seite. Das Kathedralkapitel erscheint damit zumindest bis 1350 als fast unverzichtbares Sprungbrett zur nächstfolgenden geistlichen Karrierestufe im Bistum, was gleichzeitig für einen nicht unwesentlichen Einfluss dieser Institution auf die Neubesetzungsvorgänge der bischöflichen Sedes spricht. Nach der Zäsur, die das Episkopat Dietrichs von Portitz in dieser Hinsicht darstellte, knüpften die folgenden bischöflichen Amtsinhaber zwar – wie oben bereits dargestellt – in puncto Herkunft aus dem Umkreis des Bistums an die bisherigen Traditionen an, jedoch nicht hinsichtlich der zuvor fast zwingenden Zugehörigkeit zum Mindener Domkapitel. Parallel erhöhte sich für die Neubesetzungsvorgänge die Bedeutung päpstlicher Eingriffe: Zwar ist für einige von Dietrichs Vorgängern nicht überliefert, ob sie aus Wahlen des Kapitels oder Provisionen des Kirchenoberhaupts hervorgegangen sind, doch fünf der insgesamt sechs für Minden bekannten päpstlichen Provisionen sind auf die Zeit nach Dietrichs Episkopat zu datieren (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2) – insofern führte der einzige, sicherste Weg auf die Mindener Sedes fortan nicht mehr nur über das Domkapitel, was auch an den bereits beschriebenen diesbezüglichen Streitfällen deutlich wird.

Unter den übrigen geistlichen Würden der Mindener Bischöfe und Elekten dominierten insbesondere die Domherrenpfründen in anderen Bistümern und Erzbistümern (siehe Anhang IV, Schema 2). Die geographische Streuung bewegt sich über größere Teile des römisch-deutschen Reiches: Nördlichste Station war das Lübecker Domkapitel, als dessen Mitglied der welfischstämmige Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg belegt ist, während im Süden Augsburg und Eichstätt (beide Male Marquard von Randeck) zu nennen sind. Im Osten erstreckten sich die Domherrenbenefizien der Mindener Bischöfe bis nach Halberstadt (Konrad von Diepholz, Gerhard I. von Holstein-Schaumburg) und Meißen (Otto von Wettin), während westlich insbesondere das gleich viermal vertretene Kölner Kathedralkapitel (Gottfried von Waldeck, Gerhard von Berg, Otto von Rietberg, Heinrich von Holstein-Schaumburg) sowie das Kapitel von Utrecht (ebenfalls Gottfried von Waldeck) ins Auge fallen. Ebenso wie die bereits beschriebene Häufung von Pfründen im Mindener Domkapitel erkennbar ist, lässt sich ein zahlenmäßiges Ge-

wicht von Domherrenpräbenden in unmittelbar benachbarten Bistümern feststellen: Vor allem mit dem Hildesheimer Domkapitel bestanden enge personelle Verflechtungen, wie die über den gesamten Untersuchungszeitraum verteilten fünf dortigen Pfründen, die spätere Mindener Bischöfe erlangen konnten, nahelegen: Neben Volkwin von Schwalenberg, Gerhard I. von Holstein-Schaumburg und dessen Verwandtem Heinrich waren Otto vom Berge sowie Albert von Hoya Teil dieses Kollegiums. Die Kathedralkapitel zu Paderborn (Gottfried von Waldeck, Wedekind vom Berge) und Münster (erneut Gottfried von Waldeck) waren dagegen etwas seltener vertreten. Auch Mainz (zwei Mindener Bischöfe) und Magdeburg (ein Bischof) sind in diesem Kontext als jedoch im Vergleich etwas weiter entfernte Kapitel zu nennen. Dabei fällt auf, dass kein Mindener Kirchenfürst Domherr zu Verden war, wiewohl Wedekind von Hoya dort als Dompropst belegt ist.

An den Dignitäten und Personaten in anderen Kapiteln, die die späteren Bischöfe erlangen konnten, lässt sich eine nochmals engere regionale Verteilung der hochrangigen geistlichen Ämter im Umfeld des zukünftigen Mindener Wirkungsmittelpunktes ablesen: Dompropsteien konnten in Bremen (zwei, jeweils besetzt von Wedekind sowie Albert von Hoya), Hildesheim (Volkwin von Schwalenberg) und Verden (Wedekind von Hoya) sowie zudem im Kölner Kathedralkapitel (Gerhard von Berg, siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1) erworben werden. Ferner ist Otto von Wettin als Domdekan zu Mainz sowie Domkantor zu Worms belegt; der schon vielfach genannte Gottfried von Waldeck wirkte unter anderem als münsterischer Domthesaurar. Insgesamt bewegen sich die Domherrenpfründen und Kapitelsdignitäten sowie -personate, die die Mindener Bischöfe im Laufe ihrer kirchlichen Karriere erlangen konnten, somit schwerpunktmäßig im Bereich der dem Bistum Minden benachbarten Diözesen und Erzdiözesen – also im engeren geographischen Umfeld, in dem auch die meisten bischöflichen Herkunftsdynastien angesiedelt waren. Die hohe Bedeutung regionaler Beziehungen beim Pfründenerwerb zeigt der Werdegang Marquards von Randeck, der als einziger der Mindener Bischöfe im Süden des nordalpinen Reiches (Augsburg und Eichstätt) Präbenden erlangen konnte, jedoch auch einem schwäbischen Adelsgeschlecht entstammte.

Auch die übrigen geistlichen Würden, die entweder von niedrigerem und somit einkommensschwächeren Rang waren als die vorgenannten oder aber mit Blick auf das Korpus aller kirchlichen Ämter der Mindener Bischöfe absolute Ausnahmen darstellen, legen den Schluss nahe, dass geographische Faktoren ausschlaggebend für den Pfründenerwerb gewesen sein dürften: Die meisten sonstigen Propsteien sind entweder dem Bistum Minden oder aber anderen, zumeist benachbarten Diözesen im Norden des Reichs zuzuordnen<sup>480</sup>). An einer der zwei vertretenen Pfarrpräbenden, nämlich derjenigen in Neuenmarkt (Diözese Breslau) kann wiederum die Relevanz persönlicher Verbindungen in den jeweils regionalen Pfründenmarkt nachgewiesen werden, handelte es sich beim betreffenden Pfründner doch um Bischof Dietrich von Portitz, der mindestens über seine

480) Anhang III, Statistische Auswertung 2.

Herkunft aus der Region um Stendal und seine Beziehungen zum Brandenburger Bischof, aber auch über seinen Werdegang im Windschatten Kaiser Karls IV. exzellente Verbindungen in Richtung Böhmen und den Osten des römisch-deutschen Reiches besaß<sup>481)</sup>. Überhaupt lässt sich an Dietrichs Karriere sehr nachdrücklich ablesen, dass er auch die übrigen, geographisch oder hinsichtlich der Würde an sich eher exklusiven Ämter wohl mithilfe ähnlicher Prädispositionen erlangte: Der Zisterziensermönch konnte vor seiner Provision zum Bischof von Minden weibischöfliche Würden in Brandenburg und Olmütz erwerben, was räumlich wiederum an seine Herkunft erinnert, und erreichte ferner das Amt eines Titularbischofs von Sarepta; seine Nähe zu Karl IV. verhalf ihm zu kurialen Kontakten und weiteren, höheren kirchlichen Ämtern zunächst in Minden und später Magdeburg<sup>482)</sup>.

Im Falle Marquards von Randeck sprechen das Kanonikat zu St. Stephan in Wien und das Amt eines Generalkollektors im Erzbistum Salzburg ebenso die Sprache einer familiären und im Anschluss daran auch kirchlichen Verwurzelung im Süden des nordalpinen Reiches, wie bei Otto von Wall die Würde eines Kaplans des Kardinalbischofs von Ostia und Velletri auf seine engen Verbindungen zur Kurie, über die er schließlich auch seine Einsetzung in Minden erlangte, hinweist. Zum Teil bereits angeschnitten wurde in den vorangegangenen Abschnitten die Ordenszugehörigkeit dreier Mindener Bischöfe: Während Dietrich seine Karriere im Zisterzienserorden begann und der soeben genannte Otto von Wall als Dominikanerpater wirkte, gehörte nur noch Wilbrand von Hallermund als dritter Mindener Kirchenfürst und einziger derjenigen, die aus adligen Familien des diözesanen Umfelds stammten, einem Orden, nämlich dem der Benediktiner, an.

481) FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 157–160 und S. 162 f.

482) Ebd., S. 162. Beispielsweise war Dietrich als Gesandter Karls an den Vorbereitungen für dessen Kaiserkrönung beteiligt: Vgl. etwa AAV, Reg. Vat. 236, fol. 212v (1354 Nov. 23), ähnlich AAV, Reg. Vat. 244C, fol. 11r. Ferner MGH Const. 11, Nr. 347 f., S. 186 f. (nur Regest, beide 1355 Jan. 31). Vollständig überliefert in: AAV, Reg. Vat. 237, fol. 27v–32r; AAV, Reg. Vat. 244E, fol. 9r–14r und fol. 14r–18r; AAV, Reg. Vat. 230, fol. 6v–9r und fol. 9rv; AAV, Reg. Aven. 129, fol. 35r–38r und fol. 38r–39v.

## 4. Zwischenergebnis

Insgesamt gesehen vermittelt der Zeitraum von 1250 bis 1500 ein recht heterogenes Bild der Wahl- und Provisionsvorgänge, die schließlich 21 Kandidaten den Weg auf den Mindener Bischofsstuhl ebneten. Auf die Frage, wer letztlich den größten bestimmenden Anteil an den Verfahren hatte und somit zumeist seine Interessen bei der Bestimmung der neuen Bischöfe durchsetzen konnte, lässt sich keine eindeutige Antwort geben. Tendenzen sind jedoch je nach den politischen Umständen erkennbar: Adlige Familien des näheren Umlandes, allen voran die Grafen von Holstein-Schaumburg und von Hoya, die Welfen sowie die Edelherrn von Diepholz, versuchten natürlich, eigene Verwandte oder verdiente Freunde auf die Mindener Kathedra zu bringen. Da aus jeder dieser Familien aber in den genannten 250 Jahren trotz ihrer geopolitischen Nachbarschaft zum Stift nur maximal drei Vertreter Bischof zu Minden wurden, kann nicht von der Dominanz nur eines Adelsgeschlechts gesprochen werden.

Die Heiratsverbindungen der jeweiligen bischöflichen Dynastien im Spätmittelalter untereinander zeigen, dass ein Kreis aus vielen gräflichen beziehungsweise herrlichen und einigen herzoglichen Familien ein engmaschiges ehepolitisches Netz rund um die weltlichen Nachbarterritorien des Stifts Minden spann, das das Handeln der einzelnen episkopalen Amtsinhaber gerade in regionalen Angelegenheiten, wie in Kapitel VI und teilweise auch in Kapitel VII zu untersuchen ist, mitunter erheblich lenkte – aber dies war eher für die Zeit des Episkopats denn für die Installation eines Kandidaten auf der Mindener Sedes relevant. Für ebenjene bedurfte es anscheinend – auch wenn sich dies nur aus den Zahlen zu den ebenfalls geistlichen Verwandten der Bischöfe schließen lässt, Überlieferungen etwa zu den Verhandlungen im Kathedralkapitel vor den Bischofswahlen jedoch fehlen – einer konsequenten dynastischen Personalpolitik, im Rahmen derer für nachgeborene Söhne Domherrenpfründen und, wenn möglich, auch Dignitäten und Personate angestrebt wurden.

Wenn es gelang, einen genügend großen Einfluss auf das Domkapitel aufzubauen, und Oppositionen, die die Durchsetzung des Kandidaten im Bistum verhindern konnten, nicht zu stark wurden, war den Absichten, ein Familienmitglied in Minden Bischof werden zu lassen, durchaus Erfolg beschieden – die Herzöge von Berg scheiterten mit einem ebensolchen Plan jedoch beispielsweise am Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden, der fürchtete, seine umliegenden Suffraganbistümer könnten alle in bergische Hand geraten. Trafen eine Wahl des Domkapitels und eine anderslautende Entscheidung des Papstes zusammen, konnte dies angesichts der zeitweise instabilen inneren Verhältnisse des Mindener Stifts durchaus kurze Schismen zur Folge haben, in denen sich meistens, aber nicht immer die kurialen Kandidaten durchsetzten. Marquard von Randeck, 1398 vom während des Abendländischen Schismas in Rom amtierenden Papst Bonifatius IX. zum Mindener Bischof bestellt, konnte sich nicht gegen Wilhelm von Büschen behaupten

– dies lässt auf eine Schwächung des Papsttums während des Schismas und die hohe Bedeutung regionaler Interessen im Mindener Umland schließen.

Insgesamt steht die Zahl der durch päpstliche Provision zum Bischof bestimmten Geistlichen wohl hinter der Menge der aus einer kanonischen Wahl hervorgegangenen Elekten zurück. Zeitweise versuchten auch andere politische Akteure wie der römisch-deutsche Kaiser Karl IV. (erfolgreich) oder sogar die sich im Laufe des Spätmittelalters vom Bischof massiv emanzipierende Kathedralstadt Minden (erfolglos), in den Entscheidungsvorgängen ihre Interessen durchzusetzen. Dass überhaupt so viele verschiedene Kräfte eingreifen konnten, lag offenbar zuvorderst an der streckenweise fehlenden Durchsetzungskraft des Papsttums sowie an den komplizierten, von inneren Kämpfen und von außen einwirkenden Ambitionen verschiedener Adelsfamilien geprägten Machtverhältnissen im Mindener Bistum und seiner Umgebung. Ob ein Kandidat reibungslos die bischöfliche Sedes übernehmen konnte und welche Handlungsspielräume sich ihm boten, hing somit maßgeblich von der eigenen Familie ab, die, sofern sie im Umfeld des Mindener Hochstifts ansässig war und möglicherweise auch Verwandte wichtige Positionen im Domkapitel besetzten, entscheidenden Rückhalt geben konnte. Verließ der Weg auf die Kathedra ohne große Schwierigkeiten, zeugt dies nicht nur von größerer Durchsetzungskraft des Geistlichen, sondern konnte auch außenwirksam seine Legitimation unterstreichen und Vorteile für die Amtsführung im folgenden Episkopat entfalten. Die päpstlicherseits bestimmten Oberhirten hatten es in dieser Hinsicht bisweilen schwerer, wenn ihnen die Anbindung an eine regional ansässige Adelsfamilie fehlte und sie nicht, wie Dietrich von Portitz, in unmittelbarer Nähe zum Reichsoberhaupt und damit außerhalb des Bistums wirkten.

## IV. Handeln in geistlichen Institutionen und Kontexten

Das vorangegangene Kapitel über den Eintritt ins Bischofsamt hat gezeigt, dass weltliche Faktoren zwar die realpolitische Durchsetzungskraft von Amtsinhabern in einigen wenigen Fällen, wie bei Gerhard von Berg und Marquard von Randeck, so sehr einschränken konnten, dass diese ihre Mindener Bischofswürde aufgaben, es aber oft der päpstlichen Zustimmung oder gar Entscheidung vorbehalten war, welcher Geistliche auf die Kathedra gelangte. Das Nebeneinander klerikaler und säkularer Fragen, Aufgaben und Interessenssphären ist, wie bereits einleitend formuliert, ein bedeutendes, wenn nicht das prägendste Merkmal der bischöflichen Herrschaft. Um beide Bereiche gleichwertig zu analysieren, soll im Folgenden zunächst das episkopale Handeln auf den verschiedenen kirchlichen Hierarchieebenen in den Blick genommen werden. Konkret ist hier zu fragen, in welchen Angelegenheiten die Bischöfe Kontakt mit höherrangigen Geistlichen aufnahmen und welche Resultate die Interaktion jeweils erbrachte – auch eventuelle Einwirkungen auf die episkopalen Spielräume auf anderen, möglicherweise profanen Politikfeldern müssen benannt werden, um, soweit nachvollziehbar, das Handeln in weltlichen wie geistlichen Kontexten samt deren Verschränkungen sichtbar zu machen. Betrachtet man das bischöfliche Wirken in der Diözese, muss analog gefragt werden, welche Bedeutung den einzelnen betroffenen Institutionen und Personenkreisen für die bischöfliche Herrschaft zukam und auf welche Weise der Amtsinhaber gegebenenfalls diese Ressourcen nutzte, um die eigene Position in säkularen, möglicherweise aber auch in profanen Zusammenhängen zu stärken – oder bei welchen Gelegenheiten gerade dies nicht realisiert werden konnte. Daneben soll der Fokus auf weitere geistliche Ämter, die die Oberhirten eventuell neben ihrer Bischofswürde innehatten, und deren Einfluss auf die episkopale Herrschaft gerichtet werden. Auch eventuelle Anzeichen für persönliche Frömmigkeit sind zu beleuchten, um ein möglichst vollständiges Bild der Diözesanvorsteher und ihres Handelns in geistlichen Institutionen und Kontexten zu zeichnen.

Insgesamt stellt sich zusätzlich und gerade im Hinblick auf die in den folgenden Kapiteln noch zu behandelnden Koordinaten die Frage, inwieweit der Bischof in seinem kirchlichen Wirken möglicherweise freier, von regionalen Zwängen, deren Existenz und Bedeutung sich im vorangegangenen Kapitel bereits angedeutet hat, losgelöster agieren konnte als in weltlichen Kontexten oder ob es andere, gegebenenfalls sogar säkulare Kräfte und Faktoren gab, die dies verhinderten. Es muss somit versucht werden, die Verschränkung beider Aktionssphären in ihrer Bedeutung für die bischöflichen Handlungsspielräume zu erfassen; gleichzeitig soll perspektivisch und über die folgenden Kapitel hinweg gefragt werden, inwieweit das bischöfliche Handeln in geistlichen Kontexten die Politik im weltlichen Bereich beeinflusste und welche Unterschiede gegenüber dem Wirken weltlicher Reichsfürsten auszumachen sind.



## 1. Verhältnis zur Kurie

Papsttum und Kurie als höchste Hierarchieebenen der Institution Kirche befanden sich in großer räumlicher Ferne zu den Bistümern gerade im Norden des Reiches, wie am Beispiel Verdens Brigide Schwarz herausgestellt hat<sup>483)</sup>: »Institutionalisierte Verbindungen zwischen dem Papst und den Bischöfen gab es im Spätmittelalter kaum.« Im Umfeld Verdens ließen sich fast keine Legaten oder Nuntien des Heiligen Stuhls antreffen und die Aufgabe, Servitienzahlungen und andere Gelder einzutreiben, übernahmen nicht mehr Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des päpstlichen Hofes, sondern Akteure vor Ort. Regelmäßige, im Turnus von zwei Jahren stattfindende Aufenthalte der Bischöfe beim Kirchenoberhaupt, wie sie als *ad-limina*-Besuche eigentlich verpflichtend waren, hatten in jener Zeit entsprechende Abgaben abgelöst. Für die Verdener Bischöfe lassen sich dennoch einige »Zeiten intensiver Kontakte« nachweisen, zu denen einige offene geistliche oder kirchenrechtliche Fragen in der Diözese sowie bei der Bischofserhebung führten<sup>484)</sup>.

Auch in den Episkopaten der Mindener Oberhirten sind, wie im Folgenden deutlich werden wird, hin und wieder Hinweise auf eine kurzzeitig häufigere Kommunikation mit dem Papsttum zu finden, mitunter auch mit dessen Vertretern vor Ort. Nicht zwangsläufig aber mussten Kontakte zu Angehörigen des päpstlichen Umfelds, wenn man den Bereich dieser Relationen also etwas weiter fasst, mit persönlichen Aufenthalten der Elekten beziehungsweise Bischöfe am päpstlichen Hof einhergehen. Hinsichtlich der episkopalen Handlungsspielräume muss demnach gefragt werden, bei welchen Gelegenheiten es zu Interaktionen mit Kurie sowie Papst kam, ob bekannt ist, wie die betreffenden Fragen geklärt wurden, und welche Bedeutung das Ergebnis für die bischöfliche Herrschaft hatte. Gleichfalls ist zu untersuchen, wie sich die Mindener Oberhirten im Falle von Schismen verhielten und wie sie kurialen Bemühungen zur Kirchenreform gegenüberstanden. Nicht für den gesamten Untersuchungszeitraum liegen zu diesen Fragen ausreichend große beziehungsweise erschlossene Quellenbestände vor, doch im Folgenden soll zumindest versucht werden, für die einzelnen Aspekte wenigstens einige Anhaltspunkte zu finden.

## 1.1. Kontakte im Rahmen der bischöflichen Amtsübernahme

Bei Weitem nicht für alle Mindener Elekten und Bischöfe des Spätmittelalters, insbesondere nicht für die Oberhirten am Beginn der untersuchten Reihe, sind Hinweise auf Schriftwechsel mit der Kurie oder gar Reisen an den päpstlichen Hof anlässlich des

483) SCHWARZ, Kurie, S. 107. Auch zum Folgenden.

484) Ebd.

Amtsantritts in der Diözese Minden bezeugt. Ein Teil der Nachweise zu neuen Mindener Oberhirten in den kurialen Quellen betrifft die Zahlung der Servitien: Auch wenn die Summen, mit denen die Einkünfte der Mindener Bischofswürde taxiert wurden, ab 1362 bekannt sind, ist nur die Überlieferung zu den Überweisungen der beiden letzten Bischöfe des Untersuchungszeitraums, Albert von Hoya und Heinrich von Holstein-Schaumburg, umfangreicher, wenn nicht sogar vollständig. Im Detail werden die Zahlungen in den Abschnitten 1.2 und 2.1 von Kapitel VIII behandelt und mit den Taxierungen anderer bischöflicher Würden verglichen; hinsichtlich der Frage nach konkreten, im Zuge der Transaktionen aufgenommenen Kontakten zur Kurie lässt sich für Heinrich ermitteln, dass er fällige Beträge zu Händen der römischen Bankgesellschaft des Andrea de Bonis und Alexander de Bardis zahlte<sup>485</sup>), während Albert Summen an Johannes Middelemann sowie an Francesco de Boscolis und dessen Gesellschafter, also ebenfalls zum Teil an Italiener, überwies<sup>486</sup>). Zu Marquard von Randeck, Wilhelm von Büschen und Wilbrand von Hallermund liegen ebenfalls Belege für Servitienzahlungen oder die Anerkennung der von ihren jeweiligen Vorgängern hinterlassenen Offenstände vor<sup>487</sup>), jedoch sind die Quellenfunde hier zahlenmäßig weniger reich als bei Albert und Heinrich.

Neben finanziellen Forderungen mussten bei einem episkopalen Amtsantritt jedoch noch weitere Fragen vor allem kirchlicher und kirchenrechtlicher Art geklärt werden. Ab dem Episkopat Wedekinds vom Berge in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten mehrfach Einträge zu den Weihen der neuen Mindener Amtsinhaber in den päpstlichen Registern auf. Eben jenem Wedekind fehlten sie am 14. November 1369 noch<sup>488</sup>); ähnlich war es bei Wilhelm von Büschen<sup>489</sup>). Da im jeweiligen Schriftverkehr der Name Papst Bonifatius' IX. fällt, wird klar, dass das Bistum Minden der römischen Obödienz anhing – Hinweise auf Spaltungen oder andere Zerwürfnisse in der Diözese anlässlich des Großen Abendländischen Schismas, wie etwa in Verden<sup>490</sup>), sind im Falle Mindens nicht

485) Archivio di Stato di Roma, Camerale I, Nr. 1127, fol. 81v (1473 Aug. 17); AAV, Cam. Ap., Intr. et Ex. 488, fol. 7r (1473 Sept. 7); AAV, Cam. Ap., Intr. et Ex. 489, fol. 7r (selbes Datum). Dazu, dass es sich bei den Empfängern um die Inhaber einer Bankgesellschaft in Rom handelte, vgl. HAYN, Annaten-Registern, S. 157. Dass Heinrich die Mindener Bischofswürde erhalten und somit Zahlungen zu leisten hatte, wurde auch in den Bänden der *Obligaciones et Solutiones* der apostolischen Kammer vermerkt: AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 82, fol. 78v (1473 Juli 30); AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 83, fol. 55v (1473 Juli 30).

486) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 140, S. 23 f., hier die Informationen zu 1437 März 19.

487) AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 59, fol. 108r (1398 Apr. 16); AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 52, fol. 127r (1398 Nov. 26); Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Wulbrandus el. Minden.*, Sp. 1434 mit Hinweis auf die Übernahme noch offener Zahlungsverpflichtungen von 1407 Aug. 24.

488) Lettres communes 9, Nr. 26869, S. 313 (1369 Nov. 14).

489) AAV, Reg. Lat. 71, fol. 74rv (1398 Nov. 21).

490) Hierzu insgesamt RÖHLING, Bischofsschisma. Ferner SCHWARZ, Kurie, S. 130–134.

überliefert. Weitere päpstliche Konzessionen derselben Art liegen für Wilbrand von Hallermund, Albert von Hoya und Heinrich von Holstein-Schaumburg vor<sup>491</sup>).

Im Falle Alberts findet sich zudem in den Lateranregistern ein Eintrag, dem zufolge seine Einsetzung in das Mindener Bischofsamt dem Mindener Domkapitel, dem Stadt- und Diözesanklerus, der Bevölkerung von Stadt und Stift Minden, den Vasallen der Mindener Kirche, dem Kölner Erzbischof sowie Kaiser Sigismund mitgeteilt wurde<sup>492</sup>. Auch für Heinrich von Holstein-Schaumburg ist ein ähnlicher Beleg in einem Band derselben Registerreihe erhalten, wobei die Adressaten im weitesten Sinne dieselben sind, aber kein Hinweis auf ein Schreiben an das Reichsoberhaupt vorliegt<sup>493</sup>. Dass Albert von Hoya zudem die Gebühr *pro sacris* entrichten musste, spricht dafür, dass er zum Empfang der Weihen an die Kurie reiste<sup>494</sup>.

Überlieferungen in dieser Dichte treten vornehmlich zu den Episkopaten am Ende des Untersuchungszeitraums auf. Brigide Schwarz' Analyse zu den Verdener Bischofsbestellungen im 14. und 15. Jahrhundert hat ergeben, dass Wahlbestätigungen von päpstlicher Seite gerade am Beginn dieses Zeitraums »weder nötig noch üblich« waren<sup>495</sup>. Oftmals ist zudem die Quellenlage so fragmentarisch, dass, wie in Kapitel III gezeigt, vorrangig auf chronikalische Quellen zurückgegriffen werden muss, um überhaupt einen Eindruck von den Vorgängen rund um die Einsetzung eines neuen Bischofs zu erhalten. Auch an den Verdener Beispielen wird deutlich, dass Reservationen eines Bistums, auch wenn es manches Mal naheliegt, dass es sie gegeben haben könnte, oft ebenfalls nicht in der Überlieferung nachvollzogen werden können<sup>496</sup>. Lässt sich im Falle Mindens für die päpstliche Einsetzung Bischof Ottos von Wall, mit der die Entscheidung des Domkapitels für Volkwin von Schwalenberg übergangen wurde, noch eine Urkunde Papst Clemens' IV. auffinden, die offenbar im Zuge eines Aufenthalts Volkwins an der Kurie samt dort er-

491) AAV, Reg. Lat. 128, fol. 137v (1403 März 23); AAV, Reg. Lat. 339, fol. 312r (1437 Febr. 23); AAV, Reg. Lat. 730, fol. 279v–280r (1473 Juli 31).

492) AAV, Reg. Lat. 337, fol. 296v–298r (1437 Febr. 18). Schreiben an Albert: fol. 296v–297r; Kapitel: fol. 297r; Stadt- und Diözesanklerus: fol. 297rv; Bevölkerung von Cathedralstadt und Diözese: fol. 297v; Vasallen: fol. 297v; Kölner Erzbischof: fol. 297v; Kaiser: fol. 297v–298r.

493) AAV, Reg. Lat. 730, fol. 278r–279v (1473 Juli 30): Das erste Schreiben war an Heinrich gerichtet und informierte ihn über die päpstliche Bestätigung seiner Wahl (fol. 278rv). An zweiter Stelle findet sich ein Eintrag über eine Mitteilung an das Domkapitel (fol. 278v–279r), gefolgt von einer weiteren an den Klerus der Mindener Diözese (fol. 279r). Die Bevölkerung von Stadt und Stift Minden ist als viertes genannt (fol. 279r), woran sich ein Schreiben an die Vasallen anschloss (fol. 279rv). Das letzte in diesem Eintrag verzeichnete Schriftstück war in selber Angelegenheit an den Kölner Erzbischof adressiert (fol. 279v.).

494) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 140, S. 23 f., zur Gebühr Eintrag zu 1473 Febr. Siehe ausführlicher Kapitel VIII, Abschnitt 2.1 dieser Studie mit Tabelle 8 über die Zahlungen, die zu Alberts Amtsantritt belegt sind.

495) SCHWARZ, Kurie, S. 109.

496) Ebd., S. 110 zu Johannes Hacke mit dem Hinweis, dass sich im Falle dieses Bischofs zudem nicht mehr erkennen lässt, wer Hackes Anliegen an der Kurie befördert haben könnte.

folgte Resignation ausgefertigt wurde (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2 und Kapitel VII, Abschnitt 1.5)<sup>497</sup>, muss unklar bleiben, wie der Schriftverkehr ausgesehen haben könnte, der mit den Erhebungen der Mindener Bischöfe, die Mitte des 14. Jahrhunderts amtierten und deren Amtsantritte wohl mit Interventionen Kaiser Karls IV. einhergingen, zusammenhing (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2). Für den Beginn des Episkopats Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, der sich dank verwandtschaftlicher Hilfe (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1) gegen den zweiten Kandidaten des Domkapitels, Brüning von Engelingborstel, durchsetzen konnte, ist ein Mandat Papst Johannes' XXII. erhalten, mit dem das Kirchenoberhaupt den Bischof von Osnabrück damit beauftragte, ebenjenes Brüning zu ergreifen und zu bestrafen, weil er während der Auseinandersetzung über die Mindener Bischofswürde falsche, im Namen Clemens' V. ausgestellte Bullen hergestellt habe, um seine Lösung von einer Exkommunikation, die mit einem Tötungsdelikt zusammenhing, nachweisen zu können<sup>498</sup>.

Insgesamt bestätigt sich somit der Eindruck, dass auch die Einsetzung der Mindener Bischöfe wohl nicht über das gesamte Spätmittelalter an der Kurie verhandelt oder dort bestätigt wurde. An den nach Erhalt dieser Pfründe zu zahlenden Gebühren zeigt sich zudem die geringe wirtschaftliche Bedeutung der Würde, die sie nicht zum an der Kurie umstrittenen Zankapfel machte und Bischofserhebungen aus dem regionalen Umfeld beförderte. Die Auswahl der episkopalen Nachfolger samt ihren Auswirkungen auf die Handlungsspielräume der geistlichen Fürsten fußte zumeist auf dem Zusammenwirken von Akteuren in der Region und weniger, wie dies eindeutig nur bei Otto von Wall und Marquard von Randeck der Fall war, auf Eingriffen des Heiligen Stuhls. In Fragen des bischöflichen Amtsantritts darf von einer weitgehenden Kurienferne<sup>499</sup> der Mindener Bischöfe und Elekten ausgegangen werden – Kontakte zum päpstlichen Hof fanden vor allem im jeweils üblichen Maße, aber nicht mit höherer Intensität statt, wobei die Zahlungsverpflichtungen, die sich ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts herausbildeten, die finanziellen Handlungsspielräume der Amtsinhaber wohl erheblich einschränken konnten, aber zumeist gar nicht vollständig erfüllt wurden (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.1).

### 1.2. Mindener Bischöfe als päpstliche Beauftragte

Sind schon bei den Amtsübernahmen der Mindener Bischöfe nicht immer raumgreifende Kontakte zum Heiligen Stuhl überliefert, liegt die Vermutung nahe, dass auch im Laufe

497) Westfälisches UB 6, Nr. 879, S. 269 (1267 Aug. 18, nur Regest); vollständig in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 673, S. 317 f.

498) AAV, Reg. Aven. 25, fol. 278rv (1326 Juli 30); AAV, Reg. Vat. 81, fol. 249v–250r (selbes Datum).

499) Mit dieser Einschätzung zum gesamten Bistum auch HRTZBLECK, Exekutoren, S. 415.

der meisten Episkopate keine besonders engen Beziehungen zur Kurie bestanden haben könnten. Ein erster Ansatzpunkt, um dieser Frage nachzugehen, ist der Blick auf die Exekutoren, das heißt auf diejenigen Geistlichen, die ab dem fortgeschrittenen 13. Jahrhundert damit beauftragt wurden, die päpstlichen Provisionen von Klerikern mit Pfründen durchzusetzen<sup>500</sup>). Sie wurden an der Kurie bestellt, konnten aber in Pfründangelegenheiten von dem Geistlichen, der um die Provision nachsuchte, gewählt werden<sup>501</sup>). Da von den derzeit online durchsuchbaren Bänden des *Repertorium Germanicum* der fünfte zum Pontifikat Eugens IV. (1431–47) die Exekutoren aufführt, lässt sich zusammen mit den Nachweisen, die sich hierzu in der Datenbank *Ut per litteras apostolicas ...* finden lassen, ein nur grob gezeichnetes Bild entwerfen. Insofern soll im Folgenden exemplarisch neben dem genannten Pontifikat die zweite Hälfte der 1320er Jahre betrachtet werden, in der laut der Datenbank *Ut per litteras apostolicas ...* der Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg mehrfach zum Exekutor bestellt wurde. Weil jedoch bei *Ut per litteras apostolicas ...* generell unklar bleibt, welche Quellen eingespeist worden sind und welche fehlen, und andere Bände des *Repertorium Germanicum* keine Angaben zu Exekutoren machen, muss dieses Vorgehen ein Versuch und zwangsläufig ohne den Anspruch auf Vollständigkeit bleiben. Nichtsdestotrotz soll anhand der jeweiligen Angelegenheiten, in denen Mindener Bischöfe als Exekutoren wirkten, und an den neben ihnen in diese Funktion berufenen Geistlichen nach Parallelen gesucht werden.

Auch wenn die Suchabfrage im *Repertorium Germanicum* für die Begriffe *ep. Minden.* und *exec.* nur fünf Treffer ergibt, in denen beide Termini gemeinsam genannt werden, darunter aber keinen einzigen Eintrag, in dem ein Mindener Bischof als Exekutor auftritt<sup>502</sup>), ermöglicht es die Datenbank, für den Zeitraum von März 1431 bis Ende Februar 1447, das heißt für die Amtszeit des genannten Eugen IV., einen vergleichenden Blick auf die übrigen Diözesen des nordalpinen Reiches und die Häufigkeit, mit der deren Oberhirten für ein Exekutorenamt vorgesehen wurden, zu richten. Bereits die Ergebnisse für die Kölner Kirchenprovinz zeigen, dass niedrige Zahlen auf diesem Gebiet durchaus keine Seltenheit waren: Der dortige Erzbischof, Metropolit des Mindener Kirchenfürsten, ist im fraglichen Zeitraum nur einmal als Exekutor genannt<sup>503</sup>), ebenso wie sein

500) Vgl. zu Exekutoren insgesamt ebd.; zur Exekutorenbestellung in der Diözese Minden, die auch im Folgenden behandelt werden soll, S. 413–415; allgemein S. 246–251.

501) Ebd., S. 248 f.

502) *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 853, S. 149, hier der Eintrag zu 1431 Apr. 3; *Repertorium Germanicum* 5.1.2, Nr. 3388, S. 588–590, hier der Eintrag zu 1434 Okt. 28 auf S. 588; *Repertorium Germanicum* 5.1.3, Nr. 6730, S. 1164, hier der Eintrag zu 1433 Apr. 20, Nr. 6849, S. 1179 f., hier der Eintrag zu 1435 Dez. 13 auf S. 1180, Nr. 8063, S. 1389 f., hier der Eintrag zu 1435 Dez. 20. Durchweg handelt es sich um Fälle, die den episkopalen Amtsträger in irgendeiner Form betreffen, in denen das Exekutorenamt aber anderen Geistlichen, etwa Bischöfen umliegender Diözesen oder Dekanen der Mindener Stifte und Klöster, übertragen wird. – Auch *Repertorium Germanicum* 10 verzeichnet die Exekutoren, konnte aber zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Arbeit noch nicht online durchsucht werden.

503) *Repertorium Germanicum* 5.1.2, Nr. 3509, S. 614, Eintrag zu 1434 März 18.

münsterischer Suffragan<sup>504</sup>). Dessen Amtskollegen aus Osnabrück (dreimal)<sup>505</sup>, Lüttich (fünffmal)<sup>506</sup> und Utrecht (sechsmal)<sup>507</sup> erhielten etwas häufiger Bestellungen in diese Funktion. Keine Angaben liefert das *Repertorium Germanicum* zum Bistum Cambrai, dessen Betreffe in diesem auf die deutsche Geschichte fokussierten Regestenwerk nicht explizit erfasst sind. Niedrigere, eher in Richtung des Mindener Wertes weisende Zahlen bietet der Blick auf die Erzdiözese Hamburg-Bremen: Ihr Erzbischof wurde genau wie sein Kölner Amtskollege ein einziges Mal unter Eugen IV. zum Exekutor bestellt<sup>508</sup>); der Lübecker Suffragan konnte keine Nennung verbuchen. Die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin waren mit drei<sup>509</sup>) beziehungsweise sieben<sup>510</sup>) Aufforderungen, von denen eine beide nannte, häufiger als Exekutoren gefragt.

Gleich drei unmittelbar an Minden grenzende Diözesen, nämlich Verden, Hildesheim und Paderborn, waren dem Mainzer Erzbistum unterstellt. Im genannten Zeitraum ist der Verdener Bischof dreimal als Exekutor belegt<sup>511</sup>); die beiden anderen Prälaten nahmen diese Funktion jeweils einmal<sup>512</sup>) ein. Auch die übrigen Mainzer Suffragane sind im Schnitt kaum häufiger bestellt worden: Während die Bischöfe von Würzburg<sup>513</sup>), Speyer<sup>514</sup>), Straßburg<sup>515</sup>) und Chur<sup>516</sup>) ebenfalls jeweils einmal als Exekutoren auftraten, liegen

504) *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 2477, S. 422 (1437 Sept. 29).

505) Ebd., Nr. 481, S. 81 f., Einträge zu 1434 Juli 9 und 1434 Aug. 9 auf S. 81. *Repertorium Germanicum* 5.1.2, Nr. 4108, S. 708–711, Eintrag zu 1442 Aug. 4 auf S. 710.

506) *Repertorium Germanicum* 5.1.2, Nr. 2874, S. 496, Eintrag zu 1431 März 28, Nr. 3175, S. 559, Eintrag zu 1437 Nov. 9; *Repertorium Germanicum* 5.1.3, Nr. 6897, S. 1189 f., Eintrag zu 1438 Sept. 5 auf S. 1190, Nr. 8519, S. 1475 f., Eintrag zu 1445 März 8 auf S. 1476, Nr. 9039, S. 1573, Eintrag zu 1440 Nov. 13. 507) *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 26, S. 3 f., Eintrag zu 1445 Jan. 16 auf S. 4; *Repertorium Germanicum* 5.1.2, Nr. 4582, S. 789 f., Eintrag zu 1445 Juni 23 auf S. 790; *Repertorium Germanicum* 5.1.3, Nr. 7971, S. 1372–1374, Eintrag zu 1437 Aug. 18 auf S. 1374, Nr. 8783, S. 1533, Eintrag zu 1445 Aug. 5, Nr. 9159, S. 1597, Eintrag zu 1443 März 27, Nr. 9321, S. 1627, Eintrag zu 1446 März 26.

508) *Repertorium Germanicum* 5.1.3, Nr. 6667, S. 1151 f., Eintrag zu 1431 März 11 auf S. 1151.

509) *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 586, S. 103, Eintrag zu 1432 Nov. 4; *Repertorium Germanicum* 5.1.3, Nr. 6457, S. 1115 f., Eintrag zu 1437 Juni 30 auf S. 1115, Nr. 9234, S. 1609 f., Eintrag zu 1437 Juli 8 auf S. 1610.

510) *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 769, S. 132–134, Eintrag zu 1442 Mai 14 auf S. 133, Nr. 1027, S. 176–179, je ein Eintrag zu 1436 Nov. 27 auf S. 178 und 1437 Okt. 8 auf S. 179, Nr. 2192, S. 368, Eintrag zu 1431 Juli 26; *Repertorium Germanicum* 5.1.3, Nr. 6457, S. 1115 f., Eintrag zu 1437 Juni 30 auf S. 1115, Nr. 6710, S. 1158 f., je ein Eintrag zu 1437 Juni 15 auf S. 1158 bzw. 1437 Aug. 12 auf S. 1159.

511) *Repertorium Germanicum* 5.1.2, Nr. 3123, S. 549, Eintrag zu 1445 Jan. 2, Nr. 3390, S. 590–592, Eintrag zu 1437 Aug. 7 auf S. 592, Nr. 4727, S. 811, Eintrag zu 1445 Nov. 26.

512) Hildesheim: ebd., Nr. 3390, S. 590–592, Eintrag zu 1437 Aug. 7 auf S. 592. Paderborn: *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 1054, S. 185 f., Eintrag zu 1431 Dez. 23 auf S. 185.

513) *Repertorium Germanicum* 5.1.2, Nr. 5856, S. 999, Eintrag zu 1434 Aug. 9 [bzw. dort korrigiert zu 1434 Juli 28].

514) *Repertorium Germanicum* 5.1.1, Nr. 1258, S. 215 f., Eintrag zu 1442 Juli 7 auf S. 216.

515) Ebd., Nr. 1896, S. 317, Eintrag zu 1431 März 27.

516) *Repertorium Germanicum* 5.1.3, Nr. 8746, S. 1526–1528, Eintrag zu 1430 Juli 20 auf S. 1526.

die Zahlen bei den Prälaten aus Eichstätt (zweimal)<sup>517)</sup> und Worms (dreimal)<sup>518)</sup> nur wenig höher. Einzig die Bischöfe von Konstanz (fünfmal)<sup>519)</sup> und Augsburg (ebenfalls fünfmal)<sup>520)</sup> waren etwas häufiger gefragt. Der Mainzer Metropolit selbst trat ebenfalls nur einmal als Exekutor auf<sup>521)</sup>.

Gemeinsam mit dem Blick auf weitere Diözesen des nordalpinen spätmittelalterlichen Reiches zeigt dies, dass es kein zahlenmäßiges Gefälle zwischen einzelnen Regionen, etwa von Süden nach Norden, gab: Die Bestellungen der weiter nördlich wirkenden Bischöfe zu Exekutoren unterschieden sich numerisch nicht von denen ihrer weiter südlich ansässigen Amtskollegen. Der Trierer Erzbischof ist zweimal als Exekutor zu finden<sup>522)</sup>; seine Suffragane aus Metz, Verdun und Toul sind es drei- beziehungsweise je zweimal – in einer Angelegenheit, die den damaligen Trierer Elekten und späteren Erzbischof Jakob von Sierck als ihren Metropoliten betraf, bildeten sie sogar gemeinsam das Exekutorenkollegium<sup>523)</sup>. Der Erzbischof von Besançon lässt sich zwischen 1431 und 1447 nicht in den nordalpinen Teil des Reiches betreffenden Angelegenheiten als Exekutor nachweisen, ebenso wenig wie sein Suffragan aus Lausanne, wohingegen der Bischof von Basel gleich viermal genannt ist<sup>524)</sup>. Bei den dem Salzburger Metropoliten, der selbst einmal als Exe-

517) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 1070, S. 187, Eintrag zu 1437 Febr. 27; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 8167, S. 1403, Eintrag zu 1432 Mai 6 (Expeditionsdatum: 1432 Mai 15).

518) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 1842, S. 308 (1437 Okt. 5); Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 5858, S. 999–1002, Eintrag zu 1433 Dez. 30 auf S. 999; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6472, S. 1118 f., Eintrag zu 1435 Sept. 10 auf S. 1118.

519) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 307, S. 50 f., Eintrag zu 1435 Juni 27 auf S. 51, Nr. 1996, S. 338 (1437 Okt. 11); Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6287, S. 1083, zwei Einträge zu 1436 März 27, Nr. 9481, S. 1656 (1431 Apr. 13).

520) Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 3509, S. 614, Eintrag zu 1434 März 18, Nr. 4782, S. 819, Eintrag zu 1436 Sept. 28; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6831, S. 1178, Eintrag zu 1433 Jan. 15, Nr. 7429, S. 1289, Eintrag zu 1434 Sept. 6, Nr. 9481, S. 1656 (1431 Apr. 13).

521) Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 3754, S. 658–660, Eintrag zu 1432 Juni 1 auf S. 659.

522) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 1334, S. 229, Eintrag zu 1438 Okt. 17, Nr. 1676, S. 282 (1441 Okt. 3).

523) Bischof von Metz: Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 3754, S. 658–660, Eintrag zu 1432 Nov. 17 auf S. 659, Nr. 4808, S. 822, Eintrag zu 1441 Sept. 23; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 8708, S. 1519, Eintrag zu 1437 Dez. 24. Bischof von Verdun: Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 3502, S. 613, Eintrag zu 1433 März 31, Nr. 3754, S. 658–660, Eintrag zu 1432 Nov. 17 auf S. 659. Bischof von Toul: Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 3754, S. 658–660, Eintrag zu 1432 Nov. 17 auf S. 659; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 9104, S. 1588 f., Eintrag zu 1442 Aug. 27 auf S. 1588. Gemeinsam sind alle drei zu 1432 Nov. 17 genannt.

524) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 2022, S. 342, Eintrag zu 1432 Aug. 26; Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 5100, S. 871, Eintrag zu 1433 Apr. 16; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 7429, S. 1289, erster Eintrag zu 1434 Sept. 6, Nr. 7971, S. 1372–1374, Eintrag zu 1432 Nov. 1 auf S. 1373. Wahrscheinlich sind diese Zahlen aber dadurch verzerrt, dass die Erzdiözese Besançon und das ihr unterstellte Bistum Lausanne nicht zu den vollständig im *Repertorium Germanicum* erfassten (Erz-)Diözesen gehören und ihre (erz-)bischöflichen Amtsinhaber somit nur dann Erwähnung finden, wenn sie in einer Angelegenheit



kutor überliefert ist<sup>525)</sup>, unterstellten Bischöfen sehen die Zahlen folgendermaßen aus: vier Nennungen des Bischofs von Passau sowie des Oberhirten von Brixen<sup>526)</sup>, je zwei Nennungen für die Bischöfe von Freising<sup>527)</sup>, Gurk<sup>528)</sup> und Seckau<sup>529)</sup>, eine Nennung für ihren Amtskollegen aus Lavant<sup>530)</sup>. Die Bischöfe von Regensburg und Chiemsee sind im fraglichen Zeitraum nicht als Exekutoren überliefert; die Diözesen Wien und Wiener Neustadt wurden erst 1468/69 gegründet. Nimmt man der Vollständigkeit halber neben den in exemten Bistümern residierenden Bischöfen von Bamberg (eine Nennung)<sup>531)</sup> und Kammin (keine Nennung) noch den Magdeburger Erzbischof und seine Suffragane hinzu, ergibt sich, dass der Metropolit in den Jahren von 1431 bis 1447 genau so wenig wie die Bischöfe von Havelberg und Merseburg zum Exekutor bestellt wurde, diese Funktion für die Bischöfe von Naumburg (vier Nennungen)<sup>532)</sup> sowie die Oberhirten von Brandenburg und Meißen (je zwei Nennungen)<sup>533)</sup> aber durchaus überliefert ist.

Insgesamt war es für die untersuchten rund 16 Jahre somit gar nicht besonders ungewöhnlich, dass Bischöfe über mehrere Jahre kein Exekutorenamt ausübten. In allen Kirchenprovinzen des nordalpinen spätmittelalterlichen Reiches gab es ein numerisches Gefälle bei den Bestellungen der jeweiligen Bischöfe; Unterschiede nach Regionen des Reiches sind dagegen nicht zu beobachten. Warum genau Wilbrand von Hallermund und Albert von Hoya, die in den Jahren von 1431 bis 1447 in Minden amtierten, in dieser Zeit

mit anderen ›deutschen‹ Beteiligten oder Betreffenden genannt sind. Zum Bistum Lausanne sind ferner nur deutsche Namen erfasst worden. Vgl. Repertorium Germanicum: Hinweise, S. 4.

525) Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6551, S. 1128, Eintrag zu 1431 Okt. 18.

526) Bischof von Passau: Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 232, S. 38 f., Eintrag zu 1446 Aug. 6 auf S. 39; Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 2785, S. 481–483, Eintrag zu 1442 Dez. 1 auf S. 482, Nr. 6205, S. 1067, Eintrag zu 1438 Mai 15; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6413, S. 1105 f., Eintrag zu 1437 März 11 auf S. 1105. Bischof von Brixen: Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 1314, S. 224, Eintrag zu 1437 Juni 4; Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 4322, S. 751, Eintrag zu 1437 Juni 1, Nr. 5305, S. 904, Eintrag zu 1437 Apr. 2; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 8746, S. 1526–1528, Eintrag zu 1439 Febr. 14 auf S. 1527.

527) Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6253, S. 1079, Eintrag zu 1446 Jan. 29, Nr. 9033, S. 1571, Eintrag zu 1446 Febr. 5.

528) Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 5078, S. 868 f., Eintrag zu 1436 Dez. 11 auf S. 869; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 9566, S. 1672, Eintrag zu 1443 Aug. 23.

529) Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 5471, S. 930 f., Eintrag zu 1434 Nov. 5 auf S. 930; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6347, S. 1092 f., Eintrag zu 1437 Apr. 24 auf S. 1092.

530) Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 5858, S. 999–1002, Eintrag zu 1443 Sept. 11 auf S. 1001.

531) Ebd., Nr. 3014, S. 525, Eintrag zu 1431 März 24.

532) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 160, S. 30 f., Eintrag zu 1434 Jan. 27 auf S. 30; Repertorium Germanicum 5.1.2, Nr. 3784, S. 663 f., Eintrag zu 1434 Mai 21 auf S. 663, Nr. 5092, S. 870, Eintrag zu 1431 März 11, Nr. 5176, S. 882, Eintrag zu 1431 Mai 5.

533) Bischof von Brandenburg: Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 145, S. 24 f., Eintrag zu 1441 Apr. 22 auf S. 24; Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 7126, S. 1240 f., Eintrag zu 1439 Febr. 27 auf S. 1241. Bischof von Meißen: Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 7800, S. 1344 f., Eintrag zu 1434 Sept. 22 auf S. 1344, Nr. 8203, S. 1414, Eintrag zu 1438 Nov. 3.



nicht als Exekutoren auftraten, lässt sich nicht ermitteln; ob dies möglicherweise damit zu tun hatte, dass kaum Pfründenangelegenheiten aufkamen, in denen die Mindener Bischöfe qua Amt und regionalem Wirkungskreis eine solche Funktion hätten übernehmen können, muss im Unklaren bleiben.

Neben diesen bloßen Zahlen sollen, wie eingangs angedeutet, als zweites exemplarisches Untersuchungsfeld einige in der Datenbank *Ut per litteras apostolicas ...* enthaltene päpstliche Registereinträge zum 14. Jahrhundert in den Blick genommen werden, die explizit den Mindener Bischof als Exekutor verzeichnen, Aufschluss über die fragliche Angelegenheit selbst geben und zudem die anderen Exekutoren aufführen. Vorrangig stammen diese Nennungen aus dem Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, je ein Eintrag ist in die Amtszeiten Gottfrieds von Waldeck<sup>534</sup>) und Gerhards II. von Holstein-Schaumburg<sup>535</sup>) zu datieren. Dass in den Jahren 1326 bis 1329 verhältnismäßig viele Nachweise des Mindener Bischofs als Exekutor in *Ut per litteras apostolicas ...* zu finden sind, hängt damit zusammen, dass die Einträge dieser Jahre unter der Rubrik *i. e. m.* (für *in eodem modo, in eundem modum*) die Exekutoren einzeln nennen, dieses Schema aber – ähnlich wie bei den Bänden des *Repertorium Germanicum* – bei Weitem nicht in allen Kurzregesten einheitlich angewandt wird. Entsprechend kann nicht statistisch erhoben werden, wie oft die Mindener Oberhirten tatsächlich zu Exekutoren bestimmt wurden.

Zumindest für den genannten Zeitraum des 14. Jahrhunderts lassen sich aber exemplarisch die auf den ersten Blick – siehe dazu den Fortgang des Haupttextes – elf Angelegenheiten, in denen der welfischstämmige Bischof Ludwig als Exekutor benannt wurde, aufführen:

534) Am 26. Oktober 1308 erhielten die Bischöfe von Osnabrück und Minden den Auftrag, Beatrix von Holte, die zur neuen Äbtissin des Stifts Essen gewählt worden war, dieses Amt zu übertragen, falls sie für geeignet befänden. Westfälisches UB 10, Nr. 265a, S. 97 (1308 Okt. 26, nur Regest); vollständig in: Urkunden Rheinlande 1, Nr. 262, S. 127 f. Vgl. zur Ausführung der päpstlichen Anweisung: Westfälisches UB 10, Nr. 280–282, S. 102 f. (1309 Apr. 8).

535) AAV, Reg. Aven. 159, fol. 136v–137r (1365 Apr. 22). Hier ging es um eine Pfründenangelegenheit im Bistum Minden, in der der Bischof neben einem Paderborner Abt und dem Dekan von St. Mauritius in Minden als Exekutor mit der Umsetzung beauftragt wurde.

Tabelle 3: Bestellung des Mindener Bischofs zum Exekutor im Zeitraum 1326–1329

Datum	Angelegenheit	Exekutoren	Nachweis (AAV)
1326 Dez. 10	Kanonikat in Halberstadt für Gerhard von Holstein-Schaumburg (Nachfolger Ludwigs)	Bischof von Minden, Dekan des St. Peters-Stifts bei Goslar, Nikolaus de Fractis (Kanoniker zu Patras)	Reg. Aven. 26, fol. 403rv; Reg. Vat. 82, fol. 245v–246r
1327 Apr. 5	Kanonikat an St. Ansgarii zu Bremen für Arnaldus gen. <i>Donelden</i>	Bischof von Minden, Dekan zu Minden, Jacobus de Mutina (päpstlicher Kaplan und Scholaster zu Toul)	Reg. Aven. 27, fol. 415r; Reg. Vat. 84, fol. 68rv
1327 Juni 6	Kanonikat in Schwerin für Johannes <i>de Mul</i>	Bischöfe von Verden und Minden, Nikolaus de Fractis (Kanoniker zu Patras)	Reg. Aven. 27, fol. 381rv; Reg. Vat. 83, fol. 394v–395r
1327 Juli 1	Archidiakonat in Elze (Bistum Hildesheim) an Otto von Everstein	Bischof von Minden, Pröpste von St. Mauritius und Heilig Kreuz in Hildesheim	Reg. Aven. 28, fol. 373rv; Reg. Vat. 84, fol. 405rv
1327 Juli 1	Kirche in Nordhausen (Erzbistum Mainz) an <i>Theodoricus</i> , Sohn des Ritters Hildebrand von Hardenberg	Bischof von Minden, Dekane der Stifte Naumburg und Hildesheim	Reg. Vat. 84, fol. 412rv
1327 Dez. 8	Kanonikat in Bardowick (Diözese Verden) für Bernhard gen. <i>Longe</i>	Bischof von Minden, Abt von St. Mauritius vor Minden, Nikolaus de Fractis (Kanoniker zu Patras)	Reg. Aven. 31, fol. 23rv; Reg. Vat. 86, fol. 216rv
1328 Mai 12	Kanonikat in Bremen für Johannes <i>de Mul</i>	Bischöfe von Minden und Brandenburg, Nikolaus de Fractis (Kanoniker zu Patras)	Reg. Aven. 30, fol. 365r–366r; Reg. Vat. 86, fol. 316v–317r
1328 Okt. 24	Kanonikat in Bremen für Werner <i>de Ride</i>	Bischof von Minden, Scholaster zu Osnabrück und Scholaster zu Toul (evtl. Jacobus de Mutina? siehe 1327 Apr. 5) <sup>536</sup>	Reg. Aven. 32, fol. 98rv; Reg. Vat. 89, fol. 86rv
1328 Nov. 9	ebenso	ebenso	Reg. Aven. 32, fol. 207rv; Reg. Vat. 89, fol. 162v–163r

536) Zu Jacobus de Mutina als Scholaster von Toul vgl. außerdem HITZBLECK, Exekutoren, S. 489.

Datum	Angelegenheit	Exekutoren	Nachweis (AAV)
1329 März 16	Expektanz auf eine geistliche Würde in der Kirche von Calahorra (Kastilien-León) für Johannes <i>Garsia de Viana</i>	Bischof von Minden (?), Dekan zu León, Archidiakon zu Cartagena	Reg. Aven. 34, fol. 187rv; Reg. Vat. 92, fol. 62rv
1329 Juli 22	Kanonikat in Lübeck für Johannes <i>de Mul</i>	Bischöfe von Schwerin und Minden, Nikolaus de Fractis (Kanoniker zu Patras)	Reg. Aven. 34, fol. 62v; Reg. Vat. 91, fol. 227v

Die überlieferten Gelegenheiten, in denen Ludwig von Braunschweig-Lüneburg zum Exekutor bestellt wurde, betrafen insbesondere Pfründenverleihungen in den ebenfalls im Norden des Reiches gelegenen, zum Teil Minden benachbarten Diözesen Verden, Hildesheim, Schwerin, Lübeck und Halberstadt sowie in der Erzdiözese Mainz (je einmal) und im Erzbistum Bremen (viermal). Ein einziges Mal ging es um eine Expektanz in Calahorra im Norden der iberischen Halbinsel (1329 März 16, siehe die dunkelgraue Markierung in der Tabelle), ein geographischer Ausreißer, bei dem nicht klar wird, warum gerade der Mindener Bischof ein Exekutorenamt hätte übernehmen sollen. Auch wenn in der vatikanischen Registerüberlieferung explizit von diesem Amtsträger die Rede ist, liegt wahrscheinlich ein Schreibfehler vor: Ebenfalls im Norden der Halbinsel lag das Bistum Mondoñedo (*diocesis Mindoniensis*). Die Nähe zur Bezeichnung *Mindensis* als Name der Diözese Minden ist unverkennbar, weshalb es plausibel erscheint, dass wahrscheinlich vielmehr der Bischof von Mondoñedo gemeint war – zumal dieser angesichts der Lage seines Amtssitzes viel eher als der Mindener Oberhirte geeignet gewesen sein dürfte, einen Kleriker bei der Anwartschaft auf eine Pfründe in Calahorra zu unterstützen<sup>537</sup>). Dafür spricht auch, dass die anderen beiden Exekutoren Geistliche waren, die ebenfalls von der iberischen Halbinsel stammten – der Dekan zu León hatte von allen dreien den Calahorra am nächsten gelegenen Wirkungsort.

Interessant ist zudem, welche Stellung der Mindener Bischof unter den stets insgesamt drei Exekutoren einnahm. Sortiert man die am 16. März 1329 in die päpstlichen Register eingetragene, den Mindener Amtsinhaber wohl nicht betreffende Pfründenangelegenheit aus, ist der Prälat immer noch in acht von zehn Fällen als erster der drei Exekutoren genannt. Zweimal stand ein anderer Bischof vor ihm, wobei es sich um den Oberhirten von

537) Dies ist indes nicht die einzige Fehlerquelle auf der Suche nach Mindener Betreffen in den vatikanischen Quellen: Mehrfach werfen Findbücher des AAV, die neben dem *Repertorium Germanicum* benutzt werden müssen, vermeintliche Mindener Treffer aus, bei denen die zugehörigen Archivalien dann aber auf die Diözese Meath in Irland rekurrieren. Deren lateinische Bezeichnung lautet *diocesis Midensis*, was von den Verfassern der vatikanischen Findbücher, wohl wegen der häufigen mittellateinischen Nasalkürzung, mehrfach mit dem Bistum Minden verwechselt wurde. Zum Bistum Meath und zu seinen Oberhirten EUBEL [Hg.], *Hierarchia* [1], S. 338 f.

Verden (in einer Angelegenheit, die eine Schweriner Pfründe betraf) beziehungsweise von Schwerin (bei einem Kanonikat in Lübeck) handelte. In fünf Pfründenangelegenheiten ist als dritter Exekutor ein Kanoniker zu Patras namens Nikolaus de Fractis überliefert; mindestens ein weiteres Mal, eventuell sogar zweimal zudem der päpstliche Kaplan Jacobus de Mutina: Kerstin Hitzbleck hat nachgewiesen, dass beide Geistliche als kuriennahe Amtsträger sehr oft in Pfründenangelegenheiten von Petenten *in partibus* auftraten; Jacobus de Mutina ist deshalb als »eine der prominentesten Figuren im deutschen Provisionsgeschäft« bezeichnet worden<sup>538</sup>. Am eigentlichen Exekutionsprozess vor Ort dürften diese beiden Kleriker nicht beteiligt gewesen sein; ferner ist nicht davon auszugehen, dass eine Beziehung zum Petenten bestand – es handelte sich bei de Fractis und de Mutina also nach Hitzbleck um »Standardexekutoren«, die in entsprechend vielen Fällen neben den vor Ort ansässigen Exekutoren standen<sup>539</sup>.

Die übrigen in den zehn untersuchten Angelegenheiten als Exekutoren bestellten Geistlichen hatten Ämter inne, die unter dem des Bischofs standen, aber nichtsdestotrotz von kirchlicher Autorität in der Region zeugten. Bei diesen Klerikern handelte es sich etwa um Propste und Dekane (zu Minden, am St. Peters-Stift bei Goslar), einen Scholaster zu Osnabrück und um den Abt des Mauritius-Klosters vor Minden. Sie alle zeichneten sich, genau wie die genannten Bischöfe, in ihrem Wirkungskreis durch räumliche Nähe zu den neu besetzten Pfründen aus und konnten so die päpstlicherseits providierten Kleriker vor Ort unterstützen.

Dem Mindener Bischof, der insbesondere mit der Durchsetzung von Bepfründungen beauftragt wurde, war somit – sei es als erstgenannter Exekutor oder an nachgeordneter Stelle – mindestens ein weiterer Geistlicher aus der näheren Umgebung des eigenen Bistums und vor allem der jeweiligen Präbende beigeordnet. Den ortsfremden Exekutoren kam deshalb wohl eine geringere Bedeutung zu. Da unklar bleibt, wie die Angelegenheiten letztlich vor Ort geregelt wurden und ob sich der Mindener Bischof in seinen jeweiligen Aufträgen durchsetzen konnte, kann zu der Frage nach den episkopalen Handlungsspielräumen vor allem festgestellt werden, dass die Mindener Prälaten zwar durchaus als Exekutoren eingesetzt wurden, dies aber wahrscheinlich nicht wesentlich seltener oder häufiger als bei anderen Bischöfen und Erzbischöfen geschah. In der Amtszeit Eugens IV., die hierzu dank quellenschließender Hilfsmittel als einzige komplett untersucht werden kann, sind die Oberhirten von Minden zwar nicht als Exekutoren genannt, doch auch unter den übrigen (Erz-)Bischöfen des nordalpinen Reiches gibt es eine Reihe von Amtsinhabern, die in der päpstlichen Registerüberlieferung ebenfalls nicht oder nur ein einziges Mal als Exekutor erscheinen.

Nicht nur in dieser Funktion, sondern auch als päpstliche Beauftragte in einigen anderen Angelegenheiten lassen sich die Mindener Bischöfe nachweisen. Wedekind von

538) HITZBLECK, Exekutoren, S. 489 zum Zitat und zu beiden Personen S. 489–497.

539) Ebd., S. 488.

Hoya wurde in mehreren Fällen, zunächst von Papst Innozenz IV. und zwei weitere Male von dessen Nachfolger Alexander IV., damit beauftragt, kirchliche Angelegenheiten in ebenfalls im Norden des Reiches gelegenen Diözesen zu untersuchen. Von April 1254 sind päpstliche Mandate an Wedekind überliefert, die anscheinend als Reaktion auf Beschwerden erfolgten, die der Hildesheimer Bischof Heinrich eingereicht hatte. Am 8. April 1254 ging es zunächst um die Klage dieses Kirchenfürsten gegen den Abt des Klosters Zell in der Erzdiözese Mainz, der, so Innozenz IV., gegen den Bischof die Exkommunikation verhängt hatte<sup>540</sup>). Gleich am folgenden Tag erteilte der Papst Wedekind den Auftrag, Heinrichs Beschwerde gegen einen Hildesheimer Kanoniker wegen wohl vorenthaltener Einkünfte in Augenschein zu nehmen<sup>541</sup>). Ebenfalls am 9. April wurde Wedekind damit betraut, einen wiederum zwischen dem Bischof von Hildesheim und in diesem Fall dem Kapitel des Stifts St. Simon und Judas zu Goslar um einige Pfründen entstandenen Streit beizulegen<sup>542</sup>). Unter Alexander IV. folgten im nächsten Jahr zwei weitere Aufträge: Mitte Juli 1255 ging es um die aus der Stadt Lübeck nach Cismar umgesiedelten Mönche des Johannis-Klosters, deren Fall Wedekind gemeinsam mit seinem Verdener Amtskollegen – dabei handelte es sich um seinen Bruder – und dem Hamburger Thesaurar untersuchen sollte<sup>543</sup>). Gut zwei Monate später erhielt der Mindener Oberhirte schließlich die Order, die Corveyer Abtwahl zu prüfen und den Kandidaten gegebenenfalls zu bestätigen<sup>544</sup>).

Auch Otto von Wall wurde vom Kirchenoberhaupt mit der Regelung einer geistlichen Angelegenheit im weiteren Umfeld des Bistums Minden betraut. Am 27. Februar 1274, wenige Monate vor Ottos längerem Aufenthalt beim Zweiten Konzil von Lyon, wurde ebendort am päpstlichen Hof Gregors X. ein Mandat ausgestellt, das den Mindener Prälaten neben dem Magdeburger Erzbischof damit beauftragte, die Eignung des zum Bremer Metropoliten gewählten Giselbert von Brunkhorst zu prüfen<sup>545</sup>). Ludolf von Rosdorf war schließlich 1297 bei der Neubesetzung der Kölner Sedes gefragt: Papst Bonifatius VIII. erklärte gegenüber dem Elekten Wigbold von Holte, dass er neben dem Erzbischof Boemund von Trier die Kölner Suffragane Eberhard von Münster und Ludolf von

540) Westfälisches UB 6, Nr. 610, S. 177 (1254 Apr. 8, nur Regest). Abdruck in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 534, S. 244.

541) Westfälisches UB 5.1, Nr. 535, S. 244 f. (1254 Apr. 9).

542) Ebd., Nr. 536, S. 245 (1254 Apr. 9).

543) Westfälisches UB 6, Nr. 630, S. 183 (1255 Juli 13, nur Regest). Vollständig in: UBStL I, Nr. 221, S. 202 f. Zur Verwandtschaft der beiden Bischöfe siehe SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 und das genealogische Datenblatt zu Wedekind im Anhang der vorliegenden Studie. DITFURTH/GRASSMANN/HILLEBRAND, Lübeck, S. 765; GRABKOWSKY/HILLEBRAND/SCHNABEL, Cismar, S. 252–254, bes. S. 254.

544) Westfälisches UB 6, Nr. 634, S. 184 (1255 Sept. 17, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Westfälisches UB 5.1, Nr. 558, S. 257.

545) Westfälisches UB 6, Nr. 1030, S. 320 (1274 Febr. 27, nur Regest). Auszugsweise abgedruckt in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 691, S. 327. Die Quelle ist in der päpstlichen Registerüberlieferung zu finden: AAV, Reg. Vat. 37, fol. 96r.

Minden beauftragt habe, ihm das Sakrament der Bischofsweihe zu spenden und das Pallium zu übergeben<sup>546</sup>). Auch Belege für weitere päpstliche Anweisungen, die kirchenhierarchisch etwas niedriger, aber immer noch hoch angesiedelt waren und beispielsweise Wahlen und Einsetzungen von Äbtissinnen betrafen, sind überliefert<sup>547</sup>). Daneben finden sich eher allgemein gehaltene Anweisungen wie etwa im April 1319 das Mandat, die Minoriten zu schützen, das im selben päpstlichen Schreiben neben dem Mindener Bischof auch dessen Amtskollegen in Münster und Lüttich erhielten<sup>548</sup>), oder ein Befehl zur Unterstützung der Johanniter<sup>549</sup>); ferner, wie bei Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, Anweisungen, Dispense zu erteilen<sup>550</sup>). Pfründenangelegenheiten in der Diözese Minden, wegen deren Umsetzung sich der Papst an den Bischof wandte, kamen in der Überlieferung weiterhin vor<sup>551</sup>).

Zusammengenommen fällt an diesen Beispielen auf, dass päpstliche Aufträge an die Mindener Bischöfe zwar immer wieder und in verschiedensten, nicht nur die geistlichen Einrichtungen oder Kleriker der eigenen Diözese, sondern etwa auch das Erzbistum Köln betreffenden Angelegenheiten auftraten, eine ähnliche Ballung wie bei Wedekind von Hoya aber für die übrigen Prälaten nicht mehr überliefert ist. Zwar erreichten Anweisungen des Kirchenoberhauptes immer wieder einmal auch seine Nachfolger, aber oftmals waren die Intervalle zwischen den einzelnen Mandaten größer als noch Mitte des 13. Jahrhunderts. Dies spricht dafür, dass gar nicht mehr alle klerikalen Fragen aus Minden den Heiligen Stuhl erreichten und mit dem Fortschreiten des Spätmittelalters möglicherweise nicht mehr ausschließlich Bischöfe für die Erledigung kirchlicher Belange ihres Umfelds herangezogen wurden. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden bei Pfründenangelegenheiten neben Bischöfen auch Dekane und Inhaber anderer kleri-

546) Westfälisches UB 6, Nr. 1600, S. 513 (1297 Sept. 9, nur Regest). Abdruck: Westfälisches UB 5.1, Nr. 814–816, S. 388. Vatikanische Registerüberlieferung: AAV, Reg. Vat. 48, fol. 289v–290r.

547) Zwei Gandersheimer Äbtissinnenwahlen: Westfälisches UB 10, Nr. 246, S. 91 (1308 Mai 7, nur Regest). Überliefert in: AAV, Reg. Vat. 55, fol. 95v. Daneben AAV, Reg. Aven. 39, fol. 723v–724r (1331 Juni 14) = AAV, Reg. Vat. 100, fol. 145v–146r. – Amtseinsetzung der Äbtissin Beatrix von Essen: Westfälisches UB 10, Nr. 265a, S. 97 (1308 Okt. 26, nur Regest); Urkunden Rheinlande 1, Nr. 262, S. 127 f. Dazu auch Westfälisches UB 10, Nr. 280, S. 102 (1309 Apr. 8). – Reform der Verhältnisse im Mindener Konvent St. Marien: AAV, Reg. Lat. 213, fol. 187rv (1421 Jan. 14). Regest: Repertorium Germanicum 4.3, Eintrag zu *Minda*, Sp. 2806, hier der zweite Untereintrag.

548) Westfälisches UB 10, Nr. 648, S. 240 (1319 Apr. 26, nur Regest) = Westfälisches UB 8, Nr. 1332, S. 487 (nur Regest).

549) Westfälisches UB 10, Nr. 842, S. 300 (1322 Nov. 17, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1346, S. 325 = Westfälisches UB 8, Nr. 1611, S. 590.

550) AAV, Reg. Aven. 50, fol. 361r (1336 März 15) = AAV, Reg. Vat. 122, fol. 164v. AAV, Reg. Aven. 85, fol. 428v–429r (1338 Apr. 17) = AAV, Reg. Vat. 126, fol. 428v. Ferner Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 8112, S. 1395, erster Eintrag. In der vatikanischen Überlieferung: AAV, Reg. Lat. 304, fol. 75v. Supplik zu diesem Vorgang: AAV, Reg. Suppl. 261, fol. 54v–55r (1430 Juli 31); Regest: Repertorium Germanicum 4.3, Eintrag zu *Rolandus de Empne*, Sp. 3294, hier der letzte Untereintrag.

551) AAV, Reg. Aven. 159, fol. 136v–137r (1365 Apr. 22).

kaler Ämter bestellt<sup>552</sup>). Für die folgenden Abschnitte ergibt sich somit die Frage, ob ein ähnliches Bild abnehmender Häufigkeiten für die episkopalen Konzilsbesuche angenommen werden kann und bei welchen übrigen Gelegenheiten die Mindener Bischöfe mit dem Heiligen Stuhl in Kontakt kamen.

### 1.3. Konzilsbesuche

Neben Dietrich von Portitz, der seinen Amtsantritt in Minden wohl dem Eingreifen Karls IV. zu verdanken hatte und sich nicht lange im Bistum aufhielt, sowie Marquard von Randeck, der allerdings nur kurze Zeit amtierte, war Otto von Wall der einzige Oberhirte im Untersuchungszeitraum, der ohne nachweisbare Verbindungen in die Diözese oder zu den umliegenden Adelsfamilien zum Bischof bestellt wurde. Im Pontifikat Clemens' IV. providiert, zeigte er auch unter dessen Nachfolger Gregor X. Nähe zur Kurie, als er im Frühsommer 1274 am Zweiten Konzil von Lyon teilnahm. Die von Otto ausgestellten Urkunden zeugen von einem Aufenthalt im Umfeld des Papstes mindestens von Mai bis Juni 1274: Am 29. März urkundete der Mindener Bischof zum vorerst letzten Mal in Minden und eine gute Woche später in Bremen<sup>553</sup>). Genau einen Monat später wurde die erste Urkunde in Lyon ausgefertigt<sup>554</sup>), auf die am 27. Mai und 25. Juni zwei weitere folgten<sup>555</sup>). Eine vierte Urkunde trägt ebenfalls die Ortsangabe Lyon, allerdings keine genaue Datierung<sup>556</sup>).

Zum Konzil waren wohl alle episkopalen Amtsträger berufen worden, wobei innerhalb einer Kirchenprovinz ein bis zwei Suffragane vor Ort bleiben und nach Lyon Vertreter entsenden sollten, um die geistlichen Herrschaftsbereiche nicht völlig ohne Oberhirten zurückzulassen. Darüber hinaus hatten die Kathedralkapitel und alle anderen Institutionen der Kirche wie etwa Stifte und Klöster Repräsentanten zu schicken, was im

552) Allgemein HITZBLECK, Exekutoren, S. 552.

553) Westfälisches UB 6, Nr. 1033, S. 322 f. (1274 März 29) und Nr. 1034, S. 323 (1274 Apr. 7).

554) Ebd., Nr. 1036, S. 323 (1274 Mai 7, nur Regest). Vollständig in: Calenberger UB 7, Nr. 60, S. 37 f.

555) Westfälisches UB 6, Nr. 1038a, S. 323 (1274 Mai 27, nur Regest) und Nr. 1041, S. 323 (1274 Juni 25, nur Regest). Letztere Urkunde vollständig in: Westfälisches UB 3, Nr. 948, S. 491.

556) Westfälisches UB 6, Nr. 1035, S. 323 (1274, nur Regest). Vollständige Edition: Calenberger UB 7, Nr. 60, S. 37 f. – Hoogeweg verzeichnet noch eine weitere Urkunde, die Otto am 13. Dezember 1274 in Minden ausgestellt haben soll: Westfälisches UB 6, Nr. 1046, S. 326 (1274 Dez. 13). Dieses Datum passt allerdings nicht zu Ottos Tod in Dijon 1275 auf der Rückreise vom Zweiten Konzil von Lyon: Vgl. HENGST, Otto von Wall; außerdem Löfflers editorische Bemerkungen in Anm. auf S. 192 von Tribbes jüngerer Bischofschronik. Zu Ottos Grabplatte im Dominikanerkloster Lyon siehe Kapitel IX, Abschnitt 5. Möglicherweise trägt die Urkunde ein falsches Datum und wurde in Wirklichkeit vor Ottos Abreise ausgestellt. Dies ist auch deshalb anzunehmen, weil der Bischof darin die Feier seiner Memoria regelt (siehe Kapitel IX, Abschnitt 6) – eine Handlung, die zum Plan, eine lange Reise anzutreten, durchaus passt.

Erzbistum Köln beispielsweise dazu führte, dass eine Reihe von Benediktineräbten einen aus ihrer Mitte gemeinschaftlich auswählten und ihn nach Lyon reisen ließen<sup>557)</sup>. Insgesamt im Unklaren bleiben muss, wie viele Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte neben Vertretern von Domkapiteln sowie anderen geistlichen Institutionen die Reise angetreten haben<sup>558)</sup>. Auch auf bischöflicher Ebene wurde eine Auswahl getroffen: Als am 6. Juni 1274 mehrere Erzbischöfe, Bischöfe und weltliche Adlige die kaiserlichen Privilegien für den Heiligen Stuhl beschworen, war Otto von Wall als einziger der Kölner Suffragane neben seinem Metropoliten mit von der Partie<sup>559)</sup>. Der Bischof von Lüttich war zwar ebenfalls nach Lyon gereist, wurde dort aber wegen Verfehlungen im Amt abgesetzt<sup>560)</sup>. Weitere Nachrichten über andere Kölner Suffraganbischöfe, die ebenfalls zum Konzil kamen, fehlen, sodass Ottos Teilnahme zumindest im Vergleich mit diesen singulär ist.

Hinsichtlich der konkreten Konzilsarbeit lässt sich allerdings nicht mehr feststellen, wie der Beitrag des Dominikanerpaters zu den Diskussionen und Beschlüssen ausgesehen hat. Nichtsdestotrotz ist seine Anwesenheit in Lyon Beleg für zweierlei: Otto zeigte insofern Nähe zum Papsttum, als er dem Ruf Gregors X. zur Kirchenversammlung folgte und sich auf diese Weise in die Bemühungen zur Kirchenreform einbrachte. Daneben scheinen es ihm die innen- wie außenpolitischen Gegebenheiten im Hochstift Minden ermöglicht zu haben, für einige Monate abwesend zu sein, was trotz einiger burgenpolitischer Querelen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2) auf eine insgesamt gefestigte Situation im Bistum und ausreichend finanzielle Mittel für die nicht günstige Reise schließen lässt. Aus der im vorangegangenen Abschnitt behandelten, an Otto von Wall und den Magdeburger Metropoliten ergangenen päpstlichen Order, die Bremer Erzbischofswahl zu untersuchen, ein ganz besonders enges Verhältnis zwischen dem Mindener Oberhirten und dem Heiligen Stuhl zu konstruieren, griffe jedoch zu weit, sah die kuriale Praxis doch, wie in Kapitel IV, Abschnitt 1.2 deutlich geworden ist, ganz generell vor, mit kirchlichen und kirchenrechtlichen Untersuchungen stets episkopale Vertreter aus dem jeweiligen Umfeld zu betrauen.

Auch wenn die Beschlüsse des Zweiten Konzils von Lyon natürlich in der Diözese Minden angenommen wurden<sup>561)</sup>, gibt es keine Belege dafür, dass sich neben Otto weitere

557) ROBERG, Konzil, S. 133 f.

558) Zur Kontroverse über die Teilnehmerzahl vgl. ebd., S. 7–9. Ferner zu den teilnehmenden Bischöfen und Erzbischöfen FROWEIN, Episkopat, ab S. 315 bis zum Ende des Beitrags. Zu Ottos Anwesenheit S. 322.

559) Westfälisches UB 6, Nr. 1039, S. 324 (1274 Juni 6, nur Regest). Vollständig in: Codex Italiae Diplomaticus 2, Nr. 21, Sp. 723–726, zu den geistlichen und weltlichen Unterzeichnern Sp. 723. Genannt sind die Erzbischöfe von Trier, Mainz, Köln, Magdeburg und Bremen sowie die Bischöfe von Straßburg, Regensburg, Brixen, Minden, Merseburg, Meißen, Chiemsee und Eichstätt.

560) FROWEIN, Episkopat, S. 322 mit Anm. 104.

561) Dies war spätestens 1304 der Fall, als Gottfried von Waldeck die Beschlüsse von Lyon und die 1287 in Würzburg gefassten Übereinkünfte in einem Synodalstatut zur Anwendung brachte: Westfälisches UB 10, Nr. 114, S. 36 f. (1304 Okt. 7). Ob eine frühere Annahme der Konzilsergebnisse für Minden einfach nicht überliefert ist oder gar nicht erfolgt war, muss im Dunkeln bleiben.



Mindener Bischöfe in ähnlicher Form, sprich mit einem längeren Aufenthalt, auf Konzilen eingebracht hätten. Ob dies daran gelegen haben könnte, dass Otto als päpstlicherseits bestimmter Bischof eine der Kurie gegenüber aufgeschlossenerere, weniger auf das regionale Umfeld des eigenen Bistums beschränkte Sichtweise gehabt hätte, muss im Dunkeln bleiben. Handlungsspielräume für das Wirken im Hochstift Minden hat seine Reise nach Lyon nicht hervorgebracht, da er kurze Zeit später auf der Rückreise verstarb und in der Kirche des Dominikanerklosters zu Lyon begraben wurde<sup>562</sup>). Möglicherweise sahen die meisten späteren Elekten und Bischöfe von allzu langen Abwesenheiten aus der eigenen Diözese, sofern diese mit einem Engagement im Dienst des Reichsoberhauptes oder des Papstes einhergingen, eher ab, um sich stattdessen den politischen Gegebenheiten vor Ort zu stellen. Heinrich von Holstein-Schaumburg beispielsweise entsprach, wie in Kapitel V, Abschnitt 4 behandelt, einer Einladung zu einem Reichstag wohl nicht persönlich, sondern entsandte seinen Schwager Bernhard zur Lippe als Vertreter<sup>563</sup>). Für das Jahr 1310 ist immerhin noch die Teilnahme Gottfrieds von Waldeck an einem Provinzialkonzil in Köln belegt, das im päpstlichen Auftrag unter Federführung des Kölner Erzbischofs stattfand<sup>564</sup>).

Dass Aufenthalte auf solchen Zusammenkünften in der Kirchenprovinz auch an die Autorität des dazu einladenden Metropoliten, der im Falle kurialer Terminsetzungen für Konzile und ähnliche Angelegenheiten ohnehin als Kopf der ihn umgebenden Ministerialengruppe adressiert wurde<sup>565</sup>), geknüpft waren, belegt ein Schreiben vom August 1322, mit dem Heinrich II. von Virneburg, der damalige Erzbischof von Köln, das Utrechter Domkapitel darüber in Kenntnis setzte, dass seine Suffragane, also auch der Mindener Bischof, im September desselben Jahres auf einem weiteren Provinzialkonzil, auf dem von päpstlicher Seite vorgegebene Fragen geklärt werden sollten, zu erscheinen hatten<sup>566</sup>). Das Konzil wurde am 27. September 1322 eröffnet; ob Gottfried diesem Ereignis beiwohnte, ist unklar<sup>567</sup>).

Nachdem das Konstanzer Konzil von 1414 bis 1418 die Anwesenheit Wilbrands von Hallermund anscheinend hatte vermissen lassen<sup>568</sup>), ist für das Jahr 1444 ein weiterer

562) STEILL, Ephemerides 2, S. 1144 mit Angabe der Grabinschrift. Darauf Bezug nehmend: Die jüngere Bischofschronik, S. 192, Anm. 5. Siehe zum Begräbnisort auch Kapitel IX, Abschnitt 5.

563) SCHROEDER, Chronik, S. 400.

564) Westfälisches UB 10, Nr. 319, S. 114 (1310 März 9–11, nur Regest).

565) So etwa bei einer Nachricht Papst Clemens' V. über die Verschiebung des für 1310 geplanten Konzils von Vienne auf 1311: ebd., Nr. 320, S. 115 (1310 Apr. 4, nur Regest). Vgl. auch die päpstlichen Schreiben im Nachgang dieses Konzils: ebd., Nr. 389, S. 140 (1312 Dez. 1, nur Regest) = Westfälisches UB 8, Nr. 758, S. 270 f.; Westfälisches UB 10, Nr. 413, S. 151 (1313 Sept. 14, nur Regest) = Westfälisches UB 8, Nr. 836, S. 299.

566) Westfälisches UB 8, Nr. 828, S. 294 (1322 Aug. 6, nur Regest).

567) Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1328, S. 312 (1322 Sept. 27).

568) Die Mindener Bischofschroniken liefern keinen Hinweis auf einen Aufenthalt Wilbrands in Konstanz. In den Jahren bis 1419 wandte sich dieser Oberhirte offenbar vor allem regionalen Konflikten im

Kontakt eines Mindener Bischofs mit einem päpstlichen Konzil, in diesem Fall mit der Kirchenversammlung zu Basel, überliefert: Albert von Hoya reichte eine gegen den Kölner Offizial gerichtete Appellation seines eigenen Fiskals beim Konzil ein; Details zur Angelegenheit oder Schriftstücke, die aus dem Konzilsgeschehen heraus als Reaktion folgten, sind nicht belegt<sup>569</sup>.

Insgesamt verfestigt sich der Eindruck, dass unter den Mindener Bischöfen der Dominikaner Otto von Wall aktiver als seine Vorgänger und Nachfolger am Konzilsgeschehen der Kirche teilnahm. Abgesehen von seinem Episkopat lassen sich nur wenige Kontakte der Oberhirten zu den Kirchenversammlungen des Spätmittelalters nachweisen, einzig an Provinzialsynoden unter Kölner Führung sind Mitwirkungen bezeugt. Über das geforderte Maß hinaus lässt sich bei den meisten untersuchten Bischöfen der Diözese Minden somit kein weitergehendes gestalterisches Engagement in Fragen der Kirchenreform erkennen, wiewohl die jeweiligen Konzilsbeschlüsse natürlich im Bistum zur Anwendung gebracht wurden (siehe auch Kapitel IV, Abschnitt 4.2.3). Ottos Anwesenheit in Lyon führte letztlich, wie gesagt, nicht zu Handlungsspielräumen in Hochstift und Diözese – gleichzeitig scheint die innen- wie außenpolitische Situation hier abgesehen von einigen Querelen aber so gefestigt gewesen zu sein, dass dem Kirchenfürsten eine mehrmonatige Absenz möglich wurde. Möglicherweise war seine Konzilsteilnahme einem generellen Interesse an kirchlichen Fragen entsprungen, das die übrigen Kölner Suffragane in dieser Intensität vielleicht nicht teilten. Detailliertere Erkenntnisse zu dieser Vermutung sowie zur Frage, ob die Reise nach Lyon vor Ort in Minden eventuell als prestigereiche, kirchenpolitisch wichtige Episode von Ottos Episkopat eingeschätzt wurde, lassen sich aus der sehr schmalen Überlieferungsbasis jedoch nicht gewinnen.

#### 1.4. Weitere kuriale Kontakte während des Episkopats

Nicht alle Formen direkter bischöflicher Teilhabe am päpstlichen Handeln lassen sich, wie die beiden vorangegangenen Abschnitte gezeigt haben, überhaupt oder auch mehrere Male für die Mindener Episkopate zwischen 1250 und 1500 belegen. Beispielsweise war Dietrich von Portitz der einzige Mindener Bischof, dem ein päpstlicher Geleitbrief ausgestellt wurde<sup>570</sup>: Diesen erhielt der Geistliche für seinen Rückweg ins nordalpine Reich, da er kurz nach seinem Amtsantritt in Minden an die Kurie gereist war, um an den Verhandlungen für die Kaiserkrönung König Karls IV. teilzunehmen<sup>571</sup>. Doch auch neben

Hochstift zu, wie Brandhorsts Abriss über Wilbrands Episkopat gezeigt hat: BRANDHORST, Untersuchungen, S. 63–72.

569) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 288 (1444 Sept. 27).

570) Vgl. AAV, Reg. Vat. 236, fol. 212v (1354 Nov. 23) und AAV, Reg. Vat. 244C, fol. 11r.

571) FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 163.

solchen herausstechenden, prestigereichen Formen kurialer Kontakte, die völlig losgelöst vom bischöflichen Wirken im Bistum waren, gibt es eine ganze Reihe von weiteren Möglichkeiten für Verbindungen der Mindener Oberhirten zum Heiligen Stuhl, von denen sich einige auch wiederkehrend in verschiedenen episkopalen Amtszeiten nachweisen lassen.

Unter den mehrfach auftretenden Anlässen für Kontakte zur Kurie sind zunächst Ablässe<sup>572)</sup> zu nennen. Ein undatiertes, unter einem Papst namens Bonifatius ausgefertigter Indulgenzbrief versprach den Unterstützern des Bistums Minden einen 600-tägigen Ablass<sup>573)</sup> – die einzige, speziell am Heiligen Stuhl für das Bistum ausgerufene Ablasskampagne, die über den Appell an das Seelenheil der Gläubigen deren Spendenbereitschaft erhöhen und somit dem Bischof eine Finanzquelle auf tun konnte. Allerdings ist nicht bekannt, welchen Ertrag der Oberhirte aus dieser Einnahmelmöglichkeit für die episkopale Kasse ziehen konnte.

Die übrigen, für den Untersuchungszeitraum überlieferten Ablassangelegenheiten betreffen entweder einzelne Gläubige oder stehen im Zusammenhang mit päpstlichen Ablässen für genau umrissene Personengruppen, was die jeweiligen politischen Interessen der Kurie widerspiegelte: Genau wie den Erzbischof von Köln und dessen übrige Suffragane erreichte den Mindener Kirchenfürsten beispielsweise am 8. Dezember 1321 das von Johannes XXII. erlassene Gebot, die für diejenigen Söldner, die sich zum Kampf gegen die Aufständischen von Recanati in der zum Kirchenstaat gehörenden Mark Ancona bereitfanden, ausgerufenen Ablässe in ihren (Erz-)Diözesen publik zu machen<sup>574)</sup>. Ziel dieser Kampagne war die Anwerbung von neuen Kriegern für die päpstlichen Truppen in der Mark; die Kölner Suffragane und ihr Metropolit dürften von der Bekanntgabe des Ablasses nicht profitiert haben.

Anders, wenn auch explizit auf die eigene Person bezogen, sah dies bei zwei Plenarablässen aus, die für zwei Bischöfe aus dem 15. Jahrhundert überliefert sind: Wilbrand von Hallermund erwirkte für sich am 26. Juni 1432, rund 26 Jahre nach seiner Wahl und etwa zwölf Jahre, nachdem die Frage nach seiner Mitwisserschaft an einem Tötungsdelikt

572) Vgl. für das Bistums Meißen etwa BÜNZ, Ablässe: Die dortigen Ergebnisse (zusammenfassend und ausblickend S. 358 f.) decken sich in vielen Punkten mit den im Folgenden für Minden formulierten Beobachtungen.

573) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 241 (s. d.). Der Ablassbrief könnte sowohl im Pontifikat Bonifatius' IX. (1389–1404) als auch in dem Bonifatius' VIII. (1293–1303) ausgestellt worden sein. Die Höhe des Ablasses erstaunt in diesem Kontext, hatte doch Papst Gregor XI. 1373 festgelegt, dass ein 100-tägiger Ablass nur für Kathedralen sowie Kloster- bzw. Stiftskirchen mit herausragender Bedeutung zulässig sei und der Umfang der Indulgenz bei anderen geistlichen Institutionen entsprechend niedriger bei 50 Tagen liegen sollte: MEYER, Beobachtungen, S. 131. Insofern ist möglicherweise davon auszugehen, dass der genannte Ablassbrief für Minden unter Bonifatius VIII., d. h. um die Wende zum 14. Jahrhundert, ausgestellt wurde.

574) Westfälisches UB 10, Nr. 790, S. 282 (1321 Dez. 8, nur Regest) = Westfälisches UB 8, Nr. 1523, S. 554. Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1272, S. 293.

an die Kurie gelangt war (siehe dazu den Fortgang dieses Abschnitts), von Papst Eugen IV. einen vollkommenen Ablass<sup>575</sup>); ebendieses Kirchenoberhaupt gewährte Wilbrands Koadjutor und Nachfolger Albert von Hoya bei dessen Amtsantritt keine fünf Jahre später ebenfalls einen Plenarablass<sup>576</sup>). Der Vermerk in den päpstlichen Registerserien zu jenem zweitgenannten Ablassprivileg wurde eine Woche vor dem in Kapitel IV, Abschnitt 1.1 schon genannten Eintrag vorgenommen, der den Versand von Schreiben dokumentierte, mit denen verschiedene geistliche wie weltliche Akteure von Alberts Amtsantritt in Minden in Kenntnis gesetzt wurden. Da es sich in beiden Fällen um einen ausschließlich für die jeweilige Person gültigen Ablass handelte, ist wohl weniger von einer politischen Wirksamkeit der beiden Privilegien für das jeweilige Handeln als Bischof auszugehen. Zugeständnisse dieser Art gab der Heilige Stuhl im 15. Jahrhundert in stetig zunehmender Stückzahl an Laien wie Kleriker aus<sup>577</sup>). Ob auch andere Mindener Bischöfe Plenarablässe oder andere Indulgenzen für sich selbst erwirkten, muss im Dunkeln bleiben, wofür zum einen die Überlieferungslage und zum anderen ihre bisherige Erschließung verantwortlich zeichnen. Beispielsweise findet sich in den päpstlichen Registerserien ein Hinweis darauf, dass Albert von Hoya im Juni 1448 die Gebühr für eine Bulle bezahlte – was für eine Urkunde dies gewesen sein könnte, lässt sich an den aus dem Mindener Mittelalter erhalten gebliebenen Quellen jedoch nicht erkennen<sup>578</sup>).

Neben den Ablässen stehen allerdings, zumindest überliefert für den Beginn des 15. Jahrhunderts, zwei Absolutionen und in beiden Fällen legen die jeweiligen politischen Hintergründe der päpstlichen Zugeständnisse eine erhebliche Relevanz für die bischöfliche Amtsführung und die damit verbundenen Handlungsspielräume im Hochstift nahe. Im Falle Wilhelms von Büschen tangierte eine Absolution den Umgang mit einer Stiftsburg:

Wilhelm hatte am 11. März 1400 gegenüber Vertretern der Stadt Minden Statuten über die Schalksburg (auch: Hausberge, Haus zum Berge), die als ehemalige Stammburg des erloschenen Geschlechtes der Edelherren vom Berge bei Bischof Ottos Tod als dessen

575) Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 9550, S. 1670 (1432 Juni 26); in der vatikanischen Überlieferung: AAV, Reg. Lat. 316, fol. 273v.

576) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 140, S. 23 f., Eintrag zu 1437 Febr. 11 auf S. 23; in der vatikanischen Überlieferung: AAV, Reg. Lat. 346, fol. 303v.

577) Zur generellen Häufigkeit MEYER, Beobachtungen, S. 127, S. 129 zu Kirchenablässen und S. 140 zu ab 1319 häufiger vorkommenden Ablässen in Verbindung mit Beichtbriefen.

578) Repertorium Germanicum 6, Nr. 84, S. 8 (1448 Juni); in der päpstlichen Überlieferung: AAV, Cam. Ap., Taxae 6, fol. 247r. Der im LAV NRW W liegende Urkundenbestand zum Bistum und späteren Fürstentum Minden gibt keinen Hinweis auf eine an diesem Tag oder im selben Jahr ausgestellte Bulle, ebenso wenig wie: Regesten Papsturkunden. Aus dem Jahr 1450 ist zwar eine Bulle erhalten, mit der Papst Nikolaus V. das Statut des Mindener Kapitels über die Aufnahme von Kanonikern bestätigte (LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 299 [1450 März 2]), das Statut selbst ist aber erst um das Jahr 1449 datiert und somit verfasst worden, nachdem Albert die Gebühr an die Kurie entrichtet hatte. Zum Statut: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 295 (1449 Jan. 24).

Erbmasse testamentarisch an das Stift gelangt war (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3), beiden müssen<sup>579</sup>). Die im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbaren Teile dieser Übereinkunft<sup>580</sup>) betrafen die hohen Schulden von Wilhelms Vorgänger Otto, die das Domkapitel und die Stadt Minden 1398 übernommen hatten. Da diese auf dem Haus zum Berge lagen, sollte Wilhelm diese Burg so lange vorenthalten werden, bis er sich um die Tilgung des Betrags gekümmert hatte (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.2). Der Elekt konsultierte infolgedessen über seine Prokuratoren den Heiligen Stuhl als höherstehende kirchliche Autorität und erlangte von Papst Bonifatius IX. die am 19. Januar 1401 ausgestellte Lossprechung vom Eid<sup>581</sup>), was ihm finanzielle wie politische Spielräume verschaffte und seine Durchsetzungskraft gegenüber Kapitel und Mindener Rat, dessen Vorgehen von päpstlicher Seite gegeißelt wurde, demonstrierte<sup>582</sup>) – von langfristigem Nutzen war dies indes nicht, da Wilhelm schon im darauffolgenden Jahr verstarb.

Völlig anders sah der Fall Wilbrands von Hallermund aus: Er musste sich am Beginn der 1420er Jahre, wie in Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 bereits angedeutet, von der Mitwisserschaft an einem Tötungsdelikt lossprechen lassen und dabei innen- wie außenpolitische Einschränkungen in seinem Mindener Wirken in Kauf nehmen. Weitgehend übereinstimmenden, nur in Details wie Namen abweichenden Angaben bei Heinrich Tribbe und Hermann von Lerbeck zufolge war ein Geistlicher namens Vrese nach Minden gekommen, um nach päpstlicher Provision, die er mit den entsprechenden Urkunden nachwies, die Pfarrkirche in Idensen zu übernehmen, die Wilbrand jedoch offenbar für seinen Schreiber vorgesehen hatte<sup>583</sup>). Die päpstliche Überlieferung bestätigt Vreses Anspruch auf die Präbende, da für den 29. November 1417 die Supplik für die Provision und für den 19. Januar 1418 die Provision selbst überliefert ist<sup>584</sup>). Zudem lässt sich ermitteln,

579) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 195 (1400 März 11).

580) Es handelte sich um Bedingungen, die Wilhelm erfüllen musste, ehe er in die Kathedralstadt einziehen konnte. Das Pergamentstück der Urkunde ist großflächig beschädigt, sodass deutliche Lücken im Text entstanden sind: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7). Siehe zu dieser Urkunde auch Kapitel VII, Abschnitte 2.1 und 2.2.1.4 sowie Kapitel VIII, Abschnitt 2.1.

581) Repertorium Germanicum 2.1, Eintrag zu *Guillelmus el. Minden.*, Sp. 375, mit Hinweis auf die Lossprechung von 1401 Jan. 19; in der päpstlichen Überlieferung: AAV, Reg. Lat. 88, fol. 220v.

582) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 41 erklärt, dass andere Ziele dieser Maßnahme neben den finanziellen »nicht mehr nachvollziehbar« seien. Dem ist nur bedingt zuzustimmen, da die Signalwirkung, die von Wilhelms Schritt, sich an die Kurie zu wenden und somit einen die regionalen Kräfte ausstechenden Trumpf zu nutzen, ausging, in realpolitischer Hinsicht nicht unterschätzt werden darf.

583) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 83: *Unus curtisanorum impetivit ecclesiam in Idensen, quae spectat ad collationem episcopi Mindensis. Et sic Mindam veniens cum executorialibus literis, praedictus episcopus dictam ecclesiam suo scriptori conferebat.* – Die jüngere Bischofschronik, S. 254: *Nam veniebat unus de curia Romana nomine Johan Vrese cum literis apostolicis et accepavit ecclesiam in Idenbusen, ad quam ius habuit, et Wilbrandus conferebat eandem ecclesiam uno ribaldo, qui fuit scriptor suus.*

584) Beide: Repertorium Germanicum 4.1, Eintrag zu *Arnoldus Vreze (Vrese)*, Sp. 141 f. (1417 Nov. 29/1418 Jan. 19).

dass der Kleriker in der Diözese Minden zu jenem Zeitpunkt kein Unbekannter mehr war, hatte er doch 1412 bereits die Pfarrkirche zu Geynsen erhalten<sup>585</sup>).

Die beiden bereits zitierten Chronikberichte legen nahe, dass sich Vrese nach seiner Ankunft wohl ohne Angst vor den Parteigängern des Bischofs und dem bei der päpstlichen Provision nicht berücksichtigten episkopalen Schreiber in der Kathedralstadt bewegte: So unternahm er einen Spaziergang zum Benediktinerkloster St. Mauritius auf der Weserinsel, in dem – so zusätzlich zu Lerbecks Aufzeichnungen der etwas ausführlichere Bericht Tribbes – sein Onkel Hans Meyne lebte, wurde aber von seinen Gegnern ergriffen, ins Haus zum Berge verschleppt und dort misshandelt. Anschließend versuchte man, den Geistlichen in der Weser in einem Sack zu ertränken, wobei er laut Lerbeck bereits dabei verstorben sein soll, während Tribbe erklärt, Vrese habe sich ans Ufer retten können, sei dann aber dort erschlagen worden. Als Urheber dieser Tat nennen beide Chroniken übereinstimmend einen Sohn Bischof Wilbrands, bei Tribbe wird auch dem bischöflichen Schreiber eine Verantwortung für das Tötungsdelikt zugeschrieben<sup>586</sup>), während die päpstlichen Quellen, wie unten ausgeführt, von einem Familiaren des Prälaten ausgingen.

Der Sack, in dem Vrese ermordet wurde, soll mehrere Tage lang als Zeichen der Schande dieses Verbrechens im Mindener Dom aufgehängt worden sein; Gerüchte über die Ereignisse und eine mögliche Beteiligung Wilbrands von Hallermund seien anschließend an die Kurie gedrungen. Da der Bischof, wie Hermann von Lerbeck weiter berichtet, zur Abwendung einer drohenden Suspension keine sechs Amtskollegen als Bürgen für den eigenen Leumund habe beibringen können, habe er im äußerst teuren Prozess um den Vorfall schließlich Albert von Hoya als Koadjutor annehmen müssen, der nach Wil-

585) Repertorium Germanicum 3, Eintrag zu *Arnoldus Vrese*, Sp. 57, hier zu 1412 Febr. 8.

586) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 83: *Tandem praefatus curtisanus [Arnold Vrese, F. M. S.] Minda exiens in insula, ubi monachi ordinis sancti Benedicti prope civitatem habitabant, a filio dicti episcopi captus et detentus est et in cippum castris Montis atrocissime inclusus post passiones iniuriasque multas sibi illatas positus ad saccum et proiectus in fluvium Weseram suffocatur et spiritum Domino commendavit. Post aliquot vero dies piscatores saccum invenerunt et ad ecclesiam Mindensem deportantes et ille curtisanus magno cum honore in ambitu eiusdem ecclesiae sepelitur.* – Die jüngere Bischofschronik, S. 254: *Sic praedictus Vrese morabatur hic in civitate non habens timorem. Et sic de die solebat ire ad avunculum suum Meygnen ad monasterium in insula, unde ille scriptor habuit custodiam suam in domo Steneken. Qui videntes eum ire per pontem, exeunte eo de porta, statim captus est et violenter ductus ad castrum Montis, ubi diris carceribus emancipatus et fractis cruribus et enormiter laesus. Et tandem procurato per eundem, scriptorem directa litera, quod debeat suffocari in aqua, et sic per Ottonem, filium Wilbrandi, missus est per saccum ad Wiseram. Et laboravit in aqua, sic quod veniebat ad litus. Quo aperto percussiebat eum cum lignis, quod emisit spiritum sine culpa sua. Quo facto miserunt eum denuo ad Wiseram et sic inventus per piscatores, de aqua distractus et ad ecclesiam maiorem baiulatus et saccus suspensus in ecclesia, ubi per aliquot dies pendebat. Et funus sollempniter est sepultus uppe den closterhoff.*

brands Tod auch dessen Nachfolger geworden sei<sup>587</sup>). Heinrich Tribbe legt in seiner Version der Geschehnisse einen noch deutlicheren Akzent auf den Anteil von Alberts Onkel Otto von Hoya, seinerzeitiger Bischof von Münster, dem Wilbrands Fall zur Untersuchung übertragen worden sein und der dezidiert auf die Annahme seines Neffen als Mindener Koadjutor hingewirkt haben sollte<sup>588</sup>).

Diese Schilderung wird zum Teil durch ein weiteres Zeugnis aus der vatikanischen Überlieferung bekräftigt: In Band 208 der Lateranregister ist zum 1. Juni 1420 ein Eintrag überliefert, mit dem Papst Martin V. Otto von Münster über die Situation in Minden in Kenntnis setzte und ein Mandat anschloss. Konkret berichtete das Kirchenoberhaupt, dass Vrese *p(er) quosda(m) eiusde(m) Ep(iscop) i tu(n)c familiares* gefangengenommen und getötet worden sei, dieses Ereignis Wilbrand sehr schmerze und er keinesfalls den Auftrag zu diesem Verbrechen gegeben haben wolle. Vielmehr habe er die verantwortlichen Gefolgsleute aus seinem Umfeld ausgeschlossen. Martin V. wies schließlich den münsterischen Bischof an, den Fall nach kanonischem Recht zu untersuchen und die Rechtfertigung seines Mindener Amtskollegen entgegenzunehmen. Falls diese ausreichend wäre, sollte Otto Wilbrand mit päpstlicher Autorität absolvieren<sup>589</sup>).

Das päpstliche Mandat gab dem Bischof von Münster somit die Möglichkeit, mit apostolischer, kirchenrechtlicher Rückendeckung gegen seinen Mindener Amtskollegen vorzugehen und über dessen weitere Eignung für die hohe kirchliche Würde zu befinden. Die Affäre um Vrese hatte damit ein Ausmaß erreicht, das Folgen für Wilbrands weitere Amtsführung haben sollte und es über das päpstliche Eingreifen einem benachbarten Bischof, der ebenso dem Kölner Metropoliten unterstand, erlaubte, zugunsten der eigenen Verwandtschaft Einfluss auf die bischöfliche Nachfolge in Minden zu nehmen (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.3). Ob es eventuell sogar Otto von Münster selbst oder ein

587) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 83: *Et saccus per tres dies continuos in ecclesia Mindensi in scandalum et opprobrium episcopi Wulbrandi suspenditur, sic quod fama ad dominum papam devolvebatur, quod dictus episcopus praenominatum curtisanum propter acceptationem ecclesiae suffocari fecisset. Quapropter eum privare voluit. Sed episcopus Wulbrandus de huiusmodi facto cum sex episcopis se expurgare non potuit. Sic propter tale enorme crimen ultra septem mille florenos in suum detrimentum vergens necessitate coacte compulsus nobilem Albertum comitem de Hoya in filium postulavit. Mortuo autem episcopo dicto Alberto de episcopatu fuit provisum.*

588) Die jüngere Bischofschronik, S. 254 f. (Fortsetzung der zwei Anmerkungen zuvor zitierten Passage): *Et dicebatur, quod fuisset factum ignorante Wilbrando. Et sic stantibus rumor facti ad curiam Romanam perveniebat, et ille dominus suus, qui fuit unus abbreviator apud papam, sollicitavit, quod episcopus deberet privari. Tunc papa indicebat Wilbrando purgationem canonicam. Et hoc negotium fuit commissum domino Ottoni de Hoya, episcopo Monasteriensi. Sic Wilbrandus metu coactus non potuit se expurgare cum sex episcopis. Sic ille episcopus Monasteriensis fuit homo industrius, practicavit, ut adoptaret filium fratris sui Albertum in successorem suum, tunc omnes vellent sibi assistentiam facere. Et sic factum est, ut assumeret Albertum, filium Erici, in adiutorem.*

589) AAV, Reg. Lat. 208, fol. 266v–267r (1420 Juni 1), hier fol. 266v. Dazu knapp *Repertorium Germanicum* 4.3, Eintrag zu *Wulbrandus ep. Minden.*, Sp. 3722.



Mitglied seiner Familie gewesen war, das die Kunde vom Mindener Tötungsdelikt an die Kurie getragen hatte, muss unklar bleiben. Tribbe erklärt, Wilbrand habe mithilfe der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, zu denen er bereits seit Beginn seiner Amtszeit ein sehr gutes Verhältnis pflegte (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1), versucht, den mit Alberts Koadjutorschaft, die freilich formal keine Beteiligung an der Regierung vorsah, gestiegenen Einfluss der Hoyaer Grafen in seinem Hochstift zu verhindern und Alberts Anwartschaft auf die bischöfliche Nachfolge wieder zu kassieren<sup>590</sup>). Die finanziellen Verschränkungen zwischen dem Mindener Bischof und Erich von Hoya, Alberts Vater, machten dieses Vorhaben, so es denn tatsächlich existiert hatte, jedoch zunichte, da nach Wilbrands Tod eine Entscheidung gegen Albert als Nachfolger die umgehende Rückzahlung aller geliehenen Hoyaer Gelder bedingt und das Stift somit in noch größere wirtschaftliche Schieflage gebracht hätte<sup>591</sup>). Alle diese beigeordneten Faktoren und Folgen waren für den kurialen Geschäftsgang, aus dem 1420 das Mandat Papst Martins V. hervorging, völlig unerheblich und kaum interessant – für die Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen muss aber konstatiert werden, dass ein solches Schriftstück, hervorgegangen aus einem Tötungsdelikt vor Ort in Minden, die episkopalen Möglichkeiten in der Innen- wie Außenpolitik des Stifts entscheidend einzuengen vermochte, auch wenn letztlich eine Absolution erteilt wurde und Wilbrand sein Amt behalten durfte.

Das bischöfliche Regiment im Bistum und vor allem die Einhaltung geistlicher Normen konnte von kurialer Seite aber auch direkt vor Ort überprüft werden, wie etwa im Sommer 1451 bei einer Visitation durch den päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues. Besuche apostolischer Gesandter, die zum Zweck der Kirchenreformation durch die Lande reisten, waren in Minden auch schon früher vorgekommen, doch ist keines dieser Ereignisse ähnlich umfangreich überliefert wie der Aufenthalt des Kardinals Cusanus. Bereits zu Beginn der 1230er Jahre hatte es eine Visitation des Bistums gegeben, wobei die daraus hervorgegangenen Anweisungen nicht ohne Einfluss auf die bischöfliche Politik in Hochstiftsangelegenheiten geblieben waren. Wohl im September 1230 wurden der Abt Heinrich von Bredelar sowie die Dominikanerbrüder Konrad von Höxter und Ernst von Bremen von einem Kardinallegaten namens Otto damit beauftragt, neben den Diözesen Paderborn, Münster und Osnabrück auch das Bistum Minden zu besuchen<sup>592</sup>).

590) Dies soll geschehen sein, nachdem Wilbrand entdeckt hatte, dass vonseiten der Kurie keine Gefahr drohte. Die jüngere Bischofschronik, S. 255: *Quo facto* [nach Annahme Alberts zum Koadjutor, F. M. S.] *videns Wilbrandus, quod nihil contra eum fiebat in Romana curia, penituit sibi de adoptione Alberti volens eum recusare et eicere. Et Ericus* [von Hoya, F. M. S.] *et Wilbrandus facti sunt capitales inimici, nam duces de Lüneborch et Bruneswich fuerunt adiutores Wilbrandi.*

591) Dazu mit einer Rekapitulation der Ereignisse von 1420 BRANDHORST, Untersuchungen, S. 73–75 und S. 78.

592) Westfälisches UB 6, Nr. 205 f., S. 55 ([1230] Sept. 15 und 23, nur Regesten). Vollständig ediert in: Westfälisches UB 4.1, Nr. 181 f., S. 121 f.



Anfang Dezember desselben Jahres urkundete dann allerdings aus nicht bekannten Gründen ein anderer Dominikaner, Johann, als Visitor in Minden, indem er die Statuten des Domkapitels bestätigte und erweiterte<sup>593</sup>). Am selben Tag begann der Predigermönch, sich der Wirtschaftsführung und der Handlungsspielräume des Bischofs anzunehmen: Zunächst sprach er die Verpflichtung aus, dass einige verpfändete Güter eingelöst und Einkünfte der Domfabrik gesichert werden müssten, eine Woche später verlangte er von Bischof Konrad von Rügenberg unter Eid ein strengeres Vorgehen gegen den Kirchenvogt, der sich am Hochstift bereichert haben sollte, notfalls auch unter Zuhilfenahme der Exkommunikation<sup>594</sup>). Johann unterstützte den Bischof ferner bei einem Gütertausch und traf Regelungen zum Mindener Mauritiuskloster und Johannisstift<sup>595</sup>). Alle Beschlüsse des Visitors wurden im Sommer des folgenden Jahres durch Papst Gregor IX. bestätigt<sup>596</sup>). Ernst von Bremen, einer der vom Kardinallegaten Otto eigentlich mit der Visitation beauftragten Geistlichen, erschien kurz darauf in der Diözese und regelte die Zahl der im Kloster Levern wirkenden Nonnen<sup>597</sup>).

Die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe erfuhren durch diese Visitationen, wie bereits angedeutet, insbesondere im Hinblick auf die Hochstiftspolitik und das Verhältnis zum Stiftsvogt Veränderungen: Indem Letzterer in seinen Befugnissen eingeschränkt wurde, konnten zwar bischöflicherseits kurzfristige Vorteile gewonnen werden, doch das Fehlen dieser Instanz sollte letztlich zum Machtverlust des Wichgrafen, des episkopalen Stadtrichters, und infolge dessen zum schwindenden Einfluss des Bischofs auf seine Kathedralstadt führen (siehe ausführlich Kapitel VII, Abschnitt 1.2).

Wahrscheinlich ging auch eine im Jahr 1307 über zwei päpstliche Subdelegierte, den Abt von St. Pantaleon und den Kölner Dom-Chorbischof, verkündete Visitation der Diözesen Minden, Osnabrück und Münster auf eine apostolische Anweisung zurück; allerdings finden sich in der Mindener Überlieferung keine Hinweise auf mögliche Reformen, die sich daraus ergeben haben könnten<sup>598</sup>). Eine Visitation von 1421, von der eine in Heinrich Tribbes Chronik überlieferte Urkunde zeugt, hatte auf Betreiben des Domdekans und des Offizials wahrscheinlich Bischof Wilbrand selbst nach den Querelen um seine drohende, schließlich abgewendete Amtsenthebung angestrengt, um das eigene Bemühen um rechte kirchliche Zustände in seinem Machtbereich zu demonstrieren, aller-

593) Westfälisches UB 6, Nr. 207, S. 55 f. (1230 Dez. 5).

594) Ebd., Nr. 208 f., S. 57 f. (1230 Dez. 5 und 12). Ferner dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 32–34. Siehe auch knapp Kapitel II, Abschnitt 3.

595) Westfälisches UB 6, Nr. 210–212, S. 58 f. (1230 Dez. 13 bzw. 18).

596) Ebd., Nr. 232, S. 64 (1231 Juli 5, nur Regest).

597) Ebd., Nr. 236, S. 65 (1231 Aug. 25). Papst Gregor IX. nahm das Kloster wenige Monate später in seinen Schutz und erteilte den Bischöfen von Minden und Osnabrück den Auftrag, es zu beschirmen. Vgl. ebd., Nr. 237–240, S. 65 f. (1231 Nov. 6 bzw. 9, nur Regesten).

598) Westfälisches UB 10, Nr. 207, S. 77 (1307, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 285, S. 54 f.

dings kassierte er die daraus hervorgegangenen, in ihrem Inhalt nicht bekannten, wohl unpopulären Maßnahmen 1424<sup>599</sup>).

Die bereits erwähnte, von Nikolaus von Kues 1451 durchgeführte Begutachtung der geistlichen Zustände in der Mindener Diözese erreichte einen Umfang, der ausweislich der Überlieferung die bisherigen Visitationen übertraf. Zudem war – ein weiteres Novum – der Besuch des Kardinallegaten nicht lange im Voraus angekündigt worden, da er sich mehr oder minder zufällig ergeben hatte. Ursprünglich war Nikolaus über Magdeburg, Halberstadt, Wolfenbüttel, Hildesheim und Hannover nach Norden gereist; eine folgende Etappe sollte wohl Bremen sein, wie der Kenntnisstand des Verdener Bischofs erkennen lässt, der auf Informationen beruhte, die dem Legaten vorausgeeilte waren. Zur Weiterreise nach Bremen kam es indes nicht, sondern der Tross wandte sich von Hannover ins westfälische Minden, wo er spätestens am 30. Juli 1451 eintraf<sup>600</sup>. Möglicherweise hatte der Legat erfahren, dass ein Teil der eigentlich geplanten Strecke durch Gebiete führte, in denen die Pest ausgebrochen war, und deshalb seine Reisepläne geändert – zumindest ein Brief des Verdener Bischofs an Cusanus mit einer Einladung nach Verden und dem Hinweis auf das dort angeblich äußerst gesunde, da völlig pestfreie Klima<sup>601</sup> legt dies nahe, änderte aber nichts daran, dass der Visitor seine Route hinter Hannover nach Westen und somit in Richtung Minden verlegen ließ.

Dort nahm Nikolaus von Kues einen Tag nach der Ankunft die Arbeit auf und ließ zunächst die Bedingungen bekanntmachen, nach denen die Einwohner von Kathedralstadt und Diözese auf Bitten des Bischofs und des Domkapitels einen Jubiläumsablass erhielten<sup>602</sup>. Aus dem Aufenthalt des Legaten in Minden, der bis zum 9. August desselben Jahres dauerte, sind zwei Predigten, je eine vom Beginn und vom Ende, erhalten, die sich den Themen *Quodcumque solveris super terram, erit solutum et in celis*, das heißt der Macht des Papstes als Nachfolger Petri, sowie *Manducaverunt et saturati sunt*, der Für-

599) Die jüngere Bischofschronik, S. 255–257 zum Beginn der Visitation (S. 255) und zur Rücknahme der aus ihr hervorgegangenen Beschlüsse (S. 257). Die Urkunde findet sich auf S. 255 f. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 75.

600) Die jüngere Bischofschronik, S. 259: *Anno MCCCCLI. feria sexta ante festum ad vincula Petri intravit civitatem Mindensem venerandissimus pater Nicolaus Cusa, cardinalis presbyter, et traxit ibi moram ad undecim dies et praedicavit et cantavit missam in summo ipso die Petri, quia fuit suus titulus ad vincula Petri*. Zum Itinerar des Nikolaus von Kues vgl. die Tabelle in: Acta Cusana 1/3a, Nr. 964, unpag. Faltblatt am Beginn des Bandes; zur Reise nach Minden zusätzlich MEUTHEN, Itinerar, S. 486 f.

601) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1570, S. 1042 f. (1451 Aug. 4), hier S. 1043: *civitas Verdensis, ubi est aer clarus et optimus gracia dei ad presens, a pestilenciali infectione penitus immunis*. Der Verdener Bischof Johann von Asel hatte von den geänderten Plänen, die Bremen nunmehr außen vor ließen, offenbar noch nicht gehört. Dazu NORDSIEK, Nikolaus, S. 98 sowie S. 96 dazu, dass der Tross des Legaten ganz generell Kriegs- und Seuchengebiete mied.

602) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1549, S. 1029–1031 (1451 Juli 31).

sorge Gottes für die Gläubigen, zuwandten<sup>603</sup>). Hauptsächlich erließ Nikolaus von Kues in der Diözese Reformdekrete, deren Verbreitung und Inkraftsetzung Gegenstand seiner gesamten Reise durch die unterschiedlichen Erzbistümer und Bistümer war. Insgesamt sind für den Aufenthalt nördlich der Alpen 13 Dekrete überliefert, die allerdings nicht immer überall verkündet wurden. In Minden wurden elf Reformen öffentlich gemacht:

**wohl 1451 Aug. 1:**

Dekret Nr. 1: *Quoniam dignum esse dinoscitur*, elf Verkündigungsbelege (auf der gesamten Legationsreise)

Verpflichtung der Priester, in den Sonntagsmessen zusätzliche Gebete für den Papst, den Bischof der eigenen Diözese und die gesamte Kirche zu beten<sup>604</sup>)

**1451 Aug. 4:**

Dekret Nr. 2: *Decet domum domini*, fünf Verkündigungsbelege

Regelungen für die würdige Feier des Gottesdienstes in Kollegiatkirchen (aber auch allgemeingültige Sichtweisen zur Messe)<sup>605</sup>)

Dekret Nr. 3: *Sanctorum patrum instituta*, acht Verkündigungsbelege

Dekret »gegen die Gründung neuer Bruderschaften und die Förderung der schon bestehenden, im besonderen von Sakramentsbruderschaften«, ferner gegen das zu häufige unverhüllte Zeigen der Hostie in Sakramentsprozessionen<sup>606</sup>)

603) Ebd., Nr. 1552, S. 1033 (1451 Aug. 1) und Nr. 1590, S. 1053 (1451 Aug. 8). – Das lateinische Zitat der ersten Predigt ist Teil desjenigen Verses in Kap. 16 des Matthäusevangeliums, in dem Petrus zum Stellvertreter Gottes auf Erden berufen wird und auf den sich der Machtanspruch des Papsttums gründet: *Biblia Sacra*, Matth. 16,19: *et tibi dabo claves regni caelorum / et quodcumque ligaveris super terram erit ligatum in caelis / et quodcumque solveris super terram erit solutum in caelis*. – Die zweite Predigt steht unter einem Zitat aus Psalm 77: *Biblia Sacra*, Ps. 77,29: *et manducaverunt et saturati sunt nimis / et desiderium eorum adtulit eis*.

604) *Acta Cusana* 1/3a, Nr. 1556, S. 1034 f. (wohl 1451 Aug. 4). Ferner MEUTHEN, Legationsreise, S. 455–457; NORDSIEK, Nikolaus, S. 106.

605) *Acta Cusana* 1/3a, Nr. 1557, S. 1035 (1451 Aug. 4). Dazu MEUTHEN, Legationsreise, S. 457–459; NORDSIEK, Nikolaus, S. 106.

606) *Acta Cusana* 1/3a, Nr. 1558, S. 1035 f. (1451 Aug. 4). MEUTHEN, Legationsreise, S. 459–462, hier auch zum Zitat im Haupttext; NORDSIEK, Nikolaus, S. 106 f.

Dekret Nr. 5: *Cum non solum a malo*, sechs Verkündigungsbelege allein von 1451 Mitte Juni bis Anfang Aug.

Verbot von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Antritt geistlicher Ämter (besonders gemeint: Annaten, d. h. Abgaben von den Pfründeneinkünften eines Jahres beim Erhalt eines Benefiziums)<sup>607)</sup>

Dekret Nr. 6a: *Quamvis sancti patres*, erste Fassung des erstmals in Magdeburg erlassenen Dekrets, die in Minden kurze Zeit später verschärft wurde; ab Aachen (1451 Okt. 4) Neufassung des Dekrets verwendet

An Geistliche gerichtetes Verbot des Konkubinats bei Strafandrohung (Suspension), Forderung nach Entlassung der Konkubinen binnen Jahresfrist, Regelungen zur Aufhebung der Suspension<sup>608)</sup>; verschärft 1451 Aug 4 (5?) (siehe weiter unten im Text)

Dekret Nr. 7: *Humeris nostris*, sieben Verkündigungsbelege

Verbot der Verhängung des Interdikts gegen Schuldner und Aufforderung an die Bischöfe, mit Rat des Domkapitels gegen untergeordnete Geistliche, die dennoch Interdikte aussprechen, vorzugehen<sup>609)</sup>

Dekret Nr. 8: *Quoniam sanctissimus*, zwölf Verkündigungsbelege (umfangreichste Verkündigungspraxis)

Ordensreform, insbesondere genaue Einhaltung der Ordensregeln<sup>610)</sup>

Dekret Nr. 11: *Quoniam ex iniuncto*, ca. sieben Verkündigungsbelege

Befehl an die Juden, Kennzeichen auf der Kleidung zu tragen und Zinsgeschäfte zu unterlassen; Interdikt ist über jene Pfarreien zu verhängen, in denen Juden dem Gebot zuwiderhandeln<sup>611)</sup>

Dekret Nr. 12: *Plures hiis diebus*, vier Verkündigungsbelege

607) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1559, S. 1036 (1451 Aug. 4). Dazu MEUTHEN, Legationsreise, S. 465–467; NORDSIEK, Nikolaus, S. 107 f., hier jedoch weniger differenziert zur Art der Abgaben, die verboten sein sollten, als bei Meuthen im vorangehend genannten Aufsatz.

608) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1560, S. 1037 (1451 Aug. 4). MEUTHEN, Legationsreise, S. 467–469; NORDSIEK, Nikolaus, S. 108 f.

609) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1561, S. 1037 f. (1451 Aug. 4). MEUTHEN, Legationsreise, S. 470–472; NORDSIEK, Nikolaus, S. 110.

610) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1562, S. 1038 (1451 Aug. 4). MEUTHEN, Legationsreise, S. 472–476; NORDSIEK, Nikolaus, S. 110 f.

611) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1563, S. 1038 f. (1451 Aug. 4). MEUTHEN, Legationsreise, S. 477–485 mit Aufzählung der zahlreichen Reaktionen und Proteste bei der Verkündigung des Dekrets; NORDSIEK, Nikolaus, S. 111 f.

Einsetzung von Exekutoren für die getroffenen Anordnungen, in Minden: Bischof Albert von Hoya, Mindener Dompropst und Domthesaurar<sup>612)</sup>

Dekret Nr. 13: *Hoc maxime*, allgemein an alle Metropolen, Suffragane und ihnen unterstellte Kleriker im Reich nördlich der Alpen gerichtet  
Verbot der Verehrung blutiger Hostien<sup>613)</sup>

#### 1451 wohl Aug. 6:

Dekret Nr. 9: *Quoniam multorum*, drei Verkündigungsbelege  
Ordensreform in Frauenkonventen, insbesondere Einhaltung der Klausur<sup>614)</sup>

In Minden nicht publiziert wurden das vierte und zehnte der Dekrete, die Nikolaus von Kues im Laufe seiner Legationsreise den Klerikern sowie den Laien in den visitierten (Erz-)Bistümern bekannt machte. Während die zehnte, sich gegen die Angewohnheit einiger Orden (Templer, Johanniter, Deutscher Orden, Serviten), selbst Absolutionen und vollkommene Ablässe zu erteilen, richtende Verordnung namens *Nobis apostolica auctoritate* ohnehin nur für Magdeburg, Halberstadt und Breslau zum Einsatz kam<sup>615)</sup>, behandelte das vierte, 1451 in den Monaten Februar bis Anfang August wohl mindestens sechsmal publizierte Dekret *Cum ex iniuncto*<sup>616)</sup> Missbräuche bei der Neubesetzung von Benefizien, im Rahmen derer von den neuen Pfründnern unter eidlicher Verpflichtung bei Amtsantritt Zahlungen, Zinsen oder andere regelmäßige Abgaben verlangt wurden. Möglicherweise kam dieses zweitgenannte Dekret in Minden nicht zum Einsatz, weil der Legat die Zustände in der Diözese als immerhin so gefestigt beurteilte, dass die Reformanordnung Nr. 5, die in eine ähnliche Richtung ging, ausreichte<sup>617)</sup>.

Dagegen verschärfte Nikolaus von Kues für die Geistlichen der Diözese Minden sein Konkubinatsverbot (Dekret Nr. 6a) insofern, als er am 4. oder 5. August, also entweder noch am Tag der Publikation oder einen Tag später, ein neues Mandat erließ, dem zufolge alle mit Konkubinen lebenden Geistlichen der Kathedralstadt Minden – egal ob Angehörige des Ordens- oder Weltklerus – diese Frauen im Laufe der folgenden drei Tage fortzuschicken hatten. Geschehe dies nicht, hätten sich die betreffenden Kleriker dem

612) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1564, S. 1039 (1451 Aug. 4). MEUTHEN, Legationsreise, S. 485 f.; NORDSIEK, Nikolaus, S. 113.

613) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1565, S. 1039 (1451 Aug. 4). MEUTHEN, Legationsreise, S. 486 f.; NORDSIEK, Nikolaus, S. 112 f.

614) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1585, S. 1048 f. (1451 wohl Aug. 6). MEUTHEN, Legationsreise, S. 472–476; NORDSIEK, Nikolaus, S. 111.

615) MEUTHEN, Legationsreise, S. 476 f.

616) Ebd., S. 462–464.

617) NORDSIEK, Nikolaus, S. 107.

Kardinallegaten und den von diesem verhängten Strafen zu stellen<sup>618</sup>). Die Kleriker leisteten diesem Befehl anscheinend Folge und versicherten dem Legaten, in Zukunft enthaltsam leben zu wollen, woraufhin der Visitor am 6. August eine weitere Anordnung erließ, mit der er die Suspension von den Benefizien über alle Rückfälligen und das Interdikt über die gesamte Stadt verhängte, falls neuerlich im Konkubinat lebende Geistliche ihre Präbenden samt Einkünften behalten und nicht daran gehindert werden sollten, die Messen mitzufeiern<sup>619</sup>). Welcher Anlass genau zu diesen beiden Mandaten und der extremen Verschärfung unter anderem der Frist, innerhalb derer die Frauen entlassen werden sollten (von einem Jahr auf drei Tage), geführt und welche Einblicke Nikolaus von Kues vom 4. bis zum 6. August 1451 möglicherweise in das soziale Leben der Stadt Minden und insbesondere ihrer Geistlichen in der Domfreiheit und in den Stiften erhalten haben mag, ist nicht überliefert. Außerdem muss unklar bleiben, wie die Umsetzung des scharfen Konkubinatsverbots nach der Abreise des Kardinallegaten ausgesehen hat; dies gilt ebenso für die übrigen Dekrete.

Der daran anknüpfende Blick auf die bischöflichen Handlungsspielräume im Rahmen einer päpstlichen Visitation setzt indes eine Betrachtung verschiedener zeitlicher Ebenen voraus. Das Eintreffen des Nikolaus von Kues und die daran geknüpfte Visitation des Bistums waren nicht über längere Zeit geplant und somit auch nicht vorhersehbar gewesen, vielmehr ist von einer vergleichsweise kurzfristigen Reiseroutenänderung auszugehen, die die westfälische Kathedralstadt an der Weser schließlich zum Ziel des Legaten werden ließ. Da dieser samt seiner päpstlich legitimierten Autorität natürlich nicht abgewiesen werden konnte, dürfte dem Mindener Bischof keine Handhabe gegen die Visitation und die damit verbundenen äußeren Einwirkungen in seinen geistlichen Herrschaftsbereich zur Verfügung gestanden haben. Ob Albert von Hoya, der wohl nicht in Minden residierte, sondern in Petershagen, wo er auch verstarb, überhaupt und während der gesamten elf Tage, die Nikolaus anwesend war, in der Stadt weilte, lässt sich anhand der Quellen nicht überprüfen. Allerdings findet sich unter den Dekreten des apostolischen Gesandten keines, das ein Verhalten des Bischofs geißelte oder sich dessen Kompetenzen direkt entgegenstellte, auch wenn der Legat das Benediktinerkloster St. Mauritius und St. Simeon reformierte, das gerade erst ein paar Jahre zuvor in die Stadt Minden

618) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1567, S. 1040 f. (1451 Aug. 4 [5?]), hier S. 1041: *omnes et singulos presbiteros sive clericos publicos concubinarios, cuiuscumque status aut ordinis fuerint, eciam si exempti existant, in civitate Mindensi domicilium habentes peremptorie requirimus et monemus ac eisdem districte precipiendo mandamus, quatenus mox et incontinenti concubinas suas sive mulieres de incontinenca suspectas, quas secum vel alias tenent, animo easdem vel eciam alias non reassumendi a domibus habitacionum suarum et a se expellant et dimittant cum effectu nosque de hoc infra terminum trium dierum requisicioni et monicioni nostris huiusmodi immediate proximum certificent, alioquin dicta tertia die compareant hic in civitate Mindensi coram nobis ad videndum et audiendum se suspensionem a divinis ac alias penas iuris incidisse declarari [...].*

619) Ebd., Nr. 1584, S. 1047 f. (1451 Aug. 6).

verlegt worden war (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.2)<sup>620</sup>. Vielmehr wurden fast standardisierte Mandate, die in mehreren Erzdiözesen und Suffraganbistümern Anwendung fanden, in selber Form auch in Minden publiziert; Albert von Hoya konnte neben dem Jubiläumsablass die Einsetzung als Exekutor der Dekrete verbuchen und sich als Ausführer mit an die Spitze der Reformbemühungen stellen. Ferner bestätigte Nikolaus die vom Bischof verfügte Umwandlung des Möllenbecker Kanonissenstifts in ein Stift der Augustiner-Chorherren<sup>621</sup>.

Hinsichtlich der Folgen der Visitation lässt sich davon ausgehen, dass möglicherweise das Verbot der Konkubinate, eventuell aber auch noch weitere Mandate nicht so streng eingehalten wurden, wie es der Kardinallegat vorgesehen hatte. Bereits rein praktisch muss infrage gestellt werden, ob die aus den Haushalten entfernten Konkubinen (teilweise wohl auch samt unehelichen Kindern) wirklich nicht wieder in die Lebensgemeinschaften mit den Geistlichen, die für sie selbst eine wirtschaftliche Absicherung bedeuten haben dürften, eintraten. Das *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* weist beispielsweise für die Amtszeit Alexanders IV., die 1492 begann und 1503 endete, allein neun Betreffende von Klerikern der Mindener Diözese nach, die sich mit dem Hinweis auf einen *defectum natalium* wegen Abstammung von einem Priester und einer Ledigen an den Papst wandten<sup>622</sup>. Natürlich lässt sich nicht klären, ob diese kurialen Bittsteller Nachkommen von Geistlichen waren, die in der Stadt Minden und somit im Geltungsbereich des cusanischen Mandats gegen das Konkubinat gelebt hatten, aber dennoch liegt die Vermutung nahe, dass das Dekret nicht so fest gehalten wurde, wie es der Visitor einst beabsichtigt hatte.

Berücksichtigt man, dass der Tross des Nikolaus von Kues Unwägbarkeiten wie Seuchen- und Kriegsgebiete umging und keine weiteren westfälischen Bistümer besuchte, erscheinen die Verhältnisse in der Diözese Minden, so reformbedürftig sie nach Ansicht des Legaten auch gewesen sein mögen, dennoch in vergleichsweise positivem Licht. Zwar befand sich der Oberhirte wie andere Reichsfürsten, darunter bei Weitem nicht nur geistliche, in ständiger Finanznot (siehe insgesamt Kapitel VIII), aber die generelle politische Lage ließ ihn vergleichsweise unbehelligt von Zwängen agieren, die seine Amtsführung auf anderen denkbaren Ebenen eingengt und die Diözese zu einem für den Legaten und Reformator unwirtlichen Ort gemacht hätten. Ereignisse wie die zeitgleich in Münster ausgetragene Stiftsfehde oder andere Auseinandersetzungen, die beispielsweise

620) Die jüngere Bischofschronik, S. 259–261. Darauf rekurrend Acta Cusana 1/3a, Nr. 1595, S. 1055 (zu 1451 [Juli 30–Aug. 9]). Ferner NORDSIEK, Nikolaus, S. 104 f.

621) Acta Cusana 1/3a, Nr. 1568, S. 1041 f. (1451 Aug. 4).

622) Repertorium Poenitentiarie Germanicum 8.1, Nr. 5056, S. 674 (1497 Dez. 11); Nr. 5099, S. 678 (1499 März 19); Nr. 5102, S. 678 (1499 März 19); Nr. 5104, S. 679 (1499 Apr. 5); Nr. 5105, S. 679 (1499 Apr. 19); Nr. 5173, S. 686 (1500 Sept. 27); Nr. 5175, S. 686 (1500 Sept. 30); Nr. 5219, S. 691 (1501 Dez. 29); Nr. 5234, S. 693 (1502 Mai 9).

die Bistümer Osnabrück und Paderborn beeinflussten<sup>623</sup>), sind in Minden nicht belegt. In diesem Sinne kann die Tatsache, dass Nikolaus von Kues nach Minden auswich und das Bistum, abgesehen von der Verschärfung seines Dekrets gegen das Konkubinat, ohne einschneidende, woanders nicht dagewesene Maßnahmen auch wieder verließ, als Beleg für die recht gefestigten Verhältnisse in der Diözese gelten – die Handlungsspielräume des Bischofs engte er anscheinend nicht übermäßig ein<sup>624</sup>). Ganz generell lief die Kombination geistlicher und weltlicher Befugnisse, wie sie im reichsfürstlichen Bischofsamt vorlag, dem Verständnis, das Nikolaus von Kues von der Bischofswürde pflegte, zuwider, jedoch war es realpolitisch keinesfalls möglich, diese Konstellation mithilfe der Legationsreise zu beseitigen<sup>625</sup>).

Weitere, thematisch vielfältige Angelegenheiten, derentwegen die Mindener Bischöfe fast regelmäßig, aber nicht über einen Legaten wie Nikolaus von Kues in direktem Kontakt zur Kurie standen, betrafen von dort eingeforderte Gelder, Fragen rund um Pfründen und Ämterbesetzungen sowie das Seelenheil, wobei mitunter auch episkopale Verwandte betroffen waren. Beispielsweise war 1433 Mechthild von Hallermund, Nichte des damaligen Mindener Bischofs Wilbrand und bereits Säkularkanonikerin zu Vreden, zur Äbtissin des Stifts Möllenbeck postuliert worden, obwohl sie mit nur 13 Jahren zu jung war. Einen Dispens wegen des zu geringen Alters hatte es nicht gegeben, zudem hatte sich ein Teil der Kanonissen für eine andere Kandidatin ausgesprochen<sup>626</sup>). Eine von Dieter Brosius verzeichnete, recht lange Vakanz zwischen dem Tod Ludgards von Limburg (1426) und dem Jahr 1439, als Katharina zur Lippe Äbtissin wurde, ohne Erwähnung Mechthilds könnte auf Schwierigkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Kandidatin für das Amt hinweisen, das die Hallermunder Grafentochter offenbar in letzter Konsequenz doch nicht erlangen konnte<sup>627</sup>). Allerdings befand sich das Stift in jener Zeit bereits im Niedergang; 1441 und damit nicht einmal ein Jahrzehnt später übergab Albert von Hoya die Anlage an die Augustiner-Chorherren, woraufhin die drei dort noch lebenden Frauen (eine Äbtissin, eine Pröpstin, eine Kanonisse) und vier Wochenherren wohl gegen

623) Knapp zu den negativen Auswirkungen von Fehden im Bistum Münster KOHL, Bistum Münster (2003), S. 482; DERS., Bistum Münster (1999), S. 176–183. Die Konflikte, in denen sich das Bistum Osnabrück Mitte des 15. Jahrhunderts wiederfand, reißt knapp SCHARF-WREDE, Bistum, S. 531 f. an. Paderborn wurde beispielsweise von der Soester Fehde und von der Münsterischen Stiftsfehde getroffen: KOHL, Bistum Paderborn, S. 542.

624) NORDSIEK, Nikolaus, S. 99 hat die damaligen Zustände im Bistum Minden mit Blick auf die mitunter auch kriegerischen, wenig geistlich anmutenden politischen Handlungen der Bischöfe als »geordnet, aber dennoch in erheblichem Maße reformbedürftig« beschrieben.

625) MEUTHEN, Nikolaus, S. 69–76.

626) Zu Mechthild von Hallermund Repertorium Germanicum 5.1.3, Nr. 6730, S. 1164. Zugrunde liegen folgende Registereinträge der päpstlichen Überlieferung: AAV, Reg. Suppl. 291, fol. 107v–108r (1433 Apr. 20); AAV, Reg. Lat. 319, fol. 149r–150r (1433 Apr. 20); AAV, Cam. Ap., Annatae 6, fol. 291r (1433 Mai 11).

627) BROSIUS, Möllenbeck, S. 1065.



Abfindungen den Konvent verlassen mussten<sup>628</sup>). Auch wenn nicht klar wird, in welchem Umfang Wilbrand möglicherweise seine Nichte bei den Bemühungen um die Möllenbeker Äbtissinnenwürde unterstützte, suggeriert die Lage des Stifts im Einflussbereich des Mindener Bischofs, dass auch er die Ambitionen seiner Verwandten zumindest befördern haben könnte, wenn er nicht sogar angesichts seines eigenen Amtes und seiner Nähe zum Konvent deren Urheber war. Dass sich Mechthild letztlich anscheinend doch nicht durchsetzen konnte, weist auf die insgesamt nicht allumfassenden Handlungsspielräume des Bischofs in Pfründenangelegenheiten der eigenen Diözese hin. Ein enger Kontakt Wilbrands zur Kurie hat in der Angelegenheit seiner Nichte wohl nicht bestanden. Ferner zeigt dieses Beispiel, dass der Oberhirte in seiner vergleichsweise langen Amtszeit den Niedergang einzelner Konvente nicht aufgehalten hat.

In anderen, etwa das Seelenheil oder sonstige geistliche Belange betreffenden Fragen waren bischöfliche Familienmitglieder zumeist erfolgreicher in ihren Bemühungen, Bewilligungen seitens der Kurie zu erhalten, als im soeben skizzierten Fall. Dies lässt sich bei zwei Brüdern (Erich und Anton) Bischof Heinrichs von Holstein-Schaumburg beobachten, die 1484 an der Kurie eine Supplik einreichten, der zufolge sie in der Diözese Minden ein Franziskanerkloster zu gründen gedachten<sup>629</sup>). Dieses konnte wenig später, 1486, von Erich in Stadthagen eingerichtet werden<sup>630</sup>).

Daneben erreichten die Mindener Bischöfe natürlich auch großflächig zu verbreitende Ankündigungen und Anweisungen der Päpste, die an die Allgemeinheit der Erzbischöfe, Bischöfe, Elekten, Äbte und sonstigen Prälaten, manchmal aber auch nur an die einer einzigen Kirchenprovinz gerichtet waren. Insbesondere im Pontifikat Johannes' XXII., der sich mit König Ludwig IV. überwarf und eine Reihe weiterer Konflikte austrug, sind solche Schreiben belegt<sup>631</sup>). Auch für Clemens V. findet sich eine Bekanntmachung mit

628) DERS., Augustiner-Chorherrenstift, S. 6–9.

629) AAV, Reg. Suppl. 833, fol. 239v (1484 März 27).

630) BROSIUS, Stadthagen, S. 1384, auch zur soeben im Haupttext genannten Supplik.

631) Schreiben des Papstes an den Kölner Metropolit und seine Suffragane mit Bericht über die Aktionen gegen die Widersacher des sizilianischen Königreiches: Westfälisches UB 10, Nr. 725, S. 263 (1320 Juli 27, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1187, S. 269 = Westfälisches UB 8, Nr. 1436, S. 527. Verbot neuer Orden und Warnung vor bestimmten monastischen Zusammenschlüssen: Westfälisches UB 10, Nr. 565, S. 210 (1317 Dez. 30, nur Regest). Verhalten des Kölner Erzbischofs und der Bischöfe seiner Kirchenprovinz gegenüber Bürgern und Kaufleuten von Asti: Westfälisches UB 10, Nr. 653, S. 241 (1319 Mai 29, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1111, S. 249 = Westfälisches UB 8, Nr. 1337, S. 488. Bekanntgaben päpstlichen Vorgehens gegen verschiedene Gegner: Westfälisches UB 10, Nr. 818, S. 291 (1322 Mai 18, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1300, S. 303 (ähnlich Nr. 1299, S. 303 [selbes Datum]) = Westfälisches UB 8, Nr. 1561, S. 567. Westfälisches UB 10, Nr. 894, S. 315 (1323 Okt. 9, nur Regest, gegen Ludwig IV.) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1425, S. 343 f. = Westfälisches UB 8, Nr. 1683, S. 616. Westfälisches UB 10, Nr. 913, S. 321 (1324 März 28, nur Regest, gegen Mitglieder der Familie Visconti) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1441, S. 348 = Westfälisches UB 8, Nr. 1738, S. 638. Westfälisches UB 10, Nr. 919, S. 322 (1324 Apr. 16, nur Regest, gegen angebliche Gesandte Ludwigs IV., die die Visconti unterstützt haben sollen) = Regesten

ebenso weitem Adressatenkreis<sup>632</sup>). Die Politik Johannes' XXII. wurde allerdings nicht nur von einer Reihe von Bekanntmachungen an den Reichsepiskopat flankiert, sondern auch von Kampagnen zur Finanzierung der jeweiligen Vorhaben: 1322 befahl das Kirchenoberhaupt dem Kölner Erzbischof und dessen Suffraganen, in ihren Wirkungsbereichen Opferkästen aufzustellen – diese sollten der Sammlung von Geldern dienen, mit denen der Papst sein Vorgehen gegen die Aufständischen in der Mark Ancona bezahlen wollte<sup>633</sup>). Bereits zehn Jahre zuvor hatte Johannes' Vorgänger Clemens V. die hohen Geistlichen der Kölner Kirchenprovinz über sechs Jahre zur Zahlung beziehungsweise Einsammlung von Zehnten im eigenen (Erz-)Bistum angehalten, mit denen ein Kreuzzug ins Heilige Land finanziert werden sollte<sup>634</sup>). Noch während der Laufzeit dieser Maßnahme, die sich bis in seine eigene Amtszeit erstreckte, verfügte Johannes am 8. Dezember 1316 und damit rund vier Monate nach seiner Wahl<sup>635</sup>) in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz sowie ihre Suffragane, dass die Erträge des ersten Jahres aller vakanten Pfründen an die apostolische Kammer abgeführt und durch Kollektoren eingesammelt werden sollten<sup>636</sup>). Für den Sommer 1319 ist überliefert, dass der päpstliche Kollektor Petrus Durandi unter anderem die Einkünfte aus der Diözese Minden abrechnete und Mitte September diesen Jahres seinen Nuntius Johannes entsandte, um gegen die »Ungehorsamen« in Hildesheim und Minden vorzugehen<sup>637</sup>).

Insgesamt stellen sich die kurialen Kontakte, die für die Mindener Kirchenfürsten zwischen 1250 und 1500 zu verzeichnen sind, somit als recht vielschichtig, aber bei Wei-

der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1447, S. 349. Westfälisches UB 10, Nr. 933, S. 331 (1324 Juli 15, nur Regest, wiederum gegen Ludwig IV.) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1470, S. 355 = Westfälisches UB 8, Nr. 1770, S. 649. Westfälisches UB 10, Nr. 967, S. 345 (1325 Mai 14, nur Regest, Exkommunikation Ludwigs IV.) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1540, S. 371 = Westfälisches UB 8, Nr. 1858, S. 686.

632) Befehl an alle hochrangigen Geistlichen des nordalpinen Reiches, Heinrich VII. beim Zug nach Rom zu unterstützen: Westfälisches UB 10, Nr. 330, S. 118 (1310 Sept. 1, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 536, S. 112.

633) Westfälisches UB 10, Nr. 791, S. 282 (1321 Dez. 8, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1273, S. 293 f. = Westfälisches UB 8, Nr. 1524, S. 554. Damit hing ein oben im Haupttext schon genannter Ablass für Söldner, die zum Kampf in Recanati bereit waren, zusammen: Westfälisches UB 10, Nr. 790, S. 282 (1321 Dez. 8, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1272, S. 293 = Westfälisches UB 8, Nr. 1523, S. 554.

634) Westfälisches UB 10, Nr. 389, S. 140 (1312 Dez. 1, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 728, S. 154 = Westfälisches UB 8, Nr. 758, S. 270 f.

635) Gewählt wurde er am 7. August 1316, die Krönung erfolgte am 3. September desselben Jahres: GROHE, Johannes XXII., Sp. 544.

636) Westfälisches UB 10, Nr. 520, S. 191 (1316 Dez. 8, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 964, S. 214 = Westfälisches UB 8, Nr. 1117, S. 407.

637) Westfälisches UB 10, Nr. 663, S. 243 f. (1319 Juni 23, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1217, S. 277. Abdruck in Auszügen: Westfälisches UB 8, Nr. 1343, S. 491. Westfälisches UB 10, Nr. 676 f., S. 248 (1319 Aug. 30/Sept. 15, nur Regesten).

tem nicht regelmäßig dar: Die Palette reicht von den Vorgängen während des bischöflichen Amtsantritts, Ablassbriefen, Schreiben an den zuständigen Metropoliten, die die Suffragane ebenfalls betrafen, über Bestellungen zu Exekutoren und die Station, die Nikolaus von Kues auf seiner Legationsreise in Minden einlegte, bis hin zur Teilnahme Ottos von Wall am Zweiten Konzil von Lyon. Besonders eng erscheinen die Beziehungen der Mindener Bischöfe und Elekten zum Kirchenoberhaupt nicht; vielfach gibt es über Jahre und Jahrzehnte keine Belege über einen wechselseitigen Schriftverkehr. Auch Aufenthalte der Oberhirten an der Kurie sind kaum überliefert – und wenn, wie im Falle Dietrichs von Portitz, dann nicht in Mindener Angelegenheiten, sondern als Diplomat Karls IV. Kam es allerdings, wie im Episkopat Wilbrands von Hallermund, zu Auseinandersetzungen, die doch bis zum päpstlichen Umfeld getragen und dort geregelt wurden, konnte dies die bischöflichen Handlungsspielräume massiv beeinträchtigen. Daneben scheinen die Kontakte zur Kurie eher punktuell, das heißt bei Ablasskampagnen und der Finanzierung von Kirchenbauvorhaben sowie bei der Veröffentlichung von Reformdekreten, aber nicht flächendeckend große Auswirkungen auf die Möglichkeiten und Grenzen der episkopalen Herrschaft in Minden gehabt zu haben, sofern das Papsttum nicht, wie bei Volkwin von Schwalenberg, die Bestätigung eines gewählten Elekten verweigerte und selbst einen anderen Kandidaten benannte. Auch das Große Abendländische Schisma zeigte in Minden geringere Auswirkungen als beispielsweise in der benachbarten Diözese Verden. Zusammengefasst scheinen somit weite Teile der bischöflichen Politik eher von regionalen und lokalen Faktoren denn von der Kurie bestimmt worden zu sein – ihre Einflüsse auf die inneren Verhältnisse in Bistum und Kathedralstadt dürften, wie im Falle der cusanischen Legationsreise, eher kurzzeitig gewesen sein.

## 2. Verhältnis zum Kölner Metropoliten

Als Metropolit war der Kölner Erzbischof in der kirchlichen Hierarchie nach dem Papst der nächste den Mindener Bischöfen übergeordnete Geistliche. Die Beziehungen der Suffragane zu den jeweiligen Erzbischöfen unterschieden sich schon allein deshalb von den Kontakten zur Kurie, weil der Herrschaftsbereich der Metropoliten ebenfalls im Reich lag und es in den wechselseitigen Relationen bei Weitem nicht nur um abstrakte geistliche oder politische Belange, sondern auch um geostrategische Interessen in der Region ging.

Zur Grundlage der Beziehung von Suffragan und Metropolit gehörte der Treueschwur, wie er etwa für Gottfried von Waldeck überliefert ist: Er versicherte dem Kölner Erzbischof und dessen Kirche am 14. Mai 1304, nicht einmal zweieinhalb Monate nach dem Tod seines Vorgängers Ludolf von Rosdorf<sup>638)</sup> und noch als Elekt, seine Loyalität<sup>639)</sup>. Bleibt man exemplarisch beim Blick auf Gottfried, lässt sich dieser Mindener Oberhirte mehrfach in geistlichen Angelegenheiten, die vom Kölner Metropoliten ausgingen, nachweisen, was die kirchlich-hierarchische Bindung an den Erzbischof und dessen Entscheidungsgewalt jedenfalls in klerikalen Fragen unterstreicht. 1307 wurde beispielsweise eine Anordnung zweier päpstlicher Subdelegierter, des Abtes von St. Pantaleon und des Dom-Chorbischofs zu Köln, ausgefertigt, der zufolge die Bischöfe von Osnabrück, Minden und Münster sowie der gesamte Klerus dieser Diözesen Visitationen des Kölner Erzbischofs, zu jener Zeit der von 1306 bis 1332 amtierende Heinrich II. von Virneburg<sup>640)</sup>, zu erlauben und für einen reibungslosen Ablauf dieser zu sorgen hatten<sup>641)</sup>. Die Befugnis, in seiner Kirchenprovinz Visitationen anzuberaumen, ergänzt um die Möglichkeit zur Erhebung von Subsidien, wurde für Heinrich auch 1325 ausgesprochen, als in Minden bereits Ludwig von Braunschweig-Lüneburg amtierte<sup>642)</sup>. Ferner nahm Gottfried von Waldeck an den Provinzialkonzilen des Kölner Erzbischofs 1310 und 1322 teil<sup>643)</sup>;

638) HENGST, Ludolf.

639) HASTK, Best. 210 (Domstift), U K/734 (1304 Mai 14).

640) Zu ihm vgl. JANSSEN, Heinrich.

641) Westfälisches UB 10, Nr. 207, S. 77 (1307, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 285, S. 54 f.

642) Westfälisches UB 10, Nr. 951, S. 337 (1325 März 5, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1530, S. 370 = Westfälisches UB 8, Nr. 1834, S. 677. Westfälisches UB 10, Nr. 952, S. 337 (1325 März 5, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1532, S. 370 = Westfälisches UB 8, Nr. 1835, S. 678.

643) 1310: Westfälisches UB 10, Nr. 319, S. 114 (1310 März 9 bis 11, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 498, S. 99–103 (ausführliches Regest). Abdruck: Westfälisches UB 8, Nr. 533, S. 186 f. 1322: Westfälisches UB 10, Nr. 840, S. 298 f. (1322 Okt. 31, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1344; Westfälisches UB 8, Nr. 1608. Archivalisch hier einsehbar: HASTK, Best. 210 (Domstift), U K/941.

jener bestätigte umgekehrt Indulgenzbrieft<sup>644</sup>) seiner Suffragane. Insgesamt scheint es auf geistlicher Seite keine oder kaum Unstimmigkeiten zwischen den Kölner Erzbischöfen und den ihnen untergebenen Kirchenfürsten von Minden gegeben zu haben, da etwa Belege für vom Metropoliten kassierte Mindener Maßnahmen fehlen. Auch ein von Gottfrieds Vorgänger Ludolf ausgefertigtes Mandat über die Pfründenverwaltung und Sanktionen gegen *omnes raptores rerum ecclesiasticarum* fand die Zustimmung des Kölners<sup>645</sup>).

Wie schon beim Treueschwur des Elekten Gottfried in Teilen erkennbar, war der bischöfliche Amtsantritt ein Ereignis, bei dem die Zustimmung des zuständigen Erzbischofs noch viel essenzieller und unverhandelbarer war als in anderen klerikalen Fragen des episkopalen Wirkens. Vorgänge rund um die Einsetzungen neuer geistlicher Herrscher in Minden sind, wie schon beschrieben, zwar nicht flächendeckend für den gesamten Untersuchungszeitraum überliefert, aber immerhin für die umstrittene Wahl des Welfen Ludwig aus dem Jahr 1324 liegen Zeugnisse vor. Der Teil des Domkapitels, der sich auf Ludwig geeinigt hatte, setzte kurz nach der Wahl ein Schreiben auf, mit dem der Kölner Erzbischof über die mehrheitliche Entscheidung für den Welfen informiert und gebeten wurde, diesem die Weihe zu erteilen<sup>646</sup>). Eine Reaktion des Adressaten ist zwar nicht überliefert; nachdem Ludwigs Bruder als Schiedsrichter eine Entscheidung des Streitfalls herbeigeführt hatte (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1), urkundete der Erwählte aber Ende Januar 1325 zunächst als *Mindensis ecclesie electo et confirmato* sowie zwei Monate später als *Lodewicus Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus*<sup>647</sup>), sodass es von Kölner Seite wohl keinen Widerspruch gegeben hatte.

Auch wenn in umgekehrter Richtung keine Autorität bestand, mit der die Suffragane auf die Wahl beziehungsweise Einsetzung einer Person als Kölner Metropolit Einfluss nehmen konnten, ist ein Fall bezeugt, in dem ein Mindener Bischof zumindest an den Handlungen beteiligt war, durch die ein Erzbischof die volle Autorität seines Amtes erlangte. Am 9. September 1297 schrieb Papst Bonifatius VIII. an den Elekten Wigbold von Holte<sup>648</sup>), dass das Pallium für ihn dem Trierer Erzbischof sowie den Kölner Suffraganen Eberhard von Münster und Ludolf von Minden übersandt worden sei und er von diesen

644) Westfälisches UB 10, Nr. 893, S. 315 (1323 Sept. 16, nur Regest) = Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 1420, S. 343.

645) Westfälisches UB 6, Nr. 1637, S. 525 f. (1299 Nov. 18), zum Zitat S. 525.

646) Westfälisches UB 10, Nr. 929, S. 327–329 (1324 [Juni 18]), hier S. 327: *Quapropter reverentie vestre tam devote quam humiliter supplicavimus, quatenus electionem eandem sic canonice celebratam dignemini confirmare ac eidem electo nostro munus consecrationis favorabiliter impertiri, ut, Deo auctore, nobis et dyocesi nostre velut pastor ydoneus valeat preesse utiliter et prodesse, nosque et alii eius subiecti sub ipsius regimine possimus coram Deo salubriter militare.*

647) Ebd., Nr. 949, S. 336 (1325 Jan. 31) und Nr. 957, S. 339–342 (1325 März 27), hier S. 339.

648) Zu Wigbold vgl. JANSSEN, Wikbold.

Geistlichen zugleich die Weihe erhalten werde<sup>649</sup>). Mindestens einmal wirkte demnach ein Mindener Bischof an der Amtseinsetzung eines Metropoliten mit und konnte somit gemeinsam mit einem weiteren Suffragan hohe klerikale Befugnisse übernehmen. Ob diese, sei es über das mit ihnen verbundene Prestige oder möglicherweise auch über die so eingeleiteten Beziehungen zum neuen Erzbischof, zu erweiterten Handlungsspielräumen Ludolfs von Rosdorf zum Beispiel im eigenen Bistum beziehungsweise Hochstift führten, lässt sich nicht ermitteln; zudem sind ähnliche weitere Belege dieser Art nicht zu finden.

Neben solchen geistlichen Angelegenheiten bestimmten weltliche Fragen das Verhältnis zwischen dem Kölner Metropoliten und dem Mindener Suffragan. Hier sind insbesondere Bündnisfälle zu nennen, die gerade bei Konflikten im westfälischen Gebiet auftraten, jedoch deutlich die den Mindener Anliegen bisweilen entgegenstehenden territorialpolitischen Interessen Kölns widerspiegeln. Anfang der 1270er Jahre sicherte beispielsweise Erzbischof Engelbert Bischof Otto von Wall Hilfe gegen den Ravensberger Grafen Otto sowie den Edelvogt Heinrich vom Berge zu. Ein weiteres Thema der Beistandsurkunde war das über Vlotho verhängte Interdikt: Ohne Zustimmung des Mindener Bischofs sollte Engelbert dieses weder aufheben noch Friedensverträge mit den Grafen von Ravensberg und dem Edelvogt vom Berge schließen<sup>650</sup>). Aus einer rund 20 Jahre später ausgefertigten Urkunde geht allerdings hervor, dass der Metropolit mutmaßlich schon in den 1270er Jahren selbst die Burg Vlotho im Visier gehabt haben könnte, deren eine Hälfte er schließlich am 21. Juli 1290 von Edelvogt Gerhard vom Berge, dem Bruder des zwischenzeitlich verstorbenen Heinrich<sup>651</sup>), erwerben konnte, womit er die Machtbasis seines Erzstifts im Osten verstärkte<sup>652</sup>). Gerade eine solche Entwicklung konnte jedoch keineswegs vom Mindener Bischof gutgeheißen werden, da dieser ebenso bestrebt war, Besitzungen im Umfeld der eigenen Kathedralstadt zu akkumulieren, um sich Handlungsspielräume gegenüber den Nachbarn zu erarbeiten. Hier wirkte der Metropolit also gezielt gegen die geostrategischen Interessen seines Suffragans.

Daneben konnte ein übergeordneter Kirchenfürst aber auch als Vermittler auftreten: Im Episkopat Volkwins von Schwalenberg schlichtete Erzbischof Siegfried von Wester-

649) Westfälisches UB 6, Nr. 1600, S. 513 (1297 Sept. 9, nur Regest). Vollständig in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 816, S. 388. Vatikanische Überlieferung: AAV, Reg. Vat. 48, fol. 289v–290r. Siehe bereits Kapitel IV, Abschnitt 1.2.

650) Westfälisches UB 6, Nr. 993, S. 307 (1272 [1271] Febr. 24): *Sinceritati vestre nos per presentes litteras obligamus, quod nequaquam concordabimus in aliquam formam compositionis cum viris nobilibus videlicet Ottone comite de Ravensberg et Henrico advocato de Monte de iniuriis nobis et ecclesie nostre ab eisdem illatis nec interdicti sentencias, que in opidum Vlotowe late sunt, relaxabimus, nisi vestro et ecclesie vestre consilio mediante. Item si de consilio ecclesie vestre aliquid attemptare volueritis contra memoratos nobiles de manifesta iniuria vobis et ecclesie vestre illata, nos una cum ecclesia nostra Coloniensi pro posse nostro ad hoc vobis opem et operam prestabimus efficacem.*

651) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a.

652) Westfälisches UB 6, Nr. 1444, S. 457 f. (1290 Juli 21). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 77.

burg eine Auseinandersetzung zwischen dem Mindener Bischof auf der einen und Dompropst Otto von Wölpe, Graf Gerhard von Holstein-Schaumburg, Edelvogt Gerhard vom Berge, Burggraf Heinrich von Stromberg sowie den mit ihnen Verbündeten auf der anderen Seite wegen der nahe Minden gelegenen Burg Arnheim. Die mit Kölner Unterstützung getroffene Regelung ging für den Bischof vergleichsweise günstig aus, setzte sie ihn doch in den Besitz dieser Festung, wobei er eine Hälfte als Lehen an den Schaumburger vergab und die andere mit eigenen Burgmannen besetzte (siehe Kapitel VII, Abschnitte 1.4 und 2.4.2)<sup>653</sup>). Doch auch wenn so in einem konkreten Fall ein Vorteil für den Mindener Oberhirten erwirkt werden konnte, heißt dies nicht, dass mit erzbischöflicher Hilfe große Änderungen an der generellen territorialen Aufteilung des Weserraums um Minden erzielt werden konnten: Die grundsätzliche Herrschaftsstruktur, die den Bischof als einen von vielen Landesherrn mit insgesamt eher kleinen und bei Weitem nicht immer zusammenhängenden Machtbereichen charakterisierte, hatte sich schon früher im 13. Jahrhundert ausgebildet, sodass an den generellen Grenzen, die sich den episkopalen Handlungsspielräumen in dieser Hinsicht stellten, kaum bahnbrechende Modifikationen möglich waren – auch nicht mit erzbischöflicher Hilfe, die zudem natürlich vorrangig die eigenen Kölner Interessen im Blick hatte.

Da sich Bündnisse aber schnell änderten und nicht für alle Übereinkünfte gesonderte Verträge überliefert sind, klingen Vereinbarungen und gleichgerichtete Interessen von Metropolit und Suffragan, insbesondere aber die Verhandlungskraft des Kölner Erzbischofs, auch in Urkunden ganz ohne Mindener Beteiligung an. Als am 30. Mai 1260 ein Vertrag zwischen dem Kölner Erzbischof Konrad, dem Abt Thiemo von Corvey und Herzog Albrecht I. von Braunschweig-Lüneburg geschlossen wurde, hieß es darin gleichfalls, dass der Herzog und seine Brüder in den Diözesen Minden und Osnabrück keine Burgen, Städte oder anderen Güter erwerben sollten. Überfielen die beiden Bischöfe der genannten Bistümer welfische Gebiete, sollten die Herzöge nicht mehr an den Pakt gebunden sein<sup>654</sup>). Die Autorität des Metropoliten, der auf diese Weise einen auch für zwei Suffragane geltenden Vertrag mit einem Nachbarn, der speziell nahe dem Mindener Hochstift wirkte, auf den Weg brachte, scheint bereits darin durch, dass die beiden Bischöfe nicht direkt am Abkommen beteiligt waren, sondern der Kölner Erzbischof allein verhandeln konnte und die nötige politische Machtstellung innehatte, der es bedurfte, um den Welfenherzog nicht nur von Ansprüchen auf dieses Gebiet abzubringen, sondern auch in die eigene Vasallität zu ziehen. Ein ähnliches Unterfangen wäre den Suffraganen eigenständig anscheinend nicht geglückt, was deutlich auf ihre im Vergleich mit dem

653) Westfälisches UB 6, Nr. 1424, S. 451 f. (1289 Dez. 31) = Subsidia 11, Nr. 95, S. 122–124 = Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, Nr. 186, S. 311–313. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 84; KUCK, Burg, S. 84.

654) Westfälisches UB 6, Nr. 732, S. 2169 (1260 Mai 30, nur Ausschnitt). Vollständig in: UB Westfalen 1, Nr. 317, S. 396–398.



Metropolen eingengeren Handlungsspielräume gegenüber in der Region mächtigen weltlichen Fürsten hinweist.

Das beiderseitige, weltliche Angelegenheiten betreffende Verhältnis zwischen Mindener Bischof und Kölner Erzbischof konnte noch auf anderem Wege und durch Dritte geprägt werden: 1256 trat Wedekind von Hoya für seinen Paderborner Amtskollegen, einen Mainzer Suffragan, in einem Friedensvertrag als Bürge gegenüber dem eigenen Metropolen auf<sup>655</sup>). Ludolf von Rosdorf wandte sich rund 40 Jahre später an Bischof Otto von Paderborn aus dem Hause Rietberg und bat diesen, sich für ihn bei einem persönlichen Zusammentreffen mit dem Kölner Erzbischof, der gerade in Soest eingetroffen war, zu verwenden. Konkret ging es um Feinde des Mindener Bischofs, die vor der Burg Grönenberge, die Ludolf für kurze Zeit vom Osnabrücker Amtskollegen zu dessen Ärger übernommen hatte (siehe auch Kapitel IV, Abschnitt 3), Gebäude errichten wollten. Mithilfe der Paderborner und Osnabrücker Oberhirten samt ihren und weiteren Verbündeten wünschte Ludolf von Rosdorf, die Widersacher zu vertreiben, und erklärte, es bestehe große Gefahr für alle Beteiligten, falls dies nicht gelänge<sup>656</sup>). Ob der Bischof von Osnabrück jedoch überhaupt eingriff, ist nicht bekannt, da er sich selbst über den Mindener Besitz der Burg beschwerte und sie wahrscheinlich auch bald zurückerhielt<sup>657</sup>). Eine Urkunde des Kölner Erzbischofs in dieser Angelegenheit gibt es nicht, dennoch wird an diesem Beispiel deutlich, dass Ludolf anscheinend und wohl erfolglos versuchte, mit Kölner Autorität Verbündete in einer Angelegenheit seines Hochstifts zu gewinnen.

Das bedeutete aber nicht, dass die Erzbischöfe kraft eigener Autorität in weltlichen Fragen gar nicht auf Bündnispartner und Übereinkünfte in der Region angewiesen waren. Im Oktober 1299 forderte König Albrecht I. eine ganze Reihe geistlicher wie weltlicher Herrschaftsträger, nämlich die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn, die Grafen von Geldern sowie von Kleve, Berg<sup>658</sup>), Ravensberg und die Städte

655) Westfälisches UB 6, Nr. 656, S. 189 (1256 Aug. 24, nur Regest). Vollständiger Abdruck von Vorvertrag und Vertrag: Westfälisches UB 4.3, Nr. 666, S. 373–379, zum Mindener Bischof Abschnitt 22 auf S. 376.

656) Westfälisches UB 6, Nr. 1560, S. 497 (s. d. [1295–97]): *Litteris vestris visis et perlectis didiscimus, quod venerabilis dominus noster archiepiscopus Coloniensis esset venturus feria quarta proxima ad civitatem Sussatiensem cum armigeris; unde petimus paternitatem vestram studiose, ut pro bono nostro apud ipsum fideliter laboretis. Emuli enim nostri ante castrum Gronenberge edificia incipiunt erigere; si vero vos cum vestris et venerabilis dominus episcopus Osnaburgensis cum suis nos volueritis adiuvare, nos mediante aliorum amicorum nostrorum ipsos absque dubio de predicto castro ammovebimus Deo dante et nos omnes ibidem liberabimur ab omni onere debitorum. Si vero, quod absit, dictum castrum amiserimus, non solum nocet nobis, sed nobis omnibus erit periculum et gravamen.*

657) Ebd., Nr. 1589, S. 510 (1296 Febr. 29, nur Regest, die Datierung folgt der danach genannten Edition der Urkunde). Vollständig in: FRIDERICI/STÜVE, Geschichte, S. 289–294, beginnend in Anm. \* auf S. 289. Siehe zum auch in Kapitel IV, Abschnitt 3 kurz angerissenen Vorgang SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 91; ferner KUCK, Burg, S. 91, Anm. 839.

658) Die Formulierung in der Urkunde lautet hier (vgl. die folgende Anm.): *de Monte [...] comitibus*. Mit *de Monte* werden auch die Edellherren vom Berge als Mindener Stiftsvögte bezeichnet, allerdings legt die



Köln, Münster, Osnabrück, Minden, Soest, Dortmund und Essen, auf, den Kölner Erzbischof zu unterstützen, falls Graf Eberhard I. von der Mark ihn daran hindern sollte, mehrere Herrschaftsrechte, darunter an Dortmund, zu übernehmen<sup>659</sup>). Grund für den königlichen Befehl waren die Kölner Konflikte mit dem Grafen von der Mark, der die Gebiete rund um Dortmund hielt und sich in der Schlacht von Worringen 1288 am Ende des Limburger Erbfolgestreites erfolgreich gegen die Kölner Expansionsbestrebungen im westfälischen Raum hatte durchsetzen können<sup>660</sup>).

Obwohl der Mindener Bischof hier als potenzieller Unterstützer seines Metropoliten auftritt, heißt dies nicht, dass er herausragende militärische Kräfte, die ihn als unverzichtbaren Kölner Bündnispartner qualifizierten, hinter sich vereinte. Der in Kapitel VII, Abschnitt 3.3.2 vorgenommene Blick auf die Landfriedensbündnisse zeigt deutlich die geringe Größe der jeweils gestellten Mindener Truppenkontingente, die im Übrigen auch in Angelegenheiten des Reiches nicht umfangreich ausfielen (siehe Kapitel V, Abschnitt 4). Auch wenn mehrere Landfriedensabkommen und ähnliche Bemühungen von Kölner Seite mit Mindener Beteiligung greifbar sind, so etwa 1310 und 1499<sup>661</sup>), waren die Bischöfe von Minden nicht durchgehend in solche Versuche ihres Metropoliten eingebunden. Gemäß der geographischen Lage ihres Hochstifts im äußersten Nordosten der Kölner Kirchenprovinz und nahe den welfischen Teilfürstentümern orientierten sie sich vielmehr oft weiter nach Osten oder beschränkten sich auf kleinräumigere, deutlich regionalere Verträge: Diese sicherten den Mindener Prälaten den Frieden mit den direkten Nachbarn und damit insofern Handlungsspielräume, als aufwendige, teure Fehden und Auseinandersetzungen an den Grenzen des Hochstifts zum Teil verhindert werden konnten. Eine großräumigere Politik, wie sie etwa die Kölner Erzbischöfe auch im Rückgriff auf ihre Position auf Reichsebene zu betreiben suchten, lässt sich für die Mindener Oberhirten kaum nachweisen.

Auch wenn die Kölner Position im westfälischen Raum seit dem Ende des Limburger Erbfolgestreites in der Schlacht von Worringen zunächst geschwächt war und für weitere, große Expansionsbestrebungen erst einmal die Grundlage fehlte, wird im punktuell herausgestellten Verhältnis zu den Suffraganen aus Minden deutlich, dass deren Handlungs-

Reihe der anderen, hier problemlos zu identifizierenden Herrschaftsträger nahe, dass die Grafen von Berg gemeint waren, deren Machtbereich direkt an das Erzstift Köln grenzte und zudem in der Nähe der Grafschaften Geldern und Kleve gelegen war. Zur Urkunde vgl. die folgende Anm. Zur geographischen Lage der betreffenden Gebiete: Putzger, S. 80.

659) Westfälisches UB 6, Nr. 1636, S. 525 (1299 Okt. 19, nur Regest). Vollständiger Abdruck: UB Niederrhein 2, Nr. 1039, S. 613.

660) Vgl. überblicksartig JANSSEN, Siegfried, S. 275 f.

661) Westfälisches UB 10, Nr. 322, S. 115 (1310 Mai 28). Regest: Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 514, S. 107. LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 360a (1499): Vertrag über 20 Jahre zwischen dem Kölner Erzbischof (zugleich Administrator des Stifts Paderborn), dem Landgrafen von Hessen sowie dem Bischof von Minden. Einen genaueren Überblick über die Abkommen des Spätmittelalters und die Mindener Beteiligung daran bietet Kapitel VII, Abschnitt 3.3.2.

spielräume in der weltlichen Politik geringer und sie entsprechend auf den Beistand ihrer Metropolen angewiesen waren. Auf geistlicher Ebene spiegelte sich die innerkirchliche Hierarchie im zumindest für Gottfried von Waldeck überlieferten Treueschwur sowie in den Zustimmungen des Erzbischofs für episkopale Mandate in klerikalen Angelegenheiten wider. Die aber natürlich ebenso auftretenden kirchlichen Aufgaben der Mindener Bischöfe gegenüber den Metropolen kommen im päpstlichen Auftrag unter anderem an Ludolf von Rosdorf, bei der Amtseinssetzung des Kölner Elekten Wigbold als einer von drei Überbringern des Palliums und Spendern der Bischofsweihe zu wirken, zum Ausdruck.

### 3. Beziehungen zu den bischöflichen Nachbarn

Daneben pflegten die Mindener Bischöfe Beziehungen zu den Oberhäuptern benachbarter Diözesen und Erzdiözesen, die allerdings ein wenig anders gelagert waren, da ein so augenfälliges hierarchisches Verhältnis wie zu den Kölner Metropolitanebenen nicht bestand. Die ebenfalls dem geistlichen Fürstenstand angehörenden Äbte sowie Äbtissinnen großer, keinem Bistum unterstellter Reichsabteien und -stifte müssen als Interaktionspartner in diesem Kontext ebenfalls beleuchtet werden. Da alle Beteiligten nicht nur weltliche Herrschaftsbereiche zu verwalten, sondern zugleich auch hohe kirchliche Ämter zu versehen hatten, stellt sich genau wie im vorangegangenen Abschnitt zu den Kölner Erzbischöfen die Frage, in welchen Angelegenheiten Beziehungen bestanden, ob sie eher genuin geistliche beziehungsweise weltliche Belange betrafen oder ob beide Bereiche verknüpft waren. Insbesondere Interaktionen im kirchlichen Kontext hatten in hohem Maße unterschiedliche Ausprägungen:

Gebetsverbrüderungen, wie beispielsweise am 26. Juli 1259 zwischen dem Mindener Bischof und Domkapitel sowie dem Abt von Fulda mit dem dortigen Kapitel geschlossen<sup>662</sup>, konnten weltliche Abkommen flankieren, im vorliegenden Fall den Verkauf von Stift und Stadt Hameln (siehe dazu den Fortgang dieses Abschnitts).

Ablässe bilden einen weiteren wichtigen Aspekt, unter dem Kontakte zu anderen geistlichen Reichsfürsten entstehen konnten. Dies war in zwei Richtungen möglich: Zum einen konnten die Mindener Bischöfe Indulgenzen für die Unterstützung anderer Diözesen oder im Besonderen darin gelegener kirchlicher Institutionen erteilen, gegebenenfalls auch gemeinsam mit den zuständigen Amtskollegen, zum anderen wurde mitunter ihr eigener geistlicher Wirkungsbereich oder ein Teil davon von solchen Indulgenzen, die andere hochrangige Kleriker, meist Bischöfe, erlassen hatten, begünstigt. Für die Zeit bis 1325, zu der ein mutmaßlich großer Teil der das Bistum Minden betreffenden Urkunden ediert vorliegt, lassen sich exemplarisch Ablässe als wiederkehrendes, regelmäßiges Element bischöflicher Kontakte erkennen. Um 1254 bewilligte Wedekind von Hoya einen Ablass für alle, die einen Beitrag zum Umbau des Doms zu Osnabrück leisteten, und förderte damit ein Bauvorhaben seines benachbarten Amtskollegen<sup>663</sup>. Einer seiner Nachfolger, Otto von Wall, begünstigte im Oktober 1267 zunächst alle diejenigen Gläubigen, die den Wiederaufbau der 1265 durch Feuer zerstörten Kathedrale in Olmütz durch Spenden unterstützten, mit einem 40-tägigen Ablass<sup>664</sup>. Vorangegangen war eine

662) Westfälisches UB 6, Nr. 716, S. 210 f. (1259 Juli 26).

663) Ebd., Nr. 623, S. 181 (s. d. [um 1254], nur Regest). Die Osnabrücker Bischofskirche wurde im 13. Jahrhundert umgebaut und 1254 durch einen Brand schwer verwüstet: SIEBERN/FINK (Bearb.), *Kunstdenkmäler*, S. 19.

664) *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae* 3, Nr. 398, S. 399 f. (1267 Okt. 18). – Falsch ist indes das Regest in: Westfälisches UB 6, Nr. 883, S. 271, das angibt, der Ablass sei zugunsten der Kirche in Chemnitz erteilt worden.

Bitte des Olmützer Bischofs Bruno, der über seine Abstammung aus dem Grafenhaus Holstein-Schaumburg persönliche Verbindungen in das Umfeld des Mindener Bistums besaß<sup>665</sup>). Im Januar 1271 verfügte Otto einen Ablass desselben Umfangs für alle, die einen Beitrag zum Bau des neuen Meißener Doms erbrachten, und erklärte, dass er sich vor Ort selbst ein Bild von den hohen Kosten des Unternehmens gemacht habe<sup>666</sup>).

Auch Volkwin von Schwalenberg war in der Ablasspraxis für die Bistümer anderer Bischöfe tätig: 1288 erteilte er allen Besuchern des Godehard-Grabs im Dom zu Hildesheim einen Ablass<sup>667</sup>); am 1. Juni 1290 gewährte er gemeinsam mit dem Salzburger Erzbischof Rudolf von Hoheneck sowie den Bischöfen Volrad von Halberstadt, Siegfried von Hildesheim und Christian von Samland, der gebürtig aus dem thüringischen Mühlhausen stammte<sup>668</sup>), den Besuchern und Unterstützern der Kollegiatkirche in Einbeck, die zur Diözese des Hildesheimer Oberhirten gehörte, einen 40-tägigen Ablass<sup>669</sup>). Denselben Umfang hatte eine Indulgenz, die Volkwin im Frühjahr 1292, die Zustimmung des Diözesanbischofs, in diesem Fall des Kölner Metropoliten, vorausgesetzt, für die Gläubigen, die zur Franziskanerkirche in Soest kamen, verkündete<sup>670</sup>). Ebenjene Praxis, dass der qua Amt zuständige Oberhirte erst noch einen ausgefertigten Ablassbrief bestätigen musste, zeigte sich auch Ende August 1308 bei Indulgenzen, die die Bischöfe von Minden und Osnabrück unter anderem für die Besucher und Wohltäter der Kirche in Bockenem (Diözese Hildesheim) gewährt hatten: Bischof Siegfried von Hildesheim bestätigte diese, ergänzte sie selbst um einen 40-tägigen Ablass und demonstrierte so sein Einvernehmen mit den beiden anderen geistlichen Fürsten<sup>671</sup>). Ebenso war es auch am 16. Dezember 1319 bei einer Indulgenz für all jene, die den im selben Bistum gelegenen Konvent von Wülfinghausen an seinem Stiftungstag besuchten, wobei gleichfalls 40 Tage, die genau wie bei

665) Zur Bitte Bischof Brunos: Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae 3, Nr. 398, S. 399 f. (1267 Okt. 18), hier S. 400: *ad petitionem venerabilis in Christo patris domini Brunonis episcopi Olomucensis*. – Bruno war der dritte Sohn Graf Adolfs III. von Holstein-Schaumburg und hatte vor seiner Einsetzung in Olmütz als Dompropst zu Hamburg gewirkt: BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 21 f. (Nr. 8). Die Magdeburger Dompropstei hatte er dagegen nicht erwerben können: KÖNIGHAUS, Bruno, S. 235 f.

666) UB Meißen 1, Nr. 213, S. 172 (1271 Jan. 25): *Cum igitur praesentialiter in Misna constituti, fabricam ipsam matricis ecclesiae opere novo tam sumptuoso viderimus inchoatam* [...]. Die Urkunde ist in Meißen ausgestellt worden.

667) Westfälisches UB 6, Nr. 1392, S. 440 (nur Regest).

668) Christian hielt sich wahrscheinlich nur bei zwei Gelegenheiten tatsächlich in seinem Bistum auf und ist ansonsten als Weihbischof der Erzbischöfe von Mainz sowie im Umfeld Landgraf Albrechts von Thüringen belegt. Darüber hinaus setzte er sein eigenes Vermögen für Stiftungen in seiner Heimat ein. Seine Beteiligung am Ablass für Einbeck erklärt sich wohl auf diese Weise. Vgl. zu ihm GLAUERT, Christian. Zu den anderen Geistlichen ORTNER, Rudolf; ZÖLLNER, Volrad; FAUST, Siegfried.

669) Westfälisches UB 6, Nr. 1439, S. 456 (1290 Juni 1, nur Regest).

670) Ebd., Nr. 1476, S. 468 (1292 Apr. 14, nur Regest).

671) Westfälisches UB 10, Nr. 261, S. 96 (1308 Aug. 30, nur Regest) = UB Hochstift Hildesheim 6, Nr. 39, S. 1008 (nur Regest).

den vorangegangenen Ablässen der Tarifbuße des Mittelalters entsprachen, festgelegt wurden<sup>672</sup>).

Daneben sind im selben Zeitraum umgekehrt mehrere Ablassangelegenheiten, die die Förderer geistlicher Institutionen im Bistum Minden betrafen und an denen benachbarte Bischöfe einen Anteil hatten, überliefert. 1277 schrieb der Elekt Volkwin von Schwalenberg *dilectis Archiepiscopis et Episcopis vniuersis ad quos littere presentes peruenerint* mit der Bitte um Indulgenzen für diejenigen Gläubigen, die in die Klosterkirche von Loccum, deren Langhaus in jenem Jahr fertiggestellt wurde, kämen<sup>673</sup>. Am 14. Juli 1283 wurde eine Urkunde ausgefertigt, mit der der damalige Mindener Bischof gemeinsam mit dem Erzbischof von Messina sowie den Bischöfen von Brechin (Schottland), Brandenburg, Umana (im 15. Jahrhundert mit Ancona zusammengelegt), Porto, Pavia, Avellino, Cádiz und Tortiboli allen, die den Neubau des Klosters Kemnade (Diözese Minden) unterstützen würden, einen 40-tägigen Ablass versprach<sup>674</sup>. Der Ausstellungsort Orvieto, die große Gruppe nicht in der Nähe von Minden wirkender Kirchenfürsten und die Tatsache, dass ausweislich von Finkes editorischer Notiz der Platz für den Namen des Mindener Bischofs zunächst freigelassen worden war und dieser Eintrag später erfolgte, legen nahe, dass die Urkunde ohne Anwesenheit des Mindener Oberhirten am päpstlichen Hof verfasst und dann gen Norden gesandt wurde. Volkwin, der die Urkunde wohl erbeten hatte, ließ seinen Namen allerdings nicht sofort ergänzen – möglicherweise geriet das Dokument einige Zeit in Vergessenheit, was erklären würde, warum die Lücke nachträglich mit dem Namen von Volkwins Nachfolger Konrad von Wardenberg gefüllt wurde.

Ein ähnliches Prozedere wurde wohl 1296 gewählt, als Ludolf von Rosdorf eine in Anagni ausgefertigte Urkunde von 13 hochrangigen Geistlichen, unter denen sich beispielsweise der Erzbischof von Ragusa befand, mit einem 40-tägigen Ablass zugunsten der Besucher der Kirche in Rinteln bestätigte<sup>675</sup>. Auch am 5. Juni 1302 erteilte ein Mindener Bischof, wiederum Ludolf, seine Zustimmung zu den Ablässen, die die Bischöfe von Brixen, Valva, Nicastro, Arezzo, Nepi, Amelia, Gubbio, Tortiboli, wohl auch von Bitonto sowie Brugnato, Chalcedon, Imola, Fiesole und Rodosto dem Konvent in Mari-

672) Westfälisches UB 10, Nr. 689, S. 253 (1319 Dez. 16, nur Regest). – Zum Begriff der ‚Tarifbuße‘ und zur Entwicklung der Ablasspraxis vgl. ANGENENDT, Entwicklung, bes. S. 35.

673) Westfälisches UB 6, Nr. 1109, S. 350 (1277, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Calenberger UB 3, Nr. 354, S. 229 f. Zur Vollendung des Langhauses STEINWASCHER, Loccum, S. 931.

674) Das Ausstellungsjahr, das zudem über die Amtszeit Papst Martins IV. eindeutig benannt wird, verweist die Urkunde in das Episkopat Bischof Volkwins von Schwalenberg. Unter den Ausstellern ist jedoch nicht er, sondern ein Mindener Bischof namens Konrad genannt: Westfälisches UB 4.3, Nr. 1754, S. 819 (1283 Juli 14). Zu einem möglichen Grund siehe den Fortgang des Haupttextes. Regest der Urkunde: Westfälisches UB 6, Nr. 1282, S. 408.

675) Westfälisches UB 6, Nr. 1587, S. 509 (1296, nur Regest).

enwerder gewährt hatten<sup>676</sup>). Gottfried von Waldeck, Ludolfs Mindener Nachfolger, bestätigte im Mai 1312 einen 40-tägigen Ablass, den Bischof Heinrich von Breslau mit vier weiteren Amtskollegen für diejenigen, die den Wiederaufbau des Klosters Mariensee in der Diözese Minden beförderten, verfügt hatte<sup>677</sup>). Auch fand im Mai 1315 eine Indulgenz, die der Paderborner Bischof für die Unterstützer des Klosters Rinteln ausgelobt hatte, Gottfrieds Zustimmung<sup>678</sup>). Auf den 1. August 1325 ist schließlich ein Ablass datiert, den der Osnabrücker Bischof für die Wohltäter des Armen- und Siechenhauses vor Minden gewährte<sup>679</sup>).

Insgesamt standen die Mindener Bischöfe in Ablassangelegenheiten somit auf mehrfache, wechselseitige Weise mit ihren Amtskollegen im Norden des Reiches, teilweise aber auch in Italien oder in anderen Gegenden in Kontakt, wobei es im zweiten Fall größerer geographischer Ferne wohl unwahrscheinlich ist, dass es vor der Ausfertigung von Ablassbriefen engere Absprachen zwischen den Mindener und den übrigen Oberhirten gegeben hat. Vielmehr kann von Bitten an die Kurie ausgegangen werden. Dass die Bischöfe von Minden ebenso Ablässe gewährten, wie sie sie für die geistlichen Institutionen ihrer Diözese verbuchen konnten, lag in ihrer generellen Zugehörigkeit zum Episkopat des Reiches begründet.

Ebenso erscheinen die Mindener Bischöfe zumindest in der Zeit am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts, für die die breite Zugänglichkeit des Quellenmaterials den Blick auf solche Zusammenhänge ermöglicht, regelmäßig als Beauftragte bei der Untersuchung von (Bischofs-)Wahlen oder bei der Spende von Weihesakramenten im Umfeld ihres eigenen Bistums. Am 27. Februar 1274 erging eine päpstliche Order Gregors X. an Otto von Wall, der zufolge er gemeinsam mit dem Magdeburger Erzbischof die Bremer Erzbischofswahl, aus der ein Jahr zuvor Giselbert von Brunkhorst als einstimmig gekorener Elekt hervorgegangen war (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.2), prüfen, gegebenenfalls mit apostolischer Autorität bestätigen sowie den Gewählten providieren sollte<sup>680</sup>). Gut 20 Jahre später erhielt Ludolf von Rosdorf den Auftrag, zusammen mit dem Trierer Erzbischof Boemund und dem münsterischen Bischof Eberhard dem Kölner

676) Westfälisches UB 10, Nr. 36, S. 10 (1302 Juni 5, nur Regest). Vollständig in: Calenberger UB 6, Nr. 89, S. 61 f. Nicht ganz klar wird, ob der auf S. 61 genannte Bischof *Nicolaus Bocrontinensis* aus dem Bistum Bitonto stammte, da die lateinische Namensform nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

677) Westfälisches UB 10, Nr. 373, S. 135 (1312 Mai 7, nur Regest und Auszug) = Calenberger UB 5, Nr. 103, S. 88.

678) Westfälisches UB 10, Nr. 470, S. 173 f. (1315 Mai 22, nur Regest).

679) Ebd., Nr. 981, S. 349 f. (1325 Aug. 1).

680) Westfälisches UB 6, Nr. 1030, S. 320 (1274 Febr. 27, nur Regest). Auszugsweise in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 691, S. 327. In der päpstlichen Registerüberlieferung: AAV, Reg. Vat. 37, fol. 96r.

Elekten Wigbold von Holte das Pallium zu übergeben und die Weihe zu spenden (siehe Kapitel IV, Abschnitte 1.2 und 2)<sup>681</sup>.

Auch mit Wigbolds Schwester trat ein Mindener Bischof in einer geistlichen Angelegenheit in Kontakt: Im Oktober 1308 wurden Gottfried von Waldeck und sein Osnabrücker Amtskollege von Papst Clemens V. angewiesen, die Tauglichkeit der Beatrix von Holte, die bereits 1292 zur Äbtissin des reichsunmittelbaren Stifts Essen gewählt worden war und diese Funktion seitdem ausübte, für dieses Amt zu untersuchen und sie gegebenenfalls mit der päpstlichen Bestätigung auszustatten. Hielte die Kandidatin der Prüfung nicht stand, hatten beide Geistliche das Recht, eine andere geeignete Person einzusetzen<sup>682</sup>. In realpolitischer Hinsicht handelte es sich bei dieser letztgenannten Passage wohl um eine standardisierte Formulierung, die im vorliegenden Fall wahrscheinlich überhaupt nicht zur Anwendung vorgesehen war: Beatrix' Wahl waren schwere Auseinandersetzungen mit dem Kölner Erzbischof, zu jenem Zeitpunkt noch nicht Wigbold, sondern sein Vorgänger Siegfried von Westerburg<sup>683</sup>, sowie den Grafen von der Mark, die jeweils ihren Einfluss auf das Stift Essen ausbauen wollten, vorangegangen, die die Kandidatin aber im Laufe der rund 16 Jahre, die sie bis zur Abfassung des päpstlichen Schreibens schon mit der Leitung des Stifts betraut gewesen war, zum Teil hatte abbauen können<sup>684</sup>. Die Einsetzung einer anderen, neuen Kandidatin hätte die Konflikte wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder vollends aufbrechen lassen.

Wohl angesichts der langen Dauer, die bis zur päpstlichen Reaktion von 1308 verstrichen war, referierte Clemens denn auch in seinem Schreiben die politische Konstellation, aus der die Wahl von 1292 hervorgegangen war, und fügte hinzu, dass der Tod seines Vorgängers Benedikt XI. 1304 die Untersuchung der Angelegenheit an der Kurie unterbrochen habe<sup>685</sup>. Zuvor muss es jedoch auch schon Unwägbarkeiten gegeben haben, die den schnellen Abschluss des Verfahrens beeinträchtigt hatten, da Benedikt erst 1303, also elf Jahre nach Beatrix' Wahl, auf die apostolische Sedes gelangt war und es vorher noch keine Entscheidung gegeben hatte. In diesem Sinne ist die päpstliche Order von 1308 als Vorstufe der endgültigen Klärung dieser Angelegenheit zu sehen, wobei Gottfried von Waldeck und seinem Amtskollegen, die zwar Kölner Suffragane waren, deren Hochstifte

681) Westfälisches UB 6, Nr. 1600, S. 513 (1297 Sept. 9, nur Regest). Abdruck: Westfälisches UB 5.1, Nr. 814–816, S. 388. Vatikanische Überlieferung: AAV, Reg. Vat. 48, fol. 289v–290r. Zu Boemund von Trier sowie seinem umfangreichen geistlichen Wirken vgl. SEIBRICH, Boemund; zu Eberhard von Münster vgl. SCHRÖER, Eberhard. Zum Kölner Erzbischof JANSSEN, Wikbold.

682) Westfälisches UB 10, Nr. 265a, S. 97 (1308 Okt. 26, nur Regest). Vollständig in: Urkunden Rheinlande 1, Nr. 262, S. 127 f., hier S. 128: *mandamus, quatinus ... si dictam electam ad regimen ipsius ecclesie utilem esse repereritis, de ipsa prefate ecclesie auctoritate nostra hac vice providere curetis; alioquin eidem ecclesie de alia persona idonea in abbatissam providere studeatis.*

683) Zu ihm JANSSEN, Siegfried, allerdings ohne Erwähnung der Streitigkeiten.

684) Vgl. zum Vorgang insgesamt GEUER, Kampf, S. 79–84 mit den Urkunden B–D, S. 94–98.

685) Urkunden Rheinlande 1, Nr. 262, S. 127 f. (1308 Okt. 26), hier die komplette Passage auf S. 127.

jedoch, verglichen mit dem ihres Metropoliten, in deutlicher Entfernung zum Reichsstift Essen lagen, die Funktion zukam, gemeinsam das offizielle kirchliche Schlusswort in den Auseinandersetzungen zu sprechen.

Ein weiterer Todesfall überschattete allerdings die folgenden Entwicklungen: Als die kuriale Kanzlei das Schreiben an die beiden Bischöfe am 26. Oktober 1308 ausfertigte, war die Sedes von Osnabrück gerade vakant, da Ludwig von Ravensberg genau drei Wochen zuvor am 5. Oktober verstorben war – eine Nachricht, die in der Kürze der Zeit nicht den päpstlichen Hof hatte erreichen können. Ludwigs Nachfolger Engelbert gelangte erst im darauffolgenden Jahr ins Amt<sup>686</sup>). Da eine Verzögerung allerdings gefährlich gewesen wäre, so Gottfried von Waldeck in seinem Bericht über die Ereignisse, in denen er auch den Tod seines Amtskollegen nicht unerwähnt ließ, habe er das Stift Essen umgehend alleine aufgesucht und die Angelegenheit mit der ihm verbrieften apostolischen Autorität beendet. Proteste seien keine aufgekommen, als er Beatrix im Amt bestätigt habe<sup>687</sup>).

Dieses Beispiel macht zweierlei deutlich: Erstens waren die Mindener Bischöfe bei Weitem nicht nur an den Amtseinsetzungen anderer Bischöfe beteiligt, sondern wurden, sofern sie qua geographischer Lage ihres Wirkungsbereiches ins päpstliche Visier gerieten, auch mit Fragen betraut, die hochrangige geistliche Akteure wie in diesem Fall die Äbtissin des Reichstifts Essen betrafen. Dies geschah, wenig überraschend, dann zweitens in der Regel gemeinsam mit einem benachbart ansässigen Bischof, wobei in Situationen, bei denen längeres Warten wie etwa in einer Sedisvakanz die Durchführung des päpstlichen Auftrags gefährdet hätte, auch auf die Mitwirkung eines anderen Prälaten verzichtet werden konnte. Den bischöflichen Handlungsspielräumen Gottfrieds von Waldeck hatte das Fehlen des Osnabrücker Oberhirten im vorliegenden Fall nicht geschadet, da er mit apostolischer Autorität auch eigenständig in der Lage war, den Auftrag umzusetzen.

Dass die Mindener Bischöfe aufgrund päpstlicher Mandate mit benachbarten Amtskollegen kooperierten, geschah häufiger und nicht zwangsläufig in Belangen einer kon-

686) Vgl. zu Ludwig: HERGEMÖLLER/BOBETH, Ludwig. Zu Engelbert vgl. DIES., Engelbert, zur Wahl und Bestätigung v. a. S. 529. Zum Ausstellungsort des päpstlichen Schreibens vgl. wiederum: Urkunden Rheinlande 1, Nr. 262, S. 127 f.

687) Westfälisches UB 10, Nr. 280, S. 102. Zur Begründung, warum Gottfried alleine gehandelt hat: *cum dilatio in talibus processibus sit periculosa. Zur Bestätigung der Beatrix im Amt: Et quia, in ipso termino nullo se opponente vel contradicente, legitimis probationibus a nobis receptis et ipso negotio sollicito et diligenter discusso, prefatam . . . dominam Beatricem electam in abbatissam ecclesie Asnidensis utilem invenimus ad regimen abbacie et ecclesie Asnidensis predictae, auctoritate apostolica in hac parte nobis commissa eidem providimus de abbacia dicte ecclesie et eam de ipsa investivimus per librum, quem manu tenebamus, et in corporalem possessionem induximus cum sollempnitatibus ad hoc debitis et consuetis, recepto ab eadem debite obedientie et fidelitatis sacrosancte Romane ecclesie servande iuramento, dantes ei liberam et plenam potestatem in dicta abbacia in spiritualibus et temporalibus ministrandi et precipientes et mandantes sub pena excommunicationis auctoritate supradicta universis et singulis suis subditis, ut ei tanquam sue abbatisse in omnibus obediant et intendant.*



kreten Institution, etwa einer Abtei. 1310 machten der Mindener Bischof Gottfried von Waldeck sowie die Oberhirten aus Osnabrück und Münster eine päpstliche Bulle an den Abt des Kölner Klosters St. Pantaleon bekannt, die den Schutz des Zisterzienserordens und seiner Güter verfügte<sup>688</sup>. Im April 1394 bestätigte der Verdener Bischof, dass sein Nachbar aus Minden eine Pfarrkirche gegründet habe<sup>689</sup>. Manchmal ging mit solchen bischöflichen Kooperationen auch verwandtschaftliches Zusammenwirken einher: Am 13. Juli 1255 erhielten Wedekind von Hoya als Mindener und sein Bruder Gerhard als Verdener Bischof gemeinsam mit dem Thesaurar der Hamburger Kirche den Befehl, sich mit den Mönchen des Lübecker Johannis-Klosters zu befassen, die nach Cismar umgesiedelt worden waren, damit in ihrer früheren Niederlassung ein Zisterzienserinnenkonvent eingerichtet werden konnte (siehe kurz Kapitel IV, Abschnitt 1.2)<sup>690</sup>.

Neben eine solche Zusammenarbeit traten Fälle, in denen der Mindener Oberhirte Streitigkeiten eines Amtskollegen mit Dritten untersuchen und klären sollte. Derartige Aufträge ergingen im April 1254 an Wedekind von Hoya, der mehrere Auseinandersetzungen des Hildesheimer Bischofs mit anderen geistlichen Institutionen beenden sollte (siehe ebenfalls bereits Kapitel IV, Abschnitt 1.2). 1289 wurde Volkwin von Schwalenberg von Abt und Konvent des reichsunmittelbaren Klosters Corvey gebeten, einen Streit von Pfarrern im Zuständigkeitsbereich der Abtei zu entscheiden<sup>691</sup>.

Schon dieser Blick auf die kirchlichen Belange, in denen die Mindener Bischöfe in Kontakt zu anderen geistlichen Reichsfürsten traten, zeigt, dass es sich bei den betreffenden hochrangigen Klerikern insbesondere um diejenigen Bischöfe und gegebenenfalls auch Äbte beziehungsweise Äbtissinnen handelte, deren Wirkungsbereiche in der Nähe des Bistums Minden lagen. Auch die Bündnisse, mit denen sich Kapitel VII, Abschnitt 3.3 befasst, belegen, dass vor allem die Bischöfe von Osnabrück, Paderborn und Hildesheim, deren Diözesangebiete unmittelbar an das Mindens grenzten, als Mindener Partner zutage traten.

Im August 1256 erschien Wedekind von Hoya, wie in Kapitel IV, Abschnitt 2 angerissen, als Bürge des Paderborner Bischofs Simon zur Lippe in dessen Vertrag mit dem Kölner Erzbischof und Mindener Metropolit Konrad I. von Hochstaden<sup>692</sup>. Die Konstellation dieser drei Mächte blieb kein Einzelfall: Vermutlich am Beginn seiner Amtszeit

688) Ebd., Nr. 313, S. 113 (1310, nur Regest).

689) BAV, Cod. Vat. lat. 6592, fol. 140v (1394 Apr. 5).

690) Westfälisches UB 6, Nr. 630, S. 183 (1255 Juli 13, nur Regest). Vollständiger Abdruck: UBStL I, Nr. 221, S. 202 f. Zur Verwandtschaft der beiden Bischöfe vgl. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 und das genealogische Datenblatt zu Wedekind im Anhang der vorliegenden Studie. Zur Umsiedlung der Lübecker Mönche vgl. DITFURTH/GRASSMANN/HILLEBRAND, Lübeck, S. 764 f.

691) Westfälisches UB 6, Nr. 1422, S. 451 (1289 Sept. 10, nur Regest). Vollständig in: UB Hameln [1], Nr. 101, S. 69 f.

692) Westfälisches UB 6, Nr. 656, S. 189 (1256 Aug. 24, nur Regest). Vollständig abgedruckt in: Westfälisches UB 4.3, Nr. 666, S. 373–379. Der Oberhirte aus Minden ist auf S. 376 in Abschnitt 22 genannt.

wandte sich Ludolf von Rosdorf an den Paderborner Oberhirten mit der Bitte, ihn gegenüber Köln in einer burgenpolitischen Frage zu unterstützen<sup>693</sup>). Auch Vereinbarungen mit dem Osnabrücker Bischof traten im genannten Zeitraum mehrfach auf: Volkwin von Schwalenberg erneuerte am 25. Februar 1289 ein Bündnis mit ebendiesem Amtskollegen und der Stadt Herford<sup>694</sup>). Ein weiteres Schutzbündnis zwischen allen drei Partnern wurde unter Ludolf von Rosdorf gut elf Jahre später begründet<sup>695</sup>). Gottfried von Waldeck schließlich verhandelte 1313 ohne weitere Bundesgenossen eine Koalition mit seinem Osnabrücker Nachbarn, ausdrücklich war die Union nicht gegen das Reich sowie den Kölner Erzbischof, beider Metropolit, gerichtet<sup>696</sup>).

Auch wenn dies für einen Teil des Untersuchungszeitraums engere, gute Beziehungen mit den Bischöfen von Osnabrück nahelegt – um 1297 hatte man beispielsweise einen gemeinsamen Raubzug gegen Dortmund unternommen<sup>697</sup>) –, lässt sich gerade an diesen Partnern mehr als bei anderen ein Wechsel von Spannung und Entspannung ablesen. Bedingt durch die Ambitionen der Hoyaer Grafen Mitte des 15. Jahrhunderts, mehrere westfälische Bischofsstühle in die Hand eigener Familienmitglieder zu bringen, geriet auch Osnabrück in den Fokus, wo Erich von Hoya, der Bruder des Mindener Bischofs Albert, als Administrator auf die Kathedra gelangte. Die Folge war ein Friedensvertrag der beiden Brüder<sup>698</sup>). Nach Erichs Resignation brachen neue Fehden zwischen den Oberhirten beider Diözesen aus<sup>699</sup>).

Wie Friedensschlüsse verhandelt wurden und welche Rolle Dritte spielten, zeigt ein Beispiel aus den Mindener Beziehungen zu Hildesheim: Anfang Juni 1319 verpflichtete sich der Ritter Hardeke von Engelingborstel gegenüber dem Elekten von Hildesheim nicht nur dazu, eine Abgabe in Höhe von 1.000 lötigen Mark zu zahlen, sondern auch eine Sühne mit dem Mindener Bischof und dessen Stift in die Wege zu leiten<sup>700</sup>). Dass

693) Westfälisches UB 6, Nr. 1560, S. 497 (s. d. [1295–97]).

694) Ebd., Nr. 1411, S. 447 f. (1289 Febr. 25, nur Regest). Abgedruckt in: Westfälisches UB 4.3, Nachträge, Nr. 1617a, S. 1195–1197.

695) Westfälisches UB 6, Nr. 1661, S. 535 (1300 Aug. 11, nur Regest).

696) Westfälisches UB 10, Nr. 401, S. 145 f. (1313 März 12). Archivalische Überlieferung: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 5–7; LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag., aber chronologisch angelegt, sodass sich die Urkundenabschrift im Abschnitt zum Jahr 1313 findet).

697) Westfälisches UB 6, Nr. 1589, S. 510 (s. d. [1297?], nur Regest).

698) Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 79.

699) Z. B. 1457 nach dem Intermezzo Alberts von Hoya als Administrator des Bistums Osnabrück: ebd., S. 82. Vgl. für die Jahre davor auch den Friedensvertrag zwischen Albert und Heinrich von Moers als Osnabrücker Administrator: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 284 (1443 Juli 6).

700) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 311, S. 178 f. (1319 Juni 3), hier S. 179, Z. 21 f.: *Ec scal oc, vormoghen, dat de Biscop vn(d) dat stichte to mynden, ene rechte Sone don, deme Biscoppe vn(d) deme stichte to hildensem*. Auszug: Westfälisches UB 10, Nr. 654 f., S. 241. Weiterer Druck: UB Hochstift Hildesheim 4, Nr. 473, S. 256–259.

gerade dieser Weltliche gewissermaßen als Unterhändler beauftragt wurde, lag an seinen verwandtschaftlichen Verbindungen ins Mindener Domkapitel: Sein Bruder war der zu jener Zeit als Dekan wirkende Brüning, der infolge der Bischofswahl 1324 kurzzeitig die Mindener Sedes beanspruchte<sup>701)</sup> – ein Unterfangen, in dem Hardeke ihn tatkräftig unterstützen sollte (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1). 1319 gelobte Hardeke zunächst, kein Feind des Bistums Hildesheim zu werden, und wies ausdrücklich auf seine familiären Kontakte hin. Dank dynastischer Beziehungen diente er somit als Mittelsmann, auf den die Bischöfe von Minden und Hildesheim im machtpolitischen Geflecht ihrer Hochstifte zurückgreifen konnten, um einen Frieden zu vereinbaren.

Nicht im unmittelbaren Zentrum des Mindener episkopalen Bündnisnetzes standen die geistlichen Reichsfürsten aus Verden sowie aus Münster, deren Hochstifte, genau wie Hildesheim, aber anders als Osnabrück, nicht direkt an Minden grenzten. Für Ende Oktober 1286 ist beispielsweise belegt, dass der Verdener Bischof mit welfischer Unterstützung und im Verbund mit den Grafen von Holstein-Schaumburg sowie Wölpe den Mindener Dompropst samt der Burg Neuhaus und der Stadt Minden in Schutz nahm<sup>702)</sup>. Ebenjener Dompropst war Otto von Wölpe, somit ein Bruder des regierenden Grafen von Wölpe und Widersacher Bischof Volkwins von Schwalenberg, dessen temporäre Erblindung er tatkräftig zur Stärkung der eigenen Position ausgenutzt und so die Burgen Reineberg sowie Neuhaus erlangt hatte (siehe ausführlich Kapitel VII, Abschnitt 1.4)<sup>703)</sup>.

Neben einzelnen Partnern führten größer angelegte Landfriedens- und generelle Friedensbündnisse insbesondere ab dem 14. Jahrhundert mehrere Akteure zusammen, zwischen denen sich meist auch geistliche Reichsfürsten befanden. Unter diesen in Kapitel VII, Abschnitt 3.3.2 beleuchteten Übereinkünften lässt sich hier beispielsweise diejenige von 1499 nennen, in der sich der Kölner Erzbischof, zur selben Zeit Administrator des Stifts Paderborn, der Landgraf von Hessen und der Mindener Bischof auf 20 Jahre zusammenfanden, um den Frieden in ihren Herrschaftsgebieten zu garantieren<sup>704)</sup>. Ein Bündnis zwischen Berthold von Landsberg als Bischof von Hildesheim (gleichzeitig Administrator von Verden), Bischof Heinrich von Minden, dessen Bruder (Graf Anton von Holstein-Schaumburg) sowie beider Schwager (Edelherr Bernhard zur Lippe) demonstriert, dass parallel auch herkömmliche Verträge dazu dienen konnten, den Kontakt zu bischöflichen Amtsträgern der Region zu pflegen<sup>705)</sup>.

701) DRÄGER, Domkapitel, S. 57.

702) Westfälisches UB 6, Nr. 1345, S. 428 (1286 Okt. 28) = Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, Nr. 175, S. 295 f. mit Anmerkungen zur Person Ottos von Wölpe, zu seinen verwandtschaftlichen Beziehungen und seinen Auseinandersetzungen u. a. mit Bischof Volkwin von Schwalenberg.

703) Dazu auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 79 f.

704) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 360a (1499).

705) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 344 (1491 Nov. 19).

Abseits von Bündnissen existierten eine ganze Reihe weiterer Anlässe, zu denen episkopale Kontakte in weltlichen Kontexten nötig waren. Das bereits verschiedentlich angegriffene Verhältnis zwischen den Bischöfen von Minden und Osnabrück beschränkte sich beispielsweise, wie schon angedeutet, nicht nur auf Bündnisakte, sondern war angesichts der geographischen Nachbarschaft so eng und mitunter spannungsgeladen, dass auch Streitfälle unvermeidbar und eine Reihe offener Fragen zu regeln waren. Letztere ergaben sich insbesondere aus dem gemeinsamen Besitz der Burg Reineberg: Im April 1306 wurden dessen Grundsätze geregelt, denen zufolge der Bischof von Osnabrück dem Mindener Fürsten jederzeit den Zugang zur in dessen Besitz befindlichen Burghälfte sowie deren Betrieb garantierte. Für den Fall, dass der Bischof von Minden einmal aus der Burg herausgedrängt würde, hatte er Kompensationen in Form stattdessen übertragener Güter zu erwarten<sup>706</sup>.

Bereits aus dem Jahr 1305 finden sich in einem Bündnisvertrag des Bischofs Ludwig von Osnabrück mit dem Edelherrn Rudolf von Diepholz Aussagen zu den Maßnahmen, mit denen Ludwig seinem Mindener Amtskollegen entgegenzutreten wollte, sollte dieser im Osnabrücker Hochstift Befestigungen errichten<sup>707</sup>. Im Mai 1313 war ein erneuter Vertrag fällig, da, wie Gottfried von Minden und Engelbert von Osnabrück betonten, *pax et concordia* zwischen ihren beiden Bistümern unterbrochen worden seien: Raubzüge, Brandstiftungen, Gefangennahmen, Morde und anderes Übel seien durch Verpfändungen der Burghälften aufgetreten, weshalb beide Kirchenfürsten mit Zustimmung ihrer Kapitel und Ministerialen festlegten, dass jeder von ihnen seinen Anteil ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht in fremde Hände geben dürfe<sup>708</sup>. Eigenständige Ausbauten an der eigenen Hälfte der Festung waren aber ausdrücklich erlaubt<sup>709</sup>. Dieser Vertrag wurde am 27. Juli 1313 erneuert<sup>710</sup>; ein weiterer Pakt, der kaum ein dreiviertel Jahr später folgte<sup>711</sup>, nahm ähnliche Übereinkünfte und Formulierungen auf.

706) Westfälisches UB 10, Nr. 175, S. 64 f. (1306 Apr. 11). Vgl. dazu auch die zusätzliche Versicherung des nahe Reineberg gelegenen Lübbeckes, dem Vertrag der Bischöfe zu entsprechen: ebd., Nr. 177, S. 65 f. (1306 Apr. 13).

707) Konkret ging es darum, sich Kompensationen aus den Gütern des Mindener Hochstifts zu erstreiten: ebd., Nr. 136, S. 43 (1305 Mai 13) = Diepholzer UB, Nr. 12, S. 7 f.

708) Westfälisches UB 10, Nr. 405, S. 147 f. (1313 Mai 20), hier S. 147: *Ut pax et concordia inter nostras dyoceses, que plerumque inter ipsas dyoceses nostras ex eo est interrupta, quod predecessores nostri partem suarum dyocesium castri Reynenberg aliquando nobilibus, militibus seu aliis obligarunt, ex quibus obligationibus rapine, incendia, captivitates et occisiones hominum et alia dampna inter dictas dyoceses nostras evenerunt, nos .. predicti episcopi prelibatis periculis et dampnis, quantum possumus, precavere cupientes de consilio et consensu capitulorum et ministerialium nostrorum, fide corporali prestita, ordinamus perpetuo observandum, ut nos et successores nostri partem dicti castri Reynenberghe ad ecclesiam et dyocesi, suam spectantem sine consensu episcopi, capituli et ministerialium alterius ecclesie obligare non possimus.*

709) Vgl. ebd., S. 148: *Et unusquisque nostrum sive successorum nostrorum in parte sua dicti castri edificare poterit de lapidibus et lingnis [sic!], prout utilitati ecclesie sue viderit expedire.*

710) Ebd., Nr. 409a, S. 149 (1313 Juli 27, nur Regest).

Streitigkeiten zwischen zwei Bischöfen mussten, ähnlich wie bei der Beteiligung rein weltlicher Akteure, nicht unbedingt aus der direkten Konfrontation entstehen. Am 4. Mai 1476 schrieb Heinrich von Schwarzburg als Bischof von Münster seinem Mindener Amtskollegen Heinrich von Holstein-Schaumburg, dass Personen aus dessen Hochstift Bewohner des münsterischen Gebiets schlecht behandelt und beispielsweise unmäßige Zölle auf der Weser verlangt hätten<sup>712</sup>. 1296 war es zu einer eher indirekten Konfrontation zwischen dem Bischof von Minden und dem Erzbischof von Bremen gekommen, als Ersterer sich geweigert hatte, einen vertraglich mit den Hoyaer Grafen vereinbarten Eid über die Burg Steyerberg zu leisten, Letzterer aber gemeinsam mit 100 Rittern schwor, dass der gräflich-bischöfliche Vertrag genau so geschlossen worden und der Mindener Eid somit nötig war<sup>713</sup>.

Doch auch in anderen politischen Fragen, die weltliche Nachbarn des Stifts Minden betrafen, wirkten mitunter andere (Erz-)Bischöfe mit – in umgekehrter Richtung waren auch die Mindener Prälaten in vergleichbaren Angelegenheiten anderer Bistümer tätig. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn in Urkunden niedergelegte Rechtsgeschäfte bestätigt werden sollten: Im November 1266 bezeugte Volkwin von Schwalenberg noch im Status des Elekten, den er mit der Provision Ottos von Wall wieder aufgeben musste (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2), eine Urkunde des Osnabrücker Bischofs Widukind von Waldeck<sup>714</sup>. Bischof Otto von Hildesheim fertigte Anfang Dezember 1323 ein Vidimus eines Mandats seines Mindener Amtskollegen Gottfried von Waldeck an das Kloster Marienrode aus<sup>715</sup>.

In einigen Fällen episkopaler Kontakte auf weltlicher Ebene, die hier exemplarisch genannt worden sind, klangen finanzielle Motive neben anderen bereits an. Wirtschaftliche Aspekte, oftmals eng verbunden mit herrschaftlichen Interessen, konnten natürlich auch im Zentrum von Interaktionen zwischen den Mindener Bischöfen und anderen Oberhirten sowie den Häuptern vergleichbarer geistlicher Institutionen stehen. Am deutlichsten demonstriert dies der Fall Hamelns, das Abt Heinrich von Fulda an den Mindener Bischof Wedekind von Hoya für eine Summe von 500 Mark veräußerte<sup>716</sup>. Dieser umfangreichste Ankauf in der Geschichte des spätmittelalterlichen Mindener

711) Ebd., Nr. 423, S. 153 f. (1314 Febr. 25).

712) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 323 a (1476 Mai 4).

713) Westfälisches UB 6, Nr. 1574 a und b, S. 502–504 (1296 Juli 4 und 27); vgl. ferner Giselberts Urkunde auch in: Hoyer UB 1, Nr. 1050, S. 615 f. (1297 Juli 27), allerdings mit falscher Datierung (1296 Juli 18).

714) Westfälisches UB 6, Nr. 854, S. 260 (1266 Nov. 25, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Gildeurkunden, Nr. 1, S. 1 f.

715) Westfälisches UB 10, Nr. 901, S. 317 (1323 Dez. 1, nur Regest) = UB Hochstift Hildesheim 4, Nr. 758, S. 414. Vollständig in: Calenberger UB 4, Nr. 244, S. 268.

716) Westfälisches UB 6, Nr. 714, S. 210 (1259 [Juli], nur Regest). Abdruck: UB Hameln [1], Nr. 48, S. 35 f.; Quittung über den Erhalt der 500 Mark: Westfälisches UB 6, Nr. 730, S. 216 (1260 Mai 2, nur Regest); UB Hameln [1], Nr. 49, S. 36 f. (nur Regest).

Hochstifts, dessen politische und finanzielle Folgen für die episkopalen Handlungsspielräume – der Widerstand der Hamelner Bürger und das Eingreifen der Welfenherzöge führte letztlich zu einem ungünstigen Ausgang für die bischöfliche Seite und dazu, dass sich der Erwerb realpolitisch nicht durchsetzen ließ – in Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1 und Kapitel VIII, Abschnitt 2.2 näher behandelt werden<sup>717</sup>), steht in seiner Dimension für sich.

Weltliche, ökonomische Beziehungen mit im weitesten Sinn benachbart ansässigen Bischöfen oder Fürstbäben beschränkten sich ansonsten eher auf Geschäfte mit geringem Volumen: Mit dem Bischof von Osnabrück und dem Erzbischof von Bremen wurden beispielsweise mehrfach Ministerialen getauscht<sup>718</sup>). Fragen mit etwas größerer wirtschaftlicher Bedeutung betrafen Verpfändungen, was eine am Ende des 13. Jahrhunderts ausgefertigte Urkunde des Osnabrücker Bischofs Konrad von Rietberg demonstriert: Jener beklagte, der Mindener Bischof habe die Burg Grönenberge *contra formam juris* als Pfand übernommen; sie wurde anscheinend nach kurzen Streitigkeiten an den Oberhirten von Osnabrück zurückgegeben<sup>719</sup>). Am deutlich größeren Teil der bischöflicherseits vorgenommenen Verpfändungen waren jedoch andere, oft niederrangigere Wirtschaftspartner beteiligt und gerade keine Akteure aus dem Kreis der geistlichen Reichsfürsten, die oft selbst Engpässe an monetären Ressourcen zu bewältigen hatten<sup>720</sup>).

Insgesamt vermitteln die hier exemplarisch untersuchten Interaktionen zwischen den Mindener Bischöfen und anderen, meist benachbart oder in der Nähe wirkenden Geistlichen desselben sowie höheren Ranges den Eindruck einer äußerst großen Vielfalt verschiedener Anlässe – sowohl auf kirchlichem als auch auf weltlichem Terrain. Ablässe, Wahluntersuchungen, die Erteilung von Weihesakramenten, die Schlichtung von Streitigkeiten und auch die Kooperation mit Amtskollegen in derartigen Fragen weisen in den klerikalen Bereich. Auf profanem Gebiet fallen zuallererst Bündnisverträge und Friedensschlüsse als Hinweise auf eine aktive, nach außen gerichtete Hochstiftspolitik der Kirchenfürsten ins Auge. Je nach räumlicher Nähe der geistlichen Fürstentümer zum Hochstift Minden differierte die Häufigkeit derartiger Abkommen. Insbesondere die Oberhirten von Osnabrück, die als direkte Nachbarn der Mindener Bischöfe wirkten,

717) Ferner im Überblick SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 66 f. und S. 71–73.

718) Mit dem Bischof von Osnabrück: Westfälisches UB 10, Nr. 208, S. 77 f. (1307[6] Jan. 9, nur Regest); vollständiger Abdruck: Acta Osnabrugensia 2, Nr. 3, S. 204. LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 169 (1345 Sept. 18). Mit dem Erzbischof von Bremen: Westfälisches UB 10, Nr. 426, S. 155 (1314 März 7, Auszug). Ferner: Nova subsidia 11, Nr. 65, S. 151 (1331 Juli 4). Archivalie: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 14.

719) Westfälisches UB 6, Nr. 1589, S. 510 (1296 Febr. 29, nur Regest, die Datierung folgt der gleich genannten Edition der Urkunde). Vollständiger Abdruck in: FRIDERICI/STÜVE, Geschichte, S. 289–294, beginnend in Anm. \* auf S. 289. Vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 91.

720) Siehe dazu, exemplarisch am Mindener Beispiel hervorgehoben, insbesondere die Ergebnisse in Kapitel VIII, Abschnitt 3. Ferner zu den ebenfalls niedrigen wirtschaftlichen Erträgen der umliegenden Hochstifte und Diözesen die vergleichenden Aussagen in Kapitel V, Abschnitt 4 und Kapitel VIII, Abschnitt 1.2. dieser Arbeit.

wiesen mit diesen viele Berührungspunkte auf. Vor allem im gemeinsamen Burgenbesitz und den diesen regelnden Verträgen werden die engen, aber selten spannungsfreien Beziehungen der beiden Diözesanoberhäupter sichtbar. Auch auf wirtschaftlicher Ebene konnten Kooperationen auftreten, obgleich weltliche Niederadlige eher als Pfandnehmer zur Verfügung standen.

Für die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe heißt dieser Befund: Die Kirchenfürsten pflegten über den gesamten Untersuchungszeitraum regelmäßige Kontakte mit den im weitesten Sinne benachbarten geistlichen Reichsfürsten. Sowohl in kirchlichen als auch in weltlichen Belangen waren sie in das Gefüge unterschiedlicher geistlicher Abläufe und politischer Ambitionen eingebunden, was sie zu zwar nicht singulär herausgehobenen, aber gleichwertigen bischöflichen Akteuren im Kreise der übrigen umliegend wirkenden Amtsinhaber selben Ranges machte – Tendenzen, dass sich die Mindener Oberhirten häufiger als ihre Nachbarn in den vielen Konflikten rund um die Hochstifte durchsetzen oder aber ihre Position gerade nicht behaupten konnten, lassen sich nicht erkennen.

#### 4. Bischof und Diözese

Neben den Beziehungen zu höher- und gleichrangigen Akteuren der Kirche bildete das Wirken in der Diözese samt Umgang mit den unterschiedlichen geistlichen Institutionen einen wichtigen Aspekt des bischöflichen Handelns. Auch wenn sich wesentliche Züge wie etwa die Diözesanverwaltung bereits in den Jahrhunderten vor 1250 herausgebildet hatten<sup>721)</sup>, lohnt ein Blick auf das bischöfliche Verhältnis zum Domkapitel, das die episkopale Politik hochgradig bestimmen konnte, und ganz generell auf die genuin geistlichen Aufgaben der Oberhirten. Stichwörter sind hier etwa das Erlangen der höheren Ordinationssakramente, das eigenständige Spenden von Weihen, der Umgang mit Klöstern und Stiften sowie Bemühungen um kirchenreformatorsche Vorhaben. Die Summe des hier zu beobachtenden episkopalen Handelns erlaubt Aussagen dazu, welchen Stellenwert die bischöflichen Amtsinhaber jeweils der im engeren Sinne klerikalen Seite ihres Amtes zubilligten und welche Auswirkungen dies auf ihre Handlungsspielräume insgesamt hatte.

##### 4.1. Bischof und Domkapitel

Nicht nur wegen seiner zunehmenden Eigenständigkeit, sondern auch wegen seiner teils engen räumlichen Nähe zum Bischof kommt dem Mindener Domkapitel in der Frage nach Einflussnahmen auf die bischöfliche Herrschaft eine herausgehobene Bedeutung zu. Angesichts fehlender Quellen zur Frühzeit der Mindener Stiftsgeschichte wird angenommen, dass im Laufe der ersten rund eineinhalb Jahrhunderte nach der Bistumsgründung sukzessive eine Gemeinschaft an der Kathedrale ansässiger Kleriker entstand, deren erste urkundliche Erwähnung auf das Jahr 961 datiert und im ersten Immunitätsprivileg (siehe Kapitel II, Abschnitt 2 und Kapitel V, Abschnitt 1), das Bischof Landward für seine Diözese von König Otto I. erwirken konnte, enthalten ist. Den geistlichen Brüdern am Dom erlaubte Otto, selbstständig zu bestimmen, wer neuer Mindener Bischof werden sollte – jedenfalls dann, wenn sich unter ihnen jemand finde, dessen Lebenswandel und Sitten ihn für das Amt brauchbar erscheinen ließen. Die königliche Bestätigung zu erlangen, war aber auch für den so bestimmten Kandidaten Pflicht<sup>722)</sup>.

721) Vgl. DAMMEYER, Grundbesitz, S. 5 f.

722) MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 227, S. 311 f. (961 Juni 7), hier S. 312, Z. 25–27: *Fratribus autem eiusdem loci praefati dedimus licentiam eligendi pastorem inter se qualemcunque voluerint, ita tamen si talis inter eos inveniatur qui vita et moribus probatus habeatur*. Das Prinzip der königlichen Zustimmung ist Teil der folgenden Urkundenpassage. DAMMEYER, Grundbesitz, S. 5; ferner zum Wahlrecht und zu den weiteren Wahlen des Kapitels im Laufe des Mittelalters DRÄGER, Domkapitel, S. 40–45.



Bestätigungen dieser Privilegien sowie nach dem Investiturstreit ein abnehmender königlicher Einfluss auf die Bischofswahl prägten die folgenden Jahrhunderte (siehe Kapitel II, Abschnitt 2 und Kapitel III, Abschnitt 1), ferner Änderungen in der verwaltungsrechtlichen wie politischen Stellung der Domkapitulare in der Diözese: Die Ausformung von Archidiakonaten und ihre Übertragung an einzelne Domherren beförderte erst ab dem Ende des 12. bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts – in Minden demnach vergleichsweise spät – die Aufhebung der *vita communis* und die Einbindung des Kapitels in die Bistumsverwaltung<sup>723)</sup>. Fortan erhielten die Domherren zur Finanzierung der häufigen, dienstbedingten Abwesenheiten aus der Kathedralstadt Einkünfte und das Recht, auch über deren Überschüsse frei verfügen zu dürfen – ein Schritt, der die Diözesanverwaltung nach diesem Muster überhaupt erst möglich machte, gleichzeitig aber die bischöflichen Finanzen beschneidet und den Domherren im Umkehrschluss die Möglichkeit eröffnete, eine eigene Wirtschaftsmacht auszubilden<sup>724)</sup>, in deren Zuge sie zunächst ohne episcopale Wahlkapitulationen und eher situativ, dennoch aber einschneidend, sowie später auf der Basis rechtlicher Zugeständnisse des Kirchenfürsten in dessen Politik eingriffen.

#### 4.1.1. Partizipation des Kapitels an der bischöflichen Herrschaft vor 1348

Die zunehmende Positionierung des Kapitels als eigenständiger politischer Akteur vollzog sich in Minden dennoch vergleichsweise spät. Wedekind von Hoya, der erste der hier untersuchten Bischöfe, übte mindestens bis 1258, möglicherweise aber auch zeit seines Wirkens als Diözesanvorsteher gleichzeitig das Amt des Mindener Dompropstes aus<sup>725)</sup>. Diese Ämterhäufung (siehe Kapitel IV, Abschnitt 5) spricht für ein äußerst schwaches Kathedralkapitel beziehungsweise umgekehrt für eine den Kanonikern gegenüber sehr gestärkte Position des Bischofs Mitte des 13. Jahrhunderts und steht dem späteren Einflussgewinn der Domherren entgegen<sup>726)</sup>.

723) DAMMEYER, Grundbesitz, S. 5 f. Die erste Erwähnung einer Domherrenkurie ist in das Jahr 1250 zu datieren; die Kurie des Dompropstes erscheint in den Quellen erstmals 1257. Zur Domherrenkurie: Westfälisches UB 6, Nr. 542, S. 155 f. (1250), die Kurie wird als *quandam curiam nostram, quam canonicus inhabitare consuevit* (S. 155) bezeichnet. Dompropstkurie: ebd., Nr. 677, S. 195 f. (1257 Nov. 2). Hierbei handelt es sich um eine Schlichtungsurkunde Bischof Wedekinds von Hoya, die *in domo maioris prepositi* (S. 196) ausgestellt wurde. Zu beiden Erwähnungen kurz DRÄGER, Domkapitel, S. 20 mit Anm. 4.

724) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 11–13.

725) HENGST, Wedekind, Graf von Hoya: Wedekind im gesamten Episkopat Dompropst; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132: Wedekind bis 1258 Dompropst; selbe Einschätzung bei DRÄGER, Domkapitel, S. 52. Siehe ferner das Datenblatt zu Wedekind in Anhang II dieser Studie.

726) Zur Entwicklung des domkapitularen Einflusses knapp DAMMEYER, Grundbesitz, S. 6; DRÄGER, Domkapitel, S. 46.

Selbiges illustriert eine Urkunde aus dem Jahr 1258, mit der Wedekind – titulierte als *Wedekindus Dei gratia episcopus et prepositus* – gemeinsam mit dem Dekan und dem übrigen Kapitel verfügte, dass denjenigen Domherren, die allzu lange fernab vom Kapitel residierten, ihre Pfründeneinkünfte für die Zeit ihrer Abwesenheit entzogen und zum Nutzen des gesamten Kapitels verwendet werden sollten<sup>727</sup>. Dass Wedekind als Bischof so Einfluss auf die wirtschaftliche Situation des Kapitels nehmen und unmittelbar in dessen Wirken und das der einzelnen Domherren eingreifen konnte, ist als deutliches Zeichen für die zu jenem Zeitpunkt besonders großen Spielräume des episkopalen Amtsträgers gegenüber dem Kollegium der Kapitulare zu werten. Diese Situation hielt allerdings nicht mehr lange an: Den nachfolgenden Prozess beschreibt Wilfried Dammeier als »Entwicklung, in deren Verlauf das Domkapitel sich von der bischöflichen Abhängigkeit befreite und seinerseits von Wahlkapitulation zu Wahlkapitulation den Bischof zu immer größeren Zugeständnissen zwang«<sup>728</sup>.

Eine Urkunde, die mutmaßlich ungefähr auf den Beginn des 13. Jahrhunderts zu datieren ist, zeigt, dass das Domkapitel bereits zu jener Zeit Anstrengungen unternommen haben könnte, um sich mit einem nicht nur nominellen Konsensrecht<sup>729</sup> von den Bischöfen zu emanzipieren und als eigenständiger Akteur zu etablieren. Dietrich, Heinrich und Otto, ihres Zeichens Propst, Dekan und Kustos des Domkapitels<sup>730</sup>, sowie ein

727) Westfälisches UB 6, Nr. 697, S. 202 f. (1258 [vor Juni 23]), zu Wedekinds Titulierung S. 202. Dazu SCHROEDER, Chronik, S. 147.

728) DAMMEIER, Grundbesitz, S. 6.

729) An Beispielen aus Formulierungen, die in bischöflichen Urkunden jeweils den Kreis der Berater und der Personen, die ihren Konsens zum jeweiligen Rechtsgeschäft gaben, umreißen, hat Dräger herausgestellt, dass sich das Konsensrecht der Geistlichkeit bis zum 13. Jahrhundert schrittweise auf das Domkapitel (*cum consensu capituli*) verengte. Die Pröpste der anderen katedralstädtischen Stifte blieben, wie auch in anderen Bistümern, nur deshalb qua Amt konsensberechtigt, weil sie fortan aus dem Domkapitel stammten: DRÄGER, Domkapitel, S. 37 f.

730) Zu ihren Nennungen: Westfälisches UB 6, Nr. 39, S. 13 (s. d., laut Bearb. 1209–1214). Mit diesen Namen und Amtsbezeichnungen und der Angabe in der Urkunde, sie sei im Episkopat Bischof Konrads von Rügenberg (1209–1237) ausgestellt worden, hängen, wie bereits Hoogeweg als Herausgeber angemerkt hat, wesentliche Schwierigkeiten in der Datierung der Urkunde zusammen: Ein Mindener Dompropst namens Dietrich ist erst für die Jahre 1238–1251 überliefert (DRÄGER, Domkapitel, S. 52), während es einen Dekan Heinrich zwar nicht in dieser Zeit, aber in den Jahren 1215–1220 sowie dann erst wieder 1311 gegeben zu haben scheint (DRÄGER, Domkapitel, S. 56). Ein Domherr namens Otto, der zeitweise, d. h. zumindest 1220 (Westfälisches UB 6, Nr. 88, S. 26 [1220]: *Otto custos et prepositus sancti Johannis*) auch als Kustos und Propst des Johannisstifts wirkte, lebte von 1187 bis 1232 im Konvent (DRÄGER, Domkapitel, S. 62). Aus diesem Grunde ist das Ausstellungsjahr der Urkunde nicht eindeutig zu bestimmen, zumal auch der im Haupttext nachfolgend genannte Lefhard zeitlich nicht eingeordnet werden kann (siehe die nachfolgende Anm.). Ob es sich möglicherweise um eine gefälschte Urkunde gehandelt haben könnte, ist gleichfalls nicht zu klären.

Propst des Mindener Johannisstifts namens Lefhard<sup>731)</sup> bekundeten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nach dem Tod Bischof Dietmars von Stromberg (1180–1206) sowie im Episkopat seines Nachfolgers Bischof Konrad von Rügenberg (1209–1237), dass sie einer von Dietmar zu seinen Lebzeiten zugunsten des Klosters Nendorf vorgenommenen Güterübertragung, in deren Rahmen die Kirche in *Repholthusen* (Holzhausen) an das Kloster fallen sollte, nicht zugestimmt hätten<sup>732)</sup>. Ob dies wirklich so gewesen ist, muss unklar bleiben<sup>733)</sup> – fest steht jedoch der beschriebene, in jedem Fall nachträgliche Widerspruch nach Dietmars Tod. Über eine Schenkung Bischof Volkwins von Schwalenberg gelangte die besagte Kirche im Jahr 1285 endgültig an das Kloster Nendorf, aber dieses Mal mit ausdrücklicher Zustimmung des gesamten Domkapitels. Konrad von Wardenberg, 1285 noch Dompropst und ab 1293 Nachfolger Volkwins als Bischof, wiederholte seine 1285 gegebene Zustimmung gleich zu Beginn seiner bischöflichen Amtszeit und bestätigte Volkwins Schenkung<sup>734)</sup>.

731) Hoogeweg hat in seiner Edition der betreffenden Urkunde (Westfälisches UB 6, Nr. 39, S. 13 [s. d.]) erklärt, dass sich kein Propst dieses Namens am Johannisstift nachweisen lasse. Dagegen spricht die Propstliste in NORDSIEK, Minden, S. 628, die für 1209/1216 und für 1226 je einen Propst Lefhard ausweist, was zur generellen Überlegung, die Urkunde auf die Zeit zwischen 1206 und 1237 zu datieren (siehe den Fortgang des Haupttextes), passt.

732) Westfälisches UB 6, Nr. 39, S. 13 (s. d.): *Sciant universi, quod cum episcopus Tetmarus pie memorie ecclesiam in Repholthusen cenobio in Nendorpe vellet conferre et super hoc nostrum requireret consensum, omnes ac singuli, qui tunc presentes eramus, sue contradiximus voluntati, et sic tunc temporis in exauditus recessit*. Die Vertreter des Domkapitels gaben ferner an, nach Dietmars Tod erfragt zu haben, ob es nicht doch eine diesbezügliche Urkunde zugunsten des Klosters Nendorf mit der Zustimmung des Kapitels gebe, die, wenn sie existiere, gefälscht sein müsse, da das Kapitel die Transaktion nie genehmigt habe. Damit daraus keine Schwierigkeiten entstünden, habe das Kapitel die vorliegende Urkunde ausgestellt. *Repholthusen* bezeichnet laut Hoogeweg das heutige Holzhausen oder einen Vorgängerort von/bei Stolzenau.

733) Die eigentliche Güterübertragung durch Dietmar hat wohl zwischen 1200 und 1202 stattgefunden, es handelt sich um folgende Urkunde: ebd., Nr. 4, S. 4 (s. d., 1200–1202, nur Regest); vollständig abgedruckt in: Hoyer UB 6, Nr. 2, S. 2 f. Dietmar gibt an, die Güter dem Kloster *ex consensu priorum fratrum Ecclesiae nostrae* (S. 2 unten) zugeschlagen und demnach mit Zustimmung seines Domkapitels gehandelt zu haben. Als Zeugen sind der damalige Dompropst Werner (DRÄGER, Domkapitel, S. 52), der Dekan Lefhard (Lefhard Calvus, im Domkapitel 1196–1204, DRÄGER, Domkapitel, S. 56) sowie weitere Domherren aufgeführt. Ob diese Angaben gefälscht sind oder wie es zum nachträglichen Widerspruch des Kapitels kam, ist unklar.

734) Schenkung: Westfälisches UB 6, Nr. 1325, S. 422 (1285 Dez. 15, nur Regest), vollständiger Abdruck: Hoyer UB 6, Nr. 52, S. 39 f., zum Konsens des Domkapitels S. 40: *cum consensu et bona uoluntate, Ottonis maioris prepositi, Conradi decanij, Volquinij Scholasticij, Annonis cantorij, Arnoldi cellerariij, et tocij nostri Capituli*. Für weitere Informationen zu den genannten Domherren Otto von Wölpe (Propst), Konrad von Wardenberg (Dekan und Nachfolger Volkwins), Volkwin von Schalksberg (auch: vom Berge, Scholaster, später Dompropst), Anno und Arnold Knigge (Cellerar) vgl. wiederum DRÄGER, Domkapitel, S. 53, 56, 66, 69–71. Bestätigung der Schenkung: Westfälisches UB 6, Nr. 1505, S. 478 (1293 Nov. 22, nur Regest), vollständig abgedruckt in: Hoyer UB 6, Nr. 54, S. 41.

Wedekinds Episkopat erscheint somit als Zwischenepisode, in der die Domherren ihre vom Bischof emanzipierte Stellung zugunsten herausgehobener episkopaler Handlungsspielräume – übrigens nicht nur gegenüber dem Kapitel, sondern auch ganz generell – zeitweise wieder verloren. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts verlief die Loslösung des Kathedralkollegiums vom Diözesanvorsteher dann ohne größere Rückschritte, etwa in der Amtszeit des eben genannten Konrad von Wardenberg, in die der erste, weiter unten beschriebene Versuch des Domkapitels, über das Konsensrecht hinaus Einfluss auf die bischöflichen Regierungsentscheidungen zu erlangen, fällt. Selbst eine dem bischöflichen Wirken vorangegangene, längere Mitgliedschaft im Domkapitel, auch als Inhaber von Dignitäten – Konrad hatte von 1279 bis 1291 zunächst das Amt des Domdekans sowie von 1292 bis 1293 das des Dompropstes bekleidet; sein Name lässt sich unter den Mindener Domherren ab 1250 nachweisen<sup>735)</sup> – konnte demnach nicht verhindern, dass das Domkapitel unter seinem neuen Propst auf Kosten der bischöflichen Handlungsspielräume weitere Mitspracherechte anstrebte. Grund dafür war wohl die immens hohe Verschuldung des Hochstifts, die Konrad bei Übernahme der Amtsgeschäfte vorgefunden hatte und die ihn in seinen Handlungen deutlich hemmte<sup>736)</sup>.

Derartige Probleme waren im Stift spätestens seit Mitte des 13. Jahrhunderts bestens bekannt: Bereits 1249 hatte das Domkapitel gegen Übergabe des Zehnten in Hävern einen Teil der bischöflichen Schulden übernommen<sup>737)</sup>; gut drei Jahre später schlossen Bischof und Kapitel angesichts der vielfältigen innen- wie außenpolitischen Schwierigkeiten des Bistums, zu denen neben den stetigen Fehden sicher auch die dadurch verursachten finanziellen Probleme zu zählen waren, einen Beistandspakt<sup>738)</sup>. Der kostenintensive Ankauf Stewedes und Hamelns unter Bischof Wedekind von Hoya (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3 sowie Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1 und Kapitel VIII, Abschnitt 2.2), den dieser nur gut zur Hälfte mit eigenen herrschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen decken konnte, sowie wohl zusätzlich Zinsen und Kosten für Kriegszüge belasteten das Stift seit den 1250er Jahren so sehr, dass Wedekinds Nachfolger Konrad von Diepholz sich mit Konsens, möglicherweise auf Drängen des Domkapitels zunächst vorrangig um die Schuldentilgung bemühen musste.

735) DRÄGER, Domkapitel, S. 53, 56, 66 f.

736) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 88 mit Anm. 4 nennt Schulden, die noch aus einem Krieg mit Hoya herrührten und bereits für eine Verpfändung von Gütern durch den Bischof an einen Mindener Bürger gesorgt hatten: Westfälisches UB 6, Nr. 1513, S. 480 (1294 Febr. 19).

737) Westfälisches UB 6, Nr. 511, S. 145 f. (1249 Sept. 19): *Notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod cum ecclesia nostra intollerabili gravaretur honore debitorum, ita quod necessarium foret aliqua de bonis episcopalibus pro solutione debitorum alienari, post multos tractatus super ipso negotio tandem omnium consilium tam clericorum quam laicorum in hoc resedit, quod per deciman in Heveren, que tunc a persona laicali detinebatur, aliquo modo eximeremur.* Zur Übergabe des Zehnten an das Kapitel vgl. die folgende Passage.

738) Ebd., Nr. 575, S. 165 (1352 Nov. 12). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 55.

In diesem Kontext sind ein Güterverkauf an das Kloster Schinna (Erlös: 40 Mark Silber), der Verleih des Ministerialenrechts an die Freien in Stemwede gegen eine Einmalzahlung in Höhe von 550 Mark Silber sowie Güterübertragungen an das Kloster Loccum (Erlös: insgesamt 80 Mark Silber) überliefert<sup>739)</sup>. Der gesamte Schuldenberg konnte auf diese Weise jedoch mutmaßlich nicht abgetragen werden; um beispielsweise die Burgen des Hochstifts im bischöflichen Besitz zu halten oder sie nach einer Verpfändung wieder einzulösen<sup>740)</sup>, wurden in den folgenden Jahrzehnten außerdem immer wieder kurzfristige kostenintensive Aufwendungen nötig, die die Schuldenlast erneut steigen ließen. Höchstwahrscheinlich deshalb, weil er selbst den Pfandbetrag von 100 Mark nicht aufbringen konnte, erlaubte Bischof Otto von Wall beispielsweise dem Domkapitel, an Laien verpfändete bischöfliche Tafelgüter in Fischbeck eigenständig zurückzukaufen – dem Bischof und seinen Nachfolgern sollte aber das Recht vorbehalten bleiben, die Besitzungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt für den ursprünglichen Verpfändungsbetrag vom Kapitel zu erwerben<sup>741)</sup>.

Gegenüber Bischof Konrad von Wardenberg nutzte das Domkapitel, wie bereits angedeutet, die hohen Stiftungsschulden im September 1294 für eine selbstbewusste Machtdemonstration: Die Kapitulare gaben an, sie hätten gesehen, dass das Stift durch Kriege und das Fehlen vernünftiger Ratschläge in einem miserablen Zustand sei<sup>742)</sup>, und seien deshalb *in palatio episcopali* in Minden zusammengekommen, um dem Bischof eine Hilfezusage zu schwören: Fortan wollte das Kapitel dem Bischof beratend und unterstützend dabei zur Hand gehen, den Zustand des Hochstifts mit Gottes Beistand wieder zu verbessern<sup>743)</sup>. Auf diese Zusage folgte jedoch eine unverhohlene Drohung: Sollte der Bischof in die Vorschläge des Domkapitels nicht einwilligen oder sie nicht anhören wollen, würden die Domherren gemeinschaftlich eine Klage *coram suo iudice* vorbringen – was damit

739) Verkauf an Kloster Schinna: Westfälisches UB 6, Nr. 780, S. 233 (1263 März 13, nur Regest und Zeugenreihe), vollständig abgedruckt in: Hoyer UB 7, Nr. 44, S. 31 f. Ministerialenrechte: Westfälisches UB 6, Nr. 783, S. 234 f. (1263 Juni 18). Transaktionen mit Kloster Loccum: Westfälisches UB 6, Nr. 807 f., S. 243 (beide 1264 Nov. 21, nur Regesten und Zeugenreihen), vollständig in: Calenberger UB 3, Nr. 240 f., S. 162–164. Zur Schuldentilgung unter Konrad ausführlich SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 67 f.

740) Bischof Volkwin von Schwalenberg musste beispielsweise zwei Burgen aus den Händen seines eigenen Dompropstes lösen und die niedergebrannte Festung Reineberg wieder aufbauen lassen: KUCK, Burg, S. 83 mit Anm. 782. Siehe zu Volkwin und dessen Verpfändungspolitik auch den Fortgang des obigen Haupttextes.

741) Westfälisches UB 6, Nr. 892, S. 273 ([1267–1275] Jan. 1).

742) Ebd., Nr. 1523, S. 483 f. (1294 Sept. 12), hier S. 483: *cum videremus statum ecclesie nostre tam in capitulo quam extra capitulum per civitatem et dyocesim occasione guerrarum et sani consilii defectu lugubrem, miserabilem et infirmum* [...]. Zum im Haupttext nachfolgenden Zitat vgl. die direkt vorangehenden Worte in der Urkunde.

743) Ebd., S. 483: *de ipsius domini nostri episcopi beneplacito et voluntate tactis sacrosanctis Dei ewangeliiis iuravimus, quod nos bona fide de ipso domino nostro solliciti ipsi consulimus atque iuvabimus ipsum, ut status ipsius et nostre ecclesie tam in capitulo quam extra capitulum auctore Domino in melius reformetur* [...].

gemeint war, muss weiter unten noch untersucht werden<sup>744</sup>). Darüber hinaus sagten die Domherren zu, den Frieden untereinander im Kapitel zu wahren und Auseinandersetzungen vor dem Dekan zu klären. Falls ein Domherr von einer Person mit höherem, auch erzbischöflichem und bischöflichem Status Unrecht oder Gewalt erfahren sollte, wollten die übrigen Mitglieder des Kapitels diesem im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten beistehen<sup>745</sup>).

Die politischen Implikationen dieses Schwuraktes sind unverkennbar, dürfte dem Oberhirten doch bereits die Performanz der Forderungen mit dem gesammelten persönlichen Erscheinen der Domherren im bischöflichen Haus die potenzielle Tragweite der kapitularischen Offensive vor Augen geführt haben. Mit Verweis auf die schwierige Lage Mindens hielt das Domkapitel schriftlich fest, in Form beratender Interventionen Einfluss auf die Hochstiftspolitik des Bischofs nehmen und dies notfalls mit rechtlichen Mitteln erzwingen zu wollen. Die Aussage, dass die Klage *coram suo iudice* erfolgen solle, hat Dieter Scriverius auf den Wichgrafen als bischöflichen Richter in der Kathedralstadt bezogen<sup>746</sup>), auch wenn diese Instanz im Schwurakt nicht eindeutig so, das heißt beispielsweise als *wigravius*, wie aus einer Urkunde des Jahres 1258 bekannt<sup>747</sup>), bezeichnet wird. Wilhelm Schroeder paraphrasiert die Passage dagegen nur in »bei seinem eigenen Richter«, ohne weitergehende Interpretationen vorzunehmen<sup>748</sup>). Ob das Domkapitel mit der Formulierung eventuell auf eine Klage beim Kölner Erzbischof als Metropolitener oder auf eine Appellation an die Kurie hinweisen wollte, muss unklar bleiben – ebenso die außerdem mögliche Lesart, dass mit dem »Richter« weniger ein realer Akteur des damaligen episkopalen Umfelds als schlichtweg Gott als höchste Instanz, vor dem sich der Bischof wie alle anderen Gläubigen, egal ob Kleriker oder Laien, zu verantworten hatte, gemeint gewesen sein könnte. Sollte das Domkapitel aber doch den bischöflichen Stadtrichter im Blick gehabt haben, dürften in seiner Gegenwart verhandelte Klagen gegen den Bischof – so es sie denn überhaupt gegeben hat – schon wegen der mangelnden Durch-

744) Ebd., S. 483 (vgl. zu allem auf das Auslassungszeichen Folgenden die Passage im Anschluss an das Zitat der vorangegangenen Anm.): *iuravimus [...] quod, si ipse dominus noster, quod nequaquam credimus, consiliis nostris salutaribus nollet acquiescere vel ea nollet attendere, nos invicem nobis astabimus et coram suo iudice hoc conqueri debemus ac contra ipsum in iudicio experiri.*

745) Ebd., S. 483: *Preterea iuravimus, quod si, quod non speramus, aliqua persona cuiuscunque preeminencie, status, condicionis aut dignitatis existat, etiam in archiepiscopali seu episcopali dignitate constituta, alicui ex nostris canonicis etiam infimo iniuriam seu violenciam irrogare voluerit, nos omnes et singuli ipsi astabimus in prosecutione sui iuris nec ipsum relinquemus indefensum, et quicumque ex nostris canonicis in huiusmodi defensione nobiscum esse noluerit, nos omnes alii contra talem in quantum de iure possumus procedemus.*

746) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 88 mit einer Paraphrasierung der vom Domkapitel beschworenen Punkte.

747) Westfälisches UB 6, Nr. 685, S. 198 (1258 Jan. 17, nur Regest und Zeugenreihe, darin: *Florentius Wigravius*).

748) SCHROEDER, Chronik, S. 185.

setzungskraft des Wichgrafenamtes, das zudem unter Konrads Nachfolger Ludolf von Rosdorf von der Stadt Minden vereinnahmt werden konnte (siehe Kapitel VII, Abschnitte 1.3 und 2.2.1.2), wirkungslos geblieben sein<sup>749</sup>).

An der Ausstattung ebenjenes Wichgrafenamtes wird für das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts deutlich, wie eng die damaligen finanziellen und politischen Handlungsspielräume des Mindener Bischofs einzuschätzen sind und welche Konsequenzen das Domkapitel daraus ziehen konnte. Obwohl es sich bei der Wichgrafenvillikation um Güter handelte, ohne die das Amt des bischöflichen Richters in der Stadt Minden wohl nur schwer aufrechtzuerhalten war, wurden diese von Bischof Volkwin von Schwalenberg im März 1278 nach dem Tod des Wichgrafen Florenz an das Domkapitel verpfändet<sup>750</sup>. Diese Entwicklung war nur die Spitze eines Prozesses, im Rahmen dessen das Amt zunehmend geschwächt wurde und schließlich dem Bischof entglitt: Die Emanzipationsbemühungen der Kathedralstadt (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.2) konnten nur auf eine Einschränkung der wichgräflichen Befugnisse abzielen; zudem war der Amtsinhaber selbst, wollte er seine Sonderrechte wie die Möglichkeit, die Stadt zu jeder Zeit durch ein ihm zustehendes Tor in der Stadtmauer zu betreten oder zu verlassen, behalten, auf ein gutes Verhältnis zu den Bürgern angewiesen. Unter diesen Voraussetzungen war nicht mehr damit zu rechnen, dass der Wichgraf alle bischöflichen Beschlüsse in der Stadt gegen den Willen der Bürgerschaft uneingeschränkt umsetzen würde.

Nicht nur diese Entwicklung, sondern auch Volkwins zeitweilige Erblindung<sup>751</sup>) zu Beginn des Episkopats wirkte sich negativ auf die bischöflichen Handlungsspielräume aus, da fortan der Dompropst Otto von Wölpe einen wohl erheblichen Teil der Hochstiftspolitik in die eigenen Hände nahm. Scriverius hat stichhaltig vermutet, dass Otto dem Bischof die Burgen Reineberg und Neuhaus, auf denen Letzterer während seiner Amtszeit keine einzige Urkunde ausstellte, die aber auf Geheiß Ottos durch das Domkapitel ausgebaut wurden, vorenthalten und dies eventuell mithilfe Herberts von Man-

749) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 88. Zum Vorgang von 1303, in dem der Bischof das Recht, das Wichgrafenamt zu besetzen, an die Stadt Minden abtreten musste, vgl. ferner ebd., S. 98.

750) Westfälisches UB 6, Nr. 1119, S. 353 f. (1278 März 9) = Subsidia 11, Nr. 60, S. 84 f. Der Bischof sicherte dem Domkapitel außerdem zu, dass er für die Dauer der Verpfändung nicht den Zehnten in Gohfeld, der ebenfalls im Besitz des Kapitels war, zurückerwerben wolle. Zur Verpfändung auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 170.

751) Catalogus episcoporum Mindensium, S. 68: *Tempore istius* [gemeint: zu Bischof Volkwins Zeiten, F. M. S.] *floruit Deo et hominibus acceptus et dilectus frater Borchardus cognomine Hiddingh. Iste inter alia miracula, quibus Dominus servum suum mirificavit, dictum pontificem excaecatam beneficio oculorum illuminavit, unde in memoriam istius imaginem virginis benedictae lampade, quae super sepulchrum eius videtur, praesul dictus ordinavit [...].* Vgl. ebenso: Die jüngere Bischofschronik, S. 193 f.: *Praesul hic infirmatur amissumque lumen oculorum lamentabiliter plangens cumque spes omnis de recuperatione sanitatis abesset, ad praedicti viri Dei Borchardi praesidium precibus obnixis requisivit.* Es folgt eine Erläuterung einer Christusvision, in deren Folge Volkwin eine Lampe stiftete und das Augenlicht zurückerhielt.



delsloh, Burgmann auf Neuhaus und später Wichgraf Mindens, getan haben könnte<sup>752</sup>). Ebenjener Herbert als Wichgraf sowie die Gefahr, das Amt weiter in Richtung einer massiven Einflussnahme der Stadt oder des Dompropstes abrutschen zu sehen, könnte Volkwin 1278 zur soeben genannten Verpfändung der Wichgrafenvillikation an das Domkapitel, die letztlich ebenfalls eine Schwächung des Amtes bedeutete, bewegt haben. Die bischöfliche Kooperation mit dem Domkapitel, das hinsichtlich seiner Kompetenzen so von den finanziellen Engpässen des Bischofs und dessen Auseinandersetzungen mit der Stadt Minden profitierte, war verglichen mit weiteren Zugeständnissen an die Kathedralstadt offenbar das kleinere Übel.

Auch wenn Volkwin bis Mitte März 1282 einige wichgräfliche Güter zurückerwerben konnte<sup>753</sup>), lassen sich für die folgenden Jahrzehnte immer wieder Verpfändungen und Verkäufe einzelner Teile der vormals geschlossenen, aber offenbar nach 1278 nie wieder fest mit dem Amt des Wichgrafen verbundenen Villikation an das Domkapitel beobachten<sup>754</sup>). Ende September 1295 kaufte es von Ludolf, zu jenem Zeitpunkt noch bischöflicher Elekt, einen Hof und eine Hufe, die Teil der Wichgrafenvillikation waren. Ludolf benötigte das Geld offenbar dringend, da die Einlösung von Burg Reineberg nur unter Aufnahme von Schulden möglich gewesen war<sup>755</sup>). Die Praxis, Stiftungsgüter zu veräußern, um wenigstens einigermaßen angemessen auf innen- wie außenpolitische Herausforderungen reagieren zu können, hatte bereits in Volkwins Episkopat »reißende Formen«<sup>756</sup>) angenommen – aber so stichhaltig diese Beobachtung von Dieter Scriverius auch sein mag: Bei der Beurteilung dieses Vorgehens darf nicht vergessen werden, dass Verpfändungen und Verkäufe eine im Hochadel allgemein angewandte Wirtschaftspraxis waren<sup>757</sup>). Die Mindener Bischöfe handelten somit durchaus standesgemäß und wurden stets als kreditwürdig angesehen – auch wenn dies den Mitbestimmungsambitionen der Domherren Vorschub leistete.

Bischof Gottfried von Waldeck, Ludolfs Nachfolger, gestattete schließlich dem Domkapitel im März 1306, dass es ursprünglich zur Ausstattung des Wichgrafenamtes gehörende, von Laien erworbene Güter im Namen des Bischofs zurückkaufen dürfe. Er reservierte sich seinerseits das Recht, diese Güter vom Domkapitel für dieselbe Summe, die dieses für den Ankauf ausgegeben hatte, übernehmen und damit wieder der bischöf-

752) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 79 f.; DERS., Entmachtung, S. 162. Auch zum Folgenden.

753) Subsidia 11, Nr. 75, S. 102 f. (1282 März 17).

754) Vgl. hierzu ausführlich SCRIVERIUS, Entmachtung, S. 162 f.; DERS., Regierung 1, S. 169–171 und S. 183–186: Allerdings ist bis 1327 insgesamt nur rund ein Fünftel der Güter von der Villikation getrennt worden, was laut Scriverius zudem »aus wichtigem Anlass«, d. h. in Zeiten absoluter finanzieller Notlagen, geschehen sei.

755) Westfälisches UB 6, Nr. 1544, S. 490 (1295 Sept. 27).

756) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 85.

757) Siehe ausführlich zur Strategie, Gelder über Verpfändungen etc. aufzubringen, Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1.



lichen Tafel eingliedern zu können<sup>758</sup>). Das Domkapitel fungierte auf diese Weise, ebenso wie in einer ähnlichen Urkunde Gottfrieds vom Sommer 1319<sup>759</sup>), dank seiner monetären Ressourcen als wichtiger Handelspartner und Financier des Bischofs, wenn es darum ging, kurzfristig Geldbeträge zu beschaffen oder aber versetzte Tafelgüter wieder einzulösen. Auch wenn immer noch ein bischöfliches Wiederkaufsrecht bestand, zeigt das vorliegende Beispiel eindeutig, dass Gottfried in wirtschaftlichen Fragen unabdingbar auf die Domherren angewiesen war und nur mit ihnen in der Hochstiftspolitik langfristig handlungsfähig bleiben konnte. Insofern überrascht es nicht, dass das Domkapitel spätestens im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts versuchte, aus der so beschaffenen Zwangslage der Mindener Bischöfe Profit zu schlagen und Mitspracherechte in der Hochstiftspolitik zu erwirken.

Bevor es allerdings hierzu kommen konnte, wurden weitere Transaktionen vorgenommen, die die wirtschaftliche Bedeutung des Kapitels nochmals deutlicher werden ließen: Am 9. August 1306, nur wenige Monate nach der soeben beschriebenen Genehmigung, dass das Domkapitel vom Bischof versetzte Güter zurückerwerben dürfe, verpfändete Gottfried Burg und Stadt Wunstorf mit allem Zubehör für 40 Bremer Mark an die Domherren und garantierte, bei der Einlösung nicht nur den Pfandbetrag, sondern auch alle sonstigen Ausgaben, die in der Zwischenzeit nötig geworden sein konnten, ab-

758) Westfälisches UB 10, Nr. 167, S. 60 (1306 März 12, nur Regest und Zitat aus dem Inhalt); Subsidia 10, Nr. 34, S. 53 f.: *Nos Godefridus Dei gratia Mindensis Ecclesie Episcopus omnibus ad quos presens scriptum venerit recognoscimus quod Capitulo nostro Mindensi dedimus & in hijs scriptis damus facultatem & licentiam ut videlicet mansos & bona ad officium Wichgraviij pertinencia que a laicis emptionis titulo tenentur quando & prout possit nostro nomine reemat sive recuperet a manibus laycorum reservata nobis libera facultate apud ipsum Capitulum bona vel mansos hujusmodi sicut ab ipso reempta fuerint ad nos pro simili quantitate pecunie revocandum.* Im August desselben Jahres waren noch Güter der Wichgrafenvillikation an Laien aus der Familie Duvel verpfändet: Westfälisches UB 10, Nr. 198, S. 75 (1306 Aug. 8). Wahrscheinlich ist diese Urkunde Gegenstand von Schroeders Anm. über einen Verkauf wichgräflicher Güter durch Bischof Gottfried: SCHROEDER, Chronik, S. 215, Anm. \*\*\*. In jedem Fall stellte das Domkapitel 1309 eine Urkunde aus, mit der der Mindener Bischof das Recht erhielt, die zur Wichgrafenvillikation gehörenden Güter, die das Kapitel eingelöst hatte, zurückzukaufen: Westfälisches UB 10, Nr. 266a, S. 98 (1308 [1309] Dez. 26) = Subsidia 10, Nr. 37, S. 57. Die Datierung lautet: *Datum in die Stephani prothomartiris anno Domini millesimo tricentesimo nono.*

759) Westfälisches UB 10, Nr. 656, S. 241 f. (1319 Juni 5). Hier ging es ebenfalls um Güter, die zum Wichgrafenamt gehörten: Nach Gottfrieds Angaben waren sie von Bischof Ludolf wegen der von ihm und seinen Vorgängern aufgenommenen Schulden an Laien veräußert worden. Am Ende der Urkunde sprach Bischof Gottfried das Problem fortdauernder Überfälle von Adligen, Vasallen und Ministerialen auf die Stiftsgüter an, welches weitere Verkäufe und Verpfändungen an Laien weniger ratsam erscheinen lasse (S. 242): *Verum quia propter incursus et oppressiones malignantium nobilium, vasallorum et ministerialium nos et nostram ecclesiam minus iuste impugnancium bona nostra pro defensione ecclesie nostre laicis vendere vel obligare nos oportuit.* Dazu SCHROEDER, Chronik, S. 225, Anm. \*.

gelten zu wollen<sup>760</sup>). Diese Verpfändung kann dahingehend gedeutet werden, dass Gottfried kurzfristig Geld in bar zur freien Verfügung benötigte; darüber hinaus erscheint es möglich, dass so die Verantwortung für Wunstorf zumindest temporär abgegeben werden sollte, um Raum für drängende Angelegenheiten zu schaffen: Kurze Zeit zuvor hatte Gottfried die neue Burg Petershagen, die sich in den folgenden Jahrzehnten, spätestens aber im 15. Jahrhundert zu einem wichtigen Aufenthaltsort der Kirchenfürsten entwickeln sollte, gegründet – auch hierfür dürften weiterhin finanzielle Aufwendungen nötig gewesen sein<sup>761</sup>). Als Zweck des neuen Baus hatte der Bischof möglicherweise die Lösung von allen Einflüssen, die in der Kathedralstadt seine Hochstiftspolitik beeinflussen konnten, darunter die Emanzipationsbestrebungen der Mindener Bürgerschaft (siehe Kapitel VII, Abschnitte 1.3 und 2.2.1.2), aber ebenso die Mitspracherechte des Domkapitels, im Sinn. Gleichzeitig ist der für die Verpfändung von Burg und Stadt Wunstorf eher niedrige Pfandbetrag als Indiz dafür gewertet worden, dass Gottfried keine langfristige Ablösung dieser Güter von seinem Einflussbereich geplant hatte, sondern sich nur temporär möglichst vollkommen auf die Regelung der Angelegenheiten rund um Petershagen konzentrieren wollte<sup>762</sup>).

Das Resultat dieser Politik waren ab Oktober 1312 Verpflichtungen des Bischofs gegenüber dem Domkapitel, die – folgte er den Zusagen – seine Entscheidungsfreiheit zumindest in einigen Politikbereichen, darunter vor allem in Wirtschafts- und Finanzfragen, einengten. Hierbei fällt auf, dass es sich eher selten um generelle Vereinbarungen handelte, sondern zumeist der Umgang mit bestimmten Einkünften oder Pfandobjekten geregelt wurde: In einem ersten Schritt garantierte Gottfried dem Domkapitel zunächst, alle Einnahmen, die er aus einer Besteuerung aller Kleriker seiner Diözese erlangen würde, sowie die Hälfte der Gelder, die ihm durch Todesfälle oder Belehnungen zufallen würden, für nichts anderes als für den Rückerwerb der Stiftsburgen, der nach dem Rat von Dompropst, Domdekan und Kapitel geschehen sollte, sowie für offensichtliche und not-

760) Westfälisches UB 10, Nr. 199, S. 75 (1306 Aug. 9) = UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 191, S. 121.

761) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 70: *Gotfridus de Walteghe tricesimus octavus episcopus. Iste castrum Petershagen secundo episcopatus sui anno, hoc est anno Domini MCCCXXXV [laut editorischer Anm. 7: 1306; F. M. S.] in die sactae Walburgis [1. Mai, F. M. S.] erexit. Die jüngere Bischofschronik, S. 199: Hic castrum Petershagen II. episcopatus sui anno MCCCVI. in die sanctae Walburgis construxit. Laut Schroeder waren die 40 Mark, die Gottfried aus der Verpfändung von Burg und Stadt Wunstorf erhalten hatte, Teil der für Petershagen nötigen Ausgaben: SCHROEDER, Chronik, S. 216. Die erste von Gottfried in Petershagen ausgestellte Urkunde stammt vom 31. Juli 1307 (Schroeder nennt fälschlicherweise eine rund einen Monat später ausgefertigte Urkunde): Westfälisches UB 10, Nr. 225, S. 83 f. (1307 Juli 31: Hiermit erhielt das Mindener Domkapitel vom Bischof Güter aus der Wichgrafenvillikation, um eine Memorienstiftung begründen zu können.). Vgl. ferner die von Schroeder genannte Urkunde: Nr. 228, S. 85 (1307 Aug. 24).*

762) Zu den oben vorab genannten Deutungsmöglichkeiten der Verpfändung Wunstorfs vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 101 f. Ferner SCHROEDER, Chronik, S. 216.

wendige Belange des Stifts zu verwenden<sup>763</sup>). Diejenigen Kompetenzen, die Gottfried seinem Kathedralkapitel knapp drei Jahre später zugestand, um die zu jenem Zeitpunkt verpfändete Burg Neuhaus zu sichern<sup>764</sup>), deuten darauf hin, dass die Domherren wohl in der Zwischenzeit weiteren Druck auf den Bischof hatten ausüben können und finanzielle Unterstützung für den Rückerwerb der betreffenden Burg in Aussicht gestellt hatten: Gottfried traf Maßnahmen, um zu verhindern, dass Neuhaus ähnlich wie die Burg Steyerberg, die über wechselnde Pfandherrschaften schließlich ungeplant in die Hände der Grafen von Hoya gefallen war<sup>765</sup>), dem Hochstiftsbesitz entfremdet wurde.

Angesichts der strategischen Bedeutung von Neuhaus für die Sicherung benachbarter Güter des Stifts erschien ein solches Szenario offenbar zu gefährlich, weshalb wohl auch das Domkapitel eingriff: Bischof Gottfried sicherte ihm zu, dass sich jeder bischöfliche Amtmann, der nach der Einlösung der Burg dort eingesetzt würde, dem Kapitel gegenüber verpflichten müsse, die Pfandherrschaft über Neuhaus niemals, auch nicht nach Gottfrieds Tod, zu übernehmen oder die Burg ohne Zustimmung des Kapitels in fremde Hände zu übergeben<sup>766</sup>). Darüber hinaus sollten alle Burgmänner sowie gleichfalls alle ihre Nachfolger nebst dem Pförtner und den Turmwächtern vor vier Domherren, nämlich dem Dompropst, dem Domdekan und zwei weiteren denselben Treueeid, den sie auch dem Bischof geschworen hatten, ablegen. Verstarb einer der vier Domherren, hatten die Burgmänner den Eid vor dessen Nachfolger zu wiederholen<sup>767</sup>). Im Anschluss betonte

763) Westfälisches UB 10, Nr. 385, S. 139 (1312 Okt. 27): *quod pecuniam a clericis nostre dyocesis colligendam maturo consilio prepositi, decani ac tocius capituli per generalem iam petitionem instauratam, item medietatem cuiuslibet pecunie per mortem aut per infeodacionem nobis advenientem prorsus ad nichil aliud quam ad redempcionem castrorum nostre dyocesis secundum consilium eiusdem prepositi, decani et capituli aut ad alias utilitates ecclesie evidentes et necessarias convertemus*. Hierzu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 114, wo allerdings davon ausgegangen wird, dass auch von den Steuergeldern des Klerus nur die Hälfte zum angegebenen Zweck verwandt werden sollte. – Mit der Erneuerung eines Statuts seines Amtsvorgängers Ludolf von Rosdorf übernahm Gottfried von Waldeck zudem dessen programmatische Vorgabe, dass Kirchengüter (Präbenden eingeschlossen) nicht über längere Zeit veräußert werden sollten: Westfälisches UB 10, Nr. 411, S. 150 (1313 Aug. 18); dazu auch ebd., Nr. 324, S. 116 (1310 Juni 17) und Westfälisches UB 6, Nr. 1635, S. 524 f. (1299 Okt. 7).

764) Westfälisches UB 10, Nr. 476, S. 175 (1315 Juli 20).

765) KUCK, Burg, S. 95; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 107–109.

766) Westfälisches UB 10, Nr. 476, S. 175 (1315 Juli 20): *quod, si Novum Castrum ecclesie nostre recuperavimus, ipsum absque consensu capituli nostri nulli deinceps obligabimus et, quicumque ibidem a nobis officialis constituetur, ille prestabit capitulo cautionem de ipso castro in vita vel in morte nostra pro pignore non tenendo nec alicui sive in vita vel in morte nostra etiam cum iussu nostro sine consensu capituli quomodolibet assignando*. Hierzu und zum im Folgenden beschriebenen Urkundeninhalt auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 109 f. und KUCK, Burg, S. 96.

767) Westfälisches UB 10, Nr. 476, S. 175 (1315 Juli 20), vgl. die an das Zitat der vorangegangenen Anm. anschließende Passage: *Item quando castellani eiusdem castri nobis fecerint iuramentum fidelitatis, quod huldinghe dicitur, idem quatuor canonicis ecclesie maioris, videlicet preposito et decano cum duobus aliis, ad manus capituli fieri faciemus, quorum quatuor dum aliquis decesserit, alius in locum defuncti substituetur,*

Gottfried noch einmal, wie wichtig ihm der Rückerwerb von Burg Neuhaus war, für den das Domkapitel schließlich gegen Ende 1315 und zur Mitte des folgenden Jahres finanzielle Mittel aufzubringen half. Der Zeitpunkt, an dem Neuhaus eingelöst werden konnte, ist nicht bekannt – trotz aller Beteuerungen um die Relevanz der Burg verpfändete Gottfried sie gegen Ende seines Episkopats erneut<sup>768</sup>.

Als sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Hochstifts in den 1330er Jahren unter der Herrschaft des Welfen Ludwig von Braunschweig-Lüneburg angesichts unerwarteter, notwendiger Ausgaben noch einmal deutlich verschärften, erhielt das Domkapitel als weiterhin unverzichtbare Finanzquelle seines Bischofs wiederum Mitspracherechte in Fragen des Umgangs mit dem Stiftsbesitz. Konkreter Anlass hierfür war der nunmehr endgültige Verlust von Burg Neuhaus (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3 und Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3), infolgedessen im Sommer 1335 umgehend eine neue Verteidigungsanlage an der Nordgrenze des Stifts errichtet werden musste. Den Neubau dieser Schlüsselburg konnte Ludwig jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen Akteuren des Stifts realisieren, deren eigene Herrschaftsbestrebungen, die allerdings oft genug gegen den Bischof selbst gerichtet waren, zwingend ein weiterhin fortbestehendes, gesichertes Hochstiftsgebiet voraussetzten<sup>769</sup>. Als Zugeständnis gegenüber dem somit am Bau der neuen Burg beteiligten Domkapitel, der Stadt Minden (Rat und Bürgerschaft) sowie dem Edelvogt vom Berge musste Ludwig versprechen, die Schlüsselburg ohne ihrer aller Zustimmung weder zu verpfänden noch zu verkaufen<sup>770</sup>. Dass der Bischof, ehe er die Schlüsselburg 1339 trotz ihrer für Stiftsgegner strategisch günstigen Lage schließlich doch verpfändete, wohl letztlich kein Einverständnis seiner Financiers, auch nicht des Domkapitels, eingeholt und somit die Regelungen von 1335 umgangen hatte, war ein Ergebnis der Vormundchaftsregierung seiner weltlich gebliebenen Brüder, die das Hochstift zwar langfristig unter welfischen Einfluss stellte, Ludwig aber insofern umfangreichere Hand-

*cui fieri debet simile iuramentum. Item quicumque de novo ibidem castellanus fuerit a nobis assumptus, idem faciet, quod de aliis est premissum. Preterea portarius et custodes turris eiusdem castris prestabunt iuramentum fidelitatis illis quatuor antedictis.*

768) Zur Beteiligung des Domkapitels am Zusammentragen der Pfandsomme vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 110, Anm. 2. KUCK, Burg, S. 96, Anm. 889 zum unklaren Zeitpunkt der Einlösung von Burg Neuhaus sowie zur weiteren Verpfändung durch Gottfried.

769) KUCK, Burg, S. 100 f.; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 118–121.

770) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27); Abschrift: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (zu 1335); Regest in: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 355. Vgl. zur Absichtserklärung des Bischofs den Beginn der Urkunde (zitiert nach dem Mindener Original): *Nos Lodewicus dei gr(ati)a Minden(sis) eccl(es)ie Ep(is)c(opus) vniu(er)sis p(r)esentia visur(is) (et) auditoris notum esse volum(us) publice p(ro)testando fide data nichilomin(us) in hiis sc(ri)ptis p(ro)mittentes q(uod) Castru(m) d(ict)u(m) Sotelborch quod adiuuamine amico(rum) n(ost)ro(rum) p(er) dei gr(ati)am edificare p(ro)ponim(us) cu(m) co(n)structu(m) fuit nulli obligabim(us) nec alienabimus seu dimitem(us) nisi voluntate (et) consensu .. Cap(itu)li n(ost)ri .. Domicelli Wedekindi nob(il)is aduocati de monte .. Consulu(m) ac .. vniu(er)sitatis minden(sis) expresse accedente. Dazu KUCK, Burg, S. 100 mit Anm. 923.*

lungsspielräume zurückgab, als er die vertraglich festgeschriebenen Einschränkungen seiner Finanzpolitik seitens der Parteien seines Stifts nun nicht mehr hinnehmen musste (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2). Noch Mitte Juli 1338 hatte der Bischof dem Domkapitel versichern müssen, nur mit dessen Rat und Konsens Einlösungen von Teilen der Burg Reineberg vorzunehmen. Zum bischöflicherseits auf Reineberg eingesetzten Amtmann sollten unbedingt zuverlässige, loyale Männer bestellt werden, die sich gegenüber dem Domkapitel eidlich zu verpflichten hatten, keine eigenen Transaktionen mit der Burg oder Teilen dieses Besitzes durchzuführen<sup>771</sup>). In dieser Hinsicht ähnelten die Bestimmungen den Regelungen, die 1315 über die Verwaltung von Burg Neuhaus vereinbart worden waren.

Die welfische Vormundschaft bedeutete allerdings keinesfalls das Ende der skizzierten jahrzehntelangen Entwicklung, im Rahmen derer das Domkapitel Schritt für Schritt weitere Rechte vom Bischof erwirken konnte beziehungsweise stetige Versuche in diese Richtung unternahm. Die Geschehnisse des Jahres 1340 legen nahe, dass sich im Kapitel unter der Führung des Dompropstes (und früheren Domdekans) Brüning von Engelingborstel<sup>772</sup>), der sich in der umstrittenen, schließlich vom welfischen Herzog Otto zugunsten seines Bruders Ludwig entschiedenen Bischofswahl nicht hatte durchsetzen können (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1), eine längerfristige Opposition zu Ludwig ausgebildet hatte, die in der Lage war, eigenständige Kompetenzen und Handlungen in der Hochstiftspolitik durchzusetzen. Scriverius verweist in diesem Zusammenhang, allerdings ohne Quellenbelege, auf die Verpfändung eines Teils der Burg Rahden an den fortan auf Seiten derer von Engelingborstel stehenden Grafen Bernhard von Ravensberg, mit der das Kapitel einen Kontrapunkt zum Einflussgewinn der Welfen setzen wollte<sup>773</sup>).

Eindeutig belegt ist dagegen, wie die Domherren auf Ludwigs Versuch, die finanzielle Situation des Stifts mithilfe einer Besteuerung des gesamten Diözesanklerus zu verbessern (siehe auch Kapitel VI, Abschnitt 4.2)<sup>774</sup>), reagierten. Auch wenn, anders als beim oben bereits genannten, ähnlichen Fall vom Oktober 1312<sup>775</sup>), nicht ganz klar ist, ob das Kapitel angesichts der welfischen Vormundschaftsregierung tatsächlich nicht der Besteuerung zustimmen musste, gelang es ihm doch, in die weiteren Verwaltungsakte aktiv

771) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 45 f. (1338 Juli 19), vgl. hierzu die zweite Hälfte der Urkunde ab Z. 8 auf S. 46. Mit einer Paraphrasierung der Regelung SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 121.

772) Zu Brüning vgl. DRÄGER, Domkapitel, S. 54, S. 57 und S. 75.

773) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 124.

774) Ein Teil der Steuer war dazu bestimmt, die Burg Steyerberg aus den Händen der Grafen von Hoya zu lösen: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27); Regest: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 107. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 124 f.; KUCK, Burg, S. 102 f.

775) Urkunde Bischof Gottfrieds über die Verwendung der Gelder, die aus einer Besteuerung der Geistlichkeit seines Bistums zu erwarten waren: Hier hatte sich der Bischof verpflichtet, die Einnahmen vorrangig für den Rückerwerb von Stiftsburgern und sonstige nötige Belange des Stifts zu verwenden sowie nur mit Rat und Konsens des Domkapitels zu handeln. Siehe dazu den vorangegangenen Teil des obigen Abschnitts 4.1.1 von Kapitel IV. Zur Urkunde: Westfälisches UB 10, Nr. 385, S. 139 (1312 Okt. 27).

eingebunden zu werden. Vier Mitglieder des Kapitels, darunter auch der Dompropst, erhielten vom Bischof die Vollmacht, die Steuer einzunehmen<sup>776</sup>); ferner sollte das Kapitel, wie aus einer weiteren Urkunde des Jahres 1342 hervorgeht, die Gelder in seiner Klausur aufbewahren. Bei der Frage, wofür die Summe zu verwenden sei, stand dem Domkapitel genau wie Ludwigs Bruder Otto von Braunschweig-Lüneburg als Stiftsvormund ein Mitspracherecht zu<sup>777</sup>).

Bis in die 1340er Jahre wurde das Domkapitel somit ein nicht mehr zu verdrängender Machtfaktor in der Hochstiftspolitik: Auch die Vormundschaftsregierung seiner nahen Verwandten konnte Bischof Ludwig nicht gänzlich davon befreien, in der Verwaltung von Steuergeldern Kompetenzen an sein Domkapitel abzutreten und damit die eigenen Handlungsspielräume einzuschränken – gleichzeitig wurden die Domherren so zu einem unverzichtbaren Part der episkopalen Herrschaft.

#### 4.1.2. Beginn institutionalisierter Mitsprache im Jahr 1348

Die Ereignisse direkt im Anschluss an Ludwigs Episkopat bereiteten den Weg hin zur endgültigen, ab 1348 auch normativ festgeschriebenen Beteiligung der Domherren an der bischöflichen Politik. Gut ein Vierteljahr nach Ludwigs Tod schlossen sich am 29. Oktober 1346 das Mindener Domkapitel sowie Bürgermeister und Rat der Cathedralstadt und der Stadt Lübbecke zusammen, um aus ihren Reihen übergangsweise eine Regierung zu bilden, die die Belange des Hochstifts bis zur Wahl beziehungsweise Einsetzung eines neuen bischöflichen Amtsinhabers leiten sollte (siehe auch Kapitel VII, Abschnitt 1.6)<sup>778</sup>).

776) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27). Folgende Männer wurden bevollmächtigt: *discretis viris dominis Bruningho preposito Johanni Cantori Volcmaro preposito sancti Johannis et Henrico Grip Canonicis ecclesie nostre*. Hierzu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 125. 777) Nova subsidia 11, Nr. 110, S. 191 f. (1342 Aug. 10): *quod cum honorabilibus viris Domini Preposito Decano & capitulo nostro Mindensi ordinavimus & concorditer placitavimus quod omnem pecuniam per eosdem de procuratione clericorum seu alio quocumque modo nomine nostro receptam una cum ducentis marcis de eadem in castrum Stayerberch conversis suo tempore restituendis & percipiendis ijdem Domini sub eorum clausura fideliter observabunt, que quidem pecunia ac dicte ducente marce cum recepte fuerint nostro & eorum Dominorum ac Illustris Principis Domini Ottonis Ducis de Brunswigh & Luneborgh fratris nostri carnalis eo tamen existente nostre diocesis tutore unanimi consens & assensu*. Mit weiteren Hinweisen zu Steyerberg KUCK, Burg, S. 102 f. mit Anm. 939.

778) So SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 126 mit Verweis auf die editorische Notiz Löfflers zu: Catalogus episcoporum Mindensium, S. 73, hier Anm. 2. Die Regierungsmitglieder sind hier und bei Scriverius aufgezählt, jedoch ohne Quellenangabe. Auch KUCK, Burg, S. 104 nennt die Regierung, gibt allerdings ebenfalls keinen Hinweis auf die Überlieferung. Bei SCHROEDER, Chronik, S. 256 ist die Rede von einer Urkunde, zu der jedoch keine weitere Angabe geliefert wird. Einzig DRÄGER, Domkapitel, S. 77 f. liefert in seinen biographischen Daten zu den Domherren Eckerius Post, Ludwig von Waldeck und Liborius von Wülpke, die Teil der Interimsregierung waren (siehe den Fortgang des Haupttextes), eine nicht ganz korrekte Information zum Abdruck der Urkunde (siehe zur Edition die übernächste Anm.).

Teil dieser Regierung waren neben dem zum Stiftsvormund gewählten Mindener Dompropst Heinrich von Waldeck, der fortan, wie etwa im Frühjahr 1347, als *Hinricus de Waldegge Dei gratia Prepositus & provisor Ecclesie Mindensis sede Episcopali vacante* urkundete<sup>779)</sup>, die Domherren Eckerius Post, Ludwig von Waldeck und Liborius von Wülpke sowie als Laien die Mindener Bürger Hermann Kruse und Heinrich von dem Hasle und ein Bürger der Stadt Lübbecke namens Gerlach von Gesmele<sup>780)</sup>. Aufgabe der je drei Domherren und Laien war es, den Dompropst in seinen Entscheidungen zu beraten; ebenso wie er sollten sie schwören, nur zum Besten des Stifts zu handeln. Für den Fall, dass einer der sechs Berater in der Regierungszeit verstürbe, war vorgesehen, dass die jeweils betroffene Vertragspartei, das heißt das Domkapitel, die Stadt Minden oder die Stadt Lübbecke, binnen drei Tagen einen Nachfolger benannte<sup>781)</sup>.

Diese Regelung sollte ab sofort gelten und über das nächstfolgende Osterfest (1./2. April 1347) hinaus ein Jahr dauern – möglicherweise wollte das Domkapitel auf diese Weise Zeit für die Bischofswahl gewinnen und den Entscheidungsdruck zunächst abbauen<sup>782)</sup>. Die Kosten der Interimsregierung sollten aus dem Stift beglichen werden; darüber hinaus sollte der neugewählte und im Amt bestätigte Bischof, so er dazu in der Lage sei und dies wolle, die Regierungsgewalt im Stift auch vor Ablauf des genannten Jahres übernehmen<sup>783)</sup>. Den Schluss der Urkunde bildete die Versicherung des Dompropstes, seine Interimsregierung nach Rat und Anweisung der ihm beigeordneten sechs Personen zum Wohl und Besten des Hochstifts ausführen zu wollen<sup>784)</sup>.

Dieser Vertrag über eine Regierung, die schließlich bis zur Wahl Gerhards I. im September 1347 wirken sollte, hatte für dessen anschließende Herrschaft in zweierlei Hinsicht bedeutende Folgen: Zum einen konnte der neue Bischof höchstwahrscheinlich mit

779) *Subsidia* 9, Nr. 90, S. 427–430 (1347 Apr. 23), hier S. 427. Ähnlich in ebd., Nr. 91, S. 430–432 (1347 Apr. 19), hier S. 430 (*Hinricus de Waldegge Prepositus & Provisor Episcopali sede vacante in spiritualibus & temporalibus Ecclesie Mindensis*).

780) Die Namensformen der Domherren im obigen Haupttext orientieren sich an den Schreibweisen bei DRÄGER, Domkapitel, S. 54 und S. 77 f. Die Urkunde ist ediert in: *Urkunden Stadt Minden* (Fortsetzung), Nr. 53, S. 68–71 (1346 Okt. 29). Zur Bestimmung der Interimsregierung vgl. S. 68: *Dat wy [...] des edelen mannes hern Hinrikes van Waldegge des domprouestes vnser vorbenompten. Stichtes to Mynden. Den hebbe wy ghenomen vnde ghekoren endrechtliken mit gudeme rade vnser aller samentliken vnde sunderliken. vnde andere vnser stichtes vrünt to vormunden. [...] Dat wy eme to ghescapen vnde ghesat hebbet sesse bederuemman. Der Domheren. hern. Eckerike poste. vnde hern Lodewyge van waldegge vnde hern Lyborius van wlbeke vndre dre leyen. Twene borghere van Mynden hermanne krusen vnde Hinrike van deme hasle vnde eyne van Lubbeke Gherlaghe van ghesmele knapen.*

781) *Urkunden Stadt Minden* (Fortsetzung), Nr. 53, S. 68–71 (1346 Okt. 29), hier S. 68 f. (die direkt an das Zitat der vorangegangenen Anm. anschließende Passage).

782) Ebd., S. 69. Zur Deutung, der Wahlvorgang des Domkapitels habe wegen Uneinigkeit über den neuen bischöflichen Amtsinhaber Zeit gebraucht und letztlich das Konstrukt der Interimsregierung ausgelöst, vgl. SCHROEDER, *Chronik*, S. 256.

783) *Urkunden Stadt Minden* (Fortsetzung), Nr. 53, S. 68–71 (1346 Okt. 29), hier S. 69 f.

784) Ebd., S. 70 f.



einem beträchtlichen Selbstbewusstsein insbesondere des Domkapitels, das bereits zuvor auf dem Konsensrecht und eigenen Regierungsaufgaben bestanden hatte (siehe den vorangegangenen Abschnitt), aber auch der Kathedralstadt, die sich in den Jahrzehnten zuvor immer weiter von ihrem Stadtherrn emanzipiert hatte (siehe dazu Kapitel VII, Abschnitte 1.3 und 2.2.1), sowie ebenso Lübbeckes rechnen, hatten diese drei Parteien doch erstmals die eigentlich bischöflichen Regierungsaufgaben über ein Jahr lang und ohne einschneidende Schwierigkeiten gemeinsam bewältigt – als bisheriger Domdekan hatte Gerhard diese Ereignisse unmittelbar erlebt. Die Tatsache, dass dies über weite Teile der mehrmonatigen Sedisvakanz auf der Basis eines Vertrags geschehen war, der viele nötige Details wie beispielsweise die genaue Zusammensetzung der Interimsregierung festgeschrieben hatte, konnte zum anderen den Weg frei machen für weitere schriftliche Regelungen der Stiftsverfassung sowie der bischöflichen Amtsführung, ihrer Kompetenzen und Grenzen.

Genau dies geschah sieben Monate nach Gerhards Wahl zum Mindener Bischof: Am 5. April 1348 stellte er mit Konsens des Kapitels, mit dem er eng zusammengearbeitet hatte und dessen Dekan er wohl noch bis zum Vertragsabschluss gewesen war (siehe Kapitel IV, Abschnitt 5), eine umfangreiche Urkunde aus, die sowohl auf die finanziellen Schwierigkeiten des Hochstifts Bezug nahm als auch neue Regelungen zu den Regierungskompetenzen des Domkapitels festschrieb, die deutlich über die bislang schriftlich verbrieften Praktiken hinausgingen und zudem nicht mehr nur für einzelne Situationen galten, sondern generellen Charakter besaßen. Grund dafür war mutmaßlich der desolante Zustand des Stifts: Bereits Mitte März 1348 hatte Gerhard im Rahmen einer Urkunde über einen Güterverkauf beklagt, dass sein Hochstift ungünstig mitten zwischen den Gebieten anderer Mächte gelegen, der Großteil seiner Tafelgüter verpfändet, verkauft oder anderweitig seinem Zugriff entzogen sei und das Stiftsgebiet außerdem von Einfällen benachbart ansässiger Herren und Ministerialen heimgesucht werde<sup>785</sup> – inwieweit dies der alleinige Grund für den desolaten wirtschaftlichen Zustand des Stifts war, soll in Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1 gesondert thematisiert werden. Am Beginn der am 5. April 1348 ausgestellten bischöflichen Urkunde wurde jedenfalls sogleich das drängende Problem der Stiftsfinanzen behandelt: Zum Rückerwerb der Stiftsburgern sowie zur Schuldentilgung – *pro recuperatione mu(n)ic(i)onu(m) eccl(es)ie (et) solut(i)one debito(rum)*<sup>786</sup> – sollte eine Steuer in Höhe eines Viertels der gesamten Einkünfte von allen Prälaten, Klöstern, Kollegiatstiften regulärer und säkularer Kanoniker sowie von allen

785) Nova subsidia 11, Nr. 123, S. 205–208 (1348 März 16), hier S. 205: *cum confideraremus predictam nostram Ecclesiam Mindensem fuisse & esse in medio nationis perverse sitam & quasi omnes municiones suas villas fructus redditus & pensiones et ipsammet Episcopalem mensam pertinentes per invasiones Dominorum & Ministerialium vicinorum circumquaque adjacentium fuisse & esse perditos dispersos obligatos alienatos prodigaliter & distractos [...]*. Dazu kurz SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 126; SCHROEDER, Chronik, S. 257.

786) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), hier Z. 4.



anderen Trägern kirchlicher Benefizien und dem Klerus der Cathedralstadt und der gesamten Diözese eingefordert werden<sup>787</sup>).

Die folgenden Passagen mit den detaillierten Bestimmungen zu dieser neuen Einkommensquelle machen deutlich, dass das Domkapitel seine Zustimmung zu dieser an die Stiftsgeistlichkeit gerichteten, hohen Geldforderung keinesfalls ohne Gegenleistung gegeben, sondern vielmehr umfangreiche Zugeständnisse vom Bischof erhalten hatte: In Person der vier Domherren Eckerius Post, Heinrich Grip, Volkmar von Alten und Liborius von Wülpe, von denen der Erst- und Letztgenannte bereits Teil der Interimsregierung während der Sedisvakanz vor Gerhards Wahl zum Bischof gewesen waren<sup>788</sup>), war das Kapitel federführend für die Einnahme der Steuergelder zuständig, während zur Unterstützung hinzugezogene Laien nur unter Eid mitwirken durften. Darüber hinaus oblag es dem Domkapitel, die Einnahmen in Klausur im *armarium* der Mindener Kirche zu verwahren<sup>789</sup>) und über die Verwendung der Gelder zu wachen: Die Steuer war, wie bereits am Beginn der Urkunde angedeutet, zweckgebunden und für die Rückgewinnung verpfändeter Stiftsburgern sowie die Begleichung von Schulden gedacht, auch andere nötige oder unvermeidbare Ausgaben waren hierin eingeschlossen<sup>790</sup>). Darüber, ob eine geplante Zahlung tatsächlich dieser Maßgabe entsprach und somit aus den Steuereinnahmen beglichen werden durfte, konnte der Bischof jedoch nicht allein, sondern nur in Abstimmung mit den geschworenen Räten, die das Domkapitel dem Bischof zusätzlich beordnen sollte, entscheiden<sup>791</sup>).

Diese Institution, ein nunmehr aus zwei Domherren bestehender Rat, kann als die eigentliche Neuerung der Urkunde vom April 1348 betrachtet werden: Partielle Mitbestimmungsrechte des Domkapitels in Finanzfragen hatte es in der Vergangenheit bereits gegeben, nicht aber eine feste Abordnung, die regelmäßig und unmittelbar auf die bi-

787) Vgl. hierzu den Fortgang der in der vorangegangenen Anm. genannten Urkundenpassage. Ob Gerhard mit dem Verweis auf eine ähnliche Steuer, die sein Vorgänger Ludwig im ersten Jahr seines Episkopats eingenommen haben soll, für die es ansonsten aber keine Belege gibt, möglicherweise den Beitrag des Domkapitels zum Bau der Schlüsselburg oder doch eine frühere, 1312 unter Bischof Gottfried erhobene Steuer gemeint hat (siehe hierzu den vorangegangenen Abschnitt), muss unklar bleiben. Ferner SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127; SCHROEDER, Chronik, S. 257.

788) Vgl. zu den Namen dieser vier Domherren LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), hier Z. 8 f. Zu Heinrich Grip (bei Dräger auch: Griph) und Volkmar von Alten außerdem DRÄGER, Domkapitel, S. 76 f.

789) Hierzu (*in armario Eccl(es)ie n(os)tre sub clausura*) und zu den Laien LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), Z. 10 f. Ferner SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127; SCHROEDER, Chronik, S. 257 f.

790) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), Z. 11: *Et in nullos nisi p(ro) absolut(i)one (et) redempt(i)one mu(n)ic(i)onu(m) (et) iuru(m) eccl(es)ie (et) alios usus necessarios (et) inevitabiles [...]*.

791) Ebd., Z. 11 f.: *de n(ost)ro (et) consiliario(rum) iurato(rum) nobis p(er) capitulum adiu(n)cto(rum) seu adiu(n)gendo(rum) consensu (et) consilio*. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127.

schöfflichen Entscheidungen einwirkte. Grundlage für diesen Beschluss waren höchstwahrscheinlich die übrigen Inhalte der Urkunde, die dem Kapitel auf dem wichtigen Feld der Burgenpolitik so weite Mitsprachekompetenzen (siehe dazu die folgenden Ausführungen) einräumten, dass die Abordnung geschworener Räte als praktikabelste Lösung, den umfangreichen kapitularischen Einfluss im direkten, nahen Umfeld des wohl außerhalb der Kathedralstadt residierenden Bischofs tatsächlich durchzusetzen, erschienen sein muss. Konkret verpflichtete sich Gerhard, keine der Stiftsburgen, das heißt weder diejenigen, die mit den eingenommenen Steuergeldern oder auf anderem Wege zurückerworben werden könnten, noch die bereits im Besitz des Hochstifts befindlichen oder neugebauten Festungen, ohne Konsens des Kapitels und der an den Burgen beteiligten Personen zu beleihen, verpfänden oder zu verkaufen<sup>792</sup>). Alle Burgen sollten unter Gerhard sowie in den Episkopaten seiner Nachfolger im gemeinschaftlichen Besitz des Bischofs und des Kapitels stehen<sup>793</sup>) – eine Regelung, die sich über die vorangegangenen Urkunden zum situationsgebundenen Mitspracherecht des Domkapitels schrittweise entwickelt hatte, aber so deutlich bislang noch nicht schriftlich festgehalten worden war. Auch Verkäufe und Verpfändungen derjenigen Güter und Einkünfte, die den Lebensunterhalt des Bischofs sicherten, waren fortan entsprechend nur noch mit Zustimmung des Kapitels möglich, wenngleich Gerhard und seine Nachfolger ansonsten freie Hand im Umgang mit diesen Werten haben sollten<sup>794</sup>).

An diese Regelungen knüpften in Vorausschau auf die herrschaftliche Praxis weitere Detailbestimmungen an: Wurde der Besitz der Stiftsburgen auch auf das Kapitel ausgedehnt, bedeutete dies, dass alle Personen, die Teil der Mindener Burgbesetzungen waren, nicht mehr nur dem Bischof, sondern auch dem Domkapitel ihre Treue schwören mussten. Auf Seiten des Kapitels sollte es möglich sein, die Huldigung stellvertretend durch Propst, Dekan und zwei weitere Domherren entgegennehmen zu lassen<sup>795</sup>). Die Verwaltung der Stiftsburgen und ihrer Einnahmen bildete ebenso einen wichtigen Teil des letzten Urkundenabschnitts, in dem die Stiftsregierung während zukünftiger Sedisvakanz normiert wurde. Feste Regelungen dieser Frage dürften spätestens nach der vergleichsweise langen Interimsherrschaft bis zu Gerhards Wahl nötig erschienen sein; zudem demonstrierte der Bischof trotz der vielen Kompetenzen, die er im April 1348 an das Kapitel abtrat, nach außen zumindest insofern einen Rest von Handlungsfreiheit, als er immerhin selbst festlegte, wie das Hochstift nach seinem Tod vorübergehend verwaltet werden sollte. Die diesbezüglichen Beschlüsse waren nach dem 1346 offenbar vom Domkapitel forcierten Kompromiss einer Interimsregierung unter eigener Führung keine

792) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), mittig ab Z. 12.

793) Ebd., Z. 17 f., Beginn mittig in Z. 17.

794) Ebd., Z. 18 f.

795) Ebd., zu den umfangreichen Bestimmungen über die Burgmannen insgesamt Z. 19–23.

Überraschung: Propst, Dekan und vier weitere Domherren sollten stellvertretend für das gesamte Kapitel bis zur Wahl eines bischöflichen Nachfolgers die Stiftsregierung übernehmen und zum Wohl des Stifts sowie ohne Rücksicht auf vorangegangene Koalitionen den Burgenbestand, seine Besatzungen und die Einkünfte verwalten<sup>796</sup>).

Diese umfangreichen Regelungen vom April 1348 werfen, wie zum Teil bereits angerissen, die Frage nach Auswirkungen auf die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe auf. Sicher stehen die umfangreichen Zugeständnisse, die der Schaumburger Gerhard dem Domkapitel machte, nicht isoliert für sich, sondern sind als Höhepunkt einer langfristigen Entwicklung der vorangegangenen Jahrzehnte zu betrachten, in denen das Kapitel dank finanzieller Hilfen für die wirtschaftlich angeschlagenen Bischöfe von diesen Schritt für Schritt und situativ bedingt Mitspracherechte in der Finanz- und Burgenpolitik einfordern konnte. Das Jahr 1348 markiert aber insofern eine Zäsur, als die Regierungsbeteiligung, die sich auf solche Weise informell herausgebildet hatte und die für sich bereits für schwindende innenpolitische Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe angesichts der immensen wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Hochstift spricht, nun erstmals generalisiert festgeschrieben und zudem auch personell institutionalisiert wurde. Mit den geschworenen Räten, die dem Bischof vom Kapitel beigeordnet wurden und deren Konsens für Regierungsentscheidungen zukünftig unabdingbar war, büßte das Bischofsamt einen erheblichen Teil der alleinigen, eigenständigen Entscheidungskompetenz insbesondere in wirtschaftlichen Fragen ein – auch wenn Gerhard es beispielsweise vermochte, auf außenpolitischem Terrain wichtige Verträge mit benachbarten Mächten wie dem Bischof von Osnabrück und den Braunschweiger Welfenherzögen abzuschließen und seine diesbezüglichen Handlungsspielräume zu erweitern (siehe etwa Kapitel VII, Abschnitt 3.3). Das Domkapitel übernahm im Gegenzug Verantwortung im Hochstift gemäß seiner wirtschaftlich und politisch einflussreichen Position.

Es bewies auch in der folgenden Zeit, wie wichtig seine Finanzkraft für die Belange des Hochstifts war: Den Judenzins, der bereits beim Amtsantritt Gerhards I. verpfändet war, konnte der Bischof 1349 nur mit einem finanziellen Zuschuss des Domkapitels in Höhe von 40 Osnabrücker Mark zurückerwerben, wofür er an dieses jedoch den Wichgrafenhof samt aller Einkünfte und Rechte – wenngleich mit Rückkaufsrecht – veräußerte<sup>797</sup>). Den Bestimmungen vom 5. April 1348 entsprechend, wurde die Transaktion mit

796) Ebd., vgl. den an den in der vorangegangenen Anm. genannten Abschnitt anschließenden Teil der Urkunde. Zu allen oben genannten Bestimmungen der Urkunde auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127–129; SCHROEDER, Chronik, S. 257 f. und in Kurzform KISSENER, Ständemacht, S. 29.

797) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 175a und b (beide 1349 Aug. 22). Zur Finanzhilfe, die Gerhard vom Kapitel erhalten hatte, vgl. die erstgenannte Urkunde, Blatt 1 f.: *recepimus a dicto Capitulo Quadraginta marcas denariorum Osnaburgensium legalium*. Zum Verkauf des Wichgrafenhofes ebd., Blatt 2: *curiam nostram dictam wichgreuenhoff in Ciuitate Mindensi predicta situatam cum suis redditibus iuribus et obuentionibus prout ad nos et ecclesiam nostram pertinere dinoscitur pleno iure professionis et proprietatis et eius vtile dominium iusto et absoluto vendicionis titulo*

Zustimmung des Domkapitels und der Geschworenen, *iuxta Capituli et aliorum iuratorum nostrorum consilia*<sup>798</sup>, in die Wege geleitet, ein Zeichen dafür, dass die Regelungen zur Mitbestimmung nicht nur ein kurzzeitiges Zugeständnis an das Kapitel gewesen waren und vom Bischof wieder kassiert werden konnten, sondern realpolitische Wirkungskraft entfalteten.

Selbiges zeigt sich auch an einem Ereignis des darauffolgenden Jahres: Da als Folge der welfischen Vormundschaft und trotz der Einkünfte aus der 1348 erhobenen Steuer noch immer mehrere Stiftsburgern in fremder Hand und für ihre Lösung neue Einnahmequellen nötig waren, konnte Bischof Gerhard I. am 13. Januar 1350 gemeinsam mit dem Domkapitel sowie den Prälaten und Archidiakonen seiner Kirche<sup>799</sup> eine neue Maßnahme festlegen, die dieses Mal die Präbenden des Hochstifts betraf: In den folgenden zwölf Jahren sollten die Einkünfte eines Jahres aller vakanten Pfründen gesammelt in den Rückerwerb der Stiftsburgern fließen<sup>800</sup>. Nicht gelten sollte diese Regelung für die Benefizien der beiden höchsten Kapiteldignitäten, also des Dompropstes und Domdekan; auch die gemeinschaftlichen Güter des gesamten Domkapitels blieben von diesem Beschluss ausgenommen<sup>801</sup>. Wiederum sollten vier Domherren, nämlich Volkmar von Alten, Johannes Post (beide benannt vom Bischof), Eckerius Post und Dietrich von der Horst (beide benannt vom Kapitel) die Summen eintreiben und verwalten<sup>802</sup>. Volkmar und Eckerius hatten bereits an der Erhebung vorangegangener Steuern mitgewirkt (siehe

*vendidimus et nichilominus vendimus et ex certa scientia ad ipsum Capitulum transferimus.* Zum Wiederkaufsrecht vgl. die soeben zweitgenannte, vom Mindener Propst, Dekan und Kapitel ausgestellte Urkunde Nr. 175b, hier Blatt 1: *Nos Dei gratia Prepositus Decanus et Capitulum ecclesie Mindensis recognoscimus quod mera libertate concessimus dedimus et per presentes concedimus at(ue) demus Reuerendo in Christo Patri Ac Domino Domino nostro Gherardo Episcopo et Suis Successoribus vt Curiam wychgrauii in Ciuitate Mindensi sitam Et per ipsum pro Quadraginta marcis in vsus necessarios Suos et ecclesie conuersas nobis venditam pro eadem summa pecunie reemere valeant quando volent.* Insgesamt auch SCHROEDER, Chronik, S. 260, aber mit falscher Angabe der Geldsumme (41 statt der in der Urkunde genannten 40 Osna-brücker Mark).

798) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 175a (1349 Aug. 22), Blatt 1.

799) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 51 f. (1350 Jan. 13), hier S. 51: *vna cu(m) Cap(itu)lo pr(e)latis archidiaconis ecc(lesi)e n(ost)re.*

800) Ebd., ebenfalls S. 51, zu den generellen Beschlüssen den Text mittig auf dieser Seite. Menge der Einkünfte: *reddit(us) vni(us) anni [...] infra xii annos.*

801) Ebd., vgl. die Passage, die an die in der vorangegangenen Anm. zitierte Stelle anschließt. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 129 (dort auch insgesamt zu dieser Steuer) hat die hier genannten gemeinschaftlichen Güter als *bona communis* identifiziert, die allen Domherren zugute kamen, die der Residenzpflicht entsprachen. Vgl. dazu DAMMEYER, Grundbesitz, S. 67–70. Zur beschriebenen Steuer ferner SCHROEDER, Chronik, S. 262.

802) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 51 f. (1350 Jan. 13), hier genau auf dem Seitenwechsel. Zu den genannten Domherren vgl. DRÄGER, Domkapitel, S. 77 und S. 79. Für Dietrich von der Horst (S. 79) wird fälschlicherweise erst das Jahr 1353 als Beginn seiner Mitgliedschaft im Domkapitel angegeben.

weiter oben in diesem Abschnitt) und dürften in dieser Hinsicht somit einige Erfahrungen mitgebracht haben.

#### 4.1.3. Wahlkapitulationen

Hatte das Episkopat Gerhards I. von Holstein-Schaumburg somit den Mitregierungsanspruch des Kathedrankapitels im Hochstift erstmals generell schriftlich fixiert, wurden diese Regelungen kurz nach dem Amtsantritt seines Nachfolgers Dietrich von Portitz nochmals von den Domherren hin zu einer Wahlkapitulation, die nach der Überlieferungslage mutmaßlich die erste in der Geschichte des Mindener Stifts gewesen sein dürfte, erweitert<sup>803</sup>. Anders als bei den unter Gerhard ausgefertigten Urkunden mit Zugeständnissen an das Kapitel handelte es sich nun jedoch um eine Auflistung verschiedener Beschlüsse, die neben dem Bischof auch das Domkapitel eidlich beschwören musste. Die Domherren hatten sich also gemäß der ihnen zugestandenen, gegenüber den in vorangegangenen Urkunden festgehaltenen Regelungen nochmals höheren Verantwortung zu verpflichten, diese im Sinne des Hochstifts wahrzunehmen<sup>804</sup>.

Unter den inhaltlichen Bestimmungen schrieb die Wahlkapitulation zuallererst fest, dass der Bischof die Burgen und Befestigungen des Stifts nie ohne den Konsens des Kapitels versetzen oder in fremde Hände übergeben durfte<sup>805</sup>. Die weiterhin bindende Kraft der Regelungen vom April 1348 (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2) zeigte sich an diesem Punkt darin, dass die Kapitulation im Folgenden auf Gerhards Urkunde Bezug nahm, die dortigen Bestimmungen über die Stiftsburgen weiterhin für gültig erklärte und auf die verwendeten Beglaubigungsmittel hinwies. Ebenso machte die Wahlkapitulation deutlich, dass neben möglichst zu verhindernden neuen Burgenversetzungen dem Rückerwerb derjenigen Anlagen, die sich bereits in fremdem Besitz befanden, auch in Zukunft Priorität eingeräumt werden sollte. Die bereits getroffenen Beschlüsse zu den Treueschwüren der Burgbesetzungen blieben genauso in Kraft<sup>806</sup>, wurden aber nochmals in die Wahlkapitulation aufgenommen, um Dietrich von Portitz vor jeglichem Regierungshandeln gezielt auf alle bisherigen Abmachungen verpflichten zu können. Insofern stellt sich hier sowie insgesamt die Frage, an welchen Stellen Dietrich auf neue, in früheren Übereinkünften noch nicht enthaltene Punkte vereidigt wurde.

803) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23). Druck: CULEMANN, Verzeichniß, Nr. 4, S. 23–33. Dazu umfangreich mit Quellenzitaten und einer Einordnung in die politischen Umstände des Stifts SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 139–141. KUCK, Burg, S. 109; SCHROEDER, Chronik, S. 265 sowie kurz hierzu sowie zu den eventuell erfolgten Eiden späterer Mindener Bischöfe KISSENER, Ständemacht, S. 124.

804) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23), hier S. 24 am Ende der Urkunde.

805) Ebd., S. 21: *videlicet q(uod) ep(iscopu)s castra et munic(i)o(n)es ecc(lesi)e in manus alienas sine co(n)sensu cap(itu)li no(n) obliget neq(ue) tradet.*

806) Ebd., S. 22 mit allen weiteren Regelungen zu den Burgen und Befestigungen.

Der erste dieser Aspekte betraf wiederum die Finanzverwaltung des Hochstifts, mit-hin dasjenige Politikfeld, auf dem die drängendsten und nachhaltigsten Schwierigkeiten der bischöflichen Regierung bestanden. Hier wurden die bestehenden Regelungen insofern verschärft und erweitert, als nun auch durch Tod oder Verzicht der Vasallen freige-wordene und somit rechtlich widerspruchlos an den Bischof fallende Lehen in das Verpfändungsverbot eingeschlossen wurden; sowohl in Teilen als auch in vollem Umfang durften sie fortan nur noch mit Zustimmung des Kapitels versetzt werden<sup>807</sup>. Ferner sollten neben den Burgen auch alle anderen verpfändeten Stiftungsgüter und Einkünfte nach Möglichkeit zurückerworben werden<sup>808</sup>.

Dass all diese bereits aus früheren Übereinkünften bekannten oder neuen finanzpoli-tischen Regelungen mehr als die Hälfte der Wahlkapitulation einnehmen, kann als ein-deutiger Indikator für die trotz der Konsolidierungsversuche Gerhards I. weiterhin des-olate wirtschaftliche Lage des Stifts gewertet werden. Analog enthielt das Vertragswerk eine Passage, die den Bischof von einem jährlichen Beitrag in Höhe von 24 Pfund Silber zur Instandhaltung der Kirchen, mutmaßlich insbesondere des Mindener Doms, befreite und stattdessen beschloss, derartige Projekte künftig aus zwei Dritteln der diözesanen Almosen zu finanzieren. Das verbleibende Drittel war dem Bischof vorbehalten<sup>809</sup>. Mehrere steuerliche Maßnahmen hatten zwar Einnahmequellen erschlossen und Rück-käufe erlaubt, die Gefahr zusätzlicher Verschuldungen erschien dem Domkapitel jedoch gerade unter einem neuen Oberherrn wohl bei Weitem noch nicht gebannt.

Die anschließenden Teile der Wahlkapitulation schrieben generelle Direktiven zum Regierungshandeln des Bischofs fest, in denen ebenfalls die Mitbestimmung des Kapitels fest verankert wurde. Mehrere dieser Beschlüsse betrafen den Umgang mit den Hoch-stiftsanrainern: Wohl in Erinnerung an die Auseinandersetzungen um die Burg Neuhaus, die 1335 von den Grafen von Hoya erobert und zerstört worden war, sowie an die nach-folgende Konkurrenzsituation zwischen gräflichen und bischöflichen Anhängern um den Bau einer neuen Anlage (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3 sowie Kapitel VII, Abschnit-te 2.4.1 und 2.4.2) legte die Wahlkapitulation fest, dass es unbedingte Aufgabe des Bi-schofs war, den Bau neuer Befestigungen oder anderer Gebäude durch fremde Hände auf

807) Ebd., S. 22 f.: *qu(od) bona feodalia, qu(ae) a vasall(is) suis siue p(er) morte(m) u(e)l neg(len)tiam vasallo(rum) (et) si(mi)liter p(er) notorios excessus eo(rum)de(m), seu que(m)cu(m)q(ue) modu(m) aliu(m), licitu(m) (et) iuri co(n)sonu(m), ad ip(su)m d(omin)um ep(iscopu)m p(ro) temp(or)e ex(iste)ntem deuolu-ent(ur) q(uod) ea sine co(n)s(en)su cap(itu)li n(ost)ri in toto u(e)l in p(ar)te, impignorare, obligare (et) alie-nare p(er)petue no(n) debeat neq(ue) possit*. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 139 f. mit dem ohne Kenn-zeichnung der Kürzungen erfassten Zitat der betreffenden Stelle in Anm. 1 auf S. 140. Scriverius hat auch die Order, Güter der bischöflichen Tafel nicht mehr ohne Konsens des Domkapitels zu versetzen, unter die Neuerungen in der Wahlkapitulation aufgenommen – diese Bestimmung findet sich jedoch bereits in der Urkunde Bischof Gerhards I. vom April 1348 (siehe dazu Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2).

808) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23), hier S. 23, vgl. die an das Zitat der vor-angegangenen Anm. anschließende Passage in Z. 4 f.

809) Ebd., S. 23, unteres Drittel bis zum Ende der Seite.

dem Hochstiftsgebiet vollständig zu unterbinden. Sollte es Angriffe auf den Stiftsbesitz geben, war der Bischof gehalten, diese mit allen Mitteln, darunter auch die Hilfe von Verwandten und Getreuen, zurückzuweisen<sup>810</sup>. Darüber hinaus bedurften Verträge jeglicher Art sowohl nach außen – hier sind benachbarte Fürsten und andere Landesherren gemeint – als auch nach innen, etwa mit Städten, fortan der Zustimmung des Domkapitels. Diese sollte vom geschworenen Rat, also der Institution, die bereits in der Urkunde Gerhards I. vom April 1348 ins Leben gerufen worden war und die sich in der Folgezeit offenbar bewährt hatte, erteilt werden. Falls zum Zeitpunkt eines Bündnis- oder Vertragsschlusses kein geschworener Rat bestünde, sollten auf Seiten des Kapitels der Propst, der Dekan sowie die älteren Domherren ihr Einverständnis erklären. Frei von dieser Regelung sollte der Bischof nur dann sein, wenn der Kontakt zwecks Abstimmung nicht möglich wäre<sup>811</sup>.

Daneben hatte das Kapitel eine Reihe von Direktiven durchgesetzt, die seine eigenen Rechte betrafen, diese stärkte und so insgesamt die herausgehobene, vom Bischof weitgehend unabhängige Position der Domherren als Regierungsbeteiligter untermauerte. Beispielsweise durften alle rechtlichen Kompetenzen des Kapitels, darunter auch in der Jurisdiktion, vom Bischof nicht eingeschränkt oder verändert werden, sondern mussten in jedem Fall erhalten bleiben. Gleiches galt, aber etwas eingeschränkt, für vom Kapitel ausgesprochene Urteile als Ergebnisse dieser Gerichtskompetenzen: Auch sie durfte der Bischof grundsätzlich nicht kassieren; allerdings bestand diese Möglichkeit, wenn die entsprechenden Fälle im Rahmen der Appellation an ihn herangetragen wurden<sup>812</sup>.

Weitere Regelungen der Wahlkapitulation betrafen ebenso wichtige, aber im Vergleich mit den soeben beschriebenen judikativen Rechten eher untergeordnet erscheinende Detailfragen: Die Testamente der Domherren und Vikare sollten ohne Einflussnahme des Bischofs vollstreckt werden – dies durfte weder verzögert noch unter Vornahme von Änderungen geschehen. Sollte ein Domherr versterben, ohne ein Testament aufgesetzt zu haben, hatte sich der Bischof nicht in die Verteilung der nachgelassenen Güter einzumischen, sondern diese dem Dekan sowie dem Kapitel zu überlassen<sup>813</sup>. Neben der Präbendenvergabe wurde außerdem der Schutz von allen unter kirchlicher Herrschaft stehenden Laien geregelt<sup>814</sup> – mit diesen weiteren Punkten schrieben die Domherren fest,

810) Ebd., S. 23, Z. 5–10. Zur Verteidigung des Stifts: *(et) siqui fore(n)t qui hoc violent(er) attemptare p(re)sume(re)nt cuiuscu(m)que (con)d(ici)onis (et) status existe(re)nt q(uod) huius resiste(re) (et) hoc defende(re) tam cu(m) subditis ecc(lesi)e quia cu(m) aliis suis co(n)sanguineis (et) amicis fidel(ite)r p(ro) toto posse et efficacit(er) teneat(ur)*.

811) Ebd., S. 23 genau mittig. Vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 140 und kurz SCHROEDER, Chronik, S. 265.

812) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23), hier S. 23, Z. 10–15.

813) Ebd., S. 23, Z. 16–18.

814) Ebd., S. 23 mittig. Die Bestimmung zu den kirchlichen Untergebenen umfasste die Gruppen der Ministerialen, Wachsziinsigen, Villikationslaten und Knechte: *mi(ni)st(er)iales cerocensuales villicac(i)onu(m) litones seu serviles* (dazu auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 140 mit der dortigen Anm. 2).



dass der Bischof die vollumfängliche Pflicht haben sollte, das Kapitel in allen seinen Rechten und Besitzungen, darunter sowohl Güter als auch Dienstmännern, zu schützen. Hierin spiegelt sich trotz aller Emanzipation vom Bischof insofern eine Abhängigkeit wider, als die Domherren ohne ihn offenkundig nicht in der Lage waren, ihre Ansprüche realpolitisch völlig allein gegen Außenstehende, darunter beispielsweise, wie am Beginn des 15. Jahrhunderts mehrfach sichtbar, aufrührende Bewohner der Kathedralstadt<sup>815)</sup>, zu verteidigen.

Mitte des 14. Jahrhunderts erschien Bischof und Domkapitel somit klar, dass die für beide Seiten erfolgreiche Regierung des Hochstifts nur kooperativ gelingen konnte und vertragliche Vereinbarungen über die jeweiligen Kompetenzen unabdingbar nötig waren, um das Stift nach der vorangegangenen, noch nicht gänzlich überwundenen Finanzkrise und mehreren von außen kommenden Angriffen auf die bischöfliche Eigenständigkeit wieder in stetigere Bahnen zu lenken. Vermitteln die umfangreichen Verpflichtungen des Bischofs gegenüber dem Kapitel und dessen vor allem in der Finanzverwaltung sehr ausgeprägtes Konsensrecht also in der Phase ihrer Entwicklung den Eindruck, die bischöflichen Handlungsspielräume seien spürbar eingeengt worden, zeigt die Wahlkapitulation von 1353, dass angesichts der wechselseitigen Abhängigkeit von Kapitel und Bischof nunmehr standardisierte Übereinkünfte zur gemeinsamen Stiftsregierung gefunden worden waren. Diese bedeuteten zwar immer noch, dass bischöfliche Entscheidungen auf vielen Gebieten nicht eigenständig getroffen werden konnten, auf lange Sicht zielte die Mitsprache des Domkapitels jedoch darauf ab, das Hochstift finanziell zu konsolidieren, was im Umkehrschluss nach außen wie nach innen erweiterte Handlungsspielräume sowohl für den Bischof als auch über seine Instanz hinaus für das Kapitel bedeutete – ein Punkt, an dem sich die Interessen beider Parteien insoweit trafen, als sie versprachen, das Hochstift gegen anderweitige Einflussnahmen, beispielsweise seitens der Kathedralstadt oder benachbarter geistlicher wie weltlicher Mächte, zu schützen.

Wie eng bei der Entstehung der Übereinkunft kapitularische und spätere bischöfliche Interessen verwoben waren, zeigt sich in der Person Gerhards von Holstein-Schaumburg, der kurz nach der Regierungsübernahme Dietrichs von Portitz von diesem zum Generalvikar bestellt wurde und fortan die bischöflichen Amtsgeschäfte versah sowie als Gerhard II. 1362 Bischof wurde<sup>816)</sup>. Als Mitglied des Kathedralkapitels und Domthesaurar musste er im Februar 1353 gesteigertes Interesse an der Konzeption der Wahlkapitu-

815) Zu Repressalien der Mindener Bürger gegen die Domherren vgl. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 44 und S. 58; siehe außerdem Kapitel III, Abschnitt 2.1.2 der vorliegenden Arbeit. Ferner KISSENER, Ständemacht, S. 125.

816) HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366); SCHROEDER, Chronik, S. 266 f. Siehe zu Gerhards Weg auf den Mindener Bischofsstuhl auch Kapitel III, Abschnitt 2.2. Zu Gerhards Regierungszeit ausführlich SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 135–146.



lation gehabt haben und war einer der Subskribenten dieses Dokuments<sup>817</sup>), fand sich kurze Zeit später jedoch in der Situation, als bischöflicher Amtsinhaber an deren Bestimmungen gebunden zu sein.

Dietrich von Portitz, sein direkter Vorgänger, nahm die Kapitulation im April 1353 an, womit Minden in eine Reihe mit dem Erzbistum Köln und einigen seiner Suffraganbistümer, darunter Münster und Osnabrück, trat, in denen sich im Spätmittelalter ähnliche eidliche Verpflichtungen der kirchlichen Oberhirten durchgesetzt hatten<sup>818</sup>). Im Gegensatz zur Situation in der übrigen Kölner Kirchenprovinz erlaubt es im Falle Mindens die äußerst eingeschränkte Überlieferungslage jedoch nicht, die hier mutmaßlich auch nach 1353 von den Bischöfen beschworenen Wahlverträge im Detail zu untersuchen. Zwar hatte die beschriebene Kapitulation festgelegt, dass die betreffenden Artikel zu Beginn jedes neuen Episkopats von Bischof und Domkapitel beeidet werden sollten, genau solche Juramenta fehlen jedoch zum großen Teil in den Quellen<sup>819</sup>). Die bereits genannten Angriffe der Mindener Bürger auf das Domkapitel im Zuge der Neubesetzungen der Kathedra 1403 und 1406 zeigen allerdings, wie dringend den Domherren die Verteidigung ihrer Rechte, die die Wahlkapitulation ausdrücklich festschrieb, erschienen sein muss – zumindest von ihrer Seite dürfte das Interesse an bischöflichen Eiden somit hoch gewesen sein.

Obwohl die eigentlichen Quellen fehlen, gibt es zumindest Hinweise darauf, dass auch die übrigen spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe wie die benachbarten Amtskollegen Wahlkapitulationen gegenüber dem Domkapitel beschworen. Während des Amtsantritts Wilhelms von Büschen 1398 entbrannte eine Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Kapitel, die sich laut der allerdings beschädigten und in Teilen unlesbaren Urkunde über

817) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23), hier 21: *Gerhard(us) de scowenborch thesaur(arius)*.

818) Dietrichs Annahme der Wahlkapitulation ist erfasst in: CULEMANN, Verzeichniß, Nr. 4, S. 21–33 (1353 Febr. 23), hier der direkte Anschluss (datiert auf 1353 Apr. 12): *Et nos Theodoricus Dei & Apostolice sedis gracia Mindensis ecclesie Episcopus recognoscimus supra scriptum Statutum in omnibus suis articulis tactis sacrosanctis evangelis nos servaturos jurasse ipsumque innovavimus & in hiis scriptis in nomine Domini auctoritate ordinaria confirmamus. In quorum evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum & datum Anno Domini MCCCCLtercio, XII, die Mensis Aprilis*. Regest: LAV NRW W, Msc. II, Nr. 189 a, darin Nr. 578, S. 102 (fälschlicherweise auf 1358 datiert). Vgl. dazu auch KUCK, Burg, S. 109. Zu den Wahlkapitulationen des Erzbistums Köln und seiner Suffraganbistümer vgl. umfassend KISSENER, Ständemacht, passim. Die im Einzelnen von den Bischöfen zu beeidenden Kapitulationen entwickelten sich teilweise etwas unterschiedlich (zusammenfassend bei Kißener S. 195–198), wobei Lüttich und Utrecht angesichts der deutlicheren Einflüsse von außen auf die Bischofswahlverfahren des Domkapitels Sonderfälle darstellen (zu ihnen S. 199–209). In Minden geschahen zwar ebenfalls Einflussnahmen auf das Domkapitel, beispielsweise durch die Kathedralstadt, mutmaßlich aufgrund des so entstandenen Gegensatzes zwischen Kapitel und Stadt kam es aber zu keinen umfangreicheren Privilegienverleihungen an die Landstände, die ihnen Mitspracherechte eingeräumt hätten (S. 46). – Zu Wahlkapitulationen vgl. auch FLACHENECKER, Bischof, S. 13 f.

819) KISSENER, Ständemacht, S. 124 f. und S. 289.

einen Vergleich wohl um die Anerkennung der Schulden, die Wilhelms Vorgänger Otto vom Berge hinterlassen hatte, und den damit verbundenen Eid auf die Statuten des Stifts drehte<sup>820</sup>). Am 11. März 1400 schwor Wilhelm schließlich, dass er die stiftischen Regelungen bezüglich des Hauses zum Berge einhalten werde<sup>821</sup>). Als Albert von Hoya im Jahr 1419 Koadjutor Bischof Wilbrands von Hallermund<sup>822</sup>) wurde, hielt der Notar Ludolf Brovel gleichzeitig fest, dass Albert versprochen habe, alle Artikel der zu diesem Anlass aufgesetzten Dokumente befolgen zu wollen<sup>823</sup>). Ob es sich bei diesen Vereinbarungen jedoch um dieselben handelte, die beim Amtsantritt Dietrichs von Portitz vorgelegt worden waren, lässt sich nicht klären; darüber hinaus fehlen Überlieferungen dazu, ob die damals entwickelten Statuten möglicherweise verändert wurden. Dass so ein Vorgang durchaus gängige Praxis war, zeigt das Beispiel Bischof Heinrichs von Schaumburg: Der Nachfolger Alberts von Hoya hatte im Frühjahr 1483 angesichts massiver finanzieller Engpässe von mehreren Städten sowie der Ritterschaft seines Hochstifts Geldzahlungen erhalten und ihnen als Gegenleistung ihre Privilegien bestätigt (siehe Kapitel VIII, Ab-

820) Der undatierte, wohl im März oder April 1400 ausgestellte Vergleich findet sich als Inserat in folgender Urkunde: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7), dort auch zur Absicht, den Bischof beim Einzug in seinen Herrschaftsbereich eidlich zu verpflichten. – Streitigkeiten um die zu leistenden Eide beim episkopalen Amtsantritt konnten auch zwischen Bischof und Stadt entstehen, wie am Beispiel Worms gezeigt worden ist: BÖNNEN, Worms, S. 68.

821) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 195 (1400 März 11). Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 35.

822) Auch dieser soll sich dem Kapitel gegenüber eidlich verpflichtet haben, was laut BRANDHORST, Untersuchungen, S. 125 in einer Urkunde, mit der der Mindener Klerus einschließlich des Domkapitels wegen fortdauernder Angriffe einen Zusammenschluss besiegelte und die Wilbrand bestätigte, ausgedrückt sein soll. Unter den zwei Nennungen des betreffenden Mindener Bischofs in dieser Urkunde findet sich jedoch keine, die auf ein Juramentum abhebt. Bei der ersten Erwähnung Wilbrands und seiner Zustimmung zum Zusammenschluss geht es vielmehr kurz dahinter um Eide der Kleriker, während die zweite Nennung die Beglaubigung ist. Nova subsidia 11, Nr. 171, S. 331–336 (1409 Okt. 7), hier zur ersten Nennung Wilbrands S. 332: *cum consensu voluntate & beneplacito Reverendi patris ac Domini nostri Domini Wulbrandi Episcopi Mindensis nec non de maturo consilio & omnium nostrorum consensu ac voluntate & sub observantia juramenti per quemlibet nostrum corporaliter prestiti nos astringimus hanc unionem & ordinationem [...]*. S. 335 zur zweiten Erwähnung Wilbrands: *Et Nos Wulbrandus Dei & Apostolice sedis gratia Episcopus Ecclesie Mindensis in evidens testimonium quod huiusmodi unio & ordinatio de nostro consensu & voluntate & beneplacito sic ut premititur, processerit, sigillum nostrum una cum sigillo dictorum capitulorum duximus presentibus appendendum*.

823) Hoyer UB 8, Nr. 208, S. 139 f. (1419 Nov. 23), hier S. 140: *Quod facto tactis sacrosanctis evangelii corporali juramento in manibus mei notarii superscripti prestito et sub observatione bone fidei boniter promisit ac solempniter ad sancta dei evangelia juravit se velle inviolabiliter observare omnes et singulos articulos conjunctim et eorum quemlibet divisim contentos et conscriptos in duabus patentis literis ibidem in medium productis et de verbo ad verbum eidem nobili Alberto Comiti de Hoya audienti et intelligenti prelectis et expositis*. Vgl. zur bei Hodenberg falschen Datierung der Urkunde auf das Jahr 1409 die diesbezüglichen chronologischen Hinweise bei BRANDHORST, Untersuchungen, S. 73. Zur Annahme der Koadjutorenschaft durch Albert vgl. in der in dieser Anm. genannten Urkunde S. 139, siehe außerdem Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 der vorliegenden Arbeit.

schnitt 3.2.3)<sup>824</sup>). Dies geschah mit Zustimmung des Domkapitels, welches laut Schroeder gleichzeitig festlegte, keinen Bischof wählen zu wollen, der nicht auch diesen Revers eidlich annahm<sup>825</sup>) – Heinrichs Urkunde sollte somit für alle weiteren Oberhirten zu einer den ansonsten zu beschwörenden Artikeln beigeordneten Vereinbarung avancieren.

Gesicherte Erkenntnisse über die weitere Gestaltung der Mindener Wahlkapitulationen liegen erst ab dem Amtsantritt von Heinrichs direktem Nachfolger Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel vor, für den ein Eid am Beginn des Episkopats überliefert ist, der als inhaltliche Weiterführung der Beschlüsse von 1353 gelten kann<sup>826</sup>). Ähnlich umfangreich wie für andere Kölner Suffraganbistümer lässt sich die Geschichte der Mindener Wahlkapitulationen jedoch, wie gesagt, nicht aufarbeiten, da die bereits aus dem Spätmittelalter bekannten Überlieferungslücken auch in Teilen der frühen Neuzeit bis zur Säkularisation des Hochstifts 1648 bestehen. Trotz dieser wenig ergiebigen Quellenlage zeigt sich an den erhaltenen Dokumenten zum bischöflichen Wahlvertragswesen in Minden, dass dieses das Ergebnis eines langjährigen Prozesses war, in dessen Folge das Mindener Domkapitel über seine wirtschaftliche Unterstützung für die insbesondere in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finanziell angeschlagene Bischofsherrschaft umfangreiche, stetig erweiterte Mitspracherechte in der Stiftsregierung gewinnen konnte. Der Vertrag von 1348 bereitete den Boden für die Beteiligung der Domherren am Besitz der Mindener Burgen und generelle, nicht mehr situativ gebundene Konsensrechte des Kapitels, was durch die erste Wahlkapitulation von 1353 auf eine formalisiertere, von allen neuen Bischöfen zu beschwörende Grundlage gestellt wurde.

Die Handlungsspielräume der Mindener Kirchenfürsten mögen sich in der ersten Phase dieser Entwicklung verengt haben, da eigenständige Entscheidungen auf vielen essenziellen Gebieten der Stiftspolitik fortan nicht mehr möglich waren – langfristig zielten die Bestimmungen der beschriebenen Wahlkapitulation sowie des vorangegangenen Vertrags von 1348 jedoch auf die finanzielle Konsolidierung des Stifts ab, die die bischöflichen Handlungsmöglichkeiten gerade in der Burgenpolitik sowie gegenüber den weltlichen und geistlichen Nachbarn spürbar erweitern konnte. Erste Ergebnisse in dieser Richtung, etwa im deutlichen Rückgang der Verpfändungen von Stiftsgütern, lassen sich bereits unter der Regierung des Generalvikars Gerhard von Holstein-Schaumburg erkennen<sup>827</sup>). Sofern Maßnahmen aus finanzieller Sicht notwendig erschienen, signalisierte das Domkapitel auch im Verlauf der folgenden Zeit seine Zustimmung und ermöglichte

824) Mindener Stadtrecht, Nr. 151, S. 284 f. (1483 Apr. 1). Original: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 417. Hierzu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 100 f.

825) SCHROEDER, Chronik, S. 391, jedoch ohne Quellenangabe. Hiernach KISSENER, Ständemacht, S. 125.

826) KISSENER, Ständemacht, S. 125–135 zu den frühneuzeitlichen Nachfolgern Bischof Heinrichs von Schaumburg. Zu den überlieferten Wahlkapitulationen und Juramenta sowie den Lücken in den Quellen S. 289–291. Auch zum Folgenden.

827) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 139.

1496 etwa die Erhebung einer Abgabe zugunsten des Bischofs<sup>828</sup>). Das schließlich etablierte Nebeneinander von kapitularischer und bischöflicher Macht äußerte sich beispielsweise darin, dass der episkopale Amtsinhaber fortan bei Streitfällen innerhalb des Kapitels als den Kompromiss bezeugende, dritte Instanz, die wohl schlichtend einwirkte, auftreten konnte<sup>829</sup>) – freilich waren im vorliegenden Fall Bischof und Dompropst zwei Brüder aus der Familie der Edelherren vom Berge (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1.1).

#### 4.2. Geistliches Wirken

In den vorangegangenen Passagen, vor allem in den Abschnitten 2 und 3 von Kapitel IV, hat sich bereits gezeigt, dass Kontakte und Interaktionen der Mindener Bischöfe mit anderen klerikalen Akteuren und Institutionen durchaus nicht immer nur rein geistliche Motive und Hintergründe haben mussten. Vielfach, wie bei Bündnissen und Landfrieden, aber auch in finanziellen Fragen erschienen die weltlichen Dimensionen der jeweiligen Angelegenheiten als besonders bedeutend für die Herrschaft der Bischöfe im Hochstift. Insofern muss somit umgekehrt und gerade mit Blick auf das episkopale Wirken in der eigenen Diözese gefragt werden, ob und in welchem Maße die Amtsinhaber Anstrengungen unternahmen, auch in geistlichen Belangen – sei es in theologischer, möglicherweise kirchenreformatorischer Hinsicht oder bei der Förderung kirchlicher sowie monastischer Strukturen und der Seelsorge – aktiv zu werden. Am Beispiel der Konstanzer Bischöfe hat bereits Andreas Bihrer nachgewiesen, dass derartige Bemühungen im 14. Jahrhundert eher selten waren<sup>830</sup>).

Auch in Minden wurden Detailfragen zu Gottesdiensten wohl zumeist vor Ort in den Gemeinden oder Klöstern sowie Stiften entschieden. In die Gestaltung kirchlicher Hochfeste schaltete sich der Bischof beispielsweise nur dann ein, wenn er explizit um Rat gefragt wurde: Wilbrand von Hallermund gab im August 1414 den Bitten des Hamelner Dekans und Kapitels um eine spezifische Form der kurz bevorstehenden Feier von Mariä Himmelfahrt statt: Begleitet von Gesängen durften Kinder von Laien Jesus Christus und zwei Engel darstellen, die der Gottesmutter aus dem Himmel entgegenkommen sollten. Anscheinend plante man in Hameln, die Himmelfahrt mit einer in die Höhe gezogenen Marienstatue nachzustellen<sup>831</sup>). Den Besuchern dieses Gottesdienstes winkte ein 40-tägi-

828) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 355 (1496 Dez. 13).

829) So zum Beispiel 1381: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 219 (1381 Sept. 13). Ediert in: *Subsidia* 10, Nr. 124, S. 241–249.

830) BIHRER, *Bischofshof*, S. 100.

831) Zumindest für das Fest Christi Himmelfahrt waren solche Ereignisse nicht selten, wie Weber dargestellt hat: WEBER, *Umsetzung*, v. a. der zweite Teil mit der Auflistung konkreter Beispiele aus Mittelalter und Neuzeit auf S. 92–121.

ger Ablass<sup>832</sup>. 1417 und 1418 folgten weitere Zugeständnisse über die Ausgestaltung anderer Feste<sup>833</sup>.

#### 4.2.1. Erhalt der höheren Ordinationssakramente und Spendung von Weihen

Im selben Maße, wie solche Belege aber eher singulär sind, lässt sich nicht für alle Mindener Amtsinhaber im Detail nachvollziehen, ob und wann sie – als grundsätzlichere Frage – die Weihestufen erhalten haben. Der soeben genannte Wilbrand von Hallermund stellt in den Quellen zu diesem Themenfeld eine Ausnahme dar: Heinrich Tribbe liefert in seiner Chronik eine Liste der einzelnen Weihestufen samt zugehörigem Termin, an dem der Mindener Diözesanvorsteher sie erhalten haben soll. Am 23. März 1409, auf den Tag genau zwei Jahre, nachdem in Rom die päpstliche Bestätigung von Wilbrands Wahl samt Provision mit der Mindener Bischofswürde ausgestellt worden war<sup>834</sup>, empfing er von seinem Weihbischof Heinrich von Lippstadt, der 1389 die Würde eines Titularbischofs von Hippo bekommen hatte<sup>835</sup>, im Dom zu Minden die Subdiakonatsweihe. Anschließend zog man auf die Burg Petershagen, wo einen Tag später (fünfter Fastensonntag Judica) die Diakonenweihe und am 25. März, Mariä Verkündigung, die Priesterweihe folgte, die in beiden Fällen ebenfalls Heinrich spendete. Am darauffolgenden Sonntag, Palmarum, erhielt Wilbrand im Benediktinerkloster St. Mauritius auf der Weserinsel vor Minden die Bischofsweihe aus den Händen des schon bekannten Heinrich und zweier weiterer, in benachbarten Diözesen wirkender Weihbischöfe. Der Grund dafür, dass dieses finale Ereignis nicht in der Kathedrale zu Minden stattfinden konnte, lag laut Tribbe im Interdikt, mit dem die Stadt anscheinend zwischenzeitlich durch den Geistlichen Johannes Reseler belegt worden war<sup>836</sup>.

832) UB Hameln 2, Nr. 41, S. 30 (1414 Aug. 9, Auszüge abgedruckt): *quod (decanus et capitulum) prefatum festum per certas ymagines, que laycorum liberi censentur, puta Salvatoris nostri Jesu Christi una cum duobus angelis tamquam de celo in occursum predictae sue metri venientibus sollempniter cum cantu ad hoc apto antiphona ›Tota pulcra‹ ac ›Te deum laudamus‹ sollempnitudinem predictae assumptionis exprimentes peragere possint seu valeant.*

833) Ebd., Nr. 63, S. 42 (1417 Apr. 23, Auszüge abgedruckt), Nr. 80, S. 50 (1418 Sept. 29, Auszüge abgedruckt).

834) AAV, Reg. Lat. 128, fol. 137v (1407 März 23).

835) Zu Heinrich vgl. SCHRADER, Weihbischöfe, S. 32–38 sowie knapp den Fortgang dieses Abschnitts.

836) Vgl. zum vollständigen Bericht: Die jüngere Bischofschronik, S. 238 f.: *Anno Domini MCCCCIX. tempore Gregorii XII. [...] die vero XXIII. Martii, quae fuerat sabbato »Sities« hora consueta in ecclesia Mindensi reverendus in Christo dominus Wilbrandus, episcopus Mindensis, se ad ordinem subdiaconatus promoveri fecit per reverendum in Christo patrem et dominum H., in sacra theologia magistrum, episcopum Yponensem, tunc temporis Wilbrandi suffraganeum. Item eodem anno [...] die vero XXIII. eiusdem mensis Martii, quae fuerat dominica Judica, idem dominus Wilbrandus, Mindensis episcopus, ad ordinem diaconatus promoveri se fecit hora consueta in castro Petershagen per eundem dominum Hinricum, suum*

Insbesondere die Terminwahl, das heißt der bewusste Rückgriff auf die Wiederkehr desjenigen Datums, an dem die päpstliche Bestätigung ausgestellt wurde, spricht dafür, dass Wilbrand den Empfang der höheren Weihen bewusst nutzte, um die vollumfängliche Übernahme der bischöflichen Amtsbefugnisse in weltlicher wie geistlicher Hinsicht zu demonstrieren. Bereits die Schreiben zu seiner Provision hatte der Bischof, so wiederum Tribbe, nach ihrem Erhalt und seiner Ankunft in Minden *coram capitulo, vasallis et communitate Mindensi* verlesen lassen<sup>837</sup>. Auch die Tatsache, dass das Prozedere rund um die Weihen in der jüngeren Bischofschronik besonders ausführlich beschrieben wird, während dies bei anderen Mindener Oberhirten kaum oder überhaupt nicht der Fall ist<sup>838</sup>, spricht dafür, dass es Wilbrand an einer zielgerichteten Inszenierung gelegen war.

Als möglicher Grund für dieses Verhalten kommen die Umstände, unter denen der Bischof ins Amt gelangte, in Frage: Wie in Kapitel III, Abschnitt 2.1.2 beschrieben, hatte das 1406 von Vertretern der Stadt Minden eingeschlossene Domkapitel seinen Wahlvorgang nur mithilfe Herzog Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg durchsetzen können, der Wilbrand zudem als Bischof vorgeschlagen hatte und ihn schließlich auch in Minden einführte. Wie dieser Einzug in der Kathedralstadt wahrgenommen wurde, ist nicht überliefert. Die Begleitung durch einen benachbarten weltlichen Fürsten mit hoher Geltung in der Region hätte entweder als Zeichen bischöflicher Stärke (mächtige Bündnispartner) oder Schwäche (Einzug nur mit auswärtiger Hilfe möglich) gedeutet werden können. Sollte Letzteres der Fall gewesen sein, hat Wilbrand den Mangel an Eigenstän-

*suffraganeum. Item eodem anno [...] die XXV. eiusdem mensis Martii, quae fuerat secunda feria, in qua occurret festum annuntiationis beatae Mariae virginis, idem Wilbrandus, episcopus Mindensis, se ad ordinem presbyteratus promoveri fecit hora consueta in castro Petershagen per eundem dominum Hinricum Yponensem. Anno eodem [...] die vero ultima mensis Martii, die prima mensis Aprilis dominus Wilbrandus, episcopus Mindensis, consecrari se fecit in episcopum in monasterio sancti Benedicti prope Mindam, quia civitas Mindensis fuit interdicta per dominum Johannem Reseler, a venerabilibus in Christo patribus domino Henrico Yponensi, Johanne, episcopo Naturensi, et Helmaro de Zaldere, episcopo Ortosensi, in dominica palmarum.* – Der Palmsonntag ist in jenem Jahr auf den letzten Tag des Monats März gefallen, sodass Tribbe, der zwei mögliche Tage für Palmarum nennt, mit der ersten Variante richtig liegt: GROTEFEND, Taschenbuch, Taf. 17. Von den beiden anderen Weihbischöfen wirkte Ersterer laut Löffler in Osnabrück und Letzterer in Hildesheim, Verden und Bremen: Die jüngere Bischofschronik, Anm. 2 f. auf S. 239. – Zum Interdikt, das einige Jahre zuvor verhängt worden war, vgl. auch SCHROEDER, Chronik, S. 316. Warum dennoch laut Tribbe die Subdiakonenweihe in Minden erfolgen konnte oder ob sich der Chronist möglicherweise im Ort geirrt hat, bleibt unklar. – Ferner zum Vorgang kurz BRANDHORST, Untersuchungen, S. 61.

837) Die jüngere Bischofschronik, S. 238.

838) Für Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg ist immerhin belegt, dass er verhältnismäßig schnell nach seinem Amtsantritt in Minden die höheren Weihen erhalten hat: SCHRADER, Weihbischöfe, S. 62 nach: Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden, S. 153, in dieser Edition allerdings vom Herausgeber ohne weitere Informationen ins Jahr 1475 gesetzt, auch wenn nach den vatikanischen Quellen die Providierung Ende Juli 1473 stattgefunden hat und somit eine Weihe 1474 möglich gewesen wäre. Dazu AAV, Reg. Lat. 730, fol. 278r–279v (1473 Juli 30).

digkeit bei der Amtseinsetzung möglicherweise kompensieren wollen, indem er dort, wo er von weltlicher Seite kaum Einschränkungen erfahren konnte, volle Handlungsspielräume demonstrierte sowie alle geistlichen Ordinationssakramente, die in seinem Amt möglich waren, anstrebte und erlangte. Insbesondere an die klerikalen Adressaten des Einzugs<sup>839)</sup> erging so das Signal, dass der geistlichen Seite des Amtes vom neuen Bischof ein hoher Stellenwert beigemessen wurde.

Indes zeigt das Beispiel Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg stellvertretend für die Episkopate anderer Mindener Bischöfe, dass in der Frage nach dem Erhalt der höheren Weihen mitunter widersprüchliche Aussagen in den bisherigen Forschungen zu finden sind. Mit Hinweis auf die Exkommunikation, in die der Welfe gemeinsam mit seinem Onkel Kaiser Ludwig IV. geriet, ist mehrfach die Rede davon, dass er möglicherweise über die Subdiakonenweihe hinaus, die am 25. Mai 1324 erfolgt war<sup>840)</sup>, keine höheren Ordinationssakramente erhalten haben könnte<sup>841)</sup>. Dem steht die Aussage Heinrich Tribbes entgegen, der in seiner Bischofschronik bemerkt, Ludwig von Braunschweig-Lüneburg habe selbst Kirchen geweiht und Ordinationen vorgenommen, da er keine Weihbischöfe, *istos clupelkerls*, im Bistum hätte haben wollen<sup>842)</sup>. Der Zisterzienser Dietmar, Titularbischof von Gabula (in Syrien), der unter Ludwigs Vorgänger Gottfried von Waldeck als Weihbischof aufgetreten war (siehe die folgende Tabelle 4), wirkte im Episkopat des Welfen anscheinend in Halberstadt und tatsächlich nicht mehr in Minden<sup>843)</sup>. Ein solches, ausdrücklich auch die geistliche Seite der Bischofswürde einschließendes Amtsverständnis hätte für Ludwig allerdings die Erlangung der weiteren, höheren Weihstufen bis hin zur Bischofsweihe vorausgesetzt.

Blickt man in dieser Frage darauf, wie sich die einzelnen Amtsinhaber selbst bezeichneten, fällt das Bild schon deutlich klarer aus: Die von Tumbült zusammengetragenen Siegel der Mindener Oberhirten weisen bei fast allen der 21 untersuchten Männer die Titulatur *episcopus* aus; zum Teil waren auf einem früheren Siegel noch *electus*, *electus confirmatus* oder ähnliche Bezeichnungen verwendet worden. Einzig bei Marquard von Randeck (*electus episcopus*), der Minden nach Auseinandersetzungen mit Wilhelm von Büschen Richtung Konstanz verließ und dort Bischof wurde<sup>844)</sup>, und dem soeben ge-

839) Dazu, dass nicht nur die Stadt Adressat des bischöflichen Einzugs war, sondern beispielsweise auch die Geistlichkeit vgl. BIHRER, Einzug, S. 74 und S. 86.

840) HAVEMANN, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg 1, Anm. 1 auf S. 462. Danach Löffler: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 71, Anm. 6 sowie die beiden Titel der folgenden Fußnote.

841) HENGST, Ludwig; BRANDT/HENGST, *Ecclesia*, Nr. 41, S. 42.

842) Die jüngere Bischofschronik, S. 201: *Item praedictus episcopus solebat consecrare ecclesias et ordinare per semetipsum, quia noluit habere suffraganeum, quia dicebat, quod nollet habere istos clupelkerls*. Jana Jürgs hat auf die Polemik des Begriffs *clupelkerls* und die »Vorbehalte« gegenüber Weihbischöfen hingewiesen: JÜRGS, *clupelkerls*, S. 23 f. Der Beitrag beschäftigt sich vorrangig mit Osnabrücker Weihbischöfen.

843) SCHRADER, *Weihbischöfe*, S. 7–11 zu Dietmar.

844) REDAKTION, Marquard; DEGLER-SPENGLER, Marquard.



nannten Wilhelm (*electus confirmatus*) wird aus den Siegeln deutlich, dass sie anscheinend nicht unter der Titulatur *episcopus* urkundeten<sup>845</sup>. Möglicherweise trifft dies auch auf Gerhard von Berg zu, für den kein Siegel erhalten ist. In seinem kurzen Intermezzo in Minden konnte er nicht die päpstliche Bestätigung erlangen und trat schließlich von seinen Ansprüchen an die Kathedra zurück (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1), weshalb mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, dass er nicht die höheren Ordinations-sakramente bis zur Bischofsweihe erhalten hat<sup>846</sup>. Für Otto von Wettin, der nur wenige Wochen amtierte und dann überraschend verstarb<sup>847</sup>, hat Tumbült nur ein Siegel mit fast zerstörter, keinen Hinweis auf die Titulatur gebender Umschrift aufgefunden, zu dem er keinen Nachweis auf eine zugehörige Urkunde nennt.

Auch wenn somit offenbar ein Großteil derjenigen Männer, die zwischen 1250 und 1500 auf die Mindener Kathedra gelangten, die Bischofsweihe erhielt, heißt dies immer noch nicht, dass die damit einhergehenden geistlichen Aufgaben in vollem Umfang ausgefüllt wurden. Bischof Wedekind von Hoya weihte gemeinsam mit seinem Bruder Gerhard, zu jener Zeit Verdener Bischof, und einem Predigerbruder, der als Titular- und Weihbischof wirkte, 1260 noch selbst die Kirche des in Minden neubegründeten Dominikanerkonvents<sup>848</sup>. Franz Xaver Schrader hat jedoch 1897 in seiner Untersuchung zu den Weihbischöfen, Offizialen und Generalvikaren im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Minden sehr allgemein erklärt, dass die »Chronisten« ab »der Mitte des 14. Jahrhunderts« zunehmend beklagt hätten, »daß die Diözesanbischöfe die gottesdienstlichen Funktionen vernachlässigen«<sup>849</sup>. Konkrete Anhaltspunkte aus Mindener Quellen nennt Schrader nicht, allerdings könnte man den ganz generellen Fokus, den Hermann von Lerbeck wie auch Heinrich Tribbe auf die weltlichen Herausforderungen an die bischöfliche Herrschaft legten<sup>850</sup>, dahingehend deuten, dass der profane Wirkungskreis insbesondere im direkten geographischen Umfeld des Hochstifts einen höheren Stellenwert als klerikale Belange gehabt haben könnte. Schrader führt entsprechend plausibel zum oben bereits genannten Ludwig von Braunschweig-Lüneburg an, dass in den Chroniken umfangreichere Aktivitäten eines Bischofs im geistlichen Bereich meist »als etwas Besonderes hervorgehoben und belobt« würden<sup>851</sup>.

845) Westfälische Siegel 2.1. Siehe die dieser Publikation mit den dortigen Nachweisen entnommenen Siegelabbildungen in Anhang VII der vorliegenden Studie. Auch zum Folgenden.

846) Zum Status Gerhards als Elekt vgl. HENGST, Gerhard von Berg; zu den Umständen rund um seine Postulation und die Durchsetzung Ottos von Rietberg als Bischof von Minden BRANDHORST, Untersuchungen, S. 43–48.

847) HENGST, Otto von Wettin; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 146.

848) LOHRUM, Minden, S. 629.

849) SCHRADER, Weihbischöfe, S. 1.

850) Siehe dazu die v. a. in Kapitel VII dieser Studie zitierten Chronikberichte zur Bischofsherrschaft im Hochstift.

851) SCHRADER, Weihbischöfe, S. 1 f.



Jedoch ist es nicht so, dass von einem anscheinend als berichtenswert inszenierten, den Fokus auf die kirchliche Seite der Bischofsherrschaft richtenden Erhalt der Weihesakramente, wie er oben für Wilbrand von Hallermund beschrieben worden ist, direkt auf großes Engagement im geistlichen Bereich zu schließen wäre. Eine ähnliche Aussage, wie sie bei Tribbe für Ludwig beobachtet werden konnte, fehlt für Wilbrand, was aber noch nicht bedeutet, dass dieser Oberhirte die klerikalen Aufgaben vernachlässigt hätte. Die Bischofschronik liefert einzig eine Information über die erste Messe dieses Bischofs in Minden, die am 22. Mai 1409, das heißt rund zwei Monate nach der Bischofsweihe und somit losgelöst vom Einzug stattgefunden haben soll, wobei die Verzögerung wohl auf das Interdikt, unter dem die Kathedralstadt vorher gestanden hatte, zurückzuführen ist<sup>852</sup>).

Ob Wilbrand selbst Weihen spendete, bleibt aus der Überlieferung heraus also unklar, doch lässt sich möglicherweise ein anderer Indikator für die über allem stehende Frage nach der Intensität geistlichen Wirkens finden: die Tätigkeit von Weihbischöfen. Waren jene in einer Diözese aktiv, heißt dies, dass die klerikalen Pflichten des Diözesanvorstehers zum Teil oder vollständig von ihnen übernommen wurden. Schrader betont, dass die Mindener Oberhirten noch bis »zum 14. Jahrhundert [...] die bischöflichen Funktionen«, das heißt die »Spendung der hl. Firmung, Weihe von Kirchen und Altären, Ordination der Kleriker, in eigener Person« vorgenommen und »nur in außerordentlichen Fällen [...] die Hilfe anderer Bischöfe, die auf ihre Sitze verzichtet hatten oder von da vertrieben waren«, in Anspruch genommen hätten<sup>853</sup>). Danach traten immer wieder Auxiliarbischöfe auf. Insgesamt lassen sich ab dem 14. Jahrhundert bis zum Ende des Untersuchungszeitraums folgende Weihbischöfe in Minden nachweisen:

Tabelle 4: Weihbischöfe in der Diözese Minden 1300–1508

Zeitraum	Name	Titularbistum	Tätigkeit in anderen Diözesen/Erzdiözesen	SCHRADER
ab 1316, † 1331, in Minden 1318	Dietmar OCist	Gabula (Syrien)	Hildesheim, Halberstadt, Mainz	S. 7–11
ab 1354, † 1391, in Minden 1358	Ludwig von dem Markt OP	Fokia (bei Smyrna)	Verden	S. 12–14
1362–65	Hermann Wolf OP	Sosopolis	–	S. 17–20

852) Die jüngere Bischofschronik, S. 239: *Anno MCCCCIX. XXII. die mensis Maii, quae fuerat festum corporis Christi, tunc praesidebat dominus Wilbrandus tam ad vesperas quam ad matutinas et cantavit suam primam missam in ecclesia Mindensi.*

853) SCHRADER, Weihbischöfe, S. 1.

Zeitraum	Name	Titularbistum	Tätigkeit in anderen Diözesen/Erzdiözesen	SCHRADER
ab 1354, in Minden 1369	Konrad von Heidelbeck OP	Orthosia	Hildesheim, Paderborn, Verden	S. 20–23
ab 1384, wohl bis 1418, in Minden mindestens 1384	Hilmar von Saldern	Orthosia	Hildesheim, Verden	S. 23–28
1388 und 1391, 1400 noch als Zeuge einer Urkunde	Wilhelm (wohl OP)	Citri	–	S. 28–31
1389, † um/nach 1409, in Minden 1390 und 1409	Heinrich OESA	Hippo Regius	Hildesheim, Verden	S. 32–38
wohl ab 1431, † 1467, in Minden ab 1435	Johannes OESA	Missinum	Hildesheim, Paderborn, Münster, möglicherweise auch Bischofsweihe zu Münster 1459	S. 39–56, siehe ferner die Hinweise in Anm. 854
1471, † vor 1494, in Minden wohl ab 1473/74	Gottfried Zerwerd/Zerward (wohl OSB)	Tricala (Thessalien)	Utrecht (und evtl. Osnabrück)	S. 58–65
1477, † 1501, in Minden wohl 1481–96	Johannes Tidan OP	Missinum	Hildesheim, Paderborn	S. 66–74
1499, in Minden ab 1502, wohl bis 1508 (Tod Bischof Heinrichs)	Johannes Gropengeter OESA	Banados (Thrakien)	Verden	S. 77–82

Auch wenn, wie die in der obigen Tabelle 4 genannten Jahreszahlen deutlich machen, ganz generell eine völlig geschlossene Belegkette für den fortwährenden Einsatz von Weihbischöfen in der Diözese Minden fehlt, da bei Weitem nicht für jedes Jahr ein Nachweis für die Tätigkeit solcher Geistlicher vorliegt, lässt sich in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums doch ein häufigeres Vorkommen der Hilfsbischöfe erkennen. Insbesondere am Beginn des 14. Jahrhunderts gab es noch eine längere Pause zwischen dem Wirken zweier Kleriker dieser Art. Ähnlich groß wie dieses Intervall von mindestens 27 Jahren (1331–58) sind keine anderen Zeitspannen, wenngleich zwischen dem Tod des Titularbischofs Heinrich von Hippo Regius (um/nach 1409) und dem ersten Auftreten des Augustiner-Eremiten Johannes, Titularbischof von Missinum, mehr als

20 Jahre liegen. In dieser Zeit, die fast gänzlich das Episkopat Wilbrands von Hallermund umfasst, scheint es keinen Weihbischof gegeben zu haben.

Ob Wilbrand, der, wie oben bereits beschrieben, schon den Erhalt der höheren Ordinationssakramente öffentlich wirksam gefeiert hatte, selbst weihte und somit auch die geistliche Seite seines Amtes eigenständig ausfüllte, muss allerdings unklar bleiben: Ein solcher Schluss liegt zwar nahe, doch sowohl in der Übersicht über die Mindener Bischöfe in Gatz' Lexikon »Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448« sowie in Hans Jürgen Brandts und Karl Hengsts Werk »Victrix Mindensis Ecclesia« tritt ferner ein Weihbischof namens Antonius von Dortmund, der Mitglied des Franziskanerordens und Titularbischof von Athyra gewesen sein soll, auf. Belege zu ihm werden jedoch nicht genannt und auch in Schraders Untersuchung, wo auf die rund 20-jährige Pause hingewiesen wird, ist er nicht erwähnt; ferner müssen die dortigen Angaben zu Johannes, der am Ende von Wilbrands Episkopat als Mindener Weihbischof wirkte, etwas präzisiert werden<sup>854</sup>.

Insofern lässt sich an den genannten Beispielen vorrangig demonstrieren, dass die Erlangung der Bischofsweihe nicht zwangsläufig zum Verzicht auf Weihbischofe führte und deren Auftreten vor allem im 15. Jahrhundert immer häufiger wurde. Zumeist als Ordensgeistliche waren sie nicht nur mit den Weiheaufgaben einer einzigen Diözese betraut, sondern wirkten auch in den Mindener Nachbarbistümern, von denen insbesondere Hildesheim und Verden hervorstechen. Zum Teil, wie etwa bei Johannes Tidan, sind auch ausdrücklich zeitlich parallele Tätigkeiten in zwei weiteren Diözesen belegt. Auch wenn die strukturellen Einzelheiten rund um den Einsatz von Weihbischofen, das heißt bei-

854) Zu Antonius von Dortmund vgl. BRANDT/HENGST, *Ecclesia*, S. 80. In Gatz' Lexikon (GATZ [Hg.], *Bischöfe* [2001]) ist Antonius auf S. 452 verzeichnet. SCHRADER, *Weihbischofe*, S. 39. – Zum Weihbischof Johannes, der nach Schrader ab 1435 in Minden wirkte, vgl. ergänzend HENGST, *Christiani von Schlegpegrell*, der daneben noch die Diözesen Münster und Paderborn als Tätigkeitsbereiche des Geistlichen anführt. Schrader (SCHRADER, *Weihbischofe*, S. 55 mit Anm. 2) nennt als Todestag des Johannes den 8. Oktober 1468 und nimmt Bezug auf einen Eintrag zum 8. Oktober in: *Anniversaria fratrum et benefactorum ecclesiae Amelungesbornensis*, S. 50: *Item obiit dominus Johannes episcopus Mysniensis, suffraganeus Hildensemensis, qui dedit monasterio baculum suum pastorem valens XL florenos et centum florenos ad sacrificium*. Gleichzeitig weist Schrader darauf hin, dass auf S. 96 dieser Edition in Anm. 251 fälschlicherweise Johann Hoffmann von Schweidnitz, Bischof von Meißen, mit dem Eintrag in Verbindung gebracht wird. Ein Schrader noch nicht bekannter Hinweis auf das Todesjahr des Weihbischofs Johannes ist im Nekrolog des Hildesheimer Lüchtenhofes enthalten, wo der 9. Oktober 1467 als Todesdatum verzeichnet ist: *Necrologium des Lüchtenhofes saec. XV–XVI*, S. 295: *Anniversarius domini Johannis episcopi Misenensis, suffraganii quondam episcopi Hildensemensis. Qui obiit anno MCCCCLXXVII*. Im Mindener Domschatz befindet sich ein Kelch, in dessen Inschrift Johannes genannt ist; das auf dem Kelch abgebildete Wappen legt nahe, dass der Weihbischof wohl, wie auch Hengst annimmt, der Familie von Schlegpegrell entstammte. Vgl. dazu mit Abbildungen des Kelchs und weiterer Literatur DI 46, Stadt Minden, Nr. 54 (Sabine Wehking). Zum Wappen des Weihbischofs und zu seinem möglichen Nachnamen ferner wiederum SCHRADER, *Weihbischofe*, S. 56 und S. 40. Für diese Hinweise danke ich ganz herzlich Prof. Dr. Martina Giese, Würzburg.

spielsweise Art und Umfang der Aufgabenteilung mit dem Oberhirten des Bistums, somit im Unklaren bleiben, ist zumindest ein Schluss möglich: Mit dem Rückgriff auf Weihbischöfe sicherten die Mindener Bischöfe im ausgehenden Spätmittelalter ab, dass die geistliche Seite ihres Amtes auf jeden Fall durch einen erfahrenen, meist in einem Orden wirkenden Kleriker wahrgenommen wurde beziehungsweise sie selbst, falls sie denn tatsächlich auch auf diesem Gebiet tätig waren, Unterstützung erhielten. Obgleich letztlich fast alle Bischöfe wohl die höchsten Weihen erlangten, sicherte ihnen die Zusammenarbeit mit Weihbischöfen, die ausschließlich kirchliche Aufgaben übernahmen, mutmaßlich mehr Freiraum für weltliche Belange und somit für die Hochstiftspolitik. Nicht von ungefähr überwiegen in den Schilderungen des Mindener Domherren und Chronisten Heinrich Tribbe Berichte über Fehden, Kriegszüge und andere Auseinandersetzungen deutlich – auch wenn in besonderen Fällen, wie bei Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und Wilbrand von Hallermund, explizit Aspekte geistlichen Wirkens neben einer Reihe anderer Handlungen hervorgehoben werden.

#### 4.2.2. Förderung von Klöstern, Stiften und anderen Einrichtungen

Deutlicher als in der soeben erörterten Frage lassen sich Bemühungen um kirchliche Belange an Handlungen zugunsten von Orden sowie Klöstern, Stiften und karitativen Institutionen ablesen, da hier die Möglichkeit bestand, das geistliche Leben in der Diözese zu stärken. Die meisten dieser vorrangig monastischen und stiftischen Einrichtungen waren vor Mitte des 13. Jahrhunderts gegründet worden (siehe Kapitel II) und besaßen unter weltlichen Gesichtspunkten, etwa hinsichtlich des Landesausbaus sowie der herrschaftlichen Durchdringung des Hochstifts, aber auch als Financiers, hohe Bedeutung für die bischöfliche Regierungstätigkeit. Im November 1264 sowie im Dezember 1315 sprangen beispielsweise die Klöster Loccum und Marienfeld den Bischöfen Konrad von Diepholz und Gottfried von Waldeck zur Seite, als jene angesichts der hohen Schuldenlast des Hochstifts Güter veräußern mussten, um Aktionen, die nicht aufgeschoben werden konnten, wie die Einlösung von Burg Neuhaus 1315, umsetzen zu können<sup>855</sup>.

In Zeiten finanzieller Knappheit, als zudem die Etablierung von Landesherrschaften bereits weit fortgeschritten beziehungsweise zum Abschluss gelangt war, nahmen die Mindener Bischöfe kaum mehr eigene Klostergründungen vor. Für den Oktober 1298 ist eine Urkunde überliefert, mit der Ludolf von Rosdorf vier Hufen und einen Zehnten

855) Zu Konrad von Diepholz: Westfälisches UB 6, Nr. 807, S. 243 (1264 Nov. 21, nur Regest und Zeugenreihe); vollständig in: Calenberger UB 3, Nr. 240, S. 162 f. Vgl. ferner die nachfolgende Nr. 241, S. 164 (1264 Nov. 21) mit der Zusicherung, dass das Kloster weitere Güter für 250 Mark erwerben könne. – Zu Gottfried von Waldeck: Westfälisches UB 10, Nr. 491, S. 179 f. (1315 Dez. 21, Regest mit Auszügen) = Westfälisches UB 8, Nr. 1001, S. 362.

aufwandte, um zur Ausstattung des Klosters Egestorf beizutragen<sup>856</sup>). Ob der Konvent allerdings tatsächlich um diese Zeit gegründet wurde, bleibt fraglich, da die Weihe wohl erst im Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg erfolgt sein soll und sich die näheren Umstände der möglichen Fundierung von 1298 ebenso wie eine Beteiligung des Schaumburger Grafen Adolf VI. nicht erhellen lassen<sup>857</sup>). Anders sieht es beim Franziskanerkloster in Grevenalveshagen (Stadthagen) aus: Da neben den Schaumburger Grafen Erich und Anton auch deren geistlich gewordener Bruder, Bischof Heinrich von Minden, in einer im kurialen Schriftgut überlieferten Supplik vom 27. März 1484<sup>858</sup>) genannt ist, dürfen alle drei als Beteiligte an dieser Stiftung gelten, die damit die einzige sicher überlieferte ist, die ein Mindener Diözesanoberhaupt in seinem Wirkungsbereich zwischen 1250 und 1500 vorgenommen hat.

Einen Sonderfall stellt die Zisterzienserabtei Skalice dar: Im Königreich Böhmen gelegen, wurde sie 1357 vom Mindener Bischof Dietrich von Portitz, der zu jener Zeit die Finanzverwaltung des Königreiches für Kaiser Karl IV. versah, gegründet<sup>859</sup>). Dies ist das einzige Beispiel dafür, dass ein Mindener Bischof ein Kloster außerhalb der eigenen Diözese ins Leben rief, was sich allerdings mit Dietrichs politischen Prioritäten erklären lässt: Wie in Kapitel V, Abschnitt 3.3 ausführlich dargestellt, verbrachte er die meiste Zeit seines Episkopats nicht in Minden, sondern im Dienst des Reichsoberhauptes. Karls Fokus auf Böhmen wiederum kann als Grund für Dietrichs Ortswahl bei der Klostergründung angesehen werden. Der erheblich breitere geographische Fokus dieses Mindener Bischofs kommt auch darin zum Ausdruck, dass Dietrich Skalice gleichzeitig repräsentativ nutzte – in allen Fenstern sollen, so Heinrich Tribbe mit unverhohlener Bewunderung, Wappen der Mindener Kirche »zu deren Ehre« abgebildet gewesen sein<sup>860</sup>), auch wenn aus diesem Bistum wahrscheinlich kaum jemand je einen Blick auf die Fenster werfen konnte. Für

856) Westfälisches UB 6, Nr. 1618, S. 518 (1298 Okt. 9, nur Regest).

857) Hoogeweg bezeichnet die in der vorangehenden Anmerkung genannte Urkunde als die Stiftungsurkunde des Klosters und geht somit von einer Gründung 1298 aus. SCHROEDER, Chronik, S. 191 f. geht dagegen auf die spätere Weihe und die schwierige Quellenlage ein; zudem soll das Kloster nicht lange bestanden haben (S. 251). In SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 88–99 wird die Klostergründung im Abschnitt zu Ludolfs Wirken nicht genannt und fehlt auch ansonsten im Werk.

858) AAV, Reg. Suppl. 833, fol. 239v (1484 März 27). Dazu Repertorium Germanicum 10.1.2, Nr. 3472, S. 836. SCHROEDER, Chronik, Anm. \*\*\* auf S. 394 lag diese Quelle nicht vor. – Erich wurde auch im Konvent in Stadthagen bestattet: BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 119; BROSIUS, Stadthagen, S. 1384.

859) FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 164–168; KUTHAN, Baukunst, S. 63 f. Siehe zudem Kapitel V, Abschnitt 3.3 und Kapitel IX, Abschnitt 6.

860) Die jüngere Bischofschronik, S. 204: *Nam in diocesi Pragensi construxit sollemne monasterium ordinis sui, quod Scalici dicitur. In omnibus fenestris monasterii picturis [!] ecclesiae Mindensis insignia ad eiusdem ecclesiae honorem.* Es liegt die Vermutung nahe, Dietrich könnte in Ermangelung eines eigenen Wappens das Mindener Herrschaftszeichen als sein eigenes übernommen und weniger mit seinem Amt denn mit seiner Person verknüpft haben. Siehe dazu Kapitel IX, Abschnitt 2.

das geistliche Leben der Diözese Minden war Skalice letztlich ohne Bedeutung, zeigte aber Dietrichs Förderung für den Zisterzienserorden, dem er selbst angehörte.

Daneben finden sich Bestätigungen von Klostergründungen, die andere Akteure in der Diözese vornahmen; zeitlich konzentrieren sich diese Ereignisse vornehmlich auf die zweite Hälfte des 13. und das erste Viertel des 14. Jahrhunderts: Nachdem Bischof Konrad von Diepholz 1264 bereits einem Geistlichen die Genehmigung einer Nonnenklostergründung in Gellersen bei Hameln erteilt hatte<sup>861</sup>, gestattete er im Januar des folgenden Jahres dem Edelherrn Wedekind vom Berge, auf seinem Gebiet in der Diözese Minden mit seinen eigenen Gütern und denen weiterer Getreuer einen neuen Konvent in Lahde zu fundieren<sup>862</sup>. Die bischöfliche Stiftungsurkunde des neuen Dominikanerinnenklosters wurde knapp neun Monate später am 28. August 1265 ausgefertigt<sup>863</sup>; vorbereitet worden war die Angelegenheit bereits im Juni<sup>864</sup>. Nach Konrads Tod nahm sein Nachfolger Otto von Wall die neugegründete Ordensniederlassung 1268 in seinen Schutz<sup>865</sup>; Ende März 1274<sup>866</sup> beurkundete er zudem, dass an der Kirche in Ahlden ein Kanonikerstift gegründet worden sei. Darüber allerdings, dass der Abt des Klosters Loccum, der 1318 unter Gottfried von Waldeck die Erlaubnis zur Gründung eines neuen Konvents erhielt, dieses Zugeständnis tatsächlich umsetzte, lassen sich keine Nachweise finden<sup>867</sup>. Es handelte sich hier nicht um das einzige Mal, dass eine angestrebte Stiftung anscheinend nicht vollzogen wurde: Ein am 11. Juni 1504 von Bischof Heinrich genehmigter Franziskanerkonvent in der Stadt Minden wurde letztlich ebenfalls nicht errichtet<sup>868</sup>.

Dass somit im Zeitraum von 1250 bis 1500 in der Diözese Minden nur ein Kloster sicher auf unter anderem bischöfliche Initiative gegründet wurde, mag an den wirtschaftlichen Ressourcen gelegen haben, die nötig waren, um eine solche Institution zu dotieren. Angesichts der beschränkten Ausstattung des Hochstifts (siehe Kapitel VIII) waren ein umfangreicher familiärer Besitz sowie der Wille, diesen auch für kirchliche Zwecke einzusetzen, vonnöten. Insofern beschränkten sich die Bischöfe weitestgehend darauf, andere Akteure in deren Gründungsvorhaben mit den nötigen geistlichen Maßnahmen zu unterstützen. Neben der zudem verstärkten Einbindung der Bischöfe in weltliche Ange-

861) Westfälisches UB 6, Nr. 801, S. 240 (1264 Apr. 16, nur Regest).

862) Ebd., Nr. 812, S. 244 f. (1265 Jan. 1), hier S. 244: [...] *ut infra nostram diocesim in vestra proprietate de bonis vestris et aliorum fidelium [...] novellam inchoare plantationem seu edificare monasterium de nostra licentia valeatis*. Weiterer Abdruck: Calenberger UB 3, Nr. 245, S. 165 f.

863) Westfälisches UB 6, Nr. 827, S. 251 f. (1265 Aug. 28) = Calenberger UB 3, Nr. 258, S. 175 f.

864) Westfälisches UB 6, Nr. 821 f. und Nr. 824 f., S. 248–250 (1265 Juni 11, 14, 22, 23) = Calenberger UB 3, Nr. 251 f. und Nr. 255 f., S. 169–174.

865) Westfälisches UB 6, Nr. 905, S. 286 f. (1268 Juli 31) = Calenberger UB 3, Nr. 290, S. 193 f.

866) Westfälisches UB 6, Nr. 1033, S. 322 f. (1274 März 29).

867) Westfälisches UB 10, Nr. 569, S. 210 (1318, nur Regest) = Calenberger UB 3, Nr. 675, S. 412.

868) Bischöfliche Erlaubnis: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 366 (1504 Juni 11). Zur schließlich doch nicht vollzogenen Gründung SCHROEDER, Chronik, S. 401 f.

legenheiten (siehe Kapitel VII), die möglicherweise wenig Raum für kirchliche Aktivitäten ließen, könnte aber auch ursächlich für diese Beobachtung sein, dass die meisten Kloster- und Stiftsgründungen im Bistum Minden eben schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts abgeschlossen und die Mehrzahl der Konvente somit älter waren.

Diese Reihe von Stiftungen oder zumindest in diese Richtung weisenden, zum Teil gar nicht ausgeführten Vorhaben lässt die Frage aufkommen, ob eventuell geistliche Orden hervorstechen, die von einigen Bischöfen besonders begünstigt und gefördert wurden. Nur mit Blick auf die Fundierung monastischer und stiftischer Institutionen lässt sich freilich keine eindeutige Tendenz ausmachen; aus weiteren Nachrichten wird aber klar, dass der Dominikanerorden in der Diözese Minden eine erheblich gefestigtere Stellung erlangt hatte als die Franziskaner. Nicht nur gab es in der Kathedralstadt eine Niederlassung der Predigerbrüder, die eine Hochburg der Chronistik und zudem Unterkunft für bedeutende Besucher war<sup>869)</sup>, sondern auch das neugegründete Kloster Lahde gehörte diesem Orden an. Neben mindestens vier, eventuell sogar fünf Weihbischöfen (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.1) war auch Bischof Otto von Wall ein Predigerbruder und setzte sich nach Kräften für seine Mindener Ordensniederlassung ein<sup>870)</sup>.

Bereits Wedekind von Hoya hatte zudem 1260 persönlich die Kirche des neuerrichteten Dominikanerkonvents geweiht (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.1). Unter seinen Nachfolgern fanden in ebenjenem Kloster St. Pauli ab den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts bis 1502 insgesamt sieben Provinzkapitel statt, allein vier davon im 14. Jahrhundert<sup>871)</sup>. Nicht nur die Mindener Bischöfe pflegten gute Beziehungen zum Predigerorden, sondern auch das Domkapitel: 1283 wurde eine Gebetsbrüderschaft zwischen dem Kapitel und dem Provinzialprior des Ordens *per Theuthoniam* geschlossen<sup>872)</sup>; der Propst und der Dekan des Kathedalkapitels zu Minden waren es zudem gewesen, die die Predigerbrüder Mitte der 1230er Jahre überhaupt erst in die Stadt geholt hatten<sup>873)</sup>. Einzig im Episkopat Wilhelms von Büschen kam es zu Verwerfungen zwischen Bischof und Dominikanern, da Letztere mit der Autorität einer päpstlichen Bulle das über die Stadt Minden verhängte bischöfliche Interdikt umgingen<sup>874)</sup>. Bereits unter Wilbrand von Hallermund folgte dann 1426 aber wieder eines der genannten Provinzialkapitel in Minden<sup>875)</sup>: Das Verhältnis zwischen bischöflicher Instanz und dem Orden hatte sich wegen temporärer politischer Unstimmigkeiten also nur zeitweise verschlechtert.

869) LOHRUM, Minden, S. 630: Karl IV. machte hier auf seiner Reise nach Paris Station. Dazu auch PECZYNSKY, Dominikaner, S. 135. Siehe ferner Kapitel V, Abschnitt 3.4.

870) LOHRUM, Minden, S. 629 f.

871) Ebd., S. 630.

872) Westfälisches UB 6, Nr. 1271, S. 405 (1283 Jan. 31) = Subsidia 10, Nr. 22, S. 37 f.

873) LOHRUM, Minden, S. 629.

874) Die jüngere Bischofschronik, S. 222. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 34 f.

875) LOHRUM, Minden, S. 630 mit einer Auflistung aller Provinzialkapitel, die im Konvent stattfanden.



Eine ähnlich auffällige Hinwendung von bischöflichen Oberhirten und Domkapitel zu den Franziskanern lässt sich indes nicht beobachten. Zeit lebens wurde in der Stadt Minden kein Franziskanerkloster gegründet, auch wenn es, wie weiter oben im vorliegenden Abschnitt bereits dargestellt, spätestens am Beginn des 16. Jahrhunderts Bemühungen in diese Richtung gab, die jedoch nicht zum Abschluss gebracht wurden. Über die Gründe für das dominikanische Übergewicht bei gleichzeitigem Fehlen eines Konvents des anderen großen Mendikantenordens kann nur spekuliert werden – möglicherweise war es tatsächlich die Initiative von Domkapitel und Bischof und in diesem Zusammenhang vielleicht eine Vorliebe für die Predigerbrüder, gefördert von der Ordenszugehörigkeit Ottos von Wall, die für eine langfristige Entwicklung in den beschriebenen Bahnen sorgte. Anstrengungen zur Ansiedlung von Franziskanern betrieben vor allem die Schaumburger, und diese auch erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. In jedem Fall war das Ergebnis der Förderung, die den Dominikanern zuteil wurde, dass sich mit dem Konvent St. Pauli eine Niederlassung mit hoher intellektueller Strahlkraft für die Region ausbildete – hier sind beispielsweise die Werke Hermanns von Lerbeck und Heinrichs von Herford zu nennen<sup>876</sup>). Die übrigen Klöster und Stifte im Umfeld der Kathedralstadt und im weiteren Gebiet der Diözese brachten keine ähnlich bedeutenden Werke mit Bezug zum Wirken der Mindener Bischöfe hervor; gleichzeitig wahrte das Dominikanerkloster insofern eine Distanz zum Oberhirten des Bistums, als sich die Mönche eben nicht scheuten, Wilhelm von Büschen und seinem über die Kathedralstadt verhängten Interdikt zuwiderzuhandeln.

Diese Beobachtungen und der Bericht Heinrich Tribbes, ebenjener Wilhelm habe sich anschließend an den Dominikanern gerächt, wobei freilich keine langfristigen Folgen dieser Handlung zu eruieren sind<sup>877</sup>), führt zu der Frage, wie der bischöfliche Umgang mit den bestehenden Klöstern und Stiften generell ausgesehen hat. Die häufigste Interaktionsform der Kirchenfürsten mit den jeweiligen Konventen ist eine ins Weltliche spielende Handlung, nämlich die Übertragung von Gütern, die Dritte den Institutionen übereignet oder die jene gekauft hatten; auch Genehmigungen von Verkäufen oder anderen Transaktionen sowie Tauschgeschäfte, etwa von Ministerialen oder anderem Besitz, zwischen

876) Zum Leben beider Chronisten im Mindener Dominikanerkloster vgl. COLBERG, Hermann, Sp. 1069; HILLENBRAND, Heinrich, Sp. 746.

877) Wilhelms Opposition zu den Dominikanern geht ohne weitere Details hieraus hervor: Die jüngere Bischofschronik, S. 222: *Et quia in hiis ad plenum se vindicare non valens, ad partem inermem, ut putabat, et debiliorem, videlicet Christi pauperes, fratres praedicatores in Minda ex eo, quod soli capitulo et civitati in appellatione astabant, de quo convenienter supersedere non poterant, hostiliter sine misericordia invasit eos, vivo vocis oraculo et mandatis suis et infamiae libellis obnubilans, ne in ecclesiis sibi subiectis ad facta ecclesiastica admitterentur, inhibuit.* Dazu mit einem Teil dieses Zitats auch BRANDHORST, Untersuchungen, S. 34 f.



Bischöfen und Konventen lassen sich in diesem Zuge anführen<sup>878</sup>). Diese Aktionen fallen nicht nur zum größten Teil in den profanen Bereich, sondern bildeten zwangsläufig einen gängigen Teil der bischöflichen Regierungstätigkeit, da der Amtsinhaber die Übertragungen in seinem Herrschaftsbereich qua Amt und meist pro forma genehmigte.

Die übrigen Angelegenheiten, in denen die Mindener Bischöfe mit den Klöstern und Stiften in ihrem Bistum interagierten, erscheinen zum größten Teil als gängig für die episkopalen Zuständigkeiten im geistlichen Bereich. Bereits in den vorangegangenen Abschnitten ist mehrfach von Ablässen die Rede gewesen: Zur Förderung von Konventen, insbesondere von Baumaßnahmen, die sie bestritten, wurden mehrfach von bischöflicher Seite Indulgenzen genehmigt, was als zwar nicht direkt aus den Stiftsressourcen stammende, aber doch auch wirtschaftliche Hilfe für die jeweiligen Einrichtungen eingeordnet werden kann<sup>879</sup>). Mitunter waren Ablässe mit anderen geistlichen Fragen verbunden, beispielsweise verlegte Bischof Gottfried von Waldeck im April 1311 den Kirchweihtag von Kloster Loccum und bekräftigte dabei die Indulgenzen, die seine Vorgänger für diesen Tag erteilt hatten<sup>880</sup>).

Die Bestätigung von Statuten, die einzelne Konvente erließen, bildet einen weiteren Teil bischöflicher Handlungen, wie beispielsweise eine Urkunde Ottos von Wall aus dem Jahre 1272 zeigt, mit der er eine Regelung der Priorin Kunigunde aus dem Konvent in Marienwerder konfirmierte, der zufolge allerhöchstens 60 Frauen zugleich in der Institution leben sollten<sup>881</sup>). Hinweise auf dezidiert geistliche Schwerpunktsetzungen in solchen episkopalen Urkunden fehlen; vielmehr wurden zum Teil auch weltliche Themen verhandelt: 1314 bestätigte Gottfried von Waldeck eine Übereinkunft zwischen dem Kapitel des Kollegiatstifts St. Martini in Minden, seinem Propst und dem Dekan über den Modus, nach dem die zugehörigen Pfründen verwaltet werden sollten<sup>882</sup>). In dieselbe Richtung weist, dass Volkwin von Schwalenberg 1266 in seiner Zeit als Elekt vor der

878) Belege hierfür finden sich zuhauf in der Urkundenüberlieferung, weshalb keine Vollständigkeit anstrebende Auflistung geboten werden kann. Vgl. exemplarisch die bei Hoogeweg edierten Urkunden zugunsten von Klöstern und Stiften aus dem Episkopat Wedekinds von Hoya, beispielsweise: Westfälisches UB 6, Nr. 686, S. 198 (1258 Jan. 24, Ministerialentausch zwischen Bischof und Stift Möllenbeck); Nr. 687, S. 198 f. (1258 Febr. 3, Übertragung eines Zehnten an das Mauritius-Kloster vor Minden); Nr. 669, S. 193 f. (1257 Mai 29, Güterübertragung an das Kloster Levern).

879) Ebd., Nr. 1032, S. 321 (1274 März 27): 40-tägiger Ablass für diejenigen, die dem Kloster Lahde wirtschaftlich beistehen. Ebd., Nr. 1155, S. 365 (1279 Apr. 29): ebenso langer Ablass für diejenigen, die Unterstützung zur Fertigstellung des Chores von Kloster Lahde leisten. Ebd., Nr. 1282, S. 408 (1283 Juli 14, nur Regest) = Westfälisches UB 4.3, Nr. 1754, S. 819: genauso langer, von Bischof Volkwin und anderen Bischöfen (siehe zu ihnen und zum vorliegenden Fall Kapitel IV, Abschnitt 3) erteilter Ablass für die Unterstützer des Neubaus von Kloster Kemnade.

880) Westfälisches UB 10, Nr. 342, S. 124 (1311 Apr. 24). Regest in: Calenberger UB 3, Nr. 626, S. 383.

881) Westfälisches UB 6, Nr. 998, S. 309 (1272 Apr. 15, nur Regest). Vollständig ediert in: Calenberger UB 6, Nr. 48, S. 37 f. Dazu HAGER, Marienwerder, S. 1037.

882) Westfälisches UB 10, Nr. 435, S. 158 f. (1314 Apr. 20) = Subsidia 10, Nr. 40, S. 59–62.

Provision Ottos von Wall als Schlichter eines um Güter kreisenden Streits zwischen dem Kloster Levern sowie den zwei Rittern Ludger *de Werle* und Albert *de Glisse* auftrat<sup>883</sup>.

Daneben sind bischöfliche Aktionen überliefert, die noch stärker in die generellen Wirkungsabläufe der Konvente und die Handlungsspielräume der jeweiligen Instituts-oberen eingriffen. Hierbei ging es nicht nur um die weltlichen Kompetenzen, sondern dezidiert auch um den Umfang der geistlichen Aufgaben. Als Volkwin 1281 nunmehr als Bischof das Baptisterium einer als *forensis ecclesia* bezeichneten Kirche in Möllenbeck an die dortige Stiftskirche übertrug, stärkte er jene insofern in ihren Kompetenzen, als sie fortan auch die Funktion einer Pfarrkirche übernehmen sollte<sup>884</sup>. Solche Inkorporationen waren nicht unüblich: Mitte April 1329 schlug Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg beispielsweise zwei Pfarrkirchen (Linden und Limmer) dem Nonnenkonvent in Marienwerder zu<sup>885</sup>.

Erfuhren Klöster und Stifte – auch in weltlicher Hinsicht – Nachteile etwa seitens ihnen unterstellter Personen, wurden bischöflicherseits durchaus Kirchenstrafen angewandt beziehungsweise angedroht, um den Institutionen zu ihrem Recht zu verhelfen. Ende Februar 1286 trug Volkwin von Schwalenberg dem Klerus seiner Diözese auf, alle diejenigen, die dem Kloster Walsrode Dienste leisten mussten, aber dieser Aufgabe nicht nachkamen, zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten und widrigenfalls zu exkommunizieren<sup>886</sup>. Derselbe Bischof kümmerte sich drei Jahre später mithilfe eines päpstlichen Mandats darum, die von einem Dekan in Engern namens Johann und einem Vikar in Melle in der Diözese Osnabrück mit Namen Heinrich genannt Trappe anscheinend ohne Rechtsgrundlage über Propst, Äbtissin und den Konvent von Levern verhängte Exkommunikation aufheben zu lassen<sup>887</sup>.

Das eigentlich enge Verhältnis zwischen den Konventen und den episkopalen Amtsinhabern kommt auch in Treueeiden der Institutsvorstände gegenüber den Bischöfen zum Ausdruck, wie etwa im April 1354 seitens des Benediktinerabtes von St. Mauritius vor Minden gegenüber Bischof Dietrich von Portitz<sup>888</sup>. Doch auch eigentlich klare, in den Privilegien der Klöster und Stifte ausgedrückte Regeln über das rechtliche Verhältnis zwischen Bischof und den jeweiligen Institutionen schützten nicht vor Auseinandersetzungen: Auf einer Diözesansynode zu Minden Anfang Oktober 1317 beschwerte sich die Äbtissin von Fischbeck mitsamt ihrem Konvent darüber, dass Bischof Gottfried von Waldeck in ihre Gerichtsbarkeit eingegriffen habe, und erklärte, man werde sich gebe-

883) Westfälisches UB 6, Nr. 855, S. 260 (1266 s. d.).

884) Ebd., Nr. 1210, S. 385 (1281 Jan. 28, nur Regest und Zeugenreihe).

885) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 129 (1329 Apr. 12).

886) Westfälisches UB 6, Nr. 1330, S. 424 (1286 Febr. 27, nur Regest). Vollständig in: Lüneburger UB 15, Nr. 76, S. 66.

887) Westfälisches UB 6, Nr. 1408, S. 446 f. (1289 Jan. 22) mit inserierter Papstbulle vom 9. November 1288. Zur Papstbulle: Westfälisches UB 5.1, Nr. 372, S. 174 f. (1288 Nov. 9).

888) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 183 (1354 Apr. 2).

nenfalls an den Heiligen Stuhl wenden<sup>889</sup>). Da weitere Schreiben in dieser Angelegenheit nicht überliefert sind, ließ sich die Frage anscheinend vor Ort im Bistum klären.

Umgekehrt trugen die Diözesanvorsteher, wie vielleicht nicht im letztgenannten, aber in den übrigen vorangegangenen Beispielen schon angeklungen ist, dafür Sorge, dass monastisches und stiftisches Leben im Bistum grundsätzlich möglich war und die Einrichtungen weitgehend unbehelligt von äußeren Einflüssen bestehen konnten. Wenn dies nicht der Fall war, kamen als Gegenmaßnahmen entweder Hilfeleistungen in Form fallbezogen ausgestellter Urkunden in Frage (siehe oben) oder es wurde die Verlegung von Konventen ins Auge gefasst. Solche Schritte sind zwischen 1250 und 1500 mehrfach überliefert, erstmals hatte Volkwin von Schwalenberg ein Kollegiatstift von Ahlden nach Neustadt am Rübenberge transferiert, das schließlich eine weitere Umsiedlung nach Lübbecke erfuhr. Dieser Vorgang wurde 1295 von Volkwins Nachfolger Ludolf von Rosdorf bestätigt, der erklärte, der Konvent sei *variis malignantium molestiis in ipsa civitate [Neustadt] attritum ac potentium iniuriis lacessitum necessitatis utilitatisve causa*<sup>890</sup> verlegt worden. Ludolf bekundete zugleich, dass die Institution im Zuge ihres Übergangs nach Lübbecke Güter verkauft habe<sup>891</sup>; Gottfried von Waldeck entschädigte das Stift für einen seinem Vorgänger Ludolf abgetretenen Hof<sup>892</sup>. Unter Gottfried wurde 1306 auch das Nonnenkloster Lahde *propter cottidianas, multiplices et intollerabiles fatigationes, exactiones, rapinas et tallias* nach Lemgo verlegt – mit Genehmigung des Bischofs und des Edelvogts Gerhard vom Berge, dessen Vater den Konvent gestiftet hatte<sup>893</sup>. Häufige Überfälle und die Gefahren, die vom Weser-Hochwasser ausgingen, führten ferner 1318 dazu, dass ein Transfer des auf einer Weserinsel vor Minden gelegenen Mauritius-Klosters in die Kathedralstadt ins Auge gefasst und von Bischof Gottfried genehmigt wurde; die eigentliche Verlegung und Angliederung an St. Simeon zu Minden erfolgte aber erst im Episkopat Wilbrands von Hallermund mehr als ein Jahrhundert später<sup>894</sup>.

889) Westfälisches UB 10, Nr. 554, S. 203 f. (1317 Okt. 5). Regest: UB Hameln [1], Nr. 185, S. 126.

890) Westfälisches UB 6, Nr. 1547, S. 491 f. (1295 Okt. 5), hiernach auf S. 491 das Zitat im Haupttext. Zur Formulierung *utilitatisve* gibt Hoogeweg als Editor an, dass in einer anderen als der zugrundegelegten Überlieferung die Wörter *et utilitatis vero* stünden. Weiterer Abdruck: Subsidia 9, Nr. 80, S. 404–407, hier ebenfalls mit *utilitatisve* auf S. 404. Zur Verlegung auch SPAHN, Lübbecke, S. 547.

891) Westfälisches UB 6, Nr. 1548, S. 492 f. (1295 Okt. 6).

892) Westfälisches UB 10, Nr. 352, S. 128 (1311 Sept. 2).

893) Genehmigung des Bischofs: ebd., Nr. 166, S. 59 f. (1306 März 11) = Calenberger UB 3, Nr. 587, S. 360. Genehmigung des Edelvogts: Westfälisches UB 10, Nr. 159, S. 56 (1306) = Calenberger UB 3, Nr. 588, S. 361. Dazu WEHLT, Lemgo, S. 499 f.

894) Westfälisches UB 10, Nr. 582, S. 217 f. (1318 Mai 3). Zur Verlegung: Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden, S. 147: *Anno Domini 1435 presulante venerabili domino domno Wulbrando episcopo et Frederico abbate presens monasterium in civitatem Myndensem ad ecclesiam sancti Symeonis de licenci sedis apostolice ac sacri consilii Basiliensis translatum est*. Vgl. ferner die Fortsetzung von Tribbes jüngerer Bischofschronik, S. 259–261.

Neben den Klöstern und Stiften erfuhren jedoch noch weitere geistliche Einrichtungen bischöfliche Fürsorge. In diesem Kontext sind beispielsweise die Hospitäler zu nennen: Unterstützungen für sie sind mehrfach belegt, beispielsweise ermutigte der spätere Bischof Volkwin von Schwalenberg Mitte September 1277, als er bereits die Amtsgeschäfte führte, die Gläubigen seiner Diözese, das in Hameln an der Weserbrücke gelegene Hospital zu fördern<sup>895</sup>. Schon Wedekind von Hoya hatte im Juni 1256 um Spenden für den Bau des Hospitals St. Spiritus in Hannover geworben<sup>896</sup>, für dessen Unterstützung Ludwig von Braunschweig-Lüneburg Anfang Mai 1325 einen 40-tägigen Ablass<sup>897</sup> auslobte. Gründungen solcher Einrichtungen sind nicht bekannt; der soeben genannte Ludwig förderte allerdings zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in seinem Episkopat das Hospital vor dem Mindener Simeonstor mit einem gleichfalls 40-tägigen Ablass für dessen Wohltäter<sup>898</sup>. Otto vom Berge gestattete 1394 dem Leprosorium und Hospital St. Nikolai vor den Mauern von Minden das Sammeln von Almosen<sup>899</sup>. Ein 40-tägiger Ablass wurde wenige Jahre später von Otto von Rietberg für alle ausgelobt, die für diese Einrichtung spendeten<sup>900</sup>. Weitere Förderungen betrafen beispielsweise Kapellen und Pfarrkirchen<sup>901</sup>.

Insgesamt zeigt der Blick auf die Interaktionen der Mindener Bischöfe mit den Klöstern, Stiften und anderen im weitesten Sinne kirchlichen wie karitativen Einrichtungen ihrer Diözese somit, dass diese zwar durchaus von episkopaler Seite gefördert wurden, jedoch in Grenzen. Dies mag mit der finanziellen Situation des Hochstifts zusammengehangen, seine Gründe aber möglicherweise auch in der vorrangigen Hinwendung der Diözesanvorsteher zu weltlichen, oft auf Kriege und Fehden hinauslaufenden Angelegenheiten des Hochstifts gehabt haben, die insbesondere in der chronikalischen Überlie-

895) Westfälisches UB 6, Nr. 1101, S. 348 (1277 Sept. 14, nur Regest). Abdruck: UB Hameln [1], Nr. 78, S. 56 f.

896) Westfälisches UB 6, Nr. 652, S. 188 (1256 Juni 11, nur Regest); dazu auch Nr. 692, S. 201 (1258 März 29, nur Regest).

897) Westfälisches UB 10, Nr. 965, S. 345 (1325 Mai 5, nur Regest). Vollständig in: UB Hannover 1, Nr. 153, S. 148.

898) KAM, Stadt Minden A III, Nr. 5 ([1309] Aug. 28). Diese Datierung kann nicht richtig sein, da Ludwig erst 1324 auf die Mindener Sedes gelangte. Möglicherweise handelte es sich um 1329 oder 1339.

899) KAM, Stadt Minden A III, Nr. 48 (1394 März 7). Knapp zu dieser Einrichtung und ihrer Gründung um 1331 PECZYNSKY, Hospital, S. 160.

900) KAM, Stadt Minden A III, Nr. 64 (1406 Mai 6). In der Sedisvakanz nach Ottos Tod im Herbst 1406 fertigte der Mindener Offizial einen ebensolchen Indulgenzbrief aus: KAM, Stadt Minden A III, Nr. 65 (1406 Dez. 8).

901) Vgl. etwa Westfälisches UB 6, Nr. 1100, S. 348 (1277 Juli 27, nur Regest) für die Kirche in Rinteln; Nr. 1110, S. 350 (1277) für die Kapelle in Wiedensahl, die zur Pfarrkirche erhoben wurde. Ebenso in: Calenberger UB 3, Nr. 358, S. 231 f. Westfälisches UB 6, Nr. 1216, S. 386 (1281 Juni 5, nur Regest): Ablass für die Besucher und Wohltäter der Kirche in Altenberg. Abdruck in: UB Niederrhein 2, Nr. 750, S. 444. Westfälisches UB 6, Nr. 1578, S. 505 (1296 Aug. 23, nur Regest): Bewilligung einer eigenen Kirche für das Dorf Eickeloh. Abdruck in: Hodenberger UB, Nr. 105, S. 84 f.

ferung immer wieder aufscheinen. Neugründungen monastischer Institutionen gab es kaum. Ferner lässt sich hinsichtlich des bischöflichen Umgangs mit schon bestehenden Einrichtungen beobachten, dass dieser in seiner Breite durchaus typisch für die Befugnisse und Kompetenzen eines geistlichen Reichsfürsten anmutet. Eingegriffen wurde hilfeleistend anscheinend immer dann, wenn einzelne Konvente vor im weitesten Sinne wirtschaftlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten standen. Streitigkeiten über einzelne Punkte wie die Gerichtsbarkeit blieben hierbei nicht aus. Zusammengenommen entsteht aber der Eindruck, dass die Mindener Bischöfe den Bestand an Klöstern und Stiften in ihrem Bistum erhalten und in dem Sinne verwaltet haben, dass die Einrichtungen ohne zu große Bürden fortbestehen und einen Teil zur herrschaftlichen Durchdringung des bischöflichen Einflussbereiches leisten konnten. Eine Vielzahl neuer Akzente in der Förderung geistlichen Lebens und eine dezidierte Nutzung dieser für die eigenen bischöflichen Handlungsspielräume ist nicht belegt, aber bereits die Wahrung des jeweiligen Status quo konnte bedeuten, dass Konflikte und Schwierigkeiten rund um die monastischen Einrichtungen im Bistum ausblieben und die episkopalen Ressourcen somit auf anderen Politikfeldern, etwa in Belangen des Hochstifts, genutzt werden konnten.

#### 4.2.3. Kirchenreformatorisches Wirken und seine Bedeutung für die Diözese

Anstrengungen, an kirchlichen Reformvorhaben mitzuwirken, finden sich bei den Mindener Bischöfen des späten Mittelalters weniger, wenn auch einige Synodalstatuten davon zeugen, dass anderenorts, etwa auf Konzilen, beschlossene Regelungen im Bistum Minden ebenfalls angewandt beziehungsweise zu speziellen Fragen eigene Lösungsansätze gefunden wurden. Auf einem Konzil belegt ist, wie in Kapitel IV, Abschnitt 1.3 beschrieben, nur Otto von Wall, der 1274 als Kölner Suffragan nach Lyon reiste. Im Nachgang dieses Konzils erließ Bischof Gottfried von Waldeck gleich zu Beginn seiner Amtszeit ein Statut, das die in Lyon sowie 1298 auf einer Synode zu Würzburg gefassten Beschlüsse über die Pfründenvergabe, das Verhalten von Klerikern und die Unverletzlichkeit kirchlicher Rechtsräume auf die Diözese Minden anwandte<sup>902</sup>. 1308 erneuerte er diese Regelung und fügte ihr einen Abschnitt über die bei Verstößen gegen die Normen drohenden Strafen hinzu<sup>903</sup>.

Zwei Jahre später folgte ebenfalls in seinem Episkopat ein weiteres Synodalstatut, dieses Mal allerdings nicht mit dem Verweis auf das Konzil von Lyon oder eine andere Zusammenkunft, sondern auf vorangegangene Verfügungen über das Leben der Geistlichen. Diese Beschlüsse präziserte und erweiterte Gottfried, indem er die Geistlichen aufforderte, ihre Konkubinen zu entlassen und die Residenzpflicht zu beachten, sowie

902) Westfälisches UB 10, Nr. 114, S. 36 f. (1304 Okt. 7). Ebenso in: Subsidia 10, Nr. 33, S. 51–53.

903) Westfälisches UB 10, Nr. 235, S. 87 (1308 s. d.).

ferner zur Auflage machte, dass Bestandteile des kirchlichen Besitzes nach Möglichkeit nicht verpfändet oder auf anderem Wege entfremdet werden sollten<sup>904</sup>). 1313 erneuerte er ein anderes Statut seines Amtsvorgängers Ludolf, das sich ebenfalls den kirchlichen Gütern sowie den Lebensgewohnheiten der Geistlichen zugewandt hatte<sup>905</sup>). Ganz am Beginn des Episkopats Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg folgte ein weiteres Statut, das Einzelheiten zum klerikalen Leben und Wirken sowie zu gottesdienstlichen Belangen festlegte<sup>906</sup>). Dieses Dokument entstammte jedoch nicht den eigenen Überlegungen des Bischofs, sondern wurde mit Verweis auf ein anderes Konzil zu Würzburg von 1287 verfasst<sup>907</sup>); ein weiteres Statut, das zu einem nicht bekannten Zeitpunkt in Ludwigs Episkopat die Reliquienverehrung im Mindener Dom regelte, enthielt ebenfalls keine Bestimmungen mit herausragend neuer theologischer Relevanz<sup>908</sup>).

Das in Teilen auch kirchenreformatorische Bemühen, das sich bei einigen Bischöfen in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums vage erkennen lässt, fußte somit meist weniger auf eigenen Neigungen zur Reflexion über theologische Neuerungen denn auf Regelungen, die höhere kirchliche Hierarchieebenen auf Konzilen und Synoden vereinbart hatten und die in den einzelnen Diözesen umgesetzt werden mussten. Mit der zunehmenden Beschäftigung von Weihbischöfen oblagen reformatorische Anliegen im Bistum offenbar diesen: Unter Albert von Hoya erschien dessen Vertreter, der Augustiner-Eremit und Titularbischof von Missinum namens Johannes (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.1), im Kloster Mariensee, als dort unter dem Augustinerpropst Johannes Busch, der in enger Verbindung mit der welfischen Herzogsmacht handelte, eine Reform vorgenommen wurde<sup>909</sup>). Auch wenn Albert einen solchen Eingriff in seinen Herrschaftsbereich anscheinend nicht guthieß, verstellte er sich nicht den Neuerungen, nahm sie jedoch auch nicht selbst vor. Es ist angenommen worden, dass er der Bursfelder und Windesheimer Reform skeptisch gegenüberstand<sup>910</sup>).

Verbunden mit den übrigen Beispielen dieses Abschnitts, suggeriert dieses Verhalten, dass kirchenreformatorische Ansätze, so sie denn überliefert sind, zumeist nicht von den Mindener Diözesanvorstehern selbst ausgingen, sondern nur von ihnen übernommen und

904) Ebd., Nr. 324, S. 116 (1310 Juni 17).

905) Ebd., Nr. 411, S. 150 (1313 Aug. 18).

906) Ebd., Nr. 957, S. 339–342 (1325 März 27).

907) Vgl. ebd., S. 342, mittig im dortigen Urkudentext: *Quia vero per Herbipolensis consilii ac provincialia et nostra presencia synodalia statuta communi utilitati ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum nostre civitatis et dyocesis, ut speramus, auctore Domino, salubriter providetur, precipimus et mandamus in virtute sancte obediencie, ut ea ab omnibus ecclesiis et ecclesiasticis personis nobis subiectis, fraude et dolo exclusis, inviolabiliter observentur, addicientes, ut singuli archydiaconi seu eorum vices gerentes copiam de premissis recipiant et eorum subditis tradant propriis tamen eorum sumptibus et expensis, ne quisquam ignorancie vel excusacionis velamen assumat.* Zum Konzil von Würzburg vgl. HEFELE, Conciliengeschichte 6, S. 245–250.

908) Westfälisches UB 10, Nr. 945, S. 384 f. (s. d. [1324–1346]) = Subsidia 10, Nr. 89, S. 147–149.

909) SCHRADER, Weihbischöfe, S. 42 f. Auch zum Folgenden. Ferner BOETTICHER, Mariensee, S. 1017.

910) BROSIUS, Augustiner-Chorherrenstift, S. 8.

somit – qua Amt – mitgetragen, aber eher nicht tatkräftig unterstützt wurden. Eigene Anstrengungen auf diesem Feld sind außer bei Otto von Wall nicht zu beobachten, was einmal mehr das bereits in den vorangegangenen Abschnitten entstandene Bild sich vorrangig auf weltliche, unmittelbar das eigene Hochstift betreffende Belange konzentrierender Bischöfe bestätigt. Rein geistliches, insbesondere kirchenreformatorisches Handeln scheint im Portfolio der verschiedenen episkopalen Aktionsmöglichkeiten und -felder nur ein sehr beschränkter, eher vom Amt her vorgegebener als zur eigenen Ausgestaltung und zum Gewinn von Handlungsspielräumen genutzter Aufgabenbereich gewesen zu sein.

## 5. Mehrfachbepfändung und Ämterhäufung

Da die klerikale Ämterlaufbahn unabhängig von möglichen theologischen Interessen der späteren Kirchenfürsten für den Aufstieg ins Bischofsamt eine hohe Relevanz besaß, lassen sich, wie bereits in Kapitel III, Abschnitt 3.3 gezeigt, aus den Biographien der 21 in den Blick genommenen Männer mehrere einschlägige Stationen auf dem Weg zur episkopalen Würde ermitteln. Die Dignitäten und Personate im Mindener Kathedralkapitel sowie die Domherrenpfänden waren besonders häufig in den Klerikerkarrieren vertreten, die letztlich auf die Kathedra im ostwestfälischen Bistum führten. Außerdem zeigt sich, dass Geistliche die bislang innegehabten Ämter und Würden in der Regel niederlegten, sobald sie das Bischofsamt übernahmen. Insofern verdienen diejenigen Fälle, in denen der Oberhirte der Diözese bewusst darauf verzichtete, Leitungsfunktionen im Kathedralkapitel oder anderenorts abzugeben, erhöhte Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Frage, welche Auswirkungen die Ämterkumulation und die mit ihr verbundene Häufung verschiedener Kompetenzen für das episkopale Regierungshandeln und seine Spielräume hatte.

Das zeitlich früheste Beispiel für einen solchen Fall stammt unmittelbar vom Beginn der Untersuchungsperiode: Bischof Wedekind von Hoya, der schon von 1250 bis 1251 als Mindener Domdekan gewirkt und anschließend 1252 die Dompropstei erlangt hatte<sup>911</sup>, behielt letzteres Amt mindestens bis 1258 (siehe mit Diskussion der Jahreszahl schon den Beginn von Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1). In jenem Jahr urkundete er letztmalig als *Widkindus Dei gracia Mindensis episcopus et auctoritate superioris prepositus*<sup>912</sup>, allerdings lässt sich in den folgenden Jahren bis 1261 kein anderer Dompropst nachweisen. In jenem Jahr trat zunächst Heinrich von Slon als *prepositus* unter den Kanonikern der Mindener Kathedrale auf<sup>913</sup>; anschließend ist spätestens ab 1262<sup>914</sup> ein Dompropst namens Otto überliefert. Dieser betonte in einer Urkunde vom 2. März 1262, dass er nach dem Tod

911) DRÄGER, Domkapitel, S. 52 und S. 56. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 55. Beide verzeichnen allerdings unterschiedliche Jahre für das Ende von Wedekinds Wirken als Mindener Dompropst: Dräger nennt 1258, während Scriverius erklärt, der Bischof habe das Amt »bis zu seinem Tode«, d. h. bis 1261, versehen. Zur Erklärung dieser Diskrepanz siehe oben den Fortgang des Haupttextes.

912) Westfälisches UB 6, Nr. 700, S. 204 f. (1258 Aug. 14), hier S. 204.

913) Ebd., Nr. 764, S. 227 f. (1261 s. d.), hier S. 227: *canonici maioris ecclesie dominus Hinricus de Slon prepositus*; es folgen die Namen weiterer Kanoniker, da es sich um eine Zeugenreihe handelt.

914) In einer Urkunde, die auf den 23. Februar 1261 datiert ist, urkundet neben dem Elekten Konrad auch ein Dompropst Otto. Allerdings ist Wedekind von Hoya erst im September 1261 verstorben, sodass die Urkunde, wie von Hoogeweg als Editor angemerkt, frühestens im Jahr 1262 ausgefertigt worden sein kann: ebd., Nr. 768, S. 229 (1261 [?] Febr. 23). Zu Wedekinds Todesdatum vgl. HENGST, Wedekind, Graf von Hoya, mit der Angabe zum 21. September sowie SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 zum 20. September, was auch auf Basis der Mindener Nekrologe, ediert in den Nachrichten über die Mindener Bischöfe, hier S. 9, stimmig erscheint. Siehe dazu auch das Datenblatt zu Wedekind in Anhang II dieser Studie.



Bischof Wedekinds in das dann vakante Amt des Mindener Dompropstes gelangt sei<sup>915</sup>. Da kein weiterer Name eines Geistlichen, der in der Zwischenzeit diese Funktion ausübte, genannt wird, hat Otto das Amt möglicherweise direkt von Wedekind übernommen, der jedoch nach 1258 nicht mehr als Dompropst urkundete<sup>916</sup>.

Wichtiger allerdings als die Frage, wie lange Wedekind das Amt des Dompropstes nun tatsächlich versah, ist die Tatsache, dass er diese Dignität überhaupt neben seinem Bischofsamt innehaben konnte – und das offenbar nicht nur übergangsweise, sondern über mehrere Jahre. Dräger erklärt ohne weitere Belege, dass ein päpstlicher Dispens die parallele Ausübung beider Ämter gestattet habe<sup>917</sup>. Der Umstand, dass ein Bischof eine solche Ämterkumulation realpolitisch im Bistum durchsetzen konnte, spricht für eine ungemein schwache Position des Kathedrankapitels in jener Zeit, das es nicht vermochte, dem Bischof einen eigenen, von ihm unabhängigen Kandidaten für die Dompropstei gegenüberzustellen und damit die eigene Güterverwaltung in die Hände eines Kapitelmitglieds zu legen. Die Vereinigung jener Funktion mit dem Bischofsamt in einer Person, noch dazu in einem Mann, der die Gemeinschaft der Mindener Domherren schon ab 1238 von innen kennengelernt, zwei Dignitäten innegehabt hatte und daher beim Beginn seines Episkopats 1253 bestens über die Verhältnisse im Kapitel informiert war, darf auch für die Mindener Bischofsgeschichte als Sonderfall gelten, zumal man hier zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchaus schon emanzipiert handelnde Dompropste gesehen hatte (siehe bereits Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1). Die Ausübung beider Ämter garantierte Wedekind, dass vom Kapitel kein Gegenwind gegen seine ausgreifende Erwerbspolitik (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1) drohte und er sich nicht mit Bestrebungen der Domherren, über das Konsensrecht in episkopale Entscheidungen einzugreifen, auseinandersetzen musste. In den nachfolgenden Jahrzehnten emanzipierten sich die Kapitulare schrittweise vom Diözesanvorsteher: Es sind nicht nur eigenständig handelnde Dompropste wie beispielsweise Otto von Wölpe (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1 und Kapitel VII, Abschnitt 1.4) zu beobachten, sondern die folgenden Bischöfe und Elekten traten zudem von ihren Dignitäten zurück, sobald sie auf die Kathedra gelangten<sup>918</sup>.

Erst Mitte des 14. Jahrhunderts findet sich wieder ein Beleg dafür, dass ein episkopaler Amtsinhaber zeitweise weiterhin eine Dignität beanspruchte, hierbei und bei allen nachfolgenden Fällen nahm die Ämterkumulation jedoch nicht ganz so große Ausmaße an, wie es einst bei Wedekind der Fall gewesen war: Bischof Gerhard I. von Holstein-

915) Westfälisches UB 6, Nr. 771, S. 230 (1262 März 2): *cum nos post mortem bone memorie domini Widedekindi Mindensis episcopi ad vacantem preposituram ecclesie Mindensis fuissimus admissi.*

916) Vgl. etwa zum Oktober 1258: Subsidia 11, Nr. 2, S. 3–5 (1258 Okt. 2), hier S. 3: *Wydekindus Dei gratia Mindensis Episcopus.* Zu 1260 ebenso beispielsweise Westfälisches UB 6, Nr. 744, S. 222 (1260 Dez. 18).

917) DRÄGER, Domkapitel, S. 52.

918) Vgl. hierzu die Artikel Karl Hengsts zu den Mindener Bischöfen nach Wedekind von Hoya in GATZ (Hg.), Bischöfe (2001).

Schaumburg blieb nach seinem Amtsantritt 1347 noch einige Jahre, längstens bis 1351, Domdekan und behielt damit eine Würde, die er bereits 1338 erhalten hatte<sup>919</sup>). Möglicherweise lag der Grund für diese Entscheidung in der angespannten finanziellen Lage des Hochstifts, die Gerhard in einer Urkunde vom März 1348 selbst benannte<sup>920</sup>) und die auf die welfische Vormundschaft zurückging, in die der Herrschaftsbereich unter Gerhards Vorgänger Ludwig von Braunschweig-Lüneburg gegeben worden war (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2): Prägendes Merkmal von Gerhards bischöflichem Wirken war, dass ebendiese Abhängigkeit des Stifts von der benachbarten Herzogsdynastie abgeschüttelt werden musste und dafür hohe Summen aufzubringen waren, deren Akquise insbesondere über eine Besteuerung betrieben wurde. Die hierüber ausgestellte Urkunde enthielt weitgehende Übereinkünfte zwischen Bischof und Kapitel, für deren Verabredung zum Nutzen des gesamten geistlichen Reichsfürstentums gute Beziehungen der Verhandlungspartner und der gemeinsame Wille, die Schwierigkeiten des Stifts kooperativ anzugehen, nötig waren<sup>921</sup>). Diese besondere Konstellation könnte der Grund gewesen sein, warum Gerhard das Domdekanat über einen wohl kurzen Zeitraum, der anscheinend mindestens die Verhandlungen zum Vertrag abdeckte, weiterhin behielt. In der Urkunde selbst erscheint er freilich nicht in dieser Funktion, sondern nur als Bischof, was formal für eine eindeutige Trennung der Kompetenzen spricht, zumal der Domdekan als einer der episkopalen Vertragspartner genannt wird.

Auch Gerhards gleichnamiger Neffe hatte mehrere Ämter inne, während er als Generalvikar Dietrichs von Portitz zwischen 1355 und 1361 das Hochstift verwaltete: Seit 1353 wirkte er als Domkustos/Domthesaurar im Mindener Kathedalkapitel sowie mindestens 1356 und 1357 als Vormund des Bistums Verden<sup>922</sup>). Die Mindener Dignität legte Gerhard 1361 und somit wohl im Zuge seines Aufrückens auf die Kathedra nieder; wahrscheinlich schied er spätestens in diesem Zuge auch aus den Verdener Aufgaben aus, wenn er sie nicht schon vorher beendet hatte<sup>923</sup>). Ein Motiv dafür, die Würde als Thesaurar zu behalten, mag darin gelegen haben, dass das Generalvikariat allein noch nicht unumstößlich den Sprung auf die Kathedra, der dann 1361 tatsächlich erfolgen sollte, bezeichnete.

Die Bedeutung bereits erlangter Ämter wird auch am Verhalten Gerhards von Berg rund 50 Jahre später deutlich: Tribbe berichtet, dieser habe seiner Wahl zum Mindener

919) DRÄGER, Domkapitel, S. 57. Ein neuer Dekan, Beringer von Diest, ist erst ab 1351 belegt.

920) Nova subsidia 11, Nr. 123, S. 205–208 (1348 März 16), hier S. 205 am Beginn der Urkunde. Siehe ausführlich Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1.

921) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5). Auch zum Folgenden. Siehe umfangreich bereits Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2.

922) BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 100. Auch zum Folgenden.

923) Bei der Wieden (ebd.) erklärt, Gerhards Wirken in Verden habe wohl mit dem Tod Bischof Daniels 1359 geendet. Dieser verstarb jedoch erst 1364, sodass unklar bleiben muss, wann genau um/nach 1357 der Schaumburger seine Funktionen in Verden niederlegte. Zu Bischof Daniel vgl. VOGTHERR, Daniel, S. 841.

Bischof nicht zustimmen, sondern lieber die Kölner Dompropstei behalten wollen<sup>924</sup>. Brandhorst hat vermutet, dass Konflikte zwischen »dem Erzbistum Köln und dem Herzogtum Berg« der Grund für diese Haltung gewesen sein könnten<sup>925</sup>. Gerhard konnte sich hinsichtlich der Mindener Sedes nicht gegen Otto von Rietberg durchsetzen und wirkte letztlich weiterhin als Dompropst von Köln<sup>926</sup> – auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklung, die ab der päpstlichen Bestellung Ottos im März 1403 zumindest in den Bereich des Möglichen gerückt war, erscheint Gerhards Entscheidung, auf die Kölner Dignität noch nicht zu verzichten, insofern plausibel, als er so auf jeden Fall ein höheres kirchliches Amt für sich bewahren konnte.

Ein drittes Beispiel weist vage in dieselbe Richtung: Albert von Hoya soll laut Schwennicke 1428, mehrere Jahre nach seiner Annahme als Koadjutor Wilbrands von Hallermund, die Mindener Dompropstei erlangt haben<sup>927</sup>. Auch wenn an das Koadjutorenamnt wohl ein Anspruch auf die bischöfliche Nachfolge geknüpft war und die wirtschaftlichen Verflechtungen des Stifts mit der Familie derer von Hoya auf die Wahl Alberts zum Nachfolger Wilbrands hinausliefen (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 und Kapitel IV, Abschnitt 1.4), beteiligte sich der Grafensohn zunächst nicht an der bischöflichen Herrschaft – die erste Urkunde, die er gemeinsam mit Wilbrand ausfertigte, stammt von 1428, also genau aus dem Jahr, in dem er eventuell Dompropst wurde, wobei dieses Amt jedoch nicht in Alberts Titulatur Erwähnung fand<sup>928</sup>. Darüber, dass er die Dignität, sollte er sie denn erhalten haben, genutzt haben könnte, um einen Eindruck von den Verhältnissen im Mindener Stift und auch schon eine weitere einflussreiche Position in Vorbereitung auf das Bischofsamt zu erlangen, kann also nur spekuliert werden.

Die Personalie Alberts von Hoya ist hinsichtlich der Frage nach der Ausübung mehrerer hochrangiger geistlicher Ämter aber noch aus einem anderen Grund interessant: In den fortwährenden Bestrebungen seiner eigenen Familie um die Sedes in Osnabrück wurde Albert schließlich 1450 dank finanzieller Aufwendungen Administrator jenes Bistums<sup>929</sup>. Dieses Ereignis war Teil der mehrjährigen Auseinandersetzungen zwischen

924) Die jüngere Bischofschronik, S. 229: *Post mortem Wilhelmi Busschen postulatus fuit a capitulo Mindensi Gerhardus, nobilis dux de Monte, praepositus sanctae ecclesiae Coloniensis, sed noluit consentire, quando posset retinere praeposituram.*

925) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 44, Anm. 248.

926) Zur Beibehaltung des Kölner Amtes vgl. knapp HENGST, Gerhard von Berg.

927) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133; ohne Hinweis auf dieses Amt ASCHOFF, Hoya; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 78. Siehe das genealogische Datenblatt zu Albert in Anhang II dieser Studie.

928) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 260 (1428 Mai 2).

929) STÜVE, Geschichte, S. 380 f.; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80 f. Zu Alberts Auslagen für die Wahl in Osnabrück vgl. eine Klage gegen ihn, die abgedruckt ist in: Nachträge zur Geschichte, Anlage 1, S. 56–69, hier S. 57.

den Grafengeschlechtern von Hoya und von Moers um mehrere Kölner Suffraganbistümer, an denen Albert an der Seite seiner Familie teilnahm (siehe umfangreich Kapitel VI, Abschnitt 4.1.2). Die Folgen dieser Doppelfunktion für die Herrschaft des Grafensohnes in Minden sind bislang als eher marginal beurteilt worden und sollen sich nur in häufigen Aufenthalten in Osnabrück und entsprechendem Fehlen in Minden niedergeschlagen haben. Auf Osnabrücker Seite verbot eine Wahlkapitulation die Zweckentfremdung der Stiftsgüter, doch lässt sich nicht genau nachvollziehen, ob nicht möglicherweise umgekehrt Geldsummen, die über Mindener Güter akquiriert worden waren, für Alberts Wirken in Osnabrück vereinnahmt wurden<sup>930</sup>).

In anderer Richtung ist eine solche Absicht aus dem Episkopat von Alberts Vorgänger Wilbrand von Hallermund belegt, der bei seinem Aufstieg auf die Mindener Kathedra Abt von Corvey war: Nachdem er auf Vorschlag des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg vom Mindener Domkapitel gewählt und ins Hochstift eingeführt worden war (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.2), wandte sich ebendieser Heinrich an einige *bysunderen Capellane vnde vrunde* in Rom, schilderte die vorangegangenen Ereignisse und bat darum, für den Elekten die päpstliche Konfirmation zu erwirken. Der Welfe erklärte, die Kosten für dieses Unternehmen tragen zu wollen, und platzierte noch ein weiteres Anliegen in seinem Schreiben: Nach seiner eigenen und Wilbrands Meinung wäre es gut, wenn es der Heilige Vater dem Elekten für drei, vier oder nach Möglichkeit noch mehr Jahre gestattete, die Würde des Abtes von Corvey weiterhin auszufüllen. So könne nach einem Nachfolger gesucht werden, der dem Konvent von Nutzen und für Heinrich ein guter Nachbar sei; ferner könne dem hoch verschuldeten Stift Minden mit den Ressourcen des Klosters Corvey ausgeholfen werden<sup>931</sup>). In die Praxis umgesetzt werden konnte dieser Plan jedoch nicht: Wilbrand ist nur bis 1407 als Abt nachgewiesen<sup>932</sup>), allerdings liegen die Gründe dafür im Dunkeln. Ob die Kurie den Plan unterstützt hat, zwei hochrangige Würden nur deshalb in einer Person zu vereinen, damit die Einkünfte der einen den aus weltlichen Gründen beanspruchten Finanzen der anderen aus helfen könnten, ist fraglich.

930) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 81. Zur Wahlkapitulation Alberts, die in größeren Teilen identisch ist mit derjenigen, die auch einer seiner Vorgänger, Johann von Diepholz, beschworen hatte, vgl. Landstände, S. 353–360. Die Passagen zu den Gütern des Stifts finden sich auf S. 353 f.

931) UB Braunschweig und Lüneburg 10, Nr. 143, S. 361 f. (s. d.), zur Anrede S. 362, Z. 1. Die Schilderung der Ereignisse findet sich auf ebenjener Seite in Z. 2–6, Heinrichs Bitte um die Konfirmation für Wilbrand und das Zahlungsversprechen in Z. 6–9. Zur Würde des Abtes von Corvey und zur angestrebten Deckung Mindener Schulden aus klösterlichen Erträgen vgl. Z. 9–15: *Ok wetet leuen vrunde, dat des ergenommen vnser heren. meningen vnd vnse is. dat wy gerne seyen. eft dat Jummer to donde stunde dat vnse hilge vader de paues ome dat stichte van Corueye to dren Jaren eder veren. eder wo lange dat me dat erweruen konde beuole vnder des mochten denken oppe eynen abbet de dem stichte nutte vnd ok vnser herschop gude neyber were. Ok so wete gi wol. dat dat stichte van Minden by groter schult vnd arm van gulde is, dar me des stichtes van Corueye, ok men sek dar van wes behelpen mochte wol nod vnd behoff were.*

932) SAGEBIEL, Corvey, S. 222.

Diese für Ämterkumulationen angeführten Beispiele zeigen zweierlei: Die von einigen Bischöfen zumindest zeitweise nach Übernahme des Bischofsamtes beibehaltenen Dignitäten im Mindener Domkapitel dienten offenbar dazu, die Rückbindung der Amtsinhaber an das Kathedralkapitel zu verstärken und von dort drohenden Widerspruch gegen episkopales Handeln zu verhindern. Zudem kann das Phänomen des gleichzeitigen Besitzes höherrangiger Ämter und Pfründen, darunter auch Leitungsfunktionen in Diözese und Hochstift, insbesondere dann beobachtet werden, wenn ein Geistlicher zwar als Generalvikar oder Koadjutor, unter Umständen auch als Elekt in einem Bistum wirkte, seine endgültige Übernahme des bischöflichen Amtes, das heißt in ersteren beiden Fällen zunächst die Wahl durch das Domkapitel und im dritten Fall die päpstliche Bestätigung, aber noch keineswegs sicher erschien. So behielten die temporären Stiftsverwalter vorerst diejenigen Pfründen, die sie bereits innehatten, und damit ihre Chancen, weiterhin in einem Kapitel richtungsweisend wirken und Pfründen erhalten zu können. Direkte Interferenzen zwischen der Ausübung der verschiedenen Funktionen, das heißt Auswirkungen der Ämterhäufung auf die bischöflichen Handlungsspielräume, sind wahrscheinlich, aber nicht immer belegbar. Wedekind von Hoya konnte sich als Bischof und Dompropst wohl den Rückhalt des Kapitels für seine Erwerbspolitik sichern, das Engagement Alberts von Hoya in Osnabrück dürfte in Minden für Abwesenheiten und eingeschränktere Möglichkeiten, sich um diözesane Belange zu kümmern, gesorgt haben. Bei Wilbrand von Hallermund wurde offenbar zumindest in Betracht gezogen, die angeschlagene Situation der Mindener Stiftsfinanzen mit einem Griff in die Kasse des Klosters Corvey zu bessern. Fielen verschiedene geistliche Ämter und Würden in einer Person zusammen, ist durchaus von mittelbaren sowie zumeist, aber nicht immer positiven Konsequenzen für die bischöflichen Handlungsspielräume auszugehen.

## 6. Pilgerfahrten und Reliquienerwerb

Ähnlich wie einige Aspekte des schon behandelten geistlichen Wirkens führt die Frage nach Pilgerfahrten und dem Erwerb von Reliquien spezifisch in den Bereich persönlicher Frömmigkeit der Bischöfe und Elekten. Insgesamt liefern die Quellen gerade zum erstgenannten Punkt nur äußerst wenige Informationen. Von allen Vorstehern des Bistums Minden zwischen 1250 und 1500 begab sich wohl nur Gerhard II. von Holstein-Schaumburg auf eine ausgedehnte Pilgerreise mit dem Ziel, das Heilige Land zu besuchen; Hinweise auf kürzere Wallfahrten fehlen. Gerhards Pilgerzug ist möglicherweise nur deswegen vergleichsweise häufig in den Mindener Bischofschroniken und einer von Hermann von Lerbeck verfassten Geschichte des Schaumburger Grafenhauses erwähnt, weil der Bischof und sein weltlich geliebener Bruder Adolf VIII. während dieser Unternehmung den Tod fanden. Wohl angesichts der großen Distanz zwischen dem Ort des Geschehens und dem Wirkungskreis der beiden Männer differieren die Aussagen über den genauen Hergang; auf gegebenenfalls individuelle Motive des Brüderpaares für den Antritt der Reise lässt sich nur schwer schließen.

In Lerbecks *Catalogus episcoporum Mindensium* und danach in Tribbes Chronik sowie in der *Successio episcoporum Mindensium* heißt es, Gerhard sei 1366 mitten in einer verzweifelten Lage seiner Kirche – *in magnam suae ecclesiae desolationem* – ins Heilige Land gereist und am 28. September desselben Jahres *in mari*, auf dem Meer, verstorben<sup>933</sup>. Ebendiese Schilderung findet sich, da Löffler als Herausgeber keine anderslautenden editorischen Angaben gemacht hat, anscheinend auch in denjenigen Handschriften des *Catalogus*, die einen darüber, dass Adolf VIII. am 12. Oktober 1366 in der zypriotischen Stadt Famagusta verstorben sei<sup>934</sup>, hinausgehenden Bericht liefern. In ihnen heißt es, dass der Graf auf der Rückreise aus dem Heiligen Land *ad principem usque Slavorum* gelangt und dort mit anderen Adligen und Getreuen bei Famagusta *in acie belli pro Dei fide* umgekommen sei. Anschließend habe der schon genannte zypriotische Fürst den gräflichen Leichnam zerteilen, rösten und mit besonderen Aromen angereichert in einer Tumba nach Minden überführen lassen, wo die Geschwister des Toten in der Kathedrale einen Altar gestiftet hätten<sup>935</sup>.

Diese Darstellung fehlt jedoch in der ebenfalls von Lerbeck verfassten *Cronica comeicie Holzsacie et in Schouwenbergh*, wo die Pilgerreise fälschlicherweise, da Gerhards Mindener Amtsnachfolger Otto von Wettin schon 1368 auf die Kathedra gelangte<sup>936</sup>, in das Jahr 1370 gesetzt und als Adolfs Begräbnisort die Dominikanerkirche in Famagusta an-

933) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 74 mit Anm. 6 zum Todestag. Ferner: Die jüngere Bischofschronik, S. 206; *Successio episcoporum Mindensium* S. 282.

934) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 75 im Haupttext der Edition: *Obiit autem comes Adolphus in Famagustate, civitate Cypri, in vigilia sancti Edwardi confessoris eodem anno.*

935) Ebd., Anm. a auf S. 75.

936) HENGST, Otto von Wettin.

gegeben wird. Auch wenn der Zeitpunkt nicht stimmt, klingt hier, anders als im *Catalogus*, ein Motiv für die Pilgerreise an, wenn Lerbeck erklärt, der Graf habe das Heilige Land *corporali presencia* besuchen wollen<sup>937</sup>). Selbige Absicht vermerkt der Chronist auch für Gerhard, dem er allerdings attestiert, er habe seine Kirche und seinen Bischofssitz *heu quasi uiduam*, »ach! wie eine Witwe«, zurückgelassen. Gerhards Tod auf See wird hier, wiederum abweichend von der anderen Schilderung, auf den 23. November festgeschrieben<sup>938</sup>).

Auch wenn sich die genaue Datierung der Ereignisse und die exakten Umstände, unter denen die beiden Schaumburger verstarben, aus den widersprüchlichen Schilderungen nur ungefähr rekonstruieren lassen<sup>939</sup>), steht fest, dass vor und nach Gerhard II. wohl nur wenige andere Bischöfe und Elekten, die zwischen 1250 und 1500 amtierten, ähnlich weite Reisen wagten: Otto von Wall nahm, wie bereits in Kapitel IV, Abschnitt 1.3 thematisiert worden ist, am Zweiten Konzil von Lyon teil, Dietrich von Portitz war in diplomatischer Mission Karls IV. in Europa unterwegs und Albert von Hoya begab sich möglicherweise für die Bischofsweihe an die Kurie, doch die meisten anderen Amtsinhaber verzichteten auf solche Unternehmungen. Neben der hohen Gefahr für das eigene Leben, die solche Vorhaben mit sich brachten – auch Otto verstarb fern seines Bischofssitzes –, muss der Blick auf die Konsequenzen einer langen Abwesenheit aus dem Bistum gerichtet werden. Das angeklungene Motiv, dass Gerhard und sein Bruder die heiligen Stätten persönlich hätten besuchen wollen, weist vorrangig in den Bereich der eigenen Frömmigkeit, lässt aber keinen Nutzen für die bischöfliche beziehungsweise, für diese Studie von nachgeordneter Bedeutung, gräfliche Herrschaftsausübung erkennen. Vielmehr klingt in den Chroniken an, dass Gerhard seine Diözese in höchster Misere im Stich gelassen habe – ob ihm aus seiner Abwesenheit allerdings tatsächlich Nachteile in seiner Regierungsgewalt erwachsen sind, lässt sich nicht nachvollziehen, da er eben nicht mehr ins Hochstift zurückkehrte. Mit Blick auf den auch in späteren Episkopatzen zu beobachtenden Verzicht auf äußerst weite Reisen liegt es jedoch nahe, dass die Gefahr bestand, mit langen auswärtigen Aufenthalten oppositionelle Kräfte im Stift zu bestärken und die bischöflichen Handlungsspielräume einzuschränken.

937) Hermann von Lerbeck, *Cronica comeicie Holzsaecie et in Schouwenbergh*, S. 120: *Anno tandem M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXX terram sanctam corporali presencia uisitare uolens apud insulam Cipri in ciuitate Famagusta in uigilia sancti Edeuardi Anglorum regis uiam carnis uniuerse transiuit. Sepultus in conuentu fratrum predicatorum ibidem*. Heinrich Tribbe hat zu Adolf VIII. eine aus dieser und der kürzeren Variante im *Catalogus* zusammengesetzte Variante übernommen: Der Graf soll am 12. Oktober 1266 verstorben und bei den Predigerbrüdern in Famagusta beigesetzt worden sein. Die jüngere Bischofschronik, S. 206.

938) Hermann von Lerbeck, *Cronica comeicie Holzsaecie et in Schouwenbergh*, S. 120: *Gherardus uero secundus genitus, eiusdem propositi ecclesiam et sedem suam heu quasi uiduam derelinquens in mari cum sancto Clemente diem clausit extremum*.

939) Dazu mit weiteren Abwägungen BEI DER WIEDEN, *Genealogie*, S. 97–101. Ferner knapp HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366). Kurz zur Reise auch SCHNACK, *Kirche*, S. 373–375.



Auch die in den zitierten Chronikberichten gar nicht thematisierten Finanzen (siehe Kapitel VIII) dürften gerade im Spätmittelalter ein wichtiger Punkt bei der Entscheidung für beziehungsweise gegen eine Pilgerreise gewesen sein. Heinrich von Holstein-Schaumburg zog – allerdings im weltlichen Kontext – wohl genau dieses Argument heran, um 1491 auf einen Reichstagsbesuch verzichten und stellvertretend seinen Schwager Bernhard zur Lippe entsenden zu können – doch mag dieser Grund nur vorgeschoben gewesen sein, da die Reichspolitik und insbesondere die Teilnahme an den Versammlungen der Stände am Ausgang des Mittelalters weniger im Fokus der Mindener Bischöfe standen (siehe Kapitel V, Abschnitt 4).

Hinsichtlich des Reliquienerwerbs sind die Mindener Quellenzeugnisse zum Wirken der Bischöfe zwischen 1250 und 1500 ebenfalls eher überschaubar. Wie aus einem Schreiben des Bischofs Nicolaus von Anagni an seinen Mindener Amtskollegen Wedekind von Hoya hervorgeht, hatte Letzterer über den Kanoniker Arnold<sup>940)</sup> anfragen lassen, ob er Reliquien des Heiligen Magnus<sup>941)</sup> erhalten könne. Der Adressat in Latium entsprach der Bitte und schickte neben einem Stück von Magnus' Finger<sup>942)</sup> einen Teil des Armes des Heiligen Sebastian mit folgendem Schreiben an die Weser:

Venerabili in Christo fratri W(edekindo) episcopo Mindensi Nicolaus miseratione divina Anagninus episcopus salutem et sinceram in Domino caritatem. Ex parte vestra per Arnoldum ecclesie vestre canonicum exhibitorem presentium nobis extitit humiliter supplicatum, ut vobis de reliquiis sancti Magni martiris patroni nostri transmittere curaremus. Vestris itaque precibus annuentes portionem quandam de brachio sancti Sebastiani rubeam et porcionem de digito sancti Magni martiris albam transmittimus cum plenitudine caritatis. Datum Anagni in die sancti Kiliani martiris<sup>943)</sup>.

Diese Übersendung der Reliquien samt Etablierung eines Gedenkens an Magnus ist auch in Tribbes jüngerer Bischofschronik vermerkt<sup>944)</sup>. Auch mehrere Nekrologe enthalten in Wedekinds Einträgen den Hinweis, dieser Prälat habe Feiern zur Ehre von Magnus ins Leben gerufen und dafür gestiftet<sup>945)</sup>. Über Kontakte bis nach Latium gelang es Wedekind

940) Nach DRÄGER, Domkapitel, S. 67 war er von 1253 bis 1266 Domherr in Minden und nicht identisch mit einem anderen Kanoniker namens Arnold von Schinna (zu diesem ebenfalls ebd.).

941) Magnus von Fabrateria vetus: Er wirkte in Latium, wo er im 3. oder 4. Jahrhundert als Märtyrer in Fabrateria vetus (heute: Ceccano) starb. SAUSER, Magnus.

942) Lat. *digitus*, das jedoch auch für »Zeh« stehen kann. Da aber nicht von *digitus pedis* die Rede ist, handelte es sich wohl um einen Finger.

943) Westfälisches UB 6, Nr. 605, S. 175 f. ([1253–57] Juli 8).

944) Die jüngere Bischofschronik, S. 188: *Item procuravit a Nicolao, episcopo Ananinensi, reliquias Magni martyris et festum istius instituit coloris albi et Sebastiani coloris rubei*. Löffler geht in Anm. 4 auf dieser Seite auf ein Missverständnis Heinrich Tribbes hinsichtlich der genannten Farben ein; nach dem oben im Haupttext zitierten Schreiben des Bischofs von Anagni könnten sich diese auf die Stoffe, in die die Reliquien jeweils eingewickelt worden waren, bezogen haben.

945) Nachrichten über die Mindener Bischöfe, S. 9. Aus dem Nekrolog V: *Magni martyris ad peragendum festum dedit episcopus Wiedekindus bona in Dutsen et Humelbeke*. Aus den Nekrologen IV, II, III und I:



somit, in seinem Bistum einen eigenen Akzent in der Heiligenverehrung zu setzen, der ihn von anderen Bischöfen abhob.

Ähnliche Vorgänge, das heißt gezielte, von episkopalen Amtsinhabern initiierte Reliquienerwerbungen über größere Distanzen, wiederholten sich in den folgenden Jahrhunderten nicht. Laut Schroeder erhielt wiederum Wedekind anlässlich einer Ablassverleihung an die »Peterskirche in Höxter« von dieser »Reliquien des heiligen Einsiedlers Paul«<sup>946)</sup>, was sich jedoch nicht an Quellen nachweisen lässt. Laut übereinstimmenden, aber ansonsten nicht weiter belegbaren Nachrichten aus Lerbecks *Catalogus* und Tribbes darauf zurückgreifender Chronik habe ferner Bischof Wedekind vom Berge 1373 angeordnet, dass das Fest des Heiligen Felicianus, Bischof von Foligno<sup>947)</sup>, dessen Leichnam in Minden liege und durch mehrere Wunder angefangen habe zu leuchten, feierlich in der gesamten Diözese begangen werde<sup>948)</sup>. Als 1401, so Culemann und danach Schroeder, die Feier der Gedenktage der Heiligen Timotheus und Felicianus neu geordnet werden sollten, tat dies aber keineswegs der Bischof, zu jener Zeit Wilhelm von Büschen, sondern ein Kardinallegat namens Johannes und verband damit einen fünfjährigen Ablass<sup>949)</sup>.

Die Liste der Reliquien und Kleinodien, die zum Mindener Dom und zu seiner Schatzkammer gehörten, aus der Feder Heinrich Tribbes führt zwar die Überreste der schon genannten Märtyrer und einer Reihe anderer Heiliger an, geht jedoch äußerst sparsam mit Hinweisen auf diejenigen Bischöfe um, die für den Erwerb der jeweiligen Stücke verantwortlich zeichneten. Wedekind von Hoya findet keine Erwähnung, auch wenn die ihm übersandte Reliquie des Heiligen Magnus in der Beschreibung auftaucht. Es sind ausschließlich die beiden hochmittelalterlichen Mindener Bischöfe Anno, der im Übrigen auch eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela unternahm<sup>950)</sup>, und Milo, deren Verdienste um die Sammlung hervorgehoben werden<sup>951)</sup>.

Zusammen mit den Ergebnissen für die vorangehend gestellte Frage nach den Pilgerreisen legt dies zweierlei nahe: Zum einen scheinen bischöfliche Betätigungen auf den

*Widekindus episcopus in ordine XXXI. obiit anno Domini MCCLXVI., qui instituit peragi festum beati Magni martyris.*

946) SCHROEDER, Chronik, S. 154.

947) Um welchen Felicianus es sich handelte, erhellt die Auflistung der Reliquien der Mindener Kirche von Tribbe (siehe dazu auch den Fortgang des Haupttextes). Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 75: *Corpus beati Feliciani, episcopi Fulgeniensis et martyris.*

948) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 77: *Item anno eodem [1373, F. M. S.] beatus Felicianus, cuius corpus in Minda habetur, diversis miraculis coruscare coepit. Et ideo pontifex praedictus festum eius per totam dioecesin Mindensem sollemniter celebrari instituit.* Ähnlich: Die jüngere Bischofschronik, S. 209: *Item tempore eodem [auch hier um 1373, F. M. S.] sanctus martyr Felicianus miraculis coruscare coepit et antiqua beneficia innovare. Quare Wedekindus huius festum celebrari mandavit per totam ecclesiam Mindensem.*

949) CULEMANN, Zweyte Abtheilung, S. 55; SCHROEDER, Chronik, S. 314, Anm. \*.

950) ORTMANN, Bistum, S. 83.

951) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 75–77.

beiden untersuchten Feldern vorrangig in früheren Jahrhunderten, als die Reliquienausstattung der Mindener Kirche erst auf- beziehungsweise ausgebaut werden musste, erfolgt zu sein, während im Spätmittelalter andere, insbesondere die weltliche Bischofsherrschaft im Hochstift betreffende Maßnahmen erforderlich waren. Zum anderen könnte es aber auch sein, dass die durch Lerbeck und Tribbe zwar von geistlichen Standpunkten geprägte, jedoch oft bei ausschweifenden Berichten über ebenjene profanen Konflikte und Problemstellungen verharrende Mindener Chronistik weniger Wert darauf legte, klerikale Handlungen aufzuzeichnen. Vor allem für weite und dadurch zeitlich lange Reisen wie Pilgerfahrten liegt es zudem nahe, dass sie aus Kostengründen und politischen Motiven kaum mehr mit den Anforderungen einer auf das Umfeld des Hochstifts konzentrierten Bischofsherrschaft vereinbar und somit wenig dazu geeignet waren, die episkopalen Handlungsspielräume in der Region zu erweitern.

## 7. Zwischenergebnis

Der Begriff des ›geistlichen Reichsfürsten‹ hebt auf das Zusammenspiel kirchlicher und weltlicher Aufgaben und Herausforderungen als Besonderheit des Bischofsamtes ab. Eingangs wurde in diesem Kapitel die Frage aufgeworfen, welcher Stellenwert den Interaktionen mit klerikalen Institutionen und Personen sowie dem geistlichen Wirken in der episkopalen Herrschaft zukam und wie die Auswirkungen dieses Feldes für die bischöflichen Handlungsspielräume insgesamt aussahen.

Die untersuchten Beispiele haben zuallererst gezeigt, dass keine klare Trennung zwischen beiden Sphären bischöflichen Handelns möglich ist, da sich diese vielmehr fortlaufend überlagerten sowie einander bedingten und damit auch gemeinsam auf die jeweiligen Spielräume einwirkten. Dies wird bereits bei den kurialen Kontakten deutlich: Schon für den bischöflichen Amtsantritt und die daran geknüpfte unangefochtene Durchsetzung in Diözese wie Hochstift war es nötig, die päpstliche Bestätigung zu erhalten. Gelang dies nicht und wurde seitens des Heiligen Stuhls ein anderer Kandidat mit der Bischofswürde providiert, konnten, wie dies Volkwin von Schwalenberg und Gerhard von Berg erfuhren, keinerlei Ansprüche auf die episkopale Herrschaft aufrechterhalten werden, natürlich auch nicht hinsichtlich weltlicher Kompetenzen. Umgekehrt bedrohte ein kurial angestregtes Untersuchungsverfahren, das im Falle Wilbrands von Hallermund auf dem Verdacht beruhte, der Bischof habe von einem Mord mindestens gewusst und somit gegen das kirchliche Verständnis seiner Würde verstoßen, nicht nur die rein geistlichen Kompetenzen des Oberhirten, sondern setzte ihn der Gefahr eines vollständigen Amtsverlustes aus – eine Situation, in die ein weltlicher Fürst im Falle ähnlicher Indizien nicht geraten wäre.

Insofern ist es klar, dass klerikale Belange durchaus einen Teil der bischöflichen Beziehungen zu höher- wie gleichrangigen kirchlichen Institutionen und Personen bildeten, auch wenn damit weltliche Interessen durchaus verbunden sein konnten. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Ablässe zu nennen, die stets von anderen (Erz-)Bischöfen oder der Kurie genehmigt werden mussten, für die Gläubigen ein wichtiger Part geistlichen Lebens waren und vor Ort dazu dienten, kirchliche Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen auch dann zu finanzieren, wenn die episkopale Kasse – wie häufig – keine Ressourcen vorhielt. Bei vorrangig profan motivierten Kontakten zu den verschiedenen Hierarchieebenen der Kirche insbesondere im Umfeld des eigenen Hochstifts, etwa bei Bündnissen und Landfriedensverträgen, agierten alle Beteiligten aber entsprechend ohne Ansehen ihrer kirchlichen Funktionen, sondern ausschließlich als Regenten eines eigenen Herrschaftsbereichs.

Überhaupt fehlen umfangreiche Belege für ein genuin geistliches Wirken der Minder Bischöfe ohne Anklänge wie auch immer gearteter weltlicher Hintergründe; es kann in den meisten Episkopaten von einer deutlichen Kurienferne ausgegangen werden. Nur für den Dominikanerpater Otto von Wall lassen sich ein Konzilsbesuch und somit über

das eigene Bistum deutlich hinausgehende Interessen an der Weiterentwicklung und Reform der Institution ›Kirche‹ beobachten. Lange Abwesenheiten aus dem eigenen Hochstift, wie sie neben dem auf Böhmen konzentrierten Dietrich von Portitz nur noch der gerade genannte Otto von Wall beim Besuch des Konzils von Lyon, Gerhard II. von Holstein-Schaumburg während seiner Pilgerreise ins Heilige Land und eventuell auch Albert von Hoya bei seiner Weihe an der Kurie in Kauf nahmen, waren nicht nur kostspielig, sondern konnten für unklare Verhältnisse im Hochstift sorgen und zudem angesichts ihres Gefahrenpotenzials – Otto und Gerhard verstarben beide im Laufe der jeweiligen Reise – das Ende des eigenen Lebens und der Bischofsherrschaft bedeuten. Geistlich motivierte, längere Absenzen lassen sich außer den beiden genannten somit nicht nachweisen. Ohnehin scheint das kirchliche Wirken der episkopalen Amtsinhaber, obwohl diese fast alle die höheren Weihen erlangten, zum Ausgang des Mittelalters in zunehmendem Maße in die Hände von Weihbischöfen gelegt und somit aus dem Portfolio kirchenfürstlicher Aufgaben ausgelagert worden zu sein. Der Rückgriff auf weitere Geistliche befreite die – räumt man der generellen Stoßrichtung der Mindener chronikalischen Quellen Glaubwürdigkeit ein – anscheinend vorrangig in weltliche Belange des Hochstifts wie Fehden und Kriege involvierten Bischöfe soweit möglich von geistlichen Pflichten, sorgte aber gleichzeitig dafür, dass diese dennoch von kompetenter Seite übernommen wurden. Nichtsdestotrotz nutzten Bischöfe selbst beispielsweise das Druckmittel der Exkommunikation, um in weltlichen Konflikten ihren Nachbarn entgegenzutreten<sup>952</sup>).

Ebenso wie die Förderung von Klöstern und Stiften natürlich im kirchlichen Aufgabenfeld lag, den Konventen aber zugleich eine wichtige Rolle in Fragen des Landesausbaus und der herrschaftlichen Durchdringung des Bistums zukam (siehe Kapitel II und Kapitel IV, Abschnitt 4.2.2), war das episkopale Verhältnis zum eigenen Domkapitel gleichfalls nicht nur von geistlichen, sondern in hohem Maße auch von weltlichen Fragestellungen bestimmt. Im Fokus standen hier die Regierung des Hochstifts und insbesondere der Schuldenabbau durch eine geordnetere Finanzverwaltung und ein fest umrissenes Mitspracherecht des Kapitels, nachdem dieses sich im 13. Jahrhundert von einer Position ausnehmender Schwäche wieder zu einem bedeutenden Machtfaktor im Stift aufgeschwungen hatte.

Bischöfliche Ämterkumulationen, insbesondere der gleichzeitige Besitz der episkopalen Würde und einer Dignität im eigenen Kathedralkapitel, spielen in denselben Bereich hinein: So konnte die Stellung des diözesanen Oberhirten gegenüber den Domherren gestärkt werden – ein Mechanismus, der sich in Minden vorrangig Mitte des 13. Jahrhunderts in der schon genannten Schwächephase des Kapitels zeigte. Im Falle einer nicht

952) Siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.3.1: Wilbrand von Hallermund stellte den Edelherrn zur Lippe im Eversteiner Erbfolgekrieg ein Ultimatum und drohte mit Exkommunikation. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 65, Anm. 373 im Rückgriff auf BARTELS, Erbfolgekrieg, S. 70 mit der dortigen Anm. \*.

sicher erscheinenden späteren Wahl auf die Kathedra konnten Koadjutoren und Generalvikare über die Möglichkeit, mehrere hochrangige Würden parallel auszuüben, episkopale Befugnisse vertretungsweise wahrnehmen, ohne sofort auf sichere Pfründen verzichten zu müssen. Gleichzeitig erhielten sie so wohl die Gelegenheit, eine Innensicht in die Abläufe des Kapitels zu bewahren, die für ein späteres bischöfliches Wirken nützlich sein konnte. Abseits der Dignitäten am Mindener Dom gab es in einem seltenen Fall den Versuch, Wilbrand von Hallermund neben dem Bischofsamt über mehrere Jahre weiterhin die Position des Abtes von Corvey zu sichern, was dezidiert auf den auch weltlich beeinflussten Grund, den Mindener Stiftsfinanzen mit Corveyer Geldern aushelfen zu wollen, zurückging. Umgekehrt dürfte das Wirken Alberts von Hoya als Administrator des Bistums Osnabrück möglicherweise die ohnehin schon schmalen monetären Ressourcen des Stifts Minden beeinträchtigt haben.

Die Aufgaben in der Institution ›Kirche‹ sowie die Beziehungen zu geistlichen Instanzen erscheinen somit zusammengenommen als wichtiger, in jedem Fall unverzichtbarer Aspekt bischöflichen Handelns, traten dabei jedoch oft hinter Motive des weltlichen, politischen Wirkens in Belangen des Hochstifts zurück. Geistliche Befugnisse wurden oft an Titularbischöfe delegiert und nicht immer selbst ausgefüllt; theologische oder gar kirchenreformatorische Bemühungen lassen sich ebenso wie kuriale Kontakte, die über das Nötigste hinausgingen, kaum nachweisen, waren angesichts der Herkunft der meisten Bischöfe und Elekten als nachgeborene Söhne des Nieder- und Hochadels im Umfeld der Diözese jedoch auch nicht zu erwarten. Gleichwohl lassen sich durchaus Relevanzen für die bischöflichen Handlungsspielräume insgesamt erkennen: Geistliche Maßnahmen wie Ablässe, der Zugriff auf wirtschaftliche Ressourcen anderer kirchlicher Institutionen und ein konstruktives bis gutes Verhältnis zum Domkapitel konnten die finanziellen Spielräume des Bischofs durchaus positiv beeinflussen – zu intensives Engagement in anderen geistlichen Funktionen war wohl eher unvorteilhaft. Realpolitisches, auf weltliche Herausforderungen abgestelltes Wirken eröffnete den Bischöfen unter Umständen genau dann Handlungsspielräume, wenn es eine Abkehr von auf geistlicher Ebene eng verbundenen Partnern hervorrief – wie die im Spätmittelalter zunehmende Orientierung der Mindener Bischöfe hin zu weiter östlichen Landfrieden im Raum Braunschweig-Lüneburg anstelle in Richtung Köln weisender Abkommen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.3.2). Nichtsdestotrotz oblag geistlichen Institutionen die Entscheidung über die Wahl beziehungsweise Einsetzung, den Transfer und die Absetzung eines Bischofs: Den Rahmen der Herrschaft eines geistlichen Reichsfürsten bildete immer noch die Kirche, während für die Ausgestaltung seiner Politik inner- wie außerhalb von Bistum und Hochstift und die daran hängenden Handlungsspielräume zunehmend weltliche Faktoren höhere Bedeutung erlangten als die verschiedenen Aspekte episkopalen Engagements in geistlichen Fragen und in der Institution ›Kirche‹.



## V. Verfassungsrechtliche Stellung und Kontakte zum Reichsoberhaupt

Die besondere Stellung der Bischöfe als kirchliche Würdenträger und zugleich Reichsfürsten macht es nötig, neben der klerikalen Grundlage ihres Wirkens auch den verfassungsrechtlichen Status in den Blick zu nehmen. Die Zugehörigkeit der Bischöfe zum Fürstenstand ist immerhin die Basis für Peter Moraws Urteil über die fehlenden Handlungsspielräume eines Großteils der geistlichen Reichsfürsten<sup>953</sup>); ferner steht sie in einem engen Zusammenhang mit weiteren Aspekten, die das episkopale Handeln bestimmten: Das Hochstift als weltlicher Herrschaftsbereich der Bischöfe war zwar ungleich kleiner als die Diözese, in der ihre geistlichen Aufgaben lagen, bildete aber das Zentrum des Regierungshandelns. Hieraus speisten sich die wirtschaftlichen Ressourcen, hierin lagen die Burgen und es waren die Grenzen des Hochstifts, die immer wieder für Auseinandersetzungen mit den Nachbarn sorgen konnten. Insbesondere die Verquickung der weltlichen Herrschaftsrechte mit finanziellen und grenzpolitischen Fragen<sup>954</sup>), die auch noch dynastischen Bezug haben konnten, wenn Verwandte des Bischofs Anrainer des Hochstifts waren, weisen dieser Koordinate fürstlichen Handelns hohe Bedeutung zu: Wie sah die rechtliche Ausstattung der bischöflichen Herrschaft konkret aus, wie hatte sie sich entwickelt und auf welche Weise erfolgten die Bestätigungen der Regalien bei einem neuen Amtsantritt? Wie ist schließlich das Verhältnis zu den Königen und Kaisern – analog zur in Kapitel IV gestellten Frage nach den Beziehungen zur Kurie – zu charakterisieren, lässt sich eine besondere Reichsnähe oder -ferne einzelner Protagonisten erkennen und welche Auswirkungen hatte dies auf Handlungsspielräume der Kirchenfürsten? Wie verhielten sich die Bischöfe, wenn Reichstage anstanden oder finanzielle Leistungen für die Politik des Reichsoberhauptes gefordert wurden? Einige dieser Themen sind bereits kurz ange-rissen worden, was an dieser Stelle nun noch vertieft werden soll.

953) MORAW, Fürstentum, S. 126.

954) Zum engen Verhältnis der verfassungsrechtlichen Koordinate mit anderen vgl. AUGE, Handlungsspielräume, S. 257.



## 1. Grundlagen und Entwicklung reichsfürstlicher Herrschaft im Hochstift

Die Frage nach der Entstehung und Praxis einer reichsfürstlichen Herrschaft im Hochstift ist eng gekoppelt an die rechtlichen Grundlagen, die in den ersten Jahrhunderten des Bistums gelegt wurden, sowie an deren spätere realpolitische Modifikationen. Da das Ergebnis dieser Entwicklung je nach Bistum unterschiedlich aussehen konnte<sup>955)</sup>, sollen die folgenden Ausführungen zu Minden exemplarisch verstanden werden. Maßgeblich bestimmt wurde die verfassungsrechtliche Stellung des Hochstifts durch die vom jeweiligen Reichsoberhaupt gewährten beziehungsweise bestätigten Immunitätsprivilegien, die bestimmte rechtliche Kompetenzen sowie Institutionen des geistlichen Herrschaftsbereichs unmittelbar unter königlichen Schutz stellten. Für Minden ist das erste überlieferte Dokument dieser Art die bereits in Kapitel II, Abschnitt 2 genannte Urkunde Ottos I. aus dem Jahr 961, mit der er seinem Berater Landward, Bischof von Minden, die Privilegien von dessen Stift bestätigte<sup>956)</sup>. Bevor Otto seine Urkunde ausfertigte, waren ihm von Landward ältere Schriftstücke aus den Händen früherer Könige zu den Rechten der Mindener Diözese – *püssimi genitoris nostri caeterorumque antecessorum nostrorum regum conscripta*<sup>957)</sup> – vorgelegt worden. Erhalten hat sich dieser Urkundenbestand allerdings nicht, griff doch beispielsweise Kaiser Karl IV., als er 1377 Bischof Wedekind vom Berge die Privilegien des Stiftes Minden bestätigte, nur noch auf Ottos Urkunde von 961 als ältestes vorliegendes Schriftstück in dieser Angelegenheit zurück<sup>958)</sup>.

Landward wie mutmaßlich auch seinen Vorgängern wurde die Immunität des Bistums und aller ihm zugehöriger Güter verbrieft; fortan lag die Gerichtsbarkeit über die Besitzungen des Stifts und alle Hintersassen, die unter den Begriff *malman*<sup>959)</sup> fielen, beim Bischof, sodass kein öffentlicher Richter mehr in der Diözese Recht sprechen oder damit

955) FRIE, Entwicklung, S. 3.

956) MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 227, S. 311 f. (961 Juni 7).

957) Ebd., S. 312, Z. 3 f.

958) FRIE, Entwicklung, S. 6 nach: Reichs-Archiv, Anhang zu den Hoch-Stifftern, Nr. 34, S. 119 f. (1377 Nov. 17). Regest in: Reg. Imp. 8, Nr. 5830, S. 487. Karl IV. beginnt die Aufzählung der Herrscher, von denen ihm Urkunden über die Privilegien der Mindener Kirche vorgelegen haben, mit Otto I. Die ganze Reihe der Könige und Kaiser lautet folgendermaßen (S. 119 der soeben genannten Urkundedition): *privilegia, per Ottonem Primum, Ottonem Secundum, Conradum Secundum, Henricum Secundum, Henricum Tertium, nec non Fredericum, Romanorum Imperatores & Reges, praedecessores nostros, eis concessa & donata*.

959) So wurde zu Zeiten Ottos I. mutmaßlich eine im Bistum Minden vorhandene, spezielle Gruppe »freie[r] Hintersassen« bezeichnet. FRIE, Entwicklung, S. 7 f. und S. 14 erklärt, diesen Terminus habe es zu jener Zeit nur in Westfalen gegeben, ferner sei er »auf die allgemeine Dingpflicht« (ebd., S. 8) zu beziehen. Eine gegenüber Ottos Wortwahl anderslautende Formulierung zu den Malmannen in einer Urkunde Heinrichs II. aus dem Jahr 1009 lasse darauf schließen, dass die Mitglieder dieser Standesgruppe zu jenem Zeitpunkt nicht mehr als Freie anzusehen gewesen waren (ebd., S. 8). Siehe zu Heinrichs Urkunde den Fortgang des Haupttextes.

im weitesten Sinne in Zusammenhang stehende andere Kompetenzen wie die Erhebung von Beden und Steuern oder amtliche Zwangsmaßnahmen ausüben konnte<sup>960</sup>). Unter dem Vorbehalt, dass ein für das Amt des Mindener Oberhirten geeigneter Kandidat gefunden werden könne, gestand Otto I. ferner dem Domkapitel die freie Bischofswahl zu<sup>961</sup>). Insgesamt lässt sich dieses laut Frie »in dem Wortlaut anderer Immunitätsurkunden« abgefasste Schriftstück in seinen Formulierungen bis zu einem Diplom Karls III. aus dem Jahr 887 zurückverfolgen; nahezu wörtlich fand es Eingang in die nächstfolgende Bestätigung der Mindener Privilegien, die Otto II. Landwards Nachfolger Milo im Jahr 973 erteilte<sup>962</sup>). Weitere Bestätigungen der Mindener Immunität sind, ehe sich die Rechtskonstruktionen unter anderem im Zuge des Investiturstreits wandelten (siehe dazu weiter unten in diesem Abschnitt), aus den Jahren 1009, 1031, 1039, 1048 und 1059 überliefert<sup>963</sup>).

Im März 977 wurden, wie ebenfalls in Kapitel II, Abschnitt 2 kurz angerissen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bischofsherrschaft erweitert, indem Milo vom Reichsoberhaupt den Königsbann für sein Bistum sowie das Markt-, Münz- und Zollregal, das heißt vier königliche Hoheitsrechte, erhielt, die unter anderem wegen der schiffbaren Weser wichtige Einnahmen garantierten<sup>964</sup>). Mit dieser Ausstattung konnten sich die hochmittelalterlichen Mindener Bischöfe hinsichtlich der Immunität und der damit verbundenen Kompetenzen mit damaligen Grafen messen<sup>965</sup>); gleichzeitig bildete dies die Grundlage für die Entwicklung der rund um den Dom entstandenen Siedlung zur Stadt. Hinweise darauf, wer die dem Klerus nicht erlaubte Hochgerichtsbarkeit ausübte, liefert eine Urkunde Ottos II. mit Privilegien für das Stift Möllenbeck: Hierin zeigt sich, dass das Geschlecht der sächsischen Billunger als weitere Instanz neben der bischöflichen Gerichtsbarkeit stand und wohl auf Basis eines althergebrachten herzoglichen Gewohnheitsrechts über Fälle, die *propter capitale crimen* verhandelt wurden, entscheiden konnte<sup>966</sup>).

960) MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 227, S. 311 f. (961 Juni 7), hier S. 312, Z. 10–17. Zusammenfassend FRIE, Entwicklung, S. 6 f.

961) MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I., hier der Abschnitt zu Otto I., Nr. 227, S. 311 f. (961 Juni 7), hier S. 312, Z. 25–27: *Fratribus autem eiusdem loci praefati dedimus licentiam eligendi pastorem inter se qualemcunque voluerint, ita tamen si talis inter eos inveniatur qui vita et moribus probatus habeatur.*

962) FRIE, Entwicklung, S. 6 f. für das Diplom von 887. Zur Privilegienbestätigung Ottos II. vgl. MGH DD O II., Nr. 48, S. 57 f. (973 Juli 21).

963) MGH DD H II., Nr. 189, S. 223 f. (1009 März 12), Regest in: Reg. Imp. 2.4, Nr. 1697, S. 953 f.; MGH DD Ko II., Nr. 165, S. 217 f. (1031 Apr. 20), Regest in: Reg. Imp. 3.1.1, Nr. 171, S. 84; MGH DD H III., Nr. 2, S. 2 f. (1039 Juni 22) und Nr. 221, S. 294 f. (1048 Juli 20); MGH DD H IV., Nr. 56, S. 72 f. (1059 Juli 27), Regest in: Reg. Imp. 3.2.3.1, Nr. 171, S. 70. Dazu FRIE, Entwicklung, S. 14.

964) MGH DD O II., Nr. 147, S. 165 f. (977 März 19). Dazu ORTMANN, Bistum, S. 31; GISBERT, Bischöfe, S. 12.

965) FRIE, Entwicklung, S. 9.

966) Otto befreite das Stift Möllenbeck nämlich von der gräflichen Gerichtsbarkeit, so sie nicht vom Mindener Bischof oder vom »Herzog« (*dux*, angesichts der damaligen regionalen Machtverhältnisse muss es

In der verfassungsrechtlichen Stellung des gesamten Reichsepiskopats, so auch der Mindener Kirchenfürsten, und in ihren Beziehungen zum König oder Kaiser vollzogen sich infolge des Investiturstreits und seiner Lösung 1122 maßgebliche Änderungen: Das Wormser Konkordat schrieb die freie Bischofswahl fest und schränkte somit die Zugriffsmöglichkeiten des Königtums, dem fortan nur noch die Belehnung der Bischöfe mit den Regalien vorbehalten war, erheblich ein. Infolge dieser Regelungen erfuhr die episkopale Immunität eine Umbildung zur »Reichsunmittelbarkeit der geistlichen Fürsten«: Bischöfe wurden nunmehr vom Reichsoberhaupt mit ihrem weltlichen Herrschaftsgebiet belehnt und waren als geistliche Reichsfürsten Teil des Reichsfürstenstandes<sup>967</sup>.

Im Bistum Minden weist die Frage, wann die Bischöfe in den sich ab der Regierungszeit Kaiser Friedrichs I. Barbarossa herausbildenden, abgeschlossenen Reichsfürstenstand aufrückten und wie diese Zugehörigkeit verbrieft wurde, in die Mitte des 13. Jahrhunderts: Am 8. Februar 1253 bestätigte König Wilhelm von Holland dem Elekten Wedekind von Hoya, wohl seinem Verwandten, die für das Bistum Minden erstmals im Jahr 977 überlieferten Rechte (siehe zu den Umständen der Urkundenausfertigung ausführlich Kapitel V, Abschnitt 3.1) und brachte dabei konkret die bischöfliche Herrschaftsausübung im Bistum zur Sprache: Damit die Güter der Mindener Kirche, die Wilhelm als König unter seinen und des Reiches besonderen Schutz genommen hatte, nicht fortwährend angegriffen würden, erhalte der Diözesanvorsteher die Regalien sowie die Verwaltung dieser weltlichen Güter. Wedekind sollte den Besitzstand des Bistums *tanquam princeps imperii* innehaben<sup>968</sup>. Dies ist die erste überlieferte Urkunde, mit der ein Mindener Oberhirte als Reichsfürst angesprochen und anerkannt wurde<sup>969</sup>.

Das 13. Jahrhundert brachte außerdem nominell – die realpolitischen Einschränkungen dieses Sachverhalts sollen weiter unten benannt werden – eine Erweiterung der beschriebenen bischöflichen Rechte mit sich. War mit der vom Reichsoberhaupt gewährten Immunität ausschließlich die Gerichtsbarkeit über die Unfreien einhergegangen, während die weltlichen Grafen dieselbe Kompetenz für alle Gerichtsfragen der in der Diözese ansässigen Vollfreien ausübten, änderte sich dies mit dem Erwerb von Grafschaftsrechten durch Bischof Wedekind von Hoya im Jahr 1253. Obwohl der Sturz Heinrichs des Löwen 1180 zu einem Machtvakuum in der Region geführt hatte, das die neuen askanischen Sachsenherzöge kaum vollständig hatten füllen können, war es den Mindener Bischöfen

sich um den Billungerherzog handeln) ausgeübt werde: MGH DD O II., Nr. 189, S. 215 f. (979 Apr. 27), hier S. 215, Z. 40 bis S. 216, Z. 4. Zum Vorgang mit rechtsgeschichtlicher Einordnung der herzoglichen Gerichtskompetenz FRIE, Entwicklung, S. 10. Auch zum Folgenden.

967) WILLOWEIT, Immunität, Sp. 1188 f., zum Zitat Sp. 1188.

968) Westfälisches UB 6, Nr. 583, S. 167 (1253 Febr. 8): *ne bona eiusdem ecclesie, quam in nostram et imperii protectionem recepimus specialem, hostili lacerentur incursu et improborum insultibus dissipentur, regalia et amministrationem bonorum temporalium ipsius ecclesie sibi concedimus de benignitate regie maiestatis, ut de cetero tanquam princeps imperii bona ipsius ecclesie administret, ordinet et dispenset.*

969) KRIEG, Geschichte (1929), S. 46. Zum Urkundeninhalt kurz auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 57.

trotz der strategisch günstigen Lage zu den ehemaligen welfischen Lehen nicht sofort gelungen, besagte Rechte im eigenen Bistum zu erlangen. Grund waren Lehngrafen, die sich diese Kompetenzen bereits vor 1180 über erbliche Lehen gesichert hatten<sup>970</sup>). Erst mit dem Wertverfall, den die Freigrafschaften angesichts der geringen Anzahl tatsächlich vollfreier Personen, die überhaupt unter die Zuständigkeit des Gerichts fielen, erfuhren, wurden diese Grafschaftsrechte im 13. Jahrhundert vermehrt von ihren Besitzern verkauft und konnten damit beispielsweise – wenngleich im Falle Mindens keinesfalls konfliktfrei (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1), da daran auch Besitzrechte hingen, – von Geistlichen erworben werden. Die 1253 an das Bistum Minden gelangten Freigrafschaften erweiterten den territorialen Besitzstand der Mindener Bischöfe in wichtiger Weise<sup>971</sup>), erwiesen sich aber bald als in gerichtlicher Hinsicht bedeutungslos und wurden auf diesem Feld von den zu Gografschaften gehörenden Gogerichten, denen beispielsweise auch im Erzstift Köln eine höhere Bedeutung zukam als den Freigerichten, abgelöst<sup>972</sup>). Versuche der Folgezeit, diese Tendenz mithilfe kaiserlicher Privilegien umzukehren und den innenpolitisch schwachen Mindener Bischöfen neue Rechtsprechungskompetenzen zu verschaffen<sup>973</sup>), scheiterten letztlich am Fehlen der für ihre Umsetzung nötigen realpolitischen Grundlagen (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.2). Wie sich die genannte Institution der Gografschaften allerdings im Bereich des Bistums Minden entwickelte sowie wann und auf welche Weise ihre Rechte an den Bischof fielen, lässt sich anhand der Quellen nicht nachvollziehen. Indes gibt es Indizien dafür, dass die bischöfliche Herrschaft die Gografschaften im Verlaufe des 15. Jahrhunderts insofern überwölbte, als die Amtmänner des Bischofs über den Gografen standen<sup>974</sup>).

Das Rechtskorporus, das der Herrschaft der Mindener Bischöfe im Hochstift zugrunde lag, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die realpolitischen Möglichkeiten zur Ausübung der jeweiligen Rechte oftmals viel eingeschränkter waren, als dies in den Urkunden den Anschein hatte. Weil Geistlichen das Auftreten in der hohen Gerichtsbarkeit untersagt war, bildete sich mit der Entstehung kirchlicher Herrschaftsbereiche das Amt

970) Insgesamt FRIE, *Entwicklung*, S. 41 f.

971) KRIEG, *Geschichte* (1929), S. 46. SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 60.

972) FRIE, *Entwicklung*, S. 44 und S. 55. Zum Folgenden S. 44 f. Generell zum Begriff der Freigrafschaft und ihrem Bezug auf freie Untertanen WILLOWEIT, *Freigrafschaft*; zum Freigericht LÜCK, *Freigericht*.

973) So beispielsweise von Ludwig IV., der den gleichnamigen Bischof von Minden, seinen Neffen, mit einem ›freien Herzogtum‹ privilegierte und ihm somit eine Freigrafschaft mit Freigerichten/Freistühlen verlieh: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 137 (1332 Apr. 26). Dazu FRIE, *Entwicklung*, S. 44 f. und SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 120 (dort irrtümlicherweise mit Bezeichnung Bischof Ludwigs als Onkel des Kaisers).

974) Hierzu und zu den Schwierigkeiten, die Geschichte der einzelnen Gografschaften anhand der Überlieferung zu eruieren, vgl. BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 7–10, v. a. S. 8 mit Anm. 52. Zum Thema der den Gografen vorstehenden Amtmänner S. 10. Details zum Thema der inneren Entwicklung des Stifts und der damit verbundenen Ausprägung seiner Ämterverfassung finden sich in Kapitel VII, Abschnitt 2.1. Zum Begriff der Go und den Einordnungsschwierigkeiten allgemein LÜCK, *Go*.

des Vogtes heraus, an den vom Bischof alle Erfordernisse der Gerichtsbarkeit und mehrerer anderer weltlicher Angelegenheiten delegiert wurden<sup>975</sup>).

Für das Bistum Minden lässt sich die Entwicklung der Gerichtsbarkeit und ihrer ausführenden Organe angesichts der desolaten Quellenlage zwar nur äußerst unvollständig rekonstruieren, aber es wird doch deutlich, dass sich die Familie der Edelherren vom Berge spätestens ab dem Ende des 11. Jahrhunderts das Amt des Hauptkirchenvogts gesichert hatte und auf dieser Basis unter stetem Ausgreifen auf weitere bischöfliche Herrschaftsrechte und Besitztümer versuchte, sich ein eigenes Territorium aufzubauen<sup>976</sup>). Das Vorgehen der Mindener Bischöfe gegen diese Entwicklung, die schließlich eine für das Stift günstige dynastische Situation beendete, im Zuge derer der letzte Vertreter des erlöschenden Geschlechts, der Mindener Bischof Otto, die edelherrliche Herrschaft an das Stift übertrug (siehe Kapitel VII, Abschnitte 1.2 und 3.4.3)<sup>977</sup>), passt ins Bild der im Spätmittelalter überall im Reich verbreiteten Versuche geistlicher Fürsten, die Vogteien zu erwerben und sich damit des Einflusses der Vögte zu entledigen<sup>978</sup>).

Ein weiteres weltliches Organ der Mindener geistlichen Gerichtsbarkeit bestand aus dem Wichgrafen, in dessen Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit über die Mindener Bürger fiel – die Auseinandersetzungen über dieses Amt und die Tatsache, dass die Phasen seiner Abschaffung stets mit Erfolgen der katedralstädtischen Emanzipation einhergingen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.2), prägten große Teile des Spätmittelalters. Die bischöfliche Regierungsgewalt ist demnach auch in diesem Punkt als eingeschränkt zu betrachten, wengleich Mandate wie das Kaiser Karls IV. aus dem Jahr 1377 (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4) punktuell versuchten, Veränderungen herbeizuführen und die schriftlich fixierte Vormachtstellung des Bischofs wieder realpolitisch aufleben zu lassen. Darüber hinaus konnten weitere politische Konstellationen wie Vormundschaften oder die Einflüsse des Domkapitels einzelne Kompetenzen reichsfürstlicher Herrschaft der Mindener Bischöfe zeitweise einengen (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1 sowie Kapitel VI, Abschnitt 4.2 und Kapitel VII, Abschnitt 1). Die nominell bestehende verfassungsrechtliche Stellung der Kirchenfürsten blieb davon jedoch unberührt.

975) Zum Verbot, als Kleriker Urteile in der Hochgerichtsbarkeit zu fällen, vgl. JEROUSCHEK, *Ecclesia*; LÜCK, *Hochgerichtsbarkeit*, Sp. 1056. Zur Herausbildung des Vogtamtes WILLOWEIT, Vogt, zum Spätmittelalter und zur Machtfülle der zunehmend adligen Vögte v. a. Sp. 935–941.

976) FRIE, *Entwicklung*, S. 16–28.

977) Außerdem SCRIVERIUS, *Regierung 1*, S. 157.

978) WILLOWEIT, *Immunität*, Sp. 1189.

## 2. Privilegienbestätigungen und Belehnungen nach 1253

Im Verlauf des Spätmittelalters wurden mehreren Mindener Bischöfen die Privilegien, die ihren Vorgängern von früheren Königen und Kaisern verliehen worden waren, bestätigt. Bei Weitem nicht für alle Oberhirten sind jedoch Urkunden in diesen Angelegenheiten überliefert – es ist unklar, ob tatsächlich mehrere dieser Schriftstücke verlorengegangen sind oder ob die Mindener Kirchenfürsten am Ausgang des Mittelalters davon absahen, sich ihre Rechte erneut verbriefen zu lassen. Auch Belehnungen sind nicht für alle Bischöfe überliefert. Auffällig ist in jedem Fall zweierlei: Erstens pflegten mehrere derjenigen Bischöfe, für die Privilegienbestätigungen vorliegen oder anzunehmen sind, ein engeres Verhältnis zum König oder Kaiser (siehe dazu Kapitel V, Abschnitt 3) und zweitens stammen – damit zusammenhängend – allein drei der im Folgenden vorzustellenden vier Urkunden aus der Regierungszeit Karls IV.

Während für den Vorgang, im Rahmen dessen Bischof Gottfried höchstwahrscheinlich 1309 die Regalien erhielt, kein Diplom, sondern nur noch eine damit in Zusammenhang stehende Zahlungsverpflichtung über 58 Mark und eine Viertelmark geprüften Silbers überliefert ist<sup>979)</sup>, ist die erste urkundlich belegte Bestätigung nach 1253 auf den 12. Januar 1354 datiert<sup>980)</sup>. Der Begünstigte hieß in diesem Fall Dietrich von Portitz, ein enger Berater Karls IV. Dietrich hatte 1351 das Bistum Schleswig erhalten sollen, sich dort aber nicht gegen den Kandidaten des Domkapitels behaupten können und war im Frühjahr 1353 Bischof von Minden geworden (siehe insgesamt zu Dietrich Kapitel V, Abschnitt 3.3). Das knappe Jahr, das zwischen diesem Zeitpunkt und der genannten Urkunde lag, war deutlich länger als die Zeitspanne von weniger als einem Monat, die genau 100 Jahre zuvor zwischen der Wahl Bischof Wedekinds und der Ausfertigung jener Urkunde vergangen war, mit der König Wilhelm von Holland seinem Verwandten die Regalien verliehen hatte<sup>981)</sup>.

Gleichwohl ist dies keinesfalls dahingehend zu deuten, dass der römisch-deutsche König seinem Berater nicht sofort die notwendige rechtlich-diplomatische Unterstützung bei der Herrschaftsübernahme im Bistum zugestanden haben könnte. Privilegienbestätigungen wurden durchaus, wie die folgenden Urkunden zeigen werden, erst mehrere Jahre

979) MGH Const. 4.1, Nr. 333, S. 287 f. (1309 Okt. 7). Zum zu zahlenden Betrag S. 288, Z. 3 f.: *quinquaginta octo marcas et unum fertonem examinati argenti*. Der Betrag sollte an den königlichen Hofkanzler gezahlt werden; als Bürgen traten Gottfrieds Neffe Graf Heinrich von Waldeck sowie ein ebenfalls Heinrich heißender Kanoniker aus Fritzlar auf.

980) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 181 (1354 Jan. 12).

981) Wedekinds Vorgänger, Bischof Johann, war am 12. Januar 1253 verstorben. Die Urkunde Wilhelms von Holland wurde am 8. Februar desselben Jahres ausgestellt; in der Zwischenzeit muss der darin als *electus* bezeichnete Wedekind vom Domkapitel zu Johanns Nachfolger bestimmt worden sein. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 55 zu Johanns Todesdatum und S. 57 f. zur Regalienverleihung. Siehe dazu Kapitel V, Abschnitt 1.

nach der Amtsübernahme eines Bischofs ausgestellt – in diesem Sinne ist eher bei der schnellen Ausfertigung des Diploms von 1253 von einer politisch wie verwandtschaftlich motivierten Ausnahme – König Wilhelm benötigte dringend Bündnispartner – auszugehen. Der oben genannte Bischof Gottfried erhielt die Regalien mutmaßlich erst 1309 und damit vier bis fünf Jahre nach seinem Amtsantritt. Darüber hinaus zeugen das hohe Vertrauen, das Karl IV. in seinen Berater Dietrich legte, und die vielfältigen Begünstigungen, die er ihm in den folgenden Jahren gewährte, von einem äußerst engen Verhältnis. Hinzu kommt, dass die Bestätigung der Privilegien zu einem Zeitpunkt beim Mindener Bischof eintraf, als dieser sein Bistum noch nicht, wie es in etwa ab Herbst 1354 der Fall sein sollte, an seinen Generalvikar und späteren Nachfolger Gerhard von Schaumburg übergeben hatte, um sich langfristig am königlichen Hof aufhalten zu können. Karls Diplom mit der Bestätigung aller Privilegien, Freiheiten und sonstigen Rechte, die seine Vorgänger dem Stift verbrieft hatten, half Dietrich also mutmaßlich bei der Durchsetzung seiner Regierungsgewalt im Hochstift und stärkte seine Stellung in den vielfältigen Konfliktfeldern im Bistum, von denen einige auch noch beim Besuch Karls IV. in Minden mehr als 20 Jahre später mehr als offen zutage traten<sup>982</sup>.

Auch für zwei von Dietrichs Nachfolgern sind Privilegienbestätigungen aus Karls Kanzlei belegt. Während aus dem Episkopat Bischof Gerhards II. von Holstein-Schaumburg, der, wie erwähnt, bereits unter Dietrich als Generalvikar in dessen Auftrag das Hochstift verwaltet hatte, keine Bestätigung überliefert ist, folgten jeweils 1368 und 1377 diesbezügliche Urkunden für Otto von Wettin beziehungsweise Wedekind vom Berge. Die erste dieser zwei Privilegienbestätigungen wurde am 11. April 1368 in Wien ausfertigt<sup>983</sup>. Ob Otto das Dokument schon erhalten hatte, als er knapp zwei Monate später am 7. Juni in Minden einzog<sup>984</sup>, bleibt unklar. In jedem Fall lassen die Umstände von Ottos Bischofserhebung durchaus den Schluss zu, dass die Bestätigung die Stellung des neuen Mindener Kirchenfürsten stützen sollte: Otto übernahm das Hochstift nach einer längeren Sedisvakanz, da der Tod seines Amtsvorgängers bei einem Schiffsunglück auf dem Mittelmeer zunächst nicht bekannt geworden und dementsprechend einige Zeit bis zur Bestellung eines neuen Bischofs verstrichen war (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2). Falls das kaiserliche Diplom jedoch überhaupt eine Wirkung entfalten konnte, endete diese ohne Zweifel mit Ottos frühem Tod noch im Sommer 1368<sup>985</sup>.

Sein Nachfolger Wedekind vom Berge, der erste von zwei Bischöfen aus der Familie der Mindener Stiftsvögte, erlangte die Privilegienbestätigung zwar deutlich längere Zeit nach seinem Amtsantritt im Sommer 1369, dafür aber während eines für das Hochstift und die Kathedralstadt im Spätmittelalter recht außergewöhnlichen Ereignisses: im Zuge

982) Zum Besuch Karls IV. in Minden siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4.

983) Reg. Imp. 8, Nr. 4648, S. 380 (1368 Apr. 11).

984) Zum Einzug: Die jüngere Bischofschronik, S. 206. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 146.

985) Er verstarb am 17. Juli 1368. Siehe das genealogische Datenblatt zu Otto von Wettin in Anhang II.



des Besuchs Karls IV. in Minden im Herbst 1377 (siehe dazu ausführlich Kapitel V, Abschnitt 3.4). Diese Urkunde vom 17. November 1377<sup>986</sup>) muss im Kontext mit einigen weiteren kaiserlichen Mandaten gesehen werden, die ebenfalls an diesem Tag sowie am 19. November in Herford und Bielefeld, Karls nächsten Stationen auf dem Weg nach Paris, ausgefertigt wurden. Offenbar maßgeblich als Reaktion auf Beschwerden Wedekinds darüber, dass die bischöfliche Amtsgewalt von weltlicher, insbesondere katedralstädtischer Seite eingeengt werde, bestätigte Karl IV. dem Oberhirten nicht nur die Privilegien der Mindener Kirche, sondern verurteilte gleichzeitig jegliche Handlungen gegen die Herrschaftsrechte des Bischofs und gestand Wedekind die Einrichtung eines Zolls, der die nach Norden reisenden Mindener Kaufleute beeinträchtigte, zu<sup>987</sup>). Insofern war die Privilegienbestätigung wohl Teil eines größeren, gegen die Emanzipationsbestrebungen der Stadt Minden gerichteten Bündels kaiserlicher Mandate.

Realpolitisch stellt sich die Relevanz sowohl der Bestätigung als auch der anderen Diplome jedoch mehr als ambivalent dar: Karls Urkundentätigkeit mag Wedekinds Stellung für die Dauer des kaiserlichen Besuchs zwar vielleicht gestützt und dem Bischof in Form des Zolls ein Instrument an die Hand gegeben haben, mit dem längerfristig Druck auf die Kathedralstadt ausgeübt werden konnte, – gleichzeitig steht jedoch außer Frage, dass die kaiserliche Verurteilung weltlicher Ausgriffe auf die bischöfliche Macht allein nicht die städtischen Bemühungen um weitere Unabhängigkeit beenden konnte. Dafür hatte die Stadt Minden im Verlauf der vorangegangenen Jahrzehnte schon zu eigenständig gehandelt. Zudem befand sich Karl nur auf der Durchreise und konnte mit derlei Mandaten zwar seine generelle Haltung zur städtischen Emanzipation punktuell deutlich machen, nicht aber auf die realpolitische Umsetzung seiner Maßnahmen hinwirken. Der Besuch Karls IV. in Minden war insgesamt die einzige Begebenheit, bei der ein Mindener Bischof nicht nur in seinem Bistum, sondern auch in seiner Kathedralstadt eine Privilegienbestätigung erhielt.

986) Reg. Imp. 8, Nr. 5830, S. 487 (1377 Nov. 17).

987) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 149 f. Siehe außerdem Kapitel V, Abschnitt 3.4 und die dort genannten Hinweise auf Literatur von Hans Nordsiek und Monika M. Schulte. Die Regesten der kaiserlichen Mandate finden sich in: Reg. Imp. 8, Nr. 5829 f., S. 487 (beide 1377 Nov. 17) und Nr. 5832 f., S. 488 (beide 1377 Nov. 19). Zur letztgenannten Nr. vgl. Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f.



### 3. Persönlicher Kontakt zum Reichsoberhaupt

Ein vergleichsweise enger Kontakt zum Reichsoberhaupt ist im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie bei Weitem nicht für alle Bischöfe und Elekten nachweisbar. Nur vier von 21 Stiftsvorstehern verfügten über solche Verbindungen. Wenn Beziehungen auftraten, gab es dafür in der Regel einen ganz konkreten Anlass wie etwa eine Verwandtschaft oder – im Falle Bischof Dietrichs von Portitz – besondere Fähigkeiten und Aufgaben des betreffenden Geistlichen.

Zunehmend wichtiger als der persönliche Kontakt zu Königen und Kaisern waren für die Bischöfe Mindens im fortschreitenden Spätmittelalter offenbar die regionalen Problemstellungen im Hochstift. Symptomatisch dafür steht der Weg, auf dem Bischof Wilbrand von Hallermund 1408 die Regalien erhielt: Nachdem es im Zuge der Bischofswahl mehrere schwere Querelen zwischen Domkapitel und Stadt gegeben und schließlich Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg mit einem Wahlvorschlag für das Kapitel in die Auseinandersetzungen eingegriffen sowie diese zugunsten seines Parteigängers Wilbrand entschieden hatte (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.2), beauftragte das Reichsoberhaupt den Welfenherzog Heinrich auch damit, die Huldigung entgegen- sowie die Belehnung vorzunehmen, und erklärte, Wilbrand möge später an den königlichen Hof reisen, um diese Schritte dort noch einmal persönlich nachzuholen<sup>988</sup>). Ein solcher Aufenthalt des Mindener Bischofs in Ruprechts Umfeld samt erneuter Belehnung mit den Regalien lässt sich nicht in der Überlieferung belegen. Ruprechts Vorgehen war aber insgesamt nicht singulär, da wenige Jahre zuvor bereits Otto von Rietberg, der genau wie Wilbrand erst nach massiven Auseinandersetzungen auf den Mindener Bischofsstuhl gelangt war und in diesem Zuge angegeben hatte, angesichts *redelicher notsachen. wegen. sin vnd sins Stiffts* nicht persönlich zum Reichsoberhaupt reisen zu können, im königlichen Auftrag durch Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg belehnt worden war<sup>989</sup>).

#### 3.1. Wedekind von Hoya als Kaplan Wilhelms von Holland

Gleich der erste Bischof des Untersuchungszeitraums ist unter die genannten vier Mindener Kirchenfürsten zu zählen, die in engerem Kontakt zum Reichsoberhaupt standen als die übrigen Oberhirten dieser Diözese. Die Familie derer von Hoya soll über die

988) UB Braunschweig und Lüneburg 10, S. 309 f., Anm. \*, Nr. 1 (1408 Juli 3), hier zur Aufforderung, Wilbrand möge später persönlich an den Königshof kommen, S. 310, Z. 15–17: *Nostre tamen intentionis exstit ut quantocius presentiam nostre Celsitudinis visitare poteris ecclesie tue predictae regalia sive feuda de manibus nostris regis corporaliter suscipias*. Regest in: Regesten Pfalzgrafen 2, Nr. 5384, S. 402. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 61.

989) UB Braunschweig und Lüneburg 10, Nr. 123, S. 309–311 (1406 Juli 6), auch zum Zitat: S. 310, Z. 2 f. Hierzu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 48 und S. 61, Anm. 348.

Grafen von Oldenburg, aus deren Händen Wedekind gleich zu Beginn seiner achtjährigen Amtszeit die Grafschaft Stemwede erwerben konnte (siehe Kapitel VI, Abschnitte 2.1 und 3, Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1 und Kapitel VIII, Abschnitt 1), mit den Grafen von Holland, deren Haus der römisch-deutsche Gegenkönig Wilhelm als Sohn Graf Florens' IV. entstammte, verwandt gewesen sein. Zumindest in Detlev Schwennickes Stammtafelwerken als neuesten genealogischen Forschungen zu diesem Thema gibt es allerdings keine Hinweise darauf, wie die familiäre Verbindung konkret ausgesehen haben könnte, doch dass Wilhelm Wedekind als *consanguineus* bezeichnete, spricht für eine dynastische Beziehung<sup>990</sup>). Vor seiner im Januar 1253 recht schnell nach dem Tod Johanns von Diepholz erfolgten Wahl hatte Wedekind, zu jener Zeit schon Mindener Dompropst<sup>991</sup>), als Kaplan Wilhelms von Holland gewirkt und sich somit direkt am königlichen Hof aufgehalten – möglicherweise auch schon vor Wilhelms Anerkennung im Norden des Reiches nach der Eheschließung mit der Welfin Elisabeth im Januar 1252<sup>992</sup>). Für ein enges Verhältnis zwischen König und Kaplan sprechen die Formulierungen, die Wilhelm in der Urkunde nutzte, mit der er seinem Verwandten die Regalien sowie das Recht, die weltlichen Stiftungsgüter zu verwalten, verlieh: Er bezeichnete Wedekind gegenüber dem Mindener Domkapitel und dessen Dekan sowie allen Ministerialen, Vasallen und ganz generell dem gläubigen Volk der Diözese Minden als *dilectus consanguineus et capellanus noster, cui nobilitas generis, morum honestas et alia laudabilia merita suffragantur*<sup>993</sup>). Ob der König angesichts des guten persönlichen Verhältnisses, das, wohl auf der Basis des soeben genannten Urkundenzitats, übrigens Eingang in die spätmittelalterliche Mindener Chronistik gefunden hat<sup>994</sup>), eventuell Einfluss auf die Bischofswahl nahm, lässt sich nicht nachweisen. Laut Heinrich Tribbe, der seine Chronik freilich 200 Jahre nach Wedekinds Amtszeit verfasste, soll Wilhelm dem Mindener Domkapitel

990) Zum Wort *consanguineus* siehe den Fortgang des Haupttextes. Zur Verwandtschaft zwischen Bischof und König SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 56 mit Anm. 2. Keine Hinweise hierzu in: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 2, Taf. 2; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 276 f.; DERS., Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 und Taf. 135.

991) Dieses Amt sollte Wedekind auch nach seiner Wahl zum Bischof behalten – siehe dazu bereits Kapitel IV, Abschnitt 5. Seine geistliche Laufbahn hatte er 1238 als Mindener Domherr begonnen; ferner hatte Wedekind vor seiner Zeit als Dompropst zu Minden als ebensolcher zu Verden gewirkt. Vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 55; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132. Sämtliche Ämter sind im genealogischen Datenblatt zu Wedekind in Anhang II zusammengefasst.

992) Zur Ehe und zu ihren politischen Implikationen SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 33–37. Ferner ULRICH, Geschichte, S. 66–75.

993) Westfälisches UB 6, Nr. 583, S. 167 (1253 Febr. 8).

994) *Successio episcoporum*, S. 279: *Fuit in Wilhelmi Caesaris magna gratia, qui eum consanguineum et capellanum suum vocat anno MCCLIII.*

für die Wahl gedankt haben<sup>995</sup>). In jedem Fall bedeutete die Wahl für den Hoyaer Grafensohn und königlichen Kaplan nicht nur eine weitere geistliche Karrierestufe, sondern auch den Aufstieg in den Kreis der Reichsfürsten.

Dass Wilhelms Urkunde auf den 8. Februar 1253 datiert ist und damit gerade einmal zwei Wochen nach Wedekinds Wahl ausgefertigt wurde, spricht dafür, dass dem Elekten von seinem königlichen Verwandten eine schnelle und reibungslose Regierungsübernahme im Mindener Stift garantiert werden sollte. Wedekind erfuhr so eine wichtige Stärkung seiner Position; die Gründe dafür lagen möglicherweise nicht allein in der Verwandtschaft zwischen Elekt und König: Nicht nur die Regalien wurden außerordentlich schnell verliehen, auch die vorangegangene Wahl Wedekinds selbst war, wie schon angedeutet, nicht einmal zwei Wochen nach dem Tod seines Vorgängers Bischof Johann von Diepholz geschehen<sup>996</sup>). Insofern muss es auch das Domkapitel für notwendig erachtet haben, recht schnell einen Nachfolger für die Mindener Sedes zu finden, was insgesamt für eine eher schwierige Situation des Stifts, die das zielgerichtete Eingreifen eines rechtlich abgesichert agierenden Elekten erforderte, spricht.

In diese Richtung weist auch eine Formulierung in der königlichen Urkunde, der zufolge die Regalienverleihung 1253 geschehen sei, damit, so die Paraphrase auf Deutsch, die Güter der Mindener Kirche nicht von feindlichen Angriffen zermürbt und durch verbrecherische Belästigungen zerstört würden<sup>997</sup>). Woher diese Angriffe rührten, wird aus der Quelle nicht deutlich; mit Blick auf die weiteren Entwicklungen in Wedekinds Episkopat und die vorangegangenen Querelen ist es aber sehr wahrscheinlich, dass es sich um Aktionen umliegender Grafenfamilien handelte, darunter auch eines Verwandten Wedekinds, gegen den sich dieser jedoch in seiner Amtszeit erfolgreich zur Wehr setzte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3)<sup>998</sup>).

Insgesamt wird damit deutlich, dass Wedekinds schnelle Wahl und die Verleihung der Regalien kurz darauf zwar unmittelbar im Zusammenhang mit dem Königtum seines Verwandten Wilhelm von Holland standen, ein ganz entscheidender Grund für den fast nahtlosen Übergang an Johanns Episkopat aber die äußere Situation des Mindener Stifts war, die die am Neubesetzungsvorgang der Sedes beteiligten Interessensgruppen zusammenarbeiten ließ.

995) Die jüngere Bischofschronik, S. 184: *post cuius* [gemeint: Wedekinds, F. M. S.] *electionem Wilhelmus rex Romanorum literas favore plenas capitulo scribens Mindensi grates pro huius electione referebat*. Zur Danksagung auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 57.

996) Westfälisches UB 6, Nr. 583, S. 167 (1253 Febr. 8), Anmerkung im Anschluss an die Edition der Urkunde. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 56.

997) Westfälisches UB 6, Nr. 583, S. 167 (1253 Febr. 8): *ne bona eiusdem ecclesie, quam in nostram et imperii protectionem recepimus specialem, hostili lacerentur incursu et improborum insultibus dissipentur, regalia et amministrationem bonorum temporalium ipsius ecclesie sibi concedimus de benignitate regie maiestatis [...]*.

998) Insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 50–53 und S. 56.

## 3.2. Ludwig von Braunschweig-Lüneburg als Neffe Ludwigs IV.

Indes war Wedekind von Hoya nicht der einzige Mindener Bischof mit verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Reichsoberhaupt: Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, der insgesamt achte Bischof des Untersuchungszeitraums, hatte niemanden Geringeren als den gleichnamigen römisch-deutschen Kaiser Ludwig IV. zum Onkel mütterlicherseits – hier lag also eine noch größere dynastische Nähe als beim soeben skizzierten Beispiel vor<sup>999</sup>). Grundlage für diese hochrangige Verwandtschaft war, dass Ludwig als einziger Mindener Oberhirte zwischen 1253 und 1508 einer fürstlichen Familie, der Welfendynastie, entstammte<sup>1000</sup>), die zwar seit dem Sturz Heinrichs des Löwen 1180/81 ihre führende Position in höchster Ebene des Reiches eingebüßt und in der Zwischenzeit das verbliebene Herrschaftsgebiet schon mehrfach geteilt hatte, jedoch weiterhin, wenngleich eher punktuell, in der Reichspolitik aktiv sein und Ehen mit erheblichem Prestige schließen konnte<sup>1001</sup>). Als eine solche muss die Heirat Ottos II., Vater Bischof Ludwigs und seiner Zeit regierender Fürst des 1267/69 aus einer Landesteilung hervorgegangenen Alten Hauses Lüneburg, mit der Wittelsbacherin Mechthild gewertet werden. Die 1288 unter hohem finanziellem Aufwand der Welfen geschlossene Ehe integrierte den Lüneburger nicht nur in das Bündnissystem um Mechthilds Vater Ludwig II. von Bayern, sondern normalisierte daneben auch das welfische Verhältnis zu den Wittelsbachern sowie den mit diesen verbündeten askanischen Herzögen von Sachsen, die beide rund 100 Jahre zuvor vom Sturz Heinrichs des Löwen und der Neuvergabe seiner Lehen Bayern und Sachsen profitiert hatten<sup>1002</sup>).

Auch eine Generation später, unter Kaiser Ludwig IV., blieben die so wiederbegründeten, guten verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen: Bischof Ludwig, der sowohl

999) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 23 und Taf. 59; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19. Kaiser Ludwig IV. bezeichnete den Mindener Bischof als *avunculus noster carissimus* (Mindener Stadtrecht, Nr. 43, S. 198 [1332 Febr. 16] = Nova subsidia 11, Nr. 75, S. 159 f.) sowie *Erberen vorsten vnd leyven Oeme* (LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 137 [1332 Apr. 26]), weshalb SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 120 angenommen hat, es handele sich bei Bischof Ludwig um den Onkel des Kaisers. Das familiäre Verhältnis liegt aber genau anders herum, sodass die verwandtschaftlichen Bezeichnungen *avunculus* und *Oeme* (= Ohm) mutmaßlich in der zu jener Zeit ebenfalls gebräuchlichen, erweiterten Bedeutung von ›Schwestersohn‹ verwendet worden sind. Vgl. zu dieser Bedeutung SCHILLER/LÜBBEN, Wörterbuch, S. 227.

1000) Auch Gerhard von Berg war fürstlicher Abkunft, blieb aber bis zu seinem Rückzug aus dem Bistum Elekt. Siehe zu seiner Herkunft SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 18, Taf. 29 und ferner das genealogische Datenblatt zu ihm in Anhang II dieser Studie.

1001) Als prestigereichste Ehe des gesamten Welfenhauses im Spätmittelalter muss die 1318 geschlossene Verbindung Adelheids von Grubenhagen mit Andronikos von Byzanz, dem späteren Kaiser Andronikos III., gelten. Vgl. zur spätmittelalterlichen Heiratspolitik der Welfen SCHNACK, Heiratspolitik (2016), zu Adelheids Ehe S. 116–118.

1002) Ebd., S. 158–164 sowie SCHNACK, Heiratspolitik (2014), S. 193–197.

bei seiner Wahl zum Mindener Kirchenfürsten als auch im Zuge seines Episkopats immer wieder auf familiäre Unterstützung angewiesen war (siehe vor allem Kapitel VI, Abschnitt 4.2), erwirkte angesichts seiner fast völligen Ohnmacht gegenüber den Bürgern seiner Kathedralstadt am 16. Februar 1332 ein kaiserliches Mandat, das ihm ausdrücklich die weltliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadtmauern verbriefte. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, reagierte der Kaiser damit auf eine Beschwerde seines Neffen, mit der jener angegeben hatte, von der Stadt *in jurisdictionibus suis temporalibus et aliis justiciis suis*, die seine Vorgänger im Amte noch hatten ausüben können, eingeschränkt worden zu sein<sup>1003</sup>. Grundlage der städtischen Versuche, sich dieses Zugriffs des Stadtherrn zu entledigen, war der seit Jahrzehnten spürbare wirtschaftliche Abwärtstrend des Stifts samt damit einhergehender, außerordentlicher Schwächung der realpolitischen bischöflichen Durchsetzungskraft. Mit dem Verlust der Burg Neuhaus und den fortwährenden Verpfändungen in Ludwigs Amtszeit schwand der episkopale Einfluss immens, sodass die Bürgerschaft der Kathedralstadt es sich erlauben konnte, ihr Engagement auf Seiten des Stifts an wirtschaftliche und rechtliche Vorteile zu knüpfen beziehungsweise sich diese einfach zu nehmen<sup>1004</sup>. Über die vielfältigen Einschränkungen seiner Kompetenzen hatte Bischof Ludwig sich bereits zwischen 1324 und 1330 am Beginn seines Episkopats beklagt (siehe umfassend Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3)<sup>1005</sup>.

Inwieweit die Bestimmungen des Mandats zugunsten des Mindener Bischofs tatsächlich eingehalten wurden, lässt sich nur schwer nachvollziehen. Für den folgenden Verlauf der 1330er Jahre sind zumindest keine weiteren episkopalen Beschwerdeschreiben überliefert. Gut zwei Monate nach Ausfertigung seiner Urkunde stellte der Kaiser seinem Neffen am 26. April 1332 allerdings ein weiteres Diplom aus, dessen Inhalt ebenfalls die Jurisdiktion betraf: Das Privileg gestand dem Mindener Bischof und seinen Amtsnachfolgern *ein vri Hertzochdom in dem Stifte tzo Minden und ein vri gherichte dar inne tzo sitzende vnder koniges banne nah veme rehte als in dem lande tzo Westfalen recht is an wertlichem richte*, sprich eine Freigrafschaft<sup>1006</sup>, zu. Für das Freigericht bestimmte der Kaiser zum einen drei Gerichtsorte, nämlich *Berndessen bi der linden, Berchkerken* und *Stasne*, und legte zum anderen fest, dass an drei weiteren, von den Mindener Bischöfen frei wählbaren Orten ebenfalls Gericht gehalten werden sollte. Darüber hinaus ernannte er den Mindener Dienstmann Burchard Cruse zum Freigrafen.

Mit den so verbrieften neuen Rechten stand Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, wie dessen Onkel ebenfalls in seiner Urkunde betonte, fortan in einer Reihe mit seinem Köl-

1003) Mindener Stadtrecht, Nr. 43, S. 198 (1332 Febr. 16) = Nova subsidia 11, Nr. 75, S. 159 f.

1004) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 116–121.

1005) Mindener Stadtrecht, Nr. 42, S. 195–198 (s. d., zwischen 1324 und 1330).

1006) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 137 (1332 Apr. 26). Auch zu den folgenden Zitaten im Text. Hierzu außerdem SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 120 und SCHROEDER, Chronik, S. 239 f. mit weiteren Zitaten aus der Urkunde. Zur rechtlichen Bedeutung des Begriffs ›freies Herzogtum‹ als Freigrafschaft siehe FRIE, Entwicklung, S. 45.

ner Metropolen sowie den Oberhirten von Münster (ebenfalls ein Kölner Suffragan) und Paderborn (zur Kirchenprovinz Mainz gehörig). Gleichzeitig spiegelt sich in den Privilegien die Position Bischof Ludwigs in den damaligen Auseinandersetzungen zwischen Papst- und Kaisertum, die bereits unter Kaiser Heinrich VII. begonnen hatten, wider: Hatte Ludwig von Braunschweig-Lüneburg kurz nach seiner Wahl höchstwahrscheinlich noch nicht Partei für seinen Onkel ergriffen, um die eigene päpstliche Bestätigung als Bischof von Minden nicht zu gefährden, zeigen die beiden Urkunden vom Februar und April 1332, dass er sich zu jener Zeit – im Übrigen als einziger der westfälischen Bischöfe – eindeutig auf der Seite Ludwigs IV. befand<sup>1007</sup>). Ebenso wahrscheinlich wie die Annahme, für diese Allianz könnte die Verwandtschaft zwischen beiden Protagonisten ausschlaggebend gewesen sein, ist der Schluss, dass die kaiserlichen Diplome aus demselben Grund sowie als Dank für das Bündnis ausgefertigt worden sein könnten, zumal unter Ludwig IV. außer seinem welfischen Neffen naheliegenderweise kein weiterer westfälischer Bischof kaiserliche Privilegien erhielt.

Auch wenn der Wittelsbacher somit versuchte, seinem Neffen im Rahmen der Möglichkeiten fest umrissene Kompetenzen in der Gerichtsbarkeit erneut zu bestätigen beziehungsweise erstmals zuzugestehen, stellt sich mit Blick auf nunmehr beide kaiserlichen Urkunden erneut die Frage nach der Wirkungskraft der Maßnahmen: Diese wurden zwar in sehr kurzem zeitlichen Abstand urkundlich fixiert, hingen formalrechtlich jedoch nicht zusammen, da die Schaffung von Freigerichten auf die freien Bauern außerhalb der Städte im Bistum abzielte, wovon die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Kathedralstadt ein völlig losgelöstes Problem darstellte. Ferner konnten die Freigerichte im Stift Minden – wenn Ludwig das neue Recht denn überhaupt nutzte – gar nicht die gewünschte Wirkung entfalten, da die hierfür nötigen, mit Schroeders Worten »natürlichen Grundlagen« in der Organisation des Mindener Stifts im Gegensatz beispielsweise zum Erzbistum Köln nicht gegeben waren<sup>1008</sup>). Analog konnte gut 20 Jahre später ein ähnliches Zugeständnis Kaiser Karls IV. an Bischof Dietrich von Portitz ebenfalls nicht in die Realität umgesetzt werden (siehe den folgenden Abschnitt). Auch das kaiserliche Mandat, mit dem die Stadt Minden aufgefordert wurde, die bischöflichen Gerichtsbarkeitskompetenzen zu respektieren, war nicht geeignet, um die eigentlichen Ursachen der Auseinandersetzungen, sprich den wirtschaftlichen Ruin des Stifts, zu beheben. Die aus den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Bischof und Kaiser hervorgegangenen Urkunden konnten also weder allein noch zusammenhängend unterstützend für Ludwigs Handlungsspielräume wirken – bereits 1339 übertrug der Bischof die vormundschaftliche Regierung des Stifts für vier Jahre seinen weltlich gebliebenen Brüdern, was ihm selbst

1007) NORDSIEK, Kaiser, S. 86. Auch zum Folgenden.

1008) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 120 mit Anm. 4; SCHROEDER, Chronik, S. 240. Auch FRIE, Entwicklung, S. 48 erklärt, die »Grafenrechte der Mindener Kirche« seien »nur unbedeutend« gewesen.

neue Möglichkeiten eröffnete, die finanzielle Konsolidierung des Hochstifts aber weiter zurückwarf<sup>1009</sup>).

### 3.3. Dietrich von Portitz als enger Berater Karls IV.

Dietrich von Portitz, auch Dietrich Kagelwit genannt, stellt in vielfacher Hinsicht einen Sonderfall unter den Mindener Bischöfen dar: Bereits seine mutmaßlich nichtadlige Geburt als Sohn eines Stendaler Gewandschneiders (siehe dazu bereits Kapitel III, Abschnitt 2.2) hebt ihn von mehreren Amtsvorgängern und -nachfolgern, die größtenteils mindestens dem niederen Adel entstammten, ab – zweifellos ragt in seiner Biographie jedoch sein schneller Aufstieg im geistlichen Stand und zum engen Vertrauten Karls IV. am deutlichsten hervor. Nimmt man an, dass den vielfältigen Anekdoten, die zu Dietrichs Leben in zeitgenössischen Chroniken<sup>1010</sup> überliefert sind, zumindest ein wahrer Kern innewohnt, hat sich der Stendaler Bürgersohn bereits als Mönch im Zisterzienserkloster Lehnin, wo er wohl als Cellerar tätig war, auf dem Gebiet der Wirtschaftsführung ausgezeichnet<sup>1011</sup>). Nach weiteren Stationen als Hofmeister des Brandenburger Bischofs Ludwig sowie dessen Weih- und gleichzeitig Titularbischof von Sarepta scheiterte Dietrich mit dem Bemühen, nach Ludwigs Tod 1347 auf die Brandenburger Kathedra zu gelangen, erhielt aber die Würde eines Weihbischofs im Bistum Olmütz.

In der Zeit um 1346/47 muss der Geistliche wohl aufgrund seiner wirtschaftlichen und politischen Fähigkeiten in das Blickfeld Karls IV. und schließlich an dessen Hof gelangt sein. Insgesamt lassen sich die Umstände, unter denen das Reichsoberhaupt auf den Weihbischof aufmerksam wurde und eine erste Zusammenkunft stattfand, nicht mehr rekonstruieren. Sicher ist in jedem Fall, dass Dietrich in den folgenden Jahren als Mitglied des königlichen Umfelds auf diplomatische Missionen geschickt wurde und weiterhin versuchte, die Würde eines Bischofs zu erhalten. Nachdem ihm 1351 von päpstlicher Seite das Bistum Schleswig zugesprochen worden war, er sich dort aber nicht hatte durchsetzen

1009) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24). Dazu Kapitel VI, Abschnitt 4.2 und Kapitel VII, Abschnitt 1.4.

1010) Georg Sello hat in seinem Beitrag über Dietrich versucht, die verschiedenen Überlieferungsstränge, insbesondere die chronikalischen Quellen, gegeneinander abzuwägen und auf ihre Plausibilität zu prüfen: SELLO, Erzbischof, mit einer Auflistung der wesentlichen Quellen auf S. 60–65 und einem Urkundenanhang (S. 65–90), der allerdings keine Urkunden aus der Zeit von Dietrichs Mindener Episkopat enthält. Mit dieser Nähe zu den Quellen und dem akribischen Vorgehen hat Sello die Schriften Gerikes zu Dietrich (GERIKE, Leben; DERS., Nachricht) aus dem Jahre 1743 deutlich überholt. Einschlägig ist mittlerweile FAJT/LINDNER, Dietrich. Ferner in Kurzform MORAW, Dietrich.

1011) Vgl. die umfangreiche Quellendiskussion bei SELLO, Erzbischof, S. 2–7 und S. 13–15. Aus der jüngeren Forschung zu Dietrich maßgeblich: FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 162; NORDSIEK, Kaiser, S. 72; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 135. Auch zum Folgenden.



können<sup>1012)</sup>, gelangte er 1353 nach dem Tod Gerhards von Holstein-Schaumburg auf den Mindener Bischofssitz. Die näheren Umstände dieser Provision durch Papst Innozenz VI. sind bereits in Kapitel III, Abschnitt 2.2 untersucht worden und legen nahe, dass vielleicht Karl IV. selbst auf die päpstliche Entscheidung hingewirkt haben könnte, um seinem Vertrauten und Berater endlich die Übernahme eines standesgemäßen geistlichen Amtes zu ermöglichen. Sollte dies der Fall gewesen sein, hätte Karl gerade in demjenigen westfälischen Bistum einen eigenen Kandidaten einsetzen können, das noch einige Jahre zuvor unter Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg als einziges auf Seiten des Wittelsbachers Ludwig IV. gestanden hatte (siehe schon den vorangegangenen Abschnitt)<sup>1013)</sup>.

Für seine folgende bischöfliche Herrschaft hatte Dietrichs Engagement im nahen Umfeld des Reichsoberhauptes eine ganz eindeutige Konsequenz, nämlich die weitgehende Abwesenheit aus seinem Bistum. Offenbar hielt sich der Bischof nur im ersten Jahr seines Episkopats in Minden auf, wobei unklar bleibt, wie viel Zeit bis zu seiner Abreise verstrich. Die wenigen von ihm in Mindener Belangen überlieferten Urkunden, darunter die Bestätigung der erweiterten Mindener Wahlkapitulation im Jahr 1353, die die bischöfliche Regierungsgewalt in noch höherem Maße der Kontrolle des Domkapitels unterstellte (siehe detailliert Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3), geben keine Hinweise, die zur Klärung dieser Frage beitragen könnten<sup>1014)</sup>. Auch zwei Diplome Karls IV., mit denen er Dietrich jeweils die Privilegien der Mindener Kirche bestätigte<sup>1015)</sup> (siehe Kapitel V, Abschnitt 2) und die Begründung zweier Freigerichte<sup>1016)</sup> erlaubte, liefern keine neuen Erkenntnisse. Aufschlussreich ist lediglich eine Urkunde vom 16. Oktober 1354, in der die Formulierung *de biscop van Minden efte en vormunde des stichtes eder en ammetman* gebraucht wird – möglicherweise standen zu diesem Zeitpunkt Dietrichs dauerhafte Ab-

1012) Überblickartig beispielsweise FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 163. Auch zum Folgenden.

1013) Zu dieser Beobachtung NORDSIEK, Kaiser, S. 88.

1014) Juramentum zur Wahlkapitulation: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23). Im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen liegt im Bestand »Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden« nur eine einzige Urkunde vor, die Dietrich persönlich ausgestellt hat – allerdings ohne Nennung des Ortes: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 182 (1354 Febr. 3). SCHROEDER, Chronik, S. 266–268 beschreibt vier weitere Urkunden aus den Jahren 1353 (Apr. 12, Aug. 1 sowie Aug. 29) und 1359 (Sept. 30), die sich jedoch nicht in der archivalischen Überlieferung auffinden lassen. Auch NORDSIEK, Kaiser, S. 88 nennt die Urkunden zwar, liefert aber weder Hinweise, ob diese noch in einem Archiv einsehbar sind, noch den Versuch, den Wahrheitsgehalt von Schroeders Aussagen zu untersuchen.

1015) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 181 (1354 Jan. 12). Als Regest in Reg. Imp. 8, Nr. 1751, S. 139 f. (1354 Jan. 12). Kurz NORDSIEK, Kaiser, S. 88.

1016) Nova subsidia 11, Nr. 134, S. 225 f. (1354 Jan. 15). Reg. Imp. 8, Nr. 1753, S. 140 (1354 Jan. 15). Dazu NORDSIEK, Kaiser, S. 88–90; FRIE, Entwicklung, S. 48.



wesenheit und die daraus resultierende Verwaltung der geistlichen und weltlichen Herrschaft durch Bevollmächtigte bereits fest oder waren schon eingetreten<sup>1017</sup>).

Der spätere Bischof Gerhard von Holstein-Schaumburg, der das Bistum in Dietrichs Auftrag über mehrere Jahre bis zu dessen Abberufung nach Magdeburg verwaltete, ist am 8. September 1357 erstmals namentlich als Vormund erwähnt<sup>1018</sup>). Diese spärliche Überlieferung ist bislang dahingehend gedeutet worden, dass Dietrich in den Herbstmonaten des Jahres 1354 Minden verließ<sup>1019</sup>) und sich im Dienste Karls IV. auf eine diplomatische Mission an den päpstlichen Hof Innozenz' VI. nach Avignon begab, wo er die von Karl angestrebte Kaiserkrönung in Rom vorbereiten sollte. Auch die Frage, wie lange der Mindener Bischof vor der Reise noch im königlichen Gefolge unterwegs gewesen sein könnte und wo genau er sich zwecks des Abstechers nach Westen von Karls Zug trennte, kann auf Basis der wenigen Quellen, wie Sello, der stichhaltig für einen eher früheren Aufbruch Dietrichs plädiert, gezeigt hat, nur hypothetisch beantwortet werden<sup>1020</sup>).

Klar ist, dass die Verhandlungen des Mindener Bischofs in der ersten Novemberhälfte 1354 von Erfolg gekrönt waren – ein früherer Aufbruch aus Minden (vielleicht im Sommer 1354) liegt also nahe: Petrus von Columbario, Kardinalbischof von Ostia und Velletri, schrieb an Karl IV., Papst Innozenz VI. habe unter einhelliger Zustimmung sämtlicher Kardinäle und gemäß den von früheren Kaiserkrönungen bekannten Vorgängen ihn selbst samt zwei weiteren Kardinalbischöfen zu Legaten ernannt und mit der Salbung wie Krönung Karls beauftragt<sup>1021</sup>). Die herausragende Bedeutung, die Dietrich von Portitz in dieser Angelegenheit als Unterhändler Karls IV. zugekommen war, bezeugte der spätere Kaiser selbst, indem er ihn in einer anderen Angelegenheit am 19. Dezember 1354 als *consiliarium et Secretarium nostrum* bezeichnete<sup>1022</sup>).

1017) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2726, darin Nr. 75 (1354 Okt. 16). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 135 f. mit Anm. 2 auf S. 136.

1018) UB Braunschweig und Lüneburg 3, Nr. 30, S. 23 f. (1357 Sept. 8), hier S. 23, Z. 31 f.: *Gherharde van Scowenborch Domkostere tho Minden vn(d) vormunden der Stichte Minden vn(d) Verden*. Gerhards stellvertretende Regierung des Mindener Hochstifts während Dietrichs Episkopat hat auch Eingang gefunden in die jüngere Bischofschronik Heinrich Tribbes, wo es zu Dietrich heißt: *Nam fuit homo talis qualis. Nam per Gerhardum, successorem suum, regebatur diocesis*. Die jüngere Bischofschronik, S. 204.

1019) SELLO, Erzbischof, S. 17. FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 163 gehen nicht näher auf die Mission Dietrichs in Avignon ein, nennen aber seine Präsenz bei der Kaiserkrönung Karls IV. in Rom. NORDSIEK, Kaiser, S. 88 erklärt nur, dass sich Dietrich »im ersten Jahr seiner Mindener Bischofszeit im Bistum Minden« aufgehalten habe.

1020) SELLO, Erzbischof, S. 17 f. (auch mit Nennung älterer Beiträge zu Dietrichs Reise) hat anhand der damaligen Reisegeschwindigkeiten und der Daten der überlieferten Quellen dargelegt, dass Dietrichs Abreise Richtung Avignon zwar nicht genau datiert werden kann, aber ein vorangegangener Aufenthalt in Italien unwahrscheinlich ist und sich Dietrich wohl verhältnismäßig früh von Karls Gefolge getrennt hat.

1021) Reg. Imp. 8, Nr. 218, S. 552 (1354 Nov. 10). Dazu SELLO, Erzbischof, S. 18. Der Brief ist ediert in: Johannes dictus Porta de Avonniaco, Krönung, C. 2, S. 5 (1354 Nov. 13).

1022) Dietrich sollte als königlicher Bevollmächtigter Bischof Heinrich von Hildesheim die Regalien verleihen: UB Braunschweig und Lüneburg 2, Nr. 485, S. 262 f. (1355 Jan. 9). Hierbei handelt es sich um

Bis zur Kaiserkrönung vergingen indes noch knapp fünf Monate, in denen Dietrichs Aufenthaltsort ebenfalls nicht durchgängig sicher belegt ist. Am 20. März 1355 befand sich der Oberhirte sicher wieder im Gefolge Karls IV. in Pisa, da er als Zeuge in einer königlichen Urkunde für florentinische Gesandte genannt ist<sup>1023</sup>). Aus der Tatsache, dass der Kardinalbischof Petrus von Ostia Avignon am 9. Februar 1355 verließ und dann über Nizza und Genua ebenfalls nach Pisa reiste, wo er am 12. März mit Karl IV. zusammentraf<sup>1024</sup>), hat Sello geschlossen, dass Dietrich im Anschluss an die erfolgreichen Verhandlungen mit Innozenz VI. noch einige Monate in Avignon geblieben sein könnte, um schließlich gemeinsam mit Petrus nach Pisa aufzubrechen<sup>1025</sup>). Fehlende anderslautende Überlieferungen lassen dies mehr als plausibel erscheinen, ebenso wie die Jahreszeit und der in Frage stehende Zeitraum: Eine Rückkehr nach Minden mit anschließender Reise nach Pisa samt Alpenüberquerung im Winter wäre höchstwahrscheinlich auch dann nicht zwischen November und März zu bewältigen gewesen, wenn Dietrich direkt nach dem 10. November 1354 abgereist und nur sehr kurz in seinem Bistum geblieben wäre. Dass Petrus von Ostia für die rund 800 km lange Strecke zwischen Avignon und Pisa, die ihn zudem an der Mittelmeerküste entlangführte, gut einen Monat benötigte und Dietrich auf seinen mutmaßlich noch unwegsameren Strecken Richtung Norden sicherlich keine höhere Reisegeschwindigkeit hätte an den Tag legen können, machen eine Rückkehr des Mindener Bischofs vor Karls Kaiserkrönung zusätzlich eher unwahrscheinlich. Von Pisa aus zog Dietrich in Karls Gefolge mit nach Rom, wo am 5. April 1355 die Kaiserkrönung stattfand<sup>1026</sup>).

Die folgenden Aufenthaltsorte des Mindener Bischofs lassen sich deutlich leichter erschließen, da er speziell in der Überlieferung des kaiserlichen Hofes fortan noch öfter namentlich genannt wird – neben den Ämtern, die Dietrich erlangen sollte, ein Zeichen seines fortwährenden Aufstiegs als politischer Berater Karls IV. Schon auf der Rückreise von Rom erhielt der Mindener Bischof am 25. April 1355 aus kaiserlicher Hand die nur noch an 70 andere Männer, darunter elf Bischöfe, verliehene Hofpfalzgrafenwürde, mit der ihm die Ernennung von Notaren und die Legitimation unehelicher Kinder erlaubt wurde. Angesichts der hohen finanziellen Erträge, die sich aus diesen pfalzgräflichen

Dietrichs Urkunde für Heinrich; die königliche Bevollmächtigung (1354 Dez. 19) ist darin inseriert. Zur Bezeichnung Dietrichs als Karls Rat und Sekretär vgl. S. 263, Z. 5. Dazu auch SELLO, Erzbischof, S. 18. In einem Brief Karls IV. an Petrus von Ostia taucht die Bezeichnung *consiliarium* ebenfalls auf: Johannes dictus Porta de Avonniaco, Krönung, C. 5, S. 6 f. (1355 Jan. 9), hier S. 6. Das Schriftstück ist Teil eines Briefwechsels, mit dem Karl IV. und Petrus zeitliche Fragen ihres geplanten Zusammentreffens und der Kaiserkrönung klärten.

1023) HUBER, *Additamentum primum*, Nr. 6803, S. 714 (1355 März 20).

1024) Reg. Imp. 8, Nr. 2001a, S. 162 (1355 März 12).

1025) SELLO, Erzbischof, S. 18.

1026) Reg. Imp. 8, Nr. 2014a, S. 163 (1355 Apr. 5). Vgl. auch die Schilderungen in: Johannes dictus Porta de Avonniaco, Krönung, C. 48, S. 38 f. Ferner SELLO, Erzbischof, S. 18.

Vorrechten ziehen ließen, handelte es sich mutmaßlich um eine Dankesbezeugung Karls IV. für Dietrichs diplomatische Dienste in Avignon<sup>1027</sup>). Auch im weiteren Verlauf des Jahres 1355 begleitete der Mindener Bischof den neugekrönten Kaiser auf dessen Rückweg nach Prag<sup>1028</sup>) sowie anschließend auf die Reichstage in Nürnberg und Metz<sup>1029</sup>).

Dass Dietrich auf ganzer Linie Karls Interessen vertrat und dafür lokalpolitische Belange des Hochstifts Minden hintenanstellte, illustriert seine Haltung in der Frage des sich zu jener Zeit anbahnenden Streites um die Lüneburger Erbfolge: Der Mindener Bischof stand auf Karls Seite, als dieser angesichts der widerstreitenden Ansprüche der dem Mindener Hochstift benachbart ansässigen Welfen und der Askanier für Letztere, das heißt für die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, eine Eventualbelehnung mit dem Teilfürstentum Lüneburg ausstellte<sup>1030</sup>). Auch der spätere Mindener Bischof Wedekind vom Berge engagierte sich auf askanischer Seite; sein Bruder und Nachfolger Otto geriet in einem späteren Kriegsabschnitt, in dem einander unter anderem verschiedene welfische Protagonisten gegenüberstanden, in Gefangenschaft, aus der er erst nach einer Lösegeldzahlung freikam (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.3.1).

Aufschlussreich für die Frage nach dem damaligen Prestige des Mindener Bistums und den Handlungsspielräumen seiner Bischöfe ist in diesem Zusammenhang, wie Karl IV. kurze Zeit später seinem fähigen Berater zu einer weiteren, größeren Belohnung verhelfen und ihn gleichzeitig noch weiter in die Reichspolitik einbinden wollte: Der Kaiser versuchte, die Sedisvakanz im Bistum Konstanz, wo am 21. Januar 1356 Bischof Johann Windlock ermordet worden war<sup>1031</sup>), zu nutzen, und bat Papst Innozenz VI., Dietrich nach Konstanz zu transferieren (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2)<sup>1032</sup>). Dieser entsprach der Bitte jedoch nicht, sondern entschuldigte sich mit dem Hinweis, dass die Kardinäle Einwände gegen ein solches Vorgehen, jedoch nicht gegen die Person Dietrichs von Portitz, vorgebracht hätten<sup>1033</sup>). Sollte sich das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst, wie Scheffler vermutet hat, im Anschluss an diese Episode tatsächlich etwas verschlechtert haben<sup>1034</sup>),

1027) Reg. Imp. 8, Nr. 6140, S. 616 (1355 Apr. 25). SELLO, Erzbischof, S. 19; NORDSIEK, Kaiser, S. 74–76.

1028) Hier wurde Dietrich als Zeuge in einer Urkunde genannt, mit der Kaiser Karl IV. der Stadt Köln alle Rechte bestätigte, die ihr seine Vorgänger sowie die Kölner Erzbischöfe verliehen hatten: HASTK, Best. 1 (HUA), U 2/2140 (1355 Okt. 6). Reg. Imp. 8, Nr. 2266, S. 183 (1355 Okt. 6).

1029) Zusammenfassend SELLO, Erzbischof, S. 19; SCHRADER, Weihbischöfe, S. 15 f.

1030) SCHUBERT (Hg.), Geschichte, S. 755; NORDSIEK, Kaiser, S. 88.

1031) Ausführlich mit einem detaillierten Blick auf die Quellen und verschiedene, dort referierte Versionen und Deutungen des Ereignisses insgesamt BIHRER, Ermordung.

1032) Heinricus dapifer de Diessenhofen, S. 103: *Sed imperator supplicavit pro episcopo Mindensi, pro quo tribus vicibus manu sua scripsit pape.*

1033) Reg. Imp. 8, Nr. 300, S. 786 (1356 Sept. 3) = WERUNSKY, Excerpta, 1885, Nr. 377, S. 106 (1356 Sept. 3).

1034) SCHEFFLER, Karl, S. 60–65. Insgesamt zu Karls Versuch, Dietrich in Konstanz einsetzen zu lassen, FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 163 mit Anm. 68 auf S. 192.

kann dies als Beleg dafür gedeutet werden, welche Bedeutung Karl der Angelegenheit beimaß.

Da die Konstanzer Bischofswürde offenbar als Belohnung für Dietrichs Engagement im Dienst des Kaisers gedacht war, ist davon auszugehen, dass die mit dieser Pfründe verbundenen Einkünfte und das Prestige weitaus höher waren als in Minden. Die Servitien als Indikator für die Höhe der jeweiligen Pfründenerträge zeigen einen deutlichen Unterschied: Während für das Amt des Mindener Bischofs Mitte des 14. Jahrhunderts nur 400 fl. zu zahlen waren und die Gebühren ohnehin erst ab 1362, das heißt ab dem Episkopat von Dietrichs Nachfolger Gerhard, überliefert sind, mussten die neuen Konstanzer Oberhirten ab 1308 2.500 fl. aufbringen<sup>1035</sup>). Weil die Taxe ein Drittel der Jahreseinkünfte einer Pfründe betrug (siehe umfangreich Kapitel VIII, Abschnitt 1.2), ist für Konstanz von erheblich höheren Beträgen und einem gegenüber Minden gesteigerten Prestige auszugehen – auch wenn das Gesamtvermögen des Bistums im Laufe des Spätmittelalters gravierende Einschnitte erfuhr<sup>1036</sup>).

Gleichzeitig hätte eine erfolgreiche Einsetzung Dietrichs den Habsburger Einfluss rund um Konstanz und den Bodensee beschnitten und war somit auch von dieser Seite ein wohl wünschenswertes politisches Ziel Karls IV.<sup>1037</sup>). Im Umkehrschluss muss das Bistum Minden nur eine Zwischenlösung gewesen sein, die Dietrich zwar mit einem Titel, Einnahmen und einem Wappen versorgte, im Falle lukrativerer anderer Möglichkeiten aber jederzeit abgelöst werden konnte. Rückblickend wird an diesem Beispiel nochmals deutlich, dass die Mindener Würde Dietrich für seinen Aufwand im kaiserlichen Dienst entschädigte und seine Karriere befördern sollte. Die Belange des Bistums Minden und die dortige Regierungstätigkeit standen dagegen nicht im Mittelpunkt seines Interesses.

Die Geschehnisse der folgenden Jahre stützten diese Schlussfolgerungen. Auf Seiten des Kaisers führte der Mindener Bischof 1357 erstmals ein Heer, mit dem er in den letztlich für Karl IV. entschiedenen Krieg gegen die bayerischen Herzöge, ihres Zeichens Gegner der Goldenen Bulle, eingriff. Im selben Jahr, mutmaßlich im Sommer, wurde er vom Kaiser auf Lebenszeit mit Parkstein und Weiden belehnt – eine weitere Belohnung für den Dienst im Gefolge des Herrschers<sup>1038</sup>). Ebenfalls 1357 betätigte sich Dietrich als Stifter und gründete mit dem Kloster Skalice eine Niederlassung des Zisterzienserordens (siehe Kapitel IX, Abschnitt 6), dem er, wie bereits am Beginn dieses Abschnitts beschrieben, selbst angehörte<sup>1039</sup>). Bezeichnenderweise wählte Dietrich für seine Stiftung

1035) HOBERG, *Taxae*, S. 41 und S. 80. Siehe Anhang VI der vorliegenden Analyse.

1036) BURKARD, *Bistum*, S. 299.

1037) NORDSIEK, *Kaiser*, S. 76.

1038) *Reg. Imp.* 8, Nr. 6377, S. 635 (1357): Das Regest ist hier unter den nicht eindeutig datierten Stücken, deren chronologische Einordnung schwierig ist, verzeichnet. Dazu NORDSIEK, *Kaiser*, S. 77, auch zu Dietrichs Auftreten als Feldherr; SELLO, *Erzbischof*, S. 20.

1039) Zur Gründung und Ausstattung von Skalice ausführlich FAJT/LINDNER, *Dietrich*, S. 164–168; KUTHAN, *Baukunst*, S. 63 f.

einen Ort in der Nähe Prags, das zu jener Zeit unter Karl IV. außerordentliche Bedeutung erlangte und somit auch für Dietrich ein weitaus häufigerer Aufenthaltsort als Minden war<sup>1040</sup>.

Ob die Wappen, die in den Fenstern der Klosterkirche zu sehen gewesen sein sollen, nach Heinrich Tribbe tatsächlich die gekreuzten Mindener Schlüssel waren<sup>1041</sup>, bleibt in Kapitel IX, Abschnitt 2 im Hinblick auf die Repräsentation zu hinterfragen, da es sich theoretisch auch um die Herrschaftszeichen des Vyšehradler Kollegiatstifts gehandelt haben könnte: Anfang 1360 erhielt Dietrich das Amt des Propstes dieses Stifts und wurde damit Erzkanzler sowie Fürst des Königreichs Böhmen. Ferner unterstellte diese neue, zusätzliche Würde Dietrich in sie betreffenden geistlichen Belangen unmittelbar dem apostolischen Stuhl und befreite ihn von der Rechtsprechung des zuständigen Erzbischofs<sup>1042</sup>. Um seinem Berater jenes Amt zu verschaffen, musste Karl IV. sich erneut an Innozenz VI. wenden und einen Dispens erbitten – der Papst gab der Bitte statt<sup>1043</sup>.

Wegen seines vielfältigen Wirkens an der Seite des Reichsoberhauptes ist Dietrich bereits als »polyvalenter Multifunktionär in Böhmen«<sup>1044</sup> bezeichnet worden, gesellte sich doch zu seinen bereits genannten geistlichen Würden die weltliche Funktion des böhmischen Finanzverwalters<sup>1045</sup>. Da der Bischof dabei verpfändete Güter mit seinen eigenen Einnahmen einlöste, verschrieb ihm Karl IV. zu einem nicht bekannten Zeitpunkt alle Einkünfte Böhmens bis zur Tilgung der aufgewandten Beträge<sup>1046</sup>. Dies zeigt noch einmal, dass die Stellung und Bedeutung Dietrichs am zuerst königlichen, ab 1355 dann kaiserlichen Hof nicht hoch genug eingeschätzt werden kann und angesichts des vielfältigen Engagements des Mindener Bischofs in äußerst relevanten Angelegenheiten des Reiches ein enges Vertrauensverhältnis zwischen dem Herrscher und seinem Berater bestanden haben muss.

Gleichzeitig blieben Dietrichs Kontakte in sein Bistum wohl weitgehend auf das erste Jahr seiner Amtsführung beschränkt. Bereits Karls schließlich erfolgloses Bemühen, seinen Berater auf den Konstanzer Bischofsstuhl transferieren zu lassen, zeigt, dass Minden

1040) Bei seinen Aufenthalten in Prag wohnte Dietrich in der Altstadt in einem Hof gegenüber der Kirche St. Benedikt: NORDSIEK, Kaiser, S. 82–85.

1041) Die jüngere Bischofschronik, S. 204: *Nam in diocesi Pragensi construxit sollemne monasterium ordinis sui, quod Scalas dicitur. In omnibus fenestris monasterii picturis [!] ecclesiae Mindensis insignia ad eiusdem ecclesiae honorem.* Hierzu FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 165.

1042) Zum Amt und zu dessen Bedeutung FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 168; kurz auch NORDSIEK, Kaiser, S. 78 nach SELLO, Erzbischof, S. 20. Alle auch zum Folgenden sowie im Detail zu den Quellen, die mit Dietrichs Aufstieg zum Propst von Vyšehrad zusammenhängen.

1043) FAJT/LINDNER, Dietrich, Anm. 92 auf S. 193.

1044) Ebd., S. 159.

1045) SELLO, Erzbischof, S. 21 u. a. mit Reg. Imp. 8, Nr. 3084, S. 252 (1360 Febr. 29), Nr. 3166, S. 259 (1360 Juni 11), Nr. 3441, S. 280 f. (1360 Dez. 1); NORDSIEK, Kaiser, S. 78; FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 159 f.

1046) Reg. Imp. 8, Nr. 6380, S. 635 (s. d., 1355 Apr. bis 1361 Juni). Vgl. dazu auch die Literaturhinweise in der vorangegangenen Anm.

letztlich nur eine Etappe auf der langfristigen Suche nach einer prestigereichereren, auch finanziell und machtpolitisch bedeutenderen Würde war. Entsprechend ergriff Dietrich die nächste Chance zum Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie, die ihm darüber hinaus neue Aufgaben in der Reichspolitik bescherte: Nach dem Tod Erzbischof Ottos von Magdeburg Ende April 1361 konnte der Mindener Oberhirte mit tatkräftiger Unterstützung Karls IV. in jenes Erzbistum transferiert werden<sup>1047</sup>). Möglicherweise auf Dietrichs Vorschlag wurde, wie bereits in Kapitel III, Abschnitt 2.2 beschrieben, der frühere Generalvikar Gerhard von Holstein-Schaumburg zum neuen Mindener Bischof erhoben. Ein ähnlich enges Verhältnis zum Reichsoberhaupt ist weder für ihn noch für andere Kirchenfürsten von der mittleren Weser belegt, weshalb Dietrichs Position an der Seite Karls IV. samt der damit einhergehenden Abwesenheit aus der Diözese eine absolute Ausnahme im Untersuchungszeitraum darstellt.

### 3.4. Der Besuch Kaiser Karls IV. in Minden 1377

Auch wenn nach Dietrich von Portitz kein weiterer Mindener Bischof auf ähnlich intensive Weise persönliche wie funktionale Beziehungen zu einem König oder Kaiser aufbauen konnte und weite Teile des nördlichen Reichsgebiets für den folgenden Verlauf des 14. Jahrhunderts als »königsfern« charakterisiert werden<sup>1048</sup>), bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass es in der folgenden Zeit abseits der Privilegienbestätigungen beim bischöflichen Amtsantritt zu keinen darüber hinaus gehenden Kontakten zwischen dem kirchlichen Landesherrn in Minden und dem Reichsoberhaupt mehr kam. Wedekind vom Berge gelangte zumindest in einem kurzen Zeitraum seines Episkopats in Kontakt mit Kaiser Karl IV., der im November 1377 die Cathedralstadt des Bistums besuchte<sup>1049</sup>). Mutmaßlich Anfang November 1377 war das Reichsoberhaupt in Tangermünde aufgebrochen, um der eigenen luxemburgischen Dynastie am französischen Königshof in Paris über heiratspolitische Absprachen eine gute Ausgangsbasis für die folgende Zeit zu ver-

1047) Ziel des Kaisers war möglicherweise, das strategisch wichtige, nahe der Mark Brandenburg gelegene Erzbistum mit einem Vertrauten zu besetzen, um so die Ausgangsbasis für das langfristige Ziel der Erwerbung der Mark zu verbessern: NORDSIEK, Kaiser, S. 86. Zu den Ereignissen von Ottos Tod bis zu Dietrichs Erhebung zum Magdeburger Erzbischof SELLO, Erzbischof, S. 23–26, vgl. dort auch die folgenden Seiten zu Dietrichs Magdeburger Episkopat; NORDSIEK, Kaiser, S. 85 f. Auch zum Folgenden. Dietrichs Wirken in Magdeburg ist ebenfalls in FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 174–188 nachvollzogen.

1048) NORDSIEK, Kaiser, S. 98 nach LAST, Besuch, S. 307–309. Insbesondere die Einteilung des Reiches in Regionen mit unterschiedlicher Nähe zum Reichsoberhaupt sowie die damit zusammenhängende Verwendung des Begriffs »königsfern« geht maßgeblich zurück auf Peter Moraw, z. B.: MORAW, Machtgefüge, S. 118; DERS., Raumgefüge, S. 70; DERS., Reich (2003), S. 93; DERS., Hessen, S. 89; DERS., Landesgeschichte, S. 184.

1049) SCHULTE, Kaiser, S. 155.

schaffen<sup>1050</sup>). Nach einer Station in Lüneburg erreichte Karl IV. am 16. November Minden.

Da chronikalische Berichte über den detaillierten Ablauf des Besuchs fehlen<sup>1051</sup>), ist versucht worden, aus der Urkundentätigkeit Karls IV. im direkten Vorfeld der Reise und aus der Überlieferung zum Ablauf kaiserlicher Aufenthalte anderenorts Einzelheiten zu erschließen: Höchstwahrscheinlich reiste der Mindener Bischof dem Kaiser auf dessen Etappe von Lüneburg nach Minden entgegen und geleitete ihn, wie aus den im Anschluss an den Besuch ausgefertigten Urkunden deutlich wird, auch zu seinem nächsten Ziel Herford<sup>1052</sup>).

Ob Bischof Wedekind vom Berge allerdings bereits im Oktober 1377 mit kaiserlichen Räten in Lüneburg zusammentraf und diesen bei der Schlichtung, die sie in Karls Auftrag zwischen den Herzögen von Sachsen-Lüneburg und der Stadt Lüneburg vorzunehmen hatten, behilflich war, kann nicht genau ermittelt werden: Zwar nannte Karl IV. in seiner diesbezüglichen Urkunde einen *Edeln Wedekynd vogt von dem Berge*<sup>1053</sup>), der bislang mit dem Mindener Bischof gleichgesetzt worden ist<sup>1054</sup>), doch könnte es sich hierbei auch um den gleichnamigen weltlichen Bruder des Mindener Bischofs handeln<sup>1055</sup>). Dafür spricht, dass die bischöfliche Amtsbezeichnung fehlt, was nicht daran gelegen haben kann, dass derartige Titel im Schreiben insgesamt entfallen wären: Für Bischof Heinrich III. von Ermland, Rat Karls IV., findet sich die Bezeichnung *Bischove zum Brunsperge*<sup>1056</sup>). Der

1050) Ebd., S. 150. Dazu außerdem VALOIS, projet; VELDTRUP, Eherecht, S. 403, zu den vorangegangenen Eheüberlegungen auch das Kapitel IX ab S. 374. Formal wurde die Reise als Pilgerfahrt dargestellt: JOHANEK, Karl IV., S. 229.

1051) Die wenigen in Chroniken überlieferten Details zum kaiserlichen Besuch sind in den folgenden Anmerkungen dieses Abschnitts genannt und sollen an dieser Stelle nicht vorweggenommen werden. Zumeist handelt es sich um Aussagen darüber, dass Karl IV. überhaupt erschienen und in die Stadt eingezogen sei sowie im Dominikanerkloster übernachtet habe.

1052) SCHULTE, Kaiser, S. 152 und S. 155. Zum Reiseverlauf Karls IV. von Tangermünde nach Herford vgl. Reg. Imp. 8, Nr. 5828a, S. 487 (1377 Nov. 10, Lüneburg) bis Nr. 5832, S. 488 (1377 Nov. 19, Herford). Insgesamt zu den Stationen Lüneburg bis Aachen wiederum SCHULTE, Kaiser, S. 150–159.

1053) UB Stadt Lüneburg 2, Nr. 894, S. 259 f. (1377 Okt. 30), hier S. 259 = UB Braunschweig und Lüneburg 5, Nr. 116, S. 127 f., hier S. 127, Z. 34 f. Das obige Zitat ist der Edition im UB Braunschweig und Lüneburg 5 entnommen. Das Regest zur Urkunde befindet sich in: Reg. Imp. 8, Nr. 5825, S. 487 (1377 Okt. 30).

1054) SCHULTE, Kaiser, S. 150.

1055) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a. Dieser Wedekind vom Berge soll 1369 zum Mindener Bischof gewählt worden sein, hatte aber so ungeschickt um die päpstliche Bestätigung gebeten, dass schließlich sein gleichnamiger Bruder das Amt übernehmen musste. Siehe dazu Kapitel III, Abschnitt 2.1.1. Siehe zur Verwandtschaft Bischof Wedekinds auch das genealogische Datenblatt in Anhang II. – Zur Deutung, es könnte der weltlich gebliebene Bruder des Kirchenfürsten sein, auch LINNEMEIER, Nachbarn, S. 375 mit Anm. 13.

1056) UB Stadt Lüneburg 2, Nr. 894, S. 259 f. (1377 Okt. 30), hier S. 259 = UB Braunschweig und Lüneburg 5, Nr. 116, S. 127 f., hier S. 127, Z. 30 (Zitat nach der Edition im UB Braunschweig und Lüneburg 5).



Vertreter des Geschlechts der Edelherren vom Berge, wer auch immer er war, trat in Lüneburg zwar als Vermittler auf, aber Verbindungen in das engere Umfelds Karls IV. lassen sich nicht belegen. Auch für den Fall, dass nicht der Bischof selbst, sondern sein Bruder in Lüneburg vor Ort gewesen sein sollte, dürfte der Mindener Oberhirte von den Reiseplänen des Kaisers mit einigem Vorlauf erfahren haben<sup>1057</sup>.

Der genaue Ablauf von Karls Besuch an der Weser kann, wie bereits angedeutet, angesichts fehlender Quellen nicht vollständig erschlossen werden. Über den symbolträchtigen Einzug des Reichsoberhauptes in die Kathedralstadt gibt jedoch ein am selben Tag ausgefertigtes Notariatsinstrument Auskunft: Karl IV. sei zunächst »an der äußeren Weserbrücke«<sup>1058</sup> von Bischof Wedekind als Stadtherrn in Begleitung des Mindener Klerus unter geistlichen Gesängen empfangen worden und anschließend weiter Richtung Stadt vorangeschritten. Dieser Delegation sei auf der großen, inneren Brücke schließlich der Mindener Bürgermeister Johannes Bodendorp<sup>1059</sup> samt den Mindener Ratsherren und Bürgern entgegengekommen und habe dem Bischof die Stadtschlüssel überreicht, der sie wiederum an den Kaiser weitergegeben habe. Symbolisch erkannte die Mindener Bürgerschaft damit den Bischof als Stadtherrn an, während dieser sich seinerseits der kaiserlichen Herrschaft unterwarf – ein Vorgang, dessen Implikationen und Realitätsnähe im Folgenden sowie vor allem in Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3 näher betrachtet werden müssen<sup>1060</sup>. Nach der Rückgabe der Schlüssel vom Kaiser an den Bischof und von diesem an den Mindener Bürgermeister betrat wahrscheinlich der gesamte Zug die Stadt Minden. Sicher ist, dass Karl IV. drei Tage lang im Mindener Dominikanerkloster St. Pauli zu Gast war und dies den Brüdern mit in den Quellen nicht näher beschriebenen Gaben vergalt<sup>1061</sup>.

1057) Zur Frage, wann Bischof Wedekind von Karls Reiseplänen gewusst haben könnte, vgl. SCHULTE, Kaiser, S. 150–152.

1058) NORDSIEK, Kaiser, S. 94. Nordsiek folgert dies aus der betreffenden Passage im Notariatsinstrument, in der es heißt, der Kaiser habe die Mindener Brücken, die über die Weser führen, erreicht: Mindener Stadtrecht, Nr. 69, S. 210–212 (1377 Nov. 16), hier S. 211: *pontes Mindenses, qui ducunt trans flumen Wysere*.

1059) Diese Namensform orientiert sich an der Liste bei SCHULTE, Macht (1997), S. 396 sowie an der Quelle selbst: Mindener Stadtrecht, Nr. 69, S. 210–212 (1377 Nov. 16), hier S. 211: *Johannes Bodendorpp*.

1060) Vgl. überblickartig NORDSIEK, Kaiser, S. 94; SCHULTE, Kaiser, S. 153 f.; SCHROEDER, Chronik, S. 290 f. Zur Beschreibung des Vorgangs im Notariatsinstrument Mindener Stadtrecht, Nr. 69, S. 210–212 (1377 Nov. 16). Auch zum Folgenden.

1061) Reg. Imp. 8, Nr. 5828b, S. 487 (1377 Nov. 15). Der dortige Hinweis auf Dietrich von Nieheim, *Nemus unionis*, Traktat VI, cap. 24 führt ins Leere. Vgl. stattdessen: *Chronicon domesticum*, S. 69: *Darnach zwei jar ist der keiser alhie zu Minden auch stadlichen ingeritten, den 25. Novembris* [falsch: nach dem genannten Notariatsinstrument 16. November, F. M. S.], *und in dem closter zur Bruderbus drie tage gelegen [...]*. *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 78: *Anno istius Wedekindi decimo, qui est Domini MCCCCLXXVII. die XV. [16., F. M. S.] mensis Novembris imperator Karolus quartus Mindam intravit, ubi in conventu praedicatorum usque in diem tertium moram traxit*. Ähnlich *Successio episcoporum Mindensium*, S. 283. Zur Gegenleistung Karls an die Mindener Dominikaner vgl. Tribbes jüngere Bischofs-



Darüber, warum der Kaiser gerade im Konvent der Predigerbrüder Quartier bezog, können zwar nur Vermutungen angestellt werden – diese weisen aber auf mehrere Ursachen hin. Möglicherweise konnte der bischöfliche Stadtherr Wedekind seinem Gast in der Kathedralstadt keine angemessene Unterkunft bieten, da in der Zwischenzeit die Burg Petershagen ausgebaut worden war und eventuell schon als ein wichtiger Aufenthaltsort der Bischöfe genutzt wurde (siehe zur Frage der episkopalen Residenz Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1). Darüber hinaus ist die Entscheidung des Kaisers für das Dominikanerkloster und somit gegen die Unterkunft in einem reichen, angesehenen Bürgerhaus als Schritt, mit dem er sich gegen den Vorwurf verwehrte, in den Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt schon am Beginn des Besuchs Position zu beziehen, gewertet worden<sup>1062</sup>. Im Zusammenhang mit Karls Aufenthalt bei den Predigerbrüdern steht ferner ein geistlich-kultureller Aspekt des herrscherlichen Besuchs in Bischof Wedekinds Kathedralstadt: Spätestens im Konvent selbst, vielleicht auch schon vor der Ankunft hatte das Reichsoberhaupt vom berühmten Mindener Dominikaner und Historiographen Heinrich von Herford erfahren, der direkt im Kloster St. Pauli gewirkt hatte und sieben Jahre vor Karls dortigem Besuch verstorben war<sup>1063</sup>. Nach einem Besuch an Heinrichs Grab im Mindener Dom sorgte der Kaiser dafür, dass die sterblichen Überreste des Chronisten exhumiert und umgehend in ein eigens hergerichtetes, prächtiges Grabmal im Chor der Kathedrale umgebettet wurden<sup>1064</sup>. Hierbei nutzte Karl, ähnlich wie an anderen geistlichen Orten, seinen Besuch im Dom, um eine Reliquie, in diesem Fall einen dem Heiligen Felicianus zugeschriebenen Daumen, zu erwerben<sup>1065</sup>.

chronik, S. 209: *Eodem anno XV. mensis Novembris Karolus quartus Mindam intravit ac sollemniter ibidem receptus et in conventu fratrum praedicatorum usque in diem tertium permanens non tantum sua imperiali praesentia, sed etiam donis et elemosynis laetificans eosdem.*

1062) NORDSIEK, Kaiser, S. 94.

1063) HONSELMANN, Heinrich. Hierzu und zum Folgenden JOHANEK, Karl IV., v. a. S. 229–231 und S. 240 f.: Johaneck sieht das Hauptmotiv dafür, warum Karl IV. von Heinrich von Herford angetan war, in dessen Darstellung Karls des Großen, die die Basis für die Verehrung dieses Herrschers durch den Luxemburger gewesen sein könnte.

1064) Vgl. den Hinweis auf Johanecks Aufsatz in der vorangegangenen Anm. SCHULTE, Kaiser, S. 154; SCHROEDER, Chronik, S. 291. Überliefert ist dies in der Mindener Chronistik in mehreren Handschriften von Lerbecks *Catalogus episcoporum Mindensium* im Anschluss an den Tod Heinrichs von Herford. *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 77, Anm. b: *Deinde anno Domini MCCCCLXXVII. de voluntate ac mandato Karoli Bohemi, Romanorum imperatoris, exhumatus et ante altare maius penes candelabrum stanneum denuo sepultus est, cuius anima requiescat in pace.*

1065) Heinrich Tribbe hat diese Begebenheit in seine Auflistung der im Mindener Dom verwahrten Reliquien (Teil seiner Beschreibung von Stadt und Stift Minden) aufgenommen: Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 75 f.: *Sed dicunt etiam, quando imperator Karolus fuit Mindae, voluit aliquando partem habere de corpore suo* [des Hl. Felicianus, F. M. S.], *et datum fuit sibi unus pollex, et tunc cessavit cum signis.* Zu den Wundern, die der Heilige Felicianus in Minden bewirkt haben soll, vgl. *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 77: *Item anno [1373, F. M. S.] eodem beatus Felicianus, cuius corpus in Minda*

Für die Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen sind insbesondere die politischen Dimensionen des Kaiserbesuchs relevant. Allein während seines Aufenthalts in der Kathedralstadt ließ Karl IV. zwei Privilegien ausfertigen, zu denen sich auf seinem weiteren Weg in Herford und Bielefeld zwei andere Urkunden gesellten. Noch in Minden regelte das Reichsoberhaupt die verfassungsrechtliche Stellung der Mindener Kirche, indem er deren Privilegien sowie alle übrigen Schenkungen, Freiheiten und Rechte, die sie von seinen Vorgängern erhalten hatte, bestätigte<sup>1066</sup>). Parallel nahm er das gesamte Stift in seinen Schutz<sup>1067</sup>), was konkret bedeutete, dass alle Angriffe auf geistliche Institutionen sowie auf Kleriker des Stifts und bereits erfolgte Einschränkungen verboten wurden. Auf Zuwiderhandlung sollte die Reichsacht stehen; ferner wurden eine ganze Reihe von geistlichen wie weltlichen Reichsfürsten und Grafen beauftragt, das Bistum zu schützen. Unter den Zeugen dieser zwei Urkunden, zumeist Bischöfe und Adlige aus der unmittelbaren Umgebung, befanden sich mit Bischof Gerhard von Hildesheim und Edelvogt Otto vom Berge auch zwei Brüder Bischof Wedekinds, von denen der Zweitgenannte Wedekind auf dem Mindener Bischofsstuhl nachfolgen sollte<sup>1068</sup>). Beim Zeugen *Symon de Lyppen* handelte es sich mutmaßlich um einen Cousin Wedekinds, Gerhards und Ottos<sup>1069</sup>). Die somit nicht zuletzt von Verwandten des damaligen Mindener Bischofs bezugten Dokumente wandten sich also gegen die stetigen Übergriffe weltlicher Nachbarn sowie die fortwährenden Emanzipationsbestrebungen der Kathedralstadt und können als Erfolg Bischof Wedekinds gewertet werden – dennoch stellt sich die Frage nach ihrer realpolitischen Durchsetzungskraft. Stetige kleine Verstöße gegen die Rechte des Bischofs konnten vom schnell weitergereisten Reichsoberhaupt nicht geahndet werden.

Mit dem Kaiser, der am 18. November 1377 nach Herford weiterreiste, verließ offenbar auch Bischof Wedekind die Kathedralstadt. Die zwei weiteren Privilegien, die an den folgenden Tagen in Herford sowie in Bielefeld ausgestellt wurden, legen nahe, dass der Mindener Oberhirte Karl IV. noch aus dem Bistum hinausgeleitet und ihm von der schwierigen innenpolitischen Lage des Hochstifts sowie von den Problemen mit der Kathedralstadt berichtet hatte, da das Reichsoberhaupt nun noch eindeutiger als mit den

*habetur, diversis miraculis coruscare coepit. Et ideo pontifex praedictus festum eius per totam dioecesim Mindensem sollempniter celebrari instituit.* Insgesamt dazu SCHULTE, Kaiser, S. 154.

1066) Reichs-Archiv, Anhang zu den Hoch-Stifffern, Nr. 34, S. 119 f. (1377 Nov. 17). Regest in: Reg. Imp. 8, Nr. 5830, S. 487. Dazu NORDSIEK, Kaiser, S. 94; SCHULTE, Kaiser, S. 154.

1067) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 213 (1377 Nov. 17). Regest: Reg. Imp. 8, Nr. 5829, S. 487. Auch zum Folgenden. Die Urkunde basiert auf einem vorangegangenen Mandat, das Karl IV. knapp 20 Jahre zuvor angesichts von Beschwerden aus den Kapiteln der Erzdiözesen Magdeburg, Mainz und Köln ausgefertigt hatte: Reg. Imp. 8, Nr. 3006, S. 245 f. (1359 Okt. 13). Als Zeuge war hier u. a. Bischof Dietrich von Portitz aufgetreten.

1068) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a. Siehe die genealogischen Datenblätter zu den Bischöfen Wedekind und Otto vom Berge in Anhang II.

1069) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a: Gerhards, Wedekinds und Ottos Mutter stammte aus der Familie der Edelherrn zur Lippe. SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335.

zwei bereits ausgefertigten Urkunden Partei für den Bischof ergriff: Am 19. November 1377 erhielt Wedekind, als der kaiserliche Tross noch in Herford weilte, als Dank für seine Dienste, möglicherweise für die Eskorte des Kaisers zum folgenden Etappenziel, zunächst ein Privileg, das es ihm ermöglichte, in Petershagen einen Zoll zu erheben und für jedes beladene Pferd, mit dem jemand den Ort passieren wollte, zwei schwere Pfennige zu verlangen<sup>1070</sup>). Für alle Mindener Kaufleute, die die Stadt gen Norden beispielsweise mit Ziel Bremen verließen, bedeutete diese Regelung einen vorher nicht dagewesenen finanziellen Einschnitt, ebenso für fremde und außerhalb der Kathedralstadt ansässige Kaufleute, die in Minden Handel treiben wollten. Die bischöfliche Herrschaft hätte mit dem Privileg im Gegenzug eine institutionelle wie finanzielle Stärkung erfahren können, die unmittelbar gegen die Stadt Minden gerichtet gewesen wäre. Insofern war es keine Überraschung, dass sich die Angelegenheit zu einem Streit auswuchs, der erst 1383 beendet wurde. Wedekind musste schließlich zusichern, von Mindener Bürgern keine Zölle zu verlangen<sup>1071</sup>). Die bischöflichen Handlungsspielräume gegenüber der Kathedralstadt blieben also trotz der kaiserlichen Privilegien, die kaum Wirkung entfalten konnten, eingeschränkt.

Die zweite kaiserliche Urkunde richtete sich ebenfalls gegen die Stadt Minden<sup>1072</sup>): Angesichts schwerer Klagen des Bischofs verpflichtete Karl IV. den Rat sowie alle Bürger, von sämtlichen Regelungen, Verfassungsänderungen und Burgenbauvorhaben, die gegen den Mindener Oberhirten ins Auge gefasst worden waren, Abstand zu nehmen und den Stadtherrn fortan nicht mehr in seinen Rechten einzuschränken<sup>1073</sup>). Diese Bestimmungen folgten auf einen längeren Bericht des Kaisers über Wedekinds Beschwerden, die in ihrer Gesamtheit den bischöflichen Einflussverlust in der Stadt Minden sowie umgekehrt deren Selbstständigkeitsbestrebungen widerspiegeln (siehe Kapitel VII, Abschnitte 2.2.1.2 und 2.2.1.3): Da ein Gremium von 40 Bürgern eigenständig die Ratsherren wählte, war der Bischof 1377 trotz seiner rechtlichen Funktion als Stadtherr an diesem

1070) Reg. Imp. 8, Nr. 5832, S. 488 (1377 Nov. 19). Dazu und zum Folgenden SCHULTE, Kaiser, S. 155; NORDSIEK, Kaiser, S. 95; SCHROEDER, Chronik, S. 291. Zu Nordsieks Ausführungen über ein weiteres Zollprivileg, dass der Graf von Hoya einen Tag zuvor aus den Händen Karls IV. erhalten haben soll, lassen sich im zitierten Band der Regesta Imperii keine Anhaltspunkte finden. Falls es aber dieses Privileg gegeben hat, muss von noch größeren Einschränkungen der Handelstreibenden ausgegangen werden, da der Graf von Hoya laut Nordsiek zwischen Nienburg und Rethem einen Zoll erheben durfte – die Strecke von Minden nach Norden wäre damit an gleich zwei vergleichsweise nahe beieinander liegenden Punkten tributpflichtig gewesen.

1071) FRIE, Entwicklung, S. 27 f. Urkunde hierüber: Mindener Stadtrecht, Nr. 72, S. 214 (1383 vor Aug. 5, nur Regest). Vollständige Urkunde: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 145.

1072) Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19). Regest: Reg. Imp. 8, Nr. 5833, S. 288.

1073) Vgl. zu den Bestimmungen des Kaisers gegen die Stadt nochmals Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19), insbesondere die letzten neun Zeilen auf S. 213. Zum Mandat und zu den im Haupttext im Folgenden genannten Beschwerden des Mindener Bischofs und des Kaisers vgl. SCHULTE, Kaiser, S. 155; NORDSIEK, Kaiser, S. 96. Zusammenfassend SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 149 f.

Vorgang nicht mehr beteiligt<sup>1074</sup>); ferner erschienen die so ins Amt gelangten Ratsherren nicht mehr zur eidlichen Verpflichtung<sup>1075</sup>) vor dem Bischof. Praktiziert wurde diese Form der vom Bischof losgelösten Wahl von Vertretern, so eine weitere, im Mandat genannte Klage, auch im Falle der handwerklichen Amtsmeister. Hier war die Emanzipation vom Stadtherrn bereits so weit vorangeschritten, dass Vertreter der Handwerksämter eine eigene Gerichtsbarkeit pflegten und den Amtsmeistern judikative Kompetenzen zuschrieben<sup>1076</sup>). Ferner hätten der Mindener Rat und die gesamte Stadt eigene Richter eingesetzt sowie ohne Erlaubnis und Kenntnis des Bischofs neue Verordnungen verabschiedet<sup>1077</sup>). Die Liste weiterer bischöflicher Beschwerden über selbstständige Akte der Stadt ist abseits dieser exemplarisch zitierten Beispiele noch weitaus länger und reicht von der Verletzung der Domfreiheit über infrastrukturelle Maßnahmen des Mindener Rates bis hin zur Verhängung neuer Zölle und zu Verstößen gegen die bischöflicherseits für die jüdische Stadtbevölkerung ausgestellten Privilegien<sup>1078</sup>).

In ihrer Gesamtheit spiegeln die Ausführungen Karls IV. den umfangreichen Machtverlust des Mindener Bischofs in der Kathedralstadt, der im diametralen Gegensatz zur symbolischen Schlüsselübergabe beim Einzug des Reichsoberhauptes stand. Die episkopalen Beschwerdepunkte konnten mit einem kaiserlichen Mandat zwar wortreich gegeißelt, aber keineswegs behoben werden, zumal Karl IV. zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung gar nicht mehr in Minden präsent war und angesichts seiner Reise nach Westen auch nicht über die Möglichkeit verfügte, zeitnah städtische Verstöße zu ahnden.

1074) Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19), hier S. 212: *quadraginta viros de universitate dicte civitatis ad regimen ejus assumitis pro libito voluntatis eosdem electos consules apponitis et deponitis episcopo inconsulto*. Dieses Prozedere bei der Wahl der Ratsherren hatte sich im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts herausgebildet: Würde das Wahlgremium der Vierziger 1301 noch von den Mindener Bürgern bestimmt, setzte es sich Mitte des 15. Jahrhunderts aus entsandten Vertretern verschiedener Ämter sowie der Vorstädte zusammen. Trotz dieser Änderungen scheint der Einfluss der Kaufleute auf die Ergebnisse der Ratswahl nicht geschmälert worden zu sein. Vgl. dazu umfangreich SCHULTE, Macht (1997), S. 104.

1075) Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19), Passage direkt im Anschluss an das Zitat der vorangegangenen Anmerkung: *qui quidem consules dum electi sic fuerint collegium consulum intrant nullo episcopo et ecclesiae prestito penitus juramento*. SCHULTE, Kaiser, S. 155 hat darauf hingewiesen, dass diese Form der Vereidigung vor der geistlichen Stadtherrschaft beispielsweise im Falle des nahe Minden gelegenen Reichsstifts Herford zu jener Zeit noch gängig war: Die Ratsherren Herfords legten vor der Äbtissin einen Eid ab.

1076) Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19), hier S. 213: *etiam pistores sutores et omnes alii officia mechanica exercentes intra se de officiis suis pro arbitrio suo magistris eligunt, coram quibus tamquam episcopi advocatis et iudicibus actus judiciales exercent in dictorum privilegiorum et libertatis ecclesiastice detrimentum*.

1077) Ebd.: *facitis quoque iudices per vos ipsos, quos Burmester et civitatis iudices appellatis, diversas constitutiones et ordinationes in libris civitatis conscriptas sine approbatione et scientia episcopi statuentes*.

1078) Siehe ausführlich Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3. Eine paraphrasierende Aufzählung der einzelnen Vorwürfe findet sich bei NORDSIEK, Kaiser, S. 96 f.; ebenso kürzer SCHULTE, Kaiser, S. 155.

Diese Situation bedeutete umgekehrt für Wedekind als Urheber der Beschwerden, dass die stadtherrlichen Rechte mit den symbolischen Implikationen des kaiserlichen Besuches in Minden und dem ausgestellten Mandat zwar für den Moment vordergründig und über den persönlichen Kontakt zu Karl IV. behauptet worden waren, auf realpolitischer Ebene jedoch keine Änderungen der Lage in Aussicht standen. Kurzfristige Interventionen des Reichsoberhauptes konnten den bischöflichen Machtverlust in der Kathedralstadt im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts als Resultat einer langfristigen, von regionalen und bistumsinternen Gegebenheiten maßgeblich geprägten Entwicklung nicht beheben<sup>1079)</sup>.

Völlig ohne politischen Belang für das Verhältnis zwischen Wedekind und seiner Kathedralstadt oder die reichspolitische Bedeutung des Bischofs war wenige Monate später die Durchreise der Kaiserin Elisabeth, die ihrem Mann nach Westen folgte und am 9. Januar 1378 in Minden eintraf. Vom Aufenthalt sind keine Urkunden, sondern nur Chronikeinträge überliefert<sup>1080)</sup>.

1079) Ob Bischof Wedekind tatsächlich davon ausgegangen ist, dass Karl IV. den Inhalt des Mandats mit Strafen oder weiteren Bestimmungen durchsetzen würde, lässt sich nicht verifizieren. NORDSIEK, Kaiser, S. 97 zitiert dazu einen Vortrag Martin Lasts vor dem Mindener Geschichtsverein aus dem Jahr 1977. Da dieser Vortrag jedoch nicht gedruckt ist, fehlen Hinweise zu einer diesbezüglichen Quelle. KUCK, Burg, S. 114 erklärt entgegen SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 149 f., wo die Emanzipationsbestrebungen der Stadt Minden sehr deutlich beschrieben werden, dass angesichts des von städtischer Seite mitgetragenen kaiserlichen Einzugs in die Stadt und der erfolgten Schlüsselübergabe insgesamt keine »Verschlechterung des Klimas« zwischen Herrscher, Landesherr und Stadt intendiert gewesen sein könne.

1080) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 78: *Et eodem anno imperatrix eum* [Karl IV., F. M. S.] *secuta hora eadem, qua imperator, Mindam intravit in vigilia beati Pauli primi eremitae pervenit*. Inhaltlich ebenso: Die jüngere Bischofschronik, S. 209. *Chronicon domesticum*, S. 69: *Und ist hernacher die keiserinne auch gefolget, und den strich nach Bilvelde und fort nach Dortmunde seinen weg genomen und auch dar eine wile gelegen*. Insgesamt zur Reise der Kaiserin mit ausführlicherer Beschreibung der Station in Dortmund SCHULTE, Kaiser, S. 159 f.

## 4. Reichstagsbesuche und der Umgang mit Reichsanschlägen

Daraus, dass Bischöfe eben nicht nur Geistliche, sondern auch Reichsfürsten waren, ergab sich die Pflicht, an den nicht regelmäßig veranstalteten Hof- und später Reichstagen teilzunehmen – ein Grundsatz, dessen Gültigkeit sich auch im Spätmittelalter in vielfältig überlieferten Strafmaßnahmen bei Absenzen widerspiegelte, denen jedoch eine Reihe ausweichender Handlungsmöglichkeiten, etwa der Rückgriff auf Gesandtschaften und Entschuldigungsschreiben, entgegenstand<sup>1081)</sup>. Der im vorangegangenen Abschnitt 3 von Kapitel V untersuchte, eher unregelmäßig enge Kontakt der Mindener Bischöfe zu den Königen und Kaisern sowie die Vielzahl regionaler Konflikte mit Akteuren im und rund um das Hochstift (siehe dazu insgesamt Kapitel VII) lassen darauf schließen, dass in der Mehrzahl der Episkopate zwischen 1250 und 1500 zwar keine vollständige Abwendung von der obersten Ebene des Reiches stattfand, aber auch nicht mehr als die geforderten Anwesenheiten und Hilfeleistungen aufgebracht wurden. Für ein solches, eher unauffälliges Verhalten spricht auch, dass in der Mindener Überlieferung Hinweise auf Strafmaßnahmen oder ähnlich ausgerichtete Mandate wegen des Fernbleibens von Reichstagen oder anderweitiger mangelnder Unterstützung fehlen. In den Verzeichnissen zu den Reichsversammlungen von 1349 bis 1471, die Gabriele Annas erarbeitet hat, waren Mindener Bischöfe oder ihre Beauftragten nur auf folgenden Ereignissen vertreten:

- Mainz, Dezember 1353/Januar 1354: Dietrich von Portitz »(bzw. dessen Vertretung)«<sup>1082)</sup>
- Nürnberg, November 1355/Januar 1356: Dietrich von Portitz<sup>1083)</sup>
- Nürnberg, April 1361: Dietrich von Portitz<sup>1084)</sup>
- Wien, September 1460: Gesandtschaft Alberts von Hoya<sup>1085)</sup>
- Regensburg, Mai bis August 1471: Albert von Hoya<sup>1086)</sup>

Die hohe Frequenz, mit der Dietrich von Portitz den Reichsversammlungen beiwohnte, ging, wie Kapitel V, Abschnitt 3.3 nahelegt, eher auf seine Position im Umfeld Karls IV. denn auf eine herausragende Mindener Tradition, sich auf den besagten Tagen einzubringen, zurück. Entsprechend ließ sich Dietrich bei solchen Anlässen wohl nicht durch Gerhard von Holstein-Schaumburg, der in Minden als Generalvikar die Amtsgeschäfte führte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.4 und kurz bereits Kapitel V, Abschnitt 3.3), vertreten und ist auch im März 1362 auf der Reichsversammlung in Nürnberg nachgewiesen,

1081) Vgl. den umfangreichen Überblick bei ANNAS, Hoftag 1, S. 159–177.

1082) Ebd., S. 36. Um wen es sich hierbei gehandelt haben könnte, bleibt unklar.

1083) Ebd., S. 46.

1084) Ebd., S. 81.

1085) Ebd., S. 423. Dazu auch HAAG, *Dynastie 1*, S. 269.

1086) ANNAS, Hoftag 1, S. 456.

dann allerdings schon als Magdeburger Erzbischof. Ein Mindener Gesandter, etwa der schon genannte Gerhard, der zwischenzeitlich Dietrichs Nachfolger geworden war, fehlte in jenem Jahr<sup>1087</sup>). Belege für die Teilnahme der anderen Mindener Bischöfe und Elekten an den Reichsversammlungen bis 1471 liegen laut Annas nicht vor.

Dieses Bild wiederholt sich, wenn man den Blick auf die übrigen Reichstage bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts und darauf richtet, bei welchen Gelegenheiten die absenten Bischöfe ansonsten in den Quellen zu den jeweiligen Zusammenkünften erscheinen. Zwischen 1376 und 1400 lassen sich überhaupt keine Erwähnungen der Oberhirten aus dem Weserbistum in den Reichstagsakten erkennen<sup>1088</sup>). Um den Jahreswechsel 1400/1401 findet sich dann der Mindener Bischof Wilhelm von Büschen neben seinen Amtskollegen aus den benachbarten Diözesen Münster, Hildesheim, Halberstadt und Verden in einer Liste von Unterstützern König Ruprechts, der wenige Monate zuvor unter anderem auf Betreiben der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier zum Nachfolger Wenzels gewählt worden war<sup>1089</sup>).

Im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts betrifft die Überlieferung zu den Mindener Bischöfen und ihren Beziehungen zu den Reichstagen weniger, wie bereits beschrieben, deren Besuch denn die Nennung unter den Adressaten der Reichsanschläge, mit denen militärische und finanzielle Unterstützung für die Kriegszüge des Reichsoberhauptes zusammengebracht werden sollte. Auf die 1429 an eine ganze Reihe von Reichsständen ergangene Mahnung, die veranschlagte Reichskriegssteuer einzutreiben und schließlich abzuliefern, antwortete Bischof Wilbrand von Hallermund, sich mit den Seinen besprechen und nach seinem Vermögen nicht säumig sein zu wollen<sup>1090</sup>). An der Reichspolitik zeigte er ansonsten aber kein großes Interesse: Bei den Hussitenverhandlungen Anfang der 1430er Jahre fehlte er als einer von wenigen Bischöfen – mit Ausnahme der Prälaten von Verden, Minden, Chiemsee, Trient und Chur sowie von Gurk, das sich zu jener Zeit im Schisma befand<sup>1091</sup>), war der gesamte Episkopat des Reiches vertreten; Wilbrand verzichtete genau wie seine Amtskollegen aus Verden und Chiemsee sogar darauf, an seiner statt einen Prokurator zu entsenden<sup>1092</sup>).

1087) Ebd., S. 89.

1088) Vgl. die Register in: RTA Ä. R. 1–3.

1089) RTA Ä. R. 4, Nr. 189, S. 220–223 (s. d., zu 1400 Dez. bis 1401 Jan.), hier S. 221. Zur Wahl König Ruprechts vgl. z. B. AUGE, Ruprecht, S. 283; AUGE/SPIESS, Ruprecht, S. 451.

1090) RTA Ä. R. 9, Nr. 209, S. 255–277 (1429 nach März 24), hier S. 268, Z. 10–12.

1091) Die beiden Geistlichen, die zwischen 1432 und 1433 das Bistum Gurk für sich beanspruchten, waren Lorenz von Lichtenberg und Hermann von Gnas: DOLINAR, LORENZ; DERS., Hermann. Hermann wurde schließlich das Bistum Lavant zugesprochen, während Lorenz als Administrator von Gurk unter dem neuen Bischof Johannes Schallermann (TROPPEL, Schallermann) wirkte, der ein päpstlicher Kandidat gewesen war und den das Konzil von Basel bestätigt hatte. – Auch aus Paderborn erschien kein eigener Bischof, da dieses Bistum in dieser Zeit vom Kölner Erzbischof mitverwaltet wurde: BOSBACH, Moers, S. 481.

1092) RTA Ä. R. 10, S. 571, jedoch fälschlicherweise mit dem Hinweis, in Minden habe zu jener Zeit bereits Albert von Hoya als Bischof amtiert. Dieser war zwar schon Koadjutor (siehe Kapitel III, Ab-



Das Fernbleiben von Reichstagen scheint aber nicht nur ein Phänomen aus Wilbrands Amtszeit gewesen zu sein: Schroeder berichtet in seiner »Chronik des Bistums und der Stadt Minden«, freilich ohne einen Hinweis auf eine entsprechende Quelle, dass Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg am von König Maximilian I. 1491 in Nürnberg einberufenen Reichstag nicht persönlich teilgenommen, aber als Vertreter seinen Schwager Bernhard VII. zur Lippe, den Ehemann seiner Schwester Anna, geschickt habe<sup>1093</sup>). Der Oberhirte brachte sich aber insoweit ein, als er seinen Anteil am Reichsanschlag – 442 Rheinische Gulden anstelle dreier berittener Krieger und elf Fußsoldaten – zur Finanzierung eines Kriegs gegen den König von Frankreich bezahlte<sup>1094</sup>). Ob es deshalb tatsächlich die hohen Reisekosten gewesen sein können, die, wie Schroeder erklärt, Heinrich zur Absage seiner Teilnahme bewegt haben, erscheint somit nicht ganz sicher. Der für Minden genannte Betrag lag bei diesem Reichsanschlag höher als die Leistungen, die der Verdener Bischof zu erbringen hatte (drei Berittene und neun Fußsoldaten oder 390 Gulden), aber zum Teil erheblich niedriger als die Beträge, welche für die Amtskollegen aus Osnabrück, Paderborn und Lübeck festgelegt worden waren<sup>1095</sup>). Selbiges hatte sich schon in der kurz zuvor ausgefertigten, noch nicht endgültigen Zahlungsaufforderung angedeutet<sup>1096</sup>).

Die hier schon aufscheinende Tendenz, dass sich die Mindener Bischöfe hinsichtlich der von ihnen geforderten Leistungen eher am unteren Ende derjenigen Beträge und Truppenkontingente bewegten, die insgesamt von Mitgliedern ihrer Statusgruppe verlangt wurden, bestätigt der Blick auf die weiteren Reichsanschläge des ausgehenden Mittelalters. Schon 1471 war vom Oberhirten des geographisch kleinen Bistums an der mittleren Weser ein verhältnismäßig geringer Beitrag zum Feldzug gegen die Osmanen gefordert worden: Der Anschlag, der insgesamt 10.000 Mann zusammenbringen sollte, setzte für Minden zwei berittene Krieger und vier Fußsoldaten fest – Leistungen, die auf einem Niveau mit denen der Bischöfe von Meißen und Regensburg sowie des Salzburger Eigenbistums Lavant lagen. Selbst die Vorsteher der übrigen drei, generell mit Lavant in einer Reihe genannten Eigenbistümer Gurk, Chiemsee und Seckau mussten mit fünf, vier, beziehungsweise drei Reitern sowie 15 und jeweils fünf Fußsoldaten höhere Hilfen bereitstellen; auch im Norden und Nordwesten des Reichs im Umfeld Mindens herrschten

schnitt 2.1.3 sowie Kapitel IV, Abschnitt 1.4 und Kapitel VII, Abschnitt 1.4), aber Wilbrand von Hallermund lebte noch bis 1436: HENGST, Wilbrand, S. 461.

1093) SCHROEDER, Chronik, S. 400. Zur angeheirateten Verwandtschaft des Edelherrn zur Lippe mit den Schaumburgern siehe das Datenblatt zu Bischof Heinrich in Anhang II dieser Studie.

1094) HASTK, Best. 1 (HUA), U 2/14486 (1491 Aug. 9). Dazu RTA M. R. 4.1, Nr. 544, S. 734–736 (1491 Sept. 9), hier S. 735.

1095) RTA M. R. 4.1, Nr. 356, S. 493–509 (s. d., um 1491 Juli 8), hier S. 499: sechs Berittene/15 Fußsoldaten oder 702 Gulden für den Osnabrücker Bischof; je neun Berittene/27 Fußsoldaten oder 1.170 Gulden für den Paderborner und Lübecker Bischof.

1096) Ebd., Nr. 355, S. 483–492 (1491 Juli 2), hier bes. S. 484.



andere Werte vor: Hildesheim (sechs Reiter, zwölf Fußsoldaten), Münster (fünf/15), Osnabrück, Verden, Lüneburg und Paderborn (jeweils zwei/sechs) lagen hinsichtlich der an sie gestellten Forderungen allesamt vor Minden, wenn auch bisweilen nur knapp. Selbst die Bischöfe von Merseburg und Naumburg hatten mit je drei Reitern und sechs Fußsoldaten mehr Krieger aufzubringen. Die Kurfürsten sowie die übrigen Erzbischöfe und weltlichen Fürsten sollten mit bis zu 20, 30 oder gar, wie im Falle des Markgrafen von Brandenburg, 55 Reitern und einer mindestens ebenso großen, meist jedoch im mittleren zweistelligen, teilweise bei 80 oder in Einzelfällen sogar im niedrigen dreistelligen Bereich liegenden Anzahl von Fußsoldaten erheblich größere Kontingente stellen. Der Truppenbeitrag des Mindener Bischofs bewegte sich dagegen eher im unteren bis mittleren Segment der Leistungen, die die zahlreichen Grafen erbringen sollten<sup>1097</sup>.

Beim Frankfurter Anschlag 15 Jahre später bietet sich ein ähnliches Bild, waren vom Mindener Bischof, nunmehr Heinrich von Holstein-Schaumburg, doch acht berittene Krieger und vier Fußsoldaten gefordert – Mengen, die beispielsweise ebenso auf die Prälaten in Naumburg, Merseburg, Osnabrück, Verden und Genf entfielen, während insbesondere die Bischöfe im mittel- und süddeutschen Reichsgebiet teils erheblich größere, in manchen Fällen das Doppelte dieser Summen erreichende Kontingente stellen mussten<sup>1098</sup>. Interessanterweise war der Bischof von Minden gemeinsam mit seinen Amtskollegen aus Hildesheim, Osnabrück, Verden, Utrecht, Kammin und Schwerin zusätzlich in ein Verzeichnis derjenigen Stände gesetzt worden, deren Leistungen *villeicht so ylents nit ufbracht werden* konnten – ebenso wie weitere Oberhirten ebenfalls eher kleiner Hochstifte – zu nennen sind hier die schon erwähnten Salzburger Eigenbistümer, ferner Genf, Lausanne und Toul – sowie der König von Dänemark und eine ganze Reihe von Grafen sowie niederrangigen Adligen. Ein Teil dieser Stände, zu dem neben Bischof Heinrich von Minden auch die anderen sechs erstgenannten Kirchenfürsten aus den übrigen, im weitesten Sinne im Norden des Reichs gelegenen Bistümern gehörten, wurde nachträglich gestrichen, was offenbar bedeutete, dass die Kontingente von diesen Akteuren wohl doch getragen werden konnten oder schon gestellt worden waren<sup>1099</sup>.

Es ließen sich ohne Schwierigkeiten weitere Reichsanschläge und die entsprechenden Zahlen anführen, wobei das Gesamtbild aber dasselbe bleibt: Von den Mindener Bischöfen wurden im ausgehenden Mittelalter Beiträge verlangt, die eher am unteren Rand der insgesamt veranschlagten Summen beziehungsweise Truppenkontingente sowie teilweise auch unter den an die benachbarten geistlichen Reichsfürsten gerichteten Forderungen lagen<sup>1100</sup>. Auf die wirtschaftlichen Handlungsspielräume der Oberhirten von der Mittel-

1097) Vgl. zu diesem Abschnitt RTA Ä. R. 22.2, Nr. 121, S. 798–807 (zu 1471 Juli 13 bis 18), hier S. 799–803, zu Minden S. 800.

1098) RTA M. R. 1, Nr. 330, S. 365–374 (s. d., nach 1486 März 8), hier S. 366.

1099) Ebd., S. 373 f., zu Minden und zu den benachbarten Bistümern S. 373 mit Anm. r.

1100) Vgl. beispielsweise: RTA M. R. 2.1, Nr. 400, S. 541–554 (1487 Juni 12), hier S. 545 zum Bischof von Minden und zu den von diesem aufzubringenden 100 Rheinischen Gulden, die deutlich hinter den kur-

weser und die Erträge ihres Hochstifts kann somit rückgeschlossen werden, dass diese wohl nicht ausreichten, um genau so hohe Leistungen zu erbringen wie die Mehrzahl der übrigen Bischöfe – zumindest war dies die Einschätzung, die in der obersten Ebene des Reiches vorlag und aus Minden nicht revidiert wurde.

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang, wie es abseits der Aufforderungen, Truppen zu stellen oder Gelder zu zahlen, um die Bereitschaft bestellt war, diese Leistungen auch zu erbringen. Von den 328 Reichsständen, an die der Anschlag im Zuge des Frankfurter Reichstags 1489 Forderungen gerichtet hatte, kamen nur 125 und damit rund 38 Prozent ihren Verpflichtungen nach. Im Gegenzug fehlte eine ganze Reihe von Akteuren, die in der Aufstellung eigentlich als sichere Zahler eingeschätzt worden waren. Zu jenen gehörte auch der Bischof von Minden – neben seinen ebenfalls im Norden des Reiches ansässigen Amtskollegen aus Hildesheim, Osnabrück, Verden, Paderborn und Lübeck sowie den Oberhirten der Diözesen Straßburg, Regensburg, Brixen und Trient<sup>1101</sup>). Analog lässt sich auf Seiten der weltlichen Fürsten ausmachen, dass auch hier der nördliche Teil des Imperiums eher schwach vertreten war: Die Welfen aus den Häusern Braunschweig-Lüneburg, -Wolfenbüttel und -Grubenhagen verzichteten ebenso darauf, die erbetenen Leistungen zu erfüllen, wie die askanischen Herzöge von Sachsen-Lauenburg und die Fürsten von Mecklenburg sowie Pommern<sup>1102</sup>). Dass die daraufhin 1490 angestoßenen Mahnverfahren ihren Zweck erreicht hätten<sup>1103</sup>), ist nicht überliefert.

Auch den im Zuge des Wormser Reichstags von 1495 erhobenen Forderungen einer Eilenden Hilfe kamen unter anderem die Bischöfe von Minden, Osnabrück und Paderborn, in deren regionaler Überlieferung ebenso wie in der ihres Amtskollegen aus Münster zudem keine Hinweise auf den genannten Reichstag zu finden sind<sup>1104</sup>), nicht

fürstlichen Beträgen (3.000 Rh. Gulden, S. 542) zurückstanden, aber auf einem Niveau wie die von den Bischöfen aus Osnabrück, Lübeck, Cambrai, Verdun, Lausanne, Toul und den vier Salzburger Eigenbistümern geforderten Summen lagen. – In den folgenden Jahren bis 1490 bewegten sich die für den Mindener Bischof veranschlagten Truppen bzw. Geldzahlungen im Vergleich mit den an umliegende geistliche Akteure gestellten Forderungen meist in etwa im selben Bereich: RTA M. R. 3, Nr. 289a, S. 1116–1130 (1489 Juli 13–16), hier S. 1118; Nr. 296, S. 1155–1168 (1489 Juli 21), hier S. 1157; Nr. 300a, S. 1180–1195 (1489 Juli 16[–23]), hier S. 1182. – Ähnlich sah es auch Mitte der 1490er Jahre und kurz nach der Wende zum 16. Jahrhundert aus: RTA M. R. 5, Nr. 361, S. 469–487 (s. d., um 1495 Mai 28), hier S. 477. RTA M. R. 8.1, Nr. 363, S. 508–520 (1505 um Juli 28/29), hier S. 510. RTA M. R. 8.2, Nr. 939, S. 1397–1420 (s. d., wohl 1505 Aug.), hier S. 1401. RTA M. R. 9.1, Nr. 270, S. 541–552 (s. d., nach 1507 Mai, vor 1507 Juni 18), hier S. 542; Nr. 272, S. 552–565 (1507 Juli 21), hier S. 555; Nr. 272, S. 565–575 (s. d., vor 1507 Juli 26), hier S. 566. 1101) RTA M. R. 3, S. 1233 f. mit Anm. c) auf S. 1234.

1102) Ebd., Anm. d) auf S. 1234.

1103) Ebd., Nr. 348d, S. 1363–1365 (1490 Jan. 8/9), zu Minden hier S. 1364: Abfassung von Mahnschreiben an die säumigen Zahler; Nr. 348 g, S. 1366 f. (1490 März 11), hier S. 1367: Bericht des Boten über die Ablieferung der Mahnschreiben; Nr. 1361, S. 1400–1402 (1490 Apr. 2), hier S. 1401: Liste der noch immer säumigen Zahler.

1104) RTA M. R. 5, S. 60.

nach<sup>1105</sup>). Die Welfenherzöge wurden ebenfalls als säumige Zahler genannt<sup>1106</sup>). Zudem sah der rund drei Jahre später in Freiburg veranstaltete Reichstag den Bischof von Minden, die Oberhirten von Osnabrück und Verden sowie die Welfen, den Herzog von Holstein und die Grafen von Anhalt nicht unter seinen Besuchern<sup>1107</sup>).

Zusammengenommen entsteht so für das Spätmittelalter der Eindruck, dass der Besuch der Reichs- und Hoftage sowie mitunter auch die Erfüllung dort festgesetzter Leistungen für die Mindener Bischöfe genau wie für einige andere, vor allem westfälische Kirchenfürsten nicht unbedingt im Vordergrund des politischen Handelns standen. Soweit sanktionsfrei möglich, hielt sich, wer nicht eindeutige, enge Beziehungen zum Reichsoberhaupt oder spezifisches Interesse an der Reichspolitik hatte, was insbesondere, aber nicht aus Gründen, die das Bistum Minden betrafen, bei Dietrich von Portitz der Fall war, von den Versammlungen fern. Die Forderungen an Finanzen oder Truppen, die die Mindener Bischöfe am Ausgang des Mittelalters erreichten, legen nahe, dass das Königtum das Bistum als mindermächtiges, zum Teil auch hinter den Möglichkeiten der unmittelbaren Nachbarn zurückstehendes Herrschaftsgebiet begriff und dieser Eindruck von den Prälaten nicht revidiert wurde. Vielmehr fanden sich die Bischöfe mehrfach in einer Gruppe wenig zahlungs- beziehungsweise leistungswilliger geistlicher wie weltlicher Fürsten aus dem Norden des Reiches wieder, was auf eine eher geringe Anteilnahme an der Politik auf Reichsebene schließen lässt.

1105) Ebd., Nr. 368, S. 495–501 (s. d., vor 1495 Okt. 24), hier S. 499.

1106) Ebd., S. 495.

1107) RTA M. R. 6, Nr. 51, S. 666–669 (1498 Juli 17), hier S. 666 f.: Liste der nicht auf dem Reichstag zu Freiburg gewesenen Stände.

### 5. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich anhand der dem Mindener Stift gewährten Immunität, der Regalienverleihungen sowie der Privilegienbestätigungen zunächst einmal nachvollziehen, dass seine Bischöfe mit allen weltlichen Rechten der geistlichen Reichsfürsten ausgestattet waren. Für den Beginn des Untersuchungszeitraums machen dies bereits die Regalien, die Bischof Wedekind von König Wilhelm von Holland erhielt, deutlich. Über die realpolitischen Möglichkeiten, diese Rechte, insbesondere die Jurisdiktion, zu nutzen und so weit zur Anwendung zu bringen, dass das gesamte Herrschaftsgebiet von den nominell verbrieften fürstlichen Rechten durchdrungen wurde, sagen diese Quellen jedoch nichts aus. Vielmehr ist angesichts einiger punktuell, wohl auf bischöfliche Beschwerden hin erteilter kaiserlicher Mandate davon auszugehen, dass ein nicht unbedeutender Teil der Herrschaftsrechte im Hochstift, etwa die Gerichtsbarkeit in der Kathedralstadt, aufgrund innenpolitischer Schwierigkeiten der bischöflichen Macht entfremdet war und gar nicht mehr durchgesetzt werden konnte. Wenn ein Reichsoberhaupt in solchen Situationen Einfluss auf die Lage vor Ort nahm, war dies zumeist auf persönliche Kontakte zwischen Bischof und König beziehungsweise Kaiser zurückzuführen.

Ein direkter, näherer Kontakt zum Reichsoberhaupt ist im Untersuchungszeitraum insbesondere an Episoden aus den Episkopaten von vier Mindener Bischöfen zu erkennen. Die Beziehungen waren in zwei Fällen auf Verwandtschaft gegründet, ferner treten jeweils einmal eine bischöfliche Beratertätigkeit im nahen Umfeld des Herrschers sowie der Besuch des Kaisers in der Kathedralstadt als initialisierende Faktoren der Kontakte auf. Diese vier Beispiele belegen zweierlei:

Von der Nähe zum Reichsoberhaupt konnte ein Bischof erstens insofern profitieren, als hierdurch wichtige Privilegien, die die bischöfliche Herrschaft im Hochstift formalrechtlich sicherten, bedeutend leichter erlangt werden konnten. Allerdings bedeutete dies nicht, dass sich so automatisch die Stellung des jeweiligen Kirchenfürsten im Hochstift festigte: Gegen die nach Unabhängigkeit strebende Kathedralstadt konnten die herrscherlichen Mandate angesichts des engen Gefüges regionaler Akteure und ihrer Beziehungen im Umfeld des Hochstifts kaum dauerhafte Wirkungskraft entfalten. Die realpolitische Durchsetzung des Bischofs im Hochstift und damit seine Handlungsspielräume hingen weniger von seinen engen Kontakten zum Reichsoberhaupt als von seiner regionalen Machtbasis ab.

Daneben gibt zweitens das Episkopat Dietrichs von Portitz Aufschluss über das Prestige des Bistums Minden im Spätmittelalter und seine Bedeutung auf Reichsebene: Als enger kaiserlicher Berater erhielt Dietrich die Mindener Bischofswürde mutmaßlich, um überhaupt erst einmal mit einem hochrangigen geistlichen Amt versorgt zu werden. In seinem achtjährigen Episkopat hielt er sich nur kurz in seinem Bistum auf und ließ die Regierungsgeschäfte ansonsten von seinem Vertreter und späteren Nachfolger Gerhard von Schaumburg, der familiär bedingt im Umfeld des Bistums zudem deutlich besser

vernetzt war, verwalten. Dietrichs Stellung am Hof Karls IV. speiste sich somit aus seinen persönlichen Kompetenzen, nicht aber aus Machtmitteln, die er aus dem Bistum Minden hätte schöpfen können. Analog bemühte sich Karl IV., für seinen Berater möglichst schnell andere, politisch wie wirtschaftlich bedeutendere und prestigereichere Würden zu gewinnen.

Abseits dieser Beispiele nahmen sich die Kontakte der übrigen Bischöfe und Elekten zum Reichsoberhaupt eher moderat aus. Würden Reichsversammlungen nicht besucht, war dies offenbar meist von Entschuldigungen oder der Entsendung von Vertretern flankiert, weshalb sich keine Hinweise auf Sanktionen finden lassen. Die Reichsanschläge und Bitten um die Zahlung sogenannter Eilender Hilfen erfassten die Mindener Bischöfe natürlich, legten für sie allerdings Beträge und Truppenkontingente fest, die eher am unteren Rand der von geistlichen Fürsten mit episkopalen Würden geforderten Leistungen blieben. Die Mindener Oberhirten stachen damit nicht aus der Reihe der westfälischen und ganz generell im nördlichen Teil des Reiches wirkenden Bischöfe hervor – auch nicht im Hinblick auf die Zahlungsmoral. Insofern zeigt sich an diesem Aspekt bischöflicher Kontakte zu König- und Kaisertum ebenso, dass sich die Mindener Kirchenfürsten dann, wenn es keine konkreten, für die eigene Herrschaft relevanten Anreize gab, nach Möglichkeit aus dem Geschehen auf den Reichsversammlungen heraushielten und sich auf das eigene Hochstift konzentrierten. Von einer zunehmenden Ferne der Mindener Bischöfe von den Geschehnissen auf Reichsebene lässt sich somit durchaus sprechen, wobei gleichzeitig konstatiert werden muss, dass diese Einschätzung auch für die Bischöfe umliegender Diözesen gilt.



## VI. Bischöfliches Handeln und verwandtschaftliche Beziehungen

Warum mit hohem politischen und finanziellen Aufwand ein Bischofsamt für ein eigenes Familienmitglied anstreben, noch dazu in einem auf das gesamte Reich gesehen eher kleinen Bistum? Der Blick auf die Herkunft der Mindener Bischöfe im Untersuchungszeitraum von 1250 bis 1500, wie er bereits in Kapitel III, Abschnitt 3.2.1 erfolgt ist, fördert eine geographische Nähe fast sämtlicher Dynastien, von denen Abkömmlinge auf die Mindener Kathedra gelangten, zur Diözese beziehungsweise zum weltlichen Herrschaftsbereich der Bischöfe zutage (siehe Schema 1 in Anhang IV). Wie auf Karte 1 (Anhang I) erkennbar, grenzten die welfischen Teilfürstentümer, die Grafschaften Hoya und Holstein-Schaumburg sowie die Herrschaft der Edelherren von Diepholz unmittelbar an das Mindener Hochstift<sup>1108</sup>, was auch für das Ende des 14. Jahrhunderts an das bischöfliche Gebiet gefallene Territorium der Edelherren vom Berge gegolten hatte. In diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennen ist die Grafschaft Ravensberg, die seit Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen des Hauses Jülich lag, das außerdem Berg regierte. Mit Blick auf die schon beschriebenen Versuche Herzog Wilhelms I. von Berg, mehrere westfälische Bischofsstühle mit seinen Söhnen zu besetzen, lässt sich hier eine eindeutig machtpolitisch motivierte, zudem geographisch durchdachte Strategie erkennen, die auf die Sicherung der eigenen Grenzen und eine tiefere herrschaftliche Durchdringung des westfälischen Raumes abzielte. Eine ähnliche, möglicherweise nicht in allen Fällen ebenso ausgefeilte Motivlage darf wohl auch für die anderen genannten Dynastien angenommen werden, mit weiteren Abschwächungen auch für diejenigen Familien, deren Herrschaftsgebiete nicht direkt an das Hochstift grenzten, also für die Grafenhäuser Rietberg, Waldeck, Schwalenberg sowie die Familie der Edelherren von Rosdorf.

Hiervon noch einmal zu differenzieren sind hinsichtlich ihres Standes deutlich niederrangigere Familien, die eine enge Verbindung zum Mindener Stift besaßen. Während des wirtschaftlichen Niedergangs des Hochstifts und des damit einhergehenden Einfluss- wie Autoritätsverlusts der Mindener Bischöfe, der mit gravierenden Folgen insbesondere in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Fahrt aufnahm, bot sich nicht nur hochadligen Dynastien wie den Welfen die Chance, auf das Stift zuzugreifen (siehe beispielsweise Kapitel VI, Abschnitt 4.2), sondern es eröffneten sich auch für Niederadlige oder Ministerialen Möglichkeiten, sukzessive einen eigenen Herrschaftsbereich aufzubauen. Wenn diese Bemühungen dann, wie im Falle der Ministerialenfamilie derer von Büschen, darin gipfelten, dass ein Sohn die Kathedra erklomm, bedeutete dies einen prestigeträchtigen, auch hinsichtlich des Standes messbaren Erfolg der familiären Aufstiegsbemühungen: Wer Bischof wurde, überragte dank der an dieses Amt geknüpften geistlichen Reichsfürstenwürde die eigenen Familienmitglieder in standesrechtlicher Hinsicht deutlich. Dies galt auch im Falle der Grafen- und Herrendynastien, nicht aber bei den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und von Berg, die bereits – die bergischen Fürsten bei der

1108) Dazu und zum Folgenden auch: Putzger, S. 80.



Postulation von Wilhelms Sohn Gerhard aber erst seit gut 20 Jahren<sup>1109)</sup> – dem Reichsfürstenstand angehörten.

Angesichts der – verglichen mit einer geistlichen Laufbahn – höheren Kosten von Eheschließungen galt es unter den mächtigen Fürstendynastien des Reiches allerdings als prestigereich, so viele Abkömmlinge wie möglich zu verheiraten und auf diesem Weg Macht und Einfluss der eigenen Familie zu demonstrieren<sup>1110)</sup>. Verzeichnete eine Familie wie beispielsweise die Welfen mit insgesamt 35 Prozent einen besonders hohen Anteil männlicher, in den geistlichen Stand abgeschichteter Nachkommen, sprach dies im Umkehrschluss »für Sorgen und Probleme der Dynastie«<sup>1111)</sup>. In der Tat können für das welfische Haus insgesamt im späten Mittelalter, als das Herrschaftsgebiet mehrmals geteilt wurde, flächendeckend fortschreitende finanzielle Nöte und somit insbesondere bei Generationen mit mehreren männlichen Nachkommen Schwierigkeiten in der Versorgung dieser festgestellt werden, die zu einer erhöhten Zahl an Abschichtungen führten<sup>1112)</sup>. Für Herzog Wilhelm I. von Berg, der angesichts der spät erfolgten Aufnahme seiner Familie in den Reichsfürstenstand zu den eher nachgeordneten, weniger prestigereichen Vertretern dieser Gruppe gehörte, erschienen nahe dem eigenen Herrschaftsbereich gelegene geistliche Fürstentümer, wie schon angedeutet, zur Festigung des familiären Einflusses in der Region und vor allem gegenüber Kurköln erstrebenswert<sup>1113)</sup>.

Die Motive, einen Verwandten für ein hochrangiges geistliches Amt vorzusehen, konnten also bei den Dynastien, aus denen im Spätmittelalter mindestens ein Mindener Bischof hervorging, durchaus unterschiedlich gelagert sein. Ein wichtiger Anreiz, den die Bischofswürde jedoch auf alle gleichermaßen ausgeübt haben dürfte, mag in der Chance gelegen haben, einen Sohn, Bruder oder Neffen ohne politisch wie wirtschaftlich riskante Teilung des eigenen Herrschaftsgebiets mit einer nahegelegenen, in der Region prestigereichen Herrschaftsposition zu versorgen und in dieser Folge gegebenenfalls noch weitere Familienmitglieder in geistlichen Funktionen dieses Bistums unterzubringen. Angesichts der somit nicht nur geographischen, sondern auch verwandtschaftlichen Nähe der Mindener Bischöfe zu den Familien im Umkreis des Hochstifts ist zu fragen, wie sich die dynastischen Verflechtungen auf den Weg zur Kathedra und die bischöfliche Herrschaft auswirkten, welche Bedeutung dies für die Handlungsspielräume der Mindener Kirchenfürsten hatte und ob jene umgekehrt möglicherweise Einfluss auf die politischen Aktionen ihrer Verwandten nahmen.

1109) Zur Standeserhebung KOŁODZIEJ, Herzog, S. 51–67.

1110) MORAW, Heiratsverhalten, S. 137. Ebenso AUGÉ, Herzöge, S. 136.

1111) Hierzu im Rückgriff auf SPIESS, Familie, S. 301–326 und S. 370–379 wiederum MORAW, Heiratsverhalten, S. 137 f. mit weiteren Zahlen und dem Hinweis, dass solche Daten immer abhängig waren von familiären Traditionen, der Lage eines fürstlichen Herrschaftsbereichs und ganz generell den jeweiligen Ereignissen im Umfeld der Bischofserhebungen.

1112) Vgl. insgesamt SCHNACK, Heiratspolitik (2016), zusammenfassend S. 205–208.

1113) Siehe hierzu Kapitel III, Abschnitt 2.1.1.

## 1. Verwandtschaft als Sprungbrett auf die Kathedra

Bereits in Kapitel III, Abschnitt 2.1.1 sind Fälle beschrieben worden, bei denen sich eindeutige Einflussnahmen von Verwandten auf die Neubesetzung der Mindener Sedes nachweisen lassen: In besonderem Maße wurde 1324 dem Welfen Ludwig der Weg auf den Bischofsstuhl mithilfe seiner Familie geebnet, da einer seiner Brüder, Johann, als Mindener Domherr an der Bischofswahl teilnahm, während mit Otto ein weiterer, nunmehr weltlich geliebener Bruder nach den Auseinandersetzungen um die zwiespältige Entscheidung des Domkapitels als Schiedsrichter auftrat und seinen Verwandten durchsetzte. Weil das Wahlkollegium mit mehreren Männern besetzt war, deren Familien weitreichende, auch heiratspolitische Kontakte zu den Welfen pflegten, darf davon ausgegangen werden, dass dies einen weiteren Ausschlag für die Entscheidung zugunsten Ludwigs gegeben hat. In ähnlicher Form wie die weitverzweigte Welfendynastie, die im Laufe des Spätmittelalters zeitweise auch die Kathedren in Bremen, Verden, Hildesheim und Halberstadt mit eigenen Abkömmlingen besetzen konnte<sup>1114</sup>), doch noch etwas forcierter ging der schon genannte Herzog Wilhelm I. von Berg vor, der für seine nachgeborenen Söhne die in Westfalen beziehungsweise daran angrenzend und im Umkreis der eigenen Herrschaftsgebiete gelegenen Bistümer Münster, Paderborn und Minden ins Auge fasste – eine Strategie, die ganz klar auf den territorialpolitischen Machtzuwachs für die Familie ausgelegt war, jedoch vom Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden, den ein Erfolg dieser bergischen Ambitionen entscheidend eingeengt hätte, zum Teil unterbunden wurde. Gerhard von Berg setzte sich, anders als Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, schließlich nicht als Mindener Bischof durch.

Anstelle eines direkten Einflusses der Verwandten konnte, wie das Beispiel Bischof Heinrichs von Schaumburg zeigt, auch eine stellvertretende Instanz wie in diesem Fall die Stadt Minden versuchen, Einfluss auf das Domkapitel zu nehmen (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.3). Dies war weniger beim Wahlvorgang nach dem Tod Bischof Alberts von Hoya 1473, denn einige Jahre zuvor geschehen, als die Wahl eines Koadjutors im Raum gestanden hatte. Die Ereignisse Mitte der 1460er Jahre lassen sich teilweise rückblickend aus einem am 22. Oktober 1471 zwischen dem Mindener Domkapitel und der Stadt Minden geschlossenen Beistandsvertrag ableiten: Im Rahmen gegenseitiger Versicherungen, die jeweils andere Partei wirtschaftlich und machtpolitisch nicht einzuschränken, erhielten die Domherren die Zusage, dass sie auch im Falle einer Bischofswahl nicht beeinflusst würden<sup>1115</sup>). Angesichts eines Bündnisses, das die Stadt Minden Mitte April 1466

1114) Vgl. insgesamt SCHWENNICKÉ, Stammtafeln 1, Taf. 59–63 sowie DERS., Stammtafeln 1.1, Taf. 19–22.

1115) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 388 (1471 Okt. 22): *Ock schulle wy dat g(en)ante Cappittell laten by oren vryen kor(e) eynen lantheren to kesende wan des to donde is*. Paraphrasierung: CULEMANN, Dritte Abtheilung, S. 45 f.

zum eigenen Schutz mit den Schaumburger Grafen eingegangen war<sup>1116</sup>), hatte sie mutmaßlich im Interesse der neuen Bündnispartner versucht, Druck auf das Kapitel aufzubauen, um die Wahl Heinrichs von Schaumburg zum Mindener Koadjutor sicherzustellen. Dieser, zu jener Zeit bereits Geistlicher und Propst des Hildesheimer Konvents St. Mauritius, war wohl vom Mindener Bischof Albert von Hoya selbst vorgeschlagen worden und an sich kein Kandidat, der nicht mehrheitsfähig gewesen sein dürfte.

Dennoch formierte sich im Domkapitel Widerstand, der insbesondere der städtischen Einflussnahme erwachsen sein dürfte und schließlich zur Folge hatte, dass Bischof Albert anstelle Heinrichs einen Grafen von Oldenburg ins Auge fasste<sup>1117</sup>). Diese Auseinandersetzungen führten in der Minden-Schaumburgischen Fehde nicht nur zu einer Spaltung des Domkapitels, sondern auch dazu, dass sich Heinrichs Unterstützer, die Stadt Minden und die Schaumburger Grafen, gegen Albert stellten. Der Zusammenhang dieser Entwicklung mit den mehrjährigen Auseinandersetzungen, die in etwa zur selben Zeit im Umfeld des Mindener Hochstifts ausbrachen und in die die meisten weltlichen wie geistlichen Nachbarn involviert waren, lässt sich nicht hinreichend genau nachvollziehen<sup>1118</sup>) – sicher ist aber, dass es im Rahmen der verschiedenen Bündnis- und Friedensverträge 1470/71 auch zur bereits genannten Verständigung von Stadt und Domkapitel kam. Dass es Letzterem offenbar wirklich ums Prinzip der eigenständigen Entscheidungsfindung und weniger um eine Ablehnung Heinrichs von Schaumburg gegangen war, bezeugte rund eineinhalb Jahre später die schnelle, nur zwei Wochen nach Alberts Tod erfolgte Wahl ebendieses Kandidaten zum Mindener Bischof. Sollte es vorab einen erneuten, diesmal erfolgreichen Anlauf, Heinrich zum Koadjutor zu bestimmen, gegeben haben, lässt sich dies mithilfe zeitgenössischer Quellen nicht belegen<sup>1119</sup>). Auch Alberts eigener Weg auf die Mindener Kathedra war auf verwandtschaftlichen Einfluss zurückgegangen: Sein Onkel, der münsterische Bischof Otto, hatte Wilbrand von Hallermund wegen der drohenden Amtsenthebung dazu bewegen können, Albert die Koadjutorschenschaft zu übergeben (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 und Kapitel IV, Abschnitt 1.4).

1116) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 367 (1466 Apr. 13), vorangegangen waren wohl Gespräche am 7. April: SCHROEDER, Chronik, S. 375; danach BRANDHORST, Untersuchungen, S. 91.

1117) Vgl. zu dieser Deutung BRANDHORST, Untersuchungen, S. 91. Piels *Chronicon domesticum*, S. 84 nennt nur den Widerstand des Domkapitels und Alberts Reaktion, nicht aber den Grund für die gescheiterte Wahl Heinrichs: *So dan beredes vorzelet die schlechte einfalt dieses bischopfes* [Albert von Hoya, F. M. S.], *solle derowegen grafe Henrich von Schomburg zu einem coadiutoren aufgenhomen und auch dem tumbcapitel in solchem widerwille eingefallen, so solches der es retractiret, und der bischopf darnach seinen willen auf den grafen von Altenburg [= Oldenburg, nach Anm. 436 der Edition] vorendert haben.*

1118) Vgl. insgesamt BRANDHORST, Untersuchungen, S. 91–94; SCHROEDER, Chronik, S. 379–385. Eine Schilderung der Ereignisse, die jedoch (siehe die vorangegangene Anm.) nicht in allen Punkten vollständig zu sein scheint, findet sich auch im *Chronicon domesticum*, S. 83–85.

1119) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 94 geht unter Berücksichtigung der von Heinrich bis zu seiner Bischofswahl verwendeten Amtsbezeichnungen davon aus, dass der Schaumburger nicht Koadjutor gewesen ist.

Welche Mechanismen im Detail letztlich dazu führten, dass Wedekind und Otto vom Berge, die als Brüder aus der Familie der Edelherren vom Berge nacheinander der Diözese vorstanden, ins Mindener Bischofsamt gelangten, lässt sich weniger genau beschreiben – dynastische Einflüsse sind jedoch mehr als wahrscheinlich: Loringhovens allerdings in mindestens einem Punkt fehlerhafte Stammtafel dieser Dynastie<sup>1120)</sup> führt bereits zum Jahr von Wedekinds Bischofswahl gleich zwei seiner Brüder, nämlich Gerhard (Domherr) und Simon (Dompropst), als Mitglieder des Mindener Domkapitels an. Insofern liegt hier, genau wie bei der Wahl Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, der Verdacht nahe, die Familie habe Einfluss auf die Entscheidung des Wahlkollegiums genommen – möglicherweise ließen sich bereits im Vorfeld der naturgemäß enge Kontakt der Stiftsvogt-Familie zur Mindener Kirche und der hohe Einfluss der Dynastie auf die Geschicke des Hochstifts für die beiden Kandidaten verwenden. An Quellenzeugnissen eindeutig belegen lässt sich dies jedoch nicht, ebenso wenig wie bei anderen adligen Geschlechtern, aus denen zeitgleich mit der Wahl eines ihrer Mitglieder zum Mindener Bischof Verwandte Positionen im Domkapitel besetzten und somit wahlberechtigt waren.

Wie in Kapitel III, Abschnitt 3.2.3 dargelegt, entfallen von 22 Domherrenpfünden, die in den Händen der Mindener Kirchenfürsten und ihrer Brüder lagen, nur die Hälfte auf die episkopalen Amtsinhaber selbst<sup>1121)</sup>. Die anderen elf Präbenden waren von Brüdern besetzt – möglicherweise bereits vor der Wahl des betreffenden Kandidaten auf die Mindener Sedes. Konkret waren es neben Wedekind und Otto vom Berge die Bischöfe Wedekind von Hoya, Volkwin von Schwalenberg, Ludolf von Rosdorf, Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, Gerhard II. und Heinrich von Holstein-Schaumburg, die mindestens einen Bruder hatten, der entweder eine Domherrenpfünde zu Minden oder sogar eine dortige Dignität beziehungsweise ein Personat besetzte. Die Mehrheit jener Brüder hatte die entsprechende Würde bereits erhalten, bevor ihre Verwandten auf die Mindener Sedes gelangten – eine konkrete Beteiligung eines Familienmitglieds an der Wahl eines Bruders zum Bischof lässt sich allerdings, wie bereits oben dargelegt, nur für Ludwig von Braunschweig-Lüneburg belegen.

Im Falle Bischof Gerhards (I.) von Holstein-Schaumburg, dessen gleichnamiger Neffe zunächst als Generalvikar und dann als Oberhirte die Kathedra im selben Bistum besetzte, kann zumindest vage davon ausgegangen werden, dass der Onkel die Position seiner Dynastie im Bistum und im Kathedralkapitel gestärkt und damit den Weg für den engen Verwandten geebnet hatte. Zusammengenommen darf der Einfluss der Dynastie auf die Neubesetzung des Mindener Bischofsstuhls somit keinesfalls unterschätzt werden: Zumindest personelle Bezüge zum Domkapitel als wahlberechtigter Institution sind in recht großer Anzahl und damit konstitutives Merkmal einer ganzen Reihe von mut-

1120) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a: Der hier genannte Gerhard war nach sämtlichen Mindener Bischofschroniken und -nekrologen nicht Bischof der Mindener Kirche.

1121) Siehe hierzu und zum Folgenden Anhang III, Statistische Auswertung 3.

maßlichen Wahlvorgängen belegt, wenngleich über konkrete Formen verwandtschaftlicher Einflussnahmen keine Quellen vorliegen, da die innerkapitularischen Verhandlungen vor den Wahlen nicht überliefert sind.

## 2. Verwandte als Unterstützer bischöflicher Politik

Nicht nur der Weg auf den Bischofsstuhl, sondern auch das anschließende Wirken als geistlicher Reichsfürst konnte in verschiedenster Weise von verwandtschaftlichen Beziehungen geprägt sein. Bereits in Kapitel III, Abschnitt 3.2 sind die familiären Verbindungen der 21 Bischöfe und Elekten im Umfeld des Bistums Minden in statistischer Hinsicht untersucht worden. Dies soll nun um den Blick auf einzelne Beispiele dynastischer Unterstützung für die Kirchenfürsten erweitert werden.

### 2.1. Wirtschaftspartner und Vermittler

Mit dem Erwerb von Grafschaftsrechten im Jahr 1253, dessen Begleitumstände in Kapitel V, Abschnitt 1 angerissen worden sind, konnte Wedekind von Hoya einen wichtigen Schritt zum Ausbau des Hochstifts leisten. Diese Transaktion war, wie in Kapitel VIII, Abschnitt 2.2 gezeigt wird, neben dem Erwerb der Stadt Hameln sechs Jahre später einer der wenigen Käufe, den die Mindener Kirchenfürsten im Spätmittelalter kurz nach der vorübergehenden Konsolidierung des Stifts unter Bischof Wilhelm von Diepholz<sup>1122</sup>), einem von Wedekinds Vorgängern, tätigen konnten, ehe die Tafelgüter angesichts drängender innerer wie äußerer Schwierigkeiten der episkopalen Herrschaft schrittweise verpfändet oder verkauft werden mussten. Grundlage des Erwerbs von 1253 war der Vertrag von Hitzacker: Im Juli 1253 verzichtete Herzog Albrecht von Sachsen im Zuge eines Friedensschlusses, der auf eine kriegerische Auseinandersetzung mit Wedekind über die Burg Sachsenhagen gefolgt war, auf seine fürstlichen Rechte im Gebiet westlich der Weser, deren Ausübung ohnehin schwierig gewesen war, da das welfische Herzogtum Braunschweig-Lüneburg den Raum zwischen dem Herzogtum Sachsen und dem Wesergebiet teilte<sup>1123</sup>). Die betreffenden Grafschaften Stemwede und Haddenhausen sowie das Dorf Bordere mitsamt der dortigen Grafschaft und allem Zubehör übertrug der Herzog der Kirche von Minden; ferner verbriefte Wedekind von Hoya ihr auch im Namen seiner Nachfolger die Garantie auf die genannten Güter, bis diese endgültig aus den Händen des Königs erworben sein würden<sup>1124</sup>).

Für diesen Prozess waren nicht nur die passable wirtschaftliche und politische Lage des Stifts und Wedekinds Geltung als geistlicher Reichsfürst wichtig, sondern, vor allem

1122) Vgl. zu seinem Wirken insbesondere SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 42–49.

1123) Zum Vorgang ebd., S. 58–60, auch zum Folgenden.

1124) Vgl. dazu den folgenden Auszug aus dem von Herzog Albrecht ausgestellten Vertrag von Hitzacker: Westfälisches UB 6, Nr. 591, S. 169 f. (1253 Juli 24), hier S. 169 unten: *Ceterum in Stemwede et Haddenhusen comitias et villam Borthor cum comitia et suis attinentiis similiter ecclesie contulimus memorate. Nos quoque et heredes nostri bonorum istorum warandi erimus, quousque ecclesia ab imperio proprietatem eorundem bonorum poterit obtinere.* Zum gesamten Vorgang LINDNER, Feme, S. 190 f.

im Falle der Grafschaft Stewede, seine familiären Kontakte: Auf der Seite des Mindener Kirchenfürsten agierte ein Graf von Oldenburg namens Heinrich, bei dem es sich wohl um Heinrich V. handelte, der wenige Jahre zuvor Wedekinds Nichte Ermengard von Hoya geheiratet hatte<sup>1125</sup>). An diesen Oldenburger hatten die Schaumburger Johann und Gerhard am 20. August 1253 Stewede für 600 Mark verpfändet<sup>1126</sup>). Sie erklärten, dieses Geschäft mit *dilecto genero nostro comiti Hinrico de Oldenborch* (sowie dessen Ehefrau und Söhnen) abgeschlossen zu haben<sup>1127</sup>), was zusätzlich auf eine Verwandtschaft zwischen ihnen und Heinrich hindeutet<sup>1128</sup>). Mit einer weiteren, auf denselben Tag datierten Urkunde hatten die Schaumburger Grafen ihm das Recht eingeräumt, die Grafschaft Stewede nach seinem Gutdünken für denselben Betrag, den er selbst gezahlt hatte, weiterzuverpfänden<sup>1129</sup>) – eine Möglichkeit, die Heinrich prompt nur eineinhalb Monate später nutzte und das Gebiet gegen 600 Mark Wedekind als Elekten der Mindener Diözese überließ, wobei die Schaumburger die Möglichkeit zur Einlösung behielten<sup>1130</sup>).

Allen Versuchen vorangegangener Bischöfe zur Konsolidierung der Hochstiftsfinanzen zum Trotz musste Wedekind allerdings erhebliche Verpfändungen und Verkäufe vornehmen, um den geforderten Betrag aufzubringen<sup>1131</sup>). Einige Monate später, am 18. Mai 1254, fertigte Wilhelm von Holland diejenige Urkunde aus, mit der Wedekind nicht nur Stewede, sondern alle drei Grafschaften als Lehen erhielt<sup>1132</sup>). Da die Güter mit diesem Akt aber bei Weitem noch nicht endgültig an das Hochstift Minden angegliedert waren, schlossen sich in der – mit Scriverius' Worten ausgedrückt – »schrittweise[n] Besitzergreifung«<sup>1133</sup>) der Grafschaft Stewede weitere Auseinandersetzungen an, bis das Gebiet über einen Kaufvertrag, der von den Schaumburgern im Jahr 1261 vor

1125) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 276.

1126) Westfälisches UB 6, Nr. 594, S. 171 (1253 Aug. 20).

1127) Ebd. Vgl. ebenso die Urkunde, die zwei Anm. weiter unten genannt ist.

1128) Ein konkreter Hinweis auf eine engere Verwandtschaft findet sich bei Schwennicke und Bei der Wieden nicht: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 276 und Taf. 298 f.; BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 18–29 und S. 39–41 zur Generation Johanns und Gerhards von Holstein-Schaumburg sowie zur Generation ihres Vaters.

1129) Westfälisches UB 6, Nr. 595, S. 171 f. (1253 Aug. 20).

1130) Ebd., Nr. 597, S. 172 f. (1253 Okt. 6), zur Wiedereinlösung vgl. S. 172 f.: *Ceterum si comites ipsi comeciam sepedictam redimere voluerint, hoc faciant in festo sancti Martini, hoc adiecto, quod quicquid iuris ex vadimoniis vel peticionibus ante promissis et non solutis domino electo aut successori in ipsa comecia competit hoc sine contradictione qualibet extorquebit.*

1131) Diese Mechanismen der Geldbeschaffung werden in Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1 thematisiert. Vgl. zum oben beschriebenen Vorgang SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 60 mit der dortigen Anm. 2 (S. 60 f.).

1132) Albrecht von Sachsen hatte Wilhelm die Grafschaften resigniert. Zur Belehnungsurkunde: Westfälisches UB 6, Nr. 612, S. 177 f. (1254 Mai 18). 1258 verwies Albrecht von Sachsen die Grafen Johann und Gerhard von Holstein-Schaumburg hinsichtlich Stewedes an den Mindener Bischof, der ihr neuer Lehnsherr sein sollte: ebd., Nr. 684, S. 198 (1258 Jan. 13). Die Angelegenheit war zwischen den Schaumburgern und dem Bischof zu jenem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt, siehe die übernächste Anm.

1133) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 61.

Ende des Monats März ausgefertigt wurde, und anschließende Regelungen endgültig in Wedekinds Herrschaftsbereich aufgenommen werden konnte<sup>1134</sup>). Zudem musste Wedekind im Falle Borderes mit äußerstem Engagement sowohl rechtlicher als auch kämpferischer Natur gegen seinen eigenen Bruder, den Grafen Heinrich II. von Hoya, vorgehen<sup>1135</sup>), der fortwährend und vehement versuchte, sein eigenes Herrschaftsgebiet auf Kosten dessen seines Bruders auszudehnen (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3). Möglicherweise wirkte nur die Verwandtschaft zwischen den zwei Protagonisten einem Kriegsausbruch entgegen<sup>1136</sup>). In jedem Fall konnte Wedekind den Konflikt für sich entscheiden (dazu Kapitel VII, Abschnitt 3.4.2); Heinrich musste schließlich einige Jahre später von seinen Ansprüchen Abstand nehmen<sup>1137</sup>).

Dieses Beispiel verdeutlicht, in welcher Form familiäre Beziehungen den Erwerb eines Gebietes beschleunigen beziehungsweise überhaupt erst realisierbar machen und somit von essenzieller Bedeutung für die bischöflichen Handlungsspielräume bei der Erweiterung des Hochstifts sein konnten: Ohne Wedekinds Verwandtschaft mit den Oldenburger Grafen und Wilhelm von Holland wären, die politisch insgesamt günstige Situation vorausgesetzt, zentrale Weichenstellungen zum Erwerb Stemweddes sowie zur Herrschaftsübernahme hier und in den anderen beiden Grafschaften gar nicht erst möglich gewesen. Gleichzeitig verursachte die so in Angriff genommene Ausdehnung des Mindener Hochstiftsgebiets angesichts der vielfältigen dynastischen Beziehungen in der Re-

1134) Vom Streit um Stemwede zeugen zwei zu dessen Beilegung ausgefertigte Urkunden: Westfälisches UB 6, Nr. 747 f., S. 223 f. (1261 [vor Ende März]). Kaufurkunde und weitere Beurkundung durch Graf Gerhard: ebd., Nr. 749 f., S. 224 f. (1261 [vor Ende März]). Eine hierbei festgeschriebene, zusätzliche Kaufsumme von 800 Mark, die SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 62 nennt, lässt sich in diesen Verträgen nicht erkennen. Überweisung der ehemaligen Schaumburger Lehensmänner an den Mindener Bischof: Westfälisches UB 6, Nr. 751, S. 225 (s. d. [1261 vor Ende März]). Endgültiger Übergang Stemweddes in Stiftsbesitz mit Regelungen zu Steuerverhältnissen und rechtlichen Fragen im Episkopat von Wedekinds direktem Nachfolger Konrad: ebd., Nr. 783, S. 234 f. (1263 Juni 18).

1135) Von den Auseinandersetzungen berichtet Tribbe hier: Die jüngere Bischofschronik, S. 184: *Et quamvis de sanguine comitum de Hoya traxerat originem, nolebat tamen, quod ecclesiae bona per eos, sicut hactenus, ante et post usurparentur. Quare Hinricum, de quo tempore Wilhelmi dictum est, de Hoya, patruum suum, vi et iustiae via compulit, quod nec ipse nec sui heredes in villa Bordere nec cometia aliquid iuris haberent, recusavit.* Falsch liegen Tribbe und der sich an ihm orientierende SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 61 in der Darstellung des familiären Verhältnisses zwischen dem Grafen und dem Bischof (der Graf als Onkel des Bischofs): Bei demjenigen Heinrich, der gegen die Erwerbungen des Mindener Stifts vorging, handelte es sich um Heinrich II., den gleichnamigen Sohn des allerersten Grafen von Hoya und den Bruder Wedekinds. Mit Ausnahme Heinrichs II. waren alle anderen Söhne Heinrichs I. in den geistlichen Stand getreten, wobei Wedekind und Gerhard als Bischöfe von Minden bzw. Verden wirkten. Beider Schwester war zudem im direkten Umfeld des Bistums Minden mit einem Edelvogt vom Berge verheiratet worden. Siehe dazu das genealogische Datenblatt zu Wedekind in Anhang II sowie SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132.

1136) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 61. Auch zum Folgenden.

1137) Westfälisches UB 6, Nr. 742, S. 221 f. (1260 Dez. 6) = Subsidia 11, Nr. 8, S. 15 f.



gion wieder neue Konfliktfelder: Ob Heinrich von Oldenburg die Tragweite seiner Weitergabe Stemweddes für die Schaumburger Grafen, die genau wie der damalige Mindener Bischof zu seinem Verwandtenkreis gehörten und das Gebiet schließlich verlieren sollten, mitbedachte, bleibt unklar.

Daneben finden sich immer wieder verschieden umfangliche Handlungen, mit denen Familienmitglieder gezielt die Bischofsherrschaft stärkten: Für Volkwins Episkopat ist eine auf den 28. Mai 1292 datierte Urkunde überliefert, in der die Brüder des Bischofs bekundeten, zu seinen Händen einen ihm resignierten Zehnten in Empfang genommen zu haben<sup>1138</sup>). In diesem Fall halfen somit Verwandte ohne erkennbare finanzielle oder anderweitige Gegenleistungen bei der reibungslosen Abwicklung herrschaftlicher Handlungen. Deutlich umfassender und auch für die eigene Dynastie vorteilhafter war indes die Funktion, die die Brüder Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg ab 1339 übernahmen: Als Vormünder des finanziell in Schieflage geratenen Stifts waren sie nicht nur für dessen Schutz verantwortlich, sondern konnten daraus bis zur Einlösung der Güter, die mehrere Jahre später und erst nach Ludwigs Tod erfolgte, auch größere Gewinne erzielen. Auch wenn dies, wie ausführlich in Kapitel VI, Abschnitt 4.2 beschrieben, die Handlungsspielräume nachfolgender Kirchenfürsten vor allem auf wirtschaftlichem Terrain massiv einschränkte, war es Bischof Ludwig kurzfristig möglich, die eigentlich schriftlich zugesicherte Mitsprache des Domkapitels bei herausragenden Entscheidungen wie der Verpfändung von Burgen zu umgehen und so Handlungsfreiheit zurückzuerlangen. Der Nutzen der Vormundschaftsregierung ist also ambivalent zu sehen, lag langfristig aber eher auf Seiten der episkopalen Verwandten.

Dass unter Bischöfen und ihren Familienmitgliedern jedoch auch finanzielle Hilfestellungen zugunsten der Geistlichen vorkamen, illustrieren mehrere Beispiele, unter denen diejenigen aus der Familie von Büschen sowie der Dynastie der Edelherren vom Berge besonders deutlich die enge Verbindung dieser Geschlechter zum Hochstift Minden als dessen Ministerialen beziehungsweise Stiftsvögte verdeutlichen.

Als Wilhelm von Büschen in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts auf die Mindener Sedes gelangte, übernahmen seine Verwandten offenbar gemeinsam mit weiteren Personen aus seinem näheren Umfeld einen größeren Teil der Kosten, die anfielen, als die päpstliche Bestätigung eingeholt und der Servitienbetrag gezahlt werden musste<sup>1139</sup>). Die Ereignisse der folgenden Jahre zeigen, dass die von Büschen, obwohl angesichts diverser Belehnungen sowie Pfandnahmen aus den Händen der Schaumburger und Welfen als finanziell verhältnismäßig gut gestellte Ministerialenfamilie anzusehen<sup>1140</sup>), für diese Sum-

1138) Calenberger UB 7, Nr. 85, S. 50 (1292 Mai 28).

1139) Die jüngere Bischofschronik, S. 226: *Post mortem suam* [nach Wilhelms Tod, vgl. den Fortgang des Zitats, F. M. S.] *consanguinei vexaverunt ecclesiam multis annis post mortem Wilkini per rapinam et damna usque ad mortem Iustatii Buschen* [...]. *Nam consanguinei supradicti episcopi habuerunt debita cum episcopo*. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 40. Siehe außerdem Kapitel VIII, Abschnitt 2.1.

1140) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 31.

me wohl höhere Schulden aufnehmen mussten: Weil für diese Beträge gemäß einem Vertrag aus dem Jahr 1400 nicht das Domkapitel haftbar gemacht werden konnte<sup>1141</sup>), hatten Wilhelms Verwandte und die übrigen finanziellen Unterstützer anscheinend geplant, die Schulden sukzessive über die Einkünfte des Bischofs abzutragen – ein Unterfangen, das scheiterte, da Wilhelm nach nur gut viereinhalbjährigem episkopalen Wirken in der ersten Aprilhälfte 1402 verstarb.

In der Folgezeit überfielen die von Büschen sowie Wilhelms Verbündete das Osnabrücker Hochstift, führten Gefangene nach Minden ab und forderten für diese anschließende Lösegelder, mithilfe derer wohl die besagten Schulden zurückgezahlt werden sollten<sup>1142</sup>). Mutmaßlich weil diese Maßnahmen, im Zuge derer die Gefangenen zum Streitgegenstand verschiedener Parteien wurden, langfristig die Grundlage für weitere schwere Fehden im und gegen das Hochstift bildeten und Nachbarn wie die Grafen von Schaumburg in den Konflikt hineinzogen, fällte Tribbe ein vernichtendes Urteil über Bischöfe aus Ministerialendynastien, deren Verwandte und Verbündete in eigener – im vorliegenden Fall finanzieller – Sache einen zu großen Zugriff auf die Hochstiftspolitik anstrebten<sup>1143</sup>).

Familiäre Bürgschaften oder Zahlungen während einer bischöflichen Amtsübernahme waren allerdings, zumal dann, wenn die finanzielle Lage des Hochstifts angespannt war, durchaus keine Seltenheit; die Ereignisse nach Wilhelms Tod führten aber für die folgenden Episkopate zu einer noch strikteren vertraglichen Klärung wirtschaftlicher Fragen: Vor Beginn seiner Amtszeit musste Wilbrand von Hallermund gegenüber dem Kathedralkapitel erklären, die Stiftsburgern Petershagen und Hausberge zu verwalten und hierfür auch dann keine Beträge in Rechnung zu stellen, falls er nicht bestätigt würde und das Bischofsamt somit gar nicht antreten könnte. Als Bürge fungierte hier neben Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, der bereits Wilbrands Wahl maßgeblich herbeigeführt und auch für den Einzug des Elekten in die Kathedralstadt verantwortlich gezeichnet hatte (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1), der regierende Graf von Hallermund namens Otto, ein Bruder Wilbrands<sup>1144</sup>). Sollte Otto größere Summen für die päpstliche

1141) Gegenstand des Vertrags sind finanzielle Transaktionen zwischen Domkapitel und Bischof, darunter v. a. der Erlass und die Umschichtung bischöflicher Schulden: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 240 (1401 Apr. 7), vgl. die darin inserierte Urkunde (1400 Sept. 20). Der Schuldenerlass bildet gleich die erste Bestimmung des Vertrags zwischen Bischof und Kapitel. Siehe dazu Kapitel VIII, Abschnitt 2.1.

1142) Die jüngere Bischofschronik, S. 226. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 42 und S. 45. Auch zum Folgenden.

1143) Die jüngere Bischofschronik, S. 226: *Propterea valde metuendum est, quando militares recipiuntur ad regimen, quia non habent resistantiam in amicis et consanguineis nec in sumptibus, unde possint resistere tyrannis.*

1144) UB Braunschweig und Lüneburg 10, Nr. 141, S. 360 f. (1406 Okt. 23), zur Nennung Ottos S. 360, Z. 39. Hierbei handelt es sich um eine kurze Urkunde Herzog Heinrichs, der bekundete, den zuvor abgeschlossenen langen Vertrag zwischen Wilbrand und dem Domkapitel wie ein Bürge halten zu wollen. Zum

Bestätigung und das Episkopat seines Bruders aufgewandt haben, führte dies auf jeden Fall nicht zu ähnlichen Schwierigkeiten wie nach dem Tod Wilhelms von Büschen – Grund dafür war wohl weniger Wilbrands verhältnismäßig lange Regierungszeit bis 1436 als vielmehr der frühe, kinderlose Tod Graf Ottos 1411, mit dem gesichert war, dass die Dynastie nach Wilbrands Tod im Mannesstamm erlöschen würde<sup>1145)</sup>.

In einem weiteren Fall finanzieller Hilfe von Verwandten, dieses Mal aus der Familie der Edelherren vom Berge, regelte sich die Frage der Gegenleistung des betreffenden Bischofs ebenfalls durch günstige dynastische Umstände von selbst: Am 13. März 1386 stellte Edelvogt Wedekind V. vom Berge, Bruder des damaligen Bischofs Otto sowie dessen bereits verstorbenen Vorgängers, einen Revers aus, mit dem er erklärte, Otto gegen Erhalt des Wichgrafenamtes 200 Mark zur Einlösung der an die von Mandelsloh verpfändeten Schlüsselburg gezahlt zu haben<sup>1146)</sup>. Wedekind ermöglichte seinem Bruder also in Zeiten einer trotz aller Konsolidierungsversuche noch immer bestehenden Verschuldung des Stifts den Rückerwerb einer Burg, die sowohl für die Verteidigung von hoher Wichtigkeit war, als auch hinsichtlich ihrer Geschichte die in Krisenzeiten entstandene Zusammenarbeit zwischen Bischof, Domkapitel, Stiftsvogt und Cathedralstadt symbolisierte<sup>1147)</sup>. Zwar bedeutete die Verpfändung des Wichgrafenamtes insofern einen Einschnitt in die bischöfliche Herrschaft, als daran der Unterhalt des episkopalen Stadtrichters hing, allerdings war eine Weiterverpfändung offenbar nicht vorgesehen – zudem hatte es schon ab dem 13. Jahrhundert Schwierigkeiten gegeben, den Wichgrafen überhaupt durchzusetzen. Darüber hinaus verstarb mit ebenjenem Wedekind 1386 der letzte männliche weltliche Vertreter der Edelherren vom Berge – mutmaßlich als die Herrschaft der Stiftsvögte anschließend dem Hochstift Minden angegliedert wurde, gelangte das Wichgrafenamt wieder in bischöfliche Hände zurück<sup>1148)</sup>.

längeren Vertrag: ebd., Nr. 140, S. 358–360. Die Datierung ist nicht sicher geklärt, da der Vertrag nur als Konzept überliefert ist. Möglicherweise wurde er kurz vor Heinrichs Urkunde ausgefertigt. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 59 mit der dortigen Anm. 334.

1145) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 3.1, Taf. 8 A. Siehe auch das genealogische Datenblatt zu Wilbrand in Anhang II dieser Studie. Die Grafschaft übergab Wilbrand an die Welfen: BRANDHORST, Untersuchungen, S. 55.

1146) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 225 (1386 März 13): *twe hundred mark [...] to hulpe de slotelborch to entwerede van den van mandeslo, dar he myd wulbord sines Capitels vns vnd vnsen Erve(n) vorgbesat vnd vopendet heft dat wichgr(ev)en a(m)met to mynden*. Auch zu den folgenden Aussagen zur Urkunde. Dazu SCHROEDER, Chronik, S. 301 f.

1147) Zum Bau der Schlüsselburg, die 1335 als Ersatz für die kurz zuvor durch die Grafen von Hoya zerstörte Burg Neuhaus errichtet wurde, siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1. Ferner KUCK, Burg, S. 98–100, v. a. S. 100.

1148) So SCHROEDER, Chronik, S. 301. Zu Wedekinds Tod und zum Übergang von dessen Herrschaft an das Stift siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3. Außerdem SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 153 und S. 157 f. mit abweichenden Angaben zu Wedekinds Todesdatum: 1386 Aug. 6 (S. 153) gegen 1386 Aug. 3 (S. 157) – LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a nennt nur das Todesjahr 1386, aber kein Datum.

Dies wirft hinsichtlich des Einflusses von Verwandten generell die Frage auf, welchen Stellenwert das Hochstift insgesamt sowie seine weitere Entwicklung in den langfristigen realpolitischen Überlegungen eines Bischofs hatten. Indem Otto vom Berge vor seinem Tod den Übergang der Herrschaft seiner Familie an das Hochstift vorbereitete (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3), stützte er augenfällig das Wirken seiner Nachfolger. Ob also zumindest die Familie der Stiftsvögte das geistliche Fürstentum, das heißt die Institution, der sie selbst ihren Aufstieg zu verdanken hatte, nicht per se als bloße Ressource verstand, die nur den Einflussbereich der Dynastie des jeweils amtierenden Bischofs verstärkte, entzieht sich jedoch eines stichhaltigen Beweises: Da keine Verwandten ein legitimes Anrecht auf die Erbschaft hatten<sup>1149)</sup>, ist für Ottos Entscheidung, das Gebiet dem Hochstift zu übertragen, kein Zwiespalt zwischen Interessen der Familie und späterer Kirchenfürsten zu erkennen.

Das Zusammenwirken von Mindener Bischöfen mit ihren Verwandten erscheint in den Episkopaten Alberts von Hoya und Heinrichs von Schaumburg indes noch um einiges ausgeprägter und umfassender als in den bis hierhin skizzierten Fällen gewesen zu sein. Als Sohn Graf Erichs I. von Hoya profitierte Albert in väterlicher Linie vom Engagement eines Onkels, der dem Neffen die Mindener Koadjutorschaft sicherte, sowie von der wirtschaftlichen Macht der Grafschaft, deren Relevanz für das Hochstift Minden und von der damit verbundenen Durchsetzungskraft seines weltlich gebliebenen Bruders Johann in der Region (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 und Kapitel IV, Abschnitt 1.4). Über seine Mutter Helene von Braunschweig-Lüneburg, Tochter des 1373 im Lüneburger Erbfolgekrieg gefallenen Herzog Magnus II. ›Torquatus‹, konnte Albert darüber hinaus die weit verzweigte Welfendynastie zum Kreise seiner einflussreichen Verwandten zählen<sup>1150)</sup>. Johann beeinflusste die Politik seines Bruders im Hochstift, indem er für diesen bereits in dessen erstem Regierungsjahr eine Verständigung mit der Cathedralstadt Minden in die Wege leitete<sup>1151)</sup>. Auch für das Jahr 1464 ist eine derartige Hilfe Johanns für Bischof Albert nachweisbar<sup>1152)</sup>.

1149) So KUCK, Burg, S. 119 mit einer umfassenden Erläuterung in Anm. 1072: Die Grafen von Hoya sind ausdrücklich nicht als Erben in Betracht gezogen worden, wie SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 157 f. angenommen hat.

1150) Hierzu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83. Zur Verwandtschaft Alberts von Hoya: SCHWENNICKKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133; SCHWENNICKKE, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22; SCHWENNICKKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I. Zur Ehe Helenes mit Erich I. von Hoya vgl. SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 92 f. Siehe das genealogische Datenblatt zu Albert in Anhang II.

1151) Beispielsweise ist Johann neben seinem Bruder in einem Schreiben genannt, mit dem Beschwerden der Stadt Minden gegen einen Burginhaber aufgelistet wurden: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 293, das Ende des Blattes mit der Datierung ist z. T. abgerissen. Da Albert sich aber noch als *gekorne Bysschop* bezeichnete, stammt die Quelle wohl vom Beginn seines Episkopats. Konkret ging es um Vorwürfe der Mindener Bürger gegen Heinrich van dem Wede, der zu jener Zeit die Burg Diepenau besaß. Unter anderem wurde beklagt, dass Heinrichs Knechte 43 Schweine aus dem Wald der Stadt gestohlen und auf die Burg gebracht haben sollten. Zur Quelle knapp BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83 mit der dortigen Anm. 471.

Dass Johann jedoch bei Weitem nicht nur als Vermittler wirkte, sondern noch aktiver auf Seiten des Hochstifts politisch tätig war, belegt eine Begebenheit aus dem Jahr 1464, der 1463 eine Ereigniskette vorangegangen war, die die Handlungsspielräume Bischof Alberts maßgeblich eingeengt hatte: Am 11. Juli 1463 hatte ein Friedensschluss die Fehden zwischen den Hochstiften Osnabrück und Minden beendet, wobei auf Seiten Mindens nur das Domkapitel, die Kathedralstadt und die Ritterschaft beteiligt gewesen waren, nicht aber der Bischof, der sich im Zuge der Fehde zusehends isoliert und politische Durchsetzungskraft eingebüßt hatte (siehe Kapitel VII, Abschnitte 1.3 und 2.2.1.4)<sup>1153</sup>. Da sich die Städte des Mindener Hochstifts als eigenständige politische Akteure sahen und ohne den Bischof Frieden zu ihrem Nutzen schlossen, schränkten sie nach innen wie außen Alberts Handlungsfreiheit erheblich ein. Möglicherweise aus diesem Grunde regelte Graf Johann III. von Hoya ein Jahr später im Alleingang in Vertretung seines Bruders eine finanzielle Transaktion zur Einlösung der Burg Reineberg, die Albert 1449<sup>1154</sup> für insgesamt 3.500 Rheinische Gulden an mehrere Pfandnehmer, darunter Heinrich von Ledebur und dessen gleichnamigen Sohn, versetzt hatte. Um die beiden Ledeburs, die mit 1.200 Gulden (Vater) beziehungsweise 700 Gulden (Sohn) beteiligt waren, auszahlen zu können, nahm Johann beim Kloster Loccum 700 Gulden auf und veranlasste, dass Einnahmen des Stifts zur Tilgung verwendet wurden<sup>1155</sup>.

Er sprang somit mehrmals und in verschiedener Intensität für seinen Bruder in Regierungsangelegenheiten des Hochstifts Minden ein, wobei aus den beschriebenen, in der schmalen Überlieferungslage zu erkennenden Aktivitäten vorsichtig geschlussfolgert werden kann, dass Alberts zunehmende Handlungsunfähigkeit, die insbesondere im Sommer 1463 erhebliche Ausmaße annahm, zu einem nunmehr umfassenderen Eingriff Johanns in die Stiftspolitik führte. Dass Albert und sein Bruder bereits zuvor als politisch in jedem Fall gemeinsam agierend wahrgenommen worden waren, zeigt der Umstand, dass die Stadt Minden 1440 beide wohl zu Schiedsmännern bestimmt und ihnen die Beilegung der städtischen Auseinandersetzung mit einem Ritter, der auf der Burg Diepenau saß, aufgetragen hatte<sup>1156</sup>. Umgekehrt belegt die oft enge Zusammenarbeit der Brüder, im

1152) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 911 (1464 Dez. 23). Inhalt dieser Vermittlungstätigkeit war der Umgang mit den Schwierigkeiten, die die Bürger mit Johann von Olden hatten, der im Auftrag Bischof Alberts die Burg Rahden verwaltete. Vgl. Brandhorsts Ausführungen (Literaturhinweis in der vorangegangenen Anm.).

1153) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 357 (1463 Juli 11). Zur Fehde BRANDHORST, Untersuchungen, S. 79–82.

1154) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 297 (1449 Apr. 15), auch zu den im Folgenden genannten Pfandschulden. Zum Vorgang KUCK, Burg, S. 141.

1155) Vgl. hierzu eine Urkunde des Knappen Dietrich von Mandelsloh, der als bischöflicher Amtmann für die Überweisung der betreffenden Gelder zuständig war, und ausschließlich Johann III. von Hoya als Verantwortlichen der Transaktionen benannte: Hoyer UB 1, Nr. 513, S. 334 f. (1464 Juni 7).

1156) Ob die Schlichtung tatsächlich erfolgte und wie sie ausging, ist nicht bekannt. Dazu SCHROEDER, Chronik, S. 356, allerdings ohne Quellenangabe.

Rahmen derer der Mindener Bischof seine übrigen, ebenfalls geistliche Ämter anstrebenden Verwandten unter anderem in deren Fehden unterstützte, jedoch auch, dass mit einer solchen Verzahnung von Interessen zum Teil negative Folgen für das Stift einhergehen und dessen wirtschaftliche Ressourcen weiter beschnitten werden konnten (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1.1)<sup>1157)</sup>.

Die Welfen, wie soeben erwähnt mütterlicherseits Verwandte Alberts von Hoya, waren ausweislich der Quellen zwar nicht im selben Maße wie Johann als bischöflicher Bruder in die Hochstiftspolitik involviert, doch auch für sie können Aktionen nachgewiesen werden, die Alberts Herrschaft als Mindener Bischof stützten. Mehrmals traten Protagonisten aus dieser Fürstendynastie als Bündnispartner hervor – ein Mechanismus, der, wie Kapitel VI, Abschnitt 2.2 zeigen wird, schon allein angesichts der räumlichen Nähe beider Herrschaftsgebiete und der weitverzweigten Welfenfamilie kaum überrascht. Alberts Cousin Wilhelm, Herrscher des Calenberger Landesteils, engagierte sich darüber hinaus in besonderem Maße für seinen bischöflichen Nachbarn, indem er eine Entfremdung der Stadt Wunstorf vom Hochstift Minden vorerst verhinderte<sup>1158)</sup>. Diese Gefahr war entstanden, da die Grafen Julius und Ludolf von Wunstorf die gleichnamige Herrschaft samt zugehöriger Stadt mutmaßlich zu Jahresbeginn 1446 an den Hildesheimer Bischof Magnus<sup>1159)</sup> verkauft hatten, ohne sich des Einverständnisses ihres Lehnsherrn, des Mindener Bischofs Albert, zu versichern<sup>1160)</sup> – also *sunder unsen bischop Alberdes witschop, willen unde fulbord*<sup>1161)</sup>, wie es Albert und sein Cousin Wilhelm I. von Braunschweig-Lüneburg noch gut ein Jahr später betonten.

Wurde die formale Oberhoheit des Mindener Kirchenfürsten und Stifts in der Urkunde, mit der Magnus die Privilegien der Stadt Wunstorf bestätigte, auch nach wie vor thematisiert, blieb dennoch kein Zweifel an den Absichten des Hildesheimers, in Wunstorf fortan – und wenn nötig, auch in Konfrontation mit der Mindener Seite – Herr-

1157) Zu dieser Deutung ebd., S. 385, allerdings mit einigen nicht hinreichend belegten Hinweisen auf Alberts Charakter (S. 385 f.).

1158) Zum gesamten Vorgang SIMON, Wunstorf, S. 47; außerdem kurz BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83; KUCK, Burg, S. 140 f.; SCHROEDER, Chronik, S. 363 f. Auch zum Folgenden. – Zu Alberts und Wilhelms Verwandtschaft SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22 und Taf. 26; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I und Taf. 63; DERS., Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133.

1159) Zu Magnus vgl. ASCHOFF, Magnus.

1160) UB Wunstorf, Nr. 68, S. 54–69 (1446 Febr. 26), hier zum Wortlaut des Verkaufs S. 54: *Wii Magnus van godes gnade bisschop to Hildensem bekennet openbare in dussem breve vor uns, unse nacomen unde stichte, so also wii uns vordragen unde voreynet hebben mit den edelen Juliuise unde Ludelwe, greven to Wunstorpe: Alse de uns de herscop to Wunstope mit allen oren tobeboringen uns unde unsem stichte geantwerdet, ingegeven unde upgelaten unde den rad unde borgere effte wicbeldere to Wunstorpe an uns gewiset unde seorer eyde unde hildinge, van derwegen se on sus lange wente herto vorplichtet sint gewesen, vorlaten hebben.* Es folgen Angaben zur Huldigung, die Stift und Kapitel zu Hildesheim von der Stadt Wunstorf empfangen.

1161) Ebd., Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 58.

schaftsrechte auszuüben<sup>1162</sup>). Dass Magnus sich in diesen Fragen noch einmal gesondert an Albert wandte, ist nicht überliefert; stattdessen erlaubte er der Stadt Wunstorf im Juni desselben Jahres den Bau einer Mühle<sup>1163</sup>). Insgesamt erwies sich die Herrschaft des Hildesheimer Bischofs über das genannte Gebiet letztlich jedoch als vergleichsweise kurz: Bereits am 9. Dezember 1446 informierte Magnus den Rat von Wunstorf darüber, dass das Gebiet samt Burg Blumenau und allem Zubehör sowie in dem Umfang, den die Güter zum Zeitpunkt ihres Erwerbs gehabt hatten, an den welfischen Herzog Wilhelm I., Cousin Bischof Alberts von Minden, sowie dessen Söhne Wilhelm (II.) und Friedrich (II.)<sup>1164</sup> verkauft worden war<sup>1165</sup>). Laut der Urkunde, die Wilhelm I. einige Monate später im Frühjahr des Folgejahres als Bestätigung der Wunstorfer Stadtprivilegien ausstellte, war der Ankauf mit 10.850 Rheinischen Gulden, die Wilhelm nur unter Mühen hatte aufreiben können, zu Buche geschlagen<sup>1166</sup>).

Auf den ersten Blick erweckt dies den Eindruck, der Welfe Wilhelm habe seinen Cousin Albert aus der misslichen Lage, einen Teil des eigenen Güterbesitzes aus mangelnder Durchsetzungskraft verloren zu haben, befreit. Jedoch spricht der hohe Kaufpreis dafür, dass der welfische Herzog die Transaktion mitnichten aus reiner verwandtschaftlicher Nähe in die Wege leitete: Am 19. April 1447 schlossen Bischof Albert von Minden und Wilhelm I. von Braunschweig-Lüneburg einen Vertrag über Stadt und Herrschaft Wunstorf und die Burgen Blumenau sowie Bokeloh, von denen Letztere in

1162) Vgl. ebd., Nr. 68, S. 54–56 (1446 Febr. 26): Magnus' Privilegienbestätigung enthielt beispielsweise eine Passage, nach der die Stadt Wunstorf sich dann, wenn sie sich mit dem Bischof und Stift von Minden rechtlich auseinandersetzen würde, dies mit Rat des Hildesheimer Kapitels und Stifts tun sollte. Im Fall eines Angriffs des Mindener Bischofs auf Wunstorf sicherte Magnus der Stadt seinen Beistand zu. Der neue Stadtherr sagte jedoch gleichfalls zu, die Herrschaft des Mindener Bischofs und Stifts insgesamt nicht behindern zu wollen.

1163) Ebd., Nr. 69, S. 56 (1446 Juni 20).

1164) Zwar gab es im auf Bernhard I. zurückgehenden Mittleren Haus Lüneburg zeitgleich noch einen weiteren Herzog Friedrich, doch da die Urkundenaussteller als *den hochgebohren forsten hern Wilhelme, hern Wilhelme und ebern Frederike hertogen to Brunswig unde Luneborg* (ebd., S. 56) bezeichnet wurden, ist davon auszugehen, dass es sich um Wilhelm I. und seine Söhne handelte, zumal Letztere zum Zeitpunkt des Ankaufs von Herrschaft und Stadt Wunstorf mutmaßlich bereits rund 20 Jahre alt waren. Dass genau diese drei Herzöge den Kauf vollzogen, beweist eine Formulierung aus dem Vertrag, den Bischof Albert im April 1447 mit Wilhelm I. über die betreffenden Güter schloss (siehe dazu den Fortgang des Haupttextes): ebd., Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 58 und S. 60: *wy hertoghe Wilhelm vor uns unde unse erve hertoghen Wilhelme unde hertoghen Fredericke* bzw. *wy Wilhelm vor uns, unse some vorbenomde, unse erven unde nakomelinge*. Zu den genealogischen Daten SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 62 f.; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 23 und Taf. 26.

1165) UB Wunstorf, Nr. 70, S. 56 f. (1446 Dez. 9).

1166) Ebd., Nr. 71, S. 57 f. (1447 Apr. 19), hier S. 57: *teyndusent unde negedehalffhundert gude fulwichtige Rinsche gulden*. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83; KUCK, Burg, S. 140 und SIMON, Wunstorf, S. 57 erklären dagegen fälschlicherweise, aber übereinstimmend, dass der Kaufpreis bei 10.000 Rheinischen Gulden gelegen habe.



den vorangegangenen Verträgen noch nicht erwähnt worden war. Während Albert die Burg Bokeloh sowie die Hälfte der Stadt Wunstorf besitzen sollte, waren für Wilhelm und seine Nachfahren die andere Hälfte, die Burg Blumenau und die übrigen Gebiete, das heißt die gesamten Lehen, die einst die Grafen von Wunstorf innegehabt hatten, vorgesehen. Die betreffende Urkundenpassage liest sich so, dass die Hälfte der Stadt Wunstorf mit der Burg Blumenau *erfliken unde tho ewigen tiden* – eine Bezeichnung als Lehen ist hier nicht zu finden – bei den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg bleiben sollte. Alle anderen vorgenannten Güter sowie alles, was die Grafen von Wunstorf ehemals vom Mindener Stift zu Lehen gehabt hatten, sollte den Herzögen *tho ewigen tiden tho lehne* zufallen<sup>1167</sup>.

Zu dieser Aufteilung der Besitzungen passt auch, dass im Vertrag Bestimmungen über mögliche Verkaufsszenarien des gesamten Güterbestandes zu finden sind, denen zufolge Bischof Albert seinen Anteil Wunstorfs und die Burg Bokeloh sowie Wilhelm seinen Teil samt der Burg Blumenau jeweils unabhängig voneinander veräußern konnten – selbiges sollte auch für ihre Nachfolger gelten<sup>1168</sup>. Auch wenn die Stadt Wunstorf Bischof Albert infolge des genannten Vertrags noch am selben Tag huldigte<sup>1169</sup>, wird in der zweiten Huldigungsurkunde, die städtischerseits zugunsten Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg ausgestellt wurde, doch unmissverständlich deutlich, dass der eigentliche neue Stadtherr nach Ablösung des Käufers Bischof Magnus von Hildesheim ebenjener Welfenherzog war: Die Stadt erklärte, für alle Zeit bei ihm zu bleiben und dieses Versprechen nach seinem Tod zunächst seinen Söhnen sowie anschließend den weiteren Erben zu halten – der Bischof und das Stift zu Minden wurden in dieser Reihe dagegen erst ganz am Ende genannt und weniger bedeutend mit dem Wort *mitsampt* angeschlossen, im nach-

1167) UB Wunstorf, Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 58 f. Vgl. dort auch zum gesamten Zitat der genannten Passage: *Dat de helfte des blekes Wunstorpe myt der Blomenawe unde allen anderen guderen, de wy hertoghe Wilhelm ghekofft hebben, schullen erfliken unde tho ewigen tiden bliven by uns, unsen erven unde unser herschop Brunswigk unde Luneborch; unde wes de vogenanten graven tho Wunstorpe unde ore elderen der vorgheschrevenen guderen unde alle anderen guderen van dem stichte tho Minden van rechtes wegghen tho lehne ghehad hebben, sodannen guder schullen wy, unse erven unde unse nakomelinghe, hertoghen tho Brunswigk unde Luneborch, van deme bischoppe unde stichte tho Minden tho ewighen tiden tho lehne hebben.* Die Edition folgt der Wunstorfer Überlieferung (vgl. die entsprechenden Angaben in ebd., S. 61). Auch auf Mindener Seite ist die Urkunde überliefert: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 292 (1447 Apr. 19).

1168) UB Wunstorf, Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 59: *Unde weret dat wy bischop Albrecht edder unse nakomelinghe unde unse stichte dat slod Bockloe unde unsen deyl an Wunstorpe unde wy hertoghe Wilhelm, unse erven edder nakomelinghe de borch Blomenawe unde unsen deyl an Wunstorpe, de beyde edder oer eyn, vorlaten wolden unde vorkopen, so schal unser eyn dem anderen dat daromme laten, also he van eynem anderen darvor hebben mochte, sunder droghen unde alle gheverde.*

1169) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 291 (1447 Apr. 19): Die Stadt (*Rad Borghere vnd wibeldere to Wunstorpe*) bekannte gegenüber Albert, dass sie *om vnde synem Stichte eyne Erffhuldunge* leiste. Ebenso wurde aber auch Herzog Wilhelm als *vnssem genedigen leue(n) here(n)* bezeichnet.



folgenden Satz, der noch einmal die Bindung der Stadt an den neuen Herrn Wilhelm festschrieb, aber überhaupt nicht erwähnt<sup>1170</sup>.

An dieser Konstellation wird deutlich, dass Alberts nominelle Rechte an der Herrschaft und Stadt Wunstorf inklusive der beiden genannten Burgen Blumenau und Bokeloh nur mithilfe der finanziellen Aufwendungen Herzog Wilhelms I. von Braunschweig-Lüneburg gesichert werden konnten – realpolitisch hatte sich der Bischof nicht gegen die Verkaufsabsichten seiner Wunstorfer Lehnmänner durchsetzen können und übte die Lehnsheer über das betreffende Gebiet auch nach dem April 1447 nur aus, weil sein welfischer Cousin ihm dies zugestand. Dessen Position ging also weit über die eines bloßen neuen Lehnsmanns hinaus, da er die Güter als Käufer – zumal nach dem Vertrag mit Bischof Albert – faktisch unumstritten in seiner Macht hatte. Ergebnis der hier skizzierten verwandtschaftlichen Vermittlung und Unterstützung war somit die nur nominelle Wiederherstellung der bischöflichen Geltung in Wunstorf, während weiterhin die Entfremdung des Gebiets vorangetrieben wurde – nun aber nicht mehr zugunsten eines anderen Hochstifts, sondern zum Vorteil der bischöflichen, welfischen Verwandten, die überdies bereits kurz nach dem Verkauf der Herrschaft an Bischof Magnus Alberts Domkapitel in ihren Schutz genommen und sich auch auf diese Weise als wichtige Unterstützer des Mindener Hochstifts profiliert hatten<sup>1171</sup>. Als von Mindener Seite einige Jahrzehnte später die Wunstorfer Herrschaftsrechte an die Schaumburger verpfändet wurden, ergab sich für die Welfen die Gelegenheit, diese Rechte nun endgültig zu erwerben<sup>1172</sup>.

Neben Wilhelm I. von Braunschweig-Lüneburg vermittelte auch der welfische Herzog Otto II., der als Mitglied des Mittleren Hauses Lüneburg und Sohn Ottos I., eines anderen Cousins Bischof Alberts von Hoya, ebenfalls unter die weitere Verwandtschaft des damaligen Mindener Bischofs zu zählen ist<sup>1173</sup>, im Sinne des Hochstifts Minden.

1170) UB Wunstorf, Nr. 73, S. 61 f. (1447 Apr. 19), hier S. 61: *so hebben wii gehuldiget, gelovet und gesworen, huldigen loven und sweren tegenwardigen in craft desses breves deme ergenannten unsem gnedigen heren, hern Wilhelme to Brunßwig und Luneborg hertogen, sinen erven und nakomelingen, bii one und der herscop to Brunßwig und Luneborg to ewigen tiden to blivende und na sinem dode efte aflatinge den hoichgebornen fursten und heren, hern Wilhelme und hern Frederick to Brunßwig und Luneborg hertogen sinen sonen, unsen gnedigen heren und oren erven, hertogen to Brunßwig und Luneborg, huldinge, lofte und ede to donde, so vakenne also des to donde were, mitsampt deme bisscoppe und stichte to Minden an Wunstorpe to sittende na lude und ynholde der breve von den vorgenannten heren darup vorramet und von uns mede vorsegeld. Und schullen und willen uns holden tegen den ergenannten unsen gnedigen heren, hertogen Wilhelme, sine erven und nakomelinge to ewigen tiden, als truwe borger tegen oren rechten heren billiken und dorch recht don schullen.*

1171) Mindener Domkapitel unter welfischem Schutz: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 b, fol. 222r (1446 März 12).

1172) So BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83 mit Anm. 473 sowie KUCK, Burg, S. 141 mit Anm. 1269 (zu S. 140) nach SIMON, Wunstorf, S. 57–59.

1173) Vgl. zur Verwandtschaft SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I und Taf. 62.

Während der Minden-Schaumburgischen Fehde, die eine Spaltung des Domkapitels samt Flucht der nicht auf Seiten Schaumburgs stehenden Domherren verursacht hatte, bemühte sich Otto um einen Ausgleich und erreichte einen Vertrag zwischen dem Mindener Bischof und den aus der Stadt gezogenen Kapitelsmitgliedern: Letztere kehrten in die Stadt Minden zurück; Streitfälle zwischen ihnen und dem Bischof sollten fortan über Herzog Otto geregelt werden. Ebenso sollte es sich, so die Aussage von Schroeder<sup>1174)</sup>, mit Auseinandersetzungen zwischen Albert und der Stadt Minden verhalten – insgesamt gesehen war aus der Vermittlung des Welfenherzogs eine Verständigung zwischen Bischof, Domkapitel und Cathedralstadt als einem Großteil der wesentlichen Machtfaktoren im Hochstift Minden hervorgegangen. Otto von Braunschweig-Lüneburg sicherte demnach ebenfalls gezielt die Herrschaft seines geistlich gewordenen Verwandten mütterlicherseits.

Auch im Falle des Grafen Gerhard von Delmenhorst und Oldenburg bewirkten verwandtschaftliche Beziehungen – Gerhard bezeichnete den Mindener Bischof aus dem Haus Hoya als seinen Schwager (*leue Swag[e]r*) – eventuell eine Vermittlung: Der Graf sicherte Albert am 11. August 1460 zu, in den Auseinandersetzungen mit der Stadt Minden für drei Wochen die Waffen ruhen zu lassen und, anscheinend zu diplomatischen Absprachen, mit Albert zusammenkommen zu wollen<sup>1175)</sup>. Wie die Angelegenheit ausging, ist nicht überliefert.

Ein Beispiel für eine noch etwas intensivere Zusammenarbeit zwischen Bischof und Dynastie sowie für eine Vermittlungstätigkeit Letzterer im Sinne des Hochstifts liefert das Episkopat Heinrichs von Holstein-Schaumburg. Seine Herkunft aus einer dem Stift Minden benachbarten Familie, die sowohl in Heinrichs als auch in der vorangegangenen Generation mehrere Geistliche hervorgebracht hatte<sup>1176)</sup>, ist als »ideale Mischung aus weltlichem Durchsetzungsvermögen und geistlicher Kontemplation« sowie Grundlage der in Heinrichs Episkopat erfolgten Rückgewinnung bischöflicher Handlungsspielräu-

1174) SCHROEDER, Chronik, S. 381 f. Die wesentlichen Passagen des Vertrags sind hier paraphrasiert, allerdings ohne Hinweise auf die Überlieferung der Quelle. Ferner BRANDHORST, Untersuchungen, S. 93; zur Minden-Schaumburgischen Fehde auch insgesamt S. 91–94.

1175) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 907 (1460 Aug. 11). Vgl. diese Urkunde auch zum folgenden Urkundenzitat im Haupttext. Gerhards verwandtschaftliches Verhältnis zu Albert ging indes nicht darauf zurück, dass er eine von Alberts Schwestern geheiratet hatte: Vielmehr hatte sich Ermengard, Alberts Schwester, mit Otto VII. Graf von Tecklenburg vermählt. Unter die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder, den Neffen und Nichten des Mindener Bischofs, war mit Adelheid auch Gerhards Frau zu zählen. SCHWENNICKKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 278.

1176) Heinrichs Tanten hatten in Wunstorf und Vreden als Äbtissinnen gewirkt, während seine Brüder Ernst und Bernhard u. a. Bischof von Hildesheim bzw. dortiger Domherr gewesen waren: SCHWENNICKKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299 f. Mitte des 14. Jahrhunderts wirkten zwei Schaumburger namens Gerhard als Bischöfe von Minden. Siehe die genealogischen Datenblätter zu Gerhard (I.), Gerhard (II.) und Heinrich in Anhang II dieser Studie.

me auf einigen Politikfeldern gedeutet worden<sup>1177</sup>). Rund zwei Jahre nach seiner Amtsübernahme begann Heinrich im Rahmen burgenpolitischer Maßnahmen, die auch noch andere Mindener Festungen betrafen, Verhandlungen zur Einlösung der Burg Rahden mit den Pfandinhabern, den Brüdern Johann und Klaus aus der Familie derer von Münchhausen<sup>1178</sup>). Bemerkenswert an diesem in diplomatischer Hinsicht mutmaßlich schwierigen Vorgang, der sich über mehrere Jahre bis 1483 hinziehen sollte, ist die Rolle von Heinrichs Brüdern Erich und Anton von Holstein-Schaumburg, die in den überlieferten Urkunden als wichtige, ihren geistlichen Verwandten konsequent unterstützende Vermittler hervortreten.

Erich, zweitältester der Brüder und seit dem Tod des Erstgeborenen Adolf XII. 1474 dessen Nachfolger als Regent der Grafschaft Holstein-Schaumburg<sup>1179</sup>), beurkundete an einem nicht bekannten Tag des Jahres 1475 gemeinsam mit dem Mindener Dompropst, dem Domdekan sowie einem hinsichtlich seines Amtes nicht näher bezeichneten Ludeke von Halle einen zwischen seinem Bruder Heinrich und den Pfandinhabern geschlossenen Vergleich über die Räumung von Burg Rahden<sup>1180</sup>). Da die Übereinkunft nur als knappes Regest erhalten ist, lassen sich die genauen Bestimmungen und Verhandlungsergebnisse nicht mehr rekonstruieren; selbiges gilt für den Ablauf der vorangegangenen Gespräche und Einzelheiten zum Engagement Erichs auf Seiten des Mindener Bischofs. Weil hierzu noch weitere Urkunden ausgefertigt wurden und die Angelegenheit, wie gesagt, erst 1483 abschließend geregelt wurde, scheint Erichs Vermittlung allerdings nicht sofort erfolgreich gewesen zu sein. Zu einem ersten Durchbruch kam es im August 1481 mit einem weiteren Vergleich, dieses Mal zwischen Bischof Heinrich und Klaus von Münchhausen, wahrscheinlich wiederum vermittelt von Graf Erich, wonach der Pfandbesitzer seine Hälfte von Amt und Burg Rahden gegen Zahlung von etwas mehr als 2.400 Rheinischen Gulden an den Mindener Oberhirten übergeben sollte<sup>1181</sup>). Um die Burg vollständig ein-

1177) KUCK, Burg, S. 142.

1178) Vgl. insgesamt ebd., S. 143 f., ferner BRANDHORST, Untersuchungen, S. 99 f.; SCHROEDER, Chronik, S. 389.

1179) BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 118–120 zu Erich (Nr. 94) und S. 117 f. zu Adolf XII. (Nr. 93).

1180) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, darin Nr. 205 (1475). In einer anderen Handschrift im Bestand der Manuskripte dieses Archivs findet sich ein weiterer Hinweis auf die Verhandlungen, allerdings in noch kürzerer Form: Hier wird nur Rahden als Verhandlungsmasse nebst den Jahren 1475, 1481, 1482, aus denen Schriftstücke überliefert waren, genannt. Vgl. LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411, fol. 33r (unten).

1181) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, darin Nr. 206 (1481 Aug. 16), hier nur mit dem Hinweis, dass es sich ebenfalls um einen Vergleich gehandelt habe. CULEMANN, Dritte Abtheilung, S. 52, der laut Vorblatt der soeben zitierten Handschrift die dortigen Urkundenregesten angefertigt hat, konnte demnach noch die vollständige Urkunde einsehen, da bei ihm ein konkreter Einlösungsbetrag von 2436,5 Rheinischen Gulden verzeichnet ist – allerdings zum Jahr 1487. KUCK, Burg, S. 143 mit der dortigen Anm. 1293 hat beide Aufzeichnungen zusammengebracht und daraus auf einen Vergleich aus dem Jahr 1481 zu den oben geschilderten Konditionen geschlossen. SCHROEDER, Chronik, S. 389 weist auf Culemanns Datierungsfehler hin, nennt aber einen etwas höheren Einlösungsbetrag von 2446,5 Rheinischen Gulden, von denen Klaus von

lösen zu können, benötigte jener wiederum die Hilfe seiner Brüder, die ein Jahr später einen weiteren Vergleich mit Dietrich und Everd von Münchhausen vermittelten, die diejenige Burghälfte, die ihr Bruder Johann gehalten hatte, von diesem für 2.000 Rheinische Gulden übernommen hatten und Rahden gegen Zahlung ebendieses Betrages vollständig an Heinrich zurückgaben<sup>1182)</sup>.

Die hohe Bedeutung, die die bischöflichen Brüder beim Abschluss dieses Vertrages eingenommen hatten, wird anhand der Reihenfolge, in der die Münchhausener die am Vorgang beteiligten Parteien aufzählen, deutlich: An erster Stelle wird stets Bischof Heinrich aufgeführt; direkt nach ihm und somit noch vor dem Domkapitel und der Ritterschaft des Hochstifts finden immer seine Brüder Erwähnung<sup>1183)</sup>. Dass sie das Verhandlungsergebnis zugunsten ihres geistlich gewordenen Bruders beeinflussten, ist dementsprechend unverkennbar, weshalb Überlegungen zu ihren Motiven nötig sind: Die Zusammenarbeit Heinrichs mit seinen die Grafschaft Schaumburg regierenden Verwandten bescherte dem Hochstift insbesondere in den auswärtigen Beziehungen langfristig politische Stabilität<sup>1184)</sup> und erweiterte dementsprechend die bischöflichen Handlungsspielräume. Sehr wahrscheinlich ist vor diesem Hintergrund, dass die Schaumburger Grafen in der Hilfe für ihren Bruder eine Möglichkeit erblickten, dessen Herrschaft zunächst zu festigen und ihn anschließend gegenüber den konkurrierenden Grafen- und Edelferrenfamilien sowie den Welfenherzögen als Bündnispartner in Betracht zu ziehen. Mit dem friedlichen, auf Kooperation fußenden Zugriff auf das Hochstift sollte so möglicherweise die eigene gräfliche Hausmacht unterstützt und die verhältnismäßig hohe Zahl männlicher Nachkommen, von denen angesichts seiner geistlichen Laufbahn zumindest Heinrich nicht mehr aus den Ressourcen der Grafschaft versorgt werden musste, gemindert werden – ein Interesse der Schaumburger am Bistum Minden ist schon für die Minden-Schaumburgische Fehde im Vorfeld von Heinrichs Episkopat nachgewiesen worden (siehe Kapitel VI, Abschnitt 1). Für eine solche Strategie spricht, dass in Heinrichs eigener Generation auch sein Bruder Ernst, der bis zu seinem Tod 1471 13 Jahre

Münchhausen »746  $\frac{1}{2}$  Gulden stehen« gelassen habe. Hinweise auf eine überlieferte Urkunde fehlen hier jedoch, sodass der genaue Betrag nicht beziffert werden kann. Daran schließt sich BRANDHORST, Untersuchungen, S. 99 f. an.

1182) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, darin Nr. 208 (1482 Apr. 11) und LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 b, fol. 284r (1483 März 26). Die gesamte, unter einem von Heinrichs Vorgängern vereinbarte Pfandsumme hatte bei 5.000 Rheinischen Gulden gelegen: KUCK, Burg, S. 143.

1183) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 b, fol. 284r (1483 März 26): *hinrick Bysscupp to Minden vnse gnedige leue here myt sampt den Eddelen vnde walgebornen syner gnade leuen broderen syner gnade werdigen Capittel der Kercken befloteden mannen vnde Rytterschupp des Stichtes to Minden*. In selber, aber etwas kürzerer Aufzählung auch weiter unten auf derselben Seite.

1184) Vgl. dazu KUCK, Burg, S. 144.

Bischof von Hildesheim war, eine geistliche Karriere in einem der Grafschaft nahe gelegenen Bistum einschlug<sup>1185</sup>).

Neben dem beschriebenen, vergleichsweise langwierigen Vorgang zur Einlösung der Burg Rahden engagierten sich die Verwandten Bischof Heinrichs auch noch bei verschiedenen anderen Gelegenheiten und unterstützten somit seine Herrschaft im Hochstift. Angesichts der trotz Konsolidierungsversuchen noch immer schwierigen finanziellen Lage des Stifts, die bereits in den Episkopat von Heinrichs Vorgängern sowie in seinem eigenen bei den Verhandlungen wegen Rahden unübersehbar hervorgetreten war, erbat sich der Mindener Bischof am 1. April 1483 von der Ritterschaft des Mindener Hochstifts, seiner Cathedralstadt sowie den anderen Städten – möglicherweise sogar im Zusammenhang mit der Einlösung Rahdens – eine zu jenem Zeitpunkt noch als einmalig angesehene finanzielle Hilfe in Höhe von insgesamt 1.180 Rheinischen Gulden und bestätigte den Zahlenden im Gegenzug ihre Privilegien (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.3)<sup>1186</sup>. Besiegelt wurde die Urkunde nicht nur vom Mindener Bischof und Domkapitel, sondern auch vom episkopalen Bruder *Erick greue tho Holsten vnde Schomborch*, der damit wiederum eine wichtige Mitwirkung an der Herrschaftsausübung seines geistlichen Verwandten erkennen ließ.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Bischof und Cathedralstadt sind ebenfalls Einflussnahmen von Heinrichs Verwandten festzustellen, kam doch am 24. März 1501 wiederum unter brüderlicher Vermittlung, dieses Mal jedoch seitens des zunächst ebenfalls geistlich gewordenen Antons, des wohl jüngsten Bruders Johann<sup>1187</sup>) sowie des Schwagers Bernhard VII. zur Lippe<sup>1188</sup>), ein Friedensvertrag mit der Stadt Minden zu-

1185) BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 120 f. zu Ernst (Nr. 95). Bei der Wieden hat für die Generation der Kinder Graf Ottos II. insgesamt acht Söhne (Adolf XII., Erich, Ernst, Otto, Heinrich, Anton, Bernhard und Johann IV.) sowie drei Töchter (Mechthild, Anna, Helene) ausgemacht.

1186) Mindener Stadtrecht, Nr. 151, S. 284 f. (1483 Apr. 1): Die Ritterschaft zahlte 400 Gulden, während Bürgermeister und Rat der Stadt Minden 500 Gulden aufbrachten. Von Lübbecke, Petershagen und Schlüsselburg trafen je 180, 60 bzw. 40 Gulden ein. Heinrich erklärte für sich und seine Nachfolger, *de vorbenomten ridderschopp vnde stede vnsses stichts sampt vnde bisunderen nergben mede bedrengben, ock neyn ghelt to jenighen tokomenden tyden van on esschen* (S. 284) und die Genannten jederzeit in ihren Privilegien belassen zu wollen – allerdings mit dem wohl einschränkend gemeinten Zusatz *dat enwere, dat wy effte vnse nakomelinghe van vnsses stichtes wegen vngeluckliken dale legben*. Original der Urkunde: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 417. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 100 f.

1187) BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 125–127 zu Anton (Nr. 100), der seine geistlichen Ämter nach dem Tod des älteren Bruders Erich offenbar aufgab, um einen Anteil am weltlichen Erbe der Familie zu erhalten. Zu Johann IV. ebd., Nr. 102, S. 128 f.; siehe mit Angaben zu beiden das genealogische Datenblatt zu Heinrich von Holstein-Schaumburg in Anhang II dieser Studie.

1188) Dieser hatte Heinrichs Schwester Anna geheiratet: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 300; BEI DER WIEDEN, Genealogie, Nr. 99, S. 124 f. zu Anna. Siehe wiederum das am Ende der vorangegangenen Anm. schon genannte genealogische Datenblatt.

stande<sup>1189</sup>). Beide Vertragsparteien hoben gemeinsam die tatkräftige Hilfe der genannten Adligen bei der Aushandlung des Vertrags hervor<sup>1190</sup>). Dass Bischof Heinrich auch in politischer Hinsicht ein außerordentlich enges Verhältnis zu seinem lippischen Schwager pflegte, lässt sich am Nürnberger Reichstag von 1491 ablesen: Möglicherweise aus Kostengründen sah der Bischof von seiner Teilnahme am Reichstag ab und ließ sich von Bernhard vertreten<sup>1191</sup>).

Auch Anton von Holstein-Schaumburg war bereits 1479 gemeinsam mit seinem schon genannten Bruder Erich als Vermittler für Heinrich hervorgetreten, nachdem die Auseinandersetzungen der Stadt Minden mit dem bischöflichen Dienstmann Heinrich Hadelers vor den Freistuhl in Brakel gelangt waren und der Mindener Bischof es nicht vermocht hatte, die Rechtsprechung in dieser Angelegenheit an sich zu ziehen und den Streit selbst zu schlichten. Gegenstand des Konflikts war eine Schiffspassage Hadelers mit einer Ladung Kalk gewesen, die eigentlich an Minden hätte vorbei führen sollen, jedoch von der Stadt unterbunden worden war. Erst Anton und Erich konnten einen Vergleich zwischen Stadt und Hadelers sowie dessen Brüdern erreichen<sup>1192</sup>).

Ebenfalls unter Vermittlung Erichs von Holstein-Schaumburg, des bereits genannten Bernhards VII. zur Lippe und Bischof Simons von Paderborn als dessen Bruder<sup>1193</sup>) konnte im selben Jahr ein Vertrag mit dem welfischen Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg geschlossen werden, der Bischof Heinrich den Besitz des Hochstifts Minden im Bereich zwischen dem Höhenzug Deister und dem Fluss Leine garantierte<sup>1194</sup>). Insgesamt gesehen eröffnete diese Unterstützung durch die bischöflichen Verwandten dem Mindener Kirchenfürsten neue Handlungsspielräume nach innen wie außen, die während der Episkopate seiner Vorgänger schrittweise und zunächst auf unwiederbringlich erscheinende Weise verloren gegangen waren<sup>1195</sup>).

1189) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 433 (1501 März 24). Regest: Mindener Stadtrecht, Nr. 162, S. 289. Druck: CULEMANN, Sammlung, Nr. 6, S. 22 f. Anton und Johann von Holstein-Schaumburg sowie ihr Schwager Bernhard zur Lippe besiegelten den Vertrag auch als Vermittler. Dazu insgesamt BRANDHORST, Untersuchungen, S. 105.

1190) CULEMANN, Sammlung, Nr. 6, S. 22 f. (1501 März 24), hier S. 22: *so dat de Edelen vnd Wolgeborn Iuncheren Anthonius und Johan Greuen to Holsten vnd Schomborch vnnnd Berndt Edelhere tor Lippe myt vns vorgescreven Bormesteren, Rede vnd Gemenheiden geloffliken personlick to mundliken Spraken geuuesen.*

1191) SCHROEDER, Chronik, S. 400. Siehe bereits Kapitel V, Abschnitt 4.

1192) SCHROEDER, Chronik, S. 387 f.

1193) Zur Verwandtschaft SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 336.

1194) Regest in: LAV NRW W, Msc. II, Nr. 189 a, Nr. 176, S. 70 (1479 Mai 20). Dazu und zu weiteren diesbezüglichen Bündnisverträgen KUCK, Burg, S. 144. Siehe auch das Ende von Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3.

1195) Zur Deutung, Heinrichs Herrschaft habe konsolidierend auf das Stift gewirkt, vgl. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 96 (Allianz Schaumburg-Minden-Lippe als »eine der wichtigsten Rahmenbedingungen der Amtszeit Heinrichs III., die auch für die Konfliktregulierung innerhalb des Stiftes große Bedeu-

Die ausgehend von den Schaumburger Bemühungen um die Lösung der bischöflichen Burg Rahden gestellte Frage, welche Motive Heinrichs Verwandte zu ihren vielfältigen Aktionen zugunsten des Mindener Hochstifts bewogen haben könnten, lässt sich anhand der soeben zusätzlich aufgeführten Beispiele noch etwas umfassender beantworten. Da neben den Schaumburgern auch zwei mit diesen verschwägte Akteure aus der Dynastie der Edelherrn zur Lippe an Heinrichs Seite vermittelten, ergibt sich der Eindruck territorial recht geschlossener, politisch wie familiär verknüpfter Intentionen: Das Hochstift Minden, die Grafschaft Schaumburg, die Herrschaft zur Lippe sowie das Hochstift Paderborn bildeten einen zusammenhängenden Raum südwestlich der welfischen Herrschaftsgebiete. Offenbar stimmten sich die miteinander verwandten Regenten dieser Bereiche ab, um zeitweise – von Bündnissen Heinrichs mit den zum Teil ebenfalls verschwägerten Welfen wird im folgenden Abschnitt noch die Rede sein – auch abseits von den Vertretern des Hauses Braunschweig-Lüneburg Koalitionen bilden zu können. Die Unterstützung durch Angehörige konzentrierte sich somit nicht nur auf außenpolitische Belange, sondern half vielmehr, die inneren Angelegenheiten des Hochstifts wie beispielsweise das bischöfliche Verhältnis zur Stadt zu ordnen, finanzielle Ressourcen zu mobilisieren und die Herrschaft des geistlichen Stadt- und Landesherrn zu festigen. Langfristiges Ziel dieser innenpolitischen Hilfe war offenbar, dem Mindener Bischof zunächst nach innen, aber im Umkehrschluss auch nach außen Handlungsspielräume zurückzuerobern, um ihn dann in die regionalen Bündnissysteme einbinden zu können.

Inwieweit die Familie als Solidargemeinschaft insbesondere auf finanziellem Gebiet auch bei mit Pfründen versorgten Geistlichen nie völlig aus dem Blickfeld geriet, lässt sich am Mindener Beispiel nicht mit restloser Sicherheit sagen. Bischof Gerhard II. von Holstein-Schaumburg<sup>1196)</sup>, der während des Episkopats seines Vorgängers Dietrich von Portitz bereits als Mindener Generalvikar gewirkt hatte und nach dem Fortzug des kaiserlichen Beraters ins Erzbistum Magdeburg möglicherweise auf dessen Bitte vom Papst zum Bischof ernannt wurde (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2), soll sich auf die Perspektive, möglicherweise einmal die Mindener Sedes zu erhalten, nicht verlassen haben. 1357, vier Jahre vor Beginn seines Episkopats, soll er – so die vagen Aussagen der Überlieferung – seinen weltlichen Herrschaftsanteil an Schaumburg seinem Bruder Adolf VIII. überge-

tung erhalten sollte«); KUCK, Burg, S. 142; SCHROEDER, Chronik, S. 403 f. Hier (S. 400 und S. 403) findet sich zudem der Hinweis, dass Heinrich seinem Bruder Anton mutmaßlich 1501 alle zum Hochstift Minden gehörenden Schaumburger Lehen als Erblehen übergeben habe; für einige Jahre später ist eine kleine Belehnung für Otto genannt – jedoch in beiden Fällen ohne Hinweis auf die jeweils zugrunde liegende Urkunde. Insgesamt zeigt sich hieran aber, dass Bischof Heinrich das Mittel der Belehnung wohl als Dank und zur Aufrechterhaltung der verwandtschaftlichen Hilfe nutzte.

1196) BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 100. Zu Gerhard II. generell ebd., S. 99–101 (Nr. 77). Siehe ferner das genealogische Datenblatt in Anhang II der vorliegenden Studie.



ben<sup>1197</sup>), sich für den Fall extremer Finanznot aber grundlegende Hilfen seines weltlich gebliebenen Bruders für Kleidung und Nahrung sowie zur Versorgung seiner Pferde gesichert haben<sup>1198</sup>). Auch wenn nicht klar ist, ob Gerhard so tatsächlich seine Zugehörigkeit zur familiären Solidargemeinschaft vertraglich festschrieb, verband die Brüder Adolf und Gerhard mehr als nur politische und finanzielle Abstimmung: Bezüglich ihres Seelenheils unternahmen sie mindestens dieselben Anstrengungen, was die gemeinsam unternommene Pilgerfahrt ins Heilige Land belegt, auf der beide nahe der zypriotischen Stadt Famagusta den Tod fanden<sup>1199</sup>).

## 2.2. Bündnispartner

Im Rahmen der bischöflichen Bündnispolitik, die Thema von Kapitel VII, Abschnitt 3.3 ist, fallen mehrere Konstellationen auf, in denen die Mindener Bischöfe Allianzen mit den eigenen Verwandten eingingen – ein Muster, das bereits Oliver Auge in seiner Untersuchung weltlicher Reichsfürsten<sup>1200</sup>) beobachtet hat. Als wegbereitend wie ausschlaggebend für eine solche Ausrichtung der episkopalen Suche nach Bündnispartnern muss die teils sehr enge familiäre Vernetzung der Mindener Kirchenfürsten in der Umgebung des eigenen Hochstifts angesehen werden: Das bereits angesprochene Schema 1 über die Herkunft der Mindener Bischöfe und Elekten (Anhang IV) zeigt deutlich, dass mit 17 Männern der überwiegende Teil des untersuchten Personenkreises Dynastien aus dem unmittelbaren oder zumindest näheren Umfeld des Stifts entstammte. Nur für drei Bischöfe, Dietrich von Portitz, Otto von Wettin und Marquard von Randeck, sind etwas weiter entfernte Gegenden belegt, während diese Frage bei Otto von Wall als einzigem nicht geklärt werden kann. Insofern konnte die Mehrheit der Mindener Bischöfe und Elekten während ihrer Episkopate auf ein Reservoir potenzieller familiärer Bündnispartner in Hochstiftsnähe zurückgreifen, unter die bei Weitem nicht nur weltliche Verwandte zu zählen waren, sondern in manchen Fällen ebenso geistlich gewordene Familienmitglieder, die beispielsweise von benachbarten Bischofssitzen aus in regionale Konflikte eingreifen konnten.

In den Bündnissen mit reiner Beteiligung enger Verwandter, das heißt ohne Einbindung anderer Akteure, lassen sich innerdynastische Hilfestellungen in beide Richtungen erkennen. Die Variante, dass Bischöfe als Helfer ihrer Familienmitglieder auftraten, wird

1197) So PAULI, Staats=Geschichte 6, §82, S. 101; SCHROEDER, Chronik, S. 273. Eine Urkunde hierzu ist nicht auffindbar; entsprechend fehlt die Episode in BEI DER WIEDEN, Genealogie, dort zu Adolf VIII. S. 96–98 (Nr. 74) und zu Gerhard S. 99–101 (Nr. 77).

1198) Hierzu wiederum PAULI, Staats=Geschichte 6, §82, S. 101; SCHROEDER, Chronik, S. 273.

1199) Dazu auch Kapitel IV, Abschnitt 6. Generell zum Zusammenwirken mehrerer Bischöfe schau-burgischer Abstammung mit ihren weltlich gebliebenen Verwandten siehe SCHNACK, Kirche.

1200) AUGÉ, Handlungsspielräume, S. 226–228.



in Kapitel VI, Abschnitt 4.1 behandelt. Generell ist bei verwandtschaftlicher Unterstützung für Geistliche immer nach dem Nutzen dieses Handelns für die Dynastie insgesamt zu fragen: Das Bündnis, das Bischof Ludwig Anfang Juli 1339 mit seinen Brüdern Otto und Wilhelm schloss, enthielt zwar Angaben zu militärischen Hilfen für Ludwig<sup>1201</sup>), war mit seinen Passagen zur Übergabe der Stiftsburgern an die bischöflichen Brüder jedoch gleichfalls Teil des rechtssetzenden Schriftverkehrs, mit dem das Hochstift Minden auf vier Jahre der welfischen Vormundschaft unterstellt wurde (siehe ausführlich Kapitel VI, Abschnitt 4.2)<sup>1202</sup>), was für das Haus Braunschweig-Lüneburg einen wichtigen Einflussgewinn südwestlich der eigenen Teilfürstentümer bedeutete.

Welche bündnispolitische Bedeutung die schon rein geographische Nähe der Welfen als einflussreiche herzogliche Familie des nördlichen und nordwestlichen Reichsgebiets für Ludwigs Versuche, sich im Hochstift als unumstrittener Regent durchzusetzen, hatte, zeigt ein Schreiben aus den ersten Jahren seiner Amtszeit, in dem der Bischof ausführlich seine Beschwerden gegen die Stadt Minden niederlegte<sup>1203</sup>). Auch wenn am Beginn der Ausführungen – *Wi Lodewich van gnade Godes biscop to Minden sculdiget den rad vnde de borgere vser stad van Minden*<sup>1204</sup>) – kein Adressat genannt wird, lässt sich aus dem weiteren Verlauf des Schreibens erschließen, dass es zur Weitergabe an Familienmitglieder gedacht war: An mehreren Stellen finden sich Formulierungen, die mindestens einen von Ludwigs Brüdern anreden<sup>1205</sup>) und gleichzeitig eine etwas genauere Datierung des Schreibens ermöglichen: Nach dem Tod ihres und Ludwigs Vaters, Herzog Ottos II. von Braunschweig-Lüneburg, der am 9./10. April 1330 verstorben war, gelangten Otto und Wilhelm an die Regierung des Lüneburger Teilfürstentums<sup>1206</sup>). Möglicherweise war Otto

1201) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 154 (1339 Juli 1), ediert in: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 649, S. 329 f.

1202) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24). Zum Prozess insgesamt kurz SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 121 f. Ferner KUCK, Burg, S. 101–104.

1203) Johann Karl von Schroeder nimmt in seiner Edition des undatierten Schreibens als Entstehungszeit die Jahre 1324 bis 1330 an – siehe hierzu die Angaben in der folgenden Anm. Nach Wilhelm Schroeder könnte die Quelle »in den letzten Jahren vor 1332«, dem Jahr, in dem Kaiser Ludwig IV. sich mit Privilegien an der Seite seines Neffen gegen die Kathedralstadt Minden stellte (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.2), entstanden sein (SCHROEDER, Chronik, S. 238). Dazu, dass eher ein Zeitraum nach dem 9./10. April 1330 wahrscheinlich ist, siehe den Fortgang des obigen Haupttextes.

1204) Mindener Stadtrecht, Nr. 42, S. 195–198 (zwischen 1324 und 1330), hier S. 195.

1205) Ebd., S. 196, Ende des zweiten Absatzes: *vnde dat to bringhen vnde teth des an vch, here vnde broder van Luneborg*. Ebd., S. 196 unten: *vnde teth des an vch, here vnde broder van Luneborgere*. Ebd., S. 197, Ende des drittletzten Absatzes: *als ghi, here van Luneborgere, vns wiset, wo wy dat van rechte don solen*. Um welchen Bruder es sich gehandelt hat, bleibt zunächst unklar, da keine Namen genannt werden. Es kämen also sowohl Otto III. als auch Wilhelm, die beiden weltlich gebliebenen Brüder Ludwigs, in Frage. Siehe dazu und zu den genealogischen Daten die Angaben der folgenden Anm.

1206) SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19; mit Datierung von Ottos Todestag nur auf den 10. April 1330 auch DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59 sowie Taf. 61.III zu Ludwigs Brüdern Otto und Wilhelm. Auch zum Folgenden.

als älterer der Brüder – Wilhelm firmierte zunächst nur als Mitregent – der Adressat von Ludwigs Beschwerdeschreiben, das ausweislich dieser Erkenntnisse wohl verfasst wurde, um in den Kompetenzstreitigkeiten mit der Stadt Minden vom familiären Beistand profitieren zu können. Ob tatsächlich auch Kaiser Ludwig IV. als Onkel des Mindener Bischofs zu den Empfängern des Schreibens gehörte<sup>1207</sup>, lässt sich aus dem Wortlaut nicht entnehmen – angesichts der von seiner Seite 1332 gegen die Kathedralstadt seines Neffen ergriffenen Maßnahmen ist es jedoch nicht unwahrscheinlich, dass auch er Kenntnis von den Klagepunkten hatte.

Aber bereits daraus, dass mindestens Otto das Schreiben erhielt, erschließt sich die Bedeutung, die Verwandte im bündnispolitischen Kontext einzunehmen vermochten: Die Welfen als herzogliche Dynastie und die Region bestimmender Machtfaktor konnten als Vormünder und Bündnispartner entscheidend zur Stärkung von Ludwigs bischöflicher Herrschaft im Hochstift beitragen und so dem Verwandten auf der Mindener Kathedra zu mehr Durchsetzungskraft sowie zu erweiterten Handlungsspielräumen im Umgang mit den einzelnen konkurrierenden Mächten im Stift verhelfen. Dieses Beispiel zeigt, dass bei Allianzen, die explizit zwischen dem Oberhirten und engen Verwandten geschlossen wurden, die Stärkung der episkopalen Macht im Hochstift mithilfe der eigenen Familie ein wichtiges Motiv sein konnte.

Etwas weniger auf aktive Eingriffe aus den Reihen der Verwandten, sondern eher auf ruhiges, die Politik beider Bündnispartner förderndes Einvernehmen ausgerichtet waren daneben mehrere breit angelegte Bündnisse, die unter Beteiligung von engen sowie entfernteren Familienmitgliedern und benachbarten Mächten eingegangen wurden – hierzu sind auch eine Reihe von Landfriedensbündnissen zu zählen. Beispielhaft für die Bemühungen, umfassende, friedenssichernde Allianzen mit verwandtschaftlicher Beteiligung zu schmieden, kann das unter Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg rund um das Hochstift Minden entstandene Bündnissystem angeführt werden: Bereits wenige Monate nach seiner Wahl wurde Heinrich in ein größeres Bündnis unter Federführung mehrerer welfischer Herzöge, darunter mit Wilhelm dem Älteren auch Heinrichs Schwager<sup>1208</sup>, eingebunden<sup>1209</sup>, das nach der Minden-Schaumburgischen Fehde und im Zuge der neuen

1207) So SCHROEDER, Chronik, S. 238.

1208) Bischof Heinrichs Schwester Mechthild (siehe das genealogische Datenblatt zu Heinrich in Anhang II dieser Studie) hatte nach ihrer Ehe mit Bernhard II. Herzog von Braunschweig-Lüneburg 1466 dessen Verwandten Wilhelm geheiratet. Wilhelms Söhne aus erster Ehe waren ebenfalls in das oben genannte Bündnis eingebunden. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 300; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 23 und Taf. 26; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 62 f.

1209) UB Stadt Hildesheim 7, Nr. 770, S. 488–490 (1473 Juli 28), hier S. 490: *In duth gudlike bestant scholen mede getogen sin de erwerdige in god hern Bartolt bisscupp to verden mit sinen landen unde luden, de edele unde wolgeborne juncher Hinrick greve to Schomborch etc., electe des stichtes to Mynden, sunderliken de stad unde gantze stichte to Mynden, de herscupp van der Hoye, de ersame rad unde stad to Lunborgh unde alle dejenne, de dusser feyde mit one to donde hebben.* Regest des Bündnisvertrags: Lip-pische Regesten 3, Nr. 2453, S. 456 f.

Auseinandersetzungen zwischen der welfischen Teildynastie Braunschweig-Calenberg und dem Bistum Hildesheim, in dem es eine Doppelwahl bei der Neubesetzung des Bischofsstuhls gegeben hatte<sup>1210</sup>), entstanden war. Generell fällt auf, dass das hier erkennbare grundsätzliche Modell einer möglichst umfassenden Union von Mächten, die Teile des nördlichen Reiches bestimmten – immerhin waren 1473 auch die Herzöge Heinrich und Magnus von Mecklenburg sowie mehrere Bischöfe und Städte mit von der Partie –, auch in den folgenden Jahren mehrfach auftrat.

Zu nennen sind hier beispielsweise ein Landfriedensbündnis zwischen den Grafen von Holstein-Schaumburg und den Hochstiften Osnabrück und Minden<sup>1211</sup>) sowie der nachfolgend entstandene, noch deutlich breiter angelegte Pakt des Calenberger Welfen Friedrich mit den benachbarten Grafen- und Herrengeschlechtern aus Diepholz, Lippe, Schaumburg und Rietberg, zu denen sich als nachträglich aufgenommene Partner auch noch die Grafen von Hoya gesellten<sup>1212</sup>). Diese fünf letztgenannten Mächte waren bei Weitem nicht nur wegen der Lage ihrer Herrschaftsgebiete Beteiligte des Bündnisses, sondern mit Sicherheit auch deshalb, weil sie alle enge Verbindungen zu den darüber hinaus eingebundenen Hochstiften – hierbei handelte es sich wiederum um Minden, Paderborn und Osnabrück – besaßen: Während in Minden mit Heinrich zu jener Zeit die Schaumburger den Bischof stellten, amtierte in Paderborn in der Person Simons III. ein Abkömmling des Hauses Lippe<sup>1213</sup>). In Osnabrück liefen indes mehrere Fäden zusammen: Bis 1454 hatte hier Albert von Hoya, zugleich Bischof von Minden, als Administrator gewirkt, ehe ihn zwei Diepholzer namens Rudolf (nur als Administrator) und Konrad<sup>1214</sup>) ablösten, auf die wiederum mit Konrad<sup>1215</sup>) ein Mitglied des Hauses Rietberg folgte.

Nicht nur am Beispiel des Hochstifts Minden lässt sich somit eindeutig erkennen, dass Bischöfe gerade im Zuge der Bemühungen um groß angelegte Landfrieden und Verständigungen zur Friedenssicherung Bündnisse unter Beteiligung ihrer weltlichen Verwandten und anderer Partner eingingen. In die skizzierte, selbe Richtung weist die gesamte Bündnispolitik Bischof Heinrichs III., in der Ende der 1480er und am Beginn der 1490er Jahre weitere Übereinkünfte unter Beteiligung der schauburgischen Verwandten sowie benachbarter Familien und Kirchenfürsten getroffen wurden<sup>1216</sup>). Das stetig enge und

1210) Kurz BRANDHORST, Untersuchungen, S. 96, dort auch zur umstrittenen Wirkungskraft des Bündnisses. Zur Hildesheimer Bischofsfehde samt Doppelwahl vgl. DIRKS, Konfliktaustragung, S. 196–222.

1211) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 97. PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 135, Anm. 753.

1212) Lippische Regesten 4, Nr. 2663, S. 83 (1483 März 10).

1213) HENGST, Simon.

1214) BERBÉE, Diepholz; FELDKAMP, Diepholz.

1215) SCHRÖER, Rietberg.

1216) Vgl. insgesamt BRANDHORST, Untersuchungen, S. 96–98. Den Anfang machte im Sommer 1487 ein Bündnis zwischen dem Mindener Bischof sowie seinen Brüdern Erich und Anton, dem Welfenherzog Heinrich dem Mittleren und Bernhard VII. aus dem Haus Lippe: Lippische Regesten 4, Nr. 2719, S. 116 f. (1487 Aug. 21). Darauf folgten Landfrieden zwischen den schon genannten Regenten Schaumburgs, Min-

ausgeglichene Verhältnis zu den gräflichen Brüdern durchzog insgesamt Heinrichs gesamtes Episkopat: Für 1501 ist eine Verständigung mit der Cathedralstadt Minden belegt, an der auch Heinrichs Brüder sowie die Edelherren zur Lippe teilnahmen<sup>1217</sup>.

Die Interaktionen Bischof Heinrichs von Holstein-Schaumburg mit seinen gräflichen Verwandten erscheinen somit als prototypisch für bischöfliche Bemühungen, im Rahmen einer friedlichen, auch auf gegenseitige Hilfe ausgerichteten bündnispolitischen Koexistenz die eigene Herrschaft mithilfe familiärer Kontakte zu stärken. Auch wenn ausgeprägte, langfristige Verbindungen mit den Verwandten vor allem an seinem Beispiel zu beobachten sind, heißt dies nicht, dass ähnliche Konstellationen und Muster politischen Agierens, wenn auch teilweise in kleinerem Rahmen, nicht auch in den Episkopaten seiner Vorgänger auf der Mindener Sedes aufgetreten sind. Albert von Hoya etwa wusste sich ebenfalls mit den Welfenherzögen, zu denen er über die Seite seiner Mutter Helene von Braunschweig, Tochter Herzog Magnus' II., verwandtschaftliche Bindungen besaß, als Bündnispartner zu umgeben und so offenbar ihre Autorität für die Etablierung seiner Herrschaft zu nutzen; ferner wirkte, wie bereits im vorangegangenen Abschnitt erläutert, sein Bruder Johann III. aktiv an seiner Seite in der Hochstiftsverwaltung und Vermittlung innerer Angelegenheiten mit<sup>1218</sup>. Dass das Verhältnis Alberts von Hoya insbesondere zu seinen engeren Verwandten aber noch eine ganz andere Facette hatte, dass nämlich auch die Familienmitglieder auf seine Unterstützung angewiesen waren beziehungsweise fest auf sie zählten, zeigen zwei andere, in späteren Abschnitten behandelte Episoden: Albert

dens und Lippes mit den Ravensberger Grafen (Lippische Regesten 4, Nr. 2771, S. 145 f. [1491 Juni 3]) sowie mit dem Hildesheimer Bischof Berthold II. von Landsberg, der gleichzeitig als Administrator des Hochstifts Verden wirkte (LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 344 [1491 Nov. 19]). SCHROEDER, Chronik, S. 397 nennt ferner eine »Fürstenversammlung«, die im Frühjahr 1492 in Minden unter Beteiligung Bischof Heinrichs und seines Bruders Anton, des Osnabrücker Bischofs Konrad, des Herzogs Heinrich von Braunschweig sowie Johanns von Oldenburg, Bernhards und Simons zur Lippe, Nikolaus' von Tecklenburg (samt gleichnamigem Sohn) und Johanns von Rietberg, der mit »seiner jungen Tochter« und seiner Schwester angereist sei, stattgefunden haben soll. Ebenjene Schwester namens Margareta war nicht nur auch die Schwester des genannten Osnabrücker Bischofs, sondern auch die zweite Ehefrau des Welfenherzogs Friedrich II. von Calenberg, der sich zu jener Zeit in Gefangenschaft befand. Der Anlass für die Versammlung ist laut Schroeder nicht bekannt. Zu den verwandtschaftlichen Verknüpfungen der Grafen von Rietberg vgl. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 27, Taf. 87; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 63; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 26.

1217) Im Rahmen des Vertrags wurden auch die städtischen Privilegien bestätigt: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 433 (1501 März 24). Abschrift: KAM, Stadt Minden B, Nr. 478. Regest: Mindener Stadtrecht, Nr. 162, S. 289. Druck: CULEMANN, Sammlung, Nr. 6, S. 22 f. (1501 März 24). Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 105.

1218) Zu den Bündnissen der Welfen mit Albert vgl. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83 mit Nennung eines Bündnisses von 1448 (STÜVE, Geschichte, S. 371), eines zweiten von 1450 (Hoyer UB 1, Nr. 483, S. 303 [1450 Apr. 21]), eines dritten von 1467 (Hoyer UB 8, Nr. 288, S. 180 [1467 Nov. 11]) und eines vierten von 1470 (KAM, Stadt Minden A I, Nr. 386 [1470 Okt. 3?]). Hierin nicht genannt sind Übereinkünfte im Rahmen der Minden-Schaumburgischen Fehde, siehe dazu weiter oben in diesem Abschnitt.

war zum einen von seinen Brüdern fest als Bündnispartner in diversen regionalen Konflikten, so auch in den Auseinandersetzungen um das Bistum Münster, für dessen Bischofssitz sich Erich von Hoya gegen Walram von Moers bewarb, eingeplant und drohte in diesem Fall aufgrund eines möglichen Interessenskonflikts – Walrams Bruder Dietrich II. war als Erzbischof von Köln Alberts Metropolit – in Gegnerschaft zu seiner Dynastie zu geraten (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3). Zum anderen übernahm er nach dem Tod seines Bruders Johann die Vormundschaft für dessen noch unmündigen Sohn Jobst (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1.1).

Die Tendenzen, sich in breit angelegten Bündnissen unter Beteiligung verwandter Akteure, die in ebenfalls regional einflussreichen Positionen das politische Umfeld des Hochstifts Minden bestimmten, zu engagieren, sind bereits im 14. Jahrhundert zu bemerken: Wedekind vom Berge verband sich Anfang Oktober 1369 in einem auf zwei Jahre angelegten Bündnis mit seinem gleichnamigen Bruder, der weltlich geblieben war und das Amt des Mindener Stiftsvogts ausübte, sowie mit dem Osnabrücker Bischof Melchior, einem Welfen<sup>1219)</sup>, den Grafen Gerhard und Johann von Hoya und den Kathedralstädten Osnabrück und Minden<sup>1220)</sup>. Einige der Beteiligten hatten bereits 1363 auf Seiten Bischof Gerhards II. von Holstein-Schaumburg und der Stadt Minden gegen das Hochstift Osnabrück gekämpft<sup>1221)</sup>. Ein weiteres, auf nunmehr dreijährige Verständigung angelegtes Bündnis zur Wahrung des Landfriedens kam Mitte August 1374 unter Beteiligung eines breiteren Netzes von geistlichen wie weltlichen Partnern zustande, als nach dem vorläufigen Ende der Wirren des Lüneburger Erbfolgekrieges grundsätzliche Übereinkünfte in der Region getroffen werden mussten: Neben Bischof Wedekind von Minden und dem bereits genannten, gleichnamigen Stiftsvogt, der laut den Vereinbarungen außerdem die Funktion eines Landvogts erhielt, war mit Gerhard, der seit 1365 als Bischof von Hildesheim amtierte<sup>1222)</sup>, ein weiterer Bruder aus der Familie der Edellherren vom Berge eingebunden; zudem wirkten neben den Grafen von Hoya die maßgeblich am Krieg beziehungsweise an der nun folgenden Verständigung beteiligten askanischen und welfischen Herzöge sowie die Städte Minden, Lüneburg, Hildesheim und Hannover am Bündnis mit<sup>1223)</sup>. Sechs Jahre später folgte eine weitere, kleinere Union zwischen Bischof Wede-

1219) Zu Melchior vgl. BRODKORB, Melchior; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 20; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59.

1220) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2726, unpag. (1369 Okt. 3). Dazu kurz SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 150, Anm. 2.

1221) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 144; SCHROEDER, Chronik, S. 276: Bei den Bündnispartnern hatte es sich um die Grafen Gerhard II. von Hoya, Adolf VIII. von Holstein-Schaumburg und den Edelherrn Wedekind vom Berge gehandelt.

1222) VOGTHERR/FAUST, Gerhard, zum Beginn der Amtszeit in Hildesheim S. 248. LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a (allerdings mit Datierung des Beginns von Gerhards Episkopat auf 1373).

1223) UB Braunschweig und Lüneburg 5, Nr. 29, S. 35–38 (1374 Aug. 15). Ebenfalls in: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2726, unpag. Zu Wedekinds Befugnissen als Landvogt vgl. in der Edition im UB Braunschweig und Lüneburg 5 S. 36, Z. 38–41: *Were dat ienighe stuccke in dessen lantvrede vellen, dar vnser aller*

kind, dem Stiftsvogt, der Stadt Lübbecke und dem Osnabrücker Bischof Dietrich von Horne<sup>1224</sup>).

Mutmaßlich mit verwandtschaftlicher und bündnispolitischer Schützenhilfe gelang es Wedekind zudem, den Agitationen dreier Grafen von Hoya entgegenzutreten, die aus den Differenzen zwischen dem Mindener Bischof und seiner Kathedralstadt – entstanden, nachdem Kaiser Karl IV. bei seinem Besuch in Minden 1377 Wedekind zur Unterstützung gegen die Stadt ein Zollprivileg verliehen hatte (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4) – Profit ziehen und die eigene Stellung mithilfe der neugegründeten Burg Diepenau auf Kosten des Hochstifts stärken wollten. Am Anfang März 1383 zur Abwehr dieser Expansionsbestrebungen geschlossenen Bündnissystem waren Bischof Wedekind und seine Brüder, das heißt wiederum der gleichnamige Stiftsvogt sowie Bischof Gerhard von Hildesheim, ferner Graf Otto I. von Holstein-Schaumburg und die Städte Minden sowie Lübbecke beteiligt; ebenso mehrere Grafen aus der die Niedergrafschaft Hoya samt der erworbenen Grafschaft Bruchhausen beherrschenden Linie<sup>1225</sup>), die sich ihren Verwandten, den Brüdern Erich, Otto und Johann von Hoya, entgegenstellten<sup>1226</sup>). Gemeinsam gelang es den Bündnispartnern, die das Hochstift bedrohende Burg Diepenau zu zerstören – ein zweiter Feldzug Ende desselben Jahres gegen die Burg Uchte verlief aus finanziellen und witterungstechnischen Gründen jedoch weniger erfolgreich<sup>1227</sup>).

Noch deutlich weitergehend war die Koalition, die Gerhard von Holstein-Schaumburg, der vor seinem eigenen, 1362 begonnenen Episkopat in Vertretung Bischof Dietrichs von Portitz als Generalvikar für das Hochstift Minden verantwortlich war, 1357 mit

*nod vnd behof to were. also an hulpe, an volghe. an stallende, vnd in welcher wis des dar nod to were, dar hebbe wy to ghekoren vnde to ghesat. den Edelen man hern Wedekinde Heren to deme Berghen vorg(enant). to eynem lantvoghede den men dat kunneghen scal. wenne des noed is.*

1224) HODENBERG/MOoyer, Regesta, Nr. 498, S. 145 (1380 März 11). Zu Dietrich von Horne vgl. HERGEMÖLLER, Dietrich. Zu diesem und dem vorangehend genannten Bündnis SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 151 mit Anm. 2 (Beginn der Anm. 2 auf S. 150).

1225) Maßgeblich war dies Gerhard II. von Niederhoya und Bruchhausen: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132. Bei den nachfolgend genannten Grafen Erich, Otto und Johann handelte es sich um Gerhards Neffen. Siehe ebd., Taf. 133.

1226) Das Bündnissystem ist in folgenden Urkunden umrissen: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 142 (1383 März 1), Nr. 144 (1383 März 8), Nr. 145 (s. d. [vor Aug. 3]). Über die Beteiligung Gerhards von Hildesheim und des Schaumburgers Otto gibt Tribbes Beschreibung der Ereignisse Auskunft. Vgl. dazu Die jüngere Bischofschronik, S. 210 f.: *Paenultimo anno dissensio inter episcopum et cives de quodam novo theloneo ab imperatore impetrato et inter Wedekindum et comitem Ericum de Hoya suborta est controversia, sicut multoties inter episcopos Mindenses et comites de Hoya factum est. Ericus ergo intelligens episcopum ex hoc auxilio destitutum aestimans, audacior ex eo factus, castrum Depenowe in fundo ecclesiae ipso die XI milium virginum in episcopi odium erexit, sed quia istud non tantum episcopum, sed etiam cives pressit, cooperante Gerardo, episcopo Hildensemensi, et Ottone, comite de Scowenborch, in die septem fratrum, cum per quindenam obsederant, ceperunt et igni tradiderunt.* Vgl. insgesamt zu den Auseinandersetzungen SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 150–152; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 115 f. Auch zum Folgenden.

1227) KUCK, Burg, S. 116.

seinem Verwandten Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg schloss: Jener war der Bruder des inzwischen verstorbenen Mindener Bischofs Ludwig sowie der Enkel Johanns I. von Braunschweig-Lüneburg, der 1265 Gerhards Großtante Liutgard geheiratet hatte<sup>1228</sup>). Gemeinsam mit seinem Bruder Otto III. war Wilhelm bereits 1348 auf vier Jahre Bündnispartner des damaligen Mindener Bischofs Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, Onkel des 1357 involvierten Gerhards, gewesen<sup>1229</sup>). Abseits wechselseitiger Beistandsversprechen nahm Wilhelm 1357 Gerhard als Mindener Generalvikar und gleichzeitigen Administrator des Hochstifts Verden für sechs Jahre samt den Stiftsburgen Rotenburg (zugehörig zu Verden) und Petershagen (zugehörig zu Minden), die dem Herzog geöffnet werden sollten, in seinen Dienst und Schutz<sup>1230</sup>). Diese Allianz war ausdrücklich nicht gegen die Verwandten und Bündnispartner der beiden Vertragsparteien gerichtet; gleichzeitig versicherte der Welfe Ludwig von Braunschweig, der als Wilhelms zukünftiger Schwiegersohn für den Fall, dass jener erbenlos versterben sollte, als dessen Nachfolger im Lüneburger Landesteil vorgesehen war, den Vertrag zu halten<sup>1231</sup>). Diese Übereinkunft betonte die Vormachtstellung der Welfen in der Region des Hochstifts Minden, was zu Recht als Nachwirkung der unter Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg ebenfalls von welfischer Seite ausgeübten Vormundschaftsregierung des Stifts gedeutet worden ist<sup>1232</sup>). Gleichzeitig schien sich auf Seiten der Mindener Kirchenfürsten die Position durchgesetzt zu haben, dass die Welfen durchaus auf verwandtschaftlicher Basis zur Stärkung der bischöflichen Herrschaft beitragen konnten – Bündnisse mit weitreichenden Bestimmungen konnten dies in die Wege leiten. Das Problem, dass die welfische Vormundschaft über das Hochstift mit hohen Zahlungen abgelöst werden musste, blieb allerdings trotz dieser Übereinkünfte bestehen.

1228) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59 und Taf. 61.III; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299.

1229) UB Braunschweig und Lüneburg 2, Nr. 293, S. 160 (1348 Nov. 11). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 130 f. Die Übereinkunft war wohl Teil einer umfassenderen bündnispolitischen Weichenstellung, die den Osnabrücker Bischof sowie weitere benachbarte weltliche Adlige und Städte umfasste. Zur Überlieferung dieses zweiten Bündnisses aus dem Jahr 1348 macht Scriverius jedoch keine Angaben. Auch die verwandtschaftliche Beziehung Gerhards zu den besagten Welfenherzögen stellt Scriverius falsch dar, indem er diese als Gerhards Onkel bezeichnet. Siehe zum tatsächlichen Grad der Verwandtschaft die Literaturhinweise in der vorangegangenen Anm. sowie die diesbezüglichen Aussagen im obigen Haupttext.

1230) UB Braunschweig und Lüneburg 3, Nr. 30, S. 23 f. (1357 Sept. 8), hier S. 23, Z. 30–33: *Dat wy [Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, F. M. S.] hebben ghe nomen to Denste vn(d) tho vor deghedinghede in gantzer vruntscop vnzen leuen om. hern. Gherharde van Scowenborch Domkostere tho Minden vn(d) vormunden der Stichte Minden vn(d) Verden also dat hey vns denen scal mit der Rodenborch vn(d) mit dem Petershagen de he heft van der Stichte weghene Verden vn(d) Minden.*

1231) Zu Ludwigs Ehe mit Wilhelms Tochter Mechthild vgl. SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 71–74. Zu Ludwigs Zusicherung im genannten Vertrag siehe UB Braunschweig und Lüneburg 3, Nr. 30, S. 23 f. (1357 Sept. 8), hier S. 24, Z. 16–19, im Anschluss folgt die Zusicherung, dass im Falle von Ludwigs verfrühtem Tod seine Brüder die Vereinbarungen einhalten sollten.

1232) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 136 f. Auch zum Folgenden.



Insgesamt gesehen zeigt sich an den beschriebenen Beispielen aus der Bündnispolitik der Mindener Bischöfe, dass Allianzen mit Verwandten die Handlungsspielräume der geistlichen Reichsfürsten maßgeblich stärken konnten – sei es in Form geographisch breiter Verständigungen in der Region (Landfriedensbündnisse) oder im Sinne langfristiger Unionen, die der bischöflichen Regierungsgewalt keineswegs nur nominellen, sondern insbesondere gegenüber innen- wie außenpolitischen Gegnern auch realpolitischen Rückhalt verleihen konnten. Die Kehrseite einer umfangreichen Machtübergabe an die eigene Verwandtschaft, beispielsweise im Rahmen einer Vormundschaft, barg jedoch generell die Gefahr, einzelnen Familien wie den Welfen zulasten nachfolgender Bischöfe, deren Handlungsspielräume aber mit Sicherheit nicht im Fokus der jeweils amtierenden Kirchenfürsten standen, eine besondere Machtfülle im Umfeld des Hochstifts zuzugestehen. Die Tendenz zu möglichst umfassend angelegten Landfrieden lehnte sich an derartige Modelle in anderen Teilen des Reiches an (siehe insgesamt Kapitel VII, Abschnitt 3.3.2). Aber auch im Bündnisfall, wie bei der genannten Bedrohung des Mindener Stifts durch die Burg Diepenau, erwiesen sich Familienmitglieder und mit ihnen assoziierte weitere Partner als schlagkräftige Helfer der bischöflichen Politik. Die Gesamtheit der Möglichkeiten, mithilfe verwandter Akteure für möglichst stetige, friedliche Regierungsumstände zu sorgen, zeigt sich im Episkopat Bischof Heinrichs III. von Holstein-Schaumburg: In einem allgemein günstigen, auf Verständigung abzielenden politischen Klima – wohl eine Folge der vorangegangenen Landfriedensbemühungen – konnte er eine Vielzahl zeitlich aufeinander folgender Bündnisse schließen, die ihn zeit seiner langen Regierung fest mit dem Netzwerk verwandter Nachbarn verbanden und ihm so Handlungsspielräume eröffneten.



## 3. Verwandte als Gegner bischöflicher Politik

Lassen sich, wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt, eine ganze Reihe von Fällen nachweisen, in denen Bischöfe von ihren im Umfeld des Hochstifts ansässigen Familienmitgliedern Unterstützung erfuhren, ist das Gegenteil deutlich seltener überliefert. Unmittelbare, auch militärische Konfrontationen zwischen Kirchenfürsten und verwandten Nachbarn sind nur in wenigen Beispielen der größeren politischen Konfliktfälle, mit denen sich die Oberhirten im Laufe des Spätmittelalters konfrontiert sahen, erkennbar. Nicht immer ist zudem klar, ob sich die Prälaten und ihre Verwandten tatsächlich als Gegner gegenüberstanden: Bischof Gottfried wurde von seinem Neffen, Graf Heinrich II. von Waldeck, gebeten, sich um die Freilassung der übrigen Neffen, also der Brüder des Grafen, zu bemühen, die von Mindener Vasallen festgesetzt worden waren. Einige Passagen des Schreibens erwecken den Eindruck, Heinrich könnte eine Mitschuld seines Onkels an der Gefangennahme der Brüder vermutet haben, doch Belege für weitere Konflikte fehlen und so zeigt das Schriftstück vor allem, dass ein weltlicher Angehöriger einen Bischof – teils mit scharfen Worten – um Hilfe gegen dessen Lehnmänner bat<sup>1233</sup>.

Das wohl eindrücklichste Exempel einer verwandtschaftlichen Gegnerschaft, das jedoch ohne gleichwertige oder zumindest ähnliche Wiederholung blieb, führt direkt an den Beginn des Untersuchungszeitraums: Ausgehend vom Vertrag von Hitzacker (1253 Juli 24)<sup>1234</sup> bemühte sich Bischof Wedekind von Hoya unter Ausnutzung seiner dynastischen Beziehungen zu den Grafen von Oldenburg und König Wilhelm von Holland, die Herrschaftsrechte über die Grafschaften Stewede und Haddenhausen sowie über das Dorf Bordere zu erwerben (siehe bereits ausführlich Kapitel VI, Abschnitt 2.1). Im Falle Borderes kollidierten die von Wedekind im Sinne seines Hochstifts vertretenen Interessen mit denen seines Bruders<sup>1235</sup> Heinrich II., der als einziger der Söhne Heinrichs I. weltlich geblieben war und die Regierung der Grafschaft Hoya übernommen hatte. Über den Verlauf der Auseinandersetzungen, die vollständig wohl spätestens im Juni 1258, als Wedekind den Freien von Bordere das Ministerialenrecht verlieh<sup>1236</sup>, zugunsten des Mindener Bischofs entschieden waren<sup>1237</sup>, liegen keine Quellen vor, die de-

1233) Westfälisches UB 10, Nr. 153, S. 54 (s. d. [1305–1324]). Siehe ausführlich zu diesem Fall Kapitel VI, Abschnitt 4.1.1.

1234) Westfälisches UB 6, Nr. 591, S. 169 f. (1253 Juli 24).

1235) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 61 sieht Heinrich II. nach Tribbes jüngerer Bischofschronik, S. 184 fälschlicherweise als Wedekinds Onkel. Siehe auch das genealogische Datenblatt zu Wedekind in Anhang II dieser Studie.

1236) Westfälisches UB 6, Nr. 698, S. 203 f. (1258 Juni 26).

1237) Bereits im Mai 1258 hatte Wedekind einem Verkauf von Gütern unter seiner Lehnsheheit durch die Grafen Gottschalk und Hermann von Pymont an seinen Bruder Heinrich zugestimmt. Dies könnte dafür sprechen, dass der Fall Bordere zwischen den beiden Hoyaer Brüdern zu jenem Zeitpunkt bereits geklärt war. Regest: ebd., Nr. 694, S. 201 (1258 Mai 23). Edition der Urkunde: Hoyer UB 1, Nr. 17, S. 13.

taillierte Aussagen zu den Eskalationsschritten ermöglichen würden. Jedoch lässt sich Tribbes knapper, wenngleich nicht zeitgenössischer Schilderung entnehmen, dass Wedekind trotz seiner Abstammung aus dem Hause der Grafen von Hoya möglicherweise deren Streben nach einem Zugriff auf die Stiftsgüter verhindern wollte und somit die Ansprüche Heinrichs II. auf Bordere zurückwies:

Et quamvis de sanguine comitum de Hoya traxerat originem, nolebat tamen, quod ecclesiae bona per eos, sicut hactenus, ante et post usurparentur. Quare Hinricum, de quo tempore Wilhelmi dictum est, de Hoya, patrum [sic!, richtig: Bruder, F. M. S.] suum, vi et iustitiae via compulit, quod nec ipse nec sui heredes in villa Bordere nec cometa aliquid iuris haberent, recusavit<sup>1238)</sup>.

Wedekind verfolgte seine Pläne zur Expansion des Hochstiftsgebiets, die neben Stemwede, Haddenhausen und Bordere auch Hameln umfassten (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1), somit mit Nachdruck auch dann, wenn ihnen die Interessen eines Verwandten zuwiderliefen. Das Hochstift Minden sah der Bischof demnach als ausdrücklich nicht für die Belange seiner Familie einzusetzenden, sondern für sich stehenden und unabhängig zu fördernden Herrschaftsbereich an. Sein Vorgehen gegen den eigenen Bruder konnte somit in der Herrschaft über das Hochstift zu Handlungsspielräumen führen, da das Ziel der Bemühungen einen letztlich zustande gekommenen Gebietszuwachs bedeutete – allerdings verbunden mit hohen Kosten.

Rund 70 Jahre später, ab Mitte der 1320er Jahre, zog die Mindener Stiftsburg Neuhaus vermehrt die Aufmerksamkeit der Grafen von Hoya auf sich, versprach ihre Einnahme doch Gebietsgewinne im Süden des eigenen Herrschaftsbereichs zuungunsten des Hochstifts Minden. In diesem Sinne sah der Streitgegenstand zwischen Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und seinen entfernten Hoyaer Verwandten auf den ersten Blick ähnlich aus wie noch 1253, jedoch mit umgekehrten Vorzeichen: Nunmehr strebten die Grafen nach einer Ausdehnung ihrer Einflussosphäre; gleichzeitig war das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen den Protagonisten weniger eng als noch bei den Widersachern, die Mitte des 13. Jahrhunderts aufeinander getroffen waren: Der Welfe Ludwig hatte Liutgard von Holstein zur Großmutter<sup>1239)</sup>, die eine Schwester Graf Heinrichs I. von Holstein-Rendsburg war<sup>1240)</sup>. Heinrichs Tochter Ermengard wiederum hatte eine Ehe mit Graf Otto I. von Hoya geschlossen, aus der mit Gerhard und Johann die beiden Gegner Bischof Ludwigs hervorgegangen waren<sup>1241)</sup>. Die Großmutter des Bischofs sowie der Großvater der Grafen waren somit Geschwister gewesen.

1238) Die jüngere Bischofschronik, S. 184.

1239) Diese hatte 1265 den Welfen Johann I., der wenig später nach einer Landesteilung das Alte Haus Lüneburg begründen sollte, geheiratet: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19.

1240) DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299.

1241) Ebd., Taf. 301; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132.

Diese zwar vorhandene, aber im Vergleich mit anderen Konstellationen nicht besonders enge Verwandtschaft war offenbar zu weitläufig, um aufgrund ihres bloßen Bestehens das Ausgreifen der Hoyaer Grafen auf Neuhaus zu verhindern. Vorteilhaft für ihre Ambitionen wirkte die marode Finanzsituation des Mindener Stifts: Ein großer Teil von dessen Gütern war im Januar 1326, weniger als zwei Jahre nach Ludwigs Amtsantritt, verpfändet, was die bischöflichen Handlungsmöglichkeiten auf allen Politikfeldern immens einschränkte. Wie dringend die vielen in fremden Händen liegenden Stiftsgüter wieder zurückgewonnen werden mussten, hatte das Domkapitel zu jenem Zeitpunkt bereits erkannt und dem Bischof in dieser Angelegenheit seine Hilfe zugesagt<sup>1242</sup>). Trotz dieser stiftsinternen Pläne musste Ludwig dreieinhalb Monate später noch einmal aus einem finanziellen Engpass heraus – es handelte sich um eine benötigte Summe von 130 Mark – zum Mittel der Verpfändung greifen und die Hälfte der Burg Neuhaus gegen 400 Bremer Mark dem benachbart ansässigen Grafen Otto von Bruchhausen überlassen<sup>1243</sup>).

In diesem Punkt zeigte sich Ludwigs mangelnde territorialpolitische Vorsicht, denn die Familie seines Financiers hatte bereits eine Generation zuvor unter Ottos Vater Ludolf Nähe zu den Grafen von Hoya demonstriert und diese zu Anwärtern auf die Bruchhausener Herrschaft gemacht – eine Position, in die sie 1338 nach einigen Umwegen eintreten sollten<sup>1244</sup>). Ludwigs Geschäft mit Otto lenkte das Interesse der Grafen Gerhard und Johann von Hoya offenbar mehr denn je auf die bischöfliche Burg Neuhaus, obwohl beider Mutter, die bereits genannte Ermengard, mit Ludwig noch 1324 ein Bündnis samt wechselseitiger Zusicherung, auf den Ausbau des eigenen Burgennetzes in Richtung des jeweils anderen Herrschaftsbereiches zu verzichten, geschlossen hatte<sup>1245</sup>). Zu dieser Vereinbarung gesellten sich 1331 ein Treueschwur der besagten Grafen zugunsten des Bischofs sowie ein im selben Jahr abgeschlossener, 1334 auf weitere vier Jahre verlängerter Handfrieden, den Gerhard und Johann ihrem Verwandten Ludwig über ihr gesamtes Herrschaftsgebiet gaben<sup>1246</sup>). Im Handfrieden von 1331 fand sich zudem ein

1242) Nova subsidia 11, Nr. 36, S. 116 f. (1326 Jan. 14).

1243) Hoyer UB 8, Nr. 141, S. 100–102 (1326 Apr. 20) = Nova subsidia 11, Nr. 39, S. 119–122, jeweils auch zur Summe der 130 Mark, die die Ursache für die Verpfändung darstellte.

1244) KUCK, Burg, S. 98 mit Anm. 907: Nachdem Ottos einziger männlicher Erbe 1326 verstorben war, gab der Vater Bruchhausen agnatisch an seinen Schwiegersohn weiter, aus dessen Händen die Hoyaer Grafen das Gebiet schließlich erwerben konnten.

1245) Westfälisches UB 10, Nr. 938, S. 331 f. (1324 Nov. 4), hier S. 332 zur Bestimmung über den Burgenbau: *Unser nen scal ock dem anderen negher buwen binnen desser tith.*

1246) Treueschwur der Schaumburger Grafen mit weiteren Zugeständnissen über den Abbau von Burgen: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 513, S. 265 f. (1331 Juli 13). Handfrieden: Hoyer UB 8, Nr. 144, S. 103 f. (1331 Juli 31). Verlängerung: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 570, S. 290–292 (1334 Mai 1). Insgesamt dazu und zur zuvor genannten Verpfändung der Hälfte von Burg Neuhaus SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 117 f.; KUCK, Burg, S. 98 f.

Passus, nach dem die an Otto von Bruchhausen verpfändete Hälfte der Burg Neuhaus von den Hoyaer Grafen übernommen werden konnte<sup>1247</sup>.

Neben scheinen Gerhard und Johann jedoch auch verdeckt darauf hingearbeitet zu haben, die bischöfliche Festung abseits von Verträgen zu erlangen: Am 6. August 1335 und somit noch während der Geltungszeit des verlängerten Handfriedens konnten sie die Anlage mithilfe dreier bestochener Ministerialen des Mindener Hochstifts erobern und anschließend zerstören<sup>1248</sup>. Die Konsequenzen für den Bischof und das Stift waren weitreichend, da nicht nur die Nordgrenze zusammengebrochen und das in Wedekinds Episkopat erst erworbene Bordere an Hoya gefallen war, sondern für den Bau einer neuen Burg, der Schlüsselburg, immense Kosten zu Buche schlugen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1).

Aus dieser Situation ging Ludwig finanziell und politisch nahezu völlig handlungsunfähig hervor und übergab die Vormundschaft über sein Hochstift in letzter Konsequenz seinen weltlich gebliebenen Brüdern (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2). Die weiteren Ausführungen der jüngeren Bischofschronik legen jedoch nahe, dass ausgerechnet diese, Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, wohl aus Furcht vor Übergriffen auf die welfischen Herrschaftsgebiete die Grafen von Hoya 1335 in deren Ambitionen auf friedliche Weise unterstützt haben könnten<sup>1249</sup>. Unklar bleibt allerdings, in welchem Zusammenhang das Handeln Gerhards und Johanns von den Welfen mindestens toleriert wurde<sup>1250</sup>. Eine stichhaltig erscheinende Lesart ist die, dass die bischöflichen Brüder den

1247) Hoyer UB 8, Nr. 144, S. 103 f. (1331 Juli 31), hier S. 103: *were auer sake dat wij vorsprokene greuen van der Hoye vnde vse man wunnen aff dat Nygehus halff deme Greuen van oldenbrochusen*. Es folgen Regelungen, die die Umstände, nach denen die Burghälfte vom Mindener Bischof wieder eingelöst werden konnte, festlegte. Dazu kurz SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 117.

1248) Die jüngere Bischofschronik, S. 200 mit einem Bericht aus Bischof Ludwigs Sicht: *Cum comitibus de Hoya graviter discordabat. Quare ecclesiam et beati Petri possessionem intolerabiliter impugnantibus castrum Nigeus lapideum, firmum et munitum undique quidam ecclesiae ministeriales et vasalli contra fidelitatem, qua ecclesiae tenebantur, et iuramenta pecuniis corrupti anno Domini MCCCXLVI. turpiter et traditiose ad manus comitum de Hoya ipso die beati Sixti papae ceperunt et penitus destruxerunt. Et istorum traditorum fuerunt tres, sicut in proverbio dicitur. Et quia quilibet rei exitus acta probant, quidam ex hiis traditoribus apud praedictos, quamdiu vixerant, manebant. Quae enim scimus, loquimur et, quod vidimus, testamur. Quanta enim bona et libertates ecclesia Mindensis amiserit, intelligat, qui potest. Limites enim et possessiones suae sedis nimis sunt et videntur per hoc abbreviatae.*

1249) Ebd., S. 201: *Nam praedictus Lodewicus fuit vir mansuetus et non animosus, vana enim spe fratrum suorum Ottonis et Wilhelmi, de quibus maxime confidebat, deceptus. Nam isti fuerunt non habentibus multum de sensibus. Prudenter enim, ut nonnullis videbatur, tempus pacifice redimentes Hoyensibus revera favebant timentes in posterum per castrenses eiusdem ducatus sui impugnationem. Sed vere, quod in praedicto castro reverentes timebat, hoc postea castrenses de Slotelborch, videlicet militares de Mandeslob, spoliis et rapinis nemini parcentes depraedantes recuperaverunt, unde dicitur in metro: Incidit in Scyllam cupiens vitare Charybdim.*

1250) SCHROEDER, Chronik, S. 247 mit Anm. \*\*. Schroeder ist der Auffassung, dass die Vormundschaft der Welfenherzöge einen Friedensschluss zwischen Minden und Hoya erst ermöglicht habe.

Fall der Burg Neuhaus im Geheimen gefördert haben könnten<sup>1251</sup>. Auf diese Weise hätten sie völlig ohne eigene Angriffe auf das Stiftsgebiet, sondern vielmehr durch Zurückhaltung die Grundlage für den Zusammenbruch der Grenze und der Stiftsfinanzen gelegt und damit, da Ludwig den Hoyaer Angriffen allein nichts entgegenzusetzen hatte, die Situation herbeigeführt, die letztlich in ihre eigene Vormundschaftsregierung münden sollte.

Wiederum aus der Dynastie der Grafen von Hoya ist ein drittes Beispiel für innerfamiliäre Oppositionen unter Beteiligung eines Mindener Bischofs, in diesem Fall Alberts von Hoya, überliefert, das in die Zeit der Münsterischen Stiftsfehde<sup>1252</sup> verweist. In den vielfältigen Bemühungen von Alberts weltlich geliebtem Bruder Johann, einen Verwandten auf den münsterischen Bischofssitz zu bringen, kam es Anfang der 1450er Jahre zum Streit: Erich von Hoya versuchte, diese Kathedra zu erhalten, stieß dabei aber auf den Widerstand der Brüder Walram und Dietrich von Moers, von denen Ersterer auf ebenjene Sedes gewählt worden war. Dietrich unterstützte natürlich seinen Verwandten in dessen Ambitionen und war als Erzbischof von Köln gleichzeitig dessen Metropolit<sup>1253</sup>.

Auch Albert von Hoya fiel jedoch unter Dietrichs Metropolitangewalt – und zwar gleich doppelt, da er nicht nur Bischof von Minden, sondern seit 1450 auch Administrator des Bistums Osnabrück war. Weil 1451 noch keine päpstliche Bestätigung für jene zweitgenannte Bischofswürde vorlag<sup>1254</sup>, fürchteten seine Brüder offenbar, er könnte sich um dieser Konfirmation willen mit dem geistlichen Brüderpaar aus dem Hause Moers verbünden und so die Pläne der eigenen Familie bezüglich Münsters unterlaufen. Ausdruck dieses Misstrauens ist ein Bericht des Bürgermeisters sowie des Rates von Osnabrück an Albert über Gespräche mit einem Unterhändler der Grafen von Hoya sowie des münsterischen Rates: Der Abgesandte, ein Priester, habe Albert und den Osnabrücker Rat bezichtigt, sich mit dem Erzbischof von Köln verbunden zu haben – ein Vorwurf, den der Rat ausweislich seines Berichts an den administratorisch wirkenden Stadtherrn zurückgewiesen hatte<sup>1255</sup>. Die offenbar hierher rührenden Differenzen zwischen den Ho-

1251) So SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 118.

1252) Vgl. zur Münsterischen Stiftsfehde im großen Überblick HANSEN, Westfalen. Knapp mit der Einschätzung, dass das Bistum in der Fehde »vollends zum Spielball« zwischen den Familien Moers, Kleve und Hoya geworden sei, KOHL, Bistum Münster (2003), S. 482.

1253) BOSBACH, Moers, zur Unterstützung für seinen Bruder Walram vgl. S. 484. Zu Walram SCHRÖER, Moers, zu den Streitigkeiten um die münsterische Sedes S. 486.

1254) Diese traf auch nie ein, sodass Albert das Amt 1454 wieder aufgab: ASCHOFF, Hoya, S. 318. Zur Ämterhäufung und zum Gebrauch verschiedener, durch das jeweilige Amt bestimmter Siegel durch Albert siehe Kapitel IV, Abschnitt 5 und Kapitel IX, Abschnitt 2.

1255) HANSEN, Westfalen, Nr. 103, S. 172 f. (1451 Juli 26), hier S. 173 zum Vorwurf: *dat juwe genade [Albert von Hoya, F. M. S.] unde de stad van Osenbrugge zick zolden vorbunden hebn myt enen bisscope van Collen. Zurückweisung des Vorwurfs: Darup denzulven prester weder gezeget ward vor eyn antworde van des rades wegene to Osenbrugge, we en dat hadde angebracht, dat de stad van Osenbrugge zick zolde*

yaer Brüdern dauerten mindestens noch bis zum Sommer des folgenden Jahres an, da im Juli 1452 eine Absprache zwischen den Bürgermeistern und Räten der beiden betroffenen Städte Münster und Osnabrück erfolgte, der zufolge man eine Tagfahrt mit dem Ziel, den Streit zwischen Erich und Johann auf der einen sowie Albert von Hoya auf der anderen Seite beizulegen, unternehmen wollte<sup>1256</sup>). Die Missstimmungen zwischen den drei Brüdern scheinen indes Alberts Herrschaft sowie deren Durchsetzungskraft im Hochstift Minden nicht in ähnlichem Maße beeinflusst zu haben wie die deutlich weniger gefestigte Position als Administrator Osnabrücks: Ohne verwandtschaftliche Hilfe konnte Albert hier nicht für einen effektiven Schutz des Hochstifts und seiner Besitzungen, darunter der Stiftsburgern, deren Verfügungsgewalt er angesichts der ausbleibenden päpstlichen Bestätigung erst nach mehreren Anläufen erhalten hatte, sorgen<sup>1257</sup>).

Obwohl somit, wie bereits geschildert, insgesamt eher wenige Fälle einer definitiven Gegnerschaft von Mindener Bischöfen und ihren jeweiligen Verwandten überliefert sind, erlauben die genannten Beispiele zusammengenommen doch recht genaue Schlüsse auf die konkreten Konstellationen, in denen solche Konfrontationen auftraten. Dies war offenbar immer dann der Fall, wenn ein Bischof die Interessen seines Stifts eigenständig und losgelöst von dynastischen Linien vertrat – so geschehen bei den Bemühungen Wedekinds von Hoya um Ausdehnung des Hochstiftsbesitzes – oder sie in den Augen seiner Verwandten über Koalitionen mit deren Gegnern zu vertreten schien, wie dies Albert von Hoya vorgeworfen wurde. Allein an der Tatsache, dass derartige Fälle jedoch eher selten waren, lässt sich – gerade mit Blick auf die vorangegangenen Abschnitte, in denen vielfältige Kooperationen zwischen Bischöfen und ihren Verwandten beschrieben worden sind, – erkennen, dass ein vergleichsweise enges Zusammenwirken zwischen geistlich gewordenen Adligen und ihren weltlich gebliebenen Familienmitgliedern zum Nutzen aller, das heißt zur wechselseitigen Stärkung der familiären Regierungsgewalt in den Stammländern ebenso wie im geistlichen Herrschaftsgebiet, das auf diese Weise noch enger an den dynastischen Herrschaftsschwerpunkt angegliedert wurde, eher als Regelfall angesehen werden muss. Die Konfrontation zwischen Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und den etwas entfernter verwandten Grafen von Hoya entstand dagegen aus lokaler Konkurrenz um Grenzgebiete, während die fehlende Unterstützung dieses Geistlichen durch seine welfischen Familienmitglieder wohl deren eigenem regionalpolitischen Kalkül entsprang. Im komplexen Machtgeflecht rund um das Hochstift

*vorbunden hebn myt enen bisscope van Collen, de en hadde en dat nicht rechte angebracht, und dat unze genedige here de bisscop to Minden, postulat to Osenbrugge, zick mit dem bisscope van Collen zolde vorbunden hebn, dat wer dem rade unwtlich.*

1256) Ebd., Nr. 177, S. 257 (1452 Juli 12). Das Ziel der Tagfahrt wurde so beschrieben: *to vinden eyne gutlicheit tuschen den erwerdigen hern, hern Erych van der Hoye, domproveste to Colne etc., und den edelen junckern, juncker Johan greven tor Hoya, unssen gnedigen leven hern und junckern upp eyne, und den erwerdigen hern, hern Alberte biscope to Mynden, unsern gnedigen leven hern, upp die andern zijden.* 1257) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 81.

konnten somit auch versteckte Gegnerschaften von Verwandten entstehen und die bischöflichen Handlungsspielräume einengen.

#### 4. Bischof und Hochstift im Dienst der eigenen Dynastie

Die Ausführungen am Beginn von Kapitel VI haben gezeigt, dass die Motivationen einer Familie dafür, einen Kandidaten aus ihren Reihen abzuschichten und für ihn eine in das Bischofsamt mündende geistliche Laufbahn anzustreben, sehr unterschiedlich gelagert gewesen sein konnten. Neben der adäquaten Versorgung nachgeborener Söhne bei gleichzeitiger Vermeidung einer Landesteilung, die die familiären Ressourcen dauerhaft geschwächt hätte, dürfte die Aussicht, unter den Angehörigen einen Herrscher über ein benachbartes Hochstift zu haben, ausschlaggebend gewesen sein – möglicherweise aber auch das für Dynastien des Grafen- und Herrenstandes herausgehobene Prestige einer geistlichen Reichsfürstenwürde. In jedem Fall lassen sich verschiedene Beispiele dafür anführen, dass die Richtung der Unterstützung eben nicht nur einseitig von den zumeist weltlichen Familienmitgliedern hin zum Bischof verlief und diesem Handlungsspielräume eröffnete, sondern dass sich Letzterer in verschiedener Art und Intensität auch für die Angelegenheiten der eigenen Verwandten engagieren oder ihnen Zugriff auf die Ressourcen seines Hochstifts einräumen konnte – zumal dann, wenn ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Interessen bestand.

##### 4.1. Episkopales Engagement an der Seite der eigenen Familie

###### 4.1.1. Hilfe und Übereinkünfte im politischen Tagesgeschäft

In dieses Feld bischöflicher Handlungen fallen eine ganze Reihe unterschiedlicher Aktionen, bei denen die Art der Hilfestellung, die den Verwandten der Geistlichen zuteilwurde, je nach Einzelfall variierte. Nicht immer musste ein Zusammenhang mit den genuin kirchenfürstlichen Aufgaben des Bischofs bestehen; manchmal ging es auch darum, dass der Geistliche beispielsweise weiterhin in die familiären Entscheidungen eingebunden war. Wenn etwa die Dynastie eines Bischofs Transaktionen ihrer Güter plante, konnte dessen Zustimmung nötig sein: Am 1. Mai 1299 verkaufte beispielsweise Ritter Friedrich von Rosdorf unter Einwilligung diverser Verwandter und auch seines Bruders, des damaligen Mindener Bischofs Ludolf, eine Hufe an das Kloster Steina<sup>1258</sup>). Auch Volkwin, einer von Ludolfs Vorgängern, hatte gemeinsam mit seinem ebenfalls geistlich gewordenen Bruder Günther, zu jener Zeit Dompropst von Magdeburg<sup>1259</sup>), zugestimmt, als die weltlich gebliebenen Brüder und regierenden Grafen von Schwalenberg, Adolf und Albrecht, Güter in Gestorf nebst dem Patronatsrecht der dortigen Kirche an Graf Otto

1258) Westfälisches UB 6, Nr. 1628, S. 520 (1299 Mai 1, nur Regest).

1259) Er wurde später Bischof von Paderborn: HENGST/SCHOLZ, Günther.



von Everstein übereignet hatten<sup>1260</sup>). Bei dieser Transaktion liegt freilich der Verdacht nahe, Volkwin könnte bei den nicht überlieferten Vorverhandlungen federführend im Interesse seines Bistums aufgetreten sein, überließ Otto das Obereigentum über den genannten Besitz doch mutmaßlich kurz darauf dem Kloster Loccum, das zum Bistum Minden gehörte. In Anlehnung an die vorangegangene Urkunde wies Otto darauf hin, dass er das besagte Obereigentum nicht geerbt, sondern von den Grafen Adolf und Albrecht von Schwalenberg mit Zustimmung von deren Brüdern erworben habe<sup>1261</sup>).

Sollte Volkwin im Interesse Loccums auf die Angelegenheit eingewirkt haben, wäre dies nicht das erste Mal gewesen, dass er Einfluss auf das wirtschaftliche Handeln seiner weltlich gebliebenen Brüder nahm: Bereits einige Zeit zuvor, möglicherweise Ende der 1270er Jahre<sup>1262</sup>), hatten diese nach eigenen Worten *ad instantiam venerabilis fratris nostri Volquini Myndensis episcopi et fratris nostri domini Guntheri* dem Kloster Marienmünster, einer Schwalenberger Gründung, die Vogtei über zwei Höfe übereignet<sup>1263</sup>). Am 1. Februar 1276 war Volkwin als Lehnherr an einer Transaktion beteiligt, in deren Rahmen seine beiden genannten Brüder die Schenkung Wedekinds, eines weiteren, allerdings verstorbenen Bruders, die dieser für sein Seelenheil zugunsten des ebenfalls der eigenen Familie verbundenen Klosters Falkenhagen<sup>1264</sup>) getätigt hatte, bestätigten und die Güter auf Bitten Volkwins ihm resignierten, damit der Konvent sie aus seinen Händen erhalten konnte<sup>1265</sup>). Als Adolf und Albrecht von Schwalenberg ferner 1292 bekundeten, dass

1260) Westfälisches UB 6, Nr. 1310, S. 416 (1285 vor Febr. 19, nur Regest)= SPILCKER, Beiträge 3, Nr. 212, S. 198 (nur Regest). Vollständiger Abdruck in: Calenberger UB 3, Nr. 444, S. 280, zur Zustimmung Volkwins und Günthers: *cum consensu fratrum nostrorum domini volquini Mind. episcopi et prepositi. Guntheri de Meydeburg aliorumque heredum nostrorum et coheredum*. Weitere Edition: Westfälisches UB 4.3, Nr. 1819, S. 843.

1261) Calenberger UB 3, Nr. 445, S. 280 f. (1285 Febr. 19): *Nos vero dictorum bonorum proprietatem. que a progenitoribus nostris hereditario iure ad nos non est deuoluta. sed a comitibus de Swalberge. adolfo scilicet et alberto de consensu fratrum eorum. videlicet venerabilis volquini. Mindensis episcopi et prepositi. Guntheri Canonici de Meydeburg. aliorumque heredum suorum et coheredum comparavimus*. Regest in: SPILCKER, Beiträge 3, Nr. 213, S. 199.

1262) Finkes Vermutung lautet 1277 (siehe die Angabe zur Edition der Urkunde in der nachfolgenden Anm.). Dem steht jedoch entgegen, dass Volkwin von seinen Brüdern als Bischof bezeichnet wird (siehe das folgende Zitat im Haupttext), allerdings erst ab dem 1. Januar 1278 nicht mehr als Elekt, sondern als bestätigter und geweihter Bischof belegt ist: HENGST, Volkwin, S. 456.

1263) Westfälisches UB 4.3, Nr. 1476, S. 706 (1277 [?] Juli 6). Regest in: Westfälisches UB 6, Nr. 1097, S. 347. Zu Marienmünster, das 1128 von Graf Widukind von Schwalenberg und seiner Ehefrau Lutrudis von Itter gestiftet worden war, vgl. KNACKSTEDT, Marienmünster, S. 569.

1264) Der Zisterzienserinnenkonvent zu Falkenhagen war wohl um 1228 von zwei Grafen von Schwalenberg namens Volkwin und Adolf gegründet worden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist mit Kunigunde von Schwalenberg eine Verwandte Bischof Volkwins als Äbtissin belegt: WEHLT, Falkenhagen, S. 300 f.

1265) Westfälisches UB 4.3, Nr. 1420, S. 681 (1276 Febr. 1): *Notum facimus uniuersis, quod nos donationem decime in Hoinrod, in parrochia Nedersen site, quam dominus Widekindus beate memorie frater noster*

Berthold von Lippe ihnen den Zehnten über das Dorf Bönninggen resigniert habe, geschah dies zu Händen ihres Bruders Volkwin, von dem Berthold das Lehen auch erhalten hatte<sup>1266</sup>).

Auch Wedekind von Hoya wirkte 1258 an einem Verkauf mit, den Verwandte vornahmen: Als Lehnsherr erklärte der Bischof, dass Graf Burchard von Wölpe, mütterlicherseits sein Verwandter<sup>1267</sup>, mit Zustimmung seiner Brüder eine Mühle in Nienburg samt allem Zubehör für 150 Mark Bremer Silber an Graf Heinrich von Hoya, Wedekinds Bruder, verkauft habe<sup>1268</sup>). Der Kirchenfürst war demnach mit beiden Vertragspartnern dynastisch verbunden und konnte als Mittler, über den die Transaktion abgewickelt wurde, auftreten.

Darüber hinaus sind Fälle überliefert, in denen Mindener Bischöfe ihren Verwandten über regelmäßige Verwaltungsgeschäfte hinaus in bisweilen politisch wie diplomatisch diffizilen Situationen als potenzielle Helfer erschienen. Graf Heinrich II. von Waldeck<sup>1269</sup>) wandte sich zu einem nicht näher überlieferten Zeitpunkt im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts in einer Angelegenheit, die sowohl die gräfliche Familie als auch das Hochstift Minden betraf, an seinen Onkel Bischof Gottfried, da dessen Vasallen seine

*contulit pro remedio anime sue conventui sanctimonialium in Valkenhagen ratam habemus et presentibus confirmamus, eandem resignantes ad manus domini nostri Mindensis episcopi instanter petendo, quatenus prefatus conventus proprietatem eiusdem decime ab eodem Mindensi episcopo consequatur.* Regest in: Westfälisches UB 6, Nr. 1060, S. 331 f.

1266) Westfälisches UB 6, Nr. 1481, S. 469 (1292 Mai 28, nur Regest). Vollständiger Abdruck in: Calenberger UB 7, Nr. 85, S. 50, zum Vorgang der Resignation hier: *Cupimus esse notum presentibus et futuris quod Ber. Miles dictus de lyppia De bona voluntate et consensu expresso filiorum suorum videlicet Wer. Con. et Ber. Decimam ville Bonighissen, jn manus nostras Resignavit, ad manus venerabilis domini et fratris nostri, W. Mindensis Ecclesie Episcopi et Ecclesie sue De cuius manibus ipsam huesque tenuerat, multis presentibus fide dignis.* Es handelt sich nicht um ein Mitglied der Familie der Edelherren zur Lippe, vgl. zu dieser Dynastie SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335.

1267) Burchard war der Sohn Konrads von Wölpe, dessen ältere Halbschwester Richza eine Ehe mit Heinrich I. von Hoya eingegangen war. Aus dieser Ehe waren dann Wedekind und sein Bruder Heinrich hervorgegangen. Vgl. SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 und Taf. 135. Ferner dazu Hoyer UB 1, Anm. 1 auf S. 13.

1268) Westfälisches UB 6, Nr. 704, S. 207 (1258 Dez. 31, nur Regest). Vollständig abgedruckt in: Hoyer UB 1, Nr. 19, S. 14 f.: *profitemur quod cum Nobilis uir. Comes de Welpia Burchardus consanguineus noster. de consensum fratrum suorum qui presentes aderant. videlicet Ottonis. et. Gevehardi. nobili viro. Hinrico. Comite de Hoya. et suis heredibus. uendidisset molendinum suum in Nienburg cum omnibus suis pertinentiis. pro Centum quinquaginta mercis Bremensis Argenti.* Die Grafen von Wölpe treten im Lehnregister der Mindener Bischöfe als deren Vasallen auf: Lehnregister, S. 10. Da die Lehen der Grafen von Wölpe nach deren Aussterben von den Welfen übernommen wurden, ist Nienburg im Lehnregister bereits unter *Dux de Luneborch* auf S. 9 der Edition angeführt.

1269) Zählung nach: SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 326. Er wird teilweise auch als Heinrich IV. bezeichnet, da es vor ihm zwei weitere Grafensöhne gleichen Namens gab, die zwar nicht an der Regierung beteiligt gewesen waren, aber dennoch teilweise in die Zählung aufgenommen werden. Vgl. zu ihnen ebd., Taf. 324–326.

Brüder gefangen genommen hatten<sup>1270</sup>). Auf rein formaler Ebene enthält das Schreiben des Neffen die an seinen Onkel gerichtete Bitte um Freilassung der Brüder, allerdings lassen die Formulierungen angesichts fehlender weiterer Quellen offen, ob Gottfried nur als gräflicher Verwandter und Lehnsherr der betreffenden Vasallen angeschrieben wurde, oder deshalb, weil Heinrich eine wie auch immer geartete Beteiligung seines Onkels an dem Vorfall vermutete.

Die Formulierung des regierenden Grafen von Waldeck, er leide großen Kummer, da durch die Lande die Verleumdung des Bischofs und das Gerücht eilten, Gottfried habe die Ereignisse, die zum Arrest seiner Neffen geführt hatten, erlaubt<sup>1271</sup>), lässt sich in verschiedene Richtungen deuten. Der am Ende des Schreibens nach der Bitte um Freilassung seiner Brüder zu findende Hinweis, Heinrich werde sich ansonsten beim Kaiser des römisch-deutschen Reichs, übrigens bezeichnet als Gottfrieds Onkel<sup>1272</sup>), sowie bei weiteren treuen und angesehenen Männern beschwerten, könnte – als Drohung aufgefasst – dahingehend interpretiert werden, dass Heinrich Gottfried zumindest einen Teil der Verantwortung am Vorfall zusprach<sup>1273</sup>). Der eindeutige Gegner (siehe die kurze Erwähnung dieses Falls in Kapitel VI, Abschnitt 3) seines gräflichen Verwandten scheint der Mindener Oberhirte jedoch nicht gewesen zu sein: Es sind keine Nachrichten über einen parallel verlaufenden Konflikt zwischen dem Bischof und seinen Neffen, im Rahmen dessen Gottfried deren Gefangennahme angestrebt haben könnte, überliefert. Ebenso geht aus

1270) Westfälisches UB 10, Nr. 153, S. 54 (s. d. [1305–1324]): *Reverentie vestre gravi sub querela duximus exponendum, quod fratres nostri procedentes vobiscum a vestris specialissimis ministris, vasallis et servitoribus de vestris exeuantibus clausuris sunt captivati et detenti.*

1271) Ebd., Passage direkt nach dem in der vorangegangenen Anm. zitierten Satz: *De quo ampliozem molestiam sufferimus super fame et nominis vestri denigratione volantis per terram circumquaque, quod hos detineri permisistis, quam de dampno exinde nobis emergenti.*

1272) Vgl. das Zitat in der nachfolgenden Anmerkung: *avunculo vestro*. Ein erster Blick auf die Stammtafel der Grafen von Waldeck erschließt diese Formulierung nicht, zumal Heinrichs Schreiben undatiert ist. Unter den Reichsoberhäuptern, die während Gottfrieds Episkopat regierten, erscheint Heinrich VII. jedoch als der wahrscheinlichste Kandidat: Während Albrecht I. von Habsburg nicht die Kaiserkrone erlangte, erfolgte die Kaiserkrönung Ludwigs IV. erst im Jahr 1328, also vier Jahre nach Gottfrieds Tod. Heinrich VII. dagegen regierte ab 1312 und somit in Gottfrieds Episkopat als Kaiser. Mit Herzog Heinrich II. von Brabant, über seine erste Ehe mit Maria von Staufens Urgroßvater von Heinrichs VII. Ehefrau Margarethe, sowie über seine zweite Ehe mit Sophie von Thüringens Großvater der Sophie von Hessen, die als Frau Ottos I. von Waldeck Bischof Gottfrieds Schwägerin war, lässt sich sogar eine zwar weite, aber dennoch bestehende, angeheiratete Verwandtschaftsbeziehung zwischen Kaiser und Bischof nachweisen. Vgl. insgesamt SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 6, 14, 24, 96 f. sowie DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 326.

1273) Westfälisches UB 10, Nr. 153, S. 54 (s. d. [1305–1324]): *Qua re serius vos hortamur, quatenus diligenti memoria intuentes omne obsequium vobis per nos hactenus impensum et fidelitatem adhuc vobis impendendam ad predictorum fratrum nostrorum liberationem et exonerationem captivitatis eorum effective aspirare studeatis, ne nos de huiusmodi machinatione excellentissimo domino nostro domino Romanorum ... imperatori, avunculo vestro, et aliis viris fidelibus et honestis conqueri compellamur.*

der Quellenlage nicht hervor, dass die beschriebene Situation Anlass für weitere Auseinandersetzungen gegeben hätte – anscheinend konnte Gottfried dem Hilfeersuchen nachkommen und sich bei seinen Ministerialen für seine Verwandten sowie deren Freilassung verwenden. Ferner ist nicht klar, in welchem Maße Heinrich überhaupt an anderer Stelle, etwa beim Kaiser oder bei Verbündeten, Hilfe gefunden hätte und wie durchsetzungsfähig diese im Zweifelsfall gewesen wäre – die Bewertung dieser Frage und damit noch tiefergehende Schlüsse auf die episkopalen Handlungsspielräume in dieser Situation sind angesichts der schütterten Überlieferung nicht möglich.

Etwas anders gelagert war die Situation Mitte September 1381, als Bischof Wedekind vom Berge eine Auseinandersetzung schlichtete, die kurz zuvor zwischen dem Mindener Dompropst Simon vom Berge, einem Bruder des Bischofs, und den Domherren über die Präbendenverteilung in der Diözese ausgebrochen war.<sup>1274)</sup> Konkret ging es darum, wem die Verteilung und Verwaltung der Pfründen obliegen und wie das Amt des Dompropstes ausgestattet sein sollte. Wedekinds konkrete Entscheidung sprach die beiden erstgenannten Kompetenzen dem Kapitel zu und legte gleichzeitig fest, dass genau benannte, umfangreiche Liegenschaften und regelmäßige Zahlungen dem Dompropst zufallen und seinen Lebensunterhalt als vom restlichen Kapitelbesitz abgetrenntes Sondergut mehr als ausreichend sichern sollten<sup>1275)</sup>. Klar ist, dass Wedekind mit der Klärung dieser Fragen einen wichtigen Streitpunkt zwischen Kapitel und Dompropst entschärfte – ob die verhältnismäßig großzügigen Zuwendungen, die der Propst nach Ausfertigung der genannten Urkunde für sich verbuchen konnte, jedoch der verwandtschaftlichen Nähe Wedekinds und Simons geschuldet waren, lässt sich nicht eindeutig klären. Die vorliegende Konstellation – der Dompropst als Bruder des Bischofs – zeigt zusammen mit den in Kapitel IV, Abschnitt 5 vorgestellten Ergebnissen zur Ämterhäufung mehrerer Kirchenfürsten ganz generell, dass die höheren Dignitäten wie die Dompropstei nicht durchgehend unabhängig neben dem Amt des diözesanen Oberhirten standen: Dies kann als Hinweis auf ein mindestens phasenweise geschwächtes Kathedralkapitel gedeutet werden. Genauere Hinweise darauf, dass die Mindener Bischöfe für die Majorpräbenden des Kapitels ein Kollationsrecht ausgeübt hätten, gibt es jedoch nicht<sup>1276)</sup>.

1274) Vgl. zum Ereignis insgesamt DAMMEYER, Grundbesitz, S. 79 f. mit Hinweisen zur Situation in anderen Hochstiften (Anm. 227 auf S. 79); SCHROEDER, Chronik, S. 296.

1275) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 219 (1381 Sept. 13). Druck: Subsidia 10, Nr. 124, S. 241–249, besonders S. 242 dazu, dass die genannten Rechte dem Kapitel zugewiesen wurden, und S. 243 f. zu den Gütern und Einkünften, die der Dompropst in Zukunft als Ausgleich erhalten sollte. DAMMEYER, Grundbesitz, Anm. 227 auf S. 79 hat beobachtet, dass Tribbes Beschreibung des propstlichen Sonderbesitzes auf der genannten Urkunde basiert: Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 52.

1276) Vielmehr entschied das Kapitel ab 1230 über die Vergabe freigewordener Pfründen: DRÄGER, Domkapitel, S. 24 f. und S. 27 f.

In seiner umfassenden Untersuchung des Grundbesitzes, den die Mindener Domherren im Mittelalter und in der frühen Neuzeit hielten, beurteilt Wilfried Dammeyer die Menge der Güter, die zum Sonderbesitz des Propstes wurden, zwar als verhältnismäßig groß, hält aber dagegen, dass »die Abtrennung der Dompropstei« für das Kapitel insofern »zu einer Lebensfrage geworden« sei, als die eigenverantwortliche Verfügungsgewalt der Domherren über ihre Präbenden ohne Abhängigkeit »von der Willkür eines mächtigen Kapitelsdignitärs« auf anderem Wege nicht möglich gewesen sei<sup>1277</sup>. In diesem Sinne erscheint der Kompromiss, den Bischof Wedekind gemeinsam mit den Beteiligten aushandelte, als Folge der Bestrebungen des Domkapitels nach mehr Eigenständigkeit und Mitsprache in der episkopalen Herrschaft (siehe insgesamt schon Kapitel IV, Abschnitt 4.1). Möglicherweise konnte Wedekind ein wenig zugunsten seines Bruders Simon einwirken – auf rein formaler Ebene birgt die genannte Urkunde vom 13. September 1381 allerdings keinen einzigen Hinweis auf die Verwandtschaft von Bischof und Dompropst: Wedekind bezeichnete Simon ausschließlich mit dessen Namen und Amt, jedoch nicht als Bruder<sup>1278</sup>.

Deutlich umfassender als in den bis hierhin skizzierten Beispielen war das bischöfliche Engagement Alberts von Hoya auf Seiten seiner Familie. Neben mehreren Einsätzen als Bündnispartner seiner Brüder in den Auseinandersetzungen um die Bischofssitze von Osnabrück und Münster (siehe den nachfolgenden Abschnitt 4.1.2 von Kapitel VI) übernahm Albert nach dem Tod seines Bruders Graf Johann III. von Hoya am 10. April 1466<sup>1279</sup> die Vormundschaft über dessen noch unmündigen Sohn Jobst. In erster Linie beschäftigte sich der Geistliche mit den täglichen Amtsgeschäften und führte verschiedene wirtschaftliche Transaktionen durch<sup>1280</sup>. Auf dem politischen Parkett gelang es ihm, seine Vormundschaft gewinnbringend mit dem Amt des Bischofs von Minden und Stadtherrn der gleichnamigen Kathedralstadt zu verbinden: Am 28. September 1468 fertigte er eine Urkunde aus, mit der er der Stadt Minden als Vormund und Landesherr Schutz zusicherte und im Gegenzug eine vollumfassende Beistandserklärung erhielt<sup>1281</sup>.

1277) DAMMEYER, Grundbesitz, S. 79 f. mit einem Hinweis darauf, dass die in diesem Zuge abgetrennten Güter und Einkünfte des Dompropstes hinsichtlich ihres Umfangs die Sondergüter der anderen Dignitäre bei Weitem übertrafen. Zum Umfang der jeweiligen als Sonderbesitz ausgegliederten Güter vgl. insbesondere auch: Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 52, mit einem Überblick über die verschiedenen Archidiakonate auch S. 50 f.

1278) Subsidia 10, Nr. 124, S. 241–249 (1381 Sept. 13), vgl. beispielsweise S. 241 (*venerabilis vir Dominus Symon de Monte pro nunc Prepositus*), S. 242 (*Dominus Symon nunc Prepositus*), S. 243 (*Dominus Symon*). Simon selbst nannte sich *nos Symon de Monte Prepositus* (S. 248).

1279) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133.

1280) Hoyer UB 1, Nr. 515, S. 335 (1466 Juni 29, nur Regest); Nr. 519, S. 341–343 (1469 Apr. 9); Nr. 523, S. 347 f. (1470 Dez. 29).

1281) Mindener Stadtrecht, Nr. 145, S. 280 (1468 Sept. 28, nur Regest). Original: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 375. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 92, allerdings mit falscher Datierung auf 1468 Sept. 29.

Konflikten mit der Kathedralstadt konnte so mit der Kombination bischöflicher und gräflicher Autorität vorgebeugt werden.

Darüber hinaus verhandelte Albert auch politisch wie finanziell bedeutendere Ereignisse im Sinne der eigenen Dynastie: Als Jobsts Mutter Elisabeth, geborene Gräfin von Diepholz und verwitwete Gräfin von Hoya, eine zweite Ehe mit Graf Johann von Spiegelberg einging, geschah die Eheberedung im Beisein des Bischofs als Schwager der Braut und Vormund ihres Sohnes<sup>1282</sup>). Als Verhandlungsführer für die Grafen von Hoya oblag es Albert, Elisabeths Brautschatz zu zahlen, den er mit 4.000 Gulden bezifferte, sowie weitere Bestimmungen vor allem hinsichtlich der Morgengabe und der Leibzucht auszuhandeln; seine umfangreichen Befugnisse im Rahmen der Vormundschaft kamen außerdem darin zum Ausdruck, dass er den Vertrag gemeinsam mit dem zukünftigen Ehemann besiegelte<sup>1283</sup>). Albert kam seinen finanziellen Verpflichtungen in den folgenden Jahren mit geringer Verzögerung nach, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1469 zeigt, mit der Johann bestätigte, insgesamt bereits 2.500 Gulden erhalten zu haben<sup>1284</sup>).

Daneben schloss Albert zwei auf Langfristigkeit angelegte Verträge mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg ab und stellte so die Weichen für die folgende selbstständige Herrschaft seines Mündels: Am 31. Oktober 1467 vereinbarte er mit Herzog Wilhelm II. dem Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, dem Enkel von Alberts welfischem Onkel Heinrich<sup>1285</sup>), eine Ehe zwischen Jobst und Wilhelms einziger Tochter Anna. Laut dem Heiratsvertrag sollte der päpstliche Dispens, nötig wegen der nahen Verwandtschaft der Verlobten<sup>1286</sup>), auf Kosten beider Familien vor Annas siebtem Geburtstag erworben wer-

1282) Hoyer UB 1, Nr. 517, S. 337 f. (1467 Aug. 21), hier S. 337: *in bywesende des Erwerdighen in gode vader hern Albertes Bischupps to Mynden recht vormunder des eddelen Junckern Joestes van der hoye sines vedderen.*

1283) Ebd., S. 337: *So dat de benompte her Albert Bischupp to Mynden schal vnde wel van vormundeschupp wegen sines vedderen greuen Joestes vorg(enant) vnde siner herschupp or tom brutschatte vte der herschupp mede geuen verdusent gulden.* Der Betrag sollte an zwei Terminen, als die Lichtmess (2. Februar) und das nächstfolgende Osterfest benannt wurden, gezahlt werden. Vgl. dazu und zu den Bürgen den Fortgang der Urkunde nach dem Zitat sowie außerdem die von Hodenberg als Editor angefügten inhaltlichen Notizen in Anm. 1 auf S. 337. Sollte Elisabeth im ersten Jahr ihrer neuen Ehe versterben, konnten Albert und Jobst mit einer Rückzahlung von 2.000 Gulden (Hälfte des Brautschatzes) rechnen (dazu die genannte Anm. 1 und S. 337 der Urkundenedition). Zum Siegel vgl. den Hinweis im Anschluss an die Edition der Urkunde (S. 338) sowie die Beschreibung des Siegels unter »Sig. 73« im Abschnitt »(42.) Albert I.« in den genealogischen Ausführungen zur Stammtafel der Grafen von Hoya am Anfang des Bandes und dort im Anschluss die Abbildung des Siegels unter Nr. 73 auf Taf. 7.

1284) Hoyer UB 1, Nr. 520, S. 343 f. (1469 Aug. 8).

1285) SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133; DERS, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I und Taf. 63; DERS, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22 und Taf. 26.

1286) Herzog Magnus II. ›Torquatus‹ von Braunschweig war Jobsts Urgroßvater und Annas Ururgroßvater. Vgl. hierzu die in der vorangegangenen Anm. genannten Stammtafeln.

den<sup>1287</sup>). Wilhelm sagte zu, seine Tochter, sobald diese *verteyn Effte veifftheyn jarolt* geworden sei, zur Hochzeit an den Hof des Bräutigams zu schicken. Als Mitgift wurde ein Betrag von 5.000 Gulden festgelegt, der zur Hochzeit gezahlt werden sollte; ferner sollte Anna nach ihrem Stand *myt cleyderen vnd Cleynoden* ausgestattet werden<sup>1288</sup>). Im Gegenzug wurde der Braut als Leibzucht eine Burg – hier durfte der Brautvater aus Uchte und Liebenau wählen –, samt jährlichen Einkünften in Höhe von 1.000 Gulden, die nötigenfalls noch aus weiteren Hoyaer Gütern bezahlt werden sollten, zugebracht. Als Morgengabe trat ein Dorf mit weiteren Gütern hinzu<sup>1289</sup>). Abgerundet wurde der Vertrag mit Bestimmungen über die beiderseitigen Bürgen und darüber, wie Anna beim frühzeitigen Tod ihres Ehemannes abgefunden werden sollte<sup>1290</sup>).

Bischof Albert vereinbarte für sein Mündel somit eine Ehe mit einer Herzogstochter und über dem eigenen, gräflichen Stand, die das Renommee des Grafenhauses bei nicht extrem ausufernden Kosten nachhaltig gestärkt und Hoya zu noch engeren, da verschwägerten Bündnispartnern der Welfen gemacht hätte. Dies hätte zweifellos eine Erweiterung von Jobsts Handlungsspielräumen bedeutet und zeigt im Rückschluss auf

1287) Ehevertrag: Hoyer UB 1, Nr. 518, S. 338–341 (1467 Okt. 31), hier S. 339: *dat de sulue Juncher Joest to der hilgen Ee nehmen vnd hebben schal vnser hertogen wilhelm dochter ffrawichen Anna genant mit Erlouunge vnser hilgen vaders des pawestes de wy vppe vnser beyder kost bidden vnd beholden schullen vnd willen er der tyt dat de sulue ffrawichen Anna seuen Jarolt wart*. Vgl. zum folgenden Zitat im Haupttext die sich in der Edition anschließende Passage. Kurz zur Ehe und zu den folgenden Ereignissen SCHROEDER, Chronik, S. 377. Vgl. zu Anna ohne Erwähnung dieser ersten Verlobung BÜNTING/LETZNER/REHTMEYER, Chronica 2, S. 770.

1288) Hoyer UB 1, Nr. 518, S. 338–341 (1467 Okt. 31), hier S. 339 zur Mitgift: *Vorder js beredet dat wy Hertoge wilhelm vorbenant der suluen vnser dochter vijf dusent gulden to eyne Rechten Brutschatte vnd medegifftige geuen vnd vorhandlagen willen vnd de denne to oer byslapinge deme suluen junchern Joste jn eyner summen gutliken Entrichten vnd betalen*. Zum Zitat aus dem Haupttext vgl. den Fortgang der Urkunde.

1289) Ebd., S. 339: *eyne Redelike wontlike lifftucht benomptlik der Slotte eyn Vchte er Lewennaewe des de kor an vns hertogen wilhelme stan schal mit dusent gulden geldes jerliker gulde vnd wes der Renthe an eynem Slotte brek schal de sulue juncher joest van anderen Sloten nehmen vnd dar to leggen*. Zur Morgengabe vgl. die Passage oben auf S. 340. Ob Herzog Wilhelm II. als Brautvater möglicherweise schon kurz nach der Eheberedung eine Entscheidung zugunsten einer Burg, beispielsweise Uchtes, gefällt hat, ist nicht überliefert. Allerdings sind Bemühungen Bischofs Alberts um die Einlösung Uchtes belegt, wofür er sich von seinen Verwandten Otto und Friedrich 2.100 Gulden lieh und diesen Liebenau mit Zubehör verpfändete. Uchte war einige Zeit vorher verpfändet worden, um die Mitgift aufzubringen, die Jobsts Mutter Elisabeth in ihre zweite Ehe mit Johann II. von Spiegelberg eingebracht hatte. Vgl. Hoyer UB 1, Nr. 519, S. 341–343 (1469 Apr. 9) und SCHROEDER, Chronik, S. 380.

1290) Hoyer UB 1, Nr. 518, S. 338–341 (1467 Okt. 31), hier S. 340: Sollte Jobst direkt nach der Hochzeit sterben, würden 1.000 Gulden an Anna bezahlt werden. Für den Fall seines Todes nach dem ersten Ehejahr sollte Anna, wenn sie eine zweite Ehe schließen oder ihre Leibzucht aus einem anderen Grunde abgeben wollte, mit 10.000 Gulden rechnen können; desgleichen dann, wenn eheliche Nachkommen vorhanden wären, mit 8.000 Gulden. Vgl. auch die Paraphrasierung dieser Bestimmungen in Anm. 1 auf S. 338 f. der Edition.



dessen Onkel Albert, den damaligen Mindener Bischof, dass auch dessen politische Möglichkeiten im Umfeld des Bistums und des Herrschaftsbereichs der eigenen Dynastie nicht geringgeschätzt werden dürfen. Der Grund, warum das Eheprojekt letztlich nicht realisiert werden konnte, lag keinesfalls in Bedenken der Hoyaer Grafen begründet – vielmehr handelte es sich gar nicht um einen politischen oder wirtschaftlichen Grund: Wie die Kanzler Herzog Wilhelms II. von Braunschweig-Lüneburg und Graf Jobsts I. von Hoya am 8. Dezember 1481 bekundeten, seien die mittlerweile auch vom Papst dispensierten Pläne für die Eheschließung aufgegeben worden, weil die nunmehr im heiratsfähigen Alter stehende Braut Anna den Vertrag nicht mehr halten wolle<sup>1291</sup>). Welche Gründe dahinter gestanden haben mögen, lässt sich nicht klären – Anna ging gut sechs Jahre später im Februar 1488 eine Verbindung mit Landgraf Wilhelm I. von Hessen ein<sup>1292</sup>).

Jobst erwuchs aus dieser Konstellation die Möglichkeit, ob der gescheiterten Vereinbarung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, worauf er gegen Beistandszusagen des welfischen Herzogs und Versprechungen eventueller weiterer Lehen jedoch verzichtete: Wilhelm II. erklärte, bei der Vergabe ihm neu zufallender Lehen Jobst vor allen anderen Interessenten berücksichtigen und diesem tatkräftig bei Schutz und Verteidigung der gräflichen Besitzungen zur Seite stehen zu wollen<sup>1293</sup>). Insofern setzten beide Verhandlungspartner auf Verständigung, wobei Jobst offenbar – eventuell nach dem Vorbild der politischen Tätigkeiten seines Onkels und Vormunds Albert – auf langfristige Vorteile anstelle einmaliger Geldzahlungen oder ähnlicher Ausgleichsmöglichkeiten setzte.

Dies blieb jedoch nicht die einzige bischöflich-welfische Übereinkunft mit potenziell weitreichenden Folgen für Jobsts spätere Herrschaft. Ende August 1470 handelte Albert mit seinem Verwandten, Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg<sup>1294</sup>), einen Vergleich

1291) Ebd., Nr. 540, S. 357 f. (1481 Dez. 8), hier S. 357: *So alß in vorgangenen Jaren de Erwerdige in god vader vnde her here Albrecht Biscop to mynden milder dechtnisse also eyn vormunde Junchern iostes vnde vnse gnedige here hertoge Wilhelm alß vader der hochgebornen frauchen annen hertogonnen to Brunswick vnde lüneborg siner gnaden dochter fruntschap vnde eyn hilge echte, twischen den genanten frauchen vnde Juncher Joste in oren beyden kyntliken Jaren bedegedinget berecesset vorsegelt vnde vorebrefet up te Hoge gaient na vorwilginge vnsers hilgen vader des pawestes myt heymfart meddegiffte vnde lifftucht na zede- liker wonte, wo dyt solde geholden werden etc. vnde nu von der gedachten vnser gnedigen frauchen annen so sie to oren vullenkommen mündigen Jaren kommen ist, sodan bedinge wo vorn. vnde hilge echte by gespraket nicht holden wil [...].*

1292) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 63 und Taf. 97 sowie DERS, Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 26. Dazu auch BÜNTING/LETZNER/REHTMEYER, *Chronica* 2, S. 770.

1293) Hoyer UB 1, Nr. 540, S. 357 f. (1481 Dez. 8), vgl. hierzu die Passage im letzten Drittel auf S. 357.

1294) Ebd., Nr. 522, S. 344–347 (1470 Aug. 29): In der Urkunde bezeichnet Albert Otto als *vnse leue obem* (S. 345), allerdings kann es sich nicht im engeren Sinn um einen Onkel, d. h. einen Bruder seiner Mutter Helene handeln: Unter deren Brüdern gibt es zwar einen Mann mit Namen Otto, der aber Bischof von Verden sowie Erzbischof von Bremen gewesen und bereits 1406 verstorben war. Insofern müsste es sich bei Alberts Vertragspartner um Otto II. aus dem Mittleren Haus Lüneburg handeln, den Enkel von



aus, nach dem Jobst denjenigen Teil der Hoyaer Grafschaft, der lüneburgisches Lehen war, erst dann zu Lehen nehmen sollte, wenn er mündig geworden sei<sup>1295</sup>). Zuvor würden keine weiteren Verpflichtungen nötig sein, um das Lehen in den Händen der Grafenfamilie zu halten. An diese für Jobsts zukünftige Herrschaft essenzielle Vereinbarung knüpfte Albert aus der seinerzeitigen Situation heraus weitere Absprachen mit Otto an: Beide wollten zur Sicherung des Warenverkehrs gemeinsam gegen die Beschädigung von Straßen vorgehen; ferner unterwarf sich Albert hinsichtlich seines Verhaltens in der Minden-Schaumburgischen Fehde dem Urteil seines welfischen Verwandten – ein Bekenntnis zu weiteren Friedensbemühungen unter Einschluss der Grafen von Schaumburg und der Herren zur Lippe war ebenfalls in der Urkunde enthalten<sup>1296</sup>).

Diese, von Bischof Albert für seinen Neffen ausgehandelte Vereinbarung regelte somit nicht nur in langfristiger Perspektive die offenen Fragen im Lehnsverhältnis mit den Welfenherzögen, sondern griff – zur Sicherung der Hoyaer Herrschaft taktisch klug – auch tagesaktuelle Ereignisse und Streitpunkte auf, in denen eine möglichst schnelle Abstimmung mit den mächtigen Herzögen der Region nötig war. Albert verschaffte mit der Klärung dieser Fragen somit nicht nur Jobst, sondern wegen der Vormundschaft letztlich auch sich selbst Handlungsspielräume, da wichtige Auseinandersetzungen gelöst werden konnten. Vorteilhaft für Jobst war diese nun intensivere Verbindung zwischen Hoya und Braunschweig-Lüneburg beispielsweise im Oktober 1477, als der welfische Herzog Friedrich, Bruder von Jobsts damaligem Schwiegervater in spe Wilhelm II.<sup>1297</sup>), die Bremer Bürgermeister und Ratsherren ersuchte, ihre Streitigkeiten mit Jobst zu beenden<sup>1298</sup>). Albert war zu jenem Zeitpunkt bereits seit viereinhalb Jahren verstorben und der mittlerweile wohl mündige Graf von Hoya versah die Amtsgeschäfte des familiären Herrschaftsbereichs eigenständig<sup>1299</sup>).

Ebenfalls an der Anbahnung eines Heiratsprojekts beteiligt, aber nicht so direkt involviert wie Albert war Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg, als er im August 1476 gemeinsam mit seinem weltlich gebliebenen Bruder Erich eine Quittung über einen

Helenes Bruder Bernhard. Vgl. zu den genannten Personen SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I, 62 sowie DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22 f.

1295) Hoyer UB 1, Nr. 522, S. 344–347 (1470 Aug. 29), hier S. 345: *dat de benante hertoge Otto vnse obem dem vorgenanten Junchern Joeste vnsern ffdedern de lebenwarschupp alle sodaner guder also he billiken van der herschupp to lüneborch to lehenn hebben schol, wente to sinen mundigen Jaren, to gude holden will one beyden vnuorfenglik an oren rechten So dat he se denn sulues van siner leue entphange vnd des also vnse Eldern getan hebben, breue geue vnd neme.*

1296) Ebd., S. 345 f. Zum Inhalt des Vertrags kurz auch SCHROEDER, Chronik, S. 381 f.

1297) SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 63 sowie DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 26.

1298) Hoyer UB 1, Nr. 534, S. 355 (1477 Okt. 10).

1299) Vgl. ebd., Nr. 527, S. 350 (1475 Apr. 24, nur Regest); Nr. 530, S. 351 (1475 Dez. 26); Nr. 532, S. 354 (1477 Jan. 21); Nr. 533, S. 354 (1477 Sept. 20, nur Regest). Jobst trat hier ohne Vormund auf.

Abschlag, der für den Brautschatz von Erichs Ehefrau Heba von Ostfriesland eingetroffen war, ausstellte<sup>1300</sup>).

Wenn Bischöfe ihrer Verwandtschaft im politischen Tagesgeschäft zur Hilfe kamen, konnte dies somit auf unterschiedliche Weise geschehen und für die Herrschaft der Familienmitglieder, wie soeben gezeigt, prägende, nachhaltige Wirkung entfalten. Die Bedeutung von Alberts Vormundschaft ist zweiseitig zu sehen: Eine Herrschaft über zwei Territorien konnte neue Herausforderungen mit sich bringen, erlaubte es Albert von Hoya aber im vorliegenden Beispiel, weiter ausgreifende Verträge insbesondere mit den welfischen Herzögen zu schließen und sich gleichzeitig mit seiner Kathedralstadt zu verständigen – in seiner Politik inner- wie außerhalb des Hochstifts sicherte ihm dies neue Handlungsspielräume, etwa indem städtische Konflikte zeitweise verhindert wurden und die Fürsten von Braunschweig-Lüneburg als engere Verbündete gewonnen werden konnten. Anders als Alberts Wirken in Osnabrück und die vorangegangenen Allianzen mit den Brüdern brachte die Vertretung seines Neffen Jobsts offenbar keine Schwierigkeiten mit sich, die den Kirchenfürsten in seiner Mindener Herrschaft deutlich eingeschränkt hätten.

#### 4.1.2. Bündnisse sowie Kriege und Fehden

Zur Frage nach den Hilfen, die die Mindener Bischöfe für ihre Verwandten leisteten, müssen auch diejenigen Fälle angeführt werden, die Bündnisse im Kriegs- oder Fehdefall sowie zur Wahrung des Friedens betreffen. Es fällt auf, dass einschlägige Beispiele für derartige Formen der Unterstützung ausnahmslos zugunsten bischöflicher Brüder überliefert sind – entferntere Verwandte scheinen dagegen nicht bedacht worden zu sein. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Mindener Bischöfe im Rahmen von Bündnissen und Fehden weit häufiger selbst familiäre Hilfestellungen in Anspruch nahmen, statt die Verwandten zu unterstützen. Wirklich völlig einschlägige Hinweise auf langfristige Leistungen eines Kirchenfürsten zugunsten der eigenen Dynastie sind fast nur für das Episkopat Alberts von Hoya überliefert, der, wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt werden konnte, ein sehr enges Verhältnis zu seinen Brüdern und seinem Neffen pflegte. Möglicherweise trägt aber auch die für Alberts Wirken umfangreichere Überlieferung dazu bei, dass sich solche Beispiele auf seine Amtszeit zu konzentrieren scheinen. Da unklar ist, welche Quellen genau verlorengegangen sind, ist eine valide Einschätzung in diesem Punkt schwierig. Deutlich wird aber, dass auch mehrere derjenigen Bündnisse, die bereits in Kapitel VI, Abschnitt 2.2 als unter Verwandten geschlossene Übereinkünfte genannt worden sind, das Potenzial besaßen, zur bindenden Grundlage bischöflicher Hilfeleistungen für Familienmitglieder zu werden. Über die Allianzen Heinrichs von

1300) NLA AU, Rep. 1, Nr. 263 (1476 Aug. 12).

Holstein-Schaumburg mit seinen Verwandten ist zudem ebenfalls dank der guten Überlieferungslage deutlich mehr bekannt als über die Koalitionen früherer Bischöfe.

Die Beziehungen zu seinen Brüdern prägten zeitweise Alberts Verhältnis zum Bistum Osnabrück: 1437 war Erich, Alberts Bruder, Administrator des Hochstifts geworden und hatte in dieser Funktion einen Vertrag über einen Landfrieden geschlossen, der die bisherigen Auseinandersetzungen der Bischöfe Mindens und Osnabrücks über den gemeinsamen Grenzraum beendete<sup>1301</sup>). Für den Mindener Bischof Albert bedeutete dies aber keine langjährige Friedensgarantie und keinen Zuwachs an Handlungsspielräumen, da Erich bereits 1441 in einen Streit mit dem Domkapitel und seiner Kathedralstadt geriet. Um ihren eigenen Verwandten zu stützen und die Verfügungsgewalt über das Hochstift Osnabrück der eigenen Familie zu erhalten, fielen daraufhin Albert und sein weltlich gebliebener Bruder Johann von Hoya in das umkämpfte Stift ein und besetzten dessen Burgen<sup>1302</sup>). Damit begaben sie sich in Konkurrenz zu den Grafen von Moers, die ebenfalls nach den verfügbaren Bischofssitzen der Region strebten: Dietrich von Moers, obendrein Kölner Erzbischof und somit Alberts Metropolit, schaltete sich ein und konnte das Konzil von Basel zur Absetzung Erichs bewegen. An seiner Stelle wurde Dietrichs Bruder Heinrich, der bereits seit Mitte der 1420er Jahre die münsterische Bischofswürde innehatte, als Administrator eingesetzt<sup>1303</sup>). Ein weiterer Bruder namens Walram, von dem noch die Rede sein wird, versuchte derweil, sich als Bischof von Utrecht zu etablieren<sup>1304</sup>).

Für Albert und sein Engagement auf Seiten seiner Angehörigen bedeuteten diese Entwicklungen eine vorläufige Niederlage und zugleich den Zwang, die Hilfe für die Verwandten fortzuführen: Es galt fortan nicht nur, Erichs Interessen zu wahren, sondern außerdem, sich für Johann einzusetzen, der als regierender Graf von Hoya während der Kampfhandlungen in die Gefangenschaft der Stadt Osnabrück gelangt war<sup>1305</sup>). Anfang Juli 1443 musste sich Albert Heinrich von Moers gegenüber zum Frieden verpflichten; ferner wurden gemeinsame Tagfahrten vereinbart, um aufkommende Streitigkeiten zu schlichten<sup>1306</sup>). Auch wenn diese Passagen, die Niederlage an sich sowie die Einsetzung

1301) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 79 nach SCHULTZ, Landfriedensbestrebungen, S. 24. Zu Erichs Wirken in Osnabrück insgesamt STÜVE, Geschichte, S. 342–355, zum Beginn der Amtszeit besonders S. 343 f.

1302) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80. Ferner zum gesamten Verlauf des im Folgenden geschilderten Konflikts unter Beteiligung Alberts: STÜVE, Geschichte, S. 346–390.

1303) KOHL, Bistum Münster (1999), S. 172; FELDKAMP, Moers.

1304) SCHRÖER, Moers, S. 485 f. Zu den Auseinandersetzungen und den Bestrebungen des Hauses Moers insgesamt SCHNACK, Dynastiepolitik.

1305) Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium, S. 154 f. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80.

1306) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 284 (1443 Juli 7). Die Passagen, in denen der vereinbarte Frieden sowie die Tagfahrten behandelt werden, sind gleich die ersten beiden Teile der Dispositio. Laut Datierung ist die Urkunde ausgestellt worden *des Achten dages zunte Peters vnd zu(n)te Pæwels* [29. Juli, F. M. S.] *Anno dom(ini) Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo tertio*.

Heinrichs von Moers als Osnabrücker Administrator Alberts Handlungsspielräume entscheidend einengten, enthielt die genannte Übereinkunft aus Mindener Sicht wenigstens Heinrichs schriftliche Zusage, dem Mindener Bischof bei den Verhandlungen um die Freilassung Johanns von Hoya behilflich zu sein, falls sich die Stadt Osnabrück in dieser Angelegenheit nicht kooperativ zeigen sollte<sup>1307</sup>). Nicht alle dieser Vereinbarungen wurden gehalten: Zumindest Albert scheint trotz seiner Friedenszusagen das Vorgehen einiger adliger Verbündeter gegen die Stadt Osnabrück mindestens gebilligt, wahrscheinlich sogar befördert zu haben, da die Freilassung seines Bruders Johann trotz vielfacher Bemühungen und Appelle an die Cathedralstadt, darunter ebenso Lösegeldangebote wie Drohungen, bis 1447 und damit sechs Jahre auf sich warten ließ<sup>1308</sup>).

Neuen Aufwind für das Streben der Hoyaer Grafenfamilie nach dem Bistum Osnabrück bedeutete die 1444 ausgebrochene Soester Fehde, mit der auch Johanns Haftentlassung zusammenhing und die insbesondere die Position Erzbischof Dietrichs II. von Moers und damit die Durchsetzungskraft von dessen Familie insgesamt, darunter auch die Stellung Heinrichs als Administrator von Osnabrück, entscheidend schwächte<sup>1309</sup>). Erster Kernpunkt der neuen Bemühungen Johanns und Alberts von Hoya um Ausweitung der familiären Macht auf die umliegenden Hochstifte war 1448 wohl ein Bündnis mit den mütterlicherseits verwandten Welfenherzögen Wilhelm I. und Heinrich sowie Wilhelm II. und Friedrich II. aus dem Haus Braunschweig, an dem auch Landgraf Ludwig II. von Hessen als Kognat der Welfen beteiligt war<sup>1310</sup>). Eine Folge dieser gestärkten

BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80 datiert die Urkunde fälschlicherweise einen Tag zu spät auf den 8. Juli 1443. Ferner verweist er auf eine Urfehde, die Heinrich nach STÜVE, Geschichte, S. 359 von Albert in Sassenberg geschworen worden sei, und erklärt, dass ihm diese Urkunde nicht bekannt sei. Stüve, dem die Urkunde vorgelegen haben muss, gibt in Anm. 1 auf S. 359 an, dass die Urfehde »In Octava Petri et Pauli 1443« geschworen worden sei – dies fiel auf denselben Tag, an dem auch die soeben behandelte Urkunde beider Bischöfe ausgefertigt worden ist.

1307) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 284 (1443 Juli 7): *Wer(e) ok zake dat wii Bisscop to Minde(n) vorg(enant) Ansprekende worde(n) de twe proueste v(n)d Stad va(n) Osenbr(ucke) vorg(enant) v(m)me vnse(n) broder(n) Johan den ze gevencklike(n) zittende hebn v(n)d ze vns dar dan ton eren v(n)d to rechte nicht v(m)me Antworde(n) enwolde(n) So zole(n) wii Bisscop to Monst(er) v(n)d Admi(ni)st(ra)tor to osenbr(ucke) vorg(enant) de(n) vorg(enanten) Bisscope to Minde(n) gu(n)nen vnse twe proueste v(n) Stad va(n) osenbr(ucke) vorg(enant) zo langhe to manen mit rechte [...].*

1308) Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium, S. 164. STÜVE, Geschichte, S. 358 f. und S. 368.

1309) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80. Zur Soester Fehde vgl. HEIMANN, Fehde, mit einer Zeittafel auf S. 104–111.

1310) Zu diesem Bündnis, jedoch ohne Angaben zur Quelle und zu ihrer Überlieferung: STÜVE, Geschichte, S. 371; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80. Albert, Erich und Johann von Hoya hatten in Magnus II. ›Torquatus‹ von Braunschweig denselben Großvater wie die Welfenherzöge Wilhelm I. und Heinrich – alle fünf waren somit Cousins: Helene von Braunschweig, eine Schwester Herzog Heinrichs († 1416), aus dessen zwei Ehen mit Sophie von Pommern und Margarethe von Hessen Wilhelm I. und Heinrich hervorgegangen waren, hatte Erich I. von Hoya geheiratet und war somit die Mutter Alberts,

Position der Grafen von Hoya sowohl hinsichtlich der Ansprüche auf die Osnabrücker Sedes als auch bezüglich Johanns Forderungen nach Ausgleichszahlungen war nicht nur, dass die Stadt Minden sich in den schwelenden Auseinandersetzungen vertraglich in den Schutz Johanns von Hoya begab<sup>1311)</sup>, sondern auch ein Einlenken der Entscheidungsträger in Osnabrück: Der Tod Heinrichs von Moers hatte die dortige Sedes vakant werden lassen, weshalb die Kathedralstadt die Gelegenheit für eine politische Neuausrichtung hin zu Johann, Albert und ihren Verbündeten zu nutzen begann und sich gegenüber dem Domkapitel offenbar für einen Geistlichen aus dem Haus Hoya stark machte. Eingebettet waren diese Aktionen in generelle machtpolitische Auseinandersetzungen in der Region, weil fortan nicht nur die Familien Hoya sowie Moers Ambitionen auf die beiden Bischofssitze in Osnabrück und Münster anmeldeten, sondern auch die Edelherren von Diepholz<sup>1312)</sup> – alle drei Dynastien konnten für sich beanspruchen, im Jahr 1450 bereits mindestens einen Kandidaten mit bischöflichen Würden in ihren Reihen zu haben<sup>1313)</sup>.

Da beide Domkapitel gespalten waren und sich insbesondere im von den vorangegangenen Fehden schwer getroffenen Osnabrück disparate politische Vorstellungen zur Person des folgenden Kirchenfürsten herausgebildet hatten, fielen die Neubesetzungsvorgänge beider Kathedren zwiespältig aus: Während in Münster Walram von Moers und Erich von Hoya gegeneinander standen und erst nach dem Ende der Münsterischen Stiftsfehde im Jahr 1457 ein Kompromiss in der Person Johanns von Pfalz-Simmern gefunden werden konnte<sup>1314)</sup>, hatte das Haus Hoya in Osnabrück mit finanziellen Leistungen die Wahl Alberts von Minden zum Administrator erwirkt<sup>1315)</sup>. Das fortdauernde Engagement des Geistlichen auf Seiten seiner Familie verselbstständigte sich somit insofern, als Albert aus realpolitischen Gründen, das heißt zur Wahrung des familiären Einflusses

Erichs und Johanns. Mit Wilhelm II. und Friedrich II. waren auch die Söhne des Welfenherzogs Wilhelm I. involviert; Ludwig II. von Hessen dagegen war der Bruder der soeben genannten zweiten Ehefrau Herzog Heinrichs von Braunschweig († 1416) und somit der Onkel desjenigen Heinrichs, der gemeinsam mit seinem älteren Halbbruder Wilhelm I. Bündnispartner der Grafen von Hoya wurde: SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I, Taf. 63 und Taf. 97; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22 und Taf. 26.

1311) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 324 (1449 Dez. 24). Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80.

1312) Zu den Auseinandersetzungen insgesamt: STÜVE, Geschichte, S. 377–381. Zur Entwicklung in Minden kurz BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80 f.

1313) Aus der Familie von Moers wirkte seit 1414 Dietrich als Erzbischof von Köln; ferner verwaltete er seit 1415 als Administrator die Diözese Paderborn. Sein Bruder Walram war von 1434 bis 1448 im Bistum Utrecht Gegenbischof zu Rudolf von Diepholz gewesen. Die Grafen von Hoya konnten ihrerseits auf Albert, der das Mindener Bischofsamt versah, sowie Erich, der lange Zeit das Bistum Osnabrück beansprucht hatte, verweisen. Vgl. insgesamt BOSBACH, Moers; SCHRÖER, Moers; BERBÉE, Diepholz.

1314) Er wurde 1466 Erzbischof von Magdeburg: SCHRÖER, Johann. Zur Münsterischen Stiftsfehde umfassend HANSEN, Westfalen.

1315) Dass Albert seine Wahl in Osnabrück mit finanziellem Aufwand gesichert hatte, geht aus einer späteren Klage gegen ihn hervor: Nachträge zur Geschichte, Anlage 1, S. 56–69, hier S. 57. Dazu STÜVE, Geschichte, S. 380 f.; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 80 f.

in Osnabrück trotz nicht mehr vorhandener Durchsetzbarkeit Erichs als Anwärter auf das dortige Bischofsamt, ab 1450 die Verwaltung zweier Hochstifte samt allen damit einhergehenden finanziellen Lasten und politischen Schwierigkeiten schulterte. Für die Handlungsspielräume des Bischofs wirkte sich diese Konstellation letztlich wohl nicht besonders positiv aus: Auch wenn keine unmittelbaren Konsequenzen für die Amtsführung in Minden festgestellt werden können<sup>1316)</sup>, machte Alberts schließlich im Oktober 1454 endgültig erfolgloses Bemühen um die päpstliche Bestätigung seiner Osnabrücker Wahl seine generelle politische Durchsetzungskraft mindestens in Richtung dieses Bistums zunichte.

Darüber hinaus ließ die ausbleibende Bestätigung sein Bündnis mit Johann von Hoya auseinanderbrechen: Jener versagte seinem Bruder offenbar Hilfeleistungen bei der Verteidigung des Osnabrücker Hochstifts und trug dementsprechend wohl auch nichts zur Schuldentilgung, die Albert dort bewältigen musste, bei – Grund war die Furcht, Albert könnte sich der päpstlichen Bestätigung wegen auf die Seite Dietrichs von Moers und dessen Bruder Walram, der in Münster als direkter Konkurrent Erichs von Hoya agierte, schlagen<sup>1317)</sup>. Zu Hilfeleistungen aus Köln kam es indes nicht – 1454 wurde Albert als Osnabrücker Administrator durch Rudolf von Diepholz abgelöst, dessen Tod nur ein Jahr später letztlich den Weg für das Osnabrücker Episkopat seines Neffen Konrad von Diepholz frei machte<sup>1318)</sup>. Im Gegensatz zu seinen Brüdern stellte Albert auch weiterhin finanzielle Forderungen an das Stift Osnabrück, in welches er mit Unterstützung seiner Verbündeten zudem plündernd einfiel<sup>1319)</sup>. Spätestens Mitte der 1460er Jahre hatten sich die Gräben innerhalb der Hoyaer Grafenfamilie indes wieder geschlossen: Erich und Johann waren 1458 und 1466 verstorben; von Alberts Vormundschaft für Johanns unmündigen Sohn Jobst I. war bereits in Kapitel VI, Abschnitt 4.1.1 die Rede.

Insgesamt gesehen fällt auf, dass ähnlich langfristige Bündnisse mit den eigenen Brüdern samt einer engen Einbindung in deren Politik sowie regelmäßigen Hilfeleistungen zu ihren Gunsten in den Episkopaten anderer Mindener Kirchenfürsten nicht nachweisbar sind. Unterstützungen in entgegengesetzter Richtung, das heißt seitens der Verwandtschaft für das bischöfliche Familienmitglied, traten nach den Ergebnissen von Kapitel VI, Abschnitt 2 deutlich häufiger auf. Dies legt den Schluss nahe, die politischen und wirtschaftlichen Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe könnten sich insgesamt eher als so beengt dargestellt haben, dass große Aufwendungen zugunsten Verwandter kaum möglich waren. Traten sie doch einmal auf, wie bei Albert von Hoya, waren sie Ergebnis äußerst enger Familienbande und konnten gleichzeitig Folgen wie die weitere Verschuldung und ein neues, mit schmaler wirtschaftlicher Ausstattung kaum adäquat

1316) So auch BRANDHORST, Untersuchungen, S. 81.

1317) Ebd. Siehe auch oben Kapitel VI, Abschnitt 3.

1318) FELDKAMP, Diepholz. Vgl. außerdem STÜVE, Geschichte, S. 389 f.

1319) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 82 nach den Schilderungen bei STÜVE, Geschichte, S. 400–402.

auszuübendes, in der Sache an sich aber das Renommee der Familie und ihre regionale Durchsetzungskraft steigerndes Administratorenamt haben. Für Albert hat seine Osnabrücker Wahl indes kaum breitere Handlungsspielräume bedeutet – die vierjährigen Bemühungen um die päpstliche Bestätigung und die damit einhergehenden, letztlich vergeblichen Versuche um Durchsetzung in Osnabrück bei gleichzeitiger Notwendigkeit, die Geschehnisse in Minden nicht zu vernachlässigen, dürften seine Möglichkeiten in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht eher eingeengt haben.

#### 4.1.3. Versorgung von Verwandten mit geistlichen Ämtern im Hochstift

In Kapitel III, Abschnitt 3.2.3 ist bereits ausführlich beleuchtet worden, welche geistlichen Ämter die abgeschichteten Personen aus dem familiären Umfeld der Mindener Kirchenfürsten besetzten. Die statistische Auswertung der erhobenen genealogischen Daten zu den Generationen der Bischöfe selbst, ihrer Väter, Mütter sowie Neffen und Nichten hat insgesamt ergeben, dass bei der Versorgung episkopaler Familienmitglieder ganz klar ein regionaler Schwerpunkt im Umfeld des Bistums Minden bestand – doch relativiert werden muss dieser Schluss um die Erkenntnis, dass im nördlichen Teil des Reiches recht viele kleinere Hochstifte sowie Herrschaftsbereiche von Grafen, Herren und mindermächtigen Herzögen nebeneinander auf engerem Raum bestanden und sämtliche Adelsdynastien danach trachteten, ihre unverheirateten Kinder in der Nähe des eigenen Machtbereichs mit geistlichen Würden zu versorgen. Auch wenn der regionale Fokus in diesem Sinne wenig überrascht und in erster Linie von gesamt-dynastischen, nicht nur über einzelne geistliche Mitglieder gesteuerten Strategien, kirchliche Würden für die Verwandtschaft zu erlangen, ausgegangen werden muss, liefert die Auswertung der Daten Indizien dafür, dass die Mindener Bischöfe in manchen Fällen durchaus die klerikalen Karrieren von Familienmitgliedern befördert haben könnten.

Rein statistisch gesehen legt dies die vergleichsweise hohe Zahl von Mindener Domherren in den Generationen der bischöflichen Neffen und Nichten, in denen von insgesamt 80 Personen 28 Familienmitglieder, 18 Männer und zehn Frauen, abgeschichtet wurden, nahe<sup>1320</sup>). Die insgesamt elf Domherren und zusätzlich vier Inhaber von Dignitäten (vier Domthesaurare, aber kein Dompropst oder Domdekan) übersteigen zumeist die Summen für diese Kategorien in den Generationen der bischöflichen Väter und Mütter<sup>1321</sup>), obwohl hier nahezu gleich viele oder sogar mehr Personen in den geistlichen

1320) Siehe hierzu und zu den im Folgenden genannten Zahlen Anhang III, Statistische Auswertung 1.

1321) Unter den bischöflichen Vätern und ihren Geschwistern treten drei Mindener Domherren und zwei Dignitäre (je ein Domdekan und ein Domkantor) auf. Bei den Geschwistern der bischöflichen Mütter sind es sechs Kanoniker des Mindener Kathedralekapitels und zwölf Dignitäre, wobei diese zweite Zahl von einer Dreifachzählung derselben Personengruppe herrührt, die aus der engen Verwandtschaft der Häuser



Stand getreten waren (väterliche Generationen: 27, davon 15 Männer, zwölf Frauen; mütterliche Generationen: 43, davon 29 Männer und 14 Frauen), reichen aber bei Weitem nicht an die Zahlen in den Generationen der Bischöfe selbst heran: Hier sind, die Ämter der Mindener Oberhirten eingerechnet, 22 Mindener Domherren und 16 Dignitäre beziehungsweise Inhaber von Personaten zu verzeichnen – auf insgesamt 70 Geistliche (56 Männer, 14 Frauen). Dennoch lässt sich vage vermuten, insbesondere die Mindener Bischöfe bis Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, dessen Neffe ebenfalls Kirchenfürst an der Mittelweser wurde (danach sind keine bischöflichen Neffen mehr als Mindener Domherren oder Dignitäre sowie Inhaber von Personaten belegt), könnten, teils zusammen mit ihren Brüdern, im Rahmen der jeweiligen gesamt dynastischen Familienpolitik einigen Neffen den Weg ins Mindener Domkapitel geebnet haben. Ab der Amtszeit des Schaumburgers Gerhard II. ist dagegen offenbar auf ganzer Linie die Anziehungskraft des geistlichen Standes und damit auch des Kathedralkapitels zu Minden als Versorgungsmöglichkeit nachgeborener Söhne verblasst – dies geht mit generell niedrigeren Kinderzahlen einher.

Ein Einfluss kann, wie oben in Kapitel III, Abschnitt 3.2.3 angedeutet, auf Basis dieser Zahlen auch für die Besetzung anderer geistlicher Würden angenommen werden: Hier sind beispielsweise die Positionen der Äbtissinnen in denjenigen Klöstern und Stiften, die im Mindener Bistum lagen, anzuführen – doch nur unter Vorbehalt, da flächendeckend Quellen fehlen, die belegen könnten, ob und wie ein Bischof in Absprachen vor der Neubesetzung involviert war. Bekannt ist einzig das ebenfalls schon angerissene Beispiel der Mechthild von Hallermund, Nichte Bischof Wilbrands, die 1433 den durch Tod der Vorgängerin verwaisten Platz der Äbtissin von Möllenbeck einnehmen sollte – trotz ihres zu jungen Alters von 13 Jahren, an dem auch Wilbrand keinen Anstoß genommen hatte. Belege für den Fall finden sich in den Lateranregistern und im Verzeichnis der Annaten; ferner ist die zugehörige Supplik erhalten<sup>1322</sup>). Auch wenn es naheliegt, dass der Mindener Bischof die Ambitionen seiner Verwandten befördert haben und vielleicht sogar deren Urheber gewesen sein könnte, lässt sich dies nicht mit letzter Sicherheit sagen: Es gibt keine schriftlichen Zeugnisse Wilbrands in dieser Angelegenheit; Hinweise darauf, dass Mechthild tatsächlich Äbtissin wurde, fehlen in den regionalen Quellen ebenfalls (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.4)<sup>1323</sup>). Eindeutigere Hinweise auf ein Zusammenwirken der Mindener Bischöfe mit ihren Familien liegen indes zur Frage vor, inwieweit Verwandte auf die Regierung des Hochstifts Einfluss nehmen konnten.

Schaumburg, vom Berge und Lippe resultiert. Siehe zu diesen Phänomenen die Bemerkungen in Kapitel III, Abschnitt 3.1.

1322) AAV, Reg. Lat. 319, fol. 149r–150r (1433 Apr. 20); AAV, Reg. Suppl. 291, fol. 107v–108r (1433 Apr. 20); AAV, Cam. Ap., Annatae 6, fol. 291 (1433 Mai 11). – Brosius nennt Mechthild jedoch nicht als Äbtissin, sondern verzeichnet im fraglichen Zeitraum eine Vakanz: BROSIUS, Möllenbeck, S. 1065.

1323) BROSIUS, Möllenbeck, S. 1065. Der Konvent war in jener Zeit im Niedergang begriffen und wurde 1441 von Augustiner-Chorherren übernommen. Vgl. DERS., Augustiner-Chorherrenstift, S. 6–8.



## 4.2. Der Sonderfall: Verwandte als Vormünder über das Hochstift

Das Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, des ersten Mindener Oberhirten aus der Dynastie der Welfen, ist wegen der finanziellen Schwierigkeiten der Bischofsherrschaft, die sich in diesem Zeitraum noch einmal potenzierten, als »Endpunkt eines wirtschaftlichen Niederganges des Mindener Stiftes« gesehen worden<sup>1324</sup>). Ludwigs Wirken verdeutlicht exemplarisch, unter welchen Umständen ein Hochstift in die Vormundschaft von Verwandten gelangen und welche Folgen dies haben konnte. Belege für ein ähnlich intensives, langfristiges und vor allem vertraglich gestütztes Eingreifen von Familienmitgliedern in die Geschicke des Stifts gibt es aus den übrigen Episkopaten zwischen 1250 und 1500 nicht, sodass es sich also auf Minden bezogen um einen zwar aussagekräftigen, aber singulären Fall handelt. In Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1 sind bereits die politischen Umstände, die der Vormundschaft vorangingen, behandelt worden, da sie direkt zu mehr Mitbestimmungsrechten des Domkapitels führten. Um die Komplexität der Situation, die letztlich zur Beteiligung der bischöflichen Brüder an der Hochstiftsregierung führte, vollends erfassen zu können, soll im Folgenden noch einmal ein eingehender Blick auf die Ereignisse der 1330er Jahre geworfen werden.

Ein Grund dafür, dass es gerade in Ludwigs Amtszeit zur Vormundschaft kam, lag in den spezifischen wirtschaftlichen und außenpolitischen Schwierigkeiten, die sich insbesondere aus der fortdauernden Auseinandersetzung mit den Grafen von Hoya, Ludwigs Großcousins, ergaben: Diese hatten 1335 in einer offenbar von langer Hand geplanten Aktion die bischöfliche Burg Neuhaus zerstört und damit der Grenze des Hochstifts Minden schweren Schaden zugefügt (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3 und Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3). Als kurz darauf mit dem Bau einer neuen Burg Maßnahmen zur Sicherung des Stifts eingeleitet wurden, konnten die Kosten dieses Unterfangens nur in einer Kooperation zwischen Bischof, Domkapitel, Edelvogt vom Berge und der Stadt Minden getragen werden – ein Umstand, der Ludwigs politische und wirtschaftliche Handlungsfreiheit insofern weiter beschnitt, als sowohl die Stadt als auch das Domkapitel fortan auf rechtliche Zugeständnisse und weitere Mitsprache in der episkopalen Politik pochten<sup>1325</sup>).

Nachdem schon 1332 ein kaiserliches Mandat zur Stärkung der bischöflichen Position gegenüber der Cathedralstadt, das dem welfischen Geistlichen von seinem Onkel Lud-

1324) So SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 116. Er sieht den Beginn der Finanzprobleme in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Siehe hierzu ausführlich Kapitel VIII der vorliegenden Studie.

1325) Vgl. wiederum SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 118–121. Außerdem KUCK, Burg, S. 100 f. Die eingeforderten Mitspracherechte führten zu einer Zusage des Bischofs, die Schlüsselburg nur mit Zustimmung des Domkapitels, der Edelvögte vom Berge und des Rates sowie der Gesamtheit (*universitatis*) der Stadt Minden, die ausgehend von der Burg im Übrigen keine Raubzüge oder Zölle erdulden sollte, zu verpfänden oder zu verkaufen: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27); Abschrift: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (zu 1335); Regest in: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 355. Dazu wiederum KUCK, Burg, S. 100 mit Anm. 923.

wig IV. ausgestellt worden war (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.2), nicht die beabsichtigte Wirkung entfaltet und das Domkapitel nun nochmals umfassenderen Einfluss auf die Regierungstätigkeit des Bischofs erlangt hatte (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1), sah sich Ludwig offenbar gezwungen, als letzten Ausweg auf die Hilfe seiner weltlich gebliebenen Brüder Otto und Wilhelm zurückzugreifen. Ersterer hatte rund 15 Jahre zuvor mit seinem Schiedsspruch bereits Ludwigs Amtsantritt im Bistum Minden befördert (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1 und Kapitel VI, Abschnitt 1). Mit einer Urkunde, die die beiden genannten Welfenherzöge am 1. Juli 1339 ausfertigten, ging die Verwaltung des Hochstifts Minden samt seiner Besitzungen auf vier Jahre in ihre Hände über, während Ludwig einzig die geistlichen Befugnisse behalten sollte (siehe auch Kapitel VII, Abschnitt 1.4)<sup>1326</sup>.

Bereits dieses Dokument, dem, wie im Folgenden noch beschrieben wird, kurz darauf ein von Bischof Ludwig ausgefertigtes Gegenstück mit etwas detaillierteren Regelungen folgen sollte, schrieb die mit diesem Rechtsakt verbundenen Kompetenzen der neuen Vormünder Otto und Wilhelm in Grundzügen fest: Die Herzöge erhielten auch die zum Stift gehörenden Burgen; ferner sollten sie das Recht haben, versetzte Mindener Festungen durch Zahlung der Pfandsumme selbst in ihre Hand zu bringen – sämtliche Anlagen sollten erst dann an Ludwig oder einen seiner Nachfolger zurückgegeben werden, wenn diese sie einlösen und auch die Beträge zurückzahlen könnten, die die Welfenherzöge für ihren Unterhalt und Ausbau aufgewandt haben würden<sup>1327</sup>. Im Gegenzug lag die Regierung und Verteidigung des Stifts, wie gesagt, fortan in den Händen von Ludwigs Brüdern<sup>1328</sup>, wobei Kriege aber ausdrücklich nur in Abstimmung mit dem Bischof und dem Kapitel begonnen werden durften<sup>1329</sup>. Sollten Ludwig, sein Nachfolger oder das Stift – hiermit war, wie der nachfolgende Vertrag zu diesem Thema nahelegt, wohl das Domkapitel gemeint – den Welfenherzögen den Einlösungsbetrag nach vier Jahren erstatten können, würde das Hochstift wieder aus der herzoglichen Verfügungsgewalt gelöst werden<sup>1330</sup>.

1326) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 649, S. 329 f. (1339 Juli 1), hier zu diesen grundsätzlichen Bestimmungen S. 329, Z. 47–49 (*Van goddes gnaden we hertoghe Ott un[d] hertoghe Wilhelm van Brunswich un[d] Luneborch bekennet un[d] betuget in desseme openen breve dat de ersamme vader use here Bischop Lodewich van Minden use broder heft us bevolen sin Stichte to Minden beyde slote un[d] lant to ver Jaren*) sowie S. 330, Z. 6 f. (*de gheystlicken wolt aver de scal he beholden to siner nud*). Dazu kurz SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 121. Ferner KUCK, Burg, S. 101 f. Auch zum Folgenden.

1327) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 649, S. 329 f. (1339 Juli 1), hier S. 329, Z. 39 (*beyde Slote*, vgl. das erste Zitat in der vorangehenden Anm.) sowie S. 329, Z. 41 bis S. 330, Z. 5.

1328) Ebd., S. 330, Z. 8 f.: *sculle we over ene un(d) over sin Capittel un(d) over sin Stichte woldich wesen un(d) scullet se vordeghedinghen lik andern unsen mannen*.

1329) Ebd., S. 330, Z. 9 f.: *We ne scullet ock nen orleghe anslan we ne dedent mit uses vorbenomden heren vullbord un(d) sines Capittels*.

1330) Ebd., S. 330, Z. 10–14: *Wanne aver he eder sin Nakomeling eder sin Stichte na den ver Jaren us eder usen erven use ghelt weddergheven unberworn, dar we de Slote mede lost hebben un(d) de kost gheldet de*

Weitere Details zu den essenziellen Fragen der Vormundschaft sowie ihres Endes schrieb Ludwig von Minden in einem anderen Vertrag, der rund sieben Wochen später am 24. August 1339 ausgefertigt wurde, fest<sup>1331</sup>. Über die soeben genannten Regelungen hinaus wurde bestimmt, dass die Burgen Bokeloh und Petershagen sowie alle anderen von den Welfenherzögen möglicherweise eingelösten Festungen als Pfand dienen sollten, falls die Einlösungssumme nach vierjähriger Vormundschaftsregierung nicht gezahlt werde. Dies sollte so lange der Fall sein, bis der Betrag von Ludwig, seinem Nachfolger oder dem Domkapitel aufgebracht worden sei<sup>1332</sup>. Daran anknüpfend wurde vereinbart, dass in jedem Fall alle anderen Burgen vor den Festungen Petershagen und Bokeloh aus der Pfandschaft befreit werden sollten. Angesichts der mindestens vierjährigen Verfügungsgewalt der Welfenherzöge über die Stiftsburgen wurde in den detaillierteren Vormundschaftsvertrag eine zusätzliche Passage aufgenommen, die Ludwigs Brüdern verbot, die Burgen dem Hochstift zu *entveren*, das heißt zu entfremden und in ihr Teilfürstentum einzugliedern<sup>1333</sup>. Der Vertrag schloss mit einer Erklärung Ottos und Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg, die Vormundschaft über das Mindener Stift mit allen vorangehend von ihrem Bruder Ludwig genannten Bestimmungen übernommen zu haben und diese Regelungen halten zu wollen<sup>1334</sup>.

*we up ene un(d) uppe sin Stichte dan hebbet de we eme redelicken berekenen moghen so sculle we eme sine Slote un(d) sin Stichte wedder antwörden also verne also se us van unglucke nicht afghegan ne weren.*

1331) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24).

1332) Ebd.: *Dede wy [Ludwig, F. M. S.] des [die Rückzahlungsbedingungen erfüllen, F. M. S.] nicht. So scolen se vor dat ghelt to pande beholden vve vser slote den petershagen vn[d] dat bochlo also langhe bet wy eder vse nakomelingh eder dat capitel en dat ghelt weder gheue.* Zu denselben Bestimmungen für diejenigen Burgen, die die Welfen möglicherweise eingelöst haben könnten, vgl. die nächstfolgende Passage des Vertrags. Hierzu und zum Folgenden SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 122 und KUCK, Burg, S. 101 mit Anm. 933.

1333) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24): *vortm[er] de seluen vorbeno[m]den vorsten vse brode[re] hebbet vs vn[d] vseme capitele vn[d] vseme stichte entruwen gelouet. dat se de slote des stichtes van vseme stichte nicht entveren ne scolen. men wanne wy vse nakomelinge eder vse capitel en ere gelt gheuet. dat se den vs vseme nakomelinge vn[d] vseme capitele de slote sunderliken eder samentliken also hir vore bescreuen steyt weder don scolen sunder genegerhande vorthoch vn[d] weder sprake.* Um neben Ludwigs Brüdern auch die Ebene darunter, d.h. die Amtsleute und Burgbesatzungen, rechtlich zu binden, finden sich im Anschluss diesbezügliche Passagen. Insgesamt zu den Regelungen wiederum SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 122.

1334) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24): *vnde wy otto vn[d] willehalm van godes gnaden brodere hertogen van brunswich vn[d] to Lunenborch bekennet vn[d] betuget openbare in desseme yegegenwordigen breue dat wy vmme got vn[d] dorch leue des ersammen beren vn[d] vader an gode hern Lodevigis des biscopes van mynden vses broderes. vs vnder wnden hebbet der vormu(o)ntscaph syn vn[d] synes stichtes to minden in aller wise also hir vorebescreuen steyt. Vnde hebbet gelouet vn[d] louet entru(o)wen in desseme yegegenwordigen breue vseme vorbenomden brodere dem biscope vn[d] deme capitele to mynden alle desse vvoesprokenen rede vn[d] stu(o)cke ane argelist stede vn[d] vast to holdende.*

Unter dem Aspekt der Wechselwirkungen, die zwischen der Herrschaft eines Bischofs im Hochstift und der seiner Verwandten in einem benachbarten weltlichen Territorium denkbar sind, stellt sich bei diesen nunmehr aufs Engste verknüpften Regierungsansprüchen die Frage, welchen Nutzen die Konstellation für die beiden Seiten hatte. Können für Bischof Ludwig von Minden die beschriebene, desolate wirtschaftliche Situation des Hochstifts um 1339 sowie daran anknüpfend innenpolitische Schwierigkeiten und fortschreitende Einschränkungen der episkopalen Regierungstätigkeit als Gründe für die Vormundschaft angesehen werden<sup>1335</sup>), ist mit Vertragsabschluss eine leichte Verbesserung der bischöflichen Stellung zu beobachten – allerdings eher punktuell und zu einem sehr hohen Preis nicht nur auf finanzieller Ebene, sondern auch hinsichtlich der Stiftsverfassung. Die bischöflichen Handlungsspielräume des Oberhirten erweiterten sich vor allem auf dem Gebiet der Burgenpolitik: Knapp vier Monate nach dem Detailvertrag verpfändete Ludwig, höchstwahrscheinlich mit Zustimmung seiner Brüder, da die Verfügungsgewalt über alle Stiftsburgern in deren Hände übergegangen war, die gerade neuerrichtete Schlüsselburg für 600 Mark Osnabrücker Pfennige sowie 540 Mark Bremer Silbers an den Ritter Statius und den Knappen Helenbert von Münchhausen<sup>1336</sup>). Dass das Domkapitel, der Edelvogt vom Berge sowie der Rat und die Gesamtheit der Stadt Minden, die alle kurz zuvor die Festung mitfinanziert hatten, ihre Einwilligung zur Verpfändung gaben, lässt sich nicht nachweisen<sup>1337</sup>). Seine Verpflichtung aus dem Jahr 1335, den am Bau beteiligten Kräften ein Mitspracherecht bei Veräußerungen einzuräumen<sup>1338</sup>), konnte Ludwig aufgrund der Vormundschaftsregierung seiner Brüder also offenbar vernachlässigen.

Als besonders langlebig erwies sich das Vorgehen, bei kontroversen Entscheidungen mit familiärer Hilfe diejenigen Parteien, die bereits Konsensrechte hatten, zu übergehen, jedoch nicht: Ob eine Steuer, die ab 1340 von der Geistlichkeit der gesamten Diözese

1335) Dazu zusammenfassend auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 122 f. Die außenpolitischen Bedrohungen des Stifts zu jener Zeit beziffert Scriverius als gering, da die neuerrichtete Schlüsselburg maßgeblich zur Sicherung der nunmehr jedoch verschobenen nördlichen Grenze des Hochstifts beigetragen habe.

1336) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 70 (1339 Dez. 18). LAV NRW W, Msc. 2423 a (unpag.) enthält eine Abschrift (erste der auf 1339 datierten Urkunden). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 119 mit Anm. 3; KUCK, Burg, S. 102.

1337) In der Verpfändungsurkunde erwähnt Ludwig als alleiniger Aussteller diese Parteien nicht, jedoch ebensowenig seine Brüder. Vielmehr erklärte er am Beginn, dass die Burg ihm und dem Stift gehöre, was die Rechtslage im Dezember 1339 nur unzureichend beschreibt: *Wi Lodewich van der gnade godes ein bishop to minden. beke(n)net openbare vor allen den de dessen bref horet vn(d) seth. dat wi hebbet ghe seth vn(d) settet. vnse Slot vn(d) vnse Borch. de vnse vn(d) vnse stichtes is. de ghe beten is Slotelborg. mit alleme rechte vn(d) mit all(er) nūt [...]*, es folgen die Bestimmungen der Verpfändung und die Namen der Pfandinhaber].

1338) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27); Abschrift: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (zu 1335); Regest in: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 355. Hier (zitiert nach der Abschrift) heißt es, dass Ludwig die Burg nicht eigenmächtig verpfänden oder verkaufen sollte, *nisi voluntate et consensu Capituli nostri, Domicelli Wedekindi nobilis Advocati de Monte, Consulum ac universitatis Mindensis*.

Minden und aller ihrer Städte erhoben wurde und zum Teil zur Einlösung der an die Grafen von Hoya verpfändeten Burg Steyerberg bestimmt war<sup>1339</sup>), trotz welfischer Vormundschaftsregierung der Zustimmung des Domkapitels bedurft und diese – wie schon ein ähnliches Projekt im Jahr 1312<sup>1340</sup> – bekommen hatte, lässt sich nicht nachweisen, wohl aber die Art, wie dieses Vorhaben realisiert wurde. Vier vom Bischof bevollmächtigte Geistliche, nämlich der Mindener Dompropst Brüning von Engelingborstel, der bei der Bischofswahl 1324 noch als Domdekan und Konkurrent Ludwigs aufgetreten war (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1), der Kantor Johannes Scele, der Propst von St. Johannis namens Volkmar sowie Heinrich Grip, allesamt Mitglieder des Mindener Domkapitels, wurden damit betraut, die Gelder, nötigenfalls auch unter Zwang, einzunehmen<sup>1341</sup>. In der Frage, wie und wo die Gelder verwahrt werden sollten, kam der Einfluss des Kathedralkapitels auf die bischöfliche Politik noch deutlicher zum Tragen. Bischof Ludwig erklärte gegenüber den Domherren, dass sie den Gesamtbetrag, von dem 200 Mark für die Burg Steyerberg bestimmt waren, *sub eorum clausura* aufbewahren und bei der Verwendung ebenso wie Ludwigs Bruder Otto von Braunschweig-Lüneburg als Stiftsvormund ein Mitspracherecht haben sollten (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1 und Kapitel VIII, Abschnitt 3.1)<sup>1342</sup>.

Dieses Prozedere, in dem das Domkapitel in finanzieller Hinsicht eine entscheidende Kontrollfunktion ausübte, ist auch für das Episkopat von Ludwigs Nachfolger Gerhard und dessen nächste Steuererhebung belegt<sup>1343</sup> – an dieser Entwicklung wird mehr als deutlich, dass Ludwig sich selbst unter der Vormundschaft seiner Brüder nicht völlig vom Mitregierungsanspruch seines Domkapitels lösen und sich somit nur eingeschränkt Handlungsspielräume in der eigenständigen Gestaltung der Hochstiftspolitik verschaffen

1339) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27); Regest: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 107. Zur Steuer und zum Folgenden KUCK, Burg, S. 102 f.; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 124 f.

1340) Erhebung einer Steuer auf den Klerus der Mindener Diözese: Westfälisches UB 10, Nr. 385, S. 139 (1312 Okt. 27).

1341) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27): *discretis viris dominis Bruningho preposito Johanni Cantori Volcmaro preposito sancti Johannis et Henrico Grip Canonicis ecclesie nostre*. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 125.

1342) Nova subsidia 11, Nr. 110, S. 191 f. (1342 Aug. 10): *quod cum honorabilibus viris Dominis Preposito Decano & capitulo nostro Mindensi ordinavimus & concorditer placitavimus quod omnem pecuniam per eosdem de procuracione clericorum seu alio quocumque modo nomine nostro receptam una cum ducentis marcis de eadem in castrum Staygerberch conversis suo tempore restituendis & percipiendis ijdem Domini sub eorum clausura fideliter observabunt, que quidem pecunia ac dicte ducente marce cum recepte fuerint nostro & eorum Dominorum ac Illustris Principis Domini Ottonis Ducis de Brunswigh & Luneborgh fratris nostri carnalis eo tamen existente nostre diocesis tutore unanimi consens & assensu*. Mit weiteren Hinweisen zu Steyerberg KUCK, Burg, S. 102 f. mit Anm. 939.

1343) Siehe zu dieser Steuer Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2 und Kapitel VIII, Abschnitt 3.1. Außerdem SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127.

konnte. Die Verpfändung der Schlüsselburg erscheint als einzige Aktion, in der Ludwig den brüderlichen Einfluss geschickt nutzen konnte, um das Domkapitel zu umgehen – im Gegenzug begab er sich jedoch in Abhängigkeit von seiner Familie, die kaum selbstlos zur finanziellen Konsolidierung des Hochstifts beigetragen hätte, und riskierte einen massiven Schwund der eigenen Autorität<sup>1344</sup>). Zudem verschärfte die Preisgabe der Schlüsselburg an die Familie von Münchhausen eher die Schwierigkeiten, die Mindener Nordgrenze zu sichern – auch wenn die Möglichkeit im Raum steht, es könne unter weltlichem Einfluss eventuell eine Verständigung mit Hoya<sup>1345</sup>) erreicht worden sein. Angesichts dieser mittel- wie langfristigen Nachteile kann die Bewertung von Ludwigs Entscheidung zugunsten der Vormundschaftsregierung maximal nur für sein eigenes Episkopat als »geschickt eingefädelt[e] Manöver[...]«<sup>1346</sup>) beurteilt werden – nicht jedoch mit Blick auf die späteren Anstrengungen seines Nachfolgers, die Vormundschaft wieder abzulösen.

In der Frage nach der Bedeutung der verwandtschaftlichen Regierung über das Hochstift und die episkopalen Handlungsspielräume verspricht es darüber hinaus weitere Erkenntnisse, den Fokus auch noch einmal auf Ludwigs Brüder zu richten. Unklar ist, wie schon in Kapitel VI, Abschnitt 3 gezeigt, ob die beiden Herzöge als geheime Unterstützer des Hoyaer Vorgehens gegen die Burg Neuhaus, das überhaupt erst die Ausgangsbasis für die Vormundschaft geschaffen hatte, anzusehen sind. Tatsache ist jedoch, dass die Herzöge von den Schwierigkeiten des Hochstifts und der Vormundschaft auf zweierlei Weise profitierten: Die Verfügungsgewalt über die Stiftsburgern und generell das Recht, alle weltliche Macht des Hochstifts auf vier Jahre ausüben zu können, stärkte ihre Position an der südwestlichen Flanke der gesamtweltfischen Gebiete deutlich – wohl auch gegenüber den auf Expansion bedachten Grafen- und Herrendynastien in der Nachbarschaft. Darüber hinaus barg die Vormundschaft finanzielle Vorteile, war ihre Übernahme doch nicht an die ad hoc nötige Zahlung einer konkreten Summe, sondern an Leistungen zur Verteidigung des Hochstifts geknüpft. Diesem Aufwand standen Einnahmen aus den zwei übertragenen Burgen Bokeloh und Petershagen gegenüber sowie der vertraglich zugesicherte Einlösungsbetrag samt Rückzahlung der Auslagen. Für die Welfen, die im Verlauf des Spätmittelalters selbst mit erheblichen finanziellen Engpässen zu kämpfen hatten<sup>1347</sup>), muss dies eine lukrative Einnahmequelle gewesen sein: Die Einlösung aller Güter wurde tatsächlich vollzogen, trotz einer weiteren Besteuerung des Mindener Klerus aber erst 1352 und damit neun Jahre nach dem eigentlich vereinbarten Ende der Vor-

1344) Zur Außenwirkung der Vormundschaft vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 123 f. Brüning von Engelingborstel, der bereits 1324 als Gegner Ludwigs aufgetreten war, wird hier als »Mittelpunkt« der gegenrischen Bewegung im Bistum gesehen.

1345) SCHROEDER, Chronik, S. 247 f., v. a. über eine Aussöhnung der Stadt Minden mit den Grafen.

1346) So KUCK, Burg, S. 102.

1347) Vgl. insgesamt GRESKY, Finanzen.

mundschaftsregierung abgeschlossen<sup>1348)</sup>. Nicht gänzlich gesichert ist, ob die Brüder Bischof Ludwigs noch auf anderem Wege als über Einnahmen von den Gütern des Hochstifts profitierten, indem sie beispielsweise Besitzungen verschenkten oder auf anderem Wege in fremde Hände brachten<sup>1349)</sup>.

Wägt man also ab, wie die Vor- beziehungsweise Nachteile der welfischen Vormundschaftsregierung für den Bischof und seine Stellung im Hochstift sowie für seine Verwandten aussahen, wird schnell klar, dass die eindeutig positivere Bilanz auf Seiten Letzterer zu suchen ist. Gewiss konnte die Übergabe der Regierungsgewalt in die Hände weltlich geliebener Familienmitglieder dem Bischof insofern Handlungsspielräume verschaffen, als er bei einzelnen Aktionen kurzfristig nicht länger an die Zustimmung des Domkapitels gebunden war – doch realpolitisch wechselte er nur die Abhängigkeit, und zwar in Richtung seiner vorrangig auf den eigenen finanziellen wie politischen Vorteil bedachten Dynastie. Für Ludwigs eigenes Episkopat mag dies überhaupt keine Schwierigkeit dargestellt haben, aber unter seinem Nachfolger Gerhard von Holstein-Schaumburg wurde größerer Aufwand nötig, um den Einfluss der Welfenherzöge wieder zurückzudrängen. Auch die wirtschaftliche Misere des Mindener Hochstifts wurde durch die Vormundschaftsregierung keineswegs behoben, sondern vielmehr verstetigt, wenn nicht gar verschärft. Dass das Domkapitel auch in den Jahren 1339 bis 1343 auf finanziellem Terrain seinen Einfluss auf das bischöfliche Handeln behaupten konnte, weist in Richtung einer wirtschaftlich bedingten, allmählichen Modifikation der Stiftsverfassung, die in der Sedisvakanz nach Ludwigs Tod 1346 sowie im Episkopat des direkten Nachfolgers Gerhard in neue, verstärkt konsensual angelegte Regierungsformen und eine langsame finanzielle Konsolidierung münden sollte.

1348) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 130. Dazu LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 71 f. (1348 Apr. 10) und S. 70 f. (1352 Okt. 14); letztgenannte Urkunde ediert in: Nova subsidia 11, Nr. 331, S. 217–219.

1349) SCHROEDER, Chronik, S. 247, Anm. \* vermutet, dass Otto einen Hof aus dem Bestand des Mindener Hochstifts an den Pfarrer von Sternberg geschenkt haben könnte, führt aber keine weiteren Beispiele an. Er geht sogar so weit, die für die Vormundschaftsregierung getroffenen Vereinbarungen als »Säkularisation [sic!] des Bistums« zu bezeichnen.



## 5. Zwischenergebnis

Die Untersuchungen zur vierten Koordinate haben gezeigt, dass das Handeln der Mindener Bischöfe aufs Engste nicht nur mit verwandtschaftlichen Beziehungen verknüpft war, sondern mitunter auch aus ebendiesen Bindungen überhaupt erst entstehen konnte. Generell fällt auf, dass die meisten überlieferten und hier referierten Beispiele Familienmitglieder betreffen, die im ersten (Vater), zweiten (Brüder) oder höchstens dritten Grad (Onkel/Neffen) mit dem jeweiligen Kirchenfürsten verwandt waren. Kognatische Beziehungen erscheinen in diesem Kontext seltener als agnatische. Entferntere familiäre Verbindungen, die unter den Dynastien des Grafen- und Herren- sowie des fürstlichen Standes im Norden des Reiches ohnehin eher oft vorkamen, erwiesen sich nicht als unmittelbarer Hinderungsgrund für Einfälle und Konflikte.

Gelegenheiten für verwandtschaftliches Zusammenwirken boten sich in allen Phasen eines Episkopats, angefangen mit seinem Beginn: Um der eigenen Familie den Bischofsstuhl mit allen seinen erstrebenswert erscheinenden Vorteilen, darunter die angemessene Versorgung eines nachgeborenen Sohns samt (im Falle von Grafen-/Herren- sowie Ministerialengeschlechtern) Standeserhöhung sowie Ausdehnung des eigenen Einflusses auf die Region zu sichern, konnte der Prozess zur Neubesetzung der Mindener Kathedra auf verschiedene Arten gelenkt werden. Zu nennen sind etwa Einwirkungen auf die Wahl des Domkapitels, sei es von innen, das heißt über Angehörige als Domherren, oder von außen, beispielsweise über Empfehlungen oder direkt wie indirekt ausgeübten Druck. Ludwig von Braunschweig-Lüneburg profitierte sogar von der Stellung seines Bruders Otto, der den Streit um die zwispältige Wahl des Kapitels zugunsten seines Verwandten entschied. Bereits die in Kapitel III, Abschnitt 3.2 über die Herkunft der Mindener Bischöfe und ihre familiären Verbindungen im Umfeld des Hochstifts getroffenen Aussagen unterstreichen die Bedeutung agnatischer wie kognatischer Beziehungen für den Weg auf die Kathedra – die Durchsetzung eines neuen Kirchenfürsten im Hochstift und die damit verbundenen Handlungsspielräume während des Wirkens als Bischof hingen also maßgeblich von seinem dynastischen Hintergrund und daraus möglichen Hilfeleistungen ab.

Im Zuge der einzelnen Episkopate kam es deshalb immer wieder zu Interaktionen mit dem Kreis der Verwandten. Während Familienangehörige seltener, am deutlichsten in Person Heinrichs II. von Hoya, des Bruders Bischof Wedekinds, als Gegner bischöflicher Politik auftraten, sind Bündnisse und andere Hilfestellungen seitens der weltlich gebliebenen oder aber mit anderen geistlichen Ämtern versorgten Verwandtschaft deutlich häufiger belegt. Die Bandbreite von Beispielen ist groß und hinsichtlich ihrer Form vielfältig – sie reicht von vermittelnden Hilfestellungen in diplomatischen Fragen über finanzielle Unterstützung bis hin zu militärischem Beistand in Fehdezeiten und konnte die Handlungsspielräume der Bischöfe entscheidend erweitern. Unterstützungen in umge-



kehrter Richtung, das heißt von den Mindener Bischöfen zugunsten ihrer Verwandten, lassen sich insgesamt seltener in der Überlieferung nachweisen.

Hinsichtlich ihrer Formen erscheinen diese Maßnahmen aber als ebenso vielfältig wie bei den Zuwendungen, die die Bischöfe aus dem Kreis ihrer Verwandten erwarten durften. Das Beispiel Alberts von Hoya zeigt ferner, dass Geistliche durchaus so tief in die Angelegenheiten ihrer Dynastie eingebunden sein konnten, dass sie als mit allen Vollmachten ausgestattete Vormünder eines unmündigen Neffen in Frage kamen – Albert erscheint somit als Bischof, der trotz einiger Rückschläge (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1.2) aus seiner episkopalen Machtposition heraus Handlungsspielräume auch zur zielgerichteten, dynastisch erfolgreichen Regierung der Grafschaft Hoya schöpfen konnte.

Dies wirft die Frage auf, ob die Herkunftsdynastien der Bischöfe abseits der Versorgung eines Abkömmlings und einer politisch stärkeren Stellung in der Region noch weitere Vorteile aus dem Episkopat eines engen Familienangehörigen erwarten konnten. Dies war durchaus der Fall, beispielsweise wurden bischöfliche Neffen und Nichten mehrfach mit Pfründen im Bistum Minden versorgt. Darüber hinaus profitierten insbesondere die weltlich gebliebenen Verwandten dann, wenn das Hochstift konkret in den Dienst der Familie gestellt werden konnte: Bischof Alberts langfristiges Engagement auf Seiten der eigenen Verwandten half diesen entscheidend im Vorfeld sowie am Beginn der Münsterischen Stiftsfehde und bei der Ausweitung des dynastischen Einflusses auf das Hochstift Osnabrück. Für die Handlungsspielräume des Bischofs selbst brachte dies freilich nicht nur Vorteile mit sich, sondern außerdem finanzielle Verluste und administratorische Schwierigkeiten.

Deutlich konkreter und noch lukrativer erscheint vor diesem Hintergrund das Ausgreifen einiger Welfenherzöge auf das Mindener Hochstift im Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg: Dessen finanziell wie politisch äußerst eingeeengte Handlungsmöglichkeiten konnten kurzfristig über die Vormundschaftsregierung seiner Brüder erweitert werden; gleichzeitig profitierten die Herzöge noch Jahre später von den Erträgen der in ihren Händen liegenden Stiftsburgen sowie von den durch Ludwigs Nachfolger, Bischof Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, unter Besteuerung der Mindener Stiftsgeistlichkeit und einem rigiden Sparkurs aufzubringenden Einlösungsbeträgen.

Insgesamt gesehen verdeutlicht gerade dieses Beispiel, dass bischöfliche und dynastische Herrschaft aufs Engste verknüpft waren und nicht in völlig getrennten Sphären abliefen. Ein gänzlich eigenständiges, von der Familie losgelöstes Agieren geistlicher Reichsfürsten gab es kaum, wenn die eigene Dynastie im Umfeld des Hochstifts herrschte, denn es wurden sowohl von deren Mitgliedern Hilfestellungen angenommen als auch Angehörige gezielt unterstützt. Neben beispielsweise den Konsensrechten des Domkapitels war das verwandtschaftliche Agieren ein äußerst wichtiger Faktor für die bischöflichen Handlungsspielräume, die deshalb immer auch in diesem Kontext beurteilt werden müssen. Deutliche wirtschaftliche und politische Nachteile für die folgenden

Oberhirten des Bistums waren dann zu verzeichnen, wenn die Abhängigkeit eines Kirchenfürsten von der eigenen Dynastie – etwa während einer Vormundschaftsregierung über das Hochstift – allzu groß wurde.

## VII. Herrschaft im Hochstift

Nicht nur am Eintritt ins Bischofsamt, sondern auch an den übrigen bislang untersuchten Koordinaten ist deutlich geworden, dass sich der episkopale Aktionsradius und die damit verbundenen Handlungsspielräume nicht nur eindimensional dem geistlichen oder weltlichen Bereich zuordnen lassen und sich dort in ganz genau fassbaren Bahnen bewegten. Ebenso wie der Weg auf eine bischöfliche Kathedra von weltlichen Faktoren mitbestimmt sein konnte, das Domkapitel auch in profanen Fragen in die Entscheidungsgewalt des Bischofs einzugreifen versuchte und königliche Privilegien die neben den kirchlichen Aufgaben stehenden landesherrlichen Rechte festschrieben, betraf auch die Herrschaft im Hochstift umgekehrt nicht nur rein weltliche Zusammenhänge: Bündnispartner wie Gegner konnten Bischöfe benachbarter Diözesen sein, ins episkopale Verhältnis zur Kathedralstadt spielte immer hinein, dass es sich um den Standort des Doms und damit das geistliche Zentrum der Bischofsherrschaft handelte, und die Landesherrschaft betraf nicht nur Burgen, sondern beispielsweise auch Klöster und Stifte. In diesen Beispielen kommt zweierlei zum Ausdruck: Erstens zeigt sich einmal mehr, dass die verschiedenen Felder bischöflichen Handelns keinesfalls in strikter Trennung voneinander betrachtet werden dürfen, sondern vielmehr ihre Zusammenhänge die Komplexität kirchenfürstlichen Agierens vor Augen führen. Zweitens lässt sich die zentrale Bedeutung der Hochstiftspolitik für alle anderen Koordinaten erkennen: Die auf eine zunehmende Reichsferne der Mindener Bischöfe im ausgehenden Mittelalter hinweisenden Ergebnisse von Kapitel V legen zusammen mit der Herkunft mehrerer Kirchenfürsten aus dem Umfeld des Bistums nahe, dass das Hochstift samt den darum kreisenden politischen wie wirtschaftlichen Fragen der eigentliche Dreh- und Angelpunkt bischöflichen Wirkens im Spätmittelalter war beziehungsweise sich immer deutlicher dazu entwickelte.

Dabei kann man für diese Koordinate verschiedene Teilaspekte ermitteln: Neben der grundsätzlichen Frage, wie die bischöfliche Herrschaft im Hochstift reglementiert war, wer in welchen Situationen Einfluss auf die episkopalen Entscheidungen nahm und welche Mechanismen in der Sedisvakanz griffen, verdienen die Politik im Innern des Hochstifts, also etwa gegenüber den Städten, ferner Maßnahmen zum Landesausbau und zur Verbesserung der Infrastruktur, sowie das Wirken nach außen, beispielsweise im Abschluss von Bündnissen und im Lehnverhältnis gegenüber Nachbarn, Beachtung. Die Burgenpolitik als Scharnier und Schnittstelle zwischen beiden Bereichen muss ebenfalls in die Untersuchung einbezogen werden und ist gleichzeitig der Punkt, an dem die Verbindung dieser Koordinate mit anderen überdeutlich wird: Gerade große Bauprojekte konnten ohne finanzielle Ressourcen kaum realisiert werden; waren sie dennoch nötig, konnte Geldmangel zur Abhängigkeit beispielsweise von den Ständen des Stifts führen. Solche Vorgänge müssen ebenso geklärt werden wie die Frage, welche politischen Aktionen dieses besonders weiten Aktionsfeldes zu welchen Zeiten des bischöflichen Wirkens (nicht) durchzuführen waren und welche Folgen dies letztlich für die Handlungsspielräume der Kirchenfürsten hatte.

## 1. Reglementierungen und Einschränkungen bischöflicher Herrschaft

Die vorangegangenen Kapitel haben bereits mehrere äußere Einflüsse auf die bischöfliche Herrschaft, etwa seitens der Kurie, des Domkapitels oder der Verwandtschaft, aufgedeckt. Dies soll im Folgenden explizit betrachtet werden. Weitet man den Fokus, geraten auch die Edelherrn vom Berge als Stiftsvögte sowie gegebenenfalls dem Bischof beigeordnete Vormünder, Koadjutoren, Mitverwalter und Tutoren in den Blick. Für die Ritterschaft des Stifts oder die Kathedralstadt Minden lassen sich weniger eigene, denn Handlungen gemeinsam mit einzelnen der soeben genannten Mächte nachweisen. Zudem ist zu klären, unter welchen Umständen die Bischofsherrschaft vorzeitig, das heißt vor dem Tod des Kirchenfürsten, endete, wenn dieser nicht in ein anderes Bistum abberufen wurde. Nicht zuletzt muss untersucht werden, wer die Regierung während der beizeiten längeren Sedisvakanz führte und ob alle in diesem Zeitraum anderweitig wahrgenommenen Kompetenzen mit der Neubesetzung der Mindener Kathedra umgehend wie vollständig wieder zurück in bischöfliche Hände gelangten.

### 1.1. Mitspracherechte des Domkapitels

Das Verhältnis von Bischof und Domkapitel ist bereits ausführlich Thema von Kapitel IV, Abschnitt 4.1 gewesen, es muss aber in seiner Bedeutung für die episkopalen Handlungsspielräume noch einmal zusammenfassend über den geistlichen Kontext hinaus gesehen werden, da Interaktionen zwischen dem Oberhirten und den Domherren durchaus große Auswirkungen auch auf die weltliche Herrschaft des geistlichen Fürsten haben konnten. Bestrebungen des Kapitels nach mehr Konsensrechten, etwa in der Verwaltung der Tafelgüter oder finanziellen Mittel, betrafen unmittelbar den bischöflichen Aktionsradius inner- wie außerhalb des Hochstifts.

Wedekind von Hoya konnte Mitte des 13. Jahrhunderts noch neben dem Mindener Bischofsamt auch das des Dompropstes über mehrere Jahre in seiner Person vereinigen, was nach Eigenständigkeitsbemühungen der Kapitulare einige Jahrzehnte zuvor für ein in seinem Episkopat sehr schwaches Kathedralkapitel spricht. Ausschlaggebend dafür, dass die Domherren in der folgenden Zeit raumgreifendere Mitspracherechte erlangten, waren insbesondere wirtschaftliche Faktoren, die das Kollegium zum Financier bischöflicher Regierungsmaßnahmen werden ließen. Während der temporären Erblindung Volkwins von Schwalenberg gelang es dem Dompropst Otto von Wölpe zudem, mehrere Stiftsburgen in seine Hand zu bringen und daraus Vorteile für die Herrschaft der eigenen Familie, um deren Belange er sich nach seinem Rücktritt aus dem geistlichen Stand auch wieder vorrangig kümmerte, zu ziehen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.4).

Naheliegenderweise schaffte es das Kapitel deshalb besonders in Situationen, in denen die Sicherheit des Stifts und der bischöflichen Herrschaft größere finanzielle Aufwen-

dungen erforderte, seinen Einfluss auf das bischöfliche Wirken zu steigern. Dies geschah beispielsweise beim Bau der Burg Petershagen am Beginn des 14. Jahrhunderts sowie 1335, als die Schlüsselburg als Ersatz für die an Hoya verloren gegangene Festung Neuhaus errichtet werden musste (siehe zu beiden Ereignissen Kapitel VII, Abschnitte 2.4.1 bis 2.4.3; zudem bereits Kapitel VI, Abschnitt 3). In beiden Fällen sprang das Kapitel – 1335 im Verbund mit weiteren Akteuren wie der Cathedralstadt – mit finanziellen Mitteln ein, sicherte sich aber vor allem in Fragen des bischöflichen Umgangs mit der Schlüsselburg erhebliche Mitspracherechte, die Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, wie bereits dargestellt, nur umgehen konnte, indem er das Stift der Vormundschaft seiner weltlich geliebten Brüder unterstellte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2).

Ausgehend von der finanziellen Misere der bischöflichen Herrschaft in den 1330er und den beginnenden 1340er Jahren, gelang es dem Kapitel 1348, mit Ludwigs Nachfolger Gerhard I. von Holstein-Schaumburg einen Vertrag über eine institutionalisierte Mitsprache abzuschließen, der unter anderem den gemeinsamen Besitz der Stiftsburgern, eine Besteuerung des Diözesanklerus samt Verwahrung der eingenommenen Gelder durch das Kapitel sowie die Regierung des Stifts während der Sedisvakanz regelte<sup>1350</sup>. Am Beginn des Episkopats Dietrichs von Portitz, der nach Gerhard die Mindener Kathedra erhielt, kam die erste Wahlkapitulation im Bistum zustande<sup>1351</sup>. Auch die nachfolgenden Bischöfe beschworen anscheinend ähnliche Verträge, die jedoch nicht erhalten sind. Ziel dieser Praxis war, eine Stiftsverfassung zu implementieren und so die Basis für stetigere, geordnetere Verwaltungs- und vor allem Finanzverhältnisse zu schaffen (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3).

In einer Entwicklung, die allerdings gegenüber anderen Bistümern im Reich wohl mit Verzögerung vorstattenging, erlangte das Mindener Domkapitel somit insbesondere am Ende des 13., in schriftlich verbriefter Form aber erst ab der Mitte des 14. Jahrhunderts wirtschaftliche und politische Mitspracherechte an der bischöflichen Regierung und konnte somit verspätet doch noch Einfluss auf die Herrschaft des Kirchenfürsten nehmen.

## 1.2. Auseinandersetzungen mit den Stiftsvögten und anderen Nachbarn

Welchen Einfluss beispielsweise die Edelherrn vom Berge, die nicht nur eine Adelsfamilie aus dem Umfeld des Hochstifts waren, sondern auch die Stiftsvögte stellten, auf die Handlungsspielräume der Bischöfe von Minden hatten, ist weniger deutlich an schriftlich

1350) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5). Siehe umfangreich hierzu Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2.

1351) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23). Siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3; zu den Regelungen für die Zeit einer Sedisvakanz auch Kapitel VII, Abschnitt 1.6.

fixierten Übereinkünften denn an konkreten Situationen, in denen die verschiedenen Interessen einander gegenüberstanden, ablesbar. Bereits die geschichtliche Entwicklung der Vogtei gibt einen ersten Einblick in das Konfliktpotenzial, das zwischen der Dynastie und den Mindener Kirchenfürsten entstehen konnte: Wie in Kapitel II, Abschnitt 2 angeschnitten, könnte es ein Mitglied der Familie vom Berge gewesen sein, das 1096 als Stiftsvogt bezeugt ist<sup>1352</sup>), – der Zeitpunkt dieses Ereignisses stünde im direkten Zusammenhang mit den Agitationen der Billunger im Umfeld des Bistums, die ihren Einfluss auf den benachbarten geistlichen Herrschaftsbereich offenbar gezielt mit dem Erwerb der Vogtei ausbauen wollten und mit diesen Bemühungen im Laufe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in der zwei Verträge mit Bischof Eilbert geschlossen wurden, Erfolg hatten. Mitte der 1050er Jahre übereignete der Mindener Bischof zunächst Herzog Bernhard II. Güter und Einkünfte, wofür jener dem Geistlichen Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten leisten sollte<sup>1353</sup>). Die Erneuerung dieses Vertrags zwischen 1073 und 1080 schrieb dann den Übergang der Stiftsvogtei an Bernhards Enkel Magnus fest<sup>1354</sup>). Fortan gab dies den Billungern das Recht, eigenständig über die Besetzung der Vogtei zu entscheiden und anstelle der vorherigen Mindener Stiftsvögte, deren dynastische Zugehörigkeit unbekannt ist<sup>1355</sup>), Personal aus ihrem eigenen Einflussbereich einzusetzen – Resultat dessen war die für 1096 erstmalig überlieferte Erwähnung wohl eines Mitglieds der Familie vom Berge als Mindener Vogt.

Insofern lässt sich bereits aus den Umständen, die anscheinend im Windschatten der Billunger den Aufstieg der bergischen Herren zu Stiftsvögten beförderten, erkennen, dass diese Position durchaus das Potenzial barg, Auseinandersetzungen mit den Mindener Bischöfen hervorzurufen, wenn auch 1073/80 zunächst vor allem die übergeordnete Konkurrenz zwischen Billungern und geistlichen Fürsten dominierte. Die rechtliche Grundlage der Stiftsvogtei, die vielleicht bereits 1096, aber auf jeden Fall im Spätmittel-

1352) HODENBERG/MOYER, Regesta, Nr. 2, S. 28 (1096 Febr. 9): Ein *Widekindus advocatus* trat hier als Zeuge einer Urkunde Bischof Ulrichs auf. In Nr. 1 der von Hodenberg und Mooyer zusammengetragenen Regesten ist zum Jahr 1025 zwar ebenfalls ein Wedekind genannt, dieses Mal jedoch noch ohne die Amtsbezeichnung des Stiftsvogts (Nr. 1, S. 28 [1025 Sept. 20]). Zum Übergang der Stiftsvogtei an die Edelherren vgl. den Fortgang des obigen Haupttextes; zu den Schwierigkeiten, dieses Ereignis zeitlich korrekt einzuordnen, vgl. LINNEMEIER, Nachbarn, S. 382.

1353) Subsidia 6, Nr. 99, S. 312 (s. d.). Passus zum rechtlichen Beistand am Ende der Urkunde: Bernhard erhielt die Güter, *ut sibi & ecclesie sibi commisse suisque omnibus propriis & liberis pius ac fidelis adjutor existeret in omnibus jus suum obtinere & ubi jus non esset, periculum honeste evadere*. Zur Datierung auf die Zeit zwischen dem 10. Februar 1055 und März 1056 vgl. ORTMANN, Bistum, S. 47.

1354) Lüneburger UB 7, Nr. 12, S. 11 (s. d.): *ut ipse dux fidelissimus tutor et defensor sit Mindensis ecclesie in omnibus quidem rebus et bonis, familiis atque libertis et ubicunque ius et ratio ualent, tueatur firmissime*. Der Vertrag ist nach Magnus' Herrschaftsantritt und vor Eilberts Tod ausgefertigt worden und somit, wie oben erwähnt, in die Jahre zwischen 1073 und 1080 zu datieren. Insgesamt ORTMANN, Bistum, S. 47 sowie GISBERT, Bischöfe, S. 21.

1355) ORTMANN, Bistum, S. 48.

alter, wie an der Abfolge der aus derselben Familie der Edelherren vom Berge (von Schalksberg) stammenden Vögte erkennbar, als erbliches Lehen vergeben war<sup>1356</sup>), ermöglichte es den Edelherren, einen eigenen Herrschaftsbereich über die Akkumulation von Gütern anzustreben. Da die Familie auch nach dem Aussterben der Billunger unverändert im Besitz der Mindener Stiftsvogtei blieb, hatte sie sich wohl im Zuge des Sturzes Heinrichs des Löwen dauerhaft und eigenständig auf der Schalksburg, die sie schon länger in ihrer Hand gehabt hatte und von der sich auch ihr Name ableitete, festsetzen können und trieb später, insbesondere im 13. Jahrhundert, von dort aus den Erwerb eigener Herrschaftsrechte voran – ein Umstand, der die Vögte zwangsläufig zu Gegnern der Bischöfe machte, die ihrerseits ihr Hochstift festigen und ausbauen wollten, wobei beide Parteien einander schließlich wechselseitig einschränkten<sup>1357</sup>.

Es kann nicht Ziel dieser Untersuchung sein, die Geschichte der Edelherrenfamilie aufzuarbeiten – eine grundlegende Studie hierzu ist noch immer ein Desiderat<sup>1358</sup>). Dennoch lassen sich für das Spätmittelalter exemplarisch Begebenheiten skizzieren, in denen die edelherrlichen Aktivitäten dezidiert im Widerstreit mit dem bischöflichen Handeln standen – angefangen in der konkreten Verwaltung der übertragenen Güter. Zugleich können einige der im Folgenden zu beschreibenden Ereignisse als Beispiele dafür herangezogen werden, welche Auswirkungen das Handeln umliegender, auf die Ausdehnung des eigenen Herrschaftsbereichs bedachter Adelsfamilien auf die Hochstiftspolitik der Bischöfe und ihre Handlungsspielräume haben konnte.

Um die Einflüsse, die das Streben der Edelvögte nach dem Ausbau der eigenen Stellung für die bischöfliche Herrschaft entfaltete, vollständig nachvollziehen zu können, muss der Blick zuallererst auf das Episkopat Konrads von Rügenberg (1209–1237) und somit auf die Jahrzehnte vor dem eigentlichen Untersuchungszeitraum dieser Studie gelegt werden. Wie bereits in Kapitel II, Abschnitt 3 angerissen, verschärfen sich mutmaßlich in den ersten Regierungsjahren dieses Bischofs in der gesamten Diözese die Schwierigkeiten mit Meiern, die sich weigerten, Abgaben zu leisten. Hiervon zeugen eine Urkunde, mit der Konrad allen Geistlichen seines Bistums nahelegte, die von den Mindener Domherren gegen jene Meier ausgesprochene Exkommunikation anzuerkennen und durchzusetzen, und ein wohl in etwa zeitgleich ausgestellter Vertrag zwischen dem Bischof sowie seinen Amtskollegen aus Münster und Paderborn über den Austausch der Namen exkommunizierter Personen – ein Abkommen, mit dem der besagten Kirchen-

1356) Zur Abfolge der einzelnen Generationen vgl. LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a. Zum Umfang des Lehnsbesitzes bis 1324 vgl. Lehnregister, S. 14 mit weiteren Hinweisen zur Genealogie. Ferner ORTMANN, Bistum, S. 49.

1357) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 227. Sachlicher und mit einem Hinweis auf die Einschränkung, die die Edelherren ihrerseits durch die Bischöfe erfuhren, LINNEMEIER, Nachbarn, S. 423.

1358) LINNEMEIER, Nachbarn, S. 371 mit einem Überblick zum schütterten Forschungsstand und mit ersten Grundzügen zur Geschichte der Edelherren, v. a. im Verhältnis zu den Mindener Bischöfen und Schaumburger Grafen. Ferner zum Desiderat KUCK, Burg, S. 38.



strafe über die Diözesangrenzen hinweg höhere Durchsetzungskraft verliehen werden sollte<sup>1359</sup>).

Da in diesem Fall jedoch eben keine weltlichen Rechtsmittel, für die die Stiftsvögte zuständig gewesen wären, zur Anwendung kamen, erscheint es schlüssig, zwischen dem Bischof und den Vögten zu jenem Zeitpunkt ein gespanntes Verhältnis anzunehmen, das möglicherweise aus den Bestrebungen Letzterer zum Ausbau eigener Herrschaftsgebiete unter Ausbeutung oder zumindest rechtlicher Vernachlässigung der Vogteien herrührte<sup>1360</sup>. Die im 13. Jahrhundert bischöflicherseits praktizierte und vom Papsttum gedeckte Politik, Zehntverkäufe an Klöster und Stifte zu ermöglichen, zog eine Entfremdung der Laien von der Geistlichkeit nach sich: Indem einzelne Familien wie die Edelherrn vom Berge Güter und Rechte erwarben und die Lehnsleute ausbeuteten, verschlechterten sich deren Lebens- und Wirtschaftsbedingungen, woraufhin sie sich umgekehrt von ihren Abgabepflichten distanzieren. Bischof und Domkapitel begriffen weltliche Vögte, darunter vor allem die Edelherrn vom Berge als Stiftsvögte, deshalb oft als Gegner, da sie mit ihren Herrschaftsansprüchen die materielle Grundlage und somit die Handlungsspielräume der Geistlichen einengten. Dies spiegelt sich in zwölf Urkunden aus den 1220er Jahren wider, die sich explizit mit dem Handeln der Vögte und seinen Folgen befassen<sup>1361</sup>. Strategie des Domkapitels war der Rückkauf von Vogteien aus den Händen verschiedener Akteure des Grafen- und Herrenstandes<sup>1362</sup>, flankiert von einigen bischöflichen Maßnahmen, mit denen 1230 die Edelvögte vom Berge, deren Verwaltungs- und Steuerpraktiken Bischof Konrad bereits drei Jahre zuvor kritisiert hatte<sup>1363</sup>, aus ihren Funktionen in der Stiftsverwaltung hinausgedrängt wurden.

Dass dieses Unterfangen gelang, darf vordergründig als Erfolg Konrads von Rüdenberg im Streben nach der Erweiterung seiner Handlungsspielräume gewertet werden – ohne Unterstützung von übergeordneter, kirchlicher Seite geschah das aber nicht: Im Rahmen einer Bistumsvisitation, die Anfang Dezember 1230 in päpstlicher Vertretung der Dominikaner Johann vornahm, wurden die Statuten des Mindener Domkapitels bestätigt und erweitert<sup>1364</sup>; gleichzeitig leitete der Visitor einen Schritt zur Restitution der

1359) Urkunde Konrads über die Exkommunikation der untreuen Meier: Westfälisches UB 6, Nr. 54, S. 17 (s. d., 1213–16?). Vertrag der drei Bischöfe: ebd., Nr. 53, S. 16 f. (s. d., um 1213–16).

1360) So die stichhaltige Deutung von SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 31 f. Auch zum Folgenden.

1361) Hierzu mit einer Reihe von Beispielen KUCK, Burg, S. 61–63.

1362) Etwa Westfälisches UB 6, Nr. 113, S. 31 f. (1222, von Gottschalk von Slon); Nr. 187, S. 50 (1228, von Dietrich vom See); Nr. 195, S. 53 (1229, von Gottschalk von Lon und dessen Ehefrau). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 32, Anm. 32. Eine chronologische Auflistung solcher Ankäufe findet sich in den Ausführungen Kucks (siehe die vorangegangene Anm.).

1363) Westfälisches UB 6, Nr. 166, S. 43 f. (1227 März 19 bis Nov. 22). Insbesondere monierte der Bischof, dass die Vögte von den steuerpflichtigen Diözesanangehörigen derart hohe Abgaben erzwingen, dass diese nicht einmal mehr den Hauszins aufbringen konnten. Dazu KUCK, Burg, S. 62 mit diplomatischen Bemerkungen zur Urkunde.

1364) Westfälisches UB 6, Nr. 207, S. 55 f. (1230 Dez. 5).

bischöflichen Tafel ein, indem er Konrad von Rüdenberg unter Eid verpflichtete, verpfändete Güter, nämlich je zwei Höfe in Mersche und Costedt sowie die Vogtei in Buchholz, binnen knapp eineinhalb Monaten zurückzuerwerben<sup>1365</sup>). Zielte dies bereits darauf ab, die Handlungsfähigkeit des Bischofs in der Hochstiftsverwaltung gegenüber weltlichen Pfandnehmern und Vogteiverwaltern zu stärken, ging der Visitor genau eine Woche später – möglicherweise nach weiterer Einarbeitung in die Mindener Verwaltungsverhältnisse und -missstände – dezidiert gegen den Edelvogt vom Berge vor.

Diese zweite eidliche Verpflichtung Konrads, nunmehr im Beisein seines Domkapitels abgenommen, zielte deshalb darauf ab, den Bischof zum entschiedenen Vorgehen gegen den Stiftsvogt zu bewegen. Aus der Urkunde des Visitors wird explizit deutlich, wie umfangreich die »vielen Rechtsverstöße und Unverschämtheiten«<sup>1366</sup>) offenbar gewesen waren: Der Mindener Bischof musste schwören, nicht mehr zuzulassen, dass der Stiftsvogt am Beginn der Erntezeit Getreide an sich nehme, vor Gericht ungerechtfertigt agiere, rücksichtslos Beherbergung einfordere sowie selbst von verlassenem Feldern, Höfen und Häusern Abgaben beanspruche. Sollte der Kirchengvogt neue Steuern einführen, wäre es an Konrad, diese Beschlüsse wieder zu kassieren und ebenso alle anderen Ungerechtigkeiten zu unterbinden<sup>1367</sup>). Auch gegen die hier anklingende implizite Gefahr weiterer Versuche des Stiftsvogts, die Verwaltung der ihm übertragenen Hochstiftsgebiete zu seinen eigenen Gunsten auszunutzen, traf der Visitor Vorkehrungen, indem der zweite Teil von Konrads eidlicher Verpflichtung genau vorschrieb, wie in solchen Fällen vorgegangen werden sollte. Auf Nachrichten des Dekans, der alle zukünftigen Verstöße des Kirchengvogts an den Bischof zu melden hatte, sollte Konrad alles begangene Unrecht zurücknehmen und beheben. Blieben diese Maßnahmen binnen 15 Tagen ab Eintreffen der vom Dekan verantworteten Nachricht ergebnislos, sollten der Vogt und dessen Amtsleute exkommuniziert werden, wobei diese Strafe als Druckmittel so lange bestehen bleiben sollte, bis alle Schäden behoben worden seien<sup>1368</sup>).

1365) Ebd., Nr. 208, S. 57 (1230 Dez. 5) = Subsidia 6, Nr. 141, S. 386 f.

1366) Westfälisches UB 6, Nr. 209, S. 57 (1230 Dez. 12), hierzu denjenigen Satz, der die eidliche Verpflichtung des Bischofs ausdrückt: *Nos [Visitor Johann, F. M. S.] ergo dictum episcopum coram capitulo suo convenientes ut talibus resisteret iniuriis et insolentiis ab eo exegimus iuramentum.*

1367) Ebd.: *Qui [Bischof Konrad, F. M. S.] nostris obtemperans monitis et mandatis tactis sacrosanctis ewangelii iuramenti religione firmavit, ne deinceps advocatum aliquam annonam in principio messis extorquere patiat, captiositates in placitis, que vulgariter vare dicuntur, hospitalitatum importunitates, que herberghe vocantur, exactiones in agros, curtes, domos, si desolate fuerint, nullatenus sustinebit, novum genus exactiones, si forsan emergere contigerit, reprimet et deponet, aliis autem insolentiis advocati et iniuriis resistet prout poterit et tenetur.* Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 33.

1368) Westfälisches UB 6, Nr. 209, S. 57 (1230 Dez. 12): *Quodsi prefatus advocatus insolentiam vel iniuriam fecerit aliquam de predictis, decanus assumptis aliquibus de capitulo illatam iniuriam episcopo denuntiabit petens suppliciter, ut hanc faciat revocari vel verius emendari. Episcopus autem si hoc efficere non poterit infra quindecim dies a tempore denuntiationis computandos, ex tunc advocatum cum suis officiat*

Die Bistumsvisitation des Dominikaners Johann schuf somit auf der Grundlage päpstlicher Legitimation<sup>1369)</sup> Regelungen, die die Edelvögte vom Berge für die folgenden knapp 25 Jahre aus der Hochstiftsverwaltung heraushielten, ihre Befugnisse klarer als zuvor definierten, aber rein nominell nichts an dem formalen Titel des Vogtes und seiner Bindung an das Hochstift änderten, die auch noch rund 100 Jahre später an der Beteiligung der Edelherren am Bau der Schlüsselburg sowie Ende des 14. Jahrhunderts nach dem Aussterben der Familie am Übergang der Herrschaft zum Berge an das Stift sichtbar werden sollte (siehe Kapitel VII, Abschnitte 2.4.1 und 3.4.3). Belege dafür, dass anstelle der Edelherren vom Berge Vertreter einer anderen Familie in die Funktion des Stiftsvogts eingesetzt worden wären, gibt es nicht<sup>1370)</sup>.

Fragt man mit Blick auf die weiteren Jahrzehnte noch einmal zusammenfassend nach der Bedeutung, die diese Ereignisse vom Beginn des 13. Jahrhunderts für die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe entfalteten, ergibt sich allerdings ein höchst ambivalentes Bild: Sicher ist, dass das Bemühen der Edelherren vom Berge als Stiftsvögte ebenso wie der anderen Familien, die Vogteien zu Lehen hielten, um den Ausbau eines eigenen Herrschaftsgebiets über die Ausbeutung der Meier die bischöfliche Herrschaft schwächte. Auch wenn das Domkapitel und der Bischof versuchten, dieser Entwicklung ein Ende zu bereiten, zeigt die Bistumsvisitation ebenso deutlich, dass dem Edelvogt nur mit päpstlicher Autorität Einhalt geboten werden konnte.

Dies barg jedoch langfristige Nachteile für die episkopale Innenpolitik: Möglicherweise besteht nicht zufällig ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verdrängung des Stiftsvogtes aus den Verwaltungsaufgaben 1230 und dem temporären Fortfall des Wichgrafenamtes 1232 (Dauer: bis 1258). Geht man davon aus, dass der Stiftsvogt als Inhaber der weltlichen Gerichtsbarkeit trotz allem doch auch die Position des Bischofs gegenüber der Kathedralstadt vertrat, muss umgekehrt die Verdrängung aus seinen Befugnissen eine Vakanz hervorgerufen haben, die den Wichgrafen als Inhaber der hohen bischöflichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Minden realpolitisch schwächte<sup>1371)</sup>. Dass das Wichgrafenamt letztlich für rund 25 Jahre nicht nachweisbar ist, könnte jedoch ebenso mit der Begrün-

*excommunicatum publice denuntiabit et ab omnibus faciet evitari, donec satisfaciatur ecclesie vel ecclesiastice persone, cui iniurias irrogavit.* Hierzu KUCK, Burg, S. 63; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 33.

1369) Rund eineinhalb Jahre später bestätigte Papst Gregor IX. die Erlasse: Westfälisches UB 6, Nr. 232, S. 64 (1231 Juli 5, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Westfälisches UB 5.1, Nr. 368, S. 172 f.

1370) KUCK, Burg, S. 63 f. weist mit diesen Argumenten die seiner Ansicht nach zu absolute Deutung der skizzierten Ereignisse durch Scriverius, der in dem Prozess eine »Ausschaltung des Kirchenvogtes« sieht (SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 32–34), zurück.

1371) Zu den Funktionen des Wichgrafen (Verwaltung der Wichgrafenvillikation samt Versorgung des bischöflichen Hofes mit Naturalien; Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in der Kathedralstadt) vgl. SCRIVERIUS, Entmachtung, S. 157 f. Zu den nachfolgenden Ausführungen auch S. 160. Der Zusammenhang zwischen Freistellung des Kirchenvogts und Abschaffung des Wichgrafenamtes wird hergestellt in: DERS., Regierung 1, S. 36. Auch zum Folgenden. Zur Bedeutung des Amtes im Verhältnis zwischen Stadt und Bischof von Mitte des 13. bis Anfang des 14. Jahrhunderts siehe Kapitel VII, Abschnitte 2.2.1.1 und 2.2.1.2.

dung eines Wochenmarktes<sup>1372)</sup> erklärt werden, der die Versorgung des Bischofs und seines Hofes mit Naturalien nicht mehr allein an den Wichgrafen koppelte. Zusammen mit dem im selben Jahr ausgefertigten Tuchprivileg<sup>1373)</sup> spricht die Urkunde, mit der Konrad von Rügenberg den Bürgern seiner Kathedralstadt ebendiesen Wochenmarkt genehmigte, für eine tendenziell schwächere bischöfliche Verhandlungsposition. Der Zusammenhang dieser begrenzten Handlungsspielräume mit den geschilderten Verwicklungen rund um die Stiftsvogtei erscheint plausibel, lässt sich jedoch nicht mit allerletzter Sicherheit an den überlieferten Quellen belegen.

Weitere Beispiele, nunmehr aus den Jahrzehnten, die auf das Wiedererscheinen des Stiftsvogts in seinen Amtsbefugnissen 1254<sup>1374)</sup> bis zum Aussterben der Edelherrendynastie folgten, zeigen, dass Einschränkungen der bischöflichen Regierungsgewalt durch den Edelvogt vom Berge im 13. Jahrhundert auch weiterhin maßgeblich aus dessen eigenen politisch-herrschaftlichen Ambitionen erwachsen und sich somit in Form indirekter Auswirkungen auf die Handlungsspielräume der Mindener Kirchenfürsten äußerten. Hinweise auf ein Vogtgericht Mitte des 14. Jahrhunderts und darüber, dass ein solches den Bischof in seinen Aktionen eingeengt hätte, fehlen<sup>1375)</sup>.

Auseinandersetzungen zwischen den Vögten und den Oberhirten des Bistums scheint es ebenso um 1272 gegeben zu haben, denn die Übergriffe des Edelherrn Heinrichs vom Berge und Graf Ottos von Ravensberg gegen die Hochstifte Minden und Köln dienten als Begründung für ein Beistandsversprechen, das Erzbischof Engelbert Bischof Otto von Minden gab<sup>1376)</sup>. Aus Engelberts Urkunde geht hervor, dass der Stiftsvogt offenbar ge-

1372) Westfälisches UB 6, Nr. 256, S. 70 (1232).

1373) Ebd., Nr. 250, S. 69 (1232 März 23): Fortan war es nur noch Mindener Bürgern erlaubt, in der Kathedralstadt und im Umkreis einer Meile Tuche zu verkaufen.

1374) Erstmals nach 1230 tritt ein Stiftsvogt unter dieser Bezeichnung 1254 in einer bischöflichen Urkunde auf: ebd., Nr. 616, S. 179 (1254 Juli 3): *W(idekindus) nobilis advocatus de Minda*. Bischof Wedekind von Hoya urkundete darüber hinaus *in Monte*, d.h. auf der Schalksburg (auch: Haus zum Berge), dem Sitz der Edelvögte. Zu diesem Datum und der Zeitspanne, in der der Edelvogt nicht an der Hochstiftsverwaltung beteiligt war, vgl. KUCK, Burg, S. 63 (auch zum Folgenden); SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 33, allerdings mit nicht plausibler Nennung des Jahres 1256 als Zeitpunkt, an dem wieder Verwaltungstätigkeiten des Vogtes belegt sind. Die im obigen Haupttext angesprochene Bindung der Familie vom Berge an das Hochstift wird zudem daran deutlich, dass auch zwischen 1230 und 1256 trotz der ruhenden Verwaltungstätigkeit immer wieder Dynastieangehörige als Zeugen bischöflicher Urkunden auftraten, so beispielsweise Florentius vom Berge, der Bruder des oben in dieser Anm. genannten Edelvogts Wedekind (vgl. LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a) im Frühjahr 1254: Westfälisches UB 6, Nr. 607, S. 176 (1254 März 5, nur Regest und Zeugenreihe). Vollständiger Abdruck: Hoyer UB 8, Nr. 32, S. 24 f. Weitere Beispiele: Westfälisches UB 6, Nr. 257, S. 71 (1232); Nr. 277, S. 76 (1234); Nr. 404, S. 113 (1243).

1375) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 35, Anm. 6.

1376) Westfälisches UB 6, Nr. 993, S. 307 (1271 Febr. 24). Engelbert versprach seinem Mindener Suffragan folgendes: *Sinceritati vestre nos per presentes litteras obligamus, quod nequaquam concordabimus in aliquam formam compositionis cum viris nobilibus videlicet Ottone comite de Ravensberg et Henrico advocato de Monte de iniuriis nobis et ecclesie nostre ab eisdem illatis nec interdicti sentencias, que in opidum*

meinsam mit einem gräflichen Verbündeten Überfälle auf den weltlichen Besitz des Bistums unternahm, die der Dominikanerpater Otto von Wall nicht ohne Hilfe von außen unterbinden konnte – mangelnde Durchsetzungskraft in der Region erscheint somit als ein Charakteristikum von Ottos Episkopat, möglicherweise zum Teil wegen seiner mangelnden Vertrautheit mit den politischen Akteuren des Hochstifts und seines Umfelds<sup>1377)</sup>. Der Kölner Metropolit versprach nicht nur, Otto bei allen Maßnahmen gegen das erlittene Unrecht beistehen zu wollen, sondern auch, sein über Vlotho verhängtes Interdikt nicht ohne Mindener Mitsprache aufheben zu wollen. Berücksichtigt man, dass Engelberts Nachfolger Siegfried 18 Jahre später aus den Händen Gerhards vom Berge die Hälfte der Burg Vlotho erwerben konnte<sup>1378)</sup>, kann das Interdikt als Versuch, schon Anfang der 1270er Jahre gegen seinen Suffragan die Kontrolle über die betreffende Stadt und Burg zu gewinnen, gedeutet werden (siehe Kapitel IV, Abschnitt 2). So begab sich der Kölner Erzbischof in unmittelbare Konkurrenz zur Familie der Stiftsvögte, was Bischof Otto von Minden billigte. Das episkopale Verhältnis zu den Edelfherren vom Berge wurde dadurch aber mutmaßlich nicht gebessert<sup>1379)</sup>.

Der soeben genannte Gerhard vom Berge ist entsprechend wenige Jahre später als Kontrahent des Mindener Kirchenfürsten, nunmehr Volkwins von Schwalenberg, belegt. In einer Urkunde, mit der Bischof und Domkapitel den Brüdern von Ahlden Einkünfte und einen Hof gegen 250 Bremer Silbermark abtraten, erklärten die Geistlichen, dass sie aus zwei Gründen Schulden aufgenommen hätten, die nun mit dem Verkauf stückweise abgetragen werden sollten: Zum einen habe man die Burg Steyerberg zerstören müssen, da nicht näher bekannte Stiftsgegner mit ihrem Wiederaufbau begonnen und so die Sicherheit des Hochstifts gefährdet hätten. Zum anderen habe es Streit mit Gerhard gegeben, der im Namen seines Bruders, des Stiftsvogts, gegen den weltlichen Besitz der Mindener Kirche gewütet habe<sup>1380)</sup>.

*Vlotowe late sunt, relaxabimus, nisi vestro et ecclesie vestre consilio mediante. Item si de consilio ecclesie vestre aliquid attemptare volueritis contra memoratos nobiles de manifesta iniuria vobis et ecclesie vestre illata, nos una cum ecclesia nostra Coloniensi pro posse nostro ad hoc vobis opem et operam prestabimus efficacem.*

1377) Zu Ottos Durchsetzungsschwierigkeiten und fehlgegangenen Maßnahmen SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 74–77; KUCK, Burg, S. 82.

1378) Westfälisches UB 6, Nr. 1444, S. 457 f. (1290 Juli 21).

1379) Mit dieser Deutung SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 77.

1380) Westfälisches UB 6, Nr. 1314, S. 418 f. (1285 Mai 25), hier S. 418: *Notum igitur volumus esse universis, quod, cum nos tum propter expensas circa destructionem castri Steyrgerberg, per quod ecclesia nostra miserabiliter gravabatur, tum eciam propter discordiam, quam habuimus cum Gerhardo nobili fratre quondam advocati de Monte, qui nomine advocacie in nos et eandem ecclesiam nostram nimium grassabatur, contraxerimus non modicam sarcinam debitorum* [...], es folgen die Bestimmungen zum Verkauf der betreffenden Einkünfte und Güter]. Abdruck ebenso in: Subsidia 11, Nr. 87, S. 114–116; Hoyer UB 8, Nr. 105, S. 80 (nur Regest).

Ende der 1280er Jahre kam es außerdem zu einem größer angelegten Streit Volkwins mit Dompropst Otto von Wölpe sowie einem Konglomerat aus weiteren weltlichen Adligen aus dem Umland des Stifts, die teilweise untereinander verwandt oder verschwägert und entsprechend darauf bedacht waren, im Sinne der eigenen Dynastie Vorteile gegenüber dem Bischof zu erzielen<sup>1381</sup>). Auch Edelherr Gerhard vom Berge war Teil der bischöflichen Gegner, was sich wohl aus den vorangegangenen Differenzen herleitete. Beteiligt an der Klärung der Angelegenheit, die sich um die Burg Arnheim drehte, die Bischof Volkwin schließlich in seinen Besitz bringen konnte, war mit dem genannten Kölner Erzbischof Siegfried auch der Kirchenfürst, der kurze Zeit später wegen Vlotho in Geschäftsbeziehungen mit Gerhard vom Berge trat und offenbar ein Projekt seines Amtsvorgängers Engelbert abschloss.

Auch wenn sich die Konflikte in den 1290er Jahren etwas beruhigten<sup>1382</sup>), zeigt sich, dass die Mindener Stiftsvögte nicht nur mit den übrigen adligen Familien im Umkreis des Bistums eng verbunden waren, sondern dass sie sich auch mehrmals in unmittelbarer Konfrontation zu den Bischöfen befanden, als sie wieder an der Hochstiftsverwaltung beteiligt waren. Die Auseinandersetzungen drehten sich vorrangig, wie bereits vor 1230, um die Ausweitung weltlicher Herrschaftskompetenzen. In ihrer Opposition zum Kirchenfürsten unterschieden sich die Edelherrn kaum von den übrigen weltlichen und zum Teil auch geistlichen Nachbarn des Stifts und trugen deshalb mit dazu bei, dass für Kriegszüge und die Verteidigung des Hochstifts stetig Kosten anfielen, die die ohnehin eingeschränkten finanziellen Handlungsspielräume zunächst Bischof Ottos und schließlich seines Amtsnachfolgers Volkwin weiter einengten. Auch in zeitlicher Hinsicht dürften diese stetigen Konflikte das episkopale Agieren eingeschränkt haben, da sie fortlaufend Aufmerksamkeit erforderten, die auf anderen Politikfeldern, beispielsweise der Hinwendung zum Königsdienst, fehlte. Zudem wurden so anderen Akteuren Möglichkeiten eröffnet, eigene Interessen rund um das Hochstift an der Weser zu verfolgen. Die Übergriffe des Stiftsvogts auf das Mindener Kirchengut gaben, wie das zitierte Bei-

1381) Konkret handelte es sich bei den Adligen, denen weitere Kleriker und Laien anhängen, um Dompropst Otto von Wölpe, Graf Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, Edelherr Gerhard vom Berge und Burggraf Heinrich von Stromberg: Westfälisches UB 6, Nr. 1424, S. 451 f. (1289 Dez. 31), hier S. 451 am Beginn der Urkunde. Weitere Editionen der Quelle: Subsidia 11, Nr. 95, S. 122–124; Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, Nr. 186, S. 311–313. Edelherr Gerhard war über seine Schwester Richeza mit dem Burggrafen verschwägert (LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a); ferner mit den hier nicht genannten Grafen von Wunstorf, von Rietberg sowie von Everstein. Der Schaumburger war der Schwiegervater Graf Burchards von Wölpe, des Bruders von Dompropst Otto (SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299 und N. F. 17, Taf. 135).

1382) In zwei bischöflichen Bündnisverträgen, 1296 mit Graf Adolf von Holstein-Schaumburg und 1299 mit dem Welfenherzog Otto, sind die Edelherrn vom Berge neben anderen adligen Akteuren der Region explizit nicht als Gegner genannt: Westfälisches UB 6, Nr. 1581, S. 505 f. (1296 Sept. 28) = Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, Nr. 207, S. 351–353; Regest in: Hoyer UB 8, Nr. 113, S. 85. – Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521 f. (1299 Juli 9).

standsversprechen vom Beginn der 1270er Jahre zeigt, dem Kölner Metropolitenerst die Möglichkeit, mithilfe eines vorgeschobenen Hilfsangebots nach Gebietsgewinnen (Vlotho) im Bereich seines Suffraganbistums zu trachten.

Mit der Wende vom 13. auf das 14. Jahrhundert und der folgenden Zeit sind einige Veränderungen im Verhältnis der Mindener Bischöfe zu den Edelherren vom Berge zu beobachten. Die großen, direkten Auseinandersetzungen, die in den vorangegangenen Jahrzehnten vorgekommen waren, scheinen zwar nie ganz aufgehört zu haben, aber insgesamt eher von sehr vielschichtigen Beziehungen, die ebenso positive wie negative Folgen für die bischöflichen Handlungsspielräume hatten, abgelöst worden zu sein. 1295 fiel der Ritter Richard Vos, ein Ministeriale des Mindener Stifts, der über die Lage seiner Lehngüter unter bergischem Einfluss stand und dessen Vorgehen mutmaßlich vom Edelherrn gebilligt wurde<sup>1383</sup>, ins Osnabrücker Hoheitsgebiet ein. Dort richtete er so großen Schaden an, dass im Oktober desselben Jahres zum einen ein Verteidigungsbündnis zwischen dem Mindener Dompropst Ludwig von Ravensberg<sup>1384</sup>, der Stadt Osnabrück sowie zwei Rittern, die für die jeweiligen Hochstifte je eine Hälfte von Burg Reineberg besaßen und in die Abwehr einbezogen werden sollten, geschlossen wurde<sup>1385</sup>. Zum anderen schaltete sich einige Zeit später der Osnabrücker Bischof Konrad mit einer Schadensersatzforderung an seinen Mindener Amtskollegen Ludolf ein. Konrad, der zudem das – nach seinem Dafürhalten unrechtmäßig – an den Bischof von Minden verpfändete Schloss Grönenberge zurückerhalten wollte, argumentierte, die Verursacher der Schäden seien Ludolfs Offiziale<sup>1386</sup>. Da so ein Streit mit einem benachbarten geistlichen Reichsfürsten befördert wurde und der Oberhirte von Osnabrück die Situation in einen eigenen finanziellen Nutzen umzumünzen versuchte, rief das Agieren der Edelherren vom Berge – wengleich indirekt und möglicherweise gar nicht intendiert – somit neue Auseinandersetzungen hervor, denen sich der Mindener Bischof widmen musste. Ob es von Mindener Seite allerdings tatsächlich Zahlungen an Osnabrück gegeben hat, ist nicht überliefert.

1301 entspann sich ein direkter Konflikt zwischen dem Bischof und dem Edelherrn Gerhard vom Berge sowie Simon zur Lippe, in dem sich Ludolf im Bündnis mit seiner Kathedralstadt am Forst Sandfurt (zwischen Minden und Bückeburg gelegen) durchset-

1383) Lehnregister, S. 84. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 91, zur gesamten Angelegenheit S. 90 f.

1384) Zu seiner Person vgl. DRÄGER, Domkapitel, S. 53.

1385) Westfälisches UB 6, Nr. 1553, S. 494 f. (1295 Okt. 11). Regest in: Osnabrücker UB 4, Nr. 442, S. 279.

1386) Westfälisches UB 6, Nr. 1589, S. 510 (1296 Febr. 29, nur Regest, die Datierung folgt der nachfolgend genannten Edition der Urkunde). Vollständiger Abdruck in: FRIDERICI/STÜVE, Geschichte, S. 289–294, beginnend in Anm. \* auf S. 289. – Die Burg Grönenberge wurde höchstwahrscheinlich nach einer kurzen Auseinandersetzung an das Hochstift Osnabrück zurückgegeben. Zu den Einzelheiten SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 91.



zen konnte<sup>1387</sup>). Die Mindener Bürger, die ihn unterstützt hatten, erhielten 1303 das Recht, das Wichgrafenamt zu besetzen<sup>1388</sup>). Ob zwischen beiden Ereignissen ein direkter Zusammenhang bestand und der Konflikt von 1301 somit die Handlungsspielräume des Bischofs hinsichtlich der Stadt verengt haben könnte, lässt sich jedoch nicht eindeutig beantworten. Auch ein Streitfall über die Grafschaft Wunstorf einige Jahre zuvor zeigt ganz generell, dass sich die Edelherren vom Berge kaum von ihren verwandtschaftlichen Banden zu anderen Adelsgeschlechtern im Umfeld des Hochstifts sowie daraus folgenden Koalitionen befreien konnten und auch deshalb in Gegnerschaft zum Mindener Bischof gerieten<sup>1389</sup>).

In jedem Fall ergab sich 1302 eine Übereinkunft zwischen Bischof Ludolf von Rosdorf und Gerhard vom Berge, der zufolge die Entscheidung des Streits einem sechsköpfigen, von beiden Seiten paritätisch mit je drei Personen besetzten Schiedsgremium übertragen werden sollte<sup>1390</sup>). Dieser Vertrag fällt in eine Zeit, in der die politischen Aktivitäten beider Akteure über Dompropst Volkwin, den Bruder des Edelherrn<sup>1391</sup>), noch enger verquickt waren als sonst. Ein eindeutiges Bild der genauen Konsequenzen dieses Dreiecksgefüges für die bischöfliche Herrschaft ist jedoch kaum möglich, da Volkwins Agieren in den Jahren von 1298 bis 1311 ambivalente Auswirkungen auf die episkopalen Handlungsspielräume hatte: Während Bischof Ludolf Ende Februar 1300 noch ein Bündnis zwischen dem Mindener Domdekan Gerold<sup>1392</sup>) und den Domherren gegen Volkwin bestätigt hatte, mit dem das übrige Kapitel seine Pfründen gegen den Dompropst schützen wollte<sup>1393</sup>), erlaubten es die Domherren mit Volkwin an der Spitze dem neuen Bischof Gottfried rund acht Jahre später, die Güter der Wichgrafenvillikation, die

1387) Beilegung der Streitigkeiten 1302: Westfälisches UB 10, Nr. 55, S. 16 (1302 Dez. 17). – Beleg für das Bündnis des Bischofs mit der Stadt Minden: *Chronicon domesticum*, S. 59. Hier zu Ludolf folgendermaßen: *Dieser here ist auch sieghaftiger furste gewesen. Den er auf einmal kreig gefuret gegen den edelen heren Simon von der Lippe, der auch ein sehr berumbter kreigesman gewesen, und Gerhardum, den edelen heren vom Berge, advocaten, und mit hereskraft am Sandfort zusamende getroffen und der bischof die beiden heren im felde erschlagen und statliche victorien behalten. Deme dan die von Minden treuwelich und manlichen beigestanden haben. Dan also schreiben die: Mindensibus episcopo fideliter astantibus anno 1301.* Die Vorlage für diesen Bericht war Tribbes jüngere Bischofschronik, S. 195, woher auch das lateinische Zitat stammt. Tribbe orientierte sich am *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 69.

1388) Mindener Stadtrecht, Nr. 30, S. 189 f. (1303 Mai 1) = Westfälisches UB 10, Nr. 72, S. 23. Siehe dazu Kapitel VII, Abschnitte 1.3 und 2.2.1.2. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 98 und S. 102 f.; DERS., Entmachtung, S. 163.

1389) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 96.

1390) Westfälisches UB 10, Nr. 55, S. 16, (1302 Dez. 17).

1391) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a, dort auch zur oben angerissenen verwandtschaftlichen Beziehung Gerhards vom Berge und Simons zur Lippe. Zu Volkwin ferner DRÄGER, Domkapitel, S. 53.

1392) DRÄGER, Domkapitel, S. 56.

1393) Westfälisches UB 6, Nr. 1640, Nr. 526 f. (1300 Febr. 29).



sie aus Laienhänden gelöst hatten, von ihnen zurückzuerwerben, und beteiligten sich damit am Rückkauf von Stiftungsgütern<sup>1394</sup>).

Dass sich der Stiftsvogt 1335 am Bau der Schlüsselburg und damit an der unmittelbar sowie dringend nötigen Sicherung der nördlichen Hochstiftsgrenze beteiligte, die nur in Zusammenarbeit aller stiftsinternen Parteien gelingen konnte (siehe dazu Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1), zeigt das Verantwortungsbewusstsein der Familie gegenüber dem Stift als Ganzem, an dem auch die eigenen Herrschaftsrechte hingen – gleichzeitig erwarb der Edelvogt auf diese Weise Mitspracherechte. Knapp 20 Jahre später, Mitte Oktober 1354, erschien ein Vertreter der bergischen Dynastie als Bündnispartner der Stadt Minden, die sich offenbar gegen ein Freigerichtsprivileg Kaiser Karls IV., das dieser im Januar des Jahres seinem Berater Bischof Dietrich von Portitz ausgestellt hatte (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.3), absichern wollte<sup>1395</sup>).

Auch diese Beispiele zeigen insgesamt, dass sich die Gegnerschaft von Edelvögten und Bischöfen aus der Zeit vor 1300, die aus dem Bestreben beider Parteien, die eigene Herrschaft auszudehnen, entstanden war und die jeweiligen Handlungsspielräume wechselseitig maßgeblich eingengt hatte, über die Jahrzehnte in ein komplexes, teilweise ambivalentes Verhältnis gewandelt hatte, das in Zeiten absoluter Handlungsunfähigkeit des Bischofs (Zusammenbruch der Nordgrenze, Bau der Schlüsselburg) sogar Nutzen zur Sicherung des Stifts als Basis der Herrschaftsrechte aller Beteiligten entfaltete. Mit den beiden aufeinander folgenden Episkopaten der Brüder Wedekind und Otto vom Berge<sup>1396</sup>) sowie der darauf folgenden Eingliederung der bergischen Herrschaft in das Hochstift (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3) ging die vormalige Konkurrenz zwischen Bischöfen und Stiftsvögten letztlich endgültig in einer Situation auf, die dem Hochstift sowie der bischöflichen Herrschaft den größten und nachhaltigsten Machtzuwachs des Spätmittelalters bescherte.

### 1.3. Emanzipationsbemühungen der Stadt Minden

Das Verhältnis des Bischofs zu seiner Kathedralstadt ist angesichts der hier vereinten geistlichen und weltlichen Ebene – die Stadt war der unverrückbare Ort der Bischofskir-

1394) Westfälisches UB 10, Nr. 266a, S. 98 (1308 [1309] Dez. 26) = Subsidia 10, Nr. 37, S. 57.

1395) Zum Bündnis LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2726, hier Nr. 75 (1354 Okt. 16). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 139.

1396) Ein Beleg dafür, dass Otto in seinem Episkopat dezidiert die Verbindungen seiner Familie in das Gebiet und die Umgegend des Hochstifts genutzt hat, um Frieden mit potenziellen Gegnern zu schaffen und damit Handlungsspielräume zu gewinnen, ist eine Urkunde, mit der ein Knappe Urfehde schwor und bekundete, sich so lange nicht gegen das Stift wenden zu wollen, *de wile eyn bergesch here Bishop is to Minden eder to Minden prouenden heft*: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 227 (1388 Mai 1).

che, gleichzeitig führten städtische Eigenständigkeitsbestrebungen oftmals dazu, dass sich der Oberhirte für Aufenthalte an anderen Orten entschied, – ein äußerst komplexes Untersuchungsgebiet<sup>1397</sup>), das in der vorliegenden Studie Thema eigener Gliederungspunkte ist (siehe Kapitel VII, Abschnitte 2.2.1 und 2.4.1). Aus diesem Grunde soll der Einfluss der Stadt auf die Ausübung der bischöflichen Regierungsgewalt im Folgenden nur knapp anhand der allerwichtigsten Ereignisse skizziert werden. Genau wie im Falle der soeben untersuchten Edelherren vom Berge lässt sich grundsätzlich beobachten, dass die Handlungsspielräume eines Bischofs nicht nur durch Rechte, die er der Cathedralstadt zum Beispiel nach Hilfeleistungen abtrat, sondern auch durch das städtische Verhalten gegenüber den übrigen politischen Akteuren im Umfeld des Bistums eingeschränkt werden konnten – ein Muster, das sich, wie im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigt, vor allem aus einzelnen Konfliktfällen erschließen lässt.

Im Falle der schriftlichen Zugeständnisse des Oberhirten an die Cathedralstadt kann für den Beginn des Untersuchungszeitraums das Amt des Wichgrafen, an das die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Minden geknüpft war, als Indikator für die Handlungsspielräume des Kirchenfürsten herangezogen werden. Im Jahr 1258 nach mehr als 20-jähriger Unterbrechung, die wohl mit den hochstiftsinternen Durchsetzungsschwierigkeiten Bischof Konrads von Rüdenberg und der Freistellung des Edelvogts vom Berge von der Partizipation an der Stiftsverwaltung zusammenhing (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.2), erstmals wieder schriftlich bezeugt<sup>1398</sup>), entwickelte sich dieses Amt prompt zum Streitgegenstand, der in einen städtischen Aufruhr mündete (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.1). Bereits wenige Jahre zuvor hatte es im Episkopat Wedekinds von Hoya eine Auseinandersetzung über die unter vorangegangenen Bischöfen erworbenen Rechte der Cathedralstadt gegeben<sup>1399</sup>).

Die Sedisvakanz nach dem Tod von Wedekinds Nachfolger Konrad von Diepholz bot den Ratsherren Mindens 1266 die Gelegenheit, im mehr als ein Jahr dauernden Machtvakuum, das aus der Wahl Volkwins von Schwalenberg, seiner nicht erfolgten päpstlichen Bestätigung und schließlich der Bestellung Ottos von Wall zum Bischof entstanden war,

1397) Zum Forschungsstand nach der mittlerweile überholten Dissertation Bruno Dauchs (1913: DAUCH, Bischofsstadt): BIHRER/FOUQUET (Hg.), Bischofsstadt ohne Bischof?. Zu aktuellen Richtungen der Forschung vgl. darin den einleitenden Beitrag von Andreas Bihrer (S. 9–37) und die Zusammenfassung von Stephan Selzer (S. 365–389). Vgl. ferner zum Thema den 2004 erschienenen Sammelband GRIEME/KRUPPA/PÄTZOLD (Hg.), Bischof.

1398) Westfälisches UB 6, Nr. 685, S. 198 (1258 Jan. 17, nur Regest und Zeugenreihe, darin: *Florentius Wigravius*). Vollständiger Abdruck: Calenberger UB 3, Nr. 196, S. 136 f. mit Nennung des Wichgrafen auf S. 137. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 62 und DERS., Entmachtung, S. 160 f.

1399) Hierzu gibt es eine Aussöhnungsurkunde samt wechselseitigem Beistandsversprechen, die das Ende des Streites markiert. Wedekind sicherte der Stadt zu, sie nicht an der Ausübung derjenigen Rechte, die sie in den Episkopaten seiner Vorgänger Konrad, Wilhelm und Johannes erlangt hatte, hindern zu wollen: Westfälisches UB 6, Nr. 660, S. 191 (1256 Dez. 5). Kurz hierzu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 62 sowie KUCK, Burg, S. 77.

eigenständige Schritte hinsichtlich des Wichgrafenamtes zu unternehmen: Per Urkunde taten die Mindener Ratsherren kund, dass sie zu dem Entschluss gekommen seien, jeden ihrer Mitbürger, der rechtliche Fragen zu klären habe oder sich der Gerichtsbarkeit aussetze, in seinem Recht schützen und verteidigen sowie ihm mit Rat und Hilfe beistehen zu wollen<sup>1400</sup>). Mit dieser Entscheidung, zu der sich das Verbot gesellte, dass kein Bürger einem anderen Besitzungen als Pfand wegnehmen oder ihm in anderer Weise ein Übel antun dürfe, stellte sich die oberste bürgerliche Ebene der Kathedralstadt dezidiert gegen den Wichgrafen als bischöflichen Richter: Zwar wurde dessen Gerichtskompetenz nicht angezweifelt oder negiert, jedoch insoweit eingeschränkt, als jeder Bürger nunmehr mit städtischem Rechtsbeistand rechnen durfte – die jeweils verhandelten Fälle hatten somit fortan das Potenzial, abseits ihres Inhalts zum Politikum zwischen Stadt und kirchlichem Stadtherrn zu werden. Auch wenn zum Zeitpunkt, als der Beschluss des Rates verkündet wurde, kein Bischof amtierte, dürfte die Sedisvakanz, die eine solche Entwicklung wohl erst ermöglicht hatte, die Handlungsspielräume des nächsten Oberhirten dahingehend eingeschränkt haben, dass die in den Händen seines Wichgrafen liegende Gerichtsbarkeit über die Stadt realpolitischen Hindernissen unterworfen war und weitere Spannungen erzeugen konnte.

Einzelne weitere städtische und bischöfliche Quellen der folgenden Jahrzehnte vor allem aus der Zeit um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert zeigen, dass die fortdauernden Autonomiebestrebungen der Kathedralstadt die Regierungsgewalt der Bischöfe als Stadtherren an mehreren Punkten weiter einschränkten: Das am 6. Januar 1301 verabschiedete Ratswahlstatut, mit dem die Mindener Ratsherren die Modalitäten festlegten, nach denen das 40 Männer zählende Gremium der Ratswähler bestimmt werden sollte<sup>1401</sup>), erwähnte weder den Bischof noch den Wichgrafen. Von ihrer Seite wird man wohl keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Rates annehmen können, da anderslautende Regelungen oder Hinweise auf ein Eingreifen des Stadtherrn nicht überliefert sind. Allerdings lässt sich zumindest nicht gänzlich ausschließen, dass der geistliche Stadtherr nicht in früheren Zeiten doch in diesen Fragen eine Entscheidungshoheit besessen haben könnte. Die im vorangegangenen Abschnitt kurz angeschnittene, in Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.2 noch eingehender zu analysierende Urkunde Bischof Ludolfs vom 1. Mai 1303, mit der die Mindener Bürgerschaft das Recht erhielt, das Wichgrafenamt eigen-

1400) Mindener Stadtrecht, Nr. 13, S. 184 (1266, nur Regest). Vollständiger Abdruck in: Westfälisches UB 6, Nr. 862, S. 263: [namentliche Aufzählung der Ratsmänner] *consules Mindensis civitatis, omnibus hoc scriptum visuris salutem in domino Jhesu Christo. Tenore presencium recognoscimus et publice protestamur, quod nos tale decretum cum universitate sumus arbitrati, quod in quacunque causa aliquis concivium nostrorum iuri parere vult aut iusticie se pariturum potest exhibere, consules et tota universitas ipsum in iure suo fovebunt perpetuo et defendent et consilio et auxilio sibi assistent.* Dazu SCHROEDER, Chronik, S. 162.

1401) Mindener Stadtrecht, Nr. 27 f., S. 188 f. (1301 Jan. 6) = Westfälisches UB 10, Nr. 2a und b, S. 1 f. Dazu kurz SCHROEDER, Chronik, S. 195 f. und umfangreich SCHULTE, Macht (1997), S. 80–90 mit Abbildung der Urkunde (S. 80) und Textwiedergabe (ab S. 83).

ständig zu besetzen<sup>1402</sup>), markiert entsprechend einen Höhepunkt städtischer Eigenständigkeit, die im Umkehrschluss den bischöflichen Handlungsspielräumen gegenüber der Kathedralstadt deutliche Grenzen auferlegte – möglicherweise ein Grund für den Neubau der Burg Petershagen vor Minden (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1).

In den folgenden Jahrzehnten lassen sich immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Kathedralstadt über rechtliche Fragen nachweisen. Herausragende Zeugnisse dieser Aushandlungsprozesse sind beispielsweise eine vom welfischen Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg an seinen fürstlichen Bruder sowie an seinen Onkel Ludwig IV. verfasste Liste mit Beschwerden gegen die Stadt Minden<sup>1403</sup>), die darauffolgende Reaktion des Reichsoberhaupts<sup>1404</sup>) sowie das 1377 von Kaiser Karl IV. erlassene Mandat<sup>1405</sup>) gegen die Kathedralstadt. Auch in denjenigen Situationen, in denen die Mindener Bischöfe in finanziellen wie politischen Notlagen die Hilfe der übrigen Stände des Stiftes in Anspruch nahmen und dafür Mitspracherechte abgaben sowie weitere Zugeständnisse machten, wie etwa beim Bau der Schlüsselburg (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1), konnte die Stadt Minden Vorteile für die eigene Autonomie erwirken, bewegte sich damit aber auf einer Linie mit beispielsweise den Edelherren vom Berge oder dem Domkapitel. Ähnlich war es 1483, als die Kathedralstadt gegen die Bestätigung ihrer Privilegien und die Zusicherung, außer in Notfällen nicht noch einmal wegen einer solchen wirtschaftlichen Frage angesprochen zu werden, gemeinsam mit der Ritterschaft des Stifts und einigen anderen Städten als Financier des Bischofs auftrat und wegen dessen hoher Verschuldung einen einmaligen Betrag vorschoss (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.4 und Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.3)<sup>1406</sup>). Es entsteht somit der Eindruck einer kontinuierlich fortschreitenden städtischen Emanzipation vom Bischof, die sich in Konflikten oder nach Hilfeleistungen für den Stadtherrn über dessen Zugeständnisse herausbildete.

#### 1.4. Vormünder, Tutoren, Mitverwalter und Koadjutoren

Über den gesamten Zeitraum von 1250 bis 1500 treten immer wieder Konstellationen auf, in denen abseits der geschilderten, mit Konsensrechten bedachten Institutionen weitere Akteure neben dem Bischof an der Regierung und Verwaltung des Mindener Hochstifts beteiligt oder schon als nächste Oberhirten vorgesehen waren. Eine ganz eindeutige Be-

1402) Mindener Stadtrecht, Nr. 30, S. 189 f. (1303 Mai 1) = Westfälisches UB 10, Nr. 72, S. 23. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 98 und S. 102 f.; SCRIVERIUS, Entmachtung, S. 163.

1403) Mindener Stadtrecht, Nr. 42, S. 195–198 (s. d., zwischen 1324 und 1330).

1404) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 137 (1332 Apr. 26). Hierzu bereits Kapitel V, Abschnitt 3.2.

1405) Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19).

1406) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 417 (1483 Apr. 1).

zeichnung für die mitunter hinsichtlich ihrer jeweiligen Kompetenzen und ihres Zustandes verschiedenen Ämter gibt es nicht. Eine dieser Funktionen könnte, wie im Folgenden näher auszuführen ist, als Vormundschaft betitelt werden, ist jedoch beispielsweise von Bernhard Frie zusammen mit anderen Fällen pauschal unter dem Begriff der Tutorenschaft<sup>1407)</sup> zusammengefasst worden. Mit den jeweils zu unterscheidenden rechtlichen und politischen Gegebenheiten gingen immer unterschiedliche Auswirkungen auf die bischöflichen Handlungsspielräume einher, weshalb im Folgenden soweit wie möglich eine Differenzierung versucht werden soll.

Die Bedeutung einer verwandtschaftlichen Vormundschaft für das bischöfliche Handeln ist bereits in Kapitel VI, Abschnitt 4.2 behandelt worden. Für die Frage nach der Reglementierung beziehungsweise Einschränkung der episkopalen Regierungsgewalt genügt es also, auf einige grundsätzliche Aspekte einzugehen. Eine Vormundschaft ist im Untersuchungszeitraum nur ein einziges Mal, nämlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sicher anhand von Quellen belegt<sup>1408)</sup>, dauerte mehrere Jahre und wurde von den Brüdern Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg ausgeübt. Deren Zugriff auf das Hochstift begann 1339 unter Vorzeichen, die zumindest die Kooperation des Kirchenfürsten mit anderen Akteuren fast schon unabdingbar machten.

Nach der Zerstörung von Burg Neuhaus durch die Grafen von Hoya und dem damit verbundenen Fall der Nordgrenze des Hochstifts (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3 und Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3), dem der kostenintensive, nur mithilfe der übrigen politischen Kräfte des Stifts möglich gewordene Neubau der Schlüsselburg gefolgt war, hatte der Bischof Verpflichtungen gegenüber seinem Domkapitel, dem Stiftsvogt sowie Rat und Bürgerschaft der Kathedralstadt eingehen müssen, die seine Handlungsspielräume beispielsweise hinsichtlich neuer Verpfändungen, die angesichts der von seinen Vorgängern ererbten Schuldenlast<sup>1409)</sup> nötig waren, erheblich einengten. 1339 übergab der Bischof, dessen Amtsantritt bereits von seinem Bruder Otto befördert worden war (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1 und Kapitel VI, Abschnitt 1), schließlich die Vormundschaft seines

1407) FRIE, *Entwicklung*, S. 52 f.

1408) Dass es auch nach der Wahl Gerhards von Berg am Beginn des 15. Jahrhunderts eine kurze Vormundschaft seines Bruders Wilhelm gegeben haben könnte, findet sich zwar mehrfach in der Literatur zum Bistum Minden, allerdings stets ohne Quellenbelege: BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 44; KORTE, *Kirchenpolitik*, S. 72; SCHNEIDERWIRTH, *Wilhelm*, S. 11 f.

1409) Hierzu v. a. SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 85 f. und S. 114: Besonders Volkwin von Schwalenberg hatte die Verpfändung der Tafelgüter zum etablierten Instrument Mindener bischöflicher Finanzpolitik gemacht, was ihm zwar einerseits Handlungsspielräume in der Hochstiftspolitik, insbesondere in der Grenzsicherung eröffnet, aber andererseits langfristig den wirtschaftlichen Niedergang des Stifts eingeleitet hatte. Bereits Ludwigs direkter Vorgänger Gottfried von Waldeck hatte sich an Lösungsansätzen für dieses Problem versucht und beispielsweise die Einnahmen des Diözesanklerus besteuert. Siehe zu Finanzierungsformen insgesamt Kapitel VIII, Abschnitt 3.

Hochstifts an ebenjenen Otto und den weiteren weltlich gebliebenen Bruder Wilhelm<sup>1410</sup>). Die in Kapitel VI, Abschnitt 4.2 analysierten Regelungen schrieben diesen Zustand auf zunächst vier Jahre fest, knüpften sein Ende jedoch daran, dass den Welfenherzögen alle zugunsten des Hochstifts getätigten Auslagen erstattet und zudem die Stiftsburgen aus ihren Händen gelöst werden müssten. Ebendieser Vorgang kam jedoch erst 1352, fünf Jahre nach dem Amtsantritt von Ludwigs Nachfolger Gerhard aus dem Haus Holstein-Schaumburg, zum Abschluss<sup>1411</sup>).

Daneben ist für mehrere Episkopate überliefert, dass ein weiterer hochrangiger Geistlicher den Bischof in der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte unterstützte oder ihn zeitweise sogar vollständig vertrat. Die Gründe hierfür waren vielfältig und spiegeln zum Teil Charakteristika einzelner Entwicklungsphasen des Hochstifts wider – ferner unterschieden sich auch die Kompetenzen der beigeordneten Geistlichen mitunter erheblich. Ende des 13. Jahrhunderts war es Volkwin von Schwalenberg, der seinen Dompropst Otto von Wölpe<sup>1412</sup>), der bereits in der vorangegangenen Sedisvakanz die Amtsgeschäfte geleitet hatte<sup>1413</sup>), in die Verwaltung der weltlichen Stiftsangelegenheiten einband. Der große Umfang, mit dem Otto an der bischöflichen Regierungstätigkeit beteiligt wurde, ist mit einem besonderen Umstand in Volkwins Amtszeit als Bischof, nämlich seiner temporären Erblindung, in Zusammenhang gebracht worden:

Mehrere Mindener Bischofschroniken berichten, dass Volkwin sein zeitweilig verlorenes Augenlicht wiedererlangt habe, nachdem er zum verstorbenen Mindener Dominikanermönch Burkhard Hiddingh gebetet hätte. Als Dank habe der wieder geheilte Kirchenfürst den Klosterbruder, der sich in einer Vision an ihn gewandt habe, umgebettet und an dessen neuem Grab vor einem Marienaltar, wo der Bruder zu Lebzeiten immer gebetet habe, das Bild der Heiligen Jungfrau mit einer Lampe illuminiert<sup>1414</sup>). Der *Cata-*

1410) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 649, S. 329 f. (1339 Juli 1). Präzisierung der Regelungen zur Vormundschaftsregierung: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24).

1411) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 130. Urkunden zur Einlösung der letzten Burg (Bokeloh): UB Braunschweig und Lüneburg 10, S. 62, Anm. \*, dort Nr. 1 auf S. 62–64 (1352 März 31); Nova subsidia 11, Nr. 131, S. 217–219 (1352 Okt. 14).

1412) Zu ihm DRÄGER, Domkapitel, S. 53 mit dem Hinweis, dass Otto möglicherweise in der Amtszeit Bischof Ottos von Wall als Gegenbischof aufgestellt worden sei. Dies stützt sich u. a. auf eine Urkunde in: Westfälisches UB 6, Nr. 1016, S. 315 f. (nur Regest und Zeugenreihe, 1273 Mai 16), wo in der Zeugenreihe ein *Otto Mindensis electus* (S. 315) vor zwei Männern aus der Dynastie der Grafen von Wölpe genannt ist. Vgl. Hoogewegs Erläuterungen (ebd., S. 316): Sollte Otto von Wölpe tatsächlich die bischöfliche Nachfolge angestrebt haben, sind diese Bemühungen wohl ziemlich schnell nach dem Eintreffen Ottos von Wall gescheitert. Andere Belege für diese Wahl zum Gegenbischof fehlen. Vgl. dazu bereits Anm. 34.

1413) KUCK, Burg, S. 83.

1414) In Kurzfassung: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 68: *Tempore istius floruit Deo et hominibus acceptus et dilectus frater Borchardus cognomine Hiddingh. Iste inter alia miracula, quibus Dominus servum suum mirificavit, dictum pontificem [Volkwin von Schwalenberg, F. M. S.] excaecatam beneficio*

*logus episcoporum Mindensium* gibt an, dass sich diese Begebenheit »um das Jahr 1276« ereignet habe, jedoch ist dies auch das Jahr von Volkwins Amtsantritt. Das folgende Handeln Ottos von Wölpe (siehe den Fortgang dieses Abschnitts) ließe allerdings auch den Schluss zu, dass der Bischof nicht nur wenige Monate auf den Dompropst als Mitverwalter angewiesen war, wodurch die Überlieferung nicht mehr ganz exakt erscheint. Sollte sich die Episode der bischöflichen Erblindung tatsächlich ereignet haben, ist ihr Beginn wahrscheinlich tatsächlich an den Beginn von Volkwins Episkopat zu datieren, aber mit einer vielleicht längeren Mitregentschaft des Propstes. Wie lange die Krankheit andauerte, lässt sich jedoch nicht im Detail erschließen und auch zu Ottos Regierungsbeteiligung ist in den chronikalischen Quellen nichts zu finden, doch gibt die Urkundenüberlieferung Hinweise:

Am 12. August 1279 bestimmten der Bischof und das Domkapitel, mit Otto von Wölpe an der Spitze, dass bei jedem verstorbenen Domherren die Pfründenerträge in zwei Gnadenjahren weiterhin ausgezahlt und zur Tilgung der hohen Schulden an die Gläubiger fließen sollten. Als Grund für die Schuldenlast wurde die Befestigung der Burg Neuhaus genannt, mit der die Anlage für die Feinde des Bischofs und des Kapitels von Minden uneinnehmbar gemacht werden sollte<sup>1415</sup>). Dies allein deutet noch nicht auf eine gesteigerte Einflussnahme Ottos auf die bischöflichen Kompetenzen im Rahmen der Hochstiftsverwaltung hin, wohl aber der Fortgang der Überlieferung zur genannten Burg sowie zur Festung Reineberg. Gut sieben Jahre später, Ende Oktober 1286, begab sich Dompropst Otto gemeinsam mit der Burg Neuhaus und der Kathedralstadt Minden in den Schutz des Verdener Bischofs Konrad, Herzog Ottos II. von Braunschweig (Konrads Neffe)<sup>1416</sup>) sowie der Grafen Gerhard I. von Holstein und Burchard von Wölpe<sup>1417</sup>). Bur-

*oculorum illuminavit, unde in memoriam istius imaginem virginis benedictae lampade, quae super sepulchrum eius videtur, praesul dictus ordinavit et patrem antedictum, sicut in visione acceperat, clero et populo praesente et vidente de cimiterio fratrum ad ecclesiam ante altare virginis gloriosae, ubi pater sanctus crebro orare consueverat, sine omni foetore et corruptione tumulavit circa annum MCCLXXVI. ipso die sancti Godehardi, Hildensemensis episcopi.* Löffler als Editor hat hervorgehoben, dass das angegebene Datum der Todestag des Bischofs sei (ebd., Anm. 3) – wie der Chronikverfasser auf diese Darstellung gekommen ist, bleibt unklar. Die jüngere *Successio episcoporum Mindensium*, S. 280 enthält einen fast wortgleichen Abschnitt und bezieht sich wohl auf den *Catalogus*. In Langfassung ist die Begebenheit in Tribbes jüngerer Bischofschronik, S. 193 f. überliefert.

1415) Westfälisches UB 6, Nr. 1165, S. 369 f. (1279 Aug. 19), hier S. 369: *Eodem nichilominus tempore Castrum novum prope Landesberghe ne ab hostibus nostris, cum minus firmum videretur, expugnari valeat ad ecclesie perpetuam lesionem, cingi murorum ambitu oportebat; expensas autem ad hoc faciendum tunc ipsis nostrum capitulum ministravit.*

1416) Verwandtschaftsverhältnis: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19. Bevor Otto mündig wurde, war Konrad dessen Vormund gewesen. Zudem hatte der Verdener Bischof die Ehe seines Neffen mit Mechthild von Bayern ausgehandelt: SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 159; DIES., Heiratspolitik (2014), S. 193.

1417) Westfälisches UB 6, Nr. 1345, S. 428 (1286 Okt. 28) = *Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium* 2, Nr. 175, S. 295 f.



chard war der Bruder des Mindener Dompropstes<sup>1418</sup>). Die Schutz- und Hilfezusage sollte so lange gelten, wie Otto von Wölpe im Besitz von Neuhaus wäre<sup>1419</sup>); gleichzeitig findet sich in der Urkunde keine Formulierung, der zufolge der Beistand für den Dompropst nicht gegen den Mindener Bischof gerichtet sei. Vor dem Hintergrund, dass Otto in seiner Funktion als Dompropst möglicherweise auch die vor 1279 erfolgte Maßnahme, Neuhaus aus domkapitularischen Einkünften zu befestigen, befördert hatte, lässt sich hier ein klares Bestreben erkennen, die eigene Macht losgelöst vom Bischof sowie im Bündnis mit den Verwandten – höchstwahrscheinlich letztlich sogar zu deren Gunsten – und weltlichen Nachbarn des Hochstifts zu festigen.

Das Schriftstück, mit dem Bischof Volkwin rund zweieinhalb Jahre später zwei Hufen Land, die in früherer Zeit zur Wichgrafenvillikation gehört hatten, an sein Domkapitel verkaufte, macht deutlich, dass die Handlungen des Dompropstes den Kirchenfürsten in wirtschaftliche wie politische Bedrängnis gebracht hatten: Statt nur von der Festung Neuhaus, die sich in Ottos Besitz befand, war nun auch von der Burg Reineberg die Rede<sup>1420</sup>) – um Geld für deren Einlösung zu gewinnen, hatte Volkwin bereits 1287 eine Gütertransaktion des Propstes von Lavern gestattet<sup>1421</sup>). Wie strikt der Dompropst die beiden Anlagen gegenüber dem Bischof genau abschirmte, lässt sich nicht zweifelsfrei sagen: Mutmaßlich zu Beginn der 1280er Jahre stellte Volkwin auf Neuhaus und auf Reineberg jeweils eine Urkunde aus<sup>1422</sup>), aber es kann kein konkreter Zeitpunkt benannt werden, an dem die beiden Festungen an den Dompropst übergingen. Abseits dieser Unklarheiten führt auch die Urkunde, mit der Erzbischof Siegfried von Köln Ende Dezember 1289 den Streit um die Burg Arnheim schlichtete, Dompropst Otto von Wölpe gemeinsam mit Graf Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, Edelvoigt Gerhard vom Berge, Burggraf Heinrich von Stromberg und ihren jeweiligen geistlichen wie weltlichen

1418) SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 135.

1419) Westfälisches UB 6, Nr. 1345, S. 428 (1286 Okt. 28): *Hec autem tuitio et protectio nostra durabit quamdiu dominus prepositus prefatus sub se habuerit Novum castrum.*

1420) Vgl. den Zweck des Verkaufs, beschrieben in ebd., Nr. 1412, S. 448 (1289 März 30): *pro recuperatione castrorum nostrorum Reynberge videlicet et Novi Castri a domino Ottone preposito nostro Mindensi.*

1421) Ebd., Nr. 1373, S. 435 (1287). Dazu KUCK, Burg, S. 83 mit Anm. 782.

1422) Hierzu KUCK, Burg, S. 83 mit der dortigen Anm. 781. Kuck will mit den beiden Urkunden Scriverius' Position korrigieren, nach der Volkwin in seinem Episkopat keine einzige Urkunde auf den beiden Burgen ausgestellt habe und ihm der Zutritt zu ihnen folglich verwehrt worden sei (SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 79 f.). Allerdings verkennt Kuck, dass in der beschriebenen Angelegenheit wichtige Quellen, die Aufschluss über den Zeitpunkt von Ottos konkreter Besitzergreifung der beiden Anlagen geben könnten, fehlen (die auf Neuhaus ausgestellte Urkunde kann zudem nur unter Vorbehalt und nicht fest auf 1281 datiert werden), und somit die Abläufe streckenweise im Dunkeln liegen. Die beiden auf Neuhaus bzw. Reineberg ausgestellten Urkunden sind folgende: Westfälisches UB 6, Nr. 1213, S. 386 (nur Regest, 1281 [?] Febr. 12) und Nr. 1228, S. 390 f. (1281 Nov. 1).



Anhängern als Gegner Bischof Volkwins an<sup>1423</sup>). Diese Rivalität in den Leitungsgremien des Hochstifts fand ihr Ende mutmaßlich erst im folgenden Jahr 1290, als sich Otto nach dem Tod seines weltlich gebliebenen Bruders Burchard aus dem geistlichen Stand zurückzog, fortan dessen Platz als regierender Graf von Wölpe einnahm und sich verheiratete<sup>1424</sup>).

Auch wenn einige zeitliche Aspekte zur Beteiligung des Dompropstes Otto von Wölpe an den Amtsgeschäften des Mindener Bischofs somit im Dunkeln bleiben müssen, zeigen die überlieferten Aspekte dieser Episode deutlich eines: Otto agierte weitgehend losgelöst vom Kirchenfürsten Volkwin – wohl ermöglicht durch dessen temporäre Erblindung – und schaffte es auf diese Weise, strategisch wichtige Stiftsburgern in den eigenen Besitz zu bringen. Diese Nutzung des Hochstifts zugunsten der eigenen, wohl auch familiären Macht engte die Handlungsspielräume des Bischofs insbesondere in den 1280er Jahren erheblich ein, und zwar sowohl in politischer als auch in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht, da es galt, die beiden Befestigungsanlagen zunächst einmal aus Ottos Händen zu lösen und zudem die Interessen des Hochstifts sowie der daran hängenden bischöflichen Macht gegenüber der vom Dompropst geschmiedeten Koalition aus diversen benachbarten Adligen zu behaupten. Die beschriebenen Ereignisse illustrieren, dass die Konflikte, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angesichts der Bestrebungen sowohl weltlicher als auch geistlicher Herrschaftsträger, einen eigenen Machtbereich aufzubauen und zu festigen, auch die Gegend um das Hochstift Minden erfassten und das Verhältnis von Bischof und Kathedralkapitel maßgeblich beeinflussten. Selbst die wohl nur zeitweilige Versehrtheit des Bischofs als möglicher Auslöser dieser Ereignisse konnte

1423) Westfälisches UB 6, Nr. 1424, S. 451 f. (1289 Dez. 31), vgl. den Beginn der Urkunde auf S. 451: *In nomine Domini amen. Nos Sifridus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius cupientes pro bono pacis et concordie sedare discordiam, que inter venerabilem patrem dominum Volquinum episcopum Mindensem et suam ecclesiam ex una parte et nobiles viros Ottomem eiusdem ecclesie prepositum, dominum Gerhardum comitem de Scowenborg, Gerhardum advocatum de Monte, Henricum burcgraviū de Stromberg et eis adherentes clericos et laycos ex altera orta fuit [...]*. Zu den Inhalten des Vertrags KUCK, Burg, S. 84.

1424) SPILCKER, Beiträge 1, S. 96–99; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 84; KUCK, Burg, S. 84, allerdings mit der Angabe, Otto habe den geistlichen Stand bereits Ende 1289 verlassen; DRÄGER, Domkapitel, S. 53, jedoch mit falscher Angabe zum letzten Auftreten in der Würde des Dompropstes (1290 Apr. 15). Ottos letzte Urkunde als Mindener Dompropst ist jedoch, wie auch von Kuck angegeben, am 9. August 1290 ausgestellt worden: Westfälisches UB 6, Nr. 1445, S. 458 f. (nur Regest, 1290 Aug. 9). Sein Bruder Burchard war vor Ende der ersten Jahreshälfte 1290 verschieden (vgl. mit widersprüchlichen Angaben zum Todesdatum SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 135). Zur späteren Ehefrau Graf Ottos von Wölpe liefern Spilcker (Beiträge 1, S. 103 f.), Dräger (und hiernach Kuck) sowie Schwennicke uneinheitliche Informationen: Salome von Roden-Wunstorf oder Richardis von Tecklenburg. In jedem Fall soll das Paar kinderlos geblieben sein. Die Grafschaft Wölpe gelangte Anfang des 14. Jahrhunderts an Graf Otto von Oldenburg, der sie kurze Zeit später an Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg veräußerte: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 167, S. 98 (1302 Jan. 30). Dazu wiederum SPILCKER, Beiträge 1, S. 105–108.

somit weitreichende Konsequenzen für seine Herrschaft haben und seine Handlungsspielräume empfindlich einengen.

Ganz anders sah dies mehr als ein halbes Jahrhundert später aus, als der Grafensohn Gerhard von Holstein-Schaumburg während des Episkopats Bischof Dietrichs von Portitz dessen Mindener Amtsgeschäfte als Generalvikar leitete<sup>1425</sup>). Grund hierfür war, anders als bei Volkwin von Schwalenberg, keine Krankheit des Oberhirten, sondern dessen enges Verhältnis zu Karl IV., in dessen Dienst sich Dietrich den größten Teil seines Episkopats außerhalb der eigenen Diözese aufhielt<sup>1426</sup>). Da die bischöfliche Herrschaft kirchlicher wie weltlicher Art somit für Dietrich eindeutig in den Hintergrund trat und die Mindener Bischofswürde für ihn eher die Versorgung mit einem hochrangigen geistlichen Amt sowie das Sprungbrett zur Magdeburger Erzbischofssedes darstellte, ist er unter den übrigen 20 Mindener Bischöfen und Elekten des Untersuchungszeitraums als Sonderfall zu begreifen, für dessen Handlungsspielräume etwas andere Maßstäbe angelegt werden müssen. Die Berufung Gerhards zum Generalvikar führte nicht zu einer Doppelherrschaft im Bistum, da Dietrich sich völlig aus den Amtsgeschäften zurückhielt und Gerhard offenbar nicht, wie mehrere Jahrzehnte zuvor Dompropst Otto von Wölpe, zugunsten der eigenen und familiären Macht handelte. Unter dem Generalvikariat des Schaumburgers wurden beispielsweise keine Verpfändungen von Stiftsgütern, auch nicht von Burgen, vorgenommen – ein Zeichen dafür, dass die wenige Jahre zuvor vereinbarte Mitsprache des Domkapitels wohl zum Tragen kam und der Domthesaurar Gerhard, möglicherweise in der Erwartung, dass er dem Bistum noch viel länger und dann als Bischof vorstehen würde, auf politische und wirtschaftliche Konsolidierung, die bereits sein Onkel Bischof Gerhard I. begonnen hatte, bedacht war<sup>1427</sup>).

Mit seiner Kenntnis der regionalen Machtfaktoren verwaltete der Generalvikar das Hochstift somit vollständig und weitgehend konfliktfrei – Gerhard schloss mehrere Bündnisse und Landfriedensverträge ab, er konnte wegen seiner Verwandtschaft mit den Welfen auch die Vormundschaft des Bistums Verden übernehmen – und sorgte somit dafür, dass Dietrich von Portitz, dessen Ambitionen ohnehin auf die Reichsebene und höhere Würden ausgerichtet waren, ohne neue regionale Verpflichtungen weiterhin die Position des hochrangigen kaiserlichen Beraters ausfüllen konnte. So eröffnete Gerhard Dietrich Handlungsspielräume, auch wenn diese außerhalb des Wirkens als Mindener Bischof angelegt waren. Indem Gerhard mit seinen ausgleichenden, auch auf familiäre Hilfestellungen ausgerichteten Politikansätzen das Bistum vor allzu großen Turbulenzen

1425) Dazu BRANDT/HENGST, *Ecclesia*, S. 44; HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366); SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 135 f.; SCHROEDER, *Chronik*, S. 266 f.

1426) Siehe Kapitel V, Abschnitt 3.3. Zu Dietrich umfassend FAJT/LINDNER, *Dietrich*.

1427) Zu Gerhards II. Regierungszeit SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 135–146. Auch zum Folgenden. Siehe zu Gerhards Weg auf den Mindener Bischofsstuhl Kapitel III, Abschnitt 2.2.

schützte, legte er zudem eine gute Grundlage für sein nachfolgendes eigenes Episkopat und erweiterte hierfür seine späteren Spielräume.

Wiederum hiervon verschieden waren die Situationen, in denen mindestens Wilbrand von Hallermund, wohl aber auch Albert von Hoya ein weiterer Geistlicher in der Stiftsregierung zur Seite gestellt wurde. In beiden Fällen handelte es sich bei diesem Kleriker, der mutmaßlich die Position eines Koadjutors bekleidete, um den jeweils späteren Nachfolger des Bischofs, das heißt um den bereits genannten Albert als Koadjutor Wilbrands und schließlich um Heinrich von Holstein-Schaumburg, der anscheinend Albert beigeordnet wurde. Wilbrand musste sich, wie in Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 und in Kapitel IV, Abschnitt 1.4 ausgeführt, im Zuge der Ermordung des Geistlichen Vrese, der von *familiares*<sup>1428)</sup> des Mindener Bischofs getötet worden sein sollte, einem kanonischen Prozess stellen, in dem sich sein Amtskollege, der münsterische Bischof Otto von Hoya, zur Vermittlung anbot, daran wohl jedoch die Einsetzung Alberts, seines Neffen, als Koadjutor knüpfte<sup>1429)</sup>. Wilbrands Zustimmung zu dieser Lösung erfolgte quasi in einer Zwangslage, da er es nicht geschafft hatte, sich mit bischöflichen Bürgen zu entlasten, und die Alternative somit nur seine kurial verfügte Absetzung gewesen sein dürfte<sup>1430)</sup>. In diesem Fall hätte das Domkapitel wahrscheinlich keine Mitsprache bei der Auswahl des bischöflichen Nachfolgers gehabt – das ist möglicherweise die Erklärung, warum es dem Kompromiss zustimmte und Albert zum Koadjutor wählte<sup>1431)</sup>.

Der Hoyaer Grafensohn scheint in die Stiftsregierung ansonsten nicht – jedenfalls nicht auf in Urkunden belegtem Wege – eingegriffen zu haben, was Brandhorst als korrespondierend mit der Funktion des zwar als Nachfolger bestimmten, aber ansonsten noch weitgehend nicht regierungsbefugten Koadjutors beurteilt hat<sup>1432)</sup>. Auch wenn Wilbrand sein Hochstift somit vordergründig frei von Interventionen aus Alberts Richtung verwalten konnte, gibt es ein Indiz dafür, dass die Verwandten des Koadjutors, aus deren

1428) So die Wortwahl in der päpstlichen Absolution Wilbrands von 1420, die mit dem oben im Haupttext geschilderten Kompromiss einherging, der schließlich Albert von Hoya zu Kompetenzen im Mindener Bistum verhalf: AAV, Reg. Lat. 208, fol. 266v–267r (1420 Juni 1). Regest: Repertorium Germanicum 4.3, Eintrag zu *Wulbrandus ep. Minden.*, Sp. 3722.

1429) So berichtet es Tribbe in der jüngeren Bischofschronik, S. 255 im Anschluss an die Episode zur Ermordung Vreses: *Tunc papa indicebat Wilbrando purgationem canonicam. Et hoc negotium fuit commissum domino Ottoni de Hoya, episcopo Monasteriensi. Sic Wilbrandus metu coactus non potuit se expurgare cum sex episcopis. Sic ille episcopus Monasteriensis fuit homi industrius, practicavit, ut adoptaret filium fratris sui Albertum in successorem suum, tunc omnes vellent sibi assistentiam facere. Et sic factum est, ut assumeret Albertum, filium Erici, in adiutorem.*

1430) Vgl. dazu das Zitat der vorangegangenen Anm. sowie BRANDHORST, Untersuchungen, S. 73 (auch zum Folgenden).

1431) Im Notariatsinstrument, mit dem Alberts Zustimmung zum Vorgehen kundgetan wurde, geht es um eine *electionem* des Hoyaer Grafensohns: Hoyer UB 8, Nr. 208, S. 139 f. (1419 Nov. 23, bei Hodenberg fälschlicherweise auf 1409 datiert), hier S. 139. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 73 mit Anm. 416.

1432) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 74. Auch zum Folgenden.

Reihen ja überhaupt erst der Anstoß zu Alberts Wahl gekommen war, schrittweise ihren Einfluss auf das Bistum ausbauten. Mitte der 1420er Jahre musste Wilbrand mutmaßlich die Schlüsselburg an die Grafen von Hoya verpfänden<sup>1433)</sup> – ob Albert zudem im regelmäßigen Kontakt mit dem noch amtierenden Bischof stand und dessen Politik eventuell so beeinflusste, muss dahingestellt bleiben.

Auch wenn Albert gegen Ende seines Episkopats wahrscheinlich selbst ein Koadjutor zur Seite gestellt wurde, heißt dies nicht, dass sich die Ereignisse am Beginn der 1470er Jahre mit denen vergleichen ließen, die Jahrzehnte zuvor seinem eigenen Aufstieg im Bistum Minden vorangegangen waren. Anders als Wilbrand sah sich Albert keinem kuralen Prozess gegenüber, der seine Handlungsspielräume massiv einengte, sondern einer Fehde mit den Grafen von Holstein-Schaumburg und anderen, mit diesen verbündeten weltlichen Herren, darunter jedoch keine Mitglieder des Hoyaer Grafenhauses<sup>1434)</sup> – der noch unmündige Jobst von Hoya befand sich zur selben Zeit unter der Vormundschaft seines bischöflichen Onkels Albert (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1.1). Wie in Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 dargelegt, versuchte wohl die seit 1466 mit den Schaumburger Grafen verbündete Kathedralstadt Minden, das Domkapitel zur Akzeptanz Heinrichs von Holstein-Schaumburg als Koadjutor zu bewegen. Dass die Domherren diesem Plan ablehnend gegenüberstanden, da er ihre Entscheidungsfreiheit einengte, lässt sich mit Blick auf Heinrich Piel's *Chronicon domesticum* stichhaltig vermuten, aber nicht restlos belegen<sup>1435)</sup>. Bischof Albert soll daraufhin einen Oldenburger Grafensohn als Koadjutor vorgesehen, sich jedoch mit dieser Entscheidung weiteren Unmut seitens der Schaumburger, der Edelherren zur Lippe sowie der mit diesen verbündeten Nachbarn zugezogen haben<sup>1436)</sup>. Ein Vergleich des Jahres 1471 soll nach Piel Heinrich im Koadjutorenamt bestätigt haben – weitere Quellen liegen hierzu jedoch nicht vor<sup>1437)</sup>.

1433) Vgl. dazu die Verzichtserklärung der Söhne des mutmaßlichen Pfandnehmers aus dem Jahr 1440: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 278 (1449 Sept. 17). Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 74, Anm. 424.

1434) *Chronicon domesticum*, S. 83: *Anno 1466 ist die Mindische fehe unter diesem bischopfe* [Albert von Hoya, F. M. S.] *mit den Schomburgeschen und deren freunden und benachtbarten heren, ausbescheden Hoige, angekommen.*

1435) Insgesamt hierzu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 91. Vgl. zu Piel das Zitat der folgenden Anm.

1436) *Chronicon domesticum*, S. 84: *So dan beredes vorzelet die schlechte entfalt dieses bischopfes, solle derowegen grafe Henrich von Schomburg zu einem coadiutoren aufgenhomen und auch dem tumbcapitel in solchem widerwille eingefallen, so solches der es retractiret, und der bischopf darnach seinen willen auf den grafen von Altenburg vorendert haben. Derowegen den die Schomburgeschen grafen sampt Lippe und anderen ihren benachtbarten freunden solchen schimpf mit der dat ablegen willen, und die stadt Minden des bei ihren heren und tumbcapitel treden müssen.*

1437) Ebd., S. 85: *So nun allerhand großer vordarf und schade gnuchsam darauf gegang, ist die sache vorgeleichet wurden, daß grafe Henrich von Schomburg coadiutor geplieben und darnach bischopf geworden.* Zum Fehlen weiterer Quellen BRANDHORST, Untersuchungen, S. 94.

Ob dagegen die als *tutor et episcopus futurus* betitelte Position, die Gerhard von Hoya 1397 von Bischof Otto vom Berge übertragen wurde, inhaltlich und rechtlich mit dem Amt eines Koadjutors übereinstimmte, lässt sich nicht mit restloser Sicherheit sagen (siehe dazu Kapitel III, Abschnitt 2.1.3)<sup>1438</sup>). Ein Grund hierfür ist der frühe Tod des Hoyaer Grafensohnes, der vor Übernahme der Amtsgeschäfte verstarb – Quellen zum Regierungshandeln Gerhards, aus deren Inhalten sich der Begriff des Tutors präzisieren ließe, existieren deshalb nicht.

Insgesamt gesehen zeigen die beschriebenen Fälle zuallererst, dass der Umfang der Kompetenzen, die einem dem Bischof beigeordneten beziehungsweise von diesem aktiv herangezogenen Mitverwalter des Hochstifts übertragen werden konnten, zum Teil ganz unterschiedlich war. Weltliche Verwandte, die als Vormünder wirkten, konnten mitunter die gesamte Regierung des Stifts beeinflussen und diese Mitspracherechte über finanzielle Mittel wie den Pfandbesitz der Stiftsburgern auch noch Jahre nach dem Tod des bischöflichen Familienmitglieds aufrecht erhalten. Diese Konstellationen sowie das Agieren des Dompropstes Otto von Wölpe während der temporären Erblindung Volkwins von Schwalenberg lassen deutlich werden, mit welchem Nachdruck benachbarte Dynastien vor allem im 13. und 14. Jahrhundert ihren Einfluss auf das Mindener Hochstift mithilfe geistlich gewordener Verwandter auszubauen und so ihren eigenen Machtumfang in der Region zu erweitern versuchten. Während die welfische Vormundschaftsregierung es Bischof Ludwig letztlich erlaubte, die Mitspracherechte des Domkapitels in der Stiftsregierung zu umgehen, und die bischöflichen Handlungsspielräume somit erweiterte, sind die Auswirkungen des Regierungshandelns Ottos von Wölpe in ihren Konsequenzen auf die episkopale Amtsführung eher mit der Situation zu vergleichen, in der sich Gerhard I. von Holstein-Schaumburg mit den Welfenherzögen als Stiftsvormündern auseinandersetzen musste: In beiden Fällen hatten Adelsdynastien des Umlandes wichtige Stiftsbesitzungen in ihre Gewalt gebracht und waren so in der Lage, die unabhängige Herrschaft des Bischofs auf Jahre einzuschränken.

Das Wirken Gerhards II. von Holstein-Schaumburg als Generalvikar Bischof Dietrichs von Portitz sowie die Koadjutorschäften Alberts von Hoya und Heinrichs von Holstein-Schaumburg zeigen dagegen, dass Mitte des 14. Jahrhunderts ein Umdenken eingesetzt haben muss. Wohl in der Aussicht, selbst einmal Bischof von Minden zu werden, verwaltete Gerhard das Hochstift äußerst umsichtig und ohne, dass Stiftsgüter dauerhaft in die Hände seiner eigenen Familie gelangten. Im Rahmen der Koadjutorschäften lassen sich für Albert und Heinrich kaum umfangreiche Mitspracherechte erkennen, allerdings bestand wohl ein zugesicherter Anspruch auf die Bischofswürde, der den hinter den Protagonisten stehenden Dynastien offenbar so viel wert war, dass sie sich darauf

1438) Die jüngere Bischofschronik, S. 218: *Vivente domino Ottone Gerhardus de Hoya tutor et episcopus futurus designatur, ut ipse Otto quietius Domino serviret. Ideo ipse episcopus hoc ordinavit et petivit. Sed Dominus, cuius iudicia nemo novit, postulatum per mortem ad se revocavit.*

beschränkten, ihren wirtschaftlichen Einfluss auf das Stift auszubauen, der dann dem Domkapitel als wichtiges Argument für die Wahl der beiden Geistlichen zu Bischöfen erschienen sein muss. Eine aggressive Expansions- oder Finanzpolitik der beiden Dynastien fällt nicht auf; offenbar verzichteten sie zugunsten langfristiger Aussichten darauf, mit dem Stift sofort und ausschließlich für die eigene Hausmacht zu wirtschaften.

Dietrich von Portitz, dem Gerhard von Schaumburg gewissermaßen ein freies Agieren in der Reichspolitik und außerhalb des Bistums Minden ermöglichte, erweiterte mit der Bestellung eines Generalvikars somit seine Handlungsspielräume. Wilbrand von Hallermund und Albert von Hoya, die mutmaßlich beide Koadjutoren annehmen mussten, war dagegen gemein, dass ihre bischöflichen Möglichkeiten, genau wie bei Volkwin von Schwalenberg, bereits im Vorfeld der Bestimmung eines Koadjutors eingeschränkt waren, jedoch wenn überhaupt, dann nicht ausschließlich aus Gründen körperlicher Versehrtheit, sondern im Angesicht eines drohenden kurialen Amtsenthebungsverfahrens (Wilbrand) beziehungsweise eines ausufernden Streites mit umliegenden Adelsgeschlechtern und der Kathedralstadt (Albert).

Insgesamt lässt sich damit feststellen, dass Eingriffe in das episkopale Wirken unter dem bei Frie übergreifend gebrauchten Label des ›Tutors‹ differenziert betrachtet werden müssen und die Unabhängigkeit bischöflichen Handelns durchaus langfristig beeinträchtigen konnten – aber auf unterschiedlichen Wegen, die am Ausgang des Mittelalters nicht mehr auf direkte Konfrontation mit dem Kirchenfürsten ausgerichtet waren. Der einzige Fall, in dem ein Oberhirte durch eine solche Form der Mitregierung keine Einschränkung erfuhr, betrifft mit Dietrich von Portitz ohnehin einen geistlichen Würdenträger, der weniger im Bistum Minden denn im Umfeld Karls IV. nach Handlungsspielräumen und Aufstiegsmöglichkeiten suchte.

### 1.5. Das vorzeitige Ende des Episkopats

Keine dieser bisher genannten Restriktionen war jedoch so gravierend wie diejenige, die einen Geistlichen zwang, seine Ansprüche auf die Kathedra niederzulegen und einem anderen Kleriker den Vorrang zu lassen. Dies war zwischen 1250 und 1500 vergleichsweise selten der Fall, denn die weitaus meisten Episkopate im Untersuchungszeitraum fanden ihr Ende nicht auf diesem Wege, sondern durch den – mitunter allerdings plötzlichen<sup>1439)</sup> – Tod des Oberhirten. In den beschriebenen 250 Jahren sind für Minden insgesamt vier Fälle belegt, in denen ein Bischof oder Elekt sein Wirken im Bistum vorzeitig beenden musste und das Episkopat nicht durch das eigene Lebensende beschließen

1439) Otto von Wettin verstarb 1368 beispielsweise nur wenige Wochen nach seiner Einführung: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 76. Die jüngere Bischofschronik, S. 206. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 146. HENGST, Otto von Wettin.

konnte. Von diesen vieren ist der Kasus des Dietrich von Portitz nicht für die vorliegende Untersuchung relevant, da der Zisterzienser seine Mindener Würde keineswegs wegen innerer oder äußerer Widerstände niederlegte, sondern in der kirchlichen Hierarchie weiter zum Erzbischof von Magdeburg aufstieg<sup>1440</sup>.

In den anderen drei Fällen, die sich über mehrere Jahrhunderte verteilen, sieht dies jedoch anders aus: Nach dem Tod Bischof Konrads von Diepholz war Volkwin von Schwalenberg, ein in den Diözesen Minden und Hildesheim befreundeter Kleriker, vom Domkapitel zum Elekten bestimmt worden. Dieses Ereignis und die nachfolgenden Entwicklungen gehen aus einem Schreiben Papst Clemens' IV. an den Dominikaner Otto von Wall, der hiermit vom Kirchenoberhaupt anstelle Volkwins auf die Mindener Sedes gehoben wurde, hervor (siehe auch Kapitel III, Abschnitt 2.2 und Kapitel IV, Abschnitt 1.1)<sup>1441</sup>. Clemens erklärte, dass Volkwin bei ihm an der Kurie erschienen sei und in seine Hände alle Ansprüche, die ihm per Wahl auf die Mindener Kathedra erwachsen seien, resigniert habe. Der Papst habe sodann Otto von Wall wegen seiner lobenswerten Verdienste zum Bischof von Minden bestellt<sup>1442</sup>. Trotz persönlicher Reise an die Kurie rund eineinhalb Jahre nach dem Tod Konrads konnte sich Volkwin somit nicht gegen einen Ordensgeistlichen mit engeren Verbindungen zum hochrangigen Klerus am päpstlichen Hof durchsetzen. Auch wenn er 1267 nicht zum Zuge kam, stand die grundsätzliche Eignung des nunmehr ehemaligen Elekten anscheinend nicht zur Disposition, konnte sich Volkwin doch einige Jahre später, freilich erst nach Ottos Tod, als Bischof durchsetzen<sup>1443</sup> – dies geschah aber nicht mehr im Pontifikat Clemens' IV., sondern schon unter seinem Nachfolger Gregor X.

1440) Siehe zu Dietrich insgesamt Kapitel V, Abschnitt 3.3 und FAJT/LINDNER, Dietrich.

1441) Westfälisches UB 6, Nr. 879, S. 269 (1267 Aug. 18, nur Regest); vollständig in: Westfälisches UB 5.1, Nr. 673, S. 317 f. Zum Vorgang auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 73 und S. 78. Ferner HENGST, Otto von Wall; HENGST, Volkwin, S. 456.

1442) Westfälisches UB 5.1, Nr. 673, S. 317 f. (1267 Aug. 18): *Negotio siquidem electionis, que in Mindensi ecclesia tunc pastoris solacio destituta de dilecto filio Wolcwino [...] celebrata extitit, ad sedem apostolicam legitime devoluto et eodem V(olcwino) ad nostram presentiam accedente ac demum sponte in nostris resignante manibus omne jus, quod ex electione ipsa sibi competere videbatur, nos detrimentis ejusdem ecclesie Mindensis volentes occurrere, que pretextu prolixae vacationis solent viduatis ecclesiis imminere, ac ad tuam personam [gemeint: Otto von Wall, der hier direkt angesprochen wird, F. M. S.], quam pro tuis laudabilibus meritis nos et fratres nostri complectimur interne brachio caritatis, nostre considerationis aciem dirigentes fratrum ipsorum communicato consilio te tunc capellanum venerabilis fratris nostri H(enrici) Ostiensis et Velletrensis episcopi, professorem ordinis Predicatorum, eidem ecclesie Mindensis prefecimus in episcopum et pastorem de apostolice plenitudine potestatis tibi que administrationem ipsius Mindensis ecclesie in spiritualibus et temporalibus plene commisimus et per dictum episcopum Ostiensem munus consecrationis impendi [...].*

1443) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 78 f., der von einer »längere[n] Sedisvakanz« von gut eineinhalb Jahren ausgeht. Bereits Ende Januar 1277 urkundete Volkwin allerdings als Inhaber seiner neuen Mindener Würde, was nicht auf große Verzögerungen bei der Erlangung der päpstlichen Bestätigung schließen lässt: Westfälisches UB 6, Nr. 1081, S. 389 (1277 Jan. 28, nur Regest).



Marquard von Randeck und Gerhard von Berg konnten die Mindener Kathedra indes nicht in einem zweiten Anlauf erlangen. Wie in Kapitel III, Abschnitt 2.2 gezeigt, wurde der von kurialer Seite eingesetzte Marquard nach Konstanz transferiert, nachdem ihm in Minden, wo er wegen seiner Abstammung aus einem weiter südlich beheimateten Adelsgeschlecht über keinerlei familiären Rückhalt verfügte, unter Führung seines vom Domkapitel gewählten Gegners Wilhelm von Büschen, der schließlich die päpstliche Bestätigung erhielt, massiver Widerstand entgegengetreten war. Anscheinend konnten Marquard nicht einmal seine eigenen wirtschaftlichen Mittel, die die Finanzen des Hochstifts wohl mindestens zum Teil hätten sanieren können, zur Akzeptanz in Cathedralstadt und Bistum verhelfen. Obwohl seine Handlungsspielräume in Minden damit erschöpft waren, eröffneten sich ihm anderenorts somit weitere Möglichkeiten, seine kirchliche Karriere voranzutreiben.

Bei Gerhard von Berg, der Anfang des 14. Jahrhunderts vom Domkapitel gewählt worden war, aber keine apostolische Bestätigung erlangen konnte und daraufhin mit immensem verwandtschaftlichen Einfluss versuchte, dennoch seine Stellung in Minden zu behaupten, lag der Fall wiederum etwas anders (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1): Sein Streben nach der Mindener Sedes ist im Kontext des generellen bergischen Bemühens, eigene Abkömmlinge in den Kölner Suffraganbistümern und auch einigen anderen Diözesen zu installieren, zu sehen. Der Konflikt des Hauses Berg mit Friedrich von Saarwerden als Erzbischof von Köln, dessen entfernter Verwandter Otto von Rietberg es war, der päpstlicherseits anstelle Gerhards zum Mindener Bischof bestellt wurde, bestimmte die Auseinandersetzungen in Minden und die damit einhergehende Spaltung von Domkapitel und Cathedralstadt maßgeblich. Der bergische Herzogssohn konnte sich letztlich nicht gegen seinen Kontrahenten behaupten, zog sich aus den Streitigkeiten zurück und beschränkte sich fortan auf seine Kölner Dompropstwürde.

Diese drei Fälle zeigen somit, dass das Wirken als Bischof oder Elekt durchaus auf mehrere Arten ein vorgezogenes Ende finden konnte. Im Rahmen der geringen Fallzahlen ist die Variante, dass einem Kandidaten die päpstliche Bestätigung versagt blieb und er zugunsten eines gemäß geltenden Kirchenrechts providierten Geistlichen von seinen Ansprüchen Abstand nehmen musste, die häufigere. Daneben konnte aber durchaus auch ein noch unbestätigter Gegenkandidat im Verbund mit familiärer Macht sowie cathedralstädtischer und anderer Unterstützung aus dem Hochstift einen von päpstlicher Seite bestellten Bischof so bedrängen, dass kurialerseite ein Transfer als Ausweg erschien. Ein Geistlicher, der auf die Unterstützung des Kirchenoberhauptes bauen konnte, setzte sich demnach häufiger, aber nicht zwangsläufig durch; auch familiäre Banden im (weiteren) Umfeld des Hochstifts konnten, aber mussten nicht den Ausschlag geben. Eine so absolute Verengung der Handlungsspielräume, dass es dem Bischof oder Elekten nicht möglich war, sein Wirken fortzuführen, fußte nie nur allein auf einem einzigen Faktor, sondern war das Ergebnis eines Zusammenspiels unterschiedlicher Akteure und situativer Gegebenheiten, in das vor allem auch regionale Konflikte hineinwirkten. Was die Kon-



sequenzen für den jeweiligen Kleriker angeht, bietet sich kein einheitliches Bild – als kleinster gemeinsamer Nenner aller drei Fälle kann jedoch festgehalten werden, dass die Betroffenen sich durchweg Spielräume für weiteres hochrangiges geistliches Wirken bewahrten: Gerhard von Berg immerhin als Dompropst, Marquard von Randeck in einem anderen, wirtschaftlich besser ausgestatteten Bistum und Volkwin von Schwalenberg sogar als direkter Nachfolger seines einstigen Mindener Gegenkandidaten.

### 1.6. Regierung während der Sedisvakanz

Von den Einflüssen, die während eines Episkopats auf das bischöfliche Handeln einwirken konnten, sind die Modalitäten zu trennen, nach denen das Bistum während einer Sedisvakanz verwaltet wurde. Nominell lag eine solche Situation zwar zwischen zwei Bischofsherrschaften, konnte aber durchaus die Handlungsspielräume des neuen geistlichen Fürsten beträchtlich beeinflussen. Vor der Vakanz, die auf den Tod Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg folgte, gab es ausweislich der Quellenlage keine festen schriftlichen Regelungen darüber, wer das Stift wie bis zum Einzug des nächsten Oberhirten verwalten sollte. Es kann also nur vermutet werden, dass in Abwesenheit eines episkopalen Würdenträgers das Domkapitel, und in seinen Reihen insbesondere der Dompropst, der auch in späterer Zeit für die Interimsregierungen von essenzieller Bedeutung sein sollte, Kompetenzen übernahm.

Nachdem der welfischstämmige Kirchenfürst Ludwig Mitte Juli 1346 verstorben war, vergingen rund dreieinhalb Monate, ohne dass ein Nachfolger bestimmt worden wäre. Stattdessen bildeten das Mindener Domkapitel, Bürgermeister und Rat der Kathedralstadt Minden sowie der Stadt Lübbecke am 29. Oktober desselben Jahres eine Interimsregierung (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2), die sich der Verwaltung des Hochstifts annehmen sollte, bis ein neuer Bischof die Amtsgeschäfte versehen würde. Das Gremium setzte sich aus dem übergangsweise zum Stiftsvormund gewählten Mindener Dompropst Heinrich von Waldeck, drei Domherren (Eckerius Post, Ludwig von Waldeck und Liborius von Wülpeke) sowie zwei Mindener Bürgern (Hermann Kruse, Heinrich von dem Hasle) und einem Bürger der Stadt Lübbecke namens Gerlach von Gesmele zusammen<sup>1444</sup>). Die neben dem Dompropst amtierenden Mitglieder der Regierung sollten Ersteren beraten; ferner wurde vereinbart, dass alle ab sofort ein Jahr im Amt bleiben sollten, wobei für den Fall, dass das Bischofsamt vor Ablauf dieser Zeitspanne neu besetzt würde, auch ein früheres Ende der Interimsregierung zugunsten des neuen geistlichen Fürsten möglich war.

1444) Urkunden Stadt Minden (Fortsetzung), Nr. 53, S. 68–71 (1346 Okt. 29). Auch zum Folgenden. Die Namensformen der im obigen Haupttext genannten Domherren folgen den Schreibweisen bei DRÄGER, Domkapitel, S. 54 und S. 77 f.

Höchstwahrscheinlich diente dieser Schritt, die Stiftsverwaltung in der Sedisvakanz mit eindeutigen Bestimmungen klar zu umreißen, dazu, dem Domkapitel bei den Überlegungen zur bischöflichen Nachfolge mehr Zeit einzuräumen und gleichzeitig nicht nur dem Dompropst die Regierung zu übertragen, sondern ihm erstmals auch ein Kontrollgremium zur Seite zu stellen, das über die Interessen des Hochstifts wachte und verhinderte, dass in langen Sedisvakanzen Stiftsgüter zugunsten umliegender Familien entfremdet würden. Wie in Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2 beschrieben, dürften die Vereinbarungen von 1346 zu einem gegenüber dem Bischof weiter gestiegenen Selbstbewusstsein des Domkapitels, der Cathedralstadt und Lübbeckes geführt haben – ebenso jedoch auch zu einem neuen Verantwortungsbewusstsein dieser politischen Kräfte im Hochstift. Auf dem Weg hierhin war möglicherweise insbesondere der Verlust der Burg Neuhaus in Ludwigs Episkopat und in dessen Folge der Neubau der Schlüsselburg, der in finanzieller Hinsicht ein enges Zusammenwirken der unterschiedlichen Stiftsakteure erfordert hatte, richtungsweisend gewesen.

Die Fortsetzung dieser Entwicklung stellte eine von Ludwigs Nachfolger Gerhard I. am 5. April 1348 ausgefertigte Urkunde dar, die Kernregelungen zur episkopalen Amtsführung, zur Beteiligung des Domkapitels am Regierungshandeln sowie zur Finanzverwaltung des Hochstifts festschrieb<sup>1445</sup>). Im selben Zuge bestimmte der neue Oberhirte, wie das Vorgehen in Zukunft aussehen sollte. In offenkundiger Anlehnung an die zwei Jahre zuvor getroffenen Vereinbarungen legte Gerhard fest, dass neben dem Mindener Dompropst und dem Domdekan vier weitere Domherren als Stellvertreter des Kathedralkapitels die Stiftsverwaltung übernehmen sollten<sup>1446</sup>). Diese Personen sowie das Kapitel sollten die Huldigung, die sonst dem Bischof geleistet wurde, empfangen<sup>1447</sup>). Ferner war das sechsköpfige Gremium befugt, im Namen des Domkapitels auf den Stiftsburgen Amtsleute ein- und abzusetzen, die Gewissenhaftigkeit der Wachen gegenüber den Festungen sowie der Kirche zu kontrollieren und die Einkünfte der Anlagen zu verwalten. Zusätzlich stand auch ganz grundsätzlich die Bewahrung des Festungsbestandes auf der Aufgabenliste – jedoch ausdrücklich nur bis zu der Ankunft des im Amt bestätigten

1445) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5). Siehe zu den einzelnen Regelungen ausführlich Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2. Außerdem SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127–128.

1446) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), Urkundenabschnitt vor Corroboratio und Eschatokoll: *Ita quod sede Ep(iscop)ali siue p(er) mortem cessionem renu(n)tiat(i)o(n)em seu al(tru)m modu(m) que(m)cu(m)q(ue) vacanto ... Officiati .. Castrenses .. Poitarii [sic!, gemeint: Portarii, F. M. S.] .. Vigiles (et) .. Custodes castro(rum) ip(s)o(rum)ad prefatos .. Prepositum Decanu(m) (et) quatuor Cano(n)icos no(m)i(n)e (et) ad manus totius Capituli recursum (et) respectum habebunt.*

1447) Ebd., auf das Zitat der vorangegangenen Anm. folgende Passage: *Ip(s)isq(ue) (et) Capitulo huldam predictam legalit(er) obseruabunt.*

neuen Bischofs und seiner Annahme durch das Kathedralkapitel<sup>1448</sup>). Auch wenn sich Teile der zu verwaltenden Burgen im Besitz anderer Domherren oder deren Verbündeter befänden, galt als oberste Prämisse das Wohl des Stifts, an dem sich alle Handlungen der Beteiligten einmütig zu orientieren hatten<sup>1449</sup>).

Die Kompetenzen des aus dem Domkapitel ausgegliederten, vorübergehenden Verwaltungsgremiums zeigen deutlich, welche Anforderungen an die Interimsregierung gestellt wurden: In einem möglichst ausbalanciertem Kräfteverhältnis sollte das Hochstift so regiert werden, dass sich niemand, auch nicht beispielsweise der Dompropst, allzu umfassende, alleinige Zugriffsrechte auf den Stiftsbesitz sowie insbesondere die Festungen sichern konnte. Die Gefahr, dass wesentliche Herrschaftsrechte und Güter in der Sedisvakanz von anderer Seite vereinnahmt und so die bischöflichen Handlungsspielräume schon vor dem Einzug eines neuen geistlichen Fürsten erheblich eingeschränkt wurden, war aus Ereignissen des 13. Jahrhunderts also erkannt worden und sollte mit den vorgestellten Regelungen gemindert werden. Gleichzeitig spiegelt sich in der Urkunde von 1348, deren Bestimmungen zu Beginn des Episkopats Dietrichs von Portitz in der mutmaßlich ersten Wahlkapitulation der Mindener Bischofsgeschichte nochmals erweitert beziehungsweise in Teilen, etwa hinsichtlich des Abschnitts über die Stiftsregierung während der Sedisvakanz, als gültig bestätigt wurden<sup>1450</sup>), ein gewachsenes Selbstbewusstsein des Mindener Domkapitels, das nun selbstverständlich eine tragende Rolle in der Interimsverwaltung des Stifts beanspruchte.

Obwohl diese Ambitionen, die, wie in den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 von Kapitel IV dargelegt, in Mitbestimmungsrechte auch während der Episkopate mündeten, die Handlungsspielräume des Bischofs streckenweise einengten, sorgten sie ebenfalls dafür, dass die Interimsregierung nach schriftlich fixierten Vorgaben geführt wurde und dem neuen geistlichen Fürsten bei seinem Amtsantritt ein Stift mit geordneten Verhältnissen übergeben werden konnte. Diese Bestimmungen blieben wohl in den folgenden Jahrhunderten in Kraft – zumindest lassen sich am Juramentum des ab 1508 amtierenden Bischofs

1448) Ebd., wiederum der folgende Abschnitt: *Qui quidem sex Cano(ni)ci no(m)i(n)e Totius Capituli (et) pro Capitulo extunc Officiatos ad castra instituere preficere (et) destituere pot(er)unt (et) custodes prout iuxta eo(rum) conscientiam Castris (et) Eccl(es)ie viderint expedire (et) se de Redditibus (et) obuent(i)onibus ad castra p(ar)tinentibus intrmittere (et) de eo(rum)dem castro(rum) conseruatione vsq(ue) in euentu(m) futuri Ep(iscop)i electi confirmati (et) p(er) Capitulu(m) concordit(er) admissi debebu(n)t vtilit(er) prouidere.*

1449) Ebd., an das Zitat der vorausgegangenen Anm. anschließender Urkundenteil: *Nec aliqua pars cano(n)ico(rum) ip(s)ius Capituli vel amici eo(rum) in Capituli vel extra si forsan int(er) ip(s)os quod absit fu(er)int p(ar)tiales in eisdem castris plus quam pars altera p(ar)tem potestatem seu prerogatiuam habere debeat seu poterit potioem Nec aliqua pars p(ro) alia fouebitur in eisdem sed equanimit(er) p(ro) conseruatione castro(rum) eo(rum)dem pacifici status terre (et) eccl(es)ie (et) p(ro) defensione (et) tuitione bono(rum) re(rum) iurium (et) p(er)sona(rum) ip(s)ius Eccl(es)ie laborabunt fidelit(er) (et) intendent.*

1450) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23). Siehe ausführlich zu dieser Urkunde und weiteren Wahlkapitulationen Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3.

Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel deutliche Parallelen zur Wahlkapitulation von 1353 erkennen, was nahelegt, dass diese Regelungen wohl über die gut 150 Jahre, aus denen keine ähnlichen Verträge überliefert sind, anscheinend doch weitergegeben und möglicherweise sogar beschworen wurden<sup>1451</sup>). Insgesamt änderte dies allerdings nichts daran, dass benachbarte Adelsgeschlechter und die Kathedralstadt realpolitisch auch während der Sedisvakanz und bei Streitigkeiten um die bischöfliche Amtsnachfolge manches Mal versuchten, Einfluss auf das Domkapitel und das Stift zu nehmen (siehe Kapitel III, Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2)<sup>1452</sup>).

1451) KISSENER, Ständemacht, S. 125 f.

1452) Neben den im Haupttext genannten Abschnitten dieser Studie auch BRANDHORST, Untersuchungen, S. 43–48.

## 2. Bischöfliches Wirken im Innern des Hochstifts

Das weltliche Handeln der Kirchenfürsten konnte sich, wie am Beginn von Kapitel VII angerissen, auf verschiedene Politikfelder und Konflikte beziehen. Im Inneren des weltlichen Herrschaftsbereichs treten hier insbesondere die Städte, allen voran die Kathedralstadt Minden, hervor, die oftmals Auseinandersetzungen mit den Bischöfen als ihren Stadtherren führten, bei Bedrohungen von außen aber auch mit ihnen im Bündnis stehen konnten. Vor dem Hintergrund des Landesausbaus ist nicht nur zu fragen, wie die Oberhirten einzelne Orte förderten, sondern auch, welche infrastrukturellen Maßnahmen ergriffen wurden und welche Intentionen sich hierfür eventuell erkennen lassen. Eine Schnittstelle zwischen dem Regieren nach innen und den Beziehungen nach außen bildete die Burgenpolitik: Sie half, das Herrschaftsgebiet zu verdichten; die erbauten Anlagen konnten nicht nur Bollwerke gegen mögliche Feinde sein, sondern auch als Residenzen genutzt werden. Die Zusammenschau dieser Themen kann Hinweise auf die Handlungsspielräume des Bischofs im Inneren seines Hochstifts geben und zugleich zur Frage nach seinem Wirken außerhalb seiner Landesherrschaft überleiten.

### 2.1. Einführung: Mittel zur herrschaftlichen Durchdringung

Wie ein Oberhirte in weltlichen Fragen agieren konnte, hing nicht nur von den in Kapitel VII, Abschnitt 1 skizzierten Einschränkungen, sondern ebenso von der herrschaftlichen Durchdringung des eigenen Machtbereichs ab, aus der beispielsweise wirtschaftliche Erträge und Gefolgschaften im Kriegsdienst erwachsen und die die Basis für das innere wie äußere bischöfliche Wirken darstellte. An den verschiedenen Verwaltungsebenen und -funktionen des Stifts sowie den jeweiligen Akteuren, die diese im Dienst des Kirchenfürsten besetzten, sind diese Mechanismen erkennbar.

Einige Aspekte dieses Themas wie etwa die Menge herrschaftlicher Rechte, über die die Mindener Bischöfe seit der Genese ihres Bistums in seinen ersten Jahrhunderten verfügen konnten, sowie die Position des Stiftsvogts sind bereits oben behandelt worden (siehe Kapitel V, Abschnitt 1 und Kapitel VII, Abschnitt 1.2); bei anderen stellt sich das Problem der schwierigen Quellenlage. Das Thema »Verfassung und Verwaltung im Stift Minden des Mittelalters« ist, abgesehen von einem ebenso betitelten, fast 70 Jahre alten Manuskript aus der Feder Jochen Fuhrmanns<sup>1453)</sup> und einigen kleineren Beiträgen<sup>1454)</sup>, in

1453) FUHRMANN, Verfassung. Nur im Kommunalarchiv Minden liegt ein einsehbares Exemplar dieses Manuskripts vor.

1454) Insbesondere das Wichgrafenamt, d. h. die Position des bischöflichen Richters in der Stadt Minden, ist untersucht worden: ISENBERG, Frage; SCRIVERIUS, Entmachtung; MEYER, Wichgrafenvillikation. Daneben hat das Handeln der Stiftsvögte Beachtung gefunden, etwa bei LINNEMEIER, Nachbarn. Vgl. auch die Regesten zu ihrem Wirken: HODENBERG/MOoyer, Regesta.

der Forschung bislang noch nicht behandelt worden, da jeglicher Versuch, die Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen des Hochstifts Minden eingehend in den Blick nehmen zu wollen, schnell an die engen Grenzen der Überlieferung führt und keine zusammenhängenden Schlüsse erlaubt<sup>1455</sup>).

Im 14. und 15. Jahrhundert wurde die bis dahin im Stift gängige, jedoch verwaltungsintensive, überkommene Villikationsverfassung von der lokaler angelegten und somit organisatorisch praktikableren Ämterverfassung abgelöst<sup>1456</sup>) – ein Vorgang, der sich in ähnlicher Form auch in den übrigen geistlichen wie weltlichen Herrschaftsgebieten des Reiches vollzog. Fuhrmann hat aus seiner Untersuchung der Mindener Entwicklungen gefolgert, dass die Rationalisierung der Verwaltung hier, verglichen mit anderen Teilen des heutigen Norddeutschlands, relativ zeitig geschehen sei, möglicherweise befördert durch die recht kleine räumliche Ausdehnung des Hochstifts und das Engagement der ritterlichen Dynastien in der bischöflichen Kriegsführung sowie als Amtsleute der Stiftsburgern<sup>1457</sup>). Da ausführliche Studien für die benachbarten geistlichen Herrschaftsbereiche jedoch fehlen<sup>1458</sup>), lässt sich diese Aussage nicht mit restloser Sicherheit überprüfen, zumal für Minden nahezu völlig unklar ist, wie die Änderungen in der Verwaltungsstruktur konkret abliefen. Klar ist lediglich, dass der Vorgang im 16. Jahrhundert abgeschlossen gewesen sein muss<sup>1459</sup>). Mit dem Übergang zu einer flexibleren Güteradministration, die es den Bischöfen ermöglichte, die jeweiligen Teile ihres Grundbesitzes für kürzere Zeiten und auf der Basis einer vertraglichen Übereinkunft, die zudem die Höhe der Erträge festschrieb, in die Hände von Verwaltern, die nunmehr als Pächter auftraten, abzugeben, änderten sich einige wichtige Prädispositionen episkopaler Herrschaft im Hochstift. Die Einkünfte aus den Tafelgütern konnten präziser beziffert werden; ferner waren raschere Pächterwechsel möglich und die noch in Zeiten der Villika-

1455) FUHRMANN, Verfassung, S. V,1 speziell zu den Stiftsfinanzen sowie S. II,19 zu Änderungen in der Verwaltungsstruktur. Im Manuskript werden die Abschnitte ab Kapitel II jeweils in arabischen Ziffern neu paginiert, weshalb hier und im Folgenden auch die römischen Ziffern der Abschnitte angegeben werden.  
1456) Ebd., Abschnitt II mit einer Beschreibung der Villikationen und Hinweisen zu ihrer Auflösung.  
1457) Ebd., S. 8 (nicht römisch gezähltes Eingangskapitel).

1458) Zumindest teilweise eine Ausnahme bildet WITTICH, Entstehung. Thema dieses Beitrags sind das heutige Niedersachsen und das heutige Westfalen, allerdings behandelt Wittich keine Bistümer im Speziellen, sondern trifft angesichts der Quellenlage eher übergreifende, abstrakte Aussagen. Zu diesem Beitrag und weiteren Forschungen, wiederum mit Blick auf das heutige Niedersachsen: ACHILLES, Entstehung.  
1459) FUHRMANN, Verfassung, S. II,19. Fuhrmann ist es gelungen, anhand spärlicher Quellen zum Dorf Hokelwe, aus dem sich das spätere Petershagen entwickelte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.2) ansatzweise zu eruieren, wie sich die Rechte der einzelnen Dörfer auf den örtlichen Holzbestand entwickelt haben und welche Bedeutung der den Forstbann in der Gegend innehabende Hofmeister von Petershagen hatte. Auf der Basis dieses Rechts habe der Hofmeister umfassendere Verwaltungsbefugnisse erhalten, welche sogar den Umfang seiner ursprünglichen Kompetenz, der Verwaltung des zur Burg Petershagen gehörenden Grundbesitzes, überstiegen hätten (ebd., S. II,9 und S. II.19 f.).

tionsverfassung höhere Gefahr, dass Erträge des Besitzes durch die Verwalter unterschlagen wurden, konnte umgangen werden.

Ein bedeutender Teil der Administration war die Gerichtsbarkeit, an der sich ein Stück weit besondere Gegebenheiten im Mindener Hochstift ablesen lassen. Früher als im nicht weit entfernt gelegenen Bistum Münster wurden die Gogerichte<sup>1460)</sup>, die, anders als etwa im schon genannten Münster und in der Diözese Osnabrück, ohnehin nie alle im Besitz des Bischofs gewesen waren, von der Gerichtshoheit der Amtsleute abgelöst. Jene verwalteten als Beamte des Hochstiftsregenten die neu entstandenen Administrationsbezirke und zogen in dieser Funktion eine ganze Reihe von Kompetenzen, ab dem 15. Jahrhundert wohl schrittweise auch die Jurisdiktion, an sich<sup>1461)</sup>. Im gleichen Sinne, wie dieser nicht völlig linear in der Überlieferung nachvollziehbare Vorgang die bischöflichen Handlungsspielräume mit der besseren Durchdringung des eigenen Herrschaftsbereichs wohl zu fördern vermochte, scheint die frühere Situation für das episkopale Wirken eher hinderlich gewesen zu sein.

Da, wie erwähnt, bei Weitem nicht alle Gebiete, die formal im Besitz der Mindener Bischöfe waren, auch unter ihrer Gerichtshoheit standen und in diesem Punkt Konkurrenzen vor allem auf dem östlichen Weserufer mit den Edelherren vom Berge bestanden, ist nicht von einem in sich geschlossenen bischöflichen Stiftsgebiet, in dem sich die Herrschaftsgewalt des Kirchenfürsten vollständig entfalten konnte, auszugehen<sup>1462)</sup>. Aus diesem Grunde beurteilt Fuhrmann die Bedeutung der Gogerichte für die Ausprägung der bischöflichen Landeshoheit zwar als hoch, sieht diese Institutionen jedoch nicht als alleinige Basis der herrschaftlichen Durchdringung<sup>1463)</sup>. Die Einrichtung von Freigerichten über kaiserliche Privilegien, die die Mindener Bischofsherrschaften Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg und Dietrichs von Portitz stützen sollten, konnte nicht die gewünschte Wirkung entfalten und die episkopalen Handlungsspielräume erweitern, da die gewachsenen gerichtlichen Grundlagen im Hochstift solche Institutionen nicht vorsahen<sup>1464)</sup>.

Ein weiterer Faktor, der die Möglichkeiten des Prälaten in der herrschaftlichen Durchdringung des Hochstifts bedeutend von innen heraus beeinflussen konnte, gleichzeitig aber seinen Teil zur Verwaltung beitrug, war der Stiftsvogt. Jener konnte, wie bereits in Kapitel VII, Abschnitt 1.2 dargelegt, die Spielräume des Landesherrn einengen, zumal dann, wenn er und seine Verwandten sich auf den Ausbau eines eigenen Machtbereichs konzentrierten und somit in Konkurrenz zu den Bischöfen traten. Im selben Maße, wie sich die Dynastie der Edelherren vom Berge trotz ihrer Nähe zum Stift, die bei sol-

1460) Zu den Mindener Gogerichten und der ganz besonders begrenzten Überlieferung STÜVE, Untersuchungen, S. 29 f.

1461) FUHRMANN, Verfassung, S. III,1 und S. III,20.

1462) Ebd., S. III,2.

1463) Ebd., S. III,19 f.

1464) Ebd., S. III,2. Siehe ferner Kapitel V, Abschnitte 3.2 und 3.3 der vorliegenden Untersuchung.

chen Ambitionen nicht immer förderlich war<sup>1465</sup>), zum einigermaßen selbstständigen Herrschaftsträger mit eigenem, erblichen Güterbesitz entwickelte, scheint, so Fuhrmanns Ergebnis, ihre Einbindung in die episkopale Verwaltung zu schwinden. Der als »Zersplitterung der Vogtei« bezeichnete, im Zuge der Auseinandersetzungen über den Machtmissbrauch der Vögte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begonnene Prozess ermöglichte es den Bischöfen, Teile der Vogtei einzubehalten oder zurückzuerwerben und anschließend anderen Ministerialen sowie – zum Ende des Mittelalters – in die Hände von Amtsleuten zu geben<sup>1466</sup>. Obwohl sie die Mindener Vogtei, zu der auch Aufgaben wie die Landfriedenswahrung und der Schutz des Hochstifts gehörten, weiterhin formalrechtlich innehatten, sind die Edelherren vom Berge in den spärlichen Quellen des Untersuchungszeitraums zumindest kaum bei entsprechenden Begebenheiten fassbar, während die Bedeutung derjenigen Ministerialen, die die Stiftsburgen verwalteten, mutmaßlich stieg. Auch daran lässt sich der Übergang hin zu einer Ämterverfassung erkennen, die den Mindener Oberhirten letztlich über die pragmatischeren und weniger stör anfälligen neuen Verwaltungsstrukturen Handlungsspielräume in der Durchdringung des eigenen Herrschaftsbereiches bescherte.

Flankiert wurden diese Entwicklungen von zunehmenden Verleihungen der Ämter, aber auch anderer kleinerer oder größerer Besitzungen aus dem Tafelgut als Lehen an den Ritteradel des Stifts. Vor allem ab dem 14. Jahrhundert häufen sich Hinweise auf derartige Belehnungen: Bereits die von Hugo Kemkes und Manfred Wolf edierten Lehnregister der Mindener Bischöfe bis zum Jahr 1324 verzeichnen eine Fülle von Lehnsvergaben an Personen, die als *miles*, *famulus* oder *m[inisterialis]* bezeichnet sind und einzelne Höfe, Häuser, Zehnten oder andere Besitzungen innehatten<sup>1467</sup>. Zudem lassen sich Belehnungen, die urkundlich oder in Form von Registereinträgen möglicherweise nicht überliefert sind, zum Teil darüber rekonstruieren, dass einige bischöfliche Güter mit den Namen der dort ansässigen Ritterfamilien in Verbindung gebracht wurden<sup>1468</sup>. Die Verwaltung der Stiftsburgen konnte beispielsweise über Burglehen geregelt werden, die zum Teil ebenfalls in den Händen solcher Dynastien lagen: Urkunden in diesbezüglichen Angelegenheiten sind insbesondere für die Schlüsselburg und die Vorburg von Petershagen überliefert<sup>1469</sup>.

1465) LINNEMEIER, Nachbarn, S. 423.

1466) FUHRMANN, Verfassung, S. IV,4–IV,8. Auch zum Folgenden.

1467) Vgl. Lehnregister, exemplarisch und stellvertretend für den gesamten Inhalt des Registers A356 bis A372, S. 84–88.

1468) Vgl. in HORST, Rittersitze, ebenfalls exemplarisch den Eintrag Nr. 64 auf S. 170 f. zum sog. »Hennekens-Burglehn«.

1469) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 188 (1363 März 27): Zehn erbliche Burglehen auf der Schlüsselburg (*Teyn erue Borchlen to vnses stichtes slote to der Slotelborch*) werden durch den Mindener Bischof und das Domkapitel vergeben. LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Lehen, Nr. 42 (1496 Aug. 14): Verkauf eines Burglehens auf der Vorburg



Davon zu trennen ist allerdings, dass eine Reihe von Ministerialen wegen ihrer hohen Finanzkraft in den Pfandbesitz episkopaler Besitzungen eintraten und auf diesem Wege vor allem Festungen in ihre Hand bringen konnten – jedoch oft zu Konditionen, die ihre Weitergabe an auswärtige Mächte verhierten und es dem Bischof zugleich erlaubten, über die Anlagen im Kriegsfall zu verfügen<sup>1470</sup>. Mit Belehnungen ist dieses Vorgehen nicht gleichzusetzen, es wird so auch nicht bezeichnet: Als das Mindener Domkapitel es Wilhelm von Büschen in einem undatierten, wohl im Frühling 1400 ausgestellten Vergleich erlaubte, den Wedigenstein für 4.500 Gulden an eine Person, *de dem Stichte bequeme* und bereit wäre, *gelt vpp den Wedeghensten to donde*, weiterzugeben, wurde nicht das Wort *len* gebraucht – vielmehr war die Rede davon, dass der neue Inhaber der Burg dem Kathedrankapitel und dem Rat der Stadt Minden verpflichtet sein sollte (siehe auch Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1)<sup>1471</sup>. So konnten Geldbeträge erhalten und die Pfandnehmer gleichzeitig rechtlich an Instanzen des Bistums und Hochstifts gebunden werden, was dann, wenn dieses Konstrukt funktionierte und die Burgen nicht entfremdet wurden, den Bischöfen neue Finanzierungsmöglichkeiten und damit Handlungsspielräume verschaffte. Dies illustriert, dass lehnsrechtliche Übertragungen im Falle Mindens nicht die einzige Form waren, nach der Hochstiftsgüter im Rahmen der bischöflichen Verwaltung und Herrschaft weitergegeben werden konnten.

Vor dem Hintergrund der vielen Fehden und Kriegszüge, in die die Mindener Bischöfe im Spätmittelalter verwickelt waren, musste die betriebene Erweiterung des episkopalen Lehnshofes vorteilhaft gewesen sein, da sie – wohl neben Söldnertruppen – die Kirchenfürsten mit dem nötigen bewaffneten Gefolge ausstattete und eben nicht nur die Verwaltung der bischöflichen Güter gewährleistete, sondern den Oberhirten gleichzeitig militärische Handlungsspielräume offenhielt. Die Kehrseite dieses Vorgehens war jedoch die stete Gefahr, die als Lehen vergebenen Besitzungen könnten dem episkopalen Zugriff entfremdet werden, da ihre Kontrolle nun bei Lehnsmännern lag, die nach Möglichkeit versuchten, die Position ihrer Familie im Stift zu stärken und den eigenen Besitzstand zu verfestigen. Aus diesen Zusammenhängen kann der Schluss gezogen werden, dass mit der Festigung der bischöflichen landesherrlichen Stellung wohl zum Teil Einbußen des epis-

von Petershagen (*Myne Borchlehms stede so de myt aller herlicheyt rechticheyt vnde tobehorynge Beleghe ysz Vpp der vorborch tom petersshaghen*) durch den Knappen Dietrich von Münchhausen an den Mindener Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg für 50 Rheinische Gulden.

1470) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 206.

1471) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7, undatiertes Vergleich inseriert), vollständiges Zitat: *It(em) konde he [Wilhelm von Büschen, F. M. S.] wene vynden na Rade Capittels vn(de) Rades to Minden ieghenwardich ofte bynne(n) desser tiid [wohl bis Ostern 1401, F. M. S.] de dem Stichte bequeme were gelt vpp den Wedeghensten to donde alz verdehalffdusent guldene [...] vn(de) deme dat Sloed worde de scolde Capittele vn(de) Rade verplichtet wesen alze dat Statutu(m) ynne holt dat dar vpp ghemaket is.*

kopalen Eigenbesitzes verbunden waren<sup>1472</sup>). Einige Gebiete gingen – dies sei der Vollständigkeit halber angefügt – auch durch die Förderung der Städte des Hochstifts und die Ausdehnung der Siedlungen rund um die bischöflichen Burgen verloren<sup>1473</sup>).

Insgesamt scheint der Verwaltungsumbau die bischöflichen Handlungsspielräume aber durch die zunehmende herrschaftliche Durchdringung sowie den Ausbau einer eigenen Landesherrschaft erweitert zu haben. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass wegen der schlechten Überlieferungslage nicht genau eruiert werden kann, warum der Umbau stattfand und ob es in diesem Punkt überhaupt ein zielgerichtetes Handeln der Kirchenfürsten gab. Da ähnliche Entwicklungen parallel auch in anderen Herrschaftsbereichen abliefen, ist vielmehr von großflächigen Veränderungen auszugehen<sup>1474</sup>), die mit eigener, nicht etwa auf ein Hochstift beschränkter Dynamik ganze Regionen umfassten.

## 2.2. Städtepolitik

Ein wichtiger Faktor der auf das Innere des Hochstifts ausgerichteten kirchenfürstlichen Politik war das Verhältnis zu den Städten: Als eigenständige Wirtschaftsstandorte, zum Teil nahe wichtiger Burgen gelegen und somit nicht nur infrastrukturell, hinsichtlich des Landesausbaus und als Bündnispartner, sondern mitunter auch als Financiers bedeutend für den Bischof, stellten sie eine eigene Akteursgruppe im weltlichen Herrschaftsbereich des geistlichen Landesherrn dar. Wichtig ist, dass neben der Kathedralstadt, die eine besonders herausgehobene Bedeutung für das episkopale Wirken hatte – hier stand der Dom und hier fand der Einzug des kirchlichen Herrschers statt, auch wenn er sich möglicherweise häufiger anderenorts aufhielt –, auch die übrigen Städte des Hochstifts untersucht werden, die zwar kleiner als die Stadt Minden waren, aber ansonsten ebenso als Adressaten, Träger und mitunter auch Gegner bischöflicher Politik in Erscheinung traten. Der in diesem Abschnitt generalisierend als ›Städtepolitik‹ bezeichnete Aspekt bischöflicher Handlungen ist zudem, genau wie die übrigen Untersuchungsgegenstände dieser Studie, geprägt von Interferenzen mit anderen Teilbereichen des episkopalen Wirkens, etwa der Finanz- und Bündnispolitik. Auch Beziehungen zum Reichsoberhaupt konnten diesen Politikbereich beeinflussen. Angesichts dieser Zusammenhänge ist beim exemplarischen Blick auf dieses Themenfeld auch nach eventuell sichtbaren Phasen und Veränderungen in den bischöflichen Interaktionen mit den Städten zu fragen.

1472) Hierzu und zu den kurz vorangehend skizzierten Zusammenhängen für Minden FUHRMANN, *Verfassung*, S. II,8 f.

1473) Ebd., S. II,12.

1474) Zur Entwicklung des Lehnswesens im Spätmittelalter und zu seiner Bedeutung für den Ausbau von Landesherrschaften AUGE, *Lehnrecht*, Sp. 732 f.; SPIESS, *Lehnswesen*, S. 59–62.

### 2.2.1. Ambivalentes Verhältnis des Bischofs zur Kathedralstadt Minden

Die Beziehungen zwischen episkopalem Stadtherrn und Kathedralstadt gestalteten sich in großen Teilen des Untersuchungszeitraums als ebenso wechselhaft wie konfliktrichtig, wie sich an den im Folgenden exemplarisch skizzierten Begebenheiten ablesen lässt. Da mehrere dieser Ereignisse sowohl temporal als auch kausal voneinander abhängen und somit große Entwicklungslinien aufzeigen, ist ein chronologischer Blick in diesem Fall unerlässlich, allerdings kann und soll an dieser Stelle keine neue Geschichte der Stadt Minden geschrieben werden. Vielmehr ist zur übergeordneten Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen zu untersuchen, welche Auseinandersetzungen konkret ausgemacht werden können, zu welchen Resultaten diese führten und ob die Bischöfe möglicherweise eine neue dauerhafte Residenz außerhalb der Kathedralstadt suchten.

#### 2.2.1.1. Situation nach den Konflikten der 1250er Jahre

In den Abschnitten 1.2 und 1.3 von Kapitel VII ist die Bedeutung des Wichgrafenamtes für die Beziehungen zwischen Bischof und Kathedralstadt sowie für die diesen Aspekt betreffenden Handlungsspielräume der geistlichen Fürsten bereits thematisiert worden: Nachdem Bischof Konrad den Edelvogt vom Berge 1230 temporär aus seinen Verwaltungsfunktionen im Hochstift herausgedrängt hatte, fiel spätestens ab 1232 als Folge der Wichgraf aus, da die realpolitische Ausübung seiner gerichtlichen Befugnisse mutmaßlich an die Unterstützung des Stiftvogts gekoppelt war. 1258 ist unter Bischof Wedekind von Hoya erstmals wieder ein Wichgraf überliefert<sup>1475</sup>), was die Mindener Bürger als bischöflichen Versuch, den Einfluss auf die Kathedralstadt nach mehr als 20 Jahren wieder zu stärken, wahrgenommen haben dürften. Auch die Aussöhnung des Bischofs mit der Stadt vom Dezember 1256<sup>1476</sup>) hatte in dieser Lage keine so bindende Wirkung, dass dadurch weitere Unstimmigkeiten, die die Stellung des Kirchenfürsten sowie die Durchsetzungskraft seines Verwalters und Richters testeten, verhindert worden wären. 1259 versuchte beispielsweise ein Mann namens Reinhold Stevenig, das Haus des Bertold von Nienburg in Besitz zu nehmen – ein Akt, den Bischof Wedekind, der Stevenigs damit zusammenhängenden Urfehdeschwur bestätigte, nach eigenen Worten als »Exzess« gegen sich selbst, seinen Wichgrafen, die Ratsmänner sowie die Stadt Minden betrachtete<sup>1477</sup>). Die Gründe hierfür sind unklar, deutlich wird aber an der letztlich im Sinne des Oberhirten

1475) Westfälisches UB 6, Nr. 685, S. 198 (1258 Jan. 17, nur Regest und Zeugenreihe), vollständig in: Calenberger UB 3, Nr. 196, S. 136 f., zum Wichgrafen dort S. 137. Dazu und zum Folgenden SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 62; DERS., Entmachtung, S. 160 f.

1476) Westfälisches UB 6, Nr. 660, S. 191 (1256 Dez. 5).

1477) Ebd., Nr. 710, S. 208 f. (1259 Febr. 23), zum »Exzess« S. 208: *pro excessu, quem contra nos* [Bischof Wedekind, F. M. S.], *wigravium, consules et universam civitatem Mindensem habuit*.

gelösten Angelegenheit, dass Stadt und Bischof in dieser Frage offenbar noch als Einheit auftraten.

Das war in der Folgezeit bei Weitem nicht immer der Fall. Die Ereignisse des Jahres 1260<sup>1478)</sup> zeigen noch um einiges deutlicher, wie Wedekinds Position gegenüber der Kathedralstadt, die sich schon in den Episkopaten seiner Vorgänger stetig um Eigenständigkeit bemüht hatte, aussah und wie seine Handlungsspielräume von den Bürgern eingeschätzt wurden. Gleichzeitig verweist die Lösung des Konflikts auf weitere weltliche Machtmöglichkeiten, mit denen der Oberhirte ebenjene Spielräume quasi aus dem Hochstift heraus wieder zu erweitern vermochte. Im Herbst des genannten Jahres verschärften sich für Bischof Wedekind gleich zwei Konflikte, die sowohl äußere als auch innere Belange des Hochstifts betrafen. Zunächst kam es zu Auseinandersetzungen mit den welfischen Fürsten, in deren Zentrum die Stadt Hameln stand. Jene hatte Wedekind ein Jahr zuvor gegen eine Zahlung von 500 Mark dem Kloster Fulda abgekauft (siehe ausführlich Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1)<sup>1479)</sup>, eine Transaktion, die die Hamelner Bürgerschaft sowie der Graf von Everstein als Vogt der Stadt jedoch nicht akzeptiert, sondern die Welfenherzöge zur Hilfe gerufen hatten. Die Fürsten waren gegen Wedekind ins Feld gezogen und hatten dahingehend eine Modifikation des Rechtsgeschäfts erzwungen, dass ihnen selbst die Hälfte der Stadt Hameln abgetreten wurde und die Vogtei fortan gemeinschaftlich in ihren und des Bischofs Händen liegen sollte<sup>1480)</sup>.

In dieser Situation, die nicht nur Wedekind, sondern auch allen anderen Akteuren des Mindener Hochstifts deutlich zeigte, welche Grenzen der episkopalen Expansionspolitik von einem weltlichen Nachbarn gesetzt werden konnten, kam es zu einem schweren Konflikt zwischen Bischof und Kathedralstadt, dessen Zeitpunkt und Intensität wahrscheinlich eng mit Wedekinds Niederlage in der Hamelner Angelegenheit zusammenhängen. Die Ereigniskette ist in einer Urkunde überliefert, die Wedekinds Aussöhnung mit der Stadt Minden und den Brüdern von Hassel als weiteren Beteiligten festschrieb<sup>1481)</sup>. Offenbar war der Bischof mit Werner, Meynrich und Ludolf, den Brüdern eines Friedrich von Hassel, als Auslöser aller weiteren Geschehnisse wegen einer Erbschaftsfrage in Streit geraten: Im Rahmen eines Tauschs zwischen den Stiften Osnabrück und Minden waren alle Brüder als Ministerialen in den Rechtsbereich des Mindener Bistums gewechselt, wodurch die Frage aufgeworfen wurde, ob das Erbe des zwischenzeitlich verstorbenen Friedrich an seine Brüder fallen oder als Dienstlehen nicht an Verwandte vererbt werden dürfe. Streitpunkt war die Vereinbarkeit von Ministerialenrecht und Erbenspruch – eine Angelegenheit, die in materieller Hinsicht nicht nur für die Brüder, sondern auch für den

1478) Insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 64 f.

1479) Westfälisches UB 6, Nr. 714, S. 210 (1259 [Juli], nur Regest). Abdruck: UB Hameln [1], Nr. 48, S. 35 f.

1480) Vgl. zu den Änderungen des Verkaufs: Westfälisches UB 6, Nr. 736, S. 218 f. (1260 Sept. 13). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 66 f.

1481) Westfälisches UB 6, Nr. 739, S. 220 (1260 Okt. 27).

Bischof insofern von hoher Bedeutung war, als der Schritt, Dienstlehen flächendeckend erblich zu gestalten, die episkopale Verfügungsgewalt über diese Güter und damit die Handlungsmöglichkeiten des Bischofs eingeschränkt hätte<sup>1482)</sup>.

Dass Wedekind den Brüdern letztlich dennoch das Erbrecht gemeinsam mit dem Ministerialenrecht, das auch für die Söhne der drei Männer gelten sollte, zugestand<sup>1483)</sup>, ist aber weniger als mangelnde Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den eigenen Dienstmannen zu werten, sondern muss vielmehr im Kontext der aus diesem Fall entstandenen Auseinandersetzungen gesehen werden. Wie am Beginn der Urkunde berichtet wird, hatten die drei Brüder Werner, Meynrich und Ludolf gegen den Bischof gehetzt und in der Kathedralstadt einen Tumult und Aufruhr entfacht, in dessen Zuge Wedekind in der Stadt eingeschlossen worden war<sup>1484)</sup>. Dass es dem Bischof gelungen war, sich aus dieser misslichen Lage, die seine Handlungsfreiheit nicht nur politisch, sondern schon rein physisch extrem eingengt hatte, zu befreien, zeigt bereits die Angabe, die Urkunde vom 27. Oktober 1260 sei *in Novo Castro*, also auf Burg Neuhaus, ausgestellt worden<sup>1485)</sup>. Ebenjene Burg, besser ihre aus bischöflicher Sicht strategisch günstige Lage im nördlichen Teil des Hochstifts, könnte auch der Grund gewesen sein, warum es Wedekind schließlich gelang, die Machtprobe mit der Kathedralstadt für sich zu entscheiden: Von Neuhaus aus konnte nicht nur die Stiftsgrenze gen Norden nach außen verteidigt werden, sondern es bot sich ferner nach innen die Möglichkeit, die Verkehrswege in Richtung Bremen für die Mindener Kaufleute zu blockieren und damit Druck auf die Kathedralstadt aufzubauen<sup>1486)</sup>.

Wie entscheidend Wedekinds Standort auf Burg Neuhaus im Konflikt mit den Mindener Bürgern war, zeigen die Regelungen, mit denen die Auseinandersetzungen beendet wurden: Die Position Bischof Wedekinds war so gefestigt, dass er seiner Kathedralstadt harte Strafen auferlegen konnte. Neben einer finanziellen Sühne in Höhe von 750 Mark Silber, die die drei Brüder von Hassel und die Kathedralstadt an den Bischof zu zahlen hatten, – zum Vergleich: für 600 Bremer Mark hatte Wedekind 1253 die Grafschaftsrechte in Stewede erworben<sup>1487)</sup> – sollte die *universitas* der Stadt barfuß außerhalb der Stadtmauern vor dem Bischof erscheinen, wobei die *auctores* der Unruhen Ruten in ihren

1482) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 64. – Zur Ausdifferenzierung des Lehnswesens im Spätmittelalter und zu »neuen Lehnformen« vgl. AUGE, Lehnrecht, Sp. 732.

1483) Westfälisches UB 6, Nr. 739, S. 220 (1260 Okt. 27): *Pro hiis autem dominus episcopus heredibus dicti F(rideric)ici, sicut per commutationem ab Osnaburgensi ecclesia in ius ministerialium Mindensis ecclesie transierunt, omnium aliorum bonorum hereditatem et ius ministerialium recognovit. Dictis etiam fratribus Wernhero, Meynrico et Ludolfo et eorum pueris plenum ius ministerialium assignavit.*

1484) Ebd.: *Dicti fratres Wernherus, Meynricus et Ludolfus quia contra dominum episcopum clamando, pulsando et ipsum in civitate includendo tumultum et seditionem excitaverant.*

1485) Ebd., vgl. die letzte Zeile des edierten Urkundentextes.

1486) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 65. Zu Bau und Lage von Neuhaus ferner KUCK, Burg, S. 69.

1487) Zu diesem Vorgang: Westfälisches UB 6, Nr. 594, S. 171 (1253 Aug. 20); Nr. 597, S. 172 f. (1253 Okt. 6). Siehe außerdem Kapitel VI, Abschnitte 2.1 und 3.

Hemden tragen sollten. Alle sollten Wedekind *humiliter* um Gnade bitten, indem sie zu seinen Füßen niederfielen und ihn bis zu seiner Kurie geleiteten<sup>1488</sup>). Darüber hinaus sollte der Bischof den Hof in Hilferdingsen mit allem Zubehör zur ewigen Erinnerung an die Ereignisse erhalten; die ihm hierfür angebotenen 100 Mark hatte Wedekind abgelehnt<sup>1489</sup>). Im selben Zuge bestätigte er als Abschluss der Angelegenheit und offenbar als Entgegenkommen gegenüber der Kathedralstadt dieser und ihren Bürgern alle Rechte, die ihr beziehungsweise ihnen schon seine bischöflichen Vorgänger Konrad von Rügenberg sowie Wilhelm und Johann von Diepholz verbrieft hatten<sup>1490</sup>). Die Bürger versicherten ihrerseits, den Bischof und seine Kirche in deren Rechten und Freiheiten nicht zu beeinträchtigen – alle Zusagen sollten jeweils auch von den Verbündeten beider Seiten gehalten werden<sup>1491</sup>).

Zusammengenommen erlauben es diese Ereignisse vom 27. Oktober 1260, ein recht klares Bild der damaligen bischöflichen Handlungsspielräume gegenüber der Kathedralstadt zu zeichnen. Die Auseinandersetzungen Wedekinds von Hoya mit Vogt und Bürgerschaft von Hameln insbesondere samt der letztlich einschneidenden Niederlage gegen die Welfenherzöge dürfte die episkopale Position im Bistum geschwächt und den Eindruck erweckt haben, dass es dem Bischof auch in inneren Stiftsangelegenheit an Durchsetzungskraft mangeln könnte. Seine realen Machtmittel und vor allem die Bedeutung der Stiftsburg Neuhaus für die Kontrolle der stadtbürgerlichen Handelsroute nach Bremen wurden damit von den drei Brüdern von Hassel und den Mindener Bürgern folgenreich unterschätzt, da Wedekind nicht nur in der Lage war, sich aus der Stadt Minden zu befreien, sondern von Neuhaus aus zudem ebenso teure wie demütigende Sühneforderun-

1488) Westfälisches UB 6, Nr. 739, S. 220 (1260 Okt. 27): *tam ipsi* [gemeint: die drei Brüder Werner, Meynrich und Ludolf von Hassel, F. M. S.] *quam universitas civitatis datis septingentis quinquaginta marcis argenti et exhibita satisfactione competenti, videlicet ut universitas nudis pedibus, auctores vero cum virgis in camisiis suis, eidem episcopo extra muros civitatis occurrentes et pedibus suis advoluti veniam humiliter querentes taliter ipsum usque in curiam suam prosequentes in gratiam ipsius redirent*. Hierzu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 65. Ferner mit einer Übersetzung, laut der fälschlicherweise auch die Anführer des Aufstandes barfuß zu erscheinen hätten, was aus dem Urkundentext nicht klar hervorgeht (vgl. dazu den Hinweis bei Scriverius), SCHROEDER, Chronik, S. 152 f.

1489) Westfälisches UB 6, Nr. 739, S. 220 (1260 Okt. 27), es handelt sich um den Satz, der an das Zitat der vorangegangenen Anmerkung anschließt: *Adiectum etiam exstitit, ut in perpetuam facti memoriam dominus episcopus curtem Hillewardinchenen cum suis attinentiis haberet nec aliquis ipsum de civitate Mindensi super hoc aliquatenus molestaret, pro qua centum marcas sibi exhibitas refutavit*.

1490) Ebd.: *Quicquid etiam dominus episcopus contra universitatem super hiis vel quibuslibet aliis discordie vel rancoris habuit, per hanc compositionem totaliter est sopitum. Insuper idem episcopus civitatem et burgenses in omni iure conservabit, quod ab antecessoribus suis Conrado, Wilhelmo et Johanne episcopis noscuntur hactenus habuisse*.

1491) Ebd.: *Burgenses etiam dominum episcopum et ecclesiam suam omni iure et libertate gaudere permittent, que sibi de iure communi vel antiqua consuetudine vel etiam specialibus privilegiis competere dinoscuntur. Hanc autem compositionem dominus episcopus pro se et omnibus suis amicis ac familiaribus, civitas etiam pro se et suis fautoribus omnibus approbarunt*.

gen durchsetzen konnte. Der Rückzug des Bischofs auf eine Festung außerhalb der Stadt ist deshalb interessant, weil sich wohl ab dem 15. Jahrhundert, eventuell schon früher, Petershagen als wichtiger Aufenthaltsort der Mindener Kirchenfürsten herausbildete (siehe den folgenden Abschnitt sowie Abschnitt 2.4.1 dieses Kapitels). Bereits Wedekind sah für die Lösung des Streits in seinem Sinne offenbar bessere Chancen an einem Ort, den ausschließlich er dominierte, und nicht in der Kathedralstadt. Der Ausgang des Konflikts ist als erhebliche Stärkung seiner Position gegenüber der Stadt Minden zu werten, die in den folgenden Jahrzehnten so nie wieder erlangt werden sollte. Zugleich deuten die Auseinandersetzungen um 1260 jedoch an, dass der städtische Wunsch nach Eigenständigkeit und Loslösung von der episkopalen Gewalt offenbar zu groß war, um nicht Grundlage weiterer Auseinandersetzungen zu werden, und dass sich der Bischof in Minden schon 1259/60 nicht mehr problemlos als Stadtherr behaupten konnte.

### 2.2.1.2. Städtische Emanzipationsbestrebungen der Folgezeit

Dass die Stadt Minden Bischof Wedekind 1261 erfolgreich gegen den Herzog von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen von Holstein-Schaumburg sowie den Grafen von Wunstorff unterstützte<sup>1492</sup>), erscheint vor dem Hintergrund ihrer Niederlage aus dem Vorjahr und den folgenden Ereignissen wie ein retardierendes Moment. 1266 nutzten die Mindener Ratsherren geschickt die lange Sedisvakanz nach dem Tod Bischof Konrads von Diepholz, in der zwar der Elekt Volkwin von Schwalenberg die Regierung des Hochstifts übernehmen, jedoch letztlich nicht die päpstliche Bestätigung erlangen konnte, um sich nunmehr in juristischen Fragen gegen die episkopale Stadtherrschaft in Stellung zu bringen. Urkundlich erklärten die Ratsherren, jedem Mindener Bürger in rechtlichen Angelegenheiten Rat und Hilfe bieten sowie ihn in seinem Recht schützen zu wollen<sup>1493</sup>). Es liegt nahe, dieses Vorhaben als Schritt gegen den Wichgrafen, der, wie gesagt, seit 1258 wieder die bischöfliche Jurisdiktion in der Kathedralstadt ausübte, zu deuten (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.3). Auch wenn die wichgräfliche Rechtsprechungsfunktion vordergründig nicht angezweifelt wurde, barg das zeitlich klug lancierte städtische Vorhaben, die Bürger aktiv zu protegieren und zu unterstützen, wegen seiner Opposition zum Wichgrafenamt erhöhtes Konfliktpotenzial und damit eine weitere re-

1492) Der Bischof revanchierte sich, indem er der Stadt einen Wald schenkte, vgl. Tribbes jüngere Bischofschronik, S. 187: *Hic praesul magnificus ducem de Brunneswick, Luneborch, Scowenborch, comitem de Wunstorpe cum valido exercitu in bello publico civibus Mindensibus sibi viriliter auxilium praebentibus devicit, Deo et civibus de Minda cooperantibus in bello.* Zur Schenkung des Waldes vgl. die anschließende Textpassage. Ähnlich, aber kürzer: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 65.

1493) Mindener Stadtrecht, Nr. 13, S. 184 (1266, nur Regest). Vollständige Edition: Westfälisches UB 6, Nr. 862, S. 263.



apolitische Herausforderung, mit der sich die nachfolgenden Bischöfe auseinandersetzen mussten.

Es entsteht somit der Eindruck, die Stadt Minden habe spätestens ab dem 13. Jahrhundert trotz gelegentlicher Allianzen mit dem Bischof grundsätzlich versucht, ein höheres Maß an Eigenständigkeit zu gewinnen und sich so weit wie möglich vom Einfluss des episkopalen Stadtherrn zu lösen. Dass Volkwin Minden am 19. Mai 1280 den Weideplatz Rodenbek schenkte<sup>1494</sup>, ist als Dank für eine eventuelle städtische Unterstützung gegen Herbert von Mandelsloh um die Güter des verstorbenen Wichgrafen Florenz<sup>1495</sup> gedeutet worden<sup>1496</sup> – jedoch sind hier Bedenken angebracht, da eindeutige Quellenbelege für diesen Zusammenhang fehlen und Volkwins Aussöhnung mit Herbert erst mehrere Monate nach der Schenkung an die Stadt beurkundet wurde. Nichtsdestotrotz spricht die Angelegenheit dafür, dass das Verhältnis zwischen Bischof und Cathedralstadt zum beschriebenen Zeitpunkt nicht völlig konfliktbeladen war.

Anders sah es gut sechs Jahre später aus, als sich die Stadt Minden gemeinsam mit Dompropst Otto von Wölpe, der während Bischof Volkwins temporärer Erblindung die Hochstiftsregierung verwaltete, dabei jedoch maßgeblich zugunsten der eigenen Familie wirtschaftete, unter den Schutz Bischof Konrads von Verden, Herzog Ottos II. von Braunschweig-Lüneburg (Konrads Neffe) und Burchards von Wölpe (Bruder des Dompropstes) sowie Gerhards I. von Holstein stellte<sup>1497</sup>. Wie bereits in Kapitel VII, Abschnitt 1.4 beschrieben, schränkten die Aktionen des Dompropstes die bischöflichen Handlungsspielräume erheblich ein – somit nutzte die Stadt Minden die Situation, um sich an der Seite eines hochrangigen Stiftsgeistlichen mit engen Verbindungen zum benachbarten Adel gegen den Stadtherrn zu stellen, der sich als Gegenmaßnahme wiederum darauf konzentrierte, den eigenen Machtbereich im Innern zu stärken, beispielsweise mit den Erhebungen Lübbeckes und Holzhausens zu Städten (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.2). Ob Minden wegen der Koalition mit dem Dompropst, der sich 1290 aus dem geistlichen Stand zurückzog<sup>1498</sup>, Maßnahmen des Bischofs zu fürchten hatte, erschließt sich aus der Überlieferung nicht – generell zeigt der skizzierte Fall, dass sich die Cathedralstadt zu jener Zeit keineswegs aus eigener Kraft, sondern nur in Abhängigkeit

1494) Westfälisches UB 6, Nr. 1182, S. 374 f. (1280 Mai 19). Der Platz durfte nicht bebaut werden, da er auch von den Mindener Domherren genutzt wurde: ebd., Nr. 1185, S. 376 (1280 Mai 31).

1495) Vergleich in dieser Angelegenheit: ebd., Nr. 1190, S. 377 f. (1280 Aug. 4) = Subsidia 11, Nr. 70, S. 96–98.

1496) SCHROEDER, Chronik, S. 176 f. Ebenfalls ohne Belege bleibt Schroeders Aussage, die Eigenständigkeit der Stadt Minden lasse sich auch daran ablesen, dass der Mindener Rat um 1283 durchgesetzt habe, dass die Bewohner eines Hauses, das ein Dominikaner an das Kloster Lahde verkaufte, unter städtischer statt unter klösterlicher Gerichtsbarkeit bleiben durften (ebd., S. 179).

1497) Westfälisches UB 6, Nr. 1345, S. 428 (1286 Okt. 28) = Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, Nr. 175, S. 295 f.

1498) Ausführlich hierzu Kapitel VII, Abschnitt 1.4 mit Anm. 1424.



von anderen Mächten vom Stadtherrn lösen konnte. Gleichzeitig wird klar, dass die bischöflichen Handlungsspielräume im Verhältnis zur Stadt Minden erheblich von anderen Bereichen der Hochstiftspolitik, etwa der Entwicklung des Bündnissystems, abhingen.

Dies bestätigen die Entwicklungen der folgenden Jahre. In der Absicht, die Stiftsgüter in der Gegend des weit im Osten der Diözese gelegenen Merstemgau zu sichern, hatten sich die Mindener Bischöfe im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer stärker auf die Burg Wunstorf stützen müssen; unter Konrad von Diepholz war der gleichnamigen Ansiedlung 1261 das Stadtrecht verliehen worden<sup>1499</sup>. Auch wenn so die episkopale Herrschaft in dieser Gegend gefestigt werden konnte, bestand die latente Gefahr, die Grafen von Roden-Wunstorf könnten die Burg, mit deren einer Hälfte sie aus bischöflicher Hand ohnehin belehnt waren, vollständig übernehmen und sich im Zusammenschluss mit der Stadt Wunstorf gegen den geistlichen Fürsten wenden. Gemeinsam mit dem Welfenherzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg, der in Volkwins Episkopat, wie beschrieben, noch auf Seiten der Kathedralstadt gestanden hatte, versuchte Bischof Ludolf von Rosdorf deshalb in der zweiten Hälfte der 1290er Jahre, die Grafschaft Wunstorf zu zerschlagen. Gegen die dazu ergriffenen Maßnahmen, die Gefangennahme Graf Johanns I. und seines Sohnes<sup>1500</sup> sowie die Aufteilung des gräflichen Besitzes<sup>1501</sup>, wandte sich jedoch – und hier kommt die bischöfliche Position gegenüber der Kathedralstadt ins Spiel – ein mit den Wunstorfern verschwägerter Graf von Holstein-Schaumburg<sup>1502</sup> im Bündnis mit ebenjener Stadt Minden. Aus dem Teilungsvertrag zwischen Bischof und welfischem Fürsten über den Wunstorfer Besitz geht hervor, dass der Schaumburger die Stadt offenbar beim Versuch, sich von den episkopalen Herrschaftsrechten zu befreien, unterstützt hatte. Welcher Art die Maßnahmen jedoch gewesen waren und um welche Rechte es konkret gegangen war, bleibt unklar. Deutlich wird nur, dass zwischen dem welfischen Herzog Otto II. und dem Schaumburger eine Abmachung

1499) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 95 sowie zur Stadtrechtsverleihung S. 70 f.

1500) Die jüngere Bischofschronik, S. 198, überliefert in einer Begebenheit zur Festung Bokeloh: *Intellexi a fide dignis, quod etiam hic castrum Bochlo contra comitem de Wunstorpe, quem cum filio suo Mindam captivos duxerat, cuius adiutores duces de Luneborch fuerunt et inveterati aemuli ecclesiae de Hoya erant, aedificavit*. Von welchem Sohn indes die Rede ist, bleibt unklar. Vgl. zu Graf Johanns Nachkommen SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 136.

1501) Teilungsvertrag: Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521–523 (1299 Juli 9).

1502) Um welchen Grafen es sich handelte, geht aus der Quelle (vgl. die folgende Anm.) nicht hervor. Höchstwahrscheinlich war es aber Adolf VI., der in Pinneberg und Schaumburg wirkte: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299. Falsch liegt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 96, wenn er erklärt, der Graf von Wunstorf sei der Schwiegervater des Schaumburgers gewesen: Johann I. von Roden-Wunstorf hatte Mechthild, die Tochter Graf Gerhards I. und Schwester Adolfs VI. von Holstein-Schaumburg, geheiratet. Die beiden am Konflikt beteiligten Grafen waren somit Schwäger.

entstanden war, der zufolge der Mindener Bischof seine Besitzungen in der Cathedralstadt wie zuvor innehaben sollte<sup>1503</sup>).

In Kombination damit, dass noch Volkwin von Schwalenberg 1291 der Stadt Minden das ihr 1232 von seinem Vorgänger Konrad von Rügenberg erteilte Tuchprivileg bestätigt hatte<sup>1504</sup>), lässt sich an den Entwicklungen des Jahres 1299, in deren Folge Ludolf von Rosdorf sein Vorgehen gegen Wunstorf wegen zu hohen Drucks anderer benachbarter Adliger, die zum Teil mit dem Wunstorfer Grafen verwandt waren oder ähnliche Aktionen gegen ihre eigenen Herrschaftsgebiete fürchteten, aufgeben musste<sup>1505</sup>), Folgendes erkennen: Im Rahmen stetig aufeinander folgender Konflikte konnte die Cathedralstadt im Bündnis mit wechselnden Partnern ihre Position gegenüber dem Bischof stärken und im Umkehrschluss seine Handlungsspielräume ihr gegenüber sowie im Verhältnis mit umliegenden Mächten einengen.

Höhepunkt dieser Entwicklung war eine Ereigniskette kurz nach der Wende zum 14. Jahrhundert, als deren Resultat der Bischof wohl die neue Burg Petershagen erbauen ließ. Eine Urkunde, mit der die Mindener Ratsherren dem Edelvogt Gerhard vom Berge 100 Bremer Mark wegen eines Streits mit den bischöflichen Ministerialen und Brüdern Werner und Volkwin von Hassel zukommen ließen<sup>1506</sup>), wurde am 21. März 1300 in Minden erstmals *in domo consulum* ausgefertigt – der erste Beleg eines Rathauses in der Stadt, das zudem in unmittelbarer Nähe zur Domfreiheit als episkopalem Machtbereich lag<sup>1507</sup>). Nicht einmal ein Jahr später, am 6. Januar 1301, wurde das erste überlieferte Ratswahlstatut der Cathedralstadt verfasst, das ein komplexes Prozedere festschrieb, gemäß dem die 40 Wähler der Ratsherren aus der Gesamtheit der Mindener Bürger bestimmt werden sollten<sup>1508</sup>). Von einem Einfluss des Mindener Bischofs auf die Ratswahl ist nicht auszugehen, da in der Urkunde weder er noch der Wichgraf als Inhaber der epis-

1503) Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521–523 (1299 Juli 9), hier S. 522: *De opido autem Mindensi taliter duximus ordinandum, quod, cum primum compositio facta fuerit inter nos ducem et comitem de Schouwenburg, dominus episcopus Mindensis partem suam in eodem opido sicut antea pacifice possidebit*. Es schließen sich weitere Aussagen zu Kooperationen des Bischofs mit dem Schaumburger Grafen zu Verteidigungsanlagen und Burgen an. Zum Zitat auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 96 mit der dortigen Anm. 1.

1504) Westfälisches UB 6, Nr. 1457, S. 461 (1291 [Febr. 22?]).

1505) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 96–98. Siehe zu Wunstorf Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2.

1506) Westfälisches UB 6, Nr. 1644, S. 528 (1300 März 21). Konkret ging es um die Überfälle, die die Brüder von Hassel und ihre Komplizen zu jener Zeit gegen die Stadt Minden begingen. Der Edelvogt sollte die 100 Mark einbehalten und die Güter der Angreifer so lange blockieren, bis sie den Betrag zurückgezahlt und die Schadensersatzforderungen beglichen hätten. Kurz dazu SCHROEDER, Chronik, S. 195.

1507) SCHULTE, Macht (1997), S. 144. Zur Lage Anhang I, Karte 2. SCHROEDER, Chronik, S. 278, Anm. \* irrt somit, wenn er als ersten Beleg für das Mindener Rathaus eine Urkunde aus dem Jahr 1365 annimmt.

1508) Mindener Stadtrecht, Nr. 27 f., S. 188 f. (1301 Jan. 6) = Westfälisches UB 10, Nr. 2a und b, S. 1 f. Die jeweils zweite Nummer ist die später entstandene mittelniederdeutsche Fassung des Statuts. Zu den Einzelheiten der komplizierten Prozedur vgl. SCHULTE, Macht (1997), S. 80–83 mit Abbildung der Urkunde (S. 81), Textwiedergabe (S. 81), Interpretation sowie einem Schema (S. 85), das die einzelnen Bürgergruppen und ihre Beteiligung am Verfahren verdeutlicht.

kopalen Gerichtsbarkeit in der Stadt erwähnt werden. Sämtliche Mitsprache- oder alleinigen Entscheidungsrechte, die der Stadtherr möglicherweise in früherer Zeit hatte für sich beanspruchen können, scheinen somit zu Jahresbeginn 1301 nicht mehr bestanden zu haben, wobei jedoch, wie Monika M. Schulte hervorgehoben hat, die Frage gestellt werden muss, ob das Statut Regelungen schriftlich niederlegte, die in dieser Form bereits bestanden, oder ob es sich vielmehr um »ein theoretisches Verfassungsideal als Anleitung für zukünftige Praxis« handelte<sup>1509</sup>. Mit Blick auf die Ersterwähnung des Rathauses 1300, das Fehlen von Quellen ähnlichen Inhalts aus früheren Zeiten und die kurz nach 1301 folgenden, noch einmal mehr die städtische Unabhängigkeit betonenden Ereignisse erscheint Schultes Vermutung, beim Ratswahlstatut handle es sich um eine neue, erst ab 1301 geltende Regelung, äußerst plausibel.

Nachhaltige Veränderungen im Verhältnis von Kathedralstadt und Bischof folgten ab 1303, denn nur gut zwei Jahre nach dem Ratswahlstatut erfuhr die episkopale Stellung in der Stadt einen tiefgreifenden Einschnitt: Ludolf von Rosdorf trat am 1. Mai 1303 urkundlich sein Recht, das Amt des Wichgrafen zu besetzen, an die Mindener Bürgerschaft ab<sup>1510</sup>. Auch die übrigen Passagen dieser Urkunde sind als Schritte in Richtung einer vom Bischof losgelösten, als eigenständige politische Kraft agierenden Kathedralstadt aufzufassen. Neben der Versicherung, dass die Fälle, die er gegen die Mindener Bürger aufgezeichnet habe, nichtig seien und daraus keine weiteren Folgen entstünden, erklärte Ludolf wohl mit Blick auf vorangegangene Streitigkeiten, diejenigen Bürger, die der Mindener Rat schuldig sprechen würde, nicht eher zu seinen Dienstleuten oder seiner Gefolgschaft zählen zu wollen, bis sie Genugtuung geleistet hätten<sup>1511</sup>. Mit diesen Zugeständnissen kumulierten die Konflikte und Kompetenzstreitigkeiten, die das Verhältnis von Bischof und Mindener Bürgern schon seit mehreren Jahrzehnten geprägt hatten, im Niedergang der episkopalen Gerichtsbarkeit in der Kathedralstadt, wodurch für Ludolf und seine Nachfolger vorerst – von den Freigerichten, die Bischof Ludwig 1332 von Kaiser Ludwig IV. als seinem Onkel zur Kompensation dieser Situation zugesprochen werden sollten, und den damit verbundenen Schwierigkeiten war bereits in Kapitel V, Abschnitt 3.2

1509) SCHULTE, Macht (1997), S. 89. Auch zum Folgenden.

1510) Westfälisches UB 10, Nr. 72, S. 23 (1303 Mai 1): *Nos Ludolfus Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus universis, quibus presentia fuerint exhibita, publice protestamur, quod officium wicgravii, quemadmodum in suo iure positum ab antiquis et a nostris predecessoribus statutum invenimus, in perpetuum dimittemus pristinum modum conferendi burgensibus universis nostre Mindensis civitatis queque sua bona, que de manu wicgravii percipere merentur, promittentes in presentibus observari.*

1511) Ebd., vgl. die an das Zitat der vorangegangenen Anm. anschließenden Passagen. Zu den vom Mindener Rat schuldig gesprochenen Bürgern: *Insuper promisimus, si quis burgensium culpabilis a consulibus nostris Mindensibus invenitur, quamdiu talis de excessu suo dictis consulibus non satisfacit, nequaquam hunc in nostram familiam vel comitivam recepturum, sed, postquam satisfacit vel composuit, fas, si libet, ipsum recipere sicut quemlibet alium nobis erit.* Kurze Paraphrase der bischöflichen Zugeständnisse: SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 98; SCHROEDER, Chronik, S. 198. Ferner mit einer kurzen Rekapitulation der Ereignisse im Verhältnis von Bischof und Stadt bis 1303 SCRIVERIUS, Entmachtung, S. 163. Auch zum Folgenden.

die Rede – die judikative Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Bürgern in weiten Teilen verloren war.

In dieser Lage und konfrontiert mit gleichzeitigen Versuchen des Domkapitels, Einfluss auf die bischöfliche Regierung zu nehmen (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1), ließ Gottfried von Waldeck, der Nachfolger des 1304 verstorbenen Ludolfs, die geostrategisch äußerst günstig gelegene Wasserburg Petershagen errichten<sup>1512</sup>). Wahrscheinlich begann der Bischof die damit verbundenen Planungen bereits kurz nach seinem Amtsantritt; schon sein Vorgänger Ludolf hatte versucht, eine neue Burg zu begründen, war damit aber offenbar an den Edelvögten zum Berge und eventuell auch an der Komplexität des Vorhabens gescheitert<sup>1513</sup>). Gottfrieds Bauprojekt war dagegen erfolgreich, beanspruchte die bischöflichen Tafelgüter aber so sehr, dass die Festung Wunstorf am 9. August 1306 mit allem Zubehör für den äußerst geringen Betrag von 40 Bremer Mark an das Domkapitel versetzt werden musste<sup>1514</sup>). Die Burg Petershagen war nicht nur auf bischöflichen Besitzungen, die beste Versorgungsmöglichkeiten garantierten, erbaut worden, sondern dazu mitten im Hochstiftsgebiet zwischen den übrigen episkopalen Festungen gelegen, die mit ihrer Hilfe noch einmal besser zu einem das Stift kontrollierenden Netz zusammengeschlossen werden konnten. Gleichzeitig blieb die Distanz zur Kathedralstadt verhältnismäßig gering; zudem ließ sich von Petershagen aus der Handel der Mindener Kaufleute in Richtung Bremen mit Zöllen belegen<sup>1515</sup>).

Dies alles ist aber noch kein unumstößlicher Beleg dafür, dass bereits Bischof Gottfried in Petershagen dauerhaft seine neue Residenz nahm. Beispielsweise urkundete er weiterhin zum großen Teil in Minden, wo auch das Domkapitel und dessen Archiv verblieben – das bislang vorherrschende Narrativ eines bischöflichen Auszugs aus der Kathedralstadt am Beginn des 14. Jahrhunderts muss also, auch wenn Petershagen wohl spätestens im 15. Jahrhundert bevorzugter Aufenthaltsort der Bischöfe wurde, zwingend problematisiert werden, was in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1 geschieht. Gleichzeitig steht fest, dass der Oberhirte mit der neuen Anlage offenbar einen Ort geschaffen hatte, den die Bürger der Kathedralstadt äußerst kritisch sahen und gegen den sie zwischen 1309 und 1311 mithilfe der Schaumburger und Hoyaer Grafen vorzugehen versuchten<sup>1516</sup>). Kon-

1512) Auf Petershagen ließ Gottfried die erste Urkunde am 31. Juli 1307 ausfertigen: Westfälisches UB 10, Nr. 225, S. 83 f.

1513) KUCK, Burg, S. 92. Siehe insgesamt zur Burgenpolitik der Bischöfe von Minden Kapitel VII, Abschnitt 2.4.

1514) Westfälisches UB 10, Nr. 199, S. 75 (1306 Aug. 9) = UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 191, S. 121.

1515) Siehe Kapitel VII, Abschnitte 2.2.1.3 und 2.4.1. Ferner KUCK, Burg, S. 92 f. zu den geographischen Vorteilen der neuen Festung.

1516) Vereinbarung mit Graf Adolf VI. von Holstein-Schaumburg: Westfälisches UB 10, Nr. 268, S. 98 f. (1309 Jan. 30) = Urkunden Stadt Minden, Nr. 22, S. 27 f. Bündnis mit Graf Gerhard I. von Hoya: Westfälisches UB 10, Nr. 269, S. 99 (1309 Jan. 30, nur Regest); vollständig in: Urkunden Stadt Minden, Nr. 21, S. 26 f. Zu dieser Koalition der Stadt Minden KUCK, Burg, S. 93 f.; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 104 f.

ketes Ziel der Koalition war es, die Burg Petershagen zu belagern und am selben Ort gemeinsam eine neue Festung zu errichten, auf der zehn bewaffnete Reiter stationiert werden sollten<sup>1517</sup>). Gegen die Gefahr, dass die gräflichen Bündnispartner im Anschluss an die Kooperation versuchen könnten, auf dem Hochstiftsgebiet eigene Burgenprojekte umzusetzen, die wiederum die Kathedralstadt bedroht hätten, fanden sich im Vertrag zwei weitere Klauseln, denen zufolge die neu zu errichtende Burg gemeinsam mit der Festung Petershagen zerstört werden sollte, falls die Stadt Minden kein Interesse mehr an ihrer weiteren Unterhaltung hätte, und die Grafen ohne städtische Zustimmung keine anderen Anlagen *in dyocesi Mindensi* erbauen sollten<sup>1518</sup>).

Ein Hinweis darauf, dass der Plan der Bündnispartner tatsächlich in die Tat umgesetzt und die Burg Petershagen erobert worden sein könnte, ist jedoch nicht überliefert. Selbst eine längere Belagerungszeit lässt sich in den chronikalischen Quellen nicht finden. Stattdessen eröffnet die Urkundenüberlieferung die Möglichkeit, einige der folgenden Ereignisse so zu deuten, dass Bischof Gottfried sich eventuell mit einem weiteren, nunmehr jedoch anders gelagerten burgenpolitischen Projekt gegen die Stadt gestellt und deren Koalition gesprengt haben könnte. Auf den 9. August 1310 ist ein Bündnisvertrag Gerhards I., der gut eineinhalb Jahre zuvor wegen der geplanten Belagerung von Petershagen noch auf Seiten der Kathedralstadt gestanden hatte, und Ottos I. von Hoya mit dem Mindener Bischof datiert, auf dessen Basis sich die zwei Grafen verpflichteten, Gottfried von Waldeck bei der Zerstörung der *Lasborch*, die der Ritter und bischöfliche Ministeriale Heinrich von Münchhausen erst kürzlich auf der Weserinsel *Laswerdere* erbaut hatte, zu helfen. Ferner sagten die beiden Bündnispartner zu, jegliche neuen Bemühungen zum Burgenbau an jenem Ort unterbinden zu wollen<sup>1519</sup>).

Auch wenn wegen einer Verschiebung des Weserlaufs heute nur noch, wenn auch stichhaltig, vermutet werden kann, dass die Burg in Luftlinie etwa fünf bis sechs Kilometer nördlich von Stolzenau bei Landesbergen und der dortigen Staustufe zu finden gewesen ist<sup>1520</sup>), bedeutet dies, dass Anfang des 14. Jahrhunderts kurz nach der Festung Petershagen noch eine weitere Anlage unmittelbar an der Weser errichtet wurde; in diesem zweiten Fall allerdings nicht vom Kirchenfürsten. Den Mindener Kaufleuten dürfte

1517) Westfälisches UB 10, Nr. 268, S. 98 f. (1309 Jan. 30), hier S. 98: *castrum Petershagen obsidere castrumque ibidem edificare et terciam partem castrum per nos et nostros expensisque nostris construere et tenere, ita quod edificato castro ibidem decem dexterarios falleratos tenemur mittere expensis nostris et tenere.*

1518) Ebd.: *Et quandocumque predicti burgenses castrum a nobis et ipsis edificatum amplius sustinere noluerint, tenemur una cum ipsis ipsum infringere et omnino devastare. Et si forte Deus dederit omnipotens, quod per nos et ipsos predictum castrum Petershagen caperetur, illud omnino cum alio destruetur.* Zum Verbot des gräflichen Burgenbaus vgl. den folgenden Satz der Urkunde.

1519) Westfälisches UB 10, Nr. 327, S. 117 (1310 Aug. 9): *ad destruendum castrum noviter per Hinricum de Monichusen, militem, fundatum in insula dicta Laswerdere confederati sumus reverendo in Christo patri domino Gotfrido Mindensis ecclesie episcopo.* Es folgen detaillierte Regelungen zum Vorhaben.

1520) KUCK, Burg, S. 94, Anm. 867. Dazu auch Lehnregister, S. 96 zu A417, dort Punkt 5.

dies ebenso wenig wie die Position der bischöflichen Burg behagt haben, bot sich Heinrich von Münchhausen doch nunmehr die Gelegenheit, Einfluss auf den Warenverkehr gen Norden zu nehmen. Dass er noch mehr als sechs Jahre nach dem beschriebenen Bündnisvertrag als Urkundenaussteller auf der *Lasborch* zu finden war<sup>1521)</sup> und mithin keine Zerstörung stattgefunden zu haben scheint, obwohl sich 1311 auch noch Graf Adolf VI. von Holstein-Schaumburg der zu diesem Zweck eingerichteten Koalition angeschlossen hatte<sup>1522)</sup> und die bischöflichen Anlagen Neuhaus und Steyerberg geostrategisch von der *Lasborch* aus gefährdet werden konnten, lässt die Angelegenheit etwas undurchsichtig erscheinen.

Vergegenwärtigt man sich jedoch, dass sich nach der Entstehung der Ministerialenburg sowohl die Grafen von Hoya als auch von Holstein-Schaumburg, die noch 1309 wegen der Festung Petershagen zur Stadt Minden gestanden hatten, offenbar aus Furcht vor einem neuen Machtfaktor in der Region mit dem Mindener Bischof verbanden und sich die Kathedralstadt selbst mit ihrem Stadtherrn 1311 im Rahmen eines Schlichtungsvertrags<sup>1523)</sup> aussöhnte, kann vermutet werden, dass Heinrich von Münchhausen die *Lasborch* möglicherweise gar nicht eigenständig geplant hat. Eventuell handelte es sich von Beginn an um einen politischen Schachzug des Mindener Bischofs, der im Konflikt mit der Stadt Minden und den Schaumburger sowie Hoyaer Grafen so einen neuen Gegner schaffen und von der Festung Petershagen ablenken wollte. Heinrich von Münchhausen könnte demnach die neue Burg im versteckten Auftrag Gottfrieds von Waldeck errichtet haben, um einen Kontrapunkt zum Verlauf der bisherigen Streitigkeiten zu setzen und dem Bischof neue Handlungsspielräume zu verschaffen<sup>1524)</sup>. Auch wenn der tatsächliche Ablauf der Ereignisse letztlich nicht mehr genau geklärt werden kann<sup>1525)</sup>, steht fest, dass Bischof Gottfried sich mit dem Bau der Burg Petershagen nicht nur Spielraum in der konfliktreichen Interaktion mit der Kathedralstadt gesichert hatte, sondern diesen auch in den folgenden Auseinandersetzungen bewahren konnte.

1521) Westfälisches UB 10, Nr. 519, S. 191 (1316 Nov. 28, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Calenberger UB 5, Nr. 113, S. 91.

1522) Westfälisches UB 10, Nr. 339, S. 123 (1311 März 3, nur Regest); Abdruck in: Nova subsidia 9, Nr. 77, S. 138 f. – Kuck, Burg, S. 94 erklärt, dass auch Graf Johann I. von Roden-Wunstorff 1312 dem Bündnis beigetreten sei. Dies muss aber insofern relativiert werden, als Johann zusammen mit seinem Sohn Ludolf zwar Frieden mit dem Mindener Bischof und dem Domkapitel schloss, in der zugehörigen Urkunde die zu zerstörende Ministerialenburg jedoch mit keinem Wort erwähnt wird: Westfälisches UB 10, Nr. 378, S. 137 (1312 Juli 18).

1523) Westfälisches UB 10, Nr. 336, S. 121 (1311 Jan. 29). Die Burg Petershagen wird in diesem Vertrag nicht erwähnt.

1524) Zu dieser Deutung Kuck, Burg, S. 94, der Heinrich von Münchhausen als »Lockvogel des Bischofs« bezeichnet.

1525) Bei SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 105 findet sich diese Deutung nicht.

## 2.2.1.3. Symbolik und Realität der Schlüsselübergabe 1377

Fragt man nach dem bischöflichen Verhältnis zur Stadt Minden, ist die bereits in Kapitel V, Abschnitt 3.4 untersuchte Schlüsselübergabe während des Besuchs Kaiser Karls IV., der 1377 gemeinsam mit Bischof Wedekind vom Berge in die Cathedralstadt einzog, sowohl in politischer als auch in repräsentativ-symbolischer Hinsicht ein wichtiger Indikator. Die Ankunft des nach Paris reisenden Reichsoberhauptes am 16. November 1377 wurde, wie beschrieben, vom Mindener Kleriker Albert Westfal in einem Notariatsinstrument niedergelegt und von hochrangigen Geistlichen sowie Laien, darunter der Hildesheimer Bischof Gerhard vom Berge, der welfische Herzog Albrecht<sup>1526)</sup> und der Mindener Domherr Otto vom Berge (Wedekinds Bruder und späterer Mindener Bischof), bezeugt<sup>1527)</sup>. Insgesamt handelt es sich bei den Anwesenden um Personen, die eher dem Bischof als dem Rat der Stadt Minden nahegestanden haben dürften. Da städtischerseits kein eigener Bericht zu den Ereignissen überliefert ist, gibt es keine zweite Quelle, die den Bericht des Notariatsinstruments bestätigen oder korrigieren könnte. In jedem Fall darf aber davon ausgegangen werden, dass das bischöfliche Umfeld und der Kirchenfürst selbst aus repräsentativer wie auch taktisch-politischer Perspektive ein gesteigertes Interesse an der überlieferten Darstellung hatten.

Dieser zufolge sei Karl IV. am 16. November 1377 zur Zeit der Vesper vor den nach Minden führenden Weserbrücken erschienen, wo ihn Bischof Wedekind samt Prälaten, Domherren sowie der Mindener Säkular- und Klostergeistlichkeit mit festlichen Prozessionen, Hymnen und Psalmengesängen begrüßt habe<sup>1528)</sup>. Anschließend sei der Tross gemeinsam mit den Klerikern Richtung Stadt weitergezogen und *in medio* der Weserbrücken vom Mindener Bürgermeister Johannes Bodendorpp sowie von weiteren Vertretern des Mindener Rates und Bürgern empfangen worden. Bodendorpp sei dem Tross entgegengetreten und habe dem Bischof die Stadtschlüssel übergeben, der sie dann an den Kaiser weitergereicht habe. Um das Zeremoniell, seine Beschreibung im Notariatsinstrument sowie die darin jeweils enthaltenen machtpolitischen Implikationen vollständig

1526) Wahrscheinlich handelte es sich um den auf Salzderhelden regierenden Albrecht II./I. von Braunschweig-Grubenhagen († 1383): SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 60; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 20.

1527) Mindener Stadtrecht, Nr. 69, S. 210–212 (1377 Nov. 16), hier S. 212.

1528) Ebd., S. 211: *serenissimus princeps et dominus dominus Karolus Divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus et Bohemie Rex [...] inter alias die lune, que fuit decima sexta dies mensis novembris, anni jam dicti [1377, F. M. S.] et hora quasi vesperarum ad civitatem Mindensem applicuit cumque pontes Mindenses, qui ducunt trans flumen Wysere, quasi attigisset, occurrerunt sibi prout bene digne decuit reverendus in Christo pater et dominus dominus Wydekindus episcopus prelati canonici et totus clerus, seculares et religiosi, cum processionibus solempnibus ymnos et laudes psallentes*. NORDSIEK, Kaiser, S. 94 hat die Passage so gedeutet, dass die Geistlichkeit vor Karl IV. an der äußeren Weserbrücke erschienen sei. – Die Anwesenheit des Klerus belegt, dass in besonderem Maße auch diese Gruppe ein Adressat des Einzugs war, wie Bihrer es formuliert hat: BIHRER, Einzug, S. 74 und S. 86.



zu erfassen, soll an dieser Stelle die Quelle selbst sprechen – mit dem Auszug, der das Zusammentreffen von Kaiser, seinem Gefolge und der Mindener Geistlichkeit mit Bodendorpp sowie den übrigen städtischen Repräsentanten und Bürgern beschreibt<sup>1529</sup>):

occurrerunt [...] nec non proconsules et commune potestas universitas et populus dicte civitatis Mindensis, etiam utriusque sexus homines reverenciam et honorem tanto principi facientes, quo quidem domino Karolo Imperatore jam super dictos pontes pergente et quasi in medio eorumdem existente magne discretionis vir Johannes Bodendorpp proconsul civitatis Mindensis antedicte nomine proconsulum consulum communis potestatis universitatis et populi predictorum et pro eis tam conjunctim quam divisim claves portarum valvarum et munitio[n]um dicte civitatis Mindensis et ejus suburbiorum eidem domino Wydekindo episcopo Mindensi eorumdem proconsulum consulum communis universitatis et populi vero mero et immediato domino pro se et suis in futurum omnibus et singulis episcopis Mindensibus successoribus recipienti in signum subjectionis eorum et recognitionem veri meri et immediati ejusdem domini episcopi et successorum suorum pro tempore domini ad manus suas cum debita reverencia tradidit atque dedit et dimisit veluti debuit in eisdem ipseque dominus Wydekindus episcopus receptis per eum ut premittitur clavibus predictis easdem in signum veri et immediati domini et juste possessionis earumdem civitatis et populi ac aliorum pretactorum aliquamdiu manu tenens gubernans et possidens prenominato domino Karolo Imperatori benigne recipienti tanquam supremo domino et principi cum decenti reverencia in signum supremi domini tradidit atque dedit, unde memoratus dominus Imperator claves hujusmodi cum benignitate recipiens ipsas cum omnibus earum juribus et gubernacionibus proconsulibus consulibus populo et aliis supradictis presentibus intelligentibus videntibus laudantibus consentientibus et non contradicentibus sepefato domini Wydekindo Mindensi episcopo immediato domini tam in spiritualibus quam in temporalibus civitatis Mindensis proconsulum consulum universitatis et populi ac aliorum predictorum tenendas habendas et possidendas et ad disponendum de eis prout sibi placeret et videretur restituit contulit tradidit dedit et liberaliter assignavit, qui quidem dominus Widekindus episcopus pro se suorumque successorum nomine prelibatas claves de manibus tanti principis cum congruenti suscipiens reverencia et rursus paululum ad beneplacitum manu tenens et possidens eas predicto Johanni Bodendorpp proconsuli quibus supra nominibus cum debita etiam reverencia et in signum predicti immediati domini et subjectionis capienti tradidit atque dedit earum custodiam atque gubernationem eidem Johanni nomine dicti domini episcopi et suorum pro tempore successorum et ad beneplacitum et ad tempus de quibus ipsis domino episcopo et successoribus videbitur fideliter et utiliter faciendam committendo.

Im Kern geschah also eine Schlüsselübergabe der Stadt an den Bischof sowie von diesem an den Kaiser und anschließend in umgekehrter Richtung<sup>1530</sup>). Symbolische Implikation des im vorliegenden Abschnitt vorrangig interessierenden Übergabevorgangs zwischen Wedekind vom Berge und Johannes Bodendorpp als Mindener Bürgermeister war, dass der Bischof durch den öffentlich sichtbaren Akt als Stadtherr anerkannt wurde: Im Notariatsinstrument wird der Vorgang, in dem Wedekind die Schlüssel entgegennahm, deziert als »Zeichen der Unterwerfung« (*in signum subjectionis*) von Bürgermeister, Ratsherrn sowie der gesamten Stadt und »Anerkennung« (*recognitionem*) der episkopalen

1529) Mindener Stadtrecht, Nr. 69, S. 210–212 (1377 Nov. 16), hier S. 211 f.

1530) Zusammenfassend NORDSIEK, Kaiser, S. 94; SCHULTE, Kaiser, S. 153 f. Beides auch zum Folgenden.



Herrschaft bezeichnet. Dieselbe Aussage zieht sich auch durch die Passage am Ende des obigen Zitats, in welcher die Rückgabe der Schlüssel durch den Bischof dargelegt ist.

Für die Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen bietet die Quelle zwei ganz unterschiedliche, hinsichtlich ihrer Aussage jedoch ähnliche Ansatzpunkte. Die Tatsache, dass das zitierte Ereignis überhaupt und dabei in aller Ausführlichkeit auf Wunsch Wedekinds vom Berge schriftlich niedergelegt und von hochrangigen Geistlichen bezeugt wurde<sup>1531</sup>), deutet darauf hin, dass dem Bischof die bloße Performanz des Übergabektes wohl angesichts ihrer zeitlichen Endlichkeit nicht ausreichend erschien, um seinen stadtherrlichen Anspruch realpolitisch deutlich zu machen. Selbst die Gegenwart des Kaisers als auslösendes Moment der Handlung scheint dieser nach Einschätzung Wedekinds also nicht die vielleicht erhoffte Durchschlagskraft verliehen zu haben. Um 1377 die bereits im 13. Jahrhundert immer wieder auf die Probe gestellte bischöfliche Stadtherrschaft rundum deutlich zu machen, kam somit nur eine schriftliche Niederlegung des Ereignisses in Frage. Die Autorität der Kirchenfürsten gegenüber ihrer Kathedralstadt reichte also nicht mehr aus, um den Akt der Schlüsselübergabe symbolisch für sich stehen und als politische Aussage in die Zukunft wirken zu lassen. Ohnehin gibt es keine weiteren Notariatsinstrumente oder anderen Quellen zu einem ähnlich gestalteten bischöflichen Einzug in die Stadt Minden, was den Schluss nahelegt, das Ereignis sei, wie angedeutet, allein aufgrund der Anwesenheit Kaiser Karls IV. in der beschriebenen Form abgelaufen. Wedekind hätte damit im Windschatten des Reichsoberhaupts von der zu dessen Ehren zelebrierten Schlüsselübergabe profitiert und sich mit Rückhalt des Kaisers die schriftliche Bestätigung darüber anfertigen lassen.

Daneben spricht die anschließende Urkundenüberlieferung Karls IV. dafür, dass die symbolische Handlung nicht den 1377 realen Machtverhältnissen zwischen Bischof und Kathedralstadt entsprach. Nachdem das Reichsoberhaupt noch während seines Aufenthalts in Minden, dessen weitere Umstände schon in Kapitel V, Abschnitt 3.4 beschrieben wurden, die Privilegien der Mindener Kirche bestätigt und das Stift in seinen Schutz genommen hatte<sup>1532</sup>), wurden auf seinen folgenden beiden Stationen zwei weitere Urkunden ausgestellt, denen mutmaßlich Berichte des anscheinend mitgereisten Wedekind über seine Schwierigkeiten in der Stadtpolitik vorangegangen waren: In Herford ließ Karl IV. ein Diplom anfertigen, das es dem Mindener Bischof gestattete, in Petershagen einen Zoll

1531) Mindener Stadtrecht, Nr. 69, S. 210–212 (1377 Nov. 16), hier die Bemerkung des Albert Westfal, aus dessen Feder das Notariatsinstrument stammt, auf S. 212 der Edition: *de quibus omnibus et singulis premissis prefatus dominus Wydekindus episcopus petiit sibi fieri per me notarium publicum infrascriptum unum vel plura publica instrumenta.*

1532) Privilegienbestätigung: Reichs-Archiv, Anhang zu den Hoch-Stifftern, Nr. 34, S. 119 f. (1377 Nov. 17). Regest in: Reg. Imp. 8, Nr. 5830, S. 487. Schutz des Stifts: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 213 (1377 Nov. 17). Regest: Reg. Imp. 8, Nr. 5829, S. 487. Dazu NORDSIEK, Kaiser, S. 94 f.; SCHULTE, Kaiser, S. 154.

zu erheben<sup>1533</sup>). Diese Maßnahme war geeignet, insbesondere den Warenverkehr nach Norden und damit in die wichtige Handelsmetropole Bremen zu kontrollieren – eine Strecke, die für die Mindener Kaufleute von hoher Bedeutung war, weshalb die Angelegenheit in einen großen Streit mündete, der erst 1383 mit der bischöflichen Erklärung, gegenüber den Mindener Bürgern auf einen Zoll verzichten zu wollen, beendet wurde<sup>1534</sup>). In der zweiten, am selben Tag, aber in Bielefeld ausgestellten kaiserlichen Urkunde wurde der Cathedralstadt schließlich befohlen, die Regierungsgewalt des Stadtherrn nicht mehr zu beeinträchtigen sowie alle Verfassungsänderungen, Beschlüsse und burgenpolitischen Ambitionen fallen zu lassen<sup>1535</sup>). Hieran wird einmal mehr deutlich, dass Wedekinds verbliebene Spielräume gegenüber der Cathedralstadt darin bestanden, den Besuch des Reichsoberhauptes zu nutzen und mit heftigen Klagen, die gleichzeitig die eigene Misere gegenüber Karl IV. offenlegten, Mandate gegen die Stadt Minden zu erwirken. Die kaiserliche Autorität half somit auch noch nach dem Akt der Schlüsselübergabe – jedoch dürften sich ihre Nachwirkungen mit der fortschreitenden Entfernung Karls Richtung Paris und seinem Tod im nächsten Jahr deutlich abgeschwächt haben. Ähnliche Urkunden eines Reichsoberhauptes sind für die folgende Zeit nicht überliefert.

Diese Momentaufnahme der Ereignisse vom November 1377 bietet somit ein aussagekräftiges Bild der bischöflichen Handlungsspielräume gegenüber der Cathedralstadt im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts. Der cursorische Blick auf die davor liegende Zeit zeigt, dass hier bei Weitem keine Ausnahme, sondern nur die Spitze einer langfristigen Entwicklung zu sehen ist, und verdeutlicht einmal mehr, wie eingeschränkt Wedekind in seinem Handeln gegenüber den Mindener Bürgern nach den politischen Schwierigkeiten seiner Vorgänger war. Bezeichnend für die fortdauernden Auseinandersetzungen bis 1377 ist ein wohl zwischen 1324 und 1330 verfasstes Schreiben Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, in dem er eine ganze Reihe von Beschwerden über den Rat und die Bürger von Minden niederlegte<sup>1536</sup>) und diese mindestens an seinen Bruder, den Welfenherzog Otto III., sowie möglicherweise auch an Kaiser Ludwig IV. als beider Onkel sandte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 2.2)<sup>1537</sup>). Die Klagen des Kirchenfürsten waren vielfältig und betrafen insbesondere städtische Verstöße gegen episkopale Regelungen sowie

1533) Reg. Imp. 8, Nr. 5832, S. 488 (1377 Nov. 19). Dazu und zum Folgenden FRIE, Entwicklung, S. 27 f. Ferner zum Zoll KULKE, Zoll- und Akzisewesen, S. 14 f.

1534) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 145 (1383 vor Aug. 5). Regest: Mindener Stadtrecht, Nr. 72, S. 214.

1535) Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19). Regest: Reg. Imp. 8, Nr. 5833, S. 288.

1536) Mindener Stadtrecht, Nr. 42, S. 195–198 (s. d., zwischen 1324 und 1330).

1537) Im Schreiben selbst gibt es mehrere Stellen, an denen Otto III. von Braunschweig-Lüneburg direkt angesprochen wird, so zum Beispiel im insgesamt zweiten Beschwerdepunkt: *vch, here vnde broder van Luneborch*. Vgl. dazu S. 196 in der Edition, die in der vorangehenden Anm. genannt ist. Dezidierte Hinweise darauf, dass das Schreiben auch an Ludwig IV. gesandt worden ist, finden sich in der Quelle nicht. Hierzu SCHROEDER, Chronik, S. 238.

Einschnitte, die der Stadtherr in seiner Rechtsstellung durch die Mindener Bürgerschaft erfahren haben wollte.

Die ersten Punkte des Beschwerdebriefs bezogen sich auf das Verhalten der Stadtbewohner gegenüber den Juden, die unter bischöflichem Schutz und ebensolcher Gerichtsbarkeit standen und daher unter anderem von der Bürgerschaft nicht besteuert werden durften<sup>1538</sup>). Genau dagegen sollten die Mindener jedoch verstoßen haben, ebenso wie nach Ludwigs Klage die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Juden verletzt worden und es zu weiteren Geldforderungen gekommen sei<sup>1539</sup>). Der schon angerissene Aspekt der episkopalen Jurisdiktion bildete den Schwerpunkt des nächsten Beschwerdeabschnitts, in dem der Bischof mehrere konkrete Fälle aufzählte, in denen die Mindener Bürgerschaft das Recht des Stadtherrn verletzt und eigenmächtig dessen Gerichtsbarkeit umgangen oder deren Urteile abgeschwächt haben sollte, darunter auch ein Tötungsdelikt<sup>1540</sup>). Der dritte Bereich, zu dem Ludwig Klagen erhob, betraf die Wichgrafenvillikation und bischöfliche Güter: Auf dem Hof des Wichgrafen hätten die Bürger ohne Zustimmung des Bischofs oder des Kapitels und somit ohne rechtliche Grundlage zu bauen begonnen<sup>1541</sup>) und ferner den Minderwald in Besitz genommen. Ebenjenen Wald, den der Bischof als *vnse vnde vnses stichtes alt egen vnde erue* betrachtete<sup>1542</sup>), soll nach den übereinstimmenden Berichten der beiden Chronisten Hermann von Lerbeck und Heinrich Tribbe jedoch bereits Wedekind von Hoya, einer von Ludwigs Vorgängern, der Stadt zum Dank für ihre Hilfe gegen die Grafen von Holstein-Schaumburg geschenkt haben<sup>1543</sup>).

Insgesamt listete Ludwig von Braunschweig-Lüneburg damit ein ganzes Bündel rechtlicher und politischer Konfliktfälle mit dem Mindener Rat und den Stadtbürgern

1538) 1318 hatte Ludwigs Vorgänger Gottfried von Waldeck die in der Stadt lebenden Juden gegen einen Jahreszins von weiteren Forderungen und Lasten befreit: Westfälisches UB 10, Nr. 578, S. 213 f. (1318 März 26). Zur Rechtsstellung der Juden in Minden: Mindener Stadtrecht, Nr. 42, S. 195–198 (s. d., zwischen 1324 und 1330), hier S. 196.

1539) Mindener Stadtrecht, Nr. 42, S. 195–198 (s. d., zwischen 1324 und 1330), hier S. 195 f. mit den ersten fünf Beschwerdepunkten des Schreibens. Kurz dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 120, Anm. 1; SCHROEDER, Chronik, S. 239.

1540) Mindener Stadtrecht, Nr. 42, S. 195–198 (s. d., zwischen 1324 und 1330), hier S. 196 f., zum Tötungsdelikt als Beispiel für die Darstellungsweise der bischöflichen Beschwerden S. 197: *Vort mer Bertold van Ernsen schot ene vrawen dot, dat ne moste de man den dotslach vnde de blodigen w(u)nden vnseme richtere vor den borgeren nicht beteren, dar se vns vnrecht an hebbet gedan.*

1541) Ebd., S. 197: *Vort mer, dat se buwet vppe den wichgreuenhof mit sulfwolt, ane vsen willen nde [sic!] ane vse vulbort vnde vses capitels, ane recht.*

1542) Ebd., S. 197.

1543) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 65: *Item post habitam de dicto bello victoriam civibus silivam Minderwold dictam cum omni suo iure in signum gratitudinis et perpetuae memoriae ostensionem libere donavit.* Die jüngere Bischofschronik, S. 187: *In memoriam ergo victoriae huius partem nemoris spatiosam et latam, quae Minderwolt nunc dicitur, quondam, ut praemissum est, Sternewolt dictum praedictis civibus ex consensu capituli et omnium, quorum intererat, cum omni iure et proprietate est largitus.* Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 65 f. mit Anm. 1 auf S. 66.

auf. Dass er selbst mindestens seinen weltlich geliebten, in der Nähe des Hochstifts herrschenden Bruder um Hilfe bitten musste und sich wohl auch an seinen Onkel mütterlicherseits wandte, weist deutlich auf die im Verhältnis zur Kathedralstadt äußerst begrenzten Handlungsspielräume eines Bischofs hin, der außer schriftlichen Klagen offenbar keine weiteren Schritte gegen die Verletzung seiner Rechte zu unternehmen wusste und auf die Hilfe Verwandter angewiesen war. Dass die beschriebenen Probleme auf diesem Weg jedoch keinesfalls vollständig gelöst werden konnten, ist bereits in Kapitel V, Abschnitt 3.2 mit einer Untersuchung der von Ludwig IV. zugunsten seines Neffen ausgestellten Privilegien dargelegt worden. Die Vormundschaftsregierung von Ludwigs weltlichen Brüdern (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2 und Kapitel VII, Abschnitt 1.4) stellte dagegen ein deutlich wirkungsvolleres Instrument dar, um es Ludwig kurzfristig zu ermöglichen, insbesondere von Domkapitel und Kathedralstadt losgelöst zu agieren – verbunden jedoch mit hohen Kosten, die Ludwigs Nachfolger, ein Schaumburger, zu tragen hatte.

Dass es dieses Schachzugs bedurfte, lag an äußeren Entwicklungen im Umfeld des Hochstifts, die auch in ihrer Bedeutung für das Verhältnis von Bischof und Stadt einmal mehr zeigen, wie wenig die ohnehin nur im Beisein eines Reichsoberhauptes inszenierte Schlüsselübergabe von 1377 die tatsächlichen Machtverhältnisse widerspiegelte. Die neue *Slotelborch* als Ersatz für die von den Hoyaer Grafen zerstörte Burg Neuhaus an der Nordgrenze des Stifts hatte Ludwig 1335 nur in enger Kooperation mit seinem Domkapitel, den Edelherren vom Berge sowie dem Rat und der Bürgerschaft Mindens erbauen lassen können<sup>1544</sup>). Als Reaktion auf die finanziellen Hilfen dieser Parteien, die letztlich an der Sicherung des Stifts ein ebenso großes Interesse hatten wie der Bischof, versprach der Kirchenfürst allen Beteiligten, die Burg nicht ohne ihre Zustimmung zu versetzen oder auf anderem Weg in fremde Hände zu geben; ferner sicherte er seiner Kathedralstadt in einem laufenden Konflikt nicht nur Schutz gegenüber den Grafen von Hoya zu<sup>1545</sup>), sondern garantierte ihr auch, sich von der neuen Burg aus nicht gegen die Mindener zu wenden<sup>1546</sup>). Ludwig war demnach in der Burgenpolitik 1335 ohne die Hilfe der Stände seines Hochstifts, darunter auch der Stadt Minden, nicht mehr eigenständig handlungsfähig und musste sich für die finanzielle Unterstützung mit umfangreichen Zusicherungen revanchieren.

1544) Als einschneidendes Ereignis der Hochstiftsentwicklung wird diese Begebenheit in mehreren Abschnitten thematisiert. Siehe hierzu beispielsweise Kapitel VI, Abschnitt 3; außerdem Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1.

1545) Urkunden Stadt Minden (Fortsetzung), Nr. 37, S. 49 (1335 Aug. 26). Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 119 (fälschlicherweise Datierung der Urkunde auf den 27. Aug.).

1546) So die Erklärung des Mindener Bischofs vor dem Bau der neuen Burg: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27): *vniu(er)sitate a p(re)fato castro no(n) petem(us) nec recipiem(us) theolonia nec ip(s)os de eode(m) spoliari p(er)mitem(us) piscatores etia(m) eo(run)dem i(n) piscaturis suis de illo no(n) iure suo antiquo aliq(a)tenus impedire*. Dazu KUCK, Burg, S. 100.

Den Versuch, diese politischen Einschränkungen umzukehren, machte anscheinend, nachdem Ludwigs Episkopat unter weiterhin ähnlichen, um die Vormundschaft ergänzten Vorzeichen noch bis 1346 gedauert hatte, erst Anfang der 1360er Jahre Gerhard II. von Holstein-Schaumburg als dritter auf den Welfen folgender Bischof, der allerdings in seiner Funktion des Generalvikars während der langen Abwesenheiten Dietrichs von Portitz schon mehrere Jahre Erfahrungen im Mindener Hochstift gesammelt hatte. Nach Heinrich Tribbes jüngerer Bischofschronik soll der Bischof, der mit den Mindenern zu jener Zeit wegen einiger Steuern und anderer Schwierigkeiten in keinem guten Einvernehmen stand, gehofft haben, die Cathedralstadt mit einem günstig ausgehenden Prozess für immer seiner sowie seiner Nachfolger Herrschaft zu unterwerfen<sup>1547</sup>. Wo der Prozess angestrengt werden sollte und um was für ein Verfahren es sich überhaupt handelte, geht aus Tribbes Aufzeichnungen nicht hervor, ebenso fehlen hierzu weitere Quellen.

Obwohl dieser Plan somit in Frage steht, lässt sich vermuten, dass auch Gerhards ebenfalls in der jüngeren Mindener Bischofschronik kolportiertes Vorhaben zum Bau einer Burg in Petzen nahe Bückeberg seiner neuen Politik gegenüber der Cathedralstadt erwachsen sein könnte, da vom vorgesehenen Standort der Anlage die Mindener Handelsroute gen Osten blockiert werden konnte. Beim Projekt handelte es sich um einen Wiederaufbau der Anfang des 14. Jahrhunderts abgetragenen Burg Arnheim<sup>1548</sup>. Dass Gerhards Brüder den Bauvorgang sofort stoppten, als sie vom Tod des Mindener Bischofs auf der Pilgerreise ins Heilige Land hörten<sup>1549</sup>, zeigt überdeutlich, wie sehr das Vorhaben angesichts der Nähe zum schauburgischen Bückeberg vom verwandtschaftlichen Rückhalt abhängig gewesen war – selbst im Abrissvertrag über Arnheim war schon 1302 festgehalten worden, dass diese Burg wegen ihrer sensiblen geostrategischen Lage im Grenzgebiet von gräflicher und episkopaler Herrschaft nur in Abstimmung von Mindener Bischöfen und Schaumburger Grafen gemeinschaftlich wiederaufgebaut werden dürfe<sup>1550</sup>. Diese Möglichkeit hatte sich ab 1362 in Gerhards Episkopat geboten.

1547) Die jüngere Bischofschronik, S. 205: *Cum civitate Mindensi aliquo tempore non bene concordabat propter aliquas exactiones et inconsuetas sperans eos per hoc, si processum, ut cogitaverat, prosperum habuisset, suae ditioni et suorum successorum in perpetuum subdidisse.*

1548) Zum Bauvorhaben vgl. ebd.: *Et si supervixisset ad aliquot dies, habuit in mente unum novum castrum in Peteschen fundasse, sed pro dolor, fuit morte praeventus.* Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 143; KUCK, Burg, zur gesamten Baugeschichte Arnheims S. 81–84 sowie zur Zerstörung und zu den im Haupttext dargelegten Wiederaufbauplänen dezidiert S. 84 mit Anm. 789. Die zwischen Bischof Ludolf von Rosdorf und Graf Adolf VI. von Holstein-Schaumburg 1302 getroffene Entscheidung zum Abriss der Burg ist hier ediert: Westfälisches UB 10, Nr. 35, S. 9 f. (1302 Mai 19).

1549) Die jüngere Bischofschronik, S. 206: *Cum mors horum [gemeint: der Tod Bischof Gerhards und seines Bruders Adolf, F. M. S.] ad audientiam fratrum eorum nuntiabatur, statim munitionem, quam Gerhardus in villa Peteschen erexerat, deposuerunt.*

1550) Westfälisches UB 10, Nr. 35, S. 9 f. (1302 Mai 19), hier S. 10: *promisimus, quod nec per predictum dominum episcopum nec suos successores nec per nos nec heredes nostros specialiter idem castrum ullo unquam tempore reedificari debebit, nisi fortassis de communi voluntate tam predictus dominus noster epis-*

Wie das Vorhaben letztlich ausgegangen wäre, muss natürlich unklar bleiben – dennoch zeigen die Bündnisse, die die Kathedralstadt in Gerhards Amtszeit einging, dass wohl Vorkehrungen gegen seine Agitationen getroffen wurden und die bischöfliche Politik somit in der Tat als eine Gefahr für die städtischen Eigenständigkeitsbemühungen eingeschätzt wurde. Bereits 1361 hatte die Kathedralstadt ein auf drei Jahre angelegtes Bündnis mit dem Edelvogt zum Berge geschlossen<sup>1551)</sup>, zu dem sich wohl ein weiterer Vertrag mit den Grafen Gerhard und Johann von Hoya sowie deren Koalitionspartnern aus dem folgenden Jahr gesellte<sup>1552)</sup>.

Daraus erwuchs ab 1363 eine Auseinandersetzung der Stadt Minden und ihrer Verbündeten mit dem Bischof von Osnabrück<sup>1553)</sup>. Auch in dieser Ereigniskette lässt sich am Verhalten Bischof Gerhards von Holstein-Schaumburg ablesen, wie es um die episkopalen Handlungsspielräume nicht nur im Verhältnis zur Kathedralstadt, sondern auch in regionalen Konflikten bestellt war. Obwohl der Streit zwischen Stadt und benachbartem Hochstift schließlich in der Gefangenschaft des Osnabrücker Koadjutors Dietrich von der Mark in Minden kulminierte und daraufhin dessen Bruder Engelbert die Kathedralstadt belagerte, mischte sich der Mindener Bischof Gerhard wohl nicht offen in den Krieg ein<sup>1554)</sup>, sondern wartete den Ausgang der Angelegenheit ab – offenbar mit verdeckter märkischer Unterstützung<sup>1555)</sup> ganz darauf bedacht, gegebenenfalls Vorteile aus einer möglichen Niederlage der Stadt Minden zu ziehen.

In der freilich deutlich nach dem Konflikt entstandenen, die Ereignisse aus Osnabrücker Sicht beleuchtenden Chronik Ertwin Ertmanns erscheint Gerhards Verhalten damit als zwischen den Fronten changierend und auf den unmittelbaren, eigenen Vorteil bedacht: Ertmann nennt Gerhard einen »gewissen arglistischen Fürsten«, der dem Bistum Osnabrück Schaden habe zufügen wollen<sup>1556)</sup>, und erklärt zudem, dass Dietrich von der

*copus vel sui successores una nobiscum seu nostris heredibus et nos versa vice cum ipso vel ipsis prefatum castrum Arnem duxerimus reparandum.*

1551) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 97 (1361 Dez. 12).

1552) Hierzu SCHROEDER, Chronik, S. 274.

1553) Zum Vorgang aus Osnabrücker Sicht Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium, S. 102 f. Vgl. dazu auch im Folgenden. – SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 144 f. hat den Vorgang für Minden aufgearbeitet, stützt sich jedoch in einigen Punkten, die die Protagonisten des Hochstifts Osnabrück betreffen, nicht auf Ertmanns Bericht, sondern nur auf die Darstellung bei SCHROEDER, Chronik, S. 275–277, für die Ertmann anscheinend rezipiert, aber nicht als Quelle benannt worden ist.

1554) So SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 144 f. nach: Die jüngere Bischofschronik, S. 205.

1555) Dafür spricht die Aussage in Heinrich Tribbes jüngerer Bischofschronik, Engelbert von der Mark habe *ex causis praemissis*, womit wahrscheinlich Gerhards im Chroniktext kurz zuvor beschriebene, gegen die Stadt Minden gerichtete Anstrengungen gemeint sind, *episcopo favente* eine dreitägige, vergebliche Belagerung unternommen. Die jüngere Bischofschronik, S. 205: *Unde comes Engelbertus de Marca circa festum sanctorum Petri et Pauli episcopo favente ex causis praemissis usque in diem tertium frustra obsedit.*

1556) Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium, S. 102. Die enthaltene Klammer mit der Wortergänzung steht bereits in der Edition: *Sed heu! certi maligni principes australes, qui*

Mark gehofft habe, der Mindener Oberhirte sei nach dem Pakt sein Freund geworden. Nach dem Scheitern von Dietrichs Mission und seiner Gefangennahme sei Gerhard dem Osnabrücker Koadjutor jedoch in Minden entgegengetreten – ein Verhalten, das suggerierte, Gerhard habe sich mit dem gewandelten Kriegsglück auf die Seite seiner Kathedralstadt geschlagen, und postwendend eine Bemerkung Dietrichs zum Seitenwechsel provozierte<sup>1557</sup>: *Su, bysschop hyr unde dar, bystu dar!*

Insgesamt erweckt diese Episode den Eindruck, Gerhard habe neben dem beschriebenen Prozess um die Besteuerung der Stadt Minden versucht, gegen diese auch mit Osnabrücker Hilfe vorzugehen, sich letztlich jedoch im Angesicht von Dietrichs Niederlage öffentlich seiner siegreichen Kathedralstadt zugewandt und damit Handlungsspielräume nur aus der Reaktion auf sich ändernde Verhältnisse gewonnen, nachdem der ursprüngliche Plan, die eigenen Aktionsmöglichkeiten in der Stadtpolitik über die kriegerischen Aktivitäten auswärtiger Mächte zu erweitern, fehlgeschlagen war. Die zeitliche Dimension dieser Begebenheit – immerhin fand sie weniger als 15 Jahre vor der am Beginn dieses Abschnitts beschriebenen Schlüsselübergabe statt – zeigt zusammen mit den übrigen, exemplarisch skizzierten Ereignissen einmal mehr, dass die in Anwesenheit Kaiser Karls IV. 1377 inszenierte episkopale Herrschaft über die Stadt Minden eher nominell existierte, aber in der Realpolitik größere Schwierigkeiten bestanden, sie durchzusetzen.

#### 2.2.1.4. Gleichrangigkeit von Bischof und Kathedralstadt ab 1400?

Nachdem bis hierhin bereits an den hervorstechenden Ereignissen des 13. und 14. Jahrhunderts nachvollzogen worden ist, anhand welcher Wegmarken und im Rahmen welcher langfristigen Entwicklungen sich die episkopalen Handlungsspielräume im Verhältnis zur Stadt Minden bis 1377 wandelten, soll nun noch ein exemplarischer Ausblick bis zum Ende des Untersuchungszeitraums folgen, um nachvollziehen zu können, ob es möglicherweise Prozesse gab, die die bischöflichen Aktionsmöglichkeiten gegenüber der Kathedralstadt wieder näher an das in der Schlüsselübergabe ausgedrückte, idealisierte Herrschaftsverständnis heranführten.

*diocesim nostram sepe dampnis inficere [consueverant], inter quos erat episcopus Myndensis Gerhardus, – quem tamen sperabat ex promissionibus sibi, ut refertur, factis amicum – cum multis domicellis Johanne comite de Hoya, Adolpho ejus fratre comite in Schouwenborch [...] et diversis armigeris de anno domini M°CCCLXIII per rapinas et incendia terram nostram ingressi varia fecerunt dampna.*

1557) Ebd., S. 102 f. zu dieser Begebenheit insgesamt: *Et cum idem dominus Theodericus de Marcka ad civitatem Myndensem captivus perduceretur, episcopus ille Myndensis, quem juxta pacta eorum amicum suum sperasset, domum quandam ascendisset, videns dominum Theodericum captivum duci, fertur salutasse ac eum sibi bene ventum acclamasse, et fertur dominum Theodericum respondisse in hec verba in vulgari: »Su, bysschop hyr unde dar, bystu dar!«*



Die mit Blick auf den gesamten Untersuchungszeitraum außerordentlich heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem kurz zuvor auf die Mindener Sedes gelangten Bischof Wilhelm von Büschen und der Stadt Minden liefern einen ersten Anhaltspunkt dafür, dass die städtischen Emanzipationsbemühungen in den vorangegangenen Jahrhunderten dazu beigetragen hatten, die frühere Hierarchie von bischöflichem Stadtherrn und seinen Bürgern zwar nicht völlig zu stürzen, aber doch an entscheidenden Punkten zu nivellieren. Inhalt des von 1399 bis 1400 ausgetragenen Streits war die Übergabe des Hauses zum Berge, das heißt einer Burg, die die Familie der Stiftsvögte vor ihrem Aussterben besessen hatte. Wilhelm wurde diese Festung samt ihrem Zubehör vorenthalten, weil er sich offenbar weigerte, wegen damit verbundener hoher Zahlungen die Statuten des Hochstifts vor seinem Domkapitel und dem Rat der Stadt Minden zu beedien<sup>1558</sup>) – Statuten, deren schriftliche Niederlegung er noch in seiner Funktion als Mindener Dompropst selbst begleitet und instruiert hatte<sup>1559</sup>). Die von Wilhelm im Herbst 1399 mit einem Interdikt belegte Stadt Minden war der hauptsächliche Gegner des Oberhirten<sup>1560</sup>), hätte aber ohne Unterstützung mindestens eines Teils des Domkapitels, das gegenüber dem neuen Elekten wohl in sich gespalten war<sup>1561</sup>), keine so starke Verhandlungsposition gehabt. Hinzu kam, dass möglicherweise die in der Kathedralstadt ansässigen Dominikaner das Interdikt umgingen<sup>1562</sup>), womit sie sich auf Seiten der Stadt Minden stellten, aber im Gegenzug die Missgunst des Bischofs zu spüren bekamen<sup>1563</sup>). Gelöst werden konnte die Angelegenheit in den Monaten März und April 1400 offenbar nach Verhandlungen, die letztlich in die Aufhebung des Interdikts<sup>1564</sup>), einen Vertrag<sup>1565</sup>) zwischen den

1558) Den grundsätzlichen Ablauf der Ereignisse hat BRANDHORST, Untersuchungen, S. 33–37 rekonstruiert. Siehe dazu außerdem Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3.

1559) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 35.

1560) Der Zeitraum, in dem das Interdikt gültig war, ist in der jüngeren Bischofschronik, S. 222 überliefert und umfasste nach Heinrich Tribbes Aussage die Monate von Allerheiligen 1399 bis Palmsonntag des Folgejahres (1400 Apr. 11). Vgl. dazu auch das Zitat der folgenden Anm.

1561) Laut Tribbe habe es sich um ein »Schisma« gehandelt, womit er wahrscheinlich die Zustände im Domkapitel meinte: ebd., S. 222: *Duravit autem hoc schisma a festo omnium sanctorum usque ad festum palmarum inclusive.*

1562) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 34, Anm. 192.

1563) Die jüngere Bischofschronik, S. 222, vgl. zum Verhalten der Predigerbrüder und zur Reaktion des Bischofs: *fratres praedicatores in Minda ex eo, quod soli capitulo et civitati in appellatione astabant, de quo convenienter supersedere non poterant, hostiliter sine misericordia invasit eos, vivo vocis oraculo et mandatis suis et infamiae libellis obnubilans, ne in ecclesiis sibi subiectis ad facta ecclesiastica admitterentur, inhibuit.* An selber Stelle in der Chronik heißt es auch, dass Wilhelms Gegner sich mit einem Appell an die Kurie gewandt hätten, – diese Aussage hat jedoch bereits BRANDHORST, Untersuchungen, S. 34, Anm. 191 mit dem Hinweis, im *Repertorium Germanicum* gebe es keine Hinweise auf eine solche Anfrage, als wenig glaubhaft dargestellt.

1564) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 196 (1400 Apr. 10).

1565) Insetiert in folgender, z.T. großflächig beschädigter Urkunde und daher nicht vollständig lesbar: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7).



streitenden Parteien und den bischöflichen Eid<sup>1566</sup>) auf die Statuten mündeten, woraufhin Wilhelm wohl das Haus zum Berge übergeben wurde.

Ein weiteres Beispiel aus dem Episkopat Wilbrands von Hallermund legt einmal mehr den Schluss nahe, die Emanzipationsbestrebungen der Kathedralstadt könnten sie in eine Position gebracht haben, in der sie nicht nur vom Bischof als ebenbürtiger Verhandlungspartner und eigenständiger Akteur wahrgenommen wurde, sondern ihre politischen Verbindungen auch für die eigenen Handlungen nutzen konnte. Am 9. Januar 1421 ersuchte Bischof Wilbrand den Mindener Bürgermeister sowie den Rat um einen Schiedsspruch, der den Streit zwischen ihm selbst als Bischof auf der einen und der Stadt Lübecke auf der anderen Seite entscheiden sollte<sup>1567</sup>). Konkret ging es um die Hilfezusage, die Lübecke dem Bischof in dessen Fehde mit dem Herrn von Diepholz und Heineke von Münchhausen gegeben, jedoch nicht beziehungsweise zu spät eingehalten hatte, weshalb Wilbrand nun verlangte, dass Lübecke für den in der Abwesenheit seiner Truppen entstandenen Schaden aufkommen sollte. Wie die Angelegenheit ausging, lässt sich angesichts der spärlichen Überlieferungslage nicht mehr nachvollziehen.

Gerade vor dem Hintergrund der unmittelbar vorangegangenen Jahre, in denen in der Beziehung von Bischof und Kathedralstadt wiederum Streitigkeiten über Güter<sup>1568</sup>) und Besitzrechte, insbesondere über die Minden umgebenden Wälder<sup>1569</sup>), vorgekommen waren, wird somit deutlich, dass sich Bischof Wilbrand, in seinen Handlungsspielräumen seit Kurzem ohnehin durch die Umstände, die letztlich zur Annahme Alberts von Hoya als Koadjutor geführt hatten, eingeschränkt (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.4 und Kapitel VII, Abschnitt 1.4), 1421 mit dem realpolitischen Status quo abgefunden hatte. Ohnehin hatte er, dessen Amtsantritt bereits durch städtische Tumulte und weltliches, fürstliches Eingreifen geprägt gewesen war (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.2), laut

1566) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 195 (1400 März 11).

1567) Mindener Stadtrecht, Nr. 119, S. 262 (1421 Jan. 9, nur Regest). Original: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 257.

1568) KAM, Stadt Minden A II, Nr. 62 (s. d.): Streit über einen vom Bischof angezeigten, mutmaßlichen Getreidediebstahl von Mindener Bürgern. Vgl. generell zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Kathedralstadt sowie weiteren Akteuren wie dem Domkapitel in Wilbrands Episkopat SCHROEDER, Chronik, S. 335.

1569) Streit über einen Forst im Jahr 1415: Die jüngere Bischofschronik, S. 250: *Anno XV. fuerat controversia orta inter episcopum et communitatem de silva, quae dicitur Northolt. Nam iste Henricus Fine et decanus Mese instigaverunt praedictum Wilbrandum, quod ista silva deberet pertinere ad mensam episcopalem. Civitas e contra, quod non, sed esset ere heyneholt; in compensam haberet episcopus silvam Hiddescherholt. Et sic contendebant invicem, et episcopus non valebat aliquid intendere contra civitatem manifeste. Nam isti holtworte in civitate pignorabant in praedicta silva, inter quos fuit unus insignis, qui dicebatur Hencke Vedeler, qui nuper de anno Domini MCCCCLIX. ibat mendicare ostiatim de domo ad domum. Hic erat, qui ducebat dat werk in den graven. Et sic episcopus cogitabat, quod posset subiugare civitatem et castigare. Adiit ducem Hinricum Luneburgensem, ut sibi provideret de remedio opportuno, quia per se non potuit.*

Heinrich Tribbe 1415 wiederum den Welfenherzog Heinrich zu Hilfe gegen die Stadt Minden gerufen<sup>1570</sup>) – ob Wilbrand allerdings tatsächlich, wie Heinrich Piel behauptet, den Plan hatte, den Rat seiner Kathedralstadt festzunehmen oder gar umzubringen, muss dahingestellt bleiben, da andere Überlieferungen hierzu fehlen<sup>1571</sup>). In jedem Fall zeichnet auch Piels Bericht das Bild eines letztlich machtlosen bischöflichen Vorgehens gegen die Bürger.

Ein Schreiben Alberts von Hoya an den Mindener Rat der Kathedralstadt vom 27. Februar 1451 weist ebenso auf die zunehmend eigenständige Politik des städtischen Bürgertums hin: Von diesem waren *de Capittels vnd ghemenen papheyt bynnen Mynden* mit einer *vnwohntlike[n] Cize* belegt worden<sup>1572</sup>), was der Bischof als Verstoß gegen das Prinzip, die Geistlichkeit nicht weltlich zu besteuern, wertete und darum bat, von den Forderungen abzusehen.

Mit Blick auf die Hochstiftspolitik insgesamt waren es mutmaßlich insbesondere finanzielle Gesichtspunkte, die die bischöflichen Handlungsspielräume gegenüber der Kathedralstadt im beschriebenen Maße einschränkten. Dies legt auch das Episkopat Heinrichs von Holstein-Schaumburg nahe: Am 1. April 1483 erklärte der Bischof im Rahmen einer Privilegienbestätigung, dass er im Beisein seines Bruders Erich bei seinem Amtsantritt wegen der damaligen Notsituation des Stifts eine Summe von insgesamt 1.180 Rheinischen Gulden erhalten habe, die anteilig von einem Konglomerat bestehend aus der Ritterschaft des Hochstifts (400 Gulden), der Kathedralstadt Minden (500 Gulden) sowie der weiteren Orte Lübbecke (180 Gulden), Petershagen (60 Gulden) und Schlüsselburg (40 Gulden) aufgebracht worden sei<sup>1573</sup>). Dem politischen Selbstbewusstsein der Mindener Bürger gegenüber ihrem Stadtherrn stand somit eine finanzielle Aktionsfähigkeit zur Seite, mit deren Hilfe Bischof Heinrich seine eigenen monetären Engpässe überwinden konnte. Indem sie als Financier mit der höchsten anteiligen Summe auftrat, machte die Kathedralstadt dem Schaumburger ihre Selbstständigkeit gleich zu Beginn von dessen

1570) Vgl. dazu den letzten Satz im Zitat der vorangegangenen Anm.

1571) *Chronicon domesticum*, S. 78: *Und hat sich die sache zugetragen, so die zwischen der stadt und dem bischoppe unrowlich stunden und der bischopf einen starken landag der ursachen zum Brandenbome vorschrieben und vellichte etwas geferliches im sinne gehabt. Dakegen dieser burgermeister das seine gedacht und etzliche burger in der nacht zu schiffe dael gefuret und die sich in dem Vornhagen, welches die zeit ganz dicke durchgewossen wesen, heimlichen vorstechen lassen. So denne unter der handelunge vurfiel, dadurch dan der bischopf einen vorsetzlichen zorne aufnahm und seine reutere anfangen, den rat umbzubringen, sein indeme die vorstochene burgere mit den breden iseren hoden hervorgedrungen und den bischopf mit allen seinen belaufen. Und do also der stadt macht die zeit erscheinen, hat man den bischopf gleichwol unvorsetzet vorlassen, doch mit den worderen, die darzu dieneden.* BRANDHORST, Untersuchungen, S. 68 bezweifelt die Richtigkeit dieser Angaben und erklärt, der Bischof habe den Rat wohl nur »umringen und nicht umbringen wollen«.

1572) KAM, Stadt Minden A II, Nr. 92 (1451 Febr. 27). Regest: Mindener Stadtrecht, Nr. 133, S. 268.

1573) Mindener Stadtrecht, Nr. 151, S. 284 f. (1483 Apr. 1). Dazu SCHROEDER, Chronik, S. 391; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 100.

Episkopat deutlich und kassierte wie alle anderen beteiligten Geldgeber die bischöfliche Zusage, nur in einer absoluten Notlage des Stifts ein weiteres Mal um finanzielle Hilfen gebeten zu werden<sup>1574</sup>).

Insgesamt gesehen zeigt sich an diesen Beispielen des 15. Jahrhunderts, dass sich die bischöflichen Handlungsspielräume gegenüber der Kathedralstadt im Wesentlichen in den Grenzen bewegten, die bereits im vorangegangenen Säkulum definiert worden waren. In politischen und besitzrechtlichen Belangen konnten sich die Bischöfe oft nicht oder nur mithilfe anderer Akteure wie benachbarter, weltlicher Adliger durchsetzen. Zudem war es dem Mindener Rat und der Bürgerschaft gelungen, ihr politisches Gewicht mit finanziellen Möglichkeiten dauerhaft zu untermauern und 1421 sogar von Wilbrand von Hallermund als Schiedsrichter herangezogen zu werden.

### 2.2.2. Förderung der übrigen Städte des Hochstifts

Neben der hohen Bedeutung der Kathedralstadt für die bischöfliche Herrschaft darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Mindener Hochstift noch eine Reihe weiterer Städte besaß, die nicht nur als Herrschafts- und Handelsorte, sondern beizeiten, wie für Lübbecke, Schlüsselburg und Petershagen soeben gezeigt, auch als Financiers der episkopalen Politik auftreten konnten. Charakteristisch für diese Städte ist, dass mehrere von ihnen in der zweiten Hälfte des 13. sowie zu Beginn des 14. Jahrhunderts befestigt und mit dem Stadtrecht ausgestattet wurden. Nicht nur aus diesen zeitlichen Zusammenhängen, sondern auch daraus, dass genau diese Städte – obwohl es insgesamt, wie im Folgenden zu sehen sein wird, nicht besonders viele waren<sup>1575</sup> – im direkten Umfeld bischöflicher Burgen lagen, lässt sich erkennen, dass die einzelnen Mindener Kirchenfürsten ihnen eine hohe Bedeutung im Landesausbau des Hochstifts zumaßen.

An erster Stelle muss in diesem Zusammenhang Lübbecke genannt werden, das bereits in karolingischer Zeit belegt ist<sup>1576</sup> und schon während der Entstehung des Mindener Hochstifts einen wichtigen Schwerpunkt bischöflicher Herrschaft neben der Kathedralstadt bildete. Nachdem der Ort vor 1279 mit Gräben befestigt worden war, stattete ihn Volkwin von Schwalenberg, dessen Vorgänger nach seinen Angaben die Ansiedlung ebenfalls mit hohen Ausgaben bedacht hatten, noch im selben Jahr mit dem Stadtrecht

1574) Mindener Stadtrecht, Nr. 151, S. 284 f. (1483 Apr. 1), hier S. 284: *Vnde wy vnde vnsse nakomelinghe willet vnde schullet de vorbenomten ridderschopp vnde stede vnses stichts sampt vnde bisunderen nergben mede bedrenghen, ock neyn ghelt to jenighen tokomenden tyden van on esschen, dat enwere, dat wy effte vnsse nakomelinghe van vnses stichtes wegen vngeluckliken dale legben.*

1575) Zum insgesamt geringen Umfang der bischöflichen »Städtegründungspolitik« in Minden KUCK, Burg, S. 53.

1576) Vgl. die Erwähnung als *Hlibbeki* in den fränkischen Reichsannalen zum Jahr 775: *Annales regni Francorum*, S. 43.

aus<sup>1577</sup>). Ziel der Verordnung, dass jeder sich in der Stadt niederlassende, unfreie Dienstmann fortan und für immer, das heißt auch unter Volkwins bischöflichen Nachfolgern, Freiheit und Schutz gleich wie in anderen episkopalen Befestigungen genießen sollte<sup>1578</sup>), war offenbar der Plan, der neuen Stadt zu Wachstum und einer steigenden Einwohnerzahl zu verhelfen. Um nicht in Konflikt mit den Bischöfen von Osnabrück zu geraten, verfügte Volkwin ferner, dass deren Dienstleute nicht in der zur Stadt erhobenen Siedlung Freiheit finden sollten<sup>1579</sup>).

Bei seinem Versuch, einen bereits von seinen Vorgängern geförderten, wirtschaftlich auch vor 1279 schon prosperierenden<sup>1580</sup>) Ort zu einer weiteren Stadt im Hochstift aufzubauen, dürfte der Mindener Bischof neben der Ausgangslage Lübbeckes insbesondere dessen geostrategische Position westlich der Cathedralstadt und am nördlichen Rand des Wiehengebirges vor Augen gehabt haben. Die neue Stadt bot die Chance, nicht nur zu den bereits Ende des 13. Jahrhunderts nach Unabhängigkeit strebenden Mindener Bürgern einen Kontrapunkt zu setzen, sondern auch ein ohnehin schon befestigtes Areal nahe der unmittelbar südlich gelegenen Burg Reineberg weiter auszubauen. Gerade dieser zweite Aspekt dürfte Ende der 1270er Jahre, spätestens aber im folgenden Jahrzehnt hohe Bedeutung erlangt haben, da Dompropst Otto von Wölpe in der Zeit zwischen 1277 und 1289 im Zuge von Volkwins temporärer Erblindung die beiden Stiftsburgern Neuhaus und Reineberg in seine Gewalt bringen und damit die bischöflichen Handlungsspielräume immens einschränken konnte (siehe schon Kapitel VII, Abschnitt 1.4)<sup>1581</sup>).

Um diesen Missstand zu beheben, war nicht nur, wie bereits beschrieben, eine hohe Geldsumme nötig, sondern perspektivisch auch ein Plan, wie die Handlungsfähigkeit der episkopalen Regierung im Ernstfall auch ohne die Stiftsburgern erhalten werden konnte. Volkwins Strategie bestand darin, in seinem Hochstift mit zwei Stadtgründungen Instanzen zu stärken, die Kristallisationspunkte und geostrategische Träger seiner Herrschaft werden sollten – hiermit reaktivierte er Pläne seines Vorgängers Wilhelm von Diepholz<sup>1582</sup>). Bei Lübbecke ging dieser Plan, wohl dank der günstigen Ausgangsbasis,

1577) Westfälisches UB 6, Nr. 1145, S. 362 (1279 Jan. 30), zu vorangegangenen Befestigungsmaßnahmen: *Cum iuxta villam Lubbeke antecessores nostri magnas expensas fecerint et nos in fossis iam innumerabiles fecerimus, [...]*.

1578) Ebd.: *Unde nos de communi consensu nostri capituli et ministerialium nostrorum volumus omnes predictam villam intrantes et apud nos manere volentes, si servilis sunt conditionis, a tali iugo et servitute esse immunes et absolutos, quod hactenus curaverunt, et ius, quod liberi homines dignoscuntur habere, apud nos cum nostris successoribus in perpetuum obtinebunt, ac ipsos sicut alios homines nostros in aliis nostris munitioibus habitantes in omnibus volumus defensare [...]*.

1579) Vgl. den Anschluss an das Zitat der vorangegangenen Anm. (ebd.): *nostris tamen propriis hominibus et Osnabrugensis ecclesie procuratoribus exceptis et ministerialibus ecclesie supradicte*. Zu dieser und den bereits genannten Bestimmungen auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 80.

1580) HEMANN, Lübbecke, S. 66 f.

1581) KUCK, Burg, S. 83.

1582) Ebd., S. 84.

auf: Ende August 1298 erhielt die Stadt vom Bischof Einkünfte, die für die Befestigung genutzt werden sollten<sup>1583</sup>), nachdem drei Jahre zuvor schon das Kollegiatstift St. Andreas von Neustadt dorthin verlegt worden war<sup>1584</sup>). In den folgenden Jahrzehnten konnte sich Lübecke als eigenständiger Akteur profilieren und geriet in diesem Zuge 1421 beispielsweise – von Volkwin ca. 150 Jahre zuvor gewiss nicht intendiert – in einen Interessenskonflikt mit Bischof Wilbrand von Hallermund<sup>1585</sup>). Als Heinrich von Holstein-Schaumburg schließlich 1483 dringend Geld benötigte, half ihm Lübecke gemeinsam mit anderen Städten aus<sup>1586</sup>).

Eine ähnlich gelagerte Strategie wie bei Lübecke verfolgte Bischof Volkwin bei Holzhausen – allerdings in diesem Fall erfolglos. Die im Mittelniederdeutschen *Repholthusen* genannte Ansiedlung erhielt im Juni 1284 und damit rund fünfeinhalb Jahre nach Lübecke das Stadtrecht nach Mindener Vorbild<sup>1587</sup>). Holzhausen gehörte damit genau wie Lübecke, Hannover und Wunstorf zur recht kleinen Mindener Stadtrechtsfamilie<sup>1588</sup>), weshalb sich seine Bewohner in Fragen, die diese Rechtsordnung betrafen, an die Mindener Bürger wenden sollten<sup>1589</sup>). An diesem Beispiel lassen sich die politischen Gesichtspunkte von Volkwins Städteförderung erschließen: Die Lage Holzhausens<sup>1590</sup>) im unmittelbaren, südlichen Hinterland der Burg Neuhaus, die zu jener Zeit die Nordgrenze des Stifts sicherte, dürfte in geostrategischer Hinsicht Anlass zum Plan gegeben haben, die neue Stadt zu einem Zentrum auszubauen, von dem aus das – von der benachbarten Burg aus gesehen – rückwärtige Stiftsgebiet wirtschaftlich erschlossen und im Bedarfsfall

1583) Westfälisches UB 6, Nr. 1617, S. 517 (1298 Aug. 31).

1584) Ebd., Nr. 1547, S. 491 f. (1295 Okt. 5). Dazu auch die folgende Nr. 1548, S. 492 f. (1295 Okt. 6).

1585) Mindener Stadtrecht, Nr. 119, S. 262 (1421 Jan. 9, nur Regest). Original: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 257. Siehe zur Rolle Mindens in diesem Konflikt und zu seiner Bedeutung für die bischöflichen Handlungsspielräume Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.4.

1586) Mindener Stadtrecht, Nr. 151, S. 284 f. (1483 Apr. 1).

1587) Westfälisches UB 6, Nr. 1295, S. 412 (1284 Juni 6, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Subsidia 11, Nr. 85, S. 112 f., zur Erteilung des Stadtrechts S. 112: *quod nos oppido nostro novello in Repolthusen talem libertatem donamus ut incole sive inhabitatores ipsius omni jure ac libertate gaudeant qua cives nostri Mindenses fruuntur & hactenus fruebantur*.

1588) KUCK, Burg, S. 52. Während im Falle Wunstorfs die Stadtrechtsverleihung, wie weiter unten im Haupttext beschrieben, dokumentiert ist, lassen sich diese Umstände bei Hannover nicht mehr nachvollziehen – klar ist nicht einmal, ob ein Mindener Bischof das Recht verliehen oder die Bürgerschaft es auf anderem Wege angenommen hat.

1589) Subsidia 11, Nr. 85, S. 112 f., hier S. 112 gleich im Anschluss an das Zitat zwei Anmerkungen zuvor: *ita quod si contingeret super tali jure seu libertate suboriri dubium in futuro pro tali solvendo dubio ad Mindenses cives habeatur recursus*. Es folgen Regelungen zu Abgaben und Steuern, vgl. dazu auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 82, Anm. 1.

1590) Siehe Karte 1 in Anhang I: Da es sich um eine Karte zum 15. Jahrhundert handelt, ist Holzhausen hier nach dem Fall der Burg Neuhaus schon dem Machtbereich der Grafen von Hoya zugerechnet.

militärisch verteidigt werden konnte. Zu jenem zweitgenannten Zweck wurden drei Jahre später Befestigungsanlagen angelegt<sup>1591</sup>).

Auch wenn Volkwin sein neues Stadtprojekt also auf eine Weise förderte, die mit seinem Vorgehen im Fall Lübbeckes vergleichbar war, bedeutete dies mitnichten, dass sich automatisch dasselbe Resultat einstellte. Holzhausen entwickelte sich nicht zu der wirtschaftlich prosperierenden Stadt, auf die der Mindener Bischof gehofft hatte: Im episkopalen Urkundenaufkommen der folgenden Jahre und Jahrzehnte wird der Ort nach der Schenkung seiner Kirche an das Kloster Nendorf 1293<sup>1592</sup>) nicht mehr erwähnt. Zudem trat er nicht, wie beispielsweise Lübbecke unter Heinrich von Holstein-Schaumburg, als Geldgeber für die bischöfliche Politik auf – diese Position füllten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Petershagen und Schlüsselburg aus, das heißt zwei Städte, die nahe anderen, für die Entwicklung des Mindener Hochstifts bedeutenderen Festungen entstanden waren. Dass Holzhausen trotz rechtlicher und wehrtechnischer Förderung die Entwicklung hin zu einer solchen Instanz versagt blieb, war mutmaßlich seiner im Hinblick auf das gesamte Stift eher ungünstigen Lage geschuldet. Die Nähe zur Grenze und zum Machtbereich der mit den Mindener Bischöfen konkurrierenden Grafen von Hoya bei gleichzeitigem Fehlen etablierter Handelswege scheint nicht besonders attraktiv für Gewerbetreibende und Händler gewesen zu sein, woran offenbar auch die Schiffsanbindung an die Weser nichts ändern konnte<sup>1593</sup>). Als 1335 die Burg Neuhaus in die Hände Hoyas fiel, konnte das Vordringen der Grafen in das Hinterland der Burg von Holzhausen aus nicht aufgehalten werden; vielmehr musste Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg das fragliche Gebiet aufgeben und die neue Schlüsselburg 13 Kilometer südlich errichten (siehe Karte 1 in Anhang I). Holzhausen befand sich somit auf Hoyaer Territorium und nahe den Festungen Liebenau und Stolzenau, die die Grafen als Antwort auf die neue Stiftsburg erbaut hatten<sup>1594</sup>).

Volkwins Strategie, seine bischöflichen Handlungsspielräume mit zwei städtebaulichen Projekten zu erweitern und neue herrschaftliche Zentren nahe den Stiftsburgern zu begründen, ging somit nur im Fall Lübbeckes auf, lief aber bei Holzhausen aus Gründen, die außerhalb des episkopalen rechtlichen Aktionsradius lagen, ins Leere – die Folge war, dass die bischöfliche Durchsetzungsfähigkeit im Gebiet westlich der Kathedralstadt eine Stärkung erfuhr, im Norden jedoch keine solide Basis entstand, von der aus die Autorität des Stiftsherrn in diesem Gebiet gewahrt werden konnte.

1591) Dies ist überliefert, da Bischof Volkwin hierfür einen Gütertausch mit dem Kloster Nendorf durchführte: Westfälisches UB 6, Nr. 1374, S. 485 f. (1287, nur Regest und Zeugenreihe). Vollständiger Abdruck: Hoyer UB 6, Nr. 26, S. 18 f. mit umfassenden Erläuterungen zur Lage der Güter.

1592) Westfälisches UB 6, Nr. 1505, S. 478 (1293 Nov. 22, nur Regest). Vollständig in: Hoyer UB 6, Nr. 54, S. 41.

1593) Zum Scheitern der bischöflichen Pläne für Holzhausen vgl. insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 91 f.; KUCK, Burg, S. 52.

1594) KUCK, Burg, S. 100 f.

Die Maßnahmen, die die nachfolgenden Kirchenfürsten zur Befestigung der bereits genannten, im unmittelbaren Umfeld bischöflicher Burgen angesiedelten Ortschaften Hokelwe (später Petershagen) und Schlüsselburg ergriffen, erwiesen sich dagegen als deutlich ertragreicher für die episkopalen Handlungsspielräume. Beide Stadterhebungen fallen in die Zeit nach Mitte des 14. Jahrhunderts und sind somit nicht mehr in die Periode einzuordnen, in der Mindener Oberhirten wie insbesondere Volkwin von Schwalenberg im 13. Jahrhundert versuchten, die innere Struktur des Hochstifts mit gezielten Handlungen maßgeblich aktiv zu gestalten und zu stärken. Vielmehr scheinen Hokelwe und Schlüsselburg als Reaktion auf zur jeweiligen Zeit bereits gegebene Zustände im Stift zu Städten erhoben worden zu sein. Zwar liegt auch hier ein strategischer, gestalterischer Aspekt zugrunde, doch hatten sich die beiden Ansiedlungen vorher dezidiert an den beiden Burgen entwickelt – es handelte sich also nicht um Orte, die wie Lübbecke und Holzhausen nur in der Nähe von Festungen lagen und deshalb aktiv gefördert wurden. Vielmehr hatten die zwei fraglichen Burgen schon seit mehreren Jahrzehnten als Wirtschaftszentren und Schutzräume aus sich selbst heraus und ohne rechtliche Anreize, wie sie das Stadtrecht bieten konnte, aber nicht musste, den Zuzug von Hochstiftsangehörigen in ihr unmittelbares Umfeld gesteuert<sup>1595</sup>.

Zu beiden Stadterhebungen fehlen urkundliche Zeugnisse, weshalb die jeweiligen Zeitpunkte aus der chronikalischen Überlieferung erschlossen werden müssen. Der Ansiedlung Hokelwe rund um die Burg Petershagen nahm sich Bischof Gerhard II. wohl kurz nach Beginn seines Episkopats an<sup>1596</sup>. Möglicherweise war ihm in dieser Zeit klar geworden, dass das Stadtrecht den Standort der Burg aufwerten und so die innenpolitische Stellung der Festung sowie die Handlungsspielräume des Bischofs, der sich dort zeitweise aufhielt, stärken beziehungsweise erweitern könnte – Gerhards folgendes Verhalten gegenüber seiner Kathedralstadt, die er wohl mit einem Prozess überziehen wollte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3), weist in diese Richtung. Konkret berichtet Heinrich Tribbe, der Schaumburger habe das Dorf Hokelwe mit Gräben befestigt sowie den Pfarrbezirk schließlich zur Stadt Petershagen erhoben, und führt diese Begebenheit in seiner Chronik direkt nach den einleitenden Bemerkungen zu Gerhard als dessen erste Regierungshandlung auf<sup>1597</sup>. Zwei große Verpfändungen der Jahre 1362 und 1363, die den bischöflichen Anteil an der Burg Friedewalde sowie die Schlüsselburg umfassten<sup>1598</sup>, sind als finanzielle Basis für den Ausbau der Stadt Petershagen gedeutet worden<sup>1599</sup> und of-

1595) Diese Vermutung teilt knapp auch Kuck: ebd., S. 53.

1596) Mit dieser Einschätzung SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 141.

1597) Die jüngere Bischofschronik, S. 205: *Oppidum Petershagen fossatis et aliis requisitis immunivit, quae antiquitus Hockelewe dicebatur, et parochiam in oppidum transtulit.*

1598) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 33–35 (1362 Juli 13): Anteil an Friedewalde, zur Nennung der Anlage S. 33. LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 188 (1363 März 27): Schlüsselburg.

1599) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 142 mit der dortigen Anm. 2. KUCK, Burg, S. 110.



fenbaren die Relevanz, die der Bischof seinem Projekt beimaß. Insgesamt erhoffte sich Gerhard II. anscheinend, mit einer gestärkten Stellung seiner Burg und der sie umgebenden Ansiedlung die Versuche des Domkapitels, weiteren Einfluss auf die episkopale Regierung zu nehmen<sup>1600</sup>, sowie der Kathedralstadt und anderer Akteure inner- wie außerhalb des Hochstifts abwehren zu können. Für die bischöflichen Handlungsspielräume hatten die Maßnahmen richtungsweisende, langfristige Auswirkungen, da so ein weiterer, auf episkopaler Seite stehender Machtfaktor im Stift etabliert werden konnte.

Auch im Falle Schlüsselburgs, dessen Stadterhebung 1400 ebenfalls samt einiger Details zu den zugestandenem Rechten in Tribbes jüngerer Bischofschronik überliefert ist<sup>1601</sup>, ist davon auszugehen, dass der Standort rund um die gleichnamige, 1335 nach dem Fall der Festung Neuhaus in großer Hast gemeinsam von Bischof Ludwig, dem Domkapitel, der Kathedralstadt und der Ritterschaft des Hochstifts begründete Burg an der nördlichen Stifftsgrenze (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1) gesichert werden sollte. Da die Festung im Laufe der Zeit mehrfach, erstmals 1339, verpfändet wurde, dürfte es für die bischöfliche Herrschaft und deren Handlungsspielräume wichtig gewesen sein, einen weiteren Standort episkopalen Einflusses an der Grenze zu etablieren. Dirk Brandhorst hat zudem innenpolitische Gründe für diesen Schritt und einen Zusammenhang mit einem anderen Ereignis vermutet: Am 1. Mai 1400 wurde Statius von Mandelsloh, der zu jener Zeit bereits die Schlüsselburg als Pfand besaß, für den Betrag von 1.000 Gulden auf Petershagen als Amtmann eingesetzt<sup>1602</sup> und kontrollierte in diesen beiden Positionen fortan den nördlichen Teil des Hochstifts. Um diesen Machtfaktor trotz allem nicht zu einflussreich werden zu lassen und keine langfristige Entfremdung von Stifftsgütern zu riskieren, soll Bischof Wilhelm von Büschen seine Stellung in der Ansiedlung bei der Schlüsselburg gefestigt haben, indem er diese mit dem Stadtrecht ausstattete und bestimmte, dass ein bischöflicher Richter eingesetzt werden sollte und die Stadt nicht von Steuereintreibungen der Pfandherren der nahen Burg behelligt werden durfte<sup>1603</sup>. Brandhorst geht davon aus, dass der Oberhirte Statius von Mandelsloh gezwungenermaßen eingesetzt habe. In der zu diesem Vorgang überlieferten Urkunde mit einem Inserat von Wilhelms Beschluss, Statius in sein Amt zu bringen, bezeichnete ihn der Kirchenfürst

1600) Das Kapitel hatte zu Beginn des Episkopats des Dietrich von Portitz bereits eine Wahlkapitulation durchgesetzt und seine Mitspracherechte damit auf eine schriftlich fixierte, institutionalisierte Stufe gestellt: Siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3.

1601) Die jüngere Bischofschronik, S. 224: *Nam anno MCCCC. fecit oppidum de insula prope Slotelborch et dedit eis libertatem, sicut oppida solent habere, et quod possunt habere omni septimana unum diem liberum pro venditione et emissione, et quod episcopus debet eis ponere unum iudicem, sub quo debent causae tractari, et, si possunt, coram ipso concordare, tunc episcopus debet cognoscere, et hoc ideo, si castrum contingit alicui impignorari, quod talis non debet eos exactionare. Et ipsi habent ius suum a Petershagen acquirere.*

1602) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 239 (1400 Mai 1).

1603) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 37 f.



allerdings als *vsen ome*, was auf eine Verwandtschaft und darauf, dass der neue Petershagener Amtmann Wilhelms Streben nach der Mindener Kathedra gezielt mit seinen finanziellen Mitteln befördert haben könnte und dafür entschädigt werden sollte, schließen lässt<sup>1604</sup>). Insofern muss Brandhorsts Deutung vorsichtig gesehen werden; sicher ist aber in jedem Fall, dass die Stadtrechtsverleihung an Schlüsselburg eine schon in früheren Zeiten umkämpfte Grenzregion auf Mindener Seite sichern sollte.

Ein wieder etwas anders gelagerter Fall war die Stadterhebung Wunstorfs im Jahr 1261 unter Konrad von Diepholz. Hier ging es nicht darum, eine Burg zu festigen, sondern die episkopale Durchsetzungsfähigkeit im Osten des Hochstifts zu stärken. Grund dafür war die Konkurrenz zu den Grafen von Roden-Wunstorf, mit denen sich die Mindener Bischöfe Herrschaftsrechte, etwa im Ort Wunstorf und der nahegelegenen, gleichnamigen Burg, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl von beiden Parteien gemeinsam errichtet worden war<sup>1605</sup>), teilten. Die bloße räumliche Nähe der beiden Herrschaftsträger in Wunstorf bot mit zunehmender Prosperität und damit wachsendem Einfluss der dortigen Ansiedlung bei der Burg die Gefahr, dass sich die Bewohner Wunstorfs von der bischöflichen Herrschaft ab- und dem gräflichen Konkurrenten zuwenden und die episkopalen Amtsleute aus der Burg vertreiben könnten. Für die bischöflichen Handlungsspielräume im weniger gut befestigten Osten des Hochstifts hätte eine solche Entwicklung massive negative Auswirkungen gehabt<sup>1606</sup>). Insofern bewies Bischof Konrad Weitsicht, als er der Ortschaft Wunstorf 1261 das Stadtrecht nach Mindener Vorbild zuerkannte<sup>1607</sup>), damit den Interessen der Wunstorfer Bürgerschaft entsprach und diese so-

1604) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 239 (1400 Mai 1), vgl. die vierte Zeile der Urkunde.

1605) Davon zeugt eine Absichtserklärung, die Bischof Konrad von Rügenberg 1228 in die Urkunde zur Schlichtung eines Streits zwischen der Äbtissin von Wunstorf und Graf Hildebold von Limmer, der es schaffte, neben Roden auch Herrschaftsrechte in Wunstorf in den Besitz seiner Familie einzugliedern, aufgenommen hatte: Westfälisches UB 6, Nr. 183, S. 48 (1228, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Calenberger UB 9, Nr. 5, S. 4–7, hier zum beabsichtigten Bau der Burg S. 6: *Fundum Insuper In occidentali parte quondam munitum reliquit domina Abbatissa et Conventus Wunstorpensis domino Myndensi Episcopo et dicto Comiti et eius heredibus iterum muniendum*. Zu den Grafen von Roden-Wunstorf vgl. SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 136.

1606) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 70.

1607) Mindener Stadtrecht, Nr. 9, S. 183 (1261, nur Regest). Vollständiger Abdruck: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 54, S. 36 f.: *Ad notitia igitur universorum tam presentium quam futurorum Christi fidelium pervenire cupimus: quod nos pensata fidelitate, affectu et obsequio devoto quod oppidani de Wunstorpe nostrae Ecclesiae et nostris Antecessoribus hactenus exhibuerunt accedente consensu et voluntate Capituli nostri omne jus tam in majoribus quam in minoribus quod Civitas Mindensis et eam inhabitantes hactenus habuisse dinoscuntur, dedimus eisdem innovantes et Confirmantes privilegia quae a venerabilibus Dominus Jo. et Vo. Episcopis Antecessoribus nostris habuisse cognoscuntur, salvo tamen in omnibus jure Archidiaconi, quod in Solutione denariorum Synodali Civitati Mindensi videtur aliquatenus discordare, si vero aliquam dubitabilem questionem suboriri contigerit, de qua inter se discutere non poterunt ad Ci-*

mit zu einem eigenständigen Akteur beförderte, der zwar als nunmehr dritter Machtfaktor im umstrittenen Raum wirken konnte, jedoch durch die Provenienz der neuen rechtlichen Ausstattung an den Bischof gebunden blieb<sup>1608</sup>.

Ende Mai 1314 unterstützte die Stadt Wunstorf Bischof Gottfried von Waldeck, der die Wunstorfer Besitzungen acht Jahre zuvor schon einmal an sein Domkapitel verpfändet hatte<sup>1609</sup>, in dessen Auseinandersetzung mit den Wunstorfer Grafen<sup>1610</sup>. Ludolf von Rosdorf, einer von Konrads Nachfolgern, versuchte um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert schließlich, die konkurrierende gräfliche Herrschaft mithilfe der Welfenherzöge endgültig zu beenden – ein Plan, der jedoch fehlschlug (siehe Kapitel VII, Abschnitte 2.4.2 und 3.4.1). Die Strategie Konrads von Diepholz, sich über die Stadtrechtsverleihung an Wunstorf Handlungsspielräume im Osten des Hochstifts zu erarbeiten, ging also Mitte des 13. Jahrhunderts auf, konnte aber hinsichtlich des gesamten Umlandes der neubegründeten Stadt keinen langfristigen Erfolg entfalten: Zwar setzten sich die Mindener Bischöfe zeitweise gegenüber den Wunstorfer Grafen durch, waren jedoch letztlich nicht der welfischen Macht gewachsen<sup>1611</sup>.

Zusammenfassend lassen sich auf der Grundlage der beschriebenen Ereignisse verschiedene Phasen und Strategien der bischöflichen Politik für die übrigen Städte des Hochstifts neben der Kathedralstadt feststellen. Während Volkwin von Schwalenberg Ende des 13. Jahrhunderts im Sinne einer aktiven sowie vorausschauend planvollen Hochstiftspolitik mit Lübbecke und Holzhausen gezielt zwei Orte in den Fokus nahm und mit unterschiedlichem Erfolg versuchte, sie zu Trägern und Kristallisationspunkten bischöflicher Herrschaft auszubauen, gingen Gerhard II. von Holstein-Schaumburg und Wilhelm von Büschen mit den Stadtrechtsverleihungen an Hokelwe (später Petershagen) und Schlüsselburg vornehmlich auf die gewachsene Bedeutung der nahegelegenen Burgen für die Hochstiftspolitik ein: Die Ansiedlung um die Burg Petershagen musste befestigt werden; im Falle Schlüsselburgs sicherte Wilhelm die nördliche Stiftsgrenze, indem er dem nahegelegenen Ort städtischen Status zusprach und versuchte, einen weiteren bischöflichen Herrschaftsschwerpunkt zu begründen. Die Stadtrechtsverleihung an Wunstorf zeugt schließlich vom Bemühen, sich gegen einen benachbarten Akteur durchzusetzen.

Alle diese unterschiedlich gelagerten Begebenheiten zeigen jedoch auch, dass die Förderung von stiftseigenen Ansiedlungen und Städten nicht zwangsläufig die bischöflichen Handlungsspielräume erweitern musste: Was bei Lübbecke fast schon vorbildhaft gelang und den Westen des Hochstifts sicherte, scheiterte bei Holzhausen im Norden an

*vitatem Mindensem recursum habebunt et quicquid ibi jus dictaverit, firmiter observabunt nostrum omnium jure salvo.*

1608) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 71; KUCK, Burg, S. 51.

1609) Westfälisches UB 10, Nr. 199, S. 75 (1306 Aug. 9).

1610) Ebd., Nr. 438, S. 160 (1314 Mai 27).

1611) Dazu nochmals KUCK, Burg, S. 35 und S. 51.

fehlenden wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Voraussetzungen. Wunstorf entwickelte sich als Stadt zu einem wichtigen Machtfaktor und Bündnispartner der Bischöfe, doch gegen die Ambitionen der welfischen Herzöge reichte dieses Gewicht letztlich nicht aus. So hilfreich prosperierende Städte insgesamt für die episkopalen Handlungsspielräume sein konnten – sobald sie sich erst einmal zu eigenständigen Akteuren entwickelt hatten, waren, genau wie bei der Cathedralstadt Minden, ebenso Konflikte mit den Bischöfen möglich, die deren politische Energie wiederum auf einem stiftsinternen Feld binden konnten.

### 2.3. Weitere infrastrukturelle Maßnahmen

Abseits der skizzierten Bemühungen um die Förderung von Städten sowie den Aus- und Neubau von Burgen (siehe den folgenden Abschnitt 2.4 von Kapitel VII) haben ähnlich ausgerichtete, aber weniger umfangreiche Vorhaben kaum Niederschlag in der Überlieferung gefunden, was aber nicht zwangsläufig daran liegen muss, dass es sie nicht gegeben hat. Infrastrukturelle Weichenstellungen müssen vielmehr als wichtiges Instrument der Hochstiftspolitik angesehen werden<sup>1612</sup>, da es mit ihrer Hilfe gelingen konnte, den episkopalen Herrschaftsbereich beispielsweise hinsichtlich des Verkehrs besser zu durchdringen – dies konnte nicht nur in Friedenszeiten wichtig sein, damit die Städte des Hochstifts an den überregionalen Handel angeschlossen blieben<sup>1613</sup> und die Region insgesamt prosperierte, sondern auch dann, wenn Fehden und Kriegszüge rasche Truppenbewegungen erforderten.

In diesem Sinne bedeutete der Bau einer Brücke über die Weser, die auch für den Transport schwerer Lasten geeignet war, einen wichtigen Schritt hin zur Erschließung der östlichen Stiftsgebiete. Das mutmaßlich unter Bischof Otto von Wall umgesetzte Bauprojekt verbesserte den Warenverkehr von Minden über die Weser und in umgekehrter Richtung insofern maßgeblich, als es bislang nur einen befestigten Überweg für Fußgänger gegeben hatte, während Wagen, sofern sie nicht besonders schwer waren, den Fluss an einer Furt bei der Fischerstadt<sup>1614</sup> durchqueren konnten und alle anderen Gefährte mit

1612) Dazu generell AUGE, Handlungsspielräume, S. 154.

1613) Vgl. beispielsweise generell HESSE, Handel, S. 248 zur Bedeutung des Straßennetzes für den Handel, aber auch als Einnahmequelle über Zölle und Geleit. Belege für eine Einbindung verschiedener Berufsgruppen, darunter der Kaufleute, in die Verwaltung der Straßen, wie Hesse sie für das Herzogtum Bayern-Landshut und Sachsen herausgestellt hat (S. 253 f.), lassen sich für Minden nicht finden, was aber der schlechten Überlieferungslage geschuldet sein kann.

1614) Siehe Anhang I, Karte 2: Die Fischerstadt ist der Bereich der heutigen Stadt, der sich zunächst außerhalb der Stadtmauer in Richtung Norden gebildet hatte und später von einer weiteren Mauer eingefasst wurde. Vgl. dazu insgesamt die Ausführungen in NORDSIEK, Brühl, v. a. S. 154. Außerdem zur Geschichte KRIEG, Fischerstadt.

Schiffen übergesetzt werden mussten. Gerade von diesen komplizierten und zeitaufwendigen Manövern hatten die Mindener Bischöfe in der vorangegangenen Zeit stets profitiert, da ihnen die Gebühren für die Fährnutzung zugefallen waren<sup>1615</sup>.

Zusätzlich ließ Otto von Wall die Stadtmauer schließen, die bislang auf der östlichen Seite neben der Kathedrale und somit in der Nähe des Flusses noch nicht vollständig gewesen war und deshalb eine Gefahr für die Stadt Minden dargestellt hatte<sup>1616</sup>. Einzelheiten zum Bauprozess sind aus zeitgenössischen Quellen nicht bekannt, jedoch einige wenige Informationen aus dem *Chronicon domesticum et gentile*, in dem der Verfasser Heinrich Piel zusätzlich Vermutungen zur mittelalterlichen Stadtopographie Mindens aufgestellt hat und betont, dass die bischöfliche Freigabe der Brücke bei gleichzeitigem Verzicht auf Transitgebühren ein großes Zugeständnis an die Bürger seiner Kathedralstadt gewesen sei<sup>1617</sup>. Darüber hinaus erklärt Piel, ein Mindener Bürger, dass es die Bewohner der Stadt gewesen seien, die die Brücke errichtet und dabei, genau wie bei der Verlängerung der Stadtmauer, Unterstützung vom episkopalen Stadtherrn – Piel nennt dies *dieses bischopfes sonderliche heulfe und befurderunge* – erfahren hätten.

1615) Vgl. zur Brücke und zu sonstigen Möglichkeiten, die Weser zu überqueren, insgesamt den *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 67: *Temporibus suis* [gemeint: zu Ottos Zeiten, F. M. S.] *pons trans Wiseram non erat, sed omnia navigio transducebantur, nec murus versus orientem a privatis canonicorum usque ad portam Wiserae. Ista consilio simul et auxilio suo emendata sunt.* – Etwas ausführlicher, aber auf dem *Catalogus* basierend, ist dies in Tribbes jüngerer Bischofschronik, S. 190 f. beschrieben (mit Hinweis auf die Einnahmen, die der Bischof aus den Gebühren für den Fährverkehr schöpfen konnte): *Civitati etiam Mindensi quam utilis et proficiuus in consiliis et aliis causis emergentibus fuit. Temporibus etiam suis pons gravia pondera portare valens apud Mindam non erat, sed tantum pro transeuntibus. Omnia enim ponderosa et gravia navigio transducebantur, et quidquid ex illo derivabatur, totum in usum episcopi redibat.* 1616) Vgl. im *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 67 das Ende des ersten in der vorangegangenen Anm. wiedergegebenen Zitats. Ausführlicher dazu die jüngere Bischofschronik, S. 191: *Item murus civitatis versus orientem iuxta maiorem ecclesiam, ubi etiam episcopus portam habuit, non completus erat. Et quia ista in periculum civitatis non modicum erant, auxilio et consilio Ottonis obstructa et reformata sunt.* Vgl. zu beiden Bauvorhaben zudem SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 75; SCHROEDER, *Chronik*, S. 163 f.

1617) *Chronicon domesticum*, S. 56 f.: *Bei dieses zeiten hat uber dero Weser noch kein brugge gegan, besonder hat man alle ding mit schiffen uberbringen müssen. Und etzliche willen, daß unter dem huse, das itz den von Locken gehorich, solte die feer ubergegan haben, das dan nichtwol gleublich ist; den die zeit S. Johannis kerke beredes mit ihren wonehofen, an dem orte gestanden und die Beckerstraße auch ihre wesentliche gehabt, wie wol lange zuvor abgebrant, und ferner augenscheinlich, daß das Weserdoer damals rede gestanden und die stadmaure an beiden seiten darinne nicht vorbrant, daraus zu vormerchende, daß das Weserdor beredes gestanden. Welcher maure von dem dore an bis an des tumbcapitels profaet durch dieses bischopfes sonderliche heulfe und befurderunge die burgere gebauwet haben. Ferner haben die burgere do ersten eine starke holtene brugge aus dieses heren vorgonstigunge und heulfe gebuwet, so dennoch zuvor eine kleine bruggelein daruber gegangen, allein zu lichte fuerwerke auch dienstlich. Was aber sonst ansehnlich und schwer ist gewesen, hat man mit schiffen uberfuren müssen. Und ist solcher vurdeel der vectigal dem bischopfe gefallen und zubehorich gewesen, wiewol der abt zu S. Simeonis der vehere, daß die sein gewesen, durch etzliche siegel und briefe berumen will. Und ist eine große tugend, daß der bischopf solchen inkumpst den burgeren zum pesten hat nachgegeben und die brucke freigegeben.*

Es ist demnach von einer engen Kooperation des zu jener Zeit noch in der Kathedralstadt residierenden Bischofs und der Bürgerschaft auszugehen, da in dieser Angelegenheit alle Beteiligten gemeinsame Interessen hatten. Für die Bürger bedeutete die Brücke Erleichterungen bei Handelsvorhaben mit Kaufleuten jenseits der Weser und insgesamt einen schnelleren Warenverkehr, der die Position der Stadt als Wirtschaftsstandort gestärkt haben dürfte. Auch Besitzungen auf dem gegenüberliegenden Flussufer waren mit der neuen Querung deutlich einfacher zu erreichen; mit der verlängerten Stadtmauer trat der Aspekt besserer Absicherung gegen feindliche Überfälle hinzu. Auf bischöflicher Seite ist von einem ebenfalls ausgeprägten, mehrfachen Nutzen auszugehen: Zualtererer dürften die beiden Bauprojekte, bei denen Otto als Förderer aufgetreten war, die Beziehungen der Mindener Bürger zum Stadtherrn verbessert und ihm auf diese Weise Handlungsspielräume eröffnet haben, da große Auseinandersetzungen mit den Stadtbewohnern erst einmal nicht mehr auftraten. Darüber hinaus bot die neue Weserbrücke im Falle von Konflikten im östlichen, jenseits der Weser gelegenen Hochstiftsgebiet die Möglichkeit, Kriegsmaterial und Truppen schneller als bisher über den Fluss zu bringen. In diesem Areal ansässige Gegner des Bischofs könnten möglicherweise Angriffe des Bischofs gefürchtet haben – der Bau einer Festung bei Petzen ist von Scriverius als Reaktion auf die neue Brücke gedeutet worden<sup>1618</sup>).

Bezeichnend für die generelle Überlieferungslage zur infrastrukturellen Förderung ist, dass nicht immer explizit nachgewiesen werden kann, wie der Anteil des Bischofs an den jeweiligen Entwicklungen und Vorhaben ausgesehen hat beziehungsweise ob überhaupt von einer Beteiligung des Oberhirten auszugehen ist. Nachdem Minden Anfang der 1360er Jahre infolge seines Konflikts mit dem Hochstift Osnabrück eine erfolglose Belagerung durch Graf Engelbert von der Mark, den Bruder des gefangenen Osnabrücker Koadjutors Dietrich, erlebt hatte<sup>1619</sup>), mussten Nachbesserungen an der Stadtmauer vorgenommen werden. Hintergrund waren die Privathäuser der Domherren, die sich über die Mauer hinaus erstreckten und damit deren Wehrhaftigkeit schmälerten. Da sich der Zugang zur Stadt somit nicht mehr kontrollieren ließ, wurde, wie Tribbe berichtet, eine Übereinkunft zwischen der Mindener Bürgerschaft und dem Domkapitel geschlossen, das sich im Besitz des fraglichen Stadtviertels vor dem Tor Priggenhagen befand. Der Graben an der Stadtbefestigung sollte so verbreitert werden, dass ein auf der Mauer stehender, kräftiger Mann noch ein Pfund Blei nach außen auf das dahinterliegende Feld werfen könne<sup>1620</sup>).

1618) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 75.

1619) Siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3. Ferner SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 144 f.; SCHROEDER, Chronik, S. 276 f.

1620) Zum Bauvorhaben und zu seinem Hintergrund Heinrich Tribbe in der jüngeren Bischofschronik, S. 206: *Sequenti anno [wahrscheinlich 1364, F. M. S.] cives fossata inter cameras privatas canonicorum et portam Prigenhagen nonnullis, qui ad sobrietatem sapere nescientes, reclamantibus pro civitatis firmamento fecerunt. Transitus enim et viae ad libitum exeundi et intrandi per murum et vias camerarum, quae ultra*

Betrachtet man Tribbes Bericht trotz fehlender weiterer Quellen zu dieser Begebenheit als stimmig, lässt sich daran eine andere Situation als noch im Episkopat Ottos von Wall ablesen: Die realpolitische episkopale Geltung in der Kathedralstadt war im Laufe der Jahrzehnte anscheinend so sehr gesunken, dass wichtige strategische Fragen wie die Stadtbefestigung nicht mehr von ihm, sondern direkt unter denjenigen Parteien, die unmittelbar von den unzulänglichen Wehranlagen betroffen waren beziehungsweise wegen ihres Grundbesitzes an Baumaßnahmen beteiligt werden mussten, geregelt wurden. Infrastrukturelle Vorhaben wie der Ausbau der Mindener Stadtmauer stellten demnach Mitte des 14. Jahrhunderts anscheinend kein Betätigungsfeld der Mindener Bischöfe mehr dar, auch wenn wegen fehlender weiterer Quellen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass Bischof Gerhard, für dessen geistliches Wirken immerhin die Mindener Domkirche von nicht unterschätzbarer Bedeutung war, nicht doch in das Vorhaben eingebunden oder zumindest darüber informiert war.

Bei einem deutlich größeren Verkehrsprojekt im Hochstift lässt sich die bischöfliche Beteiligung indes wesentlich eindeutiger bestimmen, was aber auch daran liegt, dass dieser Fall nicht in Chroniken, sondern in einem Vertrag überliefert ist. Die Rede ist von der Schiffbarmachung der Werre, eines Flusses, der auch heute noch bei Bad Oeynhausen in die Weser mündet und auf dem Weg dorthin Herford passiert. Am 3. Mai 1457 erklärte Bischof Albert von Hoya, dass er mit Zustimmung von Dompropst, Dekan und Mindener Kathedalkapitel, der Ritterschaft und den Bürgermeistern wie Räten der Städte Minden und Lübbecke einen Vertrag mit der Stadt Herford geschlossen habe *vmme eines gemeinen besten willen unses gestichtes Landt vnd Lude vnd wolfardt des gemeinen kopmans*<sup>1621</sup>. Ziel war es, die Schifffahrt auf der Werre von Herford bis zur Mündung des Flusses in die Weser in beide Richtungen zu ermöglichen<sup>1622</sup>.

Der Vertrag schrieb jedoch nicht nur dieses generelle Anliegen fest, sondern regelte auch die Details, etwa die jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Flussabschnitte der Werre: Während der Bischof mit seinen Leuten dafür Sorge tragen sollte, dass das

*murum extendebatur [sic!], volentibus patebant et per hoc pericula non modica civitati et eius inhabitatoribus imminebant. Hiis periculis non obstantibus violentia et temeritas contra cives fuit allegata et nonnullis, quod terminos, quae sui iuris non sunt, notabiliter excederent. Ad hanc disceptationem et displicentiam sedandam privilegiis civitatis fuit probatum, quod fossata dictae civitatis absque offensa cuiuscumque licitum est ampliare, quantum vir robustus stans in muro civitatis pondus plumbi unius liberae possit versus campum undique iactare. Hiis probatis praedicta lis et controversia sopita est et finita.* Dazu SCHROEDER, Chronik, S. 277 f.

1621) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 311 (1457 Mai 3), erste Seite.  
1622) Ebd., erste Seite. Im Vertrag ging es darum, *eine schopfare von obrer Stadt* [gemeint: Herford, F. M. S.] *abnthogande rp* [sic!, gemeint: *vp*, F. M. S.] *dem water genomet de werre dalwerdt tho makende vnd tho wesende dorch unse gestichte vnd gebede, wenthe int der weiser vnd vordt der weser dale, so ferre vnse gestichte wendet vnde gebede langet. Desgeliken wedder vpwertdt wenthe vor Heruorde.*

Flussufer ab dem Dorf Mahnen<sup>1623</sup>) auf beiden Seiten für den Schiffsverkehr vorbereitet würde, oblag es den Herfordern, alle Hindernisse, die sich im Wasser befanden, aus dem Weg zu räumen<sup>1624</sup>). Jene waren, wie der Fortgang des Vertrags zeigt, ferner für einen weiteren Gebietsabschnitt zuständig, allerdings mit *gunst gutliche behulpinge* des Bischofs, der sich auch um einen restlichen Streckenabschnitt kümmern wollte. Zusätzliche Regelungen betrafen die Zölle, die von episkopaler Seite auf die Waren, die die Kaufleute auf dem Fluss verschiffen würden, erhoben werden sollten (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.2)<sup>1625</sup>) – im Gegenzug sicherte der Kirchenfürst zu, die Handelstreibenden *beschudden vnd beschermen* zu wollen<sup>1626</sup>). Geregelt wurde ferner, dass die flussauf- wie -abwärts fahrenden Händler in Minden halten sollten, falls sie Güter an Bord hätten, die der Bischof erwerben wollte<sup>1627</sup>).

Im Ganzen war der Vertrag somit darauf ausgelegt, ein größeres infrastrukturelles Projekt, das den Handel im Hochstift Minden befördern sollte, mithilfe der Stadt Herford als Partner zu realisieren. Auch wenn die Schiffbarmachung der Werre, so sie denn erst einmal abgeschlossen wäre, für den Bischof Gewinne in Form von Zöllen, privilegierten Einkaufsmöglichkeiten und generell einer gestärkten Wirtschaft im Hochstift versprach, musste er zunächst einmal in finanzielle Vorleistung gehen und sich zu einem Teil selbst mit monetären Mitteln und Arbeitspersonal für den Ausbau des Flusses engagieren. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass die Vorteile, die das Projekt versprach, die vorab zu Buche schlagenden Kosten überstiegen.

Mit den vielen Details, die der beschriebene Vertrag zu Umfang und Durchführung des Vorhabens sowie zu den langfristigen Einnahmemöglichkeiten regelte, nimmt er im Kontext derjenigen Quellen, aus denen Schlüsse auf infrastrukturelle Maßnahmen und ihren Stellenwert in der Hochstiftspolitik gezogen werden können, eine Sonderposition ein. Wie insbesondere anhand des Ausbaus der Mindener Stadtmauer, der in den 1360er Jahren angestrengt worden war, skizziert worden ist, kann der tatsächliche Anteil des episkopalen Regenten an einem Infrastrukturvorhaben in den Quellen durchaus im Dunkeln bleiben – falls es ihn denn überhaupt gab. Trotz der spärlichen zeitgenössischen

1623) Zu Mahnen, einer östlich des Ortes Löhne in Richtung der Flussmündung in die Weser gelegenen Bauernschaft, vgl. MEINEKE, Ortsnamen, S. 187 f.

1624) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 311 (1457 Mai 3), erste Seite: *So datt wy Albertt schollen vnd willen mit vnsem Lande vnd Luden de werre von deme Dorpe tho Manen abn de borde tho beiden siden maken vnd den einen bordt behagen Laten oft des mott sy vmme religheith willen des Kopmans wente in der weser, Lage ock was ihn dem Strome der Schopfare Hinderlich were, Dar schollen de von Heruorde ohne Ratschup vnd Hulpe mede tho doin Laten.*

1625) Regelungen hierzu befinden sich in der Urkunde v. a. am Ende der ersten sowie auf der zweiten Seite.

1626) Vgl. hierzu die zweite Seite der Urkunde.

1627) Vgl. die dritte Seite der Urkunde: *Ock schallen de Schepfarers upwerdt effte dalwerdt tho Minden anholden hebben se kopmans guder de we kopen wolde Datt schall men obres vorkopen na redelicheith.* Nicht erwähnt ist das Vorhaben z. B. in SCHROEDER, Chronik.



Nachrichten, die möglicherweise gar nicht alle Vorhaben überliefern, muss aber dennoch davon ausgegangen werden, dass einige der soeben beschriebenen Projekte dem jeweiligen Bischof durchaus Handlungsspielräume eröffneten: Der Ausbau des wichtigen Verkehrswegs über die Weser förderte die Vernetzung innerhalb des Hochstifts und brachte somit wirtschaftliche wie auch innen- und – man denke an die Möglichkeit, schnell Truppen über die neue Weserbrücke zu befördern – außenpolitische Vorteile für die Kirchenfürsten hervor. Gerade das Vorgehen gegen die Grafen von Wunstorf in den 1290er Jahren dürfte sich mit der neuen Weserquerung einfacher gestaltet haben. Ähnlich einschlägig und deutlich lassen sich derartige infrastrukturelle Maßnahmen und ihr Nutzen jedoch bei Weitem nicht immer in den Quellen nachvollziehen.

#### 2.4. Schnittstelle zwischen Außen- und Innenpolitik: Burgenpolitik

Bischöfliche Handlungsspielräume können, wie schon mehrere vorangegangene Abschnitte dieser Studie gezeigt haben, auf keinen Fall ohne einen Blick auf die Burgen des Hochstifts, das heißt insbesondere die Festungen Neuhaus, Schlüsselburg, Steyerberg, Petershagen, Bokeloh, Wunstorf, Reineberg, Rahden, später auch Wedigenstein und Hausberge, sowie ihre Entwicklung und Funktionen untersucht werden. Egal ob zu kirchlichen oder weltlichen Würdenträgern – in der Burgenforschung gibt es derzeit eine ganze Reihe von Vorhaben, die dieses Themenfeld für jeweils eine Region vertieft aufarbeiten. Auch für das Hochstift Minden ist dies in Gänze bereits von Matthias Kuck unternommen worden<sup>1628</sup>. Um die bei Matthias Kuck zumindest zu einem Großteil praktizierte chronologische Darstellung aufzubrechen und das Thema in die vorliegende Analyse einzupassen, fragen die folgenden Abschnitte exemplarisch nach übergeordneten Handlungs- und Ereignismustern und den jeweiligen Anteilen der Bischöfe an den Begebenheiten.

Vorab muss jedoch noch ein Wort zu denjenigen Entwicklungen gesagt werden, die sich im Bistum Minden vor 1250 auf diesem Feld vollzogen haben. Auch wenn unter den Vorgängern Bischof Konrads von Rüdenberg, der von 1209 bis 1237 der Diözese vorstand, keine planvolle Burgenpolitik angenommen werden darf, traten in seinem Episkopat erste Strategien zutage: Zu nennen sind insbesondere Versuche, den eigenen Herrschaftsbereich mithilfe gezielt errichteter Burgen, etwa des Reinebergs, innerlich zu festigen und auf diese Weise die bischöfliche Position gegenüber den konkurrierenden weltlichen Nachbarn hin zur Entstehung eines Hochstifts zu festigen<sup>1629</sup>. Kuck hat

1628) KUCK, Burg; DERS., Stiftsburgen. – Zu anderen Regionen vgl. beispielsweise die Studie von Stefan Magnussen zum südlichen Jütland und Frederic Zangels Arbeit zu Holstein und Stormarn: MAGNUSSEN, Burgen; ZANGEL, Castrum.

1629) Insgesamt ebd., S. 149, zum Reineberg und zu Konrads Burgenpolitik auch S. 65–68.



Konrads Wirken als »eine erste gezielte und konsequente Machtpolitik« beurteilt und deren Fortsetzung bei Wilhelm von Diepholz (reg. 1237–1242) erkannt, der beispielsweise die Burg Venowe aus den Händen der Grafen von Oldenburg erwarb und in der Nähe die Festung Neuhaus erbaute, von der aus die auf dem westlichen Weserufer gelegenen Stiftsgüter geschützt werden konnten<sup>1630</sup>. Neuhaus an der nördlichen Stiftsgrenze sollte knapp 100 Jahre später jedoch das Interesse der Grafen von Hoya auf sich ziehen und für den Bischof verlorengehen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3). Auch unter Johann von Diepholz (reg. 1242–1253), mutmaßlich Wilhelms Bruder<sup>1631</sup>, wurde diese Ausrichtung der Mindener Burgenpolitik unter anderem mit mehreren Verträgen fortgesetzt<sup>1632</sup>; in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten kam es nach Maßnahmen zur Sicherung der Stiftsgrenzen und zum Neubau von Festungsanlagen allerdings teils aus finanziellen Gründen zu Änderungen; ferner gingen einige Burgen verloren.

#### 2.4.1. Neuerrichtete Burgen und die Frage nach der bischöflichen Residenz

Die zwei großen burgenpolitischen Neubauprojekte des Untersuchungszeitraums trennen zeitlich nur rund 30 Jahre, denn sie lagen beide in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die kirchenfürstliche Herrschaft sowohl dem Eigenständigkeitsbestreben der Kathedralstadt als auch der benachbarten gräflichen Konkurrenz begegnen musste. Die Begebenheiten sind für die Geschichte des bischöflichen Wirkens und die Frage nach den Handlungsspielräumen so bedeutend, dass sie bereits in mehrfacher Hinsicht genannt worden sind: der Neubau der bischöflichen Burg Petershagen, dem unter Bischof Ludolf von Rosdorf wohl ein anderes, fehlgeschlagenes Bauprojekt vorangegangen war<sup>1633</sup>, sowie die Errichtung der Schlüsselburg als Ersatz für die zerstörte Festung Neuhaus.

Die meisten bisherigen Forschungen zu den Mindener Bischöfen sowie zu ihren Burgen und vor allem zu Gottfried von Waldeck verknüpfen das Petershagener Bauvorhaben mit dem Narrativ des am Beginn des 14. Jahrhunderts die Kathedralstadt verlassen habenden Bischofs, der sich wegen fortwährender Konflikte mit den Mindener Bürgern und Versuchen des Domkapitels, Einfluss auf die episkopale Herrschaft zu nehmen, auf eine Residenz außerhalb der Stadt Minden zurückgezogen und dort seine Unabhängigkeit als

1630) Ebd., S. 67 (Zitat) und S. 69.

1631) HENGST, Wilhelm von Diepholz. LORINGHOVEN, Stammtafeln 3, Taf. 55. Eher vage und ohne Nennung Johans, dafür aber mit Deklaration Wilhelms und Konrads (reg. in Minden 1261–1266) als Brüder, obwohl es angesichts der Jahre ihrer Episkopate logischer wäre, sie als Onkel und Neffe zu sehen: SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 130.

1632) KUCK, Burg, S. 71–73, S. 75 f.

1633) Ebd., S. 92.

Stadt- und Landesherr gewahrt habe<sup>1634</sup>). Nur Wilhelm Schroeder verwendet den Begriff der Residenz nicht<sup>1635</sup>), was überrascht, da er seine (freilich nicht immer belegten) chronologischen Ausführungen, genau wie Dieter Scriverius, eng an die urkundlichen und chronikalischen Quellen anlehnt. Ist also die bisherige Deutung zu hinterfragen?

Klaus Neitmann hat auf der Basis verschiedener Beobachtungen zu geistlichen, aber auch weltlichen Fürsten und zum Königtum angeregt, die Frage nach der Residenz nicht von einem festen Kriterienbündel abhängig zu machen, sondern stattdessen die Spezifika der jeweiligen Herrschaft in den Blick zu nehmen<sup>1636</sup>). Wesentliche Untersuchungsmöglichkeiten sind beispielsweise das Itinerar des Fürsten, aber ebenso diejenigen Aspekte, die herangezogen werden könnten, wenn man den Begriff ›Residenz‹ fest definieren wollte, das heißt beispielsweise der Standort der Kanzlei, der übrigen Verwaltungsorgane, des Archivs, des Schatzes sowie der herzoglichen Grablege. Genau dies ist nach Neitmann aber nicht so einfach, da immer wieder Ausnahmen auffielen und eine allgemeingültige Begriffsbestimmung nach dem Vorhandensein einer festgelegten Zahl von Merkmalen somit schwierig sei<sup>1637</sup>).

Widmet man sich unter diesen Vorzeichen der Burg Petershagen und klärt zunächst einmal deren Entstehungsumstände, fallen ereignisgeschichtlich durchaus Begebenheiten auf, die für ein angespanntes Verhältnis zwischen Kirchenfürsten und Kathedralstadt beziehungsweise Domkapitel sprechen. 1303 war es der Mindener Bürgerschaft gelungen, von Bischof Ludolf von Rosdorf ein weitreichendes Zugeständnis zu erhalten, dem zufolge die Bürger unter anderem das von Wedekind von Hoya wiedereingeführte Wichgrafenamt, das die Funktionen des bischöflichen Stadtrichters und -verwalters vereinte, fortan selbst besetzen durften<sup>1638</sup>). In der Kathedralstadt war die Stellung des Stadtherrn somit geschwächt; seine zumindest wirtschaftliche Abhängigkeit vom Domkapitel zeigte sich ferner ab 1306, als er den Domherren erlaubte, die verpfändeten Güter der Wichgrafenvillikation in seinem Namen einzulösen. Sich selbst reservierte Gottfried von Waldeck das Recht auf Rückkauf<sup>1639</sup>). Das Kapitel half außerdem, die Mittel für den Bau der

1634) Vgl. etwa SOENKE, Schloss, S. 10; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 101–104 mit Betitelung des Vorhabens als »Bau der neuen Residenz« (S. 101); KUCK, Burg, S. 91–94; TSCHERPEL, Petershagen, S. 443; DIES., Minden, S. 383; HENGST, Gottfried, S. 458; knapp auch DERS., Minden; LINNEMEIER, Hof, S. 10; SCHULTE, Macht (1997), S. 81. – Diese Einschätzung findet sich nicht in KOHL, Bistum Minden.

1635) SCHROEDER, Chronik, S. 213–218.

1636) NEITMANN, Residenz, v. a. S. 39; DERS., Auswahl, S. 41. Welche Kriterien für Residenzen angelegt werden können, zeigen beispielsweise die Schemata, nach denen die Artikel der Handbücher der Residenzen-Kommission erarbeitet wurden: Mitteilungen der Residenzen-Kommission, Sonderheft 3, S. 13–15.

1637) NEITMANN, Residenz, S. 35 f.

1638) Westfälisches UB 10, Nr. 72, S. 23 (1303 Mai 1). Dazu neben Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.2: SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 98; KUCK, Burg, S. 89.

1639) Westfälisches UB 10, Nr. 167, S. 60 (1306 März 12, nur Regest und Zitat aus dem Inhalt); vollständiger Abdruck: Subsidia 10, Nr. 34, S. 53 f.

Burg Petershagen 1306 aufzubringen<sup>1640</sup>). Die umfangreiche Verpfändungspraxis von Bischof Volkwin von Schwalenberg hatte dazu beigetragen, einen Großteil der Tafel dem episkopalen Zugriff zu entziehen (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1), was letztlich zu finanziellen Engpässen führte und den Oberhirten immer wieder dazu brachte, sich an das Kapitel zu wenden. Feste Mitspracherechte in der bischöflichen Politik erhielt es über Verträge und Wahlkapitulationen zwar erst Mitte des 14. Jahrhunderts, ein Schwurakt der Domherren in Minden *in palatio episcopali* (1294)<sup>1641</sup> kann aber als Versuch gewertet werden, in Fragen der Herrschaft und Wirtschaftsführung den Einfluss auf den Kirchenfürsten auszuweiten (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1).

Geostrategisch war die wohl am 1. Mai 1306 gegründete Festung<sup>1642</sup> äußerst günstig positioniert und konzipiert: Der als gut zu verteidigende Wasserburg<sup>1643</sup> mit eigener Schiffsanlegestelle errichtete Bau lag in nicht zu großer Entfernung der drei anderen tragenden Stiftsburgern Reineberg, Neuhaus und Wunstorf, wobei die beiden Letztgenannten von Petershagen aus noch etwas besser zu erreichen waren, als dies von Minden aus der Fall war. Außerdem befanden sich in der Nähe Besitzungen, von denen aus die neue Anlage mit Naturalien versorgt werden konnte; die Kathedralstadt mit dem Dom als geistlichem Mittelpunkt der bischöflichen Herrschaft war von Petershagen zudem in nur gut zehn Kilometern zu erreichen<sup>1644</sup>). Die Lage der Festung an einem Handelsweg, der nach Norden und somit in Richtung Bremen führte und auch von Mindener Kaufleuten genutzt wurde, sollte rund 70 Jahre später Gelegenheit bieten, die Bürgerschaft mit einem kaiserlichen Privileg über die Einrichtung eines Zolls unter Druck zu setzen (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4)<sup>1645</sup>); unter Gerhard II. von Holstein-Schaumburg wurde die Anlage ausgebaut<sup>1646</sup>).

All dies lässt es nicht abwegig erscheinen, dass Petershagen von Beginn an als neue Residenz konzipiert und sogleich als solche genutzt wurde. Blickt man jedoch auf Gottfrieds Itinerar (siehe Anhang V), das mithilfe des zehnten Bandes des Westfälischen Urkundenbuchs ermittelt werden kann, so fällt auf, dass sich der Bauherr in der neuen Burg zwar im Sommer 1307 aufhielt<sup>1647</sup>), dort aber nur sieben von 142 Urkunden der folgenden Jahre ausgestellt wurden. 67 Urkunden wurden in Minden und 15 an anderen Orten ausgefertigt; bei 53 weiteren fehlt die Ortsangabe, was zum Teil auch bei mehreren auf-

1640) Westfälisches UB 10, Nr. 199, S. 75 (1306 Aug. 9) = UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 191, S. 121.

1641) Westfälisches UB 6, Nr. 1523, S. 483 f. (1294 Sept. 12).

1642) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 70. Darauf basierend: Die jüngere Bischofschronik, S. 199.

1643) Hierzu SOENKE, *Schloss*, S. 10–12 und ihm folgend SCRIVERIUS, *Regierung 1*, S. 102.

1644) SCRIVERIUS, *Regierung 1*, S. 103 f.; KUCK, *Burg*, S. 92 f.

1645) *Reg. Imp.* 8, Nr. 5832, S. 488 (1377 Nov. 19). Dazu SCHULTE, *Kaiser*, S. 155; NORDSIEK, *Kaiser*, S. 95; SCHROEDER, *Chronik*, S. 291.

1646) KUCK, *Burg*, S. 109 f.; SCRIVERIUS, *Regierung 1*, S. 141 f.

1647) Westfälisches UB 10, Nr. 228, S. 85 (1307 Aug. 24).

einanderfolgenden dieser Quellen der Fall ist. Deshalb und da für manche Jahre nur wenige Belege vorliegen, lassen sich die bischöflichen Aufenthaltsorte nicht durchgängig bestimmen.

Dieser Befund ist zumindest nicht dazu geeignet, Petershagen zweifelsfrei ab dem Episkopat Gottfrieds von Waldeck den Status einer neuen Residenz zuzuschreiben. Ein Ende Januar 1309 begründetes Bündnis zwischen Kathedralstadt, Schaumburgern und Grafen von Hoya war zwar dezidiert gegen die Burg gerichtet (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.2)<sup>1648)</sup>, doch dies setzt nicht zwingend voraus, dass der Kirchenfürst zu jenem Zeitpunkt bereits dort seinen hauptsächlichen Herrschaftssitz hatte. Die fortwährend weitere Urkundenätigkeit in Minden lässt vielmehr vermuten, dass sich die bischöfliche Kanzlei weiterhin dort befand: Interessanterweise trägt eine Mitte August 1315 ausgefertigte Urkunde, mit der Gottfried einen Schiedsspruch in einer Angelegenheit von zwei Hufen bestätigte, den Vermerk *Actum Petershagen presentibus viris discretis etc., datum vero Minde sub nostro sigillo in crastino diei [sic!] predictae anno Domini quo supra*<sup>1649)</sup>. Offenbar hatte der Bischof das Rechtsgeschäft in der Burg zu Petershagen in Anwesenheit aller Beteiligten verhandelt und die Urkunde dann in Minden ausfertigen lassen; der Siegelstempel könnte – so eine Lesart der Datierungszeile – somit weiterhin in der Kathedralstadt im bischöflichen Haus am Dom verwahrt worden sein, was möglicherweise ebenso für das nicht erhaltene Archiv<sup>1650)</sup> der Bischöfe gilt.

Gottfrieds letzte Urkunde wurde 1324, das heißt in seinem Todesjahr, in Petershagen ausgestellt<sup>1651)</sup>; verstorben ist er allerdings, so die überlieferten biographischen Angaben zu seiner Person, wie wohl mehrere seiner Vorgänger und Nachfolger in Minden<sup>1652)</sup>. Die chronikalischen Nachrichten zu Petershagen weisen aus, dass Otto von Rietberg, Albert von Hoya und eventuell auch Wilbrand von Hallermund, das heißt allesamt Bischöfe des 15. Jahrhunderts, in Petershagen das Zeitliche segneten, die meisten anderen aber wahrscheinlich in Minden ihr Leben beschlossen, wenn sie nicht weit außerhalb ihrer Diözese umkamen<sup>1653)</sup>.

Unter Otto vom Berge wurden in Petershagen Münzen geprägt<sup>1654)</sup>. Weitere Nachrichten über die Burg aus diesen Quellen betreffen vor allem den Bau und Ausbau oder

1648) Das Bündnis ist in mehreren Urkunden überliefert: ebd., Nr. 268, S. 98 f. (1309 Jan. 30) = Urkunden Stadt Minden, Nr. 22, S. 27 f. Westfälisches UB 10, Nr. 269, S. 99 (1309 Jan. 30, nur Regest); vollständiger Abdruck: Urkunden Stadt Minden, Nr. 21, S. 26 f. Vgl. insgesamt KUCK, Burg, S. 93 f.; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 104 f.

1649) Westfälisches UB 10, Nr. 479a, S. 176 (1415 Aug. 18/19).

1650) Zum heutigen Fehlen des Archivs vgl. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 4. Zur Überlieferungssituation auch REININGHAUS (Bearb.), Territorialarchive, S. 43 f.

1651) Westfälisches UB 10, Nr. 904, S. 318 (1324).

1652) Siehe die Informationen hierzu in den genealogischen Datenblättern in Anhang II dieser Arbeit.

1653) Die jüngere Bischofschronik, S. 234 und S. 257; Catalogus episcoporum Mindensium, S. 84.

1654) STANGE, Geld- und Münzgeschichte, S. 9 und S. 67.

die Übergabe der Anlage entweder an einen Oberhirten oder an Pfandnehmer<sup>1655</sup>. Wilbrand von Hallermund erhielt zudem die Diakonenweihe in Petershagen<sup>1656</sup>. Diese Angaben passen zur Aussage Heinrich Tribbes, der die Burg Mitte des 15. Jahrhunderts als hauptsächlichlichen Wohnort des Bischofs sah<sup>1657</sup> und parallel erklärte, dass der neue Kirchenfürst bei seinem Einzug in die Kathedralstadt ein *hospitium*<sup>1658</sup>, eine Herberge, ansteuere – von einer episkopalen Residenz in der Kathedralstadt ist keine Rede. Unter Heinrich von Holstein-Schaumburg ist schließlich eine Vorburg zu Petershagen belegt, wobei aus der Quelle, einer Urkunde über ein Burglehen, allerdings keine geographischen oder anderen Details hierzu hervorgehen<sup>1659</sup>.

Richtet man noch einmal den Blick auf die Urkundentätigkeit der Kirchenfürsten, so gibt es allerdings neben einer Reihe undatierter Dokumente auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Urkunden, die in Minden ausgefertigt wurden<sup>1660</sup>. Als außerdem Albert von Hoya 1457 einen Vertrag mit der Stadt Herford über die Schiffbarmachung des Flusses Werre schloss (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.3), ließ er darin eine Passage aufnehmen, der zufolge alle Händler, die Güter transportierten, die der Bischof erwerben wollte, in Minden halten sollten, um diese Käufe abzuwickeln<sup>1661</sup>. Dies spricht für regelmäßige episkopale Aufenthalte in Minden; Petershagen wurde dagegen nicht als Anlegestelle erwähnt. Ein Itinerar der Nachfolger Gottfrieds von Waldeck zu erstellen, das die Aufenthaltsorte der Oberhirten möglichst lückenlos und aussagekräftig ausweist, ist wegen der Überlieferungsverluste und schlechten Erschließungslage der Urkunden jedoch äußerst schwierig (siehe Kapitel I, Abschnitt 4). Das Domkapitel blieb offenbar in der Kathedralstadt – nicht untypisch für ein nordalpines Bistum, in dem der Bischof in einen vergleichsweise nahegelegenen Ort übersiedelte<sup>1662</sup>. Auch das Archiv des Mindener Ka-

1655) *Series episcoporum*, S. 15; *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 70 und S. 74; Die jüngere Bischofschronik, S. 199, 211, 21 f., 225, 231 f., 238, 248, 249; *Successio episcoporum Mindensium*, S. 280 und S. 282.

1656) Die jüngere Bischofschronik, S. 239.

1657) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 13: *Deinde est castrum Petershagen, castrum cum oppido, et ibi pro maxima parte est habitatio episcopi, et iacet in bono situ, quia [habet] Wiseram apud castrum et bonos agros.*

1658) Ebd., S. 129.

1659) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Lehen, Nr. 42 (1496 Aug. 14): Der Knappe Dietrich von Münchhausen verkaufte dem Mindener Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg für 50 Rheinische Gulden sein Burglehen auf der Vorburg von Petershagen (*Myne Borchlehns stede so de myt aller herlicheyt rechticheyt vnde tobehorynge Belegghen ysz Vpp der vorborch tom petershaghen*).

1660) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 214 (1379 Febr. 28, unter Wedekind vom Berge), Nr. 223a (1385 März 25, unter Otto vom Berge, Abschrift: Nr. 230a).

1661) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 311 (1457 Mai 3). Vgl. die dritte Seite des Vertrags.

1662) Auch das Speyerer Domkapitel blieb beispielsweise in der Kathedralstadt und folgte dem Bischof nicht nach Udenheim, was auch für Offizialat und Generalvikariat gilt. Dass zwischen Udenheim (heute Philippsburg) und Speyer nur eine Distanz von rund zehn Kilometern (Luftlinie) liegt, war wahrscheinlich

pitels war 1683 und damit einige Jahrzehnte nach der Säkularisation des Bistums noch *in Zweyen Cameris [...], als in der so genannten Capituls-Stube, und in dem absonderlich mit dreyen thüren verwahrten Obergewölbe hinter der Sacristey* vorhanden, wo es dann von kurfürstlich-brandenburgischer Seite verzeichnet wurde<sup>1663</sup>. Die neue Regierung des Fürstentums nahm ihren Sitz zuerst in Petershagen, zog 1669 aber nach Minden um<sup>1664</sup>.

Dies spricht zusammengenommen dafür, dass im 17. Jahrhundert sowohl in Petershagen als auch in Minden Räumlichkeiten bestanden, in denen die Verwaltung einer Landesherrschaft Platz finden konnte. Die spärlichen Zeugnisse zur Entwicklung Petershagens legen nahe, dass sich diese Burg spätestens im 15. Jahrhundert wohl zu einem wichtigen Aufenthaltsort der Bischöfe entwickelte – ob dies allerdings schon gleich nach ihrem Bau am Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall war oder ob die Anlage zwar mit Blick auf die emanzipatorischen Bemühungen der Kathedralstadt vor deren Toren, aber nicht ausdrücklich als Residenz errichtet wurde, lässt sich nicht sicher belegen. Wichtige Institutionen der episkopalen Regierung blieben in Minden, das von Petershagen zudem auf dem Landweg und der schiffbaren Weser sehr gut zu erreichen war. Insofern muss das bisherige Narrativ des dauerhaften Auszugs Gottfrieds von Waldeck aus der Kathedralstadt ab 1306 und der sofortigen Entwicklung Petershagens zur neuen Residenz der Mindener Bischöfe zumindest hinterfragt werden.

Als Anlage, von der aus die Nordgrenze des Stifts gesichert werden konnte, wurde 1335 die Schlüsselburg errichtet. Das rasante Tempo, mit dem Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg den Neubau anging, und das selbst für bisherige Mindener Verhältnisse eher ungewöhnliche Finanzierungskonzept zeigen (siehe den Fortgang dieses Abschnitts), wie außerordentlich wichtig es allen Akteuren des Hochstifts erschienen sein muss, rasch einen Ersatz für die zerstörte Burg Neuhaus zu schaffen (siehe auch Kapitel VI, Abschnitt 3 und Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3): Am 6. August 1335 war es den Grafen von Hoya nach vorangegangenen mehrjährigen Bemühungen gelungen, Neuhaus einzunehmen und vollständig zu schleifen<sup>1665</sup>. Genau drei Wochen später urkundete Bischof Ludwig bereits über sein Vorhaben, den Notstand an der nunmehr offenen nördlichen Stiftsgrenze, über die die Grafen von Hoya ungehindert in den bischöflichen Machtbereich eindringen und potenziell auch die südlicher gelegene Festung Petershagen

der Grund, warum das Kapitel auch keinen Grundbesitz im neuen Residenzort des Bischofs erwarb. Auch die Entfernung von Minden zu Petershagen ist kaum größer. Zum Beispiel Speyer ANDERMANN, Verhältnis, S. 126.

1663) SPK, Ms. boruss. Fol. 82, fol. 1. Dazu knapp CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Domschatz, S. 897 f.  
1664) TSCHERPEL, Petershagen, S. 445; DIES., Minden, S. 384.

1665) Die jüngere Bischofschronik, S. 200, jedoch mit falscher Jahresangabe (1346); ähnlich der *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 72. Vgl. zur Datierung die Anmerkungen in den Chronikeditionen sowie SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 118 mit der dortigen Anm. 3; KUCK, Burg, S. 99 mit Anm. 917.

bedrohen konnten, mit einem Neubau zu beheben. Als neue Burg wurde das *castrum d(i)c(tu)m Slotelborch* aus der Taufe gehoben<sup>1666</sup>.

Die angesichts der hohen Kosten, die dieser Bau kurzfristig verursachte, nötig gewordene Kooperation des Bischofs mit dem Domkapitel, den Stiftsvögten sowie Rat und Bürgerschaft der Kathedralstadt ist bereits thematisiert worden (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1 und Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3), ebenso wie die großflächigen Zugeständnisse, die Bischof Ludwig seinen Financiers als Gegenleistung für deren Beteiligung am Bauprojekt machen musste: Der Welfe versprach, dass er die neue Festung nicht ohne Einwilligung der involvierten Parteien verpfänden oder auf anderem Wege an fremde Akteure übergeben würde<sup>1667</sup>. Ferner erhielten die Stadt Minden und der Stiftsvogt eine bischöfliche Schutzzusage gegen Hoyaer Übergriffe<sup>1668</sup>, zu der sich im Falle der Kathedralstadt noch die Versicherung gesellte, dass der Stadtherr die Schlüsselburg nicht als Ausgangsbasis für Zollerhebungen sowie zur Beeinträchtigung der Mindener Fischer nutzen würde<sup>1669</sup>. Insbesondere die erstgenannte Verpflichtung konnte Ludwig jedoch wenige Jahre später umgehen, indem er sein Hochstift der Vormundschaft seiner weltlich gebliebenen Brüder unterstellte, so durch verwandtschaftliche Hilfe seine politische Handlungsfähigkeit zurückgewann und der Welfenfamilie zudem Einkünfte aus den Stiftsbesitzungen garantierte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2).

Die beiden skizzierten burgenpolitischen Neubauprojekte sind somit in Zeiten zu datieren, in denen die bischöfliche Herrschaft vor Schwierigkeiten stand, die, wie im Falle Petershagens, im Innern des Hochstifts lagen oder – so bei der Schlüsselburg – äußeren Einflüssen erwachsen waren. Die jeweils recht kurze Bauzeit unterstreicht die immense, wenn auch verschieden gelagerte stiftspolitische Bedeutung beider Vorhaben. Eine weitere Parallele waren die hohen Kosten, die die beteiligten Bischöfe allerdings in die Ab-

1666) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27). Abschrift: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (zu 1335); Regest in: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 355.

1667) Ludwig erklärte zur Schlüsselburg folgendes: *nulli obligabim(us) nec alienabimus seu dimittim(us) nisi voluntate (et) consensu .. Cap(itu)li n(ost)ri .. Domicelli wedekindi nob(i)lis aduocati de monte .. Consulu(m) ac .. vniu(er)sitatis minden(sis) expresse accedente*. Zitat aus KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27).

1668) Urkunden Stadt Minden (Fortsetzung), Nr. 37, S. 49 (1335 Aug. 26): *quod Domicello Wedekindo nobili aduocato de monte ... Consulibus et vniuersitati Mindensi promissimus et in hiis scriptis fide date promittimus, quod si post Guerras et dissensiones quas habemus in presenti cum Comite de boye et ipsius in hac parte complicibus in amicia vel in iure sopitas aliquis occasione dictarum Guerrarum eisdem .. aduocato .. Consulibus et .. vniuersitati seu alteri eorum litem mouere presumeret vel moueret eisdem seu eorum alteri quam requisiti fuerimus assistere volumus et debemus consilij auxilijs et defensionibus quibus poterimus Donec dissensiones et controversie eis mote terminentur in amicia vel in iure*. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 119 (falsche Datierung der Urkunde auf den 27. Aug.).

1669) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27): *p(ro)mittim(us) nich(il)omin(us) ut p(er)mittitur q(uod) a co(n)sulib(us) (et) vniu(er)sitate a p(re)fato castro no(n) petem(us) nec recipiem(us) theolonia nec ip(s)os de eode(m) spoliari p(er)mittem(us) piscatores etia(m) eo(run)dem i(n) piscaturis suis de illo no(n) iure suo antiquo aliq(a)tenus inpedire*. Dazu KUCK, Burg, S. 100.



hängigkeit Dritter beförderten. Petershagen, das sich mit den Jahrzehnten zu einem bevorzugten Aufenthaltsort der Bischöfe entwickelte, sorgte jedoch – als Kehrseite der hohen Kosten – für eine Verdichtung der bischöflichen Herrschaft in der Mitte des Hochstifts an einem der Kathedralstadt nahen Ort und für innenpolitische Spielräume: Fortan konnten Abhängigkeiten vom Domkapitel und von der Mindener Bürgerschaft dank räumlicher Distanz abgeschwächt werden. Die Entfernung der neuen Festung zu den anderen Burgen war jeweils nicht besonders groß.

Allerdings konnten nicht alle ursprünglich geplanten oder zumindest ins Auge gefassten Burgenbauprojekte tatsächlich in die Tat umgesetzt werden. Aus den Quellen zur Eroberung des Steyerbergs lässt sich die Absicht Volkwins von Schwalenberg erkennen, zur Sicherung der Stiftsinteressen gegebenenfalls bei Bruchdorf eine neue Festung errichten zu wollen (siehe den folgenden Abschnitt). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dieses Vorhaben von Volkwin oder seinen Nachfolgern realisiert worden sein könnte, lassen sich jedoch nicht finden<sup>1670</sup>.

#### 2.4.2. Eroberung und Übernahme von Festungen

Diejenigen Fälle, in denen Mindener Bischöfe – ob erfolgreich oder nicht – versuchten, Burgen zu erobern oder auf anderen Wegen in den eigenen Herrschaftsbereich einzugliedern, treten in der Überlieferung deutlich häufiger zutage als die Neubauprojekte. In zeitlicher Hinsicht ist es insbesondere die Periode zwischen 1250 und dem Ende des 14. Jahrhunderts, in der die im Folgenden zu untersuchenden Vorfälle stattfanden – also eine Zeit, die ganz generell von Versuchen zur Herrschaftsverdichtung sowie bischöflichen Konflikten mit den ebenfalls auf Ausweitung der eigenen Territorien bedachten Nachbarn geprägt war.

In genau diesem politischen Kontext bewegte sich Bischof Volkwin von Schwalenberg, als er ab 1285 in mehreren Schritten gegen die Burg Steyerberg, eine nördlich der Mindener Stiftsgrenze gelegene Festung der Hoyaer Grafen, vorging und diese schließlich zerstörte. Bereits der erste Feldzug verschlang mehr Geld, als Bischof und Domkapitel, die in Kooperation handelten, ad hoc aufbringen konnten, weshalb ein Hof in Ahlden mit dem Recht auf Wiederkauf veräußert werden musste. Die Verkaufsurkunde bezeugt jedoch nicht nur, dass die beiden Parteien die Burg als bedrohlichen Ausgangs-

1670) Kurz zum Bauprojekt Kuck, Burg, S. 85. In der Gegend gründeten schließlich die Grafen von Hoya die Burg Liebenau, gleichzeitig befanden sich nahe der bischöflichen Burg Neuhaus Reste der Festung Venowe. Ob das Bauprojekt bei Bruchdorf darauf abzielte, den Venower Standort zu reaktivieren, ist nicht einwandfrei zu belegen. Zu Venowe und Liebenau ebd., S. 69 und S. 100 f.



punkt Hoyaer Maßnahmen gegen das Hochstift begriffen, sondern auch, dass eine Auseinandersetzung mit Gerhard vom Berge stattgefunden hatte<sup>1671</sup>).

Ob es diesem Nebeneinander verschiedener Streitigkeiten geschuldet war, dass die Festung nicht im ersten Anlauf von den Mindenern definitiv beseitigt werden konnte, lässt sich nicht sicher eruieren. In jedem Fall bezeugt ein Bündnis, das Bischof Volkwin knapp acht Jahre später mit Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg abschloss, dass sich Graf Gerhard I. von Hoya in der Zwischenzeit erneut der Festung Steyerberg zugewandt und versucht hatte, diese wieder aufzubauen. Volkwin erklärte in dieser Urkunde am 25. Februar 1293, dass er als Reaktion auf Gerhards Pläne und zur Verteidigung des Mindener Hochstifts die Stadt Nienburg erobert habe, mit deren einer Hälfte und weiteren Gütern aus ehemaligem Hoyaer Besitz er nunmehr den Welfenherzog anlässlich des neubegründeten Bündnisses belehne<sup>1672</sup>). Als Gegenleistung forderte der Bischof von Otto Hilfe im Kampf mit dem Grafen von Hoya und dessen Verbündeten; darüber hinaus wurde die Grenze zwischen dem episkopalen und herzoglichen Machtbereich in der Region rund um Nienburg festgelegt. Volkwin reservierte zudem sich und seinen Nachkommen das Recht, zur Verteidigung der Stiftsinteressen eine neue Festung in Bruchdorf errichten zu dürfen<sup>1673</sup>) – ein Bauprojekt, das mutmaßlich nie Realität geworden ist.

Hatte Volkwin die Burg Steyerberg somit zum Schutz der Mindener Nordgrenze zerstören lassen und sich damit den Ambitionen eines benachbarten Grafenhauses ent-

1671) Westfälisches UB 6, Nr. 1314, S. 418 f. (1285 Mai 25), hier S. 418 zur Begründung des Verkaufs: *Notum igitur volumus esse universis, quod, cum nos tum propter expensas circa destructionem castris Steyrgerberg, per quod ecclesia nostra miserabiliter gravabatur, tum etiam propter discordiam, quam habuimus cum Gerardo nobili fratre quondam advocati de Monte, qui nomine advocacie in nos et eandem ecclesiam nostram nimium grassabatur [...].* Es folgen Angaben zum Kaufpreis (250 Mark Bremer Silber) sowie zu den Käufern, den Brüdern Heinrich, Lüder, Konrad und Johann von Ahlden. Zum Wiederkaufsrecht ganz oben auf S. 419. Hierzu und zum gesamten Vorgang KUCK, Burg, S. 85 sowie in Kurzfassung S. 150. Ebenso kurz auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 82 f.

1672) Westfälisches UB 6, Nr. 1494, S. 475 (1293 Febr. 25, nur Regest). Vollständiger Abdruck: Hoyer UB 1, Nr. 1048, S. 613 f., zur Eroberung Nienburgs und zu den vorangegangenen Ereignissen S. 613: *Cum nobilis vir Gerhardus Comes de Hoya castrum Steygelberch fondare et edificare vellet in preiudicium ecclesie Mindensis, Nosque Volquinus episcopus Mindensis predictus, ob defensionem nostram et ecclesie Mindensis oppidum Nyenborch adiuuante domino manu ceperimus militarj, medietatem opidi predicti per nos sic capti, Illustri principi Domini Ottonj supradicto Jvre contulimus feodalj.* Ein Hinweis darauf, wie sich die bischöflichen Truppen bislang zusammengesetzt hatten und ob welfische Kräfte beteiligt gewesen waren, fehlt in der Urkunde. KUCK, Burg, S. 85 erklärt, jedoch ohne Hinweis auf die entsprechende Quelle, es habe sich um »Burgmannen seiner [Volkwins, F. M. S.] Burgen Neuhaus, Wunstorf, Arnheim, Reineberg« gehandelt, ferner seien Ritter aus Minden und Lübbecke beteiligt gewesen. Die Mindener Bischofschroniken enthalten keine Hinweise hierzu.

1673) Hoyer UB 1, Nr. 1048, S. 613 f., vgl. zu den Bedingungen der Belehnung die an das Zitat der vorangegangenen Anm. anschließende Passage. Zum möglichen neuen Burgenstandort Bruchdorf S. 614: *In Bruchdorpe etiam nos vel nostri successores municionem faciemus sine contradictione ducis quandocumque nunc et semper nobis successoribus videbitur expedire.*

gegengestellt, zeigen die Ereignisse rund um die Rückeroberung der Festung Reineberg, dass sich auch schon Bischof Otto von Wall einem ähnlichen Fall gegenübergesehen, dieser jedoch keine komplette Grenzlinie betroffen hatte. Zudem mag die Ausgangslage des Konflikts zwar Parallelen mit anderen burgenpolitischen Auseinandersetzungen aufweisen, doch Ottos Handeln wich deutlich von den in der Region generell üblichen Reaktionen auf derartige Problemstellungen ab.

Ausgangspunkt des Falls, der nur in chronikalen Quellen überliefert ist, waren offenbar Ansprüche der Edelherren von Diepholz auf Teile der Burg Reineberg<sup>1674</sup>). Urkundliche Belege für eine Belehnung der Edelherren oder eine Verpfändung bzw. einen Verkauf von Burgteilen zu ihren Händen sind zwar nicht erhalten; möglicherweise hatten die Diepholzer die Anlage aber während des Episkopats eines ihrer Verwandten, von denen nacheinander Wilhelm und Johann zwischen 1237 und 1253 amtiert hatten, verwaltet und konnten daraus noch offene finanzielle Forderungen an das Stift ableiten<sup>1675</sup>). Wie Tribbe, allerdings mit deutlichem zeitlichen Abstand zu den Ereignissen, berichtet, sollen sich die Diepholzer mithilfe dem Bischof untreuer Burgmannen wichtiger Teile der Festung bemächtigt und zugleich vermutet haben, Bischof Otto werde sich als *religiosus*, das heißt als Kleriker und Mitglied eines Mönchsordens, nicht mit Waffengewalt gegen diese Aktion zur Wehr setzen. Nur der Turm sei von einem loyalen Mindener Burgmann verteidigt worden und nicht in die Hände der neuen Herren gefallen<sup>1676</sup>).

Dass Ottos Reaktion so falsch wie nur irgend möglich eingeschätzt worden war, erwies sich umgehend, als der Bischof mit militärischen Mitteln zur Rückeroberung schritt. Tribbe erklärt, die Burgbesatzung sei nicht nur mit Feuer (*igne*) sowie durch Ottos Scharfsinn und Klugheit (*sagacitate et prudentia*) besiegt worden, sondern der Bischof habe die von ihm abtrünnigen Burgmannen auch gleich hinrichten lassen<sup>1677</sup>). Einerseits

1674) Übereinstimmend zu den Diepholzer Anprüchen: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 67: *Item castrum Reineberch, quod dominus de Depholte violenter et traditiose occupaverat, sua prudentia et sagacitate recuperavit*. Die jüngere Bischofschronik, S. 190: *Tempore enim sui pontificatus barones de Depholte iura et bona ecclesiae ex quadam frivola occasione sibi indirecte usurpabant*. *Chronicon domesticum*, S. 56: *Die Bannerheren von Defholte, so das stifte lange regieret hatte[n], habe[n] das haus Reinenberch, das die benompt gebauwet, innegehabt und dem stifte nicht wider folgen lassen willen*. Die eckigen Klammern sind bereits in der Edition gesetzt worden.

1675) Mit dieser Vermutung KUCK, Burg, S. 79.

1676) Die jüngere Bischofschronik, S. 190: *Et quia hic praesul [gemeint: Otto von Wall, F. M. S.] religiosus erat, suspicabantur, quod ad arma seu ad alia facta militaria minime sufficeret vel valeret. Unde castrum Reineberch traditiose capientes sola turri excepta per custodem fideliter ad manus episcopi reservata*.

1677) Ebd., Anschluss an den letzten Satz der vorangegangenen Anm.: *Castro denique capto et recuperato miles quidam de Eylebusen cognomine cum aliis, qui castrum tradiderant, sententiam capitis acceperunt*. Etwas abgeschwächter Heinrich Piel: *Chronicon domesticum*, S. 56: *Dieser [Bischof Otto, F. M. S.] aber hat das haus mit aller macht gesturmet und nicht alleine wider eingenomen, besonder die heren von Defholte, so einer schreibt, ganz vorjaget und ferner mit sonderiger vormunft alle vurgefallen des stiftes hendele gluckseligen vorrichtet*.

brachte diese Maßnahme den Reineberg zwar vordergründig wieder in episkopale Gewalt und machte den Gegnern des Hochstifts nachdrücklich klar, mit welcher Entschlusskraft Otto von Wall zu handeln bereit war. Andererseits zeigen alle anderen Gelegenheiten, bei denen sich die spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe mit Ministerialen, Burgmannen oder anderen Gegnern auseinandersetzen mussten, dass flächendeckende Todesstrafen als durchaus unübliches, unverhältnismäßiges Mittel anzusehen sind und die Handlungsspielräume, die sich Otto mit dem Feldzug kurzfristig verschafft hatte, auf längere Sicht wieder einschränken konnten. Das allzu rigorose Vorgehen gegen die Edelherren von Diepholz, die zwar Forderungen an das Stift formuliert, jedoch zwischen 1237 und 1266 auch drei Mindener Bischöfe gestellt und sich mit ihren engen verwandtschaftlichen Verbindungen zum jeweiligen Oberhirten auch für das Bistum engagiert hatten, brüskierte die Akteure dieser Dynastie und ihre Verbündeten und brachte sie in Opposition zum Stift.

Ab 1295 unterstützten die Edelherren beispielsweise als Verbündete die Grafen von Hoya in einem neuerlichen Konflikt mit dem Mindener Bischof um die für Hoya verlorengegangene Burg Steyerberg. Unter Vermittlung Graf Ottos von Wölpe, der im Episkopat Bischof Volkwins selbst Mindener Dompropst gewesen und anschließend in den weltlichen Stand zurückgetreten war, gelang es den Edelherren hierbei im Sommer 1296, zu eigenen Gunsten einen Vertrag mit Bischof Ludolf über die für alle Ansässigen strategisch wichtige Region Stemwede zu schließen<sup>1678</sup>). Der Kirchenfürst musste zusagen, eine hier erbaute Stiftsburg beseitigen zu lassen und binnen zwölf Jahren kein weiteres vergleichbares Bauvorhaben in diesem Gebiet anzustrengen (siehe auch Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3). Den Edelherren von Diepholz wurde das freie, ungehinderte Durchzugsrecht für die Stemweder Berge verbrieft<sup>1679</sup>) – ein Zugeständnis, das die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe in diesem unter Bischof Wedekind von Hoya erworbenen Gebiet deutlich einengte, da fortan nicht mehr versucht werden konnte, die Gegend dem Hochstift anzugliedern und dort episkopale Ansprüche und Herrschaftsrechte zu festigen<sup>1680</sup>). Für den Moment jedoch brach der Vertrag die Allianz der Diepholzer mit den Grafen von Hoya auf<sup>1681</sup>).

Ganz generell lässt sich am Episkopat Ottos von Wall, in dem die Grundlage für diese später nötigen burgenpolitischen Zugeständnisse gelegt wurde, ablesen, dass der ortsfremde Dominikanerpater massive Schwierigkeiten hatte, die Machtverhältnisse im Umfeld seines Hochstifts zu erfassen und darauf abgestimmte, für die Sicherung des Bistums

1678) Westfälisches UB 6, Nr. 1572, S. 501 f. (1296 Juni 29).

1679) Ebd., S. 501.

1680) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 92 f.; KUCK, Burg, S. 87.

1681) Westfälisches UB 6, Nr. 1572, S. 501 f. (1296 Juni 29), hier S. 501: *Porro pro eodem facto nobiles de Depholte manebunt in servicio ecclesie per annos duodecim supradictos*. Es folgen Regelungen, wie mit den vorab geschlossenen Vereinbarungen mit dem Bremer Erzbischof und den Grafen von Hoya umgegangen werden sollte.

zwingend notwendige Beziehungen zu den benachbarten Adelsfamilien aufzubauen<sup>1682</sup>. Ebendieser zweitgenannte Punkt hätte aber gerade für einen von päpstlicher Seite eingesetzten Bischof ohne eigene dynastische Verbindungen im Norden des Reiches von essenzieller Bedeutung sein müssen. Ottos folgenreiche Entscheidungen begünstigten die Entstehung stiftsinterner Oppositionen, die es seinen Amtsnachfolgern erschwerten, an die Politik seiner Vorgänger, die die Sicherung und den Ausbau des Stiftsgebiets betrieben hatten, anzuknüpfen<sup>1683</sup>. Auch wenn Bischof Volkwin von Schwalenberg, wie zu Beginn dieses Abschnitts beschrieben, im Falle Steyerbergs eine Festung erobern konnte, war diese Aktion, insbesondere das zweite Vorgehen gegen die Grafen von Hoya 1293, nur möglich dank eines Bündnisses mit einem Welfenherzog. Nach dem Episkopat Ottos von Wall waren größere burgenpolitische Eroberungszüge der Mindener Kirchenfürsten zwar noch möglich, aber nur im Verbund mit mindestens einem weltlichen Partner.

Genau diese Konstellation – Abhängigkeit von den Welfen bei gleichzeitigen Schwierigkeiten, sich gegenüber Adelsfamilien niedrigeren Ranges zu behaupten – war es, die den zeitlich gesehen nächsten Eroberungszug eines Mindener Bischofs gegen eine Burg fehlschlagen ließ. Um die sich in dieser Begebenheit zeigenden Handlungsspielräume Ludolfs von Rosdorf jedoch nicht nur einseitig vom Scheitern des Vorhabens her zu beurteilen, ist vorab zu berücksichtigen, dass dieser Mindener Oberhirte es nicht nur auf die Burg Wunstorf abgesehen hatte, sondern gleich die gesamte Grafschaft zerschlagen wollte – ein Plan, der möglicherweise vor dem Eindruck von Volkwins erfolgreichem Agieren bei Steyerberg die realpolitischen Möglichkeiten der Mindener Bischofsherrschaft überschätzte.

Ludolf war nicht der erste Mindener Prälat, der versuchte, die Stellung des Hochstifts in Wunstorf zu stärken. Die dortige Burg war mutmaßlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gemeinschaftlich vom Bischof und von den Grafen von Wunstorf-Limmer (später: von Roden-Wunstorf<sup>1684</sup>) erbaut worden; ein Vertrag aus dem Jahr 1247 regelte den gemeinsamen Besitz und Betrieb in rechtlicher wie praktischer Hinsicht<sup>1685</sup>. Die prosperierende Entwicklung der Ansiedlung nahe der Burg hatte bereits Bischof Konrad von Diepholz fürchten lassen, die Wunstorfer Bürgerschaft als zunehmend eigenständiger Machtfaktor könnte das Kräftegleichgewicht rund um die Festung empfindlich stören, da im Falle eines Bündnisses zwischen Bürgern und Grafen die Gefahr bestand, dass die Vertreter der bischöflichen Macht aus der Festung ausgeschlossen werden könnten.

1682) Zu dieser Einschätzung SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 74–77; KUCK, Burg, S. 79 f.

1683) So nochmals SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 77 f.

1684) Vgl. zu den Titeln und Herrschaftsgebieten dieser Grafenfamilie SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 136.

1685) Westfälisches UB 6, Nr. 475, S. 135 f. (1247 Nov. 29): Der Mindener Bischof besaß das volle Eigentum an der Burg und sollte den Grafen mit der Hälfte der Anlage belehnen. Dazu ausführlich KUCK, Burg, S. 72.

Konrad reagierte, indem er der Ansiedlung das Mindener Stadtrecht verlieh<sup>1686</sup>) und die Bürger somit fest an seine Herrschaft band (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.2). Als völlig gefahrlos für die bischöflichen Regierungs- und Besitzansprüche erschien diese Konstellation aus Mindener Sicht aber offenbar nicht, da die Grafenfamilie im Gegensatz zum Kirchenfürsten den Vorteil ständiger Präsenz vor Ort für sich verbuchen konnte – möglicherweise war dies der Grund, warum sich Ludolf von Rosdorf Ende des 13. Jahrhunderts entschloss, den Fall grundsätzlich anzugehen.

Die Chance dafür eröffnete ihm ein im September 1296 ausgefertigter Bündnisvertrag mit Adolf VI. von Holstein-Schaumburg: Das Abkommen schloss aus verwandtschaftlichen Gründen zwar Hilfeleistungen des Grafen gegen mehrere Akteure des Stiftsumfelds, darunter auch Graf Johann I. von Roden-Wunstorf als Adolfs Schwager<sup>1687</sup>), aus, normalisierte aber das in der Vergangenheit oft angespannte Verhältnis zwischen dem Mindener Bischof und den Schaumburgern, die direkte Nachbarn des Hochstifts waren. Bereits 1289, also noch wenige Jahre zuvor unter Volkwin von Schwalenberg, hatte die Burg Arnheim für das Mindener Stift gewonnen werden können (siehe dazu weiter unten in diesem Abschnitt). Ab dem Friedensschluss von 1296 stand nunmehr das Gebiet, das sich jenseits der Weser und nordöstlich der Stadt Minden bis nach Wunstorf erstreckte, Ludolfs Truppen zum Durchzug offen. Zuvor hatten weder er noch seine Vorgänger mit Waffengewalt gegen die Grafen von Roden-Wunstorf vorgehen können, da der Weg bis zu deren Stammsitz durch andere konkurrierende Mächte versperrt gewesen war und zunächst einmal die Stiftsinteressen in unmittelbarer Nähe der Kathedralstadt hatten gewahrt werden müssen<sup>1688</sup>).

Die infolge des Vertrags mit den Schaumburgern neuen Gegebenheiten östlich der Weser betrachtete Ludolf jedoch, wie seine weitere bündnispolitische Taktik zeigt, noch nicht als feste Voraussetzung, um die Burg Wunstorf einnehmen zu können. Vielmehr suchte er erneut den Kontakt zum welfischen Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg. Als Bündnispartner eroberten sie 1299 gemeinsam die gesamte Grafschaft Wunstorf sowie die gleichnamige Burg; Graf Johann I. und sein Sohn wurden fortan in Minden gefangen gehalten<sup>1689</sup>). Über deren Besitzungen wurde ein Vertrag aufgesetzt, dem zufolge

1686) Mindener Stadtrecht, Nr. 9, S. 183 (1261, nur Regest). Vollständig in: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 54, S. 36 f.

1687) Johann I. hatte Adolfs VI. Schwester Mechthild geheiratet: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299; DERS., Stammtafeln N. F. 17, Taf. 136. In der Urkunde wird Johann jedoch als *socerus*, also als Schwiegervater des Schaumburgers bezeichnet – möglicherweise liegt hier ein Versehen oder eine sehr weit gefasste Verwendung des Wortes vor: Westfälisches UB 6, Nr. 1581, S. 505 f. (1296 Sept. 28), hier S. 506. Adolf VI. war 1294 eine Ehe mit Helena von Sachsen-Lauenburg eingegangen. Dazu BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 86–89 (Nr. 65). Zur Heiratspolitik der Schaumburger und zu den Ehen der Pinneberger Linie mit dem Haus Sachsen-Lauenburg zudem AUGÉ, Familien- und Heiratspolitik, S. 218.

1688) Zu diesen geostrategischen Gesichtspunkten vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 94.

1689) Die jüngere Bischofschronik, S. 198: *Intellexi a fide dignis, quod etiam hic castrum Bochlo contra comitem de Wunstorpe, quem cum filio suo Mindam captivos duxerat, cuius adiutores duces de Luneborch*

Ludolf für sein Hochstift *castrum, opidum et claustrum in Wunstorpe* gewinnen würde, Herzog Otto II. die Lehnsgüter des Grafen vom Mindener Bischof erhalten sollte und alle anderen Besitzungen gleichmäßig unter den Vertragspartnern aufzuteilen waren<sup>1690</sup>. Weitere Punkte des Abkommens waren ein auf drei aufeinanderfolgende Jahre befristeter Beistandspakt, Ludolfs Hilfe bei der Eroberung der gräflichen Burg Ricklingen sowie je nach Ottos Entscheidung die Zerstörung entweder dieser Festung oder der Anlage in Bordenau<sup>1691</sup>.

Über die Entwicklungen dieser Angelegenheit in den folgenden Monaten können nur Vermutungen angestellt werden, jedoch belegt der am 28. Mai 1300 zwischen Ludolf und Johann geschlossene Vertrag, mit dem Letzterer wieder in seine Herrschaftsrechte eingesetzt wurde<sup>1692</sup>, dass die bischöflichen Pläne, die Wunstorfer Grafschaft endgültig zwischen dem Hochstift Minden und dem Teilfürstentum Lüneburg aufzuteilen, knapp ein Jahr nach dem Feldzug endgültig gescheitert waren. Bereits im Sommer 1299 könnte ein Bündnis des Schaumburger Grafen mit der Stadt Minden Ludolf unter Druck gesetzt haben<sup>1693</sup>; in jedem Fall trugen wohl die engen verwandtschaftlichen Verflechtungen zwischen den Grafen- und Herrenfamilien im Umkreis des Hochstifts ihren Teil dazu bei, dass Graf Johann I. von Wunstorf diejenige Unterstützung gegen den Bischof erhielt, die er brauchte, um die Mindener Pläne zu zerschlagen<sup>1694</sup>.

*fuertunt et inveterati aemuli ecclesiae de Hoya erant, aedificavit.* Dies geht zurück auf Hermann von Lerbeck: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 72, Anm. e mit dem Hinweis, in welchen Überlieferungen der Chronik die Passage enthalten war. Weitere Quellen zum Bau der Burg gibt es nicht; zudem ist in der Forschung die Frage gestellt worden, ob der Bokeloh evtl. identisch mit der Festung »Karnewinkel« gewesen sein könne: KUCK, *Burg*, S. 73 f., Anm. 711, zu Karnewinkel ferner S. 70–74; HOMEYER, *Boke-loh*, S. 147.

1690) Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521–523 (1299 Juli 9), zum Zitat und zu den groben Richtlinien der Aufteilung S. 521.

1691) Ebd., S. 521 f.: *Insuper amicitiam seu confederationem per tres annos continue duraturam inter nos fecimus sub hac forma, videlicet quod quilibet nostrum alteri contra quoslibet sibi adversantes auxilium prestabit fideliter et iuvamen, et maxime nos Ludolphus Mindensis episcopus illustrem principem dominum duce[m] predictum castrum in Ryclinge expugnare iuvabimus bona fide, quo capto in optione domini ducis est, utrum idem castrum vel castrum in Bordenouwe voluerit obtinere, et uno obtento alterum destruere tenebitur sine dolo.*

1692) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 160, S. 95 f. (1300 Mai 28).

1693) So SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 96 mit einem Zitat aus dem Bündnisvertrag von 1299 Juli 9, dem zufolge Ludolf seine Besitzungen in der Kathedralstadt Minden wie früher behalten solle. Zum Zitat: Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521–523 (1299 Juli 9), hier S. 522: *De opido autem Mindensi taliter duximus ordinandum, quod, cum primum compositio facta fuerit inter nos duce[m] et comitem de Schouwenburg, dominus episcopus Mindensis partem suam in eodem opido sicut antea pacifice possidebit.* Ein Bündnis zwischen Graf und Stadt ist in diesem Zitat nicht erwähnt, wäre aber eine Erklärungsmöglichkeit für die Zusicherung der bischöflichen Güter in Minden.

1694) Johann I. von Roden-Wunstorf war, wie bereits erwähnt, der Schwager Graf Adolfs VI. von Holstein-Schaumburg. Jener besaß mit vier Schwestern und sechs Brüdern eine überaus reiche Geschwisterschar, deren Mitglieder in der Mehrzahl regional bedeutende Ehen geschlossen hatten, zu denen sich sogar

Ende Mai 1300 wurde Johanns Stellung somit wieder restituiert: Die Stadt Wunstorf und die Burg, sofern sie nicht zerstört sein sollte, wollten der Graf (als episkopaler Lehnsmann) und Bischof Ludolf fortan wie zuvor gemeinsam besitzen und alle Einkünfte teilen; ferner garantierten sie einander, den jeweils anderen nicht aus dessen Herrschaftsbereich zu vertreiben. Der Vertrag enthielt außerdem einen Beistandspakt der zwei ehemaligen Kontrahenten, der Koalitionen gegen den Herzog von Lüneburg, den Grafen von Wölpe als Schlichter, die Grafen von Holstein-Schaumburg und Ravensberg sowie das Erzstift Köln, das Stift Osnabrück (Bischof war in jener Zeit der Ravensberger Grafensohn Ludwig)<sup>1695</sup> und das Stift Herford ausschloss<sup>1696</sup>. Weitere Punkte betrafen Verkäufe der Wunstorfer Besitzungen und Vorkehrungen für den Fall neu aufflammender Streitigkeiten, wobei auch die *Consules et Opidani* der Stadt Wunstorf zusagten, auf Frieden und Eintracht von Graf und Bischof hinwirken zu wollen<sup>1697</sup>.

Zwei zusätzliche Verträge, von denen der erste ebenfalls am 28. Mai und der zweite wenige Tage später am 3. Juni 1300 ausgestellt wurde, regelten diverse andere Einzelheiten, die nach Möglichkeit das Kräftegleichgewicht rund um die Burg Wunstorf und den zugehörigen Herrschaftsbereich weiter austarieren und Wiederholungen des Angriffs von 1299 vorbeugen sollten<sup>1698</sup>. Ebenso wichtig für das langfristige Resultat des Mindener

zwei Heiraten mit Abkömmlingen des schwedischen Königshauses gesellten. Über seine Mutter Jutta, die Tochter eines Edelherrn vom Berge, besaß der Wunstorfer zudem verwandtschaftliche Beziehungen zur Familie der Mindener Stiftsvögte: Gerhard und Heinrich, die beiden weltlich gebliebenen Edelherren jener Zeit, sowie ihr geistlich gewordener Bruder Volkwin, der zudem eine Mindener Domherrenpfünde besaß und möglicherweise Einfluss auf Bischof Ludolf ausüben konnte, waren Johanns Onkel mütterlicherseits. Eine namentlich nicht bekannte Tante Johanns aus väterlicher Linie war darüber hinaus mit Konrad von Wölpe verheiratet gewesen, weshalb Graf Otto von Wölpe, der den Vertrag zwischen dem Mindener Bischof und dem Wunstorfer vermittelte, des Letzteren Cousin war. Graf Otto von Wölpe hatte unter Volkwin von Schwalenberg, einem von Ludolfs Vorgängern, zudem als Mindener Dompropst gewirkt und in dieser Funktion Stiftsbesitzungen zum Vorteil der eigenen Familie vereinnahmt. Elisabeth, die Ehefrau von Ottos Bruder Burchard, war wiederum eine Schaumburgerin und die Schwester des bereits genannten Grafen Adolf VI. sowie eine Schwägerin des Wunstorfer Grafen. Auch die Häuser Hoya und Lippe waren über Kontakte zu anderen Adelsfamilien auf Umwegen mit den Grafen von Roden-Wunstorf verwandt. Dazu SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132, 135 f.; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299, 335; LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a. Dazu KUCK, Burg, S. 88 mit den dortigen Anm. 821–824.

1695) HERGEMÖLLER/BOBETH, Ludwig.

1696) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 160, S. 95 f. (1300 Mai 28), vgl. zu den genannten Vertragspunkten S. 95 und die ersten zwei Zeilen von S. 96.

1697) Ebd., S. 96. Vgl. mit Teilparaphrasierungen und Umschreibungen auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 96 f.

1698) Westfälisches UB 6, Nr. 1651, S. 532 (1300 Mai 28): Übereinkunft des Grafen von Wunstorf und des Mindener Bischofs über das Steinhuder Meer, der zufolge Ludolf auf diesem Gewässer zwölf Schiffe unterhalten durfte. Wahrscheinlich sollte so einer Vormachtstellung Johanns I., die der Mindener Position in Wunstorf hätte gefährlich werden können, vorgebeugt werden. UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 161, S. 96 (1300 Juni 3): Weder Johann noch Ludolf sollten Zutritt zur Stadt Wunstorf erhalten, wenn



Eroberungsversuchs war, dass Gerhard vom Berge und Simon I. zur Lippe<sup>1699</sup>) in etwa zur selben Zeit und möglicherweise befördert von der fehlenden Durchsetzungskraft Bischof Ludolfs gegenüber den Wunstorfern eine Fehde gegen den Oberhirten anstrebten, in der sie ihm und den Truppen der Stadt Minden allerdings 1301 am Forst Sandfurt zwischen Bückeberg und Minden unterlagen (siehe dazu kurz Kapitel VII, Abschnitt 1.2)<sup>1700</sup>). Die um Emanzipation vom Bischof bemühte Kathedralstadt konnte sich somit in einer außenpolitisch schwierigen Lage als Bündnispartner ihres Herrn profilieren und erhielt nicht einmal zwei Jahre später von Ludolf das Zugeständnis, das Wichgrafenamt fortan eigenständig besetzen zu dürfen (siehe ausführlich Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.2)<sup>1701</sup>). Der politische Fehlschlag des Wunstorfer Vorhabens schränkte die episkopalen Handlungsspielräume als einer von mehreren Faktoren langfristig insofern ein, als nicht nur das eigentliche Ziel des Feldzuges verfehlt und die Mindener Position in Wunstorf nicht nachhaltig gestärkt wurde, sondern das Netz untereinander verwandter, weltlicher Stiftsnachbarn den Bischof mehr als einmal in Bedrängnis bringen konnte und in allerletzter Konsequenz die bischöfliche Position in der Kathedralstadt schwächte.

Als Zwischenfazit können somit alle bis hierhin skizzierten Versuche der Mindener Bischöfe, fremde Burgen zu erobern oder gar zu zerstören, unabhängig von ihrem Ausgang als Vorhaben, die der Sicherung des Hochstifts dienen und die episkopale Macht in umliegenden Gebieten stärken sollten, charakterisiert werden. Konflikte mit den Nachbarn waren daher unvermeidbar. Insgesamt konzentrieren sich diese Ereignisse, wie am Beginn dieses Abschnitts erwähnt, auf die ersten rund 50 Jahre des Untersuchungszeitraums und die umfassenden Bemühungen adliger Akteure, eigene Herrschaftsgebiete aufzubauen und zu festigen. Dies heißt aber nicht, dass Eroberungsversuche nicht auch in späteren Zeiten Mittel der Wahl waren – allerdings unter anderen Vorzeichen, wie das Beispiel Bischof Wilbrands von Hallermund zeigt.

In seinem Episkopat wurden mit dem Wedigenstein, dem Reineberg und der Festung Rahden gleich drei Burgen erobert. Im Gegensatz zu Steyerberg und der gräflichen Hälfte von Wunstorf, gegen die Volkwin von Schwalenberg und Ludolf von Rosdorf gewaltsam vorgegangen waren, handelte es sich bei denjenigen Anlagen, die Wilbrand ein-

sie in Begleitung von 60 bis 100 Bewaffneten vor ihren Toren erschienen. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 97.

1699) Beide pflegten ein enges Verhältnis, denn Gerhards Sohn Wedekind heiratete später Simons Tochter Lise: LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335.

1700) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 69: *Iste [Bischof Ludolf, F. M. S.] Symonem de Lippia, militem in armis strenuum et bellicosum, et Gherbardum advocatum de Monte civibus cooperantibus iuxta silvam Santvord anno domini MCCC. primo in vigilia assumptionis viriliter vicerunt, unde et in istius victoriae memoriam processio extra civitatem a personis devotis omni anno in vigilia praedicta fieri consuevit.* Hiernach ähnlich: Die jüngere Bischofschronik, S. 195; *Chronicon domesticum*, S. 59.

1701) Westfälisches UB 10, Nr. 72, S. 23 (1303 Mai 1).



nahm, um Stiftsburgen<sup>1702)</sup>, die zum Zeitpunkt der episkopalen Feldzüge an verschiedene Pfandnehmer<sup>1703)</sup>, unter denen es Wechsel gegeben hatte, versetzt waren. Indem der Bischof nunmehr mit Gewalt gegen die legitim eingesetzten Burgbesitzer vorging, versuchte er, die Festungen als wichtiges Stiftseigentum, das zur Bewahrung der eigenen militärischen und finanziellen Handlungsspielräume wieder in episkopale Hände überführt werden musste, nicht mit gängigen friedlichen Mitteln, das heißt auf dem Wege der finanziellen Einlösung oder über diplomatische Verhandlungen, zurückzugewinnen, sondern entschied sich sofort für Eroberungsfeldzüge als die Handlungsoption, die Kuck in diesem Zusammenhang als »ultima ratio jeglicher Politik«<sup>1704)</sup> bezeichnet hat. Offenbar erschien es Wilbrand erheblich einfacher, schneller und finanziell erschwinglicher, Kriegszüge gegen die Pfandnehmer anzustrengen und erfolgreich zu beenden, als die geforderten hohen Einlösungssummen aufzubringen oder in eventuell langen Verhandlungen andere, wahrscheinlich ebenfalls teure Lösungen zu finden. Seine wirtschaftlichen und wohl auch diplomatischen Möglichkeiten dürfte Wilbrand damit für weniger vielversprechend gehalten haben als seine Erfahrungen und Fähigkeiten in der Kriegsführung.

Die Tatsache, dass zumindest der militärische Abschnitt zweier der drei Eroberungsprojekte überaus schnell und reibungslos zu Ende gebracht werden konnte, belegt, dass Wilbrands Strategie in Teilen aufging: Truppen, die einem Bündnis zwischen dem Bischof und den Städten Minden sowie Lübbecke entstammten, konnten laut Heinrich Tribbe den Wedigenstein am 29. November 1408 einnehmen, wobei letztlich die von der Koalition eingesetzte Kriegstechnik und -strategie den Ausschlag gab. Indem die Mindener und ihre Verbündeten unter anderem *de groten Metten*, ein massives Belagerungsgerät, in den Kampf führten und mit ihrer Hilfe ein großes Loch in die Burgmauer stießen, konnte

1702) Die Burg Wedigenstein als langjähriger Besitz der Stiftsvögte fiel in bischöflichen Besitz, als die Herrschaft vom Berge 1398 dem Stift eingegliedert wurde. Der Reineberg war dagegen bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mutmaßlich unter Bischof Konrad von Rünenberg in den Besitz des Mindener Stifts gelangt; seine genauen Entstehungsumstände sind im Detail nicht völlig geklärt. Die Burg Rahden war Mitte des 14. Jahrhunderts gewaltfrei für das Stift gewonnen worden (siehe dazu auch weiter unten im vorliegenden Abschnitt). KUCK, Burg, S. 121, S. 128 f., S. 65–68, S. 105–107. Zum Wedigenstein LINNEMEIER, Wedigenstein, zur Übergabe an die bischöfliche Herrschaft besonders S. 39 und S. 42 sowie zu den Schwierigkeiten, den Wedigenstein an das Hochstift anzugliedern, im Anschluss an S. 42.

1703) Der Wedigenstein war wohl im Juni 1406 an den lippischen Edelherrn Bernhard VI. verpfändet worden (Die jüngere Bischofschronik, S. 232): Nach der Ablösung der bisherigen Pfandnehmer konnte so die ursprünglich auf 2.000 Gulden bezifferte Pfandsumme verdoppelt werden, weshalb ein Zusammenhang der Transaktion mit dem Konflikt, den Bischof Otto von Rietberg zu jener Zeit mit den Herzögen von Berg-Ravensberg führte, wahrscheinlich ist. Der Reineberg war wohl 1409 einem Pfandnehmer übergeben worden, der die Anlage seinerseits zwei Jahre später Graf Nikolaus II. von Tecklenburg überlassen hatte. Rahden war Anfang des 15. Jahrhunderts gegen eine Summe von 4.000 Gulden verpfändet worden. Vgl. insgesamt BRANDHORST, Untersuchungen, S. 49 und S. 66; KUCK, Burg, S. 131.

1704) KUCK, Burg, S. 135.

die Übergabe der Festung erzwungen werden<sup>1705</sup>). Neben diesem unmittelbaren praktischen Vorteil kam Wilbrand zupass, dass die wohl am Pfandbesitz der Stiftsburgern beteiligten Edelherrn zur Lippe auf gegnerischer Seite auch in den Eversteiner Erbfolgekrieg, der zu jener Zeit maßgebliche Ressourcen fast aller Akteure der Region beanspruchte, involviert und daher militärisch nicht annähernd so handlungsfähig waren, wie sie es in Friedenszeiten ohne parallel laufenden großen Konflikt zu sein vermocht hätten<sup>1706</sup>). Im Falle Rahdens wurde von einem Berater des Bischofs eine List ersonnen, die es erlaubte, die Festung ohne Gewalt einzunehmen: Wilbrands Männer steckten 1415 ein Haus in Sichtweite der Burg in Brand, während sich einer von ihnen nahe der Brücke zur Festung verbarg. Als die Rahdener Burgmannen die Anlage ohne Furcht vor Eindringlingen verließen, um zum Feuer zu eilen, stürmten die Mindener die Burg und verschlossen sie von innen<sup>1707</sup>).

Auch wenn so dank kriegerischen und taktischen Geschicks der bischöflichen Truppen schnelle Erfolge erzielt werden konnten, heißt dies nicht, dass eine einmal eroberte Burg fortan fest in den Händen des Mindener Bischofs gelegen hätte. Im Falle Rahdens schlossen sich Kampfhandlungen mit dem bisherigen Pfandinhaber Johann Buck an, der Hilfe aus dem Hochstift Osnabrück erhielt. 1416 geriet Wilbrand auf dem Rückweg von einem Raubzug in ebenjenes benachbarte Bistum in ein Scharmützel mit Buck, in dessen Verlauf dieser nebst einigen Osnabrückern, darunter auch der Dompropst, gefangen genommen werden konnte, der von den Lübbeckern unterstützte Mindener Bischof jedoch

1705) Die jüngere Bischofschronik, S. 238: *Anno Domini MCCCCVIII., indictione XV., die XXIX. mensis Novembris, quae fuerat dies dominica ante festum Andreae apostoli, vicit et recuperavit potenter castrum Wedegonis. Nam habuerunt ibi de groten Metten et cum ea uno ictu iactaverunt intra muros unum magnum foramen et foderunt subtus terram, ita ut acceperunt urnam de fonte, et aliqui de castro suspensi sunt. Tandem cum iuvamine civitatis Mindae et Lubbeke vicit, quod impignoratum fuerat Bernharo nobili de Lippia pro magna summa.* Zur Pfandsumme von 4.000 Gulden, die noch Otto von Rietberg ausgehandelt hatte, vgl. ebd., S. 232. In den beiden Fortsetzungen des *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 80 (erste Fortsetzung) und S. 82 (spätere Fortsetzung) ist nur ganz generell davon die Rede, dass Wilbrand die drei Burgen Wedigenstein, Reineberg und Rahden zurückgewonnen hat (folgendes Zitat nach der ersten Fortsetzung): *Wulbrandus de Halermund episcopus quadragesimus nonus. Qui castra Wedeghensten de manibus nobilis Bernardi de Lippia et Reineberch de manibus comitis Nicolai de Tekenenborch et Roden de manibus Johannis Bock obsedendo viriliter expugnando evicit et ad ecclesiam reduxit.* Die zweite Fortsetzung weicht inhaltlich kaum von dieser Schilderung ab, bezeichnet jedoch Simon zur Lippe, der zu jener Zeit ebenfalls noch am Leben war, als Pfandnehmer. Zu Simon III. und seinem Sohn Bernhard VI. zur Lippe vgl. SCHWENNICKE, *Stammtafeln N. F.* 1.3, Taf. 335 f. Zum Eroberungsvorgang außerdem: *Lippische Regesten* 3, Nr. 1690, S. 99 f. (1408).

1706) Mit dieser Einschätzung BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 65, Anm. 373 nach BARTELS, *Erbfolgekrieg*, S. 70 mit Anm. \*. Wilbrand kämpfte auf Seiten der Welfen und nutzte u. a. seine geistlichen Machtmittel in der Region, indem er den Edelherrn zur Lippe drohte, sie zu exkommunizieren.

1707) Ausführlich zum gesamten Eroberungsvorgang: Die jüngere Bischofschronik, S. 251–253. Die Episode der Einnahme Rahdens findet sich auf S. 252.

ein Auge verlor<sup>1708</sup>). Buck ließ noch im selben Jahr seine Ansprüche auf die Burg Rahden schriftlich fallen<sup>1709</sup>) – diese auf die Eroberungen folgenden Auseinandersetzungen prägten dann auch die Rezeption des Feldzuges nach Heinrich Tribbe. Während er noch die schnelle Eroberung und die List hervorgehoben hatte, legte Heinrich Piel schon den Fokus auf die folgenden Konflikte<sup>1710</sup>).

Sah sich Wilbrand bei Rahden mit derartigen Schwierigkeiten erst nach dem Eroberungsfeldzug konfrontiert, wurde sein ähnlich gelagertes Vorhaben im Falle Reinebergs schon von Beginn an von komplexen und für ihn ungünstigen bündnispolitischen Konstellationen begleitet. Die Situation, die es dem Bischof wenige Jahre zuvor ermöglicht hatte, ohne große Hindernisse gegen Bernhard zur Lippe als Pfandherrn des Wedigensteins vorzugehen, hatte sich in der Zwischenzeit grundlegend gewandelt. Nach Tribbe führten der Verkauf von Hallermunder Besitzungen sowie die Übergabe Petershagens inklusive der dortigen Stadt am 19. März 1411 an den Welfen Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, den Bruder desjenigen Herzogs Heinrich, der Wilbrands Amtsantritt in Minden ermöglicht hatte, zu Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Kathedralstadt. Der Chronist erklärt, diese Transaktionen seien gegen die vom Kirchenfürsten beschworenen Statuten des Hochstifts, den Willen des Domkapitels sowie die Beschlüsse der Vasallen und der Mindener Ratsherren vorgenommen worden; ferner hätten neben dem Welfenherzog Graf Erich I. von Hoya sowie dessen Brüder, die Bischöfe von Hildesheim und Münster<sup>1711</sup>), diese Burg und Rahden besetzen wollen<sup>1712</sup>). Infolge dieser Ereignisse kam es zu einem auch vom Domkapitel tolerierten Bündnis der Stadt Minden mit dem bereits genannten Hoyaer Grafen Erich gegen Wilbrand, der nun, da mit der Festung Petershagen einer der bevorzugten bischöflichen Aufenthaltsorte in fremden Händen lag, auf die Stiftsburg zum Berge geflohen war<sup>1713</sup>).

1708) Ebd., vgl. den ausführlichen Bericht auf S. 253.

1709) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 220 (1416 Okt. 12, nur Regest). Vollständiges Dokument: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 b, fol. 180rv. Dazu CULEMANN, Dritte Abtheilung, S. 16; KUCK, Burg, S. 137 mit der dortigen Anm. 1239; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 69.

1710) *Chronicon domesticum*, S. 79: *Aber das haus zu Raden hat ein geschwinder edelman Johan Bock auch den [!] stifte genomen, damit der bischoff viele zu tuende gehabt, und mit denen sich schon mit einer öffentlichen feldschlacht ins glucke stellen müssen; so die durch seine freunde mit vielen starken reuteren vorsehen, hat democh der Allemechtige dem bischoffe beigestan, daß er den segen erlanget und solche selbst vorwundet mit dem gefangen Bocke in die stadt auf einen wagen eingefuret.*

1711) Zu den drei Hoyaer Brüdern SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133.

1712) Die jüngere Bischofschronik, S. 248. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 65 f.; SCHROEDER, Chronik, S. 335.

1713) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 246 (1411 Mai 26): *Wii Erik van godes gnaden Griene tor Hoye vnde to Bruchusen bekennet openbar an dessem breue dat wy vns vor enet vnde vorbunden hebbet myd dem Borgmeste(r) Rade vnde menheit der Stat to Minden inder nagesc(ve)n wiise. weret dat yd mid dem Erwerdigen hern wulbrande Bisscop to Minden vp ene ziid vnde der Stat to Minden vp anderziid to schelincge vnde to vede queme* [es folgen Vereinbarungen über das Verhalten des Grafen]. Das Kapitel muss den

Eine Einigung zwischen dem Bischof und seiner Cathedralstadt unter Beteiligung der benachbarten adligen Akteure im Frühjahr 1412<sup>1714</sup>) sowie die Rückgabe Petershagens ein halbes Jahr später<sup>1715</sup>) ebneten schließlich den Weg für Wilbrands Vorgehen gegen Nikolaus II. von Tecklenburg, der die Burg Reineberg ein Jahr zuvor vom ursprünglichen Pfandnehmer Dietrich von Münchhausen erworben hatte<sup>1716</sup>). Heinrich Tribbe berichtet, der Mindener Bischof habe ohne weitere Verbündete agiert, da sich die Städte Minden und Lübbecke zunächst zurückgehalten hätten. Obwohl die Burg *cum bombardata grote Mette* belagert worden sei, habe dieses Gefecht, in dem Tribbes Vater gefallen sei, nicht sofort für den Bischof entschieden werden können. Der erfolgreiche Abschluss des Vorhabens sei erst mit Unterstützung von Lübbeckener Vasallen und Mindener Bürgern gelungen<sup>1717</sup>), von denen die zweitgenannten mit Zugeständnissen zur Teilnahme am Feldzug bewegt worden seien<sup>1718</sup>).

Insgesamt wandte Wilbrand Eroberungszüge somit als probates Mittel an, um mehrere versetzte Stiftsburgern nicht mit monetären Ressourcen einlösen zu müssen. In gleichem Maße, wie ihm dies finanzielle Handlungsspielräume eröffnete, schränkten die Hindernisse, auf die er im Falle Reinebergs stieß, seine Möglichkeiten mindestens gegenüber der Stadt Minden ein, deren Hilfeleistung erst einmal mit einem Privileg erkaufte werden musste. Doch auch die wirtschaftlichen und politischen Vorteile der Rückeroberungen, in deren Folge drei Burgen wieder in den Stiftsbesitz eingegliedert werden konnten, waren in Wilbrands Episkopat nicht von langer Dauer, was allerdings nicht an burgenpolitischen Fehlentscheidungen, sondern an der Affäre rund um den Tod des Geistlichen Arnold Vrese lag. Sie zwang den Bischof schließlich, Albert von Hoya als Koadjutor anzunehmen (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 und Kapitel IV, Abschnitt 1.4) und diesem die Burgen

Vertrag insofern toleriert haben, als es von den neuen Bündnispartnern in die Planungen, nach denen die eventuell vom Grafen zu erobernde Burg Petershagen verwaltet werden sollte, einbezogen wurde (vgl. den Fortgang der Urkunde). Zum Vertrag auch BRANDHORST, Untersuchungen, S. 66 (zur Verwaltung des Petershagens die dortige Anm. 66).

1714) Die jüngere Bischofschronik, S. 248: *Anno Domini MCCCCXII. mense Martii placita facta sunt inter Wilbrandum, episcopum Mindensem, et consules dictae civitatis a dominis Henrico et Bernardo, duce Brunswicensi, Ottone, episcopo Hildensemensi, et Erico, comite de Hoya, ita quod episcopus Mindensis necessitate coactus tenebatur respondere et satisfacere omnibus querimoniis civitatis Mindensis et hoc in campo apud villam Ovenstede.*

1715) Ebd., S. 249. Hierzu sowie zur in der vorangegangenen Anm. genannten Einigung vgl. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 66 und KUCK, Burg, S. 136.

1716) Zu den Umständen dieser Übergabe im Detail BRANDHORST, Untersuchungen, S. 66 f. mit der dortigen Anm. 380.

1717) Die jüngere Bischofschronik, S. 248 f.: Zu Tribbes Vater vgl. S. 249 oben und zum Einsatz der großen Mette die direkt anschließende Textpassage. In Kurzfassung *Chronicon domesticum*, S. 79.

1718) Es handelte sich um ein Privileg, dem zufolge die Mindener Bürger in allen Stiftsburgern zollfrei bleiben sollten: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 247 (1412 Mai 12). Dazu KUCK, Burg, S. 136; BRANDHORST, Untersuchungen, S. 66 mit dem Hinweis, dass nach Abschluss der Eroberung auch in Richtung Lübbecke Zugeständnisse ergangen seien.

Reineberg und Rahden gegen eine Hoyaer Zahlung von 7.000 Gulden zu übergeben, um die während des kanonischen Prozesses zum mutmaßlichen Mordfall aufgelaufenen Kosten tragen zu können. Bischof Otto von Münster, Alberts Onkel, hatte sich unter dem Vorwand, zwischen dem Mindener Bischof und der Kurie zu vermitteln, für seinen Neffen eingesetzt. In dem Fall, dass der Hoyaer Grafensohn nach Wilbrands Tod zum Bischof gewählt würde, sollte die Pfandsomme erledigt sein. Würde aber ein anderer Kandidat gewählt, sollte Albert Anspruch auf Rückzahlung der 7.000 Gulden haben<sup>1719)</sup>. Wilbrands Nachfolger hatte also entweder Albert zu sein, oder der an seiner Stelle Gewählte wäre aus burgenpolitischen Gegebenheiten sogleich mit hohen finanziellen Forderungen, die seine Handlungsspielräume schon zu Beginn des Episkopats entscheidend eingeengt hätten, konfrontiert worden<sup>1720)</sup>.

Neben den bis hierhin geschilderten Vorgängen, denen bei allen ansonsten unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungen auf bischöflicher Seite die Entscheidung zum gewaltsamen Agieren gemein war, existieren Fälle, in denen es gelang, Burgen ohne Waffengang in den Hochstiftsbesitz einzugliedern. Zu diesen Festungen gehörte die Anlage in Arnheim, die im Episkopat Ottos von Wall entstanden war und sich mindestens 1273 noch im Besitz ihres Erbauers Hildemar von Obergen, Vogt des Welfenherzogs Johann von Braunschweig-Lüneburg, befand<sup>1721)</sup>. Auslöser für den Bau war offenbar die neue Weserbrücke gewesen, die Otto hatte errichten lassen und mit der schneller als bisher bischöfliche Truppen in den östlichen Teil des Hochstifts, der unmittelbar an die welfischen und schauburgischen Herrschaftsgebiete grenzte, verlegt werden konnten (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.3). Auch wenn die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die Grafen von Holstein-Schaumburg somit offiziell gar nicht an der Burg Arnheim beteiligt waren, dürfte ihnen der Bau mehr als zupass gekommen und vielleicht sogar von ihnen gefördert worden sein, zumal Hildemar von Obergen mindestens zu den Welfen, wahrscheinlich aber auch zu den Schaumburgern ein enges Verhältnis pflegte<sup>1722)</sup>. Der Neubau durchkreuzte also die mutmaßlichen Pläne Bischof Ottos, die eigene Macht

1719) Die jüngere Bischofschronik, S. 255: *Tunc tandem amici ex utraque parte fecerunt pactum in mala hora, sic quod Ericus deberet dare Wilbrando VII mille florenos, unde Wilbrandus posset persolvere debita sua et in recompensam deberet habere Albertus duo castra, videlicet Reyneberch et Roden, quamdiu viveret Wilbrandus. Quo mortuo, si fieret eum eligi in episcopum, tunc ista summa deberet etiam mortua esse. Sin autem non contingeret eum eligi in episcopum, tunc deberet sibi restitui pecunia.*

1720) Die mutmaßlich vorgenommene erneute Verpfändung des Wedigensteins hatte demgegenüber keine ähnlich großen Auswirkungen auf die bischöflichen Handlungsspielräume: BRANDHORST, Untersuchungen, S. 70 und S. 74 zum Vorangegangenen.

1721) Johann erklärte gegenüber dem Mindener Bischof, dem Domkapitel, den Ministerialen und der Kathedralstadt im August 1273, weder Recht noch Eigentum an diesem Bauwerk zu haben. Westfälisches UB 6, Nr. 1020, S. 317 (1273 Aug. 16): *Noverit universitas vestra, quod nos in castro Arnhem, quod advocatus noster Hildemar de Obergen dicitur construxisse, nihil iuris vel proprietatis habemus vel etiam nobis aliquid intendimus vindicare, et hoc litteris presentibus protestamur.*

1722) KÜCK, Burg, S. 81 f. Zu Hildemar v. a. Anm. 764 auf S. 81.

jenseits der Weser zu stärken und den Einflussbereich des Hochstifts um einige östliche Gebiete zu erweitern.

Im Episkopat Volkwins von Schwalenberg wurde diese Angelegenheit, die mittlerweile zu einem Konflikt geworden war, an dem als Gegner des Mindener Bischofs auch Dompropst Otto von Wölpe, Graf Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, der gleichnamige Edelvogt vom Berge sowie Burggraf Heinrich von Stromberg samt ihren jeweiligen Anhängern beteiligt waren, schließlich geregelt. Unter Vermittlung Erzbischof Siegfrieds von Köln, des Mindener Metropoliten, gelang ein Kompromiss, dem zufolge die eine Hälfte der umstrittenen Burg Arnheim der Mindener Kirche gehören, die andere jedoch vom Schaumburger Grafen aus den Händen des Bischofs zu Lehen genommen werden sollte (siehe bereits kurz Kapitel VII, Abschnitt 1.4)<sup>1723</sup>. Mit dieser Regelung gelangte der Mindener Bischof zumindest in den Teilbesitz der Burg, die für sein Hochstift strategisch gesehen eine Bedrohung hätte darstellen können. Volkwins Handlungsspielräume östlich der Weser sowie seine Durchsetzungskraft gegenüber den ebenfalls im Vertrag erwähnten Gegnern, darunter zuvorderst der Dompropst, der die Stiftungsgüter, wie oben beschrieben, zugunsten seiner Familie genutzt hatte und daher einer der wichtigsten Kontrahenten Volkwins geworden war, konnten von dieser diplomatisch und mit Rückendeckung des Metropoliten erzielten Lösung nur profitieren. Zudem gibt es keine Hinweise auf Abfindungen oder andere mit dem Vertrag in Zusammenhang stehende Zahlungen, die die bischöflichen Finanzen belastet hätten<sup>1724</sup>.

Wiederum auf anderem Wege ging Bischof Gerhard I. von Holstein-Schaumburg vor, als der Nordwesten des Stifts durch die Ambitionen der Diepholzer Herren und deren Ausgreifen auf die Burg Rahden bedroht wurde. Nach mehreren Konflikten war Rabodo Schele, dem ein Teil der Festung gehörte, am 21. September 1350 Diepholzer Burgmann geworden und hatte den Edelherren Rudolf und Konrad den betreffenden Part der Anlage zugänglich gemacht<sup>1725</sup>. Binnen eines guten halben Jahres reagierte der Mindener Bischof und schaffte es nicht nur, die Burganteile des schon genannten Rabodo Schele sowie Bernds von Gesmele zu kaufen, sondern auch den ebenfalls bestehenden Zugriff der Hoyaer Grafen sowie des Stiftsvogts auf die Festung zu beenden<sup>1726</sup>. Letzteres ge-

1723) Westfälisches UB 6, Nr. 1424, S. 451 f. (1289 Dez. 31), hier S. 451: *ordinavimus et statuimus, quod medietatem castri Arnem, super quo lis orta fuerat, habeat ecclesia Mindensis, alteram vero partem dictus dominus comes de Scowenburg ab ipso episcopo pacifice in pheodo possidebit*. Zum Vertrag auch SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 84 und KUCK, Burg, S. 84.

1724) Dieser Aspekt muss beachtet werden, da Volkwins Politik – auch durch politische Notwendigkeiten, die aus früheren Episkopaten herrührten, – die Tafelgüter vergleichsweise heftig beansprucht hatte: SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 85–87.

1725) Diepholzer UB, Nr. 55, S. 33 f. (1350 Sept. 21). Zu den beiden Diepholzern vgl. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 130.

1726) Die jüngere Bischofschronik, S. 202, allerdings zu 1353 statt zu 1351. Dieses Jahr ergibt sich aus der Verzichtserklärung der Grafen von Hoya (vgl. die folgende Anm.). Die genannte Chronik berichtet zu Gerhards Maßnahmen Folgendes: *Anno vitae suae ultimo MCCCCLIII. [sic!] castrum nobile et fructuosum*

schah offenbar nicht völlig ohne Gewalt; zumindest im Fall Gerhards und Johanns von Hoya ist eine Urkunde überliefert, mit der die Grafen auf ihre Ansprüche verzichteten<sup>1727</sup>). Bischof Gerhard war es somit gelungen, Rahden in seine Hand zu bringen und die nordwestliche Stiftsgrenze gegen Diepholzer Übergriffe abzusichern. Denkbar ist, dass ihm bei seinem wohl weitgehend mit finanziellen und diplomatischen Mitteln angegangenen Vorhaben die Auswirkungen der Pest, die ab 1350 in der Gegend um Minden große Teile der Bevölkerung das Leben gekostet hatte<sup>1728</sup>), gelegen gekommen waren und möglicherweise einen Krieg verhindert hatten<sup>1729</sup>). In jedem Fall ist Gerhards Vorgehen als »geschickte und strategische Inbesitznahme der Burg Rahden« gedeutet worden<sup>1730</sup>).

Ebenfalls friedlich, aber kaum mit der Eingliederung der Burgen Arnheim und Rahden vergleichbar, verliefen die Ereignisse, im Zuge derer die Festungen Hausberge und Wedigenstein an das Stift gelangten: Beide waren Teil der Erbmasse, die Bischof Otto vom Berge als einer der letzten beiden, jedoch geistlich gewordenen Vertreter seiner im Aussterben begriffenen Dynastie dem Hochstift Minden kurz vor seinem Tod übertrug. Mit diesem Schritt erlangte das Herrschaftsgebiet einen Zuwachs, dem hohe wirtschaftliche Bedeutung und politisches Gewicht innewohnten (siehe ausführlich Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3)<sup>1731</sup>). Die südlich der Kathedralstadt gelegene Burg Hausberge (oder: Schalksburg) als ehemalige Hauptfestung der Stiftsvögte konnte dabei gemeinsam mit den Festungen Reineberg (im Westen), Schlüsselburg (im Norden) und Rahden (im Nordwesten) das Hochstiftsgebiet sichern; zudem bargen die zwei Festungen wirtschaftliches Potenzial, konnten sie doch, wie bereits im vorliegenden Abschnitt angeschnitten, verpfändet werden und somit dazu dienen, finanzielle Ressourcen zu mobilisieren. Insofern steht es außer Frage, dass Otto vom Berge seinen Nachfolgern eine aussichtsreiche Basis für deren folgendes Wirken hinterließ – zumal der Vorgang zwar juristische Überlegungen nötig machte, jedoch ohne Fehden und somit ohne zusätzliche

*Roden multo labore et expensis a militibus de Gesmele et de Scelen et quibusdam aliis comparavit. Praefatum ergo castrum comites de Hoya et Gerhardus de Monte partem occupantes per armigeros et episcopi ministros viriliter sunt eieci. Nam isti duo voluerunt habere, sed non prosperabantur. Nam antequam isti fuerunt avisati, tunc episcopus et sui Deo disponente et beato Petro episcopus habuit praedictum castrum in manibus. Et isti heredes vix potuerunt habere pecuniam, et nisi episcopus fuisset cautus homo, aliter isti de Hoya et de Monte habuissent praedictum castrum, et sic praevenit eos. Nam una pars habuit compactum cum istis. Sed aliter per altissimum est dispositum.*

1727) Hoyer UB 1, Nr. 137, S. 89 (1351 Sept. 29). Der Edelvoigt vom Berge hatte erfolglos seinen Bruder Gerhard, den Bischof von Hildesheim, um Hilfe gebeten. Hierzu und zum gesamten Fall Rahden samt Vorgeschichte der Ereignisse von 1350 KUCK, Burg, S. 105–107.

1728) Tribbe berichtet, dass an vielen Orten kaum ein Drittel der Bevölkerung die Seuche überlebt habe: Die jüngere Bischofschronik, S. 202: *Eodem tempore pestilentia saevissima populum subito delevit, sic ut in plerisque locis vix pars tertia supervixit.*

1729) So SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 133 f. zum gesamten Vorgang und S. 133 zur Pest.

1730) KUCK, Burg, S. 152.

1731) Ebd., S. 119–121; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 157 f.



Kosten vonstattenging. Im Ganzen traten solche gewaltfreien Eingliederungen von Burgen in den Stiftsbesitz aber deutlich seltener auf als diejenigen, oben skizzierten Fälle, in denen die Mindener Bischöfe sich kriegerischer Mittel bedienten, um Festungen für den eigenen Herrschaftsbereich zu gewinnen.

### 2.4.3. Verlust eigener Burgen

Dass Burgen der Mindener Bischöfe nicht nur zeitweise von Pfandnehmern besessen und gegebenenfalls entfremdet werden, sondern auch dauerhaft verlorengehen konnten, ist bereits angeklungen. Als äußerst einschneidendes Ereignis muss die Eroberung der Festung Neuhaus durch die Grafen von Hoya im Sommer 1335 bezeichnet werden, die schon in Kapitel VI, Abschnitt 3 behandelt worden und als Voraussetzung des Schlüsselburger Neubaus auch Thema von Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1 gewesen ist. Für die Frage nach den episkopalen Handlungsspielräumen ist an dieser Stelle relevant, welche Faktoren den Verlust der Burg begünstigten und wie sich die Begebenheit auf die innere wie äußere Politik Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg auswirkte. Als Ausgangspunkt der Entwicklungen, die schließlich zur Zerstörung der Festung führen sollten, muss Ludwigs Entscheidung, aufgrund eines finanziellen Engpasses in Höhe von 130 Mark die Hälfte der Burg Neuhaus gegen 400 Bremer Mark an Graf Otto von Bruchhausen zu verpfänden<sup>1732</sup>), gesehen werden. Da auch vorher, etwa unter Volkwin von Schwalenberg, Tafelgüter versetzt worden waren, um Gelder für politische Vorhaben zu akquirieren oder Engpässe zu überbrücken<sup>1733</sup>), dürfte Ludwig sein Vorgehen als logische, den bisherigen Gepflogenheiten im Hochstift entsprechende Handlung erschienen sein, obwohl das Mindener Domkapitel nur drei Monate zuvor angesichts des hohen Anteils versetzter Stiftsgüter seine Hilfe bei deren Einlösung angeboten hatte<sup>1734</sup>). Grund war wohl das Bewusstsein, dass Ludwig ohne den Großteil seiner Tafelgüter kaum politische Handlungsfähigkeit in Stifts- und damit auch das Kathedralkapitel betreffenden Angelegenheiten zeigen konnte – auch das Bestreben, den eigenen Einfluss auf den geistlichen Fürsten mit finanziellen Hilfestellungen auszubauen, erscheint als schlüssiges Motiv der Domherren. Bereits unter Ludwigs Vorgänger Gottfried von Waldeck war das Kapitel als

1732) Hoyer UB 8, Nr. 141, S. 100–102 (1326 Apr. 20) = Nova subsidia 11, Nr. 39, S. 119–122, dort jeweils auch zur genannten Summe der 130 Mark.

1733) Zusammenfassend SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 85 f. Die der bischöflichen Herrschaft im 13. und 14. Jahrhundert immanente Verpfändungspolitik ist bereits an vielen Stellen angeklungen und erfährt in Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1 gesonderte Beachtung.

1734) Nova subsidia 11, Nr. 36, S. 116 f. (1326 Jan. 14).



Financier eingesprungen, als während der Errichtung der Burg Petershagen Geld benötigt worden war<sup>1735)</sup>.

Ludwigs Teilverpfändung der Festung Neuhaus an den Grafen von Bruchhausen brachte 1335 offenbar die Hoyaer Grafen dazu, sich auf diese Anlage an der Grenze zwischen beiden Herrschaftsbereichen zu fokussieren. Zudem hatte jene Familie rund 50 Jahre zuvor ihre eigene Burg Steyerberg, die etwas weiter nördlich gestanden hatte und von der aus eine Erweiterung der Grafschaft nach Süden schon früher möglich gewesen wäre, durch Mindener Angriffe unter Volkwin von Schwalenberg verloren (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2). Der Steyerberg war 1314 nach einer Verpfändung Bischof Gottfrieds von Waldeck zwar wieder in Hoyaer Hände gelangt<sup>1736)</sup>, doch gerade dies könnte die gräflichen Ambitionen in der Grenzregion zu Minden noch verstärkt haben. Hinzu kam, dass die Grafen von Bruchhausen bereits vor 1326 die Grafen von Hoya als potenzielle Herrschaftsnachfolger für den Fall, dass die eigene Linie im Mannesstamm erlöschen sollte, vorgesehen hatten<sup>1737)</sup> – ein weitsichtigerer Hochstiftspolitiker hätte die an der sensiblen Nordgrenze gelegene Burg Neuhaus möglicherweise nicht an einen Pfandnehmer versetzt, der derart enge Beziehungen zu den benachbarten Konkurrenten pflegte.

Doch gleich ob es mangelnde Vorsicht, Unkenntnis der politischen Lage an den Grenzen des Hochstifts oder schlicht finanzielle Engpässe waren, die Ludwig zu dieser Transaktion bewogen – feststeht, dass sich die Grafen Gerhard II. und Johann II. von Hoya mit dem Mindener Bischof als ihrem Großcousin<sup>1738)</sup> zunächst auf diplomatischem Wege über einen 1331 initiierten und drei Jahre später verlängerten Handfrieden verständigten, der es ihnen rechtlich ermöglichte, den Bruchhausener Pfandbesitz an Burg

1735) Westfälisches UB 10, Nr. 199, S. 75 (1306 Aug. 9) = UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 191, S. 121. Wenige Monate zuvor hatte Gottfried dem Domkapitel erlaubt, die Güter des Wichgrafenamtes in seinem Namen zurückzukaufen: Westfälisches UB 10, Nr. 167, S. 60 (1306 März 12, nur Regest und Zitat aus dem Inhalt); vollständig in: Subsidia 10, Nr. 34, S. 53 f.

1736) Vgl. KUCK, Burg, S. 95. Gottfried hatte die Burg 1305 verpfändet, um die Kosten für den Bau Petershagens decken zu können; die Grafen von Hoya hatten die Pfandschaft einige Jahre später übernommen.

1737) Gegenstand einer Vereinbarung von 1301 war gewesen, dass die Grafen von Hoya die Herrschaft Bruchhausen übernehmen sollten, falls die dortige Grafenlinie ausstürbe. Dieser Fall trat über den Umweg eines Bruchhausener Schwiegersohns aus dem Haus Tecklenburg ein, der schon ab 1326 von Graf Otto in Bruchhausen eingesetzt worden war und die Grafschaft 1338 an Hoya übergab. Vgl. KUCK, Burg, S. 98 mit der dortigen Anm. 907.

1738) Siehe ausführlich Kapitel VI, Abschnitt 3. Grund war eine gemeinsame Verwandtschaft mit den Grafen von Holstein-Rendsburg: Bischof Ludwigs Großmutter und der Großvater der beiden Hoyaer Grafen waren Geschwister aus dieser Holsteiner Linie gewesen. Dazu SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299 und Taf. 301; DERS., Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132.

Neuhaus zu übernehmen<sup>1739</sup>). Die Mutter der beiden Grafen hatte bereits 1324 mit Ludwig ein Bündnis geschlossen, dem zufolge beide Partner unter anderem keine neue Burg nahe dem jeweils anderen Herrschaftsgebiet bauen wollten<sup>1740</sup>). 1335, ein Jahr nach Verlängerung des Handfriedens, eroberten die Grafen von Hoya jedoch die Burg Neuhaus mithilfe dreier Mindener Ministerialen, die bestochen worden waren, und zerstörten die Anlage<sup>1741</sup>). Da den Grafen der Weg nach Süden in Richtung Petershagen und Minden offenstand, war Ludwig gezwungen, gemeinsam mit dem Domkapitel, den Stiftsvögten sowie dem Rat und der Bürgerschaft der Kathedralstadt Minden unter hohen finanziellen Belastungen die Schlüsselburg zu errichten (siehe schon Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1).

Aus diesem Beispiel lassen sich mehrere Schlüsse auf die Gründe für den Untergang der Burg Neuhaus ziehen: Erstens kann die angespannte finanzielle Situation des Hochstifts als Initialzündung derjenigen Prozesse, die über die Teilverpfändung zum Verlust der Anlage führten, in ihren Auswirkungen auf die bischöflichen Handlungsspielräume nicht hoch genug eingeschätzt werden. Daneben zeugt die dargestellte Episode zweitens vom engen Netz gräflicher Bündniskontakte im Umfeld des Hochstifts und davon, dass es gravierende Folgen haben konnte, bei der Auswahl von Pfandnehmern diese Gefahr plötzlich und verdeckt entstehender gegnerischer Allianzen zu unterschätzen. Nicht nur – drittens – dem Verhalten der eigenen Ministerialen wohnte ein nicht restlos kalkulierbares Risiko inne, auch konnten – viertens – verwandtschaftliche Kontakte den Angriff auf Stiftsburgern nicht verhindern. Dies galt sowohl für eher weite Beziehungen als auch für enge familiäre Kontakte, hatten doch Ludwigs weltliche Brüder das Verhalten der Grafen von Hoya mutmaßlich insgeheim begünstigt, um jene von den Grenzen der weltlichen Teilfürstentümer abzulenken<sup>1742</sup>). Seine durch den Verlust von Neuhaus verengten Handlungsspielräume konnte Ludwig wenige Jahre später über die Vormundschaft seiner Brüder wieder erweitern (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2).

1739) Hoyer UB 8, Nr. 144, S. 103 f. (1331 Juli 31). Verlängerung: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 570, S. 290–292 (1334 Mai 1). Zusätzlich ist ein Treueschwur der Hoyaer Grafen aus dem Jahr 1331 überliefert: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 513, S. 265 f. (1331 Juli 13).

1740) Westfälisches UB 10, Nr. 938, S. 331 f. (1324 Nov. 4), zur Regulierung des Burgenbaus S. 332.

1741) Die jüngere Bischofschronik, S. 200: *Cum comitibus de Hoya graviter discordabat* [Bischof Ludwig, F. M. S.]. *Quare ecclesiam et beati Petri possessionem intolerabiliter impugnantes castrum Nigehus lapideum, firmum et munitum undique quidam ecclesiae ministeriales et vasalli contra fidelitatem, qua ecclesiae tenebantur, et iuramenta pecuniis corrupti anno Domini MCCCXLVI. turpiter et traditiose ad manus comitum de Hoya ipso die beati Sixti papae ceperunt et penitus destruxerunt. Et istorum traditorum fuerunt tres, sicut in proverbio dicitur. Et quia quilibet rei exitus acta probant, quidam ex hiis traditoribus apud praedictos, quamdiu vixerant, manebant. Quae enim scimus, loquimur et, quod vidimus, testamur. Quanta enim bona et libertates ecclesia Mindensis amiserit, intelligat, qui potest. Limites enim et possessiones suae sedis nimis sunt et videntur per hoc abbreviatae.*

1742) Die jüngere Bischofschronik, S. 201. Zum gesamten Vorgang SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 117–119; KUCK, Burg, S. 98–101.

Neben Burg Neuhaus verloren die Mindener Bischöfe weitere Festungen, wobei die Folgen dieser Ereignisse jedoch etwas anders gelagert und nicht ganz so schwerwiegend, zumindest nicht ebenso unmittelbar erscheinen wie 1335. Ludolf von Rosdorf büßte im Sommer 1296 eine Festung, die er in den Steweder Bergen hatte erbauen lassen, beispielsweise nicht durch eine Eroberung ein, sondern mittels eines Vertrags, der ihren Abriss bestimmte. Dies geschah im Rahmen eines Konflikts mit den Herren von Diepholz, die Ludolfs Vorgänger Otto von Wall kurz zuvor mit einer Überreaktion bei der Rückeroberung des Reinebergs brüskiert hatte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2, dort kurz auch zum Folgenden) und die sich deshalb den Grafen von Hoya angeschlossen hatten. Da jene allerdings versuchten, die ihnen abgenommene Burg Steyerberg zurückzugewinnen, stellte diese Allianz aus Mindener Sicht eine äußerst ungünstige Entwicklung dar, weshalb sich Ludolf gezwungen sah, unter Vermittlung Graf Ottos von Wölpe, der im Episkopat Bischof Volkwin von Schwalenberg noch als Dompropst und dessen Gegenspieler gewirkt hatte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.4)<sup>1743</sup>, einen Vertrag mit den Diepholzer Herren zu schließen. Neben Schulden der Mindener Kirche beim Vertragspartner wurden die beiderseitigen Ansprüche auf das strategisch wichtige Gebiet der Steweder Berge, das die Herren mit Wegen infrastrukturell zu erschließen begonnen hatten, geregelt. Ludolf musste zusichern, seine dortige Stiftsburg zerstören zu lassen und binnen zwölf Jahren keine weitere Festung mehr zu erbauen, die sich näher am Areal befände als Reineberg oder Lübbecke. So sollte den Diepholzern die ungehinderte Durchreise in Richtung ihres Herrschaftsgebietes garantiert werden<sup>1744</sup>, woraufhin sie im Gegenzug auf die bereits genannten zwölf Jahre im Dienst des Mindener Hochstifts bleiben und verhindern sollten, dass ihre Wege in den Steweder Bergen von Osnabrück und Herford genutzt würden, um Minden Schaden zuzufügen<sup>1745</sup>.

Ludolf opferte mit diesem Vertrag also eine neubegründete Burg, um die Allianz zwischen Diepholz und Hoya aufzubrechen, was ihm insofern nur für den Moment Handlungsspielräume eröffnete, als kurzfristig ein Krieg mit den beiden benachbarten Dynastien abgewendet werden konnte. Langfristig schwächte der Verlust der Steweder Burg die Mindener Bemühungen, dieses Gebiet zu kontrollieren, massiv zugunsten derer von Diepholz, was Ludolf der Chance beraubte, den von beiden Seiten beanspruchten

1743) Ferner SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 135.

1744) Westfälisches UB 6, Nr. 1572, S. 501 f. (1296 Juni 29), hier S. 501: *Item castrum edificatum ab episcopo in Stemmwede destruetur nec intra duodecim annos computandos a festo beatorum Petri et Pauli nunc presenti aliud castrum propius reedificabitur quam Reynenberge et Lutbeke, nec in viis novis factis ab illis de Depholte versus Stemmwede impediuntur infra annos predictos, sed per idem tempus absque impedimento ecclesie transitum, exitum et reditum per Stemmwede habebunt libere et quiete.*

1745) Ebd., S. 501. Die Vertragspartner sollten ebenfalls verhindern, dass Schaden seitens des Bremer Erzbischofs entstünde.

Bereich samt seinen materiellen Ressourcen der ohnehin schmalen wirtschaftlichen Ausstattung des eigenen Hochstifts hinzufügen zu können<sup>1746</sup>).

In mehrerer Hinsicht hiermit vergleichbar ist der Vorgang, bei dem das Stift Minden seinen Anteil an der Burg Wunstorf im Episkopat Gottfrieds von Waldeck verlor. Auch in diesem Fall sollte die Festung nach vertraglicher Vereinbarung geschliffen werden, und zwar, um den Grund für die fortdauernden Streitigkeiten zwischen den Wunstorfer Grafen und den Mindener Bischöfen ein für alle Mal zu beseitigen – deshalb schloss die Übereinkunft ein, dass keiner der Vertragspartner die Anlage allein wieder aufbauen dürfe, sondern dass dies nur im Konsens möglich sei<sup>1747</sup>). Ob ein solcher Wiederaufbau der Grund dafür ist, dass die Burg noch 1320 vom Schaumburger Grafen Adolf VII. als Ziel welfischer Eroberungsfeldzüge genannt wird<sup>1748</sup>), oder ob eventuell nicht alle Teile der Festung geschliffen wurden, lässt sich nicht mit restloser Sicherheit beantworten. In jedem Fall kam der Plan, die Anlage einvernehmlich abtragen zu lassen, nicht ohne Kompensationen für beide Seiten aus: Während die Grafen von Wunstorf eine neue Burg an einem *Borstelde* genannten Ort erbauen durften, sollte der Mindener Bischof fortan die Festung in Bokeloh besitzen<sup>1749</sup>). In diesem Sinne ist davon auszugehen, dass der Vertrag die episkopalen Handlungsspielräume nicht gravierend einengte, sondern vielmehr einen Anlass für Konflikte beseitigte.

Insgesamt zeigt sich an den dargestellten Beispielen, dass die eingeschränkten und vor allem im 14. Jahrhundert immens beanspruchten Finanzen des Hochstifts ein Grund für den Verlust einer Burganlage sein konnten, vor allem dann, wenn bei Verpfändungen das Machtgefüge der benachbarten Herrschaftsträger nicht beachtet wurde. Hiervon zu trennen sind diejenigen Fälle, in denen Stiftsburgern nach vertraglicher Vereinbarung

1746) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 93.

1747) Westfälisches UB 10, Nr. 557, S. 206 f. (1317 Nov. 2), hier S. 206: *Post graves inimicitias super castro et oppido Wunstorpe inter nos ortas facta est compositio sub hac forma: Inprimis castrum in Wunstorpe destruetur nec ab aliquo nostrum reedificari debet, nisi noster eque consensus accesserit utrobique.*

1748) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 334, S. 188–190 (1320 März 17), hier S. 189: *were ok dat use vorsprokene om. ricklinghe wunstorpe. eder boclo. vn(d) des greuen nye hus. bestallen wolde. dar scole we eme hunderth ors to voren verteynaght up use eghene kost.* Liutgard, die Tante Graf Adolfs VII., war die Mutter von Adolfs Bündnispartner Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg – das Wort *om* stand somit dafür, dass beide Männer Cousins waren. Vgl. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299. – Als Bischof Albert von Hoya 1447 einen Vertrag mit seinem welfischen Cousin Wilhelm über Herrschaft und Stadt Wunstorf schloss, war keine Rede von der Burg: UB Wunstorf, Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19). Siehe dazu Kapitel VII, Abschnitt 3.2.

1749) Westfälisches UB 10, Nr. 557, S. 206 f. (1317 Nov. 2), hier S. 206: *Preterea nos episcopus antedictus consensimus, ut ipsi comites predicti de novo castrum edificent in loco, qui Borstelde dicitur, ab ipsis et eorum heredibus possidendum. Et nos comites antedicti vice versa consensimus, ut dominus noster episcopus predictus et sui successores castrum in Boklo quiete possideant ipsoque iure perpetuo libere perfrauantur.* Weitere Bestimmungen betrafen die Frage, woher die Steine für Baumaßnahmen an den zwei Burgen genommen werden sollten.

zerstört wurden. Dies konnte, wie bei der geostrategisch wichtigen Mindener Festung im Steweder Gebiet, eine deutliche Einschränkung der bischöflichen Handlungsspielräume bedeuten, musste es aber nicht, wie das Beispiel Wunstorf samt der Bischof Gottfried als Kompensation zuerkannten Anlage in Bokeloh zeigt.

#### 2.4.4. Betrieb und Funktionen der Festungen

Aus den bis hierhin zitierten Quellen, aber auch aus weiteren Nachrichten, die zum Betrieb der Festungen überliefert sind, lassen sich schließlich die Funktionen der Anlagen und ihre Bedeutung für die bischöfliche Herrschaft ableiten. Ein solches Tableau ist bereits von Matthias Kuck vorgestellt worden und erlaubt es, anhand einiger exemplarischer Beispiele und als Zusammenschau der Einzelergebnisse von Kapitel VII, Abschnitt 2.4 nun noch einmal nach übergreifenden Rückschlüssen auf die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe in der Burgenpolitik zu fragen.

Prägend für die Ausgangslage der Mindener Burgenpolitik ab Mitte des 13. Jahrhunderts war und blieb ein in der vorangegangenen Zeit entstandenes Defizit auf diesem Gebiet: Erst unter Konrad von Rüdenberg, der dem Bistum von 1209 bis 1237 vorstand, rückten Ansätze »einer eigenen weltlich orientierten Herrschaftspolitik«<sup>1750</sup> ins bischöfliche Sichtfeld, maßgeblich begünstigt durch das zunehmend auf die Macht der eigenen Dynastie ausgerichtete Handeln der Stiftsvögte. Da die benachbarten Akteure, insbesondere die weltlichen, zu jener Zeit aber bereits einen über Jahrzehnte errichteten Burgenbestand ihr Eigen nennen konnten und der Mindener Einstieg in den Festungsbau somit verspätet erfolgte, dienten die Stiftsburgen nicht ausschließlich dem Ziel der Herrschaftsbegründung, sondern vielmehr – als Reaktion der in die Defensive gedrängten Oberhirten – auch zur Verteidigung sowie zur Verdichtung der bischöflichen Regierungsgewalt<sup>1751</sup>.

Wie engagiert eine solche burgenpolitische Aufholjagd betrieben werden konnte, zeigt exemplarisch das bereits mehrfach genannte Episkopat Volkwin von Schwalenberg: Nicht nur die Eroberung des Hoyaer Steyerbergs an der Nordgrenze und die Übernahme der Burg Arnheim im Osten, sondern auch die städtepolitischen Ambitionen, die in der Förderung Lübbeckes und Holzhausens, zweier Orte in unmittelbarer Nähe zu den bischöflichen Burgen Reineberg und Neuhaus, sichtbar werden, zeugen von den bischöflichen Plänen, das Hochstift innerlich zu stärken und an den Grenzbereichen gegen Ambitionen der Nachbarn abzuschirmen<sup>1752</sup>. Auch wenn ein solches Vorgehen Volkwin

1750) So Kuck, Burg, S. 156.

1751) Ebd.

1752) Siehe dazu Kapitel VII, Abschnitte 2.4.2 und 2.2.2. Dazu mit kurz angerissenen weiteren Beispielen Kuck, Burg, S. 156 f.

selbst, aber auch ein Stück weit seinen Nachfolgern innen- wie vor allem außenpolitische Handlungsspielräume eröffnete, übertraf es die finanziellen Möglichkeiten der bischöflichen Herrschaft um ein Vielfaches, was letztlich hohe Schulden verursachte, die sich kumuliert beispielsweise im Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg als Hemmnis für nicht nur burgenpolitische Aktionen erweisen sollten. In der Entwicklung des soeben genannten Lübbecke, später auch der Orte Petershagen und Schlüsselburg, die an den Stiftsburgen entstanden, zeigt sich zudem die Funktion der Festungen als »Träger zentralörtlicher Belange«<sup>1753)</sup>, die jedoch – wie das Beispiel der missglückten Stadterhebung Holzhausens verdeutlicht – angesichts fehlender geographischer und herrschaftspolitischer Grundlagen nicht überall zum Tragen kam.

Finanzielle Schwierigkeiten waren allerdings nicht die einzigen Herausforderungen, denen ein Bischof begegnen musste, wenn es darum ging, den Burgenbestand des Stifts zu erhalten und, wie es noch bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts weitgehend geschah, im Rahmen der soeben genannten hauptsächlichen Funktionen zu nutzen. In den Jahren 1295 und 1296 wandte sich Ludolf von Rosdorf mehrmals an König Adolf von Nassau, um dessen Votum in burgenpolitischen Fragen und Streitpunkten in Erfahrung zu bringen. Hierbei ging es um verschiedene Aspekte, so etwa darum, ob ein Pfandnehmer, der bischöflicher Untertan oder Amtmann war, die ihm im episkopalen Kriegsdienst entstandenen Kosten eigenständig tragen müsse und ob ein seinem Herrn zuwiderhandelnder Ministeriale von Ersterem gefangengenommen werden dürfe<sup>1754)</sup>. Beide Fragen wurden vom König bejaht. Auf ein weiteres bischöfliches Schreiben erklärte Adolf zudem, dass ein Graf keine Burg in seiner Grafschaft errichten dürfe ohne die Zustimmung desjenigen, dem der Bauplatz gehöre, und dass ferner alle Auseinandersetzungen hierüber vor dem König oder einem höheren Richter verhandelt und beendet werden müssten<sup>1755)</sup>. In den Themenkomplex des gemeinsamen Burgbesitzes mehrerer Partner verwies ein anderer königlicher Beschluss, dem zufolge dann, wenn eine Burg von zwei Inhabern besessen wurde, keiner der beiden ohne Zustimmung des anderen seinen Anteil unbewacht oder gar schleifen lassen dürfe<sup>1756)</sup>.

Es liegt nahe, dass Bischof Ludolf von Rosdorf diese Fragen nicht ohne konkreten Hintergrund, das heißt nicht ohne einschlägige Erfahrungen aus seiner eigenen Herrschaft stellte. Insofern scheint die episkopale Handlungsfähigkeit spätestens Ende des 13. Jahrhunderts in der Burgenpolitik Einschränkungen durch Akteure aus dem Stift oder dessen Umfeld erfahren zu haben, die es mehr als schwierig machten, den unter Volkwin von Schwalenberg begonnenen, finanziell aufwendigen Konsolidierungskurs weiterzu-

1753) Ebd., S. 158 f.

1754) Westfälisches UB 6, Nr. 1551, S. 493 (1295 Okt. 10) zum Kriegsdienst sowie Nr. 1582, S. 506 f. (s. d., zu 1296 Nov. 5) und Nr. 1583, S. 507 (1296 Nov. 5) zur Festnahme von Ministerialen (Anfrage Ludolfs und Antwort des Königs).

1755) Ebd., Nr. 1552, S. 494 (1295 Okt. 10).

1756) Ebd., Nr. 1580, S. 505 (1296 Sept. 27).

verfolgen<sup>1757</sup>). Ohnehin hatte bereits Otto von Wall, einer von Ludolfs Vorgängern, mit untreuen Burgmannen zu kämpfen gehabt und in Unkenntnis der nahe Minden üblichen Gepflogenheiten mit einer zu harschen, unangemessenen Reaktion die bischöfliche Durchsetzungsfähigkeit im Umfeld des Hochstifts geschmälert, was die Handlungsspielräume hinsichtlich der Festungen nicht nur für sein eigenes, sondern mindestens auch für das Episkopat seines Nachfolgers nachhaltig verengt hatte. Ludolfs Bestreben, von königlicher Seite Antworten auf die genannten Streitfragen zu erhalten, kann somit als Versuch gedeutet werden, mit nunmehr höherer Autorität die eigenen Rechte und Vorhaben in der Burgenpolitik durchzusetzen – Belege dafür, dass die Bescheide Adolfs von Nassau konkret genutzt wurden, existieren jedoch nicht, zumal infrage gestellt werden muss, ob sie im Geflecht erstarkender regionaler Kräfte im eher »königsfernen« Norden des Reiches<sup>1758</sup>) überhaupt realpolitische Durchsetzungskraft entfalten konnten<sup>1759</sup>).

Daneben hat Kuck die Funktion der »Burg als Träger herrschaftlicher Verwaltung«<sup>1760</sup>) hervorgehoben und dies insbesondere auf die neue bischöfliche Anlage in Petershagen, aber auch auf die Ende des 14. Jahrhunderts in das Stift eingegliederte Schalksburg (Haus zum Berge) als vormaligen Hauptsitz der Edelherren vom Berge bezogen. Zu beachten ist, dass beide Festungen nicht nur auf diesem Wege Nutzen für die bischöfliche Herrschaft entfalteteten: Der Petershagen sorgte für eine Verdichtung im Hochstift, da die anderen Festungen von dort aus alle in etwa ähnlich gut zu erreichen waren und somit ein Netz aus Burgen entstand. Wahrscheinlich entwickelte sich die neue Anlage spätestens im 15. Jahrhundert zu einem bevorzugten Aufenthaltsort der Mindener Bischöfe und erweiterte gleichzeitig deren Handlungsspielräume, da sie Abhängigkeiten von anderen Akteuren im Hochstift zumindest temporär auflöste – freilich zum Preis einer weiteren Verschuldung. Beispiele für andere geistliche Fürsten, die nach Streitigkeiten mit Kathedralstadt und Domkapitel eine neue Residenz erbauen ließen, gibt es auch im Norden des Reiches mehrere<sup>1761</sup>) – jedoch lässt sich für Petershagen nicht zweifelsfrei nachweisen, dass

1757) Auch KUCK, Burg, 159 f. und SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 92 sehen eine realpolitische Basis für Ludolfs Anfragen. Scriverius verweist auf das angespannte Verhältnis zum Hochstift Osnabrück.

1758) Vgl. zur Bezeichnung des Nordens des Alten Reiches als »königsfern« MORAW, Machtgefüge, S. 118; DERS., Raumgefüge, S. 70; DERS., Reich (2003), S. 93; DERS., Hessen, S. 89; DERS., Landesgeschichte, S. 184. Über die Frage nach dem Verhältnis der Mindener Bischöfe zu den jeweiligen Reichsoberhäuptern geben die Abschnitte 3 und 4 in Kapitel V Auskunft.

1759) KUCK, Burg, S. 160 f.

1760) Ebd., S. 158.

1761) Aus dem direkten Umfeld des Stifts sind folgende Beispiele zu nennen: Die Osnabrücker Bischöfe residierten im Spätmittelalter auf der Iburg, während ihren Verdener Amtskollegen die Burg in Rotenburg an der Wümme als Herrschaftsmittelpunkt diente. Die Hildesheimer Bischöfe regierten vorwiegend von Steuerwald aus. Dazu TSCHERPEL, Iburg, S. 276; DIES., Rotenburg, S. 497; SCHUBERT, Steuerwald, S. 556. Zum Südwesten des nordalpinen Reiches ANDERMANN, Verhältnis.



bereits Gottfried von Waldeck oder seine Nachfolger des 14. Jahrhunderts dort fest residiert hätten. In diesem Sinne muss betont werden, dass das bisherige Narrativ von der »Residenzfunktion«<sup>1762)</sup> der neuen Burg zu problematisieren ist, wie in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1 geschehen. Die Schalksburg, der Wedigenstein sowie die zugehörigen Güter aus dem früheren Besitz der Edellherren vom Berge bescherten dem Stift hingegen einen großen und wirtschaftlich immens bedeutenden Gebietszuwachs.

Im gleichen Sinne, wie für den Bau und Unterhalt von Festungen hohe finanzielle Aufwendungen nötig waren, konnten die Anlagen umgekehrt als lukrative Pfandobjekte genutzt werden. Diese laut Kuck seit Ende des 13. Jahrhunderts aufgekommene Funktion der Stiftsburgen, die die anderen Verwendungsmöglichkeiten der Festungen in den Schatten stellte<sup>1763)</sup>, konnte zwar schnell große Geldmengen freisetzen, barg aber umgekehrt auch die Gefahr, dass Burgen entfremdet wurden und somit aus der herrschaftssichernden Funktion herausfielen, wenn die Pfandinhaber nicht zur Loyalität gegenüber den Kirchenfürsten verpflichtet werden konnten oder sich nicht an solche Versprechen hielten. Beispiele hierfür gibt es mehrere, unter denen das einschlägigste der dauerhafte Verlust der Burg Neuhaus an der nördlichen Stiftsgrenze ist. In manchen Fällen, wie etwa bei der Burg Reineberg 1305/6, gelang es, die Pfandsumme aufzubringen und die Festung einzulösen – jedoch zum Preis, dass eine andere Burg, nämlich der Steyerberg, der hierdurch schließlich 1314 wieder an die Grafen von Hoya verlorenging, versetzt werden musste<sup>1764)</sup>.

Insofern erkannte Wilbrand von Hallermund klarer als seine Vorgänger, wie es sich auf die bischöfliche Herrschaft auswirken konnte, wenn ein größerer Teil des Mindener Burgenbestandes nahezu dauerhaft an dieselben Akteure verpfändet war – Konsequenz dessen waren als neues politisches Mittel auf diesem Terrain gewaltsame Rückeroberungen versetzter Festungen und deren erneute Ausgabe als Pfandobjekte, was die wirtschaftliche Lage des Stifts trotz weiterer, jedoch seitens des Domkapitels mitgetragener Verpfändungen schrittweise bessern konnte<sup>1765)</sup>. Die relative Festigung des Mindener Gebiets in seinen Grenzen, die im 15. Jahrhundert nicht mehr so große Angriffe auf das Hochstift wie noch im 13. und 14. Jahrhundert erwarten ließ, sorgte somit dafür, dass die zunächst vor allem herrschaftssichernden Funktionen der Burgen mit der Zeit von ihrer Bedeutung als Pfandobjekte abgelöst wurden.

1762) KUCK, Burg, S. 158. Siehe zum Bau des Petershagens Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1 der vorliegenden Arbeit.

1763) KUCK, Burg, S. 158.

1764) Siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3; zum Reineberg zudem SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 100 f.

1765) Siehe ebenfalls Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3; KUCK, Burg, S. 134–138.



### 3. Bischöfliches Wirken nach außen

Das Beispiel der Burgenpolitik hat nicht nur die verschiedenen Funktionen der Festungen, sondern auch die Bedeutung der Anlagen für die bischöfliche Politik gegenüber Mächten jenseits der Hochstiftsgrenzen aufgedeckt. Dieses episkopale Wirken nach außen soll Gegenstand des vorliegenden Abschnitts sein: Eine Reihe der hoch- wie niederadligen Nachbarn waren mit den Mindener Kirchenfürsten nicht nur verwandtschaftlich, wie bereits in den Kapiteln III und VI behandelt, sondern auch über Lehen verbunden, was im Hinblick auf die Durchsetzungsfähigkeit der Oberhirten in der Region beleuchtet werden soll. Je nach machtpolitischer Konstellation konnten Bündnisse die bischöflichen Beziehungen ins erweiterte Umland ihres Herrschaftsgebietes ausdehnen und modifizieren – in Zeiten schnell ausbrechender Fehden und kleinerer Kriegszüge, aber auch geographisch deutlich ausgedehnter Konflikte wie des Lüneburger Erbfolgekriegs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war dies ein Mittel, um in oft rasanter Folge neue Koalitionen zu schmieden<sup>1766</sup>). Deren Auswirkungen auf die bischöflichen Handlungsspielräume müssen ebenso in den Blick genommen werden wie die von langfristigen Übereinkünften wie Landfrieden, um möglicherweise dauerhafte Orientierungen der Kirchenfürsten in einzelne Regionen oder in Richtung bestimmter benachbarter Mächte offenzulegen.

#### 3.1. Einführung: Benachbarte Herrschaftsbereiche und Akteure

Die geographische Mittellage des Mindener Hochstifts im norddeutschen Raum bot seinen Bischöfen ein sehr dichtes Umfeld benachbarter Mächte, die in der Mehrzahl aus dem Stand der Grafen und Herren stammten, wie am Beginn von Kapitel III, Abschnitt 3.2.1 mit Schema 1 (Anhang IV) zur Herkunft der Kirchenfürsten bereits angerissen worden ist. Unmittelbar an das Hochstift grenzten im Norden die Herrschaftsgebiete der Herren von Diepholz sowie der Grafen von Hoya, im Osten der Welfenherzöge sowie der Grafen von Holstein-Schaumburg, während im Süden die Edelherrn zur Lippe und die Grafen von Ravensberg ansässig waren. Westliche Nachbarn waren die Bischöfe von Osnabrück, die zusammen mit den Herrschern der verschiedenen welfischen Teilfürstentümer sowie den ab 1380 gefürsteten, die Grafschaft Ravensberg mitregierenden Mitgliedern des Hauses Berg dem Reichsfürstenstand zuzurechnen sind (siehe insgesamt Anhang I, Karte 1). Auch im etwas weiter gefassten Umfeld waren mehrere Bischöfe, nämlich diejenigen von Münster, Paderborn, Hildesheim und Verden sowie die Erzbischöfe von Bremen, ansässig, die sich gemeinsam mit den bereits genannten Oberhirten aus Osnabrück und natürlich Minden zudem die geistlichen Zuständigkeiten im umrissenen Gebiet teil-

1766) AUGE, Handlungsspielräume, S. 41.

ten<sup>1767</sup>). Nicht vergessen werden dürfen Grafschaften wie Bruchhausen, Wölpe und Wunstorf, deren Dynastien im Laufe des Spätmittelalters im Mannesstamm erloschen: Die Gebiete wurden daher an benachbarte, oftmals zugleich verwandte weltliche Akteure weitergegeben<sup>1768</sup>).

In Kapitel VII, Abschnitt 2.4 ist zur Burgenpolitik deutlich geworden, dass Fehden, Bündnisse und militärische wie finanzielle Übereinkünfte insbesondere die direkten Anrainer des Hochstifts betrafen, da gerade die Festungen zumeist im Grenzgebiet standen und daher häufigen Anlass unter anderem für Grenzstreitigkeiten boten. Die wohl wichtigste dauerhafte und nachbarschaftliche Beziehung der Mindener Bischöfe, die über situationsgebundene Kontakte mit vorab definierter, zeitlich begrenzter Laufzeit wie Bündnisse oder wirtschaftliche Transaktionen hinausging, wurde über ihre Herkunft generiert, da die Oberhirten nicht selten einem der umliegenden Grafen- und Herrengeschlechter entstammten. In der Frage, ob eventuell eine bestimmte Dynastie häufiger als andere die Mindener Sedes mit eigenen Familienmitgliedern besetzen konnte, ist indes Vorsicht angebracht: Schwerpunkte lassen sich durchaus erkennen, jedoch kann kaum pauschal ein Geschlecht als dasjenige identifiziert werden, das mit Abstand die meisten Mindener Bischöfe des Spätmittelalters stellte.

Kapitel III hat diese Zusammenhänge bereits ausführlich vorgestellt: Die Herren von Diepholz beispielsweise, die zwischen 1250 und 1500 mit Konrad (reg. 1261–1266) nur einen Vertreter auf der Kathedra installieren konnten, hatten diese bereits von 1237 bis 1253 mit zwei anderen Abkömmlingen, bei denen es sich wohl um Konrads Onkel Johann und Wilhelm handelte<sup>1769</sup>), besetzt. Die Schaumburger stellten in 250 Jahren drei Bischöfe, davon zwei fast aufeinanderfolgend Mitte des 14. Jahrhunderts und einen am Ende des Untersuchungszeitraums, während aus dem Hause Hoya zwei andere Oberhirten stammten. Mit Wedekind und Otto vom Berge folgten einander zwischen 1369 und 1398 gar zwei Brüder aus der Dynastie der Stiftsvögte auf die Mindener Sedes. Die Welfen, die im Untersuchungszeitraum nur einen Bischof dieses Bistums stellten, entdeckten Minden im 16. Jahrhundert als lukratives Herrschaftsgebiet und installierten dort in jener Zeit gleich vier Familienmitglieder, zum Teil jedoch nur zeitweise und als Elekten<sup>1770</sup>).

1767) Putzger, S. 80 f.

1768) Die Grafschaft Bruchhausen gelangte 1338 an die Grafen von Hoya, die bereits zu Beginn des Jahrhunderts zu Nachfolgern des ursprünglichen Grafengeschlechts bestimmt worden waren: KUCK, Burg, S. 98 mit Anm. 907. Die Grafschaft Wölpe wurde an die Oldenburger vererbt und von diesen schließlich an die Welfen veräußert, Wunstorf fiel nach einem Verkauf an den Bischof von Hildesheim ebenfalls in welfische Hände (siehe zu beiden Fällen Kapitel VII, Abschnitt 3.2).

1769) Siehe zu Konrads Verwandtschaft das genealogische Datenblatt zu ihm im Anhang dieser Arbeit. Ferner HENGST, Konrad von Diepholz; LORINGHOVEN, Stammtafeln 3, Taf. 55.

1770) Es handelte sich um die Brüder Franz und Georg sowie deren Neffen Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und dessen Sohn Heinrich Julius. SCHWENNICK, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 63; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 26.

Über die vielfachen Verschwägerungen der Grafen- und Herrendynastien untereinander sowie mit den Welfen bestanden Verwandtschaften sowohl unter einigen episkopalen Amtsinhabern als auch von jeweils einem Bischof zu mehreren dem Bistum benachbarten Familien und zu den Vorstehern anderer Diözesen. Die Einflüsse, die diese Verhältnisse auf die Hochstiftspolitik nehmen konnten, sind bereits Thema von Kapitel VI gewesen, weshalb sie im Folgenden nicht mehr eigens ausführlich beschrieben werden, sondern der Fokus im größeren Zusammenhang auf die verschiedenen Facetten auswärtiger Beziehungen und ihrer Konsequenzen insgesamt gelegt werden kann.

### 3.2. Die Mindener Bischöfe als Lehnsherren

Eine Form der Beziehungen zu weltlichen Nachbarn betraf lehnsrechtliche Belange. Die Lehnsangelegenheiten der Mindener Bischöfe können sowohl über Urkunden als auch über Lehnregister erschlossen werden. Das älteste dieser Register liegt seit dem Jahr 2010 in einer vollständigen Edition aus den Händen von Hugo Kemkes und Manfred Wolf, erschienen als Band 4 der Reihe »Westfälische Lehnbücher«, vor<sup>1771)</sup>. Entstanden sind die in der älteren Forschung fälschlicherweise auch als »Mindener Salbuch«<sup>1772)</sup> benannten Aufzeichnungen höchstwahrscheinlich kurz nach 1320, als ein Schreiber die bis zu jenem Zeitpunkt auf einzelnen Zetteln vermerkten Notizen zu den Belehnungen in einem Buch erfasste und die Vorlagen als angeheftete Blätter ebenfalls in die Handschrift aufnahm. Nicht alle Belehnungen sind mit einem Datum überliefert; dies ist erst ab 1310 der Fall. Die genannten Jahre grenzen die Entstehung der Notizen zu den Mindener Lehen auf das Episkopat Gottfrieds von Waldeck ein, das heißt auf eine Zeit, in der die bischöflichen Handlungsspielräume durch die weitreichende, unter Bischof Volkwin von Schwalenberg begonnene Verpfändungspraxis (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1) und die Konkurrenz

1771) Lehnregister. Auszüge dieses edierten Registers, insbesondere die ersten Nummern und alle weiteren Abschnitte, die Sudendorf, der noch auf Archivalien zurückgreifen musste, als relevant für sein Urkundenwerk zur Geschichte der Welfenherzöge erachtete, finden sich in dessen erstem Band: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 184, S. 106–115 (1304–1324) mit einem editorischen Hinweis auf eine Abschrift des Registers durch Mooyer, der Sudendorf folgt (S. 106, Anm. \*). Vgl. zu einem weiteren, auszugsweisen Abdruck SPILCKER, Beiträge 3, Nr. 496, S. 474–477. Stellvertretend für beide Werke sei anhand von Sudendorfs Edition darauf hingewiesen, dass die Auswahl der abgedruckten Einträge in jedem Fall willkürlich ausgefallen ist und kein vollständiges Bild abgibt: Sudendorf hat beispielsweise einen Lehns-träger namens Ludwig von Engelingborstel (Lehnregister, A25 auf S. 18) nicht genannt (UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 184, S. 106–115 [1304–1324], hier S. 108: Nr. 25 fehlt, obwohl Nr. 24 und Nr. 26 verzeichnet sind) – dabei handelt es sich dem Namen nach aber um ein Mitglied derjenigen Familie, aus der bei der Mindener Bischofswahl 1324 der Gegenkandidat des Welfen Ludwig von Braunschweig-Lüneburg stammte. Siehe zur Wahl v. a. Kapitel III, Abschnitt 2.1.1.

1772) Dieser Name geht zurück auf den Titel der Handschrift, in der die Aufzeichnungen zu den Lehnsvergaben enthalten sind. Vgl. die Einleitung in: Lehnregister, S. 7 f., hier S. 7. Auch zum Folgenden.

der geistlichen Fürsten mit den insbesondere östlich der Weser Landesherrschaften etablierenden, weltlichen Nachbarn in hohem Maße eingeschränkt waren. Diese schwierigen episkopalen Herrschaftsvoraussetzungen könnten – so die stichhaltige Vermutung von Hugo Kemkes und Manfred Wolf – der Grund gewesen sein, warum Belehnungen im Falle Mindens bereits zu einem früheren Zeitpunkt als in anderen Hochstiften schriftlich festgehalten wurden<sup>1773</sup>). Offenbar drohte die Entfremdung der zum Teil weit verstreut liegenden, kein geschlossenes Gebiet bildenden Hochstiftsgüter, weshalb Aufzeichnungen über die Lehnsleute wohl als Möglichkeit erschienen, um dies zu verhindern.

Plausibel erscheint dies, weil das Register – wie angesichts der Nachbarschaft des Hochstifts zu erwarten – vor allem unter den ersten Nummern A1 bis A19 eine Vielzahl adliger Protagonisten ausweist. Genannt sind der Herzog von Sachsen-Lauenburg (A1), mehrere Herzöge von Braunschweig-Lüneburg (A2, A3, A5) wohl aus verschiedenen Häusern, darunter einer, dessen Vorname genannt wird (Otto: A3), die Grafen von Wölpe (A4, A16), Schaumburg (A6), Spiegelberg (A7), Everstein (A8), Schwalenberg (A10, zusätzlich: ein Junker von Pyrmont aus einer Seitenlinie: A19), Sternberg (A11)<sup>1774</sup>), Hoya (A12), Wunstorf (A13), ferner Graf Ludolf von Dassel (A17) sowie die Edelherrn von Homburg (A9), Diepholz (A14), zur Lippe (A15) und der Edelherr vom Berge als Stiftsvogt (A18)<sup>1775</sup>). Gemein ist fast allen diesen Einträgen mit Ausnahme von A3 und A17, dass die verzeichneten Inhaber der Lehen ohne Vornamen aufgeführt sind<sup>1776</sup>).

Bereits diese Beobachtung ermöglicht einen ersten Rückschluss auf die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe: Kemkes und Wolf haben vermutet, dass die 19 Einträge wohl weniger ein Spiegel tatsächlicher, in Gottfrieds Zeit erfolgter Belehnungsakte als bloße Erinnerungen an den Status einzelner Güter als Lehen der jeweiligen Dynasten gewesen seien<sup>1777</sup>). Ohnehin seien die Welfenherzöge, so die Editoren weiter, am Beginn des 14. Jahrhunderts wohl kaum mehr persönlich vor dem Bischof erschienen, um Lehen entgegenzunehmen – auch Bevollmächtigte seien wohl nicht geschickt worden. Insofern spiegeln die Aufnahme der Herzöge und möglicherweise auch der übrigen hoch- und niederadligen Vasallen in das Register wohl Zustände aus früherer Zeit, etwa aus dem 13. Jahrhundert, zumal spätere Aufzeichnungen, die zwischen 1385 und 1397 teilweise an

1773) Ebd., S. 7. Im Falle Münsters setzte die erheblich reichere Überlieferung erst unter Bischof Florenz von Wevelinghoven in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein: SCHRÖER/HERWAARDEN, Florenz, S. 831.

1774) Laut den Editoren könnte es sich hier um Heinrich III. von Sternberg, den Sohn Graf Hoyers, gehandelt haben: Lehnregister, S. 13 zu A11 (Beginn von A11 auf S. 12). Ebenjenem Hoyer hatte Bischof Volkwin von Schwalenberg im Frühjahr 1279 mit dem Verlust der Lehnüter gedroht, falls die Schlichtung eines Streits zwischen Hoyer und dem Mindener Domherren Bruno von Spenthove nicht zustandekommen sollte: Westfälisches UB 6, Nr. 1156, S. 365 (1279 Mai 1); Subsidia 11, Nr. 61, S. 86 f.

1775) Lehnregister, S. 9–14.

1776) Freilich fehlt bei Herzog Otto (A5) dafür die Angabe zur Dynastie – es handelt sich um einen Welfen. Vgl. zu beiden Einträgen ebd., S. 9 und S. 13; insgesamt dazu S. 7.

1777) Ebd., S. 7. Auch zum Folgenden.

einzelnen Lehnstagen vorgenommene Belehnungen verzeichnen, diesen Personenkreis nicht mehr aufführen<sup>1778)</sup>. Urkundliche Belehnungen der Welfenherzöge waren Ende des 13. Jahrhunderts aber noch gängig<sup>1779)</sup>. Für deutlich niederrangigere und bürgerliche Lehnsträger waren dagegen weiterhin Lehnstage und Einträge in die bischöfliche Verwaltungsschriftlichkeit verbindlich.

Im selben Maße, wie die benachbarten Adelsfamilien es also im Verlauf des 13. Jahrhunderts vermocht hatten, ihre Herrschaftsgebiete auszuweiten und damit zu wichtigen Akteuren der Region zu werden, hatten sie demnach die Bedeutung des persönlich absolvierten Belehnungsvorgangs insofern mindern können, als ihre Lehen nur noch nominell im bischöflichen Register genannt wurden und die Belehnungen nicht mehr an das persönliche Auftreten vor dem Kirchenfürsten geknüpft waren. Dessen Durchsetzungsfähigkeit als belehnende Instanz könnte damit Einschnitte erfahren haben – ohnehin sollte Bernhard Frie zufolge aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Lehnverhältnisse, die seitens der »meisten Edelherren und Dynasten des Sprengels [...] zur Mindener Kirche« bestanden, sehr »viel Nutzen« für die Bischöfe, insbesondere für ihre Handlungsspielräume, gebracht hätten. Zu sehr hätten die einzelnen Akteure danach gestrebt, die eigene Stellung in der Region zu festigen und ihren Herrschaftsbereich auszubauen<sup>1780)</sup>.

Der eingeforderte Lehnseid schützte die bischöflichen Lehnsherren zudem keinesfalls vor Fehden, die die adligen Lehnsmänner gegen sie anstrebten. Auch dann, wenn die vom Oberhirten an einen einzigen Vasallen vergebenen Lehen einen großen Umfang einnahmen, wie dies etwa bei den Grafen von Schaumburg der Fall war, die die Burg Schaumburg, den Ort Stadthagen, die Stadt Rinteln, die Hälfte der Burg Arnheim, 77 Zehnte und noch weitere, bei Aufzeichnung des bis 1324 reichenden Lehnregisters namentlich unbekanntes Güter zu Lehen trugen, bedeutete dies alles andere als die Garantie eines dauerhaften Friedens<sup>1781)</sup>. Zu groß war offenbar die Konkurrenz zwischen den adligen Kräften im Umfeld des Hochstifts. Das Beispiel der Schaumburger ist im vorlie-

1778) Vgl. wiederum ebd., S. 7. In einem späteren, für die Jahre 1385 bis 1397 unter Bischof Otto vom Berge geführten Mindener Lehnregister treten am Beginn keine Angaben mehr zu hochadligen Lehnsinhabern auf. Vgl. LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2406 sowie dessen neuzeitliche Abschrift LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2422 b. Dieses Register beginnt mit Adolf von Holte und Dietrich *grypeshop*. Auszüge sind ediert in: UB Braunschweig und Lüneburg 6, Nr. 109, S. 111–119 (1385–97).

1779) Vgl. die Belehnung Herzog Ottos II. von Braunschweig-Lüneburg mit der Hälfte des Weichbildes Nienburg, das Bischof Volkwin von Schwalenberg vom Hoyaer Grafen Gerhard I. erobert hatte: Westfälisches UB 6, Nr. 1494, S. 475 (1293 Febr. 25, nur Regest). Vollständiger Abdruck: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 123, S. 76 f.; Hoyer UB 1, Nr. 1048, S. 613 f.; Nova subsidia 9, Nr. 300, S. 73–75. Dies und generell die Anlage eines Registers korrespondiert mit Auges Beobachtung einer »Verschriftlichungstendenz« im Lehnswesen des Spätmittelalters: AUGE, Lehnrecht, Sp. 732.

1780) FRIE, Entwicklung, S. 69 f. Auch zum Folgenden.

1781) Lehnregister, S. 10 zu A6. Auch FRIE, Entwicklung, S. 69 hat die Grafen von Schaumburg als Vasallen, die »ganze Gebiete« zu Lehen trugen, hervorgehoben.

genden Kontext insofern wichtig, als ihm zufolge auch Grafen im Verhältnis zum bischöflichen, fürstlichen Lehnsherrn nicht der Mehrfachvasallität bedurften, um die gegebenen Verpflichtungen als eher flexibel zu betrachten. Die Strategie, sich parallel mehreren Lehnsherren als Vasall zu verpflichten, hat Oliver Auge für mindermächtige Fürstendynastien als Möglichkeit herausgestellt, auf sich wandelnde politische Situationen »anpassungsfähig« zu reagieren und unterschiedliche Verpflichtungen einzugehen, die gleichzeitig die Bindungskraft der einzelnen Lehnseide schmäleren<sup>1782)</sup>. Dass die gräflichen Vasallen der Mindener Bischöfe auch ohne dieses Instrument im fortdauernden Konflikt mit den Lehnsherren standen und den geistlichen Fürsten im Umkehrschluss, wie vor allem das weiter unten genannte Beispiel der Grafen von Wunstorf zeigt, die politische Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Vasallen fehlte, wirft bereits an dieser Stelle ein negatives Licht auf die Handlungsspielräume der Oberhirten in der Region, wie auch andere spezifische Fälle zeigen, in denen die Eigenschaft der Mindener Bischöfe als Lehnsherrn in Frage gestellt wurde und die Entfremdung von Kirchengütern drohte.

Bereits ab Mitte der 1250er Jahre (siehe Kapitel VI, Abschnitt 2.1) hatte es Schwierigkeiten gegeben, als der Mindener Elekt und spätere Bischof Wedekind von Hoya in die Funktion des Lehnsherrn der Schaumburger Grafen eingetreten war und von ihnen verpfändete Gebiete erworben hatte<sup>1783)</sup>. Ursächlich für den nachfolgenden Streit zwischen den Grafen und dem Kirchenfürsten waren mutmaßlich die generellen Umstände, unter denen Wedekind die fraglichen Güter hatte kaufen können. Im Zuge einer Einigung mit Herzog Albrecht von Sachsen über die Burg Sachsenhagen hatte Wedekind unter anderem die Garantie erhalten, in den Besitz der Freigrafschaften Stemwede und Haddenhausen sowie des Dorfes Bordere eintreten zu können<sup>1784)</sup>, und daraufhin die Rechte an diesem Gebiet von Graf Heinrich von Oldenburg erworben. Jener war ein Verwandter Wedekinds und hatte den Besitz von den Schaumburgern mit der Vollmacht erhalten, ihn weiterveräußern zu dürfen<sup>1785)</sup>. Am 18. Mai 1254 belehnte schließlich König Wilhelm von Holland, ein anderer weitläufiger Verwandter des Bischofs, diesen mit den Freigraf-

1782) AUGE, Handlungsspielräume, S. 39.

1783) Verweis der Grafen von Schaumburg an den Mindener Bischof als neuen Lehnsherrn durch Herzog Albrecht von Sachsen: Westfälisches UB 6, Nr. 684, S. 198 (1258 Jan. 13); Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, Nr. 97 f, S. 159 (hier ohne weitere Informationen und fälschlicherweise mit Datierung auf 1258 Jan. 11). Vgl. generell zum Erwerb Stemwedens SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 60 f. und KUCK, Burg, S. 76 f. sowie S. 47–49. Auch zum Folgenden.

1784) Westfälisches UB 6, Nr. 591, S. 169 f. (1253 Juli 24), hier S. 169: *Ceterum in Stemwede et Haddenhusen comitias et villam Borther cum comitia et suis attinentiis similiter ecclesie contulimus memorate. Nos quoque et heredes nostri bonorum istorum warandi erimus, quousque ecclesia ab imperio proprietatem eorundem bonorum poterit obtinere. Et nos precibus et resignatione ad hoc operam dabimus efficacem.*

1785) Verpfändung der Grafschaft an Heinrich von Oldenburg: ebd., Nr. 594, S. 171 (1253 Aug. 20). Weiterverpfändung an Wedekind: ebd., Nr. 597, S. 172 f. (1253 Okt. 6), hierzu auch ebd., Nr. 598, S. 173 (1253 Nov. 1). Vollmacht der Schaumburger an den Oldenburger Grafen: ebd., Nr. 595, S. 171 f. (1253 Aug. 20).

schaften<sup>1786</sup>). Wedekind wurde so auch für Stewede zum Lehnsherrn der Schaumburger, woraus, so die Wortwahl in der Urkunde zur Beilegung des Konflikts, »Groll und Streit«, *rancor et dissensio*, entstanden<sup>1787</sup>). Wohl erst 1261 verwies Gerhard von Holstein-Schaumburg seine früheren Steweder Vasallen an Bischof Wedekind als neuen Lehnsherrn<sup>1788</sup>). Wechsel von Lehnverhältnissen konnten demnach gerade bei adligen Nachbarn zu Konflikten führen, zumal dann, wenn jene nicht direkt an der Transaktion beteiligt waren und ganz generell versuchten, den eigenen Herrschaftsbereich in Konkurrenz zum Kirchenfürsten zu festigen und zu erweitern<sup>1789</sup>).

Das Verhältnis der Mindener Bischöfe zur Grafschaft Wunstorf ist ein weiterer Punkt, der Aussagen über Belehnungen als Mittel der episkopalen Herrschaft und die damit teilweise verbundenen Schwierigkeiten ermöglicht. Bereits in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2 wurde unter dem Aspekt der Burgenpolitik analysiert, wie Bischof Ludolf von Rosdorf zusammen mit Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert aus geostrategischen Gründen und unter Missachtung der Rechte seiner Wunstorfer Vasallen versucht hatte, deren Grafschaft aufzulösen, um den Einflussbereich seines Hochstifts nach Nordosten auszubauen und die bis dato gemeinsam mit den Grafen verwaltete Burg Wunstorf vollständig in seine Hände zu bringen. Der am 9. Juli 1299 geschlossene Vertrag zwischen den fürstlichen Bündnispartnern zeigt, dass Ludolf seine Pläne hinsichtlich der Festung vorerst hatte umsetzen können – als Gegenleistung für den Welfen war vorgesehen, dass die übrigen eroberten Güter aufgeteilt würden. Dies schloss die Belehnung mit denjenigen Besitzungen ein, die der nun gefangengenommene Graf Johann I. von Roden-Wunstorf ehemals vom Mindener Bischof zu Lehen getragen hatte<sup>1790</sup>).

Diese Vereinbarungen machen deutlich, dass Ludolfs Handlungsspielräume nicht ausreichten, um ohne die Hilfe eines anderen, weltlichen Akteurs einen gräflichen Lehnsmann auszuschalten – zudem schlug das gesamte Vorhaben wegen des Widerstands anderer Grafen- und Herrenfamilien schließlich fehl. Die Welfen waren außerdem Bündnispartner, denen gegenüber von Mindener Seite Vorsicht angebracht war, da auch sie natürlich versuchten, die eigene Macht in Richtung der Weser auszubauen. Beispiele dafür sind die vormundschaftliche Regierung über das Hochstift Minden ab 1339 (siehe

1786) Ebd., Nr. 612, S. 177 f. (1254 Mai 18).

1787) Ebd., Nr. 747 f., S. 223 f. (beide 1261 vor Ende März). Die im Haupttext genannte Formulierung findet sich in beiden Urkunden. Ferner zur Einigung ebd., Nr. 749 f., S. 224 f. (beide 1261 vor Ende März).

1788) Ebd., Nr. 751, S. 225 (s. d. [1261 vor Ende März]).

1789) Siehe dazu beispielsweise die Schaumburger Haltung im Streit um die Burg Arnheim (Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2).

1790) Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521–523 (1299 Juli 9), hier zur Belehnung S. 521: *Preterea nos dux de Luneborgh partem, que de bonis pheudalibus eiusdem comitis nos contingit, ab episcopo Mindensi iure recipere tenebimur pheodali, cetera autem bona eiusdem comitie propria inter nos equaliter partiemur*. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 95; KUCK, Burg, S. 88; SCHROEDER, Chronik, S. 192.



Kapitel VI, Abschnitt 4.2) und die Opposition gegen Bischof Wedekind bei seinem Versuch, die Stadt Hameln zu erwerben (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1). Möglicherweise kann die Tatsache, dass nach dem Scheitern von Ludolfs Plänen, der Wiedereinsetzung Graf Johanns I. in seine bisherige Stellung und einem Friedensschluss 1317 für mehr als 100 Jahre keine weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Mindener Bischöfen und den Wunstorfer Grafen überliefert sind, darauf zurückzuführen sein, dass das von beiden beherrschte Gebiet von Welfen und Schaumburgern bedroht wurde und somit Zusammenhalt nötig war<sup>1791</sup>. Gerade im Falle der zwar auf Reichsebene eher mindermächtigen, in der Region jedoch herausragenden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg sowie der Schaumburger als unmittelbaren Nachbarn des Hochstifts schützten Lehnseide somit keineswegs vor Fehden und Auseinandersetzungen um Gebiete des Hochstifts.

Wie attraktiv Mindener Lehen – möglicherweise wegen der bischöflichen Durchsetzungsschwierigkeiten – waren, zeigt ein Beispiel, in dem wiederum Wunstorf im Mittelpunkt steht. Der dort ansässige Graf Julius und sein einziger Sohn Ludolf V.<sup>1792</sup> veräußerten ihre Herrschaft, die ab Mitte des 14. Jahrhunderts immer wieder unter welfischen Schutz gestanden hatte<sup>1793</sup>, vor Ende Februar 1446 als Eigengut<sup>1794</sup> für 10.000 Rheinische Gulden an den Hildesheimer Bischof Magnus von Sachsen-Lauenburg<sup>1795</sup>, ohne das Vorkaufsrecht<sup>1796</sup> des Mindener Bischofs und Stifts zu beachten. Vereinbar mit der Bindung der Grafen als Vasallen an ihren bischöflichen Lehnsherrn war diese Transaktion, die in ähnlicher Form bereits 1377 geplant, wohl wegen ebenjener Rechtslage beim Verkauf aber noch nicht zustande gekommen war, zwar nicht, Albert von Hoya war jedoch offenbar nicht in der Lage, den Besitzerwechsel mit realpolitischen Mitteln eigenständig anzufechten – ein weiterer Beleg für die äußerst eingeschränkten Handlungsspielräume der Mindener Kirchenfürsten gegenüber seinen gräflichen Vasallen wie fürstlichen Nachbarn.

1791) SIMON, Wunstorf, S. 55. Zum Friedensschluss umfassend ebd., S. 51–55.

1792) SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 136. Auf Ludolf folgten noch zwei weitere, allerdings insgesamt nur drei Personen umfassende Generationen des Grafenhauses.

1793) SIMON, Wunstorf, S. 55 mit UB Braunschweig und Lüneburg 2, Nr. 538, S. 292 (1356 Jan. 31) und UB Braunschweig und Lüneburg 3, Nr. 87, S. 54 (1359 Sept. 1).

1794) So Bischof Albert und Herzog Wilhelm 1447: UB Wunstorf, Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 58: *dat de graffen ichteswane tho Wunstorpe vorbenomde de stad Wunstorpe ganze unde al vor or eghengud unde nicht vor lebngud unde ok de ganzen herscop vorkofft hebben.*

1795) Magnus bestätigte Ende Februar 1446 die Privilegien der Stadt Wunstorf, nachdem ihm die Herrschaft mit allem Zubehör verkauft worden war: ebd., Nr. 68, S. 54–56 (1446 Febr. 26). Vgl. ferner die urkundliche Regelung einer weiteren städtischen Angelegenheit durch den Oberhirten wenige Monate später: ebd., Nr. 69, S. 56 (1446 Juni 20).

1796) Zum Vorkaufsrecht SIMON, Wunstorf, S. 56. Auch zum Folgenden. Weder für die Pläne von 1377 (siehe den Fortgang des Haupttextes) noch für den tatsächlichen Verkauf von 1446 ist ein konkreter Anlass überliefert. Ferner zur Angelegenheit BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83.



Mangels anderer Möglichkeiten wandte sich der Mindener Oberhirte an die mütterlicherseits mit ihm verwandten Welfen und konnte Herzog Wilhelm I. ›den Älteren‹ als seinen Cousin<sup>1797)</sup> trotz Schwierigkeiten mit der Zahlungsfähigkeit dazu bewegen, dem Bischof von Hildesheim die gerade erst erworbenen Güter nach wenigen Monaten für nunmehr 10.950 Gulden wieder abzukaufen<sup>1798)</sup>. Die Wunstorfer Grafen verloren ihre Lehen, wie Bischof und Herzog in ihrem Vertrag über den Besitz der zurückerworbenen Güter betonten<sup>1799)</sup>. Beide Parteien erklärten, dass der Welfe nunmehr in die vorherige rechtliche Stellung der Grafen eingetreten sei und deren frühere Besitzungen vom Mindener Bischof Albert *tho eynem fulstendighen ervemanhlehne* erhalten habe<sup>1800)</sup>. Alle weiteren Bestimmungen des Vertrags orientierten sich an den Rechtsverhältnissen, die hinsichtlich der Herrschaftsausübung im fraglichen Gebiet zuvor zwischen den Mindener Bischöfen und den Grafen von Wunstorf gegolten hatten<sup>1801)</sup>. Die in der Urkunde genannten Übereinkünfte zu den Burgen Blumenau und Bokeloh folgten sogar einem Vertrag, der am 2. November 1317 zwischen den Grafen und Bischof Gottfried von Waldeck abgeschlossen worden war<sup>1802)</sup>.

Insgesamt beendete die Vereinbarung Bischof Alberts mit seinem welfischen Cousin formal das Tauziehen um die Wunstorfer Grafschaft. Wenngleich ein Ausgreifen eines benachbarten Bischofs auf die fraglichen Gebiete hatte verhindert werden können, legen

1797) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133 und DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22 und Taf. 26.  
1798) Vgl. UB Wunstorf, Nr. 70, S. 5 f. (1446 Dez. 9) und Nr. 71, S. 57 f. (1447 Apr. 19). Zum Kaufpreis Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 58: *vor theyndusent unde neghedehalfhundert gude fulwichtighe Rinsche gulden.*

1799) Ebd., Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 58: *So also de eddelen Julius unde Ludelef ichteswanne greven tho Wunstorpe de herschop tho Wunstorpe, by namen de stad Wunstorpe myt anderen guderen unde thobehorungen, dem bischope unde stichte tho Hildensem sunder unsen bischop Alberdes witschop, willen unde fulbord vorkoft hebben, van der wegghen desulven graven dersulven stadt Wunstorpe myt anderen guderen, de se van unsem stichte tho lehne hadden, vorlustich gheworden sin, na utwisinghe itliker privilegien van oren olderen vorseghelt [...].*

1800) Ebd., vgl. den Fortgang des in der vorangegangenen Anm. zitierten Satzes auf S. 58. Ferner S. 59: *unde wes de vorgenanen graven tho Wunstorpe unde ore elderen der vorgheschrevenen guderen unde alle anderen guderen van dem stichte tho Minden van rechtes wegghen tho lehne ghehad hebben, sodannen guder schullen wy, unse erven unde unse nakomelinghe, hertoghen tho Brunswigk unde Luneborch, van deme bischoppe unde stichte tho Minden tho ewighen tiden tho lehne hebben.*

1801) Vgl. insgesamt den Inhalt der genannten Urkunde sowie SIMON, Wunstorf, S. 57.

1802) UB Wunstorf, Nr. 72, S. 58–61 (1447 Apr. 19), hier S. 60: *Umme de slote Bockloe unde Blomenawe unde oren tobehoringhen schullen wy dat holden in aller mathe, wise unde formen, also eyn vordracht utwisset darup vorramet van deme erwerdighen hern Godfride zaligher bischoppe tho Minden unde den eddelen Johanne unde Ludolve seligher greven tho Wunstorpe in dem jare, als men schreft na godes ghebord dusentdrehundert unde in deme seventheynden jare des neghesten daghes na allerhilghen daghe, welk vordracht by deme capittel ho Minden vorseghelt is, dartho wy thevlucht hebben schullen unde willen, efft jenich twidracht van derwegghen upstande worde.* Vertragsurkunde: Westfälisches UB 10, Nr. 557, S. 206 f. (1317 Nov. 2). Der Vertrag war nach den Auseinandersetzungen um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert entstanden. Dazu SIMON, Wunstorf, S. 52.

der hohe, gegenüber dem einst von den Wunstorfern erzielten Verkaufserlös noch einmal angestiegene Kaufbetrag und Herzog Wilhelms Schwierigkeiten, diesen aufzubringen, nahe, dass die Angelegenheit aus welfischer Sicht mehr als nur ein bloßer Freundschaftsdienst für einen verwandten geistlichen Fürsten war. Mit dem Erwerb der Grafschaft konnte die Fürstendynastie ihre Einflussphäre weiter nach Westen verschieben und eine geographische Lücke zwischen der ehemaligen Grafschaft Wölpe, die als bischöfliches Lehen seit 1302 ebenfalls den Braunschweig-Lüneburgern gehörte<sup>1803</sup>), und einem südwestlichen Zipfel des Herzogtums schließen. Sofern die Chance bestand, die von der Mindener Kirche zu Lehen gehenden, an den eigenen westlichen Grenzen liegenden Gebiete aussterbender Grafendynastien zu gewinnen, nutzten die Welfen demnach diese Möglichkeit, den eigenen Machtbereich langsam Richtung Weser und Hochstift Minden vorzuschieben. Die Bischöfe vermochten diesem Streben schon aus finanziellen Gründen wenig entgegenzubringen und standen vielmehr oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den weltlichen, geopolitisch weitaus mächtigeren Fürsten, ohne die sie sich selbst als Lehnsherren nicht gegen ihre gräflichen Vasallen durchsetzen konnten.

Am Beispiel der Wunstorfer ist deutlich geworden, dass sowohl der Lehnsherr als auch die Lehnsinhaber je nach eigenen politischen Prioritäten das Lehnverhältnis aushöhlten – insbesondere das Verhalten der Vasallen und seine Folgen kann als Beleg für die eingeschränkten Handlungsspielräume der Mindener geistlichen Fürsten im Umfeld des eigenen Hochstifts gelten. Gleichzeitig wird am Beispiel Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg und seiner Unterstützung für Bischof Albert von Minden deutlich, dass verwandtschaftliche Beziehungen in manchen, für den Güterbestand des Hochstifts gefährlichen Situationen durchaus das Potenzial hatten, Lehnbeziehungen hinsichtlich ihrer Wirkmächtigkeit zu übertreffen. Nur in den Lehnverhältnissen zu niederrangigeren Vasallen sowie zum Bürgertum weist die Überlieferung keine ähnlich großen Schwierigkeiten in der Behauptung der bischöflichen Funktion als Lehnsherr nach.

Hinzu kommt, dass episkopale Besitzungen, wie in Kapitel VII, Abschnitt 2.1 bereits zu den Ministerialen veranschaulicht, bei Weitem nicht nur über reine Lehnbindungen an andere Akteure gelangen konnten: Eine Urkunde vom Jahresende 1397 über den Umgang mit der Burg Hausberge nennt neben Belehnungen ausdrücklich mehrere andere Formen, nach denen Eigentum des Stifts weggegeben werden konnte, darunter auch die Verpfändung<sup>1804</sup>). In Zeiten finanzieller Engpässe wurden Güter, oft Burgen, zunehmend

1803) Lehnregister, S. 9 zu A2 (mit der Anm. 6 zu diesem Eintrag): Ein namentlich nicht genannter Herzog von Lüneburg wird hier als Inhaber Wölpes genannt. Die Dynastie der dort ehemals ansässigen Grafen war im Mannesstamm erloschen und hatte das Gebiet an die Grafen von Oldenburg (Altbruchhausen) vererbt. Jene hatten es 1302 an die Welfen veräußert. Oldenburgisches UB 2, Nr. 231, S. 79 f. (1302 Jan. 30) = UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 167, S. 98.

1804) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 235 (1397 Dez. 24): *dat dat hus tom Berge eweliken bi dem Stichte to Minden bliuen schal zo dat nen Bisschop dat vorsetten vorkopen*

mit Pfandbeträgen belastet und für meist festgelegte Zeiträume in fremde Hände gegeben, wodurch sich hohe Summen einnehmen ließen. Solche Geschäfte finden sich nicht nur unter Beteiligung von Ministerialen, sondern auch von Adligen aus der Nachbarschaft des Hochstifts, wie es in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.4 dargestellt worden ist und in Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1 nochmals aufgegriffen wird. Die Vergabe von Besitz an Akteure inner- wie außerhalb des episkopalen Herrschaftsbereichs konnte so an hohe Sonderzahlungen als Gegenleistung gekoppelt werden; der Zugriff auf einzelne Festungen wechselte dann zum Teil in kürzeren Zeitabständen, als dies wohl bei Belehnungen der Fall gewesen wäre.

### 3.3. Bündnispolitik

Der Abschluss von Bündnissen kann als wichtiger Teil fürstlicher Interaktion mit den Nachbarn des Herrschaftsgebiets oder weiter entfernt wirkenden Kräften betrachtet werden. Zu diesem Themenfeld zählen kleinere Koalitionen ebenso wie breiter angelegte Netze aus Verbündeten, ferner müssen Handlungsstrategien einzelner Akteure und ihrer Partner bei Konfliktfällen, Angriffen und Bedrohungen in den Blick genommen werden. Allianzen für Verteidigungsfälle, Kriegszüge oder ähnliche Situationen sind dabei von den Landfriedensbündnissen zu unterscheiden. Während Letztere oft eine größere Reichweite hatten, wie die in Kapitel VII, Abschnitt 3.3.2 behandelten Beispiele zeigen, wurden Erstere, so Oliver Auge am Beispiel Mecklenburgs und Pommerns, von einer Reihe »schneller, im Detail oft kaum verfolgbare Umschwünge, zuweilen gar inkonsequent erscheinender Wechsel und Brüche«<sup>1805)</sup> geprägt. Für weltliche Fürsten hatten zudem Eheschließungen und das »starke persönliche Element« Einfluss auf den Abschluss von Bündnis-Konstellationen<sup>1806)</sup>. Ist dieses Thema gerade in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus der dynastiegeschichtlichen Forschungen zu Herzogs- und Grafengeschlechtern gerückt<sup>1807)</sup>, sind die Gegebenheiten, die geistliche Reichsfürsten zum Abschluss von Bündnissen und zu ihrer politischen Ausgestaltung führten, noch eher unbeachtet geblieben. Insofern ist auch zu fragen, ob familiäre Faktoren und Verbindungen eine ebenso große Rolle spielten wie bei weltlichen Herrschern oder ob sich ansonsten auf

*vorghēuen vorlenen eder ienigherleye wiis vte synen weren laten schal. vn(d) schal des to siner eghenen herlicheit vn(d) nut bruken.* Siehe hierzu Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3.

1805) AUGE, Handlungsspielräume, S. 41.

1806) Ebd.

1807) Vgl. den Überblick in ebd. Außerdem AUGE, Herzöge; DERS., Konubium; DERS., Heiratsmarkt; DERS., Familien- und Heiratspolitik; DERS., Dynastiegeschichte; DERS., Marriage Market. Zur Bündnispolitik zur Zeit Albrechts I. von Braunschweig-Lüneburg DERS., Grafen. – Zu den spätmittelalterlichen Welfen SCHNACK, Heiratspolitik (2014); DIES., Heiratspolitik (2016); DIES., Geld.

kirchliche Zusammenhänge zurückgehende Einflüsse oder andere Umstände ermitteln lassen, die die bischöfliche Bündnispolitik beeinflussen.

### 3.3.1. Bündniskonstellationen im Umfeld des Hochstifts

Die bereits in Kapitel I, Abschnitt 4 umrissene, disparate Überlieferungslage der diplomatischen Quellen zur Geschichte des Bistums Minden und die bisherige, auf neuzeitlichen Staats- und Landesgrenzen fußende und daher den ehemaligen geistlichen wie weltlichen Herrschaftsbereich der Mindener Bischöfe nicht in seiner Gänze fokussierende Editionspraxis ermöglichen es nicht, eine auch nur annähernd vollständige Liste aller Bündnisse vorzulegen, die zwischen 1250 und 1500 mit episkopaler Beteiligung geschlossen wurden. Dennoch kristallisieren sich für den gesamten Zeitraum insbesondere anhand größerer Auseinandersetzungen einige wichtige Linien und wiederkehrende Allianzen heraus, die vor allem für eine eher regionale Ausrichtung der Mindener Bündnispolitik sprechen.

Ende des 13. Jahrhunderts versuchte Bischof Ludolf von Rosdorf, wie schon thematisiert, seine herrschaftliche Stellung gen Nordosten zu stärken und die Grafschaft Wunstorf in die eigenen Hände zu bringen (siehe in burgenpolitischer Hinsicht Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2; aus der Perspektive der Hochstiftserweiterung Abschnitt 3.4.1). Hintergrund waren die Besitzverhältnisse in jenem Raum: Bischof und Domkapitel hielten Güter im Einfluss- und Schutzbereich der Burg Wunstorf, die zwar episkopales Eigentum, aber zur Hälfte an den Grafen von Wunstorf<sup>1808)</sup> verlehnt war, dessen dauerhafte Anwesenheit vor Ort und bei der Stadt Wunstorf Ludolf offenbar befürchten ließ, die Festung könnte entfremdet werden<sup>1809)</sup>. Die Möglichkeit, in dieser Situation den Grafen anzugreifen und ein Nebeneinander bischöflicher und gräflicher Herrschaft in Wunstorf aufzuheben, lieferte ein Ende September 1296 mit dem Schaumburger Grafen Adolf VI. abgeschlossenes Bündnis, mit dem sich dieser zum Beistand für den Bischof verpflichtete. Auch wenn Adolf ausdrücklich ausschloss, an der Seite des Kirchenfürsten militärisch gegen den Edelherrn vom Berge und einige verwandte oder verschwägte Personen wie Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg, Graf Gerhard von Hoya sowie eben den seinerzeitigen Grafen Johann I. von Roden-Wunstorf als seinen Schwager<sup>1810)</sup> vorzuge-

1808) Zunächst Wunstorf-Limmer, später Roden-Wunstorf: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 136.

1809) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 94 f. Zu den vertraglichen Grundlagen der gemeinsamen Herrschaft in Wunstorf Westfälisches UB 6, Nr. 475, S. 135 f. (1247 Nov. 29). Ferner KUCK, Burg, S. 72.

1810) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299; DERS., Stammtafeln N. F. 17, Taf. 136: Johann I. war mit Adolfs VI. Schwester Mechthild vermählt.

hen<sup>1811</sup>), konnte Ludolf auf Adolfs Neutralität im Falle der Landbrücke, die Minden von Wunstorf trennte und vom Schaumburger Einfluss gezeichnet war, bauen und somit dank dieses Bündnisses einen Zug nach Nordosten anvisieren. Die Allianz eröffnete dem Bischof somit explizit Spielraum, um die gegen den Wunstorfer gerichtete Operation zu planen und einzuleiten.

Da Ludolf nun zwar die geostrategische Möglichkeit zum Angriff, nicht aber die dafür gleichfalls nötige militärische Kraft besaß, ging er ein Bündnis mit dem schon genannten Herzog Otto II. ein, das im Sommer 1299 zu einem gemeinsamen Feldzug führte, in dem der Bischof und der Welfe die Grafschaft Wunstorf samt verlehntem Burgteil eroberten und Graf Johann sowie dessen Sohn als Gefangene nach Minden brachten<sup>1812</sup>. Die beiden Bündnispartner verhandelten zudem einen Vertrag, dem zufolge sie die Güter, die sie in ihre Hände gebracht hatten, gemeinsam verwalten wollten<sup>1813</sup>. Um effektiv gegen den Grafen vorgehen zu können, musste Ludolf also mit unterschiedlichen Partnern zwei Bündnisse – eines, das realpolitisch als Neutralitätsversprechen und Nichtangriffspakt fungierte, und ein weiteres, um die eigene, unzureichende militärische Macht zu erweitern, – abschließen.

Wie schnell jedoch Allianzen zerbrechen und neue entstehen konnten, illustrieren die Umstände, die das Wunstorfer Unternehmen scheitern ließen. Der Graf von Schaumburg entschloss sich während des Mindener und Lüneburger Feldzugs oder kurz danach, dem Vorgang nicht mehr neutral gegenüberzustehen, sondern sich an der Seite der Kathedralstadt Minden für seinen Wunstorfer Schwager einzusetzen. Dies geht aus einer Passage des schon genannten Vertrags zwischen Ludolf und Otto II. vom Juli 1299 hervor<sup>1814</sup>: Vermutlich gemeinsam mit anderen regionalen Partnern, die dem gefangengenommenen Grafen ebenfalls verbunden waren, gelang es dem Schaumburger und der Stadt offenbar, Johanns Freilassung zu erzwingen und ihm nach der Wiedereinsetzung in seine Herrschaft vom Bischof den Statuts quo ante garantieren zu lassen<sup>1815</sup>. Der verhältnismäßig langen, rund dreijährigen Vorbereitungszeit des Feldzugs, gerechnet ab Ludolfs Bündnisschluss mit Adolf VI. 1296 bis zum eigentlichen Beginn des Kriegs, steht demnach eine recht kurze Reaktionszeit des Schaumburgers und wohl auch verbündeter

1811) Westfälisches UB 6, Nr. 1581, S. 505 f. (1296 Sept. 28), hier wiederum S. 506: *Ab his siquidem federe sive pacto avunculum nostrum Ottonem ducem de Luneburg, Gerhardum comitem de Hoya consanguineum nostrum, Johannem comitem de Wunstorp socerum nostrum et Gerhardum virum nobilem advocatum de Monte excepimus, contra quos non iuvabimus dominum episcopum antedictum nec terram domini Mindensis iuvabimus aliquem devastare.*

1812) Catalogus episcoporum Mindensium, S. 72, Anm. e; Die jüngere Bischofschronik, S. 198.

1813) Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521–523 (1299 Juli 9).

1814) Ebd., S. 522.

1815) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 161 f., S. 95 f. (1300 Mai 28 und Juni 3); Westfälisches UB 6, Nr. 1651, S. 532 (1300 Mai 28). Eine Aussöhnung Johanns mit dem welfischen Herzog erfolgte erst im Oktober 1302. Siehe neben den schon genannten Abschnitten dieser Studie SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 96 f.

Adliger auf die Ereignisse vom Sommer 1299 entgegen, wobei letztlich der von dieser Koalition aus Grafen und Herren ausgeübte Druck die beiden fürstlichen Partner zwang, ihre Ambitionen aufzugeben. Bündnisse konnten somit schnell ihre Richtung ändern und reichsfürstliche Zusammenschlüsse mussten nicht zwangsläufig eine höhere Durchschlagskraft als gräfliche Verbindungen haben.

Die Schaumburger und die Welfen traten auch in der folgenden Zeit immer wieder als Verbündete der Bischöfe auf. Für die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die, nachdem in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit Ludwig einer der Ihren und ein von seinen Brüdern in seiner Herrschaft massiv unterstützter Protagonist auf die Mindener Kathedra gelangt war (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2), auch weiterhin enge, schon rein räumliche und entsprechend auch politische Verbindungen zu den geistlichen Reichsfürsten an der Weser pflegten, zeigt dies deutlich der Lüneburger Erbfolgekrieg, den der Tod des welfischen Herzogs Wilhelm und das Erlöschen des Alten Hauses Lüneburg verursachten<sup>1816</sup>). Die mehrere Jahrzehnte dauernden Auseinandersetzungen zwischen Wilhelms Verwandten und den Askaniern zogen Akteure der gesamten Region in ihren Bann – so auch die beiden Mindener Bischöfe Wedekind und Otto aus der Familie der Edelherren vom Berge.

Direkt zu Beginn seines Episkopats schloss Wedekind, der im Oktober 1369 und damit just einen guten Monat vor dem Tod Wilhelms in Minden eingeführt worden war<sup>1817</sup>), ein zweijähriges Bündnis, an dem neben dem Edelherrn vom Berge als Wedekinds Bruder und den Grafen von Hoya auch die Stadt Minden und der Osnabrücker Bischof mit seiner Kathedralstadt beteiligt waren<sup>1818</sup>). Im Bistum Osnabrück amtierte zu jener Zeit Melchior, der jüngste Sohn Herzog Heinrichs ›de Graecia‹ von Braunschweig-Grubenhagen<sup>1819</sup>). Dessen entfernte Verwandtschaft mit den Braunschweiger Welfen – Magnus II., der die dynastischen Ansprüche am Fürstentum Lüneburg zu verteidigen versuchte, war Melchiors Großcousin<sup>1820</sup>) – hinderte den Edelherrn Wedekind vom Berge und seinen gleichnamigen bischöflichen Bruder allerdings nicht daran, auf Seiten der Askanier in den Krieg einzutreten. Vor dem Hintergrund der welfischen innerfamiliären Brüche – Melchiors Cousin Albrecht lief trotz seiner Ehe mit Magnus' Tochter Agnes nach dem Tod seines Schwiegervaters zu den welfischen Widersachern über<sup>1821</sup>) – er-

1816) Vgl. insgesamt den Überblick bei SCHUBERT (Hg.), *Geschichte*, S. 755–771. Auch zum Folgenden.

1817) HENGST, *Wedekind, Edelherr vom Berge*.

1818) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2726, unpag. (1369 Okt. 3), zur Dauer des Bündnisses vgl. die zweite Seite der Urkundenabschrift. Zur Urkunde SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 150, Anm. 2.

1819) BRODKORB, *Melchior*; SCHWENNICKE, *Stammtafeln N. F. 1*, Taf. 59; DERS., *Stammtafeln N. F. 1.1*, Taf. 20.

1820) SCHWENNICKE, *Stammtafeln N. F. 1*, Taf. 59; DERS., *Stammtafeln N. F. 1.1*, Taf. 19, Taf. 20 und Taf. 22.

1821) SCHNACK, *Heiratspolitik* (2016), S. 76–78. Zu den Verwandtschaftsbeziehungen SCHWENNICKE, *Stammtafeln N. F. 1*, Taf. 59–61.I; DERS., *Stammtafeln N. F. 1.1*, Taf. 20 und Taf. 22.

scheint diese Handlung durchaus im durch das Bündnis vorgegebenen Spielraum gelegen zu haben, zumal die Urkunde die übrigen Welfenherzöge nicht in die Allianz einbezog und auch nicht zur Zurückhaltung ihnen gegenüber aufforderte.

Edelherr Wedekind und wohl auch sein Bruder scheinen sich, soweit dies die Chronikberichte Heinrich Tribbes und Heinrich Piels nahelegen, militärisch gegen Magnus' Sohn Friedrich und dessen Verbündeten sowie späteren Schwager Erich I. von Hoya gewandt zu haben<sup>1822)</sup>: Friedrich wurde geschlagen und eine Burg aus Erichs Besitz erobert<sup>1823)</sup>. Der Hoyaer Graf trat auch später als Gegner des Mindener Bischofs auf, indem er auf dem Boden des Stifts die Burg Diepenau erbauen ließ, die im Juli 1383 nach kurzer Belagerung von einer Koalition Wedekinds mit dem Hildesheimer Bischof Gerhard als seinem Bruder<sup>1824)</sup> und einem Schaumburger abgebrannt wurde<sup>1825)</sup>. Die Beteiligung der beiden genannten Bischöfe und des Grafen von Hoya 1374 an einem großen, auf drei Jahre angelegten Landfriedensbündnis nach dem vorläufigen Abschluss des Lüneburger Erbfolgekrieges hatte diese Entwicklung, zumal der Vertrag 1383 bereits ausgelaufen war, nicht verhindern können<sup>1826)</sup>.

Auch als der Krieg 1388 ein weiteres Mal aufflammte, geschah dies mit Beteiligung eines Mindener Bischofs, da Otto vom Berge, der Bruder des mittlerweile verstorbenen Wedekind, in die Kampfhandlungen eingriff. Die Bündniskonstellationen hatten sich nun allerdings in einigen Details geändert: Innerhalb der welfischen Dynastie hatte sich ein

1822) Zu den hier genannten Verwandtschaftsbeziehungen vgl. SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22. Erich I. heiratete im April 1390 Friedrichs Schwester Helene. Sein Cousin Otto war bereits 1384 eine schon 1371 arrangierte, vor dem Hintergrund des Erbfolgekriegs direkt unter dem Bündnisaspekt vereinbarte Ehe mit Helenes Schwester Mechthild eingegangen. Vgl. SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 80–82.

1823) Die jüngere Bischofschronik, S. 208: *Iste magnanimus et victoriosus Fredericum Brunswich ducem in bello vicit et castrum ipsius Erici de Hoya, ut postea dicitur, evertit cum paucis militaribus*. Da die vorangehende Passage in der Chronik sowohl den Edelvogt Wedekind als auch seinen bischöflichen Bruder nennt, ist nicht ganz klar, ob der eine oder der andere oder möglicherweise sogar beide gegen Friedrich und Erich kämpften. Gleich im Anschluss betont Tribbe aber, der Edelvogt sei ein Feind Herzog Magnus' II. gewesen. Heinrich Piel erklärt, Bischof Wedekind sei *mit Frederico, dem herzogen zu Braunschweig, in mißvorstand geraten*: *Chronicon domesticum*, S. 66. Wohl auf beide Quellen, mindestens aber auf Tribbe hat SCHROEDER, Chronik, S. 283 zurückgegriffen, der genau den Sieg über Friedrich und die Eroberung der Hoyaer Burg nennt.

1824) LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a, dort jedoch mit der zusätzlichen falschen Angabe, Gerhard sei auch Bischof von Minden gewesen. Siehe ferner das Datenblatt zu Bischof Wedekind in Anhang II dieser Studie sowie zu Gerhard VOGTHERR/FAUST, Gerhard.

1825) Die jüngere Bischofschronik, S. 210 f.

1826) Weitere Mitglieder der Allianz waren die früheren welfischen und askanischen Widersacher sowie der Edelherr vom Berge und die Städte Lüneburg, Hannover, Minden sowie Hildesheim (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.3.2): UB Braunschweig und Lüneburg 5, Nr. 29, S. 35–38 (1374 Aug. 15). Die Mitglieder des Bündnisses sind auf S. 35 aufgezählt.



Streit um Beteiligungen an der Regierung der Teilfürstentümer entwickelt<sup>1827</sup>. Otto stand auf Seiten Bernhards von Lüneburg, der unter anderem vom askanischen Herzog Wenzel, vom Schaumburger Otto I., der mit einer Welfin aus dem Alten Haus Lüneburg verheiratet war<sup>1828</sup>), sowie von den Hoyaer Grafen Otto II. und Erich I., der, wie beschrieben, wenige Jahre zuvor als Widersacher Bischof Wedekinds in Erscheinung getreten war, unterstützt wurde<sup>1829</sup>). Die unter Umständen auch negativen Folgen einer solchen Allianz bekam der Mindener Bischof zu spüren, als er gemeinsam mit Graf Otto II. von Hoya und möglicherweise auch einem Schaumburger in Gefangenschaft geriet, aus der er erst nach mehr als einem Jahr und wohl gegen eine höhere Lösegeldsumme freikam<sup>1830</sup>).

In den Kriegsphasen zwischen 1369 und 1388 verschoben sich die Koalitionen im Umfeld der welfischen Herzöge unter Beteiligung der beiden Mindener Bischöfe Wedekind und Otto vom Berge somit mehrfach, wobei die anvisierte und reale Dauer der jeweiligen Bündnisse meist nur wenige Jahre oder eine noch kürzere Zeitspanne umfasste. Im größeren Verbund schalteten sich die Oberhirten in die Auseinandersetzungen ein, konnten aber nur in parallel aufgeworfenen, vergleichsweise kleineren Fragen (Burg Diepenau) ihre Handlungsspielräume erweitern. In den größeren Konfliktlinien des Erbfolgekriegs traten Wedekind und Otto vom Berge allerdings weniger als entscheidende, denn unterstützende Kräfte hervor, die genau wie weltliche Akteure vor den Risiken einer Gefangenschaft nicht gefeit waren.

Schaut man für einen kurzen Vergleich auf prägende Bündniskonzepte in vorangegangenen Episkopataten des 14. Jahrhunderts, fällt auch hier gerade die Konstanz eines stetigen Wechsels und Changierens zwischen verschiedenen, allesamt in der Nähe des Hochstifts wirkenden Akteuren, die mitunter eng mit dem jeweiligen Kirchenfürsten

1827) SCHUBERT (Hg.), Geschichte, S. 769.

1828) SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 177 f. SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.3; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19.

1829) Hermann von Lerbeck, Cronica comeie Holzsaie et in Schouwenbergh, S. 126 f. mit Aufzählung einiger Bündnispartner. Ebenso: Die jüngere Bischofschronik, S. 214 f. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 154.

1830) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 155 und etwas umfangreicher KUCK, Burg, S. 117 f. mit Hinweisen zur Akquise des Lösegeldes. Tribbe hat die Episode in seiner Chronik beschrieben und dabei, laut Kuck wohl wegen der längeren Feindschaft zwischen dem Bischof und Hoya, Graf Otto II. als Grund für die Niederlage ausgemacht. Die jüngere Bischofschronik, S. 214 f.: *commisum est bellum inter duces Hinricum et Fredericum de Brunswich et cives de Luneborch. Horum parti Otto, episcopus Mindensis, Otto, comes de Scowenborch, Ericus et Otto de Hoya et alii plures favebant. Hii omnes cum suis bello aggredientes iuxta villam Winsen. Et hoc asseritur, quod iste Otto, comes de Hoya, fuit in culpa maxima ex eo, quod fuit unus planus prope, quem si transisset ad istum, tunc nullum periculum habuisset. Sed dixit ille comes Teutonicis verbis: Mantel godes, de berenclau vluden nuwerlde. Tunc iuxta villam Wynbusen vel capti vel morti traditi fuerunt.* Der Hinweis auf die »Bärenklauen«, die niemals geflohen seien, bezieht sich auf das Wappen der Grafen von Hoya (zwei Bärenatzen) und meint somit, dass sich ein Mitglied dieser Dynastie im Kampf nicht zurückziehe. Vgl. in der jüngeren Bischofschronik S. 215 mit Anm. 1; auch dazu, dass Otto diesen Spruch wohl häufiger in Schlachten benutzt habe.



verwandt waren, auf. Bischof Gerhard II. von Holstein-Schaumburg koalierte beispielsweise mit seinem Bruder Adolf, seinem Cousin Wedekind vom Berge, wohl der weltlich gebliebene Bruder der beiden späteren Bischöfe aus dieser Dynastie, und seinem Großcousin, dem Grafen Johann II. von Hoya, gegen den damaligen Administrator des Stifts Osnabrück<sup>1831</sup>). Dieser, vom bürgerlichen Bischof Johann Hoet, der Mitte der 1350er Jahre ein Bündnis mit dem Mindener Bischof unterhalten hatte, eingesetzte Dietrich von der Mark wurde von der Mindener Allianz geschlagen, gefangengenommen und musste von seinem Bruder Engelbert gegen ein hohes Lösegeld freigekauft werden<sup>1832</sup>).

Am Verhalten der am soeben genannten Vorhaben beteiligten Grafen von Hoya gegenüber den Mindener Bischöfen des 14. Jahrhunderts lässt sich zudem sehr deutlich ablesen, wie schnell sich vermeintlich längerfristige Bündnisse auflösen konnten und mit welchen politischen Konstellationen dies einherging. Am 9. August 1310 vereinbarten der Mindener Bischof Gottfried von Waldeck sowie die Grafen Gerhard I. und Otto I. von Hoya, sich gemeinsam gegen die Burg *Lasborch*, die der Ritter Heinrich von Münchhausen auf einer Insel namens *Laswerdere* errichtet hatte, zu wenden und das Bauwerk zu zerstören<sup>1833</sup>). Ottos I. Witwe Ermengard schloss stellvertretend für ihre beiden Söhne Gerhard II. und Johann II. 1324 ein Bündnis mit dem damaligen Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, in dem die Partner einander versicherten, keine weiteren Burgen in Richtung des jeweils anderen Herrschaftsgebietes zu erbauen; 1331 folgten ein nunmehr von den jungen Grafen geleisteter Treueschwur gegenüber Ludwig und ein Handfrieden, der drei weitere Jahre später verlängert wurde<sup>1834</sup>). Gerhard und Johann forcierten wohl auch im Geheimen die Eroberung der bischöflichen Burg Neuhaus, die sie am 6. August 1335 und somit noch während der Geltungszeit des verlängerten Handfriedens erobern und zerstören konnten (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3 sowie Kapitel VII, Abschnitte 2.4.1 und 2.4.3)<sup>1835</sup>). Allianzen waren somit, wie dies auch schon an

1831) Die jüngere Bischofschronik, S. 205: [...] *confoederatione, quam cum Adolpho de Scowenborch, Widekindo de Monte et comite Johanne de Hoya habebant*. Hierzu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 144 sowie SCHROEDER, Chronik, S. 276. Zur Verwandtschaft zwischen Bischof Gerhard II. und seinen Nachfolgern Wedekind und Otto vom Berge siehe Kapitel III, Abschnitt 3.1. Ferner zu allen oben genannten familiären Verbindungen die genealogischen Datenblätter zu den betreffenden Bischöfen in Anhang II dieser Studie sowie LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299 und Taf. 301 sowie SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132.

1832) Vgl. knapp den Fortgang der in der vorangegangenen Anm. zitierten Passage aus der jüngeren Bischofschronik. Zu Johann Hoet, seinem Bündnis mit Minden 1356 und zu Dietrich von der Mark vgl. HERGEMÖLLER/LANGE, Johann; zu Dietrichs Niederlage nochmals SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 144. Zum Vorgang außerdem Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3.

1833) Westfälisches UB 10, Nr. 327, S. 117 (1310 Aug. 9) = Nova subsidia 9, Nr. 76, S. 136 f.

1834) Westfälisches UB 10, Nr. 938, S. 331 f. (1324 Nov. 4); UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 513, S. 265 f. (1331 Juli 13); Hoyer UB 8, Nr. 144, S. 103 f. (1331 Juli 31); UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 570, S. 290–292 (1334 Mai 1).

1835) Die jüngere Bischofschronik, S. 200.

den vorangegangenen Beispielen deutlich geworden ist, in hohem Maße von jeweils akuten politischen Herausforderungen und Ambitionen geprägt, konnten aber genau deswegen sowie trotz verwandtschaftlicher Beteiligung durch kleinste Veränderungen zerbrechen und mit anderen Zielen neu entstehen.

Im 15. Jahrhundert traten bereits bekannte Partner weitere Male als Verbündete der Mindener Bischöfe auf. Wilbrand von Hallermund beispielsweise konnte auf welfische Unterstützung zählen, etwa bei seiner Wahl und Einführung im Bistum (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.1), und beteiligte sich entsprechend an Koalitionen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. Im Eversteiner Erbfolgekrieg sprang er den Welfen bei und drohte ihren Gegnern, den Edelherren zur Lippe, sogar mit einer Exkommunikation<sup>1836</sup>. Auch Albert von Hoya war über einen längeren Zeitraum Bündnispartner seiner eigenen Brüder in den Auseinandersetzungen mit den Grafen von Moers um die Osnabrücker Bischofswürde (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1.2).

Insgesamt ergibt sich damit über den betrachteten Zeitraum ein recht deutlicher geographischer Zuschnitt gängiger Bündniskonstellationen der Mindener Bischöfe: Die Allianzen bewegten sich vorrangig im näheren Umfeld des eigenen Herrschaftsbereichs, wofür nicht nur der Fokus der geistlichen Fürsten auf eher regionale Konfliktfelder ausschlaggebend war, sondern auch die Tatsache, dass die meisten Amtsträger Familien entstammten, die in der Nachbarschaft des Hochstifts ansässig waren. Als Bündnispartner traten somit häufig engere Verwandte auf, mit denen die Koalitionen durchaus langfristiger sein konnten – im Falle Alberts von Hoya reichte die Rückbindung an die eigene Familie sogar so weit, dass er als Vormund seines unmündigen Neffen Jobst wirkte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1.1). Ansonsten wechselten Bündniskonstellationen mitunter recht schnell sowie in diverse Richtungen und vermitteln damit den Eindruck eher flexibel gehandhabter, auf feste, kurzzeitige Zwecke ausgerichteter und bei Bedarf oder im Falle neuer Herausforderungen changierender Vereinbarungen. Ein wichtiger Pol im bischöflichen Bündnisystem war die im Norden des Reiches mächtige Welfendynastie, die schon alleine durch räumliche Nähe eine weitaus größere Anziehungskraft auf die Mindener Bischöfe ausübte als andere, weiter gen Westen in Richtung der Kölner Erzbischöfe angesiedelte Akteure wie beispielsweise deren übrige Suffragane. Gerade die rege Beteiligung Wedekinds und Ottos vom Berge am Lüneburgischen Erbfolgekrieg zeigt aber, dass die Welfen weitaus nicht immer als Bündnispartner der Bischöfe, sondern zum Teil auch als deren Gegner auftraten. Doch auch in der Stoßrichtung der Konflikte lässt sich eine erheblich intensivere Hinwendung der Mindener Kirchenfürsten (und vieler mit ihnen verbundener Grafen- und Edelherrenfamilien) nach Nordosten zum Wirkungskreis der Welfen als etwa in Richtung rheinischer Gebiete erkennen.

Zusammengenommen bedeutet dies für die Frage nach den episkopalen Handlungsspielräumen, dass die Bischöfe sich zwar nicht auf langfristige, über beispielsweise fünf

1836) Vgl. BARTELS, Erbfolgekrieg, S. 68–70 mit Anm. \* auf S. 70.

bis zehn oder mehr Jahre unumstößlich feststehende Bündnisse stützen konnten, aber Teil eines Netzes potenzieller Bündnispartner (und Gegner) waren, in dem sich mit kurzfristig ausgehandelten Koalitionen schnell und zum Teil schlagkräftig reagieren ließ, wemgleich die Gefahr abtrünniger Bündnispartner oder plötzlicher Zusammenschlüsse gegen die eigene Herrschaft fortwährend bestand. Die Spielräume blieben damit im regionalen Rahmen meist recht offen, wiewohl Erfolge der Gegner – wie im Falle des Ho-yaer Vorgehens gegen die Burg Neuhaus – die politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bischöfe auch gravierend einschränken konnten. Flexibilität und Regionalität als wichtigste Kennzeichen der episkopalen Beteiligung an Bündnissen hatten somit für die Handlungsfähigkeit der Mindener Kirchenfürsten stets zwei Seiten, auch wenn die Rückbindung an die eigene Familie im Normalfall zumindest einen Bündnispartner garantierte, für dessen Hilfe jedoch auch Revanchen nötig waren, die dann die Politik im eigenen Herrschaftsbereich mitbestimmten.

### 3.3.2. Landfriedensbündnisse und ähnlich ausgerichtete Verträge

Abseits vorrangig familiärer Einflüsse und kurzzeitiger Koalitionen muss die Frage gestellt werden, bei welchen Gelegenheiten die Mindener Bischöfe größeren Friedensverträgen und Landfriedensbündnissen beitraten, ob sie an allen Übereinkünften in der Region beteiligt waren und welche Auswirkungen ihr diesbezügliches Verhalten jeweils auf ihre Handlungsspielräume hatte. Die Ausrichtung der vorliegenden Studie und die Situation der Überlieferung sowie ihrer Erschließung legen nahe, einen kursorischen Überblick zum Landfrieden in Westfalen<sup>1837)</sup> sowie im Wesergebiet zu versuchen und exemplarisch einige Verträge in den Fokus zu nehmen.

Aus den bisherigen Forschungen zum Thema<sup>1838)</sup> und aus der prägnanten Definition Horst Carls, der den mittelalterlichen Landfrieden als »eine auf Gewaltverzicht gegrün-

1837) Einige ältere Studien haben sich bereits mit dem Landfrieden in Westfalen befasst: ANGERMANN, Stellung; PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik; TEWES, Landfrieden; WELZ, Landfriedensbewegung. 1838) Ein vollständiger Überblick über den Forschungsstand zum Landfrieden kann hier wegen der Fülle unterschiedlicher Titel nicht gegeben werden. Jüngst ist dieses Phänomen in einem Sammelband mit einem zeitlich übergreifenden Blick auf das Spätmittelalter und die beginnende frühe Neuzeit behandelt worden (BAUMBACH/CARL [Hg.], Landfrieden), in dem die Herausgeber das Thema in ihrem einleitenden Beitrag auch als Forschungsfeld umreißen: DIES., Was ist Landfrieden?. Zum »ewigen Landfrieden« und zum Fehderecht vgl. FISCHER, Reichsreform, zur Entstehung der Landfrieden bes. S. 26–31. Zu Rudolf von Habsburg und seiner Politik des Landfriedens in Westfalen und am Niederrhein GRAEVENITZ, Landfriedenspolitik; zur Behandlung seiner Landfriedenspolitik in zeitgenössischen Chroniken KUNZE, Rudolf. Zum Schwäbischen Bund zwischen 1488 und 1534 CARL, Bund. Zum Ostseeraum MOHRMANN, Landfriede. Vgl. geographisch übergreifend zum Thema den 2002 erschienen Sammelband BUSCHMANN/WADLE (Hg.), Landfrieden.

dete, räumlich organisierte und urspr. zeitlich meist befristete Friedensordnung«<sup>1839)</sup> bezeichnet hat, leiten sich noch etwas detailliertere Untersuchungsfragen zur Beteiligung der Mindener Bischöfe an derartigen Übereinkünften ab. Zuerst muss nicht nur, wie oben bereits kurz angerissen, geklärt werden, an welchen Landfrieden sich die spätmittelalterlichen Mindener Prälaten konkret beteiligten, sondern parallel ist angesichts der von Carl benannten räumlichen Organisiertheit der Verträge zu ermitteln, welche anderen Mächte sich (wiederholt?) unter den Verbündeten befanden und wie somit die regionale Ausdehnung der Landfriedensverträge eingeschätzt werden kann. Auch die Dauer der Bündnisse und gegebenenfalls flankierende Bestimmungen sind zu behandeln.

Beachtet werden muss dabei zweierlei: Zum einen sind, wie im Folgenden zu sehen sein wird, geographisch weitgespannte Landfrieden von deutlich lokaler ausgerichteten Verträgen zu trennen. Daneben müssen zum anderen die Vorstufen der kraft ihres Inhalts eindeutig als ›Landfrieden‹ bezeichneten Abkommen einbezogen werden, da sie Signalwirkung für das spätere Verhalten einzelner Beteiligter gehabt haben könnten. Wie Maria Welz gezeigt hat, ist insbesondere ein Blick auf die früheren, ab dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts geschlossenen Bündnisse im nordöstlichen Westfalen zu richten<sup>1840)</sup>.

An ihnen wie an den nachfolgend behandelten Landfrieden lässt sich ablesen, dass auch der Raum um Minden in nachstaufischer Zeit von der im ganzen Reich zu beobachtenden Tendenz, Landfriedensbemühungen nur noch in regionalem Umfeld und dafür in größerer, kaum zählbarer Zahl anzustrengen<sup>1841)</sup>, erfasst wurde. Zwischen 1277 und 1313 wurden beispielsweise zwischen den Hochstiften Minden und Osnabrück zumeist unter Beteiligung der jeweiligen Kathedralstadt und teils wechselnder Partner aus der Region insgesamt vier Verträge geschlossen, die sowohl auf ein Bündnis der Beteiligten abzielten als auch Passagen zum Burgenbau sowie zum Umgang mit denjenigen, die den vereinbarten Frieden brechen sollten, enthielten. Angesichts dieser Parallelen zu späteren Landfriedensvereinbarungen hat Welz diese Abkommen als Vorstufen zukünftiger Landfrieden gesehen<sup>1842)</sup>.

1839) CARL, Landfrieden, Sp. 483.

1840) Siehe dazu die nachfolgende Tabelle.

1841) CARL, Landfrieden, Sp. 493.

1842) WELZ, Landfriedensbewegung, S. 72. Siehe zu den Verträgen die Einträge in der im Haupttext folgenden Tabelle.

Tabelle 5: Landfriedensähnliche Verträge mit Mindener Beteiligung 1277–1313

Nr.	Vertrag und Beteiligte	Dauer	Beleg und Literatur
1	<p><b>1277 Febr. 13</b>  <u>Für Minden:</u> Elekt Volkwin von Schwalenberg  <u>Weitere Beteiligte:</u> Stift und Stadt Minden, Stift und Stadt Herford, Stift Osnabrück, Stadt Bielefeld, Otto III. Graf von Ravensberg  <u>Ziel:</u> Erneuerung eines bestehenden Bündnisses  <u>Als Gegner ausgenommen:</u> Reich, Erzstift Köln</p>	ewig	UB Bielefeld, Nr. 50, S. 25–27; WELZ, Landfriedensbewegung, S. 27.
2	<p><b>1281 Febr. 25</b>  <u>Für Minden:</u> Bischof Volkwin von Schwalenberg  <u>Weitere Beteiligte:</u> Bischof von Osnabrück, Stifter, Städte zu Minden und Osnabrück, Stadt Herford  <u>Ziel:</u> Erneuerung eines bestehenden Bündnisses  <u>Als Gegner ausgenommen:</u> Reich, Erzstift Köln</p>	ewig	Westfälisches UB 4.3, Nachträge, Nr. 1617a, S. 1195–1197; GRAEVENITZ, Landfriedenspolitik, S. 153; WELZ, Landfriedensbewegung, S. 27.
3	<p><b>1300 Aug. 11</b>  <u>Für Minden:</u> Bischof Ludolf von Rosdorf  <u>Weitere Beteiligte:</u> Bischof von Osnabrück, Stifter, Städte zu Minden und Osnabrück, Stadt Herford  <u>Ziel:</u> Erneuerung eines bestehenden Bündnisses  <u>Als Gegner ausgenommen:</u> Reich, Erzstift Köln</p>	ewig	Osnabrücker UB 4, Nr. 590, S. 380–383; WELZ, Landfriedensbewegung, S. 27.
4	<p><b>1313 März 2</b>  <u>Für Minden:</u> Bischof Gottfried von Waldeck  <u>Weitere Beteiligte:</u> Bischof von Osnabrück, Stifter, Städte zu Minden und Osnabrück  <u>Ziel:</u> Erneuerung eines bestehenden Bündnisses  <u>Als Gegner ausgenommen:</u> Reich, Erzstift Köln</p>	ewig	Westfälisches UB 10, Nr. 401, S. 145 f.; WELZ, Landfriedensbewegung, S. 27.

Anhand dieser Übereinkünfte lässt sich für die Wende vom 13. auf das 14. Jahrhundert ein gesteigertes Friedensinteresse der beiden im nordöstlichen Westfalen unmittelbar benachbart ansässigen geistlichen Fürsten von Osnabrück und Minden erkennen, an dem weltliche Akteure aus dem benachbarten Hochadel zunächst noch eher geringen Anteil hatten<sup>1843</sup>). Für die Mindener Bischöfe fallen die Verträge in eine Zeit, in der sich vor allem Volkwin, aber auch noch Ludolf mit hohem Aufwand um die Stärkung ihres Hochstifts gegenüber den Nachbarn im Norden und Osten bemühten. Friedliche, gesicherte Übereinkünfte mit dem Osnabrücker Bischof bildeten eine gute Ausgangslage hierfür, da sie den Oberhirten Handlungsspielräume für die Aktivitäten an den übrigen Grenzen eröffneten<sup>1844</sup>). Der Vertrag vom 11. August 1300 beendete zudem Auseinandersetzungen, die trotz des Bündnisses von 1281 zwischen den beiden Bischöfen wegen eines Ministerialen entstanden waren<sup>1845</sup>). 1313 dürfte Gottfried von Waldeck angesichts der stiftsinternen Schwierigkeiten mit der Cathedralstadt und dem Domkapitel und des wenige Jahre zuvor erfolgten, kostenintensiven Neubaus der Burg Petershagen (siehe Kapitel VII, Abschnitte 2.2.1.2 und 2.4.1) mehr als seinen beiden Vorgängern daran gelegen gewesen sein, im Westen friedliche Verhältnisse zu wahren. Angesichts der vielen regionalen und lokalen Herausforderungen, vor die sich die Mindener Kirchenfürsten um die Wende vom 13. auf das 14. Jahrhundert gestellt sahen und die sie teilweise – wie Volkwin von Schwalenberg – sogar aktiv heraufbeschworen hatten, erschienen Übereinkünfte, die sich auf die westliche Umgebung des Stifts konzentrierten und gleichzeitig über bloße Hilfeleistungen hinaus zur Friedenssicherung in den beteiligten Herrschaftsgebieten gedacht waren, als probates Mittel zur Wahrung der eigenen, bischöflichen Handlungsspielräume und Verhinderung unvorhergesehener neuer Konflikte.

Auch wenn zwischen den genannten vier Verträgen Kontinuitäten hinsichtlich der Beteiligten sowie der Formulierungen auffallen, erscheint es nicht plausibel, eine ähnlich konstante Entwicklung hin zu weiteren Abkommen anzunehmen. Grund hierfür ist nicht nur, dass die von Welz ausgemachte Linie landfriedensähnlicher Bündnisse nach 1313 vorläufig abbricht und bis 1344 nur noch zwei in diese Richtung weisende, 1341 und 1344 jedoch nicht mit Mindener Beteiligung ausgestellte Übereinkünfte vorliegen<sup>1846</sup>), sondern auch das Intermezzo eines räumlich noch weitaus größer angelegten, fünfjährigen Landfriedens unter Kölner Führung ab 1307. Gründungsmitglieder dieser Übereinkunft waren neben dem Kölner Erzbischof und seinem gesamten Besitz die westfälischen Städte mit Soest an der Spitze sowie der Bischof von Paderborn und dessen Diözese<sup>1847</sup>). Da sich die

1843) So auch WELZ, Landfriedensbewegung, S. 105.

1844) Ähnlich zum Bündnis von 1281 SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 81.

1845) Ebd., S. 90 f. Siehe außerdem Kapitel VII, Abschnitt 1.2 der vorliegenden Studie.

1846) Initiator war offenbar in beiden Fällen der Bischof von Osnabrück. Vgl. mit weiteren Informationen WELZ, Landfriedensbewegung, S. 72–74.

1847) Hansisches UB 2, Nr. 116, S. 48–51 (1307 Okt. 21), zu den Beteiligten S. 48 f. Vgl. zur Rolle Soests die Erwähnungen dieser Stadt und ihrer Ratsmänner in der Urkunde, die ohne Entsprechung ähnlicher, auf

Suffragane aus Minden und Osnabrück erst nach fast drei Jahren dem Landfrieden angeschlossen<sup>1848</sup>), hatten sie bei ihrem Beitritt freilich bereits mehr als die Hälfte seiner vorab festgelegten Gültigkeitsdauer verpasst.

Blickt man auf die einzigen vergleichbaren, zustande gekommenen und überlieferten Abkommen, die dem Landfrieden von 1307 im Raum Westfalen vorausgegangen waren, ist das Verhalten der beiden später hinzugestoßenen Bischöfe nicht verwunderlich, denn beide Oberhirten waren mit ihren Hochstiften schon an den unter Kölner Federführung verhandelten Verträgen aus den Jahren 1298 und 1305 nicht beteiligt gewesen und in diesen Fällen auch später nicht beigetreten. 1298 hatten sich für gleichfalls fünf Jahre der Kölner Erzbischof, sein münsterischer Suffragan, dessen Cathedralstadt, Graf Eberhard von der Mark sowie die Städte Soest und Dortmund zusammengeschlossen<sup>1849</sup>). Sieben Jahre später hatten sich wiederum der Kölner Metropolit, der Bischof von Münster, der 1298 nicht mit von der Partie gewesene Bischof von Paderborn und die Stadt Soest zu einem Bündnis bereitgefunden<sup>1850</sup>). Sehr ähnlich sah es 1319 aus, als seitens Kölns ein weiterer, nunmehr gut dreijähriger Landfrieden mit Beteiligung des münsterischen Suffragans, dessen Cathedralstadt sowie der Städte Dortmund und Soest zustande kam – dieses Mal war jedoch der Osnabrücker Bischof samt seiner Bischofsstadt von Beginn an dabei, wohingegen sein Mindener Amtskollege nicht Mitglied der Landfriedensgemeinschaft wurde<sup>1851</sup>). Einem für das kölnische Westfalen geltenden Landfrieden aus dem Jahr 1325 folgte ein Jahr später ein anderes, nur noch um Dortmund und andere Städte erweitertes Abkommen<sup>1852</sup>).

Dieser Überblick enthüllt, dass die Bischöfe von Minden mehr noch als ihre zwar ebenfalls im Nordosten Westfalens, jedoch nicht ganz so weit von Köln entfernt wirkenden Osnabrücker Nachbarn schon rein geographisch und damit offenbar auch politisch so sehr am Rande der äußerst großen Kölner Kirchenprovinz rangierten<sup>1853</sup>), dass ihre Bedeutung als Beteiligte am gesamtwestfälischen Landfrieden zumindest vom Metropo-

die übrigen westfälischen Städte bezogener Formulierungen ist (v. a. Nr. 5 des Vertrags auf S. 49). Zur Dauer von fünf Jahren vgl. S. 49: *per quinque annos continuos*.

1848) Dazu ANGERMANN, Stellung, S. 163 f. Beitritt des Mindener Bischofs mit seinem Stift: Westfälisches UB 10, Nr. 322, S. 115 (1310 Mai 28). Regest in: Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 514, S. 107. Zum Beitritt des Osnabrücker Bischofs vgl. Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, Nr. 509, S. 105 (1310 Mai 14). 1849) Westfälisches UB 3, Nr. 1615, S. 840–842 (1298 Juni 24), vgl. hierzu den Beginn der Urkunde auf S. 840.

1850) UB Westfalen 2, Nr. 508, S. 25 f. (1305 Juli 8). Bei dieser Urkunde handelt es sich um das zum Beitritt Recklinghausens angefertigte Dokument. Der eigentliche Landfrieden war ausweislich der hier zu findenden Schilderungen zu Pfingsten 1305 vereinbart worden.

1851) Dortmunder UB 1.1, Nr. 377, S. 261–264 (1319 Nov. 4), zu den Beteiligten S. 261 und zur Dauer des Landfriedens S. 263.

1852) UB Westfalen 2, Nr. 610, S. 208–210 (1325 März 3) sowie Nr. 615, S. 215–218 (1326 Febr. 23). Dazu und zum vorangehend genannten Vertrag von 1319 ANGERMANN, Stellung, S. 164.

1853) Wiederum ANGERMANN, Stellung, S. 164.

liten, angesichts nicht überlieferter eigener Beitrittsbemühungen zu den Verträgen aber wohl auch von ihnen selbst als eher marginal eingeschätzt wurde. Für ihre Handlungsspielräume war, wie sich auch im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts offenbarte, eher der Ausgleich mit den ihrem Hochstift benachbarten Mächten relevant. Geradezu prototypisch zeigen dies die Landfriedensbündnisse der zweiten Hälfte der 1330er Jahre. Unter Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg kam es 1336 zu einem geographisch äußerst begrenzten, nur auf die eigene Landesherrschaft und die Gebiete der Edellherren vom Berge als Mindener Stiftsvögte bezogenen Vertrag, dem zufolge der Oberhirte, der Edelherr sowie die Städte Minden und Lübbecke vereinbarten, den Frieden auf ihren Straßen für sechs Jahre erhalten und allen »Pilgern, Kaufleuten und allen guten, ehrbaren Leuten« Sicherheit bei der Durchreise garantieren zu wollen<sup>1854</sup>).

Dieser laut Angermann aufgrund seines äußerst überschaubaren Gültigkeitsbereichs in der Landfriedensforschung zu Westfalen bis in die 1950er Jahre weitgehend vernachlässigte<sup>1855</sup>) Vertrag fußte, wenn man die vorangegangenen Ereignisse einbezieht, höchstwahrscheinlich auf einem klar zu benennenden politischen Kalkül. Ein Jahr zuvor hatte Ludwig die Burg Neuhaus an der nördlichen Stiftsgrenze an die Grafen von Hoya verloren und unter immensen finanziellen Anstrengungen sowie in Kooperation mit seinem Domkapitel, den Stiftsvögten und der Kathedralstadt als neue Verteidigungsanlage die Schlüsselburg errichten müssen (siehe unter anderem Kapitel VII, Abschnitte 2.4.1 und 2.4.3). Diese unvorhergesehene Niederlage und die Mitsprachezusagen gegenüber den Financiers der Schlüsselburg hatten seine Handlungsspielräume im Hochstift sowie gegenüber den Nachbarn eingeschränkt<sup>1856</sup>). In dieser Situation weitgehender Schwäche mindestens im Bereich der Finanz- und Burgenpolitik konnte es für den Mindener Bischof nur ratsam sein, sich über bestehende Verträge hinaus mit seinen hochstiftsinternen Unterstützern zu verbinden und die Gefahr neuer, teurer Fehden zumindest regional einzuschränken. Von den Financiers der Schlüsselburg war nur das Domkapitel nicht am Vertrag von 1336 beteiligt.

Dieser fast ausschließlich auf das Hochstift Minden beschränkte Landfrieden präsentierte sich somit als Produkt der inneren wie äußeren Schwierigkeiten, vor die sich Bischof Ludwig um 1336 gestellt sah. Ob man in den Vereinbarungen mit Gertrud Anger-

1854) Urkunden Stadt Minden (Fortsetzung), Nr. 40, S. 53–55 (1336), hier S. 53: *Dar va is dat wi also verre als it an vns is de strate dor vnse lande pelegriemen. koplude. vnde allen guden rechten Luden na vnser macht gerne hedden vredesam. vnde velich. vppe dat se an vrede. gode tho denste. vnde iren vrenden tho vordere stan moghen.* Zur sechsjährigen Dauer vgl. S. 54 oben.

1855) ANGERMANN, Stellung, S. 165. Auch insgesamt zu diesem Abkommen. Scriverius nennt den Landfrieden ganz kurz bei der Beleuchtung von Bischof Ludwigs Verhältnis zu seiner Kathedralstadt: SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 120 f.

1856) Dies zeigt insbesondere die 1339 vereinbarte Vormundschaftsregierung seiner herzoglichen Brüder (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2).



mann den »Keim für künftige größere Wirkungen«<sup>1857</sup>) vermuten sollte, ist fraglich, zumal sich Ludwig nicht dem 1338 wiederum unter Kölner Führung vereinbarten Landfriedens<sup>1858</sup>) mit den Bischöfen, Kathedralstädten und Hochstiften zu Münster und Osnabrück sowie Soest, mithin fast genau den Beteiligten des Vertrags von 1319, anschloss. Warum der Mindener Bischof auf die Teilnahme am Abkommen verzichtete, das den Frieden »von der Wupper bis an die Weser«<sup>1859</sup>), also eigentlich auch im Bereich von Ludwigs Hochstift sichern sollte, bleibt unklar. Sicher ist nur, dass die auf drei Jahre angelegte Dauer dieses Landfriedens mitten in den Zeitraum des weiterhin bestehenden, sechsjährigen exklusiven Mindener Abkommens fiel. Angermann ist der Ansicht, dass sowohl der Vertrag von 1336 als auch das große, zwei Jahre später abgeschlossene Bündnis »dasselbe Ziel«, nämlich »daß zwar nicht juristisch, aber faktisch Westfalen allgrößtenteils befriedet zu sein schien«, gehabt hätten<sup>1860</sup>) – eine Position, die zumindest für die kleine Mindener Übereinkunft, in der keine Rede von Westfalen, sondern nur von den Gebieten der am Landfrieden unmittelbar Beteiligten ist, nicht stimmig erscheint.

Dass gerade hinsichtlich des aus Kölner Perspektive am äußersten Rand Westfalens gelegenen Minden vielmehr von einer Konzentration auf Friedensschlüsse im direkten Umfeld auszugehen ist, erklärt Angermann sogar selbst, indem sie resümierend für den Zeitraum von 1300 bis 1350 feststellt: »Es fällt allerdings auf, daß außer 1338 [...] in allen Landfriedensurkunden, die aus dem westfälischen Nordosten erhalten sind, die Bischöfe von Minden als Teilnehmer genannt sind«<sup>1861</sup>). Der soeben erwähnte Landfrieden von 1338, der wegen Differenzen zwischen Münster und Osnabrück verhältnismäßig zügig scheiterte, zog sich hinsichtlich seiner Beteiligten jedoch quer durch Westfalen und ist bei Weitem nicht nur im Nordosten dieser Region zu lokalisieren. Darüber hinaus muss auch der Verweis auf wirklich alle Landfrieden dieses Bereichs hinterfragt werden: In einem anderen, 1344 zwischen den Grafen von Hoya, dem Mindener Dompropst, dem Stiftsvogt, dem Grafen von Ravensberg, den Städten Minden, Lübbecke und Herford sowie den Burgmannen zu Vlotho abgeschlossenen Bündnis, das dezidiert das Ziel verfolgte, *eynes lanturedes to holdene*, ist der Mindener Bischof nicht zu finden<sup>1862</sup>). Dies ist kaum verwunderlich, da mit den Grafen von Hoya, die 1335, wie beschrieben, die Mindener Stiftsburg Neuhaus zerstört hatten und mit Dompropst Brüning von Engelingborstel, der 1324 Bischof Ludwigs Gegenkandidat in der umstrittenen Wahl gewesen war, mehrere ausgesprochene Kontrahenten der Mindener Prälaten beteiligt waren.

1857) ANGERMANN, Stellung, S. 165.

1858) UB Niederrhein 3, Nr. 319, S. 255 f. (1338 Jan. 8).

1859) Ebd., S. 255: *van der Wippere wente an de Wesere*.

1860) ANGERMANN, Stellung, S. 169.

1861) Ebd., S. 174.

1862) Urkunden Stadt Minden (Fortsetzung), Nr. 52, S. 64–67 (1344 Aug. 9), zu den Teilnehmern und zum Zitat im Haupttext S. 64 f.

Lassen sich vor dem Hintergrund wechselnder Mindener Teilnahmen an Landfriedensbündnissen somit überhaupt generelle Aussagen für den Zeitraum bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts treffen? Angesichts der Schwierigkeit, dass möglicherweise gar nicht alle Bündnisverträge überliefert oder von der Forschung entdeckt worden sind<sup>1863</sup>), lässt sich mit aller Vorsicht ein Mindener Schwerpunkt auf Verträgen mit verhältnismäßig niedriger Reichweite erkennen sowie ferner eine Tendenz dahin, nicht zwangsläufig an allen Abkommen teilzunehmen – zumal dann, wenn parallel zu großen, überregionalen Landfrieden bereits kleinräumigere Verträge existierten oder an größeren Übereinkünften in höherem Maße politische Rivalen beteiligt waren.

Dazu passt auch, dass Minden 1348, zehn Jahre nach dem letztlich fehlgeschlagenen Landfrieden von 1338, an dem man ohnehin nicht teilgenommen hatte, wieder in möglicherweise fast gesamtwestfälische Friedensbemühungen involviert war, die jedoch – engere regionale Verflechtungen aufgreifend – von zwei unterschiedlichen Interessensgruppen getragen wurden. Bereits am 8. Februar 1348 hatten sich die Bischöfe von Osnabrück und Minden, Vertreter der Grafschaften Ravensberg, Holstein-Schaumburg, Everstein sowie der Herrschaft Lippe, die Städte Herford, Osnabrück, Minden, Lemgo und Lübbecke zusammengetan<sup>1864</sup>). Ein anderes Abkommen folgte 20 Tage später und schrieb die Übereinkunft des Kölner Erzbischofs mit seinem münsterischen Suffragan und dessen Kathedralstadt, dem Grafen von der Mark sowie den Städten Dortmund und Soest fest<sup>1865</sup>), an die sich im April desselben Jahres noch der Graf von Arnsberg<sup>1866</sup>) angliederte. Der weiter nördlich gelegene Raum um Bremen verfolgte derweil eine eigene Landfriedenspolitik<sup>1867</sup>), in die Minden und seine Nachbarn nicht eingebunden waren, was wiederum die auch an der unteren Weser praktizierte Kleinräumigkeit der Bemühungen um den Landfrieden unterstreicht.

Obwohl sich die beiden westfälischen Landfriedensbündnisse hinsichtlich der an ihnen beteiligten Gruppen nicht überschneiden, legt die zeitliche Nähe, in der die Verträge geschlossen wurden, nahe, dass zwischen ihnen ein Zusammenhang besteht. Von Kölner Seite aus vereinbarte man genau wie 1338 einen Landfrieden von der Wupper bis an die Weser, auch wenn die eingebundenen Partner mit ihren Herrschaftsgebieten diesen Bereich gar nicht abdecken konnten – möglicherweise war trotz eines fehlenden Vertrags der Blick auf die mit Minden verbundenen Akteure gerichtet. Dass die beiden Abkommen gegeneinander gerichtet waren, ist unwahrscheinlich, da die Kölner Metropolen bislang nicht gegen ihre Mindener Suffragane koalitiert hatten. Sprachliche Übereinstimmungen der beiden Urkunden gibt es indes nicht: Während die südwestliche Übereinkunft auf der

1863) Vgl. etwa ANGERMANN, Stellung, S. 162 f. mit Anm. 8 sowie den Nachtrag auf S. 180 f. Zur Überlieferungslage zum Bistum Minden nochmals die einleitenden Bemerkungen in Kapitel I, Abschnitt 4.

1864) UB Niederrhein 3, Nr. 456, S. 366–368 (1348 Febr. 8), zu den Beteiligten S. 366.

1865) Dortmunder UB 1.2, Nr. 634, S. 437–441 (1328 Febr. 28), zu den Beteiligten S. 438.

1866) Ebd., Anhang zu Nr. 634 auf S. 441 f. (1348 Apr. 4).

1867) PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 113 mit Hinweisen zur Überlieferung der Verträge.

Landfriedensurkunde von 1338 basierte, für die ein Vertrag von 1319 als Vorlage genutzt worden war, ist für die Formulierungen des im westfälischen Nordosten vereinbarten Friedenschlusses keine frühere Urkunde gefunden worden, aus der Passagen übernommen worden wären – möglicherweise ein Hinweis darauf, dass die Bündnispartner rund um die Kirchenfürsten aus Minden und Osnabrück die einzelnen Bestimmungen neu diskutiert und sich somit noch einmal genau mit der Thematik eines Landfriedens mit größerem geographischen Geltungsbereich befasst hatten<sup>1868</sup>). Da beide im Februar 1348 ausgefertigten Urkunden jedoch keine Informationen über die ihnen vorausgegangenen Verhandlungen enthalten, lassen sich Absprachen mit einzelnen Akteuren genauso wenig rekonstruieren wie die Frage beantwortet werden kann, wer die Vereinbarung eigentlich initiiert hatte. Während für das Bündnis rund um den Kölner Erzbischof mit einiger Plausibilität er selbst als federführend angenommen werden kann, ist allenfalls zu mutmaßen, dass im Nordosten die beiden Geistlichen als einzige Fürsten den Anstoß gaben – auch Kontakte dieser Mächte vor der Ausfertigung der beiden Urkunden können allenfalls vermutet, aber nicht sicher belegt werden.

Dass die Mindener Bischöfe so eine »Vorrangstellung unter den benachbarten Herrengeschlechtern zu behaupten gewußt« hätten – so die Deutung dieses und der vorangegangenen Landfrieden durch Angermann – lässt sich in so absoluter Form ebenfalls nicht aus den Verträgen lesen und erscheint etwas zu weit gegriffen. Der auch von Angermann genannte Umfang der militärischen Leistungen, die im Nordosten Westfalens zum Schutz des Landfriedens vereinbart wurden, spricht genauso dagegen: Während der Mindener Prälat zehn *mannen mit helmen* stellen sollte, wurden für seinen Osnabrücker Amtskollegen sowie für den Grafen von Ravensberg je 15 veranschlagt. Auch ein Konsortium aus den Herren zur Lippe, der Herrschaft Sternberg und der Stadt Herford sollte 15 Mann stellen, während der Schaumburger Graf dieselbe Anzahl Bewaffneter wie der Bischof von Minden als sein unmittelbarer Nachbar aufzubringen hatte. Falls sich der Graf von Everstein am Bündnis beteiligen würde, sollte sein Beitrag von den zwei eigens für Entscheidungsfragen eingesetzten *sathman* bestimmt werden<sup>1869</sup>). In realpolitischer, militärischer Hinsicht schätzten die Teilnehmer des Landfriedens die Handlungsspielräume des Mindener Bischofs somit geringer ein als die des benachbarten Oberhirten von Osnabrück, was wohl mit den wirtschaftlichen Ressourcen des Hochstifts zusammenhing und zugleich mit den im Reichsdienst veranschlagten Leistungen korrespondiert: Auch hier wurden vom Osnabrücker Nachbarn mehrfach höhere Leistungen als vom jeweiligen Mindener Fürsten gefordert (siehe Kapitel V, Abschnitt 4). Der fürstliche Stand Bischof Gerhards von Holstein-Schaumburg kam in diesen Größen somit nicht zum

1868) ANGERMANN, Stellung, S. 175. Zu den Verträgen von 1319 und 1338 auch SCHULTZ, Landfriedensbestrebungen, S. 24.

1869) UB Niederrhein 3, Nr. 456, S. 366–368 (1348 Febr. 8), S. 367. Eine Aufzählung dieser Bestimmungen findet sich auch bei ANGERMANN, Stellung, S. 174 f.

Ausdruck, was wiederum unterstreicht, wie groß zum einen die Zäsur des Episkopats Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg für die bischöflichen Handlungsspielräume gewesen sein dürfte und wie vergleichsweise gering die weltliche Ausstattung der Mindener Bischofswürde war.

Noch eindrucksvoller wird die Rechnung, wenn man die unter Kölner Führung vereinbarten Anzahlen bereitzustellender Bewaffneter hinzuzieht. Dort ist von *man mit ledighen perden*<sup>1870)</sup> die Rede, während die für Nordostwestfalen ausgestellte Urkunde keine Pferde erwähnt. Doch selbst wenn dort ebenfalls bewaffnete Reiter gemeint gewesen sein sollten, wären die Unterschiede in absoluten Zahlen immer noch frappierend: Der Erzbischof von Köln verpflichtete sich, gemeinsam mit Soest 45 Mann zu unterhalten, während sein in Münster ansässiger Suffragan im Verbund mit seiner Kathedralstadt immerhin noch 30 Mann stellen sollte. Weitere fünf entfielen auf die Stadt Dortmund. Die Zahlen für Dortmund und Münster finden sich bereits in der Landfriedensurkunde von 1338, die für den damals noch beteiligten Osnabrücker Bischof und seine Kathedralstadt 15 Bewaffnete festgelegt hatte<sup>1871)</sup>.

Da für den Oberhirten von Osnabrück somit zweimal in unterschiedlichen, nicht miteinander korrespondierenden Urkunden dieselbe Anzahl von Kriegern veranschlagt wurde, bieten die in beiden Verträgen genannten Zahlen ganz generell die Möglichkeit zum Vergleich der militärischen Potenz – ähnlich wie in Kapitel V, Abschnitt 4 für den Reichsdienst angerissen. Gegenüber seinem Osnabrücker Suffragan nahm der Kölner Metropolit für sich eine dreimal höhere Leistungsfähigkeit in Anspruch und schätzte sich immerhin noch eineinhalbmal so stark ein wie der ebenfalls ihm unterstellte münsterische Bischof. Jener bot dreimal so viele Bewaffnete auf wie der Mindener Bischof im anderen Bündnis, das zudem keine Pferde erwähnt. Diese Zahlen zeigen, dass bereits unter den Kölner Suffraganen zumindest in der geschätzten militärischen Schlagkraft erhebliche Unterschiede bestanden. Zudem betrug die Summe der so auszuhebenden Bewaffneten im Kölner Bund 80 Mann, während der unter Beteiligung Mindens geschlossene Vertrag vorerst nur 65 Mann vorsah, jedoch mit der Option, dass der Eversteiner Graf einen weiteren Beitrag leisten sollte. Ob der Unterschied in diesen Zahlen einer höheren Kriegsgefahr im südwestlichen Westfalen, etwas anderen Konventionen in diesem Gebiet oder schlichtweg tatsächlich den Unterschieden in der militärischen Stärke der Beteiligten geschuldet war, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Vor dem Hintergrund späterer Landfriedensvereinbarungen und parallel geschlossener, herkömmlicher Bündnisse<sup>1872)</sup> ist allerdings klar, dass Verträge dieser Art vor allem

1870) Dortmunder UB 1.2, Nr. 634, S. 437–441 (1328 Febr. 28), hier S. 438 f. Auch zu den nachfolgend genannten Zahlen.

1871) UB Niederrhein 3, Nr. 319, S. 255 f. (1338 Jan. 8), hier S. 255: *Vortmere sal biscop Goduret van Osenbrughe mit siner stait van Osenbrughe ande mit sime stichte bekostighen vyfsteyn man mit ledighen perden ande mit helmen.*

1872) Dazu beispielsweise ANGERMANN, Stellung, S. 175 f.

im 14. Jahrhundert nur zeitweise den Frieden sichern konnten. Dies mag für alle Seiten zwar ein erstrebenswertes Ziel gewesen sein, konnte jedoch oftmals nur in kleinem Rahmen angegangen werden. Gerade im Nordosten Westfalens in großer räumlicher Distanz zum Kölner Erzbischof scheinen dessen Suffraganbischöfe zumindest teilweise die Initiative für solche Bündnisse ergriffen zu haben<sup>1873)</sup>, um über den Frieden im Umfeld des eigenen Herrschaftsgebietes Handlungsspielräume zu erlangen. Hinsichtlich des militärischen Gewichts, das sie in die Vereinbarungen einbringen konnten, standen sie allerdings deutlich hinter den geistlichen Fürsten aus Köln und Münster zurück und rangierten eher auf einem Niveau mit benachbarten Grafen- und Herrenfamilien. Ein beschränkteres Landfriedensbündnis aus dem Jahr 1358, das am selben Tag in zwei separaten Urkunden jeweils zwischen dem Stift und der Stadt Minden, der Stadt Lübbecke und dem Edelherrn Konrad VI. von Diepholz sowie zwischen jenem und Stift wie Stadt Osnabrück geschlossen wurde, weist die im Nordosten der Kölner Kirchenprovinz ansässigen Bischöfe ebenfalls als Initiatoren kleinräumiger Verträge aus<sup>1874)</sup>.

In den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sind in der Tektonik der Landfrieden im Raum Westfalen sowie darin, wie sich die Bischöfe von Minden ihnen gegenüber verhielten, Wandelerscheinungen zu beobachten. Ein Blick auf diese Zeit lohnt sich, um zu erfassen, welche Auswirkungen die mit neuen Politikakzenten Karls IV. und dem Lüneburger Erbfolgekrieg in Zusammenhang stehenden Landfriedensbünde auf die Stellung der Mindener Oberhirten in der Region und ihre Handlungsspielräume hatten. Als 1372 auf der Basis des ein Jahr zuvor vom Kaiser erlassenen Friedensrechts für Westfalen<sup>1875)</sup> ein Landfrieden zwischen den geistlichen Reichsfürsten aus Köln, Münster, Paderborn und Osnabrück sowie dem Grafen von der Mark vereinbart wurde<sup>1876)</sup>, fehlte der Mindener Bischof wie auch schon bei vorangegangenen Gelegenheiten – mutmaßlich, weil ihn die zu jener Zeit in der Umgebung des Kölner Hochstifts dringend erscheinenden Angelegenheiten rund um Erbschaften in Kleve und Geldern schon aus rein geostrategi-

1873) Ebd., S. 177. Angermann erklärt, dass die Rolle des Kölner Erzbischofs bei Landfriedensvereinbarungen im Nordosten Westfalens nicht überschätzt werden dürfe. Ferner zur Thematik des Nordostens als separatem Landfriedensgebiet WELZ, Landfriedensbewegung, S. 81 mit dem Hinweis auf die dies im Ganzen bestätigenden Ausführungen Pfeiffers, der die Landfriedensbündnisse Westfalens insgesamt dargestellt hat: PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik.

1874) Diepholzer UB, Nr. 62 f., S. 40–42 (1358 Apr. 14). Dazu knapp ANGERMANN, Stellung, S. 176, Anm. 54; PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 113.

1875) UB Westfalen 2, Nr. 824, S. 594–596 (1371 Nov. 25). Dazu beispielsweise PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 114; WÜRM, Veme, S. 57–65; BOCK, Kampf, S. 410–417; LINDNER, Feme, S. 442–445, wo die Friedensregelungen allerdings bereits »Landfrieden« genannt werden – eine Bezeichnung, die erst für die daraus ein Jahr später folgenden Vereinbarungen angemessen ist (siehe dazu die folgende Anm.)

1876) Dortmunder UB 2.1, Nr. 7, S. 9–14 (1372 Juli 25). Die den Landfrieden vorbereitenden Urkunden sind vor dieser Nummer ediert. Dazu PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 114; WÜRM, Veme, S. 65–68; BOCK, Kampf, S. 417–419; LINDNER, Feme, S. 445 f.

scher Sicht nicht berührten und er für seinen Metropoliten angesichts der Entfernung wohl auch kaum Relevanz als Verbündeter besaß.

Vielmehr konzentrierte sich der an der mittleren Weser ansässige Kirchenfürst auf den Einflussbereich der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg: Mit Vertretern der Häuser Hoya, Diepholz und Holstein-Schaumburg waren bereits vor den 1370er Jahren Männer auf den Mindener Bischofsstuhl gelangt, die aus nahe den westlichen Grenzen der welfischen Fürstentümer ansässigen Adelsfamilien stammten. Unter diesen Bischöfen sowie mehr denn je im Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg hatte sich das kleine Hochstift ausweislich der Koalitionen im Lüneburger Erbfolgekrieg sowie eines Landfriedens von 1374 über mehrere Jahrzehnte gen Osten orientiert und die weltlich-politischen Verbindungen zum eigenen Metropoliten zugunsten von Beziehungen zu den nordöstlich des Hochstifts wirkenden Mächten eingeschränkt. Unter den Bischöfen Wedekind und Otto vom Berge, deren Episkopate in das ausgehende 14. Jahrhundert fallen, rückten als Verbündete im Lüneburger Erbfolgestreit zeitweise weniger die Welfen als deren askanische Konkurrenten in den Fokus. Bereits der weltlich gebliebene Bruder der beiden Geistlichen hatte sich auf die Seite der Sachsenherzöge Wenzel und Albrecht geschlagen. Bischof Wedekind hatte Friedrich, einen Sohn Herzog Magnus' II. ›Torquatus‹ von Braunschweig<sup>1877</sup>), und Erich I. von Hoya, Friedrichs späteren Schwager<sup>1878</sup>), zu Beginn der 1370er Jahre besiegt und dabei eine Hoyaer Burg zerstört<sup>1879</sup>). Wedekinds Bruder und Nachfolger Otto geriet 1388 gar an der Seite eines Schaumburgers sowie – hier hatte sich die Richtung eines Bündnisses geändert – eines Grafen von Hoya in welfische Gefangenschaft<sup>1880</sup>).

Ob dieses Engagement eventuell noch auf die Nähe Bischof Dietrichs von Portitz zu Kaiser Karl IV. zurückging, der in den 1350er Jahren eine Eventualbelehrung für den Askanier Albrecht mit dem Teilfürstentum Lüneburg ausgesprochen und damit eine Grundlage für den Konflikt gelegt hatte, lässt sich nicht eindeutig sagen. Welche Bedeutung die Teilnahme an den Auseinandersetzungen für die Handlungsspielräume der Mindener Kirchenfürsten hatte, ist bereits in vorangegangenen Abschnitten behandelt worden<sup>1881</sup>) und soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Sichtbar wird die Orientierung gen Norden beziehungsweise Osten jedoch auch, wie bereits angedeutet, an der Mindener Beteiligung an Landfriedensbündnissen, die zum Teil aus dem Erbfolge-

1877) SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 61.I; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22.

1878) Vgl. zur 1390 geschlossenen Ehe der Welfin Helene mit Erich I. von Hoya, die möglicherweise im Rahmen der Koalitionen des Lüneburger Erbfolgekriegs vereinbart worden war, SCHNACK, Heiratspolitik (2016), S. 92 f.

1879) SCHROEDER, Chronik, S. 283 f. Zu Wedekinds Sieg auch: Die jüngere Bischofschronik, S. 208.

1880) Lüneburger Chronik, S. 30: *Da worden gefangen Otto, byschop to Minden, Otto, grave van Schouwenborch, Otto, grave van der Hoye.*

1881) Siehe Kapitel V, Abschnitt 3.3 zu Dietrichs Unterstützung für die kaiserliche Entscheidung; ferner Kapitel VII, Abschnitt 3.3.1 zu den Bündnissen der Mindener Bischöfe im Lüneburger Erbfolgestreit.

krieg resultierten. Am 15. August 1374 war Bischof Wedekind gemeinsam mit seinem weltlichen, gleichnamigen Bruder Teil eines Landfriedens, der im Zuge einer Verständigung zwischen den streitenden Parteien geschlossen wurde. Neben den beiden genannten Akteuren gehörten der Hildesheimer Bischof, der askanische Herzog Albrecht, der drei Monate später die Witwe seines 1373 bei Leveste gefallenen Konkurrenten Magnus ›Torquatus‹ ehelichen sollte<sup>1882)</sup>, Magnus' Söhne Friedrich und Bernhard sowie drei Grafen aus dem Haus Hoya der Friedensvereinbarung an; ferner traten die Ratsherren und Bürgermeister der Städte Minden, Hildesheim, Lüneburg und Hannover der Übereinkunft bei<sup>1883)</sup>. Aufgrund ihrer vorangegangenen Beteiligung am Lüneburger Erbfolgestreit war die Partizipation an den folgenden Friedensbemühungen für den Bischof und den Stiftsvogt quasi unumgänglich und vorteilhaft, um in der Region, der man sich zugewandt hatte, nicht außen vor zu bleiben und auf jeden Fall von den Verständigungen profitieren zu können.

Auch in diesem Landfriedensvertrag geben die zur Friedenssicherung zu stellenden Bewaffneten klar Aufschluss darüber, dass die Mindener Bischöfe zwar zu den reichsfürstlichen Beteiligten gehörten, militärische Stärke auf ihrer Seite jedoch nicht zu finden war. Die Urkunde nennt in nachstehender Reihenfolge diese Kontingente: zehn Bewaffnete vom Mindener Bischof, 25 von seinem Hildesheimer Amtskollegen, insgesamt 40 vom Sachsenherzog Albrecht und von den Welfenfürsten Friedrich und Bernhard, 15 vom Hoyaer Grafen Gerhard II. und von seinem Sohn Otto (Niedergrafschaft), weitere 15 von Gerhards Neffen und Ottos Cousin Erich I. (Hoyaer Obergrafschaft), fünf vom Edelherrn Wedekind vom Berge, je 14 von den Kathedralstädten Minden und Hildesheim, 22 von der Stadt Lüneburg und zwölf von der Stadt Hannover<sup>1884)</sup>. Für den Mindener Oberhirten wurde damit genau dieselbe Zahl veranschlagt wie in den vorangegangenen westfälischen Landfriedensbündnissen, was darauf hindeutet, dass er wohl auch im Verbund mit den neuen Partnern östlich der Weser als – neben seinem Bruder, versteht sich – schwächster Teilnehmer erschien. Dass der niedrige Beitrag Bischof Wedekinds weniger auf fehlende militärische Macht denn auf Verhandlungsgeschick, das die Aufwendungen gering gehalten hatte, zurückgegangen sein könnte, ist eher unwahrscheinlich, da eine so tief angesetzte Zahl wohl wenig prestigeträchtig erschienen sein dürfte. Eine kleine Kompensation bedeutete die Position des bischöflichen Bruders: Der Edelvogt sollte im Bündnisfall bevollmächtigt werden, die Scharen der Bewaffneten aufzubieten und über Erhöhungen der Kontingente zu beschließen; ferner sollte er als Landvogt und Richter der Beteiligten fungieren<sup>1885)</sup>.

1882) SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 71.

1883) UB Braunschweig und Lüneburg 5, Nr. 29, S. 35–38 (1374 Aug. 15), zu den Beteiligten des Landfriedens S. 35.

1884) Ebd., S. 37, Z. 3–10.

1885) Ebd., S. 36, Z. 37 bis S. 37, Z. 3 sowie S. 37, Z. 10 f.



Insgesamt zeigt dies, dass sich die Bischöfe des vergleichsweise kleinen Hochstifts Minden zwischen zwei größeren Machtpolen wiederfanden: Als mächtiger Metropolit wirkte im Westen der Kölner Erzbischof, dessen Interessenssphäre aber zumeist nicht bis an die Weser reichte, während dagegen in unmittelbarer geographischer Nähe die weniger im Reich denn in der Region durchsetzungsstarke Welfenfamilie Einfluss ausübte. Über die Teilnahme am Lüneburger Erbfolgekrieg sowie an dessen Zwischenresultat, dem Landfrieden von 1374, fanden sich die Bischöfe von Minden aus dem Haus der Edelherrn vom Berge in Koalitionen wieder, die stärker als bisher gen Osten wiesen und in größerem Zusammenhang eine neue Bündnisregion am Stück erschlossen. Die Vorteile dieser Konstellation zeigten sich 1377, als Kaiser Karl IV. im Zuge seines Besuches in der Kathedralstadt Minden eine Vielzahl geistlicher und weltlicher Potentaten nicht nur aus dem Westen, sondern auch aus dem Norden des Reiches mit dem Schutz des Hochstifts Minden beauftragte<sup>1886</sup>.

Dies und die landfriedenspolitischen Ereignisse der folgenden Jahre brachten jedoch keine Neuausrichtung des Hochstifts hervor, sondern verschränkten vielmehr die Wirkungsradien der zuvor eher in sich geschlossenen Landfriedensbereiche. Für 1385 ist Bischof Otto von Minden beispielsweise als Mitglied eines großen Landfriedensbundes verzeichnet, der neben dem Kölner Erzbischof dessen Suffragane aus Münster und Osnabrück samt ihren Kathedralstädten, den zur Mainzer Kirchenprovinz gehörigen Bischof von Paderborn, den Abt von Corvey, die Grafen von der Mark und von Waldeck, den Edelherrn zur Lippe sowie die Städte Soest und Dortmund zusammenschließen sollte. Genau wie der Mindener Bischof und sein weltlicher Bruder waren mehrere Grafen aus den Häusern Tecklenburg, Holstein-Schaumburg, Rietberg, Bentheim und Everstein, die Herren von Steinfurt und Diepholz sowie ein weiterer Vertreter des Hauses Mark nicht persönlich, sondern durch Stellvertreter an den Verhandlungen beteiligt<sup>1887</sup>.

Diese gegenüber anderen, ähnlichen Landfrieden vergleichsweise Geschlossenheit unter dem gemeinsamen, in der Urkunde mehrfach genannten Oberbegriff Westfalens sowie die besonders hohe Zahl von Beteiligten stechen im vorliegenden Fall hervor. Beitritte erlebte das Bündnis insbesondere von rheinischer Seite und vom Herzog von Jülich-

1886) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 213 (1377 Nov. 17). Siehe dazu u. a. Kapitel V, Abschnitt 3.4. Karl IV. nannte folgende Akteure: die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Magdeburg und Bremen, die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Hildesheim, Paderborn, Minden (wohl unbeabsichtigt, denn um den Mindener Bischof und sein Hochstift ging es ja), Lübeck, Verden und Schwerin, die Herzöge von Sachsen und von Braunschweig-Lüneburg, die Landgrafen von Hessen, die Grafen von der Mark, von Hoya, Tecklenburg, Holstein-Schaumburg, Wernigerode und Regenstein sowie die Edelherrn vom Berge.

1887) Regest mit Aufzählung der Teilnehmer des Landfriedens: Hansisches UB 4, Nr. 836, S. 351 f. (1385 Juli 29). Druck: *Analecta medii aevi*, Nr. 37, S. 344–357, zu den Beteiligten S. 344–346.



Berg-Ravensberg, aber auch der Bischof von Utrecht schloss sich beispielsweise an<sup>1888</sup>). Mit der so bemessenen Riege seiner Teilnehmer griff der Frieden sogar über Westfalen hinaus – jedoch nur auf den ersten Blick, da es letztlich mehrere der eigentlich in die Verhandlungen einbezogenen und anfangs wohl auch interessierten Partner wie die Grafen von Tecklenburg, Holstein-Schaumburg, Rietberg und Waldeck sowie der Paderborner Bischof ablehnten, den Vertrag zu besiegeln<sup>1889</sup>). Bezeichnenderweise stammten alle Akteure, die nachträglich doch Abstand vom Landfriedensvorhaben nahmen, nicht aus Gebieten, die dem Kölner Erzbischof unterstanden, sodass die Bemühungen, dieses Mal ausgehend von Köln einen geographisch in angrenzende Regionen ausstrahlenden Vertrag zustande zu bringen, scheiterten.

Für den Mindener Bischof bedeutete die Teilnahme an diesem Landfrieden, dass der Anschluss an die weltliche Politik des Metropoliten gewahrt blieb und gleichzeitig die Chance genutzt wurde, gemeinsam mit mehreren unmittelbaren Nachbarn – die sich aber schlussendlich doch gegen die Teilnahme entschieden – in ein Bündnis einzutreten. Der damit zu erwartende Friedenszustand auch in der Region von Werre und Weser hätte eventuelle Schwierigkeiten im Handel begrenzt und dem Bischof damit zusätzlich in finanzieller sowie innenpolitischer Hinsicht Handlungsspielräume eröffnet. Da der geistliche Fürst somit versuchte, im Dickicht der das Hochstift umgebenden kleineren und größeren Nachbarn möglichst an friedensstiftenden Vereinbarungen beteiligt zu sein und die eigenen Möglichkeiten zu wahren oder sogar auszubauen, verwundert es nicht, dass er bereits 1393 einem weiter östlich angelegten Landfrieden beitrug. Vorangegangen war die Aufhebung des von Karl IV. verbrieften westfälischen Landfriedensrechts durch dessen Sohn Wenzel; ein als Reaktion darauf unter Kölner Führung vereinbarter Ersatzvertrag von 1387, an dem Minden jedoch nicht beteiligt gewesen war, hatte in der Zwischenzeit ebenfalls seine Durchschlagskraft verloren<sup>1890</sup>). Der Landfrieden, an den sich nicht nur Minden (9. März 1393), sondern auch der Herzog von Berg, ein Graf von der Mark und sogar der Erzbischof von Köln (25. März und 18. Mai 1393) anschlossen, war am 7. Februar 1393 vom Mainzer Erzbischof, von dessen Suffragan aus Paderborn, den Landgrafen von Thüringen und Hessen, dem meißnischen Markgrafen und einem Welfenherzog aus dem Haus Göttingen begründet worden, wobei dem Kölner Erzbischof von seinem Mainzer Amtskollegen bereits bei Abfassung der Urkunde ein Beitrittsrecht zugestanden worden war<sup>1891</sup>). Wilbrand von Hallermund nahm die hier anklingende, landfriedenspoli-

1888) PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 114–116 mit einer Karte der Teilnehmer auf S. 115; BOCK, Kampf, S. 430 sowie insgesamt S. 430–432; WURM, Veme, S. 81–83. Die besonders hohe Mitgliederzahl dieses Landfriedens betont auch TEWES, Landfrieden, S. 11.

1889) BOCK, Kampf, S. 430 mit Anm. 3 auf S. 430 f. Auch zum Folgenden.

1890) Kurz dazu PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 116 und ausführlich insgesamt mit Edition der Landfriedensurkunde vom 7. Oktober 1387 TEWES, Landfrieden.

1891) Landfriedensurkunde: UB Braunschweig und Lüneburg 7, Nr. 126, S. 144–148 (1393 Febr. 7), zum Kölner Beitrittsrecht S. 147, Z. 40–46. Beitritte der genannten Parteien: UB Niederrhein 3, Nr. 983,

tische Orientierung unter anderem in Richtung Osten auf und baute sie aus, indem er 1410 Teilnehmer eines Bündnisses der Kirchenfürsten von Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Merseburg und des welfischen Hauses wurde<sup>1892</sup>).

In den folgenden Episkopatzen sind wiederum familiäre Verquickungen zu erkennen: Ein wohl 1437 zustandegekommener Vertrag zwischen den Bischöfen von Osnabrück und Minden sowie den Grafen von Hoya und Tecklenburg<sup>1893</sup>) entstand wohl aus verwandtschaftlichen Gründen. Auf der Mindener Sedes amtierte seit Februar jenen Jahres Albert von Hoya; ebenfalls 1437 war in Osnabrück sein Bruder Erich zum Administrator gewählt worden<sup>1894</sup>); Otto VII. Graf von Tecklenburg hatte bereits 1428 Ermengard von Hoya, Alberts und Erichs Schwester, geheiratet<sup>1895</sup>), sodass an diesem Beispiel deutlich wird, wie eng die geostrategischen Interessen des Bischofs mit denen seiner Verwandten verknüpft waren. Bereits in Kapitel VI, Abschnitt 2.2 geschildert worden sind die Bemühungen des Mindener Bischofs Heinrich von Holstein-Schaumburg, sich unter Nutzung familiärer Kontakte fest an die Nachbarn zu binden und so die eigenen Handlungsspielräume zu erweitern. An den in seiner Amtszeit vereinbarten Landfrieden aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts lässt sich aber erkennen, dass zur möglichst nachhaltigen Friedenssicherung im Umfeld des Hochstifts ein deutlich größeres Netz von Beteiligten nötig war, als noch einige Zeit zuvor:

1483 fanden sich die Bischöfe von Minden, Osnabrück und Paderborn gemeinsam mit Vertretern ihrer Herkunftsdynastien (Holstein-Schaumburg, Rietberg und Lippe) sowie weiteren Adligen aus den Häusern Hoya, Diepholz und Braunschweig-Lüneburg zu einem Landfrieden zusammen<sup>1896</sup>). 1499 kam es zu einem weiteren Pakt zwischen dem Mindener Bischof Heinrich, dem Kölner Erzbischof Hermann von Hessen, der zeitgleich als Administrator das Bistum Paderborn regierte<sup>1897</sup>), und dessen Neffen Wilhelm II. »dem Mittleren«<sup>1898</sup>). Gemeinsam mit diesen Bündnispartnern besiegelten Heinrichs Bruder Anton und wohl auch Edelherr Bernhard VII. zur Lippe, der mit Heinrichs und Antons zu jener Zeit schon verstorbener Schwester Anna verheiratet gewesen war,

S. 871–873 (1393 Apr. 25) und Nr. 985, S. 873 f. (1393 Mai 18). Vgl. zum Beitritt Mindens Lacomblets editorische Anm. 2 zu Nr. 985. Ferner PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 116.

1892) PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 116, Anm. 493.

1893) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 79.

1894) HERGEMÖLLER, Erich. Erich blieb Elekt und Administrator und verzichtete auf die Bischofsweihe, um die Kölner Dompropstei nicht aufgeben zu müssen. Siehe außerdem das genealogische Datenblatt zu Bischof Albert von Hoya in Anhang II dieser Studie.

1895) Vgl. zu diesen Verwandtschaftsbeziehungen SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 133 sowie wiederum das Datenblatt zu Bischof Albert von Hoya in Anhang II.

1896) Lippische Regesten 4, Nr. 2663, S. 83 (1483 März 10). PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 135.

1897) BOSBACH, Hermann, zum Wirken in Paderborn S. 287. Zu Hermann und seinem Neffen Wilhelm ferner SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 97.

1898) LAV NRW W, Msc. II, Nr. 46, fol. 84r–85v (1499 Juni 7).

den Vertrag<sup>1899</sup>). Bernhards Bruder Simon war darüber hinaus Hermanns Vorgänger auf dem Paderborner Bischofsstuhl gewesen; Hermann hatte unter diesem als Koadjutor gewirkt<sup>1900</sup>). Über die Orientierung in Richtung seines Metropoliten und dessen Verwandtschaft konnte sich der Mindener Bischof Heinrich somit parallel mit den Akteuren des nahegelegenen, in bündnispolitischen Fragen allerdings oftmals weiter nach Osten blickenden Paderborn sowie der Landgrafschaft Hessen, die zuvor noch nicht einschlägig in den Allianzen der Mindener Prälaten aufgefallen waren, verbinden. Im Zuge der sogenannten ›Reichsverdichtung‹<sup>1901</sup>), die engere politische und familiäre Verschränkungen auch nicht unmittelbar benachbart ansässiger Fürstentümer wie Dynastien hervorbrachte, konnten die Mindener Bischöfe somit zum Ende des 15. Jahrhunderts Landfriedensbündnisse mit zum Teil großer Ausdehnung und weiter entfernten Partnern schließen. So entstand ein Netz unterschiedlicher geistlicher und weltlicher Beteiligten, das Heinrich von Holstein-Schaumburg half, Konflikte, die politische und wirtschaftliche Ressourcen banden, von seinem Einflussgebiet fernzuhalten und somit seine Handlungsspielräume zu erweitern.

Insgesamt präsentieren sich die Teilnahmen der Mindener Bischöfe an den Landfrieden des Spätmittelalters somit als Größe, die über die politische Orientierung der Prälaten im Norden des Reiches Auskunft zu geben vermag. Ausgehend von kleinräumigen Verbindungen insbesondere mit dem Hochstift Osnabrück, lassen sich Kontakte zu den Kölner Metropoliten nachweisen, wenngleich die Mindener Bischöfe aufgrund ihrer geostrategischen Ferne von Köln und der exponierten Lage ihres Machtbereichs im äußersten Nordosten des zu jener Zeit wohl noch als Grundlage eines prototypischen Landfriedensgebiets angesehenen Westfalens bei Weitem nicht immer an den unter Kölner Führung ausgehandelten Vereinigungen teilnahmen. Die Alternative bildeten deutlich kleinräumigere Übereinkünfte, an denen sich ablesen lässt, dass die Mindener Bischöfe die Relevanz des Landfriedensbündnisses als Instrument, für Frieden im Umkreis des eigenen Hochstifts zu sorgen und damit wertvolle Ressourcen für andere Ziele als für Kriege reservieren zu können, durchaus wahrnahmen.

Unter ihren unmittelbaren, meist zu Grafen und Herrengeschlechtern gehörenden Nachbarn ragten die Bischöfe als geistliche Reichsfürsten mutmaßlich auch aktiv als Initiatoren von Landfrieden hervor, mussten sich in ihrer äußerst beschränkten militärischen

1899) Vgl. zu den Mitsiegeln ebd., fol. 85v. Dass es sich um Bernhard zur Lippe handelte, kann aus den genealogischen Daten der Dynastie in dieser Zeit geschlossen werden: SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 300 und Taf. 336. In der genannten Abschrift des Vertrags ist wohl fehlerhaft von *Geredt* dem Älteren die Rede – ein Mann mit Namen Gerhard ist für das Haus Lippe Ende des 15. Jahrhunderts nicht überliefert. Daneben legt die Heirat Bernhards mit einer Schaumburgerin nahe, dass er den Bündnisvertrag mitbesiegelt haben könnte.

1900) HENGST, Simon, S. 667; BOSBACH, Hermann, S. 287. Ferner ebenfalls SCHWENNICKÉ, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 336.

1901) Dazu bspw. MORAW, Reich (1999), v. a. S. 196; DERS., Verfassung, S. 420 f.

Durchsetzungsfähigkeit jedoch mit der Rolle desjenigen Verbündeten, der mit das geringste Truppenkontingent stellte, begnügen. Diese Kombination aus kriegerischer Schwäche und gleichzeitig politisch gebotener Notwendigkeit, auf die geographisch ausgedehnteren Landfriedenspläne der teilweise mächtigeren Nachbarn durch Teilnahme an den Verhandlungen und Bündnissen zu reagieren, begegneten die Mindener Oberhirten, indem sie sich nicht mehr nur nach Köln, sondern ab dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts auch in Richtung der askanischen und welfischen Aktionsradian wandten. Die so begründete, aus mehreren mächtigen reichsfürstlichen Kräften konstituierte, quasi bipolare Bündnislandschaft bildete im 15. Jahrhundert die Grundlage für die Mindener Ausrichtung sowohl nach Südwesten als auch nach Nordosten, die den Bischöfen im Verbund mit ihrer dynastischen Verknüpfung in der Region ein noch engeres Bündnisnetz garantierte. An den neu hinzugekommenen Partnern, vor allem an Hessen, werden einmal mehr die Auswirkungen der Reichsverdichtung sichtbar.

### 3.4. Ausdehnung und Bewahrung bischöflicher Macht rund um das Hochstift

Alle Beschränkungen der bischöflichen Handlungsspielräume, die im vorliegenden Kapitel VII zur Herrschaftsausübung insgesamt, hinsichtlich der Beziehungen zur Kathedralstadt oder der Burgenpolitik aufgezeigt wurden, dürfen aber nicht zu einer einseitigen Einschätzung der Möglichkeiten, die der episkopalen Regierung beschieden waren, verleiten. Wie anhand der Bündnispolitik schon streckenweise zu sehen war, konnten die Mindener Bischöfe abseits des bloßen Reagierens auch eigenständig handeln – wiewohl oft innerhalb der bisweilen nicht besonders weiten Grenzen ihres finanziellen Wirkungsrahmens und der generellen politischen Lage in der Region. Exemplarisch lässt sich dies etwa an Situationen erkennen, in denen Bischöfe versuchten, ihr Hochstift zu erweitern. Die jeweiligen Prädispositionen, Abläufe und Ergebnisse solcher Unternehmungen ermöglichen es, ein noch differenzierteres Bild des geistlichen reichsfürstlichen Agierens gegenüber benachbarten Akteuren samt den Rückwirkungen auf die innere Situation im Stift zu zeichnen. Erweitert werden soll dies, indem in Kapitel VII, Abschnitt 3.4.2 einige bereits behandelte Konkurrenzsituationen zwischen den Kirchenfürsten und ihren Nachbarn nochmals unter der Perspektive aufgegriffen werden, welche politischen Mittel jeweils von episkopaler Seite angewandt wurden, um das Hochstift zu verteidigen. Keine dezidierte Erwerbspolitik, sondern vielmehr ein dynastischer Zufall stand hinter der Eingliederung der Herrschaft zum Berge in das Hochstift, die den weltlichen Einflussbereich der Mindener Bischöfe an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert schlagartig vergrößerte und Thema von Abschnitt 3.4.3 dieses Kapitels sein soll.

## 3.4.1. Versuche zur Hochstiftserweiterung

Schon in den Abschnitten 2.1 und 3 von Kapitel VI ist der Fall Stewede als zwar teures, aber letztlich einigermaßen geglücktes Expansionsprojekt Wedekinds von Hoya behandelt worden – ein Gebietsgewinn, der noch im Episkopat des genannten Bischofs, aber auch später ohne vergleichbar abgeschlossene Nachfolgevorhaben bleiben sollte. Zu beobachten ist dies insbesondere bei den schon angerissenen bischöflichen Plänen, dem eigenen Herrschaftsbereich Hameln und Wunstorf einzugliedern (Kapitel VII, Abschnitte 2.2.1.1 und 2.4.2). An den Erwerb Hamelns, das ein Besitz des Klosters Fulda war, für 500 Mark<sup>1902)</sup> machte sich Wedekind 1259. Geostrategisch gesehen plante er offenbar, mit Hameln einen gut ausgebauten, hinsichtlich der Einkünfte lukrativen Standort südöstlich des Hochstiftsgebiets zu erlangen und flussaufwärts an der Weser so die eigene Stellung gegenüber den Grafen von Schaumburg und den Edelfreien zur Lippe zu festigen<sup>1903)</sup>. Zeitlich fällt die Angelegenheit mit schweren Konflikten zwischen dem Kirchenfürsten und der Kathedralstadt zusammen, die wohl entstanden waren, nachdem Wedekind um oder vor 1258 erstmals seit 1232 wieder einen Wichgrafen als Träger seiner eigenen Gerichtsbarkeit und Verwaltungshoheit in der Kathedralstadt eingesetzt hatte<sup>1904)</sup>. Eine Aussöhnung beider Parteien von 1256 war damit hinfällig geworden<sup>1905)</sup>. Da der Bischof am 23. Februar 1259 die Urfehde eines der Aufrührer beurkundete und zehn Tage zuvor der Fuldaer Abt erklärt hatte, dass der Verkauf Hamelns abgeschlossen worden sei<sup>1906)</sup>, scheinen die Beilegung der Auseinandersetzungen und die Vorbereitung der Transaktion in etwa parallel verlaufen zu sein. Wedekinds Handlungsspielräume wurden durch diese zeitgleich auftretenden beziehungsweise aufgenommenen Herausforderungen anscheinend nicht beeinträchtigt; auch die zu jenem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Durchsetzung der ebenfalls neu erworbenen Herrschaftsrechte in Stewede, Haddenhausen und Bordere und die Auseinandersetzung des Bischofs mit seinem Bruder Heinrich II. von Hoya (siehe Kapitel VI, Abschnitte 2.1 und 3) sorgten für sich genommen nicht dafür, dass Schwierigkeiten entstanden – diese rief erst der kurz darauf ausbrechende Widerstand unter anderem der Hamelner Bürger hervor.

Obwohl Abt Heinrich von Fulda, der mitsamt seinem Kapitel im Juli 1259 in Form einer geistlichen Verständigung eine Gebetsbrüderschaft mit dem Mindener Bischof und

1902) Quittung über den Kaufpreis: Westfälisches UB 6, Nr. 730, S. 216 (1260 Mai 2, nur Regest); UB Hameln [1], Nr. 49, S. 36 f. (nur Regest). Dazu auch *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 64; ferner: Die jüngere Bischofschronik, S. 185.

1903) SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 66. Zur Lage des Gebiets siehe Karte 1 in Anhang I.

1904) Westfälisches UB 6, Nr. 685, S. 198 (1258 Jan. 17, nur Regest und Zeugenreihe), Komplettabdruck: Calenberger UB 3, Nr. 196, S. 136 f., zum Wichgrafen S. 137. Hierzu SCRIVERIUS, *Regierung* 1, S. 62; DERS., *Entmachtung*, S. 160 f.

1905) Westfälisches UB 6, Nr. 660, S. 191 (1256 Dez. 5).

1906) Ebd., Nr. 710, S. 208 f. (1259 Febr. 23) und Nr. 709, S. 208 (1259 Febr. 13, nur Regest).

dessen Domherren eingegangen war<sup>1907</sup>), versuchte, sein Verkaufsrecht an Hameln mit einer im Vertrag inserierten Urkunde Karls des Großen, der dem Kloster die Besitzungen übertragen haben soll, und somit kaiserlicher Legitimation zu untermauern<sup>1908</sup>), lief der Besitzerwechsel realpolitisch alles andere als reibungslos ab. Anscheinend umgehend, nachdem der Graf von Everstein, der die Vogtei über die Stadt innehatte, sowie die Bürger Hamelns Kunde vom Herrschaftswechsel erhalten hatten, wandten sie sich gegen diese Entwicklung – bei Tribbe heißt es, der Graf habe die *oppidanos* gegen den Bischof *ad contradicendum et rebellionem* aufgehetzt<sup>1909</sup>). Wedekind habe mit Waffengewalt auf den Aufstand reagiert und den Bürgern seiner neuerworbenen Stadt eine Niederlage bei Sedemünder beigebracht<sup>1910</sup>) – die Hamelner hätten sich aber hilfeschend an Herzog Albrecht I. von Braunschweig gewandt, sich ihm unterworfen und ihn gebeten, sie aus dem Zugriff des Bischofs zu befreien. Der Welfe sei daraufhin mit einer großen Zahl von Rittern und 600 Schlachtrössern erfolgreich gegen den Mindener Bischof gezogen<sup>1911</sup>).

Auf militärischem Wege erwirkten Albrecht und sein Bruder Johann somit, dass der Erwerb Hamelns durch das Hochstift Minden nochmals, und diesmal unter ihrer Beteiligung, neu verhandelt und dabei modifiziert wurde. In einem am 13. September 1260 ausgefertigten Vertrag einigten sich die welfischen Brüder auf der einen und Bischof Wedekind auf der anderen Seite dahingehend, dass Letzterer den Herzögen die Hälfte

1907) Ebd., Nr. 716, S. 210 f. (1259 Juli 26).

1908) UB Hameln [1], Nr. 48, S. 35 f. zur Urkunde Karls des Großen S. 36. Ferner Nova subsidia 5, Nr. 1, S. 1–5 (1259), zur Urkunde Karls des Großen S. 2 f. Die Bestimmungen zum Verkauf finden sich davor und danach. Nr. 2–9, S. 5–14 enthalten Schreiben Heinrichs von Fulda an den Propst und das Kapitel des Stifts Hameln und die Bürger der Stadt, die Grafen von Everstein, König Richard von Cornwall sowie die gesamte Christenheit über den Verkauf. Hoogeweg spricht von »einer (angeblichen) Schenkungsurkunde« Karls des Großen, führt aber keine Hinweise dafür an, dass die Aussagen des Fuldaer Abtes nicht korrekt sein könnten: Westfälisches UB 6, Nr. 714, S. 210 (1259 [Juni], nur Regest).

1909) Die jüngere Bischofschronik, S. 185.

1910) Ebd.: *Contra quos* [gemeint: die Hamelner *oppidanos*, F. M. S.] *Wedekindus arma et manu valida movit, et tandem iuxta villam dictam Zedemunde anno Domini MCCLXI. congressi ipso die sancti Pantaleonis martyris bellantes, quod tandem victoriam et iustitiae patrocinium episcopo faventes, fere omnes cepit vel caesi fuerunt*. Die Jahreszahl hat Tribbe offenbar falsch angegeben, da der Vertrag, der auf den Aufstand und das Eingreifen der Welfenherzöge folgte (siehe die nächsten zwei Anmerkungen und den Fortgang des Haupttextes), Mitte September 1260 ausgestellt wurde. Etwas kürzer im *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 65: *Contra quos episcopus proelia constituit et iuxta villam Sedemunde omnes vicit et victos Mindam adduxit*. – Sedemünder liegt ca. 15 Kilometer nordöstlich von Hameln bei Springe, siehe Anhang I, Karte 1.

1911) Die jüngere Bischofschronik, S. 185: *Oppidanis [...] ergo induciis impetratis et sub spe spontaneae subiectionis concessis duces Albertum de Brunswich adeunt, auxilium et consilium exposcunt, et ut eos de manu episcopi eripiat, se et sua sibi subiacere libenti animo promittunt. Dux autem, qui alienorum cupidus, militum undique et armatorum colligens multitudinem cum sexcentis dextrariis falleratis contra Widekindum perrexit et tandem Hamelenses de praedicta captivitate liberavit*. Keine Beschreibung dieses Vorfalles findet sich im *Catalogus episcoporum Mindensium*.

Hamelns, so wie er es vom Kloster Fulda erworben habe, mit allem Zubehör als Lehen überlassen musste. Die Vogtei über die Güter sollten die Vertragspartner gemeinsam innehaben<sup>1912)</sup>. Mit dieser Teilung scheiterte Wedekinds Vorhaben, im Südosten des Hochstifts eine befestigte Stadt hinzuzugewinnen<sup>1913)</sup> und die geostrategische Aufgliederung des Gebiets weseraufwärts zwischen den Schaumburgern und den Edelherrn zur Lippe zu seinen Gunsten zu verschieben. Stattdessen traten mit den Welfenherzögen weitaus mächtigere, zudem fürstliche Gegenspieler auf den Plan, die gemeinsam mit der Stadt Hameln das zwischen dem Bischof und dem Kloster Fulda geschlossene Rechtsgeschäft unterwanderten. Die episkopalen Handlungsspielräume gerade in der Befestigung des Hochstifts sowie Wedekinds Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den benachbarten Akteuren dürfte diese Niederlage erst einmal eingeschränkt haben.

Dass es sich bei diesem Fehlschlag nicht um einen Einzelfall handelte, zeigt der Ausgang, den Bischof Ludolfs Vorhaben hinsichtlich der Grafschaft Wunstorf nahm. Die aufgrund ihrer burgenpolitischen Bedeutung bereits in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2 ausführlich dargestellte und deshalb im vorliegenden Kontext nur in einigen essenziellen Details wiedergegebene Episode<sup>1914)</sup> versuchter episkopaler Herrschaftsausdehnung hatte ihren Ausgangspunkt in den Besitzverhältnissen der Burg Wunstorf: Spätestens seit einem 1247 geschlossenen Vertrag<sup>1915)</sup>, wahrscheinlich aber bereits ab dem Baubeginn einige Jahrzehnte zuvor wurde diese gemeinsam vom Mindener Oberhirten und von den Grafen von Wunstorf verwaltet. Da die Siedlung rund um die Burg sich weiterentwickelte und, von Bischof Konrad von Diepholz mit dem Stadtrecht bedacht<sup>1916)</sup>, zusehends ein eigener Machtfaktor wurde, fürchtete man auf episkopaler Seite offenbar den Zusammenschluss der Grafen mit der Stadt, der eine Verschiebung des Kräftegleichgewichts und im schlimmsten Fall den Ausschluss der Kirchenfürsten aus der Burg Wunstorf bedeutet hätte.

Der Feldzug des mit Herzog Otto II. von Braunschweig-Lüneburg verbündeten Bischofs Ludolf von Rosdorf, ermöglicht durch die vorübergehende Neutralität Graf

1912) Westfälisches UB 6, Nr. 736, S. 218 f. (1260 Sept. 13), hier S. 218: *dominus episcopus Mindensis et sua ecclesia de libera voluntate et communi consensu dederunt nobis in proprium dimidietatem predii Hamelen, sicut emerant ab abbate Vuldensi et suo conventu, cum omnibus bonis tam solutis quam porrectis in pheodo cumque omni utilitate ac attinentiis universis decimarum quoque de novalibus, que a domino episcopo non sunt recepte in pheodo, sed per violentiam sunt detente. [...] Advocatiam vero civitatis Hamelensis vel aliquid illorum, quod ad ipsam spectat interius sive extra, nec dominus episcopus sine nobis nec nos sine ipso ullatenus comparabimus, sed de pari voluntate et paribus expensis acquiremus illa et eque inter nos dividemus, quicquid de illis et de aliis poterit derivari scilicet de conductu, de thelonio et moneta.*

1913) Mit dieser Einschätzung SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 66 f. sowie KUCK, Burg, S. 77 f.

1914) Vgl. neben dem bereits genannten Abschnitt dieser Studie SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 94–98; KUCK, Burg, S. 88 f.

1915) Westfälisches UB 6, Nr. 475, S. 135 f. (1247 Nov. 29). Dazu KUCK, Burg, S. 72.

1916) Siehe auch Kapitel VII, Abschnitt 2.2.2. Mindener Stadtrecht, Nr. 9, S. 183 (1261, nur Regest). Vollständiger Abdruck: UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 54, S. 36 f.



Adolfs VI. von Holstein-Schaumburg, der sich im Bündnis mit dem Bischof befand<sup>1917</sup>), endete zwar mit der Eroberung von Burg und Grafschaft sowie der Gefangennahme Graf Johanns I. und seines Sohnes<sup>1918</sup>), konnte die Angelegenheit aber nicht endgültig regeln: Johanns Verwandte, darunter der genannte Schaumburger, bauten gemeinsam mit der Stadt Minden eine Koalition gegen Bischof und Herzog auf und erzwangen die Restitution der Grafschaft<sup>1919</sup>). Insgesamt war Ludolfs Vorhaben somit nicht aufgegangen, denn die Mindener Position in Wunstorf war trotz anfänglicher Erfolge wieder auf den Status quo ante zurückgeführt worden; die Grafschaft hatte nicht beseitigt und die bischöfliche Stellung nicht gestärkt werden können. Barg schon dies für sich genommen keine Erweiterung von Ludolfs Handlungsspielräumen, dürften diese in Zukunft noch dadurch eingeengt worden sein, dass die gräflichen wie herrlichen Nachbarn nunmehr genau erfahren hatten, wo die realpolitischen Schwächen der benachbarten Bischofsherrschaft lagen. Die Hilfeleistungen, die Ludolf von seiner Kathedralstadt in einer anschließend und möglicherweise auf der Grundlage seines Misserfolgs vor Wunstorf ausgebrochenen Fehde mit dem Edelherrn vom Berge und dem Edelherrn zur Lippe erhielt, zwangen ihn anscheinend zu weiteren Zugeständnissen<sup>1920</sup>) gegenüber der Mindener Bürgerschaft, die seine Möglichkeiten im Innern des Stifts weiter einschränkten (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.2).

Während Stemwede, Haddenhausen und Bordere, jenes zumindest vorübergehend bis zur Verschiebung der Nordgrenze 1335, an das Stift angegliedert werden konnten, misslangen sowohl im Falle Hamelns als auch bei Wunstorf die beiden umfangreichsten Versuche, die Bischofsherrschaft im spätmittelalterlichen Minden aktiv durch den Zugewinn von geschlossenen Gütern und Herrschaftsrechten zu stärken. Auch wenn die Prädispositionen beider Vorhaben als verschieden einzustufen sind, glich sich doch ihr Scheitern, da es in beiden Fällen Akteure aus der Nachbarschaft des Hochstifts waren, die den episkopalen Plänen Grenzen aufzeigten. Weder unter Ludolf noch unter seinen Nachfolgern lassen sich weitere Handlungen nachweisen, die auf die Ausdehnung des Stifts gen Osten abzielten – diese Möglichkeit war mit dem Fehlschlag der beiden beschriebenen Vorhaben endgültig verlorengegangen, zumal beide Fälle mit hohen Kosten zu Buche geschlagen und somit die ohnehin schon engen finanziellen Spielräume der Bischöfe weiter eingeschränkt haben dürften.

1917) Westfälisches UB 6, Nr. 1581, S. 505 f. (1296 Sept. 28).

1918) Vertrag zwischen Bischof Ludolf und Herzog Otto: Westfälisches UB 6, Nr. 1632, S. 521–523 (1299 Juli 9). Zur Gefangennahme der Grafen: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 72, Anm. e; Die jüngere Bischofschronik, S. 198.

1919) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 161 f., S. 95 f. (1300 Mai 28 und Juni 3); Westfälisches UB 6, Nr. 1650 f., S. 531 f. (beide 1300 Mai 28). Die Verträge regelten Einzelheiten zum zukünftigen gemeinsamen Besitz Wunstorfs zwischen Bischof und Graf.

1920) 1303 erhielten die Mindener Bürger das Recht, das Wichgrafenamt eigenständig zu besetzen: Westfälisches UB 10, Nr. 72, S. 23 (1303 Mai 1).



### 3.4.2. Verteidigung des Hochstifts gegen die Ambitionen der Nachbarn

Deutlich häufiger als die beschriebenen Versuche der Mindener Bischöfe, das eigene Hochstift durch Gebietsgewinne zu erweitern, traten Fälle auf, in denen dieses Herrschaftsgebiet von Akteuren außerhalb des Stifts bedroht wurde. Da solche Begebenheiten eine Fülle von Hinweisen zu den Handlungsspielräumen ›kleiner‹ geistlicher Fürsten be-reithalten, darunter zur Bedeutung der Verwandten, zu den finanziellen Ressourcen der Bischofsherrschaft, zur Burgenpolitik sowie zu Bündnisverträgen, haben sie bereits an mehreren anderen, oft einschlägigeren Stellen Eingang in die vorliegende, exemplarisch angelegte Analyse gefunden. Da keine der vorangegangenen Ausführungen im Ganzen wiederholt werden soll, sei im Folgenden vorrangig auf einzelne Episoden verwiesen, um in einem Überblick die episkopalen Maßnahmen im Falle von außen geschehender An-griffe aufzuzeigen und die jeweiligen Konsequenzen der Aktionen für die politischen Spielräume der Bischöfe zu erörtern.

Wenn es tatsächlich einmal, wie 1335 durch die Grafen von Hoya, zu einem Angriff auf das Hochstift kam, zeigten sich größere strukturelle Schwierigkeiten in der weltlichen Herrschaft der Mindener Kirchenfürsten. Wirtschaftlich bedingt, das heißt wegen der äußerst begrenzten Tafelgüter und der insbesondere im 13. Jahrhundert aufgekommenen Verpfändungspraxis auch großer Besitzungen, fehlten Bischof Ludwig von Braun-schweig-Lüneburg die finanziellen Ressourcen, um eigenständig eine neue Burg als Er-satz für die verlorengegangene Anlage in Neuhaus erbauen zu lassen. Nur mit massiver Unterstützung von Akteuren, die aus dem Stift stammten beziehungsweise eng mit ihm zusammenhingen (Domkapitel, Stiftsvogt, Kathedralstadt), konnte eine neue Festung errichtet werden. Die hierbei allerdings gewährten Mitspracherechte schränkten wiede-rum die episkopalen Handlungsspielräume im Innern des Hochstifts ein (siehe vor allem Kapitel VI, Abschnitt 3 sowie Kapitel VII, Abschnitte 2.4.1 und 2.4.3).

Wie wichtig burgenpolitische Maßnahmen waren, um gegen Konflikte mit den adligen Nachbarn des Stifts gewappnet zu sein, demonstriert daneben unter Bischof Gerhard II. von Holstein-Schaumburg die Befestigung der Burg Petershagen, die sich zu einem be-vorzugten Aufenthaltsort der Mindener Oberhirten entwickelte. Möglicherweise geschah dies, um für ein ähnliches Szenario wie 1335, das in eine Bedrohungslage für die Burg hätte münden können, besser gewappnet zu sein – aber auch gegenüber Kathedralstadt und Domkapitel hätte eine wehrhaftere, ohnehin wohl von Anfang an als Wasserburg geplante Anlage ein Zeichen der Stärke gesetzt<sup>1921</sup>).

Generell hat der Blick auf die bischöfliche Bündnispolitik in Kapitel VII, Ab-schnitt 3.3 offengelegt, dass in Fehden wechselnde Pakte mit den verschiedenen Nachbarn

1921) SCHROEDER, Chronik, S. 274. Eine weitere Lesart dieser Befestigungsbestrebungen ist, dass Gerhard seine Handlungsfähigkeit nach innen, d. h. gegenüber dem Domkapitel und der Kathedralstadt bewahren wollte: SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 141 f.; KÜCK, Burg, S. 108 f.

situativ schlagkräftige Allianzen hervorbringen konnten. Flankiert von den im 14. Jahrhundert aufkommenden Landfriedensbündnissen, gelang es insbesondere in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den verwandtschaftlich bestens in der Region vernetzten Bischöfen, ein derart weit gespanntes Bündnissystem rund um das Hochstift Minden aufzubauen, dass sich dessen innere wie äußere Lage schrittweise beruhigte und die episkopalen Handlungsspielräume in der Konsolidierung des Herrschaftsbereichs ein wenig erweitert werden konnten. Welche Konsequenzen möglich waren, wenn in Krisensituationen verwandte Bündnispartner fehlten, zeigt wiederum die Episode rund um den Verlust der Burg Neuhaus: Als der Angriff der Hoyaer Grafen erfolgte, sprangen die Welfenherzöge ihrem bischöflichen Bruder nicht zur Seite, möglicherweise, weil sie ihrerseits Konflikte mit den gräflichen Nachbarn fürchteten.

Weniger offen treten zumindest in der chronikalischen Überlieferung Fälle hervor, in denen Auseinandersetzungen und offene Fragen nicht mit militärischen Mitteln, sondern auf diplomatischem Wege gelöst wurden. Auch wenn die einzelnen Schritte dieser Bemühungen anhand der Quellen nicht mehr nachvollzogen werden können, legen einige Verträge nahe, dass es auch in Krisensituationen durchaus zu Absprachen kam. Aus dem Jahr 1494 ist beispielsweise ein umfangreicher Rezess über Grenzverhandlungen zwischen Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg und Rudolf IV. von Diepholz überliefert, der unter Vermittlung von Heinrichs Bruder Anton und Bernhard VII. zur Lippe, Rudolfs Schwiegervater, zustande gekommen war<sup>1922</sup>.

Zumeist standen somit burgenpolitische Maßnahmen neben Bemühungen um möglichst adäquate, zur jeweiligen Situation passende Bündnisverträge, um – auch wenn dies teils mit hohen Kosten verbunden war – Ansprüche der Nachbarn militärisch zurückdrängen zu können. Diplomatische Lösungsansätze finden sich ebenfalls, aber eher zum Ende des Untersuchungszeitraums.

### 3.4.3. Eingliederung der Herrschaft zum Berge

Die Grunddispositionen der bischöflichen Handlungsspielräume, die sich im 13. Jahrhundert auf dem Gebiet wirtschaftlicher sowie damit zusammenhängend innen- wie außenpolitischer Problemstellungen immer wieder als recht beengt erwiesen hatten, erfuhren 1397/98 eine Erweiterung, als mit dem Tod Bischof Ottos vom Berge die Herrschaft seiner im Mannesstamm erloschenen Familie an das Hochstift gelangte. Wie aus der diesbezüglichen Urkunde des Dompropstes und -kapitels hervorgeht, war es Otto selbst gewesen, der den Übergang der ehemals von den Mindener Stiftsvögten zusammenge-

1922) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 349a (1494 Juni 25). Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen der vier Männer vgl.: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 300 und Taf. 336; DERS., Stammtafeln N. F. 17, Taf. 130.

tragenen Besitz- und Herrschaftsrechte in die zu seinem Bistum gehörende Gütermasse verfügt hatte – das Hochstift erlangte damit den größten Gebietszuwachs des Spätmittelalters<sup>1923</sup>). Vorangegangene Überlegungen seines weltlich gebliebenen Bruders Wedekind hatten noch 1380 einen Grafen Otto von Hoya und dessen Nachkommen als Erben vorgesehen<sup>1924</sup>). Nach Wedekinds Tod am 6. August 1386<sup>1925</sup>) trat eine solche Regelung jedoch nicht in Kraft; vielmehr konnte Bischof Otto trotz seines geistlichen Standes, der eine Fortsetzung der Dynastie verhinderte, frei über die Gebiete seiner Vorfahren verfügen<sup>1926</sup>).

Scriverius vermutet, dass die Entscheidung, doch kein Mitglied des Hauses Hoya als Erben einzusetzen, aus einem Krieg zwischen den Edelleuten vom Berge und ebenjener Grafendynastie hervorgegangen sei<sup>1927</sup>). Belege für eine solche Auseinandersetzung, die dann um das Jahr 1383, also noch zu Lebzeiten des Stiftsvogts Wedekind, stattgefunden hätte, liegen sowohl in chronikalischer als auch urkundlicher Überlieferung vor, doch ist hierbei zu beachten, dass vornehmlich die Vertreter der Hoyaer Obergrafschaft (Nienburg) als Gegner des Mindener Hochstifts auftraten, während ihre Verwandten, die die Niedergrafschaft sowie Bruchhausen regierten, als Verbündete Bischof Wedekinds bezeugt sind<sup>1928</sup>). Das Einvernehmen derer vom Berge mit dieser letztgenannten Linie des

1923) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 235 (1397 Dez. 24).

1924) Hoyer UB 8, Nr. 177, S. 121 f. (1380 Aug. 3). Die Rede ist in der Urkunde von *unseme ome Greven Otten van der Hoyen* (S. 121). Der Herausgeber hat das Wort *ome* im Kopfregeat in Anführungszeichen gesetzt – möglicherweise als Hinweis darauf, dass sich keine derart enge Verwandtschaft zwischen dem regierenden Vertreter der Edelleuten vom Berge und dem Hoyaer Grafenhaus finden lässt: SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 f. sowie LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a. Die folgenden Ereignisse rund um die bischöfliche Nachfolge auf der Mindener Kathedra legen nahe, dass es sich um Otto II., Inhaber der Hoyaer Niedergrafschaft sowie Bruchhausens, gehandelt haben könnte. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 23, Anm. 131 vertritt die Ansicht, dass eher das Jahr 1318 gemeint gewesen sein könnte, nennt aber keine auf dieses Jahr hinweisende Urkunde.

1925) HODENBERG/MOOYER, Regesta, Nr. 548, S. 156 f. (1386 Aug. 6). Simon, ein weiterer Bruder Ottos, verstarb im Herbst 1397. Vgl. zur gesamten letzten Generation des Hauses vom Berge, der auch Ottos geistlich gewordener Bruder und Amtsvorgänger Wedekind (er trug denselben Namen wie der oben im Haupttext genannte weltlich gebliebene Bruder) angehörte: LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a. Ferner Anhang II der vorliegenden Studie.

1926) Urkundlich ist Ottos Eintreten als Erbe indirekt darin bezeugt, dass er 1397 in der Lage war, den Familienbesitz ohne Anfechtung durch seinen Bruder Gerhard, Bischof von Hildesheim, als letzten lebenden Verwandten an das Stift zu geben. Vgl. dazu die drei Anm. zuvor genannte Urkunde. Ein Hinweis auf die Überlieferung einer neuen urkundlichen Verfügung des weltlich gebliebenen Wedekinds vom Berge hinsichtlich seines Erbes, diesmal zugunsten eines seiner Brüder, lässt sich nicht finden in: HODENBERG/MOOYER, Regesta.

1927) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 157.

1928) Am 1. März 1383 schlossen sich Bischof Wedekind vom Berge, dessen gleichnamiger, weltlich gebliebener Bruder und Stiftsvogt, Graf Gerhard II. von Hoya, der auch über Bruchhausen herrschte, ein Hoyaer Junker namens Gerhard, wahrscheinlich der geistlich gewordener Bruder Ottos II., sowie der Mindener Bürgermeister wegen der Burg Diepenau gegen Graf Erich I. von Hoya, dessen Brüder Otto und

Grafenhauses Hoya setzte sich entgegen Scriverius' Rückschlüsse im Episkopat Ottos vom Berge fort: Mutmaßlich als Entschädigung für das entgangene Berger Erbe versuchte dieser Oberhirte kurz vor seinem Tode, Gerhard von Hoya, der bereits in den geistlichen Stand getreten war, zu seinem Nachfolger zu bestimmen (siehe bereits Kapitel III, Abschnitt 2.1.3). Trotz der wirtschaftlich schwierigen Lage des Mindener Hochstifts hätte dies für den Grafensohn eine prestigereiche Standeserhöhung mit ausstrahlender Wirkung für das Haus Hoya-Bruchhausen insgesamt bedeutet – jedoch war es Gerhards früher Tod, der den Plan vereitelte und eine Auseinandersetzung über die Kathedra zwischen Marquard von Randeck und Wilhelm von Büschen in Gang setzte (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.2).

Möglicherweise waren es gerade die finanziellen Probleme der bischöflichen Herrschaft, die Otto vom Berge dazu bewogen, die familiären Güter dem weltlichen Besitz des Bistums zuzuschlagen und so dessen Ausgangslage zu verbessern. Sollte dieser Vorgang im direkten Zusammenhang mit seiner Postulation Gerhards von Hoya als Nachfolger gestanden haben, hätte dieser Plan dem Grafensohn nicht nur zum Aufstieg in den Kreis der geistlichen Reichsfürsten verholfen, sondern ihn auch mit einem Hochstift ausgestattet, dessen Besitz durch Ottos Vermächtnis deutlich erweitert wurde und über die sich daraus ergebenden episkopalen Handlungsspielräume wohl auch dem Haus Hoya-Bruchhausen zugutegekommen wäre – etwa dann, wenn sich der Kirchenfürst mit gesteigerter Finanzkraft an den Fehden seiner Verwandten beteiligt hätte.

Die Übergabe der edelherrlichen Besitzungen ist, wie bereits zu Beginn dieses Abschnitts angedeutet, nicht in einer bischöflichen Urkunde, sondern in einer Bestätigung durch das Mindener Domkapitel erhalten, in der sich genaue Angaben zum Umfang der Transaktion und der daran geknüpften Bedingungen finden. Deutlich spricht hieraus nicht nur Ottos Bewusstsein für die prekäre wirtschaftliche Lage des Stifts, sondern auch für ihre Ursachen. Der zu jener Zeit bereits seit einigen Tagen von seinem Amt zurückgetretene Bischof hatte ausweislich des Berichts, den Dompropst Wilhelm von Büschen, der im folgenden Jahr nach dem Tod Gerhards von Hoya Ottos Nachfolger werden sollte,

Johann und deren Verbündete zusammen: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 142 (1383 März 1). Ein weiteres Bündnis, diesmal zwischen dem Bischof, seinem Bruder, Graf Otto II. von Hoya und Bruchhausen sowie Bürgermeister und Rat zu Minden folgte genau eine Woche später: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 144 (1383 März 8), Regest in: HODENBERG/MOYER, Regesta, Nr. 523, S. 151. Vgl. zur Hoyaer Linie in der Niedergrafschaft (Otto II.) Taf. 132 und zur Linie in der Obergrafschaft (Erich I. und seine Brüder) Taf. 133 in SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17. Besagter Erich I. war der Vater des im 15. Jahrhundert in Minden amtierenden Bischofs Albert von Hoya. Analog ist bei Tribbe (Die jüngere Bischofschronik S. 210 f.) die Rede von einer Auseinandersetzung zwischen Bischof Wedekind vom Berge und Erich I. von Hoya über die Burg Diepenau.

der Dekan sowie das gesamte Kapitel ausfertigten, zunächst bestimmt, dass die Herrschaft zum Berge vollumfänglich an das Stift Minden fallen sollte<sup>1929</sup>:

Wy Wilhelm Busche domprouest, Ludolff van Horne deken vnd ghemene Capittel des domes to Minden dot witlik vn(d) bekennet dat de Erwerdighe vnse leue here her Otto Bisschop to Minden to troste siner eldern vn(d) sines sulues zele deme guden heren sunte Petere hefft eweliken ghegheuen de herschop van dem Berge de syn olde vederlike erue was. vn(d) hefft de dem Stichte van Minden mit al erem rechten herlicheyt vn(d) tobehoringhe gheystlik vn(d) werldlik inghedreghen vp ghelaten ghensliken vortichtet bi deme Stichte eweliken to bliuende myt den vnderscheden de nagheschreuen synd.

Die am Ende dieses Zitats schon angedeuteten Einschränkungen betrafen zuvorderst den Umgang mit den neu an das Stift gelangten Gütern. Otto hatte verfügt, dass das Haus zum Berge, das heißt der auch ›Schalksburg‹ genannte ehemalige Stammsitz seiner Familie, von keinem seiner Nachfolger, die eidlich zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet werden sollten<sup>1930</sup>, versetzt, verkauft, weggegeben, verlehnt oder auf andere Weise aus der episkopalen Verfügungsgewalt herausgenommen werden, sondern ausschließlich in eigener Nutzung der Bischöfe bleiben sollte<sup>1931</sup>. Für den Wedigenstein galten ähnliche, wenngleich nicht ganz so strenge Restriktionen: Jeder nachfolgende Bischof sollte die Burg nur *na rade vn(d) wisschop des Capittels des Rades to Minden vn(d) des Rades to lubbeke* versetzen können; ferner wurde ein Mitspracherecht des Domkapitels sowie der Räte zu Minden und Lübecke auch für die Einsetzung von Amtmännern durch den Bischof festgeschrieben<sup>1932</sup>. Wer auch immer auf dem Haus zum Berge Amtmann würde, sollte sich verpflichten, von dort aus das Stift Minden sowie die Feldmark der Kathedralstadt zu schützen und dort den Frieden aufrechtzuerhalten. Selbige Regelungen sollten auch für alle anderen Burgen gelten, die für das Stift in der Herrschaft zum Berge errichtet werden würden. In Streitfällen sollte außerdem kein Bischof die neu hin-

1929) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 235 (1397 Dez. 24): Beginn der Urkunde.

1930) Ebd., Anschluss an die oben im Haupttext zitierte Passage: *zo dat alle Bisschope de nv mer tokomende sind to ewighen tyden sik vorreden vn(d) vorbinden scholet mit eden vn(d) lofften na begheringhe des vorsc(even) vnse heren [...] v(m)me endracht vn(d) nut des landes*. KUCK, Burg, S. 119 erkennt darin »deutliche Anleihen an der maßgeblich durch seinen [Ottos] Bruder Gerhard gestalteten ersten Mindener Wahlkapitulation«. Zu dieser vgl. KISSENER, Ständemacht, S. 29 und S. 124 f. Am Beginn des Juramentums zur Wahlkapitulation ist Gerhard vom Berge unter den anderen Domherren genannt: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23), hier S. 21: *Ger(t)h de mo(n)te*.

1931) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 235 (1397 Dez. 24): *dat dat hus tom Berge eweliken bi dem Stichte to Minden bliuen schal zo dat nen Bisschop dat vorsetten vorkopen vorgheuen vorlenen eder ienigherleye wiis vte synen weren laten schal. vn(d) schal des to siner eghenen herlicheit vn(d) nut bruken*.

1932) Ebd., vgl. die direkt an das Zitat der vorangegangenen Anm. anschließende Passage.

zugewonnene Herrschaft nutzen, um dem Domkapitel oder den Städten Minden und Lübbecke zu schaden<sup>1933)</sup>.

Ein solches Szenario hatte offenbar Furcht in Ottos Kathedralstadt erregt, lag das Gebiet derer vom Berge doch in einer Entfernung von nur wenigen Kilometern südlich von Minden. Da auch die Weser durch das fragliche Areal floss, bestand geostrategisch eine durchaus reale Gefahr für schnelle, mit Schiffen ausgeführte Übergriffe auf die Mindener Bürger aus dem ehemals bergischen Hoheitsbereich heraus. Umgekehrt oblag es in Zukunft den Bischöfen, die Herrschaft zum Berge militärisch gegen auswärtige Gegner, beispielsweise die in unmittelbarer Nähe ansässigen Schaumburger, Ravensberger und Edelherrn zur Lippe, zu sichern. Angesichts dieser veränderten Situation erstaunt es nicht, dass der Kathedralstadt, die sich anscheinend selbst in die nun anlaufenden Schutzmaßnahmen einbringen wollte, in der Urkunde der Bau eines Wachturms samt Ringmauer zugestanden wurde. Auch eine Grenzanlage sollte ausgebaut und auf Kosten der Stadt Minden mit einem Wachmann, der dem Bischof, dem Domkapitel, der Stadt und denjenigen, die im Besitz der Stiftsburgern waren, zu huldigen hatte, besetzt werden<sup>1934)</sup>.

Weitere Inhalte der Urkunde betrafen andere Ansprüche geistlicher wie weltlicher Personen und Institutionen des Hochstifts an die ehemals dem Haus Berge gehörenden Güter, die auch nach dem Übergang der Herrschaft an das Stift unverändert bleiben sollten. Für den Fall, dass dem Domkapitel oder der Stadt Minden in ihren Rechten ein Nachteil entstünde, wurde festgelegt, dass dies von episkopaler Seite aus den Gütern des Wedigensteins ausgeglichen werden sollte. Abschließend erklärten die Mitglieder des Kapitels, dass jeder neue Bischof die aufgeführten Regelungen beider müsse und kein neuer Kirchenfürst ins Stift gelassen werden solle, der dies nicht tue – diese Passage verweist, wie auch von Kuck festgestellt, einmal mehr in Richtung der Wahlkapitulationen, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts Teil der Mindener Praxis rund um den bischöflichen Amtsantritt geworden waren<sup>1935)</sup>.

Mit diesen Anordnungen für die Eingliederung der Herrschaft zum Berge in das Mindener Hochstift trugen Bischof Otto und das Domkapitel mehreren politischen Anforderungen Rechnung. Die Einschränkungen für Verpfändungen, Verlehnungen und Verkäufe der beiden bergischen Burgen, die die Objekte mit dem höchsten eigenständigen Pfandwert der Herrschaft darstellten, gewährleisteten, dass es nicht zu einem Ausverkauf

1933) Ebd., vgl. die anschließenden Teile der Urkunde. Eine knappe Teilparaphrasierung der bis hierhin ausführlich beschriebenen Urkundeninhalte findet sich bei SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 157, Anm. 7 (Fortsetzung und Ende der Anm. auf S. 158).

1934) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 235 (1397 Dez. 24), Passage in der Mitte der Urkunde.

1935) Dazu nochmals KUCK, Burg, S. 119; KISSENER, Ständemacht, S. 29 und S. 124 f., ferner S. 289 zur Überlieferung der Mindener Wahlkapitulationen, von denen bis zum Jahr 1566 alle verloren sind. Nur ein Juramentum aus dem Jahre 1353, das im Rahmen der Amtsübernahme Dietrichs von Portitz entstanden ist, ist in einer Abschrift erhalten: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 21–24 (1353 Febr. 23).

des neu gewonnenen Gebiets kommen konnte. Gezielte Verbote solcher Handlungen und Mitbestimmungsrechte für die übrigen Akteure des Hochstifts, allen voran das Domkapitel, sollten anscheinend den Weg hin zu einem planvolleren Umgang mit den Ressourcen ebnen. Darüber hinaus sicherten solche Vereinbarungen auch das Gebiet nach außen ab und banden ferner die Kathedralstadt in den Verwaltungsprozess ein, was auf lange Sicht Konflikte zwischen der Mindener Bürgerschaft und den episkopalen Vertretern verhindern konnte.

Für den nächsten Oberhirten bedeutete Ottos Schritt, die Herrschaft seiner im Mannesstamm erlöschenden Familie dem Hochstift Minden zu übergeben, eine erheblich günstigere Ausgangsbasis: Aus der Transaktion und den sie ähnlich den Wahlkapitulationen flankierenden Vorschriften ging die bischöfliche Macht – auch wenn grundsätzliche Schwierigkeiten wie der insgesamt noch immer geringe Umfang der Tafelgüter und die Ambitionen benachbarter Adliger natürlich weiterhin bestehen blieben – sowohl in wirtschaftlich-finanzieller als auch politischer Hinsicht gestärkt hervor. Dass Otto sich zunächst überhaupt innerfamiliär gegen seinen noch lebenden Bruder Gerhard, Bischof von Hildesheim, hatte durchsetzen und die väterliche Herrschaft für das eigene Hochstift gewinnen können, darf somit als Grundlage für die vorteilhafte Erweiterung der episkopalen Handlungsspielräume gewertet werden.

Ähnlich große Gebiete konnten die Mindener Bischöfe im 15. Jahrhundert nicht mehr erwerben, allerdings gelang es, den Besitz zu festigen: Heinrich von Holstein-Schaumburg pflegte, wie schon erwähnt, enge Verbindungen zu seiner Familie sowie zu anderen weltlichen Nachbarn, was 1479 zu einem geostrategisch wichtigen Vertrag führte: Heinrichs Bruder Graf Erich von Holstein-Schaumburg und seine Schwäger, der Paderborner Bischof Simon III. zur Lippe und dessen weltlich gebliebener Bruder Bernhard VII. (verheiratet mit Heinrichs und Erichs Schwester Anna)<sup>1936</sup>, leisteten Fürsprache, damit Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg Heinrich alle Rechte, die dieser einst an den Mindener Stiftungsgütern zwischen dem Höhenzug Deister und der Leine gehalten hatte, garantierte<sup>1937</sup>. Neun Jahre später sowie noch einmal 1501, das heißt gleich zweimal in Heinrichs Episkopat, wurden neue Bündnisverträge mit denselben Partnern geschlossen, die die Übereinkunft von 1479 fortschrieben<sup>1938</sup>. Obwohl es auch im 15. Jahrhundert

1936) Siehe zu den Verwandtschaftsbeziehungen mit Nachweisen das genealogische Datenblatt zu Heinrich von Holstein-Schaumburg in Anhang II dieser Studie.

1937) LAV NRW W, Msc. II, Nr. 189 a, darin Nr. 176 (1479 Mai 20, nur Regest): *Wilhelm(us) Dux Brunsu(icensis) et Lunenb(urgensis) intercessorib(us) Simone Paderb(ornensi) Ep(iscop)o et Erico Schawenb(urgensi) et Bernardo Lippie Comitib(us) cedit Henrico Ep(iscop)o Mind(ensi) o(mn)e ius quod olim pretendit in bona Cap(itu)li Mind(ensis) sita inter montem Deister et Leinam fluium. 1479. in die Ascensionis D(omi)ni*. Dazu KUCK, Burg, S. 144, Anm. 1304.

1938) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 337 (1488 Juli 27): Vertrag zwischen dem Mindener Bischof, Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, den Grafen Erich und Anton von Holstein-Schaumburg (Brüder Bischof Heinrichs) und Bernhard VII. zur Lippe (Schwager

Auseinandersetzungen rund um die Mindener Bischofswürde gab – etwa den Streit um die Kathedra vor dem Amtsantritt Wilbrands von Hallermund – und umliegende Adelsfamilien ihren Einfluss auf das Hochstift zu steigern versuchten, konnte das Gebiet und damit auch die neu hinzugekommene Herrschaft zum Berge dank Schutz- und Bündnisverträgen mit den Nachbarn stabil gehalten werden.

Bischof Heinrichs). LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, darin Nr. 327 (1501 Jan. 7, nur Regest): Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg nahm »die Kirche und das Stift Minden in seinen Schutz«. Vgl. Kuck, Burg, S. 144.



## 4. Zwischenergebnis

In Belangen ihres Hochstifts sahen sich die spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe mit einer großen Bandbreite von Herausforderungen konfrontiert, die zusammengenommen zeigen, dass sich der weltliche Teil der Bischofsherrschaft mitunter deutlich konfliktreicher darstellte als das geistliche Wirken. Grund dafür waren die vielen Fäden unterschiedlicher, teils einander widerstreitender, teils korrelierender Gebiets-, Rechts- und Herrschaftsansprüche geistlicher wie weltlicher Mächte, das heißt des Domkapitels, der Kathedralstadt, der Stiftsvögte, der Ministerialen, umliegender Grafen-, Herren- und Fürstendynastien sowie benachbarter Bischöfe, die im Umfeld des Oberhirten zusammenliefen, sich dort zu konkreten Auseinandersetzungen, Fehden oder Bündnissystemen kumulierten und episkopales Handeln erforderten.

Bereits genau hier in der bischöflichen Regierungsgewalt, das heißt in der Kompetenz, eigenständig Entscheidungen im Sinne einer aktiven oder reaktiven Politik zu treffen, sahen sich die Kirchenfürsten Versuchen der Einflussnahme seitens des Domkapitels, der Edelherren vom Berge sowie der Kathedralstadt gegenüber. Insbesondere in Phasen politischer und damit oftmals verknüpfter wirtschaftlicher Schwäche wie beispielsweise beim Fall der Burg Neuhaus konnten diese drei Mächte den Bischöfen Mitspracherechte abtrotzen. Im Falle der Domherren mündete dieses Bestreben über einen 1348 abgeschlossenen Vertrag in episkopalen Wahlkapitulationen und feste Regelungen zur Verwaltung des Hochstifts während der Sedisvakanz. Auch Vormundschaften sowie Koadjutoren konnten die bischöflichen Handlungsspielräume in puncto eigenständig getroffener Regierungsentscheidungen formal einengen, wobei Erstere durchaus auch Gegenteiliges bewirkten, solange die Stiftsvormünder aus der Dynastie des Bischofs stammten.

In ihrer Gesamtheit bieten die in Kapitel VII, Abschnitt 1 untersuchten Phänomene ein auf den ersten Blick ambivalentes, bei genauerem Hinsehen jedoch logisches Bild: Vor allem im letzten Viertel des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts büßten die Mindener Bischöfe Handlungsspielräume ein, da sie die unter Volkwin von Schwalenberg begründete Politik der Stärke gegenüber den Nachbarn, die jedoch mit hohen Ausgaben einherging, nicht mehr aufrechterhalten konnten. Das Domkapitel, die Stiftsvögte und die Kathedralstadt nutzten das so entstandene Machtvakuum zur Stärkung der eigenen Position im Hochstift, mussten aber spätestens mit dem Fall von Neuhaus und dem Bau der Schlüsselburg erkennen, dass effektive Maßnahmen zum Schutz des kleinen Hochstifts nur gemeinsam mit dem Bischof ergriffen werden konnten und dafür alle Akteure im Stift zusammenarbeiten mussten. Insofern halfen die Mitspracheregelungen, die die Prälaten vordergründig in ihren Entscheidungen einengten, auf lange Sicht dabei, den geringen finanziellen Ressourcen Rechnung zu tragen und das Hochstift im Umfeld konkurrierender Mächte zu behaupten.

Manche Resultate wie etwa die abnehmende Durchsetzungsfähigkeit der Oberhirten gegenüber der Kathedralstadt blieben allerdings trotz Kooperationen bestehen. Auch wenn die episkopale Stadtherrschaft beim Besuch Kaiser Karls IV. mit der Übergabe der Stadtschlüssel zunächst an den Bischof, dann an das Reichsoberhaupt und schließlich in umgekehrter Richtung symbolisch untermauert worden war, konnte sich die Mindener Bürgerschaft im 15. Jahrhundert weiterhin politisch wie wirtschaftlich als weitgehend eigenständig behaupten und 1483 beispielsweise als Financier des Bischofs Heinrich von Holstein-Schaumburg auftreten. Situativ eröffnete die emanzipierte Kathedralstadt dank ihres so möglich gewordenen Aufstiegs zum wirtschaftlich bedeutenden Faktor dem Kirchenfürsten somit Handlungsspielräume, wenngleich der Weg dorthin zwangsläufig von einem Verlust bischöflicher Machtpositionen im Hochstift gekennzeichnet gewesen war. Die Förderung der übrigen Siedlungen im Hochstift – beispielsweise durch Stadtrechtsverleihungen und infrastrukturelle Maßnahmen, deren Erfolg nicht immer vorgezeichnet war, – erwies sich als ebenso zweischneidig: Wachsende, prosperierende Ortschaften konnten die bischöflichen Burgen unterstützen, dem geistlichen Fürsten helfen, seinen Machtbereich herrschaftlich zu durchdringen und parallel ein Gegengewicht zur Kathedralstadt bilden. Gleichzeitig wuchs mit den Städten aus bischöflicher Sicht jedoch auch die Gefahr, dass sich diese ebenso wie Minden zu eigenständigen Machtfaktoren weiterentwickelten und den episkopalen Herrschaftsanspruch negierten.

Die soeben bereits angesprochenen Burgen bildeten wegen ihrer Bedeutung nach innen wie nach außen eine tragende Säule der Hochstiftsverwaltung. Neben ihrer Funktion der herrschaftlichen Durchdringung des Hochstifts trugen sie zur Grenzsicherung und Verteidigung gegen die Ambitionen der Nachbarn bei, ferner eigneten sie sich dank ihrer Größe als Verpfändungsobjekte, falls in kurzer Zeit eine hohe Geldsumme beschafft werden musste. Diese Verschränkung barg jedoch auch Risiken, da seit Volkwin von Schwalenberg die Tendenz, Stiftsgüter zur Finanzierung anderer Anliegen in fremde Hände zu geben, zugenommen hatte und vor allem die gräflichen Nachbarn versuchten, diese Politik auszunutzen, indem sie gezielt die Übernahme bischöflicher Burgen anstrebten. Diejenigen Episoden, in denen Stiftsburgern verloren gingen und neue Anlagen errichtet werden mussten, stellen deshalb einschneidende Ereignisse in der Entwicklung des Hochstifts und der daran geknüpften episkopalen Handlungsspielräume dar, weil die hohen Kosten eines Neubaus zum einen nicht vom Bischof allein getragen werden konnten und die Zwangslage, in die ein Burgenverlust den Prälaten manövrierte, zum anderen kein günstiges Licht auf dessen Durchsetzungsfähigkeit warf. Insofern erscheint es logisch, dass die Mitsprachebestrebungen des Domkapitels in zunehmendem Maße auch die Burgenpolitik einschlossen.

Nicht nur auf diesem Feld, sondern insgesamt bei allen Aktionen, die auf den Bereich jenseits der Stiftsgrenzen wiesen, setzten sich die Bischöfe mit den weltlichen und geistlichen Nachbarn ihres Hochstifts auseinander. Erstere gehörten fast ausnahmslos zu den episkopalen Vasallen, auch wenn die Belehnungen des Adels mit Fortschreiten des Spät-

mittelalters so gängig wurden, dass für die Bischöfe eine Aushöhlung des Lehnverhältnisses zu befürchten stand, wenn die Lehnsinhaber Pläne zum Ausbau der eigenen Macht in der Region verfolgten und Stiftsgüter entfremdeten. Auch die Kirchenfürsten selbst handelten mitunter Lehnbindungen zuwider. Bei den Lehnverhältnissen zu niederrangigeren Vasallen sind keine derartigen Schwierigkeiten belegt; allerdings hat sich insgesamt gezeigt, dass neben Belehnungen auch vertraglich detailliert ausdifferenzierte Verpfändungen und ähnliche andere Formen der Güterübergabe an andere Mächte traten.

An diesem Punkt sowie in der Bündnispolitik ist deutlich geworden, dass die bereits in Kapitel VI behandelten verwandtschaftlichen Verbindungen der Bischöfe zu den Grafen- und Fürstenhäusern im Umfeld des Hochstifts oftmals höhere Kraft besaßen als Übereinkünfte mit Akteuren, bei denen eine solche familiäre Nähe fehlte. Ganz generell ist im Verlauf des Spätmittelalters zu beobachten, dass sich die Mindener Oberhirten – ganz gleich, aus welchem Haus sie stammten – in den Bündnissen und Landfrieden, die sie eingingen, bei Weitem nicht nur in Richtung ihres Kölner Metropoliten und dessen Verbündeter orientieren, sondern zunehmend in geostrategisch kleinerem Rahmen haltbare Vereinbarungen arrangierten und sich schließlich den weiter östlich ansässigen Welfen und Askaniern zuwandten. Insbesondere im Lüneburger Erbfolgekrieg führte dies zu Verstrickungen in große Konflikte und eingeschränktere Handlungsspielräume. Vor allem im 15. Jahrhundert waren die Mindener Bischöfe unter Einschluss der eigenen Verwandten Teil engmaschiger Bündnisnetze rund um das Hochstift, das so nach mehreren verschiedenen Seiten abgesichert und insgesamt seltener in teure, die episkopalen Handlungsspielräume einengende Fehden verwickelt wurde. Dass es diese natürlich weiterhin gab und sie, wie beispielsweise im Episkopat Alberts von Hoya, oftmals aus der Unterstützung der eigenen Familie erwachsen, schmälert den Gesamteindruck nicht, zumal gerade Alberts Nachfolger Heinrich sein Hochstift deutlich fester als seine Vorgänger durch Bündnisse absicherte und sein Herrschaftsgebiet konsolidieren konnte.

Zusammengenommen präsentiert sich die Herrschaft im Hochstift somit als bedeutendes und zugleich vielgestaltiges Tätigkeitsfeld des Bischofs, das ein deutlich höheres Maß an Aufmerksamkeit als etwa das zum Teil auch Weihbischöfen überlassene geistliche Wirken beanspruchte, wenn es dem Kirchenfürsten gelingen sollte, die Grundlagen seines reichsfürstlichen, weltlichen Agierens, das heißt sein Hochstift und die in dessen Belangen ihm obliegende Entscheidungshoheit, zu erhalten. Die Handlungsspielräume des Bischofs hingen in diesem Punkt von gleichfalls vielen Faktoren ab. Hier lassen sich Phasen erkennen, etwa eine Periode bischöflicher Stärke in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als Bischöfe wie Wedekind von Hoya und Volkwin von Schwalenberg unter Nutzung der Tafelgüter mit einem resoluten Auftreten gegenüber der Kathedralstadt und den Nachbarn des Stifts zum Teil erfolgreich versuchten, die eigene Stellung in der Region zu wahren. Der Neubau der Burg Petershagen, der Zusammenbruch der Nordgrenze des Stifts und die anschließende Vormundschaft der Welfenherzöge unter Ludwig von Braunschweig-Lüneburg sowie die Bemühungen der nachfolgenden Bischöfe Schaum-

burger Herkunft, sich von den Folgen dieser Entwicklungen zu befreien und die Regierung des Stifts auch verfassungsrechtlich auf eine neue Grundlage zu stellen, bildeten Einschnitte und Wendepunkte des 14. Jahrhunderts, im Zuge derer die betroffenen Oberhirten kaum mehr aktiv die Hochstiftspolitik gestalten konnten, sondern vielmehr gezwungen waren, auf sich ändernde äußere Umstände zu reagieren. Gleichzeitig führen die genannten Ereignisse vor, in welchem großem Ausmaß die bischöflichen Handlungsspielräume von tragfähigen Bündnissen, dem Verhältnis zum Domkapitel, zu den Stiftsvögten und zur Cathedralstadt, von den durch die Eingliederung der Herrschaft zum Berge schließlich erweiterten wirtschaftlichen Ressourcen und verwandtschaftlichen Bindungen abhingen. Selbiges zeigen auch die Veränderungen hin zum Ausgang des Mittelalters, als es vor allem Heinrich von Schaumburg gelang, sich den weltlichen Belangen des Hochstifts dank seiner familiären Verflechtungen weitgehend ohne große Beeinträchtigungen von außen zu widmen. Sein Vorgänger Albert von Hoya hatte die Spielräume seiner Herrschaft genutzt, um nach Osnabrück auszugreifen und seine Verwandten über Jahrzehnte intensiv zu unterstützen – auch wenn dies nicht immer zu Vorteilen im Mindener Hochstift geführt hatte.

Ferner hat sich gezeigt, dass vor allem diejenigen Bischöfe ihre Handlungsspielräume erweitern konnten, die dem Hochstift verhältnismäßig lange vorstanden und somit stetige Beziehungen zu den verschiedenen Akteuren inner- wie außerhalb des eigenen Machtbereichs aufzubauen in der Lage waren. Im nahen Umfeld ihres Hochstifts konnten die Mindener Prälaten durchaus die Initiative für Landfrieden und Bündnisse ergreifen und somit aktiv tätig werden. Dieser Radius umfasste aber zumeist nur die Akteure im Stift selbst sowie teilweise die unmittelbaren Nachbarn. Im größeren Umkreis spielten die geistlichen Fürsten aus Minden zwischen den im Norden des Reiches mächtigen Dynastien der Welfen und Askanier, den Kölner Erzbischöfen und den aufstrebenden Grafen- und Herrenfamilien eine eher untergeordnete, auf reaktive Handlungen beschränkte Rolle. Mit ausschlaggebend hierfür war der äußerst geringe Umfang des Hochstifts, der auch politisch ambitionierten Plänen wie denen Volkwins von Schwalenberg letztlich reale, wirtschaftliche Grenzen setzte.

## VIII. Spielräume und Grenzen bischöflicher Finanzpolitik

Die bis hierhin bereits untersuchten Koordinaten episkopalen Handelns haben gezeigt, dass in vielfacher Hinsicht Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Politikfeldern bestehen. Das Knüpfen von Bündnissen als Teil des bischöflichen Wirkens im Hochstift und darüber hinaus profitierte beispielsweise von verwandtschaftlichen Beziehungen der Kirchenfürsten in der Region, die ihnen mitunter auch ihren Weg auf den Bischofsstuhl geebnet hatten. Umgekehrt konnten die Oberhirten selbst für ihre weltlich gebliebenen Familienmitglieder wichtige Partner in Fehden werden. Streitfälle in geistlichen Fragen oder auch die Kontakte zu Institutionen und Personen der Kirche wirkten auf die bischöflichen Handlungsspielräume im Hochstift ein.

Die Bedeutung der Finanz- und Wirtschaftspolitik für die gesamte Breite episkopalen Agierens wie Reagierens erscheint indes – so ist es immer wieder in den vorangegangenen Abschnitten und auch am Ende von Kapitel VII deutlich geworden – noch weitaus größer, als dies bei einigen der soeben exemplarisch genannten Verquickungen einzelner Koordinaten der Fall ist. Bereits beim bischöflichen Amtsantritt waren in Form von Servitienzahlungen und anderen Gebühren hohe Summen an die Kurie zu entrichten, die die finanzielle Ausgangslage der Oberhirten in ungünstiger Weise einengen konnten. Auch fast alle folgenden Maßnahmen im Rahmen der bischöflichen, das heißt geistlichen wie weltlichen Herrschaft erforderten monetäre Ressourcen, die sich aus Einkünften verschiedenster Art speisten, oder die Möglichkeit, Gelder entsprechend schnell aufzubringen. Zudem war im Falle plötzlicher Engpässe ein Netz aus Financiers gefragt, die bei Bedarf Schulden übernahmen oder Beträge vorschossen. Solche Mechanismen allerdings setzten voraus, dass die fürstliche Herrschaft in genügendem Maße mit Grundbesitz ausgestattet war, der die Kreditwürdigkeit garantierte und ausreichend Pfandobjekte anbot.

Insofern wirft eine Urkunde, die Bischof Otto vom Berge am 21. Dezember 1397 wenige Tage vor seinem Tod (1. Januar 1398<sup>1939)</sup>) ausfertigen ließ, ein Schlaglicht auf die komplexen Zusammenhänge zwischen bischöflichen Finanzen und dahinterstehenden Gütern. Otto bekannte darin, dass der Domherr Ludwig von Cersne für ihn Arzt- und Behandlungskosten in Höhe von insgesamt 44 Rheinischen Gulden übernommen habe und diesen Betrag zurückerhalten müsse<sup>1940</sup>. Der alte und kranke Prälat verfügte demnach nicht über die nötigen Mittel, um die medizinischen Maßnahmen selbst bezahlen zu

1939) Die jüngere Bischofschronik, S. 219: *Anno Domini MCCCXCVIII. in sacra nocte circumcisionis Domini obiit.*

1940) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 233 (1397 Dez. 21): *Wy van godes gnaden Otto Bischop to Minden vn(de) here to dem Berghe bekennet openbare in dessem breue dat wy schuldich synt rechter schult hern lodewighe van Cersne domberen to Minden vn(de) dem holder deses breues ane syne wedersprake veervndevertich gude volwichtighe Rinsche guldene also vor gare kost vnde redeghelt dat he den arsten vn(de) in der abbeteken vnde anders wore wy des bedroften vor vns vte gheuen vnde vns to vorghe lenet heft de wy on willet vnde scholet betalen vnde wedergheuen na orem willen wanne ze dat van vns eschet sunder lengheren hinder eder vortoch. Vgl. hierzu KUCK, Burg, S. 119.*

können, wobei es sich aber nur um einen Engpass an Bargeld gehandelt haben dürfte: Kurz vor seinem Tod übergab derselbe Geistliche, dessen Dynastie im Mannesstamm erlosch, die Herrschaft zum Berge als bisherigen Besitz seiner Familie seinem Hochstift, das auf diese Weise den größten Gebietszuwachs seiner spätmittelalterlichen Geschichte erfuhr (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3) – ein Vorgang, von dem Ottos Nachfolger des 15. Jahrhunderts noch profitieren sollten.

Diese Episode zeigt, welche Fragen in der Untersuchung der vorliegenden Koordinate gestellt werden müssen. Dass die Analyseabsicht genau wie die Erkenntnismöglichkeiten auf diesem Gebiet vorab genau abgesteckt werden, ist insofern nötig, als bereits Jochen Fuhrmann festgestellt hat, dass es die im Fall des Hochstifts Minden besonders ausgeprägte Quellenarmut schwierig macht zu verfolgen, wie einzelne Steuern und Abgaben entstanden und welche bischöflichen Hoheitsrechte im Verlauf der einzelnen Amtszeiten versetzt wurden, um monetäre Mittel zu akquirieren. Nichtsdestotrotz ist für Fuhrmann klar, dass sich »die Schwierigkeiten, die sich aus dem Mangel an genügend Bargeld für die ganze innere und äußere Politik eines Territoriums ergeben, [...] auch im Stift Minden auf Schritt und Tritt bemerkbar« machten<sup>1941)</sup> – diese pauschale Erkenntnis mag auf für die Stiftsgeschichte einschneidenden Begebenheiten wie dem Verlust der Burg Neuhaus und den Bemühungen zur Ablösung der welfischen Vormundschaftsregierung basieren.

Im Sinne eines exemplarischen Blicks auf die finanziellen Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe muss somit gefragt werden, in welchen politischen Situationen und Notwendigkeiten welche Zahlungen anfielen, wie Gelder mobilisiert wurden und welche Folgen dies – zumal dann, wenn Schulden gemacht wurden – jeweils für die episkopale Herrschaft und die Handlungsspielräume der geistlichen Fürsten hatte. Vorausgehend sind kurz die wirtschaftliche Grundausrüstung des Hochstifts und die Tafelgüter als Basis bischöflichen Wirtschaftens zu behandeln – natürlich auch unter dem Aspekt möglicher Zuwächse, die bereits am Beispiel Bischof Ottos vom Berge angeklungen sind, und eventueller Verluste. Der anschließende Blick auf die Ausgaben- und Einnahmenseite der bischöflichen Herrschaft soll – so weit möglich – nach dem geistlichen und weltlichen Wirken der Oberhirten differenziert werden, indem sowohl die im diözesanen Kontext anfallenden Kosten wie Zahlungen an die Kurie und entsprechenden kirchlichen Einnahmемöglichkeiten vor Ort in Minden als auch die Ausgaben im Rahmen der Hochstiftspolitik und analog die auf dieser Seite zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten betrachtet werden. Handlungen wie Schuldenaufnahmen und die Verpfändung von Gütern sowie Hoheitsrechten werfen zudem die Frage auf, ob es Versuche gab, die bischöflichen Finanzen zu konsolidieren, wie erfolgreich diese jeweils waren und unter welchen Gegebenheiten sie angewandt wurden. Da für alle exemplarisch vorgestellten wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Begleitumstände mitbetrachtet werden, ist sichergestellt, dass die vorliegende Koordinate gemäß ihrer Relevanz für die bi-

1941) Zu beiden Aussagen FUHRMANN, *Verfassung*, S. V,1.

schöflichen Handlungsspielräume insgesamt mit den übrigen Koordinaten in Beziehung gesetzt wird und somit im Sinne der von Peter Moraw postulierten ›Grammatik‹ fürstlichen Handelns – wenn erkennbar – regelhafte Bezüge zwischen spezifischen Situationen, Aktionen wie Reaktionen und ihren Ergebnissen, die dann oft wieder neues Handeln nötig machten, aufgedeckt werden. Zugleich gilt es jedoch, hierbei Redundanzen zu vermeiden: Beispiele, die bereits in anderen Kapiteln ausführlich behandelt worden sind, sollen zwar genannt und hinsichtlich ihrer Aussagekraft für den vorliegenden Abschnitt fruchtbar gemacht, jedoch nicht mehr in umfassender Detailfülle dargestellt werden.



## 1. Wirtschaftliche Grundausrüstung der bischöflichen Herrschaft

Die großen Überlieferungsverluste insbesondere zur mittelalterlichen Geschichte der Mindener Bischöfe machen es äußerst schwierig, valide Aussagen über die wirtschaftliche Ausstattung ihrer Herrschaft zu treffen. Da Rechnungsbücher oder andere Verzeichnisse, in denen Einkünfte oder Ausgaben erfasst wurden, fehlen, lassen sich kaum feste Summen errechnen, die im Hinblick auf andere Bistümer als Vergleichsgrößen genutzt werden könnten. Einzig einige grundsätzliche Schlüsse auf Lage und Umfang der Güter sowie auf Versuche, den Besitz zu steigern, sind aus den Quellen möglich. Der Umweg über die vatikanische Überlieferung, speziell über die Aufzeichnungen zu den Servitienzahlungen, kann jedoch helfen, die Erträge der Mindener Bischofspründe wenigstens grob zu bestimmen und sie dann in Beziehung zu den übrigen Summen zu setzen, die zeitgleich aus den anderen Bistümern und Erzbistümern des nordalpinen spätmittelalterlichen Reiches gezogen werden konnten. Beide Wege sind die einzige Möglichkeit, um zumindest näherungsweise Aussagen über die wirtschaftlichen Grundlagen der Mindener Bischofsherrschaft und die damit verknüpften Handlungsspielräume der Kirchenfürsten treffen zu können.

### 1.1. Überlegungen zu Lage und Umfang der Güter

Die wirtschaftliche Grundlage der spätmittelalterlichen Mindener Bischofsherrschaft bildeten Güter, die in den ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Bistums an das Stift geschenkt worden waren – Beispiele für Zuwendungen seitens der Ottonen und Besitzungen, die Bischöfe aus wohlhabenden Familien eigenständig ihrem Bistum übergaben, sind in Kapitel II genannt worden. Die wirtschaftlichen und politischen Anforderungen der folgenden Zeit hatten eine Teilung dieses ursprünglich als Einheit verwalteten Besitzes in drei Bereiche, das »allgemeine Kirchengut«, die Güter, aus denen sich die Versorgung des Kapitels speiste (*mensa fratrum*), und die bischöfliche Tafel (*mensa episcopalis*) hervorgebracht<sup>1942</sup>. Den Umfang der Tafelgüter (und der Kapitelsgüter) bezeichnet Fuhrmann noch für die Mitte des 13. Jahrhunderts als »bedeutend«<sup>1943</sup>, auch wenn letztlich anhand der schmalen Überlieferung nicht mehr zu klären ist, wie groß die Besitzungen der *mensa episcopalis* ursprünglich waren<sup>1944</sup>.

Schon vor 1250, aber auch danach erwiesen sich mehrere Umstände als letztlich ungünstig für die Mindener Bischofsherrschaft: Die Tafelgüter, auf die die Bischöfe direkt und uneingeschränkt Zugriff haben mussten, um ihre eigene Versorgung zu sichern, bil-

1942) DAMMEYER, Grundbesitz, S. 11 f.

1943) FUHRMANN, Verfassung, S. II,1.

1944) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 175.

deten kein geschlossenes Areal, sondern lagen in der Diözese verstreut, jedoch mit Schwerpunkten etwa um die Kathedralstadt Minden, bei Petershagen, nahe Hille, Lübbecke und bei Holzhausen ganz im Norden des Hochstifts<sup>1945)</sup>. Die Wichgrafenvillikation, die vollständig westlich der Weser und somit auf derjenigen Flussseite gelegen war, die die Kirchenfürsten im Laufe des Spätmittelalters unter ihrer Herrschaft behalten konnten, während sie weiter östlich in Konkurrenz zu den Schaumburgern und Welfen gerieten, stellte den größten Block unter den Tafelgütern dar und erfuhr im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Kathedralstadt über das Amt des episkopalen Stadtrichters Schmälerungen, die jedoch wohl nur rund ein Fünftel des Areals betrafen und vorrangig in besonderen Situationen vorgenommen wurden<sup>1946)</sup>.

Angesichts der folgenden Entwicklungen kann nur, dies aber sehr stichhaltig, vermutet werden, dass das Streben des weltlichen Adels im Umfeld des Bistums nach einem eigenen Territorium und die Emanzipationsversuche der Kathedralstadt Minden den Bischöfen eine politisch-wirtschaftliche Tatsache ganz klar vor Augen geführt haben könnten: Ohne Ausweitung der eigenen Herrschaftsrechte im Bereich der Diözese waren weder die Tafelgüter langfristig im episkopalen Besitz zu halten noch konnte auf Dauer sichergestellt werden, dass die daraus fließenden Erträge ihr Ziel, die episkopalen Lager und Kassen, auch tatsächlich erreichten. Die Verflechtungen zwischen den Oberhirten und denjenigen Grafenfamilien, die im Gebiet des Bistums Güter verwalteten und einige bischöfliche Lehen hielten, schützten die geistlichen Fürsten mit den fortschreitenden Territorialisierungsbemühungen der Adligen sowie der Stiftsvögte nicht mehr vor Konflikten mit den unmittelbaren Nachbarn<sup>1947)</sup>. Auf diese Entwicklung konnten die Bischöfe ab dem 13. Jahrhundert nur noch adäquat reagieren, indem sie selbst in den Wettlauf um Gebiete und Herrschaftsrechte einstiegen, um Lücken zwischen den eigenen Besitzungen zu füllen und die realpolitische Machtbasis zum Schutz der Tafelgüter zu verbreitern.

Die einzelnen, insbesondere von den Bischöfen Wedekind von Hoya und Ludolf von Rosdorf unternommenen Versuche, Güter für das Hochstift zu kaufen, zu erobern oder wieder unter die eigene Kontrolle zu bringen, sind bereits in den Abschnitten 3.4.1 und 2.4.2 von Kapitel VII behandelt worden. Konkret kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass keine der Aktionen große dauerhafte Veränderungen mit sich brachte: Bordere, in den 1250er Jahren unter Wedekind erworben, fiel mit der Eroberung der Burg Neuhaus durch die Grafen von Hoya in deren Einflussbereich. Die Steweder Berge, im selben Zuge an das Stift gelangt, konnten wegen Streitigkeiten mit den Edelherren von Diepholz, woraus der Abriss einer bischöflichen Burg resultierte, herrschaftlich nicht völlig durch-

1945) Ebd., S. 181, mit einer umfangreichen Auflistung aller bischöflichen Tafelgüter auf S. 175–183. Vgl. ferner die handgezeichnete, unpaginierte Karte in FUHRMANN, Verfassung. Zu den generellen Grenzen des gesamten Hochstifts siehe Anhang I, Karte 1.

1946) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 183–186.

1947) Ebd., S. 188.

drungen werden. Ebenso, wie der Erwerb Hamelns wegen des Widerstands der dortigen Bürger und der Grafen von Everstein schließlich mit den Welfenherzögen nachverhandelt werden musste und für den Mindener Bischof nicht die geplanten Resultate brachte, scheiterte das Vorgehen gegen den Grafen von Wunstorff und das wohl dahinterstehende Vorhaben, die Wunstorffer Güter fester an das Hochstift zu binden, an den umliegenden Adelsfamilien. Die einzelnen Projekte, die sich daraus ergebenden Fehden und alle anderen Kriege des 13. und 14. Jahrhunderts verschlangen anscheinend so viel Geld, dass keine weiteren großen Vorhaben zur Ausdehnung des Stiftsbesitzes unternommen werden konnten.

Die einzige weitere und zugleich größte Angliederung des Untersuchungszeitraums geschah auf anderer Grundlage und betraf die Herrschaft zum Berge, die Bischof Otto als Besitz seiner im Aussterben begriffenen Familie um den Jahreswechsel 1397/98 und damit kurz vor seinem Tod komplett an das Hochstift übergab (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3). Die sehr restriktiven Bestimmungen über den Umgang mit den neuen Gütern und speziell darüber, dass das Haus zum Berge überhaupt nicht und die Burg Wedigenstein nur mit Rat und Zustimmung der Domkanoniker sowie der beiden Räte von Minden und Lübbecke verpfändet werden durfte<sup>1948</sup>), erweiterten die bischöflichen Handlungsspielräume: Zwar konnten die Festungen nun nicht mehr für kurzfristige Geldanleihen genutzt werden und der Umgang mit ihnen war an Mitspracherechte der Stände im Stift geknüpft (siehe dazu auch Kapitel VIII, Abschnitt 4.2), aber dafür standen sie dauerhaft für die geostrategisch wichtige Sicherung des Gebiets im Südosten zur Verfügung. Wie hoch allerdings die zusätzlichen Erträge waren, die die bischöfliche Kasse aus dem Zugewinn der Herrschaft zum Berge verbuchen konnte, lässt sich nicht ermitteln – auch an diesem Beispiel zeigt sich somit, dass die Frage nach Lage und Umfang der Hochstiftsgüter über regionale Quellen nur mit grundsätzlichen Aussagen beantwortet werden kann.

## 1.2. Kuriale Taxierung der Mindener Einkünfte im Vergleich

Insofern muss auf anderem Wege versucht werden, zumindest einen groben, aber dabei richtungsweisenden Eindruck von der generellen finanziellen Ausstattung der Mindener Bischofswürde im Spätmittelalter zu gewinnen. Dies ermöglichen die kurialen Quellen, speziell die Aufzeichnungen über die Servitien, zu deren Zahlung sich alle Bischöfe und Äbte ab 1295<sup>1949</sup>) einmalig bei Antritt ihrer Ämter verpflichten mussten, sofern das Jah-

1948) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 235 (1397 Dez. 24).

1949) HOBBERG, Taxae, S. XII mit der dortigen Anm. 7. Die Angabe *servita consueta familiarium domini pape et cardinalium* tritt laut Hobert erstmals 1295 in den Aufzeichnungen der *Obligaciones et Solutiones* auf. Generell zum Quellenbestand, der über die Servitienzahlungen im Archivio Apostolico Vaticano und

reseinkommen der erlangten Pfründe mindestens 100 florentinische Gulden betrug<sup>1950</sup>). Grundsätzlich forderte die Kurie ein Drittel ebenjenes Einkommens, wobei der auf diese Weise eingenommene Betrag je zur Hälfte in die *Camera Apostolica* und die *Camera Collegii Cardinalium* floss. Die Höhe der Servitien kann so als im Mittel recht praktikabler Ansatzpunkt dienen, um die wirtschaftliche Grundausstattung eines Bistums mit der anderer Diözesen zu vergleichen – auch wenn die Kurie aus großer räumlicher Distanz sowie angesichts der Amtswechsel, an die dieses Prozedere geknüpft war, nie regelmäßig die Beträge festsetzte. Neue wirtschaftliche Änderungen vor Ort fanden wohl nicht umgehend Eingang in die Berechnungen, aber da die kurialen Kontakte auch bis in entlegene Regionen des Reiches reichten, kann vage angenommen werden, dass die Servitienhöhen zumindest tendenziell die Realität abbildeten.

Um die Höhe der in Hoberg Werk »Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis« aus der vatikanischen Überlieferung zusammengestellten, spätmittelalterlichen Beträge nicht nur für Minden in den Blick zu nehmen, sondern auch eine genügend große Ausgangslage für einen fundierten Vergleich zu schaffen, sind in Anhang VI die Servitienbeträge für die Bistümer des nordalpinen Alten Reiches erfasst worden. Die Tabellen sind nach Kirchenprovinzen (Köln: 1, Mainz: 2; Trier: 3; Besançon: 4, Salzburg: 5, Magdeburg: 6, Bremen: 7, Riga: 8, Prag: 9) geordnet und verzeichnen die jeweils zu zahlenden Summen für alle Erzbischöfe und ihre Suffragane. Die beiden exemten Bistümer Bamberg und Kammin sind im genannten Anhang in einer eigenen Tabelle (10) verzeichnet. Es wurden vorrangig diejenigen Diözesen berücksichtigt, die über das gesamte Spätmittelalter dem Reich zuzurechnen sind, weshalb das zeitweise zu Polen gehörende Breslau keine Erwähnung findet. So weit vorhanden, werden auch Änderungen erfasst, da die Gebühren, wie oben erwähnt, nicht unumstößlich über einen langen Zeitraum gelten mussten, sondern bei jedem neuen bischöflichen Amtsantritt modifiziert werden konnten<sup>1951</sup>).

Die hier im Folgenden knapp dargestellten Daten zu den Kölner Metropolitane und den ihnen untergeordneten episkopalen Amtsträgern (Tabelle 6) geben bereits einen ersten Hinweis darauf, wie die Einkünfte der Mindener Prälaten seitens der Kurie eingeschätzt wurden – auch im Vergleich zu den Einkünften anderer Bischöfe im Nordwesten des Reiches.

in der Biblioteca Apostolica Vaticana Auskunft gibt, sowie zu edierten Quellen und Forschungen zu diesem Thema vgl. ebd., S. XIV–XVIII.

1950) Ebd., S. X, zur Währung S. XI. Beide Seiten auch zum Folgenden. Vgl. außerdem HOBERG, Servitientaxen, S. 101.

1951) Ähnliche Aufstellungen gibt es zwar auch in HOBERG, Servitientaxen, S. 105–108, die Tabellen in Anhang VI basieren aber auf DERS., Taxae, und verzeichnen zusätzlich alle dort genannten Daten zu den jeweiligen Taxen pro Diözese, damit ein Gesamteindruck der finanziellen Last entstehen kann.

Tabelle 6: Servitien der Kölner Erzbischöfe und ihrer Suffragane

Erzbischöfe/Bischöfe von	Servitienbetrag	HOBERG <sup>1952)</sup>
Köln	ab 1297: 10.000 fl.	S. 39
Lüttich	ab 1303: 7.200 fl. 1390: 6.200 fl. ab 1418: 7.200 fl.	S. 68
Cambrai	ab 1297: 6.000 fl.	S. 27 f.
Utrecht	1317: 4.600 fl. 1371: 4.500 fl.	HOBERG, Servitientaxen, S. 107
Münster	ab 1310: 3.000 fl.	S. 81
Osnabrück	ab 1349: 600 fl.	S. 90
Minden	ab 1362: 400 fl. 1437: 500 fl.	S. 80
<b>Mittelwert<sup>1953)</sup> (Servitien der Suffragane): 3.625 fl.</b>		

Zuallererst fällt auf, dass im Falle Mindens Servitien erst ab 1362, bei allen übrigen Kölner Suffraganbistümern, unter denen Utrecht ein Stück weit eine Ausnahme darstellt<sup>1954)</sup>, jedoch schon erheblich früher belegt sind. Von den Kölner Erzbischöfen waren, genau wie von ihren Suffraganen aus Cambrai, bereits ab 1297 Servitien gefordert, während in Lüttich, Münster und Utrecht die Gebühren ab 1303 beziehungsweise 1310 und 1317 nachgewiesen werden können. Die Osnabrücker Bischöfe zahlten die Beträge ab 1349 und damit rund 13 Jahre vor ihren Mindener Amtskollegen, obwohl im Bistum an der Mittelweser zwischen 1349 und 1362, nämlich 1353, bereits ein Amtswechsel von Gerhard I. von Holstein-Schaumburg auf Dietrich von Portitz stattgefunden hatte, für den aber noch keine Gebühren festgesetzt worden waren.

Die daraus mögliche Deutung, dass die Mindener Diözese in der Kölner Kirchenprovinz als wirtschaftlich schwächer eingeschätzt worden sein könnte, korrespondiert mit

1952) Daten (sofern nicht anders angegeben) nach: HOBERG, Taxae.

1953) Gerechnet wurde hier mit dem Servitienbetrag, der am häufigsten für die Einkünfte eines Bistums verlangt worden ist. Für Lüttich sind also 7.200 fl. angesetzt worden und für Minden 400 fl., während für Utrecht als Mittelwert der beiden jeweils einmal genannten Beträge 4.550 fl. veranschlagt wurden. Auf diese Weise wurden auch die Mittelwerte in den übrigen Tabellen in Anhang VI berechnet. Nicht taxierte Bistümer wurden nicht in die Rechnung einbezogen.

1954) Bei Hoberg (HOBERG, Taxae) ist Utrecht nicht verzeichnet; allerdings sind in Hobergs Aufsatz zu den Servitientaxen (DERS., Servitientaxen, S. 107), wie in der obigen Tabelle vermerkt, für Utrecht jeweils einmal 4.600 fl. (zu 1317 Nov. 29) und 4.500 fl. (zu 1371 Juli 25) aufgeführt. Die Karte »Mitteleuropa beim Tode Karls IV. 1378«, abgedruckt in Putzger, S. 80, legt auf jeden Fall nahe, dass zumindest die Landesherrschaft des Bistums Utrecht erheblich größer war als die anderer Diözesen – etwa auch des Bistums Minden, weshalb ein Betrag in der genannten Höhe nicht unlogisch erscheint.

den Erkenntnissen, die aus der Servitienhöhe gezogen werden können. Im Falle Kölns lag diese bei 10.000 fl. (Kammergulden), während die Bischofsstühle von Lüttich und Cambrai immerhin noch mit 7.200 fl. (einmalig 6.200 fl.) beziehungsweise 6.000 fl. zu Buche schlugen. Die 400 fl., mit denen die Mindener Kathedra ab 1362 taxiert war und die 1437 – möglicherweise wegen der Angliederung der Herrschaft zum Berge<sup>1955)</sup> – auf 500 fl. angehoben wurden, lagen nicht nur deutlich unter diesen Beträgen, sondern auch unter den Servitien, die die übrigen neuerhobenen Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im näheren Umfeld des Bistums Minden zu zahlen hatten: Während die münsterischen Prälaten mit 3.000 fl. im 14. Jahrhundert mehr als das Siebenfache und die Bischöfe von Utrecht mit 4.600/4.500 fl. sogar mehr als das Zehnfache des Mindener Betrags aufbringen mussten, waren von ihren Osnabrücker Amtskollegen immerhin noch 600 fl. gefordert – ein Betrag, der vor 1437 noch um fünfzig Prozent höher war als die Gebühren für die Sedes an der Weser. Der mittlere Servitienbetrag, den Kölner Suffragane zahlten, lag bei 3.625 fl., auch dies ein Vielfaches der Mindener Summe.

Die Einkünfte der Mindener Bischöfe dürften damit – nach den der Kurie vorliegenden Daten – erheblich geringer gewesen sein als die der meisten anderen Kirchenfürsten im Kölner Raum und natürlich auch des Metropoliten selbst. Legt man den oben genannten Berechnungsschlüssel zugrunde, wonach die Servitien ein Drittel der gesamten jährlichen Einkünfte betragen, müssten diese im Falle Mindens rund 1.200 fl. betragen haben. In Hobergs Servitienauflistungen ist vor allem für die an der Schwelle vom 13. zum 14. Jahrhundert festgelegten Beträge häufig der Umrechnungsfaktor 5 genannt, wonach 1.200 fl., wenn sie durch 5 geteilt würden, näherungsweise, das heißt ohne genaue Anpassung an lokal gültige Geldwerte, 240 Mark Silber entsprächen<sup>1956)</sup>. Allerdings ist, wie vor allem in Kapitel VIII, Abschnitt 3 weiter thematisiert wird, angesichts von Verpfändungen und anderweitigen Veräußerungen keineswegs davon auszugehen, dass sich alle Güter samt Einkünften dauerhaft im Zugriff der Bischöfe befanden. Im Kern bestand hier nicht nur ein finanzielles, sondern in seinen Grundlagen vor allem strukturelles Problem, das eine mit dem Mangel wirtschaftende Finanzpolitik nötig machte – ähnliche Verhältnisse könnten, wenngleich vielleicht nicht im selben Umfang wie in Minden, auch im ebenfalls recht niedrig taxierten Osnabrück geherrscht haben.

Um eruieren zu können, wie dies bei anderen Suffraganbistümern im nordalpinen Alten Reich aussah, ist, wie angekündigt, ein geographisch weit gespannter Blick auf die

1955) Gründe für den ab 1437 höheren Servitienbetrag führt Hoberg nicht an. Die Eingliederung der Herrschaft zum Berge kurz vor Beginn des 15. Jahrhunderts erscheint jedoch als einzige Veränderung des Mindener Hochstiftsgebiets, die es rechtfertigt, das Bistum höher als bisher zu taxieren. Allerdings wäre dann zu fragen, warum die Kunde von dieser Güterübertragung erst rund 40 Jahre und mehrere Bischofswechsel später Eingang in die kuriale Gebührenberechnung gefunden hat – dies würde wieder die Beobachtung einer Kurienferne Mindens untermauern. Letztlich lässt sich kein Anhaltspunkt für eine eindeutige Erklärung dieser Anhebung ausmachen.

1956) Vgl. beispielsweise HOBBERG, *Taxae*, S. 39 zu Köln (1297 Okt. 1): 2.000 m. argenti = 10.000 fl.

Servitienzahlungen nötig. Nachfolgend sind dafür die wesentlichen Zahlen aus Anhang VI zusammengefasst.

Tabelle 7: Servitienzahlungen der Erzbischöfe und Bischöfe des nordalpinen Reichs

Ebfe/Bfe v.	k. Angabe	< 1.000 fl.	1.000–1.999 fl.	2.000–2.999 fl.	ab 3.000 fl.
Köln					10.000 fl.
Lüttich					7.200/6.200 fl.
Cambrai					6.000 fl.
Utrecht					4.600/4.500 fl.
Münster					3.000 fl.
Osnabrück		600 fl.			
Minden		400/500 fl.			
Mainz					5.000/10.000 fl.
Konstanz				2.500 fl.	
Straßburg				2.500 fl.	
Würzburg				2.300 fl.	
Hildesheim			1.000 fl.		
Worms			1.000 fl.		
Augsburg		800 fl.			
Eichstätt		800 fl.			
Speyer		600 fl.			
Chur		500 fl.			
Verden		400 fl.			
Halberstadt		100 fl.			
Paderborn		100 fl.			
Trier					7.000/10.000 fl.
Metz					6.000 fl.
Verdun					4.000/4.400 fl.
Toul				meist 2.500 fl.	
Besançon			1.000 fl.		
Basel			1.000 fl.		

Ebfe/Bfe v.	k. Angabe	< 1.000 fl.	1.000–1.999 fl.	2.000–2.999 fl.	ab 3.000 fl.
Lausanne		700 fl.			
Salzburg					10.000 fl.
Passau					5.000 fl.
Freising					4.000 fl.
Brixen					4.000/3.000 fl.
Regensburg			oft 1.300/1.400 fl.		
Gurk*			1.066 fl.		
Lavant*		60 fl.			
Chiemsee*	x				
Seckau*	x				
Magdeburg				2.500 fl.	
Havelberg		300–600 fl.			
Brandenburg		600/500 fl.			
Meißen		oft 333 1/3 fl.			
Lebus		300/350 fl.			
Naumburg		200 fl.			
Merseburg		120 fl.			
Bremen		600 fl.			
Schwerin		667 fl.			
Lübeck		300–400 fl.			
Ratzeburg		oft 233 1/3 fl.			
Riga		800 fl.			
Ösel-Wiek			1.300 fl.		
Pomesanien			1.100 fl.		
Samland		800 fl.			
Kulm		700 fl.			
Dorpat		500 fl.			
Ermland		400 fl.			
Kurland		100/50 fl.			



Ebfe/Bfe v.	k. Angabe	< 1.000 fl.	1.000–1.999 fl.	2.000–2.999 fl.	ab 3.000 fl.
Prag				2.800 fl.	
Olmütz					3.500 fl.
Leitomischl		800 fl.			
Bamberg (ex.)					oft 3.000 fl.
Kammin (ex.)				2.000 fl.	
<b>Summen:</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>15</b>

Die mit einem \* gekennzeichneten Bistümer sind Eigenbistümer des Salzburger Erzbischofs.

Bereits ein Vergleich der Servitienzahlungen, die die sieben Erzbischöfe leisten mussten, lässt gravierende regionale Unterschiede zutage treten. Die drei geistlichen Kurfürsten bezahlten spätestens im 15. Jahrhundert alle 10.000 fl. – in Mainz und Trier hatte diese Summe zunächst 5.000 fl. bzw. 7.000 fl. betragen, war aber 1420, als fast zeitgleich ein Wechsel der Amtsinhaber stattgefunden hatte<sup>1957)</sup>, in beiden Erzstiften erhöht worden. Von den Salzburger Erzbischöfen waren fast durchgängig ebenfalls 10.000 fl. gefordert; die Metropolen aus Besançon, Magdeburg, Bremen und Riga hatten jedoch erheblich niedrigere Gebühren zu entrichten, mussten aber dem zufolge auch mit deutlich geringeren Pfründeneinkünften wirtschaften. Während die Magdeburger noch ein Viertel des genannten Betrags, nämlich 2.500 fl., zahlten und die Prager 2.800 fl. aufbrachten, war von den Erzbischöfen von Besançon nur noch ein Zehntel (1.000 fl.) gefordert – dieselbe Summe beglichen ihre Basler Suffragane. Für die Bremer Erzbischöfe, unter den Metropolen die Inhaber des wirtschaftlich offenbar mit Abstand am schlechtesten gestellten Erzbistums, wurden 600 fl. und damit beispielsweise genau so viel wie für die Osnabrücker Oberhirten und weniger als für die Schweriner Prälaten festgesetzt, wobei jene zugleich Bremer Suffragane waren. Die Vorsteher der Erzdiözese Riga zahlten mit 800 fl. zwar etwas mehr, aber beispielsweise keinen größeren Betrag als die Mainzer Suffragane aus Augsburg und Eichstätt. Selbst die Bischöfe von Ösel-Wiek (1.300 fl.) und Pomesanien (1.100 fl.) hatten höhere Gebühren als ihr Rigaer Metropolit zu überweisen; die Oberhirten von Samland, ebenfalls ein Suffraganbistum Rigas, genau so viel.

Die Mittelwerte der Servitien, die die Suffragane zu zahlen hatten<sup>1958)</sup>, weisen in dieselbe Richtung und differenzieren die bisherigen Ergebnisse streckenweise: An die für die Kölner Suffragane ermittelten 3.625 fl. reichten die für die übrigen Kirchenprovinzen ermittelten Werte mit einer Ausnahme nicht heran: Nur die drei zumeist recht hoch ta-

1957) Im Erzbistum Mainz verstarb im September 1419 Erzbischof Johann von Nassau, auf ihn folgte Konrad von Dhaun: JÜRGENSMEIER, Johann; DERS., Konrad. In Trier gelangte nach dem Tod Werners von Falkenstein und Königstein Otto von Ziegenhain auf die Kathedra: SEIBRICH, Werner; DERS., Otto.

1958) Die Mittelwerte sind in den Tabellen in Anhang VI ausgewiesen.

xierten Trierer Suffragandiözesen brachten es auf einen Mittelwert von 4.300 fl. Dahinter folgte mit 2.421 fl. der Mittelwert, der für die Oberhirten, die dem Salzburger Erzbischof unterstellt waren, errechnet werden kann. Für die beiden Prager Suffragane ergibt sich ein Wert von 2.150 fl., der aber anteilig sehr ungleich verteilt war (Bischöfe von Olmütz: 3.500 fl., Bischöfe von Leitomischl: 800 fl.). Im Mainzer Gebiet wurden von den neuen Bischöfen im Mittel rund 1.050 fl. gefordert; geringer waren die für die Suffragane der Kirchenprovinzen Besançon (850 fl.), Riga (knapp 700 fl.), Bremen (rund 400 fl.) und Magdeburg (knapp 360 fl.) errechneten Werte. Hinzugefügt sei, dass die Bischöfe von Bamberg und Kammin für den Erhalt ihrer exemten Diözesen zwischen 2.000 und 3.000 fl. zahlen mussten.

Zum einen ergeben sich diese im Vergleich zu Köln niedrigeren, mittleren Servitienbeträge daraus, dass es in fast keiner anderen Kirchenprovinz nachgeordnete Bischöfe gab, die Zahlungen zwischen 6.000 und 7.200 fl. leisten mussten. Nur für den Bischof von Metz, der den Trierer Erzbischöfen unterstand, wurden genau 6.000 fl. veranschlagt. Zum anderen finden sich beispielsweise unter den zwölf Mainzer Suffraganen sieben mit einem unter 1.000 fl. liegenden Servitienbetrag. Zwei dieser Bischöfe, die Prälaten aus Halberstadt und Paderborn, die im näheren Umfeld der Mindener Bischöfe zu finden waren, mussten sogar nur 100 fl. zahlen. Die ebenfalls im Norden des Reiches angesiedelten Verdener Kirchenfürsten hatten mit 400 fl. einen genau so hohen Servitienbetrag wie ihre Amtskollegen aus Minden zu begleichen. Mit einem deutlich höher taxierten Hochstift (1.000 fl.) und dementsprechend wohl auch höheren Einkünften konnten dagegen die Hildesheimer Bischöfe, hinsichtlich ihres geistlichen Zuständigkeitsbereichs ebenfalls Nachbarn der Mindener Prälaten, aufwarten.

Vergleichsweise niedrige Servitienzahlungen, die sich zwischen geringen und mittleren dreistelligen Summen in Floren bewegten, waren somit im Norden des Reiches, von einigen Ausnahmen abgesehen, recht gängig. Der Blick auf die Bremer Suffragane bestätigt dies: Während für die Lübecker Bischöfe noch zwischen 300 und 400 fl. und für ihre Schweriner Amtskollegen 667 fl. festgesetzt wurden, schlugen die Servitien für die Ratzeburger Prälaten mit 233  $\frac{1}{3}$  fl. zu Buche. Ein ähnliches Bild bietet sich im Osten des Reiches, zahlte doch unter den sechs Magdeburger Suffraganen kein Bischof mehr als 600 fl., die im Übrigen auch nur auf die beiden Oberhirten aus Havelberg und Brandenburg entfielen. Im ersteren Fall sind zudem für 1370 eine Befreiung von der Taxe und in zwei weiteren, späteren Jahren niedrigere Beträge zu finden. Während sich die Bischöfe von Meißen und Lebus mit ihren Servitienzahlungen zwischen 300 und 350 fl. bewegten, zahlten die Naumburger 200 fl., und das auch erst ab 1351, und die Merseburger weitere sechs Jahre später 120 fl. Ein differenziertes Bild bietet sich im Baltikum: Von den Suffraganen des Rigaer Erzbischofs zahlten die Prälaten von Ösel-Wiek und Pomesanien 1.300 fl. beziehungsweise 1.100 fl.; ihr Amtskollege aus Samland überwies immerhin noch 800 fl. und exakt so viel wie der Metropolit, während von den Bischöfen von Kulm, Dorpat und Ermland jeweils 700, 500 und 400 fl. gefordert wurden. Der Oberhirte Kur-

lands hatte mit zunächst 100 fl., ab 1354 dann nur noch 50 fl. den geringsten Betrag dieser Kirchenprovinz zu bezahlen.

Im Gegenzug sind höhere Gebühren bei den vier schon erwähnten Kölner Suffraganen aus Lüttich, Cambrai, Utrecht und Münster zu finden (7.200 fl., 6.000 fl., 4.500–4.600 fl., 3.000 fl.); darüber hinaus in der Mitte sowie im Südwesten der Mainzer Kirchenprovinz (Würzburg: 2.300 fl., Konstanz: 2.500 fl., Straßburg: 2.500 fl.), in Olmütz (3.500 fl.), bei den Trierer Suffraganen aus Metz (6.000 fl.) und Verdun (4.000/4.400 fl.) sowie bei den dem Salzburger Metropoliten unterstellten Bischöfen von Passau (5.000 fl.), Freising (4.000 fl.) und Brixen (4.000/3.000 fl.). Auch die in den exemten Bistümern Kammin sowie Bamberg eingesetzten Bischöfe hatten zwischen 2.000 und 3.000 fl. aufzubringen.

Insgesamt gesehen mussten somit von 60 Metropoliten und Suffraganen sowie zwei Oberhirten exemter Bistümer 15 Prälaten, nämlich die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier und Salzburg, vier beziehungsweise drei Bischöfe aus den Kirchenprovinzen Köln und Salzburg, weitere zwei aus der Provinz Trier, der dem Prager Metropoliten unterstellte Bischof von Olmütz und der Oberhirte der exemten Diözese Bamberg, Servitienbeträge von 3.000 fl. oder mehr zahlen. Acht Kirchenfürsten, darunter ein Metropolitan (Besançon), überwiesen mindestens 1.000, aber weniger als 2.000 fl.; weitere sieben, unter ihnen ebenfalls zwei Metropoliten (Magdeburg/Prag), mindestens 2.000, jedoch weniger als 3.000 fl. Von 28 Bischöfen und damit fast der Hälfte der Oberhirten wurden Servitienbeträge gefordert, die unter 1.000 fl. lagen. Mit den Erzbischöfen von Bremen und Riga sind unter ihnen auch zwei Metropoliten zu finden. Die Bandbreite reichte von 50 fl. (Kurland) und 60 fl. (Lavant) bis 800 fl. (Augsburg/Eichstätt/Leitomischl/Riga/Samland). Alle Magdeburger und Bremer Suffragane, sechs beziehungsweise drei an der Zahl, sind unter diese geistlichen Fürsten zu rechnen, ferner sieben Bischöfe der Provinz Mainz, fünf aus Riga, weitere zwei aus Köln (darunter der Mindener Prälat) sowie je einer aus Besançon, Salzburg und Prag. Zu zwei Bischöfen, nämlich zu den Vorstehern der Salzburger Eigenbistümer Chiemsee und Seckau, fehlen Angaben.

Auch wenn aus diesen Zahlen auf die Höhe der bischöflichen Einkünfte geschlossen werden kann, heißt dies nicht, dass alle diejenigen Prälaten, die sehr hohe Servitien zahlten, automatisch auch große finanzielle Spielräume besaßen: Welche Summe real jedes Jahr in die bischöfliche Kasse floss, hing zu einem bedeutenden Teil davon ab, welche Güter gerade verpfändet waren. Eine wenig umsichtige Finanzpolitik konnte somit auch eigentlich ergiebige wirtschaftliche Ressourcen schmälern – dies und darüber hinausgehende, wirtschaftspolitische Zusammenhänge müssten gerade für den Reichsepiskopat im Spätmittelalter noch deutlich breiter untersucht, aber auch für den geistlichen wie weltlichen Fürstenstand insgesamt in den Blick genommen werden<sup>1959)</sup>.

1959) Ein möglicher Ansatzpunkt ist beispielsweise, soweit Rechnungsbücher überliefert sind, der Blick auf die bischöfliche Finanzverwaltung und die Bilanzen, was Schmauch am Beispiel der Bischöfe von

Die Mindener Bischöfe sind ausweislich der obigen Ausführungen unter denjenigen vielen Suffraganen zu finden, deren Servitienbeträge am eher unteren Rand des sich insgesamt zeigenden Spektrums rangierten – dies korrespondiert mit den Truppenkontingenten und Zahlungen, die auf weltlicher Seite in den Reichsanschlägen festgelegt wurden (siehe Kapitel V, Abschnitt 4). Die wirtschaftlichen Ressourcen der Prälaten aus Minden dürften somit im Vergleich zu den Einkünften der übrigen Kirchenfürsten als eher niedrig angesehen werden, da die Servitien einer ganzen Reihe anderer Bischöfe die der Mindener um teilweise ein Vielfaches übertrafen. Vor allem unter den Prälaten im Norden und Osten des nordalpinen Alten Reiches waren solche mageren finanziellen Grundausstattungen verbreitet, was insgesamt für langfristige wie strukturell bedingte Nachteile hinsichtlich der politischen Gestaltungsfreiheit spricht. Es ist auf der Basis dieses Vergleichs davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Ausgangsposition der Mindener Bischofswürde ihren Inhabern nur sehr eingeschränkte Handlungsspielräume eröffnete.

Ermland gezeigt hat: SCHMAUCH, Finanzwirtschaft. Zu den Finanzen der Welfen als weltlichen Nachbarn der Mindener Oberhirten hat Gresky eine Studie vorgelegt: GRESKY, Finanzen. Beide Forschungen sind aber bereits mehrere Jahrzehnte alt.

## 2. Hauptsächliche Ausgabenposten

Auch wenn es fehlende Rechnungsbücher und vergleichbare Quellen nicht einmal annähernd erlauben, vollständige Bilanzen der bischöflichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, können zumindest die großen Bereiche genannt werden, für die Gelder aufgewandt werden mussten. Der erste ist im vorangegangenen Abschnitt bereits angeklungen: Im Rahmen des bischöflichen Amtsantritts waren Zahlungen an die Kurie nötig, unter denen die schon genannten Servitien einen wichtigen, aber nicht den alleinigen Teil einnahmen. Neben diesen über den geistlichen Kontext der Bischofswürde zustandekommenen Summen können pauschal als zweiter großer Ausgabenposten diejenigen Beträge angeführt werden, die allgemein für die Hochstiftspolitik und damit für den hauptsächlichlichen Schwerpunkt des episkopalen weltlichen Wirkens aufgewandt werden mussten – hier wird es um finanzielle Fragestellungen gehen, die teilweise vor allem in Kapitel VII schon angeklungen sind und an dieser Stelle noch einmal aus anderer Perspektive betrachtet werden sollen.

### 2.1. Zahlungen beim bischöflichen Amtsantritt und ihre Folgen

Die Zahlen in Kapitel VIII, Abschnitt 1.2 haben bereits einen ersten Eindruck davon vermittelt, in welcher Höhe sich die an die Kurie zu entrichtenden Abgaben, die am Beginn eines Episkopats in Minden fällig waren, bewegten. Da soeben zur Beantwortung der Frage, wie das Bistum an der Mittelweser taxiert wurde und welche Rückschlüsse sich daraus ganz grundsätzlich auf die Einnahmen der Pfründe ziehen lassen, als Vergleichsgröße nur die Servitien behandelt worden sind, muss im Folgenden der Blick zusätzlich auf die übrigen, an die Kurie zu überweisenden Gebühren und andere, weltliche Geldforderungen gerichtet werden, bevor exemplarisch darauf geschaut werden kann, welche Folgen derartige Offenstände möglicherweise für den Amtsantritt einzelner Prälaten hatten. Aussagen zu den fälligen Summen können jedoch nicht ohne einen erneuten Verweis auf die Quellenbasis getroffen werden: Nur für zwei Bischöfe, die am Ende des Untersuchungszeitraums auf die Mindener Kathedra gelangten, nämlich für Albert von Hoya und Heinrich von Holstein-Schaumburg, liegen in kurialen Quellen einigermaßen vollständig erscheinende Belege für die Zahlungen vor. Hinweise auf Einschränkungen der bischöflichen Handlungsspielräume als Konsequenz finanzieller Engpässe, die die so entstandenen, hohen Beträge zusammen mit anderen Summen hervorriefen, lassen sich vor allem bei Wilbrand von Hallermund und Wilhelm von Büschen erkennen, das heißt bei zwei Bischöfen, die genau wie Albert und Heinrich ebenfalls im 15. Jahrhundert amtierten. Für die davor wirkenden Oberhirten sind kaum belastbare Informationen, die über die soeben aufgelisteten Servitiengebühren hinausgehen, aus den Quellen zu ziehen – jene Episkopate sind allerdings ergiebiger für die Frage nach weltlichen Umständen, die

hohe monetäre Aufwendungen während einer Bischofsherrschaft hervorrufen konnten (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.2).

Der Blick auf die detailliert überlieferten Summen, die Albert von Hoya im Zuge seines Amtsantritts 1437, rund 17 Jahre nach seiner Bestellung zum Koadjutor seines Vorgängers Wilbrand von Hallermund (siehe dazu Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 und Kapitel IV, Abschnitt 1.4), an die Kurie überweisen musste, fördert zuallererst die gegenüber den vorangehend überlieferten Beträgen um 100 fl. erhöhten Servitien von 500 fl. zu Tage<sup>1960</sup>, zu denen Albert Ende Februar 1437 verpflichtet wurde<sup>1961</sup>. Auf Anfang und Mitte März sind drei Zahlungen datiert, mit denen er insgesamt 440 fl. entrichtete, von denen mindestens der zweite und dritte Betrag (zusammen 290 fl.) in direktem Bezug zum *commune servitium* stehen – im Falle der ersten, auf den 1. März 1437 datierten Summe liegt es angesichts des numerisch einigermaßen passenden Gesamtbetrags zumindest nahe, auch diese Zahlung den Servitien zuzurechnen<sup>1962</sup>. Allerdings findet sich beim mittleren Betrag der Zusatz, dass diese 150 fl. sowohl für das *commune servitium* als auch für die *minuta servitia* (siehe dazu unten) gezahlt worden seien<sup>1963</sup>. Wann und ob der Rest der veranschlagten 500 fl. (mindestens 60 fl.) für das *commune servitium* entrichtet wurde, lässt sich nicht nachvollziehen.

Während dieser Betrag, wie bereits erwähnt, zu gleichen Teilen der Apostolischen Kammer und der Kammer des Kardinalskollegiums zugutekam, wurden die *minuta servitia* für den päpstlichen Beamtenapparat erhoben<sup>1964</sup>. Albert war zur Zahlung von mehreren »kleinen« Servitien verpflichtet worden und entrichtete hierfür an einem nicht genannten Tag im Februar 1437 zunächst 27 fl. und 39 sol.; später im selben Monat kamen noch einmal 32 fl. und 36 sol. dazu<sup>1965</sup>. Auch die soeben schon genannte Summe von

1960) HOBERG, *Taxae*, S. 80. Siehe zu den Zahlen für Minden auch Kapitel VIII, Abschnitt 1.2 mit den dortigen Aussagen zu den Kölner Metropolitane und ihren Suffraganen.

1961) Siehe gleichermaßen AAV, *Cam. Ap.*, *Oblig. et Sol.* 64, fol. 268r sowie AAV, *Cam. Ap.*, *Oblig. et Sol.* 70, fol. 193r (beide 1437 Febr. 28).

1962) Vgl. zu allen drei Zahlungen Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 140, S. 23 f. zu 1437 März 1, 2, 19. Auch zum Folgenden.

1963) Ebd., Passage zu 1437 März 2.

1964) Zum *commune servitium* nochmals HOBERG, *Taxae*, S. X f. Die *minuta servitia* wurden immer als Anteil des *commune servitium* berechnet, wobei Karlsson nachgewiesen hat, dass zumeist die Hälfte des *commune servitium* durch die Zahl der Kardinäle, die dem Eintrag der Obligation in die kurialen Register beiwohnten, geteilt wurde. Diese Zahl verstetigte sich auf 14, sodass sich die *minuta servitia* berechneten, indem die Hälfte des *commune servitium* durch 14 geteilt wurde. Vgl. KARLSSON, *Berechnungsart*, S. 585–587. Insgesamt wurden fünf *minuta servitia* gezahlt, davon, so wiederum Hoberg, »vier für die päpstlichen Beamten und eines für die Beamten des Kardinalkollegiums«. Dazu HOBERG, *Servitientaxen*, S. 101.

1965) Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 140, S. 23 f., hier die Informationen zu 1437 Febr.

150 fl., die der Mindener Elekt am 2. März 1437 beglich, war zu einem Teil, der jedoch nicht genau beziffert wurde, für die *minuta servitia* bestimmt<sup>1966)</sup>.

Im Zusammenhang mit den Zahlungen vom Februar standen weitere Gebühren im Zuge der Bischofsweihe, die an die Kurie entrichtet werden mussten, wie die *Sacra* (*pro sacris*), die Taxe für die Besiegelung der Briefe der Kammer über die Weihe (*pro sigillo quittantie*) und eine Zahlung für die Subdiakone (*pro subdiacon.*). Dass für Albert diese Ausgaben in der vatikanischen Überlieferung belegt sind, spricht dafür, dass er selbst an den päpstlichen Hof gereist ist, um dort die Weihe zu empfangen<sup>1967)</sup>. Insgesamt überwies der Hoyaer Grafensohn im Zusammenhang mit seinem Amtsantritt als Bischof von Minden somit folgende Beträge an die Kurie<sup>1968)</sup>:

Tabelle 8: Zahlungen Bischof Alberts von Hoya an die Kurie

Datum	Art der Gebühr	Betrag
1437 Febr.	<i>pro min. serv.</i>	27 fl. 39 sol.
	<i>pro sacris</i>	12 fl. 25 sol.
	<i>pro sigillo quittantie</i>	2 fl.
	<i>pro subdiacon.</i>	8 fl. 16 sol. 8 den.
	<i>pro 3 min. serv.</i>	32 fl. 36 sol.
1437 März 1	keine Angabe, evtl. <i>pro commun. serv.</i>	150 fl.
1437 März 2	<i>pro commun. et min. serv.</i> (zu Händen des Johannes Middelman)	150 fl.
1437 März 19	<i>pro commun. serv.</i> (zu Händen des Francesco de Boscolis)	140 fl.
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>521 fl. 116 sol. 8 den.</b>

Der sich insgesamt ergebende, tatsächlich gezahlte Betrag liegt somit über den 500 fl., auf die Albert von Hoya, wie bereits oben beschrieben, rein für das *commune servitium* am 28. Februar 1437 verpflichtet worden war – obwohl diese Summe, auch das wurde soeben gezeigt, mit den überlieferten Zahlungen gar nicht vollständig abgegolten worden war. Obgleich auf Mindener und Hoyaer Seite Informationen zu weiteren Zahlungen fehlen, muss die Kontaktaufnahme mit der Kurie inklusive Alberts Reise an den päpstlichen Hof auch abseits der bloßen Gebühren mit hohen Kosten zu Buche geschlagen haben: Neben den Summen, die für Hin- und Rückweg zum Aufenthaltsort des Papstes (im gesamten

1966) Ebd. zu 1437 März 2.

1967) Hierzu und zu den Gebühren generell vgl. kurz DIENER/SCHWARZ, Itinerar, S. 205, Anm. 40; CLERGEAC, curie, S. 166 f.

1968) Zu den in der Tabelle genannten Daten vgl. Repertorium Germanicum 5.1.1, Nr. 140, S. 23 f.

Jahr 1437 Bologna)<sup>1969)</sup> und dortiger, wahrscheinlich mehrere Wochen andauernder Präsenz zu Buche schlugen, musste mindestens ein Prokurator bezahlt werden, der mit dem Geschäftsgang der Kurie vertraut war und die Angelegenheit des Elekten dort vertrat – ein Ablauf, der wiederum an verschiedenen Stellen neue Kosten verursachte. Ob Albert ferner für die Mindener Pfründe oder andere Benefizien Annaten zahlen musste, geht aus der Überlieferung nicht hervor.

Bei Heinrich von Holstein-Schaumburg, Alberts direktem Nachfolger auf der Kathedra an der Mittelweser, sieht die an die Kurie gezahlte Summe in ihrer Größenordnung ähnlich aus, doch die Teilgebühren unterscheiden sich, was auf einen etwas anderen Verlauf als bei Alberts Amtsübernahme schließen lässt. Durch seinen Prokurator Radulf (oder Rudolf, siehe im Folgenden) *Borderlo*, Kanoniker am Martinistift in Minden, ließ der Elekt Heinrich gegenüber der Apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium erklären, dass er 500 fl. für die Servitien und zusätzliche Beträge für fünf *servitia minuta* zahlen werde<sup>1970)</sup>. Für denselben Tag, den 17. August 1473, ist ein kurialer Kammeraleintrag überliefert, dem zufolge Heinrich zu Händen des Andrea de Bonis und des Alexander de Bardis, beide Inhaber einer römischen Bankgesellschaft<sup>1971)</sup>, 267 fl. 42 sol. und 11 den. für das *servitium commune* und die *servitia minuta* übergeben hatte<sup>1972)</sup>; wenige Wochen später folgte ein Eintrag über den Eingang weiterer 250 fl., die wiederum an die beiden genannten Herren und dieses Mal ausschließlich für das *servitium commune*<sup>1973)</sup> entrichtet wurden.

Parallel zahlte Heinrich die Annaten für die Propstei von St. Mauritius zu Hildesheim, eine weitere Pfründe, die er erhalten hatte. Diese Gebühren wurden den Datierungen zufolge, die sich hierzu in der kurialen Überlieferung finden lassen, im selben Geschäftsgang wie diejenigen Summen überwiesen, die im Zuge des Amtsantritts als Bischof aufgebracht werden mussten. Jeweils zum 17. August, hier wiederum unter Beteiligung des Prokurators Rudolf *de Bordeslo* (oder Radulf, siehe oben), und zum 7. September 1473 gibt es Einträge zur Zahlung von 100 fl.; im Falle des zweiten Datums stehen diese Vermerke sogar genau unter denen, die die soeben genannten 250 fl. für die bischöflichen Servitien verzeichneten<sup>1974)</sup>. Rein auf die Mindener Bischofswürde bezogen, ergibt sich

1969) DIENER/SCHWARZ, *Itinerar*, S. 226.

1970) AAV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 84, fol. 203v (1473 Aug. 17). Dazu Repertorium Germanicum 10.1.2, Nr. 3472, S. 836. – Dazu, dass jeweils fünf *servitia minuta* für die Beamten der Kurie gezahlt wurden, vgl. HOBERG, *Servitientaxen*, S. 101.

1971) HAYN, *Annaten-Registern*, S. 157.

1972) Archivio di Stato di Roma, Camerale I, Nr. 1127, fol. 81v (1473 Aug. 17).

1973) AAV, Cam. Ap., Intr. et Ex. 488, fol. 7r (1473 Sept. 7); AAV, Cam. Ap., Intr. et Ex. 489, fol. 7r (selbes Datum).

1974) Vgl. zusammengefasst zu Heinrichs Annatenzahlungen wegen der Pfründe in Hildesheim: AAV, Cam. Ap., Annatae 22, fol. 73r (1473 Aug. 17); AAV, Cam. Ap., Intr. et Ex. 488, fol. 7r (1473 Sept. 7); AAV, Cam. Ap., Intr. et Ex. 489, fol. 7r (ebenfalls 1473 Sept. 7); Archivio di Stato di Roma, Camerale I, Nr. 1129, fol. 191r (ebenfalls 1473 Sept. 7).



damit eine im Vergleich zum Amtsantritt von Heinrichs Vorgänger Albert deutlich kürzere Liste von Teilzahlungen. Die Gesamtsumme der hierfür bestimmten Beträge ist mit 517 fl., 42 sol. und 11 den. aber nur unwesentlich niedriger als die Summe, die Albert von Hoya knapp 40 Jahre zuvor überwiesen hatte, was maßgeblich an den beide Male veranschlagten 500 fl. für das *commune servitium* liegt. Ferner zeigt sich, dass die ab 1470 an der Kurie angewandte Regel, die *minuta servitia* zu berechnen, indem die Hälfte des *commune servitium* durch 14 geteilt wurde<sup>1975)</sup>, auch hier griff: 250 fl. dividiert durch 14 ergibt gut 17 fl. Heinrich hätte demnach aber, anders als angekündigt, nicht mehrere der ›kleinen‹ Servitien, sondern nur eines gezahlt. Da es weniger ausdifferenzierte Einzelposten gibt und vor allem Gebühren wie *pro sacris* und *pro subdiacon.* fehlen, ist es naheliegend, dass Heinrich im Zuge seiner Amtsübernahme keinen so engen Kontakt zur Kurie gesucht hat wie sein Vorgänger.

Auch wenn die Servitien und damit die zu überweisenden Gesamtsummen im Vergleich mit den für die anderen Diözesen des nordalpinen Reichs zu zahlenden Beträgen verhältnismäßig niedrig ausfielen – vor Albert und Heinrich lag das *commune servitium* ja, wie bereits erwähnt, sogar nur bei 400 fl. –, heißt dies nicht, dass die Gebühren immer problemlos aufgebracht werden konnten. Für Albert von Hoya und Heinrich von Holstein-Schaumburg sowie für die meisten anderen Mindener Prälaten fehlen zwar Informationen dazu, ob es möglicherweise Probleme bei der Akquise dieser Beträge gegeben hat, weitaus aussagekräftiger sind jedoch die regionalen Quellen rund um die Amtsantritte Wilbrands von Hallermund, der zu Beginn des 15. Jahrhunderts mithilfe eines Welfenfürsten (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.2) auf die Sedes gelangte, und Wilhelms von Büschen, der kurze Zeit zuvor für wenige Jahre das Bischofsamt übernommen hatte.

Der Elekt Wilbrand erklärte zunächst, dass ihm die Domherren die Stiftsburgern Hausberge und Petershagen übergeben sollten, und zwar in derselben wirtschaftlichen Situation, die sie unter seinem Vorgänger Otto von Rietberg gehabt hätten, das heißt mit sämtlichen Schulden oder noch offenstehenden Einkünften. Wilbrand hatte die auf beiden Festungen sitzenden Amtmänner zu bezahlen und umgehend zu versuchen, die päpstliche Bestätigung seiner Wahl zu erlangen. Erhielte er diese nicht, dürfte er so lange über die Burgen verfügen, bis er aus deren Einnahmen die an die Amtmänner überwiesene Summe zurückerhalten hätte. Für genau diesen Fall einer ausbleibenden kurialen Konfirmation erklärte Wilbrand, dass er die Gelder, die er für seine Kontaktaufnahme mit der päpstlichen Verwaltung bereits ausgegeben haben würde, nicht dem Stift und dem Kapitel anlasten wolle<sup>1976)</sup>. Offenbar war allen Beteiligten, insbesondere den Domherren,

1975) KARLSSON, Berechnungsart, S. 587.

1976) UB Braunschweig und Lüneburg 10, Nr. 140, S. 358–360 (s. d., wohl 1406 Okt.), hier S. 359, Z. 17 bis S. 360, Z. 1: *Ok schulle wy van stunden an na all vnsen vlite arbeyden dat vns de Confirmacio vppe dat stichte to Minden werde[.] Were ok dat vns de confirmacio nicht en worde wat wy denne daran gekerd hedden dat scholde wy dem stichte vnd Capitelle nicht rekenen.* Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 60.

aus vorherigen Erfahrungen klar, dass mit den Ressourcen des Hochstifts nicht in schneller Folge mehrere Elekten darin unterstützt werden konnten, die päpstliche Bestätigung zu erlangen. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Einkünfte des Hochstifts den nötigen Betrag nur über einen längeren Zeitraum decken konnten. Konkrete Details zum weiteren Verlauf von Wilbrands letztlich erfolgreichen Bemühungen um die päpstliche Konfirmation sind nicht bekannt.

Auch den ritterbürtigen Wilhelm von Büschen stellten, wie oben bereits kurz angedeutet, die Kosten, die im Zuge seines Amtsantritts fällig wurden, vor große Herausforderungen. Auf den 26. November 1398 ist ein Eintrag in den *Obligaciones et Solutiones* der Apostolischen Kammer datiert, demzufolge Wilhelm als Elekt die noch offenen Servitienbeträge von 400 fl. für seinen nach Konstanz transferierten Vorgänger Marquard von Randeck beziehungsweise 330 fl. und 37 sol. für den bereits verstorbenen Otto vom Berge<sup>1977)</sup> anerkannte. Der Gesamtbetrag sollte in zwei Hälften, und zwar zum nächstkommenden Pfingstfest beziehungsweise zu Allerheiligen, gezahlt werden<sup>1978)</sup>. Diese Quelle macht deutlich, dass für Wilhelm zwar kein neuer Servitienbetrag veranschlagt wurde, er jedoch stattdessen die nicht abgetragenen Summen seiner Vorgänger übernehmen musste. Hobergs Auflistung der für das Bistum Minden überlieferten Zahlen für das *commune servitium* ist also, wenn sie für das Jahr 1398 zweimal, das heißt am 27. März sowie am 26. November, Gebühren in Höhe von 400 fl. anführt<sup>1979)</sup>, zugleich besonders exakt und ein Stück weit missverständlich: Ende November wurde die ein gutes halbes Jahr zuvor beim Amtsantritt Marquards von Randeck veranschlagte, hinsichtlich ihrer Höhe mit den vorangegangenen Mindener Servitien im Einklang stehende Summe von 400 fl. nur noch einmal bestätigt, aber nicht noch zusätzlich von Wilhelm gefordert. Dies

1977) Da dies der unmittelbare Vorgänger Marquards gewesen war, liegt es nahe, dass Otto vom Berge und nicht etwa Otto von Wettin, der 1368 nach äußerst kurzem Episkopat verstorben war, gemeint war. Ein Zuname fehlt in der Quelle (siehe zur Quelle die nächste Anm.). In Hobergs Taxlisten findet sich jedoch kein separat für Otto vom Berge erhobenes *commune servitium*, sondern nur eine 1369 zum Amtsantritt seines Bruders Wedekind veranschlagte Summe von 400 fl.: HOBERG, *Taxae*, S. 80. Ob es sich bei den etwas mehr als 330 Gulden, die 1398 noch offen waren, um einen Rest dieses Betrags oder aber um ein Überbleibsel von Gebühren, die Otto zahlen musste, handelt, bleibt unklar. In der vatikanischen Überlieferung findet sich indes ein Hinweis darauf, dass Otto vom Berge einen eher kleinen Teilbetrag der Servitien abgetragen hat: AAV, *Cam. Ap., Oblig. et Sol.* 51, fol. 60r (1393 März 21). Insbesondere das hier verzeichnete Datum lässt auf Otto vom Berge schließen. Das *Repertorium Germanicum* nimmt fälschlicherweise an, es habe sich um Otto von Rietberg gehandelt, der jedoch erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts, d. h. zehn Jahre später, auf die Mindener Kathedra gelangte: *Repertorium Germanicum* 2.1, Eintrag zu *Otto de Reydsberg*, Sp. 954.

1978) AAV, *Cam. Ap., Oblig. et Sol.* 52, fol. 127r (1398 Nov. 26). In Kurzfassung ohne die Beträge und Fristen *Repertorium Germanicum* 2.1, Eintrag zu *Guillelmus el. Minden.*, Sp. 375. Hierzu BRANDHORST, *Untersuchungen*, S. 33 mit Anm. 184. Auch zum Folgenden.

1979) HOBERG, *Taxae*, S. 80.

entsprach der gängigen kurialen Praxis, Servitien dann, wenn eine Pfründe binnen eines Jahres mehrfach erledigt wurde, in diesem Zeitraum nur ein einziges Mal zu erheben<sup>1980</sup>.

Doch auch die so angehäuften, mehr als 700 fl. betragenden Servitienschulden überstiegen die um die Wende vom 14. auf das 15. Jahrhundert ad hoc verfügbaren finanziellen Ressourcen, auf die Wilhelm über die Besitzungen des Hochstifts Minden und seiner Familie Zugriff hatte. Dies lag nicht nur an der wirtschaftlichen Lage der Ministerialendynastie, aus der der neue Anwärter auf die Sedes stammte, sondern zu einem großen Teil auch an der weiteren, generellen Schuldenlast des Mindener Bischofsamtes sowie an den damit zusammenhängenden innenpolitischen Verwerfungen, die mit Wilhelms Amtsantritt einhergingen. Der die Situation schließlich im Frühjahr 1400 klärende, in Anwesenheit des Schaumburger Grafen Otto I.<sup>1981</sup> verhandelte Vertrag zwischen dem Elekten auf der einen und Domkapitel sowie Kathedralstadt auf der anderen Seite legt, auch wenn die einzige Urkunde, in der er als Insert überliefert ist, heute wegen Beschädigungen wichtige Textpassagen vermissen lässt<sup>1982</sup>, nahe, dass im Kern genau die finanziellen Schwierigkeiten des Hochstifts und Wilhelms Weigerung, eine Reihe von Verpflichtungen einzugehen, 1398 zum Zankapfel geworden waren.

Domkapitel und Stadt Minden waren nicht nur in der Lage, dem Elekten wichtige Güter vorerst zu verwehren, sondern konnten auch seinen Einzug in die Kathedralstadt verzögern und an die Rückzahlung einer Summe von 800 Gulden samt Zinsen wohl bis zum Osterfest des Jahres 1401 knüpfen<sup>1983</sup>. Genau diesen Betrag hatte das Domkapitel, wohlgermerkt unter der Führung Wilhelms von Büschen als damaligem Dompropst, gemeinsam mit der Stadt Minden wenige Tage nach dem Tod Bischof Ottos Anfang Januar 1398 aufgenommen, um dessen Schulden zu decken. Damit verbunden war auch die Übernahme des Hauses zum Berge samt allem Zubehör gewesen, das zwar, wie der Vertrag vom Frühjahr 1400 zeigt, im Stiftsbesitz verblieb, aber vorläufig von Kapitel und Stadt gemeinsam verwaltet werden sollte<sup>1984</sup>. So war es wenige Monate später möglich,

1980) So sagt es Hoberg auch in seinen den Servitienlisten vorangestellten Ausführungen: ebd., S. XI.

1981) Vgl. zu ihm BEI DER WIEDEN, Genealogie, S. 103 f. (Nr. 80).

1982) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7). Der Einigungsvertrag selbst ist als Insert nicht datiert. Da Wilhelm von Büschen im März und April 1400 aber urkundlich Vorkehrungen traf, um die vorangegangenen Streitigkeiten zu beenden (siehe dazu den Fortgang des Haupttextes), liegt es nahe, den genannten Vertrag als ebenfalls ungefähr in dieser Zeit ausgehandelt zu begreifen.

1983) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7). Mitten in der nur unvollständig erhaltenen Passage dazu, dass Wilhelm die Statuten des Stifts beschwören solle, findet sich der Nebensatz *wan he to Minden ynkuumpt*, aus dem sich schließen lässt, dass der Elekt noch nicht in die Kathedralstadt eingezogen war. Zu den 800 Gulden: *dat he de achte hondert guldene myd dem vorzetene(n) vnde vpkom ... myt dem vorzetene(n) vn(de) vpkomene(n) tinse wente no to paschen von ...* – Zu beidem BRANDHORST, Untersuchungen, S. 35 f.

1984) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 236 (1398 Jan. 7). Vgl. die folgenden Passagen aus der Urkunde: *dat wi* [Propst, Dekan, Kathedralkapitel sowie Bürgermeister und

dem inzwischen Elekt gewordenen Wilhelm das Haus zum Berge vorzuenthalten, um ihn dazu zu bewegen, den Eid auf die Statuten des Stifts – die allererste der genannten Auflagen<sup>1985</sup>) – zu leisten.

Da die Servitienschulden Ottos vom Berge, wie bereits oben aufgeführt, separat zu Buche schlugen und somit in den 800 Gulden nicht enthalten waren, scheint es sich bei den von Domkapitel und Kathedralstadt geforderten Geldern um Summen aus weltlichen Kontexten der Bischofsherrschaft gehandelt zu haben – also einen Posten, der neben den kirchlichen Gebühren einen bedeutenden Anteil an finanziellen Engpässen der Elekten und Bischöfe haben konnte. Woher genau die Schulden Bischof Ottos stammten, geht aus dem Vertrag im Detail nicht hervor, es liegt aber nahe, dass sie mit den beiden hohen Lösegeldsummen in Zusammenhang stehen, die für die Freilassung des Prälaten aus zwei Gefangenschaften 1386 und 1388 aufgebracht werden mussten und derentwegen die Burg Rahden gleich zweimal, einmal für 2.000 und schließlich für 4.000 Rheinische Gulden, verpfändet wurde<sup>1986</sup>). Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Herrschaft zum Berge, die nach Ottos Tod dem Stift angegliedert wurde, einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellte, doch aus ihren Erträgen allein konnten die finanziellen Engpässe der Bischofsherrschaft offenbar nicht vollständig überwunden werden; auch dringend benötigte Bargeldsummen waren nicht umgehend zu akquirieren. Letzteres legen die freilich weitaus geringeren Schulden, die Bischof Otto zum Zweck seiner ärztlichen Versorgung Ende 1397 beim Domherrn Ludwig von Cersne aufgenommen hatte (siehe den Beginn von Kapitel VIII), nahe.

In dieselbe Richtung weisen auch die weiteren Regelungen des Vertrags vom Frühjahr 1400, die die wirtschaftlichen Pläne für die Burg Wedigenstein festschrieben: Sofern Wilhelm in Abstimmung mit dem Kapitel und dem Mindener Rat einen Pfandnehmer

Rat der Stadt Minden, F. M. S.] *samptliken dat hus tom Berghe mit alle siner tobehoringhe to des stichtes hand in ghenomen hebbet van deme Erwerdighen vnsem leuen heren hern Otten Bisschop to Minden. vn(de) scholet dat slot vn(de) land holden in aller wiis vn(de) mit den onderscheden alze vns dat beuolen is. vn(de) de achtehundert guldene de wi samptliken gheborghet hebbet dar wi des vorscr(even) heren schuld mede bered hebbet de schole wi samptliken weder bemanen mit deme tinse den wi darop gheuet.* Es folgen Regelungen zum gemeinsamen Umgang mit dem Haus zum Berge.

1985) Ebd.: Erhalten ist nur noch der Anfang der Passage, der folgendermaßen lautet: *To dem ersten dat he swere Statuta* [Rest zerstört]. Zwei Zeilen weiter unten lässt sich u. a. die Wendung *louen vn(de) swere(n)* erkennen. – Brandhorst wertet den gesamten Vertrag somit als »Diktat der Opposition im Domkapitel und in der Stadt«: BRANDHORST, Untersuchungen, S. 35.

1986) Zur ersten Gefangenschaft: Die jüngere Bischofschronik, S. 213: *Eodem anno* [1386, F. M. S.] *dominus Otto episcopus a militaribus de Patberghe captivatur in expeditione istius lantvredre captivatur [!] et in castro Padberghe incarceratur et care redimitur, videlicet pro MCCCC florenis.* Zur zweiten Gefangennahme: Lüneburger Chronik, S. 30. Die Verpfändung Rahdens wird in Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1 der vorliegenden Arbeit eingehender thematisiert. Vgl. insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 154 f.

finden könnte, dürfte er ihm diese Anlage für 4.500 Gulden übergeben<sup>1987</sup>). Dass sich letztlich mindestens bis zur zweiten Septemberhälfte 1400 kein Geldgeber finden ließ, der die Summe zahlen wollte, geht aus einem zweiten Vertrag, geschlossen diesmal zwischen dem Domkapitel und Wilhelm von Büschen, hervor, in dem der Wedigenstein noch immer als potenziell zu versetzendes Pfandgut genannt wurde<sup>1988</sup>) (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1).

Nicht nur eigene Servitien und die durch diese Gebühren entstandenen Schulden der Vorgänger, sondern auch andere, weltlichen Kontexten zuzuordnende Beträge wie etwa Lösegeldzahlungen konnten somit ein Konglomerat hoher Offenstände erzeugen, die, einmal einem neuen Bischof von seinem Vorgänger hinterlassen, den bischöflichen Amtsantritt realpolitisch weniger reibungslos erscheinen ließen, als dies ein schneller Aufstieg im Mindener Domkapitel möglicherweise nahegelegt hatte. Dem Elekten und ehemaligen Dompropst Wilhelm von Büschen gelang es trotz Verhängung eines Interdikts<sup>1989</sup>) und seiner Erfahrungen mit dem Kapitel weder, sich gegen dieses sowie die Kathedralstadt durchzusetzen, noch die Schulden der Vorgänger vollständig abzuschütteln und neue Mitspracherechte des Kapitels zu umgehen. Selbst ein Schuldenerlass seitens des Kapitels in Höhe von 500 Gulden, wahrscheinlich der kapitularische Anteil der bereits genannten 800 Gulden, die gemeinsam mit der Stadt Minden gefordert worden waren, konnte die Situation nicht mehr völlig entspannen<sup>1990</sup>); sodass sich die Domherren fortan darauf verlegten, ihre Finanzen stärker zu schützen, indem sie von Wilhelm das Versprechen forderten, alle im Rahmen seiner Konfirmation anfallenden Kosten nicht dem Kapitel zur Last zu legen<sup>1991</sup>).

Die Ausgaben, mit denen sich Wilhelm gleich zu Beginn seines Episkopats konfrontiert sah und die noch nicht einmal einem klaren politischen Vorhaben, etwa einem Kriegszug, entsprangen, sondern im Gegenteil derartige Unternehmungen von vornherein belasteten, erscheinen im Fall des Bischofs aus dem Hause Büschen besonders hoch und engten nicht nur seine Handlungsspielräume ein, sondern auch die seiner Nachfol-

1987) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7): *It(em) konde he wene vynden na Rade Capittels vn(de) Rades to Minden ieghenwardich ofte bynne(n) desser tiid de dem Stichte bequeme were gelt vpp den Wedeghensten to donde alz verdehalffdausent guldene [...]*.

1988) Die Urkunde ist auf 1400 Sept. 20 datiert und inseriert in: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 240 (1401 Apr. 7).

1989) Vgl. dazu die Urkunde, mit der das am 14. Oktober 1399 verhängte Interdikt nach gut fünf Monaten von Wilhelm wieder aufgehoben wurde: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 196 (1400 Apr. 10). Zum Interdikt auch BRANDHORST, Untersuchungen, S. 33.

1990) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 240 (1401 Apr. 7), hierbei geht es jedoch um die darin inserierte, bereits genannte Urkunde von 1400 Sept. 20. Der Schuldenerlass bildet gleich die erste Bestimmung des Vertrags zwischen Bischof und Kapitel.

1991) Ebd. am Ende der inserierten Urkunde: *Vortmer scal vnse here dem Cappittel syne(n) breff gheue(n) dar he ynne bekenne dat ome dat Cappittel van syner Confirmatien weghene nicht plittich en sy vn(de) he se nu(m)mermer dar v(m)me anspreken eder manen sculle.*

ger: Wie aus den Ereignissen nach Wilhelms Tod zu erkennen ist, hatte sich offenbar seine Familie darum bemüht, die geforderten Summen aufzutreiben, und dafür eigene Finanzmittel eingesetzt. Da Wilhelm jedoch bereits Anfang April 1402 nach nicht einmal vierjähriger Amtszeit aus dem Leben schied und es somit kaum einen hinreichenden Ausgleich für diese Vorschüsse aus den Stiftsgütern gegeben hatte, verlegten sich die Verwandten und Bürgen des Verstorbenen darauf, ins nahe gelegene Hochstift Osnabrück einzufallen und dort in Raubzügen Geiseln zu nehmen, um wohl Lösegelder zu erpressen<sup>1992</sup>). Da die Plünderer aus der Diözese Minden stammten, fielen ihre Aktionen negativ auf Wilhelms Nachfolger zurück.

Die eigenen monetären Ressourcen der Ministerialendynastie Büschen waren demnach wohl deutlich weniger umfangreich als bei adligen Grafen-, Herren- oder gar Fürstentfamilien. Verbunden mit den Büschener Raubzügen, veranlasste offenbar diese Erkenntnis den Wilhelm ohnehin sehr skeptisch sehenden Chronisten Heinrich Tribbe zu der Aussage, dass Abkömmlinge von Rittergeschlechtern grundsätzlich nicht für das Bischofsamt geeignet seien, da sie keinen Widerstand gegenüber Freunden und Verwandten sowie obendrein auch nicht die finanziellen Mittel hätten, um sich gegen Tyrannen zur Wehr zu setzen<sup>1993</sup>) – dem muss aber entgegengehalten werden, dass die Zahlungen rund um den bischöflichen Amtsantritt von den an der Kurie erhobenen Gebühren und den Schulden vorangegangener Kirchenfürsten abhingen, aber nicht von anderen Mächten im Umfeld des Hochstifts.

## 2.2. Ausgaben im Rahmen der bischöflichen Herrschaft

Wendet man den Blick ab von den Forderungen, die am Beginn einer Bischofsherrschaft mit teils drastischen Folgen zu Buche schlagen konnten, und schaut stattdessen auf die Regierungstätigkeit der Bischöfe, lassen sich hier ebenfalls wiederkehrende Konstellationen erkennen, die zu hohen Ausgaben führten. Diese sind, wie bereits in Kapitel VII immer wieder angeklungen, vor allem in der Hochstiftspolitik zu suchen. Insbesondere am Beginn des Untersuchungszeitraums finden sich in der Amtszeit Wedekinds von Hoya ehrgeizige Versuche, das Stiftsgebiet mit den Neuerwerbungen Stemweddes, Haddenhausens und Borderes zu erweitern. Sie schlugen mit mindestens 600 Mark, gezahlt 1253 an den Grafen Heinrich von Oldenburg, zu Buche<sup>1994</sup>). Eine zusätzliche Summe von 800 Mark, wie von Scriverius erklärt, lässt sich in den weiteren Urkunden zu diesem

1992) Die jüngere Bischofschronik, S. 226.

1993) Ebd.: *Propterea valde metuendum est, quando militares recipiuntur ad regimen, quia non habent resistentiam in amicis et consanguineis nec in sumptibus, unde possint resistere tyrannis*. Die Raubzüge der Verwandten Bischof Wilhelms werden am Beginn der Seite ab Z. 3 nach dem Wort *Nota* beschrieben. Auch zum Folgenden. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 42 f.

1994) Westfälisches UB 6, Nr. 597, S. 172 f. (1253 Okt. 6).

Vorgang nicht nachweisen<sup>1995</sup>). Ebenfalls in Wedekinds Amtszeit fiel der letztlich fehlgeschlagene Plan, auch Hameln für das Hochstift zu gewinnen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1) – ein Vorhaben, das zunächst nicht nur weitere 500 Mark als Kaufpreis erforderte<sup>1996</sup>), sondern außerdem zu einem bischöflichen Feldzug, dessen Kosten nicht aus der Überlieferung hervorgehen, sowie unter Wedekinds Nachfolger Konrad von Diepholz zu wohl wirtschaftlichen Zugeständnissen an die Hamelner Bürger in Form von Zollfreiheiten führte<sup>1997</sup>). Auch das unter Ludolf von Rosdorf ins Auge gefasste Projekt, gemeinsam mit welfischer Unterstützung die Grafschaft Wunstorf aufzulösen und einen Teil deren Gebiets dem Hochstift anzugliedern, misslang – höchstwahrscheinlich nicht ohne dabei höhere Kosten zu verursachen (siehe ebenso Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1)<sup>1998</sup>). Weder unter Ludolf noch unter seinen Nachfolgern gab es weitere Versuche, im Osten ihres geistlichen Hoheitsbereichs landesherrschaftliche Strukturen aufzubauen. Im Gegensatz dazu verlief der Gewinn der Herrschaft zum Berge Ende des 14. Jahrhunderts ohne zusätzliche Zahlungen, da es sich um ein freigewordenes Erbe handelte, dessen Angliederung nicht erkämpft, sondern in rechtlicher Hinsicht fixiert werden musste (siehe dazu Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3). Daneben wurden einige Gogerichte erworben, mit deren Hilfe die Prälaten die herrschaftliche Durchdringung ihres Hochstiftsgebiets vorantreiben konnten, wobei die Eckdaten der Ereignisse, die diesen Ankäufen vorausgegangen waren, oft nicht klar zu benennen sind<sup>1999</sup>).

Teurer als diese letztgenannten Posten waren mutmaßlich die Maßnahmen, die insbesondere ab dem Episkopat Volkwins von Schwalenberg zum Ausbau des Burgenbestandes vorgenommen wurden. Die Höhe dieser Ausgaben scheint eher in der Größenordnung der soeben skizzierten, umfangreicheren Ankäufe gelegen zu haben. Da die politischen Hintergründe einzelner Aktivitäten im Festungsbau, -ausbau, -erwerb sowie in der Verteidigung dieser Anlagen samt ihrer Bedeutung für die episkopalen Handlungsspielräume bereits in Kapitel VII, Abschnitt 2.4 umfangreich behandelt worden sind, sollen an dieser Stelle nur einige Beispiele exemplarisch angeführt werden, um, soweit anhand der Quellen möglich, die grundsätzliche Höhe der fälligen Zahlungen zu illustrieren oder einen Eindruck vom Umfang der Summen in Relation zu den finanziellen Möglichkeiten der Bischöfe und Elekten zu vermitteln.

Letzteres lässt sich etwa anhand der zu Beginn des 14. Jahrhunderts neu errichteten Burg Petershagen tun: Der Neubau dieser Anlage konnte mit den wirtschaftlichen Ressourcen Bischof Gottfrieds von Waldeck nicht gänzlich realisiert werden, sodass er mitten

1995) Ebd., Nr. 749 f., S. 224 f. (1261 [vor Ende März]). Hierzu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 62.

1996) Westfälisches UB 6, Nr. 714, S. 210 (1259 [Juli], nur Regest). Abdruck: UB Hameln [1], Nr. 48, S. 35 f.; Quittung über den Kaufpreis: Westfälisches UB 6, Nr. 730, S. 216 (1260 Mai 2, nur Regest); UB Hameln [1], Nr. 49, S. 36 f. (nur Regest).

1997) Insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 66 und S. 72.

1998) Ebd., S. 94–99.

1999) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 8.



im Bauvorgang Burg und Stadt Wunstorf an das Domkapitel verpfänden musste<sup>2000</sup>). Der niedrige Pfandbetrag von nur 40 Bremer Mark deutet jedoch darauf hin, dass der größte Teil der Baukosten von Gottfried auf anderem Wege aufgebracht werden konnte. Im Falle der Schlüsselburg, die anstelle der von den Hoyaer Grafen 1335 eroberten und zerstörten Festung Neuhaus die Nordgrenze des Stifts sichern sollte, sah dies völlig anders aus. Auch wenn keine konkreten Summen überliefert sind, steht dank einer Urkunde Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg außer Frage, dass dieses Vorhaben ausschließlich mithilfe nicht nur des Domkapitels, sondern auch des Stiftsvogts sowie der Stadt Minden umgesetzt werden konnte<sup>2001</sup>). Die daraus resultierenden Mitspracherechte dieser Helfer bei Verpfändungen der neuen Burg konnte Ludwig nur umgehen, indem er das Stift für mehrere Jahre der Vormundschaft seiner weltlich gebliebenen Brüder unterstellte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2).

Nicht nur diese beiden Neubauprojekte, sondern auch Eroberungen von Burgen schlugen mit hohen Kosten zu Buche. Dies ist etwa im Falle der Festung Steyerberg, einer Anlage im Besitz der Grafen von Hoya, die die umkämpfte nördliche Grenze des Hochstifts bedrohte, zu beobachten. Um die Burg in Mindener Hand zu bringen, waren mehrere Feldzüge nötig, für die in Kooperation von Bischof und Kapitel ein Hof in Ahlden für 250 Bremer Mark mit dem Recht auf Wiederkauf veräußert werden musste<sup>2002</sup>). Derartige Finanzierungsmaßnahmen können, wie in Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1 deutlich werden wird, als charakteristisch für das Episkopat Volkwins von Schwalenberg betrachtet werden, in dem zugunsten einer Politik der Stärke in der Region wichtige Teile des Tafelgutes verpfändet oder auf anderem Wege in fremde Hände gegeben wurden – eine äußerst prekäre Situation, zumal diese Besitzungen bereits über die Dotierung von geistlichen Institutionen des Stifts geschmälert worden waren und dies auch weiterhin geschah.

Genau Summen sind jedoch für die meisten dieser Vorgänge nicht überliefert, auch wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass Kriege wie beispielsweise der schon genannte Zug Bischof Ludwigs und eines welfischen Herzogs gegen die Grafen von Wunstorf oder auch das Vorgehen Bischof Wilbrands von Hallermund gegen den Wedigenstein 1408 und gegen die Burg Rahden 1415 nicht nur taktisches Geschick, sondern auch den Einsatz größerer Geldbeträge erforderten<sup>2003</sup>). Für die Geschichte der Festung Rahden ist zum 14. Jahrhundert ferner überliefert, dass Bischof Gerhard II. von Holstein-Schaumburg Burganteile erwerben konnte, nachdem die bisherigen Mitbesitzer die Anlage potenziellen episkopalen Widersachern geöffnet hatten<sup>2004</sup>). Da Wilbrand sich

2000) Westfälisches UB 10, Nr. 199, S. 75 (1306 Aug. 9) = UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 191, S. 121.

2001) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27).

2002) Westfälisches UB 6, Nr. 1314, S. 418 f. (1285 Mai 25).

2003) Die jüngere Bischofschronik, S. 238 und S. 251–253.

2004) Ebd., S. 202, jedoch fälschlicherweise zu 1353 statt zu 1351.



militärischer Mittel bediente, um versetzte Festungen zurückzuerobern und anschließend neu zu verpfänden<sup>2005)</sup>, kann, auch wenn die Kosten für Kriege und Fehden nicht im Einzelnen zu beziffern sind, davon ausgegangen werden, dass die hierfür nötigen Summen anscheinend immer noch deutlich unter den im 15. Jahrhundert für Burgen üblichen Pfandbeträgen lagen.

In der Regel handelte es sich um Pfandsummen, die in Mark im drei bis vierstelligen Bereich lagen und in Gulden das niedrige bis mittlere vierstellige Segment belegten. Da die Versetzung von Burgen gut als Finanzierungsmittel genutzt werden konnte (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1), waren umgekehrt hohe finanzielle Aufwendungen nötig, wenn es darum ging, die Anlagen wieder einzulösen. Die Befreiung der Stiftsburgen aus der Hand fremder Akteure bildete somit ganz generell einen konstant hohen Ausgabenposten der bischöflichen Finanzwirtschaft. Mitte des 14. Jahrhunderts wurden diese ohnehin schon hohen Belastungen situativ bedingt potenziert, als Bischof Gerhard I. von Holstein-Schaumburg die unter seinem Vorgänger Ludwig von Braunschweig-Lüneburg im Zuge der Vormundschaftsregierung an das welfische Haus übergebenen Mindener Festungen einlösen musste – eine Situation, in deren Folge eine Reform der Finanzverwaltung im Hochstift sowie des Zusammenwirkens von Domkapitel und Bischof angestrengt wurde<sup>2006)</sup>.

In nahezu ähnlicher Höhe rangierten, wie bereits am Beginn dieses Abschnitts angerissen, Lösegeldzahlungen für gefangengenommene Prälaten, die allerdings – positiv für die finanziellen Spielräume – nur unregelmäßig anfielen. Deutlich häufiger und stetiger schlugen Fehden und Kriegszüge zu Buche, die wie soeben anhand der Burgenpolitik kurz erwähnt, auch um Festungen und Stiftsgrenzen geführt werden konnten. Doch die Bandbreite der möglichen Anlässe war äußerst variabel und reichte von Raubzügen in benachbarte Herrschaftsgebiete und der Abwehr dieser über Expeditionen gegen eigene Ministeriale bis hin zu groß angelegten, die gesamte Region umfassenden Auseinandersetzungen wie dem Lüneburger Erbfolgekrieg. Insbesondere unter Bischof Albert von Hoya, aber auch in den Episkopatzen anderer Mindener Oberhirten sind zudem umfangreiche Hilfeleistungen für Verwandte belegt (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.1), auch wenn die konkreten Geldbeträge, die dafür aufgewandt werden mussten, kaum mehr eruiert werden können. Selbiges gilt für die eher außergewöhnlichen Ausgaben, die die Bischöfe Otto von Wall beziehungsweise Gerhard II. von Holstein-Schaumburg für ihre Reisen zum Konzil nach Lyon sowie ins Heilige Land aufzubringen hatten<sup>2007)</sup>. Mit einem Hinweis auf ebensolche hohen Reisekosten sagte Bischof Heinrich aus dem Schaumburger

2005) Siehe mit mehreren Beispielen Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2.

2006) Siehe Kapitel IV, Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2 sowie Kapitel VI, Abschnitt 4.2. Ferner insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127–130.

2007) Siehe Kapitel IV, Abschnitte 1.3 und 6. Kurz zu diesen Reisen außerdem SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 78 und S. 146.

Haus wohl die Teilnahme am Reichstag Kaiser Maximilians in Nürnberg ab und beauftragte seinen Schwager Bernhard zur Lippe mit seiner Vertretung<sup>2008</sup>). Nicht zuletzt waren für die Reichsanschläge und die Truppenkontingente, die auf Forderungen der Reichstage hin zu stellen waren, Ausgaben nötig (siehe Kapitel V, Abschnitt 4); auch darf das geistliche Wirken der Prälaten nicht vernachlässigt werden: Würden geistliche Einrichtungen wie Klöster und Stifte gefördert, das heißt mit Gütern oder Rechten ausgestattet, beanspruchte dies ebenfalls die wirtschaftlichen Ressourcen des Stifts, wenngleich wohl nicht in derselben Höhe, wie dies für Fehden und andere Auseinandersetzungen angenommen werden kann – trotz Fehlens von Rechnungsbüchern lässt sich somit anhand bislang behandelter, exemplarischer Begebenheiten ein Abriss über das Spektrum bischöflicher Ausgaben liefern.

### 2.3. Zwischenfazit: Nebeneinander kurialer und weltlicher Zahlungen

Dieses sich sowohl aus regionalen als auch aus vatikanischen Quellen ergebende Panorama zeigt, dass die bischöfliche Herrschaft oftmals von Anfang an mit hohen Geldforderungen konfrontiert war, die von den Servitien, weiteren Gebühren und gegebenenfalls den Schulden der Vorgänger herrührten. Zudem entstanden vielfältige Situationen vor allem in der Hochstiftspolitik, die teils immense finanzielle Aufwendungen nötig machten. Insbesondere drei- bis vierstellige Summen in Mark und Gulden, die mit der Burgenpolitik und im weitesten Sinne mit Fehden sowie Kriegen zusammenhingen, überstiegen die regelmäßigen Einkünfte und die – so sie denn überhaupt existierten – Rücklagen offenbar so sehr, dass schnell auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten, in erster Linie die schon mehrfach angerissenen, in den folgenden Abschnitten ausführlicher zu thematisierenden Verpfändungen und Verkäufe, zurückgegriffen werden musste.

Der gesonderte Blick auf die kurialen Forderungen an die episkopalen Amtsträger Mindens offenbart, dass für den Erhalt des nordostwestfälischen Bistums Zahlungen nötig waren, die die Ressourcen der neuen Elekten beziehungsweise Bischöfe überstiegen und auch mit den Erträgen, die die Pfründe abwarf, kaum kompensiert werden konnten. Im überregionalen Vergleich mit anderen Diözesen sind diese Servitien und damit auch die Einkünfte der Mindener Bischofswürde allerdings als eher gering zu bewerten – vor allem gegenüber den hohen Beträgen in den südlicher gelegenen Kirchenprovinzen. Dies wirft ein Schlaglicht auf die strukturelle Schwäche der Bistümer im Norden des römisch-deutschen Reichs, wo niedrige kuriale Taxierungen und analog verhältnismäßig geringe Einkünfte bei mutmaßlich erhöhten weltlichen Ausgaben etwa zur Sicherung des Hochstiftsgebiets häufig auftraten. Eine finanzielle Mehrfachbelastung der bischöflichen Herrschaft stellte an sich noch keine Besonderheit im reichsweiten Vergleich dar; am

2008) Siehe Kapitel V, Abschnitt 4, auch zum Folgenden. SCHROEDER, Chronik, S. 400.

Beispiel eines eher kleinen Bistums entsteht aber der Eindruck, das Zusammenspiel der verschiedenen Ausgabenposten habe den Handlungsspielräumen der hier wirkenden Oberhirten äußerst enge Grenzen gesetzt. Der Mangel ausreichender Ressourcen zog sich weitgehend prägend durch die Mindener Episkopate des Spätmittelalters.

### 3. Einnahmen und Finanzierungsstrategien

Den finanziellen Belastungen der bischöflichen Herrschaft standen mehrere Möglichkeiten gegenüber, um Einkünfte zu generieren. Genau wie die Ausgabenposten sowohl geistlichen als auch weltlichen Ursprungs waren, konnten monetäre Ressourcen aus beiden Bereichen geschöpft werden. Auch wenn diese Einnahmen und die bereits skizzierten Ausgaben zum Teil nach ihrer Herkunft unterschieden werden können, legen die Nachrichten über den bischöflichen Umgang mit den Summen nahe, dass alle Gelder gemeinsam verwaltet wurden. In den folgenden Abschnitten soll eine Differenzierung des Überblicks wegen aber zumindest versucht werden.

#### 3.1. Einnahmen aus der Diözese

Genau wie die Verankerung der Bischofsherrschaft in der Institution ›Kirche‹ bedeutete, dass mindestens beim episkopalen Amtsantritt Zahlungen an die Kurie geleistet werden mussten (siehe Kapitel VIII, Abschnitte 1.2 und 2.1), konnte die Diözese als Finanzquelle für die Prälaten dienen. Diese Praxis ist auch in Minden zu beobachten, wenngleich das Fehlen der entsprechenden Überlieferung keinen genauen Blick auf die Zahlungseingänge ermöglicht. Zum Teil können aber einzelne Nachrichten aus Urkunden, Chroniken oder aus der päpstlichen Überlieferung schlaglichtartig die Situation in der Diözese und eigene Anstrengungen der Prälaten, die Einnahmen aus kirchlichen Kontexten zu steigern, erhellen.

Auch wenn im Falle Mindens – anders als bei anderen Bistümern<sup>2009)</sup> – nur zu wenigen der an den Bischof zu entrichtenden Abgaben des Diözesanklerus Quellen vorliegen und in manchen Fällen, etwa bei den Einnahmen aus geistlichen Gerichten<sup>2010)</sup>, zwar plausibel, aber nur vorsichtig auf deren Relevanz für die bischöfliche Haushaltsführung geschlossen werden kann, ist es zumindest möglich, die Entstehung kirchlicher Sondersteuern für die Geistlichkeit nachzuvollziehen und mit einschneidenden Ereignissen der spätmittelalterlichen Mindener Bischofsherrschaft in Zusammenhang zu bringen. Der erste Beleg für eine solche Steuer findet sich zum Jahr 1312 im Episkopat Gottfrieds von Waldeck, dem Papst Clemens V. zugestand, dass vier ausgewählte Kleriker aus der bischöflichen Ge-

2009) Vgl. bspw. BIHRER, Bischofshof, S. 104 f., S. 115 f. und S. 168 f. zum Bistum Konstanz mit dem Verweis auf dort vorliegende Quellen wie Annatenregister.

2010) Im Jahr 1400 beispielsweise übergab Wilhelm von Büschen die Burg Petershagen mit urkundlich umrissenem Zubehör dem fortan als Amtmann und Pfandherr eingesetzten Statius von Mandelsloh. Ausgenommen von der Transaktion blieben jedoch auf Seiten der kirchlichen Einnahmemöglichkeiten die geistlichen Gerichte im Gebiet und auf weltlicher Seite die Zölle zu Land und zu Wasser (siehe dazu Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.2): LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 239 (1400 Mai 1).

folgschaft die Erträge aller dem Oberhirten unterstehenden Pfründen *cum vel sine cura* im Zeitraum von drei Jahren erfassen dürften, jedoch ausgenommen täglicher Zuteilungen<sup>2011</sup>). Da es sich beim überlieferten Schreiben Papst Clemens' V. jedoch nur um die bloße Erlaubnis handelt und andere Quellen aus der regionalen Überlieferung zu diesem Vorgang und speziell zur Umsetzung in der Praxis weitgehend fehlen, muss unklar bleiben, welche Summen mit diesem Instrument überhaupt eingenommen werden konnten.

Auch wenn der Grund für die Steuer ebenfalls nicht aus der genannten Quelle hervorgeht, ist es zumindest nicht abwegig, dass die hohen Ausgaben, mit denen sich Gottfried im Zuge des Neubaus der Burg Petershagen konfrontiert sah, und die 1312 nötigen Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Stiftsburgen in kausalem Zusammenhang mit den Forderungen an die Geistlichen seines Bistums stehen. Aufschluss darüber gibt eine Verpflichtung des Oberhirten gegenüber dem Domkapitel, die fast genau vier Monate nach der päpstlichen Urkunde ausgefertigt wurde. Der Bischof erklärte darin, dass er alle Gelder, die ihm aus der Steuererhebung zufließen würden, ebenso wie die Hälfte der Summen, die er durch Todesfälle oder Belehnungen erhalten werde, ausschließlich dazu verwenden wolle, nach Rat des Dompropstes, des Domdekans und des Kapitels die verpfändeten Stiftsburgen einzulösen oder aber andere evidente und zwingende Angelegenheiten zu finanzieren<sup>2012</sup>). Wofür der Rest der Einnahmen genutzt werden sollte, bleibt im Dunkeln, ebenso wie die konkrete Umsetzung der episkopalen Verpflichtung – klar ist aber, dass das Domkapitel, dessen Mitglieder einige Jahrzehnte zuvor unter Volkwin von Schwalenberg selbst mit hohen Schulden zu kämpfen gehabt hatten<sup>2013</sup>), schon in Gottfrieds Episkopat ein finanzwirtschaftliches Konsensrecht erhielt, das im Verlauf des 14. Jahrhunderts ausgeweitet werden konnte (siehe insgesamt Kapitel IV, Abschnitt 4.1).

Da sich viele Fragen zur Sondersteuer von 1312 also nicht abschließend klären lassen und der Vorgang im Vergleich zu späteren, ähnlich gelagerten Fällen somit äußerst schmal überliefert ist, haben ihn vorangegangene Darstellungen zur Geschichte des Bistums

2011) Westfälisches UB 10, Nr. 375, S. 136 (1312 Juni 26). Gottfried erhielt das Recht, *ut quatuor clerici eius obsequiis insistentes, quos nunc secum habet vel in posterum assumere eum continget, quos ad hoc duxerit eligendos, fructus beneficiorum suorum cum vel sine cura, etiamsi dignitates et personatus existant, usque ad triennium percipere valeant, quotidianis distributionibus dumtaxat exceptis, quin personaliter residere teneantur, nisi ab eius obsequiis recesserint.*

2012) Westfälisches UB 10, Nr. 385, S. 139 (1312 Okt. 27). Siehe auch Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1. Mit der Erneuerung eines Statuts seines Amtsvorgängers Ludolf von Rosdorf übernahm Gottfried von Waldeck zudem dessen programmatische Vorgabe, dass Kirchengüter (Präbenden eingeschlossen) nicht über längere Zeit veräußert werden sollten: Westfälisches UB 10, Nr. 411, S. 150 (1313 Aug. 18); auch Nr. 324, S. 116 (1310 Juni 17) und Westfälisches UB 6, Nr. 1635, S. 524 f. (1299 Okt. 7).

2013) Westfälisches UB 6, Nr. 1165, S. 369 f. (1279 Aug. 19): Volkwin gewährte den Domherren zwei Gnadenjahre jeweils nach dem Tod eines Kanonikers, in denen der Großteil der Pfründeinkünfte des verstorbenen Geistlichen an dessen Gläubiger fließen sollte. Kurz dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 80, Anm. 1, der die finanziellen Engpässe der Domherren mit den Anstrengungen Dompropst Ottos von Wölpe, die in seinem Besitz stehende Burg Neuhaus zu befestigen, in Zusammenhang bringt.

Minden bislang kaum thematisiert. Während Scriverius die im Folgenden zu untersuchenden Sondersteuern späterer Mindener Bischöfe des 14. Jahrhunderts erheblich ausführlicher behandelt, wird das päpstliche Zugeständnis von 1312 nur mit zwei Sätzen, die zudem keine Quellenangabe enthalten, gewürdigt. Die darin enthaltene, sehr pauschale Wertung, die mutmaßlich schon unter Gottfried erhobene Steuer sei »natürlich nur ein Tropfen auf dem heißen Stein« gewesen, erscheint vor dem Hintergrund aller nachfolgenden finanziellen Schwierigkeiten der Mindener Bischöfe und Elekten zwar plausibel, entbehrt aber eindeutiger Belege<sup>2014)</sup>. In Schroeders Chronik fehlt sogar jeglicher Hinweis auf die Steuer<sup>2015)</sup>; Kuck hingegen nennt sie mehrfach und stellt sie in den Kontext späterer Finanzierungsmodelle, wobei der Fokus durchweg auf den Mitspracherechten des Domkapitels in dieser Sache liegt<sup>2016)</sup>. Insgesamt lässt sich davon ausgehen, dass die Sondersteuer dem Bischof Anfang der 1310er Jahre nach einem kostenintensiven Burgenneubau neue Handlungsspielräume eröffnen sollte, um zur Sicherung des Herrschaftsbereichs unabdingbar nötige, aber verpfändete Festungen einzulösen.

Im Jahr 1340 setzte Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg mithilfe der von seinen weltlich gebliebenen Brüdern ausgeübten Vormundschaftsregierung über das Stift Minden eine erneute Besteuerung des Diözesanklerus durch (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2)<sup>2017)</sup>. Konkret verkündete er in einer Urkunde vom 27. Oktober 1340, dass er zur Organisation der Steuer ein wiederum vierköpfiges Kanonikergremium, nämlich Dompropst Brüning von Engelingborstel, das heißt seinen früheren Konkurrenten in der Bischofswahl 1324, Kantor Johannes Scele, den Propst von St. Johannis in Minden namens Volkmar von Alten und den Mindener Domherren Heinrich Grip, eingesetzt habe<sup>2018)</sup>. Sie sollten alle Geldsummen, die der Klerus der Stadt Minden und der Diözese an den Bischof als *subsidium moderatum* zahlen würde, einfordern und in Empfang nehmen, wofür Ludwig ihnen das Vorrecht einräumte, gegen säumige Zahler auch mit kirchlichen Druckmitteln vorzugehen und so die Abgabe der Gebühren zu erzwingen<sup>2019)</sup>. Das Ziel der Maßnahme war, Mittel für die Einlösung der Burg Steyerberg samt ihrem Zubehör zu akquirieren<sup>2020)</sup>.

2014) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 114: Scriverius erklärt hier ferner, dass auch von den Geldern aus der Besteuerung des Diözesanklerus nur die Hälfte für die genannten Zwecke gebraucht werden sollte – dies geht aus der genannten Urkunde vom Oktober 1312 allerdings nicht hervor.

2015) SCHROEDER, Chronik, S. 217–221 zu den Jahren 1310 bis 1314.

2016) KUCK, Burg, S. 93 und S. 102, Anm. 938.

2017) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27); Regest: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 107. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 124 f.; KUCK, Burg, S. 102 f.

2018) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27), hier die erste Seite: *discretis viris dominis Bruningho preposito Johanni Cantori Volcmaro preposito sancti Johannis et Henrico Grip Canonicis ecclesie nostre*. Zu den vier Männern vgl. DRÄGER, Domkapitel, S. 54, S. 57, S. 76 f. und SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 125.

2019) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27), hier zur Macht der vier Domherren beide Seiten: *potestatem exigendi, petendi et recipiendi omnem summam pecu-*

Für diese unmittelbar an einen finanziellen Zweck geknüpfte Sondersteuer liegt eine weitere Quelle vor, die Aufschluss über das Vorgehen in der Praxis gibt. Propst, Dekan sowie das gesamte Mindener Domkapitel erklärten am 10. August 1342, dass sie eine Urkunde Bischof Ludwigs erhalten hätten, der zufolge sie die in seinem Namen eingenommenen Geldsummen, von denen 200 Mark für die Einlösung der Burg Steyerberg zu verwenden waren, *sub eorum clausura* verwahren sollten. Darüber hinaus wurde dem Kapitel ein Mitspracherecht bei der Entscheidung, zu welchem Zweck die Finanzmittel genutzt werden sollten, zugestanden – ein Recht, das die Kanoniker auf der Basis der welfischen vormundschaftlichen Regierung über das Stift mit Herzog Otto III. von Braunschweig-Lüneburg teilen sollten<sup>2021</sup>.

Auch wenn nicht überliefert ist, wie die Absprachen jeweils getroffen wurden und ob es möglicherweise Streitigkeiten bei der Konsensfindung zu den Ausgaben gegeben hat, zeigt die Sondersteuer des Jahres 1340 dreierlei: Angesichts der nach dem Verlust der Burg Neuhaus an der Nordgrenze des Stifts und dem hastigen, wohl kostenintensiven Neubau der Schlüsselburg angespannten Finanzlage konnte Ludwig erstens nur mithilfe einer Sondersteuer wichtige Vorhaben wie die Einlösung der Burg Steyerberg, die für den Schutz des Stifts unverzichtbar war, in Angriff nehmen. Rückhalt scheint dem Bischof hierbei zweitens die Vormundschaft seiner Brüder geboten zu haben, die allerdings auch nicht verhindern konnten, dass drittens das Mindener Domkapitel als Kompensation für die finanziellen Hilfen erfolgreich weitere Mitspracherechte einforderte. Auch im vorliegenden Fall schaffte die Steuer also kurzfristig Handlungsspielräume, allerdings zum Preis weiterer Konsensrechte für das Kapitel, die auch in nachfolgenden Episkopaten weiterhin bestehen und sogar in Richtung einer Wahlkapitulation ausgebaut werden sollten (siehe Kapitel IV, Abschnitte 4.1.2 und 4.1.3). Für die finanziellen Herausforderungen, vor die sich Ludwig in seiner Bischofsherrschaft Anfang der 1340er Jahre gestellt

*nie que nobis [d. h. Ludwig als Bischof, F. M. S.] clerus vniversus civitatis et diocesis nostre ratione subsidii moderati dabit [...]. Dantes etiam ipsis [den vier Männern, F. M. S.] potestatem contra non dantes censura ecclesiastica procedendi et ad dandum compellendi seu pecuniam ipsam extorquendi ac omnia et singule faciendi et exercendi que circa premissa fuerunt oportuna [sic!], etiam si mandatum exigant speciale gratum et ratum habituri quicquam per eos ordinatum vel dispositum fuerit in premissis vel quolibet premissorum quod etiam predictis canonicis fide prestita corporali permisimus et per presentes permittimus cum exceptione doli aut mali sublatis inviolabiliter observare.*

2020) Ebd., erste Seite: *pro redemptione castri nostri Steygelbergh cum suis redditibus et pertinenciis.*

2021) Nova subsidia 11, Nr. 110, S. 191 f. (1342 Aug. 10): *quod cum honorabilibus viris Dominis Preposito Decano & capitulo nostro Mindensi ordinavimus & concorditer placitavimus quod omnem pecuniam per eosdem de procuracione clericorum seu alio quocumque modo nomine nostro receptam una cum ducentis marcis de eadem in castrum Staygerberch conversis suo tempore restituendis & percipiendis ijdem Domini sub eorum clausura fideliter observabunt, que quidem pecunia ac dicte ducente marce cum recepte fuerint nostro & eorum Minororum ac Illustris Principis Domini Ottonis Ducis de Brunswigh & Luneborgh fratris nostri carnalis eo tamen existente nostre diocesis tutore unanimi consens & assensu.* Dazu KUCK, Burg, S. 102 f. mit Anm. 939; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 125.

sah, mag die Sondersteuer somit das richtige Mittel gewesen sein, doch eine langfristige Wirkung samt dauerhafter Verbesserungen der bischöflichen Finanzen ging von ihr nicht aus.

Der Grund, weshalb diese Schlussfolgerung so klar gezogen werden kann, liegt im Episkopat von Ludwigs direktem Nachfolger Gerhard I. von Holstein-Schaumburg. Auch er verfügte eine Besteuerung der diözesanen Geistlichkeit – und zwar am Anfang seines Episkopats, das er im Herbst 1347 nach einer mehr als einjährigen Sedisvakanz, während der das Domkapitel die Regierung des Hochstifts geführt hatte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.6), antrat. Ausschlaggebend für seine Entscheidung dürfte der marode wirtschaftliche Zustand der bischöflichen Herrschaft nach Ludwigs Wirken und der welfischen Vormundschaft gewesen sein: Ein Großteil der Tafelgüter war verpfändet und warf keine Einnahmen mehr für den Prälaten ab – ein Umstand, den Gerhard wortreich beklagte (siehe den Beginn von Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1). Insofern handelte der neue Bischof mit Blick auf die Maßnahmen, die einige seiner Vorgänger in ähnlichen Situationen ergriffen hatten, nur folgerichtig, als er, da die Möglichkeiten, aus der Tafel größere Summen einzunehmen, erschöpft waren, im April 1348 eine erneute Steuer über die Geistlichkeit verhängte.

Die Urkunde, mit der dies geschah, ist wegen ihrer Bedeutung für Gerhards Handlungsspielräume in Diözese und Hochstift und wegen der nunmehr weiter ausgebauten Partizipation des Domkapitels bereits in Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2 ausführlich betrachtet worden: Es handelt sich um ein Schriftstück, das nicht nur die neue Steuer regelte, sondern daneben die Mitspracherechte der Kanoniker noch viel umfassender und genereller, das heißt nicht mehr nur hinsichtlich einer bestimmten Fragestellung wie der Verwahrung der eingenommenen Gelder, festlegte. Gleich am Beginn seiner Urkunde thematisierte Gerhard zunächst das drängende Problem der Suche nach neuen Finanzquellen und erklärte, dass er im Konsens mit dem Kapitel eine Steuer auf die Einkünfte aller Prälaten, Klöster und Kollegiatstifte regulärer und säkularer Kanoniker sowie aller anderen Personen, die ein Kirchenbenefizium hielten, und des Klerus der Cathedralstadt sowie der gesamten Diözese erheben wolle. Ein Viertel aller Einkünfte dieser geistlichen Personen und Institutionen solle *pro recuperatione mu(n)ic(i)onu(m) ecl(ese)is(i)e (et) solut(i)one debito(rum)*<sup>2022)</sup> abgeführt und wiederum von einem vierköpfigen Domherrenkollegium eingenommen werden. Mit dieser Aufgabe wurden die Kanoniker Eckerius Post, Heinrich Grip, Volkmar von Alten und Liborius von Wülpe betraut<sup>2023)</sup>, die eidlich auf diese Aufgabe verpflichtete Laien hinzuziehen konnten und jeder für sich eine be-

2022) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), hier Z. 4. Zu den zuvor aufgelisteten kirchlichen Institutionen und Personen, die von der Steuer betroffen waren, vgl. die Passage im Anschluss an Z. 4. Auch zum Folgenden. Zusammenfassend BRANDHORST, Untersuchungen, S. 102.

2023) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), hier Z. 8 f.



sondere Expertise mitbrachten: Während der Erst- und Letztgenannte bereits Teil der vormundschaftlichen Stiftsregierung in der Sedisvakanz vor Gerhards Amtsantritt gewesen waren, hatten die anderen beiden dem schon genannten Gremium angehört, das wenige Jahre zuvor die von Bischof Ludwig eingeforderte Sondersteuer von 1340 eingetrieben hatte<sup>2024)</sup>.

Als weiteres Zugeständnis an das Domkapitel sollten alle so eingenommenen Gelder in Klausur im Armarium der Mindener Kathedrale verwahrt werden<sup>2025)</sup>. Als hauptsächliche Zwecke der Sonderabgabe wurden ausdrücklich die Einlösung verpfändeter Stiftsburgen sowie die Schuldentilgung festgeschrieben, wobei es dem Bischof nicht allein, sondern nur gemeinsam mit zwei geschworenen, ihm aus dem Domkapitel beigeordneten Räten oblag, geplante Zahlungen aus den so generierten Einkünften als zweckmäßig einzustufen<sup>2026)</sup>. Auch Gerhard konnte 1348 somit nur eine Steuer durchsetzen, indem er dem Kathedralkapitel weitgehende Mitspracherechte hinsichtlich der aus den eingenommenen Summen zu bestreitenden Ausgaben einräumte. Mit dem geschworenen Rat wurde – und hier zeigt sich ein genereller, über die bloße Regelung der Sondersteuer hinausgehender Zug der Urkunde – eine neue Institution ins Leben gerufen, die den ohnehin schon auf verschiedenen Feldern vorhandenen Einfluss des Kapitels erstmals verstetigte und zugleich personalisierte.

In welcher Form dieser Einfluss etwa im Bereich der Burgenpolitik auch für Gerhards weiteres Wirken und das seiner Nachfolger sowie zukünftige Sedisvakanzen in Richtung einer Stiftsverfassung festgelegt wurde, war bereits Inhalt von Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2. Für die Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen in der Finanzpolitik zeigt dieses Beispiel einmal mehr, dass jeglicher Rückgriff eines Bischofs auf die wirtschaftlichen Ressourcen der geistlichen Institutionen und Personen seiner Diözese in Minden zwingend an die Mitsprache des Domkapitels gebunden war. Dies mag auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, der Oberhirte habe nur geringe Spielräume gehabt, doch insgesamt und auf lange Sicht trug nicht nur die Steuer dazu bei, dass Gerhard sein Stift aus der Vormundschaft der Wolfen lösen konnte, sondern die nunmehr klar festgeschriebene Beteiligung des Kapitels an der bischöflichen Herrschaft ebnete letztlich auch den

2024) Siehe den vorangegangenen Teil des vorliegenden Abschnitts sowie Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2 und Kapitel VII, Abschnitt 1.6. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 126 f.

2025) Hierzu (*in armario Eccl[es]i[e] n[ost]re sub clausura*) und zu den oben genannten Laien, die die vier Domherren bei der Erhebung der Steuer unterstützen sollten, vgl. wiederum LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), Z. 10 f. Zudem SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127; SCHROEDER, Chronik, S. 257 f.

2026) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5), Z. 11: *Et in nullos nisi p(ro) absolut(i)one (et) redempt(i)one mu(n)ic(i)onu(m) (et) iuru(m) eccl(es)ie (et) alios usus necessarios (et) inevitabiles [...]*. Zur Mitsprachekompetenz vgl. Z. 11 f.: *de n(ost)ro (et) consiliario(rum) iurato(rum) nobis p(er) capitulum adiu(n)cto(rum) seu adiu(n)gendo(rum) consensu (et) consilio*. Insgesamt nochmals SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 127.

Weg zu mutmaßlich durchdachteren finanzpolitischen Entscheidungen im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts samt – soweit auf der Basis der überschaubaren Tafelgüter möglich – wirtschaftlicher Konsolidierung. Insofern steht die Erhebung der Sondersteuer von 1348 im Zusammenhang mit generellen Veränderungen in der Regierungsweise des Bistums, für die das wirtschaftlich einflussreiche Domkapitel nunmehr auch in formal festgeschriebener Weise Verantwortung übernahm.

Das Prinzip, vom Bischof erhobene Abgaben durch ein Viererkollegium aus Domkanonikern zu organisieren, bewährte sich, weshalb es mindestens noch in Gerhards Episkopat weiter genutzt wurde, um mehr Sonderforderungen an die Stiftsgeistlichkeit umzusetzen. Dies zeigt eine Abgabe, die an die in anderen Bistümern vom Diözesanklerus geforderten Annaten erinnert, aber in der Mindener Überlieferung nicht exakt so bezeichnet, sondern vielmehr erklärend umschrieben wird: Mitte Januar 1350 ließ Gerhard zusammen mit seinem Kapitel, den Prälaten und Archidiakonen seiner Kirche erklären, dass fortan von allen vakanten Benefizien die Einkünfte eines Jahres an den Bischof abgeführt und für die Einlösung der zum Hochstift gehörenden Burgen verwendet werden sollten<sup>2027</sup>. Diese Maßnahme sollte über zwölf Jahre praktiziert werden, aber nicht für die Pfründen von Dompropst und Domdekan sowie für die gemeinschaftlichen Güter des Kapitels gelten<sup>2028</sup>.

Man vereinbarte, dass sich erneut vier Domherren, von denen Volkmar von Alten und Johannes Post vom Bischof sowie Eckerius Post und Dietrich von der Horst vom Kapitel berufen wurden, um die Einziehung und Verwaltung der Gelder kümmern sollten<sup>2029</sup>. Auch in diesem Fall waren wieder zwei Kanoniker, die bereits bei einer früheren Gelegenheit die Erhebung bischöflicherseits beschlossener Abgaben organisiert hatten und mit dieser Praxis vertraut waren, Teil des Viererkollegiums. Abseits dieser Urkunde fehlen jedoch wiederum Hinweise auf die tatsächliche Höhe der so gesammelten Geldsummen und die Vorhaben, für die sie im Detail ausgegeben wurden. Angesichts dessen, dass Gerhard jedoch bis 1352 alle nach der welfischen Vormundschaft entfremdeten Stiftsgüter und Burgen einlöste, liegt es mehr als nahe, dass die Beträge diesem Zweck zugeflossen sind. Genau wie bei der Sondersteuer von 1348 lässt sich somit auch bei den ab 1352 geforderten Annaten ein Zusammenhang mit den Folgen des Episkopats Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg herstellen.

Nach Gerhard I. von Holstein-Schaumburg reißt die Überlieferung zu Mindener Sonderabgaben für den Diözesanklerus über mehr als 100 Jahre ab. Über die Gründe

2027) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 51 f. (1350 Jan. 13), zu den generellen Beschlüssen mittig auf S. 51.

2028) Ebd., vgl. zur Laufzeit der Maßnahme: *reddit(us) vni(us) anni [...] infra xii annos*. Zur Befreiung bestimmter Pfründen von der Abgabepflicht die Passage, die an die soeben zitierte Stelle anschließt. Siehe zur Steuer insgesamt Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2 sowie SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 129 und SCHROEDER, Chronik, S. 262.

2029) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 51 f. (1350 Jan. 13), hier genau auf dem Seitenwechsel.

kann nur spekuliert werden: Klar ist, dass die Geistlichkeit im Zeitraum von 1312 bis 1350 besonders dann als Finanzquelle herangezogen wurde, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Bistums angesichts kostenintensiver, aber für die Sicherheit des Stifts nötiger Burgenbaumaßnahmen und nach der welfischen Vormundschaftsregierung als äußerst angespannt präsentierte. Insbesondere die teils drastischen Hinweise Bischof Gerhards I. auf die marode finanzielle Situation seiner Herrschaft illustrieren dies. Dass über längere Zeit weitere Belege für ähnliche Abgaben fehlen, kann vorsichtig, da unklar ist, ob die 1348 eingeführte Steuer nicht doch regelmäßig erhoben wurde<sup>2030</sup>, als Indiz dafür gewertet werden, dass nach 1350 eventuell eine Besserung der wirtschaftlichen Situation eingetreten sein könnte. Die möglicherweise das Domkapitel miteinbeziehenden Abläufe bei finanzpolitischen Entscheidungen und ganz generell die äußeren Umstände, das heißt das Abflauen des Territorialisierungsprozesses sowie die sehr enge Verwandtschaft der die Mindener Kathedra besetzenden Schaumburger Grafensöhne mit den Adligen des Umlandes, haben hierzu wohl ihren Teil beigetragen. Dies alles macht es plausibel, für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts dank der zuvor erhobenen Sondersteuern von nunmehr etwas erweiterten finanziellen Handlungsspielräumen der Mindener Prälaten auszugehen – zwar folgten auch weiterhin Phasen monetärer Engpässe, doch diese konnten mutmaßlich allein mithilfe weltlicher Einnahmemodelle überwunden werden.

Erst ab Mitte der 1480er Jahre unter Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg sind wieder Rückgriffe auf Einnahmen, die wohl zum Teil aus den Händen geistlicher Institutionen und Personen stammten, festzustellen. Grund war dieses Mal anscheinend die Einlösung der Burg Rahden, für die auch außerordentliche Hilfen von weltlichen Akteuren des Stifts eingefordert wurden (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.3). Auf geistlicher Seite hatte Heinrich, möglicherweise flankiert von allerdings nur unsicher belegten Forderungen an die Klöster und Stifte<sup>2031</sup>, 1485 offenbar zunächst auf einen Vorschuss domkapitularischer Gelder zurückgegriffen und deren Rückzahlung an die Einnahmen, die er vom Klerus bis Michaelis desselben Jahres erhalten würde, gekoppelt. Für den Fall, dass die Summe aus diesen Geldern nicht getilgt werden könne, sollte ebenfalls in Abstimmung mit dem Kapitel eine Schatzung erhoben werden<sup>2032</sup>. Diese wurde schließlich 1496 ausgeschrieben: Heinrich erklärte in einer Urkunde, das Domkapitel gebeten zu haben, *vnns eyne bede effte schath ouer to gheuende tho behoeff vnns vnnnd vnnsem stichte*<sup>2033</sup>. Gleich im Anschluss an diese Formulierung nahm der Bischof Bezug auf

2030) Zu diesen Überlieferungsschwierigkeiten BRANDHORST, Untersuchungen, S. 102.

2031) So CULEMANN, Dritte Abtheilung, S. 54 mit einem Verweis auf eine Privilegienbestätigung für Levern und die parallele Versicherung des Bischofs, keine weiteren Beträge mehr von diesem Konvent zu fordern. Ihm folgend BRANDHORST, Untersuchungen, S. 101.

2032) Hierzu mit Hinweisen auf die Überlieferungsschwierigkeiten bei der Untersuchung geistlicher Sondersteuern im spätmittelalterlichen Bistum Minden wiederum BRANDHORST, Untersuchungen, S. 101 f. Zum Vorschuss des Kapitels CULEMANN, Dritte Abtheilung, S. 56.

2033) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 355 (1496 Dez. 13), Z. 4 f.

vorangegangene finanzielle Hilfen der Kanoniker und betonte, dass das Kapitel alle ausgelegten Summen *vth deme vorberordem schatte* zurückerhalten solle. »Amtleute, Drossten, Schreiber und Vögte« sollten die Summen einnehmen und sie dem Domkapitel in Verwahrung geben. Der Bischof gelobte im Gegenzug, auf keinen Fall auf das Geld zuzugreifen zu wollen<sup>2034</sup>.

Anders als andere Schriftstücke über außer der Reihe erhobene Abgaben in der Diözese lässt die vorliegende Quelle allerdings Informationen zu den abgabepflichtigen Personen und Institutionen vermissen. Da das Domkapitel dezidiert zustimmen musste, handelte es sich wohl um Geldforderungen, die auf Erträge geistlicher Besitzungen erhoben wurden und möglicherweise die auf bischöflichen Tafelgütern und kapitularischen Ländereien wirkenden Bauern betrafen<sup>2035</sup>. Formulierungen, die dezidiert auf Präbenden und Laufzeiten der Zahlungsverpflichtung eingehen, fehlen aber. Insgesamt legt die Vorschussleistung des Domkapitels nahe, dass die Abgabe zwar wie die vorangegangenen in einer Situation erhoben wurde, in der schnell höhere Summen nötig waren, aber mit einer nochmals engeren Abstimmung mit den Kanonikern einherging. Indem Heinrich ein Darlehen des Kapitels annahm, nutzte er neben weltlichen Finanzierungsmöglichkeiten gleichgeordnet geistliche Einnahmen und tat dies in längerfristiger Zusammenarbeit mit den Domherren. Deren Einfluss auf die bischöfliche Herrschaft war somit weiter gewachsen; alternierende, flexible Finanzierungsmodelle wie das vorliegende boten ein schlagkräftiges Instrumentarium, um monetäre Engpässe zu überwinden und die episkopalen Handlungsspielräume jeweils situativ zu erweitern. Langfristig wie endgültig ließen sich die schon genannten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des mit wenigen Gütern ausgestatteten Bistums aber auch mit dieser Abgabe – und genau hier liegen die Grenzen solcher Maßnahmen – nicht beheben.

### 3.2. Einnahmen aus dem Hochstift

Umfangreicher anhand von Beispielen überliefert sind die Wege, Gelder aus dem Hochstift zu akquirieren. Auch wenn sich hier ebenso das Fehlen von Rechnungsbüchern und anderen Aufzeichnungen bemerkbar macht, ist die Quellenlage doch so gut, dass gleich mehrere Kategorien von Einnahmemöglichkeiten beschrieben werden können. Viele der im Folgenden exemplarisch zu nennenden Begebenheiten sind, da sie in den Kontext der bischöflichen Hochstiftspolitik verweisen, bereits in vorangegangenen Abschnitten des Kapitels VII untersucht worden und sollen daher an dieser Stelle eher zusammenfassend behandelt werden.

2034) Ebd., vgl. die zweite Hälfte der Urkunde.

2035) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 102.

## 3.2.1. Kapitalbeschaffung mithilfe der Tafelgüter und Herrschaftsrechte

Als Gerhard I. von Holstein-Schaumburg wenige Monate nach seinem Amtsantritt eine Vikarie ausstattete, äußerte er sich gleich am Beginn seiner Urkunde zum wirtschaftlichen Zustand seines *in medio nationis perverse* gelegenen Hochstifts. Nahezu alle Besitztümer, die eigentlich zur bischöflichen Tafel gehörten, nämlich Befestigungen, Dörfer, Erträge, Einkünfte sowie Zinsen, seien durch die Einfälle benachbart ansässiger Herren und Ministerialen verloren, verstreut, verpfändet, verkauft oder verschwenderisch verschleudert worden<sup>2036</sup>). Bereits Scriverius hat darauf hingewiesen, dass Gerhards Begründung für den Verfall der Tafel wohl nicht ganz korrekt ist<sup>2037</sup>): Immerhin waren es die welfischen Verwandten seines Vorgängers Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, in deren Händen sich wegen der Vormundschaftsregierung, die sie ab 1339 über das Hochstift ausgeübt hatten, maßgebliche Teile der Stiftsgüter befanden – von der Konkurrenz, die Gerhards eigene Dynastie in den vorangegangenen Jahren immer wieder zu den Mindener Bischöfen aufgebaut hatte, ganz zu schweigen<sup>2038</sup>). Ganz grundsätzlich richtet die episkopale Aussage aber den Fokus auf eine Finanzierungspraxis, die im Hochstift Minden schon lange vor Mitte des 14. Jahrhunderts vollumfänglich eingesetzt worden war und in Gerhards Episkopat nicht zum ersten Mal, aber nunmehr besonders deutlich ihre Kehrseite zeigte: Der Schaumburger hatte mit umfangreichen vorangegangenen Verpfändungen und Verkäufen, Resultat der massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Bistums, und entsprechend eingeschränkten finanziellen Handlungsspielräumen zu kämpfen, als er 1350 erklärte, der Stiftsbesitz befinde sich *i(n) extremo desp(er)acionis statu*<sup>2039</sup>).

Bereits Konrad von Diepholz hatte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Tilgung der Schulden, die sein Vorgänger Wedekind von Hoya mit ehrgeizigen Expansionsprojekten angehäuft hatte, nicht nur für je 40 Mark Güter an die Klöster Schinna und Loccum übergeben müssen<sup>2040</sup>), sondern zudem die Freien von Stewede, das Wedekind

2036) Nova subsidia 11, Nr. 123, S. 205–208 (1348 März 16), hier S. 205: *Universis Christi fidelibus ad quos presentes pervenerint Nos Gherardus Dei & Apostolice sedis gratia Episcopus Mindensis cupimus fore notum quod cum considerarem predictam nostram Ecclesiam Mindensem fuisse & esse in medio nationis perverse sitam & quasi omnes munitiones suas villas fructus redditus & pensiones ad ipsammet Episcopalem mensam pertinentes per invasiones Dominorum & Ministerialium vicinorum circumquaque adjacentium fuisse & esse perditos dispersos obligatos alienatos prodigaliter & distractos fecimus quod potuimus.*

2037) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 126 f.

2038) Im Zuge des bischöflich-welfischen Feldzugs gegen die Grafen von Wunstorf stellten sich die Schaumburger beispielsweise mit der Kathedralstadt gegen den Mindener Kirchenfürsten. Siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2.

2039) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 51 f. (1350 Jan. 13), hier S. 51.

2040) Verkauf eines Zehnten, eines Oberhofes samt Zubehör und einer Hufe durch Konrad und das Domkapitel an das Kloster Schinna für 40 Mark: Hoyer UB 7, Nr. 44, S. 31 f. (1263 März 13). Übertragung

erworben hatte, gegen eine Zahlung von 550 Mark Silber auf ewig mit dem Ministerialenrecht ausgestattet<sup>2041</sup>). Dies garantierte den Stewwedern als neuen Zugehörigen des Hochstifts eine festumschriebene Rechtssituation – ein Schritt, der ihnen als neuen Ministerialen trotz der damit verbundenen Kosten erstrebenswert erschienen sein muss. Auch wenn diese Aktionen, wohl genau wie die Vergabe der Mindener Münze 1265<sup>2042</sup>), finanzielle Vorteile für Konrad entfalteten und es ihm ermöglichten, Schulden abzutragen<sup>2043</sup>), ist klar, dass einmal aus der bischöflichen Hand gegebene Güter und Rechte kein zweites Mal zur Akquise finanzieller Mittel verwendet werden konnten, wenn sie nicht vorher kostspielig eingelöst wurden. Die Ressourcen, die der Hochstiftsbesitz für solche Praktiken vorhielt, waren damit endlich. Blickt man auf die recht drastische Wortwahl, mit der bereits Konrad den wirtschaftlichen Zustand seines Hochstifts und die Schuldenlast beschrieb<sup>2044</sup>), so entsteht der Eindruck, dass er sich dieser Schwierigkeit bewusst war. Gleichzeitig steigerte sich die finanzielle Misere des Stifts bis zum Episkopat Gerhards noch einmal deutlich.

Auch Konrads Nachfolger bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hatten damit zu kämpfen, dass politische Aktionen höhere Geldsummen erforderten, als die Erträge der Tafelgüter lieferten, und daher Güter veräußert werden mussten – anderenfalls wäre wohl auch Gerhards Urteil über die wirtschaftliche Lage des Stifts 1348 milder ausgefallen. Der Umfang der Verpfändungen und Verkäufe sowie ihre langfristigen politischen Wirkungen sind dabei jeweils unterschiedlich: 1269 war es Otto von Wall in herrschaftlicher Hinsicht noch unproblematisch erschienen, das Gebiet in der Landbrücke nach Wunstorf, die diesen östlichen Teil des Stiftsgebiets mit dem Rest verband, mit Rückkaufsrecht für 200 Mark Bremer Silber zu verpfänden<sup>2045</sup>). Als allerdings der Braunschweiger Vogt Hildemar von Obergen, der sich mutmaßlich kurz zuvor bereits mit einer neu errichteten Burgan-

von Obereigentum an das Kloster Loccum gegen 40 Mark: Calenberger UB 3, Nr. 240 f., S. 162–164 (beide 1264 Nov. 21). Dazu und zum Folgenden SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 68.

2041) Westfälisches UB 6, Nr. 783, S. 234 f. (1263 Juni 18).

2042) Ebd., Nr. 831, S. 254 (1265 Sept. 30). Dazu KUCK, Burg, S. 78.

2043) Sowohl in den Urkunden für das Kloster Loccum als auch bei der Zuerkennung des Ministerialenrechts war die Rede davon, dass die eingenommenen Beträge zur Begleichung von Schulden verwendet werden sollten, die im zweitgenannten Fall auch dezidiert mit Wedekind in Verbindung gebracht wurden: Calenberger UB 3, Nr. 240 f., S. 162–164 (beide 1264 Nov. 21), hier S. 163 und S. 164 jeweils mit den Formulierungen *Notum esse uolumus tam presentibus quam futuris christi fidelibus vniuersis quod cum pro nimietate debitorum et accrescentium voragine vsurarum, Ecclesie nostre non modicum videretur periculum imminere, nos volentes huiusmodi malo pro parte aliqua obuiare, de maturo consilio et vnanimij consensu tocius nostri Capituli, ad eorundem debitorum solutionem [...]* sowie *quod cum Ecclesia nostra gravibus esset debitis obligata et cottidie usure supercrescerent et expense, nos de maturo consilio et vnanimij consensu tocius nostri Capituli ad eorundem debitorum solutionem, accepimus a Domino Abbate et Conuentu Monasterij de Lucka [...] Quadraginta Marcas argentij*. Westfälisches UB 6, Nr. 783, S. 234 f. (1263 Juni 18), hier S. 235: *ad solvenda debita ecclesie nostre a memorato antecessore nostro contracta*.

2044) Vgl. die Zitate in der vorangegangenen Anm.

2045) Westfälisches UB 6, Nr. 934, S. 286 (1269 Aug. 2).

lage nur wenig östlich der Mindener Weserbrücke als Ottos Gegner in Position gebracht hatte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2), in ihren Pfandbesitz eintrat<sup>2046</sup>), dürfte sich erstmals die Gefahr, dass die betreffenden Güter entfremdet werden könnten, angedeutet haben. Da der nunmehr um 50 Mark erhöhte Pfandbetrag von den Mindener Bischöfen entweder nicht aufgebracht werden konnte oder die Angelegenheit nicht für brisant genug gehalten wurde, konnte 1312 Graf Adolf VI. von Holstein-Schaumburg, ein Onkel des oben genannten Bischofs Gerhard, in den Pfandbesitz eines Teils des fraglichen Gebiets eintreten und seinen eigenen Herrschaftsbereich auf Kosten der Mindener Prälaten, die diesen Vorgang nicht mehr umzukehren vermochten, erweitern<sup>2047</sup>. Wie ein Bündnis Bischof Ludolfs von Rosdorf mit Adolf VI. aus dem Jahr 1296 in Verbindung mit dem Angriff auf die Grafschaft Wunstorf 1299 zeigt, hatte der Schaumburger schon in jenen Jahren Teile der Landbrücke unter seinem Einfluss gehabt (siehe Kapitel VII, Abschnitte 3.3.1 und 3.4.1).

Auch wenn Ottos Verpfändungspolitik somit wenig umsichtig erscheint und ihn sowie seine Nachfolger langfristig der Möglichkeit beraubte, die Herrschaft über ein westlich wie östlich der Weser gelegenes, zusammenhängendes Hochstift zu festigen und auszubauen, war es der in diesem Zusammenhang schon des Öfteren genannte Volkwin von Schwalenberg, dessen Finanzpolitik die bischöfliche Tafel noch weit mehr beanspruchte. Eine ganze Reihe von Besitzungen samt ihren Einnahmen wurden in der knapp 18-jährigen Amtszeit veräußert; manches Mal, wie am 11. Juni 1277, mit einem Hinweis auf die drückende Schuldenlast des Hochstifts. Beginnend mit diesem Datum, sind in der folgenden Tabelle alle überlieferten Verpfändungen und Verkäufe aus Volkwins Episkopat aufgeführt.

Tabelle 9: Verpfändungen und Verkäufe im Episkopat Volkwins von Schwalenberg

Datum	Vorgang	Empfänger	Geldbetrag
1277 Juni 11 <sup>2048</sup>	Verkauf zweier Höfe durch Bf und DK <sup>2049</sup>	Kloster Lahde	180 Mark (Br. <sup>2050</sup> )
1278 März 9 <sup>2051</sup>	Verpfändung der Wichgrafenvillikation	Domkapitel	200 Mark (Br.)

2046) Subsidia 11, Nr. 50, S. 66 f. (1274 Jan. 20).

2047) Westfälisches UB 10, Nr. 374, S. 136 (1312 Mai 7). Dass es sich nicht um alle verpfändeten Gebiete handelte, verdeutlicht ein Vergleich der in den Urkunden von 1269, 1274 und 1312 aufgezählten Ortsnamen sowie die Tatsache, dass Graf Adolf VI. nur einen Pfandbetrag von 90 Bremer Silbermark nannte. Zum gesamten Vorgang SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 78 und S. 105.

2048) Westfälisches UB 6, Nr. 1096, S. 345 f. (1277 Juni 11) = Calenberger UB 3, Nr. 362, S. 234 f. = Subsidia 11, Nr. 58, S. 80–83.

2049) Bf und DK = Bischof und Domkapitel. Wenn diese Wendung fehlt, war nur der Mindener Bischof an der Transaktion beteiligt.

2050) Bremer Mark.



Datum	Vorgang	Empfänger	Geldbetrag
1278 Mai 15 <sup>2052)</sup>	Verkauf eines Zehnten auf Lebenszeit des Käufers	Bruno Gretisch sowie dessen Frau und Sohn	unbekannt
1279 März 27 <sup>2053)</sup>	Verkauf einer Rente in Höhe von 8 Solidi	Domkapitel	4 Mark
vor 1280 Febr. 20 <sup>2054)</sup>	Verkauf eines Zehnten in <i>Rothen</i>	Domkapitel	100 Mark
1281 Aug. 1 <sup>2055)</sup>	Verkauf von Land und mehreren Zehnten	Johannisstift (Minden)	100 Mark (Br.)
1281 Nov. 21 <sup>2056)</sup>	Verkauf von vier Hufen	Kloster Mariensee	30 Mark (Br.)
1285 Mai 25 <sup>2057)</sup>	Verkauf eines Hofes in Ahlden durch Bf und DK, v. a. um die Zerstörung der Burg Steyerberg (zu jener Zeit in Hoyaer Besitz) finanzieren zu können	Gebrüder von Ahlden	250 Mark (Br.)
1285 Dez. 24 <sup>2058)</sup>	Verkauf zweier Höfe durch Bf und DK	Kloster Lahde	90 Mark (Br.)
1287 März 21 <sup>2059)</sup>	Verpfändung eines Hofes, zweier Hufen und dreier Häuser	Ludolf von Steinberg	60 Mark (Br.)
1287 Aug. 18 <sup>2060)</sup>	Verpfändung mehrerer Äcker, zweier Höfe und mehrerer Zehnten	Knappen Herbord und Lipold von Mandelsloh	90 Mark (Br.)

2051) Westfälisches UB 6, Nr. 1119, S. 353 f. (1278 März 9) = Subsidia 11, Nr. 60, S. 84 f.

2052) Westfälisches UB 6, Nr. 1123, S. 355 (1278 Mai 15) = Subsidia 6, Nr. 62, S. 87 f.

2053) Westfälisches UB 6, Nr. 1154, S. 364 f. (1279 März 27) = Subsidia 11, Nr. 65, S. 91 f.

2054) Überliefert ist nur die Urkunde, mit der das Domkapitel einen eigenen Zehnten an das Kloster Levern veräußerte, um die Kaufsumme für den Zehnten in *Rothen* aufzubringen: Westfälisches UB 6, Nr. 1083, S. 1276 f. (1280 Mai 27). Siehe dazu weiter unten im Haupttext.

2055) Ebd., Nr. 1221, S. 388 (1281 Aug. 1).

2056) Ebd., Nr. 1229, S. 391 (1281 Nov. 21, nur Regest); vollständig: Calenberger UB 5, Nr. 85, S. 75 f.

2057) Westfälisches UB 6, Nr. 1314, S. 418 (1285 Mai 25) = Subsidia 11, Nr. 87, S. 114–116.

2058) Westfälisches UB 6, Nr. 1326, S. 422 f. (1285 Dez. 24) = Calenberger UB 3, Nr. 448, S. 283 f.

2059) Westfälisches UB 6, Nr. 1356, S. 432 (1287 März 21, nur Regest); vollständig: Calenberger UB 3, Nr. 461, S. 291 f.

2060) Westfälisches UB 6, Nr. 1365, S. 433 (1287 Aug. 18, nur Regest); vollständig: Subsidia 11, Nr. 91, S. 119.



Datum	Vorgang	Empfänger	Geldbetrag
1289 März 30 <sup>2061)</sup>	Verkauf zweier Hufen zur Wiedereinlösung der Burgen Reineberg und Neuhaus	Domkapitel	40 Mark (Br.)
1289 Apr. 5 <sup>2062)</sup>	Verkauf von fünf Höfen zum Wiederaufbau der durch Feuer beschädigten Burg Reineberg	Kloster Burlage	20 Mark
1290 März 2 <sup>2063)</sup>	Verpfändung mehrerer Äcker und eines Hofes	Lippold von Mandelsloh, Günther von Nienburg sowie deren Ehefrauen und Erben	56 Mark (Br.)
1292 Jan. 26 <sup>2064)</sup>	Verpfändung der Meierei zu Ronnenberg	Stift Wunstorf	200 Mark (Br.)
<b>Summe der Beträge (nur Mark [Br.]):</b>			<b>1.296 Mark (Br.)</b>
<b>Summe der Beträge (insgesamt):</b>			<b>1.420 Mark</b>

Zählt man alle aus Volkwins Episkopat urkundlich überlieferten Verpfändungen und Verkäufe zusammen, ergibt sich unter den in Bremer Mark ausgewiesenen Beträgen eine Summe von 1.296 Mark. Zuzüglich derjenigen drei Beträge, die ohne Hinweis auf die Art der Mark angegeben sind, wächst dieses Ergebnis auf 1.420 Mark. Gegenstand der unter Volkwin vorgenommenen Transaktionen waren vor allem Höfe, Äcker und Hufen, aber auch Zehnte und in einem Fall (1279 März 27) eine Rente. Die Wichgrafenvillikation, mit der das Wichgrafenamnt ausgestattet war und die als »größte[r] und bedeutendste[r] Teil« der Tafelgüter ihre Erträge direkt an die Küche des Bischofs lieferte, sticht heraus<sup>2065)</sup>. Die Verpfändung dieser nicht zuletzt für Volkwins eigene Versorgung wichtigen Besitzungen brachte ihm schon kurz nach seinem Amtsantritt die stattliche Summe von 200 Bremer Mark – immerhin der zweithöchste Betrag, den er in seinem Episkopat mithilfe dieses

2061) Westfälisches UB 6, Nr. 1412, S. 448 (1289 März 30) = Subsidia 11, Nr. 94, S. 121 f. Original: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2401, S. 9.

2062) Westfälisches UB 6, Nr. 1413, S. 448 (1289 Apr. 5, nur Regest); vollständig: Diepholzer UB, Nr. 315, S. 143 zu Apr. 9.

2063) Westfälisches UB 6, Nr. 1431, S. 453 (1290 März 2, nur Regest); vollständig: Subsidia 11, Nr. 96, S. 124 f.

2064) Westfälisches UB 6, Nr. 1471, S. 465 (1292 Jan. 26, nur Regest); vollständig: Calenberger UB 9, Nr. 45, S. 33.

2065) MEYER, Wichgrafenvillikation, S. 55.

Finanzierungsmodells akquirieren konnte – ein und verschaffte ihm kurzzeitig wirtschaftliche Spielräume.

Noch einige weitere Male konnte Volkwin jeweils dreistellige Summen akquirieren, wobei die 250 Bremer Mark, die er am 25. Mai 1285 durch den Verkauf eines Hofes in Ahlden erhielt, dezidiert für einen Feldzug gegen die im Besitz der Grafen von Hoya stehende und so die nördliche Mindener Stiftsgrenze bedrohende Burg Steyerberg bestimmt waren. Auch andere, in diesen Fällen aber deutlich geringere, zweistellige Beträge waren für burgenpolitische Vorhaben Volkwins vorgesehen, was die Bedeutung solcher auf Sicherung und Verteidigung des Stifts ausgerichteter Handlungen untermauert. Deutlich wird ferner – nicht nur an einzelnen Formulierungen, sondern auch an der Fülle der Transaktionen insgesamt –, dass das Domkapitel Volkwins Vorgehen grundsätzlich mittrug und teilweise sogar selbst als Financier des Bischofs einsprang, auch wenn es dafür eigene Güter veräußern musste<sup>2066</sup>). Von dieser Bereitschaft ausgenommen werden muss jedoch Dompropst Otto von Wölpe, der im Zuge von Volkwins temporärer Erblindung die Stiftsburgen Reineberg und Neuhaus (siehe ihre Erwähnungen in der obigen Tabelle) in seine Gewalt brachte und mit den geforderten, hohen Einlösungsbeträgen aktiv dazu beitrug, die bischöflichen Verpfändungen im skizzierten Maße zunehmen zu lassen<sup>2067</sup>).

Insgesamt muss die hohe Zahl von Verpfändungen und Verkäufen mindestens in Volkwins Episkopat multikausal gewesen sein: Neben den Auseinandersetzungen mit dem Dompropst forderte wahrscheinlich ein Streit mit dem Edelvogt vom Berge finanzielle Aufwendungen; hinzu kamen die Kosten, die Volkwins Politik der Stärke, mit der er sich um die Grenzsicherung vor allem im Norden gegen Hoya bemühte, aufwarf. Da auch schon unter den Amtsvorgängern Schulden angehäuft worden waren, kann, wie erwähnt, von strukturellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der bischöflichen Wirtschaft ausgegangen werden, da die Erträge der ohnehin wenig umfangreichen und vielfach bereits durch Veräußerungen geschmälernten Tafelgüter die hohen Ausgaben kaum decken konnten. Insofern bewegte sich die weltliche Politik der Mindener Bischöfe – zwar nicht erst seit Volkwin, aber ab seinem Episkopat ganz besonders – auf dem schmalen Grat, alle notwendigen Maßnahmen zur Stiftssicherung zu ergreifen, dabei aber keinen vollständigen Ausverkauf der Besitzungen zu riskieren.

2066) Im Februar 1280 verkaufte das Mindener Domkapitel beispielsweise dem Kloster Levern den Zehnten in Harlinghausen, um den von Bischof Volkwin erworbenen Zehnten in Rahden bezahlen zu können: Westfälisches UB 6, Nr. 1083, S. 1276 f. (1280 Mai 27).

2067) Siehe insbesondere Kapitel VII, Abschnitt 1.4 und knapp SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 79 f. Dass die Schenkung eines Hofes in Beekedorf von Volkwin an Otto vorbehaltlich des Rückkaufrechts für 100 Bremer Mark ebenfalls in Zusammenhang mit der Einlösung der beiden Stiftsburgen stand, kann vermutet, aber nicht endgültig bewiesen werden: Westfälisches UB 6, Nr. 1395, S. 441 (1288 Aug. 16). Regest: Calenberger UB 3, Nr. 469, S. 296.

Eine Steigerung, die nochmals den von Volkwin eingeschlagenen Kurs übertraf, stellte in diesem Zusammenhang, wenn man den Blick auf die konkrete Art der Pfandgüter richtet, die Veräußerung ganzer Stiftsburgen oder einiger Teile von ihnen dar. Zumeist im 13. Jahrhundert unter hohen finanziellen Belastungen erbaut oder erworben, gerieten die Festungen im 14. Jahrhundert als Pfandobjekte in den Fokus der Mindener Bischöfe, da mit ihnen mutmaßlich Beträge erzielt werden konnten, die diejenigen Summen, die unter Volkwin in den 1280er und 1290er Jahren über Verkäufe und Verpfändungen hatten gewonnen werden können, um einiges überstiegen<sup>2068</sup>). Bereits Volkwins direkter Nachfolger, Konrad von Wardenberg, versetzte die Burg Reineberg an den Ritter Reinhard von *Vorembolte*. Dies geht aus den ersten Urkunden Ludolfs von Rosdorf, der Konrad auf die Mindener Sedes folgte, hervor: Ludolfs Verkäufe, die jeweils mit dem Hinweis vorgenommen wurden, dass die im Zuge der Einlösung des Reinebergs entstandenen Schulden abgetragen werden sollten, brachten insgesamt 900 Bremer Mark ein, was möglicherweise der Pfandsumme entsprach<sup>2069</sup>).

Ebenfalls einen dreistelligen, aber etwas niedrigeren Betrag in derselben Währung konnte Gottfried von Waldeck im Juni 1305 akquirieren, indem er die erst 1293 aus den Händen der Hoyaer Grafen eroberte Burg Steyerberg für 600 Bremer Mark an zwei Ritter sowie deren Söhne und Erben verpfändete. Laut der Verpflichtung der Pfandnehmer geschah dies, da der Mindener Bischof die bereits genannte Burg Reineberg einlösen wollte<sup>2070</sup>). Aus den politischen Begleitumständen ist gefolgert worden, dass es sich nicht um den Mindener Anteil, sondern um den in fremde Hände gelangten Osnabrücker Besitz dieser Festung gehandelt haben könnte und dass Gottfried seinen benachbarten bi-

2068) Hier muss zumindest insofern eine kleine Einschränkung angebracht werden, als die Auswirkungen möglicher Inflationen nicht in die Betrachtung einfließen können. Wenn es allerdings im untersuchten Zeitraum Teuerungen in immenser Höhe gegeben hätte, wären wahrscheinlich in den Mindener Bischofschroniken für das endende 13. und beginnende 14. Jahrhundert Hinweise auf solche Vorgänge und ihre Konsequenzen zu finden gewesen.

2069) Westfälisches UB 6, Nr. 1544, S. 490 (1295 Sept. 27): Verkauf einer zum Wichgrafenamt gehörenden Kurie und eines Hofes für 400 Bremer Mark an das Mindener Domkapitel; Calenberger UB 3, Nr. 512, S. 319 (ebenfalls 1295 Sept. 27): Verkauf eines Zehnten an das Kloster Loccum für 400 Mark Bremer Silber (das Regest in: Westfälisches UB 6, Nr. 1546, S. 490 gibt fälschlicherweise 40 Mark als Kaufpreis an); Calenberger UB 3, Nr. 513a, S. 320 f. (1295 Nov. 3): Verkauf eines Hofes an das Kloster Loccum für 100 Bremer Mark (Regest: Westfälisches UB 6, Nr. 1554, S. 495). In allen drei Urkunden ist vom Rückkauf Reinebergs die Rede; die Erst- und Letztgenannte betonen, dass dieser mit einer großen Menge Geld verbunden gewesen sei, ohne den Betrag allerdings ganz konkret zu beziffern. Insgesamt dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 90.

2070) Westfälisches UB 10, Nr. 140, S. 45 f. (1305 Juni 21 o. 22), hier S. 45: *in redemptionem castri Reyneberch*.

schöfflichen Amtskollegen wieder in Reineberg einsetzte, um die bisherigen Streitigkeiten beizulegen<sup>2071</sup>.

Dieses Beispiel zeigt, dass mit Burgen also durchaus größere Geldsummen freigesetzt werden konnten, dies jedoch geostrategisch alles andere als frei von Risiken war. Gerade für den Erwerb der Burg Steyerberg hatten sich Gottfrieds Vorgänger im 13. Jahrhundert immer wieder vehement eingesetzt, um die Grenze des Stifts gegen die nördlichen Nachbarn abzusichern<sup>2072</sup>. Insofern gab der Bischof aus dem Haus Waldeck ein wichtiges Verteidigungsinstrument im Norden preis, um einen Konsens mit dem Osnabrücker Oberhirten als westlichem Nachbarn, der zudem mit den nordwestlich von Minden ansässigen Diepholzern verbündet war, zu finden. Potenzielle Konflikte wurden mit dieser Rochade nur von einer Grenze an die andere verlagert, was gleichzeitig die eher begrenzten Handlungsspielräume Gottfrieds umreißt: Obwohl mit Burgenverpfändungen große Geldbeträge akquiriert werden konnten, mussten diese quasi umgehend für ähnlich groß angelegte Einlösungen wieder ausgegeben werden. Die finanziellen Möglichkeiten der Bischofsherrschaft reichten damit am Beginn des 14. Jahrhunderts kaum mehr aus, um die außenpolitischen Herausforderungen ohne riskante Geschäfte zu meistern. Diese Schlussfolgerung erscheint auch für den restlichen Untersuchungszeitraum plausibel: Größere Vorhaben in der Hochstiftspolitik waren ohne den Rückgriff auf den Burgenbestand nicht mehr zu realisieren. Als Gottfried von Waldeck beispielsweise knapp ein Jahr nach der soeben beschriebenen Verpfändung Steyerbergs kurzfristig eine mittlere Summe für den Bau der neuen bischöflichen Festung Petershagen benötigte, setzte er Burg und Stadt Wunstorf ein, um von seinem Domkapitel die für diesen Pfandgegenstand eigentlich zu niedrige Summe von 40 Bremer Mark zu erhalten<sup>2073</sup>.

Nahezu gleichzeitig zeigten sich jedoch auch die bislang eher theoretisch gebliebenen Risiken solch großer Verpfändungen auf ganz praktische Weise: Zehn Jahre lang hatten wohl finanzielle Engpässe Gottfried von Waldeck daran gehindert, die versetzte Burg Steyerberg wieder zurückzuerwerben, wie er es laut einem drei Jahre nach der Verpfändung neu abgeschlossenen Vertrag anscheinend vorgehabt hatte<sup>2074</sup>. Für 1314 oder 1315 ist schließlich ein Vertrag zwischen Graf Otto I. von Hoya und dem Mindener Bischof überliefert, dem zufolge Ersterer die Festung für 800 Bremer Mark vom mittlerweile al-

2071) KUCK, Burg, S. 91. Dies lässt sich aus einem Vertrag beider Bischöfe über die gemeinsame Nutzung von Burg Reineberg ersehen: Westfälisches UB 10, Nr. 175, S. 64 (1306 Apr. 11). Die Sichtweise von Scriverius, Gottfried habe seine eigene Burghälfte einlösen müssen, erscheint damit überholt: SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 100 f.

2072) Übereinstimmend zur Bedeutung Steyerbergs für die nördliche Stiftsgrenze SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 101 und KUCK, Burg, S. 91.

2073) UB Braunschweig und Lüneburg 1, Nr. 191, S. 121 (1306 Aug. 9).

2074) Westfälisches UB 10, Nr. 250, S. 92–94 (1308 Juni 18 und 19) mit detaillierten Regelungen für die Einlösung der Burg.

leinigen Pfandinhaber, dem Ritter Johannes von Lübbecke, erworben hatte<sup>2075</sup>). Das noch 1313 von Johannes und seinen Verwandten schriftlich gegebene Versprechen, die Burg auch nach seinem Tod an niemand anderen als die Mindener Kirche zu übergeben<sup>2076</sup>), hatte somit längstens gut zwei Jahre gehalten. Die detaillierten Regelungen, die die Urkunde von 1313 enthält, zeigen zudem, dass der nunmehr 1314/15 aufgetretene Fall in Minden insofern für Furcht gesorgt haben dürfte, als mit ihm die ganz reale Gefahr bestand, die Burg dauerhaft durch Entfremdung zu verlieren<sup>2077</sup>). Auch wenn es unter Graf Otto I. von Hoya dank seiner insgesamt freundschaftlichen Beziehungen zum Stift noch nicht vollends dazu kam, zeigt bereits die Erhöhung der Pfandsumme Steyerbergs, die von 600 (1305) auf 800 Bremer Mark (1314/15) gestiegen war, dass Verpfändungen selbst ohne die Gefahr, eine Festung dauerhaft zu verlieren, auch finanziell bei Weitem nicht risikofrei waren, da der Anstieg des Betrags die Einlösung in immer weitere Ferne rücken konnte. Der Hoyaer Nachbar ließ sich zusätzlich seine Gefolgschaft für den Mindener Bischof weitere 400 Mark kosten, was insgesamt 1.200 Bremer Mark ergab – das Doppelte der Summe, die Gottfried 1305 für die Burg erhalten hatte<sup>2078</sup>). Graf Otto konnte mit seinem Erwerb der Festung also nicht nur ihre Eroberung durch die Mindener ab 1285 und 1293 (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2) rückgängig machen, sondern gleichzeitig einen finanziellen Gewinn aus seinem Bündnisversprechen für den Kirchenfürsten ziehen.

Langfristig behielten nicht nur die Hoyaer Grafen Steyerberg, womit sich schon einmal ein Teil der Mindener Nordgrenze in eine für die Bischöfe ungünstige Richtung verschob<sup>2079</sup>), sondern im Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg kam es zusätzlich – ebenfalls ausgelöst durch die Verpfändungspolitik – zum Verlust der benachbarten Burg Neuhaus und damit definitiv zum Fall der Stiftsgrenze. Wie in Kapitel VI, Abschnitt 3 und in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3 bereits dargelegt, hatte Ludwig im April 1326 eine Summe von 130 Mark (wahrscheinlich Bremer Silbermark) aufbringen müssen und dafür die Hälfte der Burg Neuhaus für 400 Bremer Mark an Graf Otto von Bruch-

2075) Ebd., Nr. 445, S. 163 f. (1314/15 Nov. 13).

2076) Zu seiner Übernahme der Festung ebd., Nr. 412, S. 150 f. (1313 Sept. 12). Der Ritter versicherte, dass die Burg auch unter seinen Nachfahren bis zu ihrer Einlösung für das Stift bewahrt und nicht in fremde Hände gegeben werden würde (S. 151) – dies gewährleistete ein Schwur seiner Verwandten: *jurare debebunt corporaliter, quod post mortem meam castrum Steigerberch recipient et fideliter tenebunt ad manus ecclesie Mindensis et nulli preterquam ecclesie Mindensi tradent recuperandum et ipsam recuperationem domino episcopo Mindensi, qui pro tempore fuerit, et ecclesie sue nullo tempore denegabunt videlicet pro septingentis quinquaginta septem marcis Bremensis argenti, nisi per me viventem aliquid fuerit specialiter defalcatum.*

2077) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 108.

2078) Westfälisches UB 10, Nr. 445, S. 163 f. (1314/15 Nov. 13), zur Pfandsumme hier S. 163.

2079) KUCK, Burg, S. 95.

hausen sowie dessen Ehefrau und Sohn versetzt<sup>2080</sup>). Fahrlässig wurde dieses Geschäft nicht unbedingt allein deswegen, weil es sich um die zweite als Pfand weggegebene Festungsanlage an der nördlichen Grenze handelte, sondern wegen der besonders guten Beziehungen, die Ottos Familie zu den Grafen von Hoya pflegte. Wie unbedacht Ludwig in territorialpolitischer und langfristiger Hinsicht gehandelt hatte, zeigten die Entwicklungen im Sommer 1335, im Laufe derer die Hoyaer Nachbarn die Burg Neuhaus einnehmen und zerstören konnten. Der somit nötige Neubau der grenzsichernden Schlüsselburg konnte nicht mehr nur von Ludwig allein getragen werden, sondern erforderte gemeinsame Anstrengungen aller Akteure im Stift, die ein notwendiges Interesse am Fortbestand der Grenze zu Hoya hatten (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4). Die Verpfändung der Burg Neuhaus schränkte Ludwigs Handlungsspielräume auf lange Sicht somit nicht nur in finanzieller Hinsicht weiter ein – das genaue Gegenteil dessen, was beabsichtigt gewesen war – sondern ebenso innen- wie außenpolitisch, da Zugeständnisse gegenüber den Finanziers der Schlüsselburg, das heißt gegenüber dem Domkapitel, dem Stiftsvogt sowie Rat und Bürgerschaft von Minden nötig waren und an die Nachbarn an den Grenzen ein Signal der Schwäche gesandt worden war<sup>2081</sup>).

Trotz dieser Erfahrungen und der immensen Schwierigkeiten, die Ludwigs Nachfolger, der am Beginn dieses Abschnitts genannte Gerhard von Holstein-Schauenburg bei der Einlösung der Stiftsgüter, vor allem der Burgen, aus der welfischen Vormundschaft hatte (siehe Kapitel VI, Abschnitt 4.2), rissen solche Verpfändungen großer Besitzungen auch in der Mindener Bischofsgeschichte des Spätmittelalters nie ab. Ähnliche Notlagen wie diejenige von 1335 konnten bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts aber vermieden werden. Ein Grund dafür war sicherlich der von Otto vom Berge in die Wege geleitete Anschluss der bergischen Herrschaft an das Stift, der dessen wirtschaftliche Grundlage nicht nur um Ländereien, sondern auch um zwei Burgen, nämlich die Festungen Hausberge und Wedigenstein, erweiterte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.3). Doch diese Burgen – und hier kommt ein zweiter möglicher Grund ins Spiel – konnten nur unter bestimmten Auflagen, die jeder Bischof bei seinem Amtsantritt eigens zu beschwören hatte, beherrscht und bewirtschaftet werden: Insbesondere Verpfändungen waren klar geregelt und durften im Falle Hausberges gar nicht und beim Wedigenstein nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Domkapitels sowie der Räte von Minden und Lübbecke vorgenommen werden<sup>2082</sup>).

Die in Kapitel VII, Abschnitt 1 thematisierten Einschränkungen der episkopalen Handlungsmöglichkeiten, vor allem die Mitspracherechte, die an den Umgang mit den

2080) Hoyer UB 8, Nr. 141, S. 100–102 (1326 Apr. 20) = Nova subsidia 11, Nr. 39, S. 119–122. Beide ebenso zu den 130 Mark, derentwegen Ludwig die Transaktion hatte vornehmen müssen.

2081) Siehe insgesamt neben den im obigen Absatz genannten Abschnitten dieser Studie SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 116–119.

2082) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 235 (1397 Dez. 24).

Burgen geknüpft waren, sorgten zwar einerseits dafür, dass die Nachfolger Ottos vom Berge auf der Mindener Sedes über einige Festungen nicht völlig frei verfügen konnten, waren aber andererseits dazu gedacht, kapitulare und städtische Einflüsse auf weitreichende herrschaftliche Entscheidungen festzuschreiben, wodurch diese differenzierter ausfallen sowie größtmöglichen Nutzen für das Stift entfalten sollten. Das Kapitel hatte derartige Rechte spätestens ab Mitte des 14. Jahrhunderts angestrebt und schrittweise erhalten (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1). In diesem Sinne muss gefragt werden, ob die institutionalisierte Mitsprache von Kapitel und Stadt die bischöfliche Verpfändungspolitik tatsächlich überlegter gestaltete und helfen konnte, sowohl ihre Auswirkungen abzumildern als auch die bischöfliche Finanzverwaltung in geregeltere Bahnen zu lenken.

Als beispielsweise der im Februar 1398 zum Mindener Bischof gewählte Wilhelm von Büschen nach einem Streit mit dem Kapitel einen Vergleich mit den Domherren über die Schulden seines Vorgängers Otto vom Berge schloss, musste er im Frühjahr 1400 Außenstände in Höhe von 800 Rheinischen Gulden anerkennen, wofür ihm aber die Verpfändung des Wedigensteins für 4.500 Gulden an eine auf Seiten des Stifts stehende Person, die dann dem Kapitel und dem Mindener Rat verpflichtet sein sollte, zugestanden wurde<sup>2083</sup>). Indem die beiden letztgenannten Instanzen für sich das Recht in Anspruch nahmen, dieser Transaktion zuzustimmen und sie sogar nahezu legen, bezogen sie sich explizit auf die gerade erwähnte, kurz zuvor mit dem zwischenzeitlich verstorbenen Bischof Otto getroffene Vereinbarung über die zur Herrschaft vom Berge gehörenden Burgen. Da der Wedigenstein bis September 1400 jedoch noch nicht hatte verpfändet werden können, was möglicherweise mit dem zu hoch angesetzten Pfandbetrag zusammenhing, erhielt Wilhelm die Erlaubnis, die Festung nunmehr auch für eine um 2.000 Gulden verminderte Summe zu versetzen<sup>2084</sup>). Einen finanzkräftigen Interessenten für die Festung zu finden, muss dem Mindener Bischof unabdingbar nötig erschienen sein, hatte er doch schon im Mai, nachdem eine schnelle Verpfändung des Wedigensteins nicht gelungen war, seinen *ome* Statius von Mandelsloh, der bereits die Schlüsselburg im Pfandbesitz hatte, für 1.000 Gulden als Amtmann in Petershagen eingesetzt<sup>2085</sup>).

2083) Der undatierte, wahrscheinlich im März oder April 1400 ausgestellte Vergleich ist inseriert in folgender Urkunde, die allerdings beschädigt und daher nicht vollständig lesbar ist: LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7): *It(em) konde he wene vynden na Rade Capittels vn(de) Rades to Minden iegherwardich ofte bynne(n) desser tiid de dem Stichte bequeme were gelt vpp den Wedeghensten to donde alz verdehalffduzent guldene [...] vn(de) deme dat Sloed worde de scolde Capittelle vn(de) Rade verplichtet wesen alze dat Statutu(m) ynne holt dat dar vpp ghemaket is.* Zusätzlich verlangten Kapitel und Mindener Rat vom neuen bischöflichen Amtsinhaber, dass er sich wegen Ottos Schulden nicht mehr an sie wenden solle. Vgl. die Urkundenpassage direkt im Anschluss.

2084) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 240 (1401 Apr. 7), vgl. die darin inserierte Urkunde von 1400 Sept. 20, darin zum Wedigenstein etwa mittig. Zum gesamten Verpfändungsvorhaben BRANDHORST, Untersuchungen, S. 36 f.

2085) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 239 (1400 Mai 1).



Insgesamt zeugt Wilhelms Episkopat davon, dass Verpfändungen dank der Mitsprache des Domkapitels und teilweise auch der Stadt zwar nicht mehr unüberlegt und handstreichartig geschahen, aber weiterhin unumgänglich waren, um die Ausgaben des Stifts zu decken und sich zumindest ansatzweise den Ambitionen der Nachbarn entgegenzustellen. Obwohl es Wilhelm letztlich gelang, neben Petershagen auch den Wedigenstein und die Burg Rahden zu versetzen, konnte er damit nicht die nötigen Spielräume erwerben, um sich adäquat gegen den von den Hoyaer Grafen betriebenen Neubau der Burg Diepenau zu wehren<sup>2086</sup> – ein Zeichen dafür, dass trotz der angegliederten Herrschaft zum Berge weiterhin finanzielle Engpässe drohten, und der Grund, warum Heinrich Tribbe nachdrücklich ausreichende eigene wirtschaftliche Mittel als wichtige Bedingung für die Wahl eines Kandidaten zum Bischof nannte<sup>2087</sup>. Wilhelms früher Tod trug ebenfalls zu den Missständen in der Verteidigung gegen Hoya bei.

Auch wenn alle folgenden Burgenverpfändungen so zahlreich sind, dass sie hier nicht im Detail analysiert werden können<sup>2088</sup>, zeigt sich, dass sie spätestens im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu einem unverzichtbaren Mittel bischöflicher Finanzpolitik geworden waren. Die Transaktionen des 15. Jahrhunderts machen eindeutig klar, dass Burgen auch weiterhin als zentrale Pfandobjekte der Mindener Bischofsherrschaft herhielten und das nötige Kapital für außen- wie innenpolitische Aktionen lieferten. Mitunter, etwa dann, wenn Fehden geführt wurden, konnten Anlagen wie der in dieser Hinsicht lukrative Wedigenstein auch mit einer doppelten, das heißt einer nachträglich erhöhten Pfandsumme belastet werden<sup>2089</sup> – ob Otto von Rietberg dies wirklich, wie von Tribbe behauptet, ohne Einvernehmen mit dem Domkapitel und damit gegen die Stiftsstatuten entschied<sup>2090</sup>, lässt sich urkundlich nicht überprüfen. Eine ähnliche Situation hatte es schon im Episkopat Ottos vom Berge gegeben: Er war gleich zweimal, 1386 und 1388, in Gefangenschaft geraten und wegen der Lösegelder genötigt gewesen, die Burg Rahden zunächst für 2.000 Rheinische Gulden an Mitglieder der Familie von Werpe (1386) und schließlich für den doppelten Betrag an die Brüder Alhard und Ludeke von Bussche (1391) zu verpfänden<sup>2091</sup>. Noch etwas anders ging Wilbrand von Hallermund vor, der ei-

2086) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 41 f.

2087) Die jüngere Bischofschronik, S. 226.

2088) Einen chronologischen Überblick über die Einbindung der Burgen in die episkopalen politischen Ambitionen bietet KUCK, Burg.

2089) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 49: Verdopplung von 2.000 auf 4.000 Gulden. Auch zum Folgenden.

2090) Die jüngere Bischofschronik, S. 232: *Hic Otto impignoravit castrum Wedegonis cum dimidietate domini Montis sine consensu capituli contra statua iurata domicello Bernharde de Lippia pro quatuor mille florenis.*

2091) Insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 154 f. Verpfändung von 1386: Für die Befreiung des Bischofs war eine Summe von 1.400 Gulden nötig (Die jüngere Bischofschronik, S. 213). Zur Verpfändung CULEMANN, Zweyte Abtheilung, S. 48. Verpfändung von 1391: HODENBERG/MOOSER, Regesta, Nr. 581b, S. 165 (1391 März 14).



nige Pfandobjekte mit Gewalt einlöste und sie anschließend wieder versetzte – die Kosten eines Kriegszugs lagen mutmaßlich deutlich niedriger als die Pfandsummen (siehe die Beispiele in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2 und in Kapitel VIII, Abschnitt 4.1).

Generell erlauben es die Quellen auch bei längeren Episkopatzen wie dem Wilbrands von Hallermund nicht, alle Einzelheiten der Verpfändungspolitik und insbesondere alle Maßnahmen, die ein Bischof ergriff, um Besitzungen und Herrschaftsrechte wieder in die eigenen Hände zurückzuführen, nachzuvollziehen. Deutlich wird allerdings, dass sich das Domkapitel trotz seiner Mitbestimmungsrechte wohl bei einigen größeren Transaktionen, die außer dem Wedigenstein andere Stiftsburgen wie den Petershagen, der unter Wilbrand an die Welfen übergeben wurde, betrafen, weitgehend zurückhielt und wohl versuchte, die eigenen Besitzstellungen zu wahren<sup>2092</sup>. Die doppelte Verpfändung Rahdens unter Otto vom Berge soll dagegen in beiden Fällen mindestens mit Wissen, wahrscheinlich, wie auf jeden Fall 1391, auch mit Zustimmung des Domkapitels geschehen sein<sup>2093</sup>.

Die soeben angerissene Übergabe der bischöflichen Burg Petershagen an ein Mitglied des Hauses Braunschweig-Lüneburg bietet die Möglichkeit, für das 15. Jahrhundert den Blick zusätzlich den Pfandnehmern zuzuwenden. Hier finden sich weiterhin Hochadlige, die mitunter im engen Verhältnis zu ihren geistlichen Nachbarn aus Minden standen. Im Haus der Welfen traten gerade während der Episkopate Wilbrands und Alberts mehrere Herzöge als Bündnispartner der Mindener Bischöfe auf, die dann entsprechend hohe Pfandsummen zahlten oder sich sogar darum bemühten, entfremdete Stiftsgüter wieder für die Prälaten zurückzuerwerben – wengleich mit hohem Nutzen für die eigene Herrschaft (siehe beispielsweise Kapitel VI, Abschnitt 2.1 zu Wunstorf und generell Kapitel VIII, Abschnitt 4.1). Die Regierungszeit Bischof Alberts von Hoya zeigt daneben beispielhaft, wie Niederadlige und Ministerialen als Pfandnehmer in die bischöfliche Herrschaft eingebunden werden konnten: Albert hatte schon Mitte der 1430er Jahre, als er nach Wilbrand von der Position des Koadjutors in das Amt des Bischofs gewechselt war, Besitzungen des Stifts an Mitglieder der Familien von Wend, von Bussche und von Klenke verpfändet, da er die im Rahmen seiner Konfirmation anfallenden Kosten begleichen musste. Unter diesen Dynastien treten die von Bussche und von Klenke besonders oft in seinem langem Episkopat als Pfandnehmer hervor, da sie anscheinend nicht nur über die nötigen wirtschaftlichen Ressourcen verfügten, um als Financiers des Bischofs aufzutreten, sondern sich obendrein auch so loyal verhielten, dass sie ihre Machtstellung nicht ausnutzten, um auf Kosten der episkopalen Herrschaft ihre eigene Dynastie zu stärken. Mit diesem Zwiespalt, der auch der Einsetzung niederadliger Pfandnehmer immanent war, konnte Albert, in dessen Wirkungszeit keine Auseinanderset-

2092) Hierzu und zur vorangegangenen Bemerkung über den beschränkten Aussagewert der Quellen BRANDHORST, Untersuchungen, S. 71.

2093) Siehe die Quellen- und Literaturhinweise zwei Anmerkungen zuvor.

zungen und kein gewaltsames Vorgehen bei der Einlösung verpfändeter Güter überliefert sind, offenbar taktisch klug umgehen und sich so Spielräume verschaffen<sup>2094</sup>).

Ohnehin hatte es Alberts Familie bereits bei seiner Wahl zum Koadjutor verstanden, aus der Finanznot Wilbrands von Hallermund, der nach einem kanonischen Prozess 7.000 Gulden aufbringen musste, Profit mithilfe von Burgenverpfändungen zu schlagen: Nachdem Alberts Vater Erich ebenjene Summe von 7.000 Gulden an Wilbrand gezahlt hatte, wurden die Burgen Reineberg und Rahden an Albert übergeben und ihre Einlösung an seine Wahl zum nächsten Bischof gebunden – falls diese zustande kommen sollte, wie es letztlich geschah, würde die Pfandsumme erledigt sein, anderenfalls hätten Albert 7.000 Gulden zugestanden, damit die Burgen wieder in den Besitz des Stifts hätten überführt werden können<sup>2095</sup>). Wäre jemand anderes als der bisherige Koadjutor gewählt worden, hätte sein Episkopat somit bereits mit einer besonders hohen Schuldenlast begonnen. Diese Aussicht ebnete Alberts Weg auf die Mindener Kathedra schon mehrere Jahre im Voraus (siehe Kapitel III, Abschnitt 2.1.3 sowie Kapitel IV, Abschnitt 1.4 und Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2).

Obwohl auch für das ausgehende Spätmittelalter kein »Überblick über die Entwicklung der bischöflichen Finanzen während der 36 Regierungsjahre Alberts« gewonnen werden kann und dies ebenso für das Episkopat seines Nachfolgers Heinrich von Holstein-Schauenburg gilt<sup>2096</sup>), zeigt das Wirken Alberts von Hoya im Bistum Minden insgesamt, dass mit Rückhalt der fürstlichen Welfenfamilie eine verhältnismäßig planvolle Verpfändungspraxis möglich war und die Stiftsburgen auf diese Weise ohne die Gefahr einer Entfremdung zur Akquise finanzieller Mittel genutzt werden konnten. Nicht ohne Grund hat Kuck die Zeitspanne von 1398 bis 1529 mit »Die Verpfändung der Burgen als tragendes Element bischöflicher Herrschaftsausübung« betitelt<sup>2097</sup>). Bis es allerdings so weit kam und sich die Mindener Bischöfe trotz wohl recht hoher Verschuldungen langfristige Handlungsspielräume und eine leichte Konsolidierung über bedachtere, bisweilen planvoll anmutende und unter Mitsprache des Domkapitels vorgenommene Burgenverpfändungen verschaffen konnten, hatten Jahrzehnte vergehen müssen, in denen eher kurzfristige, geostrategisch ungünstige Versetzungen die episkopale Finanz-, Innen- sowie Außenpolitik geprägt hatten. Entfremdungen und Verluste von Burgen waren ebenso Ergebnisse dieser Transaktionen gewesen wie bisweilen die gleichzeitige Verpfändung fast aller Tafelgüter, zu der spätestens die grenzsichernde und daher nach außen Hand-

2094) KUCK, Burg, S. 141 f. mit einer Auflistung der Verpfändungen, die an die genannten Familien gegangen sind. Ebenso BRANDHORST, Untersuchungen, S. 84.

2095) Die jüngere Bischofschronik, S. 255. Ferner BRANDHORST, Untersuchungen, S. 74, der aber fälschlicherweise Erich als Besitzer der beiden Burgen bezeichnete. Tribbe nennt in seiner jüngeren Bischofschronik dagegen ausdrücklich Albert.

2096) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 84 f. zum Zitat und S. 98–100 zu den Verpfändungen unter Heinrich, wobei hierzu stellenweise nur Vermutungen möglich sind.

2097) KUCK, Burg, S. 121.

lungsspielräume schaffende, in finanzieller Hinsicht jedoch prekäre Folgen nach sich ziehende Politik Volkwins von Schwalenberg geführt hatte.

Ganz generell zeigt sich an den rund 250 Jahren des Untersuchungszeitraums, dass Verpfändungen und Verkäufe aufgrund der schmalen Wirtschaftsbasis des Hochstifts in Zeiten der aufkommenden Geldwirtschaft zum probaten, aber weitaus nicht immer risikofreien Mittel der Kapitalbeschaffung avancierten und sich nicht nur der Umfang der versetzten Güter von einzelnen Zehnten, Äckern und Höfen bis hin zu ganzen Burgen steigerte, sondern auch die Pfandsummen für die jeweiligen Güter anstiegen. Auch wenn in Minden letztlich mit dem stetigen Mangel gewirtschaftet werden musste, gelang es den Bischöfen des 15. Jahrhunderts, Wirtschaftsstrategien zu finden, die auf guten Beziehungen zu benachbarten gräflichen wie insbesondere fürstlichen Mächten fußten und auf diese Weise die Gefahr von Entfremdungen erheblich drosselten. Aus dem gängigen Ausgabenportfolio herausfallende, nicht vorhersehbare Forderungen wie beispielsweise Lösegelder oder die Kosten eines kanonischen Prozesses erforderten aber trotz des wirtschaftlich bedeutenden Zugewinns der Herrschaft zum Berge auch im 15. Jahrhundert noch Transaktionen, die die Ressourcen des Stifts in hohem Maße belasteten und im Falle Wilbrands von Hallermund sogar Auswirkungen auf die Wahl des nächsten Bischofs haben konnten. Dennoch handelte es sich bei den beschriebenen Praktiken um eine Art des Wirtschaftens, die im spätmittelalterlichen Reichsfürstenstand durchaus gängig und entsprechend verbreitet war: Wie die Beispiele eher mindermächtiger, weltlicher Fürsten wie der Dynastien des südlichen Ostseeraums und der Welfen zeigen, waren Verpfändungen und Verkäufe auch im größeren Stil ein probates Finanzierungsmittel<sup>2098</sup>), wobei die Mitglieder des Reichsfürstenstandes im Umfeld ihrer jeweiligen Herrschaftsgebiete meist weiterhin als kreditwürdig galten. Auch die Mindener Bischöfe verloren diesen Status anscheinend nie, wenngleich gerade mit Burgen mitunter niedrigere Pfandbeträge als geplant erzielt werden konnten.

### 3.2.2. Zölle

Auf weltlicher Seite stellten zudem Zölle wichtige landesherrliche und somit auch bischöfliche Einnahmequellen dar, über die sich zwar nicht auf einen Schlag ähnlich große Summen wie über Verpfändungen und Verkäufe akquirieren ließen, die dafür aber weit aus regelmäßiger sprudelten und nicht zwangsläufig mit langfristigen, zukünftigen Einschränkungen für die episkopale Herrschaft wie der Bürde, versetzte Güter wieder zurückzukaufen, verbunden waren. Vielmehr konnten Zölle bisweilen sogar – dann jedoch

2098) Vgl. die Ausführungen zu den Dynastien des südlichen Ostseeraums in AUGÉ, Handlungsspielräume, S. 174–181. Zu den Welfen insgesamt GRESKY, Finanzen.

vor allem mit höherer, etwa kaiserlicher Autorität – als politisches Mittel in Auseinandersetzungen im Hochstift genutzt werden.

Das Zollregal fand sich seit dem Jahr 977 in den Händen der Mindener Bischöfe<sup>2099</sup>; Zollerhebungen sind, wie im Folgenden zu sehen sein wird, insbesondere in der Stadt Minden sowie an den wichtigsten Verkehrswegen des Stifts, das heißt vor allem an der Weser, zu beobachten. In den spätmittelalterlichen Mindener Quellennachrichten findet sich zudem ein Hinweis darauf, dass Zölle durchaus auch insofern als lukrative Finanzquelle genutzt wurden, als sie genau wie andere Güter und Rechte (siehe den vorangegangenen Abschnitt) versetzt werden konnten. Mitte November 1285 war der Zoll innerhalb der Stadt Minden beispielsweise als Lehen an den Ritter Heinrich von Dungen den vergeben: Er erklärte urkundlich gegenüber Bischof Volkwin von Schwalenberg für sich und seine Erben, dass Volkwin oder dessen Nachfolger den Zoll jederzeit frei für 40 Mark zurückkaufen könnten<sup>2100</sup>. Sollte der Zoll zu genau diesem Zeitpunkt aus dem episkopalen Zugriff herausgelöst worden sein, hätte dies im Zusammenhang mit Volkwins hohen Ausgaben zur Sicherung und Stärkung des Hochstifts gestanden, die nicht nur im Episkopat dieses Bischofs, sondern auch noch unter nachfolgenden Prälaten für finanzielle Engpässe sorgten (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.2 sowie die Ausführungen zur Burgpolitik in Kapitel VII, Abschnitt 2.4).

Etwas anders gelagert war der Fall 1320, als Gottfried von Waldeck die Hälfte des Zolls bei Burg Neuhaus ganz im Norden des Hochstiftsgebiets für 80 Mark an Johannes genannt Torney sowie dessen Brüder Gottfried, Eckhard und Heinrich und deren Erben verpfändete. Hintergrund waren die Schäden, die der erstgenannte Johannes im Dienst des Bischofs durch eine Gefangenschaft erlitten hatte, sodass die Übergabe des Zolls, auch wenn die Männer dafür offenbar zunächst eine Geldsumme zahlen mussten, wohl als Kompensation gedacht war<sup>2101</sup>. Wie der Ertrag des Zolls und dementsprechend sein Verhältnis zum Verpfändungsbetrag aussah, sprich nach welchem Zeitraum sich diese letztgenannte Summe amortisiert hatte und ab wann Gewinne zu erwarten waren beziehungsweise welche Beträge der bischöflichen Finanzwirtschaft somit verloren gingen, geht aus der Urkunde nicht hervor.

2099) MGH DD O II., Nr. 147, S. 165 f. (977 März 19). Siehe Kapitel V, Abschnitt 1.

2100) Westfälisches UB 6, Nr. 1321, S. 421 (1285 Nov. 15): Heinrich erklärte, *quod thelonium infra predictam civitatem Mindensem, quem cum nostris heredibus a venerabili patre domino nostro Volquino episcopo tenemur in pheodo, idem dominus episcopus vel sui successores cum decreverint pro quadraginta marcis argenti a nobis et nostris heredibus reemendi habebunt liberam facultatem.*

2101) Westfälisches UB 10, Nr. 716, S. 260 (1320 Mai 14): *quod ratione dampnorum, que Johannes dictus Torney, famulus, in obsequio nostro captivatus pertulisse dinoscitur, dimidiam partem thelonii nostri in Novo Castro eidem Johanni, Godefrido, Eckhardo et Hinrico, fratribus ipsius, et eorum veris heredibus pro octoginta marcis obligavimus titulo pignoris possidendam, donec ab eis ex parte ecclesie nostre recuperetur pro summa pecunie supradicte. Cuius recuperationis facultas nobis et ecclesie nostre quovis tempore libera permanebit [...].* Die Urkunde ist ebenfalls abgedruckt in: Nova subsidia 9, Nr. 108, S. 174.

Hier wie auch beim vorangegangenen Beispiel zeigt sich jedoch, dass Zölle als Verpfändungsobjekte es dem Bischof ermöglichten, kleinere bis mittlere Summen zu akquirieren. Analog zu den Schlussfolgerungen des vorangegangenen Abschnitts wird auch an dieser Stelle deutlich, dass ein solches Vorgehen die bischöflichen Handlungsspielräume kurzfristig erweitert, aber letztlich auf lange Sicht für Einschränkungen gesorgt haben dürfte, da für die Einlösung der verpfändeten Rechte wiederum monetäre Ressourcen mobilisiert werden mussten. Damit hatte sich beispielsweise Bischof Gerhard I. von Holstein-Schaumburg auseinanderzusetzen, als er Mitte August 1349 den von seinen Vorgängern – der genaue Name des Bischofs fällt in der Quelle nicht – für eine nicht näher genannte Summe an die Stadt Minden verpfändeten Judenzins zurückerwerben wollte. Das Domkapitel half dem Prälaten mit 40 Osnabrücker Mark aus, erhielt dafür aber den in der Cathedralstadt gelegenen Wichgrafenhof mit allen Einkünften, Rechten und allem Zubehör<sup>2102</sup>. Diese Transaktion fällt in eine Zeit, als der Mindener Bischof die welfische Vormundschaft über das Stift ablösen musste und angesichts der so entstandenen Finanznot auch ganz generelle, langfristige Abgaben unter Zustimmung und Mitwirkung des Domkapitels erhoben wurden (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.1). Dass die Kanoniker dem Bischof somit auch in Vorhaben mit nicht ganz so großer monetärer Tragweite halfen, aber dies nicht ohne Gegenleistung taten, passt hinsichtlich der episkopalen Handlungsspielräume ins Bild des zu jener Zeit Verantwortung übernehmenden, aber gleichzeitig als eigenständiger Akteur auftretenden Kapitels.

Doch abseits dessen konnten Zölle, wie oben angedeutet, regelmäßige Einnahmen generieren und als herrschaftliches Instrument genutzt werden. Deutlich wird dies, insbesondere der zweitgenannte Punkt, an den Ereignissen von Mitte November 1377, als sich Kaiser Karl IV. auf seiner Reise nach Paris für kurze Zeit in der Stadt Minden aufhielt (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4). Am 17. November bestätigte er zunächst die Privilegien der Mindener Kirche und nahm das Stift in seinen Schutz<sup>2103</sup>. Auf der Weiterreise nach Herford befand sich der Bischof mutmaßlich im Gefolge des Kaisers und schaffte es, von Karl IV. in Herford am 19. November noch zwei weitere Urkunden zu erhalten, von denen eine dem Oberhirten als Dank für seine Dienste erlaubte, in Petershagen einen Zoll zu erheben, sodass alle Durchreisenden pro beladenem Pferd, mit dem der Ort durch-

2102) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 175a (1349 Aug. 22), hier S. 1 f. zum vom Domkapitel im Austausch gegen den Wichgrafenhof gezahlten Betrag: *recepimus a dicto Capitulo Quadraginta marcas denariorum Osnaburgensium legalium nobis ab ipso numeratas traditas et solutas et in eosdem vsus notabiliter conuersas. Zum wichgreuenhoff in Ciuitate Mindensi predicta Situatam cum suis redditibus, Juribus et obuentionibus* vgl. den Fortgang von S. 2.

2103) Reichs-Archiv, Anhang zu den Hoch-Stifftern, Nr. 34, S. 119 f. (1377 Nov. 17). Regest in: Reg. Imp. 8, Nr. 5830, S. 487. LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 213 (1377 Nov. 17). Regest: Reg. Imp. 8, Nr. 5829, S. 487.

quert würde, fortan zwei schwere Pfennige zahlen mussten<sup>2104</sup>). Konkret war dieser Zoll vor allem gegen die Kaufleute von Wedekinds Kathedralstadt gerichtet, die gen Norden zum Handeln nach Bremen und wieder zurück reisten und nun steigende Kosten zu erwarten hatten. Gleichzeitig stärkte das Privileg den Ort rund um die bischöfliche Burg, da er nun eine weitere Funktion in der episkopalen Herrschaftsausübung erhielt.

Insbesondere im direkten Zusammenhang mit der anderen kaiserlichen Urkunde vom 19. November, die explizit das Verhalten der Kathedralstadt tadelte<sup>2105</sup>), liest sich das neue Zollprivileg für Petershagen als Unterstützung Karls IV. für den mit den städtischen Emanzipationsbestrebungen Mindens kämpfenden Bischof. Die zu erwartenden Nachteile für die Handel treibende Stadtbevölkerung gepaart mit dem langfristigen Fehlen der Autorität des weitergezogenen Kaisers verhinderten indes, dass Wedekind aus dem Mandat Karls IV. Handlungsspielräume erwachsen konnten. Vielmehr fand sich der Bischof unter anderem *v(m)me den Tol to deme Petershagen* in einem Streit mit seiner Kathedralstadt wieder, den er 1383 bei einer Zusammenkunft auf einem rechtsetzenden Tag, der auch noch andere Fragen klärte, im bischöflichen Haus in Minden nur mit größeren Zugeständnissen an die Bürger beilegen konnte<sup>2106</sup>). Wedekind musste garantieren, vom Rat und von den in Minden wohnenden Bürgern keinen Zoll zu erheben und auch diejenigen Bauern, die Zins und Pacht zahlten und ihre Erzeugnisse nach Minden auf den Markt brachten, bei diesem Warenverkehr zollfrei bleiben zu lassen<sup>2107</sup>). Im Gegenzug schloss sich die Stadt Minden mit dem Bischof in einem Bündnis gegen drei Grafen von Hoya zusammen, die das Stift von Norden her bedroht hatten<sup>2108</sup>).

Mit dieser Regelung von 1383 büßte das Wedekind sechs Jahre zuvor zugestandene Recht der Zollerhebung bei Petershagen einen erheblichen Teil seiner Durchschlagskraft und Lukrativität ein, da genau die beiden wesentlichen Personengruppen, die durch ihre Transporte und ihren Handel für regelmäßig sprudelnde Zolleinnahmen hätten sorgen können, von der Abgabe befreit waren. Wedekind musste also nicht nur in finanzieller Hinsicht eine Niederlage verbuchen, sondern konnte sich trotz einer Urkunde des Reichsoberhauptes innenpolitisch nicht gegenüber seiner Kathedralstadt durchsetzen.

2104) Reg. Imp. 8, Nr. 5832, S. 488 (1377 Nov. 19). Hierzu SCHULTE, Kaiser, S. 155; NORDSIEK, Kaiser, S. 95; SCHROEDER, Chronik, S. 291.

2105) Die Urkunde verbot den Bürgern und dem Rat alle weiteren Maßnahmen, die die Rechte des Bischofs einschränkten: Mindener Stadtrecht, Nr. 70, S. 212 f. (1377 Nov. 19). Regest: Reg. Imp. 8, Nr. 5833, S. 288.

2106) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 145 (1383 vor Aug. 5), zum Zitat Z. 3. Die übrigen Fragen, die bei diesem Treffen in Minden geklärt wurden, sind in der zweiten Hälfte der Urkunde nur angerissen, aber nicht in ihren Ergebnissen dargestellt worden. Mindener Stadtrecht, Nr. 72, S. 214 (1383 vor Aug. 5, nur Regest). Zu den Zugeständnissen und zum Folgenden FRIE, Entwicklung, S. 27 f.

2107) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 145 (1383 vor Aug. 5), Z. 7–9: *dat de Rad vnde .. Borgere van minden de dar wonachtich weren des tollens nicht plichtich ne weren vnde ok hūsma(n)ne haue de to minden eren market sochten vnde tyntz vnde pacht brechten dar nicht vortollen ne scholde.*

2108) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 151 f.

Dieses Bild setzte sich unter seinen Nachfolgern fort, denn auch in einer Übereinkunft zwischen Wilhelm von Büschen und dem Domkapitel klingt eine Auseinandersetzung des Kirchenfürsten mit den Mindener Bürgern über den Zoll zu Petershagen an. Als Lösung sollte Wilhelm den Bürgern entweder Ochsen und Schafe erstatten, die zu seiner Zeit auf dem Petershagen und dem Wedigenstein geschlachtet worden waren, oder ihnen nach ihrem Willen *den Toln to dem Pet(er)shaghen wedergeue(n)*<sup>2109</sup>. Für welche Option sich Wilhelm entschied, ist nicht bekannt; jedoch kam es wenige Jahre später im Episkopat Wilbrands von Hallermund zu einem weiteren Zugeständnis an die Mindener Bürger: Als dieser Bischof unter hohem finanziellen wie militärischen Aufwand versetzte und entfremdete Festungen des Hochstifts zurückeroberte und dafür unter anderem die Hilfe seiner Kathedralstadt benötigte (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2), verbriefte er deren Bürgern im Mai 1412 mit Zustimmung seines Domkapitels Zollfreiheit an allen Stiftsburgen – das Ziel, die *ghevruntschop* der Untertanen zu erlangen, klang in der Urkunde deutlich an<sup>2110</sup>.

Dass die Mindener Prälaten dennoch an Zöllen als potenzieller Einnahmemöglichkeit festhielten, unterstreichen mehrere weitere Urkunden ab der Wende zum 15. Jahrhundert, darunter eine vom 1. Mai 1400, in der Statius von Mandelsloh, der schon die Schlüsselburg als Pfand besaß und gegen eine Zahlung von 1.000 Rheinischen Gulden von Wilhelm von Büschen auch als Amtmann in Petershagen eingesetzt wurde, erklärte, dass der Zoll zu Wasser und zu Lande von der Güterübertragung ausgenommen sei, genau wie die geistlichen Gerichte im urkundlich umrissenen Gebiet<sup>2111</sup>. So behielt der Prälat die regelmäßigen, auf der schiffbaren Weser aufkommenden und wahrscheinlich nicht zu verachtenden Einnahmen in der eigenen Hand – freilich gibt die Urkunde keine Auskunft darüber, ob und wie der Zoll realpolitisch durchgesetzt werden konnte. Auch als Albert von Hoya am 3. Mai 1457 einen Vertrag mit Herford über die Schiffbarmachung der Werre bis zu ihrer Mündung in die Weser abschloss, wurde darin vereinbart, dass ein Zoll erhoben werden sollte<sup>2112</sup> – trotz bisweilen großer innenpolitischer Schwierigkeiten hielten die bischöflichen Landesherrn somit an dieser Abgabe als potenziellem, wenn auch oft eingeschränkten herrschaftlichen Instrument und regelmäßiger Einnahmequelle fest.

2109) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 243 (1401 Apr. 7), vgl. darin die inserierte, undatierte und wegen einer Beschädigung des Pergaments nur unvollständig erhaltene Urkunde über die Übereinkunft zwischen Bischof und Kapitel.

2110) KAM, Stadt Minden A I, Nr. 247 (1412 Mai 12): *dat wy mid vulbord vnses Capittels to minden v(m)me sunder ghevruntschop vnde waldaet willen hebbet begnadet vnse borghere to minden dat se vnde or gud scholen tol n vry wesen in allen vnses Stichtes Sloten de wy rede hebt vnde noch hebben moghen*. Abdruck der Urkunde: Mindener Stadtrecht, Nr. 116, S. 261. Insgesamt dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 67.

2111) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 239 (1400 Mai 1): *sündernūd de Tollende to watere vnd(e) to lande*. Zur Ausnehmung der geistlichen Gerichte, die mutmaßlich ebenfalls finanziellen Motiven des Bischofs geschuldet war, siehe knapp den Beginn von Kapitel VIII, Abschnitt 3.1.  
2112) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 311 (1457 Mai 3), hier die erste Seite unten und die zweite Seite oben.



## 3.2.3. Steuern und einmalig eingeforderte Beträge

Nicht nur aus Verpfändungen und Verkäufen, sondern teilweise auch aus Steuern und – allerdings seltener – aus einmalig eingeforderten Gebühren und einer Strafzahlung konnten die Bischöfe höhere Summen einnehmen. Mit einer Urkunde vom 1. April 1483 erklärte Bischof Heinrich, dass die Ritterschaft des Stifts sowie Bürgerschaft und Rat zu Minden, zu Lübbecke, zu Petershagen und zu Schlüsselburg die große Not und wirtschaftliche Misere des Hochstifts sowie die Schulden registriert hätten, die Heinrich bei seinem Amtsantritt vorgefunden habe<sup>2113</sup>. Um dem Stift und dem Bischof als seinem Herrscher in dieser Situation beizustehen, möglicherweise auch vor dem Hintergrund der gerade zu jener Zeit betriebenen episkopalen Anstrengungen zur Einlösung der Burg Rahden, übergaben die genannten Akteure Heinrich eine außerordentliche Hilfe über insgesamt 1.180 Rheinischen Gulden. Während von der Kathedralstadt 500 Gulden aufgebracht wurden, zahlte die Ritterschaft 400; weitere 180, 60 beziehungsweise 40 Gulden entfielen auf Lübbecke, Petershagen und Schlüsselburg<sup>2114</sup>. Der Bischof quittierte dieses Zugeständnis mit Zustimmung des Domkapitels, ließ es seinen weltlich gebliebenen Bruder Erich besiegeln, verbriefte den Financiers ihre Privilegien und erklärte zudem, *de vorbenomten ridderschopp vnde stede vnsses stichts sampt vnde bisunderen nerghe mede bedrenghe, ock neyn ghelt to jenighen tokomenden tyden van on esschen zu wollen*<sup>2115</sup>.

Da eine solche Zusicherung im Verbund mit einer Privilegienbestätigung von Culemann auch für Levern im Jahr 1483 gefunden worden ist, geht er davon aus, dass nicht nur weltliche Akteure, sondern auch geistliche Institutionen Anfang der 1480er Jahre von Heinrich mit Steuern belegt wurden – weitere Belege hierfür lassen sich jedoch nicht finden<sup>2116</sup>. Für welchen Zweck die Summe von 1.180 Rheinischen Gulden auch tatsächlich bestimmt war – sie scheint nicht vollends ausgereicht zu haben, da Heinrich nur zwei Jahre später auf einen finanziellen Vorschuss des Domkapitels zurückgreifen musste (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.1). Brandhorst hat in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, warum der Bischof nicht bereits 1483 einen höheren Betrag gefordert hatte<sup>2117</sup>. Möglicherweise spielen, auch wenn hierüber nur spekuliert werden kann, innen-

2113) Mindener Stadtrecht, Nr. 151, S. 284 f. (1483 Apr. 1): *ridderschopp, borghermestere vnde rad der stad Mynden, borghermestere vnde rede to Lubbeke Petershagen vnde Slotelborch vnsses stichtes tho Mynden hebben myt truwe angheseen vnse mercklike noth vnde swarheyt dusses landes vnde schulde, alß wy vunden, so wy to lande kemen*. Archivalie: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 417. Dazu und zum Folgenden BRANDHORST, Untersuchungen, S. 100 f.

2114) Mindener Stadtrecht, Nr. 151, S. 284 f. (1483 Apr. 1) sowie KAM, Stadt Minden A I, Nr. 417. Vgl. die Passage im Anschluss an das in der vorangegangenen Anm. wiedergegebene Zitat.

2115) Ebd. (in der Urkundenedition S. 284). Zusammenfassend nochmals BRANDHORST, Untersuchungen, S. 100 f.

2116) CULEMANN, Dritte Abtheilung, S. 54. Ihm folgend BRANDHORST, Untersuchungen, S. 101.

2117) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 101.



politische Abwägungen eine Rolle, da es definitiv in Heinrichs Interesse gelegen haben dürfte, mit seiner außerordentlichen Abgabe zwar einen möglichst hohen Betrag einzunehmen, die Ritterschaft und die Städte des Stifts aber gleichzeitig weder finanziell zu überfordern noch ihren Unmut über die außer der Reihe eingeforderte Summe zu erregen. Zu dieser Vermutung könnte passen, dass es bis 1525 und damit bis zum Episkopat von Heinrichs Nachfolger Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel dauern sollte, ehe die Ritterschaft und die Städte des Hochstifts – weiterhin vorbehaltlich der Zustimmung des Mindener Kapitels – regelmäßiger zu Zahlungen und einer Teilverantwortung für die Stiftsfinanzen verpflichtet werden konnten<sup>2118)</sup>.

Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, einer von Heinrichs Vorgängern, monetäre Hilfen aus den Händen eines Teils der soeben genannten Hochstiftsakteure in Empfang genommen: Gegen sein Versprechen, die neue, mithilfe des Domkapitels, des Stiftsvogts sowie der Stadt Minden errichtete Schlüsselburg nicht ohne Zustimmung dieser Partner zu verpfänden, beteiligten sich diese an den Baukosten. Darüber hinaus erhielt die Kathedralstadt verschiedene Zusagen darüber, dass ihr von der neuen Burg aus keine Nachteile erwachsen sollten; an ihre Adresse sowie an den Edelherrn vom Berge war ferner einen Tag zuvor ein bischöfliches Beistands- und Schutzversprechen im Zusammenhang mit einer laufenden Auseinandersetzung mit dem Grafen von Hoya ergangen<sup>2119)</sup>.

Obwohl in diesem Fall keine Summen bekannt sind, können doch Parallelen zu 1483 gezogen werden, da die Zahlungen einmalig waren und die Situation, in der sie zugesagt wurden, ein Stück weit der Lage von 1483 ähnelte, da beide Male für den Schutz des Stifts wichtige burgenpolitische Maßnahmen ergriffen und finanziert werden mussten – wenn auch die Ereignisse in Ludwigs Episkopat noch um einiges dramatischer anmuten. Wenn es um diesen Punkt der Sicherheit ging, waren die übrigen Akteure des Hochstifts, die dieses Thema natürlich ebenso wie den Bischof betraf, somit anscheinend durchaus zu finanziellen Hilfen für den Oberhirten, von dessen Machtzugriff sie sich ansonsten zu emanzipieren versuchten, bereit – allerdings nur zum Preis weiterer Mitspracherechte. Dem Bischof konnten die übergebenen Summen kurzfristige Handlungsspielräume verschaffen, die von den Zugeständnissen an die Financiers jedoch, wie erwähnt, auf lange Sicht wieder relativiert wurden.

Neben diesen Hinweisen auf größere, vor 1525 noch einmalige Beden finden sich in der Mindener Hochstiftsgeschichte vage Andeutungen auf regelmäßige und wahrscheinlich geringere Steuereinkünfte aus verschiedenen Gebieten und Orten des Herrschafts-

2118) Vgl. ebd., S. 119.

2119) Siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1; Kapitel VI, Abschnitt 3; Kapitel VII, Abschnitte 2.2.1.3 und 2.4.1. Urkunde über den Bau der Schlüsselburg: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27). Beistandsversprechen: Urkunden Stadt Minden (Fortsetzung), Nr. 37, S. 49 (1335 Aug. 26). Zu den Ereignissen insgesamt KUCK, Burg, S. 100 f.; SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 118–121.

gebiets. Als Bischof Volkwin von Schwalenberg 1284 das Dorf Holzhausen bei Stolzenau zur Stadt erhob, um das Umland der Burg Neuhaus zu stärken (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.2), traf er gleichzeitig Regelungen über die Abgaben, die aus der neuen Stadtgründung in die episkopalen Kassen fließen sollten: Jährlich in der Woche von St. Michaelis sollten die Einwohner als Grundzins einen Schilling zahlen; ferner sollte nach drei Jahren eine Verbrauchssteuer auf Bier, Brot und geschlachtete Tiere erhoben werden. Während bei den sechs beziehungsweise zwei Pfennigen, die für Bier sowie Brot fällig wurden, in Volkwins Urkunde unklar bleibt, auf welche Menge dieser Betrag jeweils bezogen war, wurden je geschlachtetem Rind zwei Pfennige sowie pro Schwein ein und pro Schaf ein halber Pfennig fällig<sup>2120</sup>). Auch wenn diese Besteuerung letztlich nur für einige Jahrzehnte, nämlich bis zur Eroberung der Burg Neuhaus und ihres Umlandes durch die Grafen von Hoya 1335, die für den dann amtierenden Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg auch den Verlust Holzhausens bedeutete, aufrechterhalten werden konnte, wirft sie ein Schlaglicht auf die Relevanz vermeintlich zunächst klein anmutender Steuerbeträge, die durch ihre Regelmäßigkeit aber wohl durchaus ein nicht zu verachtender Faktor im Gesamtportfolio der bischöflichen Einkünfte werden konnten.

Insofern ist auch bei der unter Wedekind von Hoya angestrebten Ausdehnung des Hochstiftsgebiets (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.4.1) zu beachten, dass wohl nicht nur geostrategische Gesichtspunkte unter seinen Zielen zu finden sind, sondern ebenso finanzielle Überlegungen. Für das unter ihm vertraglich erworbene, aber unter seinem Nachfolger weiter abzuzahlende Gebiet Stenwede ist belegt, dass sich dessen Einwohner 1263 erfolgreich um die Annahme als Ministerialen des Mindener Stifts bemühten, um unregelmäßige Steuern zu umgehen. Da die Summe von 550 Mark Silber, die der Elekt Konrad von Diepholz hierfür forderte<sup>2121</sup>), für die Tilgung der unter Wedekind von Hoya erhöhten Stiftungsschulden aufgewandt werden sollte, ist davon auszugehen, dass die zuvor

2120) Westfälisches UB 6, Nr. 1295, S. 412 (1284 Juni 6, nur Regest). Vollständiger Abdruck: *Subsidia* 11, Nr. 85, S. 112 f., zu den Steuern hier S. 111 oben und S. 112 oben: *porro supradicti incole inhabitatores sive opidani dabunt de suis areis denarios censuales, quilibet videlicet de sua area unum solidum in septimana que communis dicitur circa festum Michaelis, se solvendis alijs ipsos per triennium liberamus a festo sancti Johannis Baptiste nunc venturo proximo computandum, quo transcato triennio dabuntur de Cervisia sex denarij, de pane duo, de vacca sive bove mactando duo, de porco unus de ove obulus*. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 82.

2121) Westfälisches UB 6, Nr. 783, S. 234 f. (1263 Juni 18): *nos advertentes ea, que pietatis intuitu facta noscuntur, ad impietatis noxam tendere non debere, cum iidem liberi contra privilegium libertatis sue diversis exactionibus et talliis sepius indebite gravarentur, de communi capituli nostri et ministerialium consilio et assensu ipsi etiam liberis instantibus et devote petentibus tali eis remedio duximus consulendum, ut videlicet ad solvenda debita ecclesie nostre a memorato antecessore nostro contracta datis nobis quingentis quinquaginta marcis et prestito nobis et ecclesie nostre secundum morem ministerialium iuramento iidem liberi cum bonis suis et heredibus pleno et perfecto iure ministerialium perpetuo censeantur, ita ut nichil amplius ab eis exigatur quam ab antiquis ministerialibus ecclesie Mindensis exigi hactenus est consuetum*. Hierzu wiederum SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 69.

erhobenen Gebühren für denselben Zweck eingefordert worden waren. Bereits Wedekind hatte die Freien des neu erworbenen Gebietes Bordere auf ebenjene Weise zu Ministerialen angenommen und dafür eine jedoch niedrigere Zahlung von 90 Mark Silber erhalten, die ebenfalls zur Begleichung der Schulden verwendet werden sollte<sup>2122</sup>). Indem die beiden Bischöfe so die Rechtsstellung der Menschen in den neu angekauften Landesteilen regelten, banden sie die Betroffenen noch etwas enger an die eigene Herrschaft, erhielten höhere Einmalzahlungen und konnten wohl gleichzeitig eine rechtliche Basis schaffen, um regelmäßige Abgaben zu verlangen. Der Erwerb der beiden Gebiete trug somit durchaus dazu bei, Einnahmemöglichkeiten zu schaffen – dass die wirtschaftlichen Spielräume der Elekten und Bischöfe dennoch eingeschränkt blieben, lag an den hohen Summen, mit denen der Ankauf zu Buche geschlagen hatte, und weiteren Aufwendungen im Rahmen der Hochstiftspolitik.

Das Beispiel Holzhausens und die fortwährenden monetären Engpässe der Mindener Prälaten zeigen, dass aus den regelmäßigen Einkünften der Tafelgüter, wie bereits vermutet, zwar wohl beachtliche, aber für große Vorhaben nicht ausreichende Beträge erzielt werden konnten. Anders sah es da schon mit einer Strafzahlung aus, die, wie das Episkopat Wedekinds von Hoya zeigt, im hohen dreistelligen Silbermarkbereich rangierte. Jener Bischof erhielt von seiner Kathedralstadt im Zuge eines niedergeschlagenen Aufstands 750 Mark<sup>2123</sup>), eine Summe die er angesichts seiner kostspieligen hochstiftspolitischen Vorhaben dringend benötigte. Die Tatsache, dass im Zuge der weiteren Emanzipationsbemühungen der Stadt Minden keine neuen Strafzahlungen belegt sind, sowie der Umstand, dass die bischöfliche Macht inner- wie außerhalb des Bistums nach Wedekind tiefe Einschnitte erfahren sollte, machen jedoch mehr als deutlich, dass eine innenpolitisch gefestigte Stellung des Kirchenfürsten unabdingbar nötig war, um derart hohe Summen überhaupt festsetzen zu können.

2122) Westfälisches UB 6, Nr. 698, S. 203 f. (1258 Juni 26).

2123) Ebd., Nr. 739, S. 220 f. (1260 Okt. 27). Vgl. SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 65.

#### 4. Konsolidierungsversuche

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten die Ausgaben und Einnahmen der Minderen Bischofsherrschaft thematisiert und hierbei neben größtenteils strukturellen Problemen auch Versuche zur Steigerung der Einnahmen beobachtet worden sind, muss nun noch in einem weiteren, abschließenden Schritt auf die Verschränkung beider finanzpolitischer Teilbereiche im Sinne von Bemühungen zur ökonomischen Konsolidierung geblickt werden. Nach dem massiven, von fortwährenden Verpfändungen geprägten ökonomischen Verfall des Stifts ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts musste sich ein wichtiger Teil dieser Versuche, die bischöfliche Handlungsfähigkeit auf dem Gebiet der Finanzen zumindest so weit wie möglich zurückzugewinnen, zwangsläufig darauf konzentrieren, die in fremde Hände gegebenen Tafelgüter wieder unter den Einfluss des Stifts zu bringen. Daneben sind aber auch langfristige Weichenstellungen, die finanzpolitische Entscheidungen neu gestalteten, zu erkennen.

##### 4.1. Pfandeinlösungen und Rückkäufe

Verpfändungen, Verkäufe und damit einhergehende Entfremdungen von Tafelgütern sowie ihre Auswirkungen auf die episkopalen Handlungsspielräume wurden schon mehrfach in dieser Untersuchung, darunter soeben in Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1, thematisiert. Wie in Kapitel VII, Abschnitt 2.4 gezeigt werden konnte, dienten insbesondere die Burgen des Stifts als lukrative Pfandobjekte, mit denen auf einen Schlag größere Summen akquiriert werden konnten. Angesichts ihrer sicherheitspolitischen Bedeutung musste jedoch stets versucht werden, die Festungen schnell wieder einzulösen oder aber zuverlässige Pfandnehmer auszuwählen. Dass die jeweils fälligen Pfandbeträge mitnichten problemlos aufgetrieben werden konnten, sondern oftmals neue Transaktionen und Lösungsansätze nötig waren, illustrieren mehrere Beispiele aus dem gesamten Untersuchungszeitraum.

Bereits Volkwin von Schwalenberg musste 1289 Besitzungen an das Domkapitel veräußern, um die Burgen Reineberg und Neuhaus, die der Dompropst Otto von Wölpe während Volkwins zeitweiliger Erblindung in seine Hände gebracht hatte, wieder zurückzugewinnen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.4)<sup>2124</sup>, Pfandeinlösungen konnten somit nicht allein aus den regelmäßigen Einkünften der bischöflichen Tafel getragen werden, die durch Verpfändungen und Verkäufe ohnehin fortwährend empfindliche Einschnitte erfuhren. Ein ähnliches Bild bot sich wenige Jahre später bei Ludolf von Rosdorf, der ebenfalls die Pfandsumme für den strategisch wichtigen, zwischenzeitlich aber wieder

2124) Westfälisches UB 6, Nr. 1412, S. 448 (1289 März 30) = Subsidia 11, Nr. 94, S. 121 f. Dazu SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 80.

anderweitig vergebenen Reineberg aufbringen musste und dafür Güter im Gegenwert von 900 Bremer Mark verkaufte<sup>2125</sup>). Für das Episkopat Gottfrieds von Waldeck ist schließlich konkret belegt, welche Schwierigkeiten auftreten konnten, wenn eine Burg, wiederum Reineberg, durch die Verpfändung einer anderen – in diesem Fall handelte es sich um Steyerberg im Grenzgebiet zur Grafschaft Hoya – eingelöst wurde: Die Anlage Steyerberg fiel nach einigen Jahren endgültig an die Hoyaer Grafen (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1).

Die umfänglichsten, drängendsten Einlösungen musste Gerhard I. von Holstein-Schaumburg vornehmen, um sein Hochstift aus der Vormundschaft der Welfen zu befreien, wofür eigens eine Sondersteuer auf die Einkünfte geistlicher Institutionen und Personen erhoben wurde, da auf andere Weise keine finanziellen Mittel aufgebracht werden konnten (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.1). Wohl im Angesicht solcher Schwierigkeiten verlegte sich Wilbrand von Hallermund im 15. Jahrhundert darauf, als bislang eher unübliche Methode Festungen aus der Hand der Pfandnehmer zurückzuerobern (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2). Sein Nachfolger Albert von Hoya griff hinsichtlich der Herrschaft Wunstorf, die von den dortigen Grafen, den Lehns Männern des Prälaten, ohne dessen Zustimmung an den Bischof von Hildesheim verkauft worden war, auf die Hilfe des verbündeten Welfenherzogs Wilhelm zurück, der die Güter trotz seiner finanziellen Engpässe erwarb, vertraglich aber seinen eigenen, langfristigen Zugriff auf die Wunstorfer Besitzungen ausbauen konnte<sup>2126</sup>). Albert erlangte die Hoheit über die fraglichen Güter somit nur nominell wieder, konnte sich realpolitisch aber nicht gegen die welfischen Agitationen im Nordwesten des Hochstifts durchsetzen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.2).

Allen diesen Begebenheiten, die freilich exemplarisch nur die Spitze aller wohl vorgenommenen, jedoch nicht immer detailliert überlieferten Einlösungs- und Wiederkaufsvorgänge bilden, sind einige wesentliche Punkte gemein: Bemühungen um den Rückgewinn versetzter Güter ziehen sich durch nahezu alle Episkopate von 1250 bis 1500. Für die bischöfliche Durchsetzungsfähigkeit im Innern des Hochstifts war ein zusammenhängendes Stiftsgebiet samt regelmäßiger Einkünfte unerlässlich, was umgekehrt auch nach außen wirkte und Signale der Stärke an die Nachbarn senden konnte. Die Verfügungsgewalt über die Stiftsburgern war gleichzeitig für die Verteidigung des eigenen Herrschaftsbereichs wichtig.

Insofern verwundert es nicht, dass Pfandeinlösungen und Rückkäufe unter den ersten Maßnahmen zu finden sind, mithilfe derer mehrere Kirchenfürsten versuchten, die Finanzen ihres Bistums zu konsolidieren. Angesichts der äußerst eingeschränkten Mittel

2125) Westfälisches UB 6, Nr. 1544, S. 490 (1295 Sept. 27); Calenberger UB 3, Nr. 512, S. 319 (ebenefalls 1295 Sept. 27) und Nr. 513a, S. 320 f. (1295 Nov. 3). Dazu insgesamt SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 90 und Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.1 der vorliegenden Untersuchung.

2126) BRANDHORST, Untersuchungen, S. 83.

der episkopalen Herrschaft konnten viele Einlösungen jedoch nur mit neuen Verpfändungen und Verkäufen finanziert werden, was zwar einmal mehr die Kreditwürdigkeit der geistlichen Fürsten unterstrich, aber das grundsätzliche Problem, dass sich weiterhin Hochstiftsgüter in fremden Händen befanden, keinesfalls löste, sondern nur geographisch verschob. Entsprechend lassen sich nach Wedekinds und Volkwins kostspieligen Maßnahmen zur Expansion des Besitzstandes und zum Bau neuer Burgen in mehreren Episkopaten zwar Bemühungen zur finanziellen Konsolidierung erkennen, die jedoch nicht die erhofften wirtschaftlichen Handlungsspielräume generierten. Dass dennoch gegen Ende des Untersuchungszeitraums ökonomisch etwas weniger angespannte Umstände vermutet werden können, dürfte daran gelegen haben, dass das lange Episkopat Heinrichs von Holstein-Schaumburg über weite Strecken von politischer Stetigkeit und Verständigung mit den Nachbarn geprägt war, was insgesamt zur Konsolidierung beitrug.

#### 4.2. Beschränkung der episkopalen Entscheidungsgewalt

Pfandeinlösungen und Rückkäufe konnten jedoch nur ein wichtiger Teil aller Bemühungen zur wirtschaftlichen Stärkung des Hochstifts Minden sein. Unabdingbar notwendig war zudem, dass bei finanzpolitischen Entscheidungen mit großer Tragweite, etwa der Verpfändung von Burgen, möglichst die langfristigen Folgen für das Stift und die bischöfliche Herrschaft berücksichtigt wurden. Wie am Beispiel der Burg Neuhaus und ihres Verlusts 1335 deutlich geworden ist (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.3), konnten unbedachte Transaktionen den Ambitionen der Nachbarn zugutekommen und auf lange Sicht zu Konstellationen führen, die sich für die bischöflichen Handlungsspielräume als äußerst nachteilig erwiesen. Vor dem Hintergrund der ab Mitte des 13. Jahrhunderts zum Ausverkauf von Tafelgütern führenden episkopalen Politik lassen sich entsprechend Versuche insbesondere des Domkapitels erkennen, Mitspracherechte an den finanzpolitischen Entscheidungen des Oberhirten zu erwirken. Diese Entwicklung ist bereits in Kapitel IV, Abschnitt 4.1 und in Kapitel VII, Abschnitt 1.1 dargelegt worden und soll im Folgenden nun noch gemeinsam mit anderen, zum Teil vergleichbaren Begebenheiten hinsichtlich der Frage, wie wirksam solche Maßnahmen die Finanzen des Stifts konsolidieren konnten, betrachtet werden.

Es lässt sich beobachten, dass sich das Kapitel bei seinen frühen Mitbestimmungsversuchen noch nicht sofort als dem Bischof beigeordnete Entscheidungsinstanz etablieren und langfristige Änderungen der Beschlussfassung durchsetzen konnte. 1294 forderten die Domherren zwar von Bischof Konrad von Wardenberg, dass dieser ihren Rat in wirtschaftlichen Fragen hören sollte, hatten jedoch realpolitisch bei der Drohung, gege-

benenfalls gegen den Prälaten vorzugehen, wohl keine konkrete Handhabe<sup>2127</sup>). Die folgenden Jahre sind, auch das ist bereits untersucht worden, somit von eigenständigen bischöflichen Entscheidungen auf diesem Gebiet geprägt, wobei das Kapitel zunehmend in die Position eines wichtigen Handelspartners und Financiers der Kirchenfürsten rückte. Zur 1312 auf geistliche Pfründeneinkünfte erhobenen Sondersteuer wurde erstmals festgeschrieben, dass der Bischof die Gelder nur mit Zustimmung des Kapitels und zur Einlösung verpfändeter Burgen sowie für weitere, definitiv nötige Ausgaben verwenden dürfe<sup>2128</sup>).

Dass mit dieser Maßnahme kaum langfristige Besserung eintrat, zeigt eine Urkunde des Domkapitels vom Januar 1326, in der dem Rückgewinn aller verpfändeten Stiftsgüter höchste Priorität beigemessen und Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg zusätzlich die Unterstützung der Domherren zugesichert wurde. Das Schriftstück unterstreicht sowohl die finanziell desolate Situation des Stifts als auch das Bestreben des Kapitels, im Sinne einer wirtschaftlichen Erneuerung an den bischöflichen Entscheidungen teilzuhaben<sup>2129</sup>). Erst in den folgenden Notlagen des Hochstifts nach dem Verlust der Burg Neuhaus und der welfischen Vormundschaftsregierung sind weitere, häufigere und tiefergehende Vereinbarungen über die Teilhabe des Kathedralkapitels an der finanzpolitischen Beschlusskompetenz der Bischöfe überliefert. Zumeist waren solche Übereinkünfte an den Konsens der Domherren zu weiteren Sonderabgaben 1340<sup>2130</sup>) und 1348<sup>2131</sup>) oder an wirtschaftliche Hilfen<sup>2132</sup>) geknüpft, sodass sich ein klarer Zusammenhang zwischen dem dringenden Geldbedarf der bischöflichen Herrschaft mit äußerst eingeschränkten Handlungsspielräumen einer- und dem Streben des Kapitels nach mehr Mitbestimmung und Eigenständigkeit samt gleichzeitiger Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Bistum andererseits erkennen lässt. Mindestens 1340 dürften die Bestrebungen des Kapitels in besonderem Maße vom damals amtierenden Dompropst

2127) Zum Beistandsschwur der Domherren vor dem Bischof: Westfälisches UB 6, Nr. 1523, S. 483 f. (1294 Sept. 12). Zum Scheitern dieser Offensive SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 88 f. und Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1.

2128) Westfälisches UB 10, Nr. 385, S. 139 (1312 Okt. 27). Hierzu mit weiterer Literatur Kapitel VIII, Abschnitt 3.1.

2129) Nova subsidia 11, Nr. 36, S. 116 f. (1326 Jan. 14). Dazu wiederum Kapitel IV, Abschnitt 4.1.1 und SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 116 f.

2130) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27). Siehe hierzu und zum Folgenden Kapitel VIII, Abschnitt 3.1.

2131) LAV NRW W, Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 Apr. 5).

2132) Hier ist vor allem der – allerdings nicht näher überlieferte – Beitrag unter anderem des Domkapitels zum Neubau der Schlüsselburg 1335 zu nennen: KAM, Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27). Abschrift: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 a (zu 1335); Regest: LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2411 b, Nr. 355. Dazu Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1.

Brüning von Engelingborstel<sup>2133</sup>), der sich in der Bischofswahl von 1324 nicht gegen Ludwig von Braunschweig-Lüneburg hatte durchsetzen können, befördert worden sein.

Mit der Zustimmung der Domherren zur Sondersteuer von 1348 wurden umfangreiche Mitbestimmungsrechte vereinbart, die unter anderem den gemeinsamen Besitz der Stiftsburgern durch Bischof und Kapitel festschrieben und gleichzeitig Vorgaben für die weitere Ausrichtung der episkopalen Finanzpolitik machten: Einlösungen und Rückkäufe sollten absolute Priorität haben, ohne Zustimmung des Kapitels waren keine neuen Verpfändungen möglich und das mit der Sondersteuer eingenommene Geld wurde ebenfalls von den Domherren verwaltet. Um den Einfluss des Kapitels durchgehend, einfach und direkt ohne ständige Anwesenheit aller Kanoniker an den Bischof weitergeben zu können, wurde ein aus zwei Domherren bestehender geschworener Rat eingerichtet<sup>2134</sup>. Begünstigt worden war die hierin aufscheinende Durchsetzungsfähigkeit des Kapitels wohl nicht nur von der ruinösen Situation des Hochstifts, sondern auch von der Sedisvakanz 1346/47, in der die Kanoniker die Regierungsgeschäfte über ein Jahr lang selbst geführt hatten.

Auch wenn weder Wirtschaftsdaten noch andere Dokumente, die Informationen über den Zustand der episkopalen Finanzen vor und nach Forderung der Sonderabgaben liefern können, belegt sind, scheint sich das Vorgehen, den Bischof auf Mitspracherechte des Kapitels zu verpflichten, wohl bewährt zu haben. Mit dem Amtsantritt Dietrichs von Portitz 1353 wurde die erste Mindener Wahlkapitulation aufgesetzt, die formaljuristisch in einer Reihe mit dem Vertrag von 1348 steht und in der einige Punkte noch zugunsten des kapitularischen Einflusses verschärft wurden<sup>2135</sup>). Ähnliche Notlagen wie die Situationen nach dem Verlust der Burg Neuhaus und der welfischen Vormundschaftsregierung unterblieben fortan, was darauf hindeutet, dass die gemeinsame Entscheidungsfindung von Bischof und Kapitel offenbar derartigen Entwicklungen vorbeugen konnte. Freilich sind auch unter Gerhard II. von Holstein-Schaumburg noch »gewagte Finanzmanöver« zu beobachten, um die neubegründete Stadt Petershagen befestigen zu können<sup>2136</sup>), jedoch geht aus den Quellen nicht zweifelsfrei hervor, dass hiermit tatsächlich die Mitspracherechte des Domkapitels untergraben wurden. Vielmehr lässt sich das Muster, den einer bischöflichen Burg am nächsten gelegenen Ort zu fördern und im Zuge der Stadterhebung zu sichern, noch an anderen Festungen des Hochstifts belegen (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.2) – es war also nur folgerichtig, auch im Fall Petershagens so zu verfahren. Dies barg zudem die Chance auf neue Einkünfte aus der aufstrebenden Stadt: Gelder, die

2133) DRÄGER, Domkapitel, S. 54.

2134) Siehe umfassend Kapitel IV, Abschnitt 4.1.2.

2135) Siehe hierzu eigens Kapitel IV, Abschnitt 4.1.3.

2136) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 142 mit weiteren Informationen zu den nötigen Transaktionen, mit denen der Ausbau Petershagens finanziert wurde. Unter anderem wurde die Schlüsselburg versetzt.



allerspätestens unter Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg unmittelbaren Nutzen für das Stift entfalteten (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.2.3).

Ohnehin gibt es keine Belege dafür, dass der geschworene Rat oder das Kapitel im Zuge dieser Maßnahme Kompetenzen eingebüßt hätten – angesichts der schmalen Quellenlage spricht jedoch auch nichts dagegen. Viele Fragen zum Gremium des Rates und zur konkreten Ausgestaltung der kapitularischen Mitsprache müssen offen bleiben: Im Dunkeln liegt etwa, ob es Sanktionsmöglichkeiten des Kapitels gab, mit denen gegebenenfalls gegen den Bischof vorgegangen werden konnte, falls dieser den Ratsschlägen der Domherren nicht folgte. Auch Quellen darüber, wie die Abstimmung zwischen beiden Instanzen geschah, wie regelmäßig sie erfolgte und wie die Tätigkeit des geschworenen Rates überhaupt aussah, fehlen, was letztlich nur den schon angeklungenen Schluss zulässt, dass das Domkapitel wichtige Mitspracherechte über die episkopale Entscheidungsfreiheit erlangte und – sei es genau deshalb, wegen der an das Hochstift angegliederten Herrschaft zum Berge oder aus nochmals anderen, nicht belegten Gründen – ab Mitte des 14. Jahrhunderts finanzpolitisch ähnlich dramatische Entwicklungen wie zuvor vermieden werden konnten. Sollte sich hierin tatsächlich ein Erfolg der kapitularischen Bemühungen in Richtung einer möglicherweise längerfristigen Konsolidierung des Stifts zeigen, wären die bischöflichen Handlungsspielräume auf dem Gebiet der Finanzpolitik und davon ausgehend ganz generell in denjenigen Angelegenheiten, die die Herrschaft über das Hochstift betrafen, zunächst vom Domkapitel mit vertraglich-juristischen Mitteln begrenzt worden, um sich anschließend durch Ansätze einer finanziellen Stärkung wieder zu erweitern.

In den Quellen des 15. Jahrhunderts lässt sich in jedem Fall erkennen, dass das Kapitel – möglicherweise auch zum Schutz der eigenen Ressourcen – darauf bedacht war, offene finanzpolitische Fragen, beispielsweise zu den Schulden verstorbener Bischöfe, direkt und möglichst schnell mit dem neuen episkopalen Amtsinhaber zu klären<sup>2137</sup>. Es hat daher den Anschein, dass die Domherren längerfristige Überlegungen und Absprachen als politische Mittel nutzten, um Einfluss auf die Entscheidungen des Bischofs zu erlangen und die Stiftsfinanzen auf Basis der geringen Menge an Tafelgütern so weit wie möglich zu konsolidieren. Anderen Eingriffen auf die episkopale Politik, beispielsweise seitens der Welfen während ihrer Vormundschaft sowie seitens der Kathedralstadt, kann nicht dasselbe Ziel zugeschrieben werden: Während die Stadt Minden in erster Linie ihre eigenen Emanzipationsbestrebungen vertrat, sicherten die weltlichen Brüder Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg zunächst dessen Unabhängigkeit von der Mitsprache des Domkapitels und versuchten anschließend, aus ihrer Einbindung in die Hochstiftspolitik Gewinn für ihre Dynastie zu schöpfen.

2137) Siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.1.

### 5. Zwischenergebnis

Bereits bei der Untersuchung der übrigen Koordinaten episkopalen Handelns ist angeklungen, welche große Bedeutung dem Aktionsfeld der Wirtschafts- und Finanzpolitik beigemessen werden muss, das die Grundlage der allermeisten Regierungsmaßnahmen eines Bischofs bildete, sei es hinsichtlich seines Hochstifts in inneren wie äußeren Belangen, gegenüber Kaiser und Reich, den Verwandten und auch im kirchlichen Kontext. Der Blick auf diese Koordinate ermöglicht nun, obwohl die Quellen hierzu weit weniger reiche und verlässliche Informationen liefern als zu anderen Fragestellungen dieser Untersuchung, recht klar zu benennende Ergebnisse:

Die finanzielle Grundausrüstung des Bistums Minden war vergleichsweise knapp bemessen und konnte mit ihren Erträgen die in den einzelnen Episkopaten getätigten Ausgaben kaum tragen. Bemühungen zur Erweiterung des Stiftsbesitzes waren mindestens mit zwar nur einmaligen, aber dennoch hohen Zahlungen verbunden, sodass Schulden entstanden, deren Tilgung nur über einen längeren Zeitraum bewerkstelligt werden konnte. Die kuriale Taxierung der Mindener Bischofspründe im Vergleich mit den übrigen, im nordalpinen Reich des Spätmittelalters veranschlagten Zahlungen spiegelt diesen Eindruck ebenfalls wider und weist das Bistum Minden als eines der weniger lukrativen aus, was aber angesichts seiner Lage im Norden des Reiches, dessen Diözesen alle nicht besonders hoch taxiert waren, nicht überrascht.

Der Blick auf die Ausgabenseite der bischöflichen Herrschaft fördert sowohl im geistlichen als auch im weltlichen Kontext Beträge zu Tage, die die tatsächlich vorhandenen Ressourcen überstiegen. Neben den Servitien und anderen kirchlichen Gebühren im Rahmen des bischöflichen Amtsantritts handelte es sich um weltliche Schulden der Amtsvorgänger, die hohen Kosten für die Sicherung des Hochstifts, Fehden, Kriege und Einlösungen wichtiger, aber verpfändeter Tafelgüter. Ebendiese Verpfändungen stellen, wenn man nun die Einnahmenseite betrachtet, ein ambivalent zu bewertendes Mittel episkopaler Finanzierungspolitik dar. Sehr schnell wurden in Zeiten der aufkommenden Geldwirtschaft, in der die Bischöfe zum größten Teil nur auf ihren Grundbesitz und herrschaftliche Rechte zurückgreifen konnten, auf diese Weise auch höhere Beträge akquiriert, allerdings zum Preis, dass die versetzten Güter und Rechte samt Erträgen vorerst und im Falle von Entfremdungen sogar endgültig dem bischöflichen Zugriff entzogen wurden. Zölle und Steuern erweiterten das Portfolio der Kapitalbeschaffung auf weltlicher Seite, waren mitunter innenpolitisch jedoch nicht durchsetzbar und stießen bei den betroffenen potenziellen Zahlern oft auf heftige Widerstände. Sondersteuern auf die Erträge geistlicher Einkommen bildeten ein weiteres Mittel der Finanzakquise, mussten aber vom Domkapitel genehmigt sowie kontrolliert werden und konnten die wirtschaftlichen Engpässe der Bischöfe nur kurzfristig beheben.

Insofern scheint es nach mehreren finanziellen Notsituationen Mitte des 14. Jahrhunderts offenbar unter den Kirchenfürsten sowie im Domkapitel ein Umdenken gegeben zu

haben: Die Verpfändungen und Verkäufe wurden durchgängig als zwar probates, aber risikobehaftetes und somit eher nachteiliges Finanzierungsmittel betrachtet. Zur wirtschaftlichen Konsolidierung versuchte man, weggegebene Güter und Rechte wieder einzulösen. Flankiert wurde dies, wie soeben bereits angeklungen ist, von zunehmenden Mitspracherechten wie -bemühungen des Kathedralkapitels, das bestrebt war, die bischöflichen Entscheidungen auf dem Gebiet der Finanzpolitik zu kontrollieren und durch Ratschläge zu unterstützen. Möglicherweise hatte die Lage, in die das Bistum, das letztlich auch den realpolitischen Rückhalt der Domherrenpfünden und ihrer Erträge bildete, ab den 1330er Jahren gerutscht war, auf Seiten der Kanoniker neben Bemühungen um eigenständiges Handeln das Streben nach einer Übernahme von Verantwortung für das Hochstift befördert.

Nachdem diese Mitspracherechte durchgesetzt worden waren, sind keine ähnlich prekären finanzpolitischen Situationen mehr belegt. Insofern liegt es nahe, dass die Beteiligung des Domkapitels an wirtschaftlichen Beschlüssen der Bischöfe zunächst deren Spielräume einschränkte, die Erträge dieser Maßnahmen und die Konsolidierung des Stifts ebendiese Handlungsmöglichkeiten aber wieder erweiterten. Höchstwahrscheinlich trug hierzu auch die Ende des 14. Jahrhunderts an das Hochstift angegliederte Herrschaft zum Berge einen Teil bei. Insgesamt ist mit Blick auf den gesamten Untersuchungszeitraum jedoch nicht von einer vollständigen Konsolidierung zu sprechen: Die Handlungsspielräume der Bischöfe am Ende des 15. Jahrhunderts scheinen zwar vor allem in der unmittelbar von wirtschaftlichen Faktoren abhängigen Hochstiftspolitik etwas weiter gewesen zu sein als noch Mitte des 14. Jahrhunderts, allerdings sind auch weiterhin Bemühungen um die Akquise monetärer Mittel belegt, wie eine 1483 von den Städten, der Ritterschaft und dem Kapitel eingetriebene Steuer zeigt. Zunehmend stetige politische Maßnahmen auch nach außen und gute Verbindungen zu umliegenden, oft verwandten Adelsfamilien dürften die Konsolidierung weiter befördert haben. Insgesamt erscheinen die wirtschaftlichen Handlungsspielräume aller Mindener Bischöfe nach Wedekind von Hoya und später Volkwin von Schwalenberg jedoch deutlich eingeschränkter als bei diesen Prälaten, die aufwendige Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau ihrer Herrschaft ergreifen konnten.



## IX. Repräsentation als Ausdruck des bischöflichen Herrschaftsanspruchs

Genau wie die bis hierhin behandelten Koordinaten bischöflichen Handelns einander immer wieder überschneiden und exemplarisch untersuchte Ereignisse in ihrer Mehrdimensionalität oft für verschiedene Fragestellungen rund um die Handlungsspielräume geistlicher Reichsfürsten herangezogen werden können und müssen, ist bereits an manchen Stellen der repräsentative Aussagegehalt einiger Aktionen aufgefallen. Zu denken ist etwa an die Ausgestaltung des von Dietrich von Portitz gestifteten Klosters Skalice mit einem gekreuzte Schlüssel zeigenden Wappen (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.2), an das auf Bitten Bischof Wedekinds vom Berge ausgestellte Notariatsinstrument Karls IV. über seinen Besuch an der Weser, das zuvorderst einen detaillierten Bericht über den kaiserlichen und bischöflichen Einzug in die Cathedralstadt enthält (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3), oder an die Bemühungen Wilbrands von Hallermund, nicht nur die Präsentation des päpstlichen Provisionsschreibens, sondern auch den Empfang der höheren Weihen öffentlichkeitswirksam zu inszenieren, was, anders als bei anderen Mindener Oberhirten, sogar Eingang in Heinrich Tribbes Bischofschronik fand (siehe Kapitel IV, Abschnitt 4.2.1). Umgekehrt spiegeln sich in repräsentativen Handlungen Probleme und auszuhandelnde Fragen aus anderen Bereichen der bischöflichen Herrschaft, etwa die finanziellen Ressourcen des Fürsten, seine Sicht auf die geistliche Seite seines Wirkens, die Beziehungen zu Akteuren im Hochstift oder in seinem Umfeld sowie das Verhältnis zu nieder-, gleich- oder höherrangigen Kräften<sup>2138)</sup>.

Die Darstellung der bischöflichen Herrschaft in all ihren Komponenten und mit all ihren Konsequenzen für die übrigen Handlungen, ganz gleich ob geistlicher oder weltlicher Art, muss deshalb aus gleich mehreren Gründen als eigenständige Koordinate in die vorliegende Untersuchung aufgenommen werden: Repräsentative Akte sollten den Rang des geistlichen Reichsfürsten definieren und nach außen sichtbar machen, weshalb sie auch als Mittel, um Handlungsspielräume auf anderen Feldern bischöflichen Wirkens zu gewinnen, begriffen werden können. Insofern ist der Blick darauf zu richten, was überhaupt dargestellt, repräsentiert werden sollte, inwieweit Repräsentation als handlungsleitend für das bischöfliche Wirken in Erscheinung trat und welche Defizite in den Spielräumen auf anderen Aktionsfeldern möglicherweise über diese Koordinate kompensiert werden sollten<sup>2139)</sup>.

Die eingangs genannten Beispiele zeigen darüber hinaus, dass repräsentatives Handeln von Bischöfen und Elekten nicht ausschließlich weltlich ausgerichtet war, sondern immer auch die geistliche Seite der Herrschaft mindestens gleichrangig einbezog<sup>2140)</sup>. Ebendiese

2138) AUGE, Handlungsspielräume, S. 302 vergleicht diesen auf Repräsentation und Rangbewusstsein ausgerichteten Aspekt fürstlichen Handelns mit einem »reflexiv verdichteten Gewebe«, in dem alle sich einem Fürsten stellenden Herausforderungen »als einzelne Fäden« zusammenlaufen.

2139) Dazu auch ebd., S. 303.

2140) Auch in früheren Zeiten ist von einem nicht nur explizit geistlichen Kontext bischöflicher Repräsentation auszugehen: Peter Kritzinger hat in seiner Studie über die episcopale Repräsentation in der Zeit vom zweiten Jahrhundert bis zum Ende Westroms auch den Blick auf beispielsweise Bauten und Prozessionen gerichtet, die in den öffentlichen Raum hineinwirkten: KRITZINGER, Ursprung, hierzu Kap. 6 und v. a. 7.

zwei Dimensionen des episkopalen Amtes und ihre kaum zu trennenden Verflechtungen, die bereits in der ganz am Beginn untersuchten Koordinate »Eintritt ins Bischofsamt« deutlich geworden sind und beispielsweise auch die Familie des Oberhirten umfassten, sollen im Anschluss an die vorangegangenen Kapitel nun noch einmal genauer unter die Lupe genommen werden. Die Untersuchung der Repräsentation eignet sich dafür ganz besonders gut, da hier das Verständnis des eigenen, episkopalen Wirkens pointiert in Handlungen und Darstellungen gegenüber Dritten umgesetzt wurde. Dies bietet die Chance, bereits angesprochene Aspekte bischöflichen Handelns noch einmal unter anderem Vorzeichen aufzunehmen und die bisherigen Schlüsse zu erweitern, indem die besonderen Herausforderungen einer geistlichen Reichsfürstenwürde an repräsentativen Akten gespiegelt werden. Zudem eröffnet ein solcher Ansatz Raum für weiterführende Fragestellungen, etwa danach, ob sich in der Bischofsreihe genau wie in einer Dynastie Traditionslinien und stetige Entwicklungen nachweisen lassen und ob die zur Schau gestellte Identität des Amtsinhabers eher von familiären Einflüssen oder vom Erbe der Vorgänger auf der Kathedra beeinflusst wurde. Für die am Beginn dieser Studie aufgeworfene Frage nach den gegenüber dem Wirken weltlicher Reichsfürsten spezifischen Gegebenheiten einer Bischofsherrschaft verspricht dies noch einmal abschließende, die bisherigen Ergebnisse zusammenführende Erkenntnisse.

### 1. Einzug in Bistum und Kathedralstadt

Ein wichtiger Teil des bischöflichen Amtsantritts waren die Handlungen bei der Ankunft im eigenen Herrschaftsbereich, das heißt insbesondere die Inbesitznahme der Diözese sowie des daran geknüpften Hochstifts und der Einzug in die Kathedralstadt. Für verschiedene nordalpine Bistümer hat sich gezeigt, dass aussagekräftige, zeitgenössische Zeugnisse zu diesem Aspekt geistlicher und weltlicher Machtübernahme zumeist erst aus dem 15. Jahrhundert, in einigen Fällen aber bereits aus früheren Zeiten überliefert sind<sup>2141</sup>). Gemein ist den an die kirchenrechtliche Amtseinführung angelehnten Zeremonien insgesamt, dass sie mutmaßlich einen Eintritt in die Kathedralstadt enthielten, wobei die Huldigung durch die Bürger, die Bestätigung der städtischen Privilegien, das Beschwören einer Wahlkapitulation, eine erste Messe im Dom sowie ein Umritt durch das Bistum weitere Elemente sein konnten<sup>2142</sup>). Schon innerhalb eines einzigen Bistums ist es schwierig, aus den Quellen für das 15. Jahrhundert Schlüsse auf das nicht überlieferte Zeremoniell vorangegangener Zeiten zu ziehen; kleinste Änderungen am Ablauf sowie an den einzelnen Elementen konnten die symbolischen, repräsentativen und herrschaftlichen Aussagen des Vorgangs, etwa der Konsekrationsfeier, von Grund auf modifizieren<sup>2143</sup>). Deshalb ist es umso komplizierter, aus den Ergebnissen zu anderen Bistümern, etwa zu deutlich südlicheren Diözesen oder zum ebenfalls westfälischen und in der Kölner Kirchenprovinz gelegenen, von Schmidt hinsichtlich der Inthronisationsordnung untersuchten Bistum Münster auf die Verhältnisse in Minden zu schließen<sup>2144</sup>).

Insofern muss für das Bistum an der Mittelweser vorrangig die zwar spärliche, aber eigene regionale Überlieferung für die Frage nach dem Ablauf und möglichen symbolischen Implikationen des bischöflichen Einzugs herangezogen werden. Die Chroniken geben zumeist nur sehr kurze und vereinzelte Hinweise auf die Ereignisse rund um die

2141) Vgl. etwa die auf das Spätmittelalter ausgerichteten Untersuchungen zu den Inthronisationsordnungen der Bistümer Münster, Bamberg und Salzburg sowie zu Bistümern ohne vergleichbare Ordnungen (im Fokus: Trier und Augsburg) bei SCHMIDT, Bischof, Kap. 7 und zum bischöflichen Eintritt in Kap. 9. Zur Quellenlage für die Konsekrationsfeierlichkeiten im Bistum Konstanz und den Ablauf solcher Ereignisse BIHRER, Bischofshof, S. 451–453. Für Halberstadt HITZBLECK, Einzüge.

2142) SCHMIDT, Bischof, S. 550 f. und S. 625–628; BIHRER, Bischofshof, S. 451; HITZBLECK, Einzüge, S. 79–83. Zu oft ähnlichen Abläufen auch BIHRER, Einzug, S. 69 f.

2143) BIHRER, Bischofshof, S. 451. Zu Unterschieden in der chronikalischen Berichterstattung ferner HITZBLECK, Einzüge, S. 83 mit den vorangegangenen Beispielen für verschiedene Halberstädter Einzüge und dem Hinweis, dass auch die jeweilige politische Situation die Gestaltung des Einzugs beeinflusste.

2144) SCHMIDT, Bischof, S. 440–447 zu Münster und insgesamt die schon genannten Kapitel 7 und 9 zu den südlicher gelegenen Diözesen Trier, Augsburg und Bamberg, die im Mittelpunkt von Schmidts Studie stehen. Zu Konstanz vgl. die in der vorangegangenen Anm. genannten Seiten in Bihrrers Studie. Zu weiteren Adventus-Forschungen über andere, auch südlicher gelegene Bistümer des nordalpinen Reichs BIHRER, Einzug, Anm. 12 auf S. 68 f. Zu Köln und der gegenüber Minden viel reicheren Überlieferung ferner MILITZER, Einritte.



Ankunft eines Bischofs oder Elekten im Bistum sowie in der Kathedralstadt. Mehrfach bezeichnet die Formulierung *introducitus* den Vorgang, gelegentlich ergänzt um die Angabe *receptus pro episcopo / in episcopum*<sup>2145)</sup>. Daneben tritt einmal die Wendung *intravit sollempniter intrans* auf<sup>2146)</sup>, die aber bis auf den Hinweis zur ganz allgemein feierlichen Gestaltung des Ereignisses genauso wenig Auskunft über die Details gibt.

Abgesehen von einer knappen, generell den Weg Heinrichs von Holstein-Schaumburg auf die Mindener Kathedra behandelnden Beschreibung, die ebenfalls ohne wesentlichen Aussagewert zum Einzug und zudem chronologisch unstimmig ist<sup>2147)</sup>, liefert Heinrich Tribbes jüngere Bischofschronik, die Mitte des 15. Jahrhunderts und daher mit geringem Abstand zum Geschehen als das *Chronicon domesticum et gentile* Heinrich Piels verfasst wurde, nur über die Zeit nach der Wahl Wilbrands von Hallermund etwas umfassendere Auskünfte. Dort heißt es, der Grafensohn sei am 14. Oktober 1406 vom Mindener Kapitel gewählt worden und eine Woche später, am 21. Oktober, von Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg mit 300 Pferden in Minden eingeführt worden<sup>2148)</sup>. Der bedeutsame Part des Welfen, der Wilbrand im Wahlverfahren vorgeschlagen hatte, ist bereits in Kapitel III, Abschnitt 2.1.2 beschrieben worden. Auch den weiteren Verlauf der Amtsübernahme begleitete der Fürst, indem er als Stellvertreter des Reichsoberhaupts Wilbrand mit den Regalien ausstattete und von jenem die Huldigung entgegennahm (siehe Kapitel V, Abschnitt 2). Tribbe nennt in seiner Chronik auch die übrigen Ereignisse, die in den Jahren 1406 bis 1409 mit dem Weg des Hallermunders auf die Mindener Sedes in Zusammenhang stehen, das heißt die Übergabe von Stiftsburgen, die päpstliche Bestätigung und die Präsentation dieser Briefe vor dem Kapitel, den Vasallen und den Vertretern der Kathedralstadt sowie die Weihen zum Subdiakon, Diakon, Priester und Bischof, die Wilbrand 1409 ab dem 23. März im Laufe einer guten Woche vor allem in Petershagen und im bei Minden gelegenen St. Mauritius-Kloster erhielt (siehe Kapitel IV,

2145) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 76 zu Otto von Wettin. Die jüngere Bischofschronik, S. 207 zu Wedekind vom Berge (*est introducitus et pro episcopo receptus*) und S. 220 zu Marquard von Randeck mit einem Hinweis auf eine nähere Erläuterung des Ablaufs, die in Tribbes Beschreibung des Bistums enthalten ist (siehe dazu den Fortgang des Haupttextes). *Successio episcoporum Mindensium*, S. 282 zu Otto von Wettin und zu Wedekind vom Berge (*fuit introducitus et in episcopum receptus*; wahrscheinlich wurde, wie auch der Herausgeber Löffler nahelegt, der *Catalogus* als Vorlage genutzt).

2146) Die jüngere Bischofschronik, S. 206.

2147) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 86 f. Es heißt dort, Heinrich sei vom gesamten Kapitel gewählt und vom Papst bestätigt worden. Daran schließt folgender Satz an: *Ac eodem anno [1473, F. M. S.] prima mensis Maii in monasterio canonicorum regularium sancti Dionysii in Mollenbeke in episcopum coronatus est*. Vgl. zu den chronologischen Dissonanzen des Chronikeintrags die editorischen Anmerkungen Löfflers (Anm. 4 auf S. 86 und Anm. 1 auf S. 87).

2148) Die jüngere Bischofschronik, S. 237: *Wilbrandus de Hallermunt in ordine episcoporum XLIX. Electus est per capitulum anno MCCCCVI. XIV. mensis Octobris die et introducitus est Mindae per illustrem Hinricum, ducem de Luneborch, cum CCC equis ipso die undecim millium virginum, quae fuerat XXI. dies Octobris eo Minda exeunte eadem nocte*. Dazu BRANDHORST, Untersuchungen, S. 59.

Abschnitt 4.2.1). Dass diese Zeremonien nicht im Mindener Dom stattfanden, lag am Interdikt, mit dem die Stadt Minden zu jener Zeit wegen der Mindener Schicht belegt war<sup>2149)</sup>.

An diesem Beispiel lässt sich immerhin erkennen, dass zumindest am Beginn des 15. Jahrhunderts beim Einzug des Neugewählten in die Cathedralstadt rechtliche Regelungen und natürlich die Weihen Bestandteil der Amtsübernahme waren. Dass mit Heinrich von Braunschweig-Lüneburg ein in der Region hochrangiger und mächtiger Fürst Präsenz zeigte, dürfte Wilbrands Einritt zusätzlichen Glanz verliehen, aber auch klargestellt haben, dass dieser Elekt die Hilfe eines herzoglichen Nachbarn nicht nur erhielt, sondern ihrer auch bedurfte. Zudem erlaubt die Schilderung des Domherrn Heinrich Tribbe maximal die Annahme, der Einzug sei als öffentlichkeitswirksames Ereignis inszeniert worden – über dessen symbolische Aufladung und Aussagen können angesichts der spärlichen Informationen in der Chronik keine näheren Vermutungen angestellt werden. Für alle anderen Mindener Bischöfe und Elekten, die auf Wilbrand im Untersuchungszeitraum folgenden zwei eingerechnet, liegen keine vergleichbaren oder gar ausführlicheren, im engeren Sinne chronikalischen Berichte vor. Zwar erklärt Heinrich Piel, Otto von Wettin sei *mit freude aller stende und insonderheit der stadt Minden und aller burgere eingefuret*<sup>2150)</sup> worden, doch strenggenommen muss sich dies nicht zwangsläufig auf den Einritt an sich beziehen – auch eine positive Stimmung gegenüber der Amtsübernahme ganz generell wäre denkbar.

Daneben enthält aber Heinrich Tribbes zweites Werk, eine Beschreibung der Stadt und des Bistums Minden, einen Abschnitt mit dem Titel *Quando vult induci pro episcopo*, der Teil der Auslassungen über den Bischof, sein Amt und einige Aspekte seiner Regierung, darunter beispielsweise verschiedene Ämter von Untergebenen und der Güterbesitz, ist<sup>2151)</sup>. Eine Quelle ist im genannten Abschnitt nicht zitiert; möglicherweise speisten sich die Ausführungen aus den eigenen Erlebnissen des vor 1412 geborenen Tribbe und aus Erzählungen, sei es zu vergangenen Weihen im Bistum Minden oder zu solchen Zeremonien in anderen Diözesen. Anders als bei den Erläuterungen zur Bischofsweihe, bei denen der Verfasser direkt auf den im Entstehungszeitraum des Berichts amtierenden Albert von Hoya Bezug nimmt<sup>2152)</sup>, und abgesehen von einem Hinweis auf das Haus eines

2149) Die jüngere Bischofschronik, S. 239 f. Zur Subdiakonenweihe ist kein Ort genannt. Die Weihen zum Diakon und Priester empfing Wilbrand in Petershagen, zum Bischof wurde er im Kloster geweiht. BRANDHORST, Untersuchungen, S. 59–61.

2150) *Chronicon domesticum*, S. 65.

2151) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, Kap. IV. Zum genannten Teilkapitel S. 128 f.

2152) Ebd., S. 130: *Nam episcopus noster Albertus fuit consecratus ab suffraganeo Bremensi et Verdensi et Costiken, episcopo Myssenensi.*

bestimmten Mindener Bürgers<sup>2153)</sup> ist das Unterkapitel zum Einzug eher allgemein gehalten. Auch eine Gebetsformel am Ende der Beschreibung des Einzugs enthält anstelle eines bischöflichen Namens den Platzhalter *N.*<sup>2154)</sup>. Da Heinrich Tribbe aber Alberts Einzug im Jahr 1437 als Erwachsener und wohl persönlich miterlebte, stand wahrscheinlich diese Episode Pate für die Schilderungen.

Konkret beschreibt der Domherr recht detailliert den Ablauf des Ereignisses und die anwesenden Personengruppen. Auch wenn nicht klar ist, ob die Ausführungen als Muster für spätere bischöfliche Einzüge verwendet wurden, muten sie doch wie eine Ordnung an, die übergreifende Gültigkeit beanspruchen könnte beziehungsweise dies in Tribbes Augen tun sollte. Am Anfang steht die Ankunft des zukünftigen Bischofs: Wenn er mit seinem Gefolge, das heißt *cum dominis et amicis et militaribus suis*, erscheine, sollten alle Geistlichen, sowohl der Regular- als auch der Säkularklerus, zusammenkommen. Alle Männer und Frauen sollten mit Lichtern und begleitet von Musik aus dem Stadttor heraustreten und den neuen Herrscher über die Stadt und die Diözese als denjenigen empfangen, *qui habet gladium sibi commissum tam a papa quam ab imperatore*<sup>2155)</sup>. So in die Stadt eingezogen, sollte der zukünftige Kirchenfürst vom Pferd steigen und zum Haus des Arnd Scardemule gehen. Vor dessen Eingang sollte ihn sein Kämmerer erwarten und das Pferd übernehmen, während der neue Stadtherr im Haus seine Waffen und das Pluviale ab- sowie das Superpelliceum und die purpurne Kappe anlegen sollte. Der kurze Aufenthalt im Haus sollte der Hausherrin mit einem Kleinod, beispielsweise einem Ring oder einem ähnlichen Stück, vergolten werden<sup>2156)</sup>. Von einer Schlüsselübergabe, die beim Besuch des gemeinsam mit Bischof Wedekind vom Berge in Minden eingezogenen Kaiser

2153) Ebd., S. 128: *domo [!], quam modo inhabitat Arnd Scardemule*. Das Ausrufezeichen in eckigen Klammern steht bereits in der Edition und zeigt an dieser Stelle an, dass der Kasus von *domo* nicht korrekt ist. Siehe das vollständige Zitat in Anm. 2156.

2154) Ebd., S. 129. Siehe dazu den Fortgang des Haupttextes.

2155) Der oben insgesamt paraphrasierte Abschnitt der Quelle lautet folgendermaßen (ebd., S. 128): *Quando vult induci tamquam pastor et episcopus, tunc debet venire cum dominis et amicis et militaribus suis. Tunc debent congregari omnes clerici tam religiosi quam clerici saeculares. Et omnes, tam viri quam mulieres tenentur ex honestate omnes exire extra portam cum luminibus et cum tubis et fistulis et cum aliis musicis ludis et debent eum sic cum gaudio tam in equis quam pedibus cum iocunditate et laetitia introducere talem virum, qui habet gladium sibi commissum tam a papa quam ab imperatore.*

2156) Ebd., S. 128: *Et in aliquibus civitatibus habet secum introducere isti [!], quibus interdictus aditus civitatis, ut est Herfordiae. Quando sic intravit, tunc quando venit ad urbem, tenetur descendere de equo et intrat domo [!], quam modo inhabitat Arnd Scardemule, et ante istam ianuam accipit camerarius suus equum, in quo sedebat, et in ista domo deponit arma et vestes pluiales [!] et induitur ibi superpellicio et cappa purpurea. Et dabit dominae istius domus clenodium, videlicet annulum vel aliquod simile.* Die in eckigen Klammern abgedruckten Ausrufezeichen, die sprachliche Fehler markieren, sind bereits in Löfflers Edition zu finden. – Das Umkleiden war auch fester Bestandteil einer Kölner Einzugszeremonie von 1488: MILITZER, Einritte, S. 99 f.

Karls IV. die nominell bestehende episkopale Herrschaft über die Stadt in symbolischen Handlungen deutlich gemacht hatte<sup>2157</sup>), ist bei Tribbe keine Rede.

Anschließend sollte der Geistliche den gesamten Klerus an der anderen Tür des Hauses empfangen und mit ihm zur Johanniskirche ziehen, wo ein Wechselgesang zu beginnen hatte<sup>2158</sup>). Der Hinweis auf diese im Norden des damaligen Stadtzentrums gelegene Kirche zeigt, dass der Einzug entweder über die Weserbrücke oder – wahrscheinlicher – von Norden, das heißt von Petershagen her erfolgen sollte<sup>2159</sup>). Tribbe erklärt, dass der Text des Wechselgesangs *in principio libri* stehe, und liefert selbst Neumen zu zwei aus mehreren Worten bestehenden Liedzeilen, bei denen es sich mutmaßlich um Anfänge von Responsorien, nämlich um das *Benedicat tibi Dominus*<sup>2160</sup>) und das *Indicabo tibi homo quid sit bonum*<sup>2161</sup>) handelt. Während der erste dieser beiden aus dem Alten Testament stammenden Gesänge ein Mose von Gott genanntes Segensgebet für die Gesamtheit der Israeliten ist, handelt es sich beim zweiten um einen Vers, der die Erwartungen Gottes an den Menschen ausdrückt. Im Zusammenhang mit dem bischöflichen Einzug, also verbunden mit der Ankunft des neuen geistlichen Oberhauptes der Diözese, könnten diese beiden Responsorien ein Segenswunsch für den neuen Bischof sowie für die gesamten Gläubigen des Bistums und eine gleichzeitige Ermahnung beziehungsweise Aufforderung zum gerechten, guten Handeln an die Adresse des einziehenden Amtsinhabers gewesen sein.

Mit dem anschließend genannten, als *Vidi dominum* bezeichneten Wechselgesang rekurrierte Tribbe wohl entweder auf das *Vidi Dominum sedentem*<sup>2162</sup>) aus dem Buch Jesaja oder das *Vidi Dominum facie*<sup>2163</sup>) aus dem Buch Genesis. Die Aussagen beider Bibelstellen sind unterschiedlich, sodass jeder Gesang für sich, falls er denn genau so tatsächlich gesungen und bei Tribbe nicht nur zum Vergleich oder zur Illustration genannt wurde,

2157) Siehe bereits ausführlich Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3. Zum Notariatsinstrument Mindener Stadtrecht, Nr. 69, S. 210–212 (1377 Nov. 16).

2158) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 128 f.: *Et tunc ibi totus clerus, sicut superius est dictum, ad aliam ianuam respiciens ad ecclesiam sancti Johannis, quia processio non ultra progreditur nisi de ecclesia ad domum, et ibi incipitur istud responsum: Benedicat tibi Dominus. Indicabo tibi ho [norem?]. Istud responsum solet stare in principio libri.*

2159) Siehe Karte 2 in Anhang I.

2160) Biblia Sacra, Num. 6,24–26: *benedicat tibi Dominus et custodiat te / ostendat Dominus faciem suam tibi et misereatur tui / convertat Dominus vultum suum ad te et de tibi pacem.*

2161) Ebd., Mich. 6,8: *indicabo tibi o homo quid sit bonum et quid Dominus quaerat a te utique facere iudicium et diligere misericordiam et sollicitum ambulare cum Deo tuo.* Der Titel dieses zweitgenannten Gesangs ist bei Tribbe nicht vollständig lesbar, aber die Aussage der Verse scheint zum beschriebenen Ereignis zu passen. Siehe dazu den Fortgang des Haupttextes. Löfflers von Beginn an mit einem Fragezeichen versehene Ergänzung, der zufolge der Beginn des zweiten Gesangs *Indicabo tibi ho[norem?]* lauten könnte, verweist nicht auf einen biblischen Gesang.

2162) Biblia Sacra, hier Isai. 6,1: [...] *vidi Dominum sedentem super solium excelsum et elevatum et ea quae sub eo erant implebant templum.* Es folgen Verse über die Herrlichkeit Gottes.

2163) Ebd., Gen. 32,30: [...] *vidi Deum facie ad facie et salva facta est anima mea.*

der Zeremonie eine etwas andere Aussage gegeben hätte. Die Stelle aus dem Buch Jesaja rühmt die Herrlichkeit des Herrn, während im zweiten Bibelvers Isaaks Sohn Jakob erklärt, dass er das Angesicht Gottes gesehen habe und seine Seele gerettet worden sei. Als Antwort auf den vorangegangenen Segensgesang und die Ermahnung zum rechtschaffenen Handeln könnten beide Stellen, natürlich mit Abweichungen in der jeweiligen Intensität, zum Lob Gottes angestimmt worden sein.

Auch wenn sich dieser Teil des Zeremoniells nicht abschließend klären lässt, ist zumindest dessen Fortsetzung sicher: Der Gesang sollte insgesamt enden, indem die Psalmen 19 und 20, bei Tribbe mit ihren jeweiligen Anfangsversen gekennzeichnet, verlesen wurden und man anschließend die Prozession fortsetzte<sup>2164</sup>). Während Psalm 19 dem Lob des Herrn, seiner Schöpfung, seiner Gebote wie Urteile dient, enthält der anschließende ein Gebet des Volks um göttliche Hilfe für den König, wobei dieser zweitgenannte Psalm möglicherweise auf den Herrschaftsbeginn des neuen Bischofs bezogen werden sollte. Ob mit dem nächstfolgenden bei Tribbe genannten Beginn eines weiteren lateinischen Gesangs oder Spruches (*Rex iustum deduxit*), dessen Wiedergabe jedoch, genau wie die der damit verbundenen Handlungen, in der Handschrift nicht mehr vollständig erhalten ist, möglicherweise ein Vers aus dem Buch der Weisheit (*Iustum deduxit Dominus per vias rectas*)<sup>2165</sup>), der wiederum die Gerechtigkeit als Anforderung an den seine Herrschaft beginnenden Bischof formuliert hätte, gemeint war, lässt sich nicht mit restloser Sicherheit sagen.

Es liegt nahe, dass der räumliche Endpunkt der Zeremonie der Dom sein sollte, auch wenn dies ebenfalls nicht völlig sicher belegt werden kann: Über die Prozession heißt es, sie könne *non ultra [...] nisi de ecclesia ad domum* führen. Mit *ecclesia* muss die St. Johannis-Kirche gemeint sein; rein grammatikalisch kann *domum* aber nicht nur den als Ziel plausiblen Dom, sondern auch das bereits genannte, nicht lokalisierbare Haus des Arnd Scardemule – in diesem Fall hätte der Zug von der Kirche aus schon den Rückweg angetreten – oder auch das bischöfliche Haus am Dom bezeichnen. Da der Text, wie eben angedeutet, an dieser Stelle lückenhaft ist und als Ortsangabe am Ende der Beschreibung nur die Formulierung *ad ecclesiam* erhalten ist<sup>2166</sup>), muss die konkrete Route durch die Stadt offen bleiben, auch wenn die Bindung der Bischofsherrschaft an die Kathedrale diese als Zielort nahelegt. In jedem Fall sollte die Zeremonie mit dem Vers *Omnipotens, sempiterna Deus, qui facis mirabilia magna, solus praetende super famulum tuum antisti-*

2164) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 129: *Et iste cantus* [gemeint ist das *Vidi dominum*, siehe dazu oben den vorangegangenen Haupttext, F. M. S.] *cantatur iterum, quod se praeparat, et finito cantu leguntur isti duo psalmi ›Exaudiat te in die tribulationis‹ et psalmus ›Domine, in virtute tua laetabitur rex‹ et sic transeunt.*

2165) Biblia Sacra, Sap. 10,10: [...] *istum deduxit per vias rectas et ostendit illi regnum Dei et dedit illi scientiam sanctorum honestavit illum in laboribus et complevit labores illius.* Siehe zur Formulierung bei Tribbe das Zitat der übernächsten Anmerkung.

2166) Zur Lücke im Text: Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, S. 129, Anm. 129.

tem N. beschlossen werden, womit ein weiteres, nunmehr direktes Mal für den neuen Bischof gebetet wurde. Die Bezeichnung des Amtsinhabers als *famulus* zeigt an, dass man diesen während seines Einzugs und Herrschaftsantritts als Gott unterstellten Diener ansah, aber wohl keine weitergehenden symbolischen oder theologischen Inszenierungsstrategien angewandt wurden<sup>2167</sup>. Profan endete das gesamte Ereignis: Der angehende Bischof sollte mit den Seinen zu seiner Unterkunft gehen und erst dann beim Kapitel vorstellig werden, wenn er die Regalien erlangt hätte<sup>2168</sup>. Von einer ersten Messe des Oberhirten im Dom, wie sie beispielsweise zum Kölner Einzug von 1488 überliefert wird, ist in der Mindener Quelle keine Rede<sup>2169</sup>.

Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der bischöfliche Einzug in die Cathedralstadt Minden laut Tribbe somit als öffentliche Prozession gestaltet, in deren Rahmen der zukünftige Herrscher über Bistum und Hochstift zunächst einen Kleidungswechsel vollzog, der ihn optisch wie liturgisch noch näher an sein geistiges Amt heranrückte, und dann in Begleitung des Regular- und Weltklerus sowie zum Gesang verschiedener alttestamentlicher Verse, die dem Lob Gottes und der Bitte für seinen neuen Diener gewidmet waren, über die St. Johannis-Kirche mutmaßlich weiter in die Stadt und auch zum Dom zog. In repräsentativer Hinsicht dürfte der neue Stadtherr in jedem Fall sein geistliches Amt öffentlichkeitswirksam präsentiert und seine Ansprüche in Minden bekannt gemacht haben. Allerdings lassen zwei Details in Tribbes Schilderung die Vermutung zu, dass der Ausgestaltung des Einzugs möglicherweise Grenzen gesetzt waren: Eine Schlüsselübergabe als symbolischer Ausdruck der Stadtherrschaft, wie sie beim Kaiserbesuch 1377 noch von städtischen Vertretern an den Bischof (und von diesem an das Reichsoberhaupt) sowie in umgekehrter Richtung praktiziert worden war, findet sich, wie bereits erwähnt, bei Tribbe nicht. Insofern scheint die geistliche Seite der Einzugszeremonie im Vordergrund gestanden zu haben, die sich vorrangig an den Klerus von Cathedralstadt und Diözese richtete<sup>2170</sup>. Die ebenfalls bereits behandelte Formulierung, die Prozession solle nicht weiter als von der Kirche zum Dom (oder zum Haus des Arnd Scardemule beziehungsweise zum bischöflichen Haus) voranschreiten, könnte vage an Einschränkungen hinsichtlich der Route denken lassen. Diese beiden Anhaltspunkte könnten zusammengekommen darauf schließen lassen, dass die Stadt Minden als weltlicher Akteur ihre emanzipierte Position gegenüber dem episkopalen Stadtherrn im 15. Jahrhundert even-

2167) Zur Beschreibung des Endes der Zeremonie bei Tribbe vgl. ebd., S. 129: *Item ›Rex iustum deduxit ... ad ecclesiam et finitis psalmis tunc ab uno collecta cum versu ›Omnipotens, sempiterna Deus, qui facis mirabilia magna, solus praetende super famulum tuum antistitem N.‹*

2168) Ebd.: *Huius sic peractis tunc vadit ad hospitium suum cum suis. Et quando tunc habet regalia, tunc debent insinuari capitulo et consulatu [!], ut faciant sibi oboedientiam et pariant [!], sicut domino temporali et spiritali decet.*

2169) Zur Messe beim Kölner Einzug 1488 MILITZER, Einritte, S. 100 f.

2170) Dazu, dass bei Weitem nicht nur die Stadt Adressat des bischöflichen Einzugs war, vgl. BIHRER, Einzug, S. 74 und S. 86.

tuell in einigen Teilen auch hinsichtlich der repräsentativen Einzugszeremonie hatte behaupten können. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die Feier dem neuen Bischof zwar über ihre repräsentative Strahlkraft durchaus Handlungsspielräume als Folge der Demonstration herrschaftlicher Stärke verschaffte, aber der Weg der Prozession möglicherweise nicht in seiner alleinigen Entscheidung lag.

Diese Anhaltspunkte sind für die Frage nach dem tatsächlichen Geschehen alles andere als eindeutig, aber immerhin vage Hinweise. Zu Umritten der Bischöfe durch die Diözese oder das Hochstift lassen sich aus Tribbes Beschreibung und den eingangs zitierten, vereinzelt anderen chronikalischen Passagen keine Erkenntnisse gewinnen. Ob es solche Ereignisse gab und wie sie aussahen, liegt völlig im Dunkeln, ebenso wie der Ablauf der übrigen spätmittelalterlichen Einzüge in die Kathedralstadt. Ihre Ausgestaltung und somit ihre Aussagekraft in symbolischer wie theologisch-politischer Hinsicht lassen sich nicht mehr eruieren.



## 2. Zeichen der geistlichen und weltlichen Bischofsherrschaft

Repräsentative Zeichen der Bischofsherrschaft wurden bereits beim Amtsantritt, aber ebenso im Verlauf des gesamten Episkopats gebraucht, um die Bedeutung der geistlichen Würde öffentlich zu vergegenwärtigen. Die Zweiseitigkeit des episkopalen Wirkens im spätmittelalterlichen Reich, das heißt seine Ausrichtung sowohl auf kirchliche Fragen in der Diözese als auch auf die reichsfürstliche Machtausübung, fand ihren Niederschlag in den Insignien des Bischofsamtes, die bei klerikalen Handlungen zum Einsatz kamen, sowie in den weltlichen Herrschaftszeichen. Ebenso wie die beiden Funktionen von ein und derselben Person wahrgenommen wurden, können die zwei Seiten des Amtes in repräsentativer Hinsicht nicht immer getrennt werden – etwa in den Siegeln, auf denen zeitweise der Bischof im kirchlichen Ornat dargestellt war (siehe dazu den Fortgang des Abschnitts), mit denen aber natürlich auch Urkunden über profane Angelegenheiten beglaubigt wurden. Auch bei Münzen, die allerdings deutlich weniger reich überliefert sind als Siegel, verquickten sich klerikale wie weltliche Darstellungs- und Gebrauchskontexte. Insofern muss für die jeweils überlieferten Zeichen der bischöflichen Amtsausübung überlegt werden, wie ihre repräsentative Bedeutung, das heißt wie das Bildprogramm konkret ausgesehen hat und wo sich geistliche und weltliche Kontexte verschränkten.

Die Gestaltung der bischöflichen Insignien und Veränderungen lassen sich im Falle Mindens, ähnlich wie bei anderen Bistümern<sup>2171</sup>), gar nicht beziehungsweise nur äußerst punktuell nachvollziehen. Der Mindener Domschatz hat über die Jahrhunderte deutliche Verluste erfahren<sup>2172</sup>). In der chronikalischen Überlieferung ist selten die Rede von bischöflichen Gewändern oder anderen Zeichen der klerikalen Herrschaft – nur zu Gottfried von Waldeck und Ludwig von Braunschweig-Lüneburg lassen sich Aussagen finden, die Hermann von Lerbeck mit der Distanz weniger Jahrzehnte vorgenommen hat. Zum Erstgenannten berichtet er: *Iste praeparamentum pulchrum cum cappa sua eiusdem coloris ecclesiae suae comparavit*<sup>2173</sup>). Über das genaue Aussehen beider Kleidungsstücke gibt es allerdings keine weiteren Informationen. Heinrich Tribbe hat Lerbecks Passage fast wörtlich übernommen, nennt aber ein *paramentum pretiosum*<sup>2174</sup>).

Zu Ludwig von Braunschweig-Lüneburg erklärt Hermann von Lerbeck etwas ausführlicher, dass dieser seiner Kirche zur Verehrung des Heiligen Petrus, eines der Patrone des Mindener Doms, eine äußerst schöne, mit Edelsteinen und Perlen verzierte Kasel samt einer ebenfalls sehr kostbaren Bischofsmitra überlassen habe. Beide Stücke habe ihm seine Mutter zu seinem Antritt des Mindener Bischofsamtes geschenkt<sup>2175</sup>). Dies deutet

2171) Vgl. beispielsweise für Konstanz BIHRER, Bischofshof, S. 432.

2172) CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Domschatz, S. 897.

2173) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 70.

2174) Die jüngere Bischofschronik, S. 199.

2175) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 71 f.: *Iste ob reverentiam beati Petri casulam pulcherrimam lapidibus pretiosis et margaritis ornatam cum mitra pontificali valde pretiosa, quae mater sua sibi pontifex*



darauf hin, dass mindestens im Haus Braunschweig-Lüneburg und speziell bei Ludwigs Mutter, der Wittelsbacherin Mechthild, die Auffassung herrschte, ein neuer Bischof müsse seine geistliche Würde mit prächtigen Gewändern sichtbar zeigen. Da im Fall Gottfrieds von Waldeck als Ludwigs Vorgänger ebenfalls ein Hinweis zur liturgischen Kleidung in Lerbecks Chronik zu finden ist, scheinen repräsentative Ornate im geistlichen Amt auch von Grafenfamilien der Region als wichtiger Aspekt der bischöflichen Außendarstellung angesehen worden zu sein. Wahrscheinlich ließ sich so – doch gibt es hierzu keinerlei Belege – die kirchliche Autorität des Bischofs zusammen mit seinem eigenen Reichtum beziehungsweise dem seiner Familie und der daran geknüpften weltlichen Macht verschränkt präsentieren. Da Hermann von Lerbeck noch einige Jahrzehnte später von beiden Fällen berichtete, hatten die Stücke und ihre Stiftung an die Mindener Kirche wohl bleibenden Eindruck hinterlassen – vielleicht hatte Hermann die Gewänder und die Mitra sogar noch selbst sehen können.

Dass es sich bei der genannten Mitra um diejenige handelt, die unter der Inventarnummer K 6156 im Kunstgewerbemuseum Berlin verwahrt wird, kann ausgeschlossen werden, da das Ausstellungstück, die einzige erhaltene Mitra aus dem spätmittelalterlichen Bistum Minden, wohl erst zu einem unbekanntem Zeitpunkt zwischen Ende des 14. und Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden ist<sup>2176</sup>). Das 1683 angefertigte Inventar der damals in der Sakristei der ehemaligen Kathedrale verwahrten Archivalien und Stücke des Domschatzes führt direkt vor und nach dieser Mitra noch je eine weitere an<sup>2177</sup>) – doch auch dabei scheint es sich nicht um die in den Chroniken genannte Kopfbedeckung zu handeln: Weiter vorn im Verzeichnis ist nämlich noch ein anderes Stück erwähnt<sup>2178</sup>), dessen Gestaltung mit den Wappen des Teilfürstentums Braunschweig, des Bistums Minden<sup>2179</sup>), des Reiches, des Teilfürstentums Lüneburg und des Herzogtums Bayern

*existens* [in der Edition an dieser Stelle: [!]] mit Verweis auf die Formulierung in anderen Handschriften dieses Werks: *cum pontifex esset] obtulerat, ecclesiae suae reliquit*. Hermann von Lerbeck folgend Tribbe: Die jüngere Bischofschronik, S. 201.

2176) Diese äußerst vage Angabe trägt den unterschiedlichen bisher geäußerten Vermutungen zur Entstehungszeit des Stückes Rechnung: Archiv Kunstgewerbemuseum Berlin, Werkdossier zu Inv.nr. K 6156; Die Brandenburgisch-Preußische Kunstammer, Nr. 114, S. 201 f.; ELBERN, Himmels, S. 122; MECKSEPER (Hg.), Stadt, Nr. 1080, S. 1241–1243; ELBERN, CHRISTUS, Nr. 8, S. 64; ULMANN, Original, S. 151; BOCK, Perlstickerei, Nr. 8, S. 207 f. (hier auch allgemein zur Technik der Perlstickerei, v. a. S. 54 f. zur ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts praktizierten »Flächenstickerei mit der echten Perle gleicher Größe«, in die auch die Mindener Mitra einzuordnen ist).

2177) Domschatzinventar, Nr. 19–21, S. 30 (Nummerierung nach dem Herausgeber, im Original: 10–12). 2178) Ebd., Nr. 10, S. 28 (eigentlich Nr. 1).

2179) Ebd.; Im Inventar heißt es zu diesem Wappen, es handle sich um *2 rothe Schlüssel von Corallen gesticket im weißen Felde*. Dies stimmt nicht ganz mit dem Wappen des Bistums Minden (zwei gekreuzte Petruschlüssel auf rotem Grund) überein, aber möglicherweise liegt hier ein Fehler bei der Beschreibung vor. Sollte das Wappen korrekt wiedergegeben worden sein, könnten die Schlüssel dennoch als Symbol für eine Bischofswürde – nur ohne den expliziten Mindener Zuschnitt – gestanden haben. Zum Mindener Wappen: Wappenbuch 1.5.1, S. 122.

unterhalb der Darstellung der Bistumspatrone Petrus und Gorgonius sehr eindeutig auf den welfischen Bischof Ludwig hinwies und sogar seine Herkunft aus der in Lüneburg ansässigen Teildynastie sowie die Verwandtschaft mit dem Reichsoberhaupt Ludwig IV. und den Wittelsbachern heraldisch hervorhob. Sofern das Inventar eine korrekte Beschreibung des Stückes liefert, rekurrierte Ludwig von Braunschweig-Lüneburg als Bischof aus einer fürstlichen Dynastie also auch im geistlichen Ornat auf seine Herkunft und die verwandtschaftlichen Verflechtungen bis in die oberste Reichsebene und stellte damit seine weltliche Macht bildlich und auf einem herausgehobenen Stück episkopaler liturgischer Kleidung ausdrucksstark dar.

Auf der schon angesprochenen, einzigen erhaltenen Mindener Mitra aus dem Mittelalter sind dagegen keinerlei Wappen zu finden. Ihre Gestaltung hat aber aus einem anderen Grund Anlass für Spekulationen gegeben, die für die Frage nach der bischöflichen Repräsentation interessant sind: Jeweils in Perlenstickereien zeigt das Stück auf der Vorderseite das Motiv der Mariä Verkündigung und rückwärtig die Krönung der Gottesmutter<sup>2180</sup>). Jene zweitgenannte Darstellung findet sich ebenfalls im Zentrum des wohl um 1425 entstandenen, heute im Bode-Museum in Berlin verwahrten Hochaltarretabels des Mindener Doms, was Heidi Blöcher 2010 erstmals in Richtung eines Zusammenhangs gedeutet hat<sup>2181</sup>). Ein Grund dafür, dass es diese Überlegung vorher noch nicht gegeben hatte, könnte sein, dass sich mittelalterliche liturgische Textilien generell nicht flächendeckend und zudem äußerst selten parallel zu zeitgleich entstandenen Altären erhalten haben. Von kunsthistorischer Seite lassen sich Altäre zudem besser in Beziehung zu architektonischen Besonderheiten und Umbauten an Sakralbauwerken, aber nicht zu Kleidungsstücken setzen. Da nicht immer schriftliche Zeugnisse die gestalterischen Entscheidungen für bestimmte biblische Motive und Bildprogramme erhellen, sind Entstehungszusammenhänge zwischen verschiedenen Stücken nur sehr schwer zu greifen.

Auch im Fall der Mindener Mitra und des Hochaltarretabels liegen keine Hinweise in der Überlieferung vor, die beide genau einem Episkopat zuweisen oder gar einen Zusammenhang zwischen ihnen herstellen könnten. Die Häufigkeit von Mariendarstellungen in der sakralen Kunst des nördlichen Reiches und des Ostseeraums generell legt es nahe, mit der Vermutung wie auch immer gearteter Zusammenhänge vorsichtig zu sein. Auch wenn mit der Mitra und dem Retabel zwei Stücke erhalten sind, die in Minden wohl in etwa zeitgleich im liturgischen Gebrauch standen, lässt sich insgesamt hinsichtlich der episkopalen Repräsentation nur sagen, dass sich diese in ihrer Motivik und im Grad der künstlerischen Ausstattung an Moden der Jahrzehnte vom Ende des 14. bis zur Mitte des

2180) Siehe Abb. 1 und 2 auf der nach S. 624 eingebundenen Bildtafel. Ferner BLÖCHER, Mitra, S. 126 und ausführlich zum Bildprogramm BOCK, Perlstickerei, Nr. 8, S. 207 f.

2181) Siehe zum Hochaltar Abb. 3 auf der Bildtafel nach S. 624. Dazu BLÖCHER, Mitra, S. 126.

15. Jahrhunderts orientierte<sup>2182)</sup>. Die Mindener Bischöfe griffen in repräsentativer Hinsicht somit wohl zeitgenössische Gepflogenheiten aus dem Umfeld ihres Machtbereichs auf, genauer kann dies angesichts fehlender Quellen allerdings nicht gesagt werden.

Flächendeckende, über dieses punktuelle Beispiel hinausgehende Erkenntnisse zur konkreten Gestaltung der liturgischen Kleidung und der bischöflichen Insignien lassen sich also nicht ziehen – vage muss es dabei bleiben, dass den Gewändern und einzelnen Stücken wohl eine hohe repräsentative Kraft zugeschrieben wurde und man somit besonders kostbare, spätestens im 15. Jahrhundert auch in der Auswahl der dargestellten biblischen Episoden theologisch aussagekräftige Zeichen für die geistliche Seite der Bischofsherrschaft nutzte. Auch Bildquellen zu den Mindener Bischöfen können kaum weiterhelfen, da sie entweder erst in der frühen Neuzeit entstanden sind<sup>2183)</sup> oder es sich nicht um Individualbildnisse handelt.

Letzteres ist insbesondere bei den Bischofsfiguren auf den episkopalen Siegelbildern der Fall. Davon abgesehen, können die Siegel aber durchaus zur Frage nach dem gegenüber geistlichen und weltlichen Interaktionspartnern repräsentativ geäußerten Verständnis der Kirchenfürsten von ihrem Amt und ihrer Geltung herangezogen werden. Georg Tumbült hat für den westfälischen Raum herausgestellt, dass die Gestaltung der hier im Spätmittelalter verwendeten bischöflichen Siegel motive in weiten Teilen grundsätzlich ähnlich ist und die Mindener Bischöfe sich hinsichtlich ihrer bevorzugten sphragistischen Darstellungsformen neben ihren Amtskollegen aus Paderborn und Münster einreihen – lediglich die Osnabrücker Bischofssiegel nahmen im 15. Jahrhundert, wie anhand des dort als Administrator wirkenden Albert von Hoya noch gezeigt werden soll, einen etwas anderen Weg<sup>2184)</sup>. Dies führt zur übergeordneten Frage, ob und wie Bischöfe über ihre Siegelbilder als Form der Repräsentation überhaupt eigenständig Handlungsspielräume erwirken konnten, wenn individuelle Ausdrucksformen offenbar nicht typisch waren. Die Besonderheit dieser Quellenart liegt jedoch darin, dass in den Nuancen durchaus eigene Akzente gesetzt wurden.

In allen vier von Tumbült behandelten Bistümern, darunter auch in Osnabrück, setzte sich ab etwa der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Thronbild als neue Gestaltungsform des Siegelbildes durch und löste damit das bislang vorherrschende Brustbild ab<sup>2185)</sup>. Damit ging ein dezidiertes Fokus auf der Ausgestaltung des bischöflichen Gewands einher; ferner bot diese Abbildungsform auf spitzovalen Siegeln Raum für den episkopalen Figurdarstellungen beigegebene Attribute wie etwa Insignien oder Wappen. Unter den

2182) Zur Mitra: Die Brandenburgisch-Preußische Kunstammer, Nr. 114, S. 202. Nochmals BOCK, Perlstickerei, Nr. 8, S. 207 f., die das Ende des 14. Jahrhunderts favorisiert.

2183) Hier ist beispielsweise das Bildnis des Dietrich von Portitz bei Martin Friedrich Seidel anzuführen (17. Jh.): Martin Friedrich Seidels Bilder-Sammlung, Taf. zwischen S. 8 und S. 9. Ebenfalls zu nennen ist die Darstellung Alberts von Hoya wohl vom Beginn des 17. Jahrhunderts in BERGER, Bischofsbuch, fol. 59r.

2184) Vgl. insgesamt: Westfälische Siegel 2.1, S. 10–12.

2185) Ebd., S. 10.

Siegeln der ersten Bischöfe des Untersuchungszeitraums sind somit vor allem solche mit der Abbildung einer sitzenden beziehungsweise stehenden Figur zu finden: Von Wedekind von Hoya bis zu Konrad von Wardenberg sind ausschließlich Siegel in solcher Form überliefert<sup>2186</sup>), während ab Ludolf von Rosdorf zunächst Sekretsiegel<sup>2187</sup>) mit etwas anderer Gestaltung hinzukamen und unter Ludwig von Braunschweig-Lüneburg schließlich, wie noch näher zu erläutern ist, andere, etwas ausdifferenziertere Darstellungsarten neben die bekannten Bilder traten.

Bei Motiven mit figürlichem Abbild des Bischofs oder Elekten fallen verschiedene Gestaltungsprinzipien ins Auge: Elekten wurden immer stehend, nie sitzend gezeigt<sup>2188</sup>), wohingegen Bischöfe meist, analog zu den königlichen und kaiserlichen Thronbildern, in sitzender Stellung<sup>2189</sup>) zu sehen sind. Während solche Elektendarstellungen bis Gottfried von Waldeck im Jahre 1304 überliefert sind, zeigt ein Siegel Wedekinds vom Berge die letzte sitzende Abbildung eines Bischofs (1374)<sup>2190</sup>). Die einzigen stehenden Bischofsfiguren finden sich bei Otto von Wall 1268 und bei Wedekind vom Berge (s. d., zwischen 1369 und 1383), wobei Letztere nicht, wie in allen anderen Fällen stehender Bischofs- oder Elektenabbildungen, fast das gesamte Siegelfeld ausfüllt, sondern nur etwa bis zur

2186) Zu allen im Folgenden mit Hinweisen auf Tumbüls Werk (ebd.) genannten Siegeln sind in Anhang VII Fotos abgedruckt. Vgl. zu den oben angerissenen Bischöfen: Wedekind von Hoya: ebd., Taf. 54, Nr. 5 (1257); Konrad von Diepholz: ebd., Taf. 53, Nr. 1 (1264); Otto von Wall: ebd., Taf. 53, Nr. 2 f. (beide 1268); Volkwin von Schwalenberg: ebd., Taf. 52, Nr. 7 (1276), ebd., Taf. 52, Nr. 8 (1277) sowie ebd., Taf. 54, Nr. 4 (1285); Konrad von Wardenberg: ebd., Taf. 53, Nr. 4 (1293).

2187) Ebd., Taf. 62, Nr. 4 (1304).

2188) Stehender Elekt: Volkwin von Schwalenberg: ebd., Taf. 52, Nr. 7 (1276), ebd., Taf. 52, Nr. 8 (1277); Ludolf von Rosdorf als bestätigter Elekt: ebd., Taf. 53, Nr. 5 (1295); Gottfried von Waldeck: ebd., Taf. 52, Nr. 2 (1304).

2189) Dies gilt sowohl für die ›reinen‹ Thronbilder als auch für die ab Ludwig von Braunschweig-Lüneburg bisweilen detaillierter ausgeschmückten Siegelbilder, die eine Bischofsfigur abbilden: Wedekind von Hoya: ebd., Taf. 54, Nr. 5 (1257), hier zudem mit einem Hintergrund aus mit Kreuzen verzierten Rauten, der von Franz Wagner an Salzburger Beispielen als Thronvelum, also als »Vorhang« und »Bestandteil des Thronsitzes« identifiziert worden ist (WAGNER, »Segensgestus«, S. 44 f.); Konrad von Diepholz: Westfälische Siegel 2.1, Taf. 53, Nr. 1 (1264); Otto von Wall: ebd., Taf. 53, Nr. 3 (1268); Volkwin von Schwalenberg: ebd., Taf. 54, Nr. 4 (1285), wobei hier die Beine des Sitzmöbels auf ein Faldistorium hindeuten, also auf einen zusammenklappbaren Stuhl, der nach Wagner als Hoheitszeichen »der Könige, ihrer Beamten, der Bischöfe und höherer geistlicher Würdenträger« diente (WAGNER, »Segensgestus«, S. 42); Konrad von Wardenberg: Westfälische Siegel 2.1, Taf. 53, Nr. 4 (1293); Ludolf von Rosdorf: ebd., Taf. 53, Nr. 6 (1299); Gottfried von Waldeck: ebd., Taf. 53, Nr. 9 (1313); Ludwig von Braunschweig-Lüneburg: ebd., Taf. 55, Nr. 2 (s. d.); Gerhard I. von Holstein-Schaumburg: ebd., Taf. 58, Nr. 4 (1350); Dietrich von Portitz: ebd., Taf. 58, Nr. 1 (1353); fast identisch (siehe dazu oben den Fortgang des Haupttextes) Gerhard II. von Holstein-Schaumburg: ebd., Taf. 58, Nr. 2 (1363); Otto von Wettin: ebd., Taf. 60, Nr. 3 (1368), ebenfalls mit Thronvelum; Wedekind vom Berge: ebd., Taf. 53, Nr. 8 (1374). – Das Aufkommen der Thronbilder und ihre motive Ausgestaltung ist auch Thema folgender Analysen: GUERREAU, Klerikersiegel, S. 243 und S. 300–304; STIELDORF, Mitra, S. 211; NEUKIRCH, Erscheinen, S. 9–12.

2190) Vgl. jeweils die letzte Siegelangabe in den beiden vorangegangenen Anm.

Mitte reicht und die restliche obere Hälfte des Feldes mit gotischen Architekturelementen bedeckt ist<sup>2191</sup>).

Darüber hinaus tragen die Elekten stets eine Dalmatik, keine Kopfbedeckung sowie in den Händen ein Buch und je einen länglichen, nach oben weisenden, leicht gebogenen und etwas aufgefächert erscheinenden Gegenstand, der von Tumbült als »Palmzweig« gesehen worden ist – eine Ansicht, die mit allgemeinerem Blick auch Johann Georg Reuter vertritt, der das Attribut als »das erwiesene Kennzeichen« »von Obrigkeitliche[r] Gewalt, Regierung oder Gerichtsbarkeit« und damit als Symbol für die bischöfliche Amtsgewalt bezeichnet, da die eigentlichen Zeichen episkopaler Herrschaft faktisch noch nicht geführt werden durften.<sup>2192</sup> Mit dem Hinweis, dass hochrangige Geistliche, darunter auch bischöfliche Elekten, »des 13. und frühen 14. Jahrhunderts keineswegs schon zu ihren Lebzeiten als heilige Märtyrer verehrt wurden«, hat Franz Wagner die Deutung des Attributs als »Märtyrer-Palmzweig« zurückgewiesen und darin stattdessen »die *virga correctionis*, die Zuchtrute, das alte Zeichen der Zuchtgewalt über die Mitglieder der dem Siegfürer untergebenen Gemeinschaft« gesehen<sup>2193</sup>).

Darstellungen von Elekten, die noch nicht bestätigt sind, aber dennoch den bischöflichen Ornat tragen, kommen in Minden, anders als in Paderborn und vor allem in Osna-brück, nicht vor<sup>2194</sup> – die Mindener Oberhirten ließen sich demnach ausschließlich in demjenigen Rang abbilden, der ihnen gemäß dem Fortschritt ihres Amtsübernahmevorgangs zustand. In repräsentativer Hinsicht erscheint es den Elekten aus Minden somit nicht nötig oder aber politisch beziehungsweise vielleicht sogar theologisch nicht vertretbar erschienen zu sein, sich zwecks der äußeren Statuserhöhung schon früher als eigentlich möglich als Bischof darzustellen. Ob sich diese Praxis in irgendeiner Weise auf die Handlungsspielräume ausgewirkt hat, lässt sich nicht sagen.

Die sitzend im Ornat mit Mitra abgebildeten Bischöfe tragen fast alle einen Bischofsstab in der linken Hand und haben die rechte Hand in einer von Franz Wagner als »Hoheitsgestus« identifizierten Position erhoben, die Georg Tumbült, Eva Neukirch und Isabelle Guerreau als Spendung des Segens verstehen; nur Wedekind von Hoya hat sich mit einer Figur darstellen lassen, die ein aufgeschlagenes Buch mit den Worten *Pax v(obis)*

2191) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 53, Nr. 2 (1268) und Taf. 61, Nr. 10 (s. d.).

2192) Tumbült erklärt insgesamt, dass es sich bei diesen Siegelbildern von Elekten um Darstellungen »in conventioneller Form« handle, die flächendeckend auftraten: ebd., S. 12, zur Identifikation des beschriebenen Attributs als Palmzweig ebd. und zusätzlich die Erläuterungen zu Taf. 52, Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8. Zu dieser Deutung des Attributs auch REUTER, Palmzweige, S. 56 und S. 20–26. – Zu den Elektensiegeln umliegender Diözesen und ihrer Vergleichbarkeit GUERREAU, Klerikersiegel, S. 308–310.

2193) WAGNER, »Segensgestus«, S. 36 f. – GUERREAU, Klerikersiegel, S. 246 hat als Deutungsmöglichkeit neben der »Palme« das »Symbol der Geißelung« genannt und sich mit etwas größerer Wahrscheinlichkeit für die Palme ausgesprochen. – Für den Hinweis, dass die Deutung als Virga schlüssiger ist, zumal diese denjenigen Elekten, die zuvor Dompropst gewesen waren, ohnehin zustand, danke ich ganz herzlich Prof. Dr. Andrea Stieldorf, Bonn.

2194) Westfälische Siegel 2.1, S. 12.

in der linken und den Stab in der rechten Hand hält<sup>2195</sup>). Der episkopale Ornat auf den westfälischen Bischofssiegeln ist insgesamt weitgehend ähnlich abgebildet, jedoch ist der Mindener Prälat Ludwig von Braunschweig-Lüneburg der einzige, der sich auf einem Siegel mit Sudarium zeigen ließ<sup>2196</sup>). Kombiniert mit der oben beschriebenen Äußerung Hermanns von Lerbeck, dass Ludwig zu seinem Amtsantritt eine prächtig verzierte Kasel samt Mitra erhalten habe<sup>2197</sup>), könnte mit äußerster Vorsicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass gerade den Welfen die kostbare und vor allem vollumfängliche Ausstattung des geistlich gewordenen, auf eine Kathedra gelangten Familienmitglieds samt Darstellung nach außen, sprich auf Siegeln, aber möglicherweise auch real in liturgischen Feiern ganz besonders wichtig gewesen sein könnte.

Zumindest für diesen repräsentativen Aspekt der prunkvollen Ausgestaltung der Siegelbilder kann das gerade genannte Siegel, das das Sudarium zeigt, auch insgesamt herangezogen werden: Der bischöfliche Ornat ist detailreich und mit vielen Verzierungen, etwa an Gewand und Mitra, ausgearbeitet worden. Auch wenn der gute Erhaltungszustand des Siegels maßgeblich zu diesen Beobachtungen beiträgt, entsteht im Vergleich mit den vorangegangenen und einigen folgenden Siegeln doch der vage Eindruck, dass im Falle Ludwigs ein in einigen Nuancen größeres Bemühen um schmuckvolle Einzelheiten, beispielsweise die Armstützen des bischöflichen Throns und die Wappenschilder (siehe den Fortgang dieses Abschnitts), zu beobachten ist. Dass umgekehrt Gerhard II. von Holstein-Schaumburg, der nach zwei anderen Amtsinhabern auf Ludwig folgte, einfach das Siegelbild seines noch nicht einmal verwandten direkten Vorgängers Dietrich von Portitz auf den eigenen Namen ändern ließ und keine weitere Energie auf individuelle Gestaltungen verwendet wurde (siehe die folgenden Ausführungen), zeigt, dass der Entwurf eines eigenen, prunkvollen Siegelbildes nicht für jeden Bischof Priorität hatte. Möglicherweise versuchte der Welfe Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, ein Neffe des Königs, den Status seiner Herkunftsdynastie repräsentativ auf das Siegel zu übertragen und sich als abgeschichtetem Familienmitglied so Handlungsspielräume in der Regierung des Hochstifts zu verschaffen.

2195) Ebd., Taf. 54, Nr. 5 (1257) zu Wedekind. Vgl. ansonsten die in Anm. 2189 genannten Siegel samt Tumbülts Beschreibungen. – Zur Deutung, dass es sich bei der Handhaltung der Bischöfe nicht um einen Segensgestus, sondern um einen »Hoheitsgestus« handle, vgl. anhand von Beispielen aus dem Raum Salzburg WAGNER, »Segensgestus«, S. 50–54. Dagegen argumentiert NEUKIRCH, Erscheinen, S. 13–18, hier v. a. S. 17 gegen diese schon früher geäußerte Position und erklärt, dass »die mittelalterlichen Betrachter der Siegelbilder nicht auf die genaue Hand- und Fingerhaltung der rechten Hand achteten, da die erhobene Rechte auf Bischofssiegeln offensichtlich immer als Segensgestus interpretiert wurde«. Zur Sichtweise, dass es sich um einen Segensgestus handelt, siehe auch GUERREAU, Klerikersiegel, S. 242.

2196) Westfälische Siegel 2.1, S. 11 zu Ludwigs Sudarium und S. 10 f. allgemein zu Parallelen und generellen Beobachtungen hinsichtlich der Gestaltung der liturgischen Kleidung auf den bischöflichen Siegeln. Das Sudarium ist auf Ludwigs nicht datierbarem Siegel zu sehen (Taf. 55, Nr. 2 [s. d.]).

2197) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 71 f. Hiernach: Die jüngere Bischofschronik, S. 201.





Abb. 1: Vorderseite der Mitra aus dem Mindener Domschatz (Kunstgewerbemuseum, Staatliche Museen zu Berlin, Inventarnummer K 6156).

© bpk / Kunstgewerbemuseum, SMB / Hans-Joachim Bartsch.



Abb. 2: Rückseite der Mitra aus dem Mindener Domschatz (Kunstgewerbemuseum, Staatliche Museen zu Berlin, Inventarnummer K 6156).  
© bpk / Kunstgewerbemuseum, SMB.



Abb. 3: Mindener Altar – Gesamtaufnahme mit Sockel.  
© bpk / Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, SMB / Antje Voigt.



Genau dieser familiäre Aspekt ist ein Zug, der im Verlauf des Spätmittelalters zu maßgeblichen Erweiterungen und später zu vollständigen motivischen Änderungen der bischöflichen Siegelbilder führte – parallel zu einer ganz generellen Ausdehnung der Palette möglicher Darstellungsformen der Bischofsfigur, die ab Mitte des 14. Jahrhunderts zu beobachten ist. Wie oben bereits kurz angeklungen, geht es um den Gebrauch von Wappensymbolen oder Wappenschilden. Tumbült hat auf dem Elektensiegel Volkwins von Schwalenberg von 1276 neben der stehenden Figur des Elekten auf Kniehöhe zur Rechten wie zur Linken je einen »Schwalenberger Stern« ausgemacht<sup>2198</sup>, dabei jedoch übersehen, dass der im Schwalenberger Wappen enthaltene Stern achtstrahlig ist<sup>2199</sup>, wohingegen auf dem Siegel nur ein sechsstrahliger Stern<sup>2200</sup> zu sehen ist. Zudem tritt dieses Symbol nicht erst bei Volkwin zum ersten Mal auf, vielmehr ist bereits auf beiden Seiten der sitzenden Bischofsfigur auf dem Siegel Konrads von Diepholz von 1264 je ein Stern angebracht – hier sind es freilich tatsächlich achtstrahlige Sterne, die aber keinen Bezug zum Wappen derer von Diepholz haben, die einen Löwen und einen Adler führten<sup>2201</sup>. Auch noch später, nämlich bei Ludwig von Braunschweig-Lüneburg 1335, trat ein sechsstrahliger Stern rechts neben dem Kopf der Bischofsfigur auf und füllte so gemeinsam mit der segnend erhobenen Rechten des Prälaten und damit symmetrisch den Platz aus, den zur Linken der obere Teil des bischöflichen Krummstabs besetzte<sup>2202</sup>.

Die erste Verwendung familiärer Wappensymbole ist im Untersuchungszeitraum somit erst beim Sekretsiegel Gottfrieds von Waldeck aus dem Jahr 1310 zu finden, das in den Winkeln der beiden gekreuzten Mindener Schlüssel je einen Waldecker Stern (achtstrahlig, mit längeren Zacken als der Schwalenberger Stern), das heißt insgesamt vier Sterne abbildet<sup>2203</sup> und so das Symbol der Mindener Bischofsherrschaft symmetrisch mit der vierfachen Ausführung von Gottfrieds Familienwappen verbindet. Eine ähnliche Kombination kommt in genau dieser Form nicht mehr vor, was möglicherweise an der nicht ganz passenden geometrischen Anschlussfähigkeit anderer dynastischer Wappenelemente für eine solche Darstellungsweise gelegen haben mag. Stattdessen bildeten sich, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, andere Formen heraus, um das Mindener und ein familiäres Wappen auf dem Siegelbild zu vereinen.

2198) Westfälische Siegel 2.1, Beschreibung von Taf. 52, Nr. 7 (1276).

2199) Zum Wappen der Grafen von Schwalenberg vgl. SPIESSEN (Hg.), Wappenbuch, S. 116.

2200) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 52, Nr. 7 (1276).

2201) Ebd., Taf. 53, Nr. 1 (1264). Vgl. zum Wappen der Edelherrn von Diepholz: Diepholzer UB, bspw. die Siegelabbildungen 4 und 5 im unpaginierten Anhang am Ende des Bandes.

2202) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 55, Nr. 7 (1335).

2203) Ebd., Taf. 62, Nr. 5 (1310). NEUKIRCH, *Erscheinen*, S. 126 und S. 130 hat erklärt, dass oftmals »der Einstieg in die Wappenabbildung tatsächlich über die Sekret- und Elektensiegel erfolgt sei«. So zu den episkopalen Nebensiegeln auch für Köln STIELDORF, *Mitra*, S. 215, ferner zur Verwendung von Wappen auf bischöflichen Siegeln S. 226–229.

Der erste Bischof, der neben der bischöflichen Figur Wappenschilder abbilden ließ, war der Welfe Ludwig von Braunschweig-Lüneburg: Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt zwischen 1324 und 1346 führte er das schon genannte Siegel, das auf halber Höhe der sitzenden, prunkvoll gekleideten Bischofsfigur zur Rechten, also auf der vornehmeren Seite, den Mindener Schild mit den gekreuzten Schlüsseln und zur Linken einen Schild mit dem steigenden Lüneburger Löwen zeigt. Zusätzlich ist unter dem episkopalen Thron ein Tier abgebildet, das Tumbült als Löwen, das heißt als das Wappentier der gesamten Welfendynastie, ausgemacht hat, wohingegen Neukirch darauf hinweist, dass der Löwe verwendet worden sein könnte, um die Tatkraft des Bischofs symbolisch herauszustellen.<sup>2204</sup> Auch wenn dieses Motiv eines losgelöst vom Schild und somit eventuell zusätzlichen familiären Symbols in anderen Siegelbildern fehlt, etablierte sich bei Ludwigs Nachfolgern die Praxis, sowohl den Schild des Bistums als auch den der Familie aufzunehmen. Beispiele für von Schilden umgebene Bischofsfiguren lassen sich bei Gerhard I. von Holstein-Schaumburg<sup>2205</sup>, Dietrich von Portitz<sup>2206</sup>, Gerhard II. von Holstein-Schaumburg<sup>2207</sup>, Otto von Wettin<sup>2208</sup>, Wedekind vom Berge<sup>2209</sup> und Albert von Hoya<sup>2210</sup> finden, wobei der Schild des Mindener Bistums zumeist heraldisch rechts abgebildet ist, es aber, wie bei Wedekind vom Berge, durchaus Wechsel geben kann.

Dies geht einher mit der schon angedeuteten, generellen Erweiterung der Motivik auf den bischöflichen Siegeln. Ab Mitte des 14. Jahrhunderts traten zusätzlich zur thronenden Bischofs- und stehenden Elektenfigur einige Erweiterungen und Abwandlungen auf. Bereits Ludwig von Braunschweig-Lüneburg führte zusätzlich zum Siegel, das das Sudarium zeigt, ein weiteres, nunmehr kreisrundes Siegel, nämlich jenes, auf dem der oben bereits genannte Stern abgebildet ist. Es zeigt ein Brustbild des Bischofs in der oberen Hälfte des Siegelbildes und in der unteren den nach rechts gelehnten Lüneburger Schild,

2204) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 55, Nr. 2 (s. d.). Dazu NEUKIRCH, *Erscheinen*, S. 63 f. und S. 67. Neukirch hat darauf hingewiesen, dass »fast ausschließlich Drachen und Löwen« auf Bischofssiegeln abgebildet worden seien, wobei der Drache »für den Satan, das Böse, die Sünde« stehe und sich in der Darstellung auf dem Siegelbild von Christus besiegt zu den Füßen des Kirchenfürsten winde (ebd., S. 63 f.). Dies ist auf einem Siegel Bischof Ludolfs von Rosdorf aus dem Jahr 1266 zu beobachten: Westfälische Siegel 2.1, Taf. 53, Nr. 6 (1299). – Dazu, dass auf episkopalen Siegeln das Wappen der Bischofswürde zusammen mit dem dynastischen Wappen gezeigt wurde, siehe auch GUERREAU, *Klerikersiegel*, S. 266 f.

2205) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 58, Nr. 4 (1350): Mindener Schild links, Schaumburger Schild rechts.  
2206) Ebd., Taf. 58, Nr. 1 (1353): Mindener Schild rechts, zu den übrigen Schilden siehe den Fortgang des Haupttextes.

2207) Ebd., Taf. 58, Nr. 2 (1363): Mindener Schild rechts, Schaumburger Schild zu den Füßen des Bischofs und dafür deutlich größer als die anderen Schilde; siehe dazu ebenfalls oben im Haupttext.

2208) Ebd., Taf. 60, Nr. 3 (1368): Mindener Schild rechts, Wettiner Schild links.

2209) Ebd., Taf. 53, Nr. 8 (1374): Mindener Schild rechts, links der Schild der Edelherren vom Berge.  
Ebd., Taf. 61, Nr. 10 (s. d.): Bischof stehend im Ornat, die Schilde gegenüber Wedekinds anderem, eben genannten Siegel vertauscht.

2210) Ebd., Taf. 60, Nr. 4 (1438): Mindener Schild rechts unten, Hoyaer Schild links unten.

während der Mindener fehlt<sup>2211</sup>). Ein ähnliches Stück ist aus dem Episkopat Wedekinds vom Berge von 1373 überliefert, dann analog mit dem Schild derer vom Berge<sup>2212</sup>), und ebenso für Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, auf dem anstelle eines Bischofs allerdings der Heilige Petrus als Patron des Bistums abgebildet ist, während unten, wiederum nach rechts geneigt, der Schaumburger Schild zu sehen ist<sup>2213</sup>).

Die Darstellung der Bistumspatrone begann in Minden 1350 mit einer kombinierten Abbildung des Bischofs samt dem darüber gesetzten Heiligen Petrus<sup>2214</sup>), allerdings ist nur noch ein weiteres Beispiel aus der Amtszeit Wedekinds vom Berge überliefert: Dieser führte 1370 ein spitzovales Siegelbild mit einer stehenden Ritterfigur, die möglicherweise den Heiligen Gorgonius abbilden soll<sup>2215</sup>). Weitaus deutlicher setzte sich nicht nur auf diesem Siegel, sondern ganz generell ab Gerhard I. von Holstein-Schaumburg die Verwendung gotischer Architekturelemente durch, die die jeweiligen figürlichen Darstellungen oft baldachinartig umgeben und somit deren Größe angesichts des für die Säulen-, Bögen- und Gewölbeteile benötigten Platzes reduzierten<sup>2216</sup>). Auch wenn diese Gestaltungselemente fortan häufiger auftreten, die Siegelbilder insgesamt feiner gearbeitet erscheinen und zugleich Parallelen zur Kathedralarchitektur jener Zeit auffallen, wurden weiterhin Siegel geführt, bei denen man auf solchen Schmuck verzichtete und die Freiflächen – soweit erkennbar – mit Ornamenten füllte<sup>2217</sup>).

Dietrich von Portitz, der schon in vorangegangenen Kapiteln mehrfach als Sonderfall der Mindener Bischofsreihe genannt worden ist, setzte in seinem Episkopat von 1353 bis 1361, das er zum Großteil im Umfeld Kaiser Karls IV. in hochrangig beratender Funktion verbrachte (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.3), trotz seiner eher kurzen Anwesenheit im Bistum einige Akzente in der Siegelbildgestaltung, die zum Teil langfristige Wirkung haben sollten. Ausgehend von der bereits von seinem Vorgänger, dem Schaumburger Gerhard I., implementierten Darstellung des sitzenden Bischofs im Ornat inmitten von go-

2211) Ebd., Taf. 55, Nr. 7 (1335).

2212) Ebd., Taf. 55, Nr. 6 (1373).

2213) Ebd., Taf. 60, Nr. 12 (1351).

2214) Ebd., Taf. 58, Nr. 4 (1350).

2215) Ebd., Taf. 53, Nr. 7 (1370). – Zur Abbildung von kirchlichen Schutzpatronen auf klerikalischen Siegeln zudem GUERREAU, *Erscheinen*, S. 229–231 und S. 306–308; STIELDORF, *Mitra*, S. 229–231.

2216) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 58, Nr. 4 (1350); Taf. 60, Nr. 12 (1351, Hl. Petrus); Taf. 58, Nr. 1 (1353); Taf. 58, Nr. 2 (1363); Taf. 53, Nr. 7 (1370, Ritter, wahrscheinlich der Hl. Gorgonius); Taf. 62, Nr. 15 (1372, statt einer Bischofsdarstellung nur eine Mitra unter gotischem Baldachin); Taf. 53, Nr. 8 (1374); Taf. 61, Nr. 10 (s. d.). – Zum Erscheinen von architektonischen Elementen auf Bischofssiegeln mehrerer Diözesen ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zu ihrer Verbreitung auf episkopalen sphragistischen Zeugnissen im Reich innerhalb der nächsten 50 Jahre siehe NEUKIRCH, *Erscheinen*, S. 89 f. Ferner GUERREAU, *Klerikersiegel*, S. 284–295 und S. 297.

2217) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 60, Nr. 3 (1368, Otto von Wettin); Taf. 60, Nr. 4 (1438, Albert von Hoya); Taf. 60, Nr. 5 (1456, ebenfalls Albert von Hoya).

tischer Architektur, ließ Dietrich sein eigenes spitzovales Siegel ähnlich anlegen<sup>2218</sup>), verzichtete aber zugunsten weiterer Architekturelemente auf den bei Gerhard I. noch über der Bischofsfigur abgebildeten Heiligen Petrus. Stattdessen finden sich feingliedrigere Zierornamente in der Architektur sowie in deren Nischen Figuren, von denen die größeren unteren je zur Rechten und Linken des sitzenden Bischofs die Schilde halten. Der rechte Schild ist eindeutig der Mindener, während auf dem linken ein Vogel zu sehen ist, bei dem es sich nach Tumbült möglicherweise um einen Doppeladler handelt, der sich sogar mit dem Reichsadler assoziieren lassen soll. Der zu Füßen des Bischofs abgebildete größere Schild soll angeblich der »Familienschild« des Bischofs sein und einen »Halbmond neben 3 Sternen« zeigen<sup>2219</sup>).

Diese beiden letztgenannten Aussagen sind in mehrerer Hinsicht unstimmig: Der Doppeladler wurde erst unter Kaiser Sigismund als Reichsadler gebraucht; vorher handelte es sich um den einköpfigen Adler<sup>2220</sup>). Zudem ist keineswegs klar zu erkennen, dass tatsächlich ein Doppeladler vorliegt. Ein einfacher Adler ist dagegen durchaus denkbar; dies könnte auf Dietrichs Nähe zum Reichsoberhaupt hindeuten<sup>2221</sup>). Auch der Hinweis Tumbüls auf das Familienwappen ist zu hinterfragen, da Dietrich nichtadliger Herkunft war und erst Mitte April 1360 für seinen gleichnamigen Neffen eine Erhebung »in den stand der edeln barone des reiches und der krone Böhmen« durchsetzen konnte, die von Karl IV. als böhmischem König urkundlich verbrieft und in dieser Form von bedeutenden Mitgliedern des kaiserlichen Hofes bezeugt wurde<sup>2222</sup>). Gleichwohl ist das genannte Wappenbild des Halbmondes mit Sternen auch auf dem Siegel zu finden, das Dietrich als Erzbischof von Magdeburg führte<sup>2223</sup>).

Der Geistliche nutzte zudem mehrfach Wappen geistlicher Würden in anderen repräsentativen Kontexten, was als weiteres Argument dafür gewertet werden kann, dass er selbst kein eigenes Familienwappen führen durfte. Nachdem Dietrich noch als Bischof von Minden 1357 das Zisterzienserkloster Skalice in der Diözese Prag gestiftet hatte, sollen, so zumindest Heinrich Tribbe, alle Fensterverglasungen der klösterlichen Kirche das Wappen des Mindener Stifts getragen haben<sup>2224</sup>). Ob dies stimmt, ist nicht mehr eindeutig festzustellen, da das Kloster in den Hussitenkriegen zerstört wurde. In den Fens-

2218) Ebd., Taf. 58, Nr. 1 (1353). Auch zum Folgenden.

2219) Ebd., Beschreibung zu Taf. 58, Nr. 1 (1353). Auch zum Doppeladler.

2220) Vgl. KORN, Adler.

2221) Für diese Einschätzung und für mehrere Hinweise zum Bildprogramm des undatierten Siegels Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg danke ich ganz herzlich Tobias Jansen M. A., Bonn.

2222) FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 156 f. und S. 168 f. mit Anm. 96 auf S. 193. Das Regest zur Adelserhebung von Dietrichs Neffen (daraus auch das Zitat) ist hier zu finden: Reg. Imp. 8, Nr. 3103, S. 254 (1360 Apr. 16).

2223) FAJT/LINDNER, Dietrich, S. 158, Abb. 51b.

2224) Die jüngere Bischofschronik, S. 204: *Nam in diocesi Pragensi construxit sollemne monasterium ordinis sui, quod Scaldis dicitur. In omnibus fenestris monasterii picturis [!] ecclesiae Mindensis insignia ad eiusdem ecclesiae honorem.*

tern des Sakralbaus, von dem als größter Überrest nur noch ein Vierungspfeiler zeugt<sup>2225)</sup>, müssten demnach zwei gekreuzte Schlüssel zu sehen gewesen sein, die aber bei Weitem nicht nur das Wappensymbol der Diözese Minden<sup>2226)</sup> waren.

Auch das königlich-böhmische Kollegiatstift Vyšehrad, dessen Propst Dietrich von Portitz 1360 wurde, führte beispielsweise die beiden Schlüssel, deren Reiden, das heißt die Griffe, allerdings zusätzlich mit einem zu einer liegenden Acht geschwungenen Band verknüpft waren<sup>2227)</sup>. Die Vyšehrader Schlüssel sind ab 1361, also in Dietrichs Amtszeit, zum ersten Mal belegt, sodass vermutet worden ist, der Zisterzienser könnte sein Mindener Wappen auch im Kollegiatstift genutzt haben<sup>2228)</sup> – dann wäre das Band als kleine graphische Veränderung hinzugekommen. Es liegt nahe, dass die Wappen in Skalice von den zeitgenössischen Besuchern nicht mit der Mindener Würde, sondern mit dem geographisch viel näher verorteten Propstamt in Verbindung gebracht wurden – ob es sich nicht vielleicht tatsächlich schon um die Vyšehrader Schlüssel mit dem zusätzlichen Band handelte und die Fensterverglasung dann nach Dietrichs Amtsantritt in Vyšehrad 1360 entstanden ist, lässt sich allerdings nicht mehr klären. Ebenso ist es logisch, aber nicht zu beweisen, dass auch das Wappen, das mit der Titulatur des Vyšehrader Propstes um 1361 in die Wappengalerie des Audienzsaals der bei Nürnberg gelegenen, zum Königreich Böhmen gehörenden Burg Lauf aufgenommen wurde, nicht mehr das Mindener Motiv war, sondern bereits seine Vyšehrader Modifikation. Endgültig belegen lässt sich dies nicht, da in Lauf der untere Teil des Wappens mit den Schlüsselreiden und gegebenenfalls dem sie umschlingenden Band nur schlecht erkennbar ist<sup>2229)</sup>.

Dass Dietrich sich mit seinem Wappen in der Laufer Galerie einen Platz vor dem in der kirchlichen Hierarchie über ihm stehenden Prager Erzbischof sichern konnte, ist wahrscheinlich auf die politische Geltung des kaiserlichen Beraters in Böhmen und weniger auf die Mindener Bischofswürde zurückzuführen. Nicht nur Tribbes Aussage, sondern auch eine Deutung der Gegenwart, die in Lauf das Mindener Wappen vermutet<sup>2230)</sup>, ist deshalb mit Vorsicht zu behandeln. Obwohl die Überlegung, dass ein Bischof, der ohnehin den Großteil seines Episkopats im Umfeld des Kaisers verbrachte, in Ermangelung eines familiären Wappens das Herrschaftszeichen seiner Mindener Würde außerhalb

2225) Vgl. KUTHAN, *Baukunst*, S. 64–70. Schwerpunkt von Kuthans Untersuchung sind Überlegungen zum Grundriss der Kirche, nicht aber zu ihrer Ausstattung. Die Fensterverglasung wird entsprechend nicht thematisiert.

2226) *Wappenbuch* 1.5.1, S. 122.

2227) *Wappenbuch* 1.5.2, S. 30.

2228) FAJT/LINDNER, *Dietrich*, S. 165.

2229) RŮŽEK, *galérie*, S. 104, Nr. 10 (Abbildung); Erläuterungen zu Dietrich auf S. 165–168. Auch zum Folgenden. Zum Wappensaal auf Burg Lauf außerdem DERS., *Erkenntnisse*.

2230) FAJT/LINDNER, *Dietrich*, S. 165–167. Auch die Abbildung der gekreuzten Schlüssel im Vorauer Antiphonar, das aus dem Kollegiatstift Vyšehrad stammt, ist höchstwahrscheinlich auf ebenjene geistliche Institution in Böhmen zurückzuführen. Zu diesem Antiphonar ebd., S. 169 und zum Wappen v. a. Anm. 100 auf S. 194; BUBERL, *Handschriften*, S. 206.

dieser Diözese und mit anderer Titular, quasi zweckentfremdet, verwendete, unter dem Gesichtspunkt der Repräsentation interessant erscheint, sind hierfür keine sicheren Belege zu finden.

Aber dennoch lässt die hier skizzierte Verwendung von Wappen durch den kaiserlichen Berater den Schluss zu, dass Dietrich von Portitz spätestens zum Beginn der 1360er Jahre, höchstwahrscheinlich aber auch schon in den 1350ern die repräsentative Bedeutung von Wappen klargewesen sein muss: Anders lässt sich die Verwendung gleich dreier Schilde auf dem Mindener Bischofssiegel, mit dem sich der Zisterzienser trotz Fehlens eines eigenen Familienwappens von seinen Amtsvorgängern abhob und zugleich seinen Nachfolger zur Nachahmung animierte (siehe die folgenden Ausführungen), nicht erklären. Vielleicht versuchte Dietrich, gerade weil er nicht von adliger Abstammung war, umso intensiver seine geistliche und vor allem politische Stellung mit Wappen zu legitimieren und sich auf diese Weise mithilfe der Repräsentation Handlungsspielräume zu verschaffen.

Bemerkenswert ist, dass nicht nur Dietrich von Portitz das beschriebene Siegel mit einer Kombination aus drei Wappenschilden führte, sondern, wie angedeutet, auch sein direkter Nachfolger Gerhard II. von Holstein-Schaumburg, der keineswegs auf das Bildprogramm seines gleichnamigen Onkels, der vor Dietrich die Mindener Bischofswürde innegehabt hatte, zurückgriff, sondern sich direkt an den Vorgänger anlehnte, für den er bereits mehrere Jahre lang das Generalvikariat ausgeübt hatte. Der vergleichende Blick auf die beiden erhaltenen Siegel aus Dietrichs und Gerhards II. Mindener Episkopat, insbesondere auf die Details wie das gotische Gewölbe und den Faltenwurf des bischöflichen Gewands, legt nahe, dass Gerhard sogar keinen neuen Siegelstempel anfertigen, sondern nur den vorhandenen dahingehend verändern ließ, dass der Bischofsname *Theoderici* durch *Gherhardi* ersetzt und anstelle von Dietrichs Schild mit dem Halbmond und den Sternen fortan das Schaumburger Nesselblatt auf dem Schild zu den Füßen der sitzenden Bischofsfigur gezeigt wurde<sup>2231</sup>). So blieb nicht nur der Mindener Schild an Ort und Stelle, nämlich zur Rechten der Bischofsfigur, sondern auch der mutmaßlich den Adler tragende Schild zur Linken erhalten – obwohl für Gerhard II. ein nicht einmal annähernd so intensives Verhältnis zu Kaiser Karl IV. bezeugt ist wie für Dietrich.

Ferner muss ein Blick auf die Siegel derjenigen Bischöfe gerichtet werden, die sich dauerhaft im Bistum Minden aufhielten und im weiteren Verlauf des Spätmittelalters neue Gestaltungsformen entwickelten. Das Episkopat Wedekinds vom Berge, eines Nachfolgers Dietrichs von Portitz und Ottos von Wettin, brachte eine ganze Reihe verschiedener Formate hervor: Neben den bereits genannten sitzenden und stehenden Bischofsdarstellungen unter beziehungsweise in gotischen Architekturelementen samt Wappenschilden des Bistums und der Familie<sup>2232</sup>) tritt auch eine Brustbildabbildung, ebenfalls mit dem

2231) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 58, Nr. 1 (1353) und Nr. 2 (1363).

2232) Ebd., Taf. 53, Nr. 8 (1374) und Taf. 61, Nr. 10 (s. d.).

Schild der Edelherren vom Berge<sup>2233</sup>), auf. Daneben findet sich ein unter einem gotischen Baldachin gezeigter Ritter, möglicherweise der Heilige Gorgonius als Patron des Mindener Bistums, sowie auf einem kreisrunden Siegel eine Kombination aus den Mindener Schlüsseln und einem über deren Kreuzung abgebildeten Schild mit dem Wappen der bischöflichen Familie<sup>2234</sup>). Ein weiteres Siegel zeigt einen größeren Schild, auf dem, was nicht ganz klar zu erkennen ist, die Mindener Schlüssel und das Wappen der Dynastie zu sehen sein sollen. Auf den Schild wurde die bischöfliche Mitra gestellt, sodass ein liturgisches Kleidungsstück auf das bischöfliche Amt hinweist<sup>2235</sup>).

Nicht die Mitra, aber dafür der Stab trat unter Wedekinds Bruder Otto vom Berge ins Zentrum des Siegelbildes. In seinem Episkopat, allerdings nur während dieser Zeit, erschienen längliche, aber nicht spitzovale, sondern jeweils an den schmalen Seiten abgerundete Siegel, die das Wappen des Mindener Stifts und das Wappen der Dynastie in kreisrunden Medaillons nebeneinandergestellt horizontal mittig abbildeten und zwischen den Medaillons auf verziertem Grund den Bischofsstab zeigten. 1385 wurden die Wappen noch zusätzlich auf Schilden dargeboten, während auf den Siegeln von 1394 und 1395 nur die Wappenbilder zu sehen sind. 1395 ist außerdem das Mindener Stiftswappen heraldisch rechts und das Familienwappen links abgebildet – diese Reihenfolge ist bei den beiden vorangegangenen Siegeln noch umgekehrt<sup>2236</sup>).

Unter den folgenden Amtsinhabern verstetigte sich, wenn auch mit teils anderen Gestaltungsvarianten, die Tendenz, vorrangig Wappen aufzunehmen. Während das kreisrunde Elektensiegel Marquards von Randeck genau wie das Sekretiegel Ludolfs von Rosdorf von 1304<sup>2237</sup>) nur den Mindener Schild zeigt und keinen Hinweis auf die Dynastie des Prälaten gibt, bildete sich ab Wilhelm von Büschen die Praxis aus, den Mindener Schild genau wie bei Marquard in die Mitte des Siegelbildes zu setzen, aber ihn zusätzlich mit dem dann etwas kleiner dargestellten Schild der eigenen Familie zu belegen, dem so ein herausgehobener Platz eingeräumt wurde<sup>2238</sup>). Bei Wilbrand von Hallermund ist eine weitere Darstellung dieses belegten Mindener Schildes zudem mit einem Rahmen versehen, der mehrere unterschiedliche, symmetrisch angeordnete Rundungen zeigt und ei-

2233) Ebd., Taf. 55, Nr. 6 (1373).

2234) Ebd., Taf. 53, Nr. 7 (1370) und Taf. 63, Nr. 6 (1369).

2235) Ebd., Taf. 62, Nr. 15 (1372).

2236) Ebd., Taf. 64, Nr. 1 (1385), Nr. 2 (1395) und Nr. 3 (1394).

2237) Ebd., Taf. 62, Nr. 4 (1304). Das Sekret Gottfrieds von Waldeck dagegen zeigt, wie oben erwähnt, eine Kombination aus Mindener Schlüsseln und Waldecker Sternen: ebd., Taf. 62, Nr. 5 (1310). Auch auf einem Siegel Wedekinds vom Berge wurden die Schlüssel mit einem darüber in ihrer Kreuzung angebrachten weiteren Wappenschild kombiniert: ebd., Taf. 63, Nr. 6 (1369).

2238) Wilhelm von Büschen: ebd., Taf. 63, Nr. 5 (1401); Otto von Rietberg: ebd., Taf. 63, Nr. 4 (1403) und Taf. 64, Nr. 15 (1405); Wilbrand von Hallermund: ebd., Taf. 63, Nr. 1 (1410) und Nr. 7 (1417); Albert von Hoya: ebd., Taf. 64, Nr. 9 (1442). Zu Gerhard von Berg ist kein Siegel überliefert. Vgl. zur Bedeutung des aufgelegten Schildes BRANDT, Werkzeug, S. 123.



nem Dreipass ähnelt<sup>2239)</sup>. Eine Weiterentwicklung dieses Gestaltungselements zum Dreipass ist aus dem anschließenden Episkopat Alberts von Hoya überliefert, wobei innerhalb des Dreipasses, dessen »Spitzen in Kornblumen enden«, keineswegs der belegte Mindener Schild, sondern ausschließlich der Schild der Hoyaer Grafen zu sehen ist<sup>2240)</sup>. Weitere, spätere Dreipass-Siegelbilder aus Alberts Regierungszeit zeigen Schriftbänder mit der Umschrift des Siegels, die direkt an den Rändern der geometrischen Figur entlanglaufen und dabei den Bistumsschild belegt mit dem Hoyaer Schild umrahmen<sup>2241)</sup>.

Unter Albert kann, ähnlich wie bei Wedekind vom Berge, eine im Vergleich zu anderen Bischöfen, die kürzere Zeit amtierten, größere Zahl unterschiedlicher Bildmotive auf den Siegeln beobachtet werden. Neben den erwähnten Varianten sind ein ohne aufwendigen Rahmen abgebildeter Schild des Bistums mit dem darauf gelegten Familienschild sowie von 1438 und 1456 je eine Bischofsdarstellung im Brustbild mit Ornat und Stab in der linken sowie einem geöffneten Buch in der rechten Hand überliefert, vor der rechts der Mindener und links der Hoyaer Schild zu sehen sind<sup>2242)</sup>. Parallelen hierzu lassen sich für vorangegangene Jahrzehnte in Osnabrück und Paderborn finden<sup>2243)</sup>. Da Albert diese Siegelbildvariante bereits am Beginn seiner Amtszeit verwendete und somit kein Zusammenhang mit seinem späteren Osnabrücker Wirken besteht, dürfte er sich frei und bestenfalls unter dem Eindruck der Siegel benachbarter Bischöfe für das neue Motiv entschieden haben.

Ein definitiv anders gelagerter Grund für die Adaption eines weiteren 'Typus' liegt bei dem Siegel vor, das Albert in seiner Zeit als Osnabrücker Administrator führte: Es unterscheidet sich in seiner Gestaltung – in der unteren Hälfte ist unter gotischer Architektur mit den Patronen des Bistums Osnabrück der stehende Geistliche im Ornat mit einem Buch in der linken und dem Stab in der rechten Hand abgebildet, flankiert vom Bistumsschild (rechts) und Familienschild (links)<sup>2244)</sup> – deutlich von den Mindener Stücken, richtet sich aber ebenso eindeutig nach dem Siegel Heinrichs II. von Moers<sup>2245)</sup>, der vor Albert Administrator des Stifts gewesen war. Vorbild für eine ganze Reihe weitgehend ähnlich gestalteter Osnabrücker Siegelbilder scheint das Motiv von Alberts Bruder Erich von Hoya gewesen zu sein, der das Bistum ab 1437 für wenige Jahre ebenfalls als Administrator geführt, bei der Darstellung seiner Figur anders als Heinrich und Albert aber auf den bischöflichen Ornat verzichtet hatte<sup>2246)</sup>. Albert übernahm somit nicht nur

2239) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 63, Nr. 2 (1421).

2240) Ebd., Taf. 64, Nr. 7 (1437).

2241) Ebd., Taf. 64, Nr. 8 (1466) und Nr. 10 (1470).

2242) Ebd., Taf. 64, Nr. 9 (1456), Taf. 60, Nr. 4 (1438) und Nr. 5 (1456).

2243) Ebd., Taf. 60 f.

2244) Ebd., Taf. 56, Nr. 6 (1453).

2245) Ebd., Taf. 56, Nr. 5 (1446).

2246) Ebd., Taf. 56, Nr. 4 (1438). Vgl. außerdem die weiteren Siegelbilder auf Taf. 56 und die Erläuterungen dazu.



ein Siegelbild seines Osnabrücker Vorgängers, sondern reihte sich nebenbei qua Amt auch noch in eine familiär begründete Tradition ein. Auf diese Weise entsprach er offenbar den repräsentativen Gepflogenheiten und Erwartungen im Stift Osnabrück, während er in Minden, wo er als geweihter Bischof wirkte, die Entscheidungshoheit über eine zumindest der Überlieferung nach deutlich größere Bandbreite verschiedener Siegelbilder behielt und hier auch eigene gestalterische Akzente setzte, etwa in der nach mehreren Jahrzehnten prunkvolleren Ausformung der Dreipass-Siegelbilder oder in der Aufnahme halbfigürlicher Bischofsdarstellungen in das motivische Programm.

Heinrich von Holstein-Schaumburg dagegen, der letzte hier untersuchte Bischof, brachte eine weitere Neuerung ein, indem er erstmals einen viergeteilten Schild mit dem Mindener Wappen an vornehmerer Stelle rechts oben und links unten und dem Schaumburger Nesselblatt analog links oben und rechts unten verwendete – Hinweise auf dieses Siegel finden sich in einer Notiz Ernst Friedrich Mooyers zur Abschrift einer Urkunde aus dem Jahr 1482 sowie ferner bei Tumbült zum Jahr 1488<sup>2247</sup>). Ein gevierter Schild war bereits 1393 unter Ruprecht von Berg in Paderborn aufgetreten, hatte damals aber noch im ersten Feld das Paderborner Bistumswappen und in den drei anderen Feldern die Wappen von Jülich, Berg und Ravensberg getragen<sup>2248</sup>). Unter dem Osnabrücker Bischof Konrad IV. von Rietberg war der viergeteilte Schild mit der beschriebenen, auch in Minden beobachteten Wappenanordnung (Felder 1 und 4: Bistumswappen, Felder 2 und 3: Familienwappen) aufgetreten; er ist ab 1483 überliefert<sup>2249</sup>). Heinrich verquickte auf seinem Siegel somit heraldisch sein Bischofsamt und seine Herkunft in einer Weise, die mindestens in einem Nachbarbistum ebenfalls geläufig war. Auch wenn die Mindener Variante dieses Siegelbildes möglicherweise etwas früher überliefert ist als das Osnabrücker Pendant, sollte dieser Befund sehr vorsichtig behandelt werden – davon, dass es sich um eine Eigenkreation Heinrichs handelt, die der Osnabrücker Prälat übernahm, kann nicht mit restloser Sicherheit ausgegangen werden. Zumindest lässt sich aus dem Motiv der übergreifende Schluss ziehen, dass die Kirchenfürsten im Minden des ausgehenden 15. Jahrhunderts, aber nicht nur dort, ihre geistliche Würde über ihre eigene Person auch repräsentativ äußerst eng mit ihrer Familie verbanden.

Diese Erkenntnis lässt sich nicht nur aus dem für Heinrich von Holstein-Schaumburg überlieferten Siegel ziehen, sondern kann als ein Ergebnis der gesamten, in diesem Abschnitt vorgenommenen Betrachtung der bischöflichen Siegel gelten. Ab spätestens 1310 wurde unter Gottfried von Waldeck ein familiäres Wappensymbol mit den Mindener Schlüsseln kombiniert, ein Gestaltungselement, das im Verlauf der folgenden Episkopate sowohl auf Sekretsiegeln als auch auf den großen Bischofssiegeln, dort meist in Form von

2247) LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 2423 b, fol. 283v zu einer Urkunde von 1482 Jan. 6. Westfälische Siegel 2.1, Taf. 63, Nr. 16 (1488).

2248) Westfälische Siegel 2.1, Taf. 63, Nr. 12 (1393). Vgl. auch die Beschreibung zu Taf. 63.

2249) Ebd., Taf. 63, Nr. 13–15 (1493, 1489, 1483).

Wappenschilden, Verwendung fand und sich im Verlauf des Spätmittelalters in verschiedenen Formen, etwa in Medaillons sowie über belegte Schilde, als hauptsächliches Siegelbildmotiv gegenüber den figürlichen Bischofsdarstellungen durchsetzte<sup>2250</sup>).

Der Einsatz von Wappen kann darüber hinaus auf den wenigen erhaltenen spätmittelalterlichen Münzen (siehe Anhang VIII) beobachtet werden, obwohl, wie oben bereits angedeutet, erheblich weniger Zeugnisse dieser Quellengattung überliefert sind als bei den Siegelbildern: Es finden sich durchweg die Mindener Schlüssel als Motiv, das auf dem Revers gezeigt wird und dort zum Teil für sich, bisweilen aber auch gleichberechtigt neben dem Wappen der bischöflichen Herkunftsdynastie steht. Dies lässt sich an den Münzen der Bischöfe Wedekind und Otto vom Berge erkennen<sup>2251</sup>): Während für Ersteren nur Schwere Pfennige mit einem Brustbild des mit der rechten Hand segnenden Bischofs samt Buch in der linken Hand auf dem Avers und dem Mindener Schild in einem Vierpass auf dem Revers überliefert sind, lassen sich für seinen Bruder verschiedene Prägungen aus zwei Münzstätten nachvollziehen. Münzen ähnlich denen Wedekinds entstanden in Petershagen, wobei die Bischofsfigur auf dem Avers, was auf Wedekinds Pfennig nicht eindeutig zu erkennen ist, bei Otto den Schild der Edelherren vom Berge vor der Brust trägt. Die Rückseite ziert ebenfalls das Mindener Wappen, allerdings nicht als Schild und in einem Vierpass, der nicht auf einer Rundung, sondern auf zweien steht. Diese Motive finden sich sowohl auf Schweren Pfennigen als auch auf Vierlingen, dort allerdings ohne Umschrift. In Minden wurden wiederum ähnliche Pfennige und Vierlinge (diese ebenfalls ohne Umschrift) geprägt, die auf dem Avers ein Brustbild des Petrus als Patron des Mindener Bistums und auf dem Revers nebeneinander die Wappen des Stifts und der Edelherren vom Berge in Ellipsen zeigen.

Marquard von Randeck und Wilbrand von Hallermund übernahmen für ihre Pfennige die Motivik der Petershagener Prägungen, wobei Wilbrand zudem noch Pfennige ohne Umschrift, dafür auf dem Avers mit dem Brustbild eines segnenden, in der Linken den Stab haltenden Bischofs ohne Wappen schlagen ließ. Auf dem Revers zierte die Münze der Mindener Schild belegt mit dem Hallermunder Schild – eine Kombination, die in dieser Form, wie oben beschrieben, auch bei den Siegeln auftauchte<sup>2252</sup>).

Bischof Albert von Hoya sowie in Anlehnung an dessen Prägungen Heinrich von Holstein-Schaumburg nutzten das Motiv des Petrus, erweitert um einen kleinen Familienschild, auf dem Avers und die nebeneinander in Ellipsen dargestellten Wappen von Stift

2250) Ebd., S. 13. Dazu, dass die Wappendarstellungen einen engen Bezug zur Dynastie nahelegen und der säkularen, auch familiär beeinflussten Herrschaft des Bischofs neben den geistlichen Aufgaben große Bedeutung einräumen, siehe bereits NEUKIRCH, *Erscheinen*, S. 135.

2251) BERGHAUS, *Münzgeschichte*, S. 13 mit Abbildungen dieser im 14. Jahrhundert geprägten Münzen (vergrößerte Abbildungen zusätzlich ebd., S. 32). Ferner mit Zeichnungen STANGE, *Geld- und Münzgeschichte*, S. 64–67. Auch zum Folgenden. Die Münzzeichnungen sind in Anhang VIII der vorliegenden Studie abgedruckt.

2252) STANGE, *Geld- und Münzgeschichte*, S. 68 f., Nr. 49 f.

und Dynastie auf dem Revers<sup>2253</sup>). Beide Kirchenfürsten variierten diese Gestaltung insofern, als ebenso Münzen auftreten, die auf dem Revers nur noch die Mindener Schlüssel zeigen<sup>2254</sup>). Bei den Leichten Pfennigen beschränkte sich Heinrich darauf, auf der einen Seite die Schlüssel und auf der anderen das Schaumburger Nesselblatt abzubilden<sup>2255</sup>) – eine Kombination aus reinen Wappensymbolen, die sich gleichfalls auf seinem oben beschriebenen Siegel aus dem Jahr 1488 spiegelte. Auf einem anderen Leichten Pfennig wurden sogar die Mindener Schlüssel mit einem kleinen Nesselblatt über ihrer Kreuzung gezeigt<sup>2256</sup>).

Repräsentativ definierten die Mindener Bischöfe ihren Herrschaftsanspruch somit aus ihrem Amt und aus der Zugehörigkeit zu ihrer Dynastie. Da meist beide Wappen auf den Siegeln und Münzen gezeigt wurden, müssen beide Eigenschaften der Person als untrennbar miteinander verbunden gesehen und somit in dieser Form als für die Ausübung der bischöflichen Herrschaft, die ja unter anderem mit der Besiegelung von Urkunden geschah, unabdingbar notwendig erachtet worden sein. Für die Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen bedeutet dies, dass der Rückgriff auf die Familie offenbar ein wesentliches Identifikationskriterium sowie ein repräsentatives Moment war. Die Darstellung der Bischofsherrschaft wurde nicht ohne die Dynastie gedacht; im Falle Dietrichs von Portitz wohl sogar nicht einmal ohne einen symbolischen Rückgriff auf das Reich, zu dessen Oberhaupt der Mindener Bischof ein sehr enges Verhältnis pflegte.

Auch wenn figürliche Bischofs- und Elektendarstellungen im 15. Jahrhundert in den Hintergrund traten, machen sie einen wesentlichen Teil der Siegel- und später auch noch der Münzmotivik aus. Die nicht individuellen Abbildungen der Prälaten verdeutlichten über den Ornat und die episkopalen Insignien die Amtsgewalt in bildlicher Form und legitimierten so den Besiegelungsprozess über das Bildprogramm der dafür genutzten Siegel. Im Verlauf insbesondere des 14. Jahrhunderts nahmen dabei Schmuckelemente wie gotische Architekturdarstellungen zu, zugleich wurden hin und wieder Heiligenfiguren, das heißt die Bistumspatrone, integriert. Auch die reinen Wappenmotive auf den Siegeln wurden mitunter von Verzierungen wie Dreipassen eingefasst.

Insgesamt stellt sich die Frage, inwiefern Bischöfe die Siegel und Münzen ihrer Amtsvorgänger als Vorbilder für die Gestaltung eigener Hoheitszeichen nutzten. An manchen Stellen, etwa bei der Verwendung gotischer Architekturelemente, lassen sich Rückgriffe auf vorangegangene Siegel erkennen. Am eindeutigsten ist der Bezug zu einem Vorgänger bei Gerhard II. von Holstein-Schaumburg, der das Siegelbild Dietrichs von Portitz übernahm und wohl nur am Typar den Namen und das Familienwappen ändern ließ. Da keine schriftlichen Zeugnisse über etwaige Überlegungen, Motive zu adaptieren

2253) Ebd., S. 70 f., Nr. 54 f. Zu Albert ferner BERGHAUS, Münzgeschichte, S. 14 und S. 32.

2254) STANGE, Geld- und Münzgeschichte, S. 71 f., Nr. 56 f. BERGHAUS, Münzgeschichte, S. 14 und S. 33.

2255) STANGE, Geld- und Münzgeschichte, S. 72, Nr. 59–61.

2256) Ebd., S. 72, Nr. 58.

oder zu modifizieren, vorliegen, lassen sich keine eindeutigen, validen Schlüsse ziehen. Ebenso kann nur, dies aber sehr stichhaltig, aufgrund der genannten westfälischen Beispiele vermutet werden, dass über Bistumsgrenzen hinweg Siegelbilder rezipiert wurden – nur so lassen sich einige große Ähnlichkeiten erklären, wobei es jedoch schwierig wird, die jeweilige Rezeptionsrichtung zu ermitteln. Dass sich die Gestaltung der Siegelbilder aber bei besonderen Formen vor allem nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Diözese richtete, beweist die Amtszeit Alberts von Hoya, der am Beginn der 1450er Jahre auch in Osnabrück wirkte und dort Siegelmotive jenes Bistums übernahm. Im Falle der Münzen lassen sich, auch wenn insgesamt weniger Zeugnisse als bei den Siegeln überliefert sind, noch deutlichere Traditionslinien und Rückgriffe auf die Prägungen vorangegangener Amtsinhaber erkennen – eine eindeutige repräsentative Abgrenzung vom Vorgänger erfolgte demnach nicht, was darauf schließen lassen könnte, dass rekurrierende Motive als Mittel gesehen wurden, den eigenen Machtanspruch zu untermauern und die Handlungsspielräume zu erweitern.

Da Siegel- wie auch Münzbilder zudem nicht völlig statisch blieben und mit dem Fortschreiten des Spätmittelalters nicht nur der Grad der Kunstfertigkeit zunahm, sondern auch mehrere Varianten in einem Episkopat gebraucht wurden, liegt es nahe, dass die Bischöfe und Elekten diese weltlichen Herrschaftszeichen als mit repräsentativer Aussagekraft behaftet verstanden und darüber möglicherweise andere Schwierigkeiten wie finanzielle Engpässe kompensieren wollten.

## 3. Bischöfliche Residenzen

Auch wenn die Residenzorte herausgehobene Funktionen für die bischöfliche Herrschaft besaßen, lassen sich im Falle Mindens kaum Aussagen über repräsentative Elemente der jeweiligen Bauwerke und deren Bedeutung für die episkopalen Handlungsspielräume treffen. Dies gilt sowohl für den bischöflichen Hof in der Stadt Minden als auch für die Burg in Petershagen, auf der sich die Oberhirten, wie in Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1 untersucht worden ist, wohl im Verlauf des Spätmittelalters in zunehmendem Maße aufhielten. Grund dafür sind die fehlenden schriftlichen Zeugnisse zur Frage, wie die Gebäude im Mittelalter konkret aussahen beziehungsweise ausgestaltet wurden<sup>2257</sup>; ferner veränderten Um- und Neubauten<sup>2258</sup>) in den folgenden Jahrhunderten einen größeren Teil der früheren Bausubstanz. Auch Heinrich Tribbe, der dem Stift und der Stadt Minden im ausgehenden Mittelalter eine umfangreiche Beschreibung gewidmet hat<sup>2259</sup>), liefert nur wenige Informationen zum Baubestand. In der Kathedralstadt sind beispielsweise bereits die Entstehungsumstände und die genaue Entwicklung der Domfreiheit nicht genau belegt, ebenso ist die Frage, wann und wie vollständig dieses Areal ummauert wurde und sich so nicht nur rechtlich, sondern auch unmittelbar physisch vom städtischen Bereich abgrenzte, strittig<sup>2260</sup>). Die im Episkopat Wedekinds vom Berge gegen die Stadt Minden erlassenen Mandate Kaiser Karls IV. (siehe Kapitel V, Abschnitt 3.4 und Kapitel VII, Abschnitt 2.2.1.3), denen offenbar bautechnische Eingriffe der Bürger in den Bereich der Domfreiheit vorausgegangen waren, belegen zudem »Auflösungstendenzen an den Rändern« des von den Kirchenfürsten kontrollierten Gebiets<sup>2261</sup>).

Der als Ausstellungsort von Urkunden genannte Hof des Bischofs in Minden<sup>2262</sup>) lag mutmaßlich »unmittelbar nördlich des Domnordturms« und reichte wohl direkt an der Nordseite an das Westportal des Domes heran, wo es zudem einen Verbindungsgang gegeben haben soll<sup>2263</sup>). So grenzte das Gebäude quasi als Riegel den sogenannten Kleinen Domhof, der zwar den Anklang eines geistlichen Areals hatte, aber dennoch auch Laien zugänglich und mitsamt Portal und Paradies der Kathedrale der weltlichen Stadtöffentlichkeit zugewandt war, vom in sich geschlosseneren, eher dem Klerus und der bischöf-

2257) PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1, S. 87.

2258) PIEPER (Bearb.), Domfreiheit, S. 1181 nennt – wohl nach SCHROEDER, Chronik, S. 299 f. – einen Umbau des Mindener Bischofshofs unter Otto vom Berge. Der Petershagen wurde nach 1519 neugebaut, da er in der Hildesheimer Stiftsfehde zerstört worden war: TSCHERPEL, Petershagen, S. 444.

2259) Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung. Siehe zu den einzelnen Nennungen der Gebäude den Fortgang des Haupttextes.

2260) Vgl. insgesamt PIEPER (Bearb.), Domfreiheit, S. 1137–1143.

2261) Ebd., S. 1143.

2262) Ebd., S. 1180 f. mit einer Auswahl von Quellenauszügen zur Benennung des bischöflichen Hofes und zu den Kontexten, in denen dies geschah.

2263) Ebd., S. 1180. Siehe zur groben Orientierung auch den Lageplan zum Jahr 1790 auf S. 1144 sowie Karte 2 in Anhang I dieser Studie. Auch zum Folgenden.

lichen Regierung vorbehaltenen Großen Domhof ab<sup>2264</sup>). Auch wenn sich abseits des bloßen Standorts, wie gesagt, keine Aussagen über die Gestaltung des episkopalen Gebäudes und seine repräsentative Ausstattung treffen lassen<sup>2265</sup>), ist allgemein anzunehmen, dass die Lage und Anordnung des Großen Domhofs, auf dem unter anderem auch der Sitz des Domdekans und weitere geistliche Einrichtungen untergebracht waren<sup>2266</sup>), mit Kathedrale, bischöflichem Amtssitz und dem eigenen Tor des Wichgrafen<sup>2267</sup>) den Herrschaftsanspruch des Stadtherrn repräsentativ zur Geltung brachten.

Im Falle der 1306 nach einem fehlgeschlagenen Anlauf einige Jahre zuvor (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.1) errichteten Burg Petershagen liefern mittelalterliche Quellen fast ausschließlich Informationen zur Lage. Heinrich Tribbe berichtet in seiner Beschreibung von Stadt und Stift Minden, dass in Petershagen, einer Burg mit zugehöriger Stadt, *pro maxima parte* die *habitatio episcopi* sei, geht aber nicht näher auf den repräsentativen Gehalt des Bauwerkes ein. Die Burg sei gut gelegen, da die Weser direkt an ihr vorbeifließe und es ertragreiche Felder gebe; weitere knappe Angaben betreffen die Stadt<sup>2268</sup>). Wedekind vom Berge habe, so Tribbe in seiner jüngeren Bischofschronik, den Petershagen befestigen wollen und deshalb ein *aedificium pulchrum et sumptuosum in forma turris* erbauen lassen, das nach seinem Tod jedoch nie fertiggestellt worden sei<sup>2269</sup>). Insofern kann nur sehr vorsichtig davon ausgegangen werden, dass neben der fortifikatorisch gut gewählten Lage der in die Weser hineinragenden Wasserburg Petershagen und der Befestigung der Anlage auch repräsentative Elemente den Baukomplex als bischöfliche Burg beziehungsweise wohl zeitweise ebenso als Residenz und damit Ausdruck des landesherrlichen Machtanspruchs gekennzeichnet haben dürften – weitergehende Schlüsse sind angesichts der äußerst schmalen Überlieferungslage nicht möglich.

2264) PIEPER (Bearb.), Domfreiheit, S. 1154 f. mit dem bereits zitierten Lageplan (S. 1144). Siehe außerdem Karte 2 in Anhang I der vorliegenden Untersuchung.

2265) Zur Überbauung und späteren Nutzung des Baukomplexes ebd., S. 1181–1183 mit der Auffassung, dass die Grabungen der 1970er Jahre auf dem Kleinen Domhof nicht dahingehend gedeutet werden sollten, dass dort die Aula des Bischofs gelegen habe. Diese Position nennt Treude: TREUDE (Bearb.), Ausgrabungen, S. 1171. Heinrich Tribbe (*Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung*) liefert keine Beschreibung des Gebäudes.

2266) Vgl. nochmals die Karte bei PIEPER (Bearb.), Domfreiheit, S. 1144.

2267) Ebd., S. 1145.

2268) *Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung*, S. 13 f., zum Zitat S. 13.

2269) Die jüngere Bischofschronik, S. 211.

## 4. Bauvorhaben am Dom und Förderung künstlerischen Schaffens

Im selben Maße, wie sich kaum Erkenntnisse zur repräsentativen Ausgestaltung der bischöflichen Residenzen gewinnen lassen, liegen weitere episkopale Baumaßnahmen im Dunkeln. Über Bauvorhaben am Mindener Dom, so es sie überhaupt gegeben hat, können aus schriftlichen Quellen nahezu gar keine und somit nur aus archäologischen Forschungen einige wenige Erkenntnisse gewonnen werden<sup>2270</sup>). Sicher hat es vor allem im 13. und 14. Jahrhundert Erneuerungen der bestehenden Bausubstanz sowie Neubau- und Ausstattungsvorhaben gegeben<sup>2271</sup>), wobei jedoch keine Nachrichten darüber vorliegen, wer genau unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Intentionen für die Vorgänge verantwortlich zeichnete. Es wäre deshalb spekulativ, einem Bischof oder Elekten konkrete, mit anderen Handlungen in Zusammenhang stehende Aktionen zuzuschreiben, die über die mit recht hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmende allgemeine Absicht, die Kathedrale als Zentrum der eigenen geistlichen Macht zumindest zu erhalten und bei Gelegenheit auszubauen, hinausgehen. Vergessen werden darf zudem nicht, dass umfangreiche Bauvorhaben mit hohen Kosten zu Buche schlugen, der bischöfliche Haushalt jedoch, wie Kapitel VIII gezeigt hat, häufig bereits durch andere Erfordernisse immens beansprucht war.

Ebenso muss unklar bleiben, inwieweit die Mindener Kirchenfürsten sakrale Kunst förderten, da keine Auftragserteilungen überliefert sind. In der Frage nach einem episkopalen Interesse, literarisches oder chronikalisches Schaffen anzuregen, legen die fehlenden Ergebnisse nahe, dass es auf bischöflicher Seite kaum Bemühungen in diese Richtung gegeben hat. Vielmehr muss das Mindener Dominikanerkloster, der, wie am Beginn dieser Studie beschrieben, Wirkungsort unter anderem Hermanns von Lerbeck, als Zentrum historiographischer Tätigkeit bewertet werden. Bemühungen um schriftliche Aufzeichnungen sind ferner im Domkapitel zu erkennen, aus dem heraus Heinrich Tribbe zum einen über die bischöflichen Amtsträger und zum anderen über Stift und Stadt Minden schrieb. Johann Ludolf Bünemann konnte in seiner 1719 erschienenen Untersuchung zu den Beständen der Mindener Bibliotheken zwar eine Reihe von Werken aufzählen, die wohl Teil der an der Kathedrale angesiedelten Büchersammlung waren, aber nur Bischof Siebert eindeutig als Förderer literarischer Anschaffungen ausmachen<sup>2272</sup>). In Bünemanns Bestandsliste finden sich keine Hinweise darauf, inwieweit später amtierende Bischöfe und Elekten den Umfang der Dombibliothek erweiterten. Auch bei den Angaben zu einer Handschrift über die Vorbereitung des Bischofs für geistliche Aufga-

2270) PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1, S. 87.

2271) Vgl. für einen kurzen einführenden Überblick ebd., S. 89.

2272) *De bibliothecis Mindensibus*, unpag., sechste und siebte Textseite. Vgl. zur Förderung des Mindener Bibliotheksbestands durch Siebert und zu den in seinem Episkopat vorliegenden liturgischen Handschriften BRANDHORST, Musikgeschichte, ab S. 12 und ab S. 32.

ben, seine liturgischen Gewänder und die ihm untergeordneten Geistlichen fehlt eine Datierung sowie eine Angabe, in welchem Episkopat das Werk entstanden oder erworben worden sein könnte<sup>2273)</sup>. Bünemann beklagt ferner die großen Verluste, die die Bibliothek bis zum Ende seiner Lebenszeit bereits erlitten habe<sup>2274)</sup> und die es unmöglich machten, Fragen nach der Literatur- beziehungsweise Chronistikförderung der Bischöfe und Elekten sowie nach gezielten Ankäufen von Handschriften schlüssig zu beantworten.

Insgesamt ermöglicht der Blick auf die hier thematisierten Handlungen mit potenziell repräsentativem Gehalt somit keine umfangreichen Schlüsse außer vielleicht der Aussage, dass die Förderung literarischen wie chronikalischen und ganz generell künstlerischen Schaffens wohl nicht als so bedeutend bewertet wurde, dass die Mindener Oberhirten solchen Vorhaben erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und sie dringenden weltlichen Angelegenheiten wie Kriegszügen oder Maßnahmen im Burgenbau vorgezogen hätten.

2273) De bibliothecis Mindensibvs, unpag., 14. Textseite, Nr. VIII.

2274) Ebd., elfte Textseite.



## 5. Begräbnisorte

Die Frage, wo die im Amt verstorbenen Kirchenfürsten beigesetzt wurden, berührt insofern den Komplex der Handlungsspielräume, als die Begräbnisorte – so es denn Schwerpunkte beziehungsweise übergreifende Tendenzen gab – helfen konnten, die geistliche Würde der Oberhirten insgesamt als herausgehoben zu inszenieren und damit nicht nur von den übrigen Geistlichen der Diözese, sondern auch von den unter der eigenen fürstlichen Herrschaft stehenden Laien abzugrenzen. Angaben zu den Bestattungsorten finden sich insbesondere in den Bischofschroniken, jedoch nicht für die Amtsinhaber am Beginn des Untersuchungszeitraums Mitte des 13. Jahrhunderts, die, soweit überhaupt Aussagen getroffen werden können, nicht im Mindener Dom bestattet wurden (siehe hierzu und zum Folgenden die untenstehende Tabelle 10). Während für Konrad von Diepholz, Konrad von Wardenberg und Ludolf von Rosdorf der Begräbnisort unbekannt ist, fanden Wedekind von Hoya und Volkwin von Schwalenberg ihre letzte Ruhestätte in der Klosterkirche Loccum beziehungsweise im Mindener Dominikanerkloster. Otto von Wall, der bei Dijon auf der Rückreise vom Zweiten Konzil in Lyon verschied, wurde, selbst Mitglied des Predigerbrüderordens, im Dominikanerkloster Lyon beigesetzt<sup>2275</sup>).

Bei Gottfried von Waldeck tritt erstmals eine chronikalische Notiz zum Begräbnisort auf, die auch gleich einen Hinweis auf die Beisetzung eines seiner Vorgänger liefert: Heinrich Tribbe berichtet, Gottfried sei zur Linken Bischof Konrads I. hinter dem Altar des Heiligen Petrus zur letzten Ruhe gebettet worden<sup>2276</sup>). Möglicherweise war hiermit der den Bistumspatronen Petrus und Gorgonius geweihte Hauptaltar der Kathedrale gemeint, bei dem es freilich für den Verlauf des Mittelalters größere Zuordnungsschwierigkeiten gibt, da im Mindener Dom parallel noch ein den Heiligen Petrus und Paulus geweihter Altar existierte und der Hauptaltar spätestens ab dem 15. Jahrhundert ein Marienaltar war, der wiederum nicht immer von allen anderen, der Heiligen Jungfrau geweihten Altären abgegrenzt werden kann<sup>2277</sup>). Sollte es sich um ebendiesen Hauptaltar handeln, wäre Gottfried im Chor des Doms begraben worden. Im 19. Jahrhundert hat Leopold von Ledebur den Grabstein noch im Dom »in dem Mittelgange des Schiffs« vorgefunden<sup>2278</sup>).

Auch wenn mehrere von Gottfrieds Nachfolgern, etwa Gerhard I. von Holstein-Schaumburg sowie die Brüder Wedekind und Otto vom Berge, entweder ebenfalls im Chor der Bischofskirche oder zumindest in dessen Nähe – Gerhard soll vor dem Eingang

2275) STEILL, Ephemerides 2, S. 1144.

2276) Die jüngere Bischofschronik, S. 199: *sepultus ad sinistrum Conradi primi retro altare beati Petri*.

2277) PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1, S. 585 f., zur Bestattung Gottfrieds ebd., S. 586.

2278) LEDEBUR, Fürstentum, S. 5.

zum Chor seine letzte Ruhestätte gefunden haben – bestattet wurden, ist nicht für das gesamte 14. Jahrhundert von einer Traditionslinie auszugehen, ebenso nicht für die vorangegangene Zeit, da, wie soeben gezeigt wurde, einige von Gottfrieds Vorgängern nicht im Mindener Dom beigesetzt wurden. Vielmehr deuten die in der folgenden Tabelle<sup>2279)</sup> versammelten Begräbnisorte der Mindener Bischöfe und Elekten von ca. 1250 bis ca. 1500 darauf hin, dass es mindestens vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts noch keine feste Bestattungstradition in der Kathedrale gab, wiewohl diese natürlich als Begräbnisort in Frage kam, und die Amtsträger durchaus auch in Klosterkirchen ihrer Diözese, mitunter sogar ihrer Kathedralstadt, zur letzten Ruhe gebettet wurden.

Tabelle 10: Begräbnisorte der Mindener Bischöfe und Elekten im Spätmittelalter

Nr.	Name	†	Begräbnisort	Grabplatte
1	Wedekind von Hoya	1261	Abteikirche Loccum	
2	Konrad von Diepholz	1266	unbekannt	
3	Otto von Wall	1275	Dominikanerkirche Lyon († in Dijon)	Grabinschrift überliefert <sup>2280)</sup>
4	Volkwin von Schwalenberg	1293	Dominikanerkirche Minden	
5	Konrad von Wardenberg	1295	unbekannt	
6	Ludolf von Rosdorf	1304	unbekannt	
7	Gottfried von Waldeck	1324	Dom zu Minden	Grabinschrift überliefert <sup>2281)</sup>
8	Ludwig von Braunschweig-Lüneburg	1346	Klosterkirche Walsrode	
9	Gerhard I. von Holstein-Schaumburg	1353	Dom zu Minden	erhalten
10	Dietrich von Portitz	1367	Dom zu Magdeburg († als Ebf v. Magdeburg)	
11	Gerhard II. von Holstein-Schaumburg	1366	Franziskanerkloster in Famagusta (Zypern)	
12	Otto von Wettin	1368	Dominikanerkirche Minden	

2279) Den nachfolgend präsentierten Daten liegen, soweit nicht anders angegeben bzw. spezifiziert, die Literaturtitel zugrunde, die in den genealogischen Datenblättern in Anhang II dieser Studie genannt werden.

2280) STEILL, *Ephemerides* 2, S. 1144: *Hic jacet Otto Theutonicus, qui primò miles, deinde in Ordine FF. Prædicatorum Prior, postmodum Mindensis Episcopus, obiit Anno Domini 1275, inf. Octav. S. Martini. Sanctitate vite celebris.*

2281) LEDEBUR, *Fürstentum*, S. 5: *Anno Domini M.CCC.XXIV. obiit Gotefridus de Waltegeci electus episcopus ecclesie Mindensis.*

Nr.	Name	†	Begräbnisort	Grabplatte
13	Wedekind vom Berge	1383	Dom zu Minden	Kurzbeschreibung <sup>2282)</sup>
14	Otto vom Berge	1398	Dom zu Minden	umfangreichere Beschreibung <sup>2283)</sup>
15	Marquard von Randeck	1406	Chor des Konstanzer Münsters († als Bf v. Konstanz)	
16	Wilhelm von Büschen	1402	Dom zu Minden	
17	Gerhard von Berg	1435	unbekannt († nicht als Bf/Elekt)	
18	Otto von Rietberg	1406	Dom zu Minden	
19	Wilbrand von Hallermund	1436	Dom zu Minden	
20	Albert von Hoya	1473	Dom zu Minden	
21	Heinrich von Holstein-Schaumburg	1508	Dom zu Minden	

Ab Gottfried von Waldeck sind mit Unterbrechungen Bestattungen im Mindener Dom überliefert, wobei die Fälle, in denen Bischöfe und Elekten ihre letzte Ruhe nicht in der Kathedrale fanden, zum größeren Teil auf besondere Todesumstände oder dynastische beziehungsweise biographische Zusammenhänge zurückgeführt werden können. Ludwig von Braunschweig-Lüneburg wurde beispielsweise in der Klosterkirche Walsrode beigesetzt, zu der er einen familiären Bezug besaß: Heinrich, der mutmaßlich uneheliche Halbbruder seines Vaters Otto II., hatte in diesem Kloster als Propst gewirkt<sup>2284)</sup>. Dietrich von Portitz und Marquard von Randeck verstarben nicht im Amt des Mindener Bischofs, sondern übernahmen vor ihrem Tod ein anderes (Erz-)Bischofsamt, weshalb sie an ihren letzten Wirkungsstätten bestattet wurden. Gerhard von Berg dagegen, dem es nicht gelungen war, sich im Bistum durchzusetzen, hatte von allen Ansprüchen auf die Mindener Würde abgesehen und damit bei seinem Tod mehrere Jahrzehnte später keinen Grund mehr für ein Begräbnis in der Mindener Kathedrale. Warum Otto von Wettin, der offenbar kein Mitglied des Dominikanerordens war, in dessen Klosterkirche in Minden beigesetzt wurde, ist nicht bekannt. Im Fall Gerhards II. von Holstein-Schaumburg erklärt sich der im Vergleich zu allen anderen Mindener Amtsträgern des Spätmittelalters am weitesten entfernt gelegene Begräbnisort mit seinem Tod während einer Pilgerreise auf dem Meer bei Zypern.

Insofern kann spätestens ab dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, mit einiger Vorsicht und unter Hinweis auf mehrere Unterbrechungen bereits ab dem ersten Viertel,

2282) Ebd., S. 5.

2283) PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1, S. 710.

2284) Siehe hierzu die Angaben im genealogischen Datenblatt zu Ludwig von Braunschweig-Lüneburg in Anhang II dieser Studie.

von einer Traditionslinie bischöflicher Bestattungen im Mindener Dom gesprochen werden, wiewohl die konkreten Begräbnisorte in der Kathedrale mitunter variierten. Neben Gräbern im Chor (wahrscheinlich Gottfried von Waldeck [siehe oben] und Otto vom Berge)<sup>2285</sup> sind Bestattungen vor oder in der Nähe von spezifischen Altären überliefert: Ottos Bruder Wedekind vom Berge ließ sich zwischen dem Dreikönigsaltar und dem von seinem Ahnen gestifteten Altar der 10.000 Märtyrer zur letzten Ruhe betten<sup>2286</sup>. Wilbrand von Hallermund wurde *ante altare sancti Petri in medio ecclesiae*<sup>2287</sup> bestattet, eine Aussage, bei der, wie bereits oben angedeutet, wiederum Schwierigkeiten in der Zuordnung des Altars auftreten. Selbiges gilt auch für die für Wilhelm von Büschen verzeichnete Bestattung, die »ohne besondere Feierlichkeiten«, wie auch von Tribbe überliefert, stattgefunden haben soll<sup>2288</sup>.

Albert von Hoya soll ebenfalls im Dom begraben worden sein, allerdings ist hier bei Hermann von Lerbeck keine präzisierende Ortsangabe überliefert<sup>2289</sup>; Ertwin Ertman erklärt in seiner Fortsetzung von Tribbes Chronik, Albert sei *in medio ecclesiae Mindensis circa praedecessorem suum*<sup>2290</sup> beigesetzt worden, was eine Bestattung nahe dem Grab Wilbrands von Hallermund wahrscheinlich macht. Laut Schroeder war dem Begräbnis, an dem auch der Welfenherzog Friedrich und weitere Adlige teilgenommen haben sollen, eine feierliche Überführung aus Petershagen, wo Albert verstorben sein soll, vorausgegangen<sup>2291</sup>. Zu Gerhard I. von Holstein-Schaumburg finden sich zwei einander widersprechende Angaben: Laut Tribbe soll der Bischof *inter altare beatae Virginis et altare beatae Mariae Magdalенаe* seine letzte Ruhestätte gefunden haben<sup>2292</sup>, wohingegen der Verfasser der *Successio episcoporum Mindensium* erklärt, das Grab sei *in maiori*

2285) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 81. Die jüngere Bischofschronik, S. 219: *in medio chori sub corona ante maius altare*.

2286) Die jüngere Bischofschronik, S. 212: *in maiori ecclesia inter altaria trium regum et X millium martyrum a progenitoribus suis fundata*. Vgl. zu den Altären PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), *Dombezirk 1*, S. 626 f. (10.000 Märtyrer, zur Bestattung Wedekinds S. 627) und S. 678 (Heilige Drei Könige).

2287) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 82. Ohne den Zusatz *in medio ecclesiae*: Die jüngere Bischofschronik, S. 257. Genau dieselbe Formulierung wie im *Catalogus* findet sich zu Wilhelm von Büschen in der *Successio*: *Successio episcoporum Mindensium*, S. 283, wobei angesichts von Löfflers Aussage in der Einleitung zum ersten Band der »Mindener Geschichtsquellen« (S. XLVII), die *Successio* sei »nicht die älteste, sondern die jüngste unter den Mindener Bistumschroniken des Mittelalters und nur ein dürftiger und wertloser Auszug der beiden älteren« (gemeint: die Chroniken Hermanns von Lerbeck und Heinrich Tribbes), angenommen werden kann, dass der Verfasser der *Successio* möglicherweise bei der Übertragung der Informationen einen Fehler gemacht und die Vornamen der beiden Amtsträger verwechselt hat. Die Notiz zum Begräbnisort muss deshalb wohl richtigerweise für Wilbrand von Hallermund gelten.

2288) Die jüngere Bischofschronik, S. 225: *sine sollempnitate est sepultus*. Vgl. dazu SCHROEDER, *Chronik*, S. 315.

2289) *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 86.

2290) Die jüngere Bischofschronik, S. 263.

2291) SCHROEDER, *Chronik*, S. 385. In den Mindener Bischofschroniken findet sich hierzu kein Beleg.

2292) Die jüngere Bischofschronik, S. 203. Dazu PIEPER (Bearb.), *Domfreiheit*, S. 1419.

*ecclesia Mindensi iuxta altare beatae Mariae Magdalenae ante ascensum chori*<sup>2293</sup>), das heißt zumindest in der Nähe des Chors, gewesen.

An den beschriebenen Orten sind im Dom selbst keine Grabplatten mehr vorhanden. Grund hierfür und für den massiven Verlust nicht nur bischöflicher Platten ist die Geschichte der Mindener Kathedrale in den Jahrhunderten nach der Reformation sowie das in dieser Zeit mangelnde Interesse an der Bewahrung der mittelalterlichen Relikte. Nachdem der Dom zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch einen Sturm beschädigt worden war, wurde der Verkauf von Grabsteinen zur Akquise finanzieller Mittel angeregt und durchgeführt. Darüber hinaus waren im Zuge einer Renovierung des Kircheninnenraums »zahlreiche Grabplatten zerschlagen worden«, wobei sich durch die hierüber geführten Schriftwechsel aus den 1830er Jahren die Meinung zieht, die Steine wiesen weder geschichtlichen noch künstlerischen Wert auf. Einige waren anscheinend ohnehin schon durch Fuhrwerke beschädigt worden, da der Dom zeitweise als Magazin genutzt worden war<sup>2294</sup>.

Erhalten ist einzig die aus Sandstein gehauene Grabplatte Gerhards I. von Holstein-Schaumburg, die 1975 bei Bodenarbeiten im Innenhof des Kreuzgangs wiedergefunden wurde und nun im Kreuzgang selbst zu sehen ist<sup>2295</sup>. Der im bischöflichen Ornat samt Mitra und Stab dargestellte Verstorbene ist hier mit einem Wappenschild oberhalb der linken Schulter abgebildet, dessen Inhalt jedoch nicht mehr sichtbar ist. Wegen der massiven Beschädigung der Platte durch Abrieb ist auch die Umschrift nicht mehr vollständig zu lesen. Sabine Wehking hat in ihrer kritischen Betrachtung des Steins in Auseinandersetzung mit früheren Beschreibungen Folgendes rekonstruiert<sup>2296</sup>:

+ ANNO · [D(OMI)N]I · MCCC · LII · / + [.....] OBIIT [GH]ER/HARDUS · DE SCOWEBOR/CH · EP(ISCOPU)S · MVNDENSIS COMPARATOR · CASTRI · RODE(NSIS)

Neben der Zugehörigkeit zum Geschlecht der Grafen von Schaumburg und seiner Mindener Bischofswürde fand somit Gerhards Rückeroberung der Burg Rahden (siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.4.2) als herausgehobene Leistung während der Amtszeit Erwähnung. Auf der Grabplatte Gottfrieds von Waldeck dagegen, die bei Pieper und Chadour-Sampson als ein aus schriftlichen Quellen bekanntes Stück aufgeführt ist, waren neben dem Sterbejahr nur der Name und das geistliche Amt des episkopalen Oberhirten von Minden genannt<sup>2297</sup>. Zur Platte Wedekinds vom Berge ist die Umschrift nicht überliefert,

2293) *Successio episcoporum Mindensium*, S. 281. Löffler als Editor der Quelle erklärt in Anm. 2 auf S. 281, dass sich diese Angabe nicht in der Chronik Hermanns von Lerbeck finde und sich zugleich von den Informationen, die Heinrich Tribbe liefert, unterscheide. Insofern sei »sie wohl auf eigene Kenntnis des Chronisten zurückzuführen«.

2294) Vgl. PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), *Dombezirk 1*, S. 703 f., zum Zitat S. 704.

2295) Insgesamt ebd., S. 706.

2296) DI 46, Stadt Minden, Nr. 29 (Sabine Wehking).

2297) PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), *Dombezirk 1*, S. 709.

jedoch soll sie »vier Ahnenwappen« gezeigt haben, was in repräsentativer Hinsicht mit den Wappendarstellungen auf den bischöflichen Siegeln und der Zurschaustellung der familiären Zugehörigkeit verschränkt mit dem Mindener Stiftswappen zusammengehangen hätte und möglicherweise an Darstellungen auf anderen Grabplatten, etwa der Gerhards I. von Holstein-Schaumburg, angeknüpft haben könnte<sup>2298</sup>).

An der Grabplatte Wedekinds vom Berge orientierte sich möglicherweise die Gestaltung der für seinen Bruder Otto angefertigten Platte, die ebenfalls nicht mehr erhalten, aber genau wie die soeben skizzierte 1825 noch vorhanden gewesen ist. In allen ihren vier Ecken trug sie Wappen, und zwar der Herkunftsdynastie Ottos sowie der Grafen von Everstein, der Grafen von Wunstorf und der Herren zur Lippe<sup>2299</sup>). Sämtliche dieser drei Geschlechter waren in der Region um das Hochstift Minden ansässig und ehepolitisch mit den Edelherren vom Berge verbunden: Ottos und Wedekinds Mutter stammte aus dem Haus Lippe, eine Tante mütterlicherseits namens Adelheid hatte einen Grafen von Everstein geheiratet und eine Großtante väterlicherseits namens Jutta war mit einem Grafen von Wunstorf verheiratet gewesen<sup>2300</sup>). Auf Kopfhöhe des mit Stab und Buch dargestellten Bischofs, dessen Mitra »zwei schwebende Engel [...] über seinem Kopf« trugen, nahm die Platte das Wappenmotiv wieder auf und zeigte wiederum das Symbol der bergischen Edelherren und das des Bistums Minden<sup>2301</sup>). Des Weiteren zierten die Burgen Hausberge und Wedigenstein, also genau die beiden Festungen, die nach Ottos Tod mit dem Erlöschen der Edelherren vom Berge an das Stift Minden übergingen, was in der Umschrift der Grabplatte zudem hervorgehoben wurde, den Stein. Die Umschrift selbst lautete<sup>2302</sup>):

Hic. jacet. electus. / Otto presul modo tectus. / Qui meritis magnus. / Fuit. et mansuetus. ut agnuss. / Huic. duo. castro dedit. / Sedi. qua. tempore sedit. / Et. sibi. districtum / Montis stemtore. relictum / Pro quo Christi. ei. / Tribuat. sedem. requiei.

Wer auch immer die Grabplatte konzipierte – es lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, ob Otto selbst mitwirkte oder nicht –, schien die Eingliederung der Herrschaft zum Berge in das Hochstift Minden mit all ihren Vorteilen für das Wirken nachfolgender Bischöfe als herausragende Leistung Ottos und damit für so erinnerungswürdig angesehen

2298) Ebd., S. 710; ferner LEDEBUR, Fürstentum, S. 5.

2299) PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1, S. 710.

2300) Siehe die Informationen im genealogischen Datenblatt zu Otto vom Berge in Anhang II dieser Studie sowie LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a.

2301) PIEPER/CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), Dombezirk 1, S. 710. Auch zum Folgenden.

2302) Ebd., wo allerdings die Passage *Qui meritis magnus. / Fuit. et mansuetus. ut agnuss.* wiederholt wird. Dass es sich hierbei wohl um einen Druckfehler handelt, legt eine Fortsetzung des *Catalogus episcoporum Mindensium* nahe, in der die Grabinschrift ohne zweifache Aufführung des genannten Verses wiedergegeben ist: *Catalogus episcoporum Mindensium*, S. 81. Vgl. zur Gestalt der Grabplatte ferner die dortige Anm. 2. Außerdem LEDEBUR, Fürstentum, S. 5 f.

hen zu haben, dass diese Episode neben Eigenschaften, die durchaus zur positiven Charakterisierung eines Geistlichen geeignet waren, in der Umschrift erwähnt und auf der Bildfläche der Platte graphisch dargestellt wurde. Otto sollte so anscheinend langfristig als herausragendes geistliches Oberhaupt sowie als Mann politischer Weitsicht präsentiert werden. Interessant für die generelle zeitgenössische Bewertung bischöflicher Herrschaft und ihrer Durchsetzungskraft ist ein Nebenaspekt, der aus Ottos und Gerhards Grabplatte ersehen werden kann: Sofern auf das weltliche Wirken eingegangen oder dieses abgebildet wurde, handelte es sich ausnahmslos um Taten auf dem Feld der Burgenpolitik, der somit schon im Spätmittelalter eine große Bedeutung für die Ausübung weltlicher Herrschaft und die Weitung ihrer Handlungsspielräume zugeschrieben wurde.

In der Zusammenschau hat sich somit der Mindener Dom als der Ort herauskristallisiert, an dem mindestens neun von 16 im Amt sowie im Bistum verstorbenen Elekten und Bischöfen bestattet wurden. Da bei weiteren drei Amtsträgern, die als Inhaber der Mindener Würde aus dem Leben schieden, der Begräbnisort unbekannt ist, lässt sich zumindest nicht ausschließen, dass noch weitere Oberhirten des Untersuchungszeitraums ihre letzte Ruhestätte in der Kathedrale fanden. Insbesondere ab etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts etablierte sich demnach eine Traditionslinie aus episkopalen Bestattungen im Mindener Dom, die den Kirchenfürsten, die in zunehmenden Maße im Zentrum ihres geistlichen Wirkens beigesetzt wurden, in sepulkraler Hinsicht einen herausgehobenen Stellenwert verlieh und sie somit von den ihnen untergebenen Klerikern und Laien abgrenzte. Die Wahl unterschiedlicher Positionen für die Grabstellen in der Kirche könnte von persönlichen, eventuell – wie bei Wedekind vom Berge – auch von familiär bedingten Vorlieben für bestimmte Heilige und Altäre sowie vom Blick auf bereits bestattete Amtsvorgänger bestimmt worden sein. Ein spezifischer Bereich für Bischofsgräber prägte sich im Dom somit nicht aus.

Obwohl, was nochmals die für alle Quellenarten geltende, generell schwierige Überlieferungslage zum Bistum Minden unterstreicht, kaum Grabplatten erhalten sind, zeigen die bekannten oder in ihrem Aussehen dokumentierten Steine, dass offenbar genau wie auf den bereits beschriebenen Siegeln eine Tendenz bestand, Stifts- und Familienwappen parallel darzustellen und somit die Herkunft des Kirchenfürsten mit seiner Würde zu verschränken. Am Beispiel der Grabplatte Ottos vom Berge hat sich zudem gezeigt, dass in der Umschrift eher in den Bereich der geistlichen Amtsführung weisende Charakterisierungen des Bischofs mit Hinweisen auf die politische Tatkraft in weltlichen Kontexten, die schon bei Gerhard I. von Holstein-Schaumburg mit einer Bemerkung über die Rückeroberung der Festung Rahden betont worden war, kombiniert werden konnten. Mit langfristiger repräsentativer Wirkung scheinen die verstorbenen Oberhirten somit durch einen rein räumlich herausgehobenen Begräbnisort und eine auf ihre Amtsführung bezugnehmende Grabplatte in ihrer klerikalen wie fürstlichen Bedeutung inszeniert worden zu sein, was auch auf das Amt an sich und seinen jeweils aktuellen Inhaber zurückgestrahlt und sich auf seine Wahrnehmung sowie auf die aus der Bischofswürde und

der Reihe der Amtsvorgänger geschöpften Handlungsspielräume ausgewirkt haben dürfte.



## 6. Stiftungen und Memoria

Erkenntnisse über das Gedenken an verstorbene Kirchenfürsten sowie über Stiftungen, die sie zu Lebzeiten für ihre Memoria tätigten, lassen sich vor allem aus Nekrologen und Urkunden gewinnen. Im ersten Band der »Mindener Geschichtsquellen« hat Löffler gleich am Beginn die sogenannten »Nachrichten über die Mindener Bischöfe aus den Nekrologien des Mindener Domes« ediert, die er als »eine der wichtigsten Quellen der späteren Chroniken« auffasst<sup>2303</sup>. Teile dieser Einträge in den Totenbüchern der Mindener Kathedrale finden sich auch in der von Ulrich Rasche verantworteten Edition der Nekrologe aus dem 13. Jahrhundert<sup>2304</sup>.

Daraus ergibt sich, dass im Untersuchungszeitraum mit Wedekind von Hoya, Konrad von Diepholz, Otto von Wall, Volkwin von Schwalenberg, Konrad von Wardenberg, Ludolf von Rosdorf, Gottfried von Waldeck, Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und Gerhard I. von Holstein-Schaumburg eine lückenlose Bischofsreihe bis in die 1350er Jahre in den Totenbüchern vertreten ist. Alle dieser Amtsinhaber bis auf Konrad von Wardenberg wurden in mehr als einem Nekrolog genannt<sup>2305</sup>. Dietrich von Portitz, der bei seinem Tod die Mindener Bischofswürde nicht mehr innehatte und stattdessen in Magdeburg wirkte, fehlt genauso in den Totenbüchern wie seine Nachfolger Gerhard II. von Holstein-Schaumburg, der, wie in Kapitel IX, Abschnitt 5 bereits dargelegt, weit außerhalb des Bistums verstarb, und Otto von Wettin, der nach nur knapp sechswöchiger Amtszeit plötzlich das Zeitliche segnete<sup>2306</sup>. Erst Wedekind vom Berge und sein Bruder Otto sind ebenso wie Albert von Hoya wieder in den Totenbüchern vertreten, jedoch nicht die übrigen Oberhirten Marquard von Randeck, der sein Mindener Bischofsamt resignierte und nach Konstanz transferiert wurde, sowie Wilhelm von Büschen, Gerhard von Berg, Otto von Rietberg, Wilbrand von Hallermund und Heinrich von Holstein-Schaumburg<sup>2307</sup>. Abgesehen davon, dass im Untersuchungszeitraum wohl vor allem die Todesdaten jener Oberhirten, die im 13. Jahrhundert oder bis etwa 1350 amtierten, Eingang in die Nekrologe fanden, zeigt sich für die folgende Zeit ein Fokus auf denjenigen Amtsträgern, die längere Zeit im Bistum wirkten und nicht fern davon verstarben. Ausnahmen bilden Wilbrand von Hallermund und der Schaumburger Heinrich, vor dem die Aufzeichnungen in den Nekrologen abreißen.

In den Einträgen finden sich nicht nur Hinweise auf die Todesdaten der Bischöfe und Elekten, sondern in manchen Fällen auch auf Memorialstiftungen. Wedekind von Hoya beispielsweise soll eine Mark gestiftet haben, aus deren Ertrag mehrere Personen des

2303) Nachrichten über die Mindener Bischöfe. Vgl. zum Zitat S. XII der Einleitung in Löfflers Edition.

2304) MGH Libri mem. N. S. 5, S. 60 zur Konzeption der Edition.

2305) Nachrichten über die Mindener Bischöfe, S. 9 f. Auch zum Folgenden.

2306) SCRIVERIUS, Regierung 1, S. 146.

2307) Nachrichten über die Mindener Bischöfe, S. 10.

Domkapitels und seines Umfelds Zahlungen erhalten sollten. 16 Pfennige wurden ferner für eine Lampe und das Messopfer am Jahrestag seines Todes reserviert<sup>2308</sup>). Auch Konrad von Diepholz stiftete für eine Lampe, ein Messopfer sowie für Almosen<sup>2309</sup>). Für Otto von Wall ist überliefert, dass er aus Gütern in Bordere Zahlungen verfügte, und zwar für jeden Domherren 1 Pfund, für einen Vikar drei Pfennige und für die Versorgung der Scholaren ein Pfund. Den *camerariis* und den Glöcknern waren acht Pfennige vorbehalten<sup>2310</sup>). Die dazu überlieferte Urkunde legt nahe, dass es sich um die Gedächtnisstiftung handelte: Die Gelder sollten jedes Jahr am Samstag vor dem Sonntag Septuagesima gezahlt werden. Von den Kanonikern sollten alle Anwesenden sowie diejenigen, die aus einem akzeptablen, bekannten Grund nicht präsent sein konnten, die festgeschriebene Summe erhalten. Otto legte außerdem fest, dass nachts eine Wachskerze entzündet werden sollte; ferner waren die Vesper mit einem Wechselgesang und großen Glockengeläut, die Matutin mit neun Lesungen, die übrigen Stundengebete mit Gebeten zur Heiligen Jungfrau Maria sowie die Messe mit dem Halleluja und zwei weiteren Gesängen der Marienverehrung, nämlich mit dem *Virga Jesse* und der Sequenz *Ave preclara*, zu begehen<sup>2311</sup>). Indem der Bischof sehr detaillierte Vorgaben für die Gestaltung der einzelnen Horen sowie der Messe traf, konstruierte er für seine Domkirche einen Tag mit besonderen Gebets- und Gottesdienstregelungen, die diesen zum einen der Gottesmutter verschrieben und zum anderen aus der vorfastenzeitlichen Liturgie heraushoben. Mit dem Fokus auf der Marienanbetung hob sich Otto insgesamt deutlich von seinen Vorgängern ab – möglicherweise eine Folge seiner Zugehörigkeit zum Dominikanerorden. Der Predigermönch verließ sich in der Gestaltung seiner Memoria nicht allein auf das Domkapitel, sondern etablierte mit seiner Stiftung und damit verbundenen, detaillierten Anweisungen selbst ein von seinem Todestag losgelöstes Ereignis, das seinem Gedächtnis einen zeitlich wie liturgisch herausgehobenen Platz im Mindener Kirchenjahr sicherte.

Weitere Ausgaben für die eigene Memoria verzeichnen die Nekrologeinträge für einige Bischöfe ab Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, der zu einem allerdings nicht näher

2308) Ebd., S. 9, hier Nr. 32.

2309) Ebd., S. 9, Nr. 33.

2310) Ebd., S. 9, Nr. 34.

2311) Westfälisches UB 6, Nr. 1046, S. 326 (1274 Dez. 13, Datum vermutlich falsch, vgl. Anm. 556): *ut singulis annis in sabbato proximo ante dominicam Circumdederunt, quando deponitur Alleluia, cuilibet canonicorum, qui presens fuerit, nisi causa probabili abesse noscatur, ad consolationem detur unus solidus denariorum, cuilibet vicariorum dentur tres denarii, scholaribus unus solidus pro prandio in scholis, et unus solidus inter camerarios et inter illos, qui fuerint in organis, et campanarios dividatur. Ponatur etiam nocturnalis candela cerea, et vespere cum responsorio et magna pulsatione et matutine cum novem lectionibus et cetera hore de beata virgine Maria et missa cum Alleluia, Virga Jesse et sequentia Ave preclara sollempniter celebrentur.* Der Sonntag Septuagesima wird auch *Circumdederunt me gemitus mortis* genannt. Vgl. GROTEFEND, Taschenbuch, S. 42.

genannten Zweck Einkünfte von Gütern in *Ervesen* reserviert haben soll<sup>2312</sup>). Details sind zu Gerhard I. von Holstein-Schaumburg sowie zu Wedekind vom Berge überliefert. Für das Gedächtnis des Ersteren wurde eine Mark aufgewandt, die von den Testamentsvollstreckern für den Ankauf eines Hauses neben dem Friedhof von St. Simeon verwendet werden sollte<sup>2313</sup>). Burchard *Senepmole*, Dekan zu Hameln, entschied über die Feier von Wedekinds Memorie, dass von der direkt neben der Mindener Johanniskapelle gelegenen Kurie des Domherrn Gerhard vom Berge, eines von Wedekinds Brüdern, zwei Mark Osnabrücker Pfennige gegeben werden sollten<sup>2314</sup>).

Sofern die Urkunden, mit denen solche Memorialstiftungen festgehalten wurden, überliefert sind, bietet sich, wie oben bereits im Fall Ottos von Wall zu sehen war, eine noch bessere Basis, um die Anstrengungen der Bischöfe zugunsten des eigenen Gedenkens zu untersuchen. Bischof Konrad von Diepholz urkundete beispielsweise nach Absprache mit dem Domkapitel am 15. Februar 1266 nicht nur darüber, wie sein eigener Todestag begangen werden sollte, sondern fügte noch Anweisungen über die Feier der Gedenktage aller seiner Vorgänger hinzu: Es sollte in jeder Vigil ein *Venite*, für das aus der Urkunde nicht hervorgeht, um welchen Gesang es sich handeln sollte, *cum invitatorio Circumdederunt* gesungen werden<sup>2315</sup>). Der zweitgenannte Part war offenbar ein auch als *Circumdederunt me* bekannter, auf Psalm 17 basierender Gesang, der das Dunkel des Todes, aber auch die Erlösung durch den Herrn thematisierte<sup>2316</sup>). Konrads eigene Anniversarien sollte das Domkapitel *in missa et vigiliis* begehen und erhielt dafür sowie für die übrigen bischöflichen Jahrzeiten Güter in *Erckenberg* mit allem Zubehör<sup>2317</sup>).

Auch wenn es darüber, wie in Kapitel IX, Abschnitt 2 beschrieben, nur kurze chronikalische Berichte gibt, könnte vermutet werden, dass die Schenkungen kostbarer liturgischer Gewänder, die die Bischöfe Gottfried von Waldeck und Ludwig von Braunschweig-Lüneburg ihrer Kirche zuteilwerden ließen, ebenfalls in Zusammenhang mit Memorien standen. Das Beispiel Ottos vom Berge zeigt nämlich, dass wohl nicht immer Einkünfte oder Güter überlassen wurden: Dieser Oberhirte, der dem Hochstift auch den

2312) Nachrichten über die Mindener Bischöfe, S. 10, Nr. 39. Der Eintrag endet mit einem aus drei Punkten bestehenden Auslassungszeichen – möglicherweise haben im Nekrolog ursprünglich noch mehr Informationen gestanden.

2313) Ebd., S. 10, Nr. 40.

2314) Ebd., S. 10, Nr. 44. Wahrscheinlich gab es ähnliche Regelungen auch für die Memorie von Wedekinds Bruder Otto, doch dort, wo diese zu vermuten gewesen wären, steht in der Edition nur ein Auslassungszeichen (ebd., S. 10, Nr. 45).

2315) Westfälisches UB 6, Nr. 842, S. 256 f. (1266 Febr. 15), hier S. 256. Ebenso in: Subsidia 10, Nr. 15, S. 25 f.

2316) Biblia Sacra, Ps. 17,5 f. in verschiedenen Versionen: *circumdederunt me dolores mortis et torrentes iniquitatis onturbaverunt me / dolores inferni circumdederunt me praeoccupaverunt me laquei mortis* bzw. *circumdederunt me funes mortis et torrentes diabuli terruerunt me / funes inferi circumdederunt me prae-venerunt me laquei mortis*.

2317) Westfälisches UB 6, Nr. 842, S. 256 f. (1266 Febr. 15), hier S. 257.

Herrschaftsbereich seiner Vorfahren angliederte, soll neben einem Zehnten eine wertvolle Schale aus Silber, die für die Aufbewahrung von Reliquien bestimmt war, geschenkt haben<sup>2318</sup>). Stiftungen der Mindener Bischöfe und Elekten traten jedoch nicht nur für das eigene Totengedenken auf. Am 7. März 1300 übergab Ludolf von Rosdorf dem Domkapitel Güter im Gegenwert von 40 Mark, damit nach dem Willen seines verstorbenen Bruders, der ebenfalls Mindener Domherr gewesen war<sup>2319</sup>), eine *consolatio* und das Fest Mariä Empfängnis feierlich begangen würden<sup>2320</sup>).

Obgleich sich somit bei Weitem nicht für alle Mindener Kirchenfürsten Anhaltspunkte für Memorienstiftungen finden lassen, zeigt die verstreute Überlieferung der skizzierten Fälle, dass es solche Donationen wohl in der gesamten Breite der untersuchten Bischofsreihe gegeben hat – wenngleich die Häufigkeit unklar bleiben muss. Die Art der Gaben variiert dabei und reicht von Stiftungen, im Rahmen derer Einkünfte an das Domkapitel gegen die Auflage, genau definierte Anniversarfeiern abzuhalten, übereignet wurden, bis hin zu liturgischen Gewändern und anderen Kostbarkeiten, die in den Besitz der Kirche gelangten. In den Memorialbüchern der Mindener Kirche tauchen bisweilen auch diese Übereignungen auf, und zwar insbesondere bei den Amtsinhabern am Beginn des Untersuchungszeitraums.

Zusammengenommen bietet sich so ein nicht ganz klares, aber in eine halbwegs eindeutige Richtung weisendes Bild: Für das Begängnis der eigenen Jahrzeiten nahmen die Bischöfe durchaus finanzielle Mittel in die Hand und bedachten, wie Konrad von Diepholz, mitunter auch alle Vorgänger im Amte. An den zwar wenigen konkret überlieferten, aber dafür aussagekräftigen Stiftungen lässt sich erkennen, dass die Gestaltung der eigenen Jahrzeiten ein Aspekt war, der nicht immer der Nachwelt überlassen wurde und in dem man sich – wie möglicherweise Otto von Wall – auch an höhere Gepflogenheiten wie die Präferenzen des Dominikanerordens in der Heiligenverehrung halten konnte. Manche Bischöfe hoben sich auf diese Weise von den vorherigen Oberhirten ab und gestalteten einen eigenen Gedenktag, womit sie repräsentativ die Bedeutung des Amtes und der eigenen Amtsführung liturgisch sichtbar machten.

2318) SCHROEDER, Chronik, S. 314.

2319) Siehe dazu neben der in der folgenden Anm. genannten Urkunde das Datenblatt mit den genealogischen Informationen zu Ludolf und seinen Verwandten in Anhang II dieser Studie.

2320) Westfälisches UB 6, Nr. 1641, S. 527 (1300 März 7) = Nova subsidia 10, Nr. 120, S. 376 f.

## 7. Zwischenergebnis

In der Gesamtbetrachtung dieser Koordinate muss zunächst auf die Quellenarmut zu einigen der hier untersuchten Formen episkopalen repräsentativen Agierens hingewiesen werden. Die Überlieferung ist bei Weitem nicht einheitlich und lässt in vielen Fällen kaum valide Aussagen zu. Die Anlage und Ausgestaltung der bischöflichen Residenzen, die Bauvorhaben am Mindener Dom, Bücherkäufe und der Aufbau einer wohl vorhanden gewesen Bibliothek sowie letztlich Maßnahmen zur Förderung künstlerischen wie literarischen und chronikalischen Schaffens bleiben fast völlig im Dunkeln.

Nichtsdestotrotz geben diejenigen Teilaspekte der Koordinate, zu denen Aussagen möglich sind, den Blick frei auf die ganz grundsätzliche Ausrichtung bischöflicher Repräsentation. Der Einzug in die Cathedralstadt – sei es bei der Amtsübernahme oder bei Besuchen – und die Gestaltung der episkopalen Herrschaftszeichen waren prachtvoll und konnten in ihrer Ausgestaltung den Eindruck eines uneingeschränkt herrschenden Landesherrn mit großem Gefolge und mächtigen Verbündeten erwecken, zumal dann, wenn, wie bei Wilbrand von Hallermund und Wedekind vom Berge, ein benachbarter weltlicher Fürst oder gleich der Kaiser mit von der Partie waren. Beide Ereignisse sind die einzigen, über deren Ablauf es in der Überlieferung ein wenig detailliertere Hinweise gibt. Die allgemein gehaltene, aber sich wohl aus der Beobachtung des Introitus' Alberts von Hoya speisende Beschreibung bei Heinrich Tribbe zeigt, dass gezielt der geistliche Part der Würde repräsentativ und mithilfe öffentlichkeitswirksamer Prozessionen und Gesänge, die den Ordens- und Weltklerus der Cathedralstadt und ganz generell die in ihr liegenden Kirchen und Kapellen einbanden, begangen wurde. Der neue geistliche Fürst konnte somit seine Amtsfülle nach außen darstellen und sich auch als neuer Herr der Stadt Minden mit großem Gepränge präsentieren. Sollten die Bürger der Cathedralstadt, aber auch alle anderen Personen, die vom Ereignis des Einzugs möglicherweise aus Berichten erfuhren, von der bischöflichen Repräsentation direkt auf den Umfang der herrschaftlichen Durchsetzungsfähigkeit geschlossen haben, dürfte dies die Handlungsspielräume des Kirchenfürsten und wohl auch die Erwartungen an seine Amtsausübung erhöht haben.

Wahrscheinlich kamen beim Einzug, aber nicht nur dort, kunstvoll gefertigte liturgische Gewänder zum Einsatz, von denen heute nur noch die im Berliner Kunstgewerbemuseum verwahrte Mitra mit Perlenstickereien aus dem 15. Jahrhundert erhalten ist. Ihr motivischer Zusammenhang mit dem etwa zur selben Zeit und vielleicht im Bewusstsein der ikonographischen Parallele gefertigten Hochaltarretabel des Mindener Doms (heute im Bode-Museum in Berlin) verdeutlicht den Bezug des Bischofs zu seiner Cathedralkirche auch optisch. Gemeinsam mit der übrigen liturgischen Kleidung dürfte die Mitra das Bild eines im geistlichen Bereich herausgehoben und mit höchster Legitimation wirkenden Amtsträgers konstruiert haben, was gleichzeitig wohl nur schwer vom weltlichen Agieren des Bischofs getrennt werden konnte, da die Adressaten, das heißt die untergebenen Geistlichen und insbesondere die Laien, immer noch ein und dieselbe Person, die

auch als Reichsfürst und Landesherr auftrat, vor sich sahen. Trotz mannigfacher sonstiger Querelen mit dem benachbarten Hoch- und Niederadel und auswärtiger Hilfe bei besonders prachtvollen Einzügen besetzte der episkopale Herrschaftsträger repräsentativ noch immer eine elitäre, in der Region herausgehobene Position.

Noch eindrücklicher werden die Bezüge zwischen weltlicher und geistlicher Macht auf bischöflichen Münzen und insbesondere auf Siegeln deutlich. Die Beglaubigung auch von Urkunden mit profanem Inhalt durch Siegel, auf denen eine Bischofsfigur abgebildet war, wies ohne Umschweife auf die geistliche Würde hin, während die Tatsache, dass der Amtsträger überhaupt urkundete, seine weltliche Macht demonstrierte. Gleichzeitig wurden mit dem zunehmenden Gebrauch familiärer Wappen beide Sphären auf den Siegeln vermischt: Indem der Mindener Schild oftmals in derselben Größe neben dem Schild der jeweiligen Herkunftsdynastie stand oder aber zum Ausgang des Spätmittelalters sogar mit diesem belegt wurde, brachten die Kirchenfürsten deutlich zum Ausdruck, dass sie ihre Herrschaftslegitimation zwar aus dem geistlichen Amt bezogen, sich aber gleichzeitig ihrer Familie verbunden wie verpflichtet sahen. Repräsentativ sollte der Rückgriff auf geistliche und weltliche Elemente offenbar ein allumfassendes Bild der Bischofsherrschaft generieren und die Handlungsspielräume der Oberhirten aus mehreren Richtungen – im Falle Dietrichs von Portitz mit der Abbildung eines Adlers wohl zusätzlich aus der Nähe zum Reichsoberhaupt – erweitern.

Diese Verknüpfung lässt sich auch in der Sepulkralkultur beobachten: Während die Grabplatten den Bischof im Ornat zeigten, verwiesen die Umschriften mitunter auf besondere Leistungen in der weltlichen Hochstiftspolitik, etwa auf die Eroberung von Burgen. Dass einmal bewährte Siegel- und Münzbilder, um hierauf zurückzukommen, manches Mal von Amtsinhabern weiterverwendet oder nur wenig überarbeitet beziehungsweise im geringstmöglichen Maße personalisiert wurden, zeigt, dass die Repräsentation vor allem auf das Amt und möglicherweise noch auf die Familie bezogen, aber eine individualisierte, bildliche Bischofsdarstellung nicht erwogen wurde und anscheinend weder nötig noch gängig war. Der einem breiteren Adressatenkreis weitgehend standardisiert vor Augen geführte Herrschaftsanspruch der Kirchenfürsten lässt darauf schließen, dass die theoretische Machtfülle des Bischofsamtes in dieser Form bereits angemessen visualisiert werden konnte und wenigstens die Aussicht bestand, aus der Akzeptanz der Siegel- und Münzbilder könnte sich die Anerkennung der episkopalen Regierung samt Handlungsspielräumen im realen tagespolitischen Geschehen ergeben.

Ein wiederum anderer, noch mehr in den geistlichen Bereich weisender Aspekt entfällt sich beim Blick auf die Memoria und die Begräbnisorte. Wenngleich auch hier eine flächendeckende Überlieferung fehlt und somit nur ein äußerst bruchstückhaftes Bild gezeichnet werden kann, zeigen die vorhandenen Beispiele, dass einige der Amtsträger, die um Stiftungen zur Feier ihrer Jahrzeiten bemüht waren, versuchten, Gedenktage mit besonderem liturgischem Ablauf zu konstruieren und das Andenken an die eigene Person, obwohl durchaus Amtsvorgänger mitbedacht wurden, von anderen Anniversarien

abzugrenzen. Die Konzeption eigener Jahrzeiten sowie die herausgehobenen Begräbnisorte der Prälaten, die sich mit dem Fortschreiten des Spätmittelalters immer häufiger in der Kathedrale finden lassen, sicherten somit nicht nur das Andenken an den jeweiligen Bischof, sondern sorgten wiederum für zusätzliches Prestige, das von einem Amtsinhaber auf die Würde selbst zurückfiel und die Handlungsspielräume der Nachfolger möglicherweise positiv beeinflusste. Kontinuierliche Eintragungen in die Totenbücher der Mindener Kirche scheint es nicht gegeben zu haben, sodass hier eine wichtige Lücke aufscheint, die aber eventuell ebenfalls auf dem Verlust von Quellen beruht.

Auch wenn somit nur ein sehr unvollständiges Mosaik der bischöflichen Anstrengungen zum Zweck der Repräsentation entworfen werden kann, legen die einzelnen Befunde nahe, dass weltliche und geistliche Aspekte, die bei den einzelnen Amtsträgern schon ab dem Beginn ihrer Episkopate nicht voneinander getrennt werden konnten, auch in der Darstellung nach außen Hand in Hand gingen und somit verquickt dazu verwendet wurden, in besonders prachtvoller Inszenierung das Bild eines durchsetzungsstarken geistlichen Reichsfürsten zu zeichnen – ein Bild, das, wie Kapitel VII gezeigt hat, in der Realität der Machtverhältnisse inner- wie außerhalb des Hochstifts nicht immer stimmig gewesen sein dürfte.





## X. Zusammenfassung

Wie sind nun abschließend die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe zwischen 1250 und 1500 zu beurteilen? Am Beginn dieser Studie wurden der Mindener Domherr Heinrich Tribbe und Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg mit ihrer jeweils eigenen Sicht der Dinge zitiert: Spiegelt sich in Tribbes Aussagen die Empörung über die klerikalen Zustände zu seinen Lebzeiten und darüber, dass sich die Kirchenfürsten des 15. Jahrhunderts offenbar weniger ihren geistlichen Aufgaben denn den weltlichen Herausforderungen ihrer Herrschaft widmeten, erschien dem die Wirren des Dreißigjährigen Krieges erlebenden Wartenberg die Jahrhunderte vor der Reformation als pauschal positive, wenig berichtenswerte Ära. Doch bereits ein kursorischer Blick auf die Geschichte der Mindener Bischöfe offenbart ein deutlich vielschichtigeres, diffiziler einzuordnendes Bild, das in der vorliegenden Analyse näher zu beleuchten war.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stand die Frage nach den Handlungsspielräumen der Mindener Bischöfe zwischen 1250 und 1500. Ausgehend von Peter Moraw, der »nicht einmal einem Drittel« der Bischöfe jener Zeit ein »ansehnliches Maß an Unabhängigkeit«<sup>2321)</sup> insbesondere von anderen Mitgliedern des Reichsfürstenstandes attestiert hat, sollten anhand der Oberhirten eines vergleichsweise kleinen Bistums exemplarisch die episkopalen Spielräume im geistlichen und weltlichen Handeln analysiert werden. Nach Oliver Auges Definition wurde der Begriff »Handlungsspielraum« als »Möglichkeit« eines Fürsten, den »Herausforderungen«, denen er sich auf den verschiedenen, oft zusammenhängenden Feldern seiner Herrschaft gegenüber sah, in seinem Handeln frei und ohne Einschränkungen zu begegnen<sup>2322)</sup>, verstanden. Gemäß dem damit einhergehenden methodischen Konzept, die Spielräume über eine Konstellationsanalyse fürstlichen Agierens und Reagierens an einschlägigen Beispielen zu beschreiben, wurden sieben Koordinaten bischöflichen Handelns in den Blick genommen:

- Eintritt ins Bischofsamt (Kapitel III)
- Handeln in geistlichen Institutionen und Kontexten (Kapitel IV)
- Verfassungsrechtliche Stellung und Kontakte zum Reichsoberhaupt (Kapitel V)
- Verwandtschaftliche Beziehungen (Kapitel VI)
- Herrschaft im Hochstift (Kapitel VII)
- Finanzpolitik (Kapitel VIII)
- Repräsentation (Kapitel IX)

Ohne die Zwischenergebnisse zu den einzelnen Abschnitten im Detail zu wiederholen, sollen im Folgenden noch einmal die wesentlichen Resultate der thematisch weitgefächerten Untersuchung wiedergegeben und zueinander in Beziehung gesetzt werden, ehe

2321) MORAW, Fürstentum, S. 126.

2322) AUGE, Handlungsspielräume, S. 8.

sie abschließend in die größeren Kontexte der Forschungen zum Fürstenstand, zum Reichsepiskopat sowie zu den behandelten Regionen eingeordnet werden.

Da geistliche Reichsfürsten ihre Würden nicht über die dynastische Nachfolge erlangten, mussten als erste Koordinate zunächst die Prozesse untersucht werden, die mit dem Eintritt ins Bischofsamt verbunden waren (Kapitel III). Nicht für alle Neubesetzungsvorgänge der Mindener Kathedra zwischen 1250 und 1500 gibt es eine eindeutige Überlieferungsbasis: Zu fünf Amtsinhabern fehlen Informationen darüber, wie sie auf die Sedes gelangten. In maximal neun Fällen wählte anscheinend das Domkapitel, während wohl siebenmal ein päpstlicher Kandidat eingesetzt wurde. Unter diesen 21 Geistlichen konnten sich zwei, Gerhard von Berg (Elekt) und Marquard von Randeck (kural providiert), letztlich nicht im Bistum durchsetzen und nahmen von ihren Ansprüchen Abstand. Weil Marquard sich nach Konstanz transferieren ließ, ging der Mindener Kirche die Möglichkeit verloren, die schlechte finanzielle Lage über die privaten Mittel eines zahlungskräftigen Bischofs zu verbessern; der Nachfolger Wilhelm von Büschen, der Sohn eines Ministerialen, konnte aus eigener Kraft nicht die nötigen monetären Ressourcen aufbringen, um die kuralen Gebühren zu zahlen, was zu weiteren innen-, außen- und finanzpolitischen Belastungen führte.

Bis auf Otto von Wall, Dietrich von Portitz und Marquard von Randeck stammten alle übrigen der insgesamt 21 Bischöfe und Elekten aus Familien, die im näheren Umfeld des Mindener Hochstifts ansässig waren (siehe Anhang IV, Schema 1). Viele der episkopalen Amtsinhaber besaßen somit breite dynastische Verbindungen in die adlige Umgebung ihres neuen geistlichen Herrschaftsbereichs: In mehreren Fällen fanden sich engere Angehörige späterer Bischöfe im Mindener Domkapitel, wobei sich deren Einfluss auf die Wahlen nicht immer sicher nachvollziehen lässt. Ebenso beeinflussten entfernte Verwandte sowie Freunde die Entscheidungsvorgänge. Auch wenn Geschlechter wie die Grafen von Holstein-Schaumburg, die Grafen von Hoya oder die Edelherrn vom Berge im Untersuchungszeitraum mehrere Abkömmlinge auf die Mindener Kathedra bringen konnten, kann nicht von der Dominanz einer Adelsfamilie gesprochen werden, da es sich jeweils nur um zwei bis drei Personen derselben Herkunft handelte. Vielmehr zeigen die vielfältigen Ehen, die Abkömmlinge der einzelnen Dynastien rund um das Hochstift und im Weserraum schlossen, dass der Adel untereinander aufs Engste verbunden war und nahezu alle Geschlechter nahegelegene Bischofsstühle als Möglichkeit begriffen, nachgeborene Söhne zu versorgen und den eigenen Einflussbereich auszudehnen. Bereits diese Erkenntnis deutet darauf hin, dass die verwandtschaftlichen Interessen auch im weiteren Verlauf der Episkopate einen wichtigen Platz einnahmen und der Weg auf die Kathedra eine hohe Bedeutung für die spätere Durchsetzungskraft der Oberhirten hatte.

Zunächst stellte sich mit der folgenden Koordinate allerdings die Frage, wie die einzelnen, über ihre Herkunft in weltliche Herrschaftskontexte eingebundenen Prälaten die kirchliche Seite ihres Amtes verstanden, das heißt wie es um das Handeln in geistlichen Institutionen und Kontexten bestellt war (Kapitel IV). Kontakte zur Kurie, der obersten

Hierarchieebene der Kirche, waren zumeist selten und traten über weite Strecken nur dann auf, wenn sie im Zuge des bischöflichen Amtsantritts, bei übrigen Pfründenangelegenheiten oder in Streitfällen unabdingbar nötig waren. Als päpstliche Beauftragte oder Konzilsbesucher profilierten sich nur wenige Mindener Oberhirten, allen voran der Dominikanerpater Otto von Wall, der aber schon vor seinem Mindener Episkopat enge Verbindungen zur Kurie gepflegt und hierüber auch sein Bischofsamt erhalten hatte. Umgekehrt drohte nur einem Kirchenfürsten von päpstlicher Seite die Absetzung; das Große Abendländische Schisma hatte keine sichtbaren Auswirkungen auf die Handlungsspielräume der weitgehend kurienfern agierenden Bischöfe an der Mittelweser.

Enger stellten sich deren Beziehungen zu den Kölner Metropolitanebenen und vor allem zu den benachbart ansässigen Bischöfen dar – und zwar nicht nur im kirchlichen, sondern auch im weltlichen Bereich, da andere geistliche Fürsten beispielsweise wichtige Bündnispartner in Kriegszügen und Fehden, aber ebenso, wie mehrfach am Beispiel Osnabrücks zu sehen war, Gegner sein konnten. Wohl aufgrund der geographischen Ferne nahmen die Mindener Oberhirten bei Weitem nicht immer an den Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, Landfrieden ins Leben zu rufen, teil – dies soll später noch thematisiert werden. Schaut man auf die darunter liegenden klerikalen Ebenen, fällt zuallererst das wechselhafte Verhältnis der Bischöfe von Minden zum Kathedralekapitel auf: Vor dem Hintergrund der oft äußerst angespannten finanziellen Lage der Bischofsherrschaft konnten die Domherren schrittweise Mitspracherechte bis hin zu episkopalen Wahlkapitulationen erreichen und zu wichtigen Financiers der Kirchenfürsten aufsteigen. Auch wenn diese Mechanismen die Diözesanvorsteher in ihren Handlungen mitunter kurzzeitig einengten, führte die Kooperation mit dem Kapitel auf lange Sicht zu einem planvolleren Umgang mit den Tafelgütern.

Im rein geistlichen Wirken bietet sich ein eher gemischtes Bild: Zwar erhielten wohl die meisten Amtsinhaber die höheren Weihen, aber dennoch sind mehrere Weihbischöfe belegt, die in Vertretung der Oberhirten klerikale Aufgaben übernahmen. Besonders ausgeprägt scheint das Interesse der meisten Prälaten an genuin kirchlichem Engagement nicht gewesen zu sein, auch kirchenreformatorisches Wirken, Pilgerfahrten und andere Handlungen lassen sich kaum feststellen. Die einzige rein bischöfliche Klostergründung zwischen 1250 und 1500 nahm beispielsweise Dietrich von Portitz in Böhmen vor; Heinrich von Holstein-Schaumburg fundierte zumindest gemeinsam mit seinen Brüdern Erich und Anton einen Franziskanerkonvent in Grevalveshagen (Stadthagen). Wenn manche Oberhirten versuchten, nach ihrem Weg auf den Mindener Bischofsstuhl einige ihrer früher erlangten, geistlichen Würden noch einige Zeit zu behalten, geschah dies zudem aus realpolitischen Abwägungen: Indem Bischöfe etwa parallel als Dompropst dem Kathedralekapitel vorstanden oder als Abt von Corvey weiterhin auf die finanziellen Ressourcen dieses Klosters zugreifen wollten, waren sie in der Lage, ihre Handlungsspielräume insgesamt, das heißt in Fragen des domkapitularischen Einflusses oder in finanzieller Hinsicht zu erweitern. Die mit dem Bischofsamt verbundenen geistlichen

Aufgaben standen ansonsten nicht vollumfänglich im Fokus der Prälaten und wurden wohl nicht für unabdingbar nötig erachtet, um die Möglichkeiten der eigenen episkopalen Herrschaft grundlegend auszudehnen.

Anders sah es da im weltlichen Bereich aus, wenngleich auch hier Prioritäten erkennbar sind. Die verfassungsrechtliche Stellung der Mindener Bischöfe (Kapitel V) wurde von Privilegien, die vor Beginn des Untersuchungszeitraums erteilt worden waren und sukzessive bestätigt wurden, sowie von der episkopalen Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand bestimmt. Dass Rechte nominell im Besitz der Kirchenfürsten waren, heißt aber nicht, dass sie auch realpolitisch durchgesetzt werden konnten – auf entsprechende Beschwerden antworteten Könige und Kaiser zwar mit weiteren Urkunden, aber die Schwierigkeiten vor Ort im Hochstift behob dies eher nicht. Persönliche Kontakte zum Reichsoberhaupt, wie sie bei Ludwig von Braunschweig-Lüneburg über verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, hatten entsprechend wenig durchschlagenden Einfluss auf die bischöflichen Spielräume im Hochstift. Ähnliches gilt für die Privilegien, die Wedekind vom Berge während des Besuchs Karls IV. in Minden erhielt. Umgekehrt lassen sich keine gesteigerten episkopalen Bemühungen um Reichstagsbesuche und die Erfüllung der Forderungen, die in den Reichsanschlügen formuliert wurden, erkennen: Den königlichen und kaiserlichen Gesuchen wurde zwar oft stattgegeben, aber mitunter nur über Vertreter. Wurden Gelder und Truppenkontingente nicht oder nur mit Verzögerung zur Verfügung gestellt, befanden sich die zunehmend reichsfern agierenden Mindener Bischöfe in Gesellschaft übriger, ebenfalls säumiger Fürsten aus dem Norden des Reiches. Ob sich die Oberhirten bewusst am Verhalten ihrer Nachbarn orientierten oder die Gruppe eventuell sogar koordiniert handelte, lässt sich allerdings nicht nachvollziehen.

Abgesehen von Bischof Ludwigs schon genannter Beziehung zum Wittelsbacher Ludwig IV. und der Stellung Wedekinds von Hoya als Kaplan und möglicherweise auch entfernter Verwandter Wilhelms von Holland, war das Verhältnis Dietrichs von Portitz zu Karl IV. das mit Abstand engste, das zwischen 1250 und 1500 ein Mindener Bischof zu einem Reichsoberhaupt pflegte. In Dietrichs Fall beruhte es allerdings nicht auf dynastischen Verbindungen, sondern auf den Fähigkeiten des Zisterziensermönchs in organisatorischen und herrschaftlichen Fragen, derentwegen er zu Karls Berater aufrückte und schließlich hochrangige Aufgaben in dessen näherem Umfeld, bei der Vorbereitung der Kaiserkrönung und im Königreich Böhmen erhielt. Die Mindener Bischofswürde und die damit verbundenen Aufgaben rückten entsprechend in den Hintergrund und waren wohl nur pro forma hinsichtlich Titel und Wappen relevant: Dietrich hielt sich kaum im Bistum auf, ließ die Amtsgeschäfte von einem Generalvikar regeln und gelangte 1361 mit Unterstützung des Kaisers auf den Magdeburger Erzbischofsstuhl. Die Handlungsspielräume, die der Zisterzienser aus dem engen Verhältnis zu Karl IV. schöpfen konnte, kamen somit nicht seiner Bischofsherrschaft an der Mittelweser, sondern seinem eigenen Aufstieg in der Kirche sowie im Reich zugute.

Größere Bedeutung für das Wirken der übrigen, in ihrer Regierung des Hochstifts eher regional agierenden Kirchenfürsten entfalteten die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den benachbarten Adelsgeschlechtern (Kapitel VI). Zwar sind auch einige Situationen überliefert, in denen Familienmitglieder als Gegner auftraten, aber dann handelte es sich entweder um entferntere Angehörige oder die Situation konnte im Interesse des jeweiligen Bischofs entschieden werden. Zumeist präsentierten sich die Brüder, Väter und Neffen als Unterstützer der Oberhirten, sei es als Bündnis- und Wirtschaftspartner oder Geistliche, die den Weg des familiären Kandidaten auf die Mindener Kathedra beförderten. Umgekehrt lassen sich Bischöfe finden, die sich für die Belange ihrer Verwandten einsetzten, etwa Albert von Hoya, der als Helfer seines Bruders und Vormund seines Neffen in Erscheinung trat. Der Aspekt der Vormundschaft ist auch in anderer Richtung zu beobachten und war in der Mindener Bischofsgeschichte ein Sonderfall: Indem der weltliche Bischof Ludwig sein Hochstift 1339 an seine weltlich gebliebenen Brüder übergab, behauptete er insofern seine Handlungsspielräume, als er die Mitbestimmungsrechte des Domkapitels und anderer Stände ausschaltete und fortan seine Verpfändungspolitik wieder eigenständig vornehmen konnte. Die bischöflichen Verwandten schöpften aber im Gegenzug vertraglich gesicherte, finanzielle Gewinne aus dem Hochstift.

Kooperationen mit Familienmitgliedern entfalteten somit zumeist nicht nur für den Bischof Nutzen, sondern auch für die Angehörigen: Bistümer wurden, wie schon in Kapitel III angeklungen ist, als Möglichkeit gesehen, um nachgeborene Söhne mit Einkünften und hochrangigen Würden zu versorgen, wobei immer auch die Vorteile für die eigene Dynastie mitbedacht wurden. Ein Hochstift war zwar nur temporär in der Hand eines zum Bischof aufgestiegenen Verwandten, konnte darum aber umso leichter, da folgenloser für die Zwecke des Familienverbandes genutzt werden. Geriet die bischöfliche Herrschaft während eines Episkopats in finanzielle und politische Schwierigkeiten, lasteten diese nicht dauerhaft auf der den Bischof stellenden Dynastie, sondern beeinträchtigten vielmehr den Amtsantritt und die Handlungsspielräume des episkopalen Nachfolgers, wie in Minden vor allem an den Ereignissen Mitte des 14. Jahrhunderts nachvollzogen werden kann. Gelangen einem Kirchenfürsten dagegen während eines langen Episkopats umfangreiche Verständigungen mit den engeren Verwandten, konnte dies, so die Erkenntnis zum 15. Jahrhundert, die Situation im Hochstift langfristig finanziell und politisch im Rahmen der Möglichkeiten konsolidieren, da kostspielige Fehden und Kriege vermieden wurden – eine Entwicklung, die auch den Handlungsmöglichkeiten nachfolgender Oberhirten zugutekam.

Dies leitet über zur nächsten Koordinate, in der die Herrschaft im Hochstift und somit ein zentraler Teil des bischöflichen weltlichen Wirkens in den Blick genommen wurde (Kapitel VII): Die nach außen, das heißt auf den Raum und die Akteure jenseits der Grenzen des eigenen Herrschaftsbereichs gerichtete Politik wurde ebenso beleuchtet wie das episkopale Handeln nach innen und die Frage, von wem und auf welchen Wegen die Regierungsgewalt der Kirchenfürsten eingeschränkt wurde. Letzteres geschah von ver-

schiedener Seite, vor allem durch die schon erwähnten Konsensrechte des Domkapitels, das zudem an der Verwaltung des Stifts während der Sedisvakanz beteiligt war, sowie durch die Kathedralstadt, die Stiftsvögte und zeitweise auch über Vormünder und Tutoren.

Das ambivalente, von einer ersten bischöflichen Stärkephase in den 1250er Jahren, anschließenden massiven Differenzen und einer zunehmenden Eigenständigkeit der Mindener Bürger geprägte Verhältnis der Oberhirten zur Stadt Minden, die Standort des Doms und entsprechend der geistliche Mittelpunkt des Bischofsamtes war, verdeutlicht für sich stehend die Schwierigkeiten, die sich den spätmittelalterlichen Prälaten bei der herrschaftlichen Durchdringung ihres Hochstifts entgegenstellten: Leistete die Kathedralstadt finanzielle oder militärische Hilfe, waren umgekehrt Zugeständnisse in Form von Mitbestimmungsrechten und Privilegien fällig, wobei die episkopalen Stadtherrn unter anderem akzeptieren mussten, dass das Wichgrafenamt als Position ihres städtischen Verwalters und Richters geschwächt wurde. Dennoch muss das bislang verbreitete Narrativ, dass Gottfried von Waldeck aus diesen Gründen am Beginn des 14. Jahrhunderts aus der Kathedralstadt ausgezogen sei und genau wie alle folgenden Bischöfe auf der neuerrichteten Burg Petershagen residiert habe, mit Vorsicht gesehen werden. Gottfrieds Itinerar stützt eine solche Deutung nicht, und eine ganze Reihe späterer Oberhirten verstarb in der Kathedralstadt, wo auch weiterhin die Bischofswahlen des Domkapitels stattfanden und bischöfliche Urkunden ausgestellt wurden. Vielmehr ist von einem Übergang, der mindestens mehrere Jahrzehnte umfasste und in dessen Zuge sich Petershagen zu einem bevorzugten Aufenthaltsort der Kirchenfürsten entwickelte, auszugehen.

Maßnahmen, um die übrigen Städte des Hochstifts zu fördern, konnten die Entwicklung der Burgen, in deren Nähe sich die Siedlungen oft gebildet hatten, stärken; gleichzeitig sorgten burgenpolitische Aktionen und infrastrukturelle Vorhaben oft für Streit mit den Nachbarn – etwa dann, wenn sich jene bedroht fühlten und Übergriffe auf den eigenen Herrschaftsbereich befürchteten. Bündnisse, die ohnehin schnell wechselten, sowie die lehnsrechtlichen Bindungen vieler benachbarter Adliger an den Bischof verhinderten dies nicht, da die meisten Akteure, so auch die Kirchenfürsten, alle Möglichkeiten nutzten, um das eigene Gebiet zu erweitern. Letzteres gelang den Mindener Bischöfen in den 1250er Jahren unter Wedekind von Hoya sowie Ende des 14. Jahrhunderts über die Angliederung der Herrschaft zum Berge aus der Erbmasse Bischof Ottos, die über die hinzugewonnenen Burgen von höchster geostrategischer Relevanz war; der Versuch, die Grafschaft Wunstorf aufzulösen, schlug dagegen beispielsweise fehl.

Dass mehrere dieser skizzierten Vorhaben Burgen einbezogen oder diese gar in den Mittelpunkt stellten, unterstreicht die große hochstiftspolitische Bedeutung der Festungen, die auch im Zuge der auf längere Zeiträume angelegten Landfrieden nicht abnahm, aber mit hohen Kosten verbunden war: Der Neubau solcher Anlagen kostete, wie bei der Schlüsselburg und der soeben genannten Festung in Petershagen, hohe Beträge, die die Bischöfe nicht eigenständig aufbringen konnten. Umgekehrt eigneten sich die Burgen als

Verpfändungsobjekte, mit denen große Summen erzielt werden konnten, weshalb solche Transaktionen besonders in Richtung des 15. Jahrhunderts zum Kristallisationspunkt der kapitularischen Mitbestimmungsrechte wurden. Die Bedeutung der Finanzen für nahezu sämtliche Handlungen in der Hochstiftspolitik wird an dieser Stelle besonders deutlich; weite Spielräume hingen oft davon ab, dass möglichst viele Güter und Herrschaftsrechte in den eigenen Händen lagen, genügend tragfähige Bündnisse bestanden und umgekehrt keine Situationen auftraten beziehungsweise unüberlegt provoziert wurden, in denen schnell Geldbeträge nötig waren, die nicht aus kleineren Verpfändungen und den laufenden Einnahmen erhoben werden konnten.

So hohe Summen, die deutlich die stetig verfügbaren, monetären Ressourcen der Oberhirten überstiegen, fielen allerdings, wie Kapitel VIII zur bischöflichen Finanzpolitik gezeigt hat, in Form der Servitien und Annaten mit jedem neuen episkopalen Amtsantritt an. Auch wenn die Gebühren zum Teil deutlich niedriger waren als in anderen (Erz-)Diözesen, betrugten sie doch nach kurialen Schätzungen standardmäßig immer noch ein Drittel der gesamten Jahreseinnahmen der Pfründe, was, wie bei Wilhelm von Büschen eindrucksvoll zu beobachten ist, zu einer ansehnlichen Summe von Schulden führen konnte – zumal dann, wenn die Beträge der Vorgänger noch nicht vollständig gezahlt worden waren. Auch die laufenden Ausgaben der bischöflichen Herrschaft, etwa während der Kriege und Fehden, für Lösegeldzahlungen oder den Burgenbau, um nur einige wichtige Posten zu nennen, belasteten die Finanzen des Hochstifts. Mit Sondersteuern auf Einkünfte geistlicher Institutionen und Personen, Verpfändungen, Zöllen sowie weiteren Abgaben konnten manche Engpässe überwunden werden, aber dennoch bleibt festzuhalten, dass die finanzielle Grundausstattung des Bistums für die vielfältigen Herausforderungen, denen sich die bischöfliche Herrschaft vor allem im 14. Jahrhundert gegenüber sah, bei Weitem zu gering war.

Den massiven Zahlungsschwierigkeiten, die nicht zuletzt aus ambitionierten Vorhaben zur Ausdehnung und Sicherung des Hochstifts unter Wedekind von Hoya und Volkwin von Schwalenberg, Neubauten von Burgen unter Gottfried von Waldeck und Ludwig von Braunschweig-Lüneburg sowie der welfischen Vormundschaftsregierung entstanden waren, konnte man auf lange Sicht nur mit Konsolidierungsversuchen, die vor allem auf eine planvollere Verpfändungspolitik abzielten und die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Kapitel betonten, begegnen. Die Eingliederung der Herrschaft zum Berge in das Hochstift sorgte zwar für zusätzliche Einnahmen, ging aber mit einem erhöhten Servitienbetrag einher, sodass sie die finanziellen Handlungsspielräume der Oberhirten zwar etwas, aber nicht im großen Stil erweitern konnte. Die zunehmende Verständigung mit den Nachbarn unter Heinrich von Holstein-Schaumburg lenkte die finanzpolitische Entwicklung der bischöflichen Herrschaft in etwas geradlinigere Bahnen.

Die monetären Schwierigkeiten aber pauschal als Grund dafür anzunehmen, dass in der Förderung von literarischem oder chronikalischem Schaffen, anderen künstlerischen Vorhaben sowie der Ausstattung des Mindener Doms kaum nennenswerte Anstrengun-



gen der spätmittelalterlichen Mindener Bischöfe überliefert sind<sup>2323</sup>), griffe allerdings zu kurz. Gerade wenn die Handlungsspielräume von anderer Seite eingeschränkt waren, bemühte sich beispielsweise manch mindermächtiger weltlicher Fürst explizit darum, die eigene Herrschaft wirksam sowie mitunter kostspielig zu inszenieren und keinesfalls den Eindruck begrenzter Möglichkeiten zu erwecken<sup>2324</sup>). Angesichts dieser Diskrepanz wurde auch der episkopalen Repräsentation mit Kapitel IX ein eigener Gliederungspunkt gewidmet, was zusätzlich vor allem aus zwei Gründen ratsam erschien: Erstens stellt sich insbesondere bei geistlichen Reichsfürsten, deren Herrschaft nicht der dynastischen Nachfolge entsprang, die auf unterschiedlichen Wegen auf die Kathedra gelangt waren (siehe Kapitel III) und die, wie Kapitel VI gezeigt hat, oftmals im Interesse ihrer Verwandten handelten, die Frage, wie sie sich repräsentativ mit ihrer Bischofswürde verbunden sahen. Dies zu ermitteln, sollte nach Möglichkeit Hinweise auf das episkopale Amtsverständnis liefern und helfen, die Ergebnisse, die zu den Einzelkoordinaten erlangt wurden, zum Ende der Untersuchung zusammenzuführen. Zweitens konstituierten repräsentative Akte die außenwirksame Darstellung der Bischöfe und ihrer (vermeintlichen) Möglichkeiten, wodurch sich die Prälaten Handlungsspielräume verschaffen konnten.

Auch wenn eine ganze Reihe von Quellen, insbesondere Sachquellen wie Bauten, Kleidungsstücke und Ausstattungsgegenstände, die Auskünfte über diesen Themenkomplex hätten geben können, nicht erhalten sind, lässt die übrige Überlieferung einige Schlüsse zu: Im selben Maße, wie in der Bischofswürde geistliche und weltliche Aufgaben und Rechte vereint waren, verknüpften repräsentative Handlungen und Gegenstände diese beiden Sphären episkopalen Wirkens. Siegel stellten nicht nur Bischöfe im Ornat oder Elekten in der Dalmatik dar, sondern zeigten mit dem Fortschreiten des Spätmittelalters immer häufiger auch das Wappen der Dynastie, aus der der jeweilige Amtsinhaber stammte, bis solche Gestaltungselemente schließlich zum festen Bestandteil der Beglaubigungsmittel wurden. Über Dietrich von Portitz gelangte wohl sogar der Reichsadler auf das Mindener Bischofssiegel und das Wappen der geistlichen Würde möglicherweise bis nach Böhmen. Ähnliche Beobachtungen liefert der Blick auf die erhaltenen Münzen. Insgesamt orientierte man sich an den generellen sphragistischen und numismatischen Gepflogenheiten im Bistum und individualisierte diese zumeist eher moderat sowie über die Verwendung des jeweiligen familiären Wappens.

Der Einzug des neuen Oberhirten in die Kathedralstadt verlief zwar nach geistlichem Zeremoniell, aber die bloße Präsenz des Stadtherrn vor Ort innerhalb der Mauern und seine Prozession durch die Straßen dürften zudem weltliche Fragen und Konfliktpunkte

2323) Dies scheint kein Einzelfall zu sein: Andreas Bihrer hat herausgestellt, dass sich auch für die Konstanzer Bischöfe kein Engagement auf diesen Gebieten belegen lässt: BIHRER, Bischofshof, S. 550.

2324) Vgl. beispielsweise AUGE, Handlungsspielräume, S. 301 f. zu den repräsentativen Anstrengungen der Herren von Werle und S. 315 zu Bogislaw X. von Pommern.

in den Vordergrund gerückt haben. Bauvorhaben an der Kathedrale und am bischöflichen Hof in Minden nahe dem Rathaus wären – wenn es sie denn gegeben hat – auch für die Stadtbürger weithin sichtbar gewesen und hätten dann gleichzeitig die Position des Kirchenfürsten als eines eben auch weltlichen Herrschers betont. Der Dom als zunehmend wichtiger Ort für die Bestattung der Prälaten und wohl auch für das Begängnis ihrer Jahrzehnte grenzte die Oberhirten schon rein lokal von übrigen Klerikern und Laien ab; es entstand mindestens ab dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts eine Traditionslinie episkopaler Beisetzungen in der Kathedrale. Indem auf manchen Grabplatten neben einer im Ornat dargestellten Bischofsfigur Hinweise auf bedeutende weltliche Handlungen des Amtsinhabers wie die Rückeroberung einer Burg sowie familiäre Wappen Platz fanden, spiegelte sich auch hier zum Abschluss eines Episkopats das Nebeneinander der geistlichen Würde mit ihren nicht immer wahrgenommenen Aufgaben sowie der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand mit seinen weltlichen Herausforderungen. Beide Seiten des Bischofsamtes müssen somit, auch wenn darin, wie sie jeweils ausgefüllt wurden, Unterschiede bestehen, als untrennbar miteinander verbunden gesehen und gemeinsam erforscht werden. Dieses spezifische Charakteristikum einer geistlichen Reichsfürstenwürde zog sich durch die episkopale Amtszeit vom Weg auf die Kathedra mit den verschiedenen klerikalen wie profanen Akteuren, die diesen beeinflussten, über die anschließende Herrschaft bis hin zur Würdigung der Leistungen eines Bischofs auf der Grabplatte und beispielsweise auch in Chroniken.

Ogleich die Episkopate der 21 Bischöfe und Elekten teils sehr unterschiedlich und nicht in allen Punkten vergleichbar sind, ergibt sich aus diesen Detailuntersuchungen zu insgesamt sieben miteinander zusammenhängenden Koordinaten ein Gesamtbild der bischöflichen Handlungsspielräume, das mehrere Schlüsse sowohl inhaltlicher Art als auch zur Methodik und zu weiteren Forschungsansätzen ermöglicht. Der Wirkungsradius der allermeisten hier in den Blick genommenen Oberhirten reichte nicht über das nähere Umfeld des eigenen Herrschaftsbereichs hinaus und konzentrierte sich somit auf das Hochstift, die Interaktionen mit den benachbarten geistlichen wie weltlichen Mächten und die daraus entstehenden Konflikte. Trotz ihres reichsfürstlichen und hochrangigen klerikalen Status war der Fokus der meisten Bischöfe nicht so weit gestaltet, dass Aktionen auf Reichs- und höherer kirchlicher Ebene darin Platz gefunden hätten. Die äußerst schmale finanzielle Ausstattung des Bistums, entsprechend eingeschränkte Ressourcen sowie engmaschige verwandtschaftliche Beziehungen zu den Nachbarn steckten das Feld, auf dem sich die bischöflichen Handlungen bewegten, als ein eher regionales, königs- wie kurienfernes ab. Abweichungen von diesem Gesamtbild, die es durchaus vereinzelt, wie vor allem bei Dietrich von Portitz, gab, entsprangen weniger den Gegebenheiten vor Ort im Bistum als den sonstigen Fähigkeiten und Beziehungen der Bischöfe.

Im Verlauf des Untersuchungszeitraums lassen sich zudem in einigen Bereichen Veränderungen feststellen: Auf die im 13. und teils noch im 14. Jahrhundert zuhauf zu beobachtenden Auseinandersetzungen mit den Nachbarn um Grenzregionen, Burgen und

ganze Herrschaftsgebiete, oft verknüpft mit finanziellen Engpässen, folgten im 15. Jahrhundert zwar immer noch Konflikte, aber mit meist weniger schwerwiegenden Folgen. Befördert durch die aufkommenden Landfrieden und drei sehr lange, jeweils mehr als 30 Jahre dauernde Episkopate, kam es zunehmend zu Bemühungen um Verständigung und finanzielle Konsolidierung, in denen zudem ein Zusammenwirken von Bischof, Domkapitel und den Ständen des Hochstifts sichtbar wird. Die großen Krisen der spätmittelalterlichen Kirche erreichten das Bistum Minden kaum; wie beschrieben, widmeten sich die Oberhirten der Diözese, die bereits im 13. Jahrhundert wenig kirchenreformatorisches oder generell geistliches Engagement gezeigt hatten, in ihrem herrschaftlichen Handeln zum Ende des Mittelalters ohnehin fast nur noch weltlichen Belangen.

Reflektiert man auf Basis dieser Ergebnisse die Untersuchungsmethode, so ist zuallererst auf die vielen Bezüge und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Koordinaten bischöflichen Handelns hinzuweisen<sup>2325</sup>). Dies betrifft das gesamte analysierte Spektrum: Der Eintritt ins Bischofsamt konnte sowohl in der Diözese wie auch im Hochstift Auswirkungen auf das folgende Episkopat haben, war manches Mal von verwandtschaftlichen Beziehungen oder (seltener) Kontakten zum Reichsoberhaupt geprägt, oft ein großer finanzieller Einschnitt und ein repräsentatives Moment. Das Handeln in geistlichen Institutionen und Kontexten wirkte sowohl in der Diözese, die oft die umliegenden weltlichen Fürsten und Grafen sowie Edelferren – teils Verwandte des Bischofs – einschloss, wie auch darüber hinaus. Betraf es benachbarte Bischöfe und Erzbischöfe, so waren dies geistliche Reichsfürsten, die auch in Fragen der Hochstiftspolitik mit den Mindener Oberhirten interagierten. Stiftungen und die Förderung von Klöstern, aber auch Pilgerfahrten und Reisen zu Konzilen oder an die Kurie verursachten hohe Kosten, bargen aber repräsentatives Potenzial. Die Aussagen zum finanziellen und repräsentativen Gehalt des bischöflichen Handelns in kirchlichen Kontexten sind in manchen Punkten vergleichbar mit den Ergebnissen, die ein näherer Blick auf die episkopalen Kontakte zum Reichsoberhaupt hervorbringt. Einige Male, aber insgesamt eher seltener waren Kaiser und Könige Verwandte auch von Mindener Bischöfen. Die Bedeutung des familiären Umfelds etwa beim Amtsantritt ist schon angeklungen; Interaktionen mit Mitgliedern der eigenen Dynastie oder etwas weitläufiger verwandten Personen prägten wichtige Bereiche des bischöflichen Handelns und konnten etwa über Bündnisse in der Hochstiftspolitik und finanzielle Hilfen für Spielräume eines Amtsinhabers sorgen, ebenjene dann aber für dessen Nachfolger, wenn dieser einer anderen Dynastie angehörte, wieder einengen. Das auch hier wiederum erwähnte Handeln im und mit dem Hochstift ist mit allen seinen schon genannten Bezügen zu anderen Koordinaten als der maßgeblichste Schwerpunkt episkopalen Agierens identifiziert worden, oftmals eingeschränkt durch geringe finanzielle Spielräume, die wiederum auch für die übrigen Koordinaten entscheidende Relevanz besaßen. Repräsentative Akte konnten, wie bereits angeklungen ist,

2325) Hierzu für die Untersuchung weltlicher Fürsten schon AUGE, Handlungsspielräume, S. 355 f.

an verschiedensten Stellen des bischöflichen Wirkens, etwa beim Amtsantritt, ansetzen, die Rezeption des Oberhirten und seiner Herrschaft entscheidend prägen und damit Einfluss auch auf andere Handlungsfelder entfalten.

Die hier kursorisch rekapitulierten Bezüge und die Zusammenfassung der Ergebnisse am Beginn dieses Kapitels machen deutlich, dass das Untersuchungstableau mit Überschneidungen alle Facetten bischöflichen Handelns abdeckt. Zugleich aber entsteht an manchen Stellen der Eindruck verschiedener Relevanzen: Die Finanzen treten als Aspekt auf, der zwar den meisten bischöflichen Handlungen immanent und somit bedeutend war, aber ein Selbstzweck des Umgangs mit Geldern und Pfandgütern scheint – anders als etwa in der Koordinate der Hochstiftspolitik beim Burgenbau – schwer erkennbar. Ebenso präsentierten sich die verwandtschaftlichen Beziehungen, die fast jeder Mindener Bischof und Elekt zwischen 1250 und 1500 im Umfeld des Hochstifts besaß, als stets vorhandener Faktor, der sich – ebenso wie das Fehlen solcher Bindungen – auf die Handlungen auswirkte und in Interaktionen mit den untereinander oft eng verwandten und verschwägerten Nachbarn immer mitschwang. In beiden Fällen ließe sich die Frage stellen, ob beide Themen nicht als so omnipräsent und allen anderen Koordinaten immanent einzustufen sind, dass eine Untersuchung in jeweils einer eigenen Koordinate überhaupt nicht nötig wäre. Doch gerade so entstände das Risiko, diese beiden wichtigen Punkte inmitten der teils sehr vielschichtigen Beispiele, die für die übrigen Koordinaten behandelt wurden, aus dem Blick zu verlieren. Nur indem beiden Aspekten, den Finanzen und dem verwandtschaftlichen Umfeld, dezidiert eigener Raum gegeben wird, lassen sie sich auch noch einmal für sich genommen analysieren und als Grundlage weiterer Handlungen und Handlungsspielräume würdigen. Zudem hat sich für die Finanzen gezeigt, dass manche Kirchenfürsten durchaus Energie darauf wandten, ihre Zahlungsfähigkeit als Zwischenschritt zu neuen Handlungsmöglichkeiten auf anderen Politikfeldern wiederherzustellen. Verwandtschaftliche Beziehungen konnten der Ausgangspunkt für verschiedene neue herrschaftliche Möglichkeiten und Herausforderungen – etwa im Rahmen einer Vormundschaftsregierung – sein und müssen deshalb trotz ihrer stetigen Präsenz ebenso für sich genommen betrachtet werden.

Insofern wird deutlich, dass angesichts möglicher Verluste für den Aussagewert der Studie eine Hierarchisierung oder eine Ausgliederung einzelner, vermeintlich omnipräsenter oder umgekehrt gar weniger wichtiger Koordinaten in andere Partien des Untersuchungstableaus äußerst schwierig ist. Ebenso sieht es bei den in dieser Hinsicht bereits eingangs in Kapitel I, Abschnitt 2 behandelten Koordinaten ›Eintritt ins Bischofsamt‹ und ›Repräsentation‹ aus, die zwar im Vergleich mit den übrigen Feldern bischöflichen Handelns rahmenbildend wirken, aber ebenfalls eigenständig betrachtet werden müssen. Die im Text natürlich zwingend lineare, die Koordinaten nacheinander abhandelnde Form dieser Studie mag also auf den ersten Blick den zwischen ihnen bestehenden Bezügen und den unterschiedlichen Relevanzen entgegenstehen. Dies lässt sich aber ebenso dahingehend wenden, dass jede Koordinate aufgrund ihrer thematischen Eigenheiten für

sich genommen eine selbstständige, andere Ebenen oder Relationen bespielende Aussagekraft und entsprechend auch einen eigenen Erkenntniswert hat. Nur in der Abbildung aller dieser Facetten lässt sich über die Analyse vielschichtiger Situationen und Aktionen ein vollständiges Bild der bischöflichen Handlungsspielräume zeichnen – nähme man vorab eine Gewichtung vor, schлosse man bewusst einzelne Aspekte aus oder wiese man ihnen Hierarchien zu, schmälerste dies zwangsläufig das Potenzial der Studie.

Spiegelt man nun die Ergebnisse der Arbeit konkret anhand bestehender Forschungspositionen zu Bischöfen und zum Reichsfürstenstand, muss ein Rückgriff auf eine sehr wichtige, bereits eingangs genannte Einschätzung Peter Moraws erfolgen. Verbunden mit der Aussage, dass es kein »Durchschnittsfürstentum« gab, weil »Fürst und Fürst sich voneinander außerordentlich unterscheiden« konnten<sup>2326</sup>, vermisste Moraw pauschal ein »ansehnliches Maß an Unabhängigkeit« bei mehr als zwei Dritteln der Fürstbischöfe und beschrieb dies als »Phänomen des fast gänzlichen Fehlens der politischen Handlungsfreiheit [...] im geistlichen Bereich«<sup>2327</sup>.

Überprüft am Beispiel der Mindener Bischöfe und ihrer Herrschaft über ein eher kleines Bistum im Norden des Reiches, kann Moraws freilich sehr allgemein gehaltene, nicht mit weiteren Belegen oder umfangreichen Beispielen untermauerte These vordergründig bestätigt werden: Die schmalen finanziellen Ressourcen des Hochstifts, Abhängigkeiten von dynastischen Beziehungen und fehlende Initiativen in der Reichspolitik sowie im kirchlichen Kontext sprechen für geringe Handlungsspielräume und ein Zurückstehen hinter manchen weltlichen Nachbarn. Dieser Befund lässt sich allerdings auch aus etwas anderer Perspektive betrachten, wenn als gegeben hingenommen wird, dass der Fokus sehr vieler spätmittelalterlicher Fürsten im untersuchten Norden des Reiches auf regionale Fragen rund um den eigenen Herrschaftsbereich zentriert war. Die Mindener Bischöfe und die ihnen benachbarten Akteure müssen so im Morawschen Sinne zwar zum Großteil als mindermächtig charakterisiert werden, aber innerhalb dieser Gruppe unterschieden sich die Prälaten von der Mittelweser hinsichtlich ihres Wirkungsradius' gar nicht so deutlich von den umliegenden geistlichen wie weltlichen Reichsfürsten. Geringe eigene finanzielle Möglichkeiten bei dennoch stetiger Kreditwürdigkeit und ein über verschiedene Herrschaftsbereiche hinausreichendes, dichtes Netzwerk von Verwandten im fürstlichen und besonders im gräflichen Stand charakterisierten, wie aus den Untersuchungen zu Konflikten, an denen die Mindener Oberhirten beteiligt waren, hervorgeht, eine ganze Reihe umliegend ansässiger Akteure.

In Auseinandersetzungen mit ihnen konnten sich die Kirchenfürsten aus Minden zwar bei Weitem nicht immer und frei von jeglicher Unterstützung durchsetzen, aber Modifikationen in der Finanzverwaltung des Bistums und eine zunehmende Verständigung mit den Nachbarn, maßgeblich über familiäre Beziehungen, sicherten den Bischöfen dennoch

2326) MORAW, Fürstentum, S. 122 und S. 130.

2327) Ebd., S. 126.

in einem Maße Handlungsspielräume, dass sie ihre Landesherrschaft ohne allzu häufige Gebietseinbußen aufrechterhalten konnten. Der Rückgriff auf die Familie konnte die episkopale Herrschaft, wie bei Ludwig von Braunschweig-Lüneburg geschehen, zudem temporär stärken – freilich mit Nachteilen für den späteren Amtsinhaber. Dass die Prälaten laufend in wechselnde Koalitionen mit ihren Nachbarn und den Lüneburger Erbfolgekrieg als überregionalen Konflikt eingebunden waren, zeigt, dass sie für ihr Umfeld auch als Bündnispartner relevant waren. Obwohl die realpolitischen Möglichkeiten der Fürstbischöfe bisweilen hinter denen einiger Grafen und Edelherren zurückstanden und den episkopalen Stand nicht widerspiegelten, lagen immer noch die geistlichen Befugnisse für ein großes Gebiet in ihren Händen. Diese Kompetenzen, wiewohl nicht immer persönlich wahrgenommen, konnten zusätzliche Machtmittel bedeuten, etwa dann, wenn während eines Streitfalls ein Interdikt gegen die Gegner verhängt wurde.

Dass die Mindener Kathedra trotz aller Schwierigkeiten ihrer Oberhirten über 250 Jahre für die umliegenden Adelsgeschlechter von Interesse blieb, kann als weiteres Argument dafür gewertet werden, dass die Bischöfe zumindest in der Region ein zwar kleiner, aber nicht völlig unwichtiger Machtfaktor waren: Wäre ein Familienmitglied als Oberhirte von Minden ausschließlich von der kostspieligen Hilfe seiner Verwandten abhängig gewesen, hätte der münsterische Bischof Otto von Hoya um 1420 nicht versucht, seinem Neffen die Mindener Koadjutorschaft mit langfristigen Nachfolgerechten zu sichern; auch hätte ebendieser Albert nicht seine Brüder in den Auseinandersetzungen um die Osnabrücker Sedes unterstützen können – diese Bedeutung von Bistümern für die Dynastien ihres Umlandes haben bereits Erwin Gatz und Oliver Auge betont<sup>2328</sup>).

Längere Abwesenheiten, die mit der Reise Ottos von Wall zum Konzil in Lyon, der Pilgerfahrt Gerhards II. von Holstein-Schaumburg und dem mutmaßlichen Besuch Alberts von Hoya an der Kurie anlässlich seiner Bischofsweihe zwar nicht allzu häufig, aber immerhin doch für jedes der untersuchten drei Jahrhunderte belegt sind, wären bei extrem eingeschränkten Handlungsspielräumen von vornherein unmöglich gewesen. Abgesehen von Dietrich von Portitz, für dessen Aufstieg im Umfeld des Reichsoberhauptes freilich ganz andere, persönliche Dispositionen ausschlaggebend waren, können somit zumindest im Umfeld des Hochstifts auch für seine Vorgänger und Nachfolger Aktionsmöglichkeiten ausgemacht werden. Peter Moraws These und die daran anknüpfende Beurteilung der meisten geistlichen Reichsfürsten als mindermächtig muss somit in der Analysepraxis nicht nur zum Blick auf die Reichsebene, sondern auch zu einer differenzierteren Untersuchung der Verhältnisse rund um Bistum und Hochstift führen, um die episkopalen Handlungsspielräume aus unterschiedlichen Perspektiven beurteilen zu können.

2328) GATZ, *Entwicklung*, S. 28; AUGE, *Handlungsspielräume*, S. 121 am Beispiel des Bistums Schwerin und des Hauses Mecklenburg.

Schaut man in diesem Sinne auf kleinräumigere regionale Zusammenhänge, gerät unweigerlich Moraws Einteilung des nordalpinen Reiches »in vierzehn politische Landschaften [...] als weithin selbsttragende Gebilde«<sup>2329)</sup> in den Fokus. Als zwei dieser auch »Regionen« genannten Gebiete bezeichnet Moraw »Westfalen (im alten, nicht im heutigen engeren Sinn)« und »Niedersachsen-Nordalbingien«<sup>2330)</sup>. Das Beispiel der Mindener Bischöfe kann helfen, generelle Aussagen zum Reich und zu dessen räumlicher Gliederung zu hinterfragen: Das Bistum gehörte zur Kölner Kirchenprovinz, die diözesanen Befugnisse reichten, wie Karte 1 in Anhang I zeigt, aber weit nach Osten und deckten Partien der welfischen Teilfürstentümer Calenberg und Lüneburg ab, die nach Moraws Modell zweifellos der Region »Niedersachsen-Nordalbingien« zuzurechnen sind. Dass sich die Prälaten in Landfrieden nicht nur in Richtung Köln orientierten, sondern neben äußerst kleinräumigen Bündnissen zunehmend große Übereinkünfte unter welfischer und askanischer Führung ins Auge fassten, verdeutlicht ihre Position zwischen zwei großen politischen »Landschaften«; dies gilt ebenso für die schon angeklungene Teilnahme am Lüneburger Erbfolgekrieg. Ein wichtiger Faktor für diese zweiseitige Ausrichtung könnte spätestens ab dem 14. Jahrhundert die Herkunft vieler Prälaten aus dem Mindener Hochstift direkt nördlich, südlich oder östlich benachbarten Dynastien (Grafen von Hoya, Edelherren vom Berge, Grafen von Holstein-Schaumburg, Herzöge von Braunschweig-Lüneburg) gewesen sein; zum Teil ergänzt um besonders gute Kontakte zu den welfischen Fürsten, wie dies beispielsweise für Wilbrand von Hallermund belegt ist, dessen Wahl auf eine solche Beziehung zurückging. Die Postulation Gerhards von Berg, dessen Familie mit dem Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden im Konflikt stand, dürfte die Beziehungen Mindens zu Köln nicht verbessert haben.

Dass das Bistum und seine Prälaten somit nach Moraw zwischen zwei »Landschaften« einzuordnen sind, kann keinesfalls darin begründet sein, dass die Mindener Bischöfe wegen raumgreifender Spielräume »an mehr als einem System Anteil« gehabt hätten, wie Moraw dies im weltlichen Bereich für »große Dynastien« angenommen hat<sup>2331)</sup>. Vielmehr wirkten die Kirchenfürsten – wie auch andere Akteure ihres Umfelds – offenbar an den Rändern der »Landschaften« »Westfalen« und »Niedersachsen-Nordalbingien«. Bündnispartner, aber auch Gegner fanden sie unter den Angehörigen beider Regionen, die nach innen wie außen somit nicht abgeschlossen, sondern anscheinend eher von einer entfernungsbedingt jeweils abnehmenden Bindung an die Kernmächte, in diesen Fällen Kurköln und die Welfen, geprägt waren. Die Übergänge zwischen den »Landschaften« verliefen demnach fließend und die besondere Lage eines Herrschaftsgebiets zwischen zweien solcher Gebilde scheint kein alleiniger Garant für entweder engere oder weitere

2329) MORAW, Raumgefüge, S. 67.

2330) Ebd.; MORAW, Machtgefüge, S. 119. Angedeutet ist die »Zoneneinteilung des Reiches« auch in DERS., Reich (2003), S. 93.

2331) DERS., Machtgefüge, S. 119.



Handlungsspielräume der jeweiligen Fürsten gewesen zu sein: Dazu trugen, wie schon betont, noch andere Faktoren, beispielsweise die Finanzen oder Verwandtschaften, bei.

Moraws Einteilung kann der Ausgangspunkt sein, um über vergleichende Untersuchungen gerade solcher Herrschaftsträger, die sich nicht eindeutig einer »Landschaft« zuweisen lassen und zwischen mehreren Regionen wirkten, Aussagen zum vertieften Verständnis der Machtgefüge im ganzen Reich zu treffen. Diese könnten sowohl Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen südlichen wie nördlichen Beispielen aufdecken als auch die Kenntnisse über Zwischen- und Grenzräume sowie die Handlungsmöglichkeiten der darin agierenden Fürsten und anderen Adligen erweitern. Mit Analysen solchen Zuschnitts ließe sich das Verständnis der politischen Abläufe im Reich sukzessive erweitern und es könnten noch mehr zumeist als mindermächtig charakterisierte, geistliche wie weltliche Fürsten in den Blick genommen werden.

Auch die Aussagen, die Überblicksdarstellungen zur westfälischen und niedersächsischen Geschichte zum Verhältnis der beiden »Landschaften« oder Teilen von ihnen im fraglichen Zeitraum treffen, lassen sich mithilfe der Untersuchungsergebnisse zu Minden kritisch beleuchten: Klaus Scholz betont in seinem Beitrag zum Spätmittelalter in Westfalen, dass die unter Dietrich von Moers angestrebte, »den deutschen Nordwesten beherrschende Machtballung« fehlgeschlagen sei und es deshalb keine Kölner Vorherrschaft gegeben habe<sup>2332</sup>) – ein Ergebnis, das sich im Hinblick auf die abnehmenden Kontakte der Mindener Bischöfe zu ihren Metropolitanebenen mit einiger Plausibilität bestätigen lässt. Gleichzeitig hätten die Welfen »ihren Einfluß in die östlichen und nordöstlichen Grenzbereiche Westfalens«<sup>2333</sup>) vorgeschoben und sich die Kirchenfürsten Mindens gegen die »übermächtigen Braunschweiger Herzöge« nur schwer »behaupten« können. Da auch das Haus der Grafen von Hoya zunehmend unter welfischen Einfluss gelangt sei, hätten nun »außerwestfälische Kraftzentren« versucht, »auch den Osten« Westfalens immer stärker an sich zu binden<sup>2334</sup>). Korrespondierend hat Ernst Schubert die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg im Raum »zwischen Weser und Leine« als »Hegemon« beschrieben, dies aber vorrangig auf Grafen- und Edelfamilien bezogen, obgleich er mit dem fehlgeschlagenen Erwerb Hamelns durch den Mindener Bischof Wedekind von Hoya ein Beispiel anführt, in dem welfische Interessen direkt den episkopalen entgegenstanden und sich Erstere schließlich durchsetzen konnten<sup>2335</sup>).

Sicherlich lassen sich in den etwa 250 Jahren des Untersuchungszeitraums Ereignisse wie der Gewinn und Verlust Hamelns und Wunstorfs, das Episkopat Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, die welfische Vormundschaft und die Wahl Wilbrands von Hallermund finden, mit denen die bedeutende Stellung der Nachfahren Heinrichs des

2332) SCHOLZ, Spätmittelalter, S. 408.

2333) Ebd., S. 408 f.

2334) Ebd., zum Zitat S. 429, zum Einfluss der Welfen auf Hoya und die Mindener Bischöfe S. 428–430.

2335) SCHUBERT (Hg.), Geschichte, S. 729.



Löwen auch für das Bistum Minden belegt werden kann, aber dies darf nicht pauschalisiert werden: Die Vormundschaft über das Hochstift konnte wieder abgelöst werden; nach dem Tod Bischof Ludwigs 1346 gelangte mehr als 150 Jahre lang kein weiterer Abkömmling dieser Dynastie auf die Kathedra und Albert von Hoya, der seinen Brüdern in den Auseinandersetzungen um die Osnabrücker Bischofswürde behilflich war, handelte aus eigenem, gesamtdynastischen Antrieb, aber nicht unter explizit welfischem Einfluss. Sein Versuch, für seinen Neffen eine Ehe mit der einzigen Tochter Herzog Wilhelms II. des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg zu arrangieren, der nur fehlschlug, weil die Braut selbst ablehnte, und weitere, für Hoya günstige Übereinkünfte sind für Albert im Gegenteil als Erfolg zu werten: Seine Familie erschien den Welfen nicht nur ehefähig, sondern auch als Adressat langfristiger Übereinkünfte und wichtiger Bündnispartner. Hinzu kommt, dass das welfische Haus über eine ganze Reihe von Landesteilungen verschiedene Linien hervorbrachte, die ihre Interessen eigenständig und bisweilen in gegensätzliche Richtungen vertraten. Insgesamt ist ein welfischer Einfluss auf die Mindener Bischofsherrschaft somit nicht zu negieren, er stand aber neben anderen Faktoren, an deren Spitze die familiären Verbindungen zu finden waren.

Für einen Bischof war die eigene Verwandtschaft stets der erste bündnispolitische Anlaufpunkt; mit Fortschreiten des Spätmittelalters konnte sie sich aber meist nicht mehr allein den herrschaftlichen Herausforderungen stellen und suchte ihrerseits nach Verständigung mit den Nachbarn. Insofern ist zu überlegen, ob Episkopate gerade minder mächtiger Bischöfe wirklich vorrangig vor dem Hintergrund ihrer eigenen Dynastie beurteilt werden sollten. Es wäre zielführender, den Fokus auf einen größeren Personenkreis auszudehnen, zu dem in einem viel weitergefassten Netzwerk neben Agnaten auch wiederkehrende, langfristig befreundete Bündnispartner gehören. Die vielfältigen Verbindungen in das Umfeld des eigenen Herrschaftsbereichs, die gerade für geistliche Reichsfürsten mit einem nur kleinen Hochstift besonders wichtig waren, könnten so viel besser erfasst werden, als wenn allzu starr einzig die namensgebende Dynastie eines Bischofs betrachtet würde. Zudem böte sich die Möglichkeit, die Bedeutung der personalen Bindungen von Verwandtschaft und Freundschaft für fürstliches Herrschen differenzierter in den Blick zu nehmen und damit an jüngere Einschätzungen anzuknüpfen, die diese Faktoren als hochgradig relevant für das Handeln mittelalterlicher Akteure einstufen<sup>2336</sup>.

Dass mit Wedekind und Otto vom Berge sowie Gerhard II. von Holstein-Schaumburg drei Cousins unterschiedlicher Familien, die zudem über die Edelferren zur Lippe verbunden waren, auf die Mindener Kathedra gelangten, kann als Beleg für die extrem engen,

2336) Zu diesem Ansatz und zum Desiderat SPIESS, Familie, besonders S. 500 f. mit den folgenden Ausführungen. Daran anschließend AUGÉ, Handlungsspielräume, S. 201–203; bezugnehmend auf das Lehnswesen sowie Verwandtschaft und Freundschaft als mittelalterliche »Säule[n] personaler Bindung« auch AUGÉ, Lehnrecht, Sp. 721.

dynastische Grenzen überwindenden Beziehungen der Familien im Umkreis des Mindener Hochstifts gewertet werden, an denen auch die eben angesprochenen Welfen Anteil hatten. Darüber hinaus lassen das über eine maximale Zahl von Abschichtungen geradezu provozierte Aussterben der Edelherren vom Berge, das jedoch dazu führte, dass mehrere Söhne prestigereiche Bischofssitze erlangen konnten, und die von Otto vorgenommene Übertragung der bergischen Herrschaft an das Stift Minden eine Politik erkennen, die über das Ziel, ausschließlich dem eigenen Haus herrschaftliche Vorteile zu sichern, weit hinausreichte.

Diese Erkenntnisse machen deutlich, dass die vorliegende Studie auch eine Aussagekraft für die Betrachtung von Handlungsspielräumen weltlicher Akteure hat – das heißt für das Untersuchungsdesign, das bei der Konzeption der hiesigen Analyse den Ausgangspunkt bildete. Am Beispiel der Mindener Bischöfe ist deutlich geworden, dass insbesondere ihr weltliches Wirken in höchstem Maße im engeren Umfeld ihres Hochstifts zu verorten ist und die Nachbarn in der Region umfasste. Das Handeln dieser umliegenden Fürsten, Grafen und Edelherren, verbunden mit ihren jeweiligen Spielräumen, spiegelt sich in den Interaktionen mit den Mindener Bischöfen, sodass die vorliegende Studie anhand exemplarisch behandelter Beispiele auch schlaglichtartige Rückschlüsse auf die Durchsetzungsfähigkeit und die politischen Schwerpunkte beispielsweise der Edelherren vom Berge, der Grafen von Hoya, der Grafen von Holstein-Schaumburg, der Edelherren von Diepholz, der Edelherren zur Lippe sowie mehrerer Mitglieder des weitverzweigten welfischen Fürstenhauses erlaubt. Zudem hat Kapitel VI zum bischöflichen Handeln im Kontext verwandtschaftlicher Beziehungen deutlich gemacht, dass abgeschichtete Söhne auch und gerade in hochrangigen geistlichen Positionen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die weltlich gebliebenen, die Linie fortführenden Familienmitglieder hatten und Ressourcen ihrer Herrschaft in deren Dienst stellen konnten. Untersucht man also die Handlungsspielräume hoch- wie niederadliger Protagonisten, ist zwingend ein Blick auf ihre abgeschichteten Verwandten und deren Agieren im Zusammenhang mit gesamt-dynastischen Herausforderungen zu richten. Da so auch Diözesen und Bistümer einzubeziehen sind, weitet dies die Perspektive auf Schauplätze außerhalb des angestammten familiären Herrschaftsbereichs und kann helfen, die tatsächliche geographische Ausdehnung fürstlichen, gräflichen und edelherrlichen Wirkens sowie seine Schwerpunktsetzungen abseits traditionell als Enden eines Untersuchungsgebiets verstandener Landesgrenzen noch genauer zu erfassen.

Pauschale Urteile über den Zugriff einzelner Adelsfamilien auf ein Bistum und dessen Ausbeutung sind deshalb vor allem angesichts der vielfältigen Verflechtungen der Dynastien rund um die Mittelweser mit Vorsicht zu sehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Bistümer und ihre Oberhirten insbesondere in langen Episkopatzen, nach Abschluss der Entstehung von Landesherrschaften sowie im Zuge beginnender Reformen der Verwaltung und Wirtschaftsführung langfristig in die familiären Bemühungen, die eigenen Bündnisse in der Region auszuweiten, einbezogen wurden. Um die allerdings nie

ganz verebbenden Ansprüche und Agitationen der Nachbarn zurückzuweisen, waren Adlige aus der Region die richtige Besetzung für die Mindener Kathedra, da nur sie über die nötigen Kontakte verfügten, um die Herrschaft im Hochstift samt den damit untrennbar zusammenhängenden geistlichen Funktionen in der Diözese aufrechtzuerhalten und Handlungsspielräume zu wahren. Kriegszüge und Fehden blieben dabei nicht aus, aber zumindest für Teile des 14. und 15. Jahrhunderts lässt sich am Beispiel Mindens zeitweise eine langfristige, in Richtung einer Konsolidierung weisende Entwicklungslinie mit etwas breiteren Möglichkeiten für eigenständiges bischöfliches Agieren ausmachen.

Die Episkopate des Untersuchungszeitraums dürfen deshalb nicht, wie dies mitunter geschehen ist, einseitig über die am Beginn dieser Studie zitierten Bemerkungen Heinrich Tribbes oder das Fehlen raumgreifender Initiativen auf einzelnen Aktionsfeldern bewertet werden<sup>2337</sup>. Vielmehr sind die in der bischöflichen Herrschaft untrennbar zusammenhängenden geistlichen Aufgaben und weltlichen Herausforderungen nur dann differenziert zu beurteilen, wenn die episkopalen Handlungsspielräume einer die einzelnen Koordinaten ganzheitlich erfassenden Analyse unterzogen werden. Die Anwendung eines solchen neuen Untersuchungsdesigns auf Oberhirten anderer (Erz-)Diözesen ist nötig, um sukzessive weitere Beiträge zur Erforschung des politischen Systems des mittelalterlichen Reiches zu leisten und dabei auch diejenigen Mitglieder des Fürstenstandes in den Blick zu nehmen, die zwar zahlenmäßig eine recht große, aber insgesamt weniger beachtete Gruppe bilden.

2337) So für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts beispielsweise von SCHRÖER, Kirche, S. 86–94.



## XI. Summary

The so-called »Description of the city and the prince-bishopric of Minden« was written around 1460 by the canon Heinrich Tribbe. As a cleric from the diocese of Minden, he harshly condemns the contemporary bishops and describes their predecessors as being *virī religiosi*, that is to say religious men, who had only acted in a divine manner. In contrast, the bishops reigning in the middle of the 15<sup>th</sup> century were – according to Tribbe – no more than »robbers, cattle rustlers and plunderers« who robbed the diocese and its clerical institutions<sup>2338)</sup>.

Tribbe's choice of words reveals a discrepancy: firstly, between the episcopal acting in former times and in the middle of the 15<sup>th</sup> century, and secondly between ecclesiastical tasks and reactions to mundane challenges. The latter was strongly criticised by Heinrich Tribbe. However, it needs to be pointed out that the late medieval bishops in the north alpine Empire indeed held two titles at same time: They were church dignitaries as well as princes of the Holy Roman Empire and thus rulers of prince-bishoprics. Hence, clerical and mundane actions, that means even participating in wars and using the financial resources of the prince-bishopric, had to go hand in hand in an episcopal reign.

But, apart from this source, the princes of the Empire and especially the bishops among them have been discussed in a general way by the historian Peter Moraw: He considered the conditions of the episcopal reign to be rather complex, pointing out that bishops had to struggle quite a lot while trying to assert themselves among other princes or even earls. According to Moraw, not even a third of all prince-bishops obtained a considerable degree of independence<sup>2339)</sup>.

In my dissertation, I have tried to verify Moraw's statement by taking a closer look at the late medieval bishops of Minden. Therefore, I have used the method of examining episcopal agency, which was developed by Oliver Auge. According to Auge, the term »room for manoeuvre«, in German »Handlungsspielraum« can be seen as the possibility to react freely to all challenges in the different fields of the episcopal reign<sup>2340)</sup>. Studying rooms for manoeuvre requires examining comparable examples over a long period of time. The aim was to cover many of these challenges and different forms of episcopal acting and reacting. Before presenting the results of my study, I briefly would like to touch upon the general approach of my research and the sources I dealt with.

2338) For the exact wording in Latin see: Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung, p. 136: *episcopi quamdiu fuerunt viri religiosi et ambulantes in praeceptis Dei, habuerunt omnia in copia. Sed ex quo coeperunt fieri raptores et captores vaccum [sic!] et praedones vivunt sicut modo patet clare intuentibus. Nam tunc dabant clenodia ecclesiis suis, videlicet praeparamenta, cappita, libros, calices, decimas, agros, mansos [...]. Sed habent modo aliam consuetudinem. Nam si possent omnia bona, clenodia de ecclesiis distrabere, libenter facerent. Nam antiquitus construebant ecclesias, modo destruunt ecclesias et violant cimitoria et vivunt non sicut episcopi sed sicut raptores et praedones.*

2339) MORAW, Fürstentum, p. 126.

2340) AUGE, Handlungsspielräume, p. 8. Auge refers to STEGMAIER, Philosophie, p. 221.

I focussed on the diocese of Minden, a bishopric in the north of the Holy Roman Empire which can be compared to other dioceses nearby: There are quite some parallels regarding both the sizes and the origins of these bishoprics and my research can therefore provide starting points for following studies focussing also on the north of the Empire. The period of time which my thesis covered was about 1250 until 1500, starting after the Staufer period and omitting the Reformation period. This led to 21 bishops and bishops-elect whose rooms for manoeuvre had to be examined.

In order to do so, I made use of seven coordinates which were covered by using representative examples for episcopal actions and reactions:

- Start of the episcopate (chapter III)
- Clerical institutions and contexts (chapter IV)
- Constitutional position and contacts to the kings/the emperors (chapter V)
- Relatives (chapter VI)
- Ruling the prince-bishopric (chapter VII)
- Finances (chapter VIII)
- Representation (chapter IX)

The examples were closely linked to the diocesan history of Minden and as far as possible even to other contexts such as the history of the Empire. But – and this has to be stressed – I did not aim at writing a new, chronological history of the diocese of Minden.

This wide range of different subjects requires a look at several different sources (see chapter I, part 4), considering that there have been several severe losses of documents over the centuries. The main reason for this development is that the diocese was secularized quite early, namely in the Peace of Westphalia in 1648. Thus, the archive of the diocese was not entirely preserved. Nevertheless, focusing on the different sorts of sources provides quite a vivid impression of the ways in which bishops acted and reacted. Among the printed sources, to name those first, it is worth taking a closer look at documents, registers and chronicles. Of course, the unpublished sources also have to be taken into account and one important part are the sources preserved in regional archives such as the State Archive of North Rhine-Westphalia, Westphalia department in Münster where we can find the main holdings of episcopal documents. Furthermore, there are some documents to be found in the communal archive of Minden, and even some more in other archives or libraries, e.g. in Cologne, Berlin or Lower Saxony. Apart from the regional documents and chronicles I have also considered Vatican sources – this has not been done yet for the bishops of Minden. The institution that clearly provided the most valuable sources was the Archivio Apostolico Vaticano – the former Vatican Secret Archive. Some sources could also be found in the Archivio di Stato di Roma and in the Biblioteca Apostolica Vaticana, the Vatican Library. Another great contribution to my research were the material sources which I mainly dealt with for the seventh coordinate, for example seals and

the only preserved late medieval mitre from Minden which shows some parallels to the high altar that was formerly in the cathedral of Minden (see chapter IX).

Until now, the state of research concerning all these sources and especially the 21 bishops and bishops-elect I chose to study is rather inadequate (see chapter I, part 3): Most of all, the history of late medieval Minden was dealt with in a chronological way which means that one can use these works very well to look for sources and incidents<sup>2341</sup>. Besides, single aspects of episcopal politics such as the dealings with castles<sup>2342</sup> have been covered. But, in the last two or three decades, there has been published a rather small number of new studies. My research could therefore lead to some new results which are to be presented by coming back to the seven coordinates introduced above.

At first I took a look at the question, how the 21 clerics became bishops or at least bishops-elect (chapter III). Unlike secular princes, bishops took office by other means than due to dynastic succession. Nine out of 21 bishops and bishops-elect between 1250 and 1500 were elected by the cathedral chapter; seven were installed by the pope. Several times we cannot identify the decision maker because of missing sources. Two clerics, Gerhard of Berg and Marquard of Randeck, were not able to prevail in the diocese and thus gave up their claims. Except for Otto of Wall, Dietrich of Portitz and Marquard of Randeck, the utmost part of all 21 men descended of dynasties whose territories lay near the prince-bishopric of Minden. Thus, family relationships helped to rise in the medieval clerical hierarchy. Furthermore, several bishops were related to each other, but in general no more than two or three clerics belonged to the same family. Hence, we cannot state that only one dynasty dominated the diocese – instead, we have to assume that several related families reigning neighbouring territories tried to support their younger sons' careers as bishops not only of Minden but also of other dioceses in the north of the Empire. For this reason, the start of the episcopate was influenced by the cathedral chapter of Minden, the dynasty, the pope and sometimes even the emperor. This leads to the wide range of contacts the bishops maintained to clerical and secular actors. Furthermore, this raises the question as to which impact the other six coordinates had on the episcopal agency.

If we now examine the episcopal behaviour towards other men of the church and in clerical contexts (chapter IV), we can see different results – this depends on which aspect of this vast topic we look at. Contacts to the Roman Curia and the popes were quite rare and can be proved mostly at the beginning of the episcopates or concerning questions about prebends or disputes that could not be settled without papal help. Otto of Wall was the only bishop between 1250 and 1500 who acted as a curial commissioner and attended a council. The Great Occidental Schism did apparently not affect the diocese of Minden and even a visitation by Nicholas of Cusa in 1451 remained without any long-term con-

2341) For the time from 1250 to 1500 see SCRIVERIUS, *Regierung* 1; BRANDHORST, *Untersuchungen*.

2342) KUCK, *Burg*.



sequences. The main contexts of episcopal politics in Minden seem to have been rather far away from the questions treated at the Curia. Contacts to other high-level clerics such as the archbishops of Cologne who were the metropolitans for the bishops of Minden or to other prelates appeared much more frequently. Some contacts concerned clerical matters, e.g. episcopal consecrations, purgatorial societies or indulgences. Quite frequently, however, these contacts covered mainly secular questions, for example alliances, wars and peace treaties. Most of the 21 examined clerical princes received the major orders and three of them were even members of religious orders. Nevertheless, most of them did not show a very great interest in genuinely clerical questions. Of course, there is ample proof that some prelates tried to impose church reforms, went on pilgrimages and founded monasteries – but such actions were still quite rare and without any important effect on the episcopal rooms for manoeuvre.

The constitutional position and the bishops' contacts to the kings or emperors (chapter V) show partially parallels to the coordinate we have just looked at. First of all, it is important to say that the prince-bishops' reign was based on privileges dating back to the first centuries of the diocese. In the same way as the bishops of Minden did not have any important or frequent contacts to the Curia, most of them also only interacted with the kings or emperors if this was required. Usually, the prelates did not focus on politics on the highest level of the Empire and did not attend the Imperial Diets. If kings and emperors asked for troops or financial means, the bishops happened to be rather hesitant debtors – a parallel to other, clerical as well as secular, princes in the north of the Empire. Thus, we can characterize the episcopal politics not only as quite far from curial, but also from imperial contexts. Still, three exceptions need to be highlighted at this point: firstly, Wedekind of Hoya as King Wilhelm's chaplain in the 1250s, secondly Ludwig of Braunschweig-Lüneburg, bishop from 1324 until 1346, who was Emperor Ludwig's nephew, thirdly and most important Dietrich of Portitz as Emperor Karl's IV high-ranking counsellor. At this point, it is worth mentioning that Dietrich's ambitions and areas of activity lay far apart from the episcopal rank in Minden. He continued his clerical career in the 1360s as archbishop of Magdeburg.

Especially Ludwig of Braunschweig-Lüneburg is an example that emphasizes the aspect of familiar relations (chapter VI): Although ruling their own clerical territory, the bishops remained to be part of their dynasty. Thus, familiar relations left their mark on episcopal politics over nearly every century in the late middle ages. We can spot support from the family when a cleric became bishop, alliances between relatives and even the case that episcopal brothers played a great role in the reign of the prince-bishopric. If relatives were deeply involved in the episcopal politics, this could widen the current bishop's rooms for manoeuvre, but lead to massive disadvantages for his successor.

This coordinate indicates that episcopal politics in Minden mainly focused on secular, regional contexts. Ruling the prince-bishopric is to be classified as the most important field the prelates had to deal with (see chapter VII). The secular territory ruled by the

bishops was significantly smaller than the diocese but even if the ecclesiastical tasks and competences linked with the episcopal dignity referred to an area much bigger than the prince-bishopric, it was this rather small territory which was the centre of episcopal politics in the region. To understand this coordinate I both had to examine how the bishops interacted with their neighbours – thus a form of ›foreign policy‹ – and how they ruled their territory as a sovereign. Changing alliances in the region, disputes with the city of Minden, the canons' attempts to influence the episcopal reign and efforts to build castles were important aspects characterizing the wide range of different challenges and episcopal reactions that can be found within this coordinate.

Parts of this, especially conquering or building castles, required huge financial resources – a topic which leads us to the sixth coordinate named ›finances‹ (see chapter VIII). Although even nowadays we can still identify both ecclesiastical and secular earnings and expenses, this did not lead to separated accounting in medieval times. Nevertheless, even the few remaining sources give an impression of the payment transactions. Regarding the expenses, there was right at the beginning of the episcopate the *commune servitium*: a fee amounting to one third of the annual income the bishop received because of his prebend. This fee had to be paid to the Roman Curia and was a heavy burden that could severely cut down the prelates' financial rooms for manoeuvre. Furthermore, other fees like the annates had to be shouldered – on the secular side, costs for wars, feuds and sometimes even for ransoms had to be added. Many bishops tried to face these expenses by pledging or even selling large goods such as villages or even castles – although this often had a heavy negative impact on the episcopal reign in the prince-bishopric. Apart from that, special taxes were levied, but this did not significantly improve the bishops' finances: Over 250 years, most of the bishops were short at financial resources but at the same time still creditworthy. Many different financiers – the cathedral chapter, citizens, monasteries, earls and even other princes – made sure that the bishops were able to maintain their reign although large sums for great political projects were missing. This is probably one reason why the prelates of Minden were usually not involved in issues concerning other contexts than only the prince-bishopric.

A final glance at the episcopal representation (chapter IX) makes it necessary to stress once again the heavy losses of sources concerning the diocese of Minden. For example, the episcopal library did not stand the test of time. Nevertheless, we can ask the remaining sources how the clerics were connected to the episcopal dignity and how this was shown both to ecclesiastical and secular partners and rivals. Looking at different forms of representation, it is safe to say that many bishops combined clues concerning their secular reign, their family affiliation and their ecclesiastical dignity to one representative statement. The different aspects of the episcopal rank were thus presented all in one. When a bishop or bishop-elect entered the city of Minden, religious processions and chants were part of the event which had an additional secular meaning as the prelates did not only arrive as men of the church but also as sovereigns and city rulers. On the heraldic and

sphragistic field, the episcopal seals point in the same direction: Many episcopal seals bear the two crossed keys, a symbol for the diocese of Minden, as well as the bishop's family crest. The rare remaining tombstones have been designed in similar ways which leads me to a small first summary: If the reign of prelates and especially their agency are to be examined, this can only be done properly if both ecclesiastical and secular contexts are analysed. Furthermore, there are various interdependencies between the single coordinates. This suggests that it is obligatory to study the episcopal rooms for manoeuvre by taking a look at all seven coordinates and thus at all the different dimensions of episcopal politics.

Apart from that, we can draw a more general conclusion and come back to some points that were mentioned at the beginning. First of all, the examined 250 years of episcopal history in Minden between 1250 and 1500 show that we face 21 partly very different episcopates. However, a closer look reveals that the bishops had to cope with returning questions and challenges in their reign – it is therefore certainly possible to draw a general picture of the episcopal agency. The most prelates' sphere of activity and influence was concentrated on the diocese and the prince-bishopric including all conflicts occurring there and the financial restrictions resulting out of this. Over the 250 years the number of efforts to find diplomatic and consensual solutions for disputes increased. At the end of the 15<sup>th</sup> century, the episcopal rooms for manoeuvre seem to have been wider than at the end of the 13<sup>th</sup> and in the middle of the 14<sup>th</sup> century. Partly, massive differences in long or short episcopates can be spotted.

It is therefore clear that Peter Moraw's thesis concerning the episcopal lack of independence cannot be rejected by examining the bishops of Minden. But – and this is important – we have to add that most princes, also the secular ones, in the north of the Empire had a rather regional focus on politics. In this area, the prelates of Minden were still quite relevant political actors. In addition, the late medieval episcopal dignity of Minden remained attractive for nearly every neighbouring noble family – mostly earls but even some princes – that fancied an ecclesiastical career for one or more younger male descendants.

The outcome of this study also bears significance for further research: Former master narratives e.g. concerning the diocese of Minden, the north of the Holy Roman Empire or even the whole Empire, as Peter Moraw's 14 political landscapes<sup>2343</sup>, were checked and partly rejected. Besides, the study can serve as a starting point for further comparisons and research on episcopal, princely or even earl's rooms for manoeuvre: By interacting with clerical and secular partners, the bishops of Minden reflected their neighbours' politics and their agency. This helps to examine further noblemen in the north of the Empire which has not been regarded quite often in recent research.

2343) MORAW, *Raumgefüge*, p. 67; DERS., *Machtgefüge*, p. 119; DERS., *Reich* (2003), p. 93. For further information on that topic see chapter X of my study.

For this reason, the goal of my study was to examine one example, the bishops of Minden, and to make a contribution to further studies treating the political structure of the Holy Roman Empire.

## Verzeichnisse und Bibliographie

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Die Neubesetzungsvorgänge der Mindener Kathedra 1250–1500 .....	88
Tabelle 2:	Dompröpste unter den Verwandten der Mindener Bischöfe und Elekten	137
Tabelle 3:	Bestellung des Mindener Bischofs zum Exekutor im Zeitraum 1326–1329 .....	156
Tabelle 4:	Weihbischöfe in der Diözese Minden 1300–1508 .....	235
Tabelle 5:	Landfriedensähnliche Verträge mit Mindener Beteiligung 1277–1313 ...	503
Tabelle 6:	Servitien der Kölner Erzbischöfe und ihrer Suffragane .....	543
Tabelle 7:	Servitienzahlungen der Erzbischöfe und Bischöfe des nordalpinen Reichs .....	545
Tabelle 8:	Zahlungen Bischof Alberts von Hoya an die Kurie .....	553
Tabelle 9:	Verpfändungen und Verkäufe im Episkopat Volkwins von Schwalenberg	577
Tabelle 10:	Begräbnisorte der Mindener Bischöfe und Elekten im Spätmittelalter	642

## Abkürzungsverzeichnis

* / †	geboren / verstorben
∞	verheiratet mit
∞ I/II/...	in erster/zweiter/... Ehe verheiratet mit
Ä. R.	Ältere Reihe
AAV	Archivio Apostolico Vaticano
Abb.	Abbildung
Abh. Göttingen	Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse
Abst.	Abstammung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfD	Archiv für Diplomatik
AHC	Annuario Historiae Conciliorum
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Arch. Nunz. Colon.	Archivio della Nunziatura di Colonia
Aufl.	Auflage
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
Bd., Bde.	Band, Bände
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
Best.	Bestand
Bf	Bischof
Burggf, Burggfin	Burggraf, Burggräfin
Cam. Ap.	Camera Apostolica
cap.	Kapitel
Capit.	Capitularia regum Francorum
Cod.	Codex
Const.	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum
d. Ä.	der/die Ältere
d. J.	der/die Jüngere
DD	Diplomata
den.	denarius (Pfennig)
Diss.	Dissertation
DK	Domkapitel
DOR	Deutschordensritter
Ebf	Erzbischof
Ehr, Ehrn	Edelherr, Edelherrn
ep.	epistola
ern.	ernannte(r)
fl.	Floren (Gulden)
FmSt	Frühmittelalterliche Studien
fol.	folio
Fontes iuris	Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi
Fst	Fürst
gen.	genannt

Gen.	Genesis
Gf, Gfin	Graf, Gräfin
H I.	Heinrich I.
H II.	Heinrich II.
H III.	Heinrich III.
H IV.	Heinrich IV.
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HJb	Historisches Jahrbuch
Hr	Herr
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HUA	Haupturkundenarchiv
Hzg	Herzog
Intr. et Ex.	Introitus et Exitus
Inv.nr.	Inventarnummer
Isai.	Isaias
KAM	Kommunalarchiv Minden
Kap.	Kapitel
Kg	König
Ko I.	Konrad I.
Ko II.	Konrad II.
Ks	Kaiser
lat.	lateinisch
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen
Ldl	Libelli de lite imperatorum et pontificum
Lex.MA	Lexikon des Mittelalters
Lgf	Landgraf
lib.	liber
Libri mem.	Libri memoriales
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
M. R.	Mittlere Reihe
masch.	maschinenschriftlich
Matth.	Evangelium secundum Matthaëum
Mgf	Markgraf
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Mich.	Michaeas
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Msc.	Manuskripte
N. F.	Neue Folge
N. S.	Nova Series
NDB	Neue Deutsche Biographie
NN	nomen nescio (Name unbekannt)
No./Nr.	Nummer
Num.	Numeri
O I.	Otto I.
O II.	Otto II.
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort



Oblig. et Sol.	Obligationes et Solutiones
OCarm	Ordo Carmelitarum Calceatarum (Karmeliterorden)
OCist	Ordo Cisterciensis (Zisterzienserorden)
OP	Ordo Praedicatorum (Dominikanerorden)
OSB	Ordo Sancti Benedicti (Benediktinerorden)
p.	page (Seite)
Pfgr, Pfgrfin	Pfalzgraf, Pfalzgräfin
Ps.	Psalmorum liber
Pz	Prinz
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
r	recto
Reg. Aven.	Registra Avenionensia
Reg. Lat.	Registra Lateranensia
Reg. Suppl.	Registra Supplicationum
Reg. Vat.	Registra Vaticana
RI	Regesta Imperii
RTA	Deutsche Reichstagsakten
S.	Seite
s. d.	sine dato
Sap.	Sapientia
Schw	Schwester
sol.	solidus (Pfund)
Sp.	Spalte
SPK	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
SS	Scriptores
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
Taf.	Tafel
UB	Urkundenbuch
Univ.	Universität
v	verso
Vat. lat.	Vaticanus latinus
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
Wwe	Witwe
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG Germ.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG Kan.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift

## Quellen

## Ungedruckte Quellen

*Archiv Kunstgewerbemuseum Berlin*

Werkdossier zu Inv.nr. K 6156.

*Archivio Apostolico Vaticano (AAV)*

- Arch. Nunz. Colon. 65, fol. 106r–109v.  
 Cam. Ap., Annatae 6, fol. 291 (1433 Mai 11).  
 Cam. Ap., Annatae 22, fol. 73r (1473 Aug. 17).  
 Cam. Ap., Intr. et Ex. 488, fol. 7r (1473 Sept. 7).  
 Cam. Ap., Intr. et Ex. 489, fol. 7r (1473 Sept. 7).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 47, fol. 37r (1387 März 16).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 51, fol. 60r (1393 März 21).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 52, fol. 127r (1398 Nov. 26).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 59, fol. 55r (1393 März 21), fol. 108r (1398 Apr. 16).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 64, fol. 268r (1437 Febr. 28).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 70, fol. 193r (1437 Febr. 28).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 82, fol. 78v (1473 Juli 30).  
 Cam. Ap., Oblig. et Sol. 83, fol. 55v (1473 Juli 30).  
 Cam. Ap., Taxae 6, fol. 247r (1448 Juni 11).  
 Reg. Aven. 25, fol. 278rv (1326 Juli 30).  
 Reg. Aven. 26, fol. 403rv (1326 Dez. 10), fol. 381rv (1327 Juni 6).  
 Reg. Aven. 27, fol. 415r (1327 Apr. 5).  
 Reg. Aven. 28, fol. 373rv (1327 Juli 1).  
 Reg. Aven. 30, fol. 365r–366r (1328 Mai 12).  
 Reg. Aven. 31, fol. 23rv (1327 Dez. 8).  
 Reg. Aven. 32, fol. 98rv (1328 Okt. 24), fol. 207rv (1328 Nov. 9).  
 Reg. Aven. 34, fol. 187rv (1329 März 16), fol. 62v (1329 Juli 22).  
 Reg. Aven. 39, fol. 723v–724r (1331 Juni 14).  
 Reg. Aven. 50, fol. 361r (1336 März 15).  
 Reg. Aven. 85, fol. 428v–429r (1338 Apr. 17).  
 Reg. Aven. 159, fol. 136v–137r (1365 Apr. 22).  
 Reg. Aven. 171, fol. 344v (1369 Nov. 14).

- Reg. Lat. 71, fol. 74rv (1398 Nov. 21), fol. 84v (1398 Dez. 6).  
Reg. Lat. 72, fol. 1r (1398 März 20).  
Reg. Lat. 88, fol. 220v (1401 Jan. 19).  
Reg. Lat. 128, fol. 137v (1407 März 23).  
Reg. Lat. 208, fol. 266v–267r (1420 Juni 1).  
Reg. Lat. 213, fol. 187rv (1421 Jan. 14).  
Reg. Lat. 304, fol. 75v (1431 März 11).  
Reg. Lat. 316, fol. 273v (1432 Juni 26).  
Reg. Lat. 319, fol. 149r–150r (1433 Apr. 20).  
Reg. Lat. 337, fol. 296v–298r (1437 März 21).  
Reg. Lat. 339, fol. 312r (1437 Febr. 23).  
Reg. Lat. 346, fol. 303v (1437 Febr. 11).  
Reg. Lat. 730, fol. 278r–279v (1473 Juli 30), fol. 279v–280r (1473 Juli 31).  
Reg. Suppl. 261, fol. 54v–55r (1430 Juli 21).  
Reg. Suppl. 291, fol. 107v–108r (1433 Apr. 20).  
Reg. Suppl. 833, fol. 239v (1484 März 27).  
Reg. Vat. 37, fol. 96r (1274 Febr. 27).  
Reg. Vat. 48, fol. 289v–290r (1297 Sept. 9).  
Reg. Vat. 55, fol. 95v (1308 Mai 7).  
Reg. Vat. 81, fol. 249v–250r (1326 Juli 30).  
Reg. Vat. 82, fol. 245v–246r (1326 Dez. 10).  
Reg. Vat. 83, fol. 394v–395r (1327 Juni 6).  
Reg. Vat. 84, fol. 68rv (1327 Apr. 5), fol. 405rv (1327 Juli 1), fol. 412rv (1327 Juli 1).  
Reg. Vat. 86, fol. 216rv (1327 Dez. 8), fol. 316v–317r (1328 Mai 12).  
Reg. Vat. 89, fol. 86rv (1328 Okt. 24), fol. 162v–163r (1328 Nov. 9).  
Reg. Vat. 91, fol. 227v (1329 Juli 22).  
Reg. Vat. 92, fol. 62rv (1329 März 16).  
Reg. Vat. 100, fol. 145v–146r (1331 Juni 14).  
Reg. Vat. 122, fol. 164v (1336 März 15).  
Reg. Vat. 126, fol. 428v (1338 Apr. 17).  
Reg. Vat. 236, fol. 212v (1354 Nov. 23).  
Reg. Vat. 244C, fol. 11r (1354 Nov. 23).

*Archivio di Stato di Roma*

- Cameraler I, Nr. 1127, fol. 81v (1473 Aug. 17).  
Cameraler I, Nr. 1129, fol. 191r (1473 Sept. 7).

*Biblioteca Apostolica Vaticana (BAV)*

Cod. Vat. lat. 6592, fol. 140v (1394 Apr. 5).

*Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTK)*

Best. 1 (HUA).

Best. 210 (Domstift).

*Kommunalarchiv Minden (KAM)*

Stadt Minden A I.

Stadt Minden A II.

Stadt Minden A III.

Stadt Minden B.

*Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W)*

Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden.

Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Lehen.

Msc. II

- Nr. 46.
- Nr. 189 a.

Msc. VII

- Nr. 2401.
- Nr. 2406.
- Nr. 2411.
- Nr. 2411 b.
- Nr. 2422 b.
- Nr. 2423 a.
- Nr. 2423 b.
- Nr. 2726.

*Niedersächsisches Landesarchiv (NLA), Standort Aurich (AU)*

Rep. 1, Nr. 263 (1476 Aug. 12).

*Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)*

Ms. boruss. Fol. 82.

## Gedruckte Quellen, Regestenwerke und ältere Literatur bis 1800

- Acta Cusana 1/3a = Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bd. 1, Lieferung 3a: 1451 Januar – September 5, hg. von Erich MEUTHEN, Hamburg 1996.
- Acta Osnabrugensia 2 = Acta Osnabrugensia oder Beyträge zur Rechts- und Geschichtskunde von Westfalen insonderheit vom Hochstifte Osnabrück, Teil 2, hg. von Justus Friedrich August LODTMANN, Osnabrück (Kißling) 1782.
- Analecta medii aevi ad illvstranda ivra et res germanicas, hg. von Franz Dominicus HÄBERLIN, Nürnberg/Leipzig (Karl Felsecker) 1764.
- Annales Hildesheimenses, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ 8), Hannover 1878.
- Annales regni Francorum inde a. 741 usque ad a. 829. Qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 6), Hannover 1895.
- Annalista Saxo a. 741–1139, ed. Georg WAITZ, in: Chronica et annales aevi Salici, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 6), Hannover 1844, S. 542–777.
- Anniversaria fratrum et benefactorum ecclesiae Amelungesbornensis oder Das Nekrologium des Klosters Amelungsborn, hg. von Hermann DÜRRE, in: Zs. des historischen Vereins für Niedersachsen 1877, S. 1–106.
- Georg BERGER, Das Osnabrücker Bischofsbuch, [Osnabrück] o. J.
- Biblia Sacra iuxta Vulgatam versionem, hg. von Robert WEBER/Roger GRAYSON, Stuttgart <sup>3</sup>2007.
- Bischofschroniken = Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v. Lerbeck Catalogus episcoporum Mindensium und seine Ableitungen), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Mindener Geschichtsquellen 1), Münster 1917.
- Heinrich BÜNTING/Johannes LETZNER/Philipp Julius REHTMEIER, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, Oder: Historische Beschreibung Der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg [...], Bd. 2: Das Mittlere Haus Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig 1722.
- Calenberger UB 1 = Calenberger Urkundenbuch, Abteilung 1: Archiv des Klosters Barsinghausen, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1855.
- Calenberger UB 3 = Calenberger Urkundenbuch, Abteilung 3: Archiv des Stifts Loccum, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1858.
- Calenberger UB 4 = Calenberger Urkundenbuch, Abteilung 4: Die Urkunden des Klosters Marienrode bis zum Jahr 1400, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1859.
- Calenberger UB 5 = Calenberger Urkundenbuch, Abteilung 5: Archiv des Klosters Mariensee, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1855.
- Calenberger UB 6 = Calenberger Urkundenbuch, Abteilung 6: Archiv des Klosters Marienwerder, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1855.
- Calenberger UB 7 = Calenberger Urkundenbuch, Abteilung 7: Archiv des Klosters Wennigsen, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1855.

- Calenberger UB 9 = Calenberger Urkundenbuch, Abteilung 9: Archiv des Stifts Wunstorf, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1855.
- Catalogus episcoporum Mindensium = Hermanns von Lerbeck »Catalogus episcoporum Mindensium« (Chron. I.; bisher »Chronicon Mindense incerti auctoris« genannt), in: Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v. Lerbeck Catalogus episcoporum Mindensium und seine Ableitungen), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Mindener Geschichtsquellen 1), Münster 1917, S. 17–90.
- Chronicon domesticum = Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel, hg. von Martin KRIEG (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 13: Geschichtsquellen des Fürstentums Minden 4), Münster 1981.
- Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, Bd. 3: Ab annis 1241–1267, bearb. von Anton BOCZEK, Olmütz 1841.
- Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium, Bd. 2: Vom Jahre 1204 bis zum Jahre 1300, hg. von Friedrich August von ASPERN, Hamburg 1850.
- Codex Italiae Diplomaticus [...], Bd. 2, hg. von Johann Christian LÜNIG, Frankfurt a. M./Leipzig (Lankischs Erben) 1726.
- Ernst Albert Friedrich CULEMANN, Dritte Abtheilung Mindischer Geschichte, Darinnen kürzlich erzählt wird, was sich unter der Regierung dreyer Bischöffe vom Jahr 1405 bis 1508 Im Stift Minden Merckwürdiges zugetragen hat; aus beglaubten Nachrichten zusammen gebracht, Minden (Johann August Enax) 1747.
- DERS., Sammlung derer Vornehmsten Landes-Verträge Des Fürstenthums Minden, Minden (Johann August Enax) 1748.
- DERS., Verzeichniß derer Mindenschen Dom=Pröbste, Dechanten und Capitularen, So viel deren bis jetzo in denen Mindenschen Geschichten aus schriftlichen Uhrkunden bekannt worden. Nebst einem Schreiben von dem Ansehen dieses Stifts, Minden (Johann August Enax) 1752.
- DERS., Zweyte Abtheilung Mindischer Geschichte, Darinnen kürzlich erzählt wird, was sich unter der Regierung Eilf Bischöffe vom Jahr 1305 bis 1405 Im Stift Minden Merckwürdiges zugetragen hat; aus beglaubten Nachrichten zusammen gebracht, Minden (Johann August Enax) 1747.
- De bibliothecis Mindensibus antiquis et novis occasione actus oratorii a. MDCCXIX D. XXI. Mart. in Gymnasii auditorio superiori habendi disservit et illvstres doctosque viros officiose invitat Ioann. Lvdolph. Bvnmann, Minden (Detleff) 1719.
- Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volkskunde, Mindener Geschichtsquellen 2), Münster 1932.
- DI 46, Stadt Minden, Nr. 29 (Sabine Wehking), www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-di046d003k0002901 (25.11.2018).
- DI 46, Stadt Minden, Nr. 54 (Sabine Wehking), www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-di046d003k0005407 (29.01.2021).
- Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden, hg. von Ernst Heinrich Hermann GROTEFEND, in: Zs. des historischen Vereins für Niedersachsen 1873, S. 143–178.
- Die jüngere Bischofschronik (Chron. II.; bisher als Chronicon episcoporum Mindensium des Hermann v. Lerbeck bezeichnet), in: Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v. Lerbeck Catalogus episcoporum Mindensium und seine Ableitungen), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der

- Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Mindener Geschichtsquellen 1), Münster 1917, S. 91–263.
- Diepholzer UB = Diepholzer Urkundenbuch, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1842.
- Dietrich von Nieheim, *Nemus unionis*, in: *Historiæ Theodorici de Niem* [...], Basel (Thomas Guarinus) 1566, S. 185–403.
- Domschatzinventar = Das Mindener Domschatzinventar von 1683, hg. von Johann Karl von SCHROEDER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 39: Sachgüter und Denkmäler zur westfälischen Geschichte 1), Münster 1980.
- Dortmunder UB 1.1 = Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 1, 1. Hälfte (No. 1–547): 899–1340, bearb. von Karl RÜBEL, Dortmund 1881.
- Dortmunder UB 1.2 = Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 1, 2. Hälfte (No. 548–873): 1341–1372, bearb. von Karl RÜBEL, Dortmund 1885.
- Dortmunder UB 2.1 = Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 2, 1. Hälfte (No. 1–387): 1372–1394, bearb. von Karl RÜBEL/Eduard ROESE, Dortmund 1890.
- Ertwini Ertmanni *Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium*, in: Die Chroniken des Mittelalters, hg. von Friedrich PHILIPPI/Hermann FORST (Osnabrücker Geschichtsquellen 1), unveränd. Nachdruck der Ausgabe Osnabrück 1891, Osnabrück 1977, S. 19–174.
- Peter GERIKE, *Fernere Nachricht von dem Leben Theodorici Erz-Bischofes zu Magdeburg und PRIMATIS in Teutschland. Nebst einem Anhang dahin gehöriger und merkwürdiger Urkunden*, Helmstedt 1743.
- DERS., *Leben Theodorici Erz-Bischofes zu Magdeburg und PRIMATIS in Teutschland*, Hannover/Braunschweig 1743.
- Gildeurkunden = Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500) mit einem Anhang über das Rathsilber zu Osnabrück. Festschrift der Stadt Osnabrück zur 19. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins am 27. und 28. Mai 1890, hg. von Friedrich PHILIPPI, Osnabrück 1890.
- Hansisches UB 2 = Hansisches Urkundenbuch, Bd. 2, bearb. von Konstantin HÖHLBAUM, Halle 1879.
- Hansisches UB 4 = Hansisches Urkundenbuch, Bd. 4, bearb. von Konstantin HÖHLBAUM, Halle 1896.
- Heinricus dapifer de Diessenhofen 1316–1361, in: *Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter*, hg. aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS von Alfons HUBER (*Fontes rerum Germanicarum / Geschichtsquellen Deutschlands* 4), Stuttgart 1868.
- Hermann von Lerbeck, *Cronica comecie Holtsacie et in Schouwenbergh* [*Chronicon comitum Schauwenburgensium, Chronica comitum de Schovvenberg, Chronica comeciae de Schovenborg*], ediert und übers. von Sascha HOHLT, Kiel 2012.
- Hermann HOBERG, *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis* (*Studi e testi* 144), Città del Vaticano 1949.
- Wilhelm von HODENBERG/Ernst Friedrich MOOYER, *Regesta nobilium dominorum de Monte seu de Scalkesberge*. Aus den Westphälischen Provinzialblättern Bd. 2, Heft 4 besonders abgedruckt, Minden 1839.
- Hodenberger UB = Hodenberger Urkundenbuch. Erste Periode bis zum Jahre 1330, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1858.
- Hoyer UB 1 = Hoyer Urkundenbuch, Abteilung 1: Hoyer Hausarchiv, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1855.

- Hoyer UB 6 = Hoyer Urkundenbuch, Abteilung 6: Archiv des Klosters Nendorf, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1848.
- Hoyer UB 7 = Hoyer Urkundenbuch, Abteilung 7: Archiv des Klosters Schinna, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1848.
- Hoyer UB 8 = Hoyer Urkundenbuch, Abteilung 8: Sonstige Quellen, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1854.
- Alfons HUBER, *Additamentum Primum ad J. F. Böhmer, Regesta Imperii. VIII. Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346–1378*, Innsbruck 1889.
- Johannes dictus Porta de Avonniaco, *Die Krönung K. Karls IV. (de coronatione Caroli IV. Rom. Imperatoris 1355)*, hg. von Karl Adolf Constantin HÖFLER (Beiträge zur Geschichte Böhmens 1.2), Prag 1864.
- Kaiser-Urkunden Westfalen 2.1 = *Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen 777–1313 [...]*, Bd. 2: *Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen aus den Jahren 901–1254, Abteilung 1: Die Texte*, bearb. von Roger WILMANS/Friedrich PHILIPPI, Münster 1881.
- Albert KRANTZ, *Ecclesiastica Historia, siue Metropolis, Basel (Oporinus) 1548*.
- Landstände. *Capitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532. Vom Ministerial-Vorstande Dr. Stüve*, in: *Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 2 (1850)*, S. 321–396.
- Lehnregister = *Die Lehnregister der Bischöfe von Minden bis 1324*, bearb. von Hugo KEMKES (†)/Manfred WOLF (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 28: Westfälische Lehnbücher 4), Münster 2010.
- Lettres communes 9 = *Urbain V (1362–1370). Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican, Bd. 9*, bearb. von Michel HAYEZ/Anne-Marie HAYEZ (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome, Série 3, 5), Rom 1983.
- Liber de unitate ecclesiae conservanda*, ed. Wilhelm SCHWENKENBECHER, in: *Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscriptis, Bd. 2 (MGH Ldl 2)*, Hannover 1892, S. 173–284.
- Lippische Regesten 3 = *Lippische Regesten, Bd. 3: Vom J. 1401 bis zum J. 1475 nebst Nachträgen zu den beiden ersten Bänden*, bearb. von Otto PREUSS/August FALKMANN, Lemgo/Detmold 1866.
- Lippische Regesten 4 = *Lippische Regesten, Bd. 4: Vom J. 1476 bis zum J. 1536 nebst Nachträgen zu den drei ersten Bänden*, bearb. von Otto PREUSS/August FALKMANN, Detmold 1868.
- Lüneburger Chronik = *Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker*, hg. von Theodor MEYER, Lüneburg 1904.
- Lüneburger UB 7 = *Lüneburger Urkundenbuch, Abteilung 7: Archiv des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg*, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Celle/Hannover 1860–1870.
- Lüneburger UB 15 = *Lüneburger Urkundenbuch, Abteilung 15: Archiv des Klosters St. Johannis zu Walsrode*, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Celle 1859.
- Martin Friedrich Seidels *Bilder-Sammlung*, in welcher hundert grötenteils in der Mark Brandenburg gebohrne, allerseits aber um dieselbe verdiente Männer vorgestellt werden, mit beygefügter Erläuterung, in welcher Derselben merkwürdigste Lebens-Umstände und Schriften erzehlet werden, hg. von Georg Gottfried KÜSTER, Berlin (Im Verlag des Buchladens bey der Real=Schule) 1751.
- MGH Capit. 1 = *Capitularia regum Francorum, Bd. 1*, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1883.
- MGH Const. 1 = *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1: Inde ab a. DCCCCXI. usque ad a. MCXCVII*, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Const. 1), Hannover 1893.



- MGH Const. 4.1 = Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 4: Inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII, Teil 1, hg. von Jakob SCHWALM (MGH Const. 4.1), Hannover/Leipzig 1906.
- MGH Const. 11 = Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Const. 11), Weimar 1978–1992.
- MGH DD H II. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 3: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH/Robert HOLTZMANN (MGH DD H II.), Hannover 1900–1903.
- MGH DD H III. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 5: Die Urkunden Heinrichs III., hg. von Harry BRESSLAU/Paul Fridolin KEHR (MGH DD H III.), Berlin 1931.
- MGH DD H IV. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV. [Tl. 1: 1056–1076], bearb. von Dietrich von GLADISS/Alfred GAWLIK (MGH DD H IV.), Hannover 1941–1978.
- MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 1: Die Urkunden Konrad I. Heinrich I. und Otto I., hg. von Theodor STICKEL (MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I.), Hannover 1879–1884.
- MGH DD Ko II. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 4: Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry BRESSLAU (MGH DD Ko II.), Hannover/Leipzig 1909.
- MGH DD O II. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 2, Teil 1: Die Urkunden Otto des II., hg. von Theodor STICKEL (MGH DD O II.), Hannover 1888.
- MGH Fontes iuris 4 = Leges Saxonum und Lex Thuringorum, hg. von Claudius von SCHWERIN (MGH Fontes iuris 4), Hannover/Leipzig 1918.
- MGH Libri mem. N. S. 5 = Necrologien, Anniversarien- und Obödienzenverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert, hg. von Ulrich RASCHE (MGH Libri mem. N. S. 5), Hannover 1998.
- Mindener Stadtrecht = Mindener Stadtrecht. 12. Jahrhundert bis 1540, bearb. von Johann Karl von SCHROEDER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 8: Rechtsquellen, A: Westfälische Stadtrechte 2), Münster 1997.
- Nachrichten über die Mindener Bischöfe = Nachrichten über die Mindener Bischöfe aus den Nekrologien des Mindener Domes, in: Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v. Lerbeck Catalogus episcoporum Mindensium und seine Ableitungen), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Mindener Geschichtsquellen 1), Münster 1917, S. 1–10.
- Necrologium des Lüchtenhofes saec. XV–XVI, in: Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, hg. von Richard DOEBNER (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 9), Hannover/Leipzig 1903, S. 283–298.
- Nova subsidia 5 = Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...], Bd. 5, hg. von Stephan Alexander WÜRDWEIN, Heidelberg 1785.
- Nova subsidia 9 = Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...], Bd. 9, hg. von Stephan Alexander WÜRDWEIN, Heidelberg 1787.
- Nova subsidia 10 = Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...], Bd. 10, hg. von Stephan Alexander WÜRDWEIN, Heidelberg 1788.

- Nova subsidia 11 = Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...], Bd. 11, hg. von Stephan Alexander WÜRDTWEIN, Heidelberg 1788.
- Nuntiaturlberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiaturl, Bd. 9.1: Nuntius Fabio Chigi (1639 Juni – 1644 März), bearb. von Maria Teresa BÖRNER, Paderborn u. a. 2009.
- Oldenburgisches UB 2 = Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. 2: Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482, bearb. von Gustav RÜTHNING, Oldenburg 1926.
- Osnabrücker UB 4 = Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 4: Die Urkunden der Jahre 1281–1300 und Nachträge, bearb. von Max BÄR, Osnabrück 1902.
- Carl Friedrich PAULI, Allgemeine preußische Staats=Geschichte des dazu gehörigen Königreichs, Churfürstenthums und aller Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf= und Herrschaften aus bewährten Schriftstellern und Urkunden bis auf gegenwärtige Regierung, Bd. 6, Halle (Christoph Peter Franckens) 1765.
- POTTHAST = August POTTHAST, Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV, Bd. 2, Berlin 1875.
- Reg. Imp. 2.4 = Regesta Imperii. 2: Sächsisches Haus: 919–1024, Abteilung 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024, nach Johann Friedrich BÖHMER neubearb. von Theodor GRAFF, Wien/Köln/Graz 1971.
- Reg. Imp. 3.1.1 = Regesta Imperii. 3: Salisches Haus: 1024–1125, Teil 1: 1024–1056, Abteilung 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II. 1024–1039, nach Johann Friedrich BÖHMER neubearb. von Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Norbert von BISCHOFF, Graz 1951.
- Reg. Imp. 3.2.3.1 = Regesta Imperii. 3: Salisches Haus: 1024–1125, Teil 2: 1056–1125, Abteilung 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050)–1106, 1. Lieferung: 1056 (1050)–1065, neu bearb. nach Johann Friedrich BÖHMER von Tilman STRUVE, Köln/Wien 1984.
- Reg. Imp. 8 = Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346–1378, aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS hg. und ergänzt von Alfons HUBER, Innsbruck 1877.
- Regesten der Erzbischöfe von Köln 4 = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4: 1304–1332, bearb. von Wilhelm KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21.4), Bonn 1915.
- Regesten Papsturkunden = Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, bearb. von Brigide SCHWARZ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Reihe 37: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993.
- Regesten Pfalzgrafen 2 = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, Bd. 2, bearb. von Lambert von OBERNDORFF, Innsbruck 1912.
- Reichs-Archiv = Das Teutsche Reichs-Archiv [17]: Des Teutschen Reichs-Archivs Spicilegii Ecclesiastici Anderer Theil, hg. von Johann Christian LÜNIG, [Leipzig ca. 1720].
- Repertorium Germanicum 2.1 = Repertorium Germanicum, Bd. 2: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Urbans VI., Bonifaz' IX., Innocenz' VII. und Gregors XII. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1378–1415, 1. Lieferung (Einleitung und Regesten), bearb. von Gerd TELLENBACH, Nachdruck der Ausgabe aus den Jahren 1933–1938, Berlin 1961.
- Repertorium Germanicum 3 = Repertorium Germanicum, Bd. 3: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Alexanders V., Johans XXIII. und des Konstanzer Konzils vorkommenden Personen,

- Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1409–1417, bearb. von Ulrich KÜHNE, Berlin 1935.
- Repertorium Germanicum 4.1 = Repertorium Germanicum, Bd. 4: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Martins V. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1417–1431, Teilbd. 1: A–H, bearb. von Karl August FINK, Berlin 1942.
- Repertorium Germanicum 4.3 = Repertorium Germanicum, Bd. 4: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Martins V. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1417–1431, Teilbd. 3: L–Z, bearb. von Karl August FINK, Berlin 1958.
- Repertorium Germanicum 5.1.1 = Repertorium Germanicum, Bd. 5: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1431–1447, Teil 1: Text, Bd. 1, bearb. von Hermann DIENER (†)/Brigide SCHWARZ, Redaktion: Christoph SCHÖNER, Tübingen 2004.
- Repertorium Germanicum 5.1.2 = Repertorium Germanicum, Bd. 5: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1431–1447, Teil 1: Text, Bd. 2, bearb. von Hermann DIENER (†)/Brigide SCHWARZ, Redaktion: Christoph SCHÖNER, Tübingen 2004.
- Repertorium Germanicum 5.1.3 = Repertorium Germanicum, Bd. 5: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1431–1447, Teil 1: Text, Bd. 3, bearb. von Hermann DIENER (†)/Brigide SCHWARZ, Redaktion: Christoph SCHÖNER, Tübingen 2004.
- Repertorium Germanicum 6 = Repertorium Germanicum, Bd. 6: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Nikolaus V. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1447–1455, bearb. von Josef Friedrich ABERT (†)/Walter DEETERS, Tübingen 1985.
- Repertorium Germanicum 9.1 = Repertorium Germanicum, Bd. 9: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Pauls II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1461–1471, Teil 1: Text, bearb. von Hubert HÖING/Heiko LEERHOFF/Michael REIMANN, Tübingen 2000.
- Repertorium Germanicum 10.1.2 = Repertorium Germanicum, Bd. 10: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Sixtus' IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1471–1484, Teil 1: Text, Bd. 2, hg. von Ulrich SCHWARZ u. a., Berlin/Boston 2018.
- Repertorium Poenitentiarie Germanicum 8.1 = Repertorium Poenitentiarie Germanicum, Bd. 8: Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Poenentiarie Alexanders VI. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1492–1503, Teil 1: Text, bearb. von Ludwig SCHMUGGE unter Mitarbeit von Alessandra MOSCIATTI, Berlin/Boston 2012.
- RTA Ä. R. 1 = Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Abteilung 1: 1376–1387, hg. von Julius WEIZSÄCKER (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 1), München 1867.
- RTA Ä. R. 2 = Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Abteilung 2: 1388–1397, hg. von Julius WEIZSÄCKER (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 2), München 1874.
- RTA Ä. R. 3 = Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Abteilung 3: 1397–1400, hg. von Julius WEIZSÄCKER (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 3), München 1877.

- RTA Ä. R. 4 = Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, Abteilung 1: 1400–1401, hg. von Julius WEIZSÄCKER (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 4), Gotha 1882.
- RTA Ä. R. 9 = Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund, Abteilung 3: 1427–1431, hg. von Dietrich KERLER (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 9), Gotha 1887.
- RTA Ä. R. 10 = Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund, Abteilung 4: 1431–1433, hg. von Hermann HERRE (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 10), Gotha 1906.
- RTA Ä. R. 22.2 = Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Abteilung 8, 2. Hälfte: 1471, hg. von Helmut WOLFF (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 22.2), Göttingen 1999.
- RTA M. R. 1 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 1: Reichstag zu Frankfurt 1486, Teil 1, bearb. von Heinz ANGERMEIER unter Mitwirkung von Reinhard SEYBOTH (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 1), Göttingen 1989.
- RTA M. R. 2.1 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 2: Reichstag zu Nürnberg 1487, Teil 1, bearb. von Reinhard SEYBOTH (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 2), Göttingen 2001.
- RTA M. R. 3 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. 1488–1490, 2. Halbbd., bearb. von Ernst BOCK (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 3), Göttingen 1973.
- RTA M. R. 4.1 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 4: Reichsversammlungen 1491–1493, Teil 1, bearb. von Reinhard SEYBOTH (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 4), München 2008.
- RTA M. R. 5 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Reichstag von Worms 1495, Bd. 1, Teil 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, bearb. von Heinz ANGERMEIER (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 5), Göttingen 1981.
- RTA M. R. 6 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian. Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498, bearb. von Heinz GOLLWITZER (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 6), Göttingen 1979.
- RTA M. R. 8.1 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Der Reichstag zu Köln 1505, Teil 1, bearb. von Dietmar HEIL (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 8.1), München 2008.
- RTA M. R. 8.2 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Der Reichstag zu Köln 1505, Teil 2, bearb. von Dietmar HEIL (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 8.2), München 2008.
- RTA M. R. 9.1 = Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Der Reichstag zu Konstanz 1507, Teil 1, bearb. von Dietmar HEIL (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 9.1), München 2014.
- Julius SCHMIDT, Kurze Chronica der ehemaligen Bischöfe von Minden, nebst einer historischen Uebersicht der vornehmsten Regentenhäuser Deutschlands vom Ursprunge ihrer Geschichte bis auf Karl den Großen. Ein Beitrag zur ältesten vaterländischen Geschichte [...], hg. von Friedrich STOHLMANN, Schleswig 1831.
- Series episcoporum = Die »Series episcoporum«, in: Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v. Lerbeck Catalogus episcoporum Mindensium und seine Ableitungen), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Mindener Geschichtsquellen 1), Münster 1917, S. 11–16.
- Burchard Christian von SPILCKER, Beiträge zur älteren deutschen Geschichte, Bd. 1: Geschichte der Grafen von Wölpe und ihrer Besitzungen aus Urkunden und anderen gleichzeitigen Quellen, Arolsen 1827.
- DERS., Beiträge zur älteren deutschen Geschichte, Bd. 3: Urkundenbuch [zur Geschichte der Grafen von Everstein], Speyer 1833.

- Stadtbuch = Das Mindener Stadtbuch von 1318, bearb. von Martin KRIEG (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Mindener Geschichtsquellen 3), Münster 1931.
- Friedrich STEILL, *Ephemerides Dominicano-Sacræ, Das ist / Heiligkeit und Tugendvoller Geruch / Der auß allen Enden der Welt zusammen getragenen Ehren-Blumen deß Himmlisch-fruchtbaren Lust-Gartens Prediger Ordens, [...] Teil 2*, Dillingen (Johann Caspar Bencard) 1691.
- Subsidia 6 = *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...]*, Bd. 6, hg. von Stephan Alexander WÜRDTWEIN, Heidelberg 1775.
- Subsidia 9 = *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...]*, Bd. 9, hg. von Stephan Alexander WÜRDTWEIN, Frankfurt a. M./Leipzig 1776.
- Subsidia 10 = *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...]*, Bd. 10, hg. von Stephan Alexander WÜRDTWEIN, Frankfurt a. M./Leipzig 1777.
- Subsidia 11 = *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...]*, Bd. 11, hg. von Stephan Alexander WÜRDTWEIN, Frankfurt a. M./Leipzig 1777.
- UB Bielefeld = *Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld*, hg. von Bernhard VOLLMER, Bielefeld/Leipzig 1937.
- UB Braunschweig und Lüneburg 1 = *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 1: Bis zum Jahre 1341*, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1859.
- UB Braunschweig und Lüneburg 2 = *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 2: Vom Jahre 1342 bis zum Jahre 1356*, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1860.
- UB Braunschweig und Lüneburg 3 = *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 3: Vom Jahre 1357 bis zum Jahre 1369*, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1862.
- UB Braunschweig und Lüneburg 5 = *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 5: Vom Jahre 1374 bis zum Jahre 1381*, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1865.
- UB Braunschweig und Lüneburg 6 = *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 6: Vom Jahre 1382 bis zum Jahre 1389*, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1867.
- UB Braunschweig und Lüneburg 7 = *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 7: Vom Jahre 1390 bis zum Jahre 1394*, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1871.
- UB Braunschweig und Lüneburg 10 = *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 10: Vom 18. März 1405 bis zum Schluss des Jahres 1406*, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1880.
- UB Hameln [1] = *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407*. Mit einer geschichtlichen Einleitung, hg. von Otto MEINARDUS (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 2), Hannover 1887.
- UB Hameln 2 = *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln, Teil 2: 1408–1576*. Mit einer geschichtlichen Einleitung, hg. von Erich FINK (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 10), Nachdruck der Ausgabe Hannover/Leipzig 1903, Osnabrück 1977.

- UB Hannover 1 = Urkundenbuch der Stadt Hannover, Teil 1: Vom Ursprunge bis 1369, hg. von Carl Ludwig GROTEFEND/Georg Friedrich FIEDELER (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen 5), Hannover 1860.
- UB Hochstift Hildesheim 4 = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Teil 4: 1310–1340, bearb. von Hermann HOOGEWEG (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 22), Hannover/Leipzig 1905.
- UB Hochstift Hildesheim 6 = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Teil 6: 1370–1398, bearb. von Hermann HOOGEWEG (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 28), Hannover 1911.
- UB Meißen 1 = Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, Bd. 1, hg. von Ernst Gotthelf GERSDORF (Codex diplomaticus Saxoniae regiae 2.1), Leipzig 1864.
- UB Niederrhein 2 = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 2: von dem Jahr 1201 bis 1300 einschliesslich, hg. von Theodor Josef LACOMBLET, Düsseldorf 1846.
- UB Niederrhein 3 = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 3, hg. von Theodor Josef LACOMBLET, Düsseldorf 1853.
- UB Stadt Hildesheim 7 = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Teil 7: Von 1451 bis 1480. Mit Auszügen aus den Kämmererechnungen und 18 Siegeltafeln, hg. von Richard DOEBNER, Hildesheim 1899.
- UB Stadt Lüneburg 2 = Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, Bd. 2, bearb. von Wilhelm Friedrich VOLGER (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen 9), Hannover 1875.
- UB Westfalen 1 = Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 1: 799–1300, bearb. von Johann Suibert SEIBERTZ, Arnsberg 1839.
- UB Westfalen 2 = Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 2: 1300–1400, bearb. von Johann Suibert SEIBERTZ, Arnsberg 1843.
- UB Wunstorf = Urkundenbuch der Stadt Wunstorf, bearb. von Achim BONK (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Wunstorf. Beiträge zur Geschichte der Stadt Wunstorf 1), Wunstorf 1990.
- Urkunden Rheinlande 1 = Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, Bd. 1: 1294–1326, bearb. von Heinrich Volbert SAUERLAND, Bonn 1902 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23).
- Urkunden Stadt Minden = Urkunden aus dem Archive der Stadt Minden, in: Westphälische Provinzialblätter 1.2 (1828), eigene Paginierung (nach dem Textteil).
- Urkunden Stadt Minden (Fortsetzung) = Urkunden aus dem Archive der Stadt Minden (Fortsetzung), in: Westphälische Provinzialblätter 1.4 (1830), eigene Paginierung (nach dem Textteil).
- Emil WERUNSKY, Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. summorum pontificum historiam s. r. imperii sub regimine Karoli IV. illustrantia. Auszüge aus den Registern der Päpste Clemens VI. und Innocenz VI. zur Geschichte des Kaiserreichs unter Karl IV., Innsbruck 1885.
- Westfälische Siegel 2.1 = Die westfälischen Siegel des Mittelalters, Heft 2, Abteilung 1: Die Siegel der Bischöfe, bearb. von Georg TUMBÜLT, Münster 1885.
- Westfälisches UB 3 = Westfälisches Urkunden-Buch, Bd. 3: Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201–1300, bearb. von Roger WILMANS, Münster 1871.

- Westfälisches UB 4.1 = Westfälisches Urkunden-Buch, Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J. 1201–1300, Abteilung 1: Die Urkunden der Jahre 1201–1240, bearb. von Roger WILMANS, Münster 1874.
- Westfälisches UB 4.2 = Westfälisches Urkunden-Buch, Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J. 1201–1300, Abteilung 2: Die Urkunden der Jahre 1241–1250, bearb. von Roger WILMANS, Münster 1880.
- Westfälisches UB 4.3 = Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J. 1201–1300, Abteilung 3: Die Urkunden der Jahre 1251–1300, bearb. von Heinrich FINKE, Münster 1890–94.
- Westfälisches UB 5.1 = Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, Teil 1: Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304, bearb. von Heinrich FINKE, Münster 1888.
- Westfälisches UB 6 = Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6: Die Urkunden des Bisthums Minden vom J. 1201–1300, bearb. von Hermann HOOGEWEG, Münster 1898.
- Westfälisches UB 8 = Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 8: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, bearb. von Robert KRUMBHOLTZ, Münster 1913.
- Westfälisches UB 10 = Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10: Urkunden des Bistums Minden 1301/1325, bearb. von Robert KRUMBHOLTZ, verbesserte und ergänzte Auflage besorgt von Robert PRINZ, Münster<sup>2</sup>1977.

## Literatur

- Walter ACHILLES, Die Entstehung des niedersächsischen Meierrechts nach Werner Wittich. Ein kritischer Überblick, in: *Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 25 (1977), S. 145–169.
- Kurt ANDERMANN, Das schwierige Verhältnis zur Kathedralstadt. Ausweichresidenzen südwestdeutscher Bischöfe im späten Mittelalter, in: *Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Norddeutschlands*, hg. von Klaus NEITMANN/Heinz-Dieter HEIMANN (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 2 / Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 3), Berlin 2009, S. 113–131.
- Arnold ANGENENDT, Die historische Entwicklung des Ablasses und seine bleibende Problematik, in: *Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext*, hg. von Andreas REHBERG (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 132), Berlin/Boston 2017, S. 31–44.
- Gertrud ANGERMANN, Die Stellung des nordöstlichen Westfalens in der Landfriedensbewegung zwischen 1300 und 1350, in: *Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde* 24 (1955), S. 160–181.
- Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), 2 Bde. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), Göttingen 2004.
- Werner Konstantin von ARNSWALDT, Die Büschen in der Grafschaft Schaumburg, in: *Vierteljahresschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde* 44 (1916), S. 226–232.
- Hans-Georg ASCHOFF, Heinrich, Graf von Schaumburg († 1508), in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 269.
- DERS., Hoya, Albert von († 1473), in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 318 f.
- DERS., Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg (1390–1452), in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 451–452.
- Oliver AUGE, Das Konnubium der fürstbischöflichen oder jüngeren Gotorfer Linie bis zur Eheschließung Peter Friedrich Ludwigs (1781), in: *Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches. Beiträge zum Eutiner Arbeitsgespräch im April 2014*, hg. von DEMS./Anke SCHARRENBERG (Eutiner Forschungen 13), Eutin 2015, S. 15–37.
- DERS., Der dynastische Heiratsmarkt einer umkämpften Region. Ehen und Ehepolitik der Herzöge von Schleswig von Abel bis Adolf VIII., in: *Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 138 (2013), S. 7–31.
- DERS., Die Familien- und Heiratspolitik der Schauenburger Dynastie (bis ca. 1500), in: *900 Jahre Schauenburger im Norden. Eine Bestandsaufnahme*, hg. von DEMS./Detlev KRAACK (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 121 / Zeit + Geschichte 30), Kiel/Hamburg 2015, S. 211–232.
- DERS., Die Grafen von Holstein, die Könige von Dänemark und die Reichsstadt Lübeck in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Konflikte und Bündnisse, in: *Der letzte Welfe im Norden. Albrecht I. »der Lange« von Braunschweig (1236–1279): Ein »großer« Fürst und seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa*, hg. von DEMS./Jan HABERMANN/Frederieke Maria SCHNACK (Kieler Werk-



- stücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 54), Berlin 2019, S. 231–250.
- DERS., Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und der europäische Heiratsmarkt in Mittelalter und früher Neuzeit, in: BDLG 148 (2012), S. 119–152.
- DERS., Dynastiegeschichte als Perspektive vergleichender Regionalgeschichte. Das Beispiel der Herzöge und Grafen von Schleswig und Holstein (Anfang 13. bis Ende 17. Jh.), in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 135 (2010), S. 23–46.
- DERS., Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009.
- DERS., Lehnrecht, Lehnswesen, in: HRG<sup>2</sup> 3 (2016), Sp. 717–736.
- DERS., Ruprecht (III.) von der Pfalz, in: NDB 22 (2005), S. 283–285.
- DERS., Stiftsbiographien. Die Kleriker des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts (1250–1552) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 38), Leinfelden-Echterdingen 2002.
- DERS., The Dynastic Marriage Market of a Contested Region: Marriages and Marriage Politics of the Dukes of Schleswig from Abel to Adolf, in: Schleswig-Holstein – Contested Region(s) through History, hg. von Michael BREGNSBO/Kurt VILLADS JENSEN (University of Southern Denmark Studies in History and Social Sciences 520), Odense 2016, S. 77–98.
- DERS., Zu den Handlungsspielräumen »kleiner« Fürsten. Ein neues Forschungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459), in: ZHF 40 (2013), S. 183–226.
- DERS./Detlev KRAACK (Hg.), 900 Jahre Schauenburger im Norden. Eine Bestandsaufnahme (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 121 / Zeit + Geschichte 30), Kiel/Hamburg 2015.
- DERS./Karl-Heinz SPIESS, Ruprecht (1400–1410), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I., hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, München 2018, S. 446–461.
- Paul BARTELS, Der eversteinische Erbfolgekrieg zwischen Braunschweig-Lüneburg und Lippe 1404–1409, Göttingen 1881.
- Hendrik BAUMBACH/Horst CARL (Hg.), Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (ZHF, Beihefte 54), Berlin 2018.
- DIES., Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung? In: Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt, hg. von DENS. (ZHF, Beihefte 54), Berlin 2018, S. 1–49.
- Hans-Joachim BEHR, Minden – Kollegiatstift St. Martini, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mülheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 619–624.
- DERS., Stift und Kirche St. Martin zu Minden – Ein geschichtlicher Überblick, in: St. Martini zu Minden, hg. von Ursula SCHNELL, Minden 1979, S. 5–17.
- Helge BEI DER WIEDEN, Die Herkunft der Äbtissinnen der Reichsabtei Herford vom Ende des 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 10 (2002/2003), S. 21–38.
- DERS., Die Taufe Widukinds. Ein unbeachteter Aspekt bei der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 103 (2005), S. 7–24.

- DERS., Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg – auch Herzöge von Schleswig – bis zu ihrem Aussterben 1640. Mit sechs Stammtafeln und 18 Abbildungen (Schaumburger Studien 14), Melle <sup>2</sup>1999.
- Paul BERBÉE, Diepholz, Rudolf Graf von (1400–1455), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 127 f.
- Peter BERGHAUS, Kleine Mindener Münzgeschichte (Schriftenreihe der Mindener Münzfreunde 4), Minden 1977.
- Herbert BESTE/Michael FREDRICH, Bischof Sigebert von Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 56 (1984), S. 7–25.
- Helmut BEUMANN, Die Hagiographie »bewältigt«. Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, hg. von Jürgen PETERSOHN/Roderich SCHMIDT, Sigmaringen 1987, S. 289–323.
- Friedrich BIENEMANN, Conrad von Scharfenberg. Bischof von Speier und Metz und kaiserlicher Hofkanzler, Straßburg 1887.
- Andreas BIHRER, Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600) – Forschungsfelder und Forschungsperspektiven, in: Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600), hg. von DEMS./Gerhard FOUQUET (Residenzenforschung, N. F.: Stadt und Hof 4), Ostfildern 2017, S. 9–37.
- DERS., Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung 18), Ostfildern 2005.
- DERS., Die Ermordung des Konstanzer Bischofs Johann Windlock (1351–1356) in der Wahrnehmung der Zeitgenossen und der Nachwelt, in: Bischofsmord im Mittelalter. Murder of Bishops, hg. von Nathalie M. FRYDE/Dirk REITZ (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), Göttingen 2003, S. 335–392.
- DERS., Einzug, Weihe und erste Messe. Symbolische Interaktion zwischen Bischof, Hof und Stadt im spätmittelalterlichen Konstanz. Zugleich einige methodische Ergänzungen zu Ergebnissen der aktuellen Adventusforschung, in: Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER/Marc von der HÖH/Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 9), Halle 2013, S. 65–88.
- DERS./Gerhard FOUQUET (Hg.), Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600) (Residenzenforschung, N. F.: Stadt und Hof 4), Ostfildern 2017.
- Christiane BIRR, Bischofsstadt, in: HRG<sup>2</sup> 1 (2008), Sp. 607–610.
- Heidi BLÖCHER, Mitra aus dem Mindener Domschatz, in: Schätze des Glaubens. Meisterwerke aus dem Dom-Museum Hildesheim und dem Kunstgewerbemuseum Berlin, hg. von Lothar LAMBACHER, Regensburg 2010, S. 126 f.
- Heinrich BLOTEVOGEL, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter- und Gerichtsverfassung, Diss. phil. masch. Univ. Münster 1939.
- Ernst BOCK, Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: ZRG Germ. 48 (1928), S. 379–441.
- Gisela von BOCK, Perlstickerei in Deutschland bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Diss. Univ. Bonn 1966.

- Tina BODE, König und Bischof in ottonischer Zeit. Herrschaftspraxis – Handlungsspielräume – Interaktionen (Historische Studien 506), Husum 2015.
- Annette von BOETTICHER, Mariensee – Zisterzienserinnen, später ev. Damenstift (Vor 1214 bis zur Gegenwart), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 2: Gartow bis Mariental, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,2), Bielefeld 2012, S. 1015–1021.
- Achim BONK, Barsinghausen – Augustiner-Doppelkloster, später Augustiner-Chorfrauen, dann ev. Damenstift (Zwischen 1185–1193 bis zur Gegenwart), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 1: Abbingwehr bis Gandersheim, hg. von Josef Dolle (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,1), Bielefeld 2012, S. 45–56.
- Gerold BÖNNEN, Worms. Kampf um die Stadtherrschaft zwischen Bischof und städtischen Führungsgruppen, in: Schrei nach Gerechtigkeit. Leben am Mittelrhein am Vorabend der Reformation, hg. von Winfried WILHELMY (Publikationen des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz 6), Regensburg 2015, S. 64–73.
- Michael BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), München <sup>2</sup>2004.
- Franz BOSBACH, Hermann, Landgraf von Hessen (1449/50–1508), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 287 f.
- DERS., Moers, Dietrich Graf von († 1463), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 480–485.
- Heinrich BÖTTGER (Bearb.), Stammtafel der Welfen, hg. von Uwe OHAINSKI/Ernst SCHUBERT/Gerhard STREICH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 219), Hannover 2004.
- Dirk BRANDHORST, Untersuchungen zur Geschichte des Hochstifts Minden im Spätmittelalter, Mag.-Arbeit masch. Univ. Göttingen 1993.
- Jürgen BRANDHORST, Musikgeschichte der Stadt Minden. Studien zur städtischen Musikkultur bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Musikwissenschaft aus Münster 3), Hamburg u. a. 1991.
- Ahasver von BRANDT, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Mit aktualisierten Literaturnachträgen und einem Nachwort von Franz FUCHS, Stuttgart <sup>17</sup>2007.
- Hans Jürgen BRANDT, Minden – Benediktinerinnen, gen. Marienstift, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 606–613.
- DERS./Karl HENGST, *Victrix Mindensis Ecclesia*. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990.
- Clemens BRODKORB, Melchior, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen (1341?–1381), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 709 f.

- Dieter BROSIUS, Das Augustiner-Chorherrenstift Möllenbeck, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 24 (1978), S. 5–90.
- DERS., Der »Catalogus episcoporum Mindensium« und die »Cronica comitum de Schowenburg« des Hermann von Lerbeck, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 31), Sigmaringen 1987, S. 427–445.
- DERS., Möllenbeck – Kanonissenstift, seit 1441 Augustiner-Chorherrenstift (vor 896 bis 1648), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 3: Marienthal bis Zeven, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,3), Bielefeld 2012, S. 1059–1065.
- DERS.: Obernkirchen – Augustiner-Chorfrauenstift, seit der Reformation freiweltliches Damenstift ([Vor 936?] 1167 bis zur Gegenwart), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 3: Marienthal bis Zeven, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,3), Bielefeld 2012, S. 1109–1115.
- DERS.: Stadthagen – Franziskaner (1486–1559), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 3: Marienthal bis Zeven, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,3), Bielefeld 2012, S. 1384–1387.
- DERS.: Walsrode – Kanonissenstift?, später Benediktinerinnen, später ev. Damenstift (Vermutlich zwischen 958 u. 969 bis zur Gegenwart), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 3: Marienthal bis Zeven, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,3), Bielefeld 2012, S. 1487–1493.
- Stefan BRÜDERMANN (Hg.), Schaumburg im Mittelalter (Schaumburger Studien 70), Bielefeld <sup>2</sup>2014.
- Paul BUBERL, Die illuminierten Handschriften in Steiermark, Teil 1: Die Stiftsbibliotheken zu Admont und Vorau (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich 4), Leipzig 1911.
- Enno BÜNZ, Ablässe im spätmittelalterlichen Bistum Meißen. Einige Beobachtungen zur Anzahl und Verbreitung der Indulgenzen, in: Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext, hg. von Andreas REHBERG (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 132), Berlin/Boston 2017, S. 337–359.
- Dominik BURKARD, Bistum Konstanz (ecclesia Constantiensis, Kirchenprovinz Mainz), in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 294–314.
- Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (Hg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 98), Paderborn 2002.
- Arne BUTT, Nendorf – Benediktinerinnen (1200 bis nach 1576), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 3: Marienthal bis Zeven, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,3), Bielefeld 2012, S. 1069–1072.
- Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.

- DERS., Landfrieden, in: HRG<sup>2</sup> 3 (2016), Sp. 483–505.
- Catalogus episcoporum Mindensium, in: geschichtsquellen.net [10.09.2019],  
<https://www.geschichtsquellen.de/werk/891> (22.01.2021).
- Catalogus episcoporum Mindensium (Hermannus de Lerbeke O. P.), in: geschichtsquellen.net  
 [01.09.2020], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/2787> (22.01.2021).
- Anna Beatriz CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), VIII. Der Domschatz, in: Stadt Minden. Altstadt 1: Der  
 Dombezirk, Teilbd. 2, bearb. von Roland PIEPER/Anna Beatriz CHADOUR-SAMPSON, unter Mitarbeit  
 von Elke TREUDE (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 50,2), Essen 2000, S. 897–1135.
- Chronica episcoporum Mindensium iunior, in: geschichtsquellen.net [10.09.2019],  
<https://www.geschichtsquellen.de/werk/4557> (22.01.2021).
- Chronicon comitum Schawenburgensium, in: geschichtsquellen.net [05.11.2020],  
<https://www.geschichtsquellen.de/werk/2788> (22.01.2021).
- Chronicon seu Catalogus episcoporum Osnabrugensium, in: geschichtsquellen.net [07.05.2020],  
<https://www.geschichtsquellen.de/werk/2220> (22.01.2021).
- Adrien CLERGEAC, La curie et les bénéficiers consistoriaux. Etude sur les communs et menus services  
 1300–1600, Paris 1911.
- Katharina COLBERG, Hermann von Lerbeck O. P., in: VL<sup>2</sup> 3 (1981), Sp. 1069–1071.
- Peter COSS/Chris DENNIS/Melissa JULIAN-JONES/Angelo SILVESTRI (Hg.), Episcopal Power and Local So-  
 ciety in Medieval Europe, 1000–1400 (Medieval Church Studies 38), Turnhout 2017.
- DIES. (Hg.), Episcopal Power and Personality in Medieval Europe, 900–1400 (Medieval Church Stu-  
 dies 42), Turnhout 2020.
- Wilfried DAMMEYER, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels. Ein Beitrag zur Güter- und Wirt-  
 schaftsgeschichte der deutschen Domkapitel (Mindener Beiträge 6), Minden 1957.
- Bruno DAUCH, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten (Historische Studien 109), Ber-  
 lin 1913.
- Brigitte DEGLER-SPENGLER, Marquard von Randeck (Randegg), in: NDB 16 (1990), S. 240 f.
- Descriptio urbis et episcopatus Mindensis, in: geschichtsquellen.net [01.09.2020],  
<https://www.geschichtsquellen.de/werk/4558> (22.01.2021).
- Die Brandenburgisch-Preußische Kunstkammer. Eine Auswahl aus den alten Beständen, Berlin 1981.
- Hermann DIENER/Brigide SCHWARZ, Das Itinerar Papst Eugens IV. (1437–1447), in: QFIAB 82 (2002),  
 S. 193–230.
- Florian DIRKS, Konfliktaustragung im norddeutschen Raum des 14. und 15. Jahrhunderts. Untersuchen-  
 gen zu Fehdewesen und Tagfahrt (Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittel-  
 alter 14), Göttingen 2015.
- Julia von DITFURTH/Antjekathrin GRASSMANN/Katja HILLEBRAND, Lübeck. Benediktiner; Benediktiner  
 und Benediktinerinnen; Zisterzienserinnen, in: Klosterbuch Schleswig-Holstein und Hamburg. Klö-  
 ster, Stifte und Konvente von den Anfängen bis zur Reformation, Bd. 1, hg. von Oliver AUGÉ/Katja  
 HILLEBRAND, Regensburg 2019, S. 763–791.
- France M. DOLINAR, Hermann von Gnas († 1438), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198  
 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin  
 2001, S. 338.

- DERS., Lorenz von Lichtenberg († 1446), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 338.
- Wilhelm DRÄGER, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, in: Mindener Jahrbuch 8 (1936), S. 3–119.
- Victor H. ELBERN, CHRISTUS und MARIA. Menschensohn und Gottesmutter. Ausstellung anlässlich des 86. Deutschen Katholikentages 1980 [...], Berlin 1980.
- DERS., Wie im Himmel so auf Erden. Der christliche Bilderkreis in 150 Kunstwerken, Berlin 1990.
- Konrad EUBEL [Hg.], Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. r. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, [Bd. 1], Münster <sup>2</sup>1913.
- DERS. [Hg.], Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. r. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta, [Bd. 2], Münster <sup>2</sup>1914.
- Jiří FAJT/Michael LINDNER, Dietrich von Portitz. Zisterzienser, kaiserlicher Rat, Magdeburger Erzbischof. Politik und Mäzenatentum zwischen Repräsentation und Askese (ca. 1300–1367), in: Die Altmark von 1300 bis 1600. Eine Kulturregion im Spannungsfeld von Magdeburg, Lübeck und Berlin, hg. von Jiří FAJT/Wilfried FRANZEN/Peter KNÜVENER, Berlin 2011, S. 156–201.
- Ulrich FAUST, Siegfried von Querfurt (†1310), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 244 f.
- Michael F. FELDKAMP, Diepholz, Konrad Graf von (1424–1482), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 126 f.
- DERS., Moers, Heinrich Graf von († 1450), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 485.
- Festschrift zur Neuweihe des Domes zu Minden, hg. vom Dompfarramt in Gemeinschaft mit dem Dombauverein Minden, Paderborn 1957.
- Julius FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bde. 1 u. 2, Bd. 2 hg. und bearb. von Paul PUNTSCHART, Innsbruck/Graz 1861–1923.
- Matthias G. FISCHER, Reichsreform und »Ewiger Landfrieden«. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 34), Aalen 2007.
- Helmut FLACHENECKER, Bischof oder Domkapitel: Wer regiert eine Diözese bzw. ein Hochstift im Mittelalter?, in: Das Hildesheimer Domkapitel. Dem Bistum verpflichtet, hg. von Thomas SCHARF-WREDE (Hildesheimer Chronik. Beiträge zur Geschichte des Bistums Hildesheim 21 / Hildesheimer Dom. Zeugnis des Glaubens 1), Sarstedt 2012, S. 5–29.
- Gerhard FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Teile (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987.
- Markus FRANKL, »Der Bischof von Würzburg zankt stetig mit uns nach alter Gewohnheit«. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach († 1486) und das Hochstift Würzburg (Mainfränkische Studien 86), Baunach 2015.

- Eckhard FREISE, Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl, hg. von Hans NORDSIEK (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, S. 57–100.
- Johann Georg Justus FRIDERICI/Johann Carl Bertram STÜVE, Geschichte der Stadt Osnabrück. Aus Urkunden, Bd. 1, Osnabrück 1816.
- Bernhard FRIE, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. 18, der ganzen Reihe 30), Münster 1909.
- Johannes FRIED, Karl der Große. Gewalt und Glaube. Eine Biographie, München 2013.
- Peter FROWEIN, Der Episkopat auf dem 2. Konzil von Lyon (1274), in: AHC 6 (1974), S. 307–311.
- Jochen FUHRMANN, Verfassung und Verwaltung im Stift Minden des Mittelalters, Diss. masch. Univ. Göttingen 1951.
- Pius Bonifacius GAMS, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Leipzig 2<sup>1</sup>1931.
- Klaus GANZER, Bischofswahl, Bischofsernennung. I. Historisch, in: LThK 2 (1994), Sp. 504–506.
- Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001.
- DERS. (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996.
- DERS. (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003.
- DERS., Erzbistum Köln, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hg. von DEMS., bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 273–290.
- DERS., Zur Entwicklung der Bistümer im Heiligen Römischen Reich von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hg. von DEMS., bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 23–33.
- Hans GELDERBLOM, Der Kreuzgang am Dom zu Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichts- und Museumsvereins 39 (1967), S. 1–36.
- DERS., Die Domhöfe in Minden, in: Festschrift zur Neuweihe des Domes zu Minden, hg. vom Dompfarramt in Gemeinschaft mit dem Dombauverein Minden, Paderborn 1957, S. 43–46.
- DERS., Die Grabungen und Funde im Mindener Dom als Führer in die eigene Vergangenheit und als Wegweiser zu zeitgenössischen Werken in Westfalen, in: Die Grabungen und Funde im Mindener Dom [...] / Bischof Hermann von Minden, bearb. von DEMS./OTTO BERNSTORF (Mindener Beiträge 10), Minden 1964, S. 11–72.
- DERS., Steinmetzzeichen im Dom zu Minden, in: Festschrift zur Neuweihe des Domes zu Minden, hg. vom Dompfarramt in Gemeinschaft mit dem Dombauverein Minden, Paderborn 1957, S. 58–61.
- Anton GEMMEKE/Peter SCHLIFFKE, Neuenheerse – Damenstift, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 2: Münster – Zwillbrock, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1994, S. 137–149.



- Franz GEUER, Der Kampf um die essendische Vogtei, in: Festschrift zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Reallehranstalt zu Essen (Ruhr), Essen 1889, S. 60–99.
- Erich GISBERT, Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreits, in: Mindener Jahrbuch 5 (1930/31), S. 3–80.
- Mario GLAUERT, Christian von Mühlhausen (OT) († 1295), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 681 f.
- Hermann GÖHLER (†), Das Wiener Kollegiat-, nachmals Domkapitel zu Sankt Stephan in Wien 1365–1554, hg. von Johannes SEIDL/Angelika ENDE/Johann WEISSENSTEINER, Wien/Köln/Weimar 2015.
- Knut GÖRICH, Der Gandersheimer Streit zur Zeit Ottos III. Ein Konflikt um die Metropolitanrechte des Erzbischofs Willigis von Mainz, in: ZRG Kan. 79 (1993), S. 56–94.
- Anna-Therese GRABKOWSKY/Katja HILLEBRAND/Kerstin SCHNABEL, Cismar. Benediktiner, in: Klosterbuch Schleswig-Holstein und Hamburg. Klöster, Stifte und Konvente von den Anfängen bis zur Reformation, Bd. 1, hg. von Oliver AUGE/Katja HILLEBRAND, Regensburg 2019, S. 252–297.
- Christel Maria von GRAEVENITZ, Die Landfriedenspolitik Rudolfs von Habsburg (1273–1291) am Niederrhein und in Westfalen (Rheinisches Archiv 146), Köln/Weimar/Wien 2003.
- Melanie GREINERT, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung. Handlungsspielräume Gottorfer Fürstinnen (1564–1721) (Kieler Schriften zur Regionalgeschichte 1), Kiel/Hamburg 2018.
- Reinhard GRESKY, Die Finanzen der Welfen im 13. und 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 22), Hildesheim 1984.
- Uwe GRIEME/Nathalie KRUPPA/Stefan PÄTZOLD (Hg.), Bischof und Bürger: Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206 / Studien zur Germania Sacra 26), Göttingen 2004.
- Manfred GROBECKER, Krantz, *Albert*, in: NDB 12 (1980), S. 673 f.
- Johannes GROHE, Johannes XXII., in: Lex.MA 5 (1999), Sp. 544–546.
- Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover<sup>14</sup>2007.
- Isabelle GUERREAU, Klerikersiegel der Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden im Mittelalter (um 1000–1500) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 259), Hannover 2013.
- Hermann GUTHE, Die Lande Braunschweig und Hannover. Mit Rücksicht auf die Nachbargebiete graphisch dargestellt, Hannover 1867.
- Norbert HAAG, Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448–1648), 3 Teilbde. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 166, 1–3), Münster 2018.
- Uwe HAGER, Marienwerder – Augustiner-Chorherren, später Augustiner-Chorfrauen, später ev. Damenstift (Ca. 1196 bis zur Gegenwart), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 3: Marienthal bis Zeven, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,3), Bielefeld 2012, S. 1036–1044.
- Joseph HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. 2 (Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven 42), Leipzig 1890.



- Woldemar HARLESS, Wilhelm von Berg, in: ADB 43 (1898), S. 168–170.
- Gerhard HARTMANN, Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte 5), Graz u. a. 1990.
- Wilfried HARTMANN, Karl der Große (Kohlhammer Urban-Taschenbücher 643), Stuttgart 2010.
- Karl HAUCK, Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als konkurrierende Herrscheraufgaben Karls des Großen, in: FmSt 4 (1970), S. 138–172.
- Karl HAUSBERGER, Wartenberg, Franz Wilhelm (seit 1602 Reichsgraf) von (1593–1661), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Stephan M. JANKER, Berlin 1990, S. 558–561.
- Anne-Marie HAYEZ/Michel HAYEZ, Papst und Papsttum. VII. Das Papsttum in Avignon, in: Lex.MA 6 (1993), Sp. 1677–1682.
- Kasimir HAYN, Aus den Annaten-Registern der Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. (1431–47; 1458–84), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 61 (1895), S. 129–186.
- Carl Joseph von HEFELE, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet, Bd. 6, neue Aufl. besorgt von Alois KNÖPFLER, Freiburg im Breisgau <sup>2</sup>1890.
- Walter HEGE/Werner BURMEISTER, Die westfälischen Dome. Paderborn, Soest, Osnabrück, Minden, Münster, München/Berlin <sup>2</sup>1951.
- Heinz-Dieter HEIMANN, Die Soester Fehde. Geschichte einer erstrittenen Stadtfreiheit, Soest 2003.
- Paul-Joachim HEINIG, Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, in: NDB 15 (1987), S. 401.
- Stefan HEINZ, Der Staatsmann. Erzbischof Berthold von Henneberg (1441/42–1504), in: Schrei nach Gerechtigkeit. Leben am Mittelrhein am Vorabend der Reformation, hg. von Winfried WILHELMY (Publikationen des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz 6), Regensburg 2015, S. 46–49.
- Friedrich-Wilhelm HEMANN, Zur Entwicklung von Lübbecke im Mittelalter, in: Beiträge zur westfälischen Stadtgeschichte, hg. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 1), Warendorf 1992, S. 59–134.
- Karl HENGST, Bernhard, Edelherr zur Lippe (1277–1341), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 543.
- DERS., Christiani von Schleppegrell, Johannes (OESA) (um 1390–1468), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 100.
- DERS., Dietmar, Graf von Stromberg (um 1130–1206), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 453 f.
- DERS., Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1353), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 458.
- DERS., Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 459.

- DERS., Gerhard von Berg († 1435), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 460.
- DERS., Gottfried, Graf von Waldeck († 1324), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 457 f.
- DERS., Heinrich († 1209), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 454.
- DERS., Heinrich, Graf von Schwalenberg († um 1200–1288), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 541.
- DERS., Johann von Diepholz († 1253), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 455.
- DERS., Konrad, Edelherr von Wardenberg († 1295), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 457.
- DERS., Konrad, Graf von Rügenberg († 1237), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 454.
- DERS., Konrad von Diepholz († 1266), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 455 f.
- DERS., Ludolf, Edelherr von Rosdorf († 1304), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 457.
- DERS., Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg († 1346), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 458.
- DERS., Minden (ecclesia Mindensis), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 452.
- DERS., Otto, Edelherr vom Berge († 1398), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 459 f.
- DERS., Otto, Graf von Rietberg († 1406), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 460.
- DERS., Otto von Wall (gen. von Stendal) (OP) († 1275), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 456.
- DERS., Otto von Wettin († 1368), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 459.
- DERS., Simon zur Lippe (um 1430–1498), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 666 f.

- DERS., Volkwin, Graf von Schwalenberg († 1293), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 456 f.
- DERS., Wedekind, Edelherr vom Berge († 1368), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 459.
- DERS., Wedekind, Graf von Hoya († 1261), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 454 f.
- DERS., Wilbrand, Graf von Hallermund (OSB) († 1436), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 460 f.
- DERS., Wilhelm, Herzog von Berg (1382–1428), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 546 f.
- DERS., Wilhelm von Büschen († 1402), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 460.
- DERS., Wilhelm von Diepholz (1218–1242), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 454 f.
- DERS./Christian RADTKE/Michael SCHOLZ, Dietrich von Portitz (gen. Cagelund, Kagelweit, Kagelwitt, Kogelwit u. ä.) (OCist) († 1367), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 391 f.
- DERS./Michael SCHOLZ, Günther, Graf von Schwalenberg (um 1250–nach 1310), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 542.
- Peter HERDE, Celestino V, papa, in: Dizionario Biografico degli Italiani 23 (1979), S. 403–415.
- DERS., Celestino V, santo, in: Enciclopedia dei Papi 2 (2000), S. 460–472.
- Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Bischof, -samt. A. Historisch-politische Bedeutung und kirchenrechtliche Entwicklung des Bischofsamtes. VI. Politische und Verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Bischofs seit dem Wormser Konkordat, in: Lex.MA 2 (1999), Sp. 233–235.
- DERS., Dietrich von Horne († 1402), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 530 f.
- DERS., Erich von Hoya (um 1410–1458), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 535.
- DERS., Widukind von Waldeck-Schwalenberg († 1269), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 526 f.
- DERS./Gundela BOBETH, Engelbert von Weihe († 1320), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 528 f.

- DIES., Ludwig von Ravensberg (um 1240–1308), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 528.
- Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER/Imke LANGE, Johann Hoet († 1366), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 530 f.
- Christian HESSE, Handel und Straßen. Der Einfluss der Herrschaft auf die Verkehrsinfrastruktur in Fürstentümern des spätmittelalterlichen Reiches, in: Straßen- und Verkehrswesen im hohen und späten Mittelalter, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES (VuF 66), Ostfildern 2007, S. 229–256.
- Eugen HILLENBRAND, Heinrich von Herford, in: VL<sup>2</sup> 3 (1981), Sp. 745–749.
- Volker HIRSCH, Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum (Residenzenforschung 16), Ostfildern 2004.
- DIES., Zur Wirtschaftsführung im Territorium des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478), in: Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Gerhard FOUQUET/Harm von SEGGERN (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte 1), Ubstadt-Weiher 2000, S. 99–119.
- Kerstin HITZBLECK, Die Einzüge der Bischöfe von Halberstadt in Mittelalter und Frühneuzeit, in: Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, hg. von Peter JOHANEK/Angelika LAMPEN (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 75), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 57–84.
- DIES., Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 48), Tübingen 2009.
- Hermann HOBERG, Die Servitientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: QFIAB 33 (1944), S. 101–135.
- Joachim HOMEYER, Bokeloh – eine Burg der Bischöfe von Minden im 13. Jahrhundert: »castrum novum in loco, qui dicitur Carnewinckel«, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 82 (1984), S. 145–170.
- Klemens HONSELMANN, Das Rationale der Bischöfe, Paderborn 1975.
- DIES., Das Rationale der Bischöfe von Minden. Ein kostbares mittelalterliches Ornatstück, in: Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden, hg. von Hans NORDSIEK, Minden 1977, S. 71–83.
- DIES., Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen mit einem Ausblick auf spätere Bistumsgründungen und einem Exkurs zur Übernahme der christlichen Zeitrechnung im frühmittelalterlichen Sachsen, in: AfD 30 (1984), S. 1–50.
- DIES., Heinrich von Herford, in: NDB 8 (1969), S. 411.
- Franziska HORMUTH, Strategien dynastischen Handelns in der Vormoderne. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg (1296–1689) (Kieler Schriften zur Regionalgeschichte 5), Kiel/Hamburg 2021.
- Karl Adolf von der HORST, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden, Berlin <sup>2</sup>1894.
- Gabriele ISENBERG, Zur Frage der Lokalisierung des Mindener Wichgrafenhofes, in: Westfalen 61 (1983/1), S. 111–115.
- Franz-Josef JAKOBI, Ruprecht v. Berg, in: NDB 22 (2005), S. 287 f.

- Wilhelm JANSSEN, Friedrich von Saarwerden (1348–1414), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 283–285.
- DERS., Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, Teil 1, Köln 1995.
- DERS., Heinrich von Virneburg (1244–1332), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 277–279.
- DERS., Siegfried von Westerburg († 1297), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 274–276.
- DERS., Wikbold von Holte († 1304), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 276 f.
- Günter JEROUSCHEK, *Ecclesia non sitit sanguinem*, in: HRG<sup>2</sup> 1 (2008), Sp. 1174–1176.
- Peter JOHANEK, Karl IV. und Heinrich von Herford, in: Institution und Charisma. Festschrift für Gert Melville zum 65. Geburtstag, hg. von Franz J. FELTEN/Annette KEHNEL/Stefan WEINFURTER, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 229–244.
- Friedhelm JÜRGENSMEIER, Johann von Nassau (um 1360–1419), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 413 f.
- DERS., Konrad von Dhaun (um 1365/82?–1434), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 414 f.
- Jana JÜRGS, Von clupelkerls und wygelbischopen, Hexenmeistern und (Gegen)Reformatoren. Nordwestdeutsche Auxiliarbischöfe vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 102 (2004), S. 23–41.
- Hans-Dietrich KAHL, Karl der Große und die Sachsen. Stufen und Motive einer historischen »Eskalation«, in: DERS., Heidenfrage und Slawenfrage im deutschen Mittelalter. Ausgewählte Studien 1953–2008, Leiden/Boston 2011, S. 343–407.
- Karl Henrik KARLSSON, Die Berechnungsart der Servitia Minuta, in: MIÖG 18 (1897), S. 582–587.
- Burkhard KEILMANN, Der verhasste Stadtherre. Bischof Johann von Dalberg (1455–1503), in: Schrei nach Gerechtigkeit. Leben am Mittelrhein am Vorabend der Reformation, hg. von Winfried WILHELMY (Publikationen des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz 6), Regensburg 2015, S. 74–79.
- Eberhard KEMNITZ, Kagelwit. Die ungewöhnliche deutsch-böhmische Karriere des Erzbischofs Dietrich von Portitz zwischen Altmark und Avignon (um 1300–1367), Oschersleben 2019.
- Siegfried KESSEMEIER/Jochen LUCKHARDT, Dom und Domschatz in Minden (Die Blauen Bücher), Königstein 1982.
- Manfred KLUGE, Von Valdorf bis Canossa: Bischof Eilbert von Minden, die Schenkungsurkunde von 1055 und die Rolle des Bischofs im Investiturstreit, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 15 (2008), S. 137–150.
- Wolfgang KNACKSTEDT, Marienmünster – Benediktiner, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim,

- hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 568–574.
- Wilhelm KOHL, Bistum Minden (ecclesia Mindensis, Kirchenprovinz Köln), in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 469–478.
- DERS., Bistum Münster (ecclesia Monasteriensis, Kirchenprovinz Köln), in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 479–487.
- DERS., Bistum Paderborn (ecclesia Paderbornensis, Kirchenprovinz Mainz), in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 540–546.
- DERS., Das Bistum Münster, Bd. 7.1: Die Diözese (Germania Sacra, N. F. 37.1), Berlin/New York 1999.
- DERS., Münster – Domstift St. Paulus, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 2: Münster – Zwillbrock, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1994, S. 28–39.
- Georg KOHLSTEDT, Großburschla an der Werra, in: Die Mönchsklöster der Benediktiner in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, bearb. von Christof RÖMER/Monika LÜCKE (Germania Benedictina 10/1), St. Ottilien 2012, S. 545–558.
- Axel KOŁODZIEJ, Herzog Wilhelm I. von Berg (1380–1408) (Bergische Forschungen 29), Neustadt an der Aisch 2005.
- Theo KÖLZER, Die Anfänge der sächsischen Diözesen in der Karolingerzeit, in: AfD 61 (2015), S. 11–37.
- Waldemar KÖNIGHAUS, Bruno von Schaumburg, Bischof von Olmütz. Stationen eines rastlosen Lebens, in: Schaumburg im Mittelalter, hg. von Stefan BRÜDERMANN (Schaumburger Studien 70), Bielefeld <sup>2</sup>2014, S. 233–245.
- Hans-Enno KORN, Adler, [2] Als Herrschaftszeichen; Heraldik, in: Lex.MA 1 (1999), Sp. 154.
- Friedrich KORTE, Kirchenpolitik oder Kirchenreform? Zur Frage des Einflusses des bergischen Herzogshauses im Osten Westfalens zu Beginn des 15. Jhds. I. Kapitel, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 68 (1972), S. 66–87.
- Markus KRANZ/Manuel OVENHAUSEN, Tagungsbericht: Kleine Bischöfe im Alten Reich. Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume und soziale Praktiken im Wandel (1250–1650), 03.05.2018–05.05.2018 Greifswald, in: H-Soz-Kult, 20.08.2018, [www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7809](http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7809) (04.12.2020).
- Martin KRIEG, Die alte Fischerstadt von Minden, in: Mindener Heimatblätter 24.1/2, 24.3/4 und 24.5/6 (1952), S. 1–6, S. 21–24 und S. 45 f.
- DERS., Die Mindener Bischöfe zur Zeit der Dombauten, in: Westfälische Zs. 110 (1960), S. 1–27.
- DERS., Die Mindener Schicht von 1405–1407 vor dem Hansetag in Lübeck. 1407, in: Mindener Heimatblätter 13.6 (1935), unpag.
- DERS., Geschichte des Bistums, des Fürstentums und der Stadt Minden, in: Minden-Ravensberg. Ein Heimatbuch, hg. von Eduard Schoneweg, Bielefeld <sup>2</sup>1929, S. 43–65.
- DERS., Zur Geschichte der Mindener Schicht, der Stadtfehde von 1405–1408, in: Mindener Heimatblätter 8.12 (1930), unpag.

- Caspar KRIMPHOVE, *Der heilige Ludgerus, Apostel des Münsterlandes. Ein Lebens- und Tugendbild zur Erbauung und Nachfolge*, Münster 1886.
- Peter KRITZINGER, *Ursprung und Ausgestaltung bischöflicher Repräsentation (Altertumswissenschaftliches Kolloquium 24)*, Stuttgart 2016.
- Gustav KRÜGER, *Lucifer Bischof von Calaris und das Schisma der Luciferianer*, Leipzig 1886.
- Nathalie KRUPPA, *Emanzipation vom Bischof. Zum Verhältnis zwischen Bischof und Stadt am Beispiel Mindens*, in: *Bischof und Bürger: Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters*, hg. von Uwe GRIEME/Nathalie KRUPPA/Stefan PÄTZOLD (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206 / Studien zur Germania Sacra 26), Göttingen 2004, S. 67–87.
- DIES., *Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel am Beispiel des Bistums Minden*, in: *Concilium medii aevi* 6 (2003), S. 151–161.
- Matthias KUCK, *Burg und bischöfliche Herrschaft im Stift Minden*, Diss. masch. Univ. Münster 2000 (veröffentlicht 2012).
- DERS., *Die Stiftsburgern des Bistums Minden. Entstehung, Konsolidierung, Konflikte bis zum Ausgang des Mittelalters*, Hausarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.) 1994.
- Leopold KULKE, *Das Zoll- und Akzisewesen in Minden bis 1813*, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichts- und Museumsvereins* 40 (1968), S. 7–35.
- DERS., *Minden und die Hanse*, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichts- und Museumsvereins* 42 (1970), S. 1–50.
- Ulrike KUNZE, *Rudolf von Habsburg. Königliche Landfriedenspolitik im Spiegel zeitgenössischer Chronistik (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 895)*, Frankfurt a. M. 2001.
- Jiří KUTHAN, *Die mittelalterliche Baukunst der Zisterzienser in Böhmen und in Mähren*, München/Berlin 1982.
- Martin LAST, *Der Besuch Karls IV. am Grabmal Widukinds in Enger*, in: *BDLG* 114 (1978), S. 307–341.
- Leopold von LEDEBUR, *Das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg. Denkmäler der Geschichte, der Kunst und des Altertums (1825)*, hg. von Andreas PRIEWER/Ulrich HENSELMEYER (Herforder Forschungen 21), Bielefeld 2009.
- Wolfgang LESCHHORN, *Die Trauung Heinrichs des Löwen mit Mathilda von England im Dom zu Minden 1168*, in: *Die Hochzeit Heinrichs des Löwen in Minden 1168 (Schriftenreihe der Münzfreunde Minden und Umgebung 26)*, Minden 2008, S. 11–33.
- Theodor LINDNER, *Die Feme. Geschichte der »heimlichen Gerichte« Westfalens*, ND der Aufl. Paderborn 1896, mit einer neuen Einleitung von Wilhelm JANSSEN, Paderborn 1989.
- Bernd-Wilhelm LINNEMEIER, *Der bischöfliche Hof zu Minden*, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichts- und Museumsvereins* 67 (1995), S. 9–42.
- DERS., *Der Wedigenstein. Untersuchungen zur Geschichte und zum geschichtlichen Alltag eines festen Hauses und Domänenengutes an der Porta Westfalica*, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichts- und Museumsvereins* 66 (1994), S. 39–85.
- DERS., *Nachbarn – Freunde – Konkurrenten. Die Edelherrn und Mindener Stiftsvögte zum Berge und ihr Verhältnis zu den Schaumburger Grafen*, in: *Schaumburg im Mittelalter*, hg. von Stefan BRÜDERMANN (Schaumburger Studien 70), Bielefeld 2014, S. 371–423.



- Klemens LÖFFLER, Die Mindener Geschichtsschreibung des Mittelalters. Eine kritische Untersuchung, in: *HJb* 36 (1915), S. 271–305.
- DERS., Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. 2, der ganzen Reihe 14), Paderborn 1903.
- Meinolf LOHRUM, Minden – Dominikaner, in: *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 629–632.
- Frank Baron Freytag von LORINGHOVEN, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 3, Marburg 1956.
- DERS., Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 4, Marburg 1957.
- Herwig LUBENOW, Die politischen Hintergründe der Trauung Heinrichs des Löwen 1168 im Mindener Dom, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichts- und Museumsvereins* 40 (1968), S. 35–43.
- Heiner LÜCK, Freigericht, in: *HRG*<sup>2</sup> 1 (2008), Sp. 1740 f.
- DERS., Go, in: *HRG*<sup>2</sup> 2 (2012), Sp. 432–438.
- DERS., Hochgerichtsbarkeit, in: *HRG*<sup>2</sup> 2 (2012), Sp. 1055–1059.
- Stefan MAGNUSSEN, Burgen in umstrittenen Landschaften. Eine Studie zur Entwicklung und Funktion von Burgen im südlichen Jütland des späten Mittelalters (1232–1443), Leiden 2019.
- Sven MAHMENS, Wunstorf – Kanonissenstift mit angeschlossenem Kanonikerstift; später ev. Damen- und Männerstift (865 bis nach 1848), in: *Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810*, Teil 3: Marienthal bis Zeven, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,3), Bielefeld 2012, S. 1576–1590.
- Stefanie MAMSCH, Kemnade – Kanonissen, später Benediktiner, dann Benediktinerinnen (Zwischen 959 und 965 bis 1593), in: *Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810*, Teil 2: Gartow bis Mariental, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,2), Bielefeld 2012, S. 875–881.
- Cord MECKSEPER (Hg.), Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650. Landesausstellung Niedersachsen 1985, Bd. 2: Katalog, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985.
- Birgit MEINEKE, Die Ortsnamen des Kreises Herford (Westfälisches Ortsnamenbuch 4), Bielefeld 2011.
- Wolfgang METZ, Hameln, St. Romanus (St. Bonifatius?), in: *Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen*, hg. von Ulrich FAUST (Germania Benedictina 6: Norddeutschland), St. Ottilien 1979, S. 132–136.
- Erich MEUTHEN, Das Itinerar der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag*, hg. von Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE u. a., Köln/Weimar/Wien 1995 (AKG, Beihefte 39), S. 473–502.
- DERS., Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1452/1452, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987*, hg. von



- Hartmut BOOCKMANN/Bernd MOELLER/Karl STACKMANN (Abh. Göttingen, Folge 3 179), Göttingen 1989, S. 421–499.
- DERS., Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche am Vorabend der Reformation, in: Nikolaus von Kues. Kirche und Respublica Christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens. Akten des Symposions in Trier vom 22. bis 24. April 1993, hg. von Klaus KREMER/Klaus REINHARDT (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21), Trier 1994, S. 39–85.
- Andreas MEYER, Beobachtungen zu den Ablass- und Beichtbriefen der päpstlichen Kanzlei, in: Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext, hg. von Andreas REHBERG (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 132), Berlin/Boston 2017, S. 127–167.
- Birgit MEYER, Die Wichgrafenvillikation als Begründung des Wichgrafenamtes in Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 54 (1982), S. 53–69.
- Klaus MILITZER, Die feierlichen Einritte der Kölner Erzbischöfe in die Stadt Köln im Spätmittelalter, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 55 (1984), S. 77–116.
- Wolf-Dieter MOHRMANN, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters (Regensburger historische Forschungen 2), Kallmünz 1972.
- Wilfried MÖLLER, Itinerare Mindener Bischöfe des 11. Jahrhunderts (1002–1080), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 54 (1982), S. 103–112.
- Peter MORAW, Das deutsche Reich in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Territorien – Dynastien – Machtkonstellationen. Eine Skizze, in: Coburg 1353. Stadt und Land Coburg im Spätmittelalter. Festschrift zur Verbindung des Coburger Landes mit den Wettinern vor 650 Jahren bis 1918, hg. von Reinhardt BUTZ/Gert MELVILLE (Schriftenreihe der Historischen Gesellschaft Coburg e. V. 17), Coburg 2003, S. 83–95.
- DERS., Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission, hg. von Walter HEINEMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), Marburg 1997, S. 115–140.
- DERS., Das Reich und die Territorien, der König und die Fürsten im späten Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 187–203.
- DERS., Dietrich v. Portitz, in: Lex.MA 3 (1986), Sp. 1029.
- DERS., Fürstentum, Königtum und »Reichsreform« im deutschen Spätmittelalter, in: Vom Reichsfürstentum, hg. von Walter HEINEMEYER, Köln/Ulm 1987 = BDLG 122 (1986), S. 117–136.
- DERS., Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 26 (1976), S. 43–95.
- DERS., Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 3 (1977), S. 175–191.
- DERS., Vom Raumgefüge einer spätmittelalterlichen Königsherrschaft: Karl IV. im nordalpinen Reich, in: Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica, hg. von Eckhard MÜLLER-MERTENS/Olaf B. RADER (Berichte und Abhandlungen. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Sonderbd. 2), Berlin 1997, S. 61–81.
- DERS., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

- DERS., Zentrale und dezentrale Machtgefüge im spätmittelalterlichen Reich, in: Bericht über den neunzehnten österreichischen Historikertag in Graz veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 18. bis 23. Mai 1992, bearb. von LORENZ MIKOLETZKY, 1993, S. 117–120.
- Mario MÜLLER, Dietrich von Stechow. Bischof von Brandenburg und Freund Kurfürst Friedrichs II., hg. von Friedrich-Leopold von STECHOW, Berlin 2012.
- Markus MÜLLER, Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung (AKG, Beihefte 44), Köln/Weimar/Wien 1998.
- Horst MÜLLER-ASSHOFF, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser im Bereich des vormaligen Bistums Minden von 871 bis 961, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 50 (1978), S. 7–43.
- Benjamin MÜSEGADES, Hochadlige Handlungsspielräume. Markgraf Albrecht Achilles und die Grafen von Henneberg, in: Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg. Burggraf von Nürnberg, hg. von Mario MÜLLER (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 102), Ansbach 2014, S. 411–425.
- Nachträge zur Geschichte des Hochstifts Osnabrück im XV. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück 10 (1875), S. 21–96.
- Klaus NEITMANN, Die Auswahl von Residenzorten. Methodische Bemerkungen zur spätmittelalterlichen geistlichen Residenzbildung, in: Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Norddeutschlands, hg. von DEMS./Heinz-Dieter HEIMANN (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 2 / Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 3), Berlin 2009, S. 41–88.
- DERS., Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK (Residenzenforschung 1), Sigmaringen 1990, S. 10–43.
- Eva NEUKIRCH, Das Erscheinen von Familienwappen im bischöflichen Siegelbild (Edition Wissenschaft, Reihe Geschichte 10), Marburg 1996.
- Hans NORDSIEK, Dietrich Kagelwit, in: Oberpfälzer Heimat 25 (1981), S. 49–61.
- DERS., Kaiser Karl IV. und das Bistum Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 50 (1978), S. 71–102.
- DERS., Karl der Große in Minden. Untersuchungen zu den schriftlichen Ersterwähnungen Mindens im Jahre 798, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 69 (1997), S. 11–55.
- DERS., Levern – Zisterzienserinnen, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 517–521.
- DERS., Minden – Kollegiatstift St. Johannis, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 624–629.
- DERS., Mindener Bischöfe in der mittelalterlichen Reichspolitik. Rezension zu: »Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu Kaiser, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Bensberg 1973«, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 45 (1973), S. 140–143.
- DERS., Mittelalterliche Könige und Kaiser in Minden, in: Mittelalterliche Könige und Kaiser in Minden 1003–1033–1053 (Schriftenreihe der Münzfreunde Minden und Umgebung 21), Minden 2003, S. 9–33.

- DERS., Nikolaus von Kues in Minden: Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Bistums Minden, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 73 (2001), S. 79–125.
- DERS., Reichsacht und Kaiserprivileg. Minden und die deutschen Herrscher 977–1648 (Veröffentlichungen des Kommunalarchivs Minden 3), Minden 1998.
- DERS. (Hg.), *Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden*, Minden 1977.
- Marianne NORDSIEK, Brühl und Fischerstadt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Stadt Minden, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 69 (1997), S. 149–184.
- DIES., Minda oder »min unde din«. Die Gründungslegende Mindens im historischen Kontext, in: *Mindener Heimatblätter* 68 (1996), Heft 11/12, unpag.
- Jan OCKER/Manuel OVENHAUSEN, Tagungsbericht: Der Bischof im mittelalterlichen Reich. Aktuelle Forschungsansätze und Perspektiven, 01.11.2018–03.11.2018 Minden, in: *H-Soz-Kult*, 03.04.2019, [www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8206](http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8206) (07.12.2020).
- Renate OLDERMANN, Fischbeck – Kanonissenstift, später Augustiner-Chorfrauen, dann Augustinerinnen; heute ev. Damenstift (955 bis zur Gegenwart), in: *Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 1: Abbingwehr bis Gandersheim*, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,1), Bielefeld 2012, S. 410–417.
- Kurt ORTMANN, Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu Kaiser, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur *Germania Pontificia* (Reihe der Forschungen 5), Bensberg 1972.
- Franz ORTNER, Rudolf von Hoheneck (OSB) († 1290), in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 668.
- Lutz E. von PADBERG, Karl der Große, die Sachsen und die Mission, in: *Neue Forschungsergebnisse zur nordwesteuropäischen Frühgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der altsächsischen Kultur im heutigen Niedersachsen*, hg. von Hans-Jürgen HÄSSLER (Studien zur Sachsenforschung 15), Oldenburg 2005, S. 365–376.
- Christa PECZYNSKY, Das Hospital St. Nicolai in Minden. Ein Beitrag zur Kirchen- und Sozialgeschichte der Stadt, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 63 (1991), S. 153–171.
- DIES., Die Dominikaner in Minden. Zur Geschichte des ehemaligen Dominikaner-Klosters St. Pauli in der Alten Kirchstraße, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 74 (2002), S. 131–142.
- Gerhard PFEIFFER, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: *Der Raum Westfalen, Bd. 2: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Teil 1*, hg. von Hermann AUBIN/Franz PETRI, Münster 1955, S. 77–137.
- Friedrich PHILIPPI, Wartenberg: Franz Wilhelm Graf von W., in: *ADB* 41 (1896), S. 185–192.
- Roland PIEPER (Bearb.), IX. Die Domfreiheit, in: *Stadt Minden. Altstadt 1: Der Dombezirk, Teilbd. 2*, bearb. von Roland PIEPER/Anna Beatriz CHADOUR-SAMPSON, unter Mitarbeit von Elke TREUDE (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 50,2), Essen 2000, S. 1137–1159 und S. 1173–1485.
- DERS./Anna Beatriz CHADOUR-SAMPSON (Bearb.), *Stadt Minden. Altstadt 1: Der Dombezirk, Teilbd. 1*, unter Mitarbeit von Elke TREUDE (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 50,2), Essen 1998.
- Reinhard PILKMANN-POHL, Mittelniederdeutsch in Minden. Zur Schreibsprache Mindens im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 70 (1998), S. 107–146.

- Dietrich W. POECK, St. Marien in Minden: Stiftung und Erinnerung. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des Bistums Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 65 (1993), S. 49–70.
- Christian POPP, (Bad) Gandersheim – Kanonissenstift (Reichsstift) (852 bis 1810), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 1: Abbingwehr bis Gandersheim, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,1), Bielefeld 2012, S. 433–455.
- DERS., Brunshausen – Benediktiner, später Benediktinerinnen, dann Damenstift (Vermutlich vor 1106/11 bis 1810), in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 1: Abbingwehr bis Gandersheim, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,1), Bielefeld 2012, S. 259–264.
- Laura POTZUWEIT, Zwischen dynastischer Rason und persönlicher Motivation: Handlungsspielräume fürstlicher Witwer im Spätmittelalter (1250–1550), in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N. F.: Stadt und Hof 8 (2019), S. 121–127.
- Wolfgang PRANGE, Bischof und Domkapitel zu Lübeck. Hochstift, Fürstentum und Landesteil 1160–1937 (Einzelveröffentlichung des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde), Lübeck 2014.
- Putzger Historischer Weltatlas, hg. von Ernst BRUCKMÜLLER/Peter Claus HARTMANN, Berlin<sup>103</sup>2008, 7. Druck.
- REDAKTION, Burkhard von Hewen († 1398), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 296.
- REDAKTION, Heinrich Bayler (Peyer) († spätestens 1421), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 296.
- REDAKTION, Mangold von Brandis (OSB) († 1385), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 295 f.
- REDAKTION, Marquard von Randeck (Randegg) († 1406), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 297.
- Wilfried REININGHAUS (Bearb.), Die Territorialarchive von Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Herford (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive. Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 5), Münster 2000.
- Christine RENARDY, Les maîtres universitaires du diocèse de Liège. Répertoire biographique (1140–1350) (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et des Lettres de l'Université de Liège 232), Paris 1981.
- Repertorium Germanicum: <http://rg-online.dhi-roma.it/denqRG/index.htm> (15.12.2020).
- Repertorium Germanicum: Hinweise zur Bearbeitung. Stand: 15.05.2013, ohne eigenen Downloadlink online verfügbar auf <http://rg-online.dhi-roma.it/denqRG/index.htm> (07.12.2020) unter dem Menüpunkt »Hilfstexte – Quellen – Literatur«.
- Konrad REPGEN, Wartenberg, Chigi und Knöringen im Jahre 1645. Die Entstehung des Plans zum päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden als quellenkundliches und methodisches Problem, in: Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt Raumer

- zum 15. Dezember 1965, hg. von Rudolf VIERHAUS/Manfred BOTZENHARD (Neue münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 9), Münster 1966, S. 213–268.
- Johann Georg REUTER, Palmzweige auf Siegeln und Münzen des Mittelalters. Was sie bedeuten?, Nürnberg 1802.
- Peter RIEDEL, Mit Mitra und Statuten. Bischöfliches Handeln in der spätmittelalterlichen Diözese Brandenburg (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 19), Berlin 2018.
- Burkhard ROBERG, Das Zweite Konzil von Lyon [1274] (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn u. a. 1990.
- Marcel RÖHLING, Das Verdener Bischofsschisma 1407/26, M. Ed.-Arbeit masch. Univ. Kiel 2016.
- Karl Heinrich ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Herr Walther von Geroldseck, Bischof von Straßburg (1261–1263), Tübingen 1857.
- Vladimír RŮŽEK, Česká znaková galérie ma hradě Laufu u Norimberka z roku 1361. (Příspěvek ke skladbě královského dvora Karla IV.), in: Sborník archivních prací 38 (1988), S. 37–311.
- DERS., Neue Erkenntnisse zum Laufer Wappensaal. Bemerkungen zur Steinmetzhütte, Datierung und zum Wappenprogramm, in: Burg Lauf a. d. Pegnitz. Ein Bauwerk Kaiser Karls IV., hg. von Ulrich G. GROSSMANN/Hans-Heinrich HÄFFNER (Forschungen zu Burgen und Schlössern Sonderbd. 2 / Schriften des Deutschen Burgenmuseums 2), Nürnberg 2006, S. 71–79.
- Martin SAGEBIEL, Corvey – Benediktiner, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 215–224.
- Leo SANTIFALLER, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (Schlern-Schriften 7), Innsbruck 1924/25.
- DERS., Das Trientner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im späten Mittelalter. Aus dem Nachlass herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Klaus BRANDSTÄTTER (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs / Pubblicazioni dell'Archivio della Provincia di Bolzano 9), Bozen 2000.
- Ekkart SAUSER, Magnus von Fabreria vetus, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 21 (2003), Sp. 890.
- Thomas SCHARF-WREDE, Bistum Osnabrück (ecclesia Osnabrugensis, Kirchenprovinz Köln), in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 529–539.
- Willy SCHEFFLER, Karl IV. und Innocenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355–1360 (Historische Studien 101), Berlin 1912.
- Karl SCHILLER/August LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3: M–R, Bremen 1877.
- Hans SCHMAUCH, Die Finanzwirtschaft der ermländischen Bischöfe im 16. Jahrhundert, in: Altpreussische Forschungen 8 (1931), S. 174–230.
- Alois SCHMID/Karl HENGST, Ruprecht, Herzog von Berg (um 1365–1394), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 545 f.

- Andreas SCHMIDT, »Bischof bist du und Fürst«. Die Erhebung geistlicher Reichsfürsten im Spätmittelalter. Trier, Bamberg, Augsburg (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 22), Heidelberg 2015.
- Roderich SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Königtum, Burgen und Königsfreie / Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, hg. von Gerhard BAAKEN/Roderich SCHMIDT (VuF 6), Sigmaringen 1981, S. 97–233.
- Frederieke Maria SCHNACK, Die Heiratspolitik der Welfen von 1235 bis zum Ausgang des Mittelalters (Kieler Werkstücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 43), Frankfurt a. M. 2016.
- DIES., Dynastiepolitik im Zeichen der Erzbischofswürde. Das Streben der Grafen von Moers nach Kölner Suffraganbistümern im 15. Jahrhundert, in: Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Alheydis PLASSMANN/Michael ROHRSCHEIDER/Andrea STIEDORF (Studien zu Macht und Herrschaft 11), Göttingen 2021, S. 267–288.
- DIES., Geld, Macht, Beziehungen. Die welfische Heiratspolitik zur Zeit Albrechts I., in: Der letzte Welfe im Norden. Albrecht I. »der Lange« von Braunschweig (1236–1279): Ein »großer« Fürst und seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa, hg. von Oliver AUGE/Jan HABERMANN/Frederieke Maria SCHNACK (Kieler Werkstücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 54), Berlin 2019, S. 51–89.
- DIES., Heiratspolitik und Handlungsspielräume. Das Konnubium der Herzöge von Lüneburg (Altes Haus), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 86 (2014), S. 185–212.
- DIES., In die Kirche, aus den Augen, aus dem Sinn? Abgeschichtete Söhne des Hauses Holstein-Schaumburg als Bischöfe und die Bedeutung ihrer Handlungsspielräume für die Dynastie, in: Regionalgeschichte. Potentiale des historischen Raumbezugs, hg. von Nina GALLION/Martin GÖLLNITZ/Frederieke Maria SCHNACK (Zeit + Geschichte 53), Göttingen 2021, S. 373–392.
- DIES., Tagungsbericht: »Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)«. 17.–19. Sept. 2015 Kiel, in: H-Soz-Kult, 05.12.2015, <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6269> (08.12.2020). In etwas ausführlicherer Form auch in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission, N. F.: Stadt und Hof 4 (2015), S. 141–147.
- DIES., 40 Jahre Übergang. Das Bistum Minden im Investiturstreit, in: Revue Belge de Philologie et d'Histoire 97 (2019), Fasc. 2: Histoire, S. 339–358.
- Franz SCHNEIDERWIRTH, Wilhelm von Berg, Bischof von Paderborn, Kahla 1884.
- Heinrich SCHOPPEMEYER, Die Ausformung der Landstände im Fürstbistum Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 65 (1993), S. 7–47.
- Franz Xaver SCHRADER, Die Weihbischöfe, Officiales und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrhunderte. Aus der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 55. Band besonders abgedruckt, Münster 1897.
- Johann Karl von SCHROEDER, Hermann *von Lerbeck*, in: NDB 8 (1969), S. 647 f.
- Wilhelm SCHROEDER, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886.
- Alois SCHRÖER, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur. Mißstände und Reformen, Bd. 1, Münster 1967.
- DERS., Eberhard von Diest († 1301), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 467 f.

- DERS., Johann, Pfalzgraf bei Rhein (1429–1475), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 343 f.
- DERS., Moers, Walram Graf von (um 1385–1456), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 485–487.
- DERS., Rietberg, Konrad Graf von (um 1456–1508), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 584.
- DERS./Jan van HERWAARDEN, Florenz (Floris) von Wevelinghoven († 1393), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 831 f.
- DERS./Wilhelm JANSSEN, Adolf von der Mark (um 1334–1394), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 281 f.
- ERNST SCHUBERT, Die Capitulatio de partibus Saxoniae, in: Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, hg. von Dieter BROSIUS u. a. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Sonderbd.), Hannover 1993, S. 3–28.
- DERS. (Hg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2, Teil 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Reihe 36: Geschichte Niedersachsens 2.1), Hannover 1997.
- DERS., Steuerwald [C.3.], in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 15.1), Ostfildern 2003, S. 556 f.
- Monika M. SCHULTE, Kaiser Karl IV. in Minden (1377). Aus dem Reisetagebuch eines mittelalterlichen Herrschers, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 74 (2002), S. 149–165.
- DIES., Kaiser- und Königsbesuche in Minden (1003–1033–1053), in: Mittelalterliche Könige und Kaiser in Minden 1003–1033–1053 (Schriftenreihe der Münzfreunde Minden und Umgebung 21), Minden 2003, S. 34–37.
- DIES., Macht auf Zeit. Das Mindener Ratswahlstatut von 1301, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 73 (2001), S. 127–137.
- DIES., Macht auf Zeit? Die Mindener Ratsverfassung (1301–1359), in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johanek zum 65. Geburtstag, hg. von Wilfried EHBRECHT, Köln u. a. 2002, S. 475–494.
- DIES., Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 4), Warendorf 1997.
- Ferdinand SCHULTZ, Landfriedensbestrebungen im Stifte Osnabrück bis zum Jahre 1495, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 52 (1930), S. 1–67.
- Leopold SCHÜTTE, Minden – Benediktiner, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mülheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 613–619.
- Georg SCHWAIGER, Franz Wilhelm Graf v. Wartenberg, in: NDB 5 (1961), S. 365.



- Brigide SCHWARZ, Die römische Kurie und das Bistum Verden im Spätmittelalter, in: Immunität und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden, hg. von Bernd KAPPELHOFF/Thomas VOGTHERR (Schriftenreihe des Landesverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 14), Stade 2002, S. 107–174.
- Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 1: Die deutschen Staaten. Die Stammeshertzoze, die weltlichen Kurfürsten, die kaiserlichen, königlichen und großherzoglichen Familien, Marburg 1980.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 1.1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammeshertzoze, Kurfürsten, Markgrafen und Hertzoze des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Frankfurt a. M. 1998.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 1.2: Přemysliden, Askanier, Hertzoze von Lothringen, die Häuser Hessen, Württemberg und Zähringen, Frankfurt a. M. 1999.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 1.3: Die Häuser Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuß, Marburg 2000.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 2: Die außerdeutschen Staaten, die regierenden Häuser der übrigen Staaten Europas, Marburg 1984.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 3.1: Hertzoze und Grafenhäuser des Heiligen Römischen Reiches, andere europäische Fürstenhäuser, Marburg 1984.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 17: Hessen und das Stammeshertzoztum Sachsen, Frankfurt a. M. 1998.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 18: Zwischen Maas und Rhein 1, Marburg 1998.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 19: Zwischen Weser und Oder, Marburg 2000.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 20: Brandenburg und Preußen 1, Frankfurt a. M. 2002.
- DERS., Europäische Stammtafeln, N. F., Bd. 27: Zwischen Maas und Rhein 3, Frankfurt a. M. 2010.
- Dieter SCRIVERIUS, Die Entmachtung des Mindener Wichgrafen, in: Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden, hg. von Hans NORDSIEK, Minden 1977, S. 157–167.
- DERS., Die weltliche Regierung des Mindener Stifts von 1140–1397, 2 Bde., Marburg 1969–1974.
- Wolfgang SEIBRICH, Boemund von Warsberg († 1299), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 797 f.
- DERS., Otto von Ziegenhain (um 1365?–1430), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 807–809.
- DERS., Werner von Falkenstein und Königstein (um 1361–1418), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 806 f.
- Georg SELLO, Erzbischof Dietrich Kagelwit von Magdeburg, in: Jahresbericht des Altmärkischen Vereins 23.1 (1890), S. 1–90.
- Stephan SELZER, »Bischofsstadt ohne Bischof?«. Eine kurze Bestandsaufnahme der Kieler Tagung, in: Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600), hg. von Andreas BIHRER/Gerhard FOUQUET (Residenzenforschung, N. F.: Stadt und Hof 4), Ostfildern 2017, S. 365–389.



- Heinrich SIEBERN/Erich FINK (Bearb.), Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Bd. 4: Regierungsbezirk Osnabrück. 1. und 2. Stadt Osnabrück (Heft 7 und 8 des Gesamtwerkes), Hannover 1907.
- Jürgen SOENKE, Schloss Petershagen an der Weser 1305–1955. Von der Residenz der Mindener Fürstbischöfe und der brandenburgischen Statthalter von Minden-Ravensberg zum Künstlerheim der Gorgonen, Minden 1954.
- Maria SPAHN, Lübbecke – Kollegiatstift St. Andreas, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 546–550.
- Karl-Heinz SPIESS, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter. Unter Mitarbeit von Thomas WILLICH, Stuttgart 2009.
- DERS., Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG, Beihefte 111), Stuttgart 1993; Stuttgart 2015.
- DERS., Grafen und Herren aus dem Rhein-Main-Gebiet zwischen Königtum und fürstlicher Hegemonie im Spätmittelalter, in: BDLG 136 (2000), S. 135–163.
- DERS., Zwischen König und Fürsten. Das politische Beziehungssystem südwestdeutscher Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hg. von Kurt ANDERMANN/Clemens JOOS (Kraichtaler Kolloquien 5), Epfendorf 2006, S. 13–34.
- Max von SPIESSEN (Hg.), Wappenbuch des westfälischen Adels, Bd. 1, Görlitz 1901–1903.
- Ewald STANGE, Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, [Reihe 11: Arbeiten zur Geld- und Münzgeschichte Westfalens 1]), Münster 1913.
- Rudolf STARKE, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter, Teil 1. Ein Beitrag zur Finanz- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Bistümer, Diss. Univ. Leipzig, Meißen 1911.
- Werner STEGMAIER, Philosophie der Orientierung, Berlin u. a. 2008.
- Gerd STEINWASCHER, Loccum – Zisterzienser, in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Teil 1: Abbingwehr bis Gandersheim, hg. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56,1), Bielefeld 2012, S. 924–933.
- Andrea STIELDORF, Mitra, Thron und Krummstab. Siegel und Münzen als Quellen für Herrschaftsvorstellungen der Kölner Erzbischöfe des Hoch- und Spätmittelalters, in: Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Alheydis PLASSMANN/Michael ROHRSCHEIDER/Andrea STIELDORF (Studien zu Macht und Herrschaft 11), Göttingen 2021, S. 209–241.
- Paschasia STUMPF, Brunshausen, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, hg. von Ulrich FAUST (Germania Benedictina 6: Norddeutschland), St. Ottilien 1979, S. 67–79.
- Johann Carl Bertram STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508. Aus den Urkunden bearbeitet, Osnabrück 1853.
- DERS., Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870.
- Successio episcoporum Mindensium, in: geschichtsquellen.net [21.01.2021], <https://www.geschichtsquellen.de/werk/4439> (22.01.2021).

- Ludger TEWES, Der westfälische Landfrieden vom 7. Oktober 1387, in: Westfälische Zs. 136 (1986), S. 9–17.
- Hans THÜMMLER, Der Dom zu Minden (Große Baudenkmäler 166), München/Berlin 1967.
- DERS., Der Mindener Dom als Kunstwerk, in: Festschrift zur Neuweihe des Domes zu Minden, hg. vom Dompfarramt in Gemeinschaft mit dem Dombauverein Minden, Paderborn 1957, S. 14–17.
- Florenz TOURTUAL, Bischof Hermann von Verden, 1149–1167, Münster 1866.
- Elke TREUDE (Bearb.), IX.3.2. Die Ausgrabungen auf dem Kleinen Domhof, in: Stadt Minden. Altstadt 1: Der Dombezirk, Teilbd. 2, bearb. von Roland PIEPER/Anna Beatriz CHADOUR-SAMPSON, unter Mitarbeit von Elke TREUDE (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 50,2), Essen 2000, S. 1159–1172.
- Bendix TRIER (Hg.), Ausgrabungen in Minden. Bürgerliche Stadtkultur des Mittelalters und der Neuzeit, Münster 1987.
- Christine TROPPER, Schallermann, Johannes († 1465), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 1996, S. 620.
- Gudrun TSCHERPEL, Iburg [C.3.], in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 15.1), Ostfildern 2003, S. 276 f.
- DIES., Minden [C.3.], in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 15.1), Ostfildern 2003, S. 382–384.
- DIES., Petershagen [C.3.], in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 15.1), Ostfildern 2003, S. 443–445.
- DIES., Rotenburg an der Wümme [C.3.], in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 15.1), Ostfildern 2003, S. 496–498.
- Arnulf von ULMANN, »... dem Original getreu nachgebildet ...«. Zu den liturgischen Gewändern am Triumphkreuz von Bernt Notke, 1477, in: Unter der Lupe. Neue Forschungen zu Skulptur und Malerei des Hoch- und Spätmittelalters. Festschrift für Hans Westhoff zum 60. Geburtstag, hg. von Anna MORAHT-FROMM/Gerhard WEILANDT, Ulm/Stuttgart 2000, S. 147–160.
- Adolf ULRICH, Geschichte des römischen Königs Wilhelm von Holland 1247–1256, Hannover 1882.
- M. Noël VALOIS, Le projet de mariage entre Louis de France et Catherine de Hongrie, et le voyage de l'empereur Charles IV à Paris (janvier 1378), in: Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France. Seconde Partie. Documents et Notices Historiques 30 (1893), S. 209–223.
- Dieter VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2), Warendorf 1988.
- Thomas VOGTHERR, Daniel von Wichterich (OCarm) († 1364), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 840 f.
- DERS./Ulrich FAUST, Gerhard vom Berge (Schalksberg) († 1398), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 248 f.

- Jens Boye VOLQUARTZ, Tagungsbericht: »Kleine Fürsten« im Alten Reich. Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken im Wandel (1300–1800), 15.04.2016–17.04.2016 Dessau, in: H-Soz-Kult, 23.07.2016, [www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6624](http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6624) (15.12.2020).
- Franz WAGNER, Der »Segensgestus« ist kein Segensgestus, der »Palmzweig« ist kein Palmzweig. Zu den Darstellungen auf geistlichen Siegeln des Mittelalters an Beispielen aus Salzburg und seinem Umkreis, in: Salzburger Archiv 35 (2014), S. 23–86.
- Wappenbuch 1.5.1 = J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch in einer neuen, vollständig geordneten und reich vermehrten Auflage mit heraldischen und historisch-genealogischen Erläuterungen, Bd. 1, Abteilung 5, Reihe 1: Bisthümer, bearb. von Gustav A. SEYLER, Nürnberg [1881].
- Wappenbuch 1.5.2 = J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch in einer neuen, vollständig geordneten und reich vermehrten Auflage mit heraldischen und historisch-genealogischen Erläuterungen, Bd. 1, Abteilung 5, Reihe 2: Klöster, bearb. von Gustav A. SEYLER, Nürnberg 1882.
- Hans Jürgen WARNECKE, Vreden – Damenstift, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 2: Münster – Zwillbrock, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1994, S. 400–410.
- Hans Ruedi WEBER, Die Umsetzung der Himmelfahrt Christi in die zeichenhafte Liturgie, Bern u. a. 1987 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 28: Kunstgeschichte 76).
- Matthias WEBER, Zum Stellenwert bischöflicher Todesfälle bei Gregor von Tours und Thietmar von Merseburg, in: Der Bischof im mittelalterlichen Reich, hg. von Nina GALLION/Frederieke Maria SCHNACK [im Druck].
- Friedrich WECKEN, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im XIII. Jahrhundert (1206–1293), in: Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalen) 58,2 (1900), S. 23–144.
- Hans-Peter WEHLT, Falkenhagen – Zisterzienserinnen, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 299–301.
- DERS., Lemgo – Dominikanerinnen, bis 1305 in Lahde, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, hg. von Karl HENGST (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 499–505.
- Rudolf WEIGAND, Administrator, in: Lex.MA 1 (1980), Sp. 155.
- DERS., Koadjutor, in: Lex.MA 5 (1991), Sp. 1242.
- Manfred WEITLAUFF, Markward von Randegg († 1381), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 20–23.
- Maria WELZ, Zur Landfriedensbewegung im nordöstlichen Westfalen, in: 59. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg (1956/57, erschienen 1958), S. 69–108.
- Ines WESSELS, Zum Bischof werden im Mittelalter. Eine praxistheoretische Analyse vormoderner Selbstbildung (Praktiken der Subjektivierung 16), Bielefeld 2020.
- Winfried WILHELMI (Hg.), Schrei nach Gerechtigkeit. Leben am Mittelrhein am Vorabend der Reformation (Publikationen des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz 6), Regensburg 2015.

Dietmar WILLOWEIT, Freigrafschaft, in: HRG<sup>2</sup> 1 (2008), Sp. 1741–1744.

DERS., Immunität, in: HRG<sup>2</sup> 2 (2012), Sp. 1180–1192.

DERS., Vogt, Vogtei, in: HRG 5 (1998), Sp. 932–946.

Frank WILSCHEWSKI, Die karolingischen Bischofssitze des sächsischen Stammesgebietes (Studien der internationalen Architektur- und Kunstgeschichte 46), Petersberg 2007.

Engelbert WINTER, Bischof Siegward von Minden 1120–1140. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 61 (1989), S. 7–18.

Werner WITTICH, Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen, in: Zs. für Social- und Wirthschaftsgeschichte 2 (1894), S. 1–61.

Hermann Joseph WÜRM, Gottfried, Bischof von Langres († 1165). Ein biographischer Versuch als Beitrag zur Geschichte des zwölften Jahrhunderts, Würzburg 1886.

Johann Peter WÜRM, Veme, Landfriede und westfälische Herzogswürde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Westfälische Zs. 141 (1991), S. 25–91.

Frederic ZANGEL, Castrum, curia, berchvrede. Die Burgen Holsteins und Stormarns in ihrer geschichtlichen Bedeutung und Wahrnehmung (1134 bis 1534) (Kieler Schriften zur Regionalgeschichte 6), Hamburg/Kiel 2021.

Walter ZÖLLNER, Volrad von Kranichfeld († 1298?), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, bearb. von Clemens BRODKORB, Berlin 2001, S. 222 f.

Register der  
Personen und Orte



Aufgenommen worden sind diejenigen Personen und Orte, die im vorangegangenen Text auftreten. Betreffe aus dem Anhang und aus den bibliographischen Angaben sind nicht im Register verzeichnet. Geistlich gewordene adlige Personen sind zwar der Vollständigkeit halber unter ihrer Dynastie verzeichnet, aber anstelle von Seitenzahlen steht hier ein Verweis auf den Eintrag zur Person bei der entsprechenden geistlichen Institution. Dies gilt auch dann, wenn Personen in mehreren Institutionen wirkten – zumeist stehen die Seitenzahlen dann beim hierarchisch gesehen höchsten kirchlichen Amt oder bei den Mindener Betreffenden, sofern die jeweilige Person in Minden bepfündet war. Unter den Begriffen »Bischöfe v.« und »Erzbischöfe v.« sind auch Elekten, Administratoren, Koadjutoren u. ä. der Bistümer und Erzbistümer gefasst. Der Begriff »Domkapitel« steht auch dafür, dass auf einer Seite Hinweise auf Domherren oder Dignitäre stehen. Erscheinen in einer Dynastie mehrere Personen desselben Namens, sind die Sterbejahre und ggf. auch die Teildynastien erfasst worden, um eine bessere Unterscheidung zu ermöglichen. Bei den in einer geistlichen Institution wirkenden gleichnamigen Personen sind zur Unterscheidung oftmals Hinweise auf die dynastische Zugehörigkeit verzeichnet; reicht dies nicht aus, finden sich auch Sterbejahre. Eine kursiv gesetzte Seitenzahl zeigt an, dass die Person/der Ort auf dieser Seite nur in den Fußnoten erwähnt wird.

Aachen 174, 289

Adolf v. Holte, Mindener Lehnsmann 487

Ahlden

– Brüder v. 383, 578

– Heinrich 459

– Johann 459

– Konrad 459

– Lüder 459

– Ort 240, 245, 458, 562, 578, 580

Albert Albrant (auch Albert v. Leteln), Mindener

Lehnsmann, Bürger der Stadt Minden 104

Albert de Glisse, Ritter 244

Albert Krantz, Gelehrter 120

Albert Westfal, Mindener Kleriker 425

Alexander de Bardis, Inhaber einer Bankgesellschaft 148, 554

Altenberg 246

Amelia, Bischöfe v. 191

Anagni

– Bischöfe v. 258

– Nicolaus 258

– Stadt 191, 258

Ancona

– Bischöfe v./Bistum 191

– Mark 165, 180

Andrea de Bonis, Inhaber einer Bankgesellschaft  
148, 554

Angermann, Gertrud 506 f., 509, 511

Anhalt

– Fürsten v.

– Katharina, Ehefrau/Witwe Herzog Magnus' II. ›Torquatus‹ v. Braunschweig-Lüneburg und später Herzog Albrechts v. Sachsen († 1385) 513

– Grafen v. 301

Annas, Gabriele 296 f.

Anno, s. Minden, Domkapitel v.

Antonius v. Dortmund, wohl Franziskaner, Titularbischof v. Athyra und Mindener Weihbischof, s. Minden, Weihbischofe v.

Arezzo, Bischöfe v. 191

Arnd Scardemule 613, 615 f.

Arnheim, Burg 185, 384, 394, 431, 459, 463, 471–473, 479, 487, 489

Arnold, s. Minden, Domkapitel v.

Arnold Knigge, s. Minden, Domkapitel v.

Arnold v. Schinna, s. Minden, Domkapitel v.

Arnold Vrese, päpstlicher Schreiber 108, 109, 167–169, 397, 470

Arnsberg, Grafen v. 508

- Athyra, Titularbischöfe v. 237
- Antonius v. Dortmund, wohl Franziskaner, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Johann 232
- Auge, Oliver 21–25, 27 f., 36, 127, 330, 487, 488, 493, 658, 670, 678
- Augsburg
- Bischöfe v. 135, 153, 545, 547, 549
  - Bistum 32, 610
  - Domkapitel v. 140 f.
    - Marquard v. Randeck, s. Minden, Bischöfe v.
- Avellino, Bischöfe v. 191
- Avignon 87, 116, 283–285
- Bad Oeynhausen 448
- Baltikum 548
- Bamberg
- Bischöfe v. 154, 548 f.
  - Bistum 32, 64, 542, 547, 549, 610
  - Domkapitel v. 136 f.
- Banados (Thrakien)
- Titularbischöfe v. 236
    - Johannes Gropengeter, Augustiner-Eremit, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Titularbistum 236
- Bardowick 156
- Barenburg, Burg 81
- Barsinghausen, Kloster 77
- Basel
- Bischöfe v. 153, 545
  - Bistum 34
  - Stadt 164, 297, 357
- Baumbach, Hendrik 36
- Bayern
- Herzöge v. (Wittelsbacher)
    - Ludwig II. 278
    - Mechthild, Ehefrau Ottos II. v. Braunschweig-Lüneburg 278, 393, 619
    - Rudolf I. 128
  - Herzogtum (auch Herzogtümer verschiedener Linien, z. B. Bayern-Landshut) 278, 445, 619
- Becher, Matthias 53
- Beck, Clemens 36
- Beck, Marina 36
- Beekedorf 580
- Bei der Wieden, Helge 124, 252, 313
- Bentheim, Grafen v. 514
- Berchkerken*, Gerichtsort 279
- Berg (Jülich-Berg, Ravensberg)
- Herzöge v. 99
    - Adolf 99
    - Gerhard, s. Minden, Bischöfe v.
    - Ruprecht, s. Paderborn, Bischöfe v.
    - Wilhelm, s. Paderborn, Bischöfe v.
    - Wilhelm VII. (als Herzog Wilhelm I.) 99, 307
  - Herzogtum 253
- Berge
- Edelherren vom Berge (auch v. Schalksberg) 47, 67, 78–80, 94, 96–98, 122, 125 f., 129 f., 132, 133, 166, 184, 186, 214, 230, 271, 273, 290, 306, 310, 314 f., 317 f., 335, 362, 363, 366, 375–386, 387, 388, 390, 409 f., 413, 422, 430, 432, 434, 465, 467, 472, 473, 481 f., 486, 494, 496, 497, 506, 514, 522, 525, 531, 580, 595, 627, 631, 634, 646, 659, 671, 674
    - Florentius 382
    - Gerhard, Bischof v. Hildesheim und Domherr zu Minden, s. Hildesheim, Bischöfe v.
    - Gerhard 184 f., 245, 383–386, 394, 395, 420, 459, 465, 466, 472, 495
    - Heinrich 184, 382, 465
    - Jutta, Ehefrau Graf Ludolfs I. v. Roden-Wunstorf 465, 646
    - Otto, s. Minden, Bischöfe v.
    - Richeza, Ehefrau des Burggrafen Heinrich v. Stromberg 384
    - Simon, s. Minden, Domkapitel v.
    - Volkwin, s. Minden, Domkapitel v.
    - Wedekind, 1096 als *advocatus* bezeugt 67, 377
    - Wedekind († um 1268) 240, 382
    - Wedekind († 1351) 214, 366, 457, 466
    - Wedekind († 1383), s. Minden, Bischöfe v.
    - Wedekind V. († um 1386) 97, 289, 317, 335 f., 496 f., 499, 513, 525
  - Herrschaft zum Berge 122, 271, 318, 381, 467, 506, 518, 524, 526–528, 530, 534, 537, 541, 544, 558, 561, 585 f., 589, 603, 605, 646, 663 f.
- Berlin 45, 619 f., 653, 679



- Bernd v. Gesmele, zeitweise Mitbesitzer v. Rahden 472, 473
- Bermessen bi der linden*, Gerichtsort 279
- Bernhard gen. *Longe*, Geistlicher, wohl befründet zu Bardowick 156
- Bertold van Ernsen*, Bürger der Stadt Minden 429
- Bertold v. Nienburg, Bürger der Stadt Minden 413
- Besançon
- Erzbischöfe v. 153, 545, 547, 549
  - Erzbistum 153, 542, 548
- Beste, Herbert 39
- Bielefeld 274, 292, 295, 428, 503
- Bihrer, Andreas 34–36, 230, 388, 425, 610, 665
- Billunger (Dynastie), s. Sachsen, Herzöge v.
- Bitonto
- Bischöfe v. 191
  - Bistum 192
- Blöcher, Heidi 620
- Blumenau, Burg 321–323, 491
- Bockenem 190
- Bode, Tina 23, 30
- Bodensee 286
- Böhmen, Königreich 142, 239, 262, 287, 628 f., 660 f., 665
- Bokeloh, Burg 321–323, 365, 368, 392, 419, 450, 463 f., 478 f., 491
- Bologna 554
- Bönnen, Gerold 33
- Bönnigsen 348
- Bordenau, Burg 464
- Bordere 312, 314, 339 f., 342, 488, 519, 522, 540, 560, 597, 650
- Borgolte, Michael 31 f.
- Borstelde* 478
- Brabant, Herzöge v.
- Heinrich II. 349
  - Margarethe, Ehefrau Kaiser Heinrichs VII. 349
- Brakel 328
- Brandenbome* 436
- Brandenburg
- Bischöfe v. 142, 154, 156, 191, 546, 548
    - Dietrich v. Stechow 30
    - Ludwig Schenk v. Neindorf 117 f., 281
  - Bistum 25, 36, 118, 142, 281
  - Kurfürstentum 18, 44, 456
  - Markgrafen v. 299
    - Albrecht Achilles (Brandenburg-Ansbach) 23, 33
    - Markgrafschaft 288
- Brandenburg-Preußen 45
- Brandhorst, Dirk 39, 47, 49, 100, 108, 111, 115, 116, 164, 253, 319, 397, 442 f., 558, 594
- Brandt, Hans Jürgen 237
- Braunschweig 77, 137
- Braunschweig-Lüneburg
- Herzöge v. (Welfen, auch Teildynastien) 25, 46, 73, 93 f., 95, 96, 106 f., 125, 127, 128 f., 140, 143, 155, 170, 183, 185, 197, 200, 214, 215, 221 f., 233, 248, 252, 254, 270, 275 f., 278, 280, 285, 300 f., 306–308, 315, 317, 318, 320–324, 326, 328 f., 331–335, 337 f., 340, 342, 344, 348, 352–356, 358, 359, 363–365, 367–369, 371, 384, 390, 392, 396, 399, 403, 414, 416 f., 419, 425, 430, 435, 444 f., 457, 459, 462 f., 468, 469, 471, 478, 483–487, 489–492, 493, 495–498, 500, 512–516, 518, 520 f., 524, 533 f., 537, 540 f., 550, 555, 561–563, 569–573, 575 f., 584, 587–589, 591, 599, 601–603, 611, 619 f., 624, 626, 644, 662, 664, 671–674
    - Adelheid (Haus Braunschweig-Grubenhagen), Ehefrau des Andronikos v. Byzanz 278
    - Agnes (Haus Braunschweig), Ehefrau Herzog Albrechts II. v. Braunschweig-Grubenhagen 496
    - Albrecht I. († 1279) (noch ungeteiltes Haus Braunschweig-Lüneburg) 185, 493, 520
    - Albrecht II. († um/vor 1383) (Haus Braunschweig-Grubenhagen) 425, 496
    - Anna (Mittleres Haus Braunschweig: Calenberg), Verlobte Graf Jobsts v. Hoya, Ehefrau Landgraf Wilhelms I. v. Hessen 352–354
    - Bernhard I. († 1434) (Mittleres Haus Lüneburg) 321, 355, 469, 470, 498, 513
    - Bernhard II. († 1464) (Mittleres Haus Lüneburg) 332
    - Elisabeth (noch ungeteiltes Haus Braunschweig-Lüneburg), Ehefrau König Wilhelms v. Holland 276, 278
    - Ernst (Haus Braunschweig-Grubenhagen) 94

- Franz (Haus Braunschweig-Wolfenbüttel), s. Minden, Bischöfe v.
- Friedrich († 1400) (Haus Braunschweig) 321, 497, 512 f.
- Friedrich I. († 1478) (Mittleres Haus Lüneburg) 321
- Friedrich II. († 1495) (Mittleres Haus Braunschweig: Calenberg) 321, 323, 333, 334, 355, 358, 359, 644
- Georg († 1566) (Haus Braunschweig-Wolfenbüttel), s. Minden, Bischöfe v.
- Heinrich († vor 1324 Aug. 23), unehel. Sohn Johanns I. (Altes Haus Lüneburg), s. Walsrode
- Heinrich († 1363) (Haus Braunschweig), s. Hildesheim, Bischöfe v.
- Heinrich († 1416) (Mittleres Haus Braunschweig) 104–107, 232, 254, 275, 316, 317, 334, 352, 358 f., 436, 469, 470, 611 f.
- Heinrich († 1473) (Mittleres Haus Braunschweig: Wolfenbüttel) 358, 359
- Heinrich ›der Mittlere‹ († 1532) (Mittleres Haus Lüneburg) 529 f., 333 f.
- Heinrich II. ›de Graecia‹ († 1351) (Haus Grubenhagen) 496
- Heinrich Julius († 1613) (Haus Braunschweig-Wolfenbüttel), s. Minden, Bischöfe v.
- Helene (Haus Braunschweig), Ehefrau Graf Erichs I. v. Hoya 318, 334, 354 f., 358, 497, 512
- Johann († 1324) (Altes Haus Lüneburg), s. Minden, Domkapitel v.
- Johann I. († 1277) (Altes Haus Lüneburg) 337, 340, 471, 520
- Julius († 1589) (Haus Braunschweig-Wolfenbüttel), s. Minden, Bischöfe v.
- Konrad († 1300) (Haus Braunschweig-Lüneburg), s. Verden, Bischöfe v.
- Ludwig († 1346) (Altes Haus Lüneburg), s. Minden, Bischöfe v.
- Ludwig († 1367) (Haus Braunschweig) 337
- Magnus II. ›Torquatus‹ (Haus Braunschweig) 318, 334, 352, 358, 496 f., 512 f.
- Mechthild († um/vor 1357) (Altes Haus Lüneburg), Ehefrau Graf Ottos II. v. Waldeck 94
- Mechthild († um/nach 1410) (Altes Haus Lüneburg), Ehefrau Herzog Ludwigs v. Braunschweig 337
- Mechthild († 1433) (Haus Braunschweig), Ehefrau Graf Ottos II. v. Hoya 497
- Melchior (Haus Grubenhagen), s. Osna-brück, Bischöfe v.
- Otto († 1406) (Haus Braunschweig), s. Bremen, Erzbischöfe v.
- Otto I. († 1445) (Mittleres Haus Lüneburg) 94, 323
- Otto II. († 1330) (Altes Haus Lüneburg) 92 f., 278, 308, 331, 384, 393, 395, 418 f., 459, 463 f., 478, 486, 487, 489, 494 f., 521, 522, 643
- Otto II. († 1471) (Mittleres Haus Lüneburg) 323 f., 331, 354 f.
- Otto III. († 1352) (Altes Haus Lüneburg) 95 f., 215 f., 308, 331 f., 337, 342, 364 f., 367, 369, 370, 391 f., 428, 430, 569, 603
- Wilhelm († 1369) (Altes Haus Lüneburg) 331 f., 337, 342, 364 f., 391 f., 496, 603
- Wilhelm I. der Ältere († 1482) (Mittleres Haus Braunschweig: Calenberg) 320–323, 328, 332, 358, 359, 478, 490, 491 f., 529, 599
- Wilhelm II. der Jüngere († 1503) (Mittleres Haus Braunschweig: Calenberg) 321, 323, 352–355, 358, 359, 673
- Herzogtum (auch Teilfürstentümer) 94, 96, 106, 185, 187, 263, 285, 306, 312, 320, 329, 331, 342, 365, 368, 371, 464, 471, 476, 483, 496, 498, 512, 619, 671
- Brechin, Bischöfe v. 191
- Bremen (Bremen-Hamburg)
- Domkapitel v. 136, 137, 141, 156
  - Albert v. Hoya, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Johannes *de Mul* 156 f.
  - Wedekind v. Hoya, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.

- Werner *de Ride* 156
- Erzbischöfe v. 152, 159, 162, 192, 199 f., 354, 461, 477, 483, 514, 546 f., 549, 612
  - Gisbert v. Brunkhorst 159, 192, 199
  - Otto v. Braunschweig-Lüneburg, vorher Bischof v. Verden 354
- Erzbistum 18, 58, 152, 157, 232, 308, 542, 547–549
- Stadt 156, 161, 172, 293, 415, 416, 422, 428, 453, 508, 592
  - Bürgermeister, Ratsherren 355
  - St. Ansgarii, Kanonikerstift 156
  - Arnaldus gen. *Donelden* 156
- Breslau
  - Bischöfe v.
    - Heinrich 192
  - Bistum 141, 175, 542
- Brixen
  - Bischöfe v. 154, 162, 191, 300, 546, 549
  - Bistum 40, 300
  - Domkapitel v. 35
- Brosius, Dieter 178, 362
- Bruchdorf 458 f.
- Bruchhausen
  - Grafen v. 475
    - Ludolf 341
    - Otto 341 f., 474, 475, 583, 584
  - Grafschaft (v. den Grafen v. Hoya erworben) 336, 341, 475, 484, 525
- Brugnato, Bischöfe v. 191
- Bruno Gretisch, Käufer eines Mindener Zehnten 578
- Brunshausen, Kloster 55
- Buchholz 380
- Bückebug
  - Burg 75, 76
  - Ort 385, 431, 466
- Bünemann, Johann Ludolf 639 f.
- Burchard Cruse, Mindener Dienstmann 279
- Burgund 36
- Burkhard Hiddingh, Mindener Dominikaner 209, 392
- Burlage, Kloster 579
- Bursfelde, Kloster 248
- Büschchen, Ministerialenfamilie 124, 126, 306, 315 f., 557, 559 f., 659
- Wilhelm, s. Minden, Bischöfe v.
- Bussche, Familie 587
  - Alhard v. 586
  - Ludeke v. 586
- Byzanz, Kaiser v.
  - Andronikos III. 278
- Cádiz, Bischöfe v. 191
- Calahorra 157
- Calenberg, welfisches Teilfürstentum 46, 320, 671
- Cambrai
  - Bischöfe v. 300, 543, 545, 549
  - Bistum 152, 544
- Campe, Adelsgeschlecht 95
  - Johann v. 95
- Carl, Horst 501 f.
- Cartagena, Archidiakon zu 157
- Chadour-Sampson, Anna Beatriz 645
- Chalcedon, Bischöfe v. 191
- Chemnitz 189
- Chiemsee
  - Bischöfe v. 154, 162, 297 f., 546, 549
  - Bistum 298, 549
- Chigi, Fabio (als Alexander VII. Papst), s. Päpste
- Chur, Bischöfe v. 152, 297, 545
- Cismar, Kloster 159, 195
- Citri
  - Titularbischöfe v. 236
    - Wilhelm, wohl Dominikaner, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Titularbistum 236
- Cluny, Abtei 75
- Conrad Gersse, Mindener Bürgermeister 103, 104
- Corvey, Kloster 66, 73 f., 99, 102, 105, 107, 159, 195, 254 f., 263
  - Äbte 99, 102, 105, 159, 195, 254, 263, 514, 660
    - Thiemo 185
    - Wibald 73 f.
    - Wilbrand v. Hallermund, s. Minden, Bischöfe v.
    - Wilhelm v. Berg, s. Paderborn, Bischöfe v.
  - Mönche
    - Heinrich, s. Minden, Bischöfe v. (resign. 1153)
    - Widukind, Chronist, s. Widukind v. Corvey

- Costedt 380  
 Culemann, Ernst Albert Friedrich 259, 325, 594
- Dammeyer, Wilfried 40, 96, 204, 351  
 Dänemark  
 – Könige v. 299  
 – Königreich 128  
 Dassel, Grafen v.  
 – Ludolf 486  
 Dauch, Bruno 33, 388  
 Deister, Höhenzug 328, 529  
 Diepenau, Burg 318, 319, 336, 338, 497 f., 525 f., 586  
 Diepholz  
 – Edelherren v. 25, 80, 103 f., 106, 124 f., 126, 132, 143, 306, 333, 359, 435, 460 f., 472 f., 477, 483 f., 486, 512, 514, 516, 540, 582, 625, 674  
 – Elisabeth, Ehefrau Graf Johanns III. v. Hoya und Graf Johanns II. v. Spiegelberg 352, 353  
 – Johann († 1253), s. Minden, Bischöfe v.  
 – Johann († 1437), s. Osnabrück, Bischöfe v.  
 – Johann II. († um 1422) 103  
 – Konrad († 1266), s. Minden, Bischöfe v.  
 – Konrad († 1482), s. Osnabrück, Bischöfe v.  
 – Konrad VI. († um 1379) 103, 472, 511  
 – Rudolf 103  
 – Rudolf († 1455), s. Utrecht, Bischöfe v.  
 – Rudolf III. 198, 472  
 – Rudolf IV. 524  
 – Wilhelm, s. Minden, Bischöfe v.  
 – Herrschaft 306, 477, 483  
 Dietmar, Zisterzienser, Titularbischof v. Gabula (Syrien) und Mindener Weihbischof, s. Minden, Weihbischöfe v.  
 Dietrich *grypeshop*, Mindener Lehnsmann 487  
 Dietrich vom See 379  
 Dietrich v. der Horst, s. Minden, Domkapitel v.  
 Dijon 161, 641 f.  
 Dorpat, Bischöfe v. 546, 548  
 Dortmund 66, 187, 196, 295, 505, 508, 510, 514  
 Dräger, Wilhelm 40, 204, 219, 250, 251, 395  
 Durandi, Petrus, päpstlicher Kollektor 180  
 Duvel, Familie 211
- Eckerius Post, s. Minden, Domkapitel v.  
 Egestorf, Kloster 239  
 Eichstätt  
 – Bischöfe v. 153, 162, 545, 547, 549  
 – Bistum 547, 549  
 – Domkapitel v. 140 f.  
 – Marquard v. Randeck, s. Minden, Bischöfe v.  
 Eickeloh 246  
 Einbeck, Kollegiatkirche 190  
 Einhard, Biograf Karls des Großen 54  
 Elbe 25  
 Elze 156  
 Engelingborstel, Familie 215  
 – Brüning v., s. Minden, Domkapitel v.  
 – Hardeke v., Ritter und Truchsess des Bistums Minden 196  
 – Ludwig v. 485  
 Engern  
 – Bevölkerungsgruppe 53  
 – Ort 244  
 – Region 55  
 Epiphanius, Hl. 61  
*Erckenberg* 651  
 Eresburg 60  
 Erkanbert (Herkumbert), Mönch des Klosters Fulda, s. Minden, Bischöfe v.  
 Ermland, Bischöfe v. 32, 546, 548, 550  
 – Heinrich III. 289  
 Ernst v. Bremen, Dominikaner 170 f.  
 Ertwin Ertmann, Chronist 44, 357 f., 432  
*Ervesen* 651  
 Essen  
 – Stadt 187  
 – Stift 155, 193 f.  
 – Beatrix v. Holte, Äbtissin 155, 160, 193 f.  
 Eubel, Konrad 88  
 Europa 25, 34, 257, 543  
 Everstein  
 – Grafen v. 47, 93 f., 130, 384, 414, 486, 508–510, 514, 520, 541, 646  
 – Adelheid, Ehefrau Herzog Ernsts v. Braunschweig-Grubenhagen 94  
 – Elisabeth, Ehefrau Herzog Ottos I. aus dem Mittleren Haus Lüneburg 94

- Otto († 1360/61), s. Minden, Domkapitel v.
- Otto III. († 1312/14) 346 f.
- Wedekind, Propst v. Hameln, s. Minden, Domkapitel v.
- Grafschaft 94, 262, 468, 500, 508
- Eylehusen*, Familie 460
- Fabrateria vetus (heute: Ceccano) 258
- Falkenhagen, Kloster 347
- Kunigunde v. Schwalenberg, Äbtissin 347
- Famagusta (Zypern) 256, 257, 330, 642
- Felicianus, Hl. 259, 291
- Ficker, Julius 21
- Fiesole, Bischöfe v. 191
- Finke, Heinrich 191, 347
- Fischbeck
  - Ort 207
  - Stift 59, 73 f.
    - Äbtissin 244
- Florenz, Wichgraf, s. Minden, Stadt, Wichgrafen
- Florenz v. Wevelinghoven, s. Münster, Bischöfe v.
- Fokia (bei Smyrna)
  - Titularbischöfe v. 235
    - Ludwig v. dem Markt, Dominikaner, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Titularbistum 235
- Foligno, Bischöfe v.
  - Felicianus 259
- Fouquet, Gerhard 34 f.
- Francesco de Boscolis 148, 553
- Franken
  - Bevölkerungsgruppe 53 f.
  - Herzog v., Eberhard 60
- Frankfurt am Main 64, 299 f.
- Frankl, Markus 33
- Frankreich
  - Könige v. 298
  - Königreich 75
- Fredrich, Michael 39
- Freiburg im Breisgau 301
- Freising, Bischöfe v. 154, 546, 549
- Frie, Bernhard 391, 487
- Friedewalde, Burg 441
- Fritzlar, Stift 272
  - Heinrich, Kanoniker 272
- Fuhrmann, Jochen 39, 407–410, 537, 539
- Fulda, Kloster 55–57, 59, 414, 519, 521
  - Äbte 189, 519
    - Baugulf 55, 57
    - Heinrich 57, 199, 519, 520
    - Sturmi 54 f.
- Gabula (Syrien)
  - Titularbischöfe v. 233, 235
    - Dietmar, Zisterzienser, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Titularbistum 235
- Gallion, Nina 23, 25, 36
- Gandersheim, Stift 63 f., 160
  - Sophie, Äbtissin 63
- Gatz, Erwin 31, 237, 670
- Geldern
  - Grafen v. 186
  - Grafschaft 187, 511
- Gellersen, Kloster 240
- Genf, Bischöfe v./Bistum 299
- Genua 284
- Gerike, Peter 118, 281
- Gerlach v. Gesmele, Bürger der Stadt Lübbecke 217, 403
- Gestorf 346
- Geynsen 168
- Giese, Martina 237
- Gisbert, Erich 38 f.
- Gohfeld 209
- Gorgonius, Hl. 70, 620, 627, 631, 641
- Goslar 66
  - St. Peters-Stift bei Goslar 156, 158
    - Dekan 156, 158
  - St. Simon und Judas, Stift 159
- Gottfried Zerwerd (Zwerward), wohl Benediktiner, Titularbischof v. Tricala (Thessalien), s. Minden, Weihbischöfe v.
- Gottschalk v. Lon 379
- Gottschalk v. Slon 379
- Greifswald 24, 36
- Greinert, Melanie 23
- Gresky, Reinhard 550
- Grevenalveshagen (Stadthagen), s. Stadthagen
- Grona, Burg 60
- Grönenberge, Burg 186, 200, 385
- Großburschla, Kloster 55
- Gubbio, Bischöfe v. 191

- Günther v. Nienburg, Pfandnehmer Mindener Güter 579
- Gurk
- Bischöfe v. 154, 297, 546
    - Johannes Schallermann 297
  - Bistum 297 f.
- Haddenhausen, Freigrafenschaft 312, 339 f., 488, 519, 522, 560
- Halberstadt
- Bischöfe v. 516, 545, 548
    - Volrad v. Kranichfeld 190
  - Bistum 56, 157, 175, 233, 235, 297, 308, 610
  - Domkapitel v. 140, 156
    - Gerhard I. v. Holstein-Schaumburg, s. Minden, Bischöfe v.
    - Konrad v. Diepholz, s. Minden, Bischöfe v.
  - Stadt 172
- Hallermund
- Grafen v. 106, 126, 634
    - Mechthild, s. Möllenbeck, Kanonissenstift
    - Otto III. 106, 127, 316 f.
    - Wilbrand, s. Minden, Bischöfe v.
  - Grafschaft 469
- Hamburg, Domkapitel v. 63, 136 f.
- Dompropst 190
    - Bruno v. Holstein-Schaumburg, s. Olmütz, Bischöfe v.
  - Domthesaurar 159, 195
- Hameln
- Kloster, Stift 55–57, 189, 199, 206, 230, 340, 519 f., 522, 541, 561, 672
    - Burchard *Senepmole*, Dekan 651
    - Wedekind v. Everstein, Propst, s. Minden, Domkapitel v.
  - Stadt 57, 189, 199 f., 206, 240, 312, 340, 414, 416, 490, 519–522, 541, 561, 672
    - Hospital 246
- Hannover 172, 335, 439, 497, 513
- St. Spiritus (Hospital) 246
- Hans Meyne, Benediktiner, Onkel Arnold Vreses 168
- Hardenberg
- Hildebrand v., Ritter 156
- *Theodoricus*, Geistlicher, wohl bepfündet zu Nordhausen 156
- Harlinghausen 580
- Harz 55
- Hassel, Ministerialenfamilie 414–416, 420
- Friedrich v. 414
  - Ludolf v. 414, 416
  - Meynrich v. 414, 416
  - Volkwin v. 420
  - Werner v. 414, 416, 420
- Hausberge, Burg (auch Haus zum Berge, Schalksburg) 67, 115, 166–168, 316, 378, 382, 434, 450, 469, 473, 481 f., 492, 527, 541, 555, 558, 584, 646
- Havelberg, Bischöfe v. 154, 546, 548
- Hävern 206
- Heilige Drei Könige 644
- Heinrich gen. Trappe, Vikar in Melle 244
- Heinrich Grip, s. Minden, Domkapitel v.
- Heinrich Hader, Mindener Dienstmann 328
- Heinrich Piel, Chronist 44, 88–91, 92, 96, 97, 102, 108, 111–113, 115 f., 119 f., 121, 309, 398, 436, 446, 460, 469, 497, 611 f.
- Heinrich Tribbe (auch Heinrich v. Sloen), Chronist 19 f., 43 f., 89 f., 92, 93, 96, 97–100, 101 f., 103 f., 105, 107–109, 115–120, 121, 161, 167–171, 231–235, 238 f., 242, 245, 252, 256, 257, 258–260, 276, 283, 287, 290 f., 314, 316, 336, 339, 340, 350 f., 386, 393, 397, 417, 429, 431, 432, 434, 436, 441 f., 446, 447 f., 455, 460, 467, 469, 470, 473, 497, 498, 520, 526, 560, 586, 588, 608, 611–618, 619, 628 f., 637–639, 641, 644, 645, 653, 658, 675, 678
- Heinrich van dem Wede, zeitweise Besitzer der Burg Diepenau 318
- Heinrich v. Bredelar, Abt 170
- Heinrich v. dem Hasle, Mindener Bürger 217, 403
- Heinrich v. Dungerden, Ritter 590
- Heinrich v. Herford, Mindener Dominikaner und Chronist 242, 291
- Heinrich v. Ledebur, Pfandnehmer Mindener Güter 319
- Heinrich v. Lippstadt, Augustiner-Eremit, Titularbischof v. Hippo Regius, s. Minden, Weihbischöfe v.
- Helmarshausen, Kloster 70

- Hencke Vedeler*, Beteiligter an einem Streit um einen Forst 435
- Hengst, Karl 80, 87, 121, 237, 251
- Henricus de Bartholomaeis, Kardinalbischof v. Ostia und Velletri 113
- Henricus Fine*, Beteiligter an einem Streit um einen Forst 435
- Herford
- Stadt 196, 274, 289, 292 f., 294, 427, 448 f., 455, 477, 503, 507–509, 591, 593, 613
  - Stift 294, 465, 503
- Hermann Kruse, Mindener Bürger 217, 403
- Hermann v. Gnas, Bischof v. Lavant (vorher Anspruch auf Gurk erhoben), s. Lavant, Bischöfe v.
- Hermann v. Lerbeck, Chronist 18, 42–44, 65, 93, 102, 118, 120, 167 f., 234, 242, 256 f., 259 f., 291, 429, 464, 498, 618, 619, 624, 639, 644, 645
- Hermann Wolf, Dominikaner, Titularbischof v. Sosopolis, s. Minden, Weihbischöfe v.
- Hesse, Christian 445
- Hessen
- Landgrafen v. 187, 197, 514, 515
    - Hermann († 1508), s. Köln, Erzbischöfe v.
    - Ludwig II. († 1471) 358, 359
    - Margarethe († 1446), Ehefrau Herzog Heinrichs II. v. Braunschweig-Lüneburg 358
    - Sophie, Ehefrau Graf Ottos I. v. Waldeck 349
    - Wilhelm I. († 1515) 354
    - Wilhelm II. ›der Mittlere‹ († 1509) 516
  - Landgrafschaft 517 f.
- Hiddescherholt*, Wald 435
- Hildemar v. Obergen, welfischer Vogt und Erbauer der Burg Arnheim 471, 576
- Hildesheim
- Bischöfe v. 152, 159, 190, 195–197, 299 f., 321, 324, 327, 335, 469, 470, 481, 483, 484, 491, 513, 514, 516, 545, 548, 599
    - Berthold II. v. Landsberg 197, 334
    - Ernst v. Holstein-Schaumburg, s. Minden, Domkapitel v.
    - Gerhard vom Berge 133, 292, 310, 335 f., 425, 473, 497, 525, 527, 529, 651
    - Godehard, Hl. 190, 393
    - Heinrich 159, 283
    - Heinrich v. Braunschweig 283 f.
    - Johann v. Hoya 336, 526
    - Magnus v. Sachsen-Lauenburg 320, 322, 490
    - Othwin 61
    - Otto v. Wohldenberg 199
    - Siegfried v. Querfurt 190
  - Bistum 56, 63, 135, 152, 156 f., 180, 196 f., 232, 235–237, 297, 299, 308, 333, 335, 401, 637
  - Domkapitel v. 70, 136, 141, 156, 159, 320, 321
    - Albert v. Hoya, s. Minden, Bischöfe v.
    - Bernhard v. Holstein-Schaumburg 324, 327
    - Gerhard I. v. Holstein-Schaumburg, s. Minden, Bischöfe v.
    - Heinrich v. Holstein-Schaumburg, s. Minden, Bischöfe v.
    - Otto vom Berge, s. Minden, Bischöfe v.
    - Volkwin v. Schwalenberg, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Stadt 70 f., 172, 335, 497, 513
    - Dom 190
    - Heilig Kreuz 156
    - Lüchtenhof, Fraterhaus 237
    - St. Mauritius 156, 309, 554
- Hilferdingsen 416
- Hille 540
- Hilmar v. Saldern, Titularbischof v. Orthosia, s. Minden, Weihbischöfe v.
- Hippo Regius
- Titularbischöfe v. 231, 236
    - Heinrich v. Lippstadt, Augustiner-Eremit, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Titularbistum 236
- Hirsch, Volker 34 f., 37
- Hitzacker 312, 339
- Hitzbleck, Kerstin 158
- Hoberg, Hermann 48, 542, 543, 544, 552, 556, 557
- Hodenberg, Wilhelm v. 46, 228, 352, 377, 397
- Hohenaltheim 60
- Hohenzollern, Dynastie 45
- Hokelve (später Petershagen) 408, 441, 444
- Holland
- Grafen v. 276
    - Florens IV. 276
    - Wilhelm, s. Reich, Kaiser/Könige

- Grafschaft 128
- Holstein, Herzöge v. 301
- Holstein-Schaumburg
  - Grafen v. 25, 43, 47, 80 f., 89, 101, 111 f., 121, 124 f., 128–130, 132, 135, 143, 190, 197, 221, 242, 252, 256 f., 298, 309, 313, 314, 315 f., 323 f., 326, 328, 329, 330, 332–334, 341, 355, 362, 378, 384, 396, 398, 417, 419, 420, 422, 424, 429, 430, 431, 436, 441, 454, 463, 464 f., 471 f., 475, 483 f., 486–490, 495–498, 508 f., 512, 514–516, 517, 519, 521 f., 528, 540, 563, 573, 575, 577, 626, 627, 630, 633, 635, 645, 649, 659, 671, 674
    - Adolf III. († 1225) 190
    - Adolf VI. († 1315) 239, 384, 419, 422, 424, 431, 463, 464 f., 494 f., 522, 577
    - Adolf VII. († 1352/53) 94, 478
    - Adolf VIII. († 1366) 120, 256, 257, 329 f., 335, 433, 499
    - Adolf XII. († 1474) 325, 327
    - Anna, Ehefrau Edelherr Bernhards VII. zur Lippe 298, 327, 516, 529
    - Anton 179, 197, 239, 325, 327 f., 329, 333, 334, 516, 524, 529, 660
    - Bernhard (\* 1443), s. Hildesheim, Domkapitel v.
    - Bernhard († 1398), s. Minden, Domkapitel v.
    - Bruno, s. Olmütz, Bischöfe v.
    - Elisabeth, Ehefrau Graf Burchards v. Wölpe 465
    - Erich 179, 239, 325, 327, 328, 333, 355 f., 436, 529, 594, 660
    - Ermengard, Ehefrau Graf Ottos I. v. Hoya 340 f., 499
    - Ernst, Bischof v. Hildesheim, s. Minden, Domkapitel v.
    - Gerhard († 1353), s. Minden, Bischöfe v. (dort als Gerhard I.)
    - Gerhard († 1366), s. Minden, Bischöfe v. (dort als Gerhard II.)
    - Gerhard I. († 1290) 185, 313, 314, 384, 393 f., 395, 418, 419, 472, 489
    - Heinrich († 1508), s. Minden, Bischöfe v.
    - Heinrich I. († 1304) (Holstein-Rendsburg) 340
    - Helene (Schwester v. Bischof Heinrich) 327
    - Johann I. († 1263) 313
    - Johann IV. († 1527) 327, 328
    - Liutgard, Ehefrau Herzog Johanns I. v. Braunschweig-Lüneburg 337, 340, 478
    - Mechthild († 1468), Ehefrau Herzog Bernhards II. v. Braunschweig-Lüneburg und Herzog Wilhelms I. v. Braunschweig-Lüneburg 327, 332
    - Mechthild, Ehefrau Graf Johanns I. v. Roden-Wunstorf 419, 463, 494
    - Otto I. († 1404) 336, 498, 512, 557
    - Otto II. († 1464) 327
    - Otto III. († 1510) 327, 329
    - Simon, s. Minden, Domkapitel v.
- Grafschaft 25, 306, 325 f., 329, 419, 431, 450, 471
- Holzhausen (Repholthusen) 205, 418, 439–441, 444, 479 f., 540, 596 f.
- Homburg, Edelherren v. 486
- Honselmann, Klemens 39
- Hoogeweg, Hermann 26, 46, 161, 204 f., 239, 243, 245, 250, 392, 520
- Hormuth, Franziska 23
- Höxter 259
- Hoya
  - Grafen v. 25, 80 f., 110 f., 125, 128, 132, 143, 170, 196, 199, 206, 213, 215, 224, 253 f., 275, 277, 293, 306, 317 f., 324, 333, 335 f., 339, 340–344, 352–355, 357–360, 363, 367 f., 376, 391, 397, 399, 422, 424, 430, 439, 440, 451, 454, 456–459, 461 f., 465, 469, 471 f., 473, 474–477, 482–484, 486, 496 f., 498, 499, 501, 506 f., 512 f., 514, 516, 523–526, 540, 553, 562, 578, 580 f., 583 f., 586, 592, 595 f., 599, 626, 632, 659, 671–674
    - Albert, s. Minden, Bischöfe v.
    - Erich († 1458), s. Osnaabrück, Bischöfe v.
    - Erich I. († 1426/1427) (Obergrafschaft [Nienburg]) 108, 170, 318, 336, 358, 469, 497 f., 512 f., 525 f., 588
    - Ermengard († um/nach 1278), Ehefrau Graf Heinrichs V. v. Oldenburg 313
    - Ermengard (15. Jh.), Ehefrau Graf Ottos VII. v. Tecklenburg 324, 516



- Friedrich I. (Niederhoya und Bruchhausen) 353
  - Gerhard († 1269), s. Verden, Bischöfe v.
  - Gerhard († 1398), Geistlicher 107 f., 114, 399, 525, 526
  - Gerhard I. († 1312) 422, 423, 459, 487, 494, 495, 499
  - Gerhard II. († 1383) (Niederhoya und Bruchhausen) 107, 335, 336, 340–342, 432, 473, 475, 499, 513, 525
  - Heinrich I. († 1235/36) 314, 339, 348
  - Heinrich II. († um 1290) 80, 314, 339 f., 348, 370, 519
  - Jobst I. 335, 351–356, 360, 398, 500
  - Johann (\* 1354/55, † 1424), Bischof v. Paderborn und später Bischof v. Hildesheim, s. Hildesheim, Bischöfe v.
  - Johann II. († 1377) 335, 340–342, 432, 433, 473, 475, 499
  - Johann III. († 1466) 318 f., 334–336, 343 f., 351, 357–360
  - Otto († 1424), s. Münster, Bischöfe v.
  - Otto I. († 1324) 107, 340, 423, 499, 582 f.
  - Otto II. († 1428) (Niederhoya und Bruchhausen) 107, 497, 498, 512, 513, 525, 526
  - Otto IV. († 1497) (Niederhoya und Bruchhausen) 353
  - Wedekind, s. Minden, Bischöfe v.
  - Grafschaft 46, 336, 339, 342, 353, 355, 371, 440, 479, 497, 512 f., 525, 580, 584, 599
- Iburg 481  
 Idensen, Pfarrkirche 108, 167  
 Imola, Bischöfe v. 191  
 Ingelheim 61  
 Irland 157  
 Isaak, biblische Person 615  
 Italien 61 f., 66, 148, 192, 283
- Jacobus de Mutina, päpstlicher Kaplan 156, 158  
 Jakob, Sohn Isaaks, biblische Person 615  
 Jakobi, Franz-Josef 99  
 Jansen, Tobias 25, 36, 628  
 Johaneke, Peter 291  
 Johann, Dekan in Engern 244
- Johann, Dominikaner und päpstlicher Legat (13. Jh.) 78 f., 171, 379–381  
 Johann Buck (wohl auch Bock), zeitweise Pfandinhaber der Burg Rahden 468 f.  
 Johann v. Olden 319  
 Johannes, Augustiner-Eremit, Titularbischof v. Missinum, s. Minden, Weihbischöfe v.  
 Johannes, päpstlicher Legat (15. Jh.) 259  
 Johannes, päpstlicher Nuntius (14. Jh.) 180  
 Johannes Bodendorpp, Mindener Bürgermeister 290, 425 f.  
 Johannes Brandis, Baumeister am Dom zu Minden 105  
 Johannes Busch, Augustinerpropst 248  
 Johannes *de Mul*, wohl befründet zu Bremen, Lübeck und Schwerin 156 f.  
 Johannes der Täufer, Hl. 93, 596  
 Johannes *Garsia de Viana*, Expektant auf eine geistliche Würde in der Kirche v. Calahorra 157  
 Johannes Gropengeter, Augustiner-Eremit, Titularbischof v. Banados (Thrakien), s. Minden, Weihbischöfe v.  
 Johannes Middelmann 148  
 Johannes Post, s. Minden, Domkapitel v.  
 Johannes Reseler, Geistlicher 101, 231, 232  
 Johannes Scele, s. Minden, Domkapitel v.  
 Johannes Tidan, Dominikaner, Titularbischof v. Missinum, s. Minden, Weihbischöfe v.  
 Johannes v. Lübbecke, Ritter 583  
 Jülich-Berg-Ravensberg, Herzöge v. 306, 514 f., 633  
 Jürigs, Jana 233  
 Jütland 63, 450
- Kammin  
 – Bischöfe v. 154, 299, 547 f.  
 – Bistum 154, 542, 549  
 Karl der Große, s. Reich, Kaiser/König  
 Karlsson, Karl Henrik 552  
 Karnewinkel, Burg 80, 464  
 Kastilien-León 157  
 Keilmann, Burkhard 33  
 Kemkes, Hugo 410, 485 f.  
 Kemnade, Kloster 59, 73 f., 191, 243  
 – Judith, Äbtissin 73  
 Klenke, Familie 587

## Kleve

- Grafen v. 186, 343
- Grafschaft 187, 511

## Köln

- Dom-Chorbischof v. 171, 182
- Domkapitel v. 98, 101, 136 f., 139–141, 253, 402, 516
  - Gerhard v. Berg, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Gottfried v. Waldeck, s. Minden, Bischöfe v.
  - Heinrich v. Holstein-Schaumburg, s. Minden, Bischöfe v.
  - Otto v. Rietberg, s. Minden, Bischöfe v.
- Erzbischöfe v. 36, 57, 58, 67, 68 f., 77, 93, 96, 98–100, 114, 143, 149, 152, 162, 163–165, 169, 179, 180, 182–190, 192 f., 195–197, 208, 285, 297, 308, 335, 343, 357, 359, 360, 383–385, 394, 402, 472, 500, 504 f., 507–511, 514–517, 533 f., 542 f., 545, 549, 552, 625, 660, 671 f., 681
  - Anno 67, 68
  - Dietrich II. v. Moers 335, 343, 357 f., 359, 360, 672
  - Engelbert v. Valkenburg 184, 382–384
  - Friedrich v. Saarwerden 99 f., 114, 143, 308, 402, 671
  - Heinrich II. v. Virneburg 163, 182
  - Hermann I. († um 924) 58
  - Hermann IV. v. Hessen († 1508) 516 f.
  - Konrad v. Hochstaden 185, 195
  - Siegfried v. Westerbürg 184 f., 193, 383 f., 394, 472
  - Sigewin 69
  - Wigbold v. Holte 159, 183, 188, 193
- Erzbistum 45, 57 f., 74, 98, 136, 151, 159 f., 162, 164 f., 180, 183, 187, 193, 227, 229, 247, 253 f., 263, 270, 280, 292, 307, 382, 402, 465, 503, 505, 510 f., 517 f., 542–544, 547–549, 610, 613, 616, 671
- Nuntiatur 18, 48
- Offizial v. 164
- Stadt 18, 45, 136, 163, 187, 285, 679
  - St. Pantaleon, Abt v. 171, 182, 195

Kölzer, Theo 56, 57

- Konrad v. Heidelbeck, Dominikaner, Titularbischof v. Orthosia, s. Minden, Weihbischöfe v.
- Konrad v. Höxter, Dominikaner 170

## Konstanz

- Bischöfe v. 34, 119, 153, 230, 286 f., 545, 549, 643, 665
    - Gebhard 71
    - Johann Windlock 285
    - Johannes v. Venningen 35, 37
    - Marquard v. Randeck, s. Minden, Bischöfe v.
  - Bistum 90, 116, 119, 233, 285–287, 402, 549, 556, 566, 610, 618, 649, 659
  - Stadt 163, 286
    - Münster 643
- Krieg, Martin 40, 47, 69
- Kritzinger, Peter 608
- Krumbholtz, Robert 46
- Kruppa, Nathalie 41
- Kuck, Matthias 39, 379, 394 f., 441, 450, 467, 479, 481 f., 498, 528, 568, 588
- Kulm, Bischöfe v. 546, 548
- Kurland, Bischöfe v. 546, 549
- Kuthan, Jiří 629

Lacomblet, Theodor Josef 516

Lahde, Kloster 240 f., 243, 245, 418, 577 f.

Landesbergen 423

Lasborch, Burg 423 f., 499

Last, Martin 295

Laswerdere (Laswerder), Weserinsel 423, 499

Latium 258

Lauf, Burg 629

Lausanne

– Bischöfe v. 153, 300, 546

– Bistum 153 f., 299

Lavant

– Bischöfe v. 154, 546

– Hermann v. Gnas 297

– Bistum 297, 298, 549

Lebus, Bischöfe v. 546, 548

Ledebur, Leopold v. 641

Lehning, Kloster 117, 281

Leine, Fluss 328, 529, 672

Leitomischl, Bischöfe v. 547–549

Lemgo 245, 508

León, Domkapitel v.

– Dekan 157

Levern, Kloster 78, 171, 243, 244, 573, 578, 580, 594

- Propst 244, 394
- Leveste 513
- Liborius v. Wülpke, s. Minden, Domkapitel v.
- Liebenau, Burg (heute in Niedersachsen) 353, 440, 458
- Liebenau, Kloster (bei Worms) 134
- Limburg 187
- Limmer
  - Grafen v. 81, 462, 494
    - Hildebold 443
  - Pfarrkirche 244
- Linden, Pfarrkirche 244
- Lippe
  - Edelherrn zur 94, 112, 125, 129, 132, 262, 292, 298, 328, 329, 333 f., 348, 355, 362, 398, 465, 468, 483, 486, 500, 508 f., 514, 516, 517, 519, 521 f., 528, 646, 673 f.
    - Adelheid, Ehefrau Graf Hermanns II. v. Everstein 646
    - Bernhard († 1341), s. Paderborn, Bischöfe v.
    - Bernhard VI. († 1415) 467 f., 469, 586
    - Bernhard VII. († 1511) 163, 197, 258, 298, 327 f., 333, 334, 516 f., 524, 529, 564
    - Heilwig, Ehefrau Graf Adolfs VII. v. Holstein-Schaumburg 94, 129, 136
    - Heinrich, s. Minden, Domkapitel v.
    - Katharina, s. Möllenbeck, Kanonissenstift
    - Lise, Ehefrau Edelherr Wedekinds vom Berge († 1351) 94, 129, 136, 466
    - Simon († 1277), s. Paderborn, Bischöfe v.
    - Simon († 1498), s. Paderborn, Bischöfe v.
    - Simon I. († 1344) 94, 132, 385, 386, 466
    - Simon III. († 1410) 468
    - Simon V. († 1536) 334
  - Rittergeschlecht
    - Berthold v. Lippe 348
- Liudolfinger, Dynastie 60
- Liudprand (v. Cremona), Diplomat 61
- Loccum, Kloster 191, 207, 238, 240, 243, 319, 347, 575, 576, 581, 641 f.
- Löffler, Klemens 42, 43, 88, 89, 102 f., 107, 108, 114 f., 161, 216, 232 f., 256, 258, 393, 611, 613 f., 644 f., 649
- Löhne 449
- Lorenz v. Lichtenberg, Administrator des Bistums Gurk 297
- Loringhoven, Frank Baron Freytag v. 124, 139, 310
- Lorsch, Kloster 60, 61
- Äbte
  - Ebergis, s. Minden, Bischöfe v.
  - Liuthar, s. Minden, Bischöfe v.
- Lothringen 128
- Lübbecke 101, 198, 216–218, 327, 336, 403 f., 418, 435–441, 444, 448, 459, 467 f., 470, 477, 479 f., 506–508, 511, 527 f., 540 f., 584, 594
  - Kollegiatstift St. Andreas, zuvor in Neustadt am Rübenberge 245, 439
- Lübeck
  - Bischöfe v. 152, 298–300, 514, 546, 548
  - Bistum 31, 136, 157
  - Domkapitel v. 140, 157 f.
    - Johannes *de Mul* 156 f.
    - Ludwig v. Braunschweig-Lüneburg, s. Minden, Bischöfe v.
  - Stadt 159
    - Johannis-Kloster 159, 195
- Ludeke v. Halle 325
- Ludger *de Werle*, Ritter 244
- Ludolf Brovel, Notar 228
- Ludolf v. Steinberg, Pfandnehmer Mindener Güter 578
- Ludwig v. dem Markt, Dominikaner, Titularbischof v. Fokia, s. Minden, Weihbischöfe v.
- Lüneburg 289, 290, 335, 513
- Luther, Johannes 36
- Lutrudis v. Itter, Ehefrau Graf Widukinds v. Schwalenberg 347
- Lüttich
  - Bischöfe v. 135, 152, 160, 162, 543–545, 549
  - Bistum 227
  - Domkapitel v. 136
- Luxemburger, Dynastie 288, 291
- Lyon 113, 159, 161–164, 181, 247, 257, 262, 563, 641, 670
  - Dominikanerkloster 161, 163, 641 f.

## Magdeburg

- Domkapitel v. 136 f., 141, 190, 346
- Erzbischöfe v. 69, 89, 142, 154, 159, 162, 192, 288, 297, 359, 401, 514, 516, 546 f., 549, 628, 642, 681
  - Dietrich v. Portitz, s. Minden, Bischöfe v.
  - Hartwig 69
  - Otto v. Hessen 288
- Erzbistum 121, 137 f., 154, 174 f., 283, 288, 292, 329, 396, 542, 548 f., 649, 661
- Stadt 172
  - Dom 642
  - Mauritiuskloster 61

Magnus v. Fabrateria vetus, Hl. 258 f.

Magnussen, Stefan 450

Mahnen 449

Mailand 66

## Mainz

- Domkapitel v. 119, 141
  - Otto v. Wettin, Domdekan, s. Minden, Bischöfe v.
- Erzbischöfe v. 153, 162, 180, 190, 297, 514, 515, 545, 547, 549
  - Johann v. Nassau 547
  - Konrad v. Dhaun 547
- Erzbistum 57, 63, 152, 156 f., 159, 180, 186, 235, 280, 292, 514, 542, 547–549
- Stadt 296
  - Zell, Kloster 159

Mandelsloh, Familie 317, 342

– Dietrich v. 319

– Herbord/Herbert v., Knappe, Burgmann auf Neuhaus, Wichgraf v. Minden 418, 578

– Lippold v., Knappe 578 f.

– Statius v., Amtmann v. Petershagen und Pfandbesitzer der Schlüsselburg 442, 566, 585, 593

Maria, Hl. 230 f., 232, 620, 650, 652

Maria Magdalena, Hl. 644 f.

Marienfeld, Kloster 238

Marienmünster, Kloster 347

Marienrode, Kloster 199

Mariensee, Kloster 78, 192, 248, 578

Marienwerder, Kloster 243 f.

– Kunigunde, Priorin 243

Mark, Grafen v. der 99, 130, 187, 193, 508, 511, 514 f.

– Dietrich, s. Osnabrück, Bischöfe v.

– Eberhard I. 187, 505

– Engelbert 432, 447, 499

Meath, Bistum (Irland) 157

Mecklenburg, Herren v. (später Herzöge) 23, 127, 300, 493, 670

– Heinrich 333

– Magnus 333

## Meißen

– Bischöfe v. 154, 162, 237, 298, 546, 548

– Bistum 165

– Domkapitel v. 140

– Otto v. Wettin, s. Minden, Bischöfe v.

– Markgrafen v. 515

– Stadt 190

– Dom 190

Melle 244

Mersche 380

## Merseburg

– Bischöfe v. 154, 162, 299, 516, 546, 548

– Domkapitel v. 136

Merstemburg 419

Messina, Erzbischof v. 191

## Metz

– Bischöfe v. 153, 545, 548 f.

– Stadt 285

Meuthen, Erich 174

## Minden

– Bischöfe v. passim (vgl. zudem bei den einzelnen Amtsinhabern)

– Adalbert 60

– Albert v. Hoya 44, 91, 108–111, 129,

132, 141, 148 f., 154, 164, 166, 168–170,

175–178, 196, 228, 248, 253–255, 257,

262 f., 296, 297, 308 f., 318–324,

333–335, 343 f., 351–361, 371, 397–400,

435 f., 448, 449, 454 f., 470 f., 478,

490–492, 500, 516, 526, 533 f., 551–555,

563, 587 f., 593, 599, 612 f., 621, 626,

627, 631, 632, 634, 635, 636, 643 f., 649,

653, 662, 670, 673

– Anno 75 f., 259

– Bernhard 60

– Bruno 64, 66 f.

– Dietmar v. Stromberg 38, 75–77, 205

- Dietrich († 880) 58
- Dietrich († 1022) 64
- Dietrich v. Portitz (gen. Kagełwit) († 1367) 62, 89, 117–119, 121 f., 124, 126, 138–142, 144, 161, 164, 181, 223, 226–228, 239 f., 244, 252, 257, 262, 272 f., 275, 280–288, 292, 296 f., 301–303, 329 f., 336, 376, 387, 396, 399–401, 405, 409, 431, 442, 512, 528, 543, 602, 608, 621 f., 624, 626–630, 635, 642 f., 649, 654, 659–661, 665 f., 670, 680 f.
- Drogo 58 f.
- Ebergis 60 f.
- Eilbert 67–69, 377
- Erkanbert (Herkumbert) 38, 55–57
- Folkmar 70 f.
- Franz v. Braunschweig-Wolfenbüttel 39, 229, 406, 484, 595
- Franz Wilhelm v. Wartenberg 18, 658
- Gerhard v. Berg († 1435) 87, 98–102, 106, 114, 125, 134, 139, 140 f., 146, 234, 252 f., 261, 278, 307 f., 391, 402 f., 631, 643, 649, 659, 671, 680
- Gerhard I. v. Holstein-Schaumburg († 1353) 87, 89, 118, 121, 132 f., 135 f., 140 f., 156, 217–225, 251 f., 282, 310, 324, 337, 362, 367, 369, 371, 376, 392, 396, 399, 404, 472 f., 509, 543, 563, 570–573, 575–577, 584, 591, 599, 622, 626–628, 641 f., 644–647, 649, 651
- Gerhard II. v. Holstein-Schaumburg († 1366) 89 f., 94, 119, 120–122, 125, 129, 132–136, 155, 226 f., 229, 252, 256 f., 262, 273, 283, 286, 288, 296 f., 302, 310, 324, 329 f., 335–337, 362, 396, 399 f., 431–433, 441 f., 444, 448, 453, 499, 523, 562 f., 602, 622, 624, 626, 630, 635, 642 f., 649, 670, 673
- Georg v. Braunschweig-Wolfenbüttel 484
- Gottfried v. Waldeck 87, 89, 93 f., 127, 132, 139–141, 155, 162, 163, 182 f., 188, 192–196, 198 f., 210–214, 215, 219, 233, 238, 240, 243–245, 247, 272 f., 339, 348–350, 386, 391, 422–424, 429, 444, 451–456, 474 f., 478 f., 482, 485 f., 491, 499, 503 f., 561 f., 566, 567 f., 581–583, 590, 599, 618 f., 622, 625, 631, 633, 641–645, 649, 651, 663 f.
- Gottschalk 71
- Hadward 57
- Heinrich I. (resign. 1153) 39, 73 f.
- Heinrich II. († 1209) 77
- Heinrich III. v. Holstein-Schaumburg († 1508) 26, 91, 108, 111 f., 133, 140 f., 148 f., 163, 179, 197, 199, 228 f., 232, 236, 239 f., 258, 298 f., 308–310, 318, 324–329, 332–334, 338, 355–357, 397–399, 411, 436, 439 f., 455, 516 f., 524, 529 f., 532–534, 551, 554 f., 563, 573 f., 588, 594 f., 600, 603, 611, 633–635, 643, 649, 660
- Heinrich Julius v. Braunschweig-Wolfenbüttel 484
- Helmward 61
- Johann v. Diepholz 80 f., 82, 135, 272, 276 f., 388, 416, 451, 460, 484
- Julius v. Braunschweig-Wolfenbüttel 484
- Konrad v. Diepholz († 1266) 80, 88, 112 f., 124, 126, 132, 135, 140, 206, 238, 240, 250, 314, 388, 401, 417, 419, 420, 443 f., 451, 462 f., 484, 521, 561, 575 f., 596, 622, 625, 641 f., 649–652
- Konrad v. Rüdtenberg († 1237) 77–79, 171, 204, 205, 378–380, 382, 388, 413, 416, 420, 443, 450 f., 467, 479, 641
- Konrad v. Wardenberg († 1295) 87, 89, 124, 126, 139, 191, 205–207, 209, 581, 600, 622, 641 f., 649
- Landward 61 f., 82, 86, 202, 267 f.
- Liuthar 60
- Ludolf v. Rosdorf 76, 81, 89, 126, 133, 159, 182–184, 186, 188, 191 f., 196, 209 f., 211, 213, 238, 239, 245, 248, 310, 346, 385 f., 389, 419–422, 431, 444, 451 f., 461–466, 477, 480 f., 489 f., 494 f., 503 f., 521 f., 540, 561 f., 567, 577, 581, 598, 622, 626, 631, 641 f., 649, 652
- Ludwig v. Braunschweig-Lüneburg 89, 92–96, 128 f., 133 f., 140, 150 f., 155–157, 160, 182 f., 214–216, 219,

- 233–235, 238 f., 244, 246, 248, 252, 270, 278–280, 282, 308, 310, 315, 331 f., 337, 340–344, 363–371, 376, 390–392, 399, 403 f., 409, 421, 428–431, 440, 442, 456 f., 474–476, 480, 485, 496, 499, 506 f., 510, 512, 523, 533, 562 f., 568–572, 575, 583 f., 595 f., 601–603, 618–620, 622, 624–626, 628, 642 f., 649–651, 661 f., 664, 670, 672 f., 681
- Marquard v. Randeck 39, 88, 90, 108, 114–117, 122, 124, 126, 132, 135, 138, 140–143, 146, 148, 150, 161, 233, 330, 402 f., 526, 556, 611, 631, 634, 643, 649, 659, 680
  - Milo 62–64, 82, 86, 259, 268
  - Otto vom Berge († 1398) 39, 67, 90, 94, 97 f., 107, 114, 117, 121 f., 125, 129, 132, 133, 136, 141, 166 f., 228, 246, 271, 285, 292, 310, 317 f., 387, 399, 425, 454, 455, 473, 484, 487, 496–498, 499, 500, 512, 514, 524–529, 536 f., 541, 556–558, 584–587, 631, 634, 637, 641, 643 f., 646 f., 649, 651, 663, 673 f.
  - Otto v. Rietberg († 1406) 43, 88, 91, 98, 100–104, 105, 114, 132, 140, 234, 246, 253, 275, 402, 454, 467 f., 555, 556, 586, 631, 643, 649
  - Otto v. Wall († 1275) 26, 44, 88, 112–114, 124, 126, 139 f., 142, 149 f., 159, 161–164, 181, 184, 189 f., 192, 199, 207, 240–244, 247, 249, 257, 261 f., 330, 382–384, 388, 392, 401, 445–448, 460–462, 471, 477, 481, 563, 576 f., 622, 641 f., 649–652, 659 f., 670, 680
  - Otto v. Wettin († 1368) 89, 92, 97, 119–121, 139–141, 234, 256, 273, 330, 400, 556, 611, 612, 622, 626, 627, 630, 642 f., 649
  - Ramward 63–65
  - Reinhard 69 f.
  - Sigebert 39, 64 f., 66, 72, 82, 639
  - Sigeward 63, 71–73
  - Ulrich 70, 377
  - Volkwin v. Schwalenberg 26, 88 f., 112–114, 132, 133, 141, 149, 181, 184, 190 f., 195–197, 199, 205, 207, 209 f., 243–246, 261, 310, 315, 346–348, 375, 383 f., 388, 391, 392–396, 399–401, 403, 417–420, 437–441, 444, 453, 458 f., 461–463, 465 f., 472, 474 f., 477, 479 f., 485, 486 f., 503 f., 531–534, 561 f., 567, 577, 579–581, 589 f., 596, 598, 600, 605, 622, 625, 641 f., 649, 664
  - Wedekind vom Berge († 1383) 90, 94, 97, 121, 125, 129, 132, 133, 136, 141, 148, 259, 267, 273 f., 285, 288–293, 295, 310, 317, 335 f., 350 f., 387, 425–428, 455, 484, 496–498, 499, 500, 512 f., 525, 526, 556, 592, 608, 611, 613, 622, 626 f., 630–632, 634, 637 f., 641, 643–647, 649, 651, 653, 661, 673
  - Wedekind v. Hoya († 1261) 26, 57, 88, 92, 133, 139, 141, 158–160, 186, 189, 195, 199, 203 f., 206, 234, 241, 243, 246, 250 f., 255, 258 f., 269, 272, 275–278, 302, 310, 312–314, 339 f., 342, 344, 348, 370, 375, 382, 388, 413–417, 429, 452, 461, 488–490, 519–521, 533, 540, 560 f., 575, 576, 596 f., 600, 605, 622 f., 624, 641 f., 649, 661, 663 f., 672, 681
  - Werner 74 f.
  - Widelo 70 f.
  - Wilbrand v. Hallermund 44, 66, 91, 102, 103, 105–111, 127, 132, 135, 142, 148 f., 154, 163, 164, 165–171, 178 f., 181, 228, 230–232, 235, 237 f., 241, 245, 253–255, 261, 262, 263, 275, 297 f., 309, 316 f., 362, 397 f., 400, 435–437, 439, 454 f., 466–471, 482, 500, 515, 530, 551 f., 555 f., 562, 586–589, 593, 599, 608, 611 f., 631, 634, 643 f., 649, 653, 671 f.
  - Wilhelm v. Büschen († 1402) 90, 98, 107 f., 114–117, 122, 124, 126, 138, 143, 148, 166 f., 227 f., 233 f., 241 f., 253, 259, 297, 315–317, 402, 411, 434 f., 442–444, 526 f., 551, 555–560, 566, 585 f., 593, 631, 643 f., 649, 659, 664
  - Wilhelm v. Diepholz (\* 1218, † 1242) 80, 135, 312, 388, 416, 438, 451, 460, 484
  - Wolfher 58
  - Bistum passim
  - Domkapitel v. 26, 40, 45, 48, 64, 68 f., 71, 75, 78, 79, 82, 84, 87 f., 91–107, 109–115, 117 f.,

- 121 f., 128, 132–134, 137–141, 143 f., 149 f., 156, 158, 161, 167, 171 f., 175, 183, 189, 197, 202–227, 228, 229 f., 232, 241 f., 250–255, 258, 262 f., 268, 271 f., 275–277, 282, 308–310, 315–317, 319, 323 f., 325–327, 341, 350 f., 357, 359, 361–371, 374–376, 378–381, 383, 386, 390 f., 393–406, 410, 411, 418, 422, 424, 425, 430, 434, 435, 442, 444, 447 f., 451–453, 455, 457 f., 461, 465, 469, 471, 472, 474, 475, 476 f., 482, 494, 504, 506 f., 520, 523 f., 526–529, 531 f., 534, 541, 555, 557–559, 562 f., 567–574, 575, 577–580, 581, 582, 584–588, 591, 593–595, 598, 600–605, 638 f., 650–652, 659 f., 662 f., 667, 680, 682
- Albert v. Hoya, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Adolf v. Waldeck 94
  - Anno, Domkantor 205
  - Arnold 258
  - Arnold Knigge, Domcellerar 205
  - Arnold v. Schinna 258
  - Beringer v. Diest, Domdekan 252
  - Bernhard v. Holstein-Schaumburg 133
  - Bernhard v. Rosdorf 133
  - Brüning v. Engelingborstel, Dompropst/Domdekan 93, 95 f., 150, 197, 215, 216, 367, 368, 507, 568, 602
  - Bruno v. Spenthove 486
  - Dietrich, Dompropst 204
  - Dietrich Reseler 100, 101
  - Dietrich v. der Horst 222, 572
  - Eberhard v. Waldeck, Domthesaurar 94
  - Eckerius Post 216, 217, 219, 222, 403, 570, 572
  - Ernst v. Holstein-Schaumburg 133, 324, 326, 327
  - Gerhard vom Berge, s. Hildesheim, Bischöfe v.
  - Gerhard (I.) v. Holstein-Schaumburg, Domdekan, s. Minden, Bischöfe v.
  - Gerhard (II.) v. Holstein-Schaumburg, Domthesaurar, s. Minden, Bischöfe v.
  - Gerold, Domdekan 386
  - Günther v. Schwalenberg, Domthesaurar 133
  - Heinrich, Domdekan 204
  - Heinrich Grip 216, 219, 367, 568, 570
  - Heinrich Tribbe, s. dort
  - Heinrich v. Slon, Dompropst 250
  - Heinrich v. Waldeck, Dompropst 87, 217, 403
  - Heinrich zur Lippe, Dompropst 94,
  - Johann v. Braunschweig-Lüneburg 93, 96, 133, 134, 308, 320
  - Johannes Post, Domkantor 222, 572
  - Johannes Scele, Domkantor 216, 367, 568
  - Johannes v. Münchhausen, Dompropst 100
  - Konrad v. Wardenberg, Domdekan/Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Lefhard Calvus, Domdekan 205
  - Liborius v. Wülpke 216, 217, 219, 403, 570
  - Ludolf v. Horne, Domdekan 527
  - Ludwig v. Braunschweig-Lüneburg, s. Minden, Bischöfe v.
  - Ludwig v. Cersne 536, 558
  - Ludwig v. Ravensberg, Dompropst, s. Osnabrück, Bischöfe v.
  - Ludwig v. Waldeck 216, 217, 403
  - Otto, Domkustos 204
  - Otto, Dompropst 250 f.
  - Otto, zudem Kustos und Propst v. St. Johannis zu Minden 204
  - Otto vom Berge, s. Minden, Bischöfe v.
  - Otto v. Everstein 93, 94, 156
  - Otto v. Wölpe, Dompropst 26, 185, 197, 205, 209, 251, 375, 384, 392–396, 399, 418, 438, 461, 465, 472, 477, 567, 580, 598
  - Reinhard, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Sigeward, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Simon vom Berge, Dompropst 133, 310, 350 f., 525
  - Simon v. Holstein-Schaumburg 133
  - Volkmar v. Alten, zudem Propst v. St. Johannis zu Minden 219, 222, 367, 568, 570, 572
  - Volkwin vom Berge, Domscholaster/Dompropst 205, 386, 465
  - Wedekind v. Everstein 94

- Wedekind v. Hoya, Dompropst/Domdekan, s. Minden, Bischöfe v.
- Werner, Dompropst 205
- Wilhelm v. Büschen, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
- Stadt 19, 38, 40, 43, 64 f., 68, 79, 100–102, 105 f., 112, 113, 115, 117, 144, 167, 175–177, 187, 197, 209 f., 214, 217, 232, 240–242, 274, 280, 290, 293, 295, 298, 308 f., 318 f., 324, 327 f., 331 f., 334–336, 351, 359, 363, 368, 375, 381, 386, 387 f., 390, 393, 398, 403, 407, 411–414, 416–420, 422, 423–425, 427–436, 445 f., 448, 451, 457, 463 f., 466 f., 469 f., 476, 495 f., 497, 503 f., 506–508, 511, 513 f., 522, 528, 540, 557, 558, 559, 562, 568, 590–592, 595, 597, 603, 612, 616, 637, 639, 653, 663, 682
  - Bürgermeister
    - Conrad Gersse, s. dort
    - Johannes Bodendorpp, s. dort
  - Dom 40, 61, 65, 68, 74 f., 85, 104 f., 168, 202, 231, 248, 250, 256, 259, 263, 268, 291, 412, 446, 453 f., 571, 612, 615 f., 637–639, 641–645, 647, 649, 653, 655, 666
  - Hospital vor dem Simeonstor 246
  - Johanneskirche 68
  - Priggenhagen (Stadttor) 447
  - Simeonstor 246
  - St. Johannis, Stift 171, 204, 205, 367, 446, 568, 578, 614–616
    - Pröpste
      - Lefhard 204, 205
      - Otto, s. Minden, Domkapitel v.
      - Volkmar v. Alten, s. Minden, Domkapitel v.
  - St. Marien, Kloster und später Stift 64 f., 160
  - St. Martini, Stift 65, 243, 554
    - Radulf (Rudolf) *Borderlo* (*de Bordeslo*), Kanoniker 554
  - St. Mauritius (später St. Mauritius und St. Simeon, auch Betreffe zu St. Simeon), Kloster 66, 73, 76, 104, 155, 156, 168, 176, 231, 232, 244 f., 611, 651
    - Äbte 446
      - Heinrich, s. Minden, Bischöfe v. (resign. 1153)
- Johannes Berge 104
- St. Nikolai (Hospital) 246
- St. Pauli, Kloster 241 f., 290 f.
- St. Simeon, s. Minden, Stadt, St. Mauritius
- Wichgrafen 41, 79, 171, 208–210, 211 f., 221, 271, 317, 381 f., 386, 388 f., 394, 407, 413, 417 f., 420 f., 429, 452, 456, 475, 519, 522, 540, 577, 579, 581, 591, 638, 663
  - Florenz 209, 418
  - Herbord/Herbert v. Mandelsloh, s. Mandelsloh, Familie
- Weihbischöfe v. 231, 232, 233–238, 241, 248, 262, 533, 660
  - Antonius v. Dortmund, wohl Franziskaner, Titularbischof v. Athyra 237
  - Dietmar, Zisterzienser, Titularbischof v. Gabula (Syrien) 233, 235
  - Gottfried Zerwerd (Zwerward), wohl Benediktiner, Titularbischof v. Tricala (Thessalien) 236
  - Heinrich v. Lippstadt, Augustiner-Eremit, Titularbischof v. Hippo Regius 231, 232, 236
  - Hermann Wolf, Dominikaner, Titularbischof v. Sosopolis 235
  - Hilmar v. Saldern, Titularbischof v. Orthosia 232, 236
  - Johannes, Augustiner-Eremit, Titularbischof v. Missinum 236, 248
  - Johannes Gropengeter, Augustiner-Eremit, Titularbischof v. Banados (Thrakien) 236
  - Johannes Tidan, Dominikaner, Titularbischof v. Missinum 236 f.
  - Konrad v. Heidelberg, Dominikaner, Titularbischof v. Orthosia 236
  - Ludwig v. dem Markt, Dominikaner, Titularbischof v. Fokia 235
  - Wilhelm, wohl Dominikaner, Titularbischof v. Citri 235
- Minderwald 429
- Mirabilis, Edelherr 76
- Missinum
  - Titularbischöfe v. 236, 248



- Johannes, Augustiner-Eremit, s. Minden, Weihbischöfe v.
- Johannes Tidán, Dominikaner, s. Minden, Weihbischöfe v.
- Titularbistum 236
- Moers, Grafen v. 254, 343, 357, 359, 500
- Dietrich II., Erzbischof v. Köln und zeitweise Administrator v. Paderborn, s. Köln, Erzbischöfe v.
- Heinrich, Bischof v. Münster und zeitweise auch Administrator v. Osnabrück, s. Münster, Bischöfe v.
- Walram, Bischof v. Münster und zeitweise Gegenbischof v. Utrecht, s. Münster, Bischöfe v.
- Möllenbeck, Kanonissenstift 58 f., 62, 135, 177–179, 243, 244, 268, 362
- Katharina zur Lippe, Äbtissin 178
- Ludgard v. Limburg, Äbtissin 178
- Mechthild v. Hallermund, evtl. Äbtissin 135, 178 f., 362
- Mondoñedo
- Bischöfe v. 157
- Bistum 157
- Mooyer, Ernst Friedrich 377, 485, 633
- Moraw, Peter 21 f., 24 f., 35 f., 266, 288, 481, 538, 658, 669–672, 678, 683
- Mühlhausen 190
- Müller, Mario 30
- Münchhausen, Familie 325 f., 368
- Dietrich v. 326, 411, 455, 470
- Everd v. 326
- Heineke v. 435
- Heinrich v. 423 f., 499
- Helenbert v. 366
- Johann v. 325 f.
- Klaus v. 325, 326
- Münster
- Bischöfe v. 42, 76, 78, 99, 135, 152, 160, 169, 182, 186, 195, 197, 199, 227, 280, 300, 378, 469, 483, 505, 507 f., 510 f., 514, 543–545, 549, 621
  - Eberhard v. Diest 159, 183, 192, 193
  - Florenz v. Wevelinghoven 42, 486
  - Heinrich v. Moers († 1450), zeitweise auch Administrator v. Osnabrück 196, 357–359, 632
  - Heinrich v. Schwarzburg († 1496) 199
  - Hermann v. Katzenelnbogen 76
- Johann v. Pfalz-Simmern 359
- Otto v. Hoya 108, 110, 169, 309, 336, 397, 471, 525, 670
  - Walram v. Moers 335, 343, 357, 359 f.
- Bistum 42, 46, 99, 137, 170 f., 177 f., 199, 236, 237, 297, 299, 308, 335, 343, 351, 357, 359 f., 371, 409, 486, 507, 543, 549, 610
- Domkapitel v. 136 f., 141
  - Gottfried v. Waldeck, Domthesaurar, s. Minden, Bischöfe v.
- Stadt 45, 137, 187, 236, 344, 505, 507, 510, 514, 679
  - Westfälische Wilhelms-Universität 40
- Müsegedes, Benjamin 23
- Nassau, Grafen v.
- Adolf, s. Reich, Kaiser/Könige
- Johann, s. Mainz, Erzbischöfe v.
- Mechthild, Ehefrau Herzog Rudolfs v. Bayern 128
- Naumburg
- Bischöfe v. 154, 299, 546, 548
- Domdekan 156
- Neitmann, Klaus 452
- Nendorf, Kloster 77, 80, 205, 440
- Nepi, Bischöfe v. 191
- Neuhaus, Burg 80 f., 197, 209 f., 213–215, 224, 238, 279, 317, 340–343, 363, 368, 376, 391, 393 f., 404, 415 f., 424, 430, 438–440, 442, 450 f., 453, 456, 458 f., 474–477, 479, 482, 499, 501, 506 f., 523 f., 531, 537, 540, 562, 567, 569, 579 f., 583 f., 590, 596, 598, 600–602
- Neustadt am Rügenberge 245, 439
- Nicastro, Bischöfe v. 191
- Nicolaus Bocrontinensis*, evtl. Bischof v. Bitonto 192
- Niedersachsen 25, 26, 45, 408, 679
- Niedersachsen-Nordalbingen 671
- Nienburg 293, 348, 459, 487, 525
- Nikolaus de Fractis, Kanoniker zu Patras 156–158
- Nikolaus v. Kues (Nicolaus Cusanus), Kardinal und päpstlicher Legat 40, 170, 172 f., 175–178, 181, 680
- Nizza 284
- Nordelbingen 63
- Nordhausen 71, 156
- Nordrhein-Westfalen 26, 45, 282

Nordsiek, Hans 40 f., 274, 290, 293

*Northolt*, Wald 435

Nürnberg 285, 296, 298, 328, 564, 629

Obernkirchen, Stift 59, 74–76

Ohsen 55 f.

Oldenburg, Grafen v. 112, 276, 309, 314, 339, 398, 451, 484, 492

– Gerhard (Oldenburg-Delmenhorst) 324

– Heinrich V. (auch Graf v. Bruchhausen) 313, 315, 488, 560

– Johann 334

– Otto 395

Olmütz

– Bischöfe v. 547–549

– Bruno v. Holstein-Schaumburg 190

– Bistum 118, 142, 189, 190, 281, 549

– Dom 189

Orthosia

– Titularbischöfe v. 236

– Hilmar v. Saldern, s. Minden, Weihbischöfe v.

– Konrad v. Heidelbeck, Dominikaner, s. Minden, Weihbischöfe v.

– Titularbistum 236

Ortmanns, Kurt 38 f., 60, 61, 62, 67 f., 69, 70, 73

Orvieto 191

Ösel-Wiek, Bischöfe v. 546–548

Osmanen 298

Osnabrück

– Bischöfe v. 76, 78, 95, 135, 150, 152, 155, 171, 182, 186, 190, 192–196, 198, 200, 221, 227, 298–301, 337, 357, 385, 432, 438, 477, 481, 483, 496, 503–505, 507–511, 514, 516, 543–545, 547, 582, 621, 623, 632 f.

– Albert v. Hoya, s. Minden, Bischöfe v.

– Arnold 76

– Dietrich v. der Mark († 1406) 432 f., 447, 499

– Dietrich v. Horne († 1402) 336

– Engelbert v. Isenberg 81

– Engelbert v. Weihe 194, 198

– Erich v. Hoya 133, 196, 335, 343 f., 357, 358, 359 f., 516, 632

– Heinrich v. Moers, s. Münster, Bischöfe v.

– Johann Hoet († 1366) 499

– Johann v. Diepholz († 1437) 254

– Konrad v. Diepholz († 1482) 333, 360

– Konrad v. Rietberg († 1297) 200, 385

– Konrad v. Rietberg († 1508) 333, 334, 633

– Ludwig v. Ravensberg 194, 198, 385, 465

– Melchior v. Braunschweig-Lüneburg 335, 496

– Rudolf v. Diepholz, s. Utrecht, Bischöfe v.

– Widukind v. Waldeck 199

– Bistum 56, 170 f., 178, 185, 194, 196–198, 232 f., 236, 244, 253 f., 263, 299, 316, 319, 333, 335, 343, 351, 356–361, 371, 385, 409, 414, 432 f., 447, 465, 468, 481, 496, 499 f., 502 f., 507, 510 f., 517, 534, 544, 560, 581, 621, 632 f., 636, 660, 670, 673

– Domkapitel v. 136 f., 468

– Scholaster 156, 158

– Stadt 26, 44, 187, 335, 343 f., 357 f., 385, 432, 503, 507 f., 510 f.

– Dom 189

Osterburg, Wesergau 55

Ostfalen

– Bevölkerungsgruppe 53

– Region 55

Ostfranken 55

Ostfriesland, Grafen v.

– Heba, Ehefrau Graf Erichs v. Holstein-Schaumburg 356

Ostia 113, 142, 283

Ostseeraum 23, 501, 589, 620

Otto, Kardinallegat 170 f.

Padberg

– Burg 558

– Ministerialenfamilie 558

Paderborn

– Bischöfe v. 99, 124 f., 135, 152, 186, 192, 195 f., 280, 297, 298, 300, 378, 483, 504 f., 511, 514–516, 545, 548, 621, 623

– Bernhard zur Lippe († 1341) 125, 135, 136

– Dietrich v. Moers, s. Köln, Erzbischöfe v.

– Günther v. Schwalenberg 133, 346, 347

- Hermann v. Hessen, s. Köln, Erzbischö-  
fe v.
- Johann v. Hoya, s. Hildesheim, Bischö-  
fe v.
- Meinwerk 64
- Otto v. Rietberg 186
- Ruprecht v. Berg 99, 633
- Simon zur Lippe († 1277) 195
- Simon zur Lippe († 1498) 328, 333, 517,  
529
  - Wilhelm v. Berg 99 f.
- Bistum 46, 99, 137, 152, 170, 178, 187, 197, 236,  
237, 297, 299, 308, 329, 333, 359, 504, 516 f.,  
632 f.
- Domkapitel v. 99, 136 f., 141
  - Gottfried v. Waldeck, s. Minden, Bi-  
schöfe v.
  - Wedekind vom Berge, s. Minden, Bi-  
schöfe v.
- Stadt 66
- Päpste 18, 24, 27 f., 35, 38, 40, 47 f., 61, 63, 65,  
69–71, 73 f., 76–78, 82, 84, 86–91, 93, 97–100,  
105, 107–109, 110, 112–122, 140, 143 f.,  
146–151, 155–173, 176 f., 178, 179–182, 188,  
191–195, 231 f., 234, 241, 244, 251, 253–255,  
261, 280–282, 285, 287, 289, 297, 315 f., 329,  
343 f., 352, 354, 360 f., 379, 381, 388, 397,  
401 f., 417, 462, 552 f., 555 f., 566–568, 608,  
611, 659 f., 680
  - Alexander IV. 159, 177
  - Alexander VII. (Fabio Chigi) 18
  - Benedikt XI. 193
  - Bonifatius VIII. 109, 159, 165, 183
  - Bonifatius IX. 107, 114 f., 143, 148, 165, 167
  - Clemens IV. 112–114, 149, 161, 401
  - Clemens V. 86, 95, 150, 163, 179 f., 193, 566 f.
  - Clemens VI. 87, 89, 118
  - Coelestin V. (Pietro del Morrone) 87
  - Eugen III. 74
  - Eugen IV. 151 f., 166
  - Gregor VII. 69
  - Gregor IX. 171, 381
  - Gregor X. 161, 401
  - Gregor XI. 165
  - Gregor XII. 105, 231
  - Innozenz III. 77 f.
  - Innozenz IV. 159
    - Innozenz VI. 117–119, 121, 282–285, 287
    - Johannes XII. 61
    - Johannes XXII. 95, 150, 165, 179 f.
    - Leo III. 65
    - Martin IV. 191
    - Martin V. 109, 169 f.
    - Nikolaus IV. 87
    - Nikolaus V. 166
    - Paschalis II. 71
    - Urban V. 86, 89, 121
    - Urban VIII. 18
- Paris 241, 274, 288, 425, 428, 591
- Parkstein 286
- Passau
  - Bischöfe v. 36, 154, 546, 549
  - Bistum 99
  - Domkapitel v. 99
- Patras 156–158
- Paul, Einsiedler 259
- Paulus, Hl. 641
- Pavia 61
  - Bischöfe v. 191
- Petershagen 44, 49, 102, 104, 115, 176, 212, 231,  
232, 291, 293, 316, 327, 337, 365, 368, 376, 390,  
408, 410, 411, 417, 420, 422–424, 427, 436 f.,  
440–444, 450–458, 469 f., 475 f., 480 f., 482,  
504, 523, 533, 540, 555, 561, 566, 567, 582,  
585–587, 591–594, 602, 611, 612, 614, 634,  
637 f., 644, 663
- Petrus, Hl. 172, 173, 342, 358, 432, 476 f., 618,  
620, 627 f., 634, 641, 644
- Petrus v. Columbario, Kardinalbischof v. Ostia  
und Velletri 283 f.
- Petzen, Burg 431, 447
- Pfeiffer, Gerhard 511
- Pieper, Roland 645
- Pietro del Morrone, als Coelestin V. Papst, s.  
Päpste
- Pinneberg 419, 463
- Pisa 284
- Polen 33, 542
  - Herzöge v. 64
- Pomesanien, Bischöfe v. 546–548
- Pommern
  - Herzöge v. 23, 127, 300
    - Bogislaw X. 665
    - Elisabeth, Ehefrau Kaiser Karls IV. 295

- Sophie, Ehefrau Herzog Heinrichs II. v. Braunschweig-Lüneburg 358
- Herzogtum 493
- Porto, Bischöfe v. 191
- Prag
  - Erzbischöfe v. 547–549, 629
  - Erzbistum 239, 287, 542, 628
  - Stadt 285, 287
    - St. Benedikt 287
- Prange, Wolfgang 31
- Prinz, Joseph 46
- Pyrmont
  - Grafen v.
    - Gottschalk 339
    - Hermann 339
  - Junker v. 486
- Quierzy 54
- Rabodo Schele, zeitweise Mitbesitzer v. Burg Rahden 472
- Radulf (Rudolf) *Borderlo (de Bordeslo)*, Kanoniker an St. Martini zu Minden und Prokurator Bischof Heinrichs v. Holstein-Schaumburg, s. Minden, Stadt, St. Martini, Stift
- Ragusa, Erzbischöfe v. 191
- Rahden, Burg 215, 319, 325–327, 329, 450, 466, 467, 468 f., 471–473, 558, 562, 573, 580, 586–588, 594, 645, 647
- Randeck, Grafen v.
  - Marquard, s. Minden, Bischöfe v.
- Rasche, Ulrich 649
- Ratzeburg, Bischöfe v. 152, 546, 548
- Ravensberg
  - Grafen v. 47, 184, 186, 334, 465, 483, 503, 507, 509, 528
    - Bernhard 215
    - Ludwig, Dompropst v. Minden und später Bischof v. Osnabrück, s. Osnabrück, Bischöfe v.
    - Otto III. 184, 382, 503
  - Grafschaft 125, 306, 483, 508, 633
- Recanati 165, 180
- Recklinghausen 505
- Regensburg
  - Bischöfe v. 154, 162, 298, 300, 546
  - Bistum 300
- Stadt 296
- Regenstein, Grafen v. 514
- Reich (Frankenreich/Heiliges Römisches Reich)
  - 24 f., 27, 29, 31–33, 36, 48, 53, 57 f., 60, 69, 84, 86, 126 f., 134, 136 f., 140–142, 147, 151, 153 f., 157–159, 164, 175, 180, 182, 187, 192, 196, 237, 269, 271, 275 f., 278, 287 f., 296–300, 301, 303, 306 f., 331, 333, 338, 349, 361, 370, 376, 408, 462, 481, 500, 502 f., 514, 517, 534, 539, 542, 544 f., 548, 550, 555, 564, 604, 610, 618–620, 627, 628, 635, 661, 669, 671 f., 675, 678–681, 683 f.
- Kaiser/Könige (auch Reichsoberhaupt) 24, 27 f., 32, 38, 40, 47, 57–75, 77 f., 82, 84–86, 89, 97, 99, 118 f., 121, 128, 144, 149, 162 f., 187, 202 f., 239, 265–270, 272–297, 301–303, 312, 329, 349 f., 363, 374, 384, 390, 396, 409, 425–428, 430, 452 f., 480 f., 511, 512, 520, 532, 590–592, 604, 608, 611, 615 f., 620, 622, 624, 628–630, 653 f., 658, 661, 666 f., 670, 681
  - Adolf v. Nassau 128, 480 f.
  - Albrecht I. (v. Habsburg) 186, 349
  - Arnulf 58
  - Friedrich I. Barbarossa 74 f., 269
  - Heinrich I. 60
  - Heinrich II. 64, 85, 267
  - Heinrich III. 66 f.
  - Heinrich IV. 68–71
  - Heinrich V. 71, 73
  - Heinrich VII. 180, 280, 349
  - Karl der Große 18, 53 f., 56, 520
  - Karl III. 268
  - Karl IV. 25, 69, 89, 117–119, 121 f., 138, 142, 144, 150, 161, 164, 181, 239, 241, 257, 267, 271–274, 280–296, 303, 336, 387, 390, 396, 400, 425–428, 433, 511 f., 514 f., 532, 543, 591 f., 608, 614, 627 f., 630, 637, 661, 681
  - Konrad I. 60
  - Konrad II. 64–66
  - Konrad III. 73
  - Konrad IV. 82
  - Lothar v. Süpplingenburg 73
  - Ludwig der Deutsche 57 f.
  - Ludwig der Fromme 55
  - Ludwig der Jüngere 58

- Ludwig IV. 129, 179, 180, 233, 270, 278–280, 282, 331, 332, 349, 363 f., 390, 421, 428, 430, 620, 661, 681
- Maximilian I. 298, 564
- Otto I. 61 f., 64, 85, 202, 267 f.
- Otto II. 62 f., 268
- Otto III. 63, 85
- Otto IV. 77
- Richard v. Cornwall 520
- Rudolf v. Habsburg 501
- Ruprecht 275, 297
- Sigismund 149, 628
- Wenzel 99, 297, 515
- Wilhelm v. Holland 269, 272 f., 275–277, 302, 313 f., 339, 488, 661, 681
- Reineberg, Burg 113, 197 f., 207, 209 f., 215, 319, 385, 393 f., 438, 450, 453, 459, 460 f., 466, 467 f., 469–471, 473, 477, 479, 482, 579–582, 588, 598 f.
- Reinhard v. *Vorembolte*, Ritter 581
- Reinhold Stevenig 413
- Rethem 293
- Reuter, Johann Georg 623
- Rhein 33, 134, 501
- Rheinland 45, 56 f., 500, 514
- Richard Vos, Ritter 385
- Ricklingen, Burg 464
- Riedel, Peter 25, 36
- Rietberg, Grafen v. 90, 126, 186, 306, 333, 334, 384, 514–516
- Johann I. 334
- Konrad († 1297), s. Osnabrück, Bischöfe v.
- Konrad († 1508), s. Osnabrück, Bischöfe v.
- Margareta, Ehefrau Herzog Friedrichs II. v. Braunschweig-Lüneburg (Calenberg) 334
- Otto, s. Minden, Bischöfe v.
- Riga
- Erzbischöfe v. 546–549
- Erzbistum 542, 547–549
- Rinteln 191 f., 246, 487
- Rodenbek, Weideplatz 418
- Roden-Wunstorf, Grafen v., s. Wunstorf, Grafen v.
- Rodosto, Bischöfe v. 191
- Rom 45, 54, 61, 97, 99, 105, 113, 116, 120, 143, 148, 167, 169 f., 180, 194, 231, 237, 254, 283 f., 554, 608, 679 f., 682
- Ronnenberg 579
- Rosdorf, Edelherren v. 126, 306
- Bernhard, s. Minden, Domkapitel v.
- Friedrich 346
- Ludolf, s. Minden, Bischöfe v.
- Rotenburg an der Wümme, Burg 337, 481
- Rothen* 578
- Rügen, Fürsten v. 23, 127
- Sachsen
- frühmittelalterliche Bevölkerungsgruppe u. Herrschaftsgebiet 53–56
- Herzöge v. (Billunger) 97, 268, 269, 377 f.
  - Bernhard II. 64, 66 f., 377
  - Magnus 377
  - Thietmar 64
- Herzöge v. (Askanier, auch Teildynastien) 23, 127, 269, 278, 285, 289, 300, 335, 463, 486, 496, 497, 512, 514, 518, 533 f., 671
  - Albrecht I. († 1260) 312, 313, 488
  - Albrecht III. († 1385) (Sachsen-Wittenberg/Sachsen-Lüneburg) 512 f.
  - Helena (Sachsen-Lauenburg), Ehefrau Graf Adolfs VI. v. Holstein-Schaumburg 463
  - Magnus (Sachsen-Lauenburg), s. Hildesheim, Bischöfe v.
  - Wenzel (Sachsen-Wittenberg) 498, 512
- Herzogtum (auch spätmittelalterliche askanische Herzogtümer) 60, 70, 71, 278, 312, 445
- Sachsenhagen, Burg 312, 488
- Salzburg
- Erzbischöfe v. 153, 546–549
  - Rudolf v. Hoheneck 190
- Erzbistum 142, 298 f., 300, 542, 549, 610, 622, 624
- Salzderhelden 425
- Samland
- Bischöfe v. 546–548
  - Christian v. Mühlhausen 190
- Bistum 549
- Sandfurt, Forst 385, 466
- Santiago de Compostela 75, 259
- Santifaller, Leo 35, 40
- Sarepta, Titularbischöfe v. 118, 142, 281
- Dietrich v. Portitz, später Erzbischof v. Magdeburg, s. Minden, Bischöfe v.

- Sassenberg 358
- Schalksburg, Burg (auch Haus zum Berge, Hausberge, Monte), s. Hausberge
- Schaumburg, Burg 487
- Scheffler, Willy 285
- Schinna, Kloster 207, 575
- Schlesien 128
- Schleswig
- Bischöfe v. 118
    - Dietrich v. Portitz, s. Minden, Bischöfe v.
    - Rudolf 63
  - Bistum 63, 118, 272, 281
- Schleswig-Holstein 23
- Schlüsselburg, Burg 214, 219, 317, 327, 342, 363, 366, 368, 376, 381, 387, 390 f., 398, 404, 410, 430, 436 f., 440–444, 450 f., 456 f., 473 f., 476, 480, 506, 531, 562, 569, 584 f., 593–595, 601 f., 663
- Schmauch, Hans 32, 549
- Schmidt, Andreas 32, 610
- Schmidt, Julius 44
- Schneiderwirth, Franz 100
- Scholz, Klaus 672
- Schrader, Franz Xaver 234–237
- Schroeder, Johann Karl v. 47, 331
- Schroeder, Wilhelm 37 f., 102, 208, 211 f., 229, 259, 280, 282, 298, 324, 331, 334, 342, 418, 452, 568, 644
- Schubert, Ernst 672
- Schulte, Monika M. 41, 44, 274, 421
- Schwalenberg, Grafen v. 126, 306, 346 f., 486, 625
- Adolf I., ab 1228 Graf v. Waldeck († 1270) 347
  - Adolf I. († 1302/1305) 347
  - Albrecht I. († 1317) 347
  - Günther, s. Paderborn, Bischöfe v.
  - Kunigunde, s. Falkenhagen, Kloster
  - Volkwin, s. Minden, Bischöfe v.
  - Volkwin III. († um/vor 1255) 347
  - Wedekind V. († 1264) 347
  - Widukind († um 1137) 347
- Schwarz, Brigide 37, 87, 147, 149
- Schweden 18
- Schwennicke, Detlev 103, 124, 139, 253, 276, 313, 395
- Schwerin
- Bischöfe v. 152, 157, 299, 514, 546–548
  - Bistum 157, 670
  - Domkapitel v. 156, 158
    - Johannes *de Mul* 156 f.
- Scriverius, Dieter 39, 47, 49, 75, 76–78, 79, 80, 95, 96, 118, 121, 208–210, 215, 216, 224, 250, 313, 337, 366, 381, 394, 416, 447, 452, 481, 506, 525 f., 560, 568, 575, 582
- Sebastian, Hl. 258
- Seckau
- Bischöfe v. 154, 546
  - Bistum 298, 549
- Sedemünder 520
- Seidel, Martin Friedrich 621
- Sello, Georg 281, 283 f.
- Selzer, Stephan 388
- Skalice, Kloster 239 f., 286, 608, 628 f.
- Slawen 63
- Smyrna 235
- Soest 178, 186 f., 190, 358, 504 f., 507 f., 510, 514
- Sosopolis
- Titularbischöfe v. 235
    - Hermann Wolf, Dominikaner, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Titularbistum 235
- Spanien 75
- Speyer
- Bischöfe v. 152, 545
  - Domkapitel v. 35, 455
  - Stadt 455 f.
- Spiegelberg, Grafen v. 486
- Johann II. 352, 353
- Spieß, Karl-Heinz 21, 22 f.
- Spilcker, Burchard Christian v. 395
- Springe 520
- Stadhagen (Grevenalveshagen) 179, 239, 487, 660
- Stasne, Gerichtsort 279
- Stadius, Ritter 366
- Staufer 26, 73, 77, 82, 502, 679
- Maria, Ehefrau Herzog Heinrichs II. v. Brabant 349
  - Philipp v. Schwaben 77
- Stegmaier, Werner 22
- Steina, Kloster 346
- Steinfurt, Herren v. 514
- Steinhuder Meer 465

- Stemwede, Freigrafschaft 206 f., 276, 312–315, 339 f., 415, 461, 477, 479, 488 f., 519, 522, 540, 560, 575 f., 596
- Stendal 117, 142, 281
- Sternberg
- Grafen v. 486
    - Heinrich III. 486
    - Hoyer 486
  - Grafschaft 509
  - Ort 369
- Sternewolt*, Wald 429
- Steuerwald, Burg 481
- Steyerberg, Burg 199, 213, 215 f., 367, 383, 424, 450, 458 f., 461 f., 466, 475, 477, 479, 482, 562, 568 f., 578, 580–583, 599
- Stieldorf, Andrea 623
- Stolzenau, Burg und Ort 205, 423, 440, 596
- Stormarn 450
- Straßburg
- Bischöfe v. 152, 162, 300, 545, 549
  - Bistum 300, 549
- Stromberg, Burggrafen v.
- Dietmar, s. Minden, Bischöfe v.
  - Heinrich 185, 384, 394, 395, 472
- Stürenberg, Burg 81
- Stuttgart, Heilig-Kreuz-Stift 36
- Stüve, Johann Carl Bertram 358
- Sudendorf, Hans Friedrich Georg Julius 46, 105, 485
- Syrien 233, 235
- Tangermünde 288, 289
- Tecklenburg, Grafen v. 475, 514–516,
- Adelheid, Ehefrau des Grafen Gerhard v. Oldenburg-Delmenhorst 324
  - Nikolaus III. († 1508) 334
  - Nikolaus IV. († 1541) 334
  - Nikolaus II. († 1426) 467, 470
  - Otto VII. 324, 516
  - Richardis, möglicherweise Ehefrau Graf Ottos v. Wölpe 395
- Thüringen
- Landgrafen v. 515
    - Albrecht 190
    - Sophie, Ehefrau Herzog Heinrichs II. v. Brabant 349
  - Region 55
- Tilithi, Wesergau 55
- Timotheus, Hl. 259
- Torney, Familie
- Eckhard 590
  - Gottfried 590
  - Heinrich 590
  - Johannes 590
- Tortiboli, Bischöfe v. 191
- Toul
- Bischöfe v. 153, 300, 545
  - Bistum 299
  - Domkapitel v. 156
    - Jacobus de Mutina, Domscholaster, s. Jacobus de Mutina
- Tours 75
- Treude, Elke 638
- Tricala (Thessalien)
- Titularbischöfe v. 236
    - Gottfried Zerwerd (Zwerward), wohl Benediktiner, s. Minden, Weihbischöfe v.
  - Titularbistum 236
- Trient
- Bischöfe v. 297, 300
  - Bistum 300
  - Domkapitel v. 36
- Trier
- Domkapitel v. 136
  - Erzbischöfe v. 153, 162, 180, 183, 297, 545, 547–549
    - Boemund 159, 192, 193
    - Jakob v. Sierck 153
    - Otto v. Ziegenhain 547
    - Werner v. Falkenstein und Königstein 547
  - Erzbistum 32, 542, 547–549, 610
- Tumbült, Georg 233 f., 621, 622, 623, 624, 625 f., 628, 633
- Uchte, Burg 336, 353
- Udenheim (heute Philippsburg) 455
- Umana, Bischöfe v. 191
- Utrecht
- Bischöfe v. 152, 299, 357, 515, 543–545, 549
    - Florenz v. Wevelinghoven, vorher Bischof v. Münster, s. Münster, Bischöfe v.

- Rudolf v. Diepholz, auch Administrator v. Osnabrück 103, 333, 359, 360
  - Walram v. Moers, Gegenbischof und später Bischof v. Münster, s. Münster, Bischöfe v.
  - Bistum 42, 137, 227, 236, 359, 543
  - Domkapitel v. 136 f., 140, 163
    - Gottfried v. Waldeck, s. Minden, Bischöfe v.
- Valva, Bischöfe v. 191
- Velletri 113, 142, 283
- Venowe, Burg 451, 458
- Verden
- Bischöfe v. 25, 36 f., 57, 87, 135, 147, 152, 156, 158 f., 172, 195, 197, 234, 297–301, 354, 481, 483, 514, 545, 548, 612
    - Berthold v. Landsberg, s. Hildesheim, Bischöfe v.
    - Daniel v. Wichterich 252
    - Gerhard v. Hoya 195, 234, 314
    - Johannes Hacke († 1349) 149
    - Johann v. Asel († 1472) 172
    - Konrad v. Braunschweig Lüneburg 393, 418
    - Otto v. Braunschweig-Lüneburg, s. Bremen, Erzbischöfe v.
  - Bistum 25, 36, 57, 59, 122, 147–149, 152, 156 f., 172, 181, 232, 235–237, 252, 283, 297, 299, 308, 337, 396
  - Domkapitel v. 136 f., 141, 276
    - Wedekind v. Hoya, Dompropst, s. Minden, Bischöfe v.
  - Stadt 172
- Verdun
- Bischöfe v. 153, 300, 545, 549
  - Bistum 549
- Vienne 163
- Visconti, Familie 179
- Vizelin, Missionar 63
- Vlotho, insbes. Burg 184, 383–385, 507
- Voigt, Jörg 45
- Volkmar v. Alten, s. Minden, Domkapitel v.
- Vorau 629
- Vornhagen, Kloster 78, 436
- Vreden, Kanonissenstift 178, 324
- Vyšehrad, Kollegiatstift 287, 629
- Wagner, Franz 622, 623
- Waldeck, Grafen v. 93, 126, 129, 306, 349, 514 f., 582, 625, 631
- Adelheid, Ehefrau des Edelherren Simon I. zur Lippe 94
  - Adolf, s. Minden, Domkapitel v.
  - Eberhard, s. Minden, Domkapitel v.
  - Gottfried, s. Minden, Bischöfe v.
  - Heinrich († 1347/49), s. Minden, Domkapitel v.
  - Heinrich II. 272, 339, 348
  - Ludwig, s. Minden, Domkapitel v.
  - Otto I. († 1305) 349
  - Otto II. († 1369) 94
  - Widukind, s. Osnabrück, Bischöfe v.
- Walsrode, Kloster 59, 244, 642 f.
- Heinrich, Propst, wohl unehelicher Sohn Herzog Johanns I. v. Lüneburg 643
- Wartenberg, Franz Wilhelm v., s. Minden, Bischöfe v.
- Weber, Matthias 36, 43, 230
- Wedegenberg, Kloster 63, 64
- Wedigenstein, Burg 411, 450, 466 f., 468, 469, 471, 473, 482, 527 f., 541, 558 f., 562, 584–587, 593, 646
- Wehking, Sabine 237, 645
- Weiden 286
- Welfen, Dynastie, s. Braunschweig-Lüneburg, Herzöge v.
- Heinrich der Löwe 74 f., 77, 269, 278, 378, 672 f.
  - Heinrich der Stolze 73
- Welfesholz 71
- Welz, Maria 502, 504
- Wend, Familie 587
- Werle-Wenden, Herren v. (später Herzöge v.) 23, 127
- Werner *de Ride*, Geistlicher 156
- Wernigerode, Grafen v. 514
- Werpe, Familie 586
- Werre, Fluss 448 f., 455, 515, 593
- Weser 53, 55 f., 64–66, 69, 84, 96, 125, 128, 136, 168, 176, 185, 199, 231, 245 f., 258, 268, 288, 290, 297 f., 300, 312, 362, 384, 409, 423, 425, 440, 445, 446, 447 f., 449, 450 f., 456, 463, 471 f., 486, 489, 492, 496, 501, 507 f., 512–515,



- 519, 521, 528, 540, 543 f., 551, 554, 577, 590,  
593, 608, 610, 614, 638, 659–661, 669, 672, 674
- Westfalen
- Bevölkerungsgruppe 53
  - Region 45 f., 267, 279, 282, 308, 408, 501 f.,  
504–507, 509–511, 514 f., 517, 671 f., 679
- Wettin, Burggrafen v. 126, 626
- Otto, s. Minden, Bischöfe v.
- Wibald, Abt v. Corvey, s. Corvey, Kloster
- Widukind, Widersacher Karls des Großen 53 f.
- Widukind v. Corvey, Chronist 54
- Wiedensahl 246
- Wien
- Bistum 154
  - Domkapitel v. 142
    - Marquard v. Randeck, s. Minden, Bi-  
schöfe v.
  - Stadt 45, 273, 296
- Wiener Neustadt, Bistum 154
- Wilhelm, wohl Dominikaner, Titularbischof v. Ci-  
tri und Mindener Weihbischof, s. Minden,  
Weihbischofe v.
- Windesheim, Kloster 248
- Winsen 498
- Wittich, Werner 408
- Wolf, Manfred 410, 485 f.
- Wolfenbüttel 172
- Wölpe
- Burg 80
  - Grafen v. 26, 47, 197, 348, 392, 395, 465, 486
    - Bernhard 76
    - Burchard († 1290) 348, 384, 393, 418
    - Konrad († 1257) 80, 348, 465
    - Otto († 1308), s. Minden, Domkapitel v.
    - Richza, Ehefrau Graf Heinrichs I. v.  
Hoya 348
  - Grafschaft 395, 484, 492
- Worms
- Bischöfe v. 153, 228, 545
  - Bistum 33
- Domkapitel v. 119, 136, 141
    - Otto v. Wettin, Domkantor, s. Minden,  
Bischöfe v.
  - Stadt 71, 86, 134, 228, 269, 300
- Worringen 187
- Wülflinghausen 190
- Wunstorf
- Burg 76, 211 f., 322, 419, 422, 450, 453, 459,  
462 f., 465 f., 478, 489, 494, 521, 562, 582
  - Grafen v. (Roden-Wunstorf, vorher v. Wuns-  
torf-Limmer) 76, 81, 322 f., 417, 419 f., 443 f.,  
450, 462 f., 465, 466, 478, 486, 488–492, 494 f.,  
521, 541, 562, 575, 646
    - Johann I. 419, 424, 463–465, 489 f., 491,  
494 f., 522
    - Julius 320, 490, 491
    - Ludolf (wohl II.) († 1319) 424, 491
    - Ludolf V. († um 1471) 320, 490, 491
    - N. N. (Tochter), Ehefrau Graf Konrads  
v. Wölpe 465
    - Salome, möglicherweise Ehefrau Graf  
Ottos v. Wölpe 395
  - Grafschaft 75 f., 81, 321, 323, 384, 386, 419 f.,  
443, 462–466, 479, 484, 489–491, 494 f., 519,  
521 f., 541, 561, 576 f., 587, 599, 663, 672
  - Kanonissenstift 58 f., 66, 324, 443, 579
    - Alberad, Äbtissin 66
  - Stadt 211 f., 320–323, 419, 439, 443–445,  
462 f., 465, 478, 490, 494, 522, 562, 582
- Wupper, Fluss 507 f.
- Würdtwein, Stephan Alexander 46
- Würzburg
- Bischöfe v. 152, 545
  - Bistum 33, 549
  - Stadt 162, 237, 247 f.
- Zangel, Frederic 450
- Zielinski, Herbert 31 f.
- Zypern 120, 642 f.



# Anhänge

## Anhang I

Karte 1: Das Bistum Minden im 15. Jahrhundert. © Peter Sieve, Vechta.

Karte 2: Die Stadt Minden um 1500 (Rekonstruktion). © Historische Kommission für Westfalen, Urheber: Thomas Kaling.

Die hier aufgeführten Karten sind in den herausnehmbaren Beilagen am Ende des Bandes einsehbar.

### Genealogische Datenblätter

1. Wedekind von Hoya
2. Konrad von Diepholz
3. Otto von Wall
4. Volkwin von Schwalenberg
5. Konrad von Wardenberg
6. Ludolf von Rosdorf
7. Gottfried von Waldeck
8. Ludwig von Braunschweig-Lüneburg
9. Gerhard I. von Holstein-Schaumburg
10. Dietrich von Portitz
11. Gerhard II. von Holstein-Schaumburg
12. Otto von Wettin
13. Wedekind vom Berge
14. Otto vom Berge
15. Marquard von Randeck
16. Wilhelm von Büschen
17. Gerhard von Berg
18. Otto von Rietberg
19. Wilbrand von Hallermund
20. Albert von Hoya
21. Heinrich von Holstein-Schaumburg

## 1. Wedekind von Hoya

folgende Angaben nach: HENGST, Wedekind, Graf von Hoya; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132 u. 135.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1261 Sept. 20 (Kloster Loccum), Eltern: Heinrich I. Gf v. Hoya/Richza v. Wölpe, Elekt 1253, Bischof 1254–1261, Kaplan König Wilhelms von Holland, Grab: Abteikirche Loccum.

	gesamt	männlich	weiblich
eigene Generation	10	6	4
Generation Vater	1	1	0
Generation Mutter	4	1	3
Kinder des Regenten der eigenen Generation	10	5	5

### Geistlich gewordene Personen

eigene Generation			Bemerkungen
gesamt	männlich	weiblich	
6	5	1	
Bernhard	Domherr z. Bremen Propst z. Bücken		
Otto	Domherr z. Minden OP		
Burchard	Dompropst z. Verden Domherr o. O. Domherr z. Bremen Propst v. St. Andreas Propst v. St. Ascharii z. Bremen Propst z. Bücken Propst v. St. Willehadi z. Bremen		
Wedekind	Bischof v. Minden Kaplan König Wilhelms v. Holland Dompropst z. Minden Domdekan z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Bremen Dompropst z. Verden Propst z. Bücken		
Adelheid	Kanonisse z. Bassum		
Gerhard	Bischof v. Verden Dompropst z. Verden Domherr z. Hildesheim Archidiakon z. Modestorpe		

<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	
<b>Generation Mutter</b>			Mutter in
gesamt	männlich	weiblich	Stiftskirche zu
0	0	0	Bücken beigesetzt.
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
4	3	1	(1 evtl. unehelich, 1 später weltlich)
Hermann	Domherr z. Minden		evtl. unehelich
Heinrich	Domthesaurar z. Minden		
	Domherr z. Minden		
	Domherr z. Hildesheim		
	OP		
Gerhard	Domherr z. Bremen		später weltlich
	Domherr z. Verden		
Sophia	Äbtissin v. Bassum		

### Weltlich gebliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
4	1	3	
<u>Heinrich II.</u> : ∞ I Hedwig, ∞ II Jutta v. Ravensberg			
<u>Ermengard.</u> : ∞ Konrad v. Wahnebergen			
<u>Jutta.</u> : ∞ Ludolf III. Gf v. Hallermund			
<u>Richza.</u> : ∞ Wedekind vom Berge			
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
1	1	0	
<u>Heinrich I.</u> : ∞ Richza v. Wölpe			
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
4	1	3	
<u>Richza.</u> : ∞ Heinrich I. Gf v. Hoya			
<u>Sophie.</u> : ∞ Siegfried Gf v. Osterburg u. Altenhausen			
<u>Jutta.</u> : ∞ Volrad II. Gf v. Dannenberg			
<u>Konrad.</u> : ∞ NN v. Roden			

### **Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt männlich weiblich

7 3 4

davon 1 vorher geistlich

Johann I.: unverheiratet

Gerhard I. (erst geistlich): ∞ I Adelheid, ∞ II Luitgard v. Mecklenburg vorher geistlich  
(∞ II Adolf Gf v. Holstein, ∞ III Günther II. Gf v. Lindow-Ruppin)

Jutta: ∞ Ludolf IV. Hr v. Steinfurt

Otto I.: ∞ Ermengard v. Holstein

Ermengard: ∞ Heinrich V. Gf v. Oldenburg in Neu-Bruchhausen

Elisabeth: ∞ Heinrich III. Gf v. Regenstein

Richza: ∞ Johann I. Gf v. Oldenburg in Oldenburg u. Delmenhorst



## 2. Konrad von Diepholz

folgende Angaben nach: HENGST, Konrad von Diepholz; LORINGHOVEN, Stammtafeln 3, Taf. 55.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1266 Feb. 22 (wohl Minden), Eltern: Konrad Hr v. Diepholz/Jutta, Elekt 1261, Bischof 1263/64–1266, Grab: unbekannt.

	gesamt	männlich	weiblich
eigene Generation	4	2	2
Generation Vater	5	5	0
Generation Mutter	keine vollständigen Angaben möglich		
Kinder des Regenten der eigenen Generation	6	4	2

### Geistlich gewordene Personen

<b>eigene Generation</b>				
gesamt	männlich	weiblich		Bemerkungen
1	1	0		
Konrad	Bischof v. Minden Domdekan z. Minden Domscholaster z. Minden Domherr z. Minden Domherr z. Halberstadt			
<b>Generation Vater</b>				
gesamt	männlich	weiblich		davon 1 später weltlich
3	3	0		
Johann	Bischof v. Minden Domherr z. Bremen			
Wilhelm	Bischof v. Minden Domkantor z. Minden Domherr z. Minden			
Konrad	Domherr z. Halberstadt			später weltlich
<b>Generation Mutter</b>				
gesamt	männlich	weiblich	keine vollständigen Angaben möglich	

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt männlich weiblich

3 2 1

Otto Domherr z. Bremen

Gottschalk Domherr z. Minden

Domherr z. Osnabrück

Elisabeth evtl. Nonne z. Obernkirchen

»1287 in Obernkirchen wohnend«

**Weltlich gebliebene Personen****eigene Generation**

gesamt männlich weiblich

3 1 2

Bemerkungen

Johann: ∞ Hedwig v. RodenNN: ∞ Heinrich v. VeltbergNN: ∞ Heinrich v. Bruchhausen**Generation Vater**

gesamt männlich weiblich

3 3 0

davon 1 vorher geistlich

Konrad: ∞ Jutta

vorher geistlich

Rudolf: wohl unverheiratetGottschalk: wohl unverheiratet**Generation Mutter**

gesamt männlich weiblich

keine vollständigen Angaben möglich

Jutta: ∞ Konrad Hr v. Diepholz**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt männlich weiblich

3 2 1

evtl. 4 Personen, davon 2 weibl.

Rudolf: ∞ I Agnes, ∞ II NNKonrad: ∞ Hedwig v. RietbergElisabeth: wohl unverheiratet, evtl. Nonne z. ObernkirchenOda: ∞ Ludolf v. Steinfurt

### 3. Otto von Wall (gen. von Stendal) OP

folgende Angaben nach: HENGST, Otto von Wall.

#### Wesentliche biographische Daten:

† 1275 Nov. 17 (Dijon), Eltern: unbekannt, Bischof 1267–1275, Grab: Dominikanerkirche in Lyon. **Untersuchung der Verwandten wegen fehlender Datengrundlage nicht möglich.**

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	1	1	0	keine Ang. mögl.
Generation Vater	keine Angaben möglich			
Generation Mutter	keine Angaben möglich			
Kinder des Regenten der eigenen Generation	keine Angaben möglich			

#### Geistlich gewordene Personen

##### eigene Generation

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
1	1	0	sonst keine Ang. möglich
Otto	Bischof v. Minden Kaplan des Kardinalbischofs v. Ostia u. Velletri OP		

#### 4. Volkwin von Schwalenberg

folgende Angaben nach: HENGST, Heinrich, Graf von Schwalenberg; DERS., Volkwin;  
DERS./SCHOLZ, Günther; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 324, 299 u. 312; DERS.,  
Stammtafeln N. F. 17, Taf. 87.

##### **Wesentliche biographische Daten:**

† 1293 Mai 5 (wohl Minden), Eltern: Volkwin III. Gf v. Schwalenberg/Ermengard v. Schwarzburg,  
Elekt 1266, 1267 Verzicht zugunsten des päpstlicherseits zum Bischof bestimmten Otto von Wall,  
Übernahme der Amtsgeschäfte nach Ottos Tod 1275, Bischof 1278–1293, Grab: Dominikanerkirche  
Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	12	9	3	1 evtl. unehelich
Generation Vater	5	5	0	1 evtl. unehelich
Generation Mutter	7	3	4	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	24	12	12	2 evtl. unehelich

##### **Geistlich gewordene Personen**

###### **eigene Generation**

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
7	4	3	1 evtl. unehelich
Volkwin	Bischof v. Minden Elekt v. Minden Dommherr z. Minden Dompropst z. Hildesheim Dommherr z. Hildesheim Propst z. Enger Propst z. Goslar		
Günther	Bischof v. Paderborn Elekt v. Magdeburg Domthesaurar z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Magdeburg Domthesaurar z. Magdeburg Domherr z. Magdeburg Propst z. Enger Propst z. Goslar		
Kunigunde	Äbtissin v. Falkenhagen		
Ermengard	Äbtissin v. Neuenheerse		
Mechthild	Äbtissin v. Möllenbeck		
Ludolf	Domherr z. Minden		
Konrad v. Sternberg	Erzbischof v. Magdeburg Domkellner z. Magdeburg Domherr z. Magdeburg		evtl. unehelich

<b>Generation Vater</b>		
gesamt	männlich	weiblich
2	2	0
Heinrich	Elekt v. Paderborn Dompropst z. Paderborn (abgesetzt) Domherr z. Paderborn	
Hermann	Propst z. Schildesche OSB	
<b>Generation Mutter</b>		
gesamt	männlich	weiblich
4	1	3
Sophia	Nonne z. Paulinzella	
Richza	Nonne z. Paulinzella	
Mechthild	Nonne z. Paulinzella	
Albrecht	Domthesaurar z. Magdeburg Domherr z. Magdeburg Propst z. Bibra	
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>		
gesamt	männlich	weiblich
5	3	2
		1 evtl. unehelich
Heinrich	Dompropst z. Paderborn Domherr z. Paderborn	
Heinrich	Domherr z. Minden Domherr z. Hildesheim Kanoniker v. St. Moritz z. Hildesheim	
Mechthild	Pröpstin z. Herford	
Günther	Domthesaurar z. Minden Domherr z. Minden	
Sophie	evtl. Kanonisse z. Gandersheim	
		evtl. unehelich

### Weltlich gebliebene Personen

<b>eigene Generation</b>		
gesamt	männlich	weiblich
5	5	0
		Bemerkungen
<u>Heinrich I.</u> : ∞ NN v. Woldenberg		
<u>Wedekind V.</u> : ∞ I NN, ∞ II Ermengard, ∞ III NN		
<u>Adolf I.</u> : ∞ I Adelheid, ∞ II Jutta		
<u>Burchard</u> : unverheiratet		
<u>Albrecht I.</u> : ∞ Jutta v. Rosdorf, V: Konrad v. Rosdorf (Verwandtsch. m. Bischof Ludolf nicht klärbar)		

<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
3	3	0	1 evtl. unehelich
<u>Volkwin III.</u> : ∞ Ermengard v. Schwarzburg			
<u>Adolf</u> : wohl unverheiratet			
<u>Wedekind</u> : wohl unverheiratet			
			evtl. unehelich
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
3	2	1	
<u>Heinrich III.</u> : ∞ Sophia v. Honstein			
<u>Günther IV.</u> : ∞ Sofija v. Halicz/Galizien (Rurikiden)			
<u>Ermengard</u> : ∞ Volkwin III. Gf v. Schwalenberg			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
19	9	10	1 evtl. unehelich
<u>Hoyer I.</u> : ∞ Agnes zur Lippe			
<u>Irmgard</u> : ∞ Werner v. Loewenstein			
<u>Günther</u> : ∞ I Agnes v. Homburg, ∞ II Alheydis, ∞ III Mechthild v. Büren			
<u>Gertrud</u> : ∞ NN			
<u>Kunigunde</u> : ∞ Dietrich v. Itter			
<u>Hadewig</u> : ∞ Adolf VII. Gf v. Holstein-Schaumburg			
			evtl. unehelich
(Bruder v. Bischof Gerhard I. v. Holstein-Schaumburg)			
<u>Heinrich II.</u> : ∞ I Elisabeth v. Wölpe, ∞ II Mechthild v. Rietberg			
<u>Luitgard</u> : ∞ Hermann II. Gf v. Pyrmont			
<u>Irmgard</u> : ∞ Gottschalk Hr v. Plesse			
<u>Heinrich, Volkwin, Wedekind, Jutta, Sophie, Irmgard, Konrad, Ludwig, Albrecht II., Jutta</u> :			
unverheiratet/vor Eheschließung verstorben			

## 5. Konrad von Wardenberg

folgende Angaben nach: HENGST, Konrad, Edelherr von Wardenberg.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1295 Juni 26 (wohl Minden), Eltern: unbekannt/Familie der Ehrn v. Wardenberg, Elekt 1293, Bischof 1293–1295, Grab: unbekannt. **Untersuchung der Verwandten wegen fehlender Datengrundlage nicht möglich.**

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	1	1	0	keine Ang. mögl.
Generation Vater	keine Angaben möglich			
Generation Mutter	keine Angaben möglich			
Kinder des Regenten der eigenen Generation	keine Angaben möglich			

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

	gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
	1	1	0	sonst keine Ang. möglich
Konrad				Bischof v. Minden Dompropst z. Minden Domdekan z. Minden Domherr z. Minden Propst v. St. Johann z. Minden Archidiakon v. Rehme

## 6. Ludolf von Rosdorf

folgende Angaben nach: HENGST, Ludolf; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 87.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1304 März 1 (wohl Minden), Eltern: Hermann oder Dethard I. Ehr v. Rosdorf/Schwester Ludolfs, Dietrichs und Ottos v. Lo (Lohe), Bischof 1295–1304, Grab: unbekannt.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	4	4	0	1 evtl. unehelich
Generation Vater	2	2	0	
Generation Mutter	keine Angaben möglich			
Kinder des Regenten der eigenen Generation	keine Angaben möglich			

### Geistlich gewordene Personen

<b>eigene Generation</b>				
gesamt	männlich	weiblich		Bemerkungen
2	2	0		
Bernhard	Domherr z. Minden Archidiakon z. Ohsen			
Ludolf	Bischof v. Minden Domherr z. Minden Archidiakon z. Ohsen Propst z. Hameln			
<b>Generation Vater</b>				
gesamt	männlich	weiblich		
0	0	0		
<b>Generation Mutter</b>				
gesamt	männlich	weiblich		
keine Angaben möglich				
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>				
gesamt	männlich	weiblich		
keine Angaben möglich				



## Weltlich geliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
2	2	0	1 evtl. unehelich
<u>Friedrich</u> : ∞ NN			
<u>Hermann</u> : wohl unverheiratet			
<u>NN</u> : ∞ NN v. Kindehusen (Kühnhausen) evtl. unehelich			
wegen fehl. Detailinf. nicht in die statis. Ausw. aufgen.			
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
2	2	0	
<u>Ludger (Ludolf)</u> : wohl unverheiratet			
<u>Hermann (oder Dethard I.)</u> : ∞ NN v. Lo (Lohe)			
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
keine Angaben möglich			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
keine Angaben möglich			

## 7. Gottfried von Waldeck

folgende Angaben nach: HENGST, Gottfried; HERGEMÖLLER, Widukind; RENARDY, maîtres, S. 167 f.; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 326, 335 u. 299; DERS., Stammtafeln N. F. 27, Taf. 86.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1324 Mai 14 (Minden), Eltern: Heinrich (II.)/I. Gf v. Waldeck/Mechthild v. Arnsberg, Bischof 1304–1324, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich
eigene Generation	5	4	1
Generation Vater	2	2	0
Generation Mutter	11	6	5
Kinder des Regenten der eigenen Generation	9	6	3

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
3	3	0	
Adolf II.	Bischof v. Lüttich Dompropst z. Utrecht Domherr z. Köln Domherr z. Lüttich Archidiakon z. Lüttich Archidiakon z. Utrecht Propst z. Maastricht Kaplan von Papst Bonifatius VIII.		
Heinrich	Dompropst z. Paderborn Kanoniker z. Fritzlar		
Gottfried	Bischof v. Minden (lt. Grabplatte nicht konsekriert, aber Selbstbez. als Bischof) Domherr z. Minden Domthesaurar z. Münster Domherr z. Köln Domherr z. Lüttich Domherr z. Magdeburg Domherr z. Mainz Domherr z. Münster Domherr z. Paderborn Domherr z. Utrecht Domherr z. Würzburg Kanoniker z. Fritzlar		

**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
1	1	0

Wedekind      Bischof v. Osnabrück  
                  Dompropst z. Münster  
                  Propst z. Fritzlar

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich
3	1	2

Agnes            Äbtissin v. Meschede u. Oedingen  
Johann          Domherr z. Utrecht  
                  Propst z. Meschede  
                  Administrator z. St. Servatius z. Utrecht  
                  Kanoniker z. St. Servatius z. Utrecht  
Jutta            Nonne im Kloster Paradies z. Soest

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
4	4	0

Adolf            Abt v. Amay  
                  Domherr z. Minden  
                  Domscholaster z. Utrecht  
                  Domherr z. Lüttich  
                  Domherr z. Münster  
                  Kanoniker z. Fritzlar  
                  Kanoniker z. Hildesheim  
Gottfried        Domherr z. Mainz  
                  Domherr z. Paderborn  
Eberhard        Domthesaurar z. Minden  
                  Domherr z. Minden  
                  Archidiakon z. Ahlden  
                  Archidiakon z. Wunstorf  
                  Kanoniker z. Fritzlar  
Ludwig          Domherr z. Minden  
                  Domscholaster z. Münster  
                  Domherr z. Bremen  
                  Domherr z. Münster  
                  Archidiakon z. Billerbeck  
                  Propst z. Bücken  
                  Propst z. Schildesche  
                  Propst v. St. Mauritz z. Münster

## Weltlich geliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			Bemerkungen
gesamt	männlich	weiblich	
2	1	1	
<u>Otto I.</u> : ∞ Sophie v. Hessen-Brabant			
<u>Adelheid</u> : ∞ Simon I. Hr z. Lippe (Eltern Heilwigs z. Lippe [2. Ehefr. Adolfs VII. v. Holstein-Schaumburg, somit Schwägerin Bischof Gerhards I. v. Holstein-Schaumburg und Mutter Bischof Gerhards II. v. Holstein-Schaumburg])			
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
1	1	0	
<u>Heinrich (II.)/I.</u> : ∞ Mechthild v. Arnsberg			
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
8	5	3	
<u>Gerhard</u> : wohl unverheiratet			
<u>Heinrich</u> : ∞ Hedwig			
<u>Gottfried</u> : ∞ Hedwig v. Ravensberg			
<u>Friedrich</u> : wohl unverheiratet			
<u>Ludwig</u> : ∞ Pernette (Pyronette) Petronella v. Jülich			
<u>Ida</u> : ∞ Siegfried I. Gf v. Wittgenstein			
<u>Mechthild</u> : ∞ Heinrich (II.)/I. Gf v. Waldeck			
<u>Adelheid</u> : ∞ Gerlach II. Hr z. Dollendorf			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
5	2	3	
<u>Heinrich II.</u> : ∞ Adelheid v. Kleve			
<u>Mechthild</u> : ∞ Eberhard II. v. Breuberg			
<u>Elisabeth</u> : ∞ Dietrich III. Gf v. Honstein			
<u>Adelheid</u> : ∞ Wilhelm I. Gf v. Katzenelnbogen			
<u>Otto</u> : wohl unverheiratet			

## 8. Ludwig von Braunschweig-Lüneburg

folgende Angaben nach: HENGST, Ludwig; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1, Taf. 59, 61.III, 23, 24 u. 27; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 19 u. 91; BÖTTGER (Bearb.), Stammtafel.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1346 Juli 18 (Minden), Eltern: Otto II. Hzg v. Braunschweig-Lüneburg/Mechthild v. Bayern, Bischof 1324–1346 (evtl. nicht alle Weihen empfangen), Grab: Klosterkirche Walsrode.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	8	5	3	1 unehelich
Generation Vater	6	2	4	1 unehelich
Generation Mutter	7	3	4	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	5	1	4	

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
5	3	2	1 unehelich
Johann	Administrator des Erzbistums Bremen Domherr z. Minden Domscholaster z. Bremen Domherr z. Bremen Domherr z. Hildesheim Domherr z. Verden		
Liutgard	Äbtissin z. Wienhausen		
Jutta	Äbtissin z. Wienhausen		
Ludwig	Bischof v. Minden Domherr z. Minden Domherr z. Lübeck Propst v. St. Blasii z. Braunschweig		
Ludolf	Propst z. Medingen		unehelich

#### Generation Vater

gesamt	männlich	weiblich	
2	1	1	
Heinrich	Propst z. Walsrode		unehelich
Mechthild	Nonne z. Wienhausen		vorh. weltlich., verw.

#### Generation Mutter

gesamt	männlich	weiblich	
2	0	2	
Maria	Meisterin in Marienberg bei Boppard		
Anna	Nonne z. Ulm		

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
1	0	1

Elisabeth      Äbtissin z. Wienhausen

**Weltlich gebliebene Personen****eigene Generation**

gesamt	männlich	weiblich
3	2	1

Bemerkungen

Otto III.: ∞ Mechthild v. MecklenburgMechthild: ∞ Nikolaus II. Hr v. WerleWilhelm: ∞ I Hedwig v. Ravensberg, ∞ II Sophie v. Anhalt-Bernburg, ∞ III Agnes (Marie) v. Sachsen-Lauenburg**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
5	1	4

1 später geistl.

Agnes: ∞ Harduin/Werner (?) Ehr v. Hadmersleben, Gf v. FriedeburgOtto II.: ∞ Mechthild v. BayernMechthild: ∞ Heinrich I. Hr v. WerleElisabeth: ∞ Johann II. Gf v. OldenburgHelene: Konrad III. Gf v. Wernigerode

später geistlich

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich
5	3	2

Ludwig: ∞ Isabella/Elisabeth v. LothringenRudolf I.: ∞ Mechthild v. Nassau, Tochter v. Kg Adolf v. NassauLudwig IV.: ∞ I Beatrix v. Schlesien-Schweidnitz, ∞ II Margarethe v. Hennegau/HollandMechthild: ∞ Otto II. Hzg v. Braunschweig-LüneburgAgnes: ∞ I Heinrich Lgf v. Hessen, ∞ II Heinrich I. Mgf v. Brandenburg**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
4	1	3

Otto (IV.): als Kleinkind verstorbenMechthild: ∞ Otto II. Gf v. WaldeckMechthild: ∞ I Ludwig Hzg v. Braunschweig, ∞ II Otto I. Gf v. Holstein-PinnebergElisabeth: ∞ I Otto Hzg v. Sachsen-Wittenberg, ∞ II Nikolaus Gf v. Holstein-Rendsburg

## 9. Gerhard I. von Holstein-Schaumburg

folgende Angaben nach: BEI DER WIEDEN, Genealogie; HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1353); DERS., Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366); SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 80; DERS., Stammtafeln N. F. 1.2, Taf. 197.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1353 Jan. 1 (wohl Minden), Eltern: Adolf VI. Gf v. Holstein-Schaumburg/Helena v. Sachsen-Lauenburg, Bischof 1347–1353, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich
eigene Generation	7	3	4
Generation Vater	11	7	4
Generation Mutter	6	3	3
Kinder des Regenten der eigenen Generation	9	5	4

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
4	2	2	1 später weltlich
Gerhard	Bischof v. Minden Domdekan z. Minden Domherr z. Minden Domherr z. Halberstadt Domherr z. Hildesheim		
Erich	Elekt v. Hildesheim Dompropst z. Hamburg Domherr z. Hamburg		
Helena	Kanonisse z. Fischbeck		später weltlich
Liutgard	Kanonisse z. Fischbeck		

#### Generation Vater

gesamt	männlich	weiblich	
2	2	0	
Johann	Dompropst z. Hamburg		
Adolf VI.	Domherr z. Lübeck		später weltlich

#### Generation Mutter

gesamt	männlich	weiblich	
1	0	1	
Sophie	Priorin v. Plötzkau		

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich	
5	4	1	1 später weltlich
Gerhard	Bischof v. Minden Generalvikar z. Minden Administrator v. Verden Domthesausar z. Minden Domherr z. Minden		
Simon	Domherr z. Minden Domherr z. Hamburg Archidiakon z. Ohsen Kanoniker v. St. Gereon z. Köln		
Bernhard	Domherr z. Minden Dompropst z. Hamburg Domdekan z. Hamburg Archidiakon z. Ohsen Amtmann des Erzbistums Bremen		
Otto I.	Propst v. St. Bonifatius z. Hameln		später weltlich
Mechthild	Nonne z. Lemgo		

**Weltlich gebliebene Personen****eigene Generation**

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
4	1	3	1 vorher geistlich
<u>Adolf VII.</u> :	evtl. ∞ I Hadewig v. Schwalenberg (Nichte v. Bischof Volkwin v. Schwalenberg) ∞ II Heilwig zur Lippe (Nichte v. Bischof Gottfried v. Waldeck)		
<u>Elisabeth</u> :	∞ Heinrich III. Gf v. Schwerin		
<u>Helena</u> :	∞ Heinrich IX. Gf z. Schwarzburg		vorher geistlich
<u>Mechthild</u> :	∞ Konrad VI. Hr v. Diepholz		



**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
10	6	4

Liutgard: ∞ I Johann I. Hzg v. Braunschweig-Lüneburg

∞ II Albrecht I. Fst v. Anhalt-Zerbst

Elisabeth: ∞ Burchard II. Gf v. Wölpe

Gerhard II.: ∞ I Ingeborg v. Schweden

∞ II Agnes v. Brandenburg

Adolf VI.: ∞ Helena v. Sachsen-Lauenburg (Wwe v.  
Günther V. Gf v. Schwarzburg-Blankenburg)

erst geistlich

Heinrich I.: ∞ Heilwig v. Bronckhorst

Albert: wohl unverheiratet

Heilwig: ∞ Magnus Ladulås Kg v. Schweden

Mechthild: ∞ I Johann I. Gf v. Roden-Wunstorf

∞ II Gunzelin V. Gf v. Schwerin

Bruno: wohl unverheiratet

Otto: wohl unverheiratet

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich
5	3	2

Johann II.: ∞ Elisabeth v. Holstein-Schauenburg (∞ II Erich Pz v. Dänemark)

Albrecht III.: ∞ Margarethe v. Brandenburg

Erich I.: ∞ Elisabeth v. Pommern-Wolgast

Elisabeth: ∞ Waldemar IV. Hzg v. Schleswig, Pz v. Dänemark

Helena: ∞ I Günther V. Gf v. Schwarzburg

∞ II Adolf VI. Gf v. Holstein-Schaumburg

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
5	2	3

1 vorher geistlich

Adolf VIII.: unverheiratet verstorben auf Seereise vor Zypern

Heilwig: wohl unverheiratet

Adelheid: ∞ Heinrich V. Gf v. Sternberg (Schwalenberg)

Otto I.: ∞ Mechthild v. Braunschweig-Lüneburg

vorher geistlich

Anna: ∞ Johann I. Hzg v. Mecklenburg-Stargard (Herzogserhebung 1348)

## 10. Dietrich von Portitz

folgende Angaben nach: HENGST/RADTKE/SCHOLZ, Dietrich.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1367 Dez. 17, Eltern: einfache Herkunft, Bischof z. Minden 1353–1361, Grab: Dom zu Magdeburg.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	1	1	0	keine Ang. mögl.
Generation Vater	keine Angaben möglich			
Generation Mutter	keine Angaben möglich			
Kinder des Regenten der eigenen Generation	keine Angaben möglich			

### Geistlich gewordene Personen

eigene Generation			Bemerkungen
gesamt	männlich	weiblich	sonst keine Ang. möglich
1	1	0	
Dietrich	Bischof v. Minden Erzbischof v. Magdeburg ern. Bischof v. Schleswig Weihbischof in Brandenburg Weihbischof in Olmütz Titularbischof v. Sarepta Propst z. Vyšehrad Pfarrer in Neuenmarkt (Diözese Breslau) OCist Berater Ks Karls IV.		

## 11. Gerhard II. von Holstein-Schaumburg

folgende Angaben nach: BEI DER WIEDEN, Genealogie; HENGST, Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1353); DERS., Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg († 1366); DERS., Bernhard; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299 u. 335; DERS., Stammtafeln N. F. 18, Taf. 16.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1366 Sept. 28 (Schiffbruch auf dem Mittelmeer vor Zypern), Eltern: Adolf VII. Gf v. Holstein-Schaumburg/Heilwig zur Lippe, Bischof 1362–1366, 1353–1361 Verwalter des Mindener Bistums im Auftrag des abwesenden Bischofs Dietrich von Portitz, von diesem auch als Nachfolger vorgeschlagen, Grab: Franziskanerkloster in Famagusta (Zypern).

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	9	5	4	
Generation Vater	7	3	4	
Generation Mutter	13	8	5	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	6	2	4	evtl. 1 unehelich

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

	gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
	5	4	1	1 später weltlich
Gerhard		Bischof v. Minden Generalvikar z. Minden Administrator v. Verden Domthesaurus z. Minden		
Simon		Domherr z. Minden Domherr z. Hamburg Archidiakon z. Ohsen Kanoniker v. St. Gereon z. Köln		
Bernhard		Domherr z. Minden Dompropst z. Hamburg Domdekan z. Hamburg Archidiakon z. Ohsen Amtmann des Erzbistums Bremen		
Otto I.		Propst v. St. Bonifatius z. Hameln		später weltlich
Mechthild		Nonne z. Lemgo		

**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich	
4	2	2	1 später weltlich
Gerhard	Bischof v. Minden Domdekan z. Minden Domherr z. Minden Domherr z. Halberstadt Domherr z. Hildesheim		
Erich	Elekt v. Hildesheim Dompropst z. Hamburg Domherr z. Hamburg		
Helena	Kanonisse z. Fischbeck		später weltlich
Liutgard	Kanonisse z. Fischbeck		

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich	
7	6	1	2 später weltlich
Bernhard	Bischof v. Paderborn Dompropst z. Minden Domthesaurar wohl z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Paderborn Domherr z. Paderborn Propst v. St. Johann z. Minden		
Hermann:	Dompropst z. Osnabrück Propst z. Höxter		
Heinrich	Dompropst z. Minden Domherr z. Minden Domscholaster z. Münster Domherr z. Osnabrück Propst v. St. Johann z. Minden		
Bernhard V.	Domthesaurar z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Paderborn		später weltlich
Dietrich	DOR		
Simon	Domherr z. Münster		
Adelheid	Nonne z. Lemgo		später weltlich

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich	
3	0	3	
Mechthild	Äbtissin v. Überwasser z. Münster Nonne z. Obernkirchen		
Helena	Kanonisse z. Elten Kanonisse v. Überwasser z. Münster		
Elisabeth	Äbtissin v. Möllenbeck		

## Weltlich geliebte Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
5	2	3	1 vorher geistlich
<u>Adolf VIII.</u> : unverheiratet verstorben auf Seereise vor Zypern			
<u>Heilwig</u> : wohl unverheiratet			
<u>Adelheid</u> : ∞ Heinrich V. Gf v. Sternberg (Schwalenberg)			
<u>Otto I.</u> : ∞ Mechthild v. Braunschweig-Lüneburg			
<u>Anna</u> : ∞ Johann I. Hzg v. Mecklenburg-Stargard (Herzogserhebung 1348)			
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
4	1	3	1 vorher geistlich
<u>Adolf VII.</u> : evtl. ∞ I Hadewig v. Schwalenberg (Nichte v. Bischof Volkwin v. Schwalenberg)			
∞ II Heilwig zur Lippe (Nichte v. Bischof Gottfried v. Waldeck)			
<u>Elisabeth</u> : ∞ Heinrich III. Gf v. Schwerin			
<u>Helena</u> : ∞ Heinrich IX. Gf u. Hr z. Schwarzburg			
<u>Mechthild</u> : ∞ Konrad VI. Hr v. Diepholz			
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
8	3	5	2 vorher geistlich
<u>Bernhard V.</u> : ∞ Richarda (Carda) v. der Mark			
(Schwester von Ottos I. Ehefrau, s.u.)			
<u>Lise (Mutter v. Bischof Wedekind vom Berge u. Bischof Otto vom Berge)</u> : ∞ Wedekind vom Berge			
<u>Agnes</u> : wohl unverheiratet			
<u>Otto I.</u> : ∞ Irmgard v. der Mark (Schwester der Ehefrau Bernhards V., s.o.)			
<u>Mechthild</u> : ∞ Johann II. Gf v. Bentheim			
<u>Adelheid</u> : ∞ Hermann II. Gf v. Everstein			
<u>Heilwig</u> : ∞ Adolf VII. Gf v. Holstein-Schaumburg			
<u>Adolf</u> : wohl unverheiratet			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
3	2	1	1 evtl. unehelich
<u>Adolf X.</u> : ∞ Helena v. Hoya			
<u>Wilhelm</u> : wohl unverheiratet			
<u>NN</u> : ∞ Ludolf VIII. Hr z. Steinfurt			
evtl. unehelich			

## 12. Otto von Wettin

folgende Angaben nach: HENGST, Otto von Wettin; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 19, Taf. 107; DERS., Stammtafeln N. F. 20, Taf. 119.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1368 Juli 17 (Minden), Eltern: Otto Burggf v. Wettin u. Golssen u. Hr z. Pulsnitz/Agathe v. Ileburg, Bischof 1368, vorher u. a. Kaplan und Sekretär Kaiser Karls IV., Grab: Dominikanerkirche Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	5	4	1	1 evtl. unehel.
Generation Vater	2	2	0	
Generation Mutter	5	4	1	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	0	0	0	im Mannesst. erl.

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
3	2	1	1 später weltlich 1 evtl. unehelich
Otto	Kaplan u. Sekretär v. Ks Karl IV. Bischof v. Minden Domdekan z. Mainz Domkantor z. Worms Domherr z. Mainz Domherr z. Meißen Domherr z. Trier Pfarrer z. Pirna		
Johann	Domherr z. Merseburg		später weltlich
Hildegunde	Äbtissin v. Kloster Mühlberg (Elbe) Subpriorin v. Kloster Mühlberg (Elbe)		evtl. unehelich

#### Generation Vater

gesamt	männlich	weiblich
0	0	0

#### Generation Mutter

gesamt	männlich	weiblich
1	1	0

Otto            DOR

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
0	0	0

im Mannesstamme erloschen

**Weltlich gebliebene Personen****eigene Generation**

gesamt	männlich	weiblich
3	3	0

Bemerkungen

Johann: ∞ Elisabeth v. Leisnig

vorher geistlich

Botho: ∞ Elisabeth

Otto: wohl unverheiratet

**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
2	2	0

NN (Sohn): wohl unverheiratet

Otto: Rat v. Kurfürst Rudolf v. Sachsen, ∞ Agathe v. Ileburg

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich
4	3	1

Otto V. der Ältere: wohl unverheiratet

Botho: Details zur Ehe nicht überliefert

Otto Wend II.: ∞ I Jutta

∞ II Jutta v. Castolowicz (Wwe v. Albrecht Schenk v. Landsberg)

Agathe: ∞ Otto Burggf v. Wettin u. Golssen u. Hr z. Pulsnitz

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
0	0	0

im Mannesstamme erloschen

### 13. Wedekind vom Berge

folgende Angaben nach: BEI DER WIEDEN, Herkunft, S. 23 f.; HENGST, Otto, Edelherr vom Berge; DERS., Wedekind, Edelherr vom Berge; LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335.

#### Wesentliche biographische Daten:

† 1383 Aug. 3/4 (wohl Minden, verschiedene Angaben in den Mindener Bischofschroniken und Nekrologien), Eltern: Wedekind Ehr vom Berge (Hr v. Schalksberg)/Lise zur Lippe, Bischof 1369–1383, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	13	8	5	
Generation Vater	3	1	2	
Generation Mutter	13	8	5	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	0	0	0	im Mannesst. erl.

#### Geistlich gewordene Personen

eigene Generation			Bemerkungen
gesamt	männlich	weiblich	
6	5	1	1 vorher weltlich
Wedekind	Bischof v. Minden Dompropst z. Minden Domherr z. Paderborn		
Gerhard	Bischof v. Hildesheim Bischof v. Verden Domherr z. Minden Domdekan z. Hildesheim Domherr z. Hildesheim Archidiakon in Lo Kaplan des dän. Kgs Waldemar IV. Atterdag		
Simon	Dompropst z. Minden Domherr z. Verden		
Otto	Bischof v. Minden Domherr z. Minden Domherr z. Hildesheim Archidiakon in Pattensen Propst v. St. Moritz z. Hildesheim		
Johannes	Propst in Minden		
Elisabeth	Äbtissin z. Herford Äbtissin z. Möllenbeck		vorher weltlich



<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
2	0	2	
Sophie	Nonne z. Obernkirchen		
Adelheid	Äbtissin z. Wunstorf		
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
7	6	1	2 später weltlich
Bernhard	Bischof v. Paderborn Dompropst z. Minden Domthesaurar wohl z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Paderborn Domherr z. Paderborn Propst v. St. Johann z. Minden		
Hermann	Dompropst z. Osnabrück Propst z. Höxter		
Heinrich	Dompropst z. Minden Domherr z. Minden Domscholaster z. Münster Domherr z. Osnabrück Propst v. St. Johann z. Minden		
Bernhard V.*	Domthesaurar z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Paderborn		später weltlich
Dietrich	DOR		
Simon	Domherr z. Münster		
Adelheid	Nonne z. Lemgo		später weltlich
* evtl. Doppelung mit dem gleichnamigen Bruder, Angaben nach Schwennicke.			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	im Mannesstamme erloschen

## Weltlich gebliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
8	3	5	1 später geistlich
<u>Wedekind</u> : wohl unverheiratet			
<u>Heinrich</u> : wohl unverheiratet			
<u>Bernhard</u> : wohl unverheiratet			
<u>Sophie</u> : wohl unverheiratet			
<u>Mechthild</u> : wohl unverheiratet			
<u>Gerburg</u> : wohl unverheiratet			
<u>Elisabeth</u> : ∞ Nikolaus II. Gf v. Schwerin			später geistlich
<u>Adelheid</u> : wohl unverheiratet			
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
1	1	0	
<u>Wedekind</u> : ∞ Lise zur Lippe (Schwester der Mutter Bischof Gerhards II. v. Holstein-Schaumburg)			
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	2 vorher geistlich
8	3	5	
<u>Bernhard V.</u> : ∞ Richarda (Carda) v. der Mark (Schwester von Otto I. Ehefrau, s.u.)			vorher geistlich
<u>Lise</u> : ∞ Wedekind vom Berge			
<u>Agnes</u> : wohl unverheiratet			
<u>Otto I.</u> : ∞ Irmgard v. der Mark (Schwester der Ehefrau Bernhards V., s.o.)			
<u>Mechthild</u> : ∞ Johann II. Gf v. Bentheim			
<u>Adelheid</u> : ∞ Hermann II. Gf v. Everstein			vorher geistlich
<u>Heilwig</u> (Mutter v. Bischof Gerhard II. v. Holstein-Schaumburg): ∞ Adolf VII. Gf v. Holstein-Schaumburg			
<u>Adolf</u> : wohl unverheiratet			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	im Mannesstamme erloschen

## 14. Otto vom Berge

folgende Angaben nach: BEI DER WIEDEN, Herkunft, S. 23 f.; HENGST, Otto, Edelherr vom Berge; DERS., Wedekind, Edelherr vom Berge; LORINGHOVEN, Stammtafeln 4, Taf. 65a; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1398 Jan. 1 (wohl Minden; *Anno Domini MCCCXCVIII. in sacra nocte circumcisionis Domini obiit.* – Die jüngere Bischofschronik, S. 219), Eltern: Wedekind Ehr vom Berge (Hr v. Schalksberg)/Lise zur Lippe, Bischof 1384–1398, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	13	8	5	
Generation Vater	3	1	2	
Generation Mutter	13	8	5	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	0	0	0	im Mannesst. erl.

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

	gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
	6	5	1	1 vorher weltlich
Wedekind		Bischof v. Minden Dompropst z. Minden		
Gerhard		Domherr z. Paderborn Bischof v. Hildesheim Bischof v. Verden Domherr z. Minden Domdekan z. Hildesheim Domherr z. Hildesheim Archidiakon in Lo Kaplan des dän. Kgs Waldemar IV. Atterdag		
Simon		Dompropst z. Minden Domherr z. Verden		
Otto		Bischof v. Minden Domherr z. Minden Domherr z. Hildesheim Archidiakon in Pattensen Propst v. St. Moritz z. Hildesheim		
Johannes		Propst in Minden		
Elisabeth		Äbtissin z. Herford Äbtissin z. Möllenbeck		vorher weltlich

**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
2	0	2

Sophie	Nonne z. Obernkirchen
Adelheid	Äbtissin z. Wunstorf

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich
7	6	1

2 später weltlich

Bernhard	Bischof v. Paderborn Dompropst z. Minden Domthesaurar wohl z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Paderborn Domherr z. Paderborn Propst v. St. Johann z. Minden
----------	---

Hermann:	Dompropst z. Osnabrück Propst z. Höxter
----------	--

Heinrich	Dompropst z. Minden Domherr z. Minden Domscholaster z. Münster Domherr z. Osnabrück Propst v. St. Johann z. Minden
----------	--

Bernhard V.*	Domthesaurar z. Minden Domherr z. Minden Dompropst z. Paderborn	später weltlich
--------------	---	-----------------

Dietrich	DOR
----------	-----

Simon	Domherr z. Münster
-------	--------------------

Adelheid	Nonne z. Lemgo	später weltlich
----------	----------------	-----------------

\* evtl. Doppelung mit dem gleichnamigen Bruder, Angaben nach Schwennicke.

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
0	0	0

im Mannesstamme erloschen

## Weltlich gebliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
8	3	5	1 später geistlich
<u>Wedekind</u> : wohl unverheiratet			
<u>Heinrich</u> : wohl unverheiratet			
<u>Bernhard</u> : wohl unverheiratet			
<u>Sophie</u> : wohl unverheiratet			
<u>Mechthild</u> : wohl unverheiratet			
<u>Gerburg</u> : wohl unverheiratet			
<u>Elisabeth</u> : ∞ Nikolaus II. Gf v. Schwerin			später geistlich
<u>Adelheid</u> : wohl unverheiratet			
<hr/>			
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
1	1	0	
<u>Wedekind</u> : ∞ Lise zur Lippe (Schwester der Mutter Bischof Gerhards II. v. Holstein-Schaumburg)			
<hr/>			
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	2 vorher geistlich
8	3	5	
<u>Bernhard V.</u> : ∞ Richarda (Carda) v. der Mark (Schwester von Otto I. Ehefrau, s.u.)			vorher geistlich
<u>Lise</u> : ∞ Wedekind vom Berge			
<u>Agnes</u> : wohl unverheiratet			
<u>Otto I.</u> : ∞ Irmgard v. der Mark (Schwester der Ehefrau Bernhards V., s.o.)			
<u>Mechthild</u> : ∞ Johann II. Gf v. Bentheim			
<u>Adelheid</u> : ∞ Hermann II. Gf v. Everstein			vorher geistlich
<u>Heilwig</u> (Mutter v. Bischof Gerhard II. v. Holstein-Schaumburg): ∞ Adolf VII. Gf v. Holstein-Schaumburg			
<u>Adolf</u> : wohl unverheiratet			
<hr/>			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	im Mannesstamme erloschen

## 15. Marquard von Randeck

folgende Angaben nach: GÖHLER (†), Domkapitel, S. 175–177; REDAKTION, Marquard; WEIDLAUFF, Markward.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1406 Dez. 28, Vater: Eberhard Gf v. Randeck, Bischof 1398, 1398–1406 Bischof v. Konstanz, zuvor u. a. Rektor der Universität Wien, Grab: Chor des Konstanzer Münsters.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	1	1	0	keine Ang. mögl.
Generation Vater	keine vollständigen Angaben möglich			
Generation Mutter	keine Angaben möglich			
Kinder des Regenten der eigenen Generation	keine Angaben möglich			

### Geistlich gewordene Personen

<b>eigene Generation</b>			Bemerkungen sonst keine Ang. möglich
gesamt	männlich	weiblich	
1	1	0	
Marquard	Bischof v. Minden Bischof v. Konstanz Domherr z. Augsburg Domherr z. Eichstätt Kanoniker v. St. Stephan in Wien Generalkollektor im Erzbistum Salzburg		
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
keine vollständigen Angaben möglich			
Marquard	Elekt v. Bamberg Bischof v. Augsburg Patriarch v. Aquileja Dompropst z. Bamberg Domherr z. Augsburg Pfarrer z. Möhringen Pfarrer z. Langweid		
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
keine Angaben möglich			
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
keine Angaben möglich			

## Weltlich geliebene Personen

<b>eigene Generation</b> gesamt männlich weiblich keine Angaben möglich	Bemerkungen
<b>Generation Vater</b> gesamt männlich weiblich keine Angaben möglich  <u>Eberhard</u> : ∞ NN	
<b>Generation Mutter</b> gesamt männlich weiblich keine Angaben möglich	
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b> gesamt männlich weiblich keine Angaben möglich	

## 16. Wilhelm von Büschen

folgende Angaben nach: HENGST, Wilhelm von Büschen; ARNSWALDT, Büschen, v. a. die Stammtafel am Ende des Beitrags.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1402 Apr. 3/10 (Minden, verschiedene Angaben in den Mindener Bischofschroniken und Nekrologien), Vater: Justatius (auch Statius, Staties, Stats) v. Büschen (Ritter), Bischof 1398–1402, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich
eigene Generation	2	2	0
Generation Vater	3	3	0
Generation Mutter	keine Angaben möglich		
Kinder des Regenten der eigenen Generation	keine Angaben möglich		

### Geistlich gewordene Personen

eigene Generation			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
1	1	0	
Wilhelm	Bischof v. Minden Dompropst z. Minden Domherr z. Minden Archidiakon in Lo		
Generation Vater			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	
Generation Mutter			
gesamt	männlich	weiblich	
keine Angaben möglich			
Kinder des Regenten der eigenen Generation			
gesamt	männlich	weiblich	
keine Angaben möglich			

### Weltlich geliebene Personen

eigene Generation			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
1	1	0	
<u>Johann</u> : wohl unverheiratet			



**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
3	3	0

Johann: ∞ Adelheid

Justatius (auch Status, Staies, Stats): ∞ NN

Otto: wohl unverheiratet

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich
keine Angaben möglich		

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
keine Angaben möglich		

## 17. Gerhard von Berg

folgende Angaben nach: HENGST, Gerhard von Berg; DERS., Wilhelm, Herzog von Berg; SCHMID/HENGST, Ruprecht; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 18, Taf. 29 u. 16; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 27; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 91; DERS., Stammtafeln N. F. 3.1, Taf. 8A.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1435 Okt. 29, Eltern: Wilhelm VII. Hzg v. Jülich, Gf v. Berg u. Ravensberg/Anna Pfgfin bei Rhein, Elekt 1403–1404, Grab: unbekannt.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	6	4	2	
Generation Vater	3	1	2	
Generation Mutter	8	4	4	1 unehelich
Kinder des Regenten der eigenen Generation	2	2	0	

### Geistlich gewordene Personen

#### **eigene Generation**

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
3	3	0	1 später weltlich
Ruprecht	Bischof v. Paderborn ernannter Bischof v. Passau Koadjutor des Bischofs v. Hildesheim		
Gerhard	Elekt v. Minden Dompropst z. Köln Domherr z. Köln Propst v. Aachen Propst v. Schildesche		
Wilhelm IX.	Elekt v. Köln (resigniert) Bischof v. Paderborn (resigniert) Abt v. Corvey Domherr z. Köln		später weltlich

#### **Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
0	0	0

#### **Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich	
1	0	1	1 unehelich
Else	Nonne z. Liebenau bei Worms		unehelich

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich	
1	1	0	1 später weltlich
Gerhard VIII.	Domherr z. Köln (resigniert)		später weltlich

**Weltlich gebliebene Personen****eigene Generation**

gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
4	2	2	1 vorher geistlich
<u>Margareta</u> : ∞ Otto ,der Quade' Hzg v. Braunschweig-Göttingen			
<u>Adolf</u> : ∞ I Jolande v. Bar, ∞ II Elisabeth v. Bayern			
<u>Wilhelm IX.</u> : ∞ Adelheid v. Tecklenburg			
<u>Beatrix</u> : ∞ Ruprecht I. Pfgf bei Rhein			
vorher geistlich			

**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich	
3	1	2	
<u>Elisabeth</u> : ∞ Heinrich V. Gf v. Waldeck			
<u>Wilhelm VII.</u> : ∞ Anna Pfgfin bei Rhein (Vater: Ruprecht II. v. der Pfalz, Neffe v. Ruprecht I. Pfgf bei Rhein [vgl. Bischof Gerhards Schwester Beatrix])			
<u>Margareta</u> : ∞ Adolf I. Gf v. der Mark (mütterlicherseits Onkel Bischof Wilbrands v. Hallermund)			

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich	
7	4	3	
<u>Anna</u> : ∞ Wilhelm VII. Hzg v. Jülich, Gf v. Berg u. Ravensberg			
<u>Friedrich</u> : wohl unverheiratet			
<u>Johann</u> : wohl unverheiratet			
<u>Mechthild</u> : ∞ I (Heinrich II.) Gf v. Veldenz, ∞ II Sigost Lgf z. Leuchtenberg			
<u>Elisabeth</u> : wohl unverheiratet			
<u>Ruprecht III. (Kg des röm.-dt. Reiches)</u> : ∞ Elisabeth Gfin v. Hohenzollern, Burggfin v. Nürnberg			
<u>Adolf</u> : als Kleinkind verstorben			

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich	
2	2	0	1 vorher geistlich
<u>Ruprecht</u> : ∞ Marie d'Harcourt (Wwe v. Reinald IV. Hzg v. Jülich)			
<u>Gerhard VIII.</u> : ∞ Sophie v. Sachsen-Lauenburg			
vorher geistlich			

## 18. Otto von Rietberg

folgende Angaben nach: HENGST, Otto, Graf von Rietberg; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 27, Taf. 87; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 335; GEMMEKE/SCHLIFFKE, Neuenheerse, S. 146.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1406 um Okt. 7 (Petershagen), Eltern: Otto II. Gf v. Rietberg/Adelheid zur Lippe, Bischof 1403–1406, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	4	3	1	
Generation Vater	4	4	0	evtl. 1 unehelich
Generation Mutter	5	2	3	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	3	2	1	

### Geistlich gewordene Personen

<b>eigene Generation</b>				
gesamt	männlich	weiblich		Bemerkungen
3	2	1		
Johann	Domherr z. Köln			
Otto	Bischof v. Minden			
	Domherr z. Köln			
Mechthild	Äbtissin v. Neuenheerse			Abst. nicht ganz sicher
<b>Generation Vater</b>				
gesamt	männlich	weiblich		
1	1	0		
Konrad	Dompropst z. Köln Domherr z. Paderborn Propst v. St. Cassius z. Bonn			
<b>Generation Mutter</b>				
gesamt	männlich	weiblich		
2	1	1		
väterlicherseits Cousins und Cousinen der Bischöfe Wedekind vom Berge, Otto vom Berge, Gerhard II. v. Holstein-Schaumburg				
Otto II.	Chorbischof Dompropst z. Köln Domherr o. O.			
Katharina	Äbtissin v. Möllenbeck			

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
1	1	0

Johann            Kanoniker v. St. Gereon z. Köln

**Weltlich gebliebene Personen****eigene Generation**

gesamt	männlich	weiblich
1	1	0

Bemerkungen

Konrad IV.: ∞ Irmgard v. Diepholz

**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
3	3	0

1 evtl. unehelich

Otto II.: ∞ Adelheid zur Lippe

Johann: wohl unverheiratet

Friedrich: wohl unverheiratet

evtl. unehelich

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich
3	1	2

väterlicherseits Cousins und Cousinen der Bischöfe Wedekind vom Berge, Otto vom Berge, Gerhard II. v. Holstein-Schaumburg

Simon III.: ∞ Irmgard v. Hoya

Adelheid: ∞ Otto II. Gf v. Rietberg

Margareta: ∞ I Nikolaus v. Sevenborn, ∞ II Johann II. v. Polanen

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
2	1	1

Konrad V.: ∞ Jakobe v. Neuenahr (später Äbtissin v. Herford)

Adelheid: ∞ Otto III. Gf v. Hoya

## 19. Wilbrand von Hallermund OSB

folgende Angaben nach: HENGST, Wilbrand; SCHRÖER/JANSSEN, Adolf; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 3.1, Taf. 8A; DERS., Stammtafeln N. F. 18, Taf. 16, 17 u. 29; DERS., Stammtafeln N. F. 1, Taf. 27; DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 91 u. 93.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1436 Dez. 24 (wohl Minden), Eltern: Otto II. Gf v. Hallermund/Adelheid v. d. Mark, Elekt 1406–1407, Bischof 1407–1436, zuvor 1397–1406 Abt des Klosters Corvey, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	3	2	1	1 evtl. unehelich
Generation Vater	12	4	8	3 evtl. unehelich
Generation Mutter	9	4	5	2 evtl. unehelich
Kinder des Regenten der eigenen Generation	1	0	1	Abst. unsicher

### Geistlich gewordene Personen

eigene Generation			Bemerkungen
gesamt	männlich	weiblich	
2	1	1	1 evtl. unehelich
Wilbrand	Bischof v. Minden Abt v. Corvey OSB		
Sophie	Äbtissin z. Bassum		evtl. unehelich
Generation Vater			
gesamt	männlich	weiblich	
4	1	3	
Elisabeth	Kanonisse z. Quedlinburg		
Wilbrand IV.	Domherr z. Hildesheim		
	Archidiakon z. Elze		
Jutta	Nonne z. Barsinghausen		
Luckard	Äbtissin z. Fischbeck		

<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
3	3	0	1 später weltlich
Dietrich	Bischof v. Lüttich (resigniert) Administrator v. Osnabrück Chorbischof z. Köln Dompropst z. Köln Domherr z. Lüttich Domherr z. Münster (resigniert) Domherr z. Trier Domherr z. Worms Propst v. Schildesche (resigniert) Propst v. St. Viktor z. Xanten		
Adolf I.	Erzbischof v. Köln (resigniert) Bischof v. Münster Domscholaster z. Speyer Domherr z. Köln Domherr z. Lüttich Domherr z. Münster Propst v. Schildesche		
Eberhard	Domherr z. Bremen Domherr z. Lüttich Propst v. Schildesche Kanoniker v. St. Gereon z. Köln		
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
1	0	1	Abst. unsicher
Mette	Pröpstin z. Vreden		

### Weltlich gebliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
1	1	0	
<u>Otto III.</u> : ∞ Elisabeth			

<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
8	3	5	3 evtl. unehelich
<u>Adelheid</u> : ∞ Otto I. Gf v. Rietberg (Urgroßvater Bischof Ottos v. Rietberg)			
<u>Otto II.</u> : ∞ Adelheid v. der Mark			
<u>Heseke</u> : wohl unverheiratet			
<u>Gerhard</u> : wohl unverheiratet			
<u>Bodo</u> : wohl unverheiratet			
<u>Adelheid</u> : ∞ Albrecht Ordenberg Bock v. Wülfigen			evtl. unehelich
<u>Kunigunde</u> : wohl unverheiratet			evtl. unehelich
<u>Rixa</u> : wohl unverheiratet			evtl. unehelich
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
7	2	5	1 vorher geistlich 2 evtl. unehelich
<u>Engelbert III.</u> : ∞ I Richarda v. Jülich (Großtante Bf Gerhards v. Berg) ∞ II Elisabeth v. Sponheim (∞ II Ruprecht Pfgr bei Rhein, Neffe der Mutter des Elekten Gerhard von Berg)			
<u>Adolf I.</u> : ∞ Margareta v. Jülich, Berg u. Ravensberg (Tante des Elekten Gerh. v. Berg)			vorher geistlich
<u>Margareta</u> : ∞ Johann I. Gf v. Nassau-Dillenburg			
<u>Mechthild</u> : ∞ Eberhard v. Isenburg-Grenzau			
<u>Elisabeth</u> : ∞ Gumprecht v. Heppendorf, Hr z. Alpen, Vogt z. Köln			
<u>Jutta</u> : ∞ Johann I. Gf v. Spiegelberg			evtl. unehelich
<u>Adelheid</u> : ∞ Otto II. Gf v. Hallermund			evtl. unehelich
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	im Mannesstamme erloschen



## 20. Albert von Hoya

folgende Angaben nach: ASCHOFF, Hoya; KOHL, Münster – Domstift St. Paulus, S. 34; SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 17, Taf. 132f. (dort als »Albrecht« bezeichnet); DERS., Stammtafeln N. F. 1.1, Taf. 22; DERS., Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 196 u. 335.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1473 Apr. 25 (Petershagen), Eltern: Erich I. Gf v. Hoya/Helene v. Braunschweig-Lüneburg, Bischof 1437–1473, zuvor 1420–1437 Administrator des Bistums Minden, 1450–1454 Administrator des Bistums Osnabrück, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	9	7	2	3 evtl. unehelich
Generation Vater	4	3	1	
Generation Mutter	12	5	7	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	3	3	0	

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

	gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen	
	5	5	0	2 wohl unehelich	
Albert				Bischof v. Minden Koadjutor und Administrator v. Minden Elekt u. Administrator v. Osnabrück Dompropst z. Minden Dompropst z. Bremen Domherr z. Hildesheim Archidiakon in Emsland u. Friesland	
Otto				Administrator v. Bremen Dompropst z. Hamburg Propst v. St. Blasii z. Braunschweig	
Erich				Elekt v. Münster Administrator v. Osnabrück Dompropst z. Minden Dompropst z. Bremen Dompropst z. Köln Domherr z. Lüttich Domherr z. Köln Propst v. St. Gereon z. Köln	
Erich				Propst z. Bardowieck Kanoniker z. Köln	wohl unehelich
Otto				Propst z. Hamburg Kanoniker z. Köln	wohl unehelich

<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
2	2	0	
Otto	Bischof v. Münster Administrator v. Osnabrück Dompropst z. Münster		
Johann	Bischof v. Hildesheim Bischof v. Paderborn Domherr z. Minden Domherr z. Köln Domherr z. Osnabrück		
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
5	4	1	3 später geistlich
Otto	Erzbischof v. Bremen Bischof v. Verden Vitztum v. Halberstadt Domherr z. Köln Propst v. St. Blasii z. Braunschweig (resigniert)		
Bernhard I.	wohl zunächst geistlich (keine nähere Angabe)		später weltlich
Heinrich	Subdiakon z. Hildesheim		später weltlich
Albrecht	wohl geistlich (keine nähere Angabe)		
Elisabeth	Kanonisse u. Kusterin z. Quedlinburg		später weltlich
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	

### Weltlich gebliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
4	2	2	1 wohl unehelich
<u>Helene</u> : ∞ Adolf X. Gf v. Holstein-Schaumburg (Neffe Bischof Gerhards II. v. Holstein-Schaumburg)			
<u>Johann III. (Verweser des Bistums Münster)</u> : ∞ Elisabeth v. Diepholz			
<u>Ermengard</u> : ∞ Otto VII. Gf v. Tecklenburg			
<u>Heinrich</u> : wohl unverheiratet			wohl unehelich

**Generation Vater**

gesamt	männlich	weiblich
2	1	1

Erich I.: ∞ I Anna v. Diepholz, ∞ II Helene v. Braunschweig-Lüneburg

Ermengard: ∞ Simon III. Hr zur Lippe (Cousin der Bischöfe Wedekind vom Berge, Otto vom Berge, Gerhard II. v. Holstein-Schaumburg)

**Generation Mutter**

gesamt	männlich	weiblich	
10	3	7	3 vorher geistlich

Agnes: ∞ Albrecht Hzg v. Braunschweig-Grubenhagen

Friedrich: ∞ Anna v. Sachsen-Wittenberg (Schw. der Ehefrau Bernhards I., s.u.)

Sophie: ∞ Erich IV. Hzg v. Sachsen-Lauenburg

Agnes: ∞ I Burchard V. Gf v. Mansfeld, ∞ II Bogislaw VI. Hzg v. Pommern-Wolgast,  
∞ III Albrecht III. Hzg v. Mecklenburg, früherer Kg v. Schweden

Bernhard I.: ∞ Margareta v. Sachsen-Wittenberg (Schw. der Ehefrau Friedrichs, s.o.) vorher geistlich

Heinrich: ∞ I Sophia v. Pommern-Wolgast, ∞ II Margareta v. Hessen vorher geistlich

Mechthild: ∞ Otto II. Gf v. Hoya (Cousin des Ehemannes v. Helene)

Elisabeth: ∞ Moritz II. Gf v. Oldenburg vorher geistlich

Helene: ∞ Erich I. Gf v. Hoya (Cousin des Ehemannes v. Mechthild)

Katharina (Elisabeth): ∞ Gerhard V. Hzg v. Schleswig

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt	männlich	weiblich
3	3	0

Jobst I.: ∞ Ermengard zur Lippe

Erich: wohl unverheiratet

Johann: wohl unverheiratet

## 21. Heinrich von Holstein-Schaumburg

folgende Angaben nach: ASCHOFF, Heinrich; BEI DER WIEDEN, Genealogie; Repertorium Germanicum 9.1, Nr. 295 (1466 Mai 16); SCHWENNICKE, Stammtafeln N. F. 1.3, Taf. 299f.; DERS., Stammtafeln N. F. 17, Taf. 93; WARNECKE, Vreden, S. 408.

### Wesentliche biographische Daten:

† 1508 Jan. 25 (Petershagen), Eltern: Otto II. Gf v. Holstein, Stormarn, Wagrien u. Schaumburg/Elisabeth v. Honstein, Bischof 1473–1508, Grab: Dom zu Minden.

	gesamt	männlich	weiblich	
eigene Generation	10	8	2	
Generation Vater	3	1	2	
Generation Mutter	10	5	5	
Kinder des Regenten der eigenen Generation	2	2	0	1 evtl. unehelich

### Geistlich gewordene Personen

#### eigene Generation

	gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
	4	4	0	1 später weltlich
Ernst		Bischof v. Hildesheim Domherr z. Minden		
Heinrich		Domherr z. Hildesheim Bischof v. Minden Domherr z. Minden Domherr z. Hildesheim Domherr z. Köln Domherr z. Münster Propst v. St. Moritz in Hildesheim Kanoniker v. St. Gereon z. Köln		
Anton		Domthesaurar z. Paderborn Domherr z. Köln Archidiakon z. Lemgo		später weltlich
Bernhard		Domherr z. Hildesheim Propst z. Hamburg Propst v. St. Moritz z. Hildesheim		

#### Generation Vater

	gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
	2	0	2	2 evtl. unehelich
Helena		Äbtissin z. Vreden Dechantin z. Vreden Stiftsdame z. Vreden		evtl. unehelich
Elisabeth		Äbtissin z. Wunstorf		evtl. unehelich

<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	
<b>Kinder des Regenten der eigenen Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
0	0	0	

### Weltlich gebliebene Personen

<b>eigene Generation</b>			
gesamt	männlich	weiblich	Bemerkungen
7	5	2	1 vorher geistlich
<u>Adolf XII.</u> : ∞ Ermengard v. Hoya			
<u>Erich</u> : ∞ Heba v. Ostfriesland			
<u>Mechthild</u> : ∞ I Bernhard II. Hzg v. Braunschweig-Lüneburg, ∞ II Wilhelm d.Ä. Hzg v. Braunschweig-Lüneburg			
<u>Otto III.</u> : unverheiratet			
<u>Anna</u> : ∞ Bernhard VII. Ehr zur Lippe			
<u>Anton</u> : ∞ I Sophia v. Sachsen-Lauenburg, ∞ II Anna v. Schönburg			
<u>Johann IV.</u> : ∞ Kordula v. Gemen			
<b>Generation Vater</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
1	1	0	
<u>Otto II.</u> : ∞ Elisabeth v. Honstein			
<b>Generation Mutter</b>			
gesamt	männlich	weiblich	
10	5	5	
<u>Heinrich XI.</u> : ∞ I Margareta v. Waldeck, ∞ II Margareta v. Sagan			
<u>Hermann</u> : wohl unverheiratet			
<u>Otto</u> : wohl unverheiratet			
<u>Elger</u> : wohl unverheiratet			
<u>Anna</u> : ∞ Günther II. Gf v. Mansfeld			
<u>Elisabeth</u> : ∞ Otto II. Gf v. Holstein-Schaumburg			
<u>Margareta</u> : wohl unverheiratet			
<u>Agnes</u> : wohl unverheiratet			
<u>Mechthild</u> : ∞ Gebhard XIV. Hr v. Querfurt			
<u>Ernst II.</u> : ∞ Adelheid v. Oldenburg			

**Kinder des Regenten der eigenen Generation**

gesamt männlich weiblich

2 2 0

1 evtl. unehelich

Erich: wohl unverheiratet

evtl. unehelich

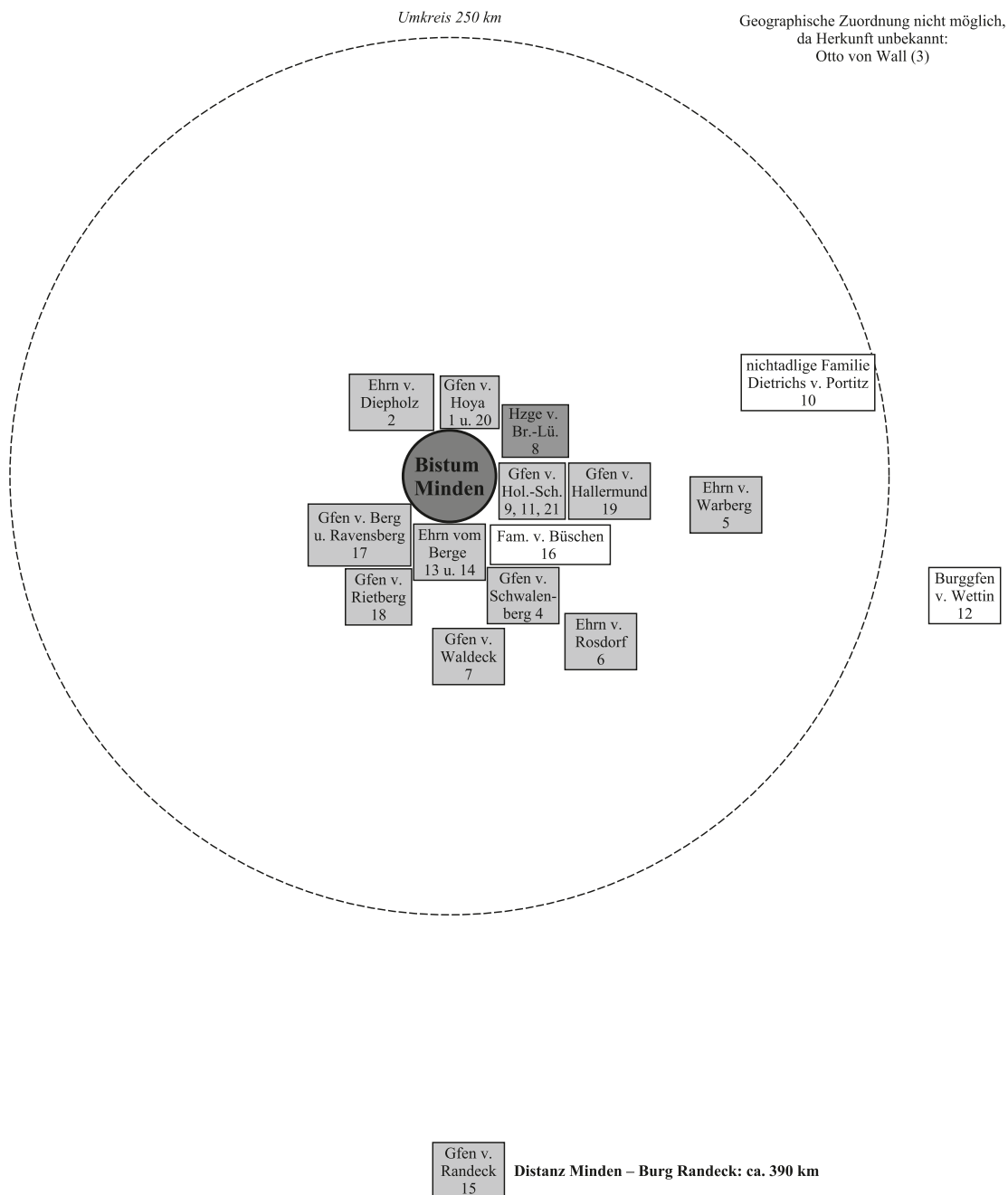
Jobst L.: ∞ Maria v. Nassau-Dillenburg

### Statistische Auswertungen

- 1: Familiäres Umfeld der Bischöfe
- 2: Geistliche Ämter und Würden der Bischöfe
- 3: Geistliche Ämter und Würden der bischöflichen Geschwister
- 4: Geistliche Ämter und Würden in der väterlichen Generation
- 5: Geistliche Ämter und Würden in der mütterlichen Generation
- 6: Geistliche Ämter und Würden in der Generation der Nichten und Neffen
- 7: Verteilung der Dignitäten und Personate
- 8: Äbtissinnenwürden (Verteilung nach Konventen)
- 9: Konventszugehörigkeiten der Nonnen
- 10: Ehen der bischöflichen Verwandten (eigene Generation, Nichten und Neffen)
- 11: Ehen der bischöflichen Verwandten (väterliche und mütterliche Generationen)

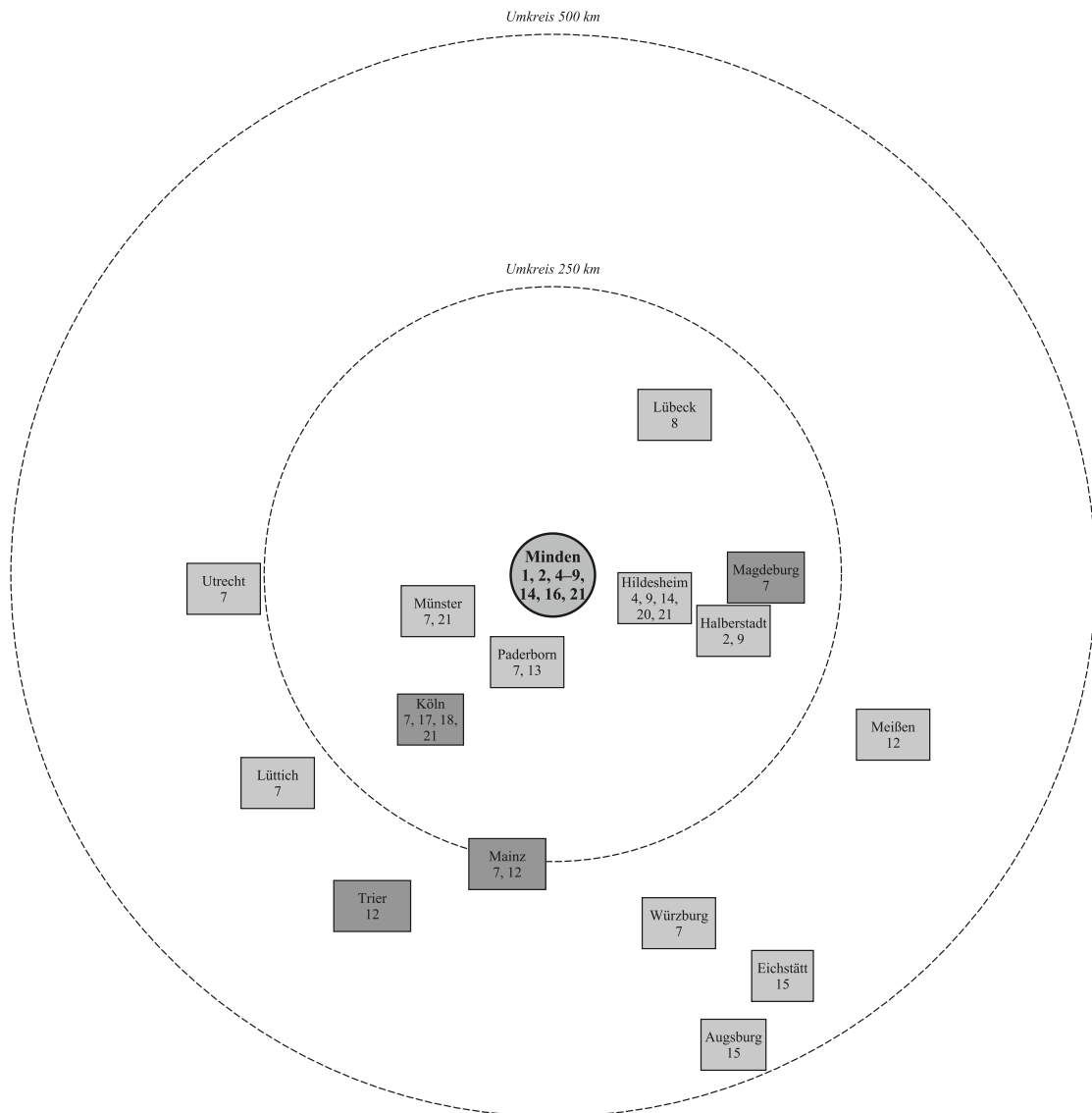
Die hier aufgeführten Statistischen Auswertungen sind in den herausnehmbaren Beilagen am Ende des Bandes einsehbar.

## Schema 1: Herkunft der Mindener Bischöfe und Elekten zwischen 1253 und 1508





## Schema 2: Domherrenfründer der Mindener Bischöfe und Elekten zwischen 1253 und 1508



## Aufenthaltssorte Bischof Gottfrieds von Waldeck ab 1307

Datengrundlage: Westfälisches UB 10.

Datum	Ortsangabe				Beleg
	Minden	Petershagen	anderer Ort	ohne Ort	
1307 Juli 31		x			Nr. 225, S. 83 f.
1307 Aug. 24		x			Nr. 228, S. 85
1307 Okt. 6	x				Nr. 230, S. 86
1307 Okt. 15	x				Nr. 231, S. 86
1308				x	Nr. 235, S. 87
1308 Juni 18/19	x				Nr. 250, S. 92–94
1308 Juni 19	x				Nr. 251, S. 94
1308 Okt. 25			Duderstadt		Nr. 263, S. 97
1309 März 21	x				Nr. 275, S. 100
1309			Paderborn		Nr. 278, S. 101
1309 Apr. 8			Essen		Nr. 280, S. 102
1309 Apr. 8				x	Nr. 281, S. 102 f.
1309 Apr. 8			Essen		Nr. 282, S. 103
1309 Juni 10			Netze		Nr. 290, S. 106
1309 Juni 16	x				Nr. 298, S. 109
n. 1309 Sept. 4				x	Nr. 300, S. 109
1310				x	Nr. 312, S. 113
1310				x	Nr. 313, S. 113
1310 März 9–11			Köln		Nr. 319, S. 114
1310 Juni 7			Marienwerder		Nr. 323, S. 116
1310 Juni 17	x				Nr. 324, S. 116
1310 Aug. 22			Levern		Nr. 328, S. 118
1310 Dez. 2			Hameln		Nr. 331, S. 118
1310 Dez. 13	x				Nr. 332, S. 118 f.
1311				x	Nr. 335, S. 119–121
1311 Jan. 30	x				Nr. 337a/b, S. 121 f.
1311 März 1	x				Nr. 338, S. 122 f.
1311 März 31	x				Nr. 340, S. 123
1311 Apr. 24	x				Nr. 342, S. 124
1311 Juni 7	x				Nr. 345, S. 125 f.
1311 Juli 20	x				Nr. 350, S. 127
1311 Sept. 2				x	Nr. 352, S. 128
1311 Sept. 4				x	Nr. 353, S. 128 f.
1311 Sept. 10	x				Nr. 354, S. 129
1311 Sept. 13	x				Nr. 355, S. 129 f.

Datum	Ortsangabe				Beleg
	Minden	Petershagen	anderer Ort	ohne Ort	
1311 Sept. 14	x				Nr. 356, S. 130
1311 Nov. 13	x				Nr. 362, S. 132
1312 Okt. 9	x				Nr. 384, S. 139
1312 Okt. 27	x				Nr. 385, S. 139
1313 Febr. 10				x	Nr. 400, S. 144 f.
1313 März 12				x	Nr. 401, S. 145 f.
1313 Mai 4				x	Nr. 404, S. 147
1313 Mai 20				x	Nr. 405, S. 147 f.
1313 Juni 5				x	Nr. 407, S. 148 f.
1313 Juli 27				x	Nr. 409a, S. 149
1313 Aug. 18	x				Nr. 411, S. 150
1313 Okt. 23			Rinteln		Nr. 415, S. 152
1313 Nov. 1	x				Nr. 416, S. 152
1314 Febr. 25				x	Nr. 423, S. 153 f.
1314 Febr. 25	x				Nr. 424, S. 154 f.
1314 März 7	x				Nr. 426, S. 155
1314 März 17				x	Nr. 430, S. 156 f.
1314 März 27	x				Nr. 433, S. 157 f.
1314 Apr. 20				x	Nr. 435, S. 158 f.
1314 Apr. 24	x				Nr. 436, S. 159
1314 Dez. 21	x				Nr. 447, S. 165
1315				x	Nr. 449, S. 165
1315 Jan. 30			Wunstorf		Nr. 454, S. 167
1315 Febr. 16	x				Nr. 457, S. 167
1315 Febr. 22				x	Nr. 459, S. 168 f.
1315 März 18				x	Nr. 463, S. 170 f.
1315 Mai 22	x				Nr. 470, S. 173 f.
1315 Juli 14	x				Nr. 475, S. 174 f.
1315 Juli 20	x				Nr. 476, S. 175
1315 Juli 26	x				Nr. 478, S. 175
1315 Aug. 18/19	x	x			Nr. 479a, S. 176
1315 Sept. 10	x				Nr. 482, S. 177
1315 Okt. 27				x	Nr. 484, S. 177
1315 Nov. 16	x				Nr. 486, S. 178
1315 Dez. 21	x				Nr. 491, S. 179 f.
1316 Febr. 1				x	Nr. 496, S. 181 f.
1316 Juni 13	x				Nr. 507, S. 186
1316 Juni 15	x				Nr. 508a, S. 186 f.
1316 Juni 20	x				Nr. 511, S. 187 f.

Datum	Ortsangabe				Beleg
	Minden	Petershagen	anderer Ort	ohne Ort	
1316 Juli 13	x				Nr. 514, S. 189
1317 Jan. 14	x				Nr. 522, S. 191 f.
1317 Apr. 20	x				Nr. 528, S. 193 f.
1317 Mai 18	x				Nr. 533, S. 195
1317 Juni 8	x				Nr. 537, S. 197
1317 Juli 7				x	Nr. 544, S. 200
1317 Aug. 17				x	Nr. 549, S. 201
1317 Nov. 2			Wunstorf		Nr. 557, S. 206 f.
1318				x	Nr. 569, S. 210
1318 März 26	x				Nr. 578, S. 213 f.
1318 Apr. 26	x				Nr. 580, S. 215
1318 Mai 3				x	Nr. 582, S. 217 f.
1318 Juli 24				x	Nr. 591, S. 220
1319				x	Nr. 622, S. 230
1319 Jan. 31				x	Nr. 627, S. 232
1319 Febr. 13	x				Nr. 631, S. 233 f.
1319 Febr. 18	x				Nr. 633, S. 234 f.
1319 März 8				x	Nr. 637, S. 235 f.
1319 März 21	x				Nr. 641, S. 237 f.
1319 März 21	x				Nr. 642, S. 238
1319 März 28				x	Nr. 645, S. 239
1319 Apr. 18	x				Nr. 646, S. 239
1319 Juni 5				x	Nr. 656, S. 241 f.
1319 Juli 5	x				Nr. 667, S. 245
1319 Juli 18	x				Nr. 668, S. 245
1319 Aug. 23	x				Nr. 674, S. 247 f.
1319 Dez. 16	x				Nr. 689, S. 253
1319 Dez. 23				x	Nr. 691, S. 253
1320 Jan. 5				x	Nr. 697, S. 254
1320 Mai 14	x				Nr. 716, S. 260
1320 Juli 6	x				Nr. 721, S. 262
1320 Juli 15	x				Nr. 723, S. 262
1320 Juli 31				x	Nr. 726, S. 263
1320 Aug. 14	x				Nr. 730, S. 264
1320 Sept. 11	x				Nr. 733, S. 264
1320 Sept. 29		x			Nr. 734, S. 265
1320 Dez. 29				x	Nr. 739a, S. 267
1321				x	Nr. 745, S. 268 f.
1321 Jan. 25				x	Nr. 750, S. 270

Datum	Ortsangabe				Beleg
	Minden	Petershagen	anderer Ort	ohne Ort	
1321 März 26				x	Nr. 754, S. 271
1321 Apr. 12				x	Nr. 759, S. 272
1321 Juni 2				x	Nr. 765, S. 274
1321 Juni 22				x	Nr. 768b, S. 275
1321 Juni 28	x				Nr. 770, S. 276
1321 Juni 28	x				Nr. 771, S. 276
1321 Aug. 16		x			Nr. 773, S. 277
1321 Okt. 22				x	Nr. 783, S. 280
1321 Okt. 31				x	Nr. 785, S. 280
1322 Jan. 20				x	Nr. 794, S. 283
1322 Febr. 3	x				Nr. 800a, S. 284
1322 Febr. 7	x				Nr. 801, S. 285
1322 Febr. 24				x	Nr. 803, S. 285 f.
1322 März 9			Hameln		Nr. 807, S. 287
1322 März 21				x	Nr. 809, S. 287 f.
1322 Mai 31			Wunstorf		Nr. 819, S. 291
1322 Aug. 6	x				Nr. 829, S. 294
1322 Aug. 21	x				Nr. 831, S. 295
1322 Aug. 21	x				Nr. 831a, S. 295 f.
1322 Okt. 31			Köln		Nr. 840, S. 298 f.
1323 März 7				x	Nr. 851, S. 302d
1323 Mai 16				x	Nr. 868, S. 307 f.
1323 Juli 11				x	Nr. 881, S. 311 f.
1323 Juli 22				x	Nr. 884, S. 312
1323 Aug. 16				x	Nr. 889, S. 314
1323 Aug. 17		x			Nr. 890, S. 314 f.
1323 Okt. 21				x	Nr. 898, S. 316 f.
1324		x			Nr. 904, S. 318
<b>Summe:</b>	<b>67</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>53</b>	
<b>Gesamt:</b>	<b>142</b>				

## Servitienzahlungen zwischen 1295 und 1455

Datengrundlage (wenn nicht anders angegeben): HOBERG, Taxae.

Tabelle 1: Erzbischöfe von Köln und Suffraganbischöfe

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
<b>Köln</b>	1297 Okt. 1: 2.000 m.a. = 10.000 fl. 1306 Febr. 4: —,— 1332 Apr. 27: 10.000 fl. 1349 Dez. 30: —,— 1363 Sept. 15 o. 16: —,— 1364 Apr. 27: —,— 1370 Dez. 23: —,—	1414 Sept. 12: 10.000 fl. 1414 Okt. 12: —,— 1446 Febr. 11: —,—	S. 39
<b>Lüttich</b>	1303 Apr. 27: 7.200 fl. 1313 Juli 2: —,— 1345 März 3: —,— 1364 Apr. 27: —,— 1389 Juni 5: —,— 1390 März 3: 6.200 fl.	1418 Juni 25: 7.200 fl. 1419 Sept. 23: —,—	S. 68
<b>Cambrai</b>	1297 Apr. 8: 6.000 fl. 1307 Aug. 29: —,— 1309 Dez. 12: —,— 1324 Sept. 18: —,— 1336 Aug. 9: —,— 1342 Okt. 16: —,— 1349 März 4: —,— 1368 Okt. 13: —,— 1371 Juni 30: —,— 1390 Jan. 31 o. Febr. 1: —,— 1397 Mai 9: —,—	1439 Mai 22: 6.000 fl.	S. 27 f.
<b>Utrecht</b>	1317 Nov. 29: 4.600 fl. 1371 Juli 25: 4.500 fl.		HOBERG, Servitien- taxen, S. 107
<b>Münster</b>	1310 Juni 19: 3.000 fl. 1357 Nov. 27: —,— 1363 Sept. 15 o. 16: —,— 1364 Apr. 27: —,— 1392 Juni 10: —,—	1425 März 30: 3.000 fl.	S. 81
<b>Osnabrück</b>	1349 Sept. 10: 600 fl. 1369 Febr. 21: —,— 1377 Apr. 15: —,—	1402 Aug. 24: 600 fl. 1410 Juli 16: —,— 1425 Aug. 24: —,— 1429 Febr. 18: —,— 1437 Nov. 19: —,— 1454 Okt. 23: —,—	S. 90

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Minden	1362 Juni 2: 400 fl. 1368 Febr. 17: —,— 1369 Aug. 4: —,— 1398 März 27: —,— 1398 Nov. 26: —,—	1403 März 17: 400 fl. 1437 Febr. 18: 500 fl.	S. 80
<b>Mittelwert (Servitien der Suffragane): 3.625 fl.</b>			

Tabelle 2: Erzbischöfe von Mainz und Suffraganbischöfe

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Mainz	1306 Dez. 19: 1.000 m.a. = 5.000 fl. 1321 Okt. 2: 5.000 fl. 1329 Jan. 10: —,— 1346 Apr. 27: —,— 1371 Mai 5: —,— 1374 Mai 9: —,— 1391 Mai 4: —,—	1420 Jan. 8: <i>vicecamerarius retulit in camera ap. quod papa 5.1.1420 in concistorio secreto Maguntin. ecclesiam ad 10.000 fl. taxavit.</i> 1420 Jan. 12: 5.000 fl. In margine: <i>Martinus papa V. presente collegio taxavit ipsum Maguntin. archiepiscopatum ad 10.000.</i>	S. 74
Konstanz	1308 Jan. 30: 2.500 fl. 1322 Nov. 24: —,— 1334 Apr. 15: —,— 1345 Dez. 2: —,— 1353 Apr. 4: —,— 1357 Juli 1: —,— 1385 Juli 24: —,— 1387 Apr. 15: —,— 1388 Mai 4: —,— 1398 Dez. 10: —,—	1411 Jan. 9: 2.500 fl. 1434 Sept. 13: —,— 1436 Sept. 18: —,—	S. 41
Straßburg	1307 Okt. 30: 2.500 fl. 1328 Dez. 12: —,— 1354 Febr. 25: —,— 1366 Jan. 27: —,— 1371 Mai 15: —,— 1375 Aug. 6: —,— 1393 Juli 21: —,—	1420 Okt. 21 u. 27: 2.500 fl.	S. 13
Würzburg	1317 Aug. 27: 2.300 fl. 1324 Jan. 12: —,— 1334 März 11: —,— 1346 Jan. 24: —,— 1350 Juli 25: —,— 1372 Okt. 30: —,—	1402 Mai 9: 2.300 fl. 1412 Juni 1: —,—	S. 61
Hildesheim	1319 Aug. 17: 1.000 fl. 1331 Dez. 4: —,— 1354 Nov. 12: —,— 1363 Apr. 15: —,— 1365 Dez. 23 o. 24: —,— 1399 Febr. 28: —,—	1424 Juni 2: 1.000 fl. 1452 Nov. 20: —,—	S. 61 f.

<b>Ebfe/Bfe von</b>	<b>14. Jh. (ab 1295)</b>	<b>15. Jh. bis 1455</b>	<b>HOBERG</b>
<b>Worms</b>	1308 Jan. 20: 1.000 fl. 1329 Juli 7: –„– 1356 Okt. 2: –„– 1359 Mai 21: –„– 1371 Aug. 21: –„–	1405 Juni 27: 1.000 fl. 1408 Okt. 10: –„– 1410 Juni 6: –„– 1426 Sept. 20: –„–	S. 134
<b>Augsburg</b>	1331 Juni 23: 800 fl. 1348 Sept. 19: –„– 1365 Nov. 19: –„– 1371 Juni 20: –„– 1374 Jan. 14: –„–	1404 Aug. 26: 800 fl. 1413 Okt. 17: –„– 1414 Sept. 24: –„– 1424 März 12: –„–	S. 16
<b>Eichstätt</b>	1328 Mai 17: 800 fl. 1329 Dez. 19: –„– 1351 Mai 31: –„– 1365 Dez. 23 o. 24: –„– 1385 März 9 o. 22: –„–	1418 Apr. 30: 800 fl. 1429 Okt. 6: –„–	S. 53
<b>Speyer</b>	1303 Nov. 26: 600 fl. 1328 Juni 21: –„– 1329 Juli 7: –„– 1350 Juni 25: –„– 1364 Febr. 23: –„– 1371 Mai 5: –„– 1396 Sept. 23: –„–	1431 Jan. 12: 600 fl. 1436 Okt. 3: –„– 1438 Apr. 7: –„–	S. 113
<b>Chur</b>	1298 Nov. 20: 100 m.a. = 500 fl. 1322 Mai 11: 500 fl. 1325 Juli 1: –„– 1331 Juni 23: –„– 1356 Okt. 12: –„– 1369 März 13: –„– 1376 Aug. 18: –„– 1388 Nov. 17 o. 20: –„– 1390 Febr. 25: –„–	1418 Juli 15: 500 fl. 1441 März 27: –„–	S. 45
<b>Verden</b>	1331 Juni 25: 400 fl. 1343 Jan. 10: –„– 1364 Juni 21: –„– 1369 Febr. 21: –„– 1389 Mai 5: –„– 1395 Juli 31: –„– 1399 Aug. 8: –„–	1400 Febr. 7: 400 fl. 1407 Aug. 12: –„– 1410 Jan. 28: –„– 1426 Juni 12: –„–	S. 131
<b>Halberstadt</b>	1296 Nov. 8 o. Dez. 8: 20 m.a. = 100 fl. 1326 Febr. 12: 100 fl. 1346 Okt. 27: –„– 1357 Apr. 19: –„– 1366 Nov. 19 o. 20: –„– 1391 März 10: –„–	1401 März 8: 100 fl. 1407 Juni 3: –„– 1419 Dez. 20: –„– 1437 Aug. 6: –„–	S. 61



Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Paderborn	1361 Juli 26: 100 fl. 1392 Juni 28 o. 29: —,— 1396 Febr. 28: —,— 1399 März 4: —,—	1400 Nov. 16: 100 fl.	S. 92
<b>Mittelwert (Servitien der Suffragane): 1.050 fl.</b>			

Tabelle 3: Erzbischöfe von Trier und Suffraganbischöfe

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Trier	1301 Juni 19: 7.000 fl. 1301 Aug. 24: 1.400 m.a. = 7.000 fl. 1308 Febr. 20: —,— 1354 Mai 9: 7.000 fl.	1419 Febr. 4: 7.000 fl. 1420 Jan. 8: <i>vicecamerarius retulit in camera ap. quod papa 5.1.1420 in concistorio secreto ecclesiam Treveren. ad 10.000 fl. taxavit.</i> 1430 Aug. 4: 10.000 fl. 1439 Juli 10: —,— 1446 Febr. 14: —,—	S. 123, für 1301 Juni 19 siehe HOBERG, Servitien- taxen, S. 108
Metz	1319 Juni 18: 6.000 fl. 1325 Okt. 23: —,— 1327 Okt. 5: —,— 1362 Jan. 8: —,— 1365 Sept. 13: —,— 1384 März 8 o. 9: —,— 1387 Okt. 25: —,—		S. 78
Verdun	1298 Jan. 8: 4.000 fl. 1304 Febr. 7: —,— 1312 Nov. 20: 4.400 fl. 1350 Apr. 8: —,— 1351 Juli 18: —,— 1362 Mai 14: —,— 1372 Juli 16: 2.200 fl. <i>bac vice.</i> 1378 Dez. 10: 4.400 fl. 1381 Sept. 16: —,—	1423 Okt. 11: 4.400 fl. 1424 März 3: —,— 1424 Okt. 11: —,— 1430 Dez. 22: —,— 1436 Juni 4: —,—	S. 133
Toul	1306 Febr. 23: 1.500 fl. 1310 Nov. 13: 2.500 fl. 1321 Okt. 12: —,— 1330 Juli 2: —,— 1353 Sept. 18: 200 fl. 1361 Dez. 14: 2.500 fl. 1363 Okt. 7: —,— 1372 Okt. 11: —,— 1384 März 5: —,— 1391 Apr. 13: —,—	1436 Juni 4: 2.500 fl.	S. 125
<b>Mittelwert (Servitien der Suffragane): 4.300 fl.</b>			

Tabelle 4: Erzbischöfe von Besançon und Suffraganbischöfe

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Besançon	1302 März 7: 1.000 fl. 1313 Febr. 19: —, — 1334 Jan. 29: —, — 1335 Juni 12: —, — 1362 Jan. 8: —, — 1363 März 23: —, — 1371 Febr. 13: —, — 1392 Jan. 26: —, —	1429 Okt. 23: 1.000 fl. 1439 Febr. 25: —, — 1439 Okt. 20: —, —	S. 21
Basel	1297 Apr. 8: 200 m.a. = 1.000 fl. 1307 Apr. 9: —, — 1325 Mai 22: 1.000 fl. 1328 Juli 20: —, — 1336 Juni 6: —, — 1365 Okt. 13: —, — 1382 Dez. 14 o. 16: —, — 1393 Aug. 19: —, — 1399 Juni 14: —, —	1418 Nov. 10: 1.000 fl. 1423 Jan. 28: —, — 1437 Febr. 21: —, — 1451 Apr. 2: —, —	S. 19
Lausanne	1313: 700 fl. 1323 Okt. 1: —, — 1323 Dez. 12: —, — 1341 Mai 11: —, — 1343 Febr. 1: —, — 1347 Apr. 13: —, — 1355 Juli 9: —, — 1375 März 27: —, — 1390 Sept. 26: —, — 1394 Aug. 20: —, —	1431 Juni 16: 700 fl. 1433 Dez. 16: —, —	S. 66
Mittelwert (Servitien der Suffragane): 850 fl.			

Tabelle 5: Erzbischöfe von Salzburg und Suffraganbischöfe sowie Eigenbischöfe (kursiv)

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Salzburg	1312 Dez. 18: 10.000 fl. 1316 Nov. 17: —, — 1338 Sept. 11: —, — 1343 Nov. 26: —, — 1366 Jan. 27: —, — 1396 Juni 17: 5.000 fl. <i>collegio cardinalium.</i> 1396 Aug. 7: 10.000 fl.	1404 Febr. 23: 10.000 fl. 1406 Febr. 5: —, — 1427 Apr. 23: —, — 1429 Apr. 29: —, — 1452 Juni 19: —, —	S. 104 f.
Passau	1317 Juli 28: 5.000 fl. 1320 Sept. 25: —, — 1344 Jan. 26: —, — 1364 März 15: —, — 1387 Mai 11: —, — 1389 Juni 18: —, —	1424 Febr. 21: 5.000 fl. 1454 Nov. 15: —, —	S. 93

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
<b>Freising</b>	1324 Jan. 28: 4.000 fl. 1324 Aug. 30: —,— 1341 Okt. 19: —,— 1349 Dez. 17: —,— 1359 Mai 27: —,—	1411 März 29: 4.000 fl. 1422 März 19: —,— 1443 Nov. 20: —,— 1453 März 23: —,—	S. 56
<b>Brixen</b>	<b>1296 zwischen Sept. 6 u. Okt. 21: 4.000 fl.</b> 1308 Apr. 26: —,— <b>1323 Apr. 27: 3.000 fl.</b> 1324 Juli 12: —,— 1364 Juli 20: —,— <b>1365 Juli 16: 3.034 fl.</b> 1376 Mai 24: —,— <b>1396 Juli 28: 3.000 fl.</b>	1419 Febr. 3: 3.000 fl. 1428 Febr. 13: —,— 1450 März 30: —,—	S. 24
<b>Regensburg</b>	<b>1342 März 23: 1.300 fl.</b> 1370 Jan. 23: —,—	<b>1409 Dez. 14: 400 fl.</b> (Grund für Reduktion: <i>propter alienationem bonorum temporalium et spiritualium ipsius eccl.</i> ), in früheren Zeiten laut diesem Eintrag sowohl 1.300 fl. als auch 1.400 fl. in den Kame-ralbüchern genannt. <b>1421 Okt. 24: 1.400 fl.</b> 1428 Juni 30: —,— 1450 Apr. 7: —,—	S. 99
<b>Gurk</b>	<b>1338 Mai 4: 1.066 fl.</b> 1352 Jan. 7: —,— 1359 Nov. 19: —,— 1364 März 13: —,— 1377 Febr. 18: —,—	1402 Juli 21: 1.066 fl. 1411 März 29: —,— 1433 Febr. 16: —,— 1453 Nov. 19: —,—	S. 60
<b>Lavant</b>	<b>1358 Mai 19: 60 fl.</b> 1363 Mai 12: —,— 1391 Jan. 27: —,—		S. 67
<b>Chiemsee</b>	keine Angaben		
<b>Seckau</b>	keine Angaben		
<b>Wien und Wiener Neustadt</b>	erst nach 1455 gegründet		
<b>Mittelwert (Servitien der Suffragane): 2.421 fl.</b>			

Tabelle 6: Erzbischöfe von Magdeburg und Suffraganbischöfe

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Magdeburg	1296 Nov. 8 o. Dez. 8: 500 m.a. = 2.500 fl. 1308 März 14: —, — 1361 Aug. 21: 2.500 fl. 1368 Juli 12: —, — 1371 Nov. 8: —, —	1403 Okt. 24: 2.500 fl.	S. 73 f.
Havelberg	1312 Juni 1: 600 fl. 1370 Febr. 23: <i>liberatus quia ecclesia non reperitur taxata.</i> 1386 Jan. 16: <i>sponte promisit pro promotione sua camere ap. solummodo non faciendo mentionem de communi servitio quia d. n. mandavit 500 fl.</i>	1401 Apr. 27: 300 fl. 1427 Juli 28: 600 fl. 1427 Nov. 24: —, —	S. 61
Brandenburg	1297 Mai 2: 100 m.a. = 500 fl. 1327 Mai 11: 600 fl. 1365 Okt. 2: —, — 1393 Juli 26: —, —	1407 Apr. 30: 600 fl. 1419 Mai 17: —, — 1422 Febr. 28: —, —	S. 23
Meißen (ab 1399 exemt)	1392 Sept. 2: <i>id in quo taxabitur iuxta informationem mittendam de partibus.</i> 1398 Dez. 12: 333 1/3 fl.	1411 März 27: 323 1/3 fl. 1427 Sept. 26: 333 1/3 fl. 1451 Juli 19: —, —	S. 80
Lebus	1327 Jan. 12: 300 fl. 1353 Jan. 29: —, — 1366 Juni 21: —, — 1392 Nov. 14: —, — 1397 Okt. 3: —, —	1421 März 27: 350 fl. 1423 Sept. 20: —, — 1424 Okt. 10: —, — 1441 Jan. 16: 300 fl.	S. 71
Naumburg	1351 Okt. 22: 200 fl. 1352 Apr. 26: —, — 1359 Juni 7: —, — 1373 Jan. 26: —, — 1395 Jan. 27: —, —	1409 Sept. 4: 200 fl. 1422 Juli 24: —, — 1434 Sept. 25: —, —	S. 88
Merseburg	1357 März 29: 120 fl. 1390 Okt. 19: —, — 1392 Apr. 11: —, — 1394 Juni 17: —, —	1403 Sept. 24: 120 fl. 1407 März 23: —, — 1431 Juni 4: —, —	S. 78
Mittelwert (Servitien der Suffragane): knapp 360 fl.			

Tabelle 7: Erzbischöfe von Bremen und Suffraganbischöfe

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
<b>Bremen</b>	1310 Juni 19: 600 fl. 1327 Okt. 24: —,— 1345 Juni 3: —,— 1349 März 18: —,— 1395 Jan. 2: —,—	1406 Sept. 25: 600 fl. 1421 März 28: —,— 1435 Jan. 14: —,—	S. 24
<b>Schwerin</b>	1356 Nov. 18: 667 fl.		HOBERG, Servitien- taxen, S. 105
<b>Lübeck</b>	1327 Sept. 8: 350 fl. 1343 Juni 6: —,— 1351 Jan. 7: —,— 1377 Mai 5: 300 fl. 1379 Okt. 5: 400 fl. 1386 Sept. 1: 300 fl. 1387 Dez. 10: —,— 1399 Juni 14: —,—	1420 März 23: 300 fl. 1450 Jan. 28: —,—	S. 71
<b>Ratzeburg</b>	1356 März 4: 233 1/3 fl. 1357 Febr. 17: —,— 1367 Dez. 17: —,— 1395 Sept. 9: —,—	1418 Dez. 14: 233 1/3 fl. 1432 Apr. 16: —,— 1454 Sept. 11: 233 fl.	S. 99 f.
<b>Mittelwert (Servitien der Suffragane): rund 400 fl.</b>			

Tabelle 8: Erzbischöfe von Riga und Suffraganbischöfe

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
<b>Riga</b>	1301 Mai 14: 160 m.a. = 800 fl. 1304 März 20: —,— 1341 Okt. 19: 800 fl. 1348 Apr. 30: —,— 1370 Febr. 23: —,— 1393 Sept. 27: —,— 1397 Jan. 22: —,—	1418 Juli 15: 800 fl. 1424 Okt. 26: —,— 1448 Okt. 23: —,—	S. 101
<b>Ösel-Wiek</b>	1322 März 24: 1.300 fl. 1338 Febr. 27: —,— 1363 Juli 27 o. 28: —,— 1374 Nov. 25: —,—	1420 Jan. 18: 1.300 fl. 1423 Sept. 17: —,— 1432 Nov. 5: —,— 1439 Mai 7: —,—	S. 90
<b>Pomesanien</b>	1319 Dez. 15: 1.100 fl. 1322 März 19: —,— 1347 Mai 29: —,— 1378 Febr. 16: —,—	1409 Mai 10: 1.100 fl. 1409 Aug. 17: —,— 1428 Febr. 11: —,—	S. 97

<b>Ebfe/Bfe von</b>	<b>14. Jh. (ab 1295)</b>	<b>15. Jh. bis 1455</b>	<b>HOBERG</b>
<b>Samland</b>	1319 Dez. 15: 800 fl. 1344 Nov. 17: —, — 1358 Mai 24: —, — 1386 Sept. 12: —, — 1395 März 30: —, —	1414 Juli 14: 800 fl. 1426 Jan. 16: —, —	S. 105
<b>Kulm</b>	1319 Nov. 5: 700 fl. 1324 Jan. 12: —, — 1360 Jan. 10: —, — 1363 Juli 13 o. 20: —, — 1390 Dez. 20 o. 22: —, — 1398 Apr. 26: —, —	1402 Juli 29: 700 fl.	S. 44
<b>Dorpat</b>	1313 Jan. 24: 500 fl. 1323 Dez. 14: —, — 1342 Okt. 7: —, — 1346 Nov. 24: —, — 1373 Okt. 14: —, — 1379 März 16: —, —	1400 Dez. 20: 500 fl. 1410 Dez. 10: —, — 1411 Jan. 22: —, — 1413 Apr. 19: —, —	S. 117
<b>Ermland</b>	1327 Sept. 25: 400 fl. 1329 Okt. 31: —, — 1338 Jan. 21: —, — 1350 Mai 8: —, — 1355 Dez. 5: —, — 1373 Sept. 24: —, —	1401 Apr. 1: 400 fl. 1424 Apr. 20: —, —	S. 129
<b>Kurland</b>	1322 März 24: 100 fl. 1328 Okt. 11: —, — 1354 Apr. 5: 50 fl. 1399 Juni 2: —, —	1405 Jan. 27: 50 fl. 1425 März 5: —, —	S. 45
<b>Mittelwert (Servitien der Suffragane): rund 692 fl.</b>			

Tabelle 9: Erzbischöfe von Prag und Suffraganbischöfe

<b>Ebfe/Bfe von</b>	<b>14. Jh. (ab 1295)</b>	<b>15. Jh. bis 1455</b>	<b>HOBERG</b>
<b>Prag</b>	1343 März 13: 2.800 fl. 1364 Dez. 12: —, — 1396 März 4: —, —	1402 Aug. 4: 2.800 fl. 1402 Nov. 29: —, — 1412 Jan. 16: —, — 1426 Sept. 4: —, —	S. 98
<b>Olmütz</b>	1327 Apr. 20: 3.500 fl. 1334 Okt. 19: —, — 1352 Jan. 10: —, — 1364 Dez. 12: —, — 1390 März 26: —, — 1397 Juli 27: —, —	1403 Juni 2: 3.500 fl. 1411 Febr. 10: —, — 1418 März 11: —, — 1426 Sept. 4: —, — 1431 Jan. 31: —, — 1435 März 19: —, — 1451 Jan. 28: —, — 1454 Aug. 23: —, —	S. 89

Ebfe/Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Leitomischl	1344 Dez. 2: 800 fl. 1353 Okt. 15: —,— 1364 Dez. 12: —,— 1368 Juli 24: —,— 1371 Nov. 8: —,— 1380 Juni 14: —,— 1389 Apr. 28: —,—	1420 Juni 3: 800 fl.	S. 73
Mittelwert (Servitien der Suffragane): 2.150 fl.			

Tabelle 10: Bischöfe exemter Bistümer

Bfe von	14. Jh. (ab 1295)	15. Jh. bis 1455	HOBERG
Bamberg	1297 Sept. 10: 600 m.a. = 3.000 fl. 1304 Juli 4: 400 m.a. = 2.000 fl. hac vice. 1322 Juli 31: 3.000 fl. 1324 Juli 12: —,— 1328 Juli 8: —,— 1329 Aug. 30: —,— 1344 Nov. 19: —,— 1353 Mai 9: —,— 1364 Jan. 27: —,— 1366 Juli 9: —,— 1374 Okt. 20: —,— 1399 März 14: —,—	1421 Okt. 15: 3.000 fl. 1432 Mai 21: —,—	S. 18
Kammin	1296 Sept. 6: 2.000 fl. 1302 Apr. 7: —,— 1318 Aug. 11: —,— 1324 Dez. 12: —,— 1331 Okt. 5: —,— 1344 Febr. 27: —,— 1370 Juni 19 o. 20: —,— 1385 Nov. 7: —,— 1386 Mai 5: —,— 1394 Aug. 17 o. 18: —,— 1398 Juni 1: —,—	1410 Juli 16: 2.000 fl. 1424 Sept. 22: —,—	S. 28

## Siegel der Mindener Bischöfe und Elekten 1250–1500

Datengrundlage: Westfälische Siegel 2.1.

### 1. Wedekind von Hoya



1257, »Bischof sitzend im Ornat« mit Pektorale, Stab in der rechten Hand und aufgeschlagenem Buch mit dem Schriftzug *Pax v(obis)* in der linken Hand, die Flächen zwischen Bischofsfigur und Schriftzug mit Rautenmuster verziert, das Kreuze enthält und möglicherweise ein Thronvelum darstellt (Taf. 54, Nr. 5).

† Sigillum Wedekindi [e]p(iscop)i Mindensis ecclesie



## 2. Konrad von Diepholz



1264, »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, beidseitig auf der Freifläche zwischen Bischofsfigur und Schriftzug in Hüfthöhe je ein Stern (Taf. 53, Nr. 1).

† Cono dei gr(ati)a Minden(sis) eccl(e)sie ep(iscopu)s

## 3. Otto von Wall



1268, »Bischof stehend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand (Taf. 53, Nr. 2).

† S(igillum) fr(atr)is Ottonis [dei gr(ati)a] ep(iscop)i Mindensis



1268, »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand (Taf. 53, Nr. 3).

† S(igillum) fr(atr)is Ottonis dei gr(ati)a ep(iscop)i Mindensis

#### 4. Volkwin von Schwalenberg



1276, stehender Elekt, Virga in der rechten Hand und Buch in der linken Hand, rechts und links auf Kniehöhe je ein sechsstrahliger Stern (Taf. 52, Nr. 7).

† S(igillum) Wolcquini electi Mi(n)de(n)s(is) eccl(e)sie



1277, stehender Elekt, geschlossenes Buch in der rechten Hand und Virga in der linken Hand, Arabesken auf den Flächen zwischen Bischofsfigur und Schriftzug (Taf. 52, Nr. 8).

[† S(igillum) W]olquin(i) dei gracia Minden(sis) e[c]c[lesi]e elect(i)



1285, »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand (Taf. 54, Nr. 4).

† S(igillum) Volquini Minden(sis) ep(iscop)i

## 5. Konrad von Wardenberg



1293, »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand (Taf. 53, Nr. 4).

† S(igillum) Conr(adi) dei gr(ati)a Minden(sis) ecc(lesi)e ep(iscop)i

## 6. Ludolf von Rosdorf



1295, bestätigter Elekt »stehend im Ornat«, Stab in der rechten Hand und Buch in der linken Hand (Taf. 53, Nr. 5).

[† S(igillum) Lu]dolfi Minden(sis) eccl(esi)e electi confirmati



1299, »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, Tumbült zufolge »[u]nter der Stufe ein Drache« (Taf. 53, Nr. 6).

† Ludolfus dei gr(ati)a Mindensis ecc(lesi)e ep(is)c(opus)



1304, Mindener Schild mittig, freie Flächen verziert (Taf. 62, Nr. 4).

Secretu(m) Ludolfi Mi(n)den(sis) eccl(esi)e ep(iscop)i

## 7. Gottfried von Waldeck



1304, stehender Elekt, wohl mit der Virga in der rechten Hand und einem Buch in der linken Hand (Taf. 52, Nr. 2).

z. T. aus anderen Siegeln erschlossen:

[† S(igillum) God](efrid)[i e]l(e)t(i) confirmati ecc(lesi)e M[inden(sis)]



1310, gekreuzte Mindener Schlüssel, »in den 4 Winkeln der Waldecksche Stern« (Taf. 62, Nr. 5).

† Secretu(m) Godf(ridi) ecc(lesi)e Minden(sis) ep(iscop)i



1313, »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand (Taf. 53, Nr. 9).

[†] Godefridus dei gr(ati)a Minden(sis) episcopus

## 8. Ludwig von Braunschweig-Lüneburg



Zwischen 1324 und 1346 (abgefallenes Siegel und daher nicht mehr genau datierbar), »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, in Bauchhöhe der Figur rechts der Mindener und links der Lüneburger Schild, Löwe »unter der Stufe« zu Ludwigs Füßen, freie Flächen leicht mit rechteckigem Muster schraffiert (Taf. 55, Nr. 2).

† S(igillum) Lodewici [dei gr(ati)]a episcopi Mindensis ecclesie



1335, Brustbild des Bischofs im Ornat, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, rechts auf Kopfhöhe »ein sechsstraliger [sic!] Stern«, vor der Brüstung (Tumbült: »Lettner«) »der Lüneburger Schild« (Taf. 55, Nr. 7).

† Secretum Lodewici ep(iscop)i Mindensis



## 9. Gerhard I. von Holstein-Schaumburg



1350, im unteren Feld »Bischof sitzend im Ornat«, umrahmt von Architektur im gotischen Stil, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, »im oberen Felde auf verziertem Grunde St. Petrus, der Patron des Bistums Minden, in halber Figur mit Schlüsseln und Buch«, auf Schulterhöhe links in der Architektur der Mindener, rechts der Schaumburger Schild (Taf. 58, Nr. 4).

[S(igillum)] Gh[erhardi dei et] ap(osto)lice sed(is) gr(ati)a ep(iscop)i ecc(lesi)e  
Min[densis]



1351, Bistumspatron »St. Petrus in halber Figur mit Schlüsseln und Buch« inmitten von gotischer Architektur, unten davor der Schaumburger Schild, freie Flächen mit Rautenmuster verziert (Taf. 60, Nr. 12).

Secretu(m) Gherhardi dei gr(ati)a ep(iscop)i Mind(ensis)

## 10. Dietrich von Portitz



1353, »Bischof sitzend im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, »umrahmt von einer gotischen Architektur«, in deren Seitennischen Figuren, davon »die beiden unteren (geflügelte Engel) als Schildhalter«, rechts Mindener Schild, »links ein Schild mit einem Doppel[Reichs?]-Adler«, zu »Füßen des Bischofs dessen Familienschild (ein Halbmond nebst 3 Sternen« (Taf. 58, Nr. 1).

S(igillum) Theoderici dei gr(ati)a ep(iscop)i Minden(sis)



1355, »[h]inter Wolken schaut eine geflügelte (?) mit dem Nimbus umgebene Figur hervor; darunter die auch in 58,1 vorkommenden Schilde (in dem Familienschilde des Bischofs ist der Halbmond hier nach unten geöffnet). Die innere Aufschrift lautet: Her got hilf und sent Peter«, zu den Schilden: obere Reihe links Minden, obere Reihe rechts der Adler (?) (vertauscht gegenüber dem Siegel von 1353), unten mittig der Schild mit dem Halbmond (Taf. 62, Nr. 6).

† Secretu(m) Theoderici ep(iscop)i Mindensis

## 11. Gerhard II. von Holstein-Schaumburg



1362, Bischofsstab belegt mit dem Schild der Grafen von Holstein-Schaumburg (Taf. 64, Nr. 18).

– Gerh – gr(ati)a el(e)c(t)i [M]in



1363, identisch mit dem Siegel Dietrichs von Portitz von 1353 (Taf. 58, Nr. 1), nur Änderungen beim Familienschild (Schaumburg) und in der Umschrift (Taf. 58, Nr. 2).

S(igillum) Gherhardi dei gr(ati)a ep(iscop)i Minden(sis)

## 12. Otto von Wettin



1368, »Bischof im Ornat (in sitzender Stellung gedacht, Kniestück)«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, links der Wettiner, rechts der Mindener Schild, freie Flächen mit Rautenmuster mit Kreuzen (Thronvelum) verziert (Taf. 60, Nr. 3).

– [M]indensis

## 13. Wedekind vom Berge



1369, Mindener Schlüssel, über ihrer Kreuzung ein Schild, bei dem es sich wohl um den Schild handelt, der auf dem Siegel von 1370 heraldisch links von der Figur gezeigt ist (Taf. 63, Nr. 6).

† S(igillum) Wedek(indi) el(e)c(t)i et confirmati ecc(lesi)e Minden(sis)



1370, gotischer Baldachin, darunter »ein Ritter (St. Gorgonius, der Con-Patron des Bistums Minden?) in Panzerrock, Beinschienen und Mantel, mit der Rechten das Schwert haltend, die Linke auf einen Schild gestützt« (vgl. den unteren Schild im Siegel von 1374: laut der Anm. zu Taf. 53 der Schild der Grafen von Berg; Vermutung Tumbüls: Mutter Wedekinds aus dieser Dynastie, falsch: aus dem Haus Lippe); Schild der Edelherren vom Berge stehend zur Rechten des Ritters, ein dritter Schild mit dem Wappen des Bistums Minden »im untern Zwickel« (Taf. 53, Nr. 7).

[S(igillum)] We[d]ekindi el(ec)ti et conf(ir)mati ecc(lesi)e Minden[sis]



1372, unter »einem gotischen Baldachin ein Schild belegt mit den Mindenschen Schlüsseln und dem Wappenbild der Vögte vom Berge; auf dem Schilde steht die bischöfliche Mitra. Die leeren Flächen des Schildes wie des Feldes sind mit dem Pflanzenornament verziert«, (Taf. 62, Nr. 15).

S(igillum) Wedekindi ep(iscop)i [ec]c(lesi)e Mindensis



1373, Brustbild des Bischofs »im Ornat«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, »vor der Brüstung der Schild der Vögte vom Berge rechtsgelehnt«, freie Flächen mit Rautenmuster (wohl Thronvelum) verziert (Taf. 55, Nr. 6).

S[igillum] Wedekindi ep[iscop]i ecc[lesi]e Mindensis



1374, sitzender Bischof im Ornat »unter gotischem Aufbau«, segnend mit der rechten Hand und Stab in der linken Hand, rechts der Mindener Schild und links der Schild der Edelherren vom Berge, dritter Schild »am Fusspunkte« wohl derselbe wie der linke im Siegel von 1370 (Taf. 53, Nr. 8).

S[igillum] Wedekindi d[omi]ni gra[cia] ep[iscop]i ecc[lesi]e [Mynd]ensis



s. d., »Bischof stehend im Ornat« inmitten von Architektur gotischen Stils, Stab in der rechten Hand und Buch in der linken Hand, auf halber Höhe der Bischofsfigur links der Mindener Schild und rechts der Schild der Edelherren vom Berge, beide jeweils »auf Figuren gestützt« (Taf. 61, Nr. 10).

S(igillum) Wedekindi ep(iscop)i ecc(lesi)e Minden(sis)

#### 14. Otto vom Berge



1385, Bischofsstab »[z]wischen zwei Medaillons«, darin rechts der bergische Schild, links der Mindener Schild, »verzierte Fassung« rund um »das Feld« (Taf. 64, Nr. 1).

[S(igillum) Ottonis elec]ti ecc(lesi)e Mindens[is]



1394, Bischofsstab auf mit Rautenmuster verziertem Grund »[z]wischen zwei Medaillons«, darin rechts das Wappen der Edelherren vom Berge und links die Mindener Schlüssel, »verzierte Fassung« rund um das Feld (Taf. 64, Nr. 3).

[S(igillum)] Ottonis electi ecc(lesi)e [Mind]ensis



1395, Bischofsstab »[z]wischen zwei Medaillons«, darin rechts die Mindener Schlüssel und links das Wappen der Edelherren vom Berge, eingefasstes Feld, darin »unten die Buchstaben« *ie* in Minuskel (Taf. 64, Nr. 2).

S(igillum) Ottonis episcopi ecclesie Mindensis

### 15. Marquard von Randeck



1399, Mindener Schild »von Blumen umrankt«, »hohe Einfassung« um das Siegelbild in Abgrenzung zur Umschrift (Taf. 63, Nr. 3).

\* S(igillum) M(arquardi) electi episcopi Mindensis

### 16. Wilhelm von Büschen



1401, Mindener Schild belegt mit dem Schild der Familie von Büschen (Taf. 63, Nr. 5).

S(igillum) Wilhelmi electi confirmati ecclesie Mindensis



### 17. Gerhard von Berg

Kein Siegel überliefert.

### 18. Otto von Rietberg



1403, Mindener Schild belegt mit dem Rietberger Schild, laut Tumbült umgeben von »Rankenwerk« (Taf. 63, Nr. 4).

[S(igillum)] Ottonis de Retberghe ep(iscop)ji Mynde[n(sis)]



1405, »Schild des Bistums Minden«, umgeben »von Rankenwerk«, belegt mit dem Rietberger Schild (Taf. 64, Nr. 15).

S(igillum) Ottonis de Retberch episcopi Myndensis

### 19. Wilbrand von Hallermund



1406, Brustbild von Wilbrand als Abt inmitten von gotischer Architektur, Stab in der rechten Hand und Buch in der linken Hand, am »Fusspunkte ist der Corveyer Schild

(quergeteilt) belegt mit dem Hallermundschen Schilde (3 Rosen) angebracht« (Taf. 62, Nr. 3).

Secret(um) Wulbrandi abb(at)is ecc(lesi)e Corbiens(is)



1410, Mindener Schild belegt mit dem Hallermunder Schild (Taf. 63, Nr. 1).

S(igillum) Wilbrandi ep(iscop)i Mindensis



1417, Mindener Schild belegt mit dem Hallermunder Schild, um das Feld eine »verzierte Einfassung« (Taf. 63, Nr. 7).

S(igillum) Wulbrandi ep(iscop)i Mindensis



1421, Mindener Schild belegt mit dem Hallermunder Schild auf »einer rundlich ausgeschnittenen Unterlage ruhend« (Taf. 63, Nr. 2).

S(igillum) Wilbrandi ep(iscop)i Mindensis

## 20. Albert von Hoya



1437, gespitzter Dreipass, dessen Spitzen in »Kreuzblumen« enden, darin der Schild der Grafen von Hoya (Taf. 64, Nr. 7).

S(igillum) Alberti domicelli [de H]oya



1438, bestätigter Elekt »(halbe Figur)« »im Ornat«, geöffnetes Buch in der rechten Hand (nach Tumbült: »lesend«), Stab in der linken Hand, vor der Bischofsfigur links der Hoyaer und rechts der Mindener Schild (Taf. 60, Nr. 4).

S(igillum) Alberti electi et confirmati ecc(lesi)e Mynde(n)sis



1442, Schild des Bistums Minden belegt mit dem Schild der Grafen von Hoya (Taf. 64, Nr. 9).

Sigillum Alberti episcopi Myndencis



1453, etwas mehr als die obere Hälfte mit gotischer Architektur gefüllt, darin »im oberen Felde die Patrone des Bistums Osnabrück, St. Petrus mit Schlüssel und Buch, Crispin und Crispinian mit dem Palmzweig der Märtyrer«, unteres Feld: Postulat »stehend im Ornat«, Buch in der linken Hand und Stab in der rechten Hand, zu den Seiten des Postulaten links der Hoyaer und rechts der Osnabrücker Schild (Taf. 56, Nr. 6, nach dem Siegel Heinrichs II. von Moers gestaltet [Taf. 56, Nr. 5]).

S(igillum) Alberti ep(iscop)i Mindensis postulati Osnaburg(ensis)



1456, selbe Gestaltung wie das zweite hier zu Albert aufgeführte Siegel, allerdings Titulierung Alberts als Bischof (Taf. 60, Nr. 5).

S(igillum) Alberti episcopi ecclesie Mindensis



1466, Dreipass, darin der Mindener Schild belegt mit dem Schild der Grafen von Hoya, »Umschrift auf einem durch den Dreipass geschlungenen Spruchband« (Taf. 64, Nr. 8).

S(igillum) Albert[i] episcop[i] Minden(sis)



1470, wie das vorangegangene Siegel von 1466, in der Umschrift *ep* von *episcopi* in Ligatur (Taf. 64, Nr. 10).

S(igillum) Alberti episcopi Minde(n)sis

## 21. Heinrich von Holstein-Schaumburg



1488, quadrierter Schild, im ersten und vierten Feld die Mindener Schlüssel, im zweiten und dritten Feld das Schaumburger Nesselblatt, insgesamt in »einer verzierten Umrahmung« (Taf. 63, Nr. 16).

S(igillum) Hinrici dei gracia episcopi ecclesie Mindencis

## Münzen der Mindener Bischöfe von Wedekind vom Berge bis zu Heinrich von Holstein-Schaumburg

Datengrundlage und Zeichnungen: STANGE, Geld- und Münzgeschichte.

### 13. Wedekind vom Berge

Schwerer Pfennig (zweiseitig geprägt, nach dem Vorbild der Pfennige des  
münsterischen Bischofs Florenz von Wewelinghoven<sup>1)</sup> (Nr. 42, S. 65)



Avers:

Bischof im Brustbild und wohl im Perlenkreis dargestellt, segnend mit der rechten und ein Buch in der linken Hand. Die Umschrift (evtl. Namensform von Wedekind) ist nicht klar erkennbar, da der Stempel wohl größer als der Schrötling gewesen ist.

Revers:

Mindener Schild in einem stehenden Vierpass, Verzierung des Vierpasses an mehreren Stellen mit jeweils drei zusammengesetzten Punkten, alles insgesamt im Perlenkreis. Die Umschrift (von Stange erschlossen aus mehreren dieser Münzen) enthielt wohl mindestens die Worte *MONETA MINDENSIS*.

1) Vgl. zu ihm SCHRÖER/HERWAARDEN, Florenz.

#### 14. Otto vom Berge

Münzstätte Minden: schwerer Pfennig (Nr. 43, S. 66)



Avers:

Hl. Petrus im Brustbild und im Perlenkreis dargestellt, mittig auf dem Mantel ein Knopf, in der rechten Hand »vor der Brust« ein Kreuzstab, in der linken Hand ein Schlüssel. Die Umschrift lautete wohl *OTTONIS EPISCOPI ECCLESIE*, z. T. mit Verzierungen zwischen den Wörtern.

Revers:

Perlenkreis mit »gotischen Verzierungen« und zwei nebeneinander stehenden, ebenfalls gotisch verzierten Spitzovalen, darin die Mindener Schlüssel und das Wappen der Edelherrn vom Berge. Die Umschrift lautete wohl *MONETA MINDENSIS CIVITATIS*.

Münzstätte Minden: schwerer Pfennig (Nr. 44, S. 66)



Avers:

Wie bei der vorangegangenen Münze, mittig auf dem Mantel ein Stern.

Revers:

Wie bei der vorangegangenen Münze, gotische Verzierungen nicht so filigran, Umschrift nicht erkennbar.

Münzstätte Minden: Vierling (Nr. 45, S. 66 f.)



Avers:

Selbes Motiv wie auf den beiden vorangegangenen Pfennigen, keine Umschrift.

Revers:

Ähnliches Motiv wie auf den beiden vorangegangenen Pfennigen, Unterschiede in den Verzierungen, keine Umschrift.

Münzstätte Petershagen: schwerer Pfennig (Nr. 46, S. 67)



Avers:

Bischof im Perlenkreis und ansonsten wie auf Wedekinds Münze im Brustbild mit der segnenden rechten Hand und dem Buch in der linken Hand dargestellt, vor der Brust ein Schild mit dem Wappen der Edelherren vom Berge. Die Umschrift ist nicht vollständig erkennbar, sie enthielt wohl den Namen des Bischofs und das Wort *EPISCOPVS*.

Revers:

Mündener Schlüssel in einem liegenden, oben dreiblättrig verzierten Vierpass. Die Umschrift lautete wohl *MONETA IN PETERSHAGEN*.



Münzstätte Petershagen: schwerer Pfennig (Nr. 47, S. 67)



Avers:

Selbes Motiv wie auf dem vorangegangenen Petershagener Pfennig, aber Wappen der Edelherren vom Berge »ohne Schild auf der Brust des Bischofs«.

Revers:

Selbes Motiv wie auf dem vorangegangenen Petershagener Pfennig, daher bei Stange keine Abbildung.

Münzstätte Petershagen: Vierling (Nr. 48, S. 67 f.)



Avers:

Selbes Motiv wie auf dem vorangegangenen Petershagener Pfennig, keine Umschrift.

Revers:

Selbes Motiv wie auf dem vorangegangenen Petershagener Pfennig, keine Umschrift.

## 15. Marquard von Randeck

Schwerer Pfennig (Nr. 49, S. 68)



Avers:

Selbes Motiv wie auf den Aversen der Petershagener Münzen Ottos vom Berge, aber mit einem Wappenschild, der einen Querbalken aufweist, keine Umschrift.

Revers:

Selbes Motiv wie auf den Reversen der Petershagener Münzen Ottos vom Berge, keine Umschrift.

## 19. Wilbrand von Hallermund

Schwerer Pfennig (Nr. 50, S. 68 f.)



Avers:

Selbes Motiv wie auf den Aversen der Petershagener Münzen Ottos vom Berge und der Münze Marquards von Randeck, aber mit dem Wappenschild der Grafen von Hallermund, keine Umschrift.

Revers:

Selbes Motiv wie auf den Reversen der Petershagener Münzen Ottos vom Berge und der Münze Marquards von Randeck, keine Umschrift.

Schwerer Pfennig (Nr. 51, S. 69)



Avers:

Bischof im Brustbild dargestellt, segnend mit der rechten und Stab in der linken Hand, keine Umschrift.

Revers:

Wappenschild mit den Mindener Schlüsseln, die zum großen Teil mit dem Hallermunder Schild (in dessen Mitte ein Punkt) belegt sind, Verzierungen an den Seiten nach dem Muster O X O, keine Umschrift.

Leichter (Lübischer) Pfennig (Nr. 52, S. 69)



Dass es sich hier ebenfalls um eine Mindener Prägung handelt, ist nicht vollends bewiesen: Das im Strahlenkranz dargestellte *M* in der Mitte der Münze könnte als Hinweis auf das Bistum Minden gedeutet werden. Die Münze stammt aus einem Fund in der Grafschaft Hoya.

## 20. Albert von Hoya

Schwerer Pfennig (Nr. 53, S. 69 f.)



Avers:

Hl. Petrus nach Stange mit einem Kreuzstab in der rechten und einem Schlüssel in der linken Hand, darunter der Wappenschild der Grafen von Hoya. Teil der nicht gut zu erkennenden Umschrift war wohl mindestens der Name des Bischofs und eine Form des Wortes *EPISCOPVS*.

Revers:

Der Mindener Schild inmitten von Verzierungen. Teil der nicht gut zu erkennenden Umschrift waren wohl mindestens die Wörter *MONETA, NOVA* und ein auf Minden bezugnehmendes Wort, also möglicherweise *MONETA NOVA MINDEN(SIS)*.

Leichter Schilling, evtl. 1480–73 (Nr. 54, S. 70)



Avers:

Ähnliches Motiv wie auf Alberts vorangegangener Münze, Petrus aber »auf einem gotischen Thron«, Umschrift wohl: + *ALBERT* + *D(EI)* + [Teil des Wappenschildes] + *G(RATIA)* + *EP(ISCOP)I* + *MIN(DENSIS)*.

Revers:

Selbes Motiv wie auf den Mindener Münzen Ottos vom Berge, aber mit Wappen der Grafen von Hoya, Umschrift: + *MONETA* + *NOVA* + *MINDENSIS* + drei weitere Zeichen, evtl. Zahlwörter (?).

## 21. Heinrich von Holstein-Schaumburg

### Schwerer Schilling (Nr. 55, S. 71)



#### Avers:

Selbes Motiv wie auf dem Avers des leichten Schillings Alberts von Hoya, aber mit dem Schild der Grafen von Holstein-Schaumburg. Teil der nicht gut erkennbaren Umschrift waren neben dem Namen des Bischofs wohl die Wörter *EP(ISCOP)I* und *MIN(DENSIS)*.

#### Revers:

Selbes Motiv wie auf dem Revers des leichten Schillings Alberts von Hoya, aber mit dem Schaumburger Nesselblatt, anscheinend auch selbe Umschrift.

### Schwerer Pfennig (Nr. 56, S. 71)



#### Avers:

Ähnlich wie das Motiv auf dem Avers des schweren Pfennigs Alberts von Hoya, aber mit dem Schild der Grafen von Holstein-Schaumburg. Teil der nicht gut erkennbaren Umschrift war wohl der Name des Bischofs sowie *GRA(TIA)* und *EP(ISCOP)I*.

#### Revers:

Wie das Motiv auf dem Revers des schweren Pfennigs Alberts von Hoya. Teil der Umschrift war wohl der Wortteil *MINDE*.

Leichter Schilling (1506, Nr. 57, S. 72)



Avers:

Hl. Petrus mit Schlüssel in der rechten und einem Buch in der linken Hand, darunter ein kleiner Wappenschild, der laut Stange und nach den Vorbildern der übrigen Münzen wohl für das Nesselblatt als Schaumburger Wappen vorgesehen gewesen sein könnte. Umschrift: *HENRIC(US) : DEI : GRA(TIA) : SP(S)*.

Revers:

Inmitten eines Perlenkreises ein stehender Dreipass mit Dreieckspitzen und den Mindener Schlüssel. Umschrift: *† MON(ETA) : NOV(A) : MINDENSIS : 1706* [gemeint: 1506, denn 1706 war das Bistum bereits aufgehoben].

Leichter Pfennig: Hohlpfennig (Nr. 58, S. 72)



Strahlenring, darin die gekreuzten Mindener Schlüssel und über ihnen das Nesselblatt des Hauses Holstein-Schaumburg.

Leichter Pfennig (Nr. 59, S. 72)



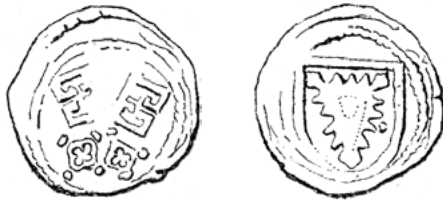
Avers:

Im Perlenkranz stehender Dreipass mit Dreieckspitzen und den gekreuzten Mindener Schlüssel, keine Umschrift.

Revers:

Schild der Grafen von Holstein-Schaumburg im Perlenkranz, keine Umschrift.

Leichter Pfennig (Nr. 60, S. 72)



Avers:

Gekreuzte Mindener Schlüssel in einem Ring (evtl. Perlenkranz), keine Umschrift.

Revers:

Schild der Grafen von Holstein-Schaumburg in einem Perlenkranz, keine Umschrift.

Leichter Pfennig (Nr. 61, S. 72 f.)



Avers:

Gekreuzte Mindener Schlüssel im Perlenkranz, keine Umschrift.

Revers:

Im Perlenkranz stehender Dreipass mit Dreieckspitzen und Schaumburger Nesselblatt, keine Umschrift.